Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

[illegible]

herausgegeben von

Dr. Heinrich von Marquardsen, und Dr. Max von Seydel,

[illegible]

Dritter Band, Erster Halbband.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, † Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Berlin, Professor Dr. **Brusa** in Turin, † Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Cosack** in Freiburg, **Geoffrey Drage** in London, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Staatsminister Dr. **Eyschen** in Luxemburg, † Geh. Archivrath **Falkmann** in Detmold, † Geh. Justizrath **Forkel** in Koburg, Professor Dr. **Fricker** in Leipzig, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Staatsminister Dr. **Goos** in Kopenhagen, **Henrik Hansen** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geheimerath Professor Dr. **von Holst** in Chicago, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg, Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Ministerialrath **Leoni** in Straßburg, Landgerichtsdirector **Liebmann** in Greiz, Ministerialrath **Mandel** in Straßburg, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Advokat **J. J. Tavares de Medeiros** in Lissabon, Unterstaatssecretär z. D. Dr. **G. von Mayr** in Straßburg, Geh. Hofrath Professor Dr. **G. Meyer** in Heidelberg, Rechtsanwalt **R. Müller** in Gera, Professor **von Nagy** in Großwardein, † Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Staatsminister **A. Otto** in Braunschweig, Professor Dr. **von Philippovich** in Wien, † Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Professor Dr. **H. Rehm** in Erlangen, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath a. D. Dr. **Schambach** in Weimar, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, † Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **K. Frhrn. von Stengel** in Würzburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **E. Ullmann** in München, Professor Dr. **M. Vauthier** in Brüssel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. **F. Wielandt** in Karlsruhe, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich von Marquardsen, und **Dr. Max von Seydel,**

Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstags, Professor an der Universität München.

Dritter Band, Erster Halbband.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band, Erster Halbband

unter Mitwirkung von

K. Cosack, C. V. Fricker, L. Gaupp, F. Wielandt

in zweiter, umgearbeiteter Auflage herausgegeben

von

Dr. Max von Seydel.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Von

Dr. Ludwig Gaupp

in Tübingen.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Das

Staatsrecht

des

Königreichs Württemberg.

Von

Dr. Ludwig Gaupp
in Tübingen.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts III. 1. 2.)

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Vorbemerkungen.

Die vorliegende zweite Auflage des Staatsrechts des Königreichs Württemberg unterscheidet sich von der ersten — abgesehen von der durch die neueste Landesgesetzgebung nothwendig gewordenen gänzlichen Umarbeitung verschiedener Lehren — namentlich durch die Aufnahme des früher plangemäß bei Seite gelassenen materiellen Verwaltungsrechts, sowie durch die theilweise veränderte äußere Anordnung des Stoffs. Letztere war nothwendig geworden in Folge einer Verständigung über ein einheitliches Schema für die Darstellung der verschiedenen deutschen Landesrechte. Daher rührt jetzt die Losreißung der Finanzverwaltung aus der durch § 56 der württembergischen Verfassungsurkunde festgestellten Reihenfolge der Verwaltungsdepartements, welche Abweichung sich übrigens auch aus sachlichen Gründen, nämlich wegen des Zusammenhangs der staatlichen Steuergesetzgebung mit dem Gemeindehaushalt rechtfertigen ließ und die Voranstellung der Staatsfinanzverwaltung vor dem Abschnitt über die Selbstverwaltung und ihre Organe zur Folge hatte. Im Uebrigen durfte die Rücksichtnahme auf die Uebereinstimmung der verschiedenen Einzelwerke nicht dahin führen, die Verwaltung der württembergischen Verkehrsanstalten, im Widerspruch mit den bestehenden Einrichtungen und mit der ganzen Entwicklung dieses Verwaltungszweigs, im Anschluß an das Wegerecht in die Verwaltung der inneren Angelegenheiten einzugliedern. Ich hätte es deshalb für das württembergische Recht vorgezogen, die beiden Verwaltungszweige der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten — entsprechend der Darstellung des Reichsrechts — der innern Verwaltung voranzustellen; dies hätte jedoch eine weitere Abweichung vom gemeinsamen Schema zur Folge gehabt.

Was den Umfang des Buchs betrifft, so war ich, wie schon bei der 1. Auflage nicht gleich den Bearbeitern des Reichsrechts und des bayerischen Landesrechts in der günstigen Lage, auf eine andere umfassende Darstellung des ganzen Stoffs verweisen zu können. Eine kürzere Behandlungsweise hätte zwar vielleicht den akademischen und statistischen Zwecken genügt, aber nicht den berechtigten Anforderungen weiterer Kreise innerhalb Landes entsprochen. Jedenfalls kann ein Staat, welcher auf eine 400jährige Verfassungsentwicklung zurückblickt und eine so umfangreiche Gesetzgebung besitzt, wie das Königreich Württemberg, bei der Darstellung seines öffentlichen Rechts nicht blos als ein arithmetischer Bruchtheil des deutschen Reichs, nach dem Maßstab seines Gebiets und seiner Bevölkerungsziffer behandelt werden.

Tübingen, im Oktober 1894.

Gaupp.

Inhalts-Uebersicht.

Quellen und Litteratur.

1. **Quellensammlungen.**

a) Urkundensammlungen: Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. 1—5. 1849—1883.

Spittler, Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur württemberg. Geschichte. I. und II. Göttingen 1791 u. 1796.

b) Gesetzsammlungen: A. L. Reyscher, Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württemberg. Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Bd. I.—XIX. — Diese Sammlung ersetzt sämmtliche frühere Sammlungen württemberg. Gesetze bis zum Jahre 1839/1840.

Das württembergische Regierungsblatt, seit 1806 das zur Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen von allgemeiner Bedeutung bestimmte Gesetzesblatt. Daneben wird seit 1850 auch der „württemberg. Staatsanzeiger" zur Veröffentlichung von Regierungserlassen ꝛc. benützt. Neben dem Regierungsblatt und Staatsanzeiger erscheinen besondere Amtsblätter:

des Justizministeriums,
der Verkehrsanstalten,
des Ministeriums des Innern,
der Oberfinanzkammer, Domänen- und Forstdirektion,
des Steuerkollegiums,
des evang. Konsistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen,
das evang. Kirchen- und Schulblatt,
das K. Militärverordnungsblatt,

Das Reichsgesetzblatt wird dem Regierungsblatt seit 1871 beigelegt. Die in dem Centralblatt des Deutschen Reichs enthaltenen Verwaltungsverordnungen werden theils durch das Regierungsblatt, theils durch die Amtsblätter veröffentlicht; eine direkte Publikation durch Mittheilung des Centralblatts an die Landesbehörden findet nicht statt.

2. **Litteratur des württembergischen Staatsrechts.**

a) Systematische Darstellungen: J. G. Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. ac ducum privati. Ed. 2. Tübingen 1787.

R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Tübingen. 1. Aufl. 1829. 2. Aufl. 1840.

Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg. Stuttgart 1882.

C. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1883. 2. Aufl. Stuttgart 1887.

O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883. 2 Bde.

b) Von Sammelwerken über einzelne Theile des württemberg. Staatrechts sind hier hervorzuheben:

L. T. v. Spittler, Vermischte Schriften über württemberg. Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. Stuttgart u. Tübingen 1837. Bd. II und III der Gesammtausgabe von Spittler's Werken. Ed. C. v. Wächter.

A. L. Reyscher, Publ. Versuche. Stuttgart 1832.

Vgl. auch C. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Oktober 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial. Tübingen 1865.

R. Gaupp, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. 2. Aufl. 1887.

Beschreibung des Königreichs Württemberg vom statistischen Landesamt. 3 Bände. 1882—1886.

Staatshandbuch 1892, in der zweiten Hälfte nach der neuesten Ausgabe von 1894 zitirt.

c) Die Bearbeitungen einzelner Theile des württemberg. Staatsrechts sind bei den Lehren, auf welche sie sich beziehen, angeführt.

---

3. **Zeitschriften:** Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau (seit 1819); seit 1892 davon getrennt die württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F.

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung von Boscher (seit 1858); seit dem 29. Jahrgang (1887) fortgesetzt von Jetter und Fortenbach.

daneben auch das Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung von Kübel und Sarwey, Bd. I—XXIII bis 1882.

Jahrbücher der Württemb. Rechtspflege, Bd. I—VI (wird fortgesetzt).

Verzeichniß der Abkürzungen.

A.Bl. = Amtsblatt (regelm. des betreffenden Departements s. o.).
B.A. = Bundesakte.
B.G. = Beamtengesetz.
B.R. = Bundesrath.
B.R.B. = Bundesrathsbeschluß.
C.Bl. = Centralblatt f. d. d. Reich.
E. = Entscheidung.
Ed. = Edikt.
Erl. = Erlaß.
F.L.O. = Feuerlöschordnung.
G.A.G. = Gemeindeangehörigkeitsgesetz.
G.Bl. = Gerichtsblatt.
G.O. = Geschäftsordnung.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
J.u.A.V.G. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.
K.d.A. = Kammer der Abgeordneten.
K.d.St. = Kammer der Standesherren.
K.O. = Konkursordnung.
M.E. = Ministerialerlaß.
M.T. = Medizinaltaxe.
M.V. = Ministerialverfügung.
Not.G. = Notariatsgesetz v. 1843.
O = Ordnung.
ö.R. = öffentliches Recht.
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
R.Bl. = Regierungsblatt.
R.G.B. = Reichsgesetzblatt.
R.G.V.G. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
R.L. = Rechtslexikon.
R.St.P.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
R.St.R. = Reichsstaatsrecht.
R.V. = Reichsverfassung.
R.Z.P.O. = Reichscivilprozeßordnung.
Sp.G. = Sportelgesetz.
St.A. = Staatsanzeiger.
Str.G.B. = Strafgesetzbuch.
St.H.B. = Staatshandbuch.
St.R. = Staatsrecht.
St.W. = Staatswissenschaften.
V. = Vertrag.
V.E. = Verwaltungsedikt.
V.G. = Verfassungsgesetz.
V.N. = Verwaltungsnovelle von 1891.
V.J. = Vollzugsinstruktion.
V.O. = Verordnung.
V.R. = Verwaltungsrecht.
V.U. = Verfassungsurkunde.
Z. = Zeitschrift.
Z.Erl. = Zirkularerlaß.
Z.G. = Zollgesetz.

Dss. Hdb. = Marquardsen's und Seydel's Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Die oben angeführten systematischen Darstellungen des württ. Staatsrechts, sowie die Lehrbücher des Reichsstaatsrechts und des deutschen Staatsrechts von Laband, Hänel, Zorn, G. Meyer und H. Schulze, ferner die Werke von Fleischhauer, die württ. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskorporationen 2c. (1893), von Zeller, jetzt Huzel, Handbuch der württ. Gemeindeverwaltung (1892), sowie Wächter, Handbuch des württemberg. Privatrechts, sind lediglich nach den Namen ihrer Verfasser zitirt.

Nachträge.

Zu S. 31 I a. E. u. S. 280 N. 4 ist noch anzuführen: die Dienstanweisung des Justizministeriums für die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft v. 28. Okt. 1890 (vgl. auch A.Bl. d. Min. d. Jnn. S. 442) u. über das Verhältniß der Landjägermannschaft zu den niederen Organen der Ortspolizei den Korpserl. v. 12. Dez. 1890 u. den Min.Erl. v. 11. April 1888. (A.Bl. d. M. d. Jnn. S. 115 ff.).

Zu S. 32 bei u. in N. 4: Durch Bundesrathsbeschl. v. 9. Juli 1894 sind jetzt „Grundsätze" über die Anwendung des § 3, Abs. 2 des Freiz.G. v. 1. Nov. 1867 festgestellt; s. den M.E. v. 22. Sept. 1894, A.Bl. S. 344.

Zu S. 93 B u. C: Die einzige bisher noch vorhandene standesherrliche Gemeinschaft Limpurg-Gaildorf ist neuerdings durch Uebergang der Standesherrschaft in den Alleinbesitz des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in Nürnberg erloschen und hat sich damit die Zahl der Häupter der standesherrlichen Familien auf 20 (bezw. 22) erhöht. Bekanntm. v. 2. Juni 1894, R.Bl. S. 132.

S. 213 N. 1 ist statt der Worte: „Vgl. hierüber die V.O. v. 12. Okt. 1849" jetzt zu lesen: „Vgl. die Verf. der Min. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 1. Aug. 1894 (R.Bl. S. 235) u. die K. V.O. v. 20. Dez. 1873, §§ 17 ff.

Zu S. 238 N. 7: Ueber die Funktion der sog. Untergänger s. die Min.V. v. 1. Aug. 1894 § 28.

S. 320 N. 5 a. E. ist beizufügen: „mit Nachtrag von Doll (1894)."

Druckfehler.

S. 1 Z. 1 v. o.: statt L. Th. v. Spittler lies: L. T. v. Spittler.
S. 22 Z. 27 v. o.: statt Staatsgebiet lies: Bundesgebiet.
S. 70 Z. 20 v. o.: statt § 80 B lies: § 80 C.
S. 187 Z. 10 v. u.: statt Zwangsvollstreckung lies: Zwangsenteignung.
S. 290 Z. 9 v. u.: statt Krankenversicherung lies: Krankenpflegeversicherung.
S. 308 Z. 11 v. u.: statt R.O. lies: V.O.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Litteratur: L. Th. v. Spittler, Vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik u. öffentl. Recht., ersch. 1789—1795 (in der Gesammtausgabe der Spittlerschen Werke Bd. XII und XIII). — A. L. Reyscher, Einleit. zu den württemb. Staatsgrundges., Bd. I S. 1—464, Bd. III S. 1—48, ferner in Weiske's Rechtslexikon Bd. XV S. 66ff. — v. Pfister, Gesch. der Verf. des württ. Hauses und Landes, Heilbr. 1838. — Fricker und Geßler, Gesch. der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869. — K. G. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Stuttgart 1842, Bd. I. — Dann die Werke über allg. württemberg. Geschichte: insbes. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen. Bd. I—V (1757, 1767 und 1768), unter der Regierung der Herzöge Bd. I—XIII (1769—83) mit vielen Urkunden. — Pfaff, Geschichte Württembergs, Bd. I—IV, Stuttgart 1839. — Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 4 Th. 1841—1873 (reicht nur bis zum Jahre 1593. — B. Kugler, Herzog Ulrich zu Württemberg, 1865, und Herzog Christoph, Bd. I u. II 1868—1872. — P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs, Bd. I, Gotha 1883 und 1887. — Bezüglich der neuesten politischen Geschichte W's., insbesondere seit 1848, ist zu vergleichen A. L. Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Freiburg und Tübingen 1884, S. 116ff.

§ 1. Das **Königreich Württemberg**[1]) hat seine jetzige Gestalt durch die großen Staatsveränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts erhalten. Die zusammenhängende beglaubigte Geschichte des Regentenhauses und Landes Württemberg beginnt um das Jahr 1238 mit dem Grafen Ulrich I. (später der „Stifter" genannt). Seit dieser Zeit[2]) hat sich die Regierung — unterbrochen nur durch die österreichische Zwischenherrschaft unter Herzog Ulrich (1520—1534) — im Mannesstamme des Hauses Württemberg vererbt. Für die geschichtliche Betrachtung des öffentlichen Rechtszustandes während dieser Zeit kann, da die in den Jahren 1802—1810 erworbene Hälfte des Landes aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzt war und der frühere öffentliche Rechtszustand dieser Gebiete für die Gegenwart — abgesehen von den Rechten des Adels — keine Bedeutung mehr hat, nur das Stammland, die frühere Grafschaft und das spätere Herzogthum Württemberg in Betracht kommen.

---

1) Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war die Schreibweise: Wirtemberg.

2) Ueber die frühere Zeit seit 1081, soweit reichen die ältesten Nachrichten, s. Stälin a. a. O. Bd. II S. 478ff. und Fricker und Geßler a. a. S. 2ff., Schneider, Beil. z. St.A. 1887 Nr. 14 und in den Württ. Viertelj.-Heften 1889 I S. 90ff. und ebend. 1892, S. 64.

I. Der schon im 14. Jahrhundert beträchtliche Territorialbestand der **Grafschaft** Württemberg[1]) war nicht durch Eroberungen, Erbschaften oder Heirathen[2]), sondern in der Hauptsache durch Kauf, Pfandschaft und ähnliche Erwerbsgründe allmählig in den Händen der Grafen vereinigt worden. Im 13. und 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo in Süddeutschland eine große Anzahl herzoglicher und gräflicher Geschlechter durch Theilungen, Kirchen- und Klosterstiftungen, Schulden ꝛc. in Vermögensverfall gerieth, und es an günstigen Gelegenheiten zu Käufen, Pfandauslösungen ꝛc. nicht fehlte, wußten die Grafen von Württemberg durch sparsamen Haushalt, frühzeitigen Ausschluß der realen Theilung des Stammguts, Vermeidung von Kirchen- und Klosterstiftungen und durch kluge Benützung der Zeitverhältnisse sich allmählig im Mittelpunkte des ehemaligen staufischen Herzogthums umfangreiche und verhältnißmäßig zusammenhängende Besitzungen zu erwerben, über welche sie die vogteilichen und grundherrlichen Rechte ausübten[3]). Wie sich aus diesen Rechten die Landeshoheit über die Grafschaft entwickelte, läßt sich historisch nicht näher nachweisen, namentlich fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß der Grafentitel selbst in Württemberg auf einem ursprünglichen Gaugrafenamte beruhte[4]).

Die Quellen des öffentlichen Rechts aus dieser Periode bestehen sämmtlich in Familienverträgen[5]), welche die Untheilbarkeit des Landes festsetzten oder bestätigten und daneben die Successionsordnung regelten. Unter denselben ragt der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 schon deßhalb hervor, weil er die Natur eines bloßen Familienvertrags zur Regelung subjektiver Berechtigungen abstreifend bereits den Charakter eines Staatsgrundgesetzes hat, und „mit Rath der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft" unter Mitwirkung von 56 Vertretern von Städten und Aemtern vereinbart wurde[6]). Ihren Abschluß erhielt die in diesen Verträgen enthaltene Entwickelung im Sinne der Einheit und Untheilbarkeit des Staatsgebiets erst durch den Herzogsbrief von 1495, welcher — nach dem Vorgang der in der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. für die weltlichen Kurfürstenthümer getroffenen Bestimmung — die Primogeniturordnung für das Stammland Württemberg einführte[7]).

---

1) Den ältesten Grundstock des Landes bildeten wohl die Städte Stuttgart, Canstatt, Leonberg, Waiblingen und Schorndorf sammt Zugehörungen, später kamen u. A. nach und nach die Grafschaften Urach, Asperg, Calw, Aichelberg, Vaihingen meist durch stückweise Erwerbungen hinzu. Das sog. Herzogthum Teck war schon 1299—1381 allmählig von den Grafen von Württemberg erworben worden, ohne daß sich diese deßhalb Herzöge nannten; s. hierüber Fricker u. Geßler a. a. O. S. 16 ff. u. P. Stälin in der Beschr. des Königr. W. (1883) Bd. I S. 22 ff. und in der besonderen Beil. des w. St.Anz. v. 1894 Nr. 1 ff., auch Riecke, Beiträge z. Staats- u. Verf.-Gesch. S. 1 ff,. Wächter, W.P.R. I S. 25 ff.

2) Durch Heirath wurde nur Mömpelgard (s. u.) erworben (1392/1419).

3) Vgl. auch B. Kugler, Herzog Christof I S. 80 ff.

4) Der Grafentitel war zu der Zeit, wo erstmals Grafen von Württemberg in der Geschichte auftreten (bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zeichnen sie in den Urkunden als Herren von Württemberg), ein Amtstitel nicht mehr, auch führten die Grafen eine Stimme auf den Reichstagen nicht. Die den Grafen wiederholt übertragene Landvogtei in Niederschwaben war mehr wegen der pekuniären Nutzungen als wegen der damit verbundenen obrigkeitlichen Macht von Bedeutung. Auch für die Annahme, daß die Grafschaft früher ein Reichslehen gewesen, fehlt es an genügenden Gründen; s. Fricker und Geßler a. a. O. S. 16, 33. Das Münzregal erlangten die Grafen erst 1374 durch Kaiser Karl IV. Das erste privilegium de non evocando datirt vom Jahre 1361, vielleicht schon von 1316; s. Wächter, I S. 55, 284, 666.

5) Es sind folgende: 1. der Nürnberger Vertrag vom 3. Dezember 1361; 2. der Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473; 3. der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482; 4. der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485; 5. der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489; 6. der Eßlinger Vertrag vom 2. September 1492. Vgl. Reyscher, Grundges. Bd. I S. 467 ff., Fricker und Geßler a. a. O. S. 20—31.

6) Die ersten Spuren ständischer Mitwirkung zeigen sich schon bei dem Friedensvertrage Graf Eberhards des Erlauchten mit Eßlingen vom 20. Dezember 1316, insofern diesen je 10 Bürger von 8 württembergischen Städten mitbeschworen. Die Zusammenfassung von „Stadt und Amt" als politische Form der Organisation des ganzen Landes findet sich erstmals in der Landestheilung von 1442. Bei dem sog, Leonberger Landtage (1. Dez. 1457) waren Abgeordnete der Landschaft betheiligt und wurde bestimmt, daß in wichtigen Fällen von der — aus gräflichen Räthen zusammengesetzten — vormundschaftlichen Regierung Sieben aus den Städten zu Rathe gezogen werden sollten. Beim Uracher Vertrag von 1473 wirkten neben den gräflichen Räthen die Abgeordneten von 48 Städten und Aemtern mit. Die dem Münsinger Vertrag nachfolgenden Hausverträge (s. o. Note 5) brachten einen Ständeausschuß von 12 Mitgliedern und Mitwirkung der Stände bei Landesveräußerungen; s. auch Fricker und Geßler S. 41 ff.

7) Im Münsinger Vertrag war Seniorat festgesetzt gewesen; erst im Herzogsbrief von 1495 wurde die Primogeniturordnung eingeführt; A.M. neuerdings Adam, Das Untheilbarkeitsges. im

II. Durch Kaiser Maximilian I. wurde Graf Eberhard der Aeltere, welcher in Reichsangelegenheiten großes Ansehen genoß und sich namentlich (1488) um die Errichtung des schwäbischen Bundes Verdienste erworben hatte, am 21. Juli 1495 auf dem Wormser Reichstage zum **Herzog** erhoben und das Land selbst in dem Herzogsbrief [1]) unter erneuter Bestätigung des Münsinger Vertrags [2]) zu einem untheilbaren und unveräußerlichen Reichsmannlehen und Herzogthum erklärt. Die Erhebung zu einem Reichsmannlehen hatte die Folge, daß für den Fall des Aussterbens des Mannsstamms für das Reich ein Heimfallsrecht am ganzen Lande, einschließlich der bisher allodialen Besitzungen und Weiberlehen, begründet wurde. Da zu jener Zeit nur noch ein einziger männlicher Agnat (der spätere Herzog Ulrich) in Frage kam, lag wohl in der Aussicht auf diesen Heimfall das Hauptinteresse der kaiserlichen Politik an dieser Standeserhöhung.

Mit Letzterer trat die Entwickelung der Landeshoheit in ein neues Stadium. Verfassung und Verwaltung wurden mehr und mehr im Sinne des partikularen Staates ausgebildet. Württemberg führte jetzt im Reichstage eine Virilstimme auf der Fürstenbank [3]), wozu seit der Gründung einer besonderen Mömpelgard'schen Linie des herzoglichen Hauses (1556) eine zweite, seit 1654 vom Reiche anerkannte Virilstimme für die in der Freigrafschaft gelegene, später mit dem Herzogthum wiedervereinigte Grafschaft Mömpelgard [4]), in der Folge auch eine Stimme auf der schwäbischen Grafenbank (für die Herrschaft Justingen) und ein Antheil an der Limpurg'schen Stimme auf der fränkischen Grafenbank hinzukam.

Als (1510 und 1512) Deutschland in Kreise getheilt wurde, nahm Württemberg als Kreisstand am schwäbischen und fränkischen Kreise Theil (am schwäbischen mit zwei Stimmen: für Württemberg und Justingen). Der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg waren die „kreisausschreibenden Fürsten", das Kreisdirektorium stand Württemberg allein zu. Daneben war demselben regelmäßig das Amt des Kreisobersten übertragen; auch stand ihm die Direktion eines Kreisviertels und der weltlichen Fürstenbank des Kreises zu.

Größere Gebietserwerbungen fanden seit 1495 nur noch einmal statt, indem Württemberg im bayerischen Erbfolgekrieg, an welchem es auf Seiten von Bayern-München gegen die Pfalz Theil nahm, im Jahr 1504 und 1505 ausgedehnte pfälzische Besitzungen eroberte und behauptete [5]), auch von Bayern zum Ersatz für die Kriegskosten die Herrschaft Heidenheim und die Schutzherrschaft über vier Klöster erhielt.

Zu dem Lehensverband, in welchem Württemberg seit 1495 zum Reiche stand, trat bald nachher noch eine Lehensverbindung mit dem Hause Oesterreich. In dem Kriege nämlich, den Herzog Ulrich 1519 mit dem schwäbischen Bunde führte, eroberte der letztere das ganze Land und trat es 1520 an den Kaiser Karl V. ab, welcher dasselbe in österreichische Verwaltung nahm und 1530 seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, förmlich mit dem Herzogthum belehnte. Die Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich (1534) hatte zwar die Wiederanerkennung des letzteren als Landesherrn im Cadauer Vertrag vom 29. Juni 1534 [6]) zur Folge; dagegen wurde das Herzogthum durch diesen Vertrag unter Aufrechterhaltung des Reichslehenverbands in ein österreichisches Afterlehen verwandelt, so daß die Herzöge zwar ihre Reichsstandschaft und das Land seine Reichsunmittelbarkeit behalten, dagegen der jeweilige Herzog sein Land von dem regierenden Erzherzog von Oesterreich zu Lehen erhalten sollte. Der Passauer Vertrag vom 6. August 1552 [7]) hielt dieses Verhältniß gegenüber dem Regierungsnachfolger Herzog Christof aufrecht. Erst durch den Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 [8]) gelang es, das Lehensverhältniß zu Oesterreich — aus Anlaß des Uebergangs der Succession auf die Mömpelgarder Linie des herzoglichen Hauses —

---

württ. Fürstenhause, Stuttg. 1883; s. aber hiergegen Schneider in den Württ. Viertelj.-H. VII S. 99.

1) S. Reyscher, Grundges. Bd. II S. 1 ff., Württembergische Landesgrundverf. S. 12 ff.

2) Die erste Bestätigung hatte schon Kaiser Friedrich III. im Jahre 1484 ertheilt.

3) In der Sitz- und Stimmordnung auf der weltlichen Fürstenbank kam Württemberg hinter den Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser; dagegen bestanden lange Zeit Rangstreitigkeiten mit Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, welche schließlich zu Vereinbarungen über die Abstimmung in 10 sog. Strophen führten; s. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht I. Bd. § 97; über die Stimme von Mömpelgard ebend. § 98, und bezüglich Justingen § 100.

4) S. Adam, Mömpelgard und sein staatsrechtl. Verhältniß. — W. Viertelj.-H. VII 181 ff. 278.

5) Das Kloster Maulbronn, Stadt Besigheim, Stadt und Amt Weinsberg, Neuenstadt und Möckmühl, nebst der Lehensherrschaft über Gochsheim, der Grafschaft Löwenstein und Marbach.

6) S. Reyscher a. a. O. II S. 75.

7) Abdruck bei Reyscher a. a. O. S. 99.

8) A. a. O. S. 257.

aufzuheben, bezw. mit Geld abzulösen und an seine Stelle ein bloßes Anwartschaftsrecht des österreichischen Hauses zu setzen. Letzteres wurde dann durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 Art. 15 — wie alle anderen Territorialansprüche ꝛc. Oesterreichs auf einzelne Theile von Württemberg — aufgehoben.

Die Reformation war von Herzog Ulrich sofort nach seiner Rückkehr im Jahre 1534 im ganzen Herzogthum durchgeführt worden. Die evangelisch-lutherische Lehre, wie sie in der Augsburger und in der von Herzog Christof dem Konzil zu Trient übergebenen besonderen württembergischen Konfession enthalten, wurde in der Folge — nach Beseitigung des auch in Württemberg (1548) durchgeführten Interims — zur ausschließlichen Landesreligion erklärt. Im Gegensatze zu anderen deutschen Territorien wurde jedoch das frühere katholische Kirchenvermögen nicht säkularisirt, vielmehr wurde durch die große Kirchenordnung von 1559 das Vermögen der Stifter und Klöster wie der Ruralkapitel und die Lokaldotationen zu einem allgemeinen, den kirchlichen und Armenzwecken gewidmeten evangelischen Kirchengut (Kirchenkasten) zusammengezogen. Nur der Ueberschuß der Einkünfte (das residuum) sollte zu Staatszwecken verwendet, ordentlicher Weise aber ein Drittel der Landessteuer auf das geistliche Gut gelegt werden. Dabei behielten die ehemaligen großen Mannsklöster — wenn auch als Bestandtheil des Kirchenguts unter der Aufsicht des Kirchenraths stehend — eine selbständige ökonomische Verwaltung unter ihren Prälaten und den diesen beigegebenen Klosterverwaltern, was auf's engste mit der Stellung zusammenhing, welche diese Prälaten zeither in der ständischen Verfassung des Landes eingenommen hatten. —

Die Verfassung des ehemaligen Herzogthums Württemberg bietet schon deshalb ein gewisses historisches Interesse dar, weil dieselbe von ihren ersten Anfängen im 14. Jahrhundert (s. o. S. 2 Note 6) sich bis an das Ende des alten deutschen Reichs auf ihrer korporativen Grundlage fort zu erhalten vermochte. Gleichzeitig mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit begann nämlich auch die Entwickelung der ständischen Rechte in Württemberg, indem die Grafen frühzeitig bei der Unsicherheit der staatlichen Rechtsordnung und der Schwäche der kaiserlichen Macht für alle wichtigeren Rechtsakte in der Mitwirkung der Korporationen der Städte und Aemter einerseits und der sog. Zugewandten d. h. der Klöster und des Adels andererseits eine Stütze ihrer auf privatrechtlicher Grundlage ruhenden guts- und hausherrlichen Macht, eine Ergänzung der mangelnden staatlichen Autorität, bei den Korporationen insbesondere im Laufe der Zeit auch eine Erhöhung ihres finanziellen Kredits suchten und fanden.

Im Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514[1]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ulrich und der Landschaft unter Mitwirkung von Delegirten des Kaisers und einer Anzahl von Fürsten und Bischöfen zum Austrag gebracht wurden, fand die auf dieser Grundlage begonnene Entwickelung der ständischen Verfassung bereits ihren formellen Abschluß. Dieser Vertrag, welcher für drei Jahrhunderte die Grundlage des württembergischen Verfassungsrechts bildete und als die Magna Charta der württembergischen Freiheiten galt, wurde zwischen dem Herzog einerseits und den Prälaten der zum Lande gehörigen großen Mannsklöster und der Landschaft d. h. den Delegirten der Städte und Aemter, als Vertretern des Landes andererseits verabschiedet. Der Adel als Stand war nicht mehr dabei vertreten, indem gerade um jene Zeit, wo das ständische Besteuerungsrecht seinen Anfang nahm, die Ritterschaft vom Lande sich loszureißen begann und nicht lange nachher ihre Unmittelbarkeit bei Kaiser und Reich zur formellen Anerkennung brachte[2]). Obgleich durch spätere Landtagsabschiede, Testamente der Herzöge[3]) und Verträge der öffentliche Rechtszustand des Herzogthums manche Aenderungen erlitt, so blieb doch der ganze Bau der württembergischen Verfassung von 1514 bis 1806 im Ganzen unverändert. Auch der Erbvergleich vom 2. März 1770[4]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Ständen unter

1) Diesen Vertrag sowie die Bestätigung desselben durch Kaiser Karl V. vom 15. Oktober 1520, s. bei Reyscher, St. Grundges. Bd. II S. 40 u. S. 69.

2) Vgl. den Religionsfrieden von 1555 § 26, namentlich aber das Privilegium Kaiser Ferdinands I. für die fränkische und schwäbische Ritterschaft von 1559.

3) Dahin gehört: a) Herzog Christof's erstes und zweites Testament vom 19. Jan. 1566 und 18. Okt./28. Dez. 1568, b) Herzog Ludwig's Testament vom $\frac{\text{1. März 1587}}{\text{8. Aug. 1593}}$ nebst Codizill vom $\frac{\text{11. Juli 1592}}{\text{8. Aug. 1593}}$, c) Der fürstbrüderliche Vergleich vom 28. Mai 1617, d) Herzog Eberhard Ludwig's Testament vom $\frac{\text{11. Febr. 1732}}{\text{31. Okt. 1733}}$, d) Herzog Carl Alexander's Testament vom 7./12. März 1737 nebst 2 Codizillen vom 12. Juni 1736, vgl. Reyscher a. a. O. S. 137, 190, 236 323, 436, 478.

4) Reyscher a. a. O. S. 550.

Vermittelung einer reichshofräthlichen Kommission ihre Erledigung fanden, hatte nicht sowohl die Bedeutung einer Revision des Verfassungszustandes selbst, als einer Beseitigung von Beschwerden und einer Sicherung des bestehenden Rechts, welche noch dadurch erhöht wurde, daß Friedrich der Große in Verbindung mit den Kronen von Großbrittanien und Dänemark auf Anrufen der württembergischen Stände im Jahre 1771 (10. und 31. Mai und 7. Juni) für sich und ihre Nachfolger die Garantie für die Aufrechterhaltung dieses letzten altwürttembergischen Verfassungsvertrags übernahmen [1]).

Der Charakter dieser Verfassung war ein vorwiegend privatrechtlicher [2]). Die Stände als die Gesammtheit der Korporationen des Landes und der Herzog als der Besitzer des mit dem Aufwand für die Landesregierung belasteten Familienfideikommisses (Kammerguts) standen einander in dem Verhältniß von Parteien gegenüber, deren gegenseitige Beziehungen durch Vertrag geregelt waren. Die Regierung war Sache des Regenten, dem auch das Recht der Gesetzgebung zustand. Wie er die Kosten der Regierung aus dem Kammergute deckte, war seine Sache, ein direktes Besteuerungsrecht stand ihm nicht zu. Die Stände übten, als Ausfluß der korporativen Selbstverwaltung, ein Selbstbesteuerungsrecht aus zum Zwecke der sogen. Ablösungshilfe d. h. der Uebernahme und Tilgung der herzoglichen Schulden. Ob die Stände dem Herzog eine solche Hilfe gewähren wollten, hing von ihrem freien Willen ab, wie ihnen andererseits auch kein Recht der Finanzkontrole gegenüber der herzoglichen Verwaltung zustand. Die Landschaftskasse war die Staatsschuldenkasse, in welche die von den Amtskoporationen aufgebrachten Steuern flossen, und welche von der Landschaft bezw. dem Ausschuß verwaltet wurde. Die ständische Hilfe bestand hiernach in der Uebernahme von Kammerschulden auf die Landeskasse oder in der Verwilligung von Beiträgen aus dieser Kasse. Ueber die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung s. u. (§§ 20 u. 53).

Die Ausschließlichkeit der evangelischen Konfession und die damit zusammenhängende Identität der kirchlichen und staatlichen Verfassung hatte die Folge, daß die Stände in ihrer Eigenschaft als Wächter der staatlichen zugleich die Garanten der kirchlichen Verfassung waren, wie der Herzog mit den Rechten der Landeshoheit die Rechte des Landesbischofs verband (s. auch § 107).

Gemäß dem Vertragsverhältniß, welches seit dem Tübinger Vertrag zwischen Fürst und Land bestand, sollte die Erbhuldigung seitens der Unterthanen erst geleistet werden, nachdem der Fürst zuvor des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte. Als verfassungsmäßiges Grundrecht galt, daß jeder Württemberger, selbst der Leibeigene ohne Abzug oder Nachsteuer und ohne einer Erlaubniß zu bedürfen, auswandern konnte [3]), daß jeder Württemberger nur durch den ordentlichen Richter verurtheilt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Haft genommen werden durfte, nur die verfassungsmäßig mit den Ständen verabschiedeten Steuern zu bezahlen hatte und nur in Kriegs- und anderen Nothfällen militärpflichtig war und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Das stehende Heer konnte daher im Frieden nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden. Dagegen hatte jeder Württemberger das Recht, Wehr und Waffen zu besitzen.

Zwischen den beiden Parteien, dem Herzog und der Landschaft stand als vermittelndes Zwischenglied die Bureaukratie, welche in ihrer Unterordnung unter den Geheimenrath eine verfassungsmäßig geschützte Selbständigkeit besaß. Der Geheimerath insbesondere war zwischen beide Parteien eingeschoben, als ein beiden Theilen gleichverpflichtetes, zur Wahrung der Verfassung bestimmtes Organ. Thatsächlich nahm er die Stellung eines modernen Ministeriums ein. Er war das nicht zu umgehende Organ der Regierung und gehörte zu den Garantien der Verfassung; seine Stellung wurde noch erhöht, als mit der Succession katholischer Herzöge auf Grund der sog. Reli-

---

1) Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Holstein hatten schon früher als Mitglieder des corpus Evangelicorum sich bei der Gewährleistung der evangelischen Landesreligion während der Regierung der katholischen Herzoge (1733—1797) betheiligt; vgl. auch R. v. Mohl, Theilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Carl von Württemberg und den Ständen des Landes. Tübingen 1831.

2) Dies erklärt sich aus dem Umstand, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts die Landeshoheit sich noch nicht aus der Landesherrlichkeit zum Staatsbegriffe herausgearbeitet hatte. Staat war von Rechtwegen nur das deutsche Reich. Das Verhältniß der Korporationen zum Herzog wurde daher, der Entwicklung des deutschen Rechts entsprechend, als ein wesentlich privatrechtliches aufgefaßt, wie ja auch in ähnlicher Weise die Subjection der späteren Reichsritterschaft vor ihrer Losreißung, eine rein lehenrechtliche, also im Wesentlichen privatrechtliche war. Eine Vergleichung mit den Ständen der modernen konstitutionellen Monarchie ist ganz unzuläßig. Dies gegen Sarwey, W.Arch. XXIII, S. 442.

3) Vgl. auch die österr. Declar. v. 11. März 1520 u. 15. Oktober 1520 bei Reyscher's St.Gr.G. S. 57 u. 69 und die Landtagsabsch. v. 1551 u. 1608, ebenda S. 85 u. 291.

gionsreversalien die Episkopalrechte des Landesherrn auf ihn übertragen wurden, und der Geheimerath damit zum Wahrer der verfassungsmäßigen evangelischen Landesreligion wurde[1]).

Im engsten Zusammenhang mit der privatrechtlichen Natur der ständischen Rechte und der Anwendung der reinen Grundsätze des Mandats auf die Vertretung der Korporationen in der Landschaft stand die Stellung des ständischen Ausschusses, als eines sich selbst ergänzenden Stellvertreters der Landschaft, welcher — in einen kleinen und einen großen Ausschuß sich abtheilend[2]) — im Laufe der Zeit mehr und mehr die Thätigkeit der Landschaft selbst, welche Jahrzehnte lang nicht berufen wurde, verdrängte, und durch die Macht, welche die theilweise unkontrolirte Verwaltung der ständischen Kassen in seine Hand legte, eine Nebenregierung bildete, die im Laufe der Zeiten eine Quelle vielfacher Mißbräuche wurde[3]).

III. Die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse in Europa, welche im Gefolge der französischen Revolution eintrat, führte in Württemberg zunächst zu einer territorialen Veränderung, an welche sich in der Folge mit innerer Nothwendigkeit die Aufhebung der bisherigen, mit der Neugestaltung des Staatswesens unvereinbaren altwürttembergischen Verfassung anschloß.

Schon am 7. August 1796 hatte Württemberg mit Frankreich einen Separatfrieden abgeschlossen, in welchem es seine linksrheinischen Besitzungen[4]) an Frankreich abtrat. Nach Bestätigung dieser Abtretung durch den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) ließ sich Württemberg zunächst durch einen Vertrag vom 20. Mai 1802 die Thätigkeit Frankreichs zur Herbeiführung einer möglichst günstigen Entschädigung zusichern. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 brachte dann dem Herzog neben der **Kurwürde**[5]) als Ersatz für die linksrheinischen Besitzungen eine sehr beträchtliche Entschädigung an vormals geistlichen und reichsstädtischen Gebieten, deren Besitznahme schon durch herzogliches Rescript vom 7. Dez. 1802 erfolgt war[6]). Durch Verordnung vom 19. November 1805[7]) nahm der nunmehrige Kurfürst ohne jeden Rechtstitel die innerhalb der alten und neuen Grenzen von Württemberg gelegenenen Gebiete der Reichsritterschaft, des Deutschen und des Johanniter-Ordens unter dem Schutze Napoleon's (Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805) in Besitz. Ein Separatvertrag zwischen Württemberg und Frankreich vom 12. Dezember 1805 und, diesem entsprechend, der Preßburger Friede (26. Dezember) brachte dann weiteren bedeutenden Landeszuwachs, darunter namentlich die früher vorderösterreichischen Besitzungen mit den sog. Donaustädten[8]).

Schon die durch den Reichsdeputationsrezeß erworbenen Besitzungen hatte der Kurfürst, weil dieselben die Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Gebiete bildeten, welche nicht im Verbande der altwürttembergischen Verfassung standen, dem alten Lande nicht inkorporirt, sondern zu einem neuen Staatsganzen vereinigt, welches den Namen Neuwürttemberg erhielt und absolut regiert wurde, wobei auf die seitherige politische Verfassung der säkularisirten Lande — ungeachtet der Vorschrift des § 60 des R. Dep. Hauptschlusses — keine Rücksicht genommen wurde. In derselben Weise wurde mit den Erwerbungen des Jahres 1805 verfahren.

Inzwischen dauerten im Stammlande die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Friedrich II., nunmehrigen Kurfürsten, dem ersten seit 1733 wieder in der evangelisch-lutherischen Religion erzogenen württembergischen Regenten[9]) und der Landschaft fort. Letztere hatte sich schon früher ge-

---

1) Vgl. hierüber unten § 20.

2) Der kleine Ausschuß war gebildet aus zwei Prälaten und sechs von der Landschaft, darunter ein Vertreter von Stuttgart und einer von Tübingen; der große Ausschuß bestand aus dem kleinen Ausschuß und weiteren zwei Prälaten und sechs von der Landschaft. Die Rechte des Ausschusses waren geregelt durch den „Ausschußstaat", (der älteste von 1554, der jüngste von 1638); s. auch Fricker und Geßler a. a. O. S. 96 ff.

3) Ueber die Organisation der Behörden und die Verwaltung während des Herzogthums vgl. auch Mohl, I S. 9 ff. und das geog.-statist. Lexikon von Schwaben. Ulm (1791), S. 1100 ff.

4) Die oben erwähnte Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Reichenweiher und einige kleinere Orte im Elsaß.

5) Den kaiserlichen Kurfürstenbrief vom 24. August 1803 s. bei Reyscher a. a. O. S. 645. Neben der Stimme im Kurkollegium erhielt Württemberg noch drei weitere Stimmen im R.-Fürstenrath an der Stelle der einen Mömpelgard'schen (für das Herzogthum Teck, die Pfalzgrafschaft Tübingen und die Abtei Zwiefalten).

6) Württemberg erhielt 121,000 Einwohner, während es nur 50,000 abgetreten hatte; daneben mußten Renten im Gesammtbetrag von 88,000 fl. jährlich übernommen werden; Wächter, I S. 327 N. 13.

7) Reyscher, G.S. B. XIV S. 1300.

8) Es waren dies die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau und die dem Johanniterorden gehörige Grafschaft Bondorf; das Nähere s. bei Wächter, I S. 696 f.

9) Der am 23. Dez. 1797 verstorbene Herzog Friedrich Eugen hatte als Prinz bei seiner

weigert, den durch die kriegerische Weltlage geforderten Militäraufwand in dem vom Herzog beanspruchten Umfang zu übernehmen und hatte die verlangte Aushebung abgelehnt, unterhielt auch durch den engeren Ausschuß einen fortgesetzten Verkehr mit auswärtigen Mächten, während der Herzog den Ständen alle Absendungen an fremde Staaten und Kongresse, sowie jede Einmischung in die militärische Organisation untersagt, auch die Hilfe des Reichshofraths gegen die Weigerung der Stände angerufen und durch Decret vom 17. Dez. 1799 erlangt hatte. Die gegenseitigen Anklagen bei dem Reichshofrathe dauerten jedoch fort. Hiedurch und durch das gewaltsame Einschreiten des Regenten gegen die widerspenstigen Stände, welche ihre geheime diplomatische Agitation mit Hilfe der sog. geheimen Truhe fortsetzten, wurde die Spannung immer größer[1]). Auf eine gütliche Ausgleichung zwischen den Anforderungen des modernen Staates, welche der Kurfürst vertrat, und der am hergebrachten Rechte klebenden Auffassung der Stände war, wie die Landtage von 1804 und 1805 ergaben, nicht mehr zu hoffen. Um den völligen Bruch mit dem alten Rechte herbeizuführen, bedurfte es nur eines Anlasses von Außen. Hieran fehlte es aber nicht.

IV. Schon in dem Allianzvertrage mit Frankreich gegen Oesterreich vom 5. Oktober 1805 hatte Napoleon dem Kurfürsten Friedrich die Integrität und volle Souveränetät (Souveraineté pleine et entière) unter dem Versprechen zugesagt, ihn in den Streitigkeiten mit den Ständen des Landes zu unterstützen[2]). In dem Brünner Vertrag vom 12. Dezember 1805 (s. o. S. 6) war die Zusicherung der Souveränetät wiederholt und daneben noch die Königswürde und eine ansehnliche Gebietsvergrößerung von Frankreich zugesichert worden. Demgemäß verlieh dann der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805, indem er in Art. VII die Annahme der **Königswürde** durch den Kurfürsten sanktionirte, in Art. XIV den Königen von Bayern und Württemberg sowohl über die durch diesen Friedensvertrag abgetretenen Besitzungen als über ihre alten Lande „la plenitude de la souveraineté et de tous les droits qui en derivent et qui Leurs ont été garantis par S. M. L'Empereur des Français etc., ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et S. M. le Roi de Prusse sur Leurs états allemands“[3]).

Der neue König faßte die erlangte volle Souveränetät als volle Unabhängigkeit nach innen wie nach außen auf. Am 30. Dez. 1805 eignete er sich die ständischen Kassen und das Archiv der Stände gewaltsam an. Den Tag darauf wurden die Städte und Aemter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben angewiesen. Am 1. Januar 1806 erfolgte dann die feierliche Annahme der Königswürde. Eine förmliche Aufhebung der alten Verfassung fand zwar hiebei nicht statt, wohl aber wurden alle Konsequenzen aus dem Umsturz derselben gezogen. Sämmtliche Beamte wurden unter Enthebung von ihren bisherigen Dienstpflichten auf den „unbedingten Eid der Treue“ verpflichtet. Der Geheimerath wurde aufgehoben und ein Staatsministerium „für sämmtliche Staaten“ mit Departementsministern an seine Stelle gesetzt. Das Kirchengut wurde mit dem Kammergut vereinigt unter Uebernahme aller auf demselben haftenden Verbindlichkeiten für „kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armenanstalten“. Das Manifest vom 18. März 1806 vollendete die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg „zu Einem Reich“, indem es das Königreich in 12 Kreise theilte.

Vermählung mit einer Prinzessin von Brandenburg-Schwedt (einer Nichte Friedrichs des Großen) dem engeren ständischen Ausschuß „in vim pacti“ unter Garantie des Königs von Preußen die Versicherung ertheilt, seine Kinder in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, wogegen der engere Ausschuß für sich und seine Nachfolger im Amt unter dieser Bedingung und solange die Descendenz evangelisch-lutherisch erzogen werde, sich verpflichtete, den Prinzen und dessen zu erhoffender männlicher Descendenz jährlich 25,000 Gulden aus der Landschaftskasse (neben der auf der herzogl. Rentkammer haftenden Apanage) zu bezahlen; vgl. jetzt E. Adam, Die landschaftlichen Donativgelder, Anl. 19 zu dem Berichte der staatsrechtl. Komm. d. Abgk. v. 23. Mai 1891, Beil. 209, 210 der Verh. v. 1889/91 und die dort angeführten Urkunden v. 13. März, 16. Juni, 4. August und 3. Sept./15. Dez. 1753. Diese sog. Donativgelder gingen in der Folge auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen über (V.O. v. 7. Febr. 1808, H.G. v. 8. Juni 1828, Art. 73; vgl. auch Reyscher in der Zeitschr. f. D.R. B. 13, S. 414 ff. und den angef. Bericht § 3). — Seit Herzog Friedrich II. (König Friedrich I.) fielen auch die Religionsreversalien aus der herkömmlichen Bestätigung der Landesverfassung durch den neuen Regenten wieder hinweg, da derselbe den Bedenken des Ausschusses gegenüber eine künftige neue Religionsveränderung „unter die ganz nicht zu erwartenden Fälle“ glaubte rechnen zu dürfen (s. nun aber unten § 8).

1) Ueber diese Streitigkeiten vgl. Reyscher in Weiske's R.L. Bd. XV S. 91 ff. und Wilh. Lang in den Preuß. Jahrbüchern 1883.

2) Vgl. Reyscher a. a. O. S. 94 und in den publ. Verf. S. 5 und 6.

3) Vgl. auch v. Schloßberger in Nr. 12 der besondern Beil. z. W.St.A. v. 1888.

Der Eintritt Württembergs in den Rheinbund auf Grund des Pariser Vertrags vom 12. Juli 1806 brachte dem neuen Königreich weitere Gebietserwerbungen[1]) und die Unterwerfung einer Reihe bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen unter die Souveränetät Württembergs bezüglich ihrer in den Grenzen des Landes eingeschlossenen Besitzungen[2]). (Rhein.-B.-Akte Art. 18, 24, 25.) Unter den Mitgliedern des Rheinbundes nahm das neue Königreich die zweite Stelle — nächst Bayern — ein.

Für seine Theilnahme an dem neuen Kriege gegen Oesterreich (1809) erhielt Württemberg zunächst durch einen Tagesbefehl Napoleon's vom 24. April 1809 das früher deutsch-ordensche Gebiet Mergentheim, dann theils durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, theils durch den Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und einen Vertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 weitere bis dahin bayerische Gebietstheile[3]).

Durch diese und durch die früheren Gebietserwerbungen seit 1803 wurde der Umfang des Landes um mehr als das Doppelte erweitert[4]). Das Königreich hatte damit seinen jetzigen Territorialbestand erhalten, welcher ihm dann sammt der Souveränetät in dem Vertrage von Fulda d. d. 2. November 1813 von Seiten Oesterreichs, später auch durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 für die Zukunft gewährleistet wurde.

Die Entwickelung des öffentlichen Rechts in der Periode des Rheinbundes charakterisirt sich durch die schonungslose Veränderung des gesammten historischen Rechtszustandes in den alten wie in den neuerworbenen Landestheilen ohne jede Rücksicht auf die in den §§ 27 und 60 des R.D.H.Schl. und in Art. 27 und 28 der Rheinbundsakte gegebenen Zusagen, durch die fast gänzliche Beseitigung aller Standesprivilegien, durch die Gleichstellung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse sowohl in Beziehung auf die Religionsübung als auf die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte[5]), namentlich aber durch den einheitlichen Aufbau des neuen Staatsgebäudes[6]). Die einsichtsvolle und energische Regierung König Friedrich's hat — wenn auch wegen ihrer despotischen Willkür von den Zeitgenossen nicht ohne Grund angefeindet — doch überall den Boden für die weitere Entwickelung geebnet, und in kürzester Frist eine Reihe von Institutionen geschaffen, welche auch für die Folgezeit bestimmend waren.

V. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses begann auch der Streit über die **Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes** in Württemberg.

Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatte festgesetzt, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollen. Als nun auf dem am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffneten Kongreß ein zwischen Oesterreich, Preußen und Hannover vereinbarter Entwurf vorgelegt wurde, in welchem die Einführung landständischer Verfassungen in jedem Bundesstaat vorgesehen war, trat zwar Württemberg unterstützt von Bayern diesem Entwurf entgegen. Da jedoch nach der Lage der Verhältnisse — es waren namentlich die zahlreichen Mediatisirten, welche in Wien eine Sicherung ihres Rechtszustandes herbeizuführen bestrebt waren — der verfassungslose Zustand

---

1) Die Herrschaft Wiesensteig, die Reichsstadt Biberach, Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Deutschordenskommenden Kapfenburg und Altshausen und die Abtei Wiblingen.

2) Nämlich die Hohenlohe'schen Fürstenthümer (mit Ausnahme der in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiet von Rothenburg eingeschlossenen), die Besitzungen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, ferner Gutenzell, Heggbach, Isny, Königsegg-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Weissenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neuravensburg, Tannheim, Warthausen, Weingarten, Gundelfingen und Neufra, einen Theil der Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, einen Theil des früher kurmainzischen Amts Krautheim.

3) Nämlich die Stadt Ulm, die bayerischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim, sowie Theile der bayerischen Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim, Gerabronn, ferner die Hoheit über die in den neuen Grenzen eingeschlossenen Besitzungen von Hohenlohe-Kirchberg, Taxis (Dischingen und Neresheim), Fugger-Kirchberg und Dietenheim, Oettingen-Spielberg und Wallerstein; s. d. angef. Verträge im corpus jur. Conf. Germ. v. Meyer u. Zöpfl S. 93ff.

4) Die Abtretungen Württembergs an Baden durch den Vertrag vom 2. Oktober 1810 erstreckten sich auf das Oberamt Stockach mit Radolfzell, das Oberamt Hornberg zum größten Theil, das Kloster St. Georgen und auf einzelne Orte der Oberämter Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim. An Bayern war nach dem Vertrage vom 18. Mai 1810 das Amt Weiltingen abzutreten.

5) Relig.-Edikt vom 15. Oktober 1806; nur bei gemischten Ehen sollten die Söhne, falls der Vater der evangelischen Konfession zugethan, unbedingt in dieser erzogen werden, während, wenn der Vater katholisch, eine abweichende Uebereinkunft gestattet war.

6) Das Nähere hierüber s. bei Mohl, I S. 22ff.

in Württemberg doch nicht mehr länger aufrecht zu erhalten war, so erließ der König, von Wien zurückgekehrt, um auch jedem Schein eines Druckes von Außen zu begegnen, schon am 11. Jan. 1815 ein Manifest, in welchem er die Absicht verkündete, dem Lande eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Sofort erging am 29. Jan. 1815 ein Ausschreiben, betreffend die Wahlen von Abgeordneten zu der auf den 15. März 1815 angesetzten allgemeinen Ständeversammlung, nach welchem die Inhaber der vier Erbkronämter, die Häupter der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser und 19 vom König ernannte adelige Gutsbesitzer, zusammen 50 Virilstimmführer des hohen und niederen Adels mit den Abgeordneten der sieben „guten" Städte und der Oberamtsbezirke die künftige Landesvertretung bilden sollten. Die Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten war an einen Census von 200 fl. Jahresertrag aus liegenden Gütern geknüpft[1]).

Bei der Eröffnung der Versammlung am 15. März 1815 wurde den Ständen sofort eine vom König durch Unterschrift und Siegel anerkannte Verfassung vorgelegt, welche alsbald in Wirksamkeit treten sollte. Allein die Stände stellten sich auf einen ganz entgegengesetzten Standpunkt. Die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen trennte sich von der Versammlung unter Vorbehalt ihrer besonderen auf dem Wiener Kongreß zu bestimmenden Rechte. Die anderen Mitglieder jenes Standes und die vom König berufenen adeligen Virilstimmführer reservirten ihre Standesrechte. Im Uebrigen verlangten die Stände die Anerkennung der blos de facto beseitigten erbländischen Verfassung, indem sie namentlich die Theilnahme an der Verwaltung der Steuergelder, die Errichtung einer ständischen Kasse, die Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts und des Instituts der ständischen Ausschüsse, und die Revision der seit 1806 erlassenen Gesetze forderten, dagegen sich zu denjenigen Modifikationen bereit erklärten, welche mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse erforderlich wären, um die altwürttembergische Verfassung auf das ganze Königreich auszudehnen.

Als dann der König am 26. Juni 1815 die Versammlung vertagte, wandten sich die Stände nochmals mit einer Vorstellung an den König, zugleich aber auch an die Staatsministerien von Hannover, Preußen und Dänemark als die Garanten der alten Landesverfassung mit der Bitte um Vermittelung. Da eine Einigung über die Vertretung der Stände während der Vertagung nicht zu Stande kam, so erfolgte zunächst ein gänzlicher Abbruch der Unterhandlungen.

Nun erklärte der König der am 16. Oktober 1815 wiederberufenen Versammlung in einem Rescripte vom 13. November seine Bereitwilligkeit, den altwürttembergischen Landestheilen die altwürttembergische Verfassung zurückzugeben, „Neuwürttemberg aber unter einer auf eine wahrhafte Nationalrepräsentation gegründeten, die früheren Rechtsverhältnisse berücksichtigenden Verfassung" von Altwürttemberg zu trennen. Gleichzeitig mit dieser Drohung bezeichnete die Regierung 14 Fundamentalpunkte für die Verhandlungen. Nach längeren Erörterungen fertigte endlich ein von den Ständen zur Verhandlung mit den königlichen Kommissären niedergesetztes sog. Instruktionscomité den Entwurf einer Verfassung, welcher im wesentlichen auf die alte Verfassung gegründet war und noch im September 1816 beendigt wurde, — den sog. ständischen Verfassungsentwurf.

Es enstand nun aber eine neue Schwierigkeit. Bisher waren beide Theile wenigstens darin einig gewesen, daß die Gesammtrepräsentation in einer Kammer vereinigt sein sollte, während nunmehr die Regierung eine Trennung des Adels von der übrigen Repräsentation anstrebte[2]). Der inzwischen am 30. Oktober 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm legte der Ständeversammlung, nachdem dieselbe am 7. Dezember vertagt und am 5. März 1817 wieder eröffnet worden war, einen neuen königlichen Verfassungsentwurf vor, welcher aus der Berathung des — am 8. November 1816 — wiederhergestellten Geheimeraths unter Benützung des Entwurfs des ständischen Instruktionscomité's hervorgegangen war. Obgleich dieser Entwurf (welchem fünf Beilagen angeschlossen waren, insbesondere ein Gesetz über die Preßfreiheit, ein Adelsstatut, Bestimmungen über die Kirchengüter und Stiftungen und über die Universität zu Tübingen) bei unbefangener Betrachtung entschiedene Vorzüge vor der später vereinbarten Verfassung von 1819 hatte — (die erste Kammer sollte nur Volksvertreter, die zweite außer den Standesherren die Ritterschaft, Geistlichkeit und vier Vertreter der gelehrten Anstalten enthalten, der Landtag sollte jährlich berufen werden, der Ausschuß dagegen wegfallen ꝛc.) — so wurde er doch von der Ständeversammlung, in welcher Alt- und Neuwürttemberger, Prälaten und mediatisirter Adel nur an die Erhaltung ihrer althergebrachten Rechte dachten[3]), mit einer Mehrheit von 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Nun

1) Vgl. zu dem Folgenden: Reyscher, St.Gr.G., B. III S. 289 ff., Fricker, die V.U. v. 25. Sept. 1819 u. Mohl, I S. 30 ff.

2) Das Nähere s. bei Reyscher in Weiske's Rechtslex. a. a. O. S. 100 ff.

3) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 102 ff. und die bei Mohl, I S. 35, Not. 1 u. 2,

löste der König die Versammlung am 4. Juni 1817 auf und erklärte am 5. Juni, daß wenn die Mehrzahl des Volkes durch die Amtsversammlungen oder durch die Magistrate sich für die Annahme der Regierungsvorschläge aussprechen sollte, der König seinerseits den Verfassungsvertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen würde. Auch dieses Auskunftsmittel schlug jedoch fehl, indem die Zustimmungserklärungen nur theilweise einkamen[1]). Um jedoch das Volk in den Genuß der in dem Verfassungsentwurfe zugesicherten Rechte, soweit sich solche nicht auf die Repräsentation bezogen, sofort einzusetzen, wurden von dem König am 18. November 1817 elf Edikte erlassen, durch welche u. A. die Leibeigenschaft und der Erblehensverband aufgehoben und die gesammte Staatsverwaltung neu organisirt wurde.

Inzwischen war in Wien die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 zum Abschluß gebracht worden, welcher Württemberg erst am 1. September 1815 nachträglich beitrat; die Karlsbader Ministerialkonferenzen (6.—31. August 1819) standen in Sicht[2]). Der Aufschub, welchen die Erledigung des Verfassungswerkes durch die Hartnäckigkeit der an ihrem „alten Recht" festhaltenden Stände erfahren, hatte die Folge, daß dasselbe nunmehr unter der eingetretenen rückläufigen, dem Repräsentativsystem feindlichen Strömung zum Abschluß gebracht werden mußte[3]). Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue verfassungberathende Ständeversammlung — diesmal aber nicht nach Stuttgart sondern nach Ludwigsburg[4]) — berufen. Dieselbe war zusammengesetzt wie im Jahre 1815, nur mit Hinweglassung der Kronerbbeamten, dagegen unter Beiziehung von zwei evangelischen Generalsuperintendenten, des Verwesers des Generalvikariats zu Rottenburg, des ältesten katholischen Dekans und des Vicekanzlers der Universität. Nach dem Vorschlage der Regierung wählte die Versammlung sofort sieben Kommissäre, welche mit den königlichen Kommissären einen neuen gemeinsamen Verfassungsentwurf ausarbeiteten. Dieser wurde dann als „Proposition" den Berathungen der Ständeversammlung nach vorgängiger Berichterstattung durch eine ständische Kommission zu Grunde gelegt. Am 6. September 1819 begannen die Verhandlungen in der Versammlung selbst und waren bereits am 18. beendigt. Am 22. September erfolgte hierauf die königliche Entschließung mit Billigung eines großen Theils der gestellten Anträge. Auf Grund dieser Entschließung nahmen dann die Stände den Verfassungsentwurf, wie er jetzt vorlag, unverändert an, worauf am 25. September von dem König und der Versammlung die neue Verfassungsurkunde unter Auswechslung der beiderseitigen Exemplare feierlich unterzeichnet wurde.

Unmittelbar zuvor, am 20. September, hatte Württemberg in Frankfurt den Karlsbader Beschlüssen zugestimmt, welche mit den §§ 24 und 28 der neuen Verfassung und mit dem Preßgesetze vom 30. Januar 1817 in direktem Widerspruch standen und sofort wenige Tage nach der am 27. September erfolgten Publikation der Verfassung — am 1. Oktober im Regierungsblatt verkündet wurden[5]).

VI. **Seit dem Jahre 1819** blieb zunächst bis 1849 die Verfassungsurkunde als die Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes in unveränderter Geltung. Eine Aenderung trat erst ein in Folge der mit einem Einführungsgesetze am 28./31. Dez. 1848 erfolgten Verkündigung der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen sog. Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Derjenige Theil dieser Grundrechte, welcher sofort in's Leben treten sollte, erhielt mit dem 17. Januar 1849 für Württemberg verbindende Kraft[6]). Um dagegen die durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig gewordene Aenderung der Verfassung herbeizuführen, wurde in Uebereinstimmung mit dem angeführten Einführungsgesetze durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 eine Versammlung von Vertretern des Volkes zur Berathung einer Revision der Verfassung berufen. Die Regierung wollte die Versammlung auf diese Aufgabe beschränkt wissen. Die staatsrechtliche Kommission der Abgeordnetenkammer ging jedoch davon aus, daß nach dem Einf.-Gesetz zu den Grundrechten die neu zu wählende Landesversammlung auf so lange, bis die von

S. 43, Not. 1 ff. angeführte Litteratur u. Treitschke, Hist. u. pol. Auff. 1865, S. 214 ff. Hegel, verm. Schriften I S. 219 ff. und Briefwechsel II S. 16.

1) Vgl. Fricker und Geßler a. a. O. S. 217 ff.

2) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 105.

3) Nassau (3./4. Nov. 1815), Sachsen-Weimar (5. Mai 1816), Bayern (26. Mai 1818), Baden (22. August 1818) waren Württemberg mit ihren Verfassungen zuvorgekommen.

4) Im wesentlichen aus denselben Gründen, welche 1849 für die Verlegung der Parlamente aus Berlin und Wien maßgebend waren.

5) Vgl. über das Vorstehende Fricker, die V.U. für das Königreich Württemberg (1865) S. 93—634. Fricker und Geßler, Verf.-Gesch. S. 152 ff., Reyscher a. a. O. S. 104 ff. — Neben dem Texte der V.U. beruhen nur die Ueberschriften der Kapitel auf Verabschiedung; die in den Ausgaben enthaltenen Ueberschriften der Paragraphen dagegen sind Privatarbeit. Ueber die Einwirkung der V.U. auf das bisherige Recht s. Fricker in der Tübinger Z. f. St.W., B. 43 S. 4 ff.

6) Vgl. die Verf. sämmtlicher Ministerien v. 14. Jan. 1849.

ihr zu schaffende Landesvertretung in Wirksamkeit getreten, in die Befugnisse der bisherigen Landesvertretung einzutreten habe. Entsprechend wurden dann die Art. 1 und 2 des Gesetzes abgefaßt. Die Landesversammlung war zusammengesetzt aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke, die von allen volljährigen in Württemberg wohnhaften Staatsbürgern, welche im laufenden und in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahr irgend eine direkte Staatssteuer entrichtet hatten, gewählt wurden. Die erste Landesversammlung wurde am 1. Dezember 1849 eröffnet und sprach sich sofort über die Frage, ob das Gesetz vom 1. Juli 1849 die Form der Landesvertretung auch für den Fall der Nichteinigung über eine Verfassungsrevision festgestellt habe, mit 53 gegen 6 Stimmen dahin aus, daß die durch die Verfassung von 1819 festgesetzte Landesvertretung nach den angeführten Artikeln für immer aufgehoben sei.

Nach Auflösung dieser Versammlung am 22. Dezember 1849 wurde eine zweite Landesversammlung auf den 15. März 1850 einberufen. Auch diese Versammlung, welche gegen den provisorischen Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Beitritts zu den beiden Verträgen vom 30. September 1849 (betreffend die Einsetzung einer Bundescentralkommission, des sog. Interim), und vom 27. Februar 1850 (Uebereinkunft mit Bayern und Sachsen über die Grundzüge einer künftigen deutschen Verfassung) auf Grund des § 85 der V.U. Staatsanklage erhoben hatte, wurde aufgelöst, ebenso die dritte, welche auf den 15. Oktober 1850 einberufen worden war. Gleichzeitig mit dieser letzten Auflösung wurde mittelst königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch das Gesetz vom 1. Juli 1849 selbst beseitigt und der Zustand vor diesem Gesetze wieder hergestellt und zwar auf Grund des § 89 der V.U. (also durch sog. Nothverordnung). Der von der Landesversammlung verfassungsgemäß unmittelbar nach der Auflösung neugewählte Ausschuß wurde aufgelöst und an seine Stelle der ältere, im Jahr 1849 noch nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte ständische Ausschuß berufen. Als dieser aber nicht zu Stande kam, wurde durch eine königl. Verordnung vom 26. November 1850, wieder auf Grund jenes § 89 der V.U., eine provisorische Staatsschulden-Verwaltungskommission zur Aufsicht über die nach der V.U. unter dem Ausschuß stehende Staatsschuldenzahlungskasse niedergesetzt. Die Grundrechte wurden in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 durch Verordnung vom 5. Oktober 1851 aufgehoben und nur die seit der Min.-Verf. vom 14. Januar 1849 angewandten Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten im Weg der Verordnung (auf Grund des § 89 der V.U.) vorerst in Geltung erhalten. Da jedoch die Kammer der Abgeordneten, nachdem die Stände wiederum gemäß der Verfassung von 1819 einberufen worden, sich am 28. Juni 1851 und dann am 26. Februar 1852 für die fortdauernde verbindliche Kraft der Grundrechte als Landesgesetz aussprach, wurde durch ein besonderes Gesetz vom 2. April 1852 bestimmt, daß den so betitelten Grundrechten des deutschen Volks auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht worden, nicht beigelegt werden soll.

Seit dem 6. November 1850 beruht hiernach der öffentlichrechtliche Zustand des Landes, soweit es sich um die Organisation der Ständeversammlung handelt (Kap. IX der V.U.), nicht sowohl auf dem Verfassungsvertrage von 1819, als vielmehr auf jener einseitigen königl. Verordnung, wenn auch seit 1868 eine Reihe neuer Verfassungsgesetze, welche jedoch sämmtlich auf der durch jene Verordnung geschaffenen staatsrechtlichen Grundlage beruhen, auf dem vorhandenen thatsächlichen Zustand fortgebaut hat [1]).

Sieht man von der angeführten, durch die sog. Grundrechte veranlaßten, ephemeren Gesetzgebung, und von dem nach Beseitigung der Konvention mit dem päpstlichen Stuhl erlassenen Kirchengesetze vom 30. Januar 1862 und dem damit zusammenhängenden Gesetze vom 31. Dezember 1861 betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse ab, so gelang es — trotz mancher auch nach 1851 hervorgetretener parlamentarischer Bestrebungen [2]) — im Laufe der Jahre nicht, auch nur zu einer theilweisen Revision der in so vielen Beziehungen der Abänderung bedürftigen Verfassung zu gelangen, bis endlich in Folge der Gründung des norddeutschen Bundes und nachher des Eintritts in das Deutsche Reich auch in Württemberg die Nothwendigkeit erkannt wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Zuständen im Reich einigermaßen in Einklang zu bringen. Die nächste Konsequenz der neuen politischen Lage, die Vereinfachung des schwerfälligen, mit der jetzigen beschränkten Bedeutung der Landesgesetzgebung in keinem Verhältnisse stehenden ständischen Apparats hat man allerdings bis jetzt zu ziehen sich nicht entschließen können [3]).

1) S. auch unten § 20 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 260 f. 274 f., Reyscher, drei Verfassung berathende Landesvers. Tübingen 1851 und Ders., Erinnerungen ꝛc. S. 178 ff.

2) Vgl. Schott, Die Versuche einer Verf.-Revision in Württemberg. Ulm 1890.

3) Der neueste (1894), im Wesentlichen auf die Kräftigung der I. Kammer abzielende Entwurf einer Revision des 9. Kap. der V.U. wurde von der Staatsregierung als aussichtslos wieder zurückgezogen.

Von den seit 1866 erlassenen, eine prinzipielle Abänderung der Verfassung enthaltenden Gesetzen sind folgende hier hervorzuheben:

1. Die Verfassungsgesetze A. und B. vom 26. März 1868 und die Novelle zu diesen beiden Gesetzen vom 16. Juni 1882, durch welche die Vorschriften des IX. Kapitels der V.U. über die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer theils abgeändert, theils aufgehoben wurden; (s. hierüber §§ 25 ff.).

2. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, welches die übrigen Vorschriften des IX. Kapitels der V.U. mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung bezüglichen, modifizirte.

3. Das Verf.-Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

4. Eine Reihe von Gesetzen, welche einzelne Bestimmungen des Verfassungsrechts modifiziren: so das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 78), das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 und das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877, das Gesetz über die Kompetenzkonflikte vom 25. August 1879, das Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbands v. 8. Oktober 1874 u. s. w.

Die wesentliche Umgestaltung, welche der öffentliche Rechtszustand des Landes durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs, insbesondere durch die Reichsverfassung erfahren hat, kann nur auf dem Boden des Reichsstaatsrechts entwickelt werden. Die Einführung der R. V. erfolgte auf Grund des zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits am 25. November 1870 in Berlin abgeschlossenen Vertrags über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen durch Vertrag d. d. Versailles, den 15. November 1870 vereinbarten Verfassung nach Maßgabe der in dem Protokolle vom 25. November 1870 enthaltenen Erläuterungen und in Verbindung mit der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870. Am 19. Dezember wurden diese Verträge, nachdem zuvor, am 22. Oktober, die bisherige Ständeversammlung aufgelöst worden war, der neu gewählten Ständeversammlung vorgelegt, welche dieselben am 20. bezw. 22. Dezember mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Majorität von mehr als $^2/_3$ der Stimmen in jeder Kammer annahm [1]). Von beiden Kammern wurde hiebei der Regierung gegenüber die Voraussetzung ausgesprochen, „daß das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrathe zu ertheilenden Instruktionen, bezw. für deren amtliche Thätigkeit in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich sei." Durch Kön. V.O. vom 30. Dezember 1870 wurde dann die Reichsverfassung mit den über die Errichtung des Reichs und den Beitritt der süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen und mit den hiernach in Württemberg eingeführten Bundesgesetzen im Regierungsblatt publizirt.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung als Glied des deutschen Reichs.

§ 2. I. Das Königreich Württemberg ist eine durch eine ständische Verfassung beschränkte sog. konstitutionelle Monarchie [2]). Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst als die rechtliche Ordnung des in Württemberg lebenden Theils des deutschen Volks. Der König ist dagegen der alleinige Träger dieser Staatsgewalt; er ist, wie die V. U. § 4 sich ausdrückt: „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-

---

1) Die Annahme der Verträge erfolgte in der Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 74 gegen 14, in der Kammer der Standesherren mit einer Mehrheit von 26 gegen 3 Stimmen. Vgl. auch Laband, I S. 33 f., 36 f. Bitzer a. a. O. S. 390 ff. u. die Prot. der K. d. A. von 1870/71. B. I S. 2, 8, 19—72 ff., der K. d. St.H.B. I S. 12 ff.

2) S. auch Seydel in Hirths Annalen 1887, S. 238 f.

gewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus." Diese Stellung kommt dem König zu kraft eigenen durch Erbfolge begründeten Rechts, nicht in Folge einer Uebertragung durch den Volkswillen. Die Staatsgewalt ist auch nicht zwischen dem König und der Volksvertretung getheilt, sondern wird in ihrer Totalität durch den König, wenn auch in den durch die Verfassung gezogenen Schranken, ausgeübt.

II. Als Glied des Deutschen Reichs ist der Staat Württemberg der einen und untheilbaren Souveränetät des Reichs untergeordnet, wogegen der König von Württemberg als Inhaber der württemb. Staatsgewalt an der Souveränetät des Reichs über das gesammte Reichsgebiet und an der Ausübung der Reichsgewalt nach Maßgabe der Reichsverfassung Theil nimmt. Diese Theilnahme an der Herrschaft über das gesammte Reich bildet den Ersatz für die im Reich aufgegangene Souveränetät der Landesstaatsgewalt. Die äußeren, mit der Souveränetät bisher verbundenen Ehrenrechte wurden durch diese Veränderung nicht berührt; da die deutschen Staaten, wenn auch nicht mehr als Einzelne, so doch in ihrer Gesammtheit souverän sind.

Das Nähere hierüber gehört in das Reichsstaatsrecht [1]). Anderer Meinung ist Sarwey I S. 31 ff., welcher die Fortdauer der Souveränetät der Einzelstaaten behauptet; allein mit Unrecht. Versteht man unter Souveränetät die suprema potestas, so ist gewiß, daß ein Staat, welcher einer ihm vorgesetzten obersten Gewalt unterworfen, eben deßhalb nicht selbst Inhaber der obersten Staatsgewalt ist. Nun kann aber mit Grund nicht bestritten werden — und Sarwey selbst (II S. 86) gibt dies zu — daß in Deutschland die oberste Gewalt beim Reich ist; denn die Kompetenz des Reichs (R.V. Art. 2—4 und 78) umfaßt nicht nur fast alle Gebiete des Staatslebens, sondern das Reich regelt auch, soweit die Autonomie der Einzelstaaten besteht, seine Kompetenz gegenüber der letzteren selbständig und disponirt damit über die Rechtssphäre der Einzelstaaten. Die Reichsgesetze gehen ferner nicht nur den Landesgesetzen vor, sondern sie verpflichten auch die einzelnen Reichsunterthanen unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der Staatsgewalt der Einzelstaaten [2]). Ebenso hat das Reich seine eigenen Organe, welche die oberste Staatsgewalt des Reichs unmittelbar ausüben. Dem Reich steht nicht nur ausschließlich die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Vertretung Deutschlands nach Außen, der Befehl über das Heer und die Marine ꝛc., sondern auch die oberste Rechtsprechung zu, so daß die Ausübung der Staatsgewalt selbst der Jurisdiction des Reichs unterliegt, insofern die verantwortlichen Organe des Einzelstaats, deren Mitwirkung jede Willensäußerung des letzteren bedingt (württ. V.U. § 51), wegen Hoch- und Landesverrath gegen den Kaiser oder das Reich der unmittelbaren Strafgewalt des Reichsgerichts unterworfen sind. An dieser obersten Gewalt des Reichs wird auch durch die Existenz einiger Reservatrechte begrifflich nichts geändert, im Gegentheil das Reservatrecht als solches hat gerade die Souveränetät des Reichs zur Voraussetzung [3]). — Wollte man aber behaupten, die Souveränetät sei ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt, so müßte man bei dieser Sachlage zu dem Resultate gelangen, daß der Staatsbegriff auf die Einzelstaaten überhaupt keine Anwendung mehr finde, daß dieselben zu bloßen Selbstverwaltungskörpern geworden seien. Dazu liegt aber bei richtiger Begriffsbestimmung und Terminologie kein zwingender Grund vor [4]).

III. Der Rang des Königreichs Württemberg unter den deutschen Staaten ist jetzt durch Art. 6 der R.-V. bestimmt, nämlich hinter dem Königreich Sachsen und vor dem Großherzogthum Baden [5]).

1) Vgl. Laband in d. Handb. II 1 S. 14 ff. (der 2. Aufl.), R.St.R. I S. 67 f. 88 f. 93 und die an ersterem Ort S. 14 N. 1 angef. Litter.

2) S. auch Hänel, I 267 N. 1 vgl. m. Laband I S. 55, 72 ff.

3) Diese Reservatrechte sind auch, um von der Militär-Convention abzusehen, was die hauptsächlich in Betracht kommende Gesetzgebung betrifft, nicht erheblich; sie beschränken sich in Württemberg auf die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr der Posten und Telegraphen, auf die Regelung des unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten, ferner auf die Besteuerung des Biers (früher auch des Branntweins).

4) S. Laband, I S. 61 ff., 93 N. 2, Jellinek, Staatsverb., S. 19, Hänel, I S. 802 f., welcher letztere die Rechtsstellung der Einzelstaaten wieder als Landeshoheit, und die bisherigen Herrscher als Landesherrn aufgefaßt haben will. Daraus folgt aber nicht, daß dieselben keine Staaten sind; denn auch die Landeshoheit war, jedenfalls seit dem westphälischen Frieden eine Staatsgewalt. S. übrigens bezüglich der praktischen Bedeutungslosigkeit der Kontroverse Seydel im Handb. III 1 S. 44.

5) Ueber frühere Rangstreitigkeiten s. Mohl, I S. 148 N. 4 u. 5.

Das Landeswappen[1]) besteht in einem von oben nach unten getheilten Schild, wovon die eine Hälfte das alte Wappen von Württemberg, drei schwarze liegende Hirschstangen in goldenem Felde, die andere in eben solchem Felde drei Löwen, das Zeichen des früheren schwäbischen (Hohenstaufen'schen) Herzogthums enthält. Der Wahlspruch lautet: „Furchtlos und treu". Schildhalter sind ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch.

Die Landesfarben sind schwarz und roth[2]).

Dritter Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des Staats (Land und Volk).

I. Kapitel:

Das Staatsgebiet.

§ 3. I. **Umfang und Eintheilung des Staatsgebiets.** Das württembergische Staatsgebiet hat einen Flächengehalt von 354,28 Quadratmeilen oder 19 503,7 Quadratkilometern[3]) und grenzt innerhalb des Deutschen Reichs im Osten an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden und durch die Exklave Wimpfen an Hessen. Die Südgrenze bildet der Bodensee gegen Oesterreich wie gegen die Schweiz (die Cantone St. Gallen und Thurgau)[4]).

Für die Bestimmung der Landes- und folgeweise der Reichsgrenze auf dem Bodensee, also auch für die Ausübung der Hoheitsrechte auf demselben sind, soweit nicht in einzelnen Beziehungen besondere Bestimmungen unter sämmtlichen Adjacenten oder Einzelnen derselben getroffen worden, die Grundsätze des internationalen Rechts maßgebend. Hiernach wird im Zweifel die Grenze gebildet durch eine in der geographischen Mitte des Grenzgewässers gezogene, von den beiden gegenüber liegenden Ufern gleichweit abstehende Linie[5]). Diese ideelle Grenzlinie ist auch im Laufe der letzten Jahrhunderte bis zur Auflösung des alten Deutschen Reichs in einer Reihe internationaler Akte zwischen dem österreichischeu und schwäbischen Kreis einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Anerkennung gelangt[6]). Die politischen Vorgänge seit dem Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts haben an diesem Rechtszustand nichts geändert, im Gegentheil wurde noch in der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee v. 22. Sept. 1867 Art. 24 u. 25 und in der badisch-schweizerischen Uebereinkunft v. 28. April 1878 (R.G. v. 24. Juni 1879) die Existenz getrennter Seegebiete der einzelnen Staaten (als Staatsgebiete) anerkannt. Auch die Ueber-

---

1) Vgl. die V.O. v. 30. Dez. 1817 u. Mohl, I S. 147 N. 2; Riecke S. 56; E. Schneider in Nr. 14 d. bes. Beil. d. St.A. 1887 u. Staats-Handb. 1892 S. XIX.

2) S. die V.O. v. 26. Dez. 1816 u. P. Stälin in den württ. Viertelj.-H. IX S. 246. Ueber die Kokarde in diesen Farben s. d. V.O. v. 14. Dez. 1809 u. d. V.O. v. 26. Dez. 1816 u. Mohl, I S. 148; Laband, II 568.

3) Am 1. Dez. 1890 mit 2,036,522 ortsanwesenden Einw., worunter 1,406,648 Evangelische, 609,594 Katholiken, 7 642 Einw. von andern christlichen Bekenntnissen und 12,639 Israeliten. Auf den Neckarkreis fallen 665,049, auf den Schwarzwaldkreis 481,334, auf den Jagstkreis 402,991, den Donaukreis 487,148 Einw.

4) Wegen der Versteinung und Erhaltung der Landesgrenzen s. f. Bayern die vereinbarte Instruction v. 5. Juli 1872, für d. bad. Grenze d. Vorschr. v. 29. Febr. 1888, A.Bl. d. M. d. Innern, S. 86 u. v. 12. Juli 1892, A.Bl. S. 230.

5) s. Bulmerinq im Handb. I 2, S. 280 f., 285, Bluntschli, Völk.R. §§ 306 u. 316, Hartmann, Institut. des prakt. V.R. (2. Aufl.) S. 159, 164, Heffter, Völk.R. § 66, Perels, internat. See.R. S. 31—38, P. Fiore dir. intern. (1868) S. 359; E.R.G. Str.S. IX, 372.

6) S. d. Nachweise bei Nettich: die völkerr. Verh. d. Bodensees (1884), S. 49, 51, 79, 87, 105 und bei Blumer (Morel), schweiz. Bundes-R. (2. Aufl.) B. III S. 374 u. die Darstellung im statist.-topograph. Lexikon von Schwaben (schwäb. Kreis). Ulm 1791, S. 258 u. 259.

einkunft der Bodenseeuferstaaten vom 16. März 1880 (Württ. Bekanntmachung v. 21. Juni), welche übrigens keinen Staatsvertrag darstellt, hat hieran nichts geändert, vielmehr in Art. 3 ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, daß durch die vereinbarte Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee „den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee nichts präjudizirt sein soll". Die abweichende Ansicht, welche ein Kondominat pro indiviso sämmtlicher Uferstaaten am Seegebiet annimmt[1]) — woraus sich die Neutralisation des ganzen Seegebiets etwa mit Ausnahme des Ufers und der an demselben befindlichen Anstalten ergeben würde — läßt sich, wie die Auffassung als internationales Verkehrsgebiet[2]), weder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch aus der geschichtlichen Entwicklung rechtfertigen[3]). Dem Reich steht daher die Wasserstraße von Konstanz bis Lindau längs des deutschen Ufers bis zur Mitte des Sees auch in Kriegszeiten offen.

Daneben besitzt Württemberg einige Exklaven in Baden und Preußen (Hohenzollern), wie diese mehrere Exklaven in Württemberg besitzen. Ein Ort ist Kondominat zwischen Württemberg und Preußen[4]).

Das gesammte Staatsgebiet ist in vier Kreise: den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis und in 64 Oberamtsbezirke (deren einen der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet) eingetheilt. Jeder Kreis zerfällt wieder in zwei Landgerichtsbezirke; die Oberamtsbezirke sind zugleich die Bezirke der Amtsgerichte. Jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung, jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirke zugetheilt. Exemtionen bestehen in beiden Beziehungen nicht mehr[5]).

II. **Die Einheit des Staatsgebiets.** Seit dem Münsinger Vertrage vom 14. Dezember 1482[6]) bildet die Untheilbarkeit des Landes ein Grundprinzip des württembergischen Verfassungsrechts. Sie ist in § 1 an die Spitze der V. U. gestellt und äußert sich nach drei Richtungen:

1. sämmtliche Theile des Landes müssen zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt bleiben; das Land darf also nicht unter verschiedene Regenten getheilt werden;

2. das Staatsgebiet darf auch nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden;

3. jede Abtretung einzelner Landestheile ist — abgesehen von Tausch — untersagt, soweit nicht ein unabwendbarer Nothfall eine solche unvermeidlich macht. In letzterem Falle soll jedoch den Eingesessenen eine hinlängliche Frist erwirkt werden, um sich anderwärts im Königreiche niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch Abgaben oder sonstwie beschwert zu werden[7]). Zur Abtretung an einen außerdeutschen Staat oder zur Loslösung eines Landestheiles aus dem Reichsgebiete bedarf es jetzt eines die Verfassung ändernden Reichsgesetzes[8]); auch kann die Bestimmung unter 3. überhaupt auf Abtretungen in Folge von Friedensschlüssen keine Anwendung mehr finden, da nach der R.V. Art. 11 das Recht, Frieden zu schließen, nur dem Reiche zukommt und dieses bei etwaigen Abtretungen nicht an die Zustimmnng des betheiligten Einzelstaates gebunden ist[9]).

---

1) So Rettich a. a. O. S. 11, 83, 98 ff., Seydel, Bayr. St.R., I 641.

2) Sarwey I, 25.

3) Vgl. auch die Ausführungen von Martitz in Hirth's Ann. 1885, S. 278, ferner Mohl, St.R., I 146, Laband I 180 u. von schweizer. Seite: Blumer-Morel a. a. O., Salis, schweiz. Bundesr. S. 189 f. Nr. 98; Polit. Jahrb. d. Eidgen. 1887, S. 669, 1888 S. 810, Hilty, Neutral. d. Schw. 1892, S. 24: Ueber Präcedenzfälle E. P. Schweizer, Gesch. der schw. Neutralität (1893) S. 274, 512, 524, 526.

4) S. d. Königr. Württemberg v. stat.-top. B. (1882) I, 196 und Riecke, S. 12.

5) Ueber die einzelnen Erwerbungsakte s. die historische Einleitung und das oben angeführte Werk „das Königreich Württemberg", I. S. 38 ff. und S. 102.

6) S. die geschichtliche Einleitung.

7) Ueber die Bedeutungslosigkeit dieser Vorschrift s. Mohl, I S. 152.

8) Laband in diesem Hdbch. II, 1 S. 29 u. 30 (der 2. Aufl.), St.R. I 181 f.; auch eine vertragsmäßige Grenzregulirung gegenüber einem auswärtigem Staate kann nur durch Hinzutritt eines internationalen Vertrags der Reichsgewalt giltig bewirkt werden; vgl. auch die Vereinb. zwischen d. Deutschen Reich u. der Schweiz v. 24. Juni 1879, R.G.Bl. S. 307.

9) Vgl. Laband, I 182 f.

In Beziehung auf etwaige neue Erwerbungen bestimmt die V. U. § 2, daß, wenn das Königreich einen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten sollte, derselbe sofort in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen sein soll, so daß es hierzu eines besonderen Gesetzes nicht bedarf. Doch soll als Landeszuwachs nur gelten, was der König nicht blos für seine Person (z. B. durch Succession, Wahl in einem andern Staate), sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt. Jeder solcher Erwerb setzt hiernach die Aufhebung des bisherigen Verfassungszustands in dem neu erworbenen Territorium als Bedingung der Vereinigung mit dem Königreiche voraus. Dagegen schließt die Verfassung nicht aus, daß der König in seiner Person — sei es nun in Folge von Succession oder von Heirath, Wahl &c. — mit der Regierung des Königreichs Württemberg auch noch die Regierung eines anderen deutschen oder außerdeutschen Staates in der Form der sog. Personalunion verbindet. Letzterem steht auch die Reichsverfassung nicht entgegen [1]), während allerdings die Verbindung neuer Erwerbungen mit dem Königreich unter Aufnahme derselben in das Reichsgebiet jetzt ohne ein die Verfassung änderndes Reichsgesetz nicht mehr möglich ist. Eines solchen bedarf es auch bei der Verschmelzung eines deutschen Staates mit einem andern Bundesstaate, also hier bei der Aufnahme desselben in den württembergischen Verfassungs-Verband, soweit dadurch eine Veränderung des Reichsorganismus, insbesondere der bisherigen Stimmenzahl im Bundesrath oder der Abgrenzung der Reichstagswahlkreise herbeigeführt werden soll [2]).

III. Die **Gebietshoheit** [3]) besteht in der Ausübung der dem Staate zustehenden Herrschaftsrechte innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets. Nach Außen, also nach ihrer völkerrechtlichen Seite besteht sie in der Ausschließung jeder anderen koordinirten Staatsgewalt vom Territorium des Königreichs, nach Innen in der unbeschränkten Befugniß der Staatsgewalt, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden [4]). Diese Gebietshoheit der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen des Landes besteht neben der Gebietshoheit der Reichsgewalt über das Reichsgebiet, wenn auch in Unterwerfung unter die Souveränetät des Reichs (s. o. S. 13). Auf das Reich selbst ist die Gebietshoheit des Einzelstaats nur insoweit übergegangen, als das Reich Hoheitsrechte der Einzelstaaten auf sich vereinigt hat. Aus der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaat ergibt sich hiernach auch die Grenze, welche die Gebietshoheit des Reichs von der Gebietshoheit des Staats am Staatsgebiete scheidet. Soweit die eigene Verwaltung des Reichs sich erstreckt, also durch besondere Organe des Reichs ausgeübt wird, gibt es innerhalb des Reichs keine Grenzen, während, soweit die eigene Verwaltung des Einzelstaats reicht, die Gebietshoheit des Einzelstaats ausschließlich gilt [5]).

---

1) Jedoch erfordert bei der Personalunion mit einem andern deutschen Staate die Kumulirung der bisherigen Bundesrathsstimmen in einer Hand die Regulirung durch ein R.V.G.

2) Laband in diesem Hdbch. II 1. S. 29 u. R.St.R. I 184, Hänel, I 346.

3) Zum Begriff des Staats gehört ein Gebiet, innerhalb dessen das Volk (s. o.) localisirt ist und die Staatsgewalt ausgeübt wird, welches aber zugleich Objekt der Staatsgewalt ist; s. auch Laband a. a. O. S. 28. Gegen die Auffassung dieses Rechts als ein staatsrechtliches Sachenrecht, überhaupt als subjektives öffentliches Recht, s. Jellinek, Syst. d. subj. ö. R. S. 72, s. übrigens auch Curtius i. Arch. f. ö. R.V. IX S. 1 ff.

4) Daher unterliegt auch der Ausländer den Militärlasten, weil hier die Gebietshoheit maßgebend ist; anders bei der Wehrpflicht, s. Laband I 763.

5) Eine Ausnahme bildet das völkerrechtliche Institut der Exterritorialität als Exemtion von der Gebietshoheit des Reichs bezw. des Staats; s. Heffter, europ. Völkerr. §§ 42 ff., Bulmering in Holtzendorff's Rechtslex., I 770, v. Bar, Theorie u. Praxis, II 621 f., Laband, St.R., I 224, II 356, Gaupp, Komm. z. C.P.O. I 10, 40, 364. Keine Ausnahme enthält das internationale Privat- und Strafrecht (Str.G.B. § 4), da dieses vielmehr auf der Anwendung der

Die Behörden eines Bundesstaats können daher auf dem Gebiete des andern keine Hoheitsrechte ausüben, selbst wenn es sich um Hoheitsrechte handelt, deren Ausübung für das ganze Reich einheitlich geregelt ist[1]). Wohl aber besteht unter den deutschen Bundesstaaten eine gegenseitige Verpflichtung zur Rechtshilfe[2]) in verschiedenen Abstufungen:

a) auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist das ganze Reichsgebiet für die Rechtshilfe als einheitliches Staatsgebiet aufzufassen, übrigens mit der Beschränkung, daß ein Gericht direkte Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks regelmäßig nicht vorzunehmen berechtigt, vielmehr zu diesem Behuf ein Ersuchen um Rechtshilfe erforderlich ist[3]);

b) bezüglich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche zu der Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehören[4]), sind die Vorschriften des D. Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 noch in Geltung[5]); für Zollkontraventionen insbesondere: das Zoll-Kartell vom 11. Mai 1833 Art. 2—6 (Zollvereins-Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 3 § 7, R.V. Art. 40, R.G. vom 31. Mai 1872 § 42);

c) für alle anderen Rechtssachen, also namentlich für Verwaltungsstreitsachen, Disciplinarsachen, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten der Verwaltung einschließlich der Justizverwaltung besteht, soweit nicht Staatsverträge eingreifen (s. unten § 57)[6]), eine allgemeine reichs- oder landesgesetzliche Pflicht zur Gewährung der Rechtshilfe nicht, wohl aber in folgenden Fällen:

a. gegenüber dem Patentamt, nach dem Patentgesetz v. 7. April 1891 § 32;

b. gegenüber den Seeämtern bei der Untersuchung von Seeunfällen nach § 20 des R.G. v. 27. Juli 1877;

c. für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Sachen der Unfalls-, der Alters- und Invaliden-Versicherung, nach dem R.G. v. 6. Juli 1884 § 101 und den anderen Unfall-Vers.-Ges. sowie dem R.G. v. 22. Juni 1889 § 141;

d. für die ordentlichen Gerichte gegenüber den Gewerbegerichten nach § 60 des R.G. v. 29. Juli 1890;

e. die deutschen und die österreichisch-ungarischen Gerichte und Behörden sind

---

Gebietshoheit selbst — in der ihr zukommenden Sphäre beruht. Ein Ausfluß der Gebietshoheit des Staats ist auch das Recht, dem von einem auswärtigen Staate bestellten Konsul das Exequatur zu ertheilen, Laband a. a. O. I 179. Ueber die Staatsdienstbarkeiten s. § 57.

1) S. Fricker, vom Staatsgebiet (Tübingen 1867), G. Meyer, St.R., § 74, Seydel, B.St.R., I 517, 629, Sarwey, II S. 49 u. Laband, I 173 ff.

2) S. L. Böhm, Handb. d. Rechtshülfe-Verf., II Bde., 1886—1888 u. in v. Stengel's Wörterbuch d. V.R. II. Ergänzungs-Bd. S. 177 ff.

3) G.V.G. §§ 157—169. Ausnahmen finden statt in den beiden Fällen des § 167, sowie im Fall des § 168 des G.V.G. Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen insbesondere s. St.Pr.O. §§ 163, 164 und bezüglich des Vollzugs von Gesammtstrafen den Beschl. des Bundes R. v. 11. Juni 1885 (Centralbl. S. 270); s. auch Laband, II 379.

4) Zu den besonderen Gerichten gehören namentlich auch die Militärgerichte, wogegen für die Konsulargerichte und für die Gerichte der Schutzgebiete die Bestimmungen des G.V.G. über die Rechtshilfe Anwendung finden (Konf.G.Ges. § 13); ebenso bezüglich der Prisengerichte nach der V.O. v. 15. Febr. 1889, § 29.

5) S. Laband, I 385.

6) Für Württemberg kommen in Betracht: die Vereinbarung mit Bayern vom 3. Jan., bezw. 11. Febr. 1873 insbes. §§ 6 u. 7 bezüglich der Rechtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Abgabengesetze, sowie bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege, verb. m. d. Uebereinkommen v. 8. März 1825 u. 7. Juni 1851; gegenüber von Baden die durch Min.Verf. v. 9. Nov. 1872 verkündete Vereinbarung und das Abkommen v. 18. Mai 1880 (Rechtshilfe in Steuerforderungssachen, R.Bl. 135), vgl. mit d. Jurisd.V. v. 1825, Art. 23—39; die Vereinbarung mit den Hohenzollern'schen Fürstenthümern vom 31. März u. 10. April 1827 Art. 22—29, vgl. auch Reg.Bl. v. 1857, S. 87 u. v. 1858, S. 72 und Rbl. v. 1881 S. 441 und v. 1882 S. 95; s. v. Martitz, die Vertr. des K. Württ. (Festgabe 1889) S. 10 ff.

zu gegenseitiger Rechtshilfe bei der Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze verpflichtet und zwar jetzt nach Art. 10 des Handels=Vertr. v. 6. Dez. 1891 und dem in Anl. D hierzu enthaltenen Zollkartell (§§ 2—6, 24).;

f. die deutschen Behörden haben sich nach § 99 des Ger.Kost.Ges. zur Einziehung von Gebühren und Auslagen im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 [1]) Beistand zu leisten.

g. Vgl. auch bezüglich der Vollstreckung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze betr. die Besteuerung des Tabaks, ferner des Branntweins und des Zuckers den § 47 des Tabaksteuerges. v. 16. Juli 1879, § 38 des Branntweinsteuerges. v. 24. Juni 1887, und § 64 des Zuckersteuerges. v. 31. Mai 1891.

II. Kapitel.

Die Staatsangehörigen.

§ 4. **Die Staatsangehörigen und die Fremden.** I. **Die Staatsangehörigkeit** bildet die Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts und der mit diesem verbundenen Pflichten und Rechte. Sie besteht in der persönlichen Zugehörigkeit zum Staate Württemberg, unabhängig von Besitz und Aufenthalt in demselben und begründet

a) die Unterthanenpflicht, d. h. die Pflicht zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegenüber dem Staat in Beziehung auf die Hoheitsrechte, welche der letztere in den Schranken der Reichsverfassung und der Reichsgesetzgebung auszuüben hat [2]), sowie die Pflicht zur Treue, d. h. zur Unterlassung von Handlungen, welche auf die Beschädigung des Staats abzielen [3]);

b) das Staatsbürgerrecht (V.U. § 19), d. h. das dem Subjektionsverhältniß entsprechende Recht der Staatsangehörigen auf Antheilnahme an der durch die Staatsgewalt gewährleisteten öffentlichen Rechtsordnung und Interessengemeinschaft [4]) und auf den Schutz im Auslande, soweit der Staat Württemberg solchen noch zu gewähren im Stande ist [5]), sowie das Recht auf Theilnahme am Verfassungsleben des Staates. Insoferne die Rechte der ersteren Art zugleich Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden und damit die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen schützen, wurden dieselben bisher regelmäßig als sog. Grundrechte (Freiheitsrechte) aus der unbegrenzten Vielheit der dem Unterthanenverhältniß entsprechenden Berechtigungen besonders hervorgehoben und den politischen oder staatsbürgerlichen Rechten im engern Sinn (der Theilnahme am Verfassungsleben) entgegengesetzt. So auch in der württembergischen V.U. (§§ 21—38), welche eine Anzahl solcher Rechte, wenn auch mit mehr oder weniger ausgedehnten Vorbehalten für die Spezialgesetzgebung garantirt. Der größte Theil dieser

1) C.Bl. f. d. D. R., S. 278, Württ. M.Vf. v. 8. Juni 1880 u. W. Ger.Bl. XVII 327.

2) Vgl. Laband I 131, Seydel B.St.R. I 560. Diese Gehorsamspflicht ruht übrigens, wenn auch in beschränkterem Umfang, auch auf Fremden, welche sich im Staat aufhalten.

3) Dieser Pflicht entsprechen die Bestimmungen des Str.G.B. über Hoch= und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, vgl. auch §§ 20 u. 22 des R.G. v. 1. Juni 1870.

4) Positiv ist es — als Statusrecht die präjudizielle Bedingung aller mit der Staatsangehörigkeit verbundenen öffentlichen Rechte, also namentlich des Wohnrechts im Staate (F.G. § 1, Str.G.B. § 9), negativ das Recht, nicht willkürlich aus dem Staatsverbande, sei es durch Expatriirung, Ausweisung oder Auslieferung entfernt zu werden, Hänel, I 353 f., Laband, I 131, 144, Seydel, B.St.R., I 558, Jellinek, System &c., S. 111. Nur ausnahmsweise ist eine Ausweisung eines Württembergers aus dem württ. Staatsgebiet (aber niemals aus dem Bundesgebiet!) zuläßig, nämlich 1) auf Grund des Jesuitenges. v. 4. Juli 1872, § 2; 2) auf Grund des U.W.G. v. 6. Juni 1870, §§ 6, 31, 55, vgl. mit § 5 des F.G.; 3) nach § 23 des Rechtshilfe=Ges. u. §§ 157 ff. des G.V.G. — vgl. jedoch § 163 ebendas.; — s. auch unten S. 21 N. 3 und Laband in dies. H.B. S. 35.

5) Durch Ausübung seines Gesandtschaftsrechts und nach § 3 Abs. 2 des Konf. Ges. v. 8. Nov. 1867.

allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte ist zwar nunmehr durch die Reichsgesetzgebung in ungleich weiterem Umfang geschützt und damit zugleich ein Ausfluß des Subjektionsverhältnisses zur Reichsgewalt geworden, sie haben aber damit ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Rechte i. w. S. nicht verloren, wenn sie auch jedem Deutschen, und die meisten derselben auch jedem Ausländer innerhalb Landes zuerkannt werden; sie bilden vielmehr, in so weit sie eine Schranke des dem Einzelstaate verbliebenen Selbstverwaltungsrechts darstellen, einen Bestandtheil auch des partikularen Staatsrechts [1]).

II. **Die rechtliche Stellung der Ausländer** d. h. der Angehörigen von Staaten, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören.

1. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts findet eine grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer und der Landesangehörigen nicht statt [2]); die Ausländer haben an sich keinen Anspruch auf Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten. Insbesondere kann

a) dem Ausländer der Eintritt in das Staatsgebiet versagt, derselbe aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden. Durch das R.Str.G.B. ist dieses Recht in sofern erweitert, als in gewissen Fällen (§§ 39 Nr. 2, 284, 362 Abs. 2) der Behörde des Einzelstaates gestattet wird, die Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete auszuweisen [3]);

b) der Ausländer ist von den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten, sowie von der Befähigung zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts im Lande ausgeschlossen [4]);

c) dem Ausländer steht eine Berechtigung zur Theilnahme an den verschiedenen Einrichtungen des Staates an sich nicht zu, wenn auch thatsächlich von dem in dieser Beziehung bestehenden Ausschließungsrechte — namentlich in Beziehung auf die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten — kein Gebrauch gemacht wird [5]). —

Andererseits unterliegen an sich die Ausländer auch nicht den öffentlichrechtlichen Pflichten der Staatsbürger, insbesondere der Wehrpflicht, der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Ehrenämter, und den Leistungen für das Heer im Krieg und Frieden, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitze ruhen oder ausnahmsweise durch Staatsvertrag auch auf Auswärtige erstreckt sind [6]).

---

1) Ob einzelne dieser Freiheits- oder Grundrechte neben ihrer Eigenschaft als gesetzliche Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden zugleich selbständige subjective Rechte der Staatsbürger begründen, läßt sich nicht, mit Laband, St.R., 2. Aufl. I 142 N. 1, Bornhak u. A. absolut verneinen; es hängt vielmehr Alles davon ab, ob einzelne dieser Rechte nach der positiven Gesetzgebung einen besonderen Rechtsschutz als öffentliche Individualrechte genießen; s. auch Jellinek a. a. O. S. 64 f., 74, 89 f. 96, 114.

2) Vgl. auch die R.G.G. v. 4. Mai 1868 § 4, v. 6. Febr. 1875 § 38, die R.G.O. § 12, das G.K.G. § 85.

3) Laband, I 144 N. 1. Diese Ausweisung wird durch das Zentr.Bl. d. D.R. bekannt gemacht, Laband, I 190. Ueber den Vollzug der Ausweisung aus dem Reich vgl. die Bekanntm. v. 10. Dez. 1890, Württ. R.Bl. 1891, S. 2 und M.E. v. 12. Juni 1891, A.Bl. M. d. J. S. 150, und die M.E. v. 10. Jan. 1882 (a. a. O. S. 17) und v. 21. März 1888 (a. a. O. S. 118). Bezüglich der Ausweisung und der Uebernahme Ausgewiesener gegenüber der österr.-ungarischen Monarchie vgl. die Uebereinkunft der letzteren mit den Regierungen des D. R. v. 1875 im A.Bl. d. M. d. J. S. 268 und die M.E. v. 15. Aug. 1879 (a. a. O. S. 291), v. 23. Jan. 1885 (a. a. O. S. 27), und 22. März 1890 (a. a. O. S. 85) und v. Seydel in Hirths Annalen 1890 S. 179 ff., 188 ff. (Es gilt hier nur die Eisenacher Konvention v. 11. Juni 1853, nicht aber der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851.)

4) Art. 6 des G.A.G. v. 1885.

5) Vgl. Gew.O. § 12, R.G. v. 4. Mai 1868 § 4, R.Ehe-G. v. 1875 § 38 (und die Württ. M.Vf. v. 17. April 1891 § 37, Nr. 7 (R.Bl. S. 76), G.K.G. § 85.

6) S. z. B. den nachher angef. Staatsvertrag mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 6.

Ausnahmsweise findet dagegen eine Gleichstellung der Ausländer und der Staatsangehörigen in Folge besonderer Rechtsnormen statt:

α. Auf Grund von Staatsverträgen, namentlich Handelsverträgen, durch welche den Angehörigen der kontrahirenden Staaten gegen Uebernahme der den Einheimischen obliegenden Abgaben dieselben Rechte wie den Inländern bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs, der Theilnahme an den öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

Es gehören hierher der Art. 11 des Frankf. Friedensvertr. v. 10. Mai 1871[1]), der Niederlassungsvertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 31. Mai 1890, insbes. Art. 1 u. 4 (Wohnungs- und Aufenthaltsrecht)[2]), der Handelsvertr. des Deutschen Reichs mit Portugal v. 2. März 1872 Art. 2, mit Persien v. 11. Juni 1873 Art. 4, mit Rumänien v. 14. Nov. 1877 Art. 1, mit Tonga, Art. 6 (R.G.Bl. 1877 S. 520), mit dem Königreiche der Havaiischen Inseln v. 19. Sept. 1879 Art. 2, mit Oesterreich-Ungarn v. 6. Dez. 1891 Art. 13 f., 19, mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art. 3, mit Belgien v. 22. Mai 1865/30. Mai 1881, Art. 1, mit Samoa Art. 6 (R.G.Bl. 1881 S. 31), mit Italien v. 4. Mai 1883 Art. 1—4, mit Mexiko v. 5. Dez. 1882 Art. 2, mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 3 u. 28. Aug. 1886; mit der südafrikanischen Republik v. 22. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209), mit Zanzibar v. 20. Dez. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261), mit der Türkei v. 26. Aug. 1890 (R.G.B. 1891 S. 118), mit Marokko v. 1. Juni 1890 (R.G.B. 1891 S. 378), mit Egypten v. 10. Juli 1892 (R.G.B. 1893 S. 17), mit Serbien v. 9. Aug. 1892 (R.G.B. 1893 S. 269), mit Rumänien v. 21. Okt. 1893 Art. 1 ff. (R.G.B. 1894 S. 2 ff.), mit Rußland v. 10. Febr. 1894 Art. 1 ff. (R.G.B. S. 154 f.). Dem zwischen dem Nordd. Bund und den Ver. Staaten am 22. Febr. 1868 abgeschlossenen Naturalisationsvertrag entspricht der württembergische Vertrag v. 27. Juni 1868, jedoch mit den in dem Schlußprotokoll v. 27. Juli 1868 enthaltenen Erläuterungen und Zusätzen.

Diese Gleichstellung erstreckt sich übrigens nicht auf die reichs-, staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte und auf die oben hervorgehobenen Pflichten der Staatsbürger.

β. Außer den indirekten Abgaben sind die Ausländer in Württemberg gleich den Einheimischen zur Bezahlung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ges. v. 28. April 1873 Art. 3), der Wohnsteuer (G.A.G. v. 16. Juni 1885 Art. 22) und der Einkommensteuer (Art. 2, Lit. b des Ges. v. 30. März 1872 u. Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852), ferner zur Leistung von Gemeindediensten nach Art. 47 des Gem. A.G., sowie zur Function in der Pflichtfeuerwehr nach Art. 14 des Ges. v. 7. Juni 1885 verpflichtet, da diese Lasten an das Wohnen in der Gemeinde, nicht an die Zugehörigkeit zu derselben geknüpft sind.

2. Auf dem Gebiete des Privatrechts wie des Prozeßrechts gilt als Regel, daß die Fremden den Einheimischen durchaus gleichstehen[3]). Ausnahmen gelten in Württemberg — abgesehen von den nicht hierher gehörigen Grundsätzen über die örtliche Kollision der Rechtsnormen — nur noch in Beziehung auf den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inlande durch Ausländer nach Art. 3 u. 5 des Ges. v. 1. März 1865 (sofern dieses Gesetz dem Ausländer, wenn er nicht in Württemberg wohnt, die Stellung eines tüchtigen im Lande angesessenen Vertreters bezüglich der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten und Abgaben auferlegt[4]), sowie im Falle der Retorsion[5]). Dagegen ist die gabella

---

1) Hier jedoch nur in Form der Klausel der Meistbegünstigung.

2) Der württembergische Niederl.-Vertrag v. 18. März 1869 ist schon durch den Vertrag des Reichs v. 27. April 1876 Art. 3 ff. augehoben: Vgl. auch das Zusatz-Pr. v. 21. Dez. 1881 (R.Bl. 1882 S. 28) und M.E. v. 27. Sept. 1888 (A.Bl. 288).

3) Vgl. hierüber Mandry, der civilr. Inh. der Reichsgesetze. 3. Aufl. S. 41 f., 45—48.

4) Vgl. Mandry a. a. O. S. 45 N 8 u. 10.

5) Ueber das bisherige Recht s. Wächter, württ. Priv.R. II S. 82, Mandry a. a. O. S. 46 zu N. 15 und in Beziehung auf das jetzt geltende Reichsrecht: Gaupp: C.Pr.O. I S. 13 zu N. 69 u. 70 u. R.G.Entsch. v. 11. April 1892, wonach die deutschen Gerichte im Allgemeinen, d. h. in Ermanglung besonderer Gesetzesvorschriften, wie sie im Markenschutzges. § 20, C.Pr.O. §§ 102, 106, 661 Nr. 5, K.O. §§ 4, 207, 208 enthalten, zur Anwendung des Vergeltungsrechts nicht berechtigt sind; s. Jahrb. d. Württ. Rechtspfl. V S. 201 f.

hereditaria (VII. Landesordnung v. 1621 Tit. IV.) durch Art. 2 Abs. 4 u. 5, 29, Abs. 3 des Ges. v. 24. März 1881, betr. die Erbschaftssteuer, aufgehoben[1]).

3. In Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze, einschließlich des Strafprozesses sind ebenfalls die Fremden den Inländern gleichgestellt. Die Modifikationen dieses Grundsatzes, namentlich in Beziehung auf die Auslieferung von Ausländern[2]) sind im Strafrecht und Strafprozeß zu erörtern.

III. Die rechtliche Stellung der **Angehörigen der andern deutschen Bundesstaaten** innerhalb Württembergs ist ein Ausfluß des auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhenden Indigenats und wird ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung bestimmt[3]).

Eine besondere Berechtigung der württembergischen Staatsbürger gegenüber anderen Reichsangehörigen innerhalb Landes besteht hiernach nur noch

1. in den aktiven und passiven Wahlfähigkeit für die württembergische Ständekammer und für die Gemeinden und Amtskorporationen, — was das Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten betrifft, nach der näheren Bestimmung in Art. 12 des G.A.G. vom 16. Juni 1885; s. unten § 73;

2. in der Befähigung zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, welche auf württembergische Staatsangehörige beschränkt ist, s. § 72[4]).

§ 5. **Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.** Nach der V.U. §§ 19 und 62 bildete — im Anschluß an das altwürttembergische Recht (Landes-O. von 1621) — die Gemeindeangehörigkeit die Bedingung der Staatsangehörigkeit. Von der Gemeindeangehörigkeit hing auch das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Eheschließung und der Anspruch auf Armenunterstützung ab[5]). Die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit waren in §§ 32—34 der V.U. niedergelegt. Diese ganze Gesetzgebung ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung insbesondere durch Art. 3 und 4 Nr. 1 der Reichs-Verfassung und durch die Bundesgesetze vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung,

1) Ueber die besondere Stellung der Angehörigen derjenigen Staaten, welche früher dem Deutschen Bund angehört haben s. Mandry a. a. O. S. 47 f.

2) Bezüglich der Auslieferungsverträge s. § 57.

3) Vgl. hierüber Laband in diesem Handbuch II 1 S. 34 IV. D.St.R. B. I S. 168 ff. Hänel, I 584, Zorn, I S. 256 ff. Mandry a. a. O. S. 41 ff. G. Meyer, Verw.-Recht § 42 ff. Durch § 3 der R.Verf. wird kein Reichsbürgerrecht mit einem bestimmten Inhalt begründet; auch werden damit nicht, wie Sarwey I 143, 147 annimmt, die Angehörigen des einen Staats den Angehörigen aller andern Staaten gleichgestellt, sondern es wird nur ausgesprochen, daß kein staatsfremder Deutscher in rechtlicher Beziehung ungünstigeren Regeln unterworfen werden darf, als die Angehörigen des eigenen Staats, es werden also die Rechtsregeln aufgehoben, welche die staatsfremden Deutschen bisher ungünstiger behandelten, Laband, I 170 N. 1, Hänel, I 587 N. 3. Eben deßhalb findet der § 3 auf die staatsbürgerlichen Rechte i. e. S. keine Anwendung, Laband, I 172, Mandry, S. 41; A. M. Hänel, I 593 N. 17 u. 18. Ueber die Anwendung des § 3 auf juristische Personen s. Laband, I 170 N. 2; andererseits Hänel, I 589 N. 9. Der § 12 der Gew.O. spricht nur von juristischen Personen des Auslandes. — Nach dem R.G. v. 13. Mai 1870 hat die Besteuerung der Deutschen in dem Staate des Wohnsitzes, eventuell des Aufenthalts, bei mehrfachem Wohnsitz in dem Heimathstaate zu erfolgen und ist mehrfache Besteuerung verboten; Grundbesitz, Gewerbe, Besoldungen ꝛc. sind in denjenigen Staaten zu besteuern, wo sie gelegen sind, bezw. betrieben werden oder zu leisten sind; vgl. auch das württemberg. Gesetz vom 30. März 1872 Art. 2 und wegen der Anwendung auf Gemeindesteuern Boscher, Zeitschr. B. 25 S. 375. Bezüglich der Schutzgebiete s. d. RG. v. 15. März 1888, § 6 Abs. 3.

4) Dagegen ist die Ausweisung eines württemberg. Staatsangehörigen aus dem württemberg. Staatsgebiete reichsgesetzlich nicht unbedingt ausgeschlossen, s. oben S. 18 N. 3 und Laband in diesem Handbuch II 1 S. 35 Nr. 3; R.St.R. I 150; — Streit besteht nur bezüglich der Fälle des F.G. § 3 Abs. 2, s. Laband im Handb. S. 35, N. 1, wo jetzt, abweichend von R.St.R. I S. 151 N. 1 — mit Recht die Unzulässigkeit der Ausweisung aus dem Heimathstaat angenommen wird; s. auch die das. cit. Litteratur.

5) Vgl. auch des Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1838 und Mohl, I S. 312 ff., 384 f., II S. 154.

vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894 über den Unterstützungswohnsitz beseitigt. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit, welche die Voraussetzung für die Reichsangehörigkeit bildet, wird jetzt ausschließlich durch das Reichsrecht bestimmt.

Maßgebend ist das R.G. v. 1. Juni 1870 [1]), welches in Württemberg mit dem 1. Jan. 1871 in Geltung getreten ist [2]). Hiernach ist jeder Staatsangehörige als solcher von Rechtswegen auch Reichsbürger. Dagegen kann Niemand Reichsangehöriger sein, ohne einem deutschen Einzelstaat anzugehören [3]). Wer daher die Staatsangehörigkeit im deutschen Reich verloren hat, hört damit von selbst auf, Reichsangehöriger zu sein: ein Vorbehalt der Reichsangehörigkeit ist ausgeschlossen. Dagegen bleibt die Reichsangehörigkeit unverändert, wenn auch die Staatsangehörigkeit durch Uebersiedelung in einen andern deutschen Staat wechselt. Jeder Angehörige eines deutschen Staats kann daher in jedem andern deutschen Staate, in welchem er seine Niederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger verlangen; und es kann also Jemand gleichzeitig mehreren deutschen Staaten als Staatsbürger angehören [4]). Das Gemeindebürgerrecht in einem Einzelstaat, bezw. dessen Zusicherung, bildet jetzt nicht mehr — wie z. B. früher in Württemberg — die Bedingung für den Erwerb des Staatsbürgerrechts. Die Staatsangehörigkeit wird nämlich nach Reichsrecht:

I. **Erworben.** A. auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse:

1. durch Geburt; und zwar erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die Staatsangehörigkeit der Mutter. Wo die Geburt erfolgt, ist gleichgültig; sollten auch die Eltern einen Wohnsitz außerhalb des Heimathstaats begründet haben [5]);
2. durch Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen erwirbt das uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters und verliert gleichzeitig seine bisherige Staatsangehörigkeit [6]), sofern die Legitimation den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist. Die Adoption bewirkt den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht;
3. die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes [7]).

B. durch Verleihung. Diese ist ein in der Form eines publicistischen Rechtsgeschäfts sich vollziehender Verwaltungsakt, zu dessen Vornahme die höhere Verwaltungsbehörde, in Württemberg die Kreisregierung zuständig ist [8]). Dieses Rechtsgeschäft ist ein

1) S. Laband, R.St.R., I S. 125 ff. und die hier N. 1 cit. Litt., in diesem Hdb. S. 30 ff. und Cahn, Das R.G. v. 1. Juni 1870 (1889).

2) Vgl. auch das R.G. v. 22. April 1871 § 9.

3) Eine Ausnahme besteht nur für die Ausländer, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie für die Eingeborenen dieser Gebiete, indem diesen nach § 6 des R.G. v. 15. März 1888 die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler oder von einem seitens des letzteren ermächtigten Beamten ertheilt werden kann, so daß hier ausnahmsweise durch die Naturalisation eine unmittelbare Reichsangehörigkeit entsteht.

4) S. d. angef. R.G. v. 1. Juni 1870, §§ 1 u. 7 und Laband, R.St.R., I S. 129 f., in diesem Hdb. S. 31.

5) Für die Beurtheilung der Frage, ob ein Kind aus einer giltigen Ehe entsprossen oder nicht, ob es also der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, sind die Grundsätze über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen maßgebend; s. Laband, R.St.R. I 156 N. 1 u. v. Bar, Intern. Privatr. I 440 ff., über weitere Fragen s. Laband a. a. O.

6) S. das angef. R.G. §§ 4 u. 13 Nr. 4. Entscheidend sind die Gesetze des Orts, wo der Vater zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz hat. In Württemberg steht in Beziehung auf diese Wirkung die Legitimation durch Rescript der Legitimation durch nachfolgende Ehe gleich; s. Lang, Württ. Pers.R. § 77.

7) § 5 des angef. R.G.

8) Die etwa erforderlichen Instructionshandlungen (Entgegennahme von Gesuchen, protokollarische Vernehmungen 2c.) sind in Württemberg dem Oberamt, in dessen Bezirk die Niederlassung erfolgen soll, übertragen.

zweiseitiges und wird dadurch abgeschlossen, daß die Kreisregierung auf Grund eines an sie gerichteten Gesuches eine Urkunde über die Aufnahme ausfertigt und diese dem Aufzunehmenden aushändigt. Das Geschäft wird perfekt durch die Entgegennahme der Urkunde seitens des aufzunehmenden Bürgers[1]). — Die Verleihung erstreckt sich, soweit dabei nicht eine besondere Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter familienrechtlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 11 a. a. O.). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. die Aufnahme, wenn ein Angehöriger eines andern deutschen Bundesstaates die Verleihung verlangt. Die Aufnahme darf nicht verweigert werden, wenn der Gesuchsteller den Nachweis führt, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe[2]), wofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des F.G. (s. u. S. 32) die Abweisung eines Neuanziehenden, oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (§ 7 a. a. O.[3]), sie erfolgt gebührenfrei (s. u. S. 24 N. 4);

2. die Naturalisation, wenn ein Ausländer die Verleihung der Staatsangehörigkeit beantragt. Diese darf nur ertheilt werden[4]), wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

a. Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden nach dem Rechte seiner bisherigen Heimath, oder im Fall des Mangels: Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators[5]);
b. seither unbescholtener Lebenswandel;
c. eigene Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung;
d. die Fähigkeit, an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren.

Das Vorliegen dieser vier Voraussetzungen hat der Aufzunehmende zu erweisen; bevor jedoch die Verwaltungsbehörde die Naturalisationsurkunde ertheilt, hat sie die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter b. c. d. mit ihrer Erklärung zu hören[6]). Die Entscheidung erfolgt ohne kontradictorisches Verfahren durch Beschluß. Uebrigens besteht, auch wenn die reichsgesetzlich verlangten Bedingungen sämmtlich vorliegen, eine Verpflichtung der einzelnen Landesregierungen zur Ertheilung der Naturalisation nicht. Diese können vielmehr die Voraussetzungen der Aufnahme durch particuläre Rechtsnormen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erschweren. Nur könnten solche leicht dadurch umgangen werden, daß der Aufzunehmende seine Naturalisation in einem andern Staate erlangt und dann als Reichsbürger die Aufnahme in das württembergische Staatsbürgerrecht verlangt[7]). In

1) S. Laband, R.St.R. I S. 157 zu N. 5 und Jellinek a. a. O. S. 199 ff. und das angef. R.G. §§ 6, 9, 14, 20. Die Aushändigung kann nach den allgemeinen Grundsätzen über die Insinuation obrigkeitlicher Verfügungen auch an die Angehörigen oder an legitimirte Bevollmächtigte des Aufzunehmenden erfolgen. Erl. d. M. d. I. v. 7. Febr. 1883 bei Reger, Entsch. III 333.

2) Darüber, daß die Einzelstaaten auch ohne Niederlassung im Lande die Aufnahme ertheilen können; s. Seydel, B.St.R. I 530 N. 3 und Laband, I S. 158 N. 5.

3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme findet in Württemberg zunächst die Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern, und gegen die Entscheidung des letzteren die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 u. 59 des Ges. v. 16. Dez. 1876 statt, s. auch Sarwey, Das öffentl. Recht, S. 455.

4) Eine Dispensation von einem dieser reichsgesetzlichen Erfordernisse ist nicht zulässig, da die Naturalisation in einem Bundesstaate das Recht auf Aufnahme in jedem andern Bundesstaate begründet. Ein Irrthum bei der Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen berechtigt nicht zur nachträglichen Aufhebung der Entscheidung.

5) Ob diese nach dem Heimathsrechte des Ausländers giltig ertheilt werden darf, ist für die Naturalisation im Inlande gleichgiltig; s. Laband, R.St.R. I S. 161 N. 1.

6) § 8 Abs. 2 a. a. O.

7) Eine Rechtsbeschwerde (s. oben N. 3) gegen die Verweigerung der Naturalisation findet daher nicht statt: s. d. Ges. über d. Verw.Rechtspfl. v. 16. Dez. 1876, Art. 13 Abs. 2.

Württemberg ist durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1881, welcher das Verfahren bei der Naturalisation regelt, nur noch der weitere Nachweis gefordert, daß der zu Naturalisirende bereits aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen sei oder im Fall seiner Naturalisation sofort werde entlassen werden, oder daß nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaats durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit von selbst aufhöre. Doch kann das Ministerium des Innern von diesem Erfordernisse im einzelnen Fall dispensiren. Angehörige der im österreichischen Reichsrath vertretenen Länder können nur auf Grund amtlicher Bescheinigung darüber, daß sie bereits aus dem österreichischen Staatsverband ausgeschieden seien, naturalisirt werden [1]. — Der Nachweis, daß der zu Naturalisirende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erhalten habe, ist jetzt in Württemberg nicht mehr erforderlich [2]). Ebenso wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit seitens der Ausländer durch die Ableistung des Huldigungseids, welchen nach § 20 der V.U. jeder in den Staatsverband neu Aufgenommene bei der Aufnahme abzuleisten hat, nicht bedingt. — Für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde ist eine Sportel von 20 Mark an die Staatskasse zu entrichten [3]), wogegen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde nach dem Reichsgesetz kostenfrei erfolgen muß [4]).

Die Verleihung und zwar sowohl die Aufnahme als die Naturalisation kann auch stillschweigend, d. h. ohne Ertheilung einer Urkunde erfolgen, wenn nämlich Jemand, der dem Staat bisher nicht angehört hat, in dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst (bezw. Reichsdienst) oder in dem Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst angestellt wird und wenn er für diese Anstellung eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung erhält [5]). Diese vertritt dann die Stelle der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, sofern nicht das Gegentheil in ihr selbst durch Vorbehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit ausgedrückt wird (§ 9 a. a. O.). Wird ein Ausländer im Reichsdienst angestellt, so gilt derselbe in demjenigen Bundesstaat als naturalisirt, in welchem er zur Zeit dieser Erlangung der Reichsangehörigkeit den dienstlichen Wohnsitz hat [6]). Hat er den Wohnsitz im Auslande, so bewirkt zwar seine Anstellung den Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit nicht [6]), dagegen ist jetzt jeder Bundesstaat verpflichtet, ihm auf Verlangen die Naturalisationsurkunde zu ertheilen, wofern er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht [7]).

II. **Verloren** wird die Staatsangehörigkeit A. aus familienrechtlichen Gründen:

1. bei unehelichen Kindern durch Legitimation (s. o.), wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter [8]);
2. durch Verheirathung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaats oder mit einem Ausländer [9]);

---

1) Beschluß des Bundesraths v. 1877 (M.E. v. 4. Juli 1877, A.Bl. S. 270) und die M.E. v. 31. Jan. 1881 u. v. 13. Juli 1888 (A.Bl. 225); dasselbe gilt auch gegenüber türkischen Unterthanen, s. Reger, V S. 217; auch Laband, R.St.R. I 162 N. 1 u. 2.

2) Seit dem G.A.G. v. 1885; vgl. auch R.G. v. 20. Dez. 1875 und Fleischhauer im A.Bl. d. M. d. J. 1885, S. 369 und R. Gaupp, V.U. 2. Aufl., S. 20.

3) Allg. Sp.Ges. v. 14./16. Juni 1887, Tarif Nr. 69.

4) R.G. a. a. O. § 24.

5) Dies findet auch Anwendung auf die Anstellung eines Ausländers oder Angehörigen eines andern Bundesstaats als activer Offizier des württ. Armeekorps; das Patent gilt hier als Bestallung: s. E. d. M. d. J. v. 7. Okt. 1884 (A.Bl. S. 373); s. auch Laband, I 162 N. 3.

6) A. a. O. § 9.

7) Nämlich seit dem R.G. v. 20. Dez. 1875. Hat der im Reichsdienst Angestellte seinen Wohnsitz in einem Schutzgebiete, so kann er sich die Naturalisation auch vom Reichskanzler ertheilen lassen. R.G. v. 15. März 1888, § 6.

8) § 13, Nr. 4 des angef. Ges.

9) § 13, Nr. 5 a. a. O.

B. durch Entlassung. Diese ist, wie die Verleihung, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches die Willensübereinstimmung der beiden Parteien [1]) erfordert, und zu seiner Perfection der Schriftform, nämlich der Ausfertigung und Zustellung einer Urkunde seitens der höhern Verwaltungsbehörde des Heimathstaats, in Württemberg der Kreisregierung bedarf [2]). Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Urkunde ein. Sie erstreckt sich wie die Verleihung auch auf die noch der familienrechtlichen Gewalt des Entlassenen unterworfenen minderjährigen Kinder, soweit nicht eine Ausnahme festgesetzt ist [3]). Die Entlassung wird unwirksam [4]), wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tag der Aushändigung der Entlassungsurkunde an entweder seinen Wohnsitz außerhalb des Landesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt [5]). Im Uebrigen ist zu unterscheiden

1. die Entlassung zum Zwecke der Uebersiedelung innerhalb des Bundesgebiets muß (entsprechend der Aufnahme) jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag [6]) ertheilt werden, wenn er nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe (§ 15 Abs. 1 a. a. O.) [7]);
2. die Entlassung behufs der Auswanderung aus dem Reich (also mit Verlust der Reichsangehörigkeit) darf nicht ertheilt werden solchen Personen, welche sich durch die Entlassung ihrer Militärpflicht entziehen wollen, nämlich [8])
   a) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, wenn sie nicht ein Zeugniß der Kreisersatzkommission beibringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen [9]);
   b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heer oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind;
   c) den zur Reserve des stehenden Heers oder der Marine, zur Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie den zur Ersatzreserve und Marineersatzreserve gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen sind (Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung [10]).

Eine Dispensation von dieser Vorschrift ist nicht zulässig, andererseits darf, wenn keines dieser Hindernisse entgegensteht, die Entlassung nicht verweigert oder an erschwerte Bedingungen geknüpft [11]), auch darf für die Ertheilung der Entlassungsurkunde nicht mehr als

---

1) Also wenn der Antragsteller nicht dispositionsfähig ist, Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Curators, in Württemberg nach §§ 4 u. 6 der V.O. v. 15. Aug. 1817 außerdem auch die Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde.

2) A. a. O. §§ 13 Nr. 1, 14, 18 Abs. 1. Gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde findet die Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des letzteren die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 13 des Ges. v. 16. Dez. 1876) statt (s. o. S. 23 N. 3).

3) A. a. O. § 19.

4) Und zwar kraft Gesetzes im Sinn einer rückwirkenden Aufhebung. Einer Unwirksamkeitserklärung bedarf es nicht; s. Laband, R.St.R. I 164 N. 4 und E. d. V.A. f. d. H. v. 27. Juni 1885 (A.Bl. S. 241 f.).

5) A. a. O. § 18 Abs. 2.

6) Wird der Antrag nicht gestellt, so verbleibt ihm die Staatsangehörigkeit im bisherigen Heimathstaate neben der neu erworbenen im andern Bundesstaat, s. o.

7) Die Ertheilung der Entlassungsurkunde erfolgt hier kostenfrei, § 24 Abs. 1.

8) A. a. O. § 15 Abs. 2.

9) Wehr-O. § 27 Abs. 3.

10) R.G. v. 11. Febr. 1888, Art. II § 4.

11) St.A.G. § 17. Die Vorschrift der Württ. V.U. über die Sicherheitsleistung für die vor dem Wegzug erwachsenen Ansprüche ist damit aufgehoben, dasselbe gilt von den Beschränkungen des

höchstens drei Mark an Gebühren erhoben werden[1]). — Für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr kann der Kaiser im Wege der Verordnung besondere Bestimmungen erlassen (§ 17 a. a. O.).

Soweit die Auswanderung sich nicht auf die Kinder erstreckt (s. o.[2]) wird deren Vermögen nach § 33 der württ. V.U. im Lande zurückbehalten.

C. Durch Nichtausübung wird die Staatsangehörigkeit verloren, wenn ein Deutscher sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhält (§ 21 a. a. O.)[3]). Daß der Abwesende einen neuen Wohnsitz im Auslande begründet hat, ist nicht erforderlich, es genügt der thatsächliche Aufenthalt im Auslande, die Frist läuft daher auch gegen Minderjährige und Geisteskranke[4]). Dieselbe beginnt, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet, erst mit dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer dieser Papiere, sie wird unterbrochen, wenn sich der Abwesende in die Matrikel eines Bundeskonsulats eintragen läßt (a. a. O. § 21 Abs. 1)[5]). Die Reichsregierung ist übrigens ermächtigt, durch Vertrag mit ausländischen Staaten die Frist für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten bis auf eine fünfjährige herabzusetzen (§ 21 Abs. 3); und zwar gilt dies auch für die bei Erlassung des St.A.Ges. bereits vom Nordd. Bund oder den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge[6]). In Württemberg kommt hier zur Anwendung der am 27. Juli 1868 mit Nordamerika abgeschlossene, übrigens erst am 16. April 1872 publicirte Naturalisationsvertrag mit den im Schlußprotokolle vom gleichen Tag enthaltenen Erläuterungen[7]). Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Abwesenden, soweit sich dieselben bei dem Ehemann bezw. Vater befinden (§ 21 Abs. 2 a. a. O.)[8]).

württ. Ausw.G. v. 15. Aug. 1817, §§ 2, 15 z. B. bezüglich des Auswanderungsrechts der Ehefrauen. Die Ehefrau kann jetzt mit Zustimmung des Mannes unbeschränkt auswandern (Mandry i. württ. Arch. B. XVI. S. 142 u. Civ.Rl. Inh. S. 49, N. 24.

1) A. a. O. § 24 Abs. 2; in Württemberg beträgt die Gebühr (Sportel) 3 Mark, Sp.Ges. v. 1887, Tarif Nr. 69, 4.

2) R.G. a. a. O. §§ 18 u. 19.

3) Die Vorrechte, welche das württ. Recht bisher den Standesherren und der Ritterschaft bei der Niederlassung im Ausland und dem Eintritt in auswärtige Staatsdienste in Beziehung auf den Verlust des Staatsbürgerrechts eingeräumt hatte, sind, soweit sie über das R.G. hinausgehen, aufgehoben.

4) A. A. das Reichsamt des Innern und die Minister des Innern in Bayern und Württemberg; s. dagegen Seydel, Bayer. St.R. I 550; Laband, R.St.R. I 166 N. 1.

5) Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag (§ 21 Abs. 1 a. a. O.).

6) E. des preuß. O.V.G. v. 13. Okt. 1886 bei Parey, Grunds., S. 615 (der 2. Aufl.) und Boscher, Zeitschr. B. 26, S. 284. — Veranlassung war der Art. 1 des Vertr. des N.D.B. mit Nordamerika v. 22. Febr. 1868; s. auch Laband I S. 167 N. 5.

7) Hiernach sollen Württemberger, welche nach ihrer Naturalisation in den vereinigten Staaten fünf Jahre lang sich ununterbrochen dort aufgehalten haben, von Seiten Württembergs als amerikanische Angehörige behandelt werden und umgekehrt. Wenn jedoch ein in Amerika naturalisirter Württemberger sich wieder in Württemberg niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Amerika verzichtend angesehen werden. Ebenso umgekehrt. Der Verzicht kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält. Uebrigens soll — nach dem Schlußprotokoll — der Zurückgekehrte die Wahl haben, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten, oder das frühere Staatsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege wieder erwerben will.

Nach dem zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über die Uebernahme Auszuweisender abgeschlossenen Vertrage v. 2. Sept. 1875 hat dagegen jeder Theil auf Verlangen des andern seine Angehörigen wieder zu übernehmen, also auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach inländischem Recht bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen Gesetzgebung angehörig geworden sind. C.Bl. f. d. D. R. 1875, S. 475.

8) Für diejenigen minderj. Kinder, welche sich 10 Jahre lang im Ausland, aber nicht bei dem Vater befinden, tritt der Verlust selbständig, nicht als Folge des in der Person des Vaters eingetretenen Verlustes ein; s. Laband I 166, N. 5, Seydel, B.St.R. I S. 550, 552.

Kehrt der Deutsche, welcher die Staatsangehörigkeit durch Nichtbenützung[1]) verloren hat, nach Deutschland zurück, so ist der Staat, in dessen Gebiet er sich niederläßt, **verpflichtet**, demselben die Aufnahmeurkunde zu ertheilen (§ 21 Abs. 5); außerdem ist der frühere Heimathstaat hierzu **berechtigt**, auch wenn sein ehemaliger Angehöriger sich nicht in seinem Gebiet niederläßt, falls der Letztere nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 21 Abs. 4)[2]).

D. Durch einseitigen Akt der Staatsregierung kann die Staatsangehörigkeit **entzogen** werden Deutschen, welche sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser für das ganze Bundesgebiet erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin gestellten Frist keine Folge leisten (§ 20 a. a. O.), sowie Deutsche, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in außerdeutsche Staatsdienste treten und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten (§ 22 a. a. O.). Die Entziehung erfolgt im Verwaltungsweg durch einen Beschluß. Zuständig hierzu ist aber nur die Centralbehörde des Heimathstaats; in Württemberg also das Ministerium des Innern, vorbehaltlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern die Voraussetzungen einer solchen nach § 13 des Ges. v. 16. Dez. 1876 vorliegen.

III. Auf Grund der Bestimmungen unter I. und II. steht in Württemberg die **Entscheidung über den Besitz der Staatsangehörigkeit**, soweit es sich nicht bloß um die Ausstellung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen handelt, ebenso wie die Entscheidung über die Uebernahme der aus fremden Staaten Ausgewiesenen den Kreisregierungen zu[3]). Für die Ausstellung der **Heimathscheine**[4]) und der zur Benützung innerhalb des Reichsgebiets dienenden **Staatsangehörigkeitsausweise** sind dagegen die Oberämter zuständig. Die Ausstellung hat durch dasjenige Oberamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Nachsuchende einer Gemeinde mit Bürgerrecht angehört, in Ermangelung einer Gemeindeangehörigkeit durch dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Nachsuchenden bezw. deren Ehemänner, bei minderjährigen Kindern deren Eltern in Württemberg ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Trifft auch keine dieser Voraussetzungen zu, so hat die Ausstellung durch die Stadtdirection Stuttgart zu geschehen[5]). Heimathscheine zum Aufenthalt im Auslande dürfen jungen Leuten männlichen Geschlechts, welche noch nicht 17 Jahre alt sind, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht ausgestellt werden[6]).

§ 6. **Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen und die ausnahmsweise Suspension der staatsbürgerlichen Rechte.** I. Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im

---

1) Nach dem Wortlaute des Gesetzes (vgl. Abs. 4 mit Abs. 3) nur bei Verlust durch 10jährige Abwesenheit, also nicht in den Ausnahmefällen der fünfjährigen; s. auch E. des preuß. O.V.G. v. 13. Okt. 1886 bei Parey a. a. O. S. 115 Nr. 3, A. M. Laband in diesem Handb. S. 38; s. aber denselben im R.St.R. I S. 167.

2) Solange also der ausgetretene frühere Deutsche nicht auf seinen Antrag in einem deutschen Staate die Staatsangehörigkeit wieder erwirbt, bleibt er Ausländer, auch wenn er in keinem fremden Staate die Angehörigkeit erworben hat.

3) S. d. K.V.O. v. 15. Nov. 1889 § 3 A. 2, M.E. v. 22. Okt. 1891 (A.Bl. d. M. d. J. S. 277).

4) Das Formular für diese ist durch Beschluß des Bundesraths v. 20. Jan. 1881 festgestellt und die Gültigkeitsdauer auf höchstens fünf Jahre normirt (C.Bl. d. D. R. S. 22).

5) Das Nähere s. in der M.Vf. v. 13. Aug. 1879 (R.Bl. S. 168) und v. 16. Febr. 1881 (R.Bl. S. 11), sowie v. 2. April 1883 (R.Bl. S. 31) und jetzt in der M.V. v. 17. April 1894 (A.Bl. S. 135). Die Ausstellung eines Heimathsscheins darf aus dem Grunde, weil der Gesuchsteller sich mit der Bezahlung der Recognitionsgebühr oder sonstiger Gemeindeabgaben im Rückstand befindet, nicht verweigert werden. M.Vf. v. 28. Febr. 1888 (A.Bl. S. 85).

6) D. Wehr-O. §§ 4 u. 7; vgl. auch § 108 Abs. 3 ebend. und M.E. v. 19. Aug. 1891 (A.Bl. S. 234).

Allgemeinen ergibt sich aus dem in § 4 I. Bemerkten. Hier kommen nur noch die sog. Freiheits- oder Grundrechte in Betracht. Diese Rechte sind, wie bereits oben bemerkt wurde, nichts Anderes, als die von der Staatsgewalt selbst festgesetzten Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, die Grenzen, innerhalb welcher die Staatsgewalt die Freiheit der Einzelnen anerkennt. Die Zahl der Freiheitsrechte ist hiernach so groß, wie die Möglichkeit, jene Handlungsfreiheit nach den verschiedensten Seiten des staatlichen Lebens zu bethätigen bezw. zu beschränken [1]). Auch ist eine Darstellung des dem Würtemberger dermalen nach der Reichs- und Landesgesetzgebung zukommenden Maaßes von subjektiver Freiheit selbst in der Beschränkung auf einzelne Grundrechte nur noch auf dem Boden der Reichsgesetzgebung möglich, da nicht nur nach Art. 4 der R.V. die meisten Gebiete des staatlichen Lebens ihre Ordnung theils bedingt, theils unbedingt durch die Gesetzgebung des Reichs erhalten, sondern letztere speziell die Grenzen der persönlichen Freiheit auf dem von ihr beherrschten Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses absolut geregelt hat.

Es kann sich hiernach nicht darum handeln, den gesammten Inhalt der dem Württemberger der Reichs- und Staatsgewalt gegenüber zukommenden Handlungsfreiheit nach logischen Kategorien darzustellen; denn dies würde Nichts Anderes bedeuten, als das gesammte öffentliche und Privatrecht, bezw. die ganze Thätigkeit der Staatsgewalt nach einer Schablone, nämlich aus dem Gesichtspunkte der dadurch begründeten Beschränkung der individuellen Freiheit zur Erörterung bringen.

Dagegen rechtfertigt es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei der Darstellung des positiven Landesrechts einzelne Richtungen der persönlichen Handlungsfreiheit, welche in Folge der historischen Entwickelung seit dem Tübinger Vertrag von 1514 (s. o. S. 5) insbesondere aber nach der württ. V.U. eine gewisse publizistische Bedeutung erlangt haben, aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem Verwaltungsrecht i. w. S. (Strafrecht, Prozeß, Polizeirecht 2c.) herauszugreifen und wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für das öffentliche Recht hier zur übersichtlichen Darstellung zu bringen [2]) (s. hierüber § 7). Um sog. subjektive öffentliche Rechte handelt es sich hierbei nicht, soweit nicht die Gesetzgebung im einzelnen Fall ein Individualrecht mit verwaltungsrechtlichem Schutz gewährt hat.

II. Eine vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung gewährleisteten, mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte kann seit der Aufnahme Württembergs in das Deutsche Reich nur noch auf Grund des Art. 68 der R.V. stattfinden, nach welchem der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, jeden Theil desselben (mit einziger Ausnahme von Bayern) in den Kriegszustand erklären kann [3]). Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, steht allein dem „Kaiser" zu unter Verkündung im Reichsgesetzblatt und unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der damit die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, daß die Erklärung des Belagerungszustandes in den gesetzlichen Formen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt, nicht aber für die Handlungen, welche die Militärbefehlshaber als solche auszuüben haben [4]). Dem Bundesrath oder dem Reichstag steht weder ein Recht der Beschlußfassung noch der Genehmigung zu, ebenso wenig haben die

1) So führt Sarwey, St.R. I S. 219 unter anderen „Grundrechten" auch die Grundrechte „Nichts zu thun" und „Nichts zu lernen" auf, welche nur beschränkt sein sollen durch den ausnahmsweisen Zwang zur Arbeit (in den Strafanstalten 2c.) und durch die Schulpflicht, während das ganze Polizei- und Strafrecht unter dem formalen Gesichtspunkte der Beschränkung der persönlichen Freiheit aufgefaßt wird; s. dagegen Laband, St.R. I, S. 142 N. 1, Jellinek a. a. O. S. 89ff., 96f.

2) Vgl. auch Zachariae, D.St.R. I § 87, Vogel, Bayer. St.R. S. 81, Hänel, I 356f.

3) Vgl. Laband, II 537ff., Seydel in v. Stengel's Wörterb. I S. 158f., Hänel, St.R. I § 73.

4) Daß Art. 68 der Nord.D.B.V. vom „Bundesfeldherrn" spricht, steht nicht entgegen, s. auch die vom Bundeskanzler kontrasignirte V.O. v. 21. Juni 1870, B.G.Bl. S. 503 und Hänel, I

Landesregierungen ein Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht. — Die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung des Kriegszustandes werden bis zu Erlassung eines Reichsgesetzes ausschließlich durch die Vorschriften des preußischen Ges. vom 4. Juni 1851 bestimmt [1]). Nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist die Erklärung aber nur statthaft a. für den Fall des Krieges in den vom Feinde bedrohten oder theilweise besetzten Territorien zum Zweck der Vertheidigung; b. für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten. Die Form der Verkündigung, welche wohl zu unterscheiden ist von der oben erwähnten Publikation der kaiserlichen Verordnung im Reichsgesetzblatt, ist durch § 3 a. a. O. näher bestimmt. Die Wirkung des Kriegszustandes ist im Wesentlichen eine Militärdiktatur, indem mit der Bekanntmachung nach § 4 ff. die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergeht [2]): also auch soweit sie den Einzelstaaten bezw. dem Landesherrn zusteht, auf das Reich bezw. auf den Kaiser übertragen wird. Es können hierbei die Vorschriften der preuß. Verf. über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5), über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), über die Freiheit der Presse (Art. 27, 28), über das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29, 30) und über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Art. 36) suspendirt werden, ebenso die an deren Stelle getretenen Bestimmungen der Reichsgesetze sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze und Landesverfassungen [3]).

Der württembergischen Staatsregierung steht hiernach das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes weder im Kriege noch im Frieden zu. Letzteres ergibt sich nicht nur aus dem klaren Wortlaute der R.V. (a. a. O.), sondern auch daraus, daß die staatsbürgerlichen Rechte, deren Ausübung durch die Erklärung des Kriegszustandes suspendirt werden soll — vgl. auch §§ 4, 6, 7 des angef. preuß. Gesetzes — dermalen in der Hauptsache auf der Reichsgesetzgebung beruhen, so namentlich das Straf- und Prozeßrecht und die Gerichtsverfassung, keiner Landesgesetzgebung aber das Recht zukommt, die Befehle der Reichsgewalt außer Wirkung zu setzen (vgl. auch E.G. z. Str.G.B. [4]).

In Württemberg bestand übrigens schon bisher kein Gesetz, welches die Staatsregierung speziell zur Verfügung des Belagerungszustandes ermächtigte oder die bei Verhängung desselben eintretenden Folgen normirte. Die einzige in Betracht kommende Bestimmung ist der § 89 der V.U., welcher den König — selbst wenn die Stände versammelt sind und ohne jeden Vorbehalt nachträglicher Genehmigung — ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren [5]). Allein wenn man auf diesen Paragraphen das Recht der Krone stützen wollte, den Belagerungszustand oder unter anderem Namen einen ähnlichen Ausnahmezustand innerhalb Landes „in dringenden Fällen" zu verhängen, so müßte man dem König auch das Recht beilegen, die Reichsgesetze — die Reichsverfassung nicht ausgenommen, außer Wirkung zu setzen und den jetzt im Wesentlichen auf den Reichsgesetzen beruhenden Rechtsschutz des Einzelnen aufzuheben. Eine solche

---

S. 440 ff. N. 19 u. 20, Seydel a. a. O., I S. 159 § 2, Thudichum, Verf.R. S. 295; nicht ganz bestimmt Laband, II 537 ff. vgl. m. I 612 ff.

1) Die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes haben hiernach keine Geltung für das Reich; s. Hänel und Laband a. a. O.

2) Die Folgen im Einzeln s. bei Laband und Hänel a. a. O.; unter der vollziehenden Gewalt ist die gesammte vollziehende Gewalt, nicht blos die Polizeigewalt, wie Sarwey, I 280 N. 11 annimmt, zu verstehen; der Militärbefehlshaber erlangt das Recht, die Kompetenzen der bürgerlichen Behörden nach seinem Ermessen an sich zu ziehen, oder denselben Weisungen und Aufträge zu ertheilen, s. Hänel, S. 436, Laband, II 539.

3) Das durch das angeführte preuß. Gesetz § 16 dem Staatsministerium übertragene Recht der Suspension einiger Verfassungsartikel, auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt wurde, ist nach dem Wortlaut der R.V. auf das Reich nicht übertragen worden. Auch der § 17 des preuß. Gesetzes (Rechenschaftsablegung gegenüber den Kammern) ist auf das Reich nicht anwendbar.

4) S. auch Laband, II 542 zu N. 1, Hänel, I 440, Zorn, I 313, Seydel a. a. O. S. 158 § 1 ꝛc.

5) Vgl. auch über diesen Paragraphen R. Römer: Der nordd. Bund und die württ. Freih. Tübingen-Freiburg 1867, S. 64.

Außerkraftsetzung der Reichsgesetze ist aber schon durch Art. 2 der R.V. ausgeschlossen; denn wenn ein Reichsgesetz nicht durch Landesgesetz beseitigt werden kann, so kann es noch viel weniger durch eine K.Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Für Württemberg hat also der Eintritt in das Reich die wichtige Folge gehabt, daß der § 89 der württ. V.U., wenigstens soweit es sich um die unter dem Schutz des Reichsgesetzgebung stehenden Rechtsverhältnisse handelt, seine Geltung verloren hat. Abweichender Ansicht ist zwar Sarwey, I 279 N. 6, indem er eine Uebertragung der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit an andere Behörden, namentlich an Militärgerichte durch den König auf Grund des § 89 zur Sicherheit des Staats zulassen will; allein diese Ansicht findet in § 16 des G.V.G. keine Unterstützung, da letzterer sich nur auf das bestehende Recht über die Erklärung des Kriegszustandes, also auf § 68 der R.V. und auf die neben derselben bestehende bayerische Gesetzgebung — vgl. jetzt auch bezüglich Elsaß-Lothringen das R.G. v. 30. Mai 1892 — bezieht. Richtig ist nur, daß durch § 30 des R.Pr.G. v. 7. Mai 1874, für Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs- oder des Belagerungszustandes die bestehenden besonderen Bestimmungen, also für Württemberg der § 11 des Pr.G. v. 1817 aufrecht erhalten sind. Der § 2 des B. PaßG. v. 12. Okt. 1867 dagegen ist lediglich eine Konsequenz aus Art. 2 bezw. 68 der Nordd. B.V, jetzt der R.V. Nicht begründet ist auch die Behauptung (Sarwey, I 283 N. 16), daß die von den Kriegsgerichten im Kriegszustande gegen Militärpersonen gefällten Todesurtheile durch den König von Württemberg zu bestätigen seien; denn der § 68 der R.V. geht in diesem Punkte dem Art. 10 der Militärkonvention vor.

§ 7. Die sog. Grundrechte [1]).

I. **Das Recht und die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams.** Nach § 21 der V.U. „haben alle Württemberger gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten". Diese Pflicht ist jetzt im deutschen Gesammtstaat identisch mit der allgemeinen Unterthanenpflicht jedes Deutschen gegenüber der Reichsgewalt und der Staatsgewalt; es ist die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichs- und der Staatsgewalt, welche in gesetzlicher Weise innerhalb der Zuständigkeit derselben erlassen werden, Gehorsam zu leisten [2]). Die Grenzen dieser Gehorsamspflicht, welche übrigens auch auf Ausländer während ihres Aufenthaltes im Lande sich erstreckt, werden durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch die Vorschriften der Strafgesetze über die Bedingungen des gesetzlich erlaubten Widerstands — §§ 110—122, insbes. § 113 des R.St.G.B. — bestimmt. Voraussetzung der Gehorsamspflicht ist hiernach nur, daß das den Staat vertretende Organ in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich befinde. Ob dies der Fall, ist Thatfrage. Entscheidend ist nur die objektive Gesetzmäßigkeit, die subjektive Ueberzeugung des Staatsbürgers von der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift gibt kein Recht zum Widerstand. Gleichgiltig ist auch, ob der Gehorsam für ein Thun oder für ein Unterlassen gefordert wird [3]). In Beziehung auf die Begründung der Gehorsamspflicht durch Gebote und Verbote enthält das württembergische Polizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 46 und das Gesetz vom 12. Aug. 1879 betreffend die Aenderung dieses Gesetzes Art. 2 eine Ausführungsbestimmung zum St.G.B. Hiernach kann ein strafbarer Ungehorsam auch dann vorliegen, wenn das Gebot oder Verbot nicht direkt in einem Strafgesetz i. w. S. (Art. 51 des w. Pol.Str.G.) enthalten und durch eine allgemeine Strafandrohung gesichert, sondern der Ungehorsam nur gegen eine für einen speziellen Fall von einer Behörde [4]) innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Einzelanordnung gerichtet ist, sofern diese Anordnung ordnungsmäßig d. h. speziell an die einzelne Person eröffnet worden war [5]). Darüber, ob diese Voraussetzungen einer giltigen Strafandrohung vorliegen, entscheidet die Behörde, gegenüber welcher der Ungehorsam verübt worden ist, sofern ihr gesetzlich überhaupt eine Strafbefugniß zukommt [6]), andernfalls sind zur Abrügung, wenn es sich um

---

1) Ueber die Natur dieser Rechte s. § 6 I.

2) S. Laband in diesem Handbuch II ı, S. 31 u. 34, R.St.R. I, S. 131 f. Zorn, I S. 275 f.

3) Alles übrige gehört in das Strafrecht; s. v. Holtzendorff, Handbuch III 115 f., H. Meyer Strafrecht § 190. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. II, S. 412 ff., 425. Bd. III, S. 12. Bd. IV S. 210, 296. Olshausen Komm. zu § 113 des Str.G.B.

4) Hierunter sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied, nicht nur die Polizeibehörden, also auch die Gemeindegerichte verstanden; den Gegensatz bilden die ordentlichen Gerichte, deren Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams durch § 178 des G.V.G. und Art. 33 des A.G. zu diesen geregelt ist.

5) S. Schicker, württ. Pol.Str.R. 2. Aufl. S. 175.

6) Strafbefugniß besitzen, abgesehen von den ordentlichen Gerichten die Oberämter und die Forstämter und alle Kollegial- (Zentral- oder Mittel-) Stellen sämmtlicher Departements, ferner die Ortsvorsteher und die Gemeinderäthe (vgl. auch Art. 11 d. B.G.Lösch.O. v. 7. Juni 1885).

eine Bezirks- oder höhere Stelle handelt, die Oberämter, außerdem die Ortsbehörden zuständig[1]). Gegen das Straferkenntniß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeßordnung an die zunächst vorgesetzte Behörde, bezw. an den Verwaltungsgerichtshof statt, an letzteren jedoch nur, wenn von einem Verwaltungskollegium wegen des Ungehorsams auf eine Geldstrafe über 50 Mark oder auf Haft erkannt worden ist[1]). Außerdem steht den Polizeibehörden die Befugniß zu, die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen und ordnungsmäßig eröffneten (s. o.) Anordnungen durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen[2]). — Auch solchen Anordnungen gegenüber bestimmt sich aber die Gehorsamspflicht, bezw. das Recht des Widerstands nach Maßgabe des § 113 des Str.G.B.

Zur Erzwingung des Gehorsams gegen die Gesetze, wie überhaupt zu polizeilichen Zwecken steht den Bundesfürsten nach Art. 66 der R.V. das Recht zu, nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren. Damit sind die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Requisition des Militärs aufrecht erhalten[3]). In Württemberg gilt in dieser Beziehung der Art. 3 des Gesetzes v. 28. August 1849, nach welchem die Aufforderung zum militärischen Beistand in der Regel durch das Ministerium des Innern geschieht und nur in außerordentlichen Fällen entschiedener dringender Gefahr die Anrufung der militärischen Hilfe auch von der obersten Polizeibehörde des Bezirks ausgehen kann[4]). Dagegen gelten jetzt nach Art. 61 der R.V. und Art. 10 der württ. Militärkonvention vom 21./25. November 1870 über die militärischen Funktionen selbst, über den Umfang und die Formen des militärischen Einschreitens ausschließlich die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837; sowie die §§ 8—10 der preuß. Verordnung vom 17. Aug. 1835 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung[5]).

Abgesehen von diesen Fällen der Berufung militärischer Hilfe gelten über den Gebrauch der Waffen zur Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen, die für die einzelnen Kategorien des Polizei- und Sicherheitsdienstes erlassenen Dienstanweisungen, so für die Landjäger (Gensdarmen) die §§ 48 u. 49 der Instruktion v. 5. Juni 1823, für die Steuerwächter der § 35 der Dienstinstruktion v. 20. Jan. 1863, für die Forstwächter der § 44 der Dienstinstruktion (v. 1881), für die Grenzaufseher nach § 19 des Z.V.G. v. 10. Juli 1869 der § 14 der Dienstanweisung (1874).

II. **Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.** Nach §§ 21 und 22 der V.U. haben „alle Württemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; insbesondere kann kein Staatsbürger wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden".

Dieses Verfassungsrecht hat nur historische Bedeutung, insofern dadurch Beschränkungen, welche in früherer Zeit bestanden, auch für die Zukunft beseitigt werden und ihre Aufhebung unter den Schutz der Verfassung gestellt wird[6]). Viele Ungleichheiten sind übrigens erst nach Erlassung der Verfassung durch die Gesetzgebung des Jahres 1849 aus dem Wege geräumt worden, so die privilegirten Gerichtsstände, die Steuerprivilegien ꝛc. Diese Beseitigung der Standesunterschiede wie der durch das religiöse Bekenntniß begründeten Verschiedenheiten ist jetzt in ungleich wirksamerer Weise durch die R.V. Art. 3 und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze, insbesondere die Reichs-Gewerbe-Ordnung, die Reichsprozeßgesetze, das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, die Reichsmilitärgesetze ꝛc. sicher gestellt.

Für das Landesrecht hat die ganze Bestimmung nur noch formelle Bedeutung als Gegensatz

---

1) Art. 5 des Ges. v. 12. Aug. 1879.

2) Das Gesetz redet von sonstigen Zwangsmitteln, weil die Ungehorsamsstrafe bei fortgesetztem Ungehorsam auch wiederholt werden kann (Art. 2 a. a. O.), somit selbst als Zwangsmittel erscheint; vgl. auch Schicker a. a. O. S. 178f.

3) S. auch Hänel 1, S. 504f., Laband II, 542, Baur im württ. G.Bl. XXI 134f. und Sarwey, St.R. I 193ff.

4) S. übrigens auch C.Pr.O. § 678, Abs. 3.

5) Dieselben sind in Württemberg veröffentlicht durch die Verf. der M. d. Justiz, des Innern und des Kriegswesens vom 27. Mai 1878 (R.Bl. S. 125). Der § 10 des angef. preuß. Gesetzes ist übrigens in Württemberg, soweit nach Art. 10 der Militärkonvention die württ. Militärstrafgerichtsordnung vorerst noch in Geltung ist, nicht anwendbar; s. auch a. a. O. S. 128 Note.

6) So auch die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, welche bereits durch das Edikt vom 18. Nov. 1817 beseitigt worden; dann der Vorrechte, welche im Herzogthum der Adel bei Besetzung einzelner Kollegien hatte; s. Wächter, I S. 141f., 387, 826.

zu den durch die Verfassung selbst für einzelne Klassen von Staatsbürgern aufrecht erhaltenen Ausnahmen; s. §§ 8—10.

III. **Der Schutz der Person im Genuß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.** Dieser Schutz ist Aufgabe der gesammten Rechtsordnung im Staate. Er wird verwirklicht durch das Civilrecht und den Civilprozeß, durch das Strafrecht und den Strafprozeß und die damit zusammenhängende Organisation der Gerichte und anderen Behörden. Auf alle diese Gebiete erstreckt sich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung, welche die wichtigsten derselben: das Strafrecht und den Prozeß einheitlich für das ganze Reich geregelt hat. Die Bestimmung des § 26 der württ. V.U.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung im Unklaren gelassen werden" ist in ihrem ganzen Umfang durch die Gesetzgebung des Reichs ersetzt, welche in § 16 der R.G.V.G., §§ 2, 341 des Str.G.B., §§ 7ff., 112ff. der Str.P.O. den hier in Frage stehenden speziellen Rechtsschutz für das ganze Reich festgestellt hat[1]).

Der in der württembergischen Verfassung nicht berührte Schutz des Staatsbürgers im Ausland ist durch Art. 3 Abs. 6 der R.V. und durch eine umfassende Spezialgesetzgebung des Reichs (R.V. Art. 4 Z. 7) gewährleistet.

IV. **Das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Staatsgebiet.** (Das Recht der Freizügigkeit.) Schon im Tübinger Vertrag von 1514 (s. o. S. 5) war dem Württemberger das Recht der freien Auswanderung garantirt, ebenso in der V.U. §§ 24 u. 32. Letztere gestattete auch unter gewissen Voraussetzungen (§ 35) die Niederlassung im Auslande mit Beibehaltung des Staatsbürgerrechts. Die Wahl des Aufenthalts innerhalb des Staatsgebiets fand dagegen nur in den Schranken der Art. 11 u. 19 des jetzt aufgehobenen Bürgerrechtsgesetzes von 1833 statt. Diese Bestimmungen über die Auswanderungsfreiheit sind nunmehr im Wesentlichen durch die Normen des BundesG. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ersetzt. Dagegen ist jetzt die freie Wahl des Aufenthaltsorts innerhalb des ganzen Staatsgebiets durch das B.G. v. 1. Nov. 1867, welches in Württemberg am 1. Januar 1871 in Kraft trat, sowie durch das B.G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, in Württemberg seit 1. Januar 1873 in Geltung, gewährleistet[2]).

1. Der § 1 des Freizügigkeitsgesetzes erkennt jedem Bundesangehörigen das Recht zu, an jedem Orte des deutschen Reichs sich aufzuhalten, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, auch an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben und Gewerbe aller Art zu betreiben, wenn er nur (nach § 2) auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung des Gewalthabers erbringen kann[3]); dagegen sind in §§ 3—5, 12 die Gründe festgestellt, welche einen Bundesstaat berechtigen, einem Angehörigen eines andern Bundesstaats in seinem Gebiete — sei es nun im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. Diese Gründe sind: polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen, welchen gestrafte Personen in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen unterliegen[4]) oder Bestrafung innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei (§ 3), und Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts, wobei

---

1) Die Grundsätze über Verhaftung, Durchsuchung der Wohnung, Beschlagnahme, Postgeheimniß sind nicht im Verfassungsrecht, sondern im Strafprozeß bezw. Verwaltungsrechte zu erörtern.

2) Vgl. auch das R.Paßgesetz v. 12. Okt. 1867 und das Gesetz über die Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 und den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 26 Abs. 2. Litteratur: G. Meyer, Verw.R. I 96ff. Arnoldt, Freizügigkeit (1872), Laband I 145, 150, 159, 169. Seydel in Hirth's Ann. 1876, S. 159ff., 1877, S. 545ff.

3) Eine Ausnahme von diesem Rechte der freien Wahl des Aufenthalts besteht nur für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welchen, wenn sie Inländer sind, nach § 2 des R.G. v. 4. Juli 1872 der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt oder angewiesen werden kann. Auch bedürfen Wehrpflichtige, welche vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition des Truppentheils beurlaubt sind, der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes, R.M.G. v. 2. Mai 1874 § 60 Nr. 5 (Laband II, S. 651).

4) Das württ. Gesetz über die Gem.-Angeh. v. 16. Juni 1885 Art. 57 gestattet jetzt im Anschluß an den § 3 des R.G. den im Text angeführten Regierungsbehörden auch außer dem Falle der Stellung unter polizeiliche Aufsicht (vgl. hierüber § 38 u. 39 des Str.G.B. und die M.V. v. 16. Jan. u. 15. Oct. 1872 und Schicker, Pol.Str.R. S. 338, 351, 126) in einer Reihe von einzelnen Fällen wegen früher erkannter Strafen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde des Landes zu versagen; nur das Bürgerrecht in der Gemeinde, welches aber nur Staatsangehörige erwerben können, gewährt hiergegen Schutz, Art. 1 u. 57 a. a. O.

unterschieden wird zwischen der Gestattung, an einen Ort anzuziehen (§ 4) und der Entziehung der Erlaubniß, nach erfolgtem Anzug den Aufenthalt fortzusetzen (§ 5). Ueber die Aufenthaltsbeschränkung und ihre Wiederaufhebung im Falle des § 3 verfügen bezw. entscheiden in Württemberg (Art. 58 des G.A.G. v. 1885) die Oberämter, die Kreisregierungen und das Ministerium des Innern — je nach Lage der Umstände auf Antrag oder von Amtswegen bezw. von Oberaufsichtswegen. Zum Antrag auf Ausweisung ist der Gemeinderath befugt. Die Beschwerde geht bis zum Ministerium des Innern, eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig[1]). — In den Fällen der §§ 4 u. 5 des F.G. dagegen findet für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Befugniß einer Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden, sowie zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts nach vorgängiger Entscheidung des Oberamts der Rechtsweg vor den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz und die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt[2]).

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf nach § 6 des F.G. niemals erfolgen bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eines andern Armenverbands oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. Im Falle eines Streits zwischen zwei württembergischen Armenverbänden ist der Anspruch auf Uebernahme des Unterstützungsbedürftigen bei der Kreisregierung, in deren Bezirk der beklagte Armenverband seinen Sitz hat, als Verwaltungsgericht erster Instanz geltend zu machen[3]). Handelt es sich jedoch um Ansprüche eines nichtwürttembergischen Armenverbands gegen einen württembergischen Armenverband als Beklagten, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zuständig[4]). Gegen die Entscheidung findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt[5]). Nur gegenüber von Bayern und Elsaß-Lothringen ist, da in diesen beiden Territorien das R.G. über den Unterstützungswohnsitz nicht zur Einführung gelangt ist[6]) für die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden noch immer nach dem — für das übrige Deutschland durch § 1 des U.W.G. außer Kraft gesetzten — § 7 des F.G. der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 maßgebend, wonach Personen, welche der Armenunterstützung anheimgefallen sind, gegenseitig dem Heimathstaate zugeschoben werden können[7]).

Das Paßwesen und die Fremdenpolizei unterliegt der Kompetenz des Reiches (R.V. Art. 4 Nr. 1). Der Paßzwang ist durch das R.G. v. 12. Okt. 1867 aufgehoben, jedoch ist der Kaiser ermächtigt, durch Verordnung die Paßpflichtigkeit vorübergehend einzuführen, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung bedroht erscheint[8]). Deutsche bedürfen hiernach zum Ausgang aus dem Reich, zur Rückkehr in dasselbe und zum Aufenthalt und Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers mehr, doch sollen ihnen solche auf Antrag ertheilt werden, wenn ihrer Reise keine gesetzlichen Hindernisse (z. B. Militärpflicht ꝛc.) entgegenstehen[9]). Jedermann ist aber verpflichtet sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen. Eine Pflicht zur Vorlegung der Reisepapiere zur Visirung besteht nicht[10]). Ueber die Heimathscheine oder (zur Benützung innerhalb des Reichsgebiets) Staatsangehörigkeitsausweise s. oben S. 27.

Die Vorschriften über die Anmeldung neuanziehender Personen sind nach § 10 des F.G. den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf. Die Vorschriften über das Meldewesen sind für Württemberg enthalten in der V.O. v. 6. August 1872

1) G.A.G. Art. 57, 58, 62 Lit. a, vgl. m. Art. 59.

2) Ges. über die V.R.Pfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Nr. 1.

3) Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes über d. V.R.Pfl. v. 1876, vgl. m. §§ 37 u. 38 des U.W.G. Art. 44 des württ. A.G. zum U.W.G. v. 17. April 1873.

4) Ges. über die V.R.Pfl. Art. 11.

5) U.W.G. v. 6. Juni 1870 § 41.

6) S. Hierüber Laband I, S. 150 in und zu N. 1.

7) Vgl. die württ. Bekanntmachung vom 12. Juli 1853 (Goth. V.) R.Bl. 287; vom 17. Nov. 1853 (Eisen. Konv.) R.Bl. 482 u. 16. Jan. 1854, R.Bl. S. 6 und das bayer. Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870 I; Krais, Handbuch d. inneren Verw. II, S. 29 ff. der 2. Aufl., Seydel in Hirth's Ann. 1890, S. 179 f., 188 f.; vgl. auch M.E. v. 3. August 1886 im A.Bl. 1887, S. 398 ff.

8) S. auch Laband I, S. 187 N. 2.

9) Bezüglich der Paßkarten vgl. die württ. V.O. v. 15. Juni 1851 u. V.O. v. 1. Nov. 1865 §§ 2, 3 u. 8 und M.E. v. 14. Febr. 1876, A.Bl. S. 53. M.E. v. 20. Jan. 1882, A.Bl. S. 21. M.E. v. 31. Juli 1882, A.Bl. 302. M.E. v. 19. August 1891, A.Bl. 234.

10) S. PaßG. §§ 6, 8 und Konsulatsges. § 25. Laband II 22.

betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes und in der M.V. v. 27. Dez. 1872 (R.Bl. S. 275 u. 460)[1]).

Beschränkungen der freien Bewegung am Aufenthaltsorte selbst ergeben sich aus den Bestimmungen über die Polizeiaufsicht (Str.G.B. §§ 38, 39)[2]), ferner aus den §§ 361 Z. 3—8, 362 des Str.G.B.[3]), endlich aus den Bestimmungen über die Ueberwachung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen[4]).

V. **Die Freiheit der Presse und des Buchhandels.** Diese wurde durch § 28 der württembergischen V.U. — in Uebereinstimmung mit dem damals noch geltenden Preßgesetze v. 30. Januar 1817, welches die Zensur aufgehoben und durch Repressivmaßregeln ersetzt hatte — „in ihrem vollen Umfang, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze" zugesichert. Die Einführung der Zensur durch den fast gleichzeitig mit der V.U. publizirten Bundesbeschluß vom 20. September 1819, sowie die späteren Bundesbeschüsse vom 19. November 1831 und 3. Juli 1832[5]) und — nach Beseitigung der sog. deutschen Grundrechte — der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 ließen jedoch für diese verfassungsmäßige Preßfreiheit keinen Raum, bis eine K.V.O. vom 24. Dezember 1864 unter Beseitigung der bundestäglichen Normen das Preßgesetz von 1817 wieder in Wirksamkeit setzte.

Jetzt ist der Rechtszustand der Presse und des Buchhandels durch die Reichsgesetzgebung (R.V. Art. 4, Z. 16), insbesondere durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 geregelt[6]).

Die Rechtsverhältnisse des Buchhandels insbesondere sind durch die R.G.O. §§ 14, 43, 56, 143 ausschließlich normirt. Dem württembergischen Recht eigenthümlich ist nur noch die aus dem Preß-Gesetze von 1817 (§ 17) aufrecht erhaltene Bestimmung, nach welcher jeder Buchdrucker verbunden ist, von jeder von ihm gedruckten Schrift der Bezirkspolizeibehörde gleichzeitig mit der Ausgabe oder mit der Ablieferung an den Verleger oder Besteller zur Abgabe an die öffentliche Bibliothek ein Freiexemplar zu übergeben[7]). Ferner sind nach Art. 12 des württembergischen A.G. z. G.V.G., vgl. m. d. E.G. zu diesem (§ 6), die Schwurgerichte zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des R.Pr.G. vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Eine weitere Ausnahme bilden die der Zuständigkeit des Reichs-Gerichts in erster Instanz nach § 136 Nr. 1 des R.G.V.G. unterliegenden Handlungen.

VI. **Die Gewissensfreiheit.** Nachdem mit der altwürttembergischen Verfassung auch der Grundsatz der ausschließlichen Herrschaft der protestantischen Kirche aufgehoben worden und in den Religionsedikten vom 14. Februar 1803 und vom 15. Oktober 1806 die Bekenner der drei im ehemaligen Deutschen Reich anerkannten christlichen Kirchen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt worden waren[8]), sicherte zunächst die V.U. von 1819 Jedem ohne Unterschied der Religion im Königreich „ungestörte Gewissensfreiheit" zu; „den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte" gewährte sie aber blos den Anhängern der drei christlichen Glaubensbekenntnisse, wogegen „andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen wurden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden"[9]), auch das aktive und passive Wahlrecht zur Ständekammer ausdrücklich auf die Angehörigen der drei christlichen Bekenntnisse beschränkt wurde[10]). Nach der Wiederaufhebung der sog. deutschen Grundrechte, welche in

1) Vgl. auch die M.V. v. 10. Dez. 1890 betr. den Eintritt von Dienstboten ꝛc., R.Bl. S. 309 und Zeller-Huzel S. 312ff.

2) S. o. S. 32 N. 4, insbes. M.V. v. 16. Jan. 1872.

3) S. auch M.V. v. 2. Febr. 1882 § 2, R.Bl. S. 60.

4) Str.G.B. §§ 23—26, M.V. v. 19. Jan. 1872 §§ 6, 9—11, R.Bl. 21; Zeller-Huzel S. 323.

5) Vgl. über den damaligen Rechtszustand Mohl, I S. 358ff.

6) Vgl. auch R.V. Art. 22 und R.G. v. 12. März 1884, betr. die Stimmzettel für öffentl. Wahlen. Für Württemberg kommt noch hinzu das A.G. z. R.Str.G. v. 27. Juni 1874, welches in Art. 1—3 das Plakatwesen regelt. Litt.: Hänel I 661ff., G. Meyer, Verw.R. I § 54, Liszt, Das D. R.PreßR. 1880, Jolly in Stengel's Wörterb. II, S. 300ff.

7) Vgl. auch die M.V. v. 20. Febr. 1850 und die K. Resolution v. 30. Dez. 1817/2. Jan. 1818. Es handelt sich hier um eine fiskalische Abgabe, vgl. auch § 17 cit. mit §§ 13 u. 14; die Nichtablieferung ist Ungehorsam, aber keine Uebertretung im Sinne des § 1 des Str.G.B. und des § 453 Abs. 1 der Str.Pr.O.

8) Die letzte Ungleichheit — bezüglich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen — wurde durch die Bekanntm. vom 14. März 1817 beseitigt; (s. Einl. S. 8 N. 5).

9) S. Mohl, I S. 372ff.

10) Durch das Ges. vom 25. April 1828 über die öffentl. Verhältnisse der Israeliten wurden

§§ 144—147 die Glaubens- und Gewissensfreiheit im weitesten Umfang durchgeführt hatten, beschränkte man sich zunächst darauf, durch eine K.V.O. vom 5. Oktober 1851 den seit der M.V. vom 14. Januar 1849, betr. die Einführung der Grundrechte, bestehenden Rechtszustand der Israeliten aufrecht zu erhalten (s. d. gesch. Einl.). Erst ein im Zusammenhang mit der Regelung der katholischen Kirchenfrage (s. u.) erlassenes Gesetz vom 31. Dezember 1861 sprach die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß aus. Ein weiteres Gesetz vom 13. August 1864 wandte diesen Grundsatz noch besonders auf die Israeliten an, jedoch noch immer mit der Beschränkung auf die im Königreich einheimischen Juden. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 hat dann die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse nach allen Richtungen zur Anerkennung gebracht, unter Aufhebung aller aus dem religiösen Bekenntniß hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein. Durch das württembergische Gesetz vom 9. April 1872 wurde hierauf die Bildung religiöser Dissidenten-Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen von der staatlichen Genehmigung unabhängig erklärt, übrigens vorbehaltlich des von der staatlichen Konzession abhängigen Rechts der juristischen Persönlichkeit.

VII. **Das Vereins- und Versammlungsrecht**[1]). Diese beiden Rechte sind in der V.U. als staatsbürgerliche Rechte nicht erwähnt[2]), auch fehlt es zur Zeit in Württemberg an einer Regelung dieser Rechte bezw. der Vereins- und Versammlungspolizei durch ein umfassendes Staatsgesetz. Das Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen beschränkt sich auf einen einzigen Artikel und hatte, wie die K.V.O. vom 24. Dezember 1864, nur den Zweck, die vorangegangenen Beschlüsse der Frankfurter Bundesversammlung über die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts wieder zu beseitigen.

Seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Reich ist nun zwar die Gesetzgebung des Reichs auch auf das Vereinswesen erstreckt worden (R.V. Art. 4 Z. 16). Das Reich hat jedoch abgesehen a. von der Bestimmung des R.W.G. v. 31. Mai 1869 § 17 über das Recht, in Wahlangelegenheiten, die den Reichstag betreffen, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen abzuhalten, b. von dem Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Dienststandes (M.G. § 49) und von dem Verbot der Theilnahme von Personen des Beurlaubtenstandes an Versammlungen behufs Berathung militärischer Angelegenheiten (M.Str.G. §§ 101, 113), c. von den Verboten in §§ 127, 128 u. 129 des Str.G.B. und dem Verbot des Ordens der Gesellschaft Jesu im R.G. v. 4. Juli 1872, d. von der Bestimmung über die Schließung der eingeschriebenen Hilfskassen in § 29 des R.G. vom 7. April 1876 und Art. 16 der Novelle vom 1. Juni 1884 und den Vorschriften in §§ 104^{a} u. 152 der Gew.O., § 79 des Gen.G. vom 1. Mai 1889[3]) — mit dem Vereins- oder Versammlungsrecht im Allgemeinen sich nicht befaßt. Soweit daher nicht die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen eingreifen, hängt es in Württemberg in Ermangelung besonderer gesetzlicher Schranken der Verwaltungsthätigkeit ganz von dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden ab, in welchem Umfang von dem auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt gegründeten Rechte derselben, im Interesse des öffentlichen Wohls Vereine und Versammlungen jeder Art, also auch durch Abordnung eines Beamten in die Versammlung zu beaufsichtigen und aufzulösen, Gebrauch gemacht werden will; insbesondere können die in Ausübung dieser Befugniß getroffenen Maßregeln der Verwaltungsbehörden weder vor den ordentlichen noch vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden[4]); es findet vielmehr nur die einfache Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzten Polizeibehörden statt[5]); s. auch unten (Nr. 4).

---

zwar viele bisherige Beschränkungen derselben aufgehoben, die staatsbürgerlichen Rechte im e. S. erhielten sie aber nicht.

1) Vgl. hierüber G. Meyer, D. Verw.R. I §§ 61ff., Hänel I 609ff., Jolly a. a. O. II 666.

2) Die V.U. § 28 spricht nur von Denkfreiheit, Freiheit der Presse und des Buchhandels.

3) Zur Schließung bezw. Auflösung sind die Kreisregierungen zuständig, gegen deren Verfügung Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Bescheid Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

4) Nach dem preuß. V.G. v. 11. März 1850 §§ 8 u. 16 kann das Verbot eines Vereins nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Fall ausgesprochen werden, wenn der Verein den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

5) Vgl. auch die Entsch. des Verw.Ger.H. v. 2. Okt. 1880 (Württ. Arch. B. 22, S. 294f.)

Gesetzlich ist nur folgendes vorgeschrieben:

1. Nach dem angef. Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen ist allen Staatsbürgern das Recht eingeräumt, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften „öffentliche Versammlungen" abzuhalten. Solche Versammlungen sind aber entweder vorher öffentlich bekannt zu machen oder ist hiervon der betr. Ortsbehörde Anzeige zu machen und zwar jetzt bei Vermeidung der unter Nr. 4 bezeichneten Strafe. Auch dürfen in öffentlichen Versammlungen keine Waffen mitgeführt werden[1]).

2. Nach Art. 16, 31 und 32 des Gesetzes v. 1. Juni 1853 stehen die Schützengesellschaften und Bürgerwachen unter der Aufsicht der Orts- und Staatspolizeibehörden. Die Auflösung einer Schützengesellschaft kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohls von der Staatsregierung verfügt werden. Organisirte bewaffnete Corps dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht errichtet werden.

3. Nach Art. 9 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 hat Jeder, der einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, unter Vorlegung dieser Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen und ist im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 36 M. zu bestrafen. Von andern Vereinen mit besonderen Statuten, welche der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben, kann die Vorlegung der Statuten bei gleicher Strafe verlangt werden.

4. Strafbestimmungen gegen gemeinschädliche oder verbotene Vereine im Allgemeinen bestehen zwar nach dem R.St.G.B. nicht (E.G. § 2); dagegen kann, wenn eine Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit einen Verein verboten, eine Versammlung aufgelöst hat, ein Ungehorsam gegen diese Anordnung nach der Vorschrift des Art. 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 bestraft werden.

5. Die Bildung von religiösen Dissidentenvereinen 2c. außerhalb der als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen ist nach dem Ges. v. 9. April 1872 von einer staatlichen Genehmigung nicht abhängig (s. o.). Denselben steht das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienste sowie die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; doch dürfen sie nach ihrem Bekenntnisse, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht im Widerspruch stehen. Soweit solche Vereine und Versammlungen auch politische Zwecke verfolgen, nimmt die Regierung das Recht in Anspruch, dieselben erforderlichen Falls durch Abordnung von Beamten zu beaufsichtigen.

VIII. **Das Recht der freien Wahl des Berufs und der freien Verwerthung der Arbeitskraft.** Die willkürlichen Beschränkungen, welche zur Zeit des Rheinbundes die Freiheit der württ. Staatsbürger in der Wahl ihres Berufs und in der Ausbildung zu demselben erfahren hatte[2]), führten zu der Bestimmung der V.U. § 29: „daß Jedem das Recht zustehe, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Ausland auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen"[3]). In § 31 wurde ferner bestimmt „daß ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien nur zu Folge eines Gesetzes oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden können". Der Grundsatz des freien Gewerbebetriebs wurde erst durch die Gew.O. v. 12. Februar 1862, welche an die Stelle der revidirten Gew.O. vom 5. August 1836 trat, zur Anerkennung gebracht. Seit dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich gilt jetzt in dieser Beziehung ausschließlich die deutsche Gew.O. vom 21. Juni 1869 §§ 1, 29—36[4]), wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann (auch dem Ausländer) gestattet ist, soweit nicht durch die Gew.O. selbst Ausnahmen oder Be-

---

und Mohl, I S. 377ff. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 13 Abs. 2 des Ges. v. 16. Dez. 1876 nicht zulässig, da es sich hierbei um Verfügungen handelt, welche auf dem Ermessen der Verwaltungsbehörde beruhen, E. v. 16. Nov. 1887 A.Bl. S. 422.

1) Gesetz v. 1. Juni 1853 Art. 6.

2) S. hierüber Mohl, I S. 409 N. 1.

3) Die Vorschriften über den Besuch der Universitäten, welche in der K.V.O. vom 17. Juni 1818 enthalten sind, wurden durch die späteren Verordnungen über die Dienstprüfungen in den einzelnen Departements (s. hierüber unten und R. Gaupp, die V.U. 2c. S. 46ff.) vielfach abgeändert. Von der K.V.O. v. 26. Dezember 1834 betr. den V.T.Beschl. v. 13. Nov. 1834 ist nur noch Art. II in Geltung, wonach zur Immatrikulation die Vorlegung eines Reifezeugnisses, des väterl. oder vormundschaftl. Konsenses und eines Führungszeugnisses verlangt wird.

4) Mit den Nov. v. 1. Juli 1883, 8. Dez. 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887 u. 1. Juli 1891, vgl. auch die Württ. V.V. v. 9. Nov. 1883 (R.Bl. 234) u. 26. März 1892 (R.Bl. 59).

schränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien können jetzt nur noch durch Reichsgesetz zu Stande kommen[1]), wie auch für die Ertheilung von Patenten nur noch das Reichsrecht maßgebend ist (R.P.G. vom 25. Mai 1877, bezw. 7. April 1891, Ges. v. 1. Juni 1891 über den Schutz der Gebrauchsmuster, Ges. v. 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbez.).

IX. **Die Verehelichungsfreiheit.** Die beschränkenden Gesetze, welche in Beziehung auf das Recht zur Eheschließung früher in Württemberg bestanden[2]) sind durch das R.G. vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt. Nur für die Angehörigen der bayerischen Landestheile diesseits des Rheins wird, da das angeführte Reichsgesetz in Bayern nicht eingeführt ist (R.V. Art. 4 Z. 1), im ganzen Reichsgebiet, also auch in Württemberg, die Beibringung eines sog. Verehelichungszeugnisses gefordert, welches von der zuständigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, nach den näheren Bestimmungen des bayerischen Rechts zu ertheilen ist[3]).

Hiervon abgesehen besteht in Württemberg noch die auf dem öffentlichen Dienstverhältniß beruhende Beschränkung, wonach die Staatsbeamten (gemäß Art. 7 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und der M.V. vom 12. Juli 1880 und 7. Nov. 1889) und die Militärpersonen des Friedensstandes (gemäß §§ 40 und 60 des R.M.G.) einer Genehmigung der Vorgesetzten bedürfen, nicht aber die Reichsbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung[4]).

X. **Das Recht, Waffen zu tragen, und die Wehrpflicht.** 1. Nach den älteren württ. Gesetzen war jeder häuslich angesessene Bürger verpflichtet, eine vollständige Waffenrüstung zu besitzen, welche unter keinen Umständen veräußert werden durfte und in deren Gebrauch regelmäßige Uebungen stattfinden sollten[5]). Das dieser Pflicht entsprechende alte Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, welches noch bis zum Jahre 1794 bei verschiedenen Gelegenheiten bestätigt worden war, wurde jedoch in den Jahren 1809—1812[6]) unter Anordnung allgemeiner Entwaffnung aufgehoben. Die V.U. § 23 versprach dann ein Gesetz, welches über das Recht, Waffen zu tragen, nähere Bestimmungen geben sollte. Eine solche gesetzliche Regelung fand jedoch erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 statt, indem am 1. April 1848 ein Gesetz über die Volksbewaffnung, am 3. Oktober 1849 ein Gesetz über die Bildung von Bürgerwehren erlassen wurde. Diese beiden Gesetze wurden dann aber durch das noch in Geltung befindliche Gesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen ersetzt.

Verboten ist jetzt nur noch

a) der Besitz groben Geschützes;
b) das heimliche oder verbotswidrige Ansammeln von Waffen oder Schießbedarf — außerhalb des Gewerbebetriebs —;
c) das unbefugte Tragen von Jagdgeräthen auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen Wegs;
d) das Führen von Schießwaffen seitens junger Leute unter 16 Jahren;
e) das Mitführen von Schieß-, Hieb- oder Stichwaffen in öffentliche Versammlungen oder in Wirthshäuser.

Das Nähere über diese Verbote gehört dem Gebiete des Polizeistrafrechts an[7]).

2. Die allgemeine Wehrpflicht. Nach dem älteren württ. Rechte bestand eine militärische Dienstpflicht nur in Kriegs- und Nothfällen, und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Im Frieden konnte das stehende Heer nur durch freiwillige

---

1) Vgl. R.Gew.O. §§ 7 u. 10 und R.V. Art. 4 Z. 1 und Laband, II 221 f., Hänel, I 760.

2) Das rev. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 5, 42—44, durch welches die in dem Gen.Reskr. vom 1. Oktober 1807 beseitigten Schranken wieder eingeführt wurden, und das Gesetz vom 5. Mai 1852.

3) S. die M.V. v. 17. April 1891 § 37 Z. 6 (R.Bl. S. 59) u. v. 28. April 1892 (A.Bl. S. 32) u. Hinschius, Kommentar III. Aufl. S. 151—156, Seydel, I 525, Vogel, St.R. 106, 110 und über das neueste Recht der Nov. v. 17. März 1892 Rehm im Arch. f. öffentl. R. VIII S. 93 ff. u. namentl. Seydel in d. Hdb. S. 249 f.

4) Laband, II 704, 709, vgl. m. 591 u. I 418; denn die Letzteren sind zwar Landesbeamte, unterliegen aber dem R.Beamtengesetz v. 31. März 1873; Gesetz vom 6. Februar 1875 § 38; s. Hinschius a. a. O. S. 132, R. 37.

5) Vgl. Württ. L.O. von 1621, Titel 110 § 10 und 11, und Mohl, I S. 410 Note 1.

6) S. Mohl a. a. O. N. 2.

7) Vgl. das R.St.G.B. §§ 360 Nr. 2, 368 Nr. 8 u. 10, und das württ. Ges. v. 1. Juni 1853 Art. 1, 5, 6, 10 u. 11, und P.St.G. v. 1871 Art. 31 u. 49 Z. 6. Ein Verbot im Sinne des § 367 Nr. 9 des St.G.B. besteht zur Zeit in Württemberg nicht; s. Schicker, Württ. Polizeistrafrecht S. 78, 152.

Werbung ergänzt werden[1]). Erst zur Rheinbundszeit wurde die Aushebung rücksichtslos durchgeführt. Die V.U. von 1819 sprach dann zwar in § 23 die allgemeine Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst aus, jedoch „vorbehältlich der durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen"; vgl. auch §§ 99 und 100 der V.U. Diese Ausnahmen, zu welchen namentlich auch das Recht der Stellvertretung gehörte, blieben auch in den späteren Rekrutirungsgesetzen vom 10. Februar 1828 und vom 22. Mai 1843 in der Hauptsache bestehen[2]). Erst das in Folge der Bündnißverträge von 1866 erlassene Gesetz vom 12. März 1868 führte die allgemeine Wehrpflicht durch. An die Stelle dieses Gesetzes ist nun aber die Reichs-Militärgesetzgebung getreten, insbesondere das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, mit den Novellen v. 11. Febr. 1888, 8. Febr. 1890 und 3. August 1893 und die Gesetze v. 28. Febr. 1888 und 8. Febr. 1890, das R.M.G. vom 2. Mai 1874, die Novellen zu letzterem vom 6. Mai 1880, v. 31. März 1885, 11. März 1887, 27. Jan. 1890 (vgl. WehrO. v. 22. Nov. 1888), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 und das KontrolG. v. 15. Februar 1875. Die aus diesen Gesetzen sich ergebenden Grundsätze über die Wehrpflicht sind im Reichsstaatsrechte zu entwickeln[3]).

XI. **Das Petitions- und Beschwerderecht.** 1. Das sog. Petitionsrecht, d. h. das Recht, einem staatlichen Organ eine Bitte vorzutragen, wird von der V.U. nicht unter den staatsbürgerlichen Rechten aufgeführt; aber offenbar nur deßhalb, weil dieses Recht selbstverständlich ist und Jedem, auch dem Ausländer zusteht, aus dem Rechte zu petitioniren aber noch kein Recht auf Annahme und Beantwortung der Petitionen folgt[4]). Andererseits bestehen aber auch keine gesetzlichen Beschränkungen dieser allgemeinen Befugniß[5]), welche sowohl gegenüber den Organen der Selbstverwaltung als gegenüber den Staatsbehörden und der Ständeversammlung ausgeübt werden kann. Ob die Ausübung des Petitionsrechts durch Behörden oder durch einzelne Beamte oder eine Mehrheit von solchen mit den besonderen Dienstpflichten vereinbar ist, kann in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierüber nur aus dem Gesichtspunkte der Disziplin beantwortet werden. Den Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen steht ein Petitionsrecht nur zu, soweit es sich um Fragen handelt, welche innerhalb der Aufgaben der Korporation und damit des Geschäftskreises ihrer Vertretung liegen[6]).

Ueber die Ausübung des Petitionsrechts durch die Ständeversammlung enthält die V.U. in §§ 124, 179 besondere Bestimmungen; s. u. § 22 V.

2. Das Recht der Beschwerdeführung. Nach § 36 der V.U. hat „Jeder das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen". Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist letztere nach § 37 a. a. O. verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht

---

1) Vgl. das Nähere bei Mohl, II S. 658 f. und Pfaff, Gesch. des Mil.-Wesens in Württemberg 1842. Die Einführung des stehenden Heeres seit der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs († 1733) bildete bis zur Aufhebung der altwürtt. Verfassung die Quelle fortwährender Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen.

2) Die w. Ges. v. 1. April 1848 und 3. Okt. 1849, sowie das Ges. v. 30. März 1849 hatten nur vorübergehende Geltung; s. das Ges. v. 10. Jan. 1852 und v. 1. Juni 1853.

3) S. Laband in diesem Handbuch II 1 S. 237 und R.St.R. II 621 f. Zorn, I S. 280, 346 ff. — Ueber die Organisation der Ersatzbehörden s. u. § 116.

4) S. auch Laband, R.St.R. I S. 283 zu N. 3; s. übrigens auch Jellinek, System ꝛc., S. 125.

5) Ueber die frühere Beschränkung durch den Frankf. Bundestag s. Mohl, I S. 426.

6) S. auch Boscher, Z. XXXV, S. 88. A. M. nämlich für ein unbeschränktes Petitionsrecht der Gemeindevertretung auch in allgemeinen politischen Fragen: Mohl in der Tüb. Ztschr. IV 137 ff.; s. dagegen Gerber, öff. Rechte, S. 79.

beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Dieses Recht der Beschwerdeführung, wie es aus dem Wortlaute der V.U. sich ergibt[1]), hat nun aber durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 wesentliche Modifikationen und Beschränkungen erfahren. Es ist hiernach zu unterscheiden:

a) behauptet der Beschwerdeführer, daß er durch die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung des Ministeriums bezw. derjenigen Verwaltungsbehörde, welche nach dem bestehenden Instanzenzug in letzter Instanz verfügt hat, in einem ihm zustehenden (subjektiven) Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei, so findet hiergegen die sog. Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der Art. 13, 16 und 59 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof statt[2]). An letzteren geht auch nach Art. 73 dieses Gesetzes die Beschwerde gegen die nach Art. 2 Abs. 1, Art. 3 des Ges. v. 12. Aug. 1879 wegen Ungehorsams oder Ungebühr von einem Verwaltungskollegium erkannten Strafen (Art. 5 ebend.), sowie die Beschwerde nach § 79 des Beamtenges. v. 28. Juni 1876 bei Strafverfügungen des Vorstands des Geh. Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände, in beiden Fällen jedoch nur, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden.

b) In allen anderen Fällen, in welchen die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde (a) nicht vorliegen, mag sich im Uebrigen die Beschwerde auf Rechtsgründe oder auf angebliche Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens stützen oder mag es sich blos um die Verletzung formeller Vorschriften über das Verfahren handeln, findet auf Grund der oben angeführten §§ 36—37 der V.U. die jetzt sog. Verwaltungsbeschwerde statt. Die letzte Verwaltungsinstanz bildet hierbei das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. —

Auf das Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren finden nur die Prozeßgesetze, nicht der § 36 der V.U. Anwendung; dagegen ist die Beschwerde wegen Justizverzögerung bis an das Justizministerium, in Verwaltungsjustizsachen an das Staatsministerium zulässig[3]). Aber auch in Verwaltungssachen ist der Beschwerdezug neuerdings vielfach theils durch Einführung von Nothfristen, theils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, theils dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde[4]).

c) Die Beschwerde an die Ständeversammlung setzt voraus, daß die Stufenfolge bis zur „obersten Staatsbehörde" d. h. bis zu der nach Beschaffenheit des

---

1) Vgl. über das frühere Recht Mohl, I S. 414 ff.

2) Spezielle Anwendungen dieses Grundsatzes finden sich in einer Reihe einzelner Gesetze, vgl. z. B. LandesfeuerlöschO. v. 7. Juni 1885, Art. 26³, FeldbereinigungsGes. v. 30. März 1886, Art. 68, und ZwangsenteignungsGes. v. 20. Dez. 1888, Art. 25; eine spezielle Ausnahme enthält dagegen die FeuerlöschO. Art. 32.

3) S. bezüglich der bürgerl. Gerichte § 23 des Ausf.G. z. G.V.G. und Gaupp, Kommentar z. C.Pr.O. Anhang S. 33 f. und bezüglich der Verwaltungsgerichte das Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 4.

4) Vgl. z. B. das Berg.-Ges. v. 7. Okt. 1874, Art. 5, 8, 50, 51, 126, 133; § 20 der Gew.O. verb. mit § 3 der K.V.O. v. 19. Juni 1873, Art. 14 u. Art. 79 Abs. 4 des Ges. vom 16. Dez. 1876. — Ueber das Beschwerderecht in Polizeistrafsachen s. das Pol.Str.Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 5, 20, 23³, über die Beschwerde in Forstpolizeisachen das Forstpol.G. v. 8. Sept. 1879, Art. 15, 42; gegen Strafbescheide der Zoll- und Steuerbehörden: das Ges. v. 25. Aug. 1879, Art. 23 gegen Steuereinschätzungen: das Ges. v. 28. April 1873, Art. 16 ꝛc.

einzelnen Falls zuständigen höchsten Staatsbehörde beobachtet, also in der Regel die Ministerialinstanz zuvor angerufen worden ist. Ueberzeugen sich die Stände, daß dies geschehen und daß die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen nach § 38 der V.U. vom Staatsministerium die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen. Selbstverständlich können jedoch die Stände die angefochtene Verfügung nicht abändern, sondern höchstens eine Verwendung zu Gunsten der Beschwerde bei der Regierung einlegen, welche Verwendung in die Form der Vorstellung, der Bitte, oder der Beschwerde gekleidet werden kann [1]).

Da die Staatsregierung gegenüber von richterlichen Entscheidungen, und zu diesen gehören auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, zu einem sachlichen Eingreifen nicht berechtigt ist, so kann sich in Justizsachen die Verwendung nur auf Fälle der Justizverweigerung oder Justizverzögerung, sowie auf andere Handlungen eines Richters erstrecken, welche zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts Anlaß geben können; auch kann die Ständeversammlung durch die Beschwerde sich veranlaßt sehen, nach § 124 der V.U. auf eine Aenderung der Gesetzgebung hinzuwirken [2]). Dasselbe muß auch von solchen Entscheidungen der „obersten Staatsbehörde" gelten, welche als der Rechtskraft fähig, für diese Behörde unabänderlich geworden sind.

III. Kapitel.

Die Sonderrechte einzelner Klassen der Staatsangehörigen [3]).

§ 8. A. **Die Mitglieder des Königl. Hauses.** I. Bis zur Auflösung des Deutschen Reiches (1806) stand den Mitgliedern der landesherrlichen Familien die Reichsunmittelbarkeit zu. Sie standen weder unter der Landeshoheit noch unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn [4]). Die Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse beruhte auf der Autonomie der Agnaten, soweit nicht etwa die Reichsgesetzgebung eingriff; im Uebrigen galt das sog. deutsche Privatfürstenrecht [5]).

Mit Auflösung des Deutschen Reichs nahm der König von Württemberg in Ausübung der unbeschränkten Gewalt auch das Recht in Anspruch, die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses, als nunmehriger Unterthanen einseitig durch ein Hausgesetz vom 1. Januar 1808 zu ordnen. Die V.U. von 1819 suchte dann dieser, auch von den Agnaten beanstandeten Gesetzgebung gegenüber den Rechtszustand der Mitglieder des Königl. Hauses dadurch zu sichern, daß sie in § 18 bestimmte, es sollen die Verhältnisse derselben zum König als Oberhaupt der Familie und unter sich [6]) in einem eigenen Hausgesetze bestimmt werden. Dies geschah durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz

---

1) S. auch Bitzer S. 374. Die übliche Formel lautet entweder auf Uebergabe zur „Berücksichtigung" oder zur „Erwägung" oder nur zur „Kenntnißnahme".

2) Ueber die Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an den Bundesrath s. R.V. § 77 und Laband, St.R. I S. 248, II S. 367.

3) Unter dieser Rubrik sind neben den Mitgliedern des königl. Hauses nur die Standesherren und die Ritterschaft aufzuführen. Die besondere Stellung der Militärpersonen ist im R.St.R. zu erörtern; vgl. hierüber Laband, R.St.R. II §§ 105, 106.

Gesetzlich benachtheiligte Klassen kennt das heutige Recht nicht; bezüglich der früheren Stellung der Juden — vor der Gesetzgebung des Jahres 1848 — s. Mohl, I S. 516ff.

4) S. P. Roth, System des deutschen P.R. I S. 396 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 122ff.

5) S. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht, Bd. III § 443ff. und die dort angef. Schriften von Pütter, Joh. Chr. Maier und Moser, ferner Zöpfl I 585f. und bezüglich des württemberg. Hausgesetzes v. 13. Dez. 1803: Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. I Einl. S. 240ff.; Fricker und Geßler a. a. O. S. 104.

6) Vgl. auch Fricker, V.U. S. 15ff., 96, 175, 227.

vom 8. Juni 1828. Durch letzteres ist jedenfalls das Hausgesetz von 1808 aufgehoben, welches seinerseits schon zuvor die früheren Hausgesetze und Verträge beseitigt hatte. Durch § 18 der V.U. wie durch das Hausgesetz von 1828 Art. 74 ist ferner entschieden, daß die Rechte der Mitglieder des Königl. Hauses durch einfaches Staatsgesetz geregelt werden können, daß es also zu einer Veränderung des bestehenden Rechtszustandes der Zustimmung der Agnaten nicht bedarf, daß andererseits aber auch dem Könige das Recht nicht zusteht, als Haupt der Familie einseitig diesen Rechtszustand zu ändern [1]).

II. **Mitglieder** des Königl. Hauses [2]) sind — nach dem angeführten Gesetze — a) die Gemahlin des Königs; b) die Königl. Wittwen; c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Stammvater des Königl. Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königs eingegangener Ehe abstammen, die Prinzessinnen jedoch nur, so lange sie nicht standesgemäß außerhalb des königl. Hauses vermählt sind; d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der königl. Prinzen, sowie deren Wittwen.

Die Volljährigkeit der Mitglieder tritt jetzt ganz wie bei anderen Staatsbürgern ein, nur der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig. Mit der erreichten Volljährigkeit werden sie von der väterlichen Gewalt frei (s. jedoch § 16) [3]).

III. Die **Vorrechte** der Mitglieder des königl. Hauses sind [4]):

1. Das Recht der Thronfolge nach der verfassungsmäßigen Succession s. § 11.

2. Das Recht bestimmter Familienglieder auf die Führung der Reichsverwesung; s. § 12.

3. Das Recht der großjährigen Agnaten, über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverwesung mit zu entscheiden [5]); s. § 12.

4. Die großjährigen Agnaten haben Sitz und Stimme in der ersten Kammer; s. § 24.

5. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben Anspruch auf besondere Titel und Ehrenauszeichnungen. Der älteste Sohn des Königs heißt „Kronprinz"; alle von dem ersten König (Friedrich) abstammenden Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel „Königliche Prinzen und Prinzessinnen"; diejenigen aus den Nebenlinien dagegen heißen „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg". Die Gemahlin des Königs und die Königl. Wittwen führen das Prädikat „Majestät", die übrigen Mitglieder, auch die Herzoge und Herzoginnen [6]), das Prädikat „Königliche Hoheit". Die Mitglieder des Königl. Hauses führen ferner das Königl. Familienwappen mit gewissen Modifikationen nach ihrer Stellung im Königl. Hause. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen unter sich bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge [7]).

6. Im gerichtlichen Verfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit stehen den Mitgliedern des Königl. Hauses Vorrechte zu:

a) In Strafsachen [8]) haben dieselben ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandes-

---

1) Mohl, I S. 434 f., namentlich gilt dies auch bezüglich der unter IV. angeführten vermögensrechtlichen Ansprüche der Agnaten; vgl. Art. 74 des Hausgesetzes von 1828.

2) Vgl. auch Baur im württemb. Ger.Bl. B. 21 S. 325 f.

3) S. württemberg. Gesetz v. 7. März 1873 Art. 1 und Mandry, Der civilr. Inhalt rc. III. Aufl. S. 1 u. 2; bezüglich der väterlichen Gewalt s. Hausges. Art. 62.

4) Ueber die aus der Stellung des Königs als Familienhaupt sich ergebenden Beschränkungen s. § 16.

5) Die Rechte unter 1—3 hängen zwar mit der Thronfolge zusammen, sind aber dennoch Vorrechte, welche an die Mitgliedschaft des königl. Hauses geknüpft sind.

6) S. die königl. V.O. v. 11. Sept. 1865.

7) HausG. v. 1828 Art. 3—6.

8) Ueber den Begriff der hierher gehörigen „Strafsachen" s. Baur a. a. O. S. 330 f., ebendaselbst auch über die einen Vorbehalt für die Mitglieder der reg. Häuser nicht enthaltenden reichsrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens.

gerichte. Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königl. Entscheidung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt. Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumen. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt [1]).

Die Mitglieder des Königl. Hauses werden als **Zeugen** in Strafsachen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet. Die Bestimmungen der §§ 167 und 191 der Str.P.O. finden hierbei keine Anwendung.

b) In **bürgerlichen** Rechtssachen haben die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, welches in der ersten, in der Berufungs- und in der Beschwerdeinstanz entscheidet. Eine Ausnahme machen nur die Ehesachen und die nachher anzuführenden persönlichen Angelegenheiten [2]). Dieselben sind auch (nach § 196 der C.P.O.) nicht verpflichtet, in bürgerlichen Rechtssachen persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen; sie werden ferner als Zeugen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in ihrer Wohnung vernommen und vereidet und leisten vor demselben den Eid als Partei, wobei der § 322 der C.P.O. keine Anwendung findet [3]).

c) **Ehestreitigkeiten** sollen nach Art. 65 des Hausgesetzes an den König gebracht werden, welcher sie beizulegen suchen, „auch nach Befund der Umstände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird. Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden" [4]).

d) Für wichtige Fälle anderer Art in **persönlichen** Angelegenheiten der Mitglieder des königl. Hauses, in welchen es sich nicht um die Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, also namentlich bei Entmündigungen [5]), steht dem Könige nach Art. 66 des Hausgesetzes die Befugniß zu, einen Familienrath einzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs oder Desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des königl. Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet und aus den Mitgliedern des Geh. Raths gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entscheidung des Königs stellt.

e) Die **Funktion** des **Standesbeamten** und die Führung und Aufbewahrung der Standesregister des königl. Hauses liegt nach Maßgabe eines königl. Dekrets vom

---

1) Württemberg. Ausf.G. z. St.Pr.O. v. 4. März 1879 Art. 1 vgl. mit § 5 des Einf.G. z. R.G.V.G. und § 4 des Einf.G. z. St.Pr.O. und Baur a. a. O. S. 327, 330 f. — Ueber die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegenüber den Mitgliedern des königlichen Hauses als „Standesherren" s. unten § 35.

2) Nach den Mot. z. Art. 3 des Ausf.G. z. C.Pr.O. soll dieses auch für das Konkursverfahren und die damit verbundenen Feststellungsklagen gelten; s. auch Baur a. a. O. S. 328.

3) S. Art. 1 des württemberg. Ausf.G. z. C.Pr.O. v. 18. Aug. 1879; C.Pr.O. § 340 und Gaupp, Komm., Anhang S. 20, 44, 104.

4) Vgl. auch R.G. v. 6. Febr. 1875 § 72.

5) S. Art. 1 Abs. 4 des Ausf.G. v. 18. Aug. 1879 u. Mot. zu dems.

3. April 1877 dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des königl. Hauses ob (Staatsanz. v. 5. März 1876)[1]).

f) Die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des königl. Hauses nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes ist dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts übertragen, und zwar vertritt bei den hierher gehörigen Geschäften ein Mitglied dieses Civilsenats oder ein von letzterem beauftragter Beamter in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die Stelle des Waisengerichts bezw. des Gemeinderaths[2]). Die Ernennung der Vormünder steht den Prinzen des königl. Hauses für ihre Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs. Wird diese nicht ertheilt oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so trifft der König die Einleitung zur Ernennung des Vormundes[3]).

7. Die Mitglieder des königl. Hauses genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen nach Maßgabe der §§ 96, 97, 100 des St.G.B.

8. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind dieselben befreit:

a) von der Wehrpflicht (§ 1a des WehrG. v. 9. Nov. 1867);

b) von der Quartierleistung (§ 4 Z. 1 des Quartierl.-Ges. v. 25. Juni 1868, § 4 des Naturall.-Ges. v. 13. Febr. 1875);

c) von der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde (§ 3 Ziff. 1 des Naturall.-Ges.);

d) von der Pferdestellung (§ 25 des Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873)[4]).

IV. Die **Bezüge** der Mitglieder des königl. Hauses[5]). Die Ausstattung der nachgeborenen Söhne „mit Land und Leuten" (Paragium) ist durch die württembergische Hausgesetzgebung seit 1664 (Testament Herzog Eberhardts III.) abgeschafft; an ihre Stelle ist das sog. Apanagensystem getreten[6]), welches auch dem für die vermögensrechtlichen Ansprüche der königl. Familie jetzt maßgebenden Hausgesetze von 1828 zu Grunde liegt.

Nach § 103 der V.U. haftet die Verbindlichkeit zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder des königl. Hauses, welche bis 1819 dem Herzog und späteren König als Besitzer des Kammerguts ausschließlich obgelegen hatte, nunmehr nach der Ueberlassung dieses Kammerguts an den Staat auf dem gesammten Staatskammergute; auch sollen nach § 105 der V.U. die diesen Mitgliedern zukommenden Leistungen von der Staatskasse unmittelbar an dieselben entrichtet werden. Nach dem Hausgesetze können ferner die nachher anzuführenden Leistungen nie in liegenden Gütern gewährt werden, sondern werden immer von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt. Dieselben dürfen nur mit Bewilligung des Königs

---

1) Vgl. § 72 des R.G. v. 6. Febr. 1875 und Hinschius, Komm. 3. Aufl. S. 205. In Beziehung auf die Eheschließung gelten sonst keine Besonderheiten; nur tritt für den Kronprinzen mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr auch die Ehemündigkeit ein, s. R.EheG. § 72³ und Hinschius a. a. O. S. 207 N. 12 a. E. Ueber das Erforderniß der Ebenbürtigkeit und der königl. Genehmigung der Eheschließung s. § 11 u. § 16.

2) Not.G. v. 14. Juni 1843 Art. 15; Ausf.G. z. G.V.G. Art. 15.

3) HausG. Art. 12.

4) Eine weitere Bestimmung enthält das R.G. v. 26. Mai 1873 betr. die zum Gebrauch einer Reichsverw. best. Gegenst. § 2.

5) Die jährlichen Leistungen an die Mitglieder des königl. Hauses insgesammt betragen nach dem Etat 1893/95 — 142 306 M.

6) Fricker und Geßler a. a. O. S. 50, 61, Mohl, I S. 446.

außerhalb des Königreichs verzehrt werden. Würde ein Mitglied des königl. Hauses ohne Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt „im Auslande" nehmen, so werden die Einkünfte zurückgehalten. Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des oben (unter III 6 d) erwähnten Familienraths verfügt werden. Apanagen und Sustentationsgelder können von den Gläubigern nur zu einem Drittheil in Anspruch genommen oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden (a. a. O. Art. 23—25). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Die **Apanage** ist die von der Staatskasse zu zahlende Jahresrente eines königl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Dieselbe vererbt sich auf die männliche Descendenz des Apanagirten nach Kopftheilen und nach dem Grundsatz des sog. Repräsentationsrechts. Vermindert sich auf diese Weise eine Apanage unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 5000 Gulden, so wird sie auf diesen Betrag durch eine persönliche Zulage erhöht. Hinterläßt ein Prinz keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter, so geht die Apanage auf diese nach Kopftheilen über, so jedoch, daß der Antheil der vermählten Töchter sofort an die Staatskasse zurückfällt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 34 des HausG. Stirbt ein Prinz ohne rechtmäßige, in ebenbürtiger Ehe erzeugte Kinder, so fällt die ganze Apanage an die Staatskasse zurück; dasselbe gilt von dem durch Verehelichung oder Ableben im unverehelichten Stande freigewordenen Antheil der Tochter eines Prinzen.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Theil ihrer Apanage erreichende Summe. Diesen Beitrag erhalten auch die Söhne dieser Prinzen, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten und zwar besteht derselbe dann in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben[1]).

Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs (s. Nr. 2) sowie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen beträgt 40 000 Gulden (68 571 M.), wenn aber mehr als zwei nachgeborene Söhne des verstorbenen Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je 30 000 Gulden (51 428 M.)[2]).

2. **Eine Sustentation** d. h. eine nicht vererbliche jährliche Rente zu ihrem standesmäßigen Unterhalt beziehen:

a) Die Söhne des Königs und die Söhne des Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an. Stirbt übrigens ein Kronprinz oder ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern, so erhalten auch diese eine Sustentation in einer nach Köpfen zu vertheilenden Gesammtsumme, wobei jedoch der Antheil des einzelnen Kindes mit dem Tode oder mit dem Eintritt in eine Apanage oder in eine persönliche Sustentation (s. Nr. 1 und nachher unter b) oder mit der Vermählung einer Prinzessin an die Staatskasse zurückfällt[3]).

Die Sustentation eines Kronprinzen beträgt neben einer standesmäßig möblirten Wohnung vor der Vermählung jährlich 30 000 fl. (51 428 M.), nach der Vermählung jährlich 66 000 fl. (113 141 M.) nebst 8000 fl. (13 714 M.) Nadelgelder seiner Gemahlin. Die erhöhte Sustentation dauert auch nach dem Tode der letzteren fort. Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staatskasse zurück.

b) Die Töchter des Königs und des Kronprinzen erhalten unbedingt nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, eine Sustentation, deren Betrag in den Art. 44—47 des Hausgesetzes näher bestimmt ist. Diese Sustentationen der Prinzessinnen fallen bei ihrer Vermählung an die Staatskasse zurück.

3. Alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine **Mitgabe**, welche für jede Tochter eines Königs 100 000 fl. (171 428 M.), für eine Enkelin 40 000 fl. (68 571 M.), für die Tochter eines Kronprinzen, wenn der Vater noch am Leben ist, 80 000 fl. (137 142 M.), für

---

1) A. a. O. Art. 32.

2) Besondere Bestimmungen bezüglich der am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des königl. Hauses enthalten die Art. 72 ff. des Hausges.

3) A. a. O. Art. 36—41.

die übrigen Prinzessinnen 33 000 fl. (56 570 M.) beträgt. Die Mitgabe wird freies Eigenthum der Prinzessin[1]). Ueber den Aversalbeitrag an die Prinzen bei deren Verehelichung s. o. Nr. 1.

4. Auf **Wittum** hat jede zum Königl. Hause gehörige verwittwete Prinzessin Anspruch, so lange sie lebt und Wittwe bleibt, sollte auch ihr verstorbener Gemahl noch keine Apanage bezogen haben. Die Wittwe des Königs erhält jährlich 100 000 fl., neben einer standesmäßig möblirten Residenz und einem anständig möblirten Lustschloß zum Sommeraufenthalt, auch zur Einrichtung eine einmalige Summe von 25 000 fl. (42 857 M.), die Wittwe des Kronprinzen 36 000 fl. (61 713 M.) neben einer anständig möblirten Wohnung; die Wittwe jedes andern Prinzen erhält die Nutznießung an der Apanage ihrer minderjährigen Söhne bezw. Töchter nach den näheren Bestimmungen in Art. 56 ff. des Hausgesetzes, unter allen Umständen mindestens 4000 fl.

5. Die **Donativgelder**[2]).

Wie bereits oben S. 6 N. 9 berichtet wurde, übernahm der Prinz Friedrich Eugen, der jüngste Sohn des im Jahre 1712 zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Carl Alexander, bei seiner Verlobung dem engeren ständischen Ausschuß gegenüber in drei Urkunden v. 15. Juni 1753[3]) die Verpflichtung, seine zu erwartende männliche und weibliche Descendenz in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, wogegen der Ausschuß unter dieser Bedingung sich in der sog. Assecuranzurkunde v. 3. Sept. 1753[4]) verpflichtete, neben der aus dem herzoglichen Kammergute zu bezahlenden Apanage dieses Prinzen demselben aus Mitteln der Landschaft jährlich 25 000 Gulden zu bezahlen und zwar solange diese Ehe subsistiren werde, wie auch an die aus dieser Ehe zu verhoffende männliche Descendenz; jedoch mit der schon in einer vorangegangenen Declaration v. 13. März 1753[5]), wie in den vorgenannten drei Urkunden enthaltenen Beschränkung, daß wenn diese Descendenz wieder über kurz oder lang zum katholischen Glauben übertreten sollte, fernerhin nichts weiter abzutragen, sondern das bereits bezahlte wieder zurückzufordern sei.

Diese seither sog. Donativgelder[6]) wurden in der Folge ohne Unterbrechung aus der ständischen Kasse bezahlt und bei Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung durch König Friedrich als ein von den hausgesetzlichen Apanagen verschiedenes Einkommen auf die Staatskasse als Staatsschuld übernommen. Auch das K. Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erkennt dieselben in Art. 35 als einen nicht in die Apanage einzurechnenden, auf der Staatskasse ruhenden Bezug der männlichen Nachkommen des Herzogs Ludwig Eugen, also jetzt aller Prinzen des K. Hauses an. Da die Kammer der Abgeordneten durch Beschluß vom 10. Mai 1849 in Anwendung des § 17 der deutschen Grundrechte (Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften) die fernere Bezahlung dieser Gelder abgelehnt hatte und die K. Prinzen in der Folge mit ihrem Anspruch durch den Geheimenrath (10. Juni 1850) auf den Civilrechtsweg verwiesen wurden, kam es zu einem Prozeß zwischen den K. Prinzen und der Staatsfinanzverwaltung, welcher durch rechtskräftiges Urtheil des Stadtgerichts Stuttgart (v. 12. Juli 1851)[7]) dahin erledigt wurde, daß die Donativgelder im Betrage von 25 000 Gulden an die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen fortzuleisten seien, ohne daß übrigens hierbei über die Bedingungen des Bezugsrechts in konfessioneller Richtung verhandelt und entschieden wurde, da zu jener Zeit noch sämmtliche als Kläger aufgetretenen Prinzen der evangelischen Konfession angehörten[8]). — Diese Gelder vererben sich nicht nach den hausgesetzlichen Bestimmungen über

1) A. a. O. Art. 49—52.

2) Vgl. auch Reyscher, Einl. zu B. II der württ. St.G.G. S. 225 ff., B. III 279 und in der Ztschr. f. d. Recht B. XIII, 414 ff., Mohl, Beitr. zur Gesch. Württembergs, S. 255 ff.; namentlich aber die oben S. 6 N. 9 angeführten: Adam und den Bericht der staatsrechtl. Komm. d. Abg.K. v. 23. Mai 1891 (v. Schad).

3) Anl. 8—10 zu dem angef. Bericht.

4) Anl. 12 ebend.

5) Anl. 7 a. a. O.

6) Ueber den Ausdruck: „Donativgelder", Adjutogelder für Leistungen aus der Landschaftskasse an Mitglieder des herzoglichen Hauses s. Adam a. a. O. Anl. 19 § 2.

7) Vgl. Anl. 18 a. a. O.

8) Seit 1838 besteht wieder eine ebenbürtige kath. Seitenlinie, da König Wilhelm I. bei der im Jahr 1837 erfolgten Verehelichung des Herzogs Alexander mit einer Prinzessin von Orleans den Konsens zu der hierbei bedungenen Erziehung der Descendenz in der kath. Konfession ertheilte. Die jetzt praktisch gewordene Frage (s. d. Verh. d. Abg.K. v. 4. April 1889 und vom 2. Mai 1893 sowie den angeführten Bericht), ob die Bezugsberechtigung durch das Bekenntniß zur evangelischen Kirche bedingt ist, kann nur im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden, wobei es übrigens nur auf die oben angeführten Verträge von 1753 (womit noch zu vergleichen sind die beiden Assekurationsurkunden v. 20. u. 23. Dezember 1769. Anl. 15 u. 16 a. a. O.) ankommen dürfte, da das Hausgesetz v. 1828 und die früheren Hausgesetze hieran nichts geändert

Apanagen, sondern nach den Grundsätzen der Stammgutserbfolge nach Stämmen unter den männlichen, aus ebenbürtiger Ehe abstammenden — der evangelisch-lutherischen Religion angehörigen — Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen, so daß der Antheil einer erlöschenden oder nichtbezugsberechtigten Linie den übrigen zuwächst[1]).

§ 9. B. Die Standesherren[2]).

I. Die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 (Art. 27 ff.) hatte den ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen einen bevorzugten Rechtszustand zugesichert, namentlich sollten ihnen außer ihren Domänen alle Herrschafts- und Feudalrechte, „welche nicht wesentlich zur Souveränetät gehören", belassen werden. Die absolute Regierung des Königs Friedrich kehrte sich aber nicht an diese Beschränkung, sondern führte das Unterthanenverhältniß der bisherigen Reichsstände in der rücksichtslosesten Weise durch, indem sie den hohen Adel im Lande in eine Kategorie stellte mit dem bisherigen reichsritterschaftlichen und landsässigen Adel, ja denselben in vielen Beziehungen ungleich mehr beschränkte als die übrigen Unterthanen. Unter Anderem wurde den Standesherren das ihnen in Art. 31 der Rheinbundsakte zugesicherte Recht, sich in jedem mit dem Rheinbund in Frieden lebenden Staat aufzuhalten, entzogen und ihnen die Verpflichtung auferlegt, bei Verlust des vierten Theils ihrer Einkünfte jährlich drei Monate in der Königl. Residenz zuzubringen. Ferner wurde durch ein Gesetz vom 22. April 1808 die Autonomie des Adels abgeschafft und unter Aufhebung aller bestehenden Fideikommisse, Familienverträge ꝛc. angeordnet, daß die Bestimmungen des Landrechts über die gemeine Intestaterbfolge mit rückwirkender Kraft die einzige Rechtsnorm für die Erbfolge des Adels bilden sollen[3]). Dem hohen Adel blieben als Vorrechte nur die Adelstitel, einige Ehrenvorzüge und ein privilegirter Gerichtsstand[4]).

Gegen diese Gesetzgebung war speziell der Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gerichtet, welcher zum Schutze der Mediatisirten deren Rechtszustand feststellt. Im Anschluß an die Bestimmungen dieses Art. 14, deren Inhalt hier nicht weiter zu erörtern ist, versuchte die Regierung zunächst durch das dem k. Verf.Entwurfe von 1817 angehängte Adelsstatut die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in einem Akte neu zu ordnen. Da dies nicht gelang, verständigte sich die Regierung vorerst mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis und mit dem gräflichen Hause Waldeck, welche sich von ihren Standesgenossen trennten, über eine vertragsmäßige Feststellung ihrer Rechte (Declar. vom 8. bezw. 25. August 1819), und erklärte dann in einer Declaration vom 22. September 1819, daß sämmtliche Standesherren, deren Rechtsverhältnisse noch nicht besonders geordnet seien, nach Maßgabe des Vertrags mit Thurn und Taxis behandelt werden sollen. In der Folge kamen dann weitere Verträge mit einzelnen standesherrlichen Häusern über deren Rechtsverhältnisse zu Stande, welche in der Form Königl. Declarationen im Wege der Verordnung publizirt wurden[5]).

---

haben, die Rechtskraft des Urtheils vom 12. Juli 1851 (s. o.) aber, da in demselben diese Frage nicht zur Verhandlung und Entscheidung stand, nach den Grundsätzen des früheren gemeinen, wie des seit 1879 geltenden Prozeßrechts der Geltendmachung neu entstandener Einwendungen nicht entgegensteht. A. M. die Minorität der staatsrechtlichen Kommission a. a. O. S. 37 ff.

1) S. auch das Geh. Raths-Gutachten v. 23. Okt. 1822, Anl. 17 a. a. O. Der auf den König entfallende Antheil wird nicht erhoben; vgl. jetzt auch die Verh. d. Abg.-K. vom 2. Mai 1893.

2) Vgl. Zöpfl, d. St.R. I § 92, II §§ 307—322 und Zachariae, Deutsches Staatsrecht § 96 ff. und die dort angef. Litteratur. Die historischen Verhältnisse der württemberg. Standesherren sind dargestellt von Wächter, Württemberg. Priv.R. B. I S. 806 f., 924 f. Vgl. auch Riecke, Beiträge z. St. u. Verf.Gesch. S. 38 f.

3) Vgl. auch die K.V.O. v. 26. April 1812 und Wächter a. a. O. S. 821 ff.

4) Die Ebenbürtigkeit mit dem Königl. Hause wurde den ehemaligen Reichsfürsten und Grafen nicht zugestanden, indem dieselbe nach dem Hausges. von 1808 § 17 blos zukommen sollte „Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen und souveränen Herzoglichen Häusern". Im Rang sollten die Nachkommen der Reichsgrafen in die Klasse der Edelleute zurücktreten.

5) Dieselben sind im Regierungsblatte veröffentlicht. Es sind folgende: A. Fürstliche Häuser betreffend: 1. mit Thurn und Taxis: Decl. v. 8. Aug. 1819 und 12. Juni 1823; 2. mit Hohenlohe-Bartenstein: Decl. v. 27. Okt. 1823, 28. Febr. 1824, 1. Juni 1835; 3. mit Hohenlohe-Jaxtberg: Decl. v. 27. Sept. 1825, 8. Apr. 1830; 4. mit Hohenlohe-Oehringen: Decl. v. 27. Sept. 1825 und 7. Dez. 1829; 5. mit Hohenlohe-Langenburg: Decl. v. 27. Sept. 1825, V.O. v. 23. Juni 1831 und v. 30. Apr. 1832; 6. mit Waldburg-Zeil-Trauchburg: Decl. v. 16. Febr. 1826, 28. Febr. 1826, 22. Nov. 1837, 3. Sep. 1838; 7. mit Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: Decl. v. 1. Nov. 1829, 30. Nov. 1829; 8. mit Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Decl. v. 10. Febr. 1831, 22. Febr. und 25. Juni 1838; 9. mit Waldburg-Wurzach: Decl. v. 14. Jan. 1834 und 22. Febr. 1838; 10. mit

Durch die Einführung der sog. Grundrechte vom 27. Dezember 1848 (s. die Einleitung) verloren zunächst der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen ihre rechtliche Geltung. Als dann die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. August / 5. Oktober 1851 und durch das Landesgesetz vom 2. April 1852 wieder aufgehoben wurden, blieben doch alle diejenigen Vorrechte der Standesherren beseitigt, welche inzwischen durch spezielle Landesgesetze abgeschafft worden waren. Die deßhalb, namentlich gegen die Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 von den Standesherren erhobene Beschwerde bei der Bundesversammlung in Frankfurt hatte zwar ein Einschreiten zu Gunsten dieser Reklamationen zur Folge (1855). Zu der verlangten Aenderung der Gesetzgebung kam es jedoch nicht, da seit dem Frieden von Villafranca die Macht Oesterreichs gebrochen und damit der Druck der Bundesversammlung auf Württemberg beseitigt war, so daß die Abgeordnetenkammer am 2. Dezember 1861 die auf Grund des bundestäglichen Ansinnens gemachten Vorlagen der Regierung ohne weitere Anfechtung ablehnen konnte[1]).

Der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen sind hiernach für den Rechtszustand der Standesherren in Württemberg nur noch insoweit maßgebend, als die darin enthaltenen Normen nicht durch die Landesgesetzgebung seit 1848 und durch die Reichsgesetzgebung eine Aufhebung bezw. Abänderung erfahren haben. Der Art. 14 bindet dagegen fernerhin weder die Reichs- noch die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Standesherren[2]).

II. **Die Vorrechte der Standesherren**[3]). 1. Standesherrliche Familien sind nach Art. 14 der Bundesakte diejenigen Familien, deren Häupter bis zum Jahre 1806 im Besitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit dem Jahre 1806 verloren haben[4]). Die Angehörigen dieser Familien, nicht blos die Häupter derselben, gehören zum hohen Adel. Die mit diesem verbundenen persönlichen Rechte sind nicht an den Besitz einer Herrschaft geknüpft, auf welcher bis 1806 eine Reichstagsstimme geruht hatte; auch sind dieselben nicht an die Grenzen eines deutschen Bundesstaates gebunden. Diese mit dem hohen Adel in Deutschland verbundenen Rechte sind:

a) Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinn; Bundesakte Art. 14; vgl. auch unten § 11.

Fürstenberg: Decl. v. 23. Jan. 1839. B. Gräfliche Häuser betreffend: 1. mit Quadt-Isny: Decl. v. 8. Mai 1827 und 19. Nov. 1834; 2. mit Königsegg-Aulendorf: Decl. v. 6. Aug. 1828 und 3. Juli 1829; 3. mit Pückler-Limburg: Decl. v. 17. Aug. 1832 (dazu dann noch 4. mit Neipperg: Decl. v. 19. Mai 1827; 5. mit Rechberg: Decl. v. 3. Mai 1832). Mit den Fürstlichen Häusern: Oettingen-Wallerstein, Löwenstein-Wertheim, Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurth, sowie Windischgrätz, ferner mit den Gräflichen Häusern: von Bentink und Schäsberg-Thannheim wurden keine Declarationen abgeschlossen. Ueber die Frage, ob diese Declarationen giltig im Wege der Verordnung erlassen werden konnten, s. Mohl, I S. 466 ff., namentlich aber Wächter a. a. O. S. 925 ff.; s. auch unten S. 50 N. 4.

1) Vgl. über diese Vorgänge auch die Verh. der K. d. A. 1856/61, und Reyscher, Erinnerungen S. 215 f.

2) Vgl. auch Laband, I S. 8, Thudichum, Verf.R. des Nordd. Bundes S. 7, G. Meyer, Deutsch. St.R. S. 598 und v. Rönne, R.St.R. S. 54 f. E.R.G. VII 402.

3) Die Zahl der württemberg. Standesherrschaften hat sich von 37 allmählig auf 20, nämlich 15 fürstliche und 5 gräfliche, vermindert; (s. das Verzeichniß im württemberg. Staats-Hdbch. von 1892 S. 564 ff.). Dieselben sind aus S. 46 N. 5 zu entnehmen, dazu kommen dann noch 6 gräfliche Häuser, welche blos für ihre Person, aber nicht für ihre Besitzungen in Württemberg zum standesherrlichen Adel gehören (nämlich v. Neipperg, v. Rechberg, Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn, v. Salm-Reifferscheid-Dyk, v. Stadion-Thannhausen, Törring-Jettenbach, welche zwar Rittergüter, aber keine Standesherrschaften in Württemberg besitzen.)

4) Auf die namentlich aus Anlaß des Bentink'schen Erbfolgestreits vielerörterte Frage, ob nach dem deutschen Privat-Fürstenrecht auch die Personalisten zum hohen Adel gehören, kann hier nicht näher eingegangen werden. Von den in Württemberg zum standesherrlichen Adel gerechneten Familien war Neipperg blos Personalist: bei Rechberg war auch dieses nicht der Fall. Dieses Haus konnte vielmehr höchstens als kreisständischer Personalist gelten; vgl. Wächter a. a. O. S. 810, 811. Sicherer das Haus der Grafen Törring, München 1886, S. 47 ff., wonach die Rechberg nur der Ritterschaft angehörten.

b) Der Anspruch auf einen besonderen Ehrentitel (Durchlaucht bezw. Erlaucht)[1]).

c) Die Befreiung von der Wehrpflicht[2]).

2. Durch den Besitz einer Standesherrschaft innerhalb des Staates Württemberg bedingt[3]) sind folgende Vorrechte:

a) Das Recht der Häupter der württembergischen standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme als erbliche Mitglieder der Ersten Kammer der Ständeversammlung; s. § 24.

b) Das Recht der Autonomie (durch Errichtung von Familienverträgen, Statuten und Fideicommissen rc.) in Beziehung auf die Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe des § 14 der deutschen Bundesakte. Solche Akte der Autonomie sind dem Könige zur Genehmigung vorzulegen, wobei zu prüfen ist, ob dieselben nicht den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen, insbesondere der Verfassung, der Religion und den guten Sitten zuwiderlaufen und ob dadurch nicht in wohl erworbene Rechte Dritter eingegriffen wird. Die Königl. Genehmigung bedingt zwar die Giltigkeit dieser Statuten an sich nicht, dagegen sind dieselben von den Landesstellen nicht zu beachten, ehe sie auf Grund der Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht sind[4]).

c) Das Recht auf Kirchengebet und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie[5]).

d) Das Recht der Verleihung von Titeln an ihre Beamte, übrigens jetzt mit der Beschränkung auf solche Titel, welche sich auf die den Standesherren allein noch verbliebenen Gebiete der eigenen Verwaltung beziehen; dabei bedarf es besonderer Königl. Erlaubniß, wenn ein höherer Titel als „Direktor" oder „Rath" ertheilt werden will[6]).

e) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden, sowohl für ihre Person als für ihre imma-

1) Vgl. den Bundesbeschluß v. 13. Febr. 1829 und die K.V.O. vom 5. Mai 1829 und Zöpfl, II S. 103., 104. Nach den Deklarationen (s. o.) haben die Häupter der fürstlichen Familien in amtlichen Zuschriften bei der Anrede den Titel „Euer Durchlaucht" und „Hochdieselben", die Nachgeborenen den Titel „Euer fürstliche Gnaden" anzusprechen. Den Erstgeborenen der gräflichen Häuser kommt das Prädikat „Erlaucht", den Nachgeborenen das Prädikat „Hochgeboren" zu; s. die sämmtlichen Declarationen § 2 u. die K.V.O. v. 16. Nov. 1826. In Eingaben an den König und an die Königl. Stellen haben sich die Standesherren ganz der gewöhnlichen Kanzleiformen zu bedienen; das Prädikat „Wir" dürfen sie aber hiebei nicht anwenden;

2) Vgl. R.WehrG. v. 9. Nov. 1867, § 1 mit dem Württ. Ges. v. 30. April 1853 und Laband, R.St.R. II 624.

3) S. hierüber auch unten § 24.

4) Württemb. Archiv Bd. XXII, S. 423 ff. — Die früheren, durch das Ges. v. 22. April 1808 aufgehobenen Familienstatuten sind nicht schon durch die Bundesakte, sondern erst durch das Adelsstatut von 1817, §§ 26 u. 27 bezw. durch die zu dessen Vollzug erlassene Königl. Resolution vom 7. Febr. 1818 wieder hergestellt worden, übrigens mit der Beschränkung, daß Veränderungen jeder Art, welche seit dem Ges. v. 22. April 1808 durch Erbtheilungen, Vergleiche, Veräußerungen rc. in den Stammgütern und Fideikommissen vorgegangen, aufrecht erhalten bleiben; s. Wächter, Wüttemberg. Pr.R.B. I S. 1079. Lang, Württemberg. Pers.-R. § 18 Nr. 5.

5) § 4 der Deklar. v. 8. Aug. 1819 rc. Das Recht, auf ihren Schlössern ohne Dispensation Privattrauungen, Taufen und Konfirmationen vornehmen zu lassen, bestimmt sich jetzt ausschließlich nach kirchlichen Gesetzen, vgl. z. B. Art. 11 des kirchl. Ges. über Trauungen in der ev. Kirche vom 23. Nov. 1876. Für die Civiltrauung gilt das Vorrecht jedenfalls nicht; s. auch Hinschius, Komm. 3. Aufl. S. 175 N. 8. — Die Ansicht von Lang, Pers.R. S. 107, N. 7, daß das Vorrecht als ein Fall „erheblicher Verhinderung" aufrecht erhalten sei, ist unrichtig, da, wie sich auch aus dem Erforderniß der „Glaubhaftmachung" ergibt, hierunter nur faktische Hindernisse zu verstehen sind.

6) Wenn auch mit solchen Titeln keine Amtsgewalt verbunden ist, so hat der Titel doch rechtliche Bedeutung mit Rücksicht auf §§ 33, 34³, 360⁸ des St.G.B.

trikulirten Güter, indem den Standesherren der privilegirte Gerichtsstand bei den Civilkammern der Landgerichte verblieben ist[1]). Dagegen ist die Befugniß des Familienhaupts, den Familiengliedern Vormünder zu bestellen, wie die privilegirte Befugniß zur Selbstbehandlung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens durch das Gesetz vom 17. August 1849 Art. 1 beseitigt[2]).

f) Bei der Immobiliarzwangsvollstreckung in Lehen- oder Stammgüter das Recht auf eine standesgemäße Kompetenz für sich und ihre Familien, welche jedoch die Hälfte des Reinertrags des Guts keinesfalls übersteigen darf[3]).

g) Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen Häuser gehörenden Gebäude, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmt sind, von der Einquartierungslast und der damit verbundenen Pflicht zur Naturalverpflegung in Friedenszeiten nach Maßgabe des Quartierl.-Ges. vom 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2 befreit.

Weitere Vorrechte stehen den Standesherren nicht zu, insbesondere ist das in § 7 des Einf.-G. zum G.V.G. denselben vorbehaltene Recht auf Austräge für Württemberg ohne Bedeutung, da dieses Recht schon früher, nämlich durch das Ges. v. 17. Aug. 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, aufgehoben worden ist. Auch das Vorrecht, gleichzeitig das Bürgerrecht in mehreren Staaten zu besitzen, und das Recht der freien Wahl des Aufenthalts (Bundesakte Art. 14 Z. 1) hat seine frühere Bedeutung verloren, seitdem diese Rechte allen Reichsangehörigen durch die Reichsgesetzgebung garantirt sind[4]), während andererseits in den Fällen der §§ 20—22 des R.G. vom 1. Juni 1870, sowie nach dem R.G. v. 4. Mai 1874 der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit jetzt auch auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien Anwendung findet, sollte es sich auch in den zuerst genannten Fällen um den Aufenthalt in Staaten handeln, welche früher zum Deutschen Bunde gehörten[5]).

§ 10. C. **Der ritterschaftliche Adel.**

I. Die Ritterschaft in Schwaben hatte sich schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts der Landeshoheit der Herzoge von Württemberg zu entziehen gewußt. Bei dem Abschluß des Tübinger Vertrags vom 8. Juli 1514 (s. die Einleitung) hatte dieser Stand, der früher bei der Landesrepräsentation überall mitgewirkt hatte, nicht mehr Theil genommen, und im Jahre 1559 wurde die schwäbische Ritterschaft von Kaiser Ferdinand I. förmlich für reichsunmittelbar erklärt (vgl. auch S. 4 Note 2). Dieses Ausscheiden hatte zur Folge, daß in der altwürttemb. Verfassung der Adel von der Vertretung des Landes gänzlich ausgeschlossen war. Es bildete sich zwar in der Folge durch Einwanderung und Nobilitirung wieder ein landsässiger Adel; derselbe hatte aber, abgesehen von der ausschließlichen Besetzung einiger Stellen im Hofgericht und Oberrath mit Adeligen, keine politische Bedeutung[6]).

---

1) Not.Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15, Ausf.Ges. z. R.G.V.G. Art. 9 Abs. 2, und Ges. v. 17. Aug. 1849 u. Lang, Württemb. Pers.R. § 19 Note 1.

2) Unrichtig: Sarwey, I S. 319, R. Gaupp, V.Urk. S. 131 u. hiernach Riecke S. 88.

3) Art. 48 des Exek.Ges. v. 15. April 1825; württemb. Subhast.O. v. 18. Aug. 1879 Art. 31 u. Gaupp, Komm. z. C.P.O. Anh. S. 87.

4) Auch für die Aufnahme eines deutschen Standesherrn, welcher bisher keine Standesherrschaft im Lande besaß, aber in Folge hausgesetzlicher Succession in den Besitz einer solchen gelangt, in das württemberg. Staatsbürgerrecht gilt an sich nichts besonderes; nur wurde bisher faktisch der Aufnahmeakt durch die — erst nach vorgängiger Prüfung bezüglich der Voraussetzungen der Aufnahme stattfindende — Leistung des Huldigungseides nach Maßgabe der Deklarationen ersetzt; s. auch Mohl, R.St.R. S. 104.

5) Ueber die früheren, durch die Gesetzgebung seit 1848 aufgehobenen Vorrechte der Standesherren s. Mohl, I S. 477 ff., Lang, Pers.R. § 18 B.

6) S. hierüber Wächter, Württemberg. Priv.R. I S. 141 ff.; die Stellung der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterschaft im alten Deutschen Reiche gehört nicht hierher: vgl. hierüber J. J. Moser, Gesch. d. Reichsritterschaft 1775; J. J. Moser, deutsches Staatsr. B. 5. Von den Reichsständen 1767; Kerner, Staatsrecht der freien Reichsritterschaft, Lemgo 1786—89 und Häberlin, Handbuch d. deutschen Staatsrechts III S. 541 ff.; Zöpfl, St.R. I § 105;

Im November 1805, also noch vor Abschluß des Preßburger Friedens, hatte sich Württemberg im Einverständniß mit Napoleon in den Besitz der innerhalb der Landesgrenzen befindlichen reichsritterschaftlichen Besitzungen gesetzt, worauf die rheinische Bundesakte (Art. 25) dem König von Württemberg förmlich die Souveränetät über diese Gebiete übertrug (s. d. Einl.). Besondere Rechtsvorbehalte für die Ritterschaft waren hierbei nicht gemacht und das Organ. Manifest vom 18. März 1806 sowie die nachfolgenden Gesetze der Rheinbundszeit stellten sie, in ähnlicher Weise wie die Standesherren, abgesehen von den Titeln und einigen unerheblichen Ehrenrechten ganz den übrigen Unterthanen gleich (s. o. S. 46)[1].

Die Bundesakte von 1815 garantirte dann in Art. 14 auch der ehemaligen Reichsritterschaft einen bevorzugten Rechtszustand, insbesondere die daselbst in Abs. 4 bezeichneten Rechte. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgte durch das bereits in § 9 erwähnte Adelsstatut von 1817 (II. Beil. zum Verf.Entw. von 1817), in welchem übrigens der landsässige dem vormals reichsritterschaftlichen Adel völlig gleichgestellt wurde[2]. Die V.U. von 1819 schloß sich an dieses Adelsstatut an, indem sie in den §§ 39—42 beide Klassen des Adels unter dem Namen des „ritterschaftlichen Adels" zusammenfaßte. Die in diesen Paragraphen in Aussicht genommene Bildung ritterschaftlicher Korporationen ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt[3]. Da der Adel bei den Bestimmungen des Statuts sich nicht beruhigte, erließ die Regierung nach vorgängigen Unterhandlungen mit den Betheiligten am 8. Dezember 1821 eine „Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels". Durch eine K.V.O. vom 24. Oktober 1825 wurde dann diese Deklaration auch auf den altlandsässigen Adel, jedoch gegen Verzichtleistung des letzteren auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei insoweit ausgedehnt, als die diesfallsigen Ansprüche in dem Besitzstande vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder sonstige Rechtstitel bereits erloschen waren[4].

Ueber die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 gilt ganz das in den vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Standesherren Bemerkte.

II. Nach dem geltenden Rechte ist die **Zugehörigkeit** zur württemberg. Ritterschaft bedingt[5]:

1. Durch den Besitz des württemberg. Staats-Bürgerrechts; vgl. auch § 135 Z. 1 der V.U.[6]. Gegenüber den Standesherren besteht hierbei faktisch der Unterschied, daß die vormals reichsritterschaftlichen Familien nicht schon durch den Besitz ihrer 1806 mediatisirten Besitzungen das württemberg. Staats-Bürgerrecht unter der Herrschaft des Art. 14 der B.A. erlangt haben. Die Schranken, welche die Deklaration von 1821 bezüglich des Besitzes eines mehrfachen Staats-Bürgerrechts seitens der in mehreren deutschen Staaten angesessenen ritterschaftlichen Gutsbesitzer enthielt, sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben. Zur Familie gehören nur diejenigen Seitenverwandten eines Rittergutsbesitzers, welche Descendenten des ersten Erwerbers des Ritterguts sind. Nur diese haben ein Recht auf die unter III. erörterten persönlichen Vorrechte der Familienmitglieder[7].

2. Durch den Besitz oder Mitbesitz eines adeligen Guts, d. h. eines Guts,

---

Zachariä, Deutsches Staatsrecht § 101; Roth v. Schreckenstein, Gesch. d. R.R. (1857, 1871); auch Mohl, I S. 495 ff.

1) Wächter a. a. O. S. 812; die Aufhebung der Fideikommisse 2c. (s. o. S. 46 zu N. 3) traf auch die Ritterschaft.

2) Wächter a. a. O. S. 924 f., 929 f.

3) S. Mohl, I S. 512.

4) Auch die Giltigkeit der Dekl. v. 1821 und der V.O. v. 1825 — als nach der Verfassung v. 1819 erlassen — ist beanstandet; vgl. über diese jetzt kaum mehr praktische Frage Wächter, I S. 930 ff., und oben S. 46 N. 5 a. E. Zweifel können namentlich bezüglich des früher landsässigen Adels bestehen, sofern man mit Mohl, I S. 499 dem Adelsstatut v. 1817 keine Gesetzeskraft beilegt. Der Charakter eines Staatsvertrags kommt jedenfalls weder dieser, noch den standesherrlichen Deklarationen zu.

5) Die Zahl der in der Realmatrikel aufgeführten und hiernach zur Landtagswahl berechtigten ritterschaftlichen Familien beträgt nach dem bei der letzten Wahl zur Abg.Kammer veröffentlichten amtlichen Verzeichnisse (R.B. v. 1888 S. 354 ff.) im Ganzen 85. Die Zahl der stimmberechtigten Gutsbesitzer ist jedoch größer, da auch der kleinste Antheil an einem immatrikulirten Gute Stimmrecht verleiht (z. Z. einschl. der wegen Militärdiensts ruhenden Stimmen 161).

6) Mohl, I S. 501, 503.

7) S. d. Entsch. des O.L.G. Stuttgart, Jahrb. d. W.R. III, 287 f.

welches als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist, sei dasselbe nun ein ehemals immatrikulirter reichsritterschaftlicher Besitz oder ein privilegirtes Gut einer ehemals landsässigen Familie oder erst neuerdings durch den König zu einem adeligen Gute erhoben worden[1]). Der § 48 der Declaration von 1821 legt nämlich dem König, soweit es sich um die Einräumung des Rechts der Landstandschaft handelt, unbeschränkt das Recht bei, einem bisher nicht adeligen Gute die Eigenschaft eines Ritterguts zu verleihen und dessen Aufnahme in die Realmatrikel anzuordnen[2]).

3. Durch den erblichen Adelsstand des Besitzers. Gleichgiltig ist hierbei, ob der Adel ein reichsritterschaftlicher ist[3]) oder ob er sonstwie auf rechtsgiltiger Verleihung z. B. durch den König oder einen auswärtigen Souverän beruht. Ein durch hausgesetzliche Erbfolge begründeter Zusammenhang zwischen dem Gute und der Familie des Besitzers wird nicht erfordert. Es genügt jeder Erwerb eines adeligen Guts (Nr. 2) durch einen dem erblichen Adelsstand angehörigen württemberg. Staatsbürger.

4. Als ein weiteres Erforderniß verlangt die V.U. § 40 die Aufnahme in eine der vier ritterschaftlichen Korporationen und zwar — soweit dieselbe nicht auf Erbfolge beruht — durch einen mit Zustimmung der Ritterschaft vom König ausgehenden Akt. Da jedoch die Konstituirung dieser Körperschaften und damit die in der V.U. in Aussicht genommenen Statuten derselben seit 1819 nicht zu Stande gekommen sind[4]), so mußte seither von diesem Erfordernisse, also namentlich auch von dem Konsense der betreffenden Körperschaft abgesehen werden (s. auch N. 2.[5]).

III. Als **Vorrechte** des ritterschaftlichen Adels bestehen zur Zeit nur noch:

1. Das ritterschaftliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung (V.U. §§ 133, 143, 145), sowie die Befähigung der Angehörigen dieses Standes, nach Maßgabe des § 130 der V.U. zu erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherrn ernannt zu werden.

2. Das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten[6]); jedoch mit der Beschränkung, daß neu zu errichtende Familienstatute, beruhen sie nun auf einer Disposition unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit sie autonomische Bestimmungen enthalten, zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das vorgesetzte Landgericht[7]) bedürfen und, nachdem diese erfolgt ist, in der Gesetzsammlung zu publiziren sind[8]).

1) Vgl. die Bekanntmachung v. 15. Jan. 1818; §§ 47 u. 48 der Deklaration v. 1821; auf Grund jener Bekanntmachung war die Realmatrikel im Jahre 1818 angelegt worden. Die Matrikel wird nach Maßgabe dieser Vorschriften von der bei dem Ministerium des Innern eingesetzten Kommission für die Adelsmatrikel geführt (vgl. auch die K.V.O. v. 1. Juli 1857). Ueber die Voraussetzungen der Exmatrikulation (Verzicht ꝛc.) s. den Besch. der Adelsmatr. Komm. bei Boscher, Z. Bd. XXXI, S. 106.

2) Von diesem Rechte hat die Regierung seit 1821 wiederholt, ungeachtet des auf Grund des § 40 der V.U. (Erforderniß der Genehmigung der ritterschaftlichen Korporation) erhobenen Widerspruchs der Ritterschaft, Gebrauch gemacht, Verh. der K. d. A. v. 1865 Prot. VI S. 4665, s. o. Nr. 4. Daß das aufzunehmende Gut von bäuerlichen Lasten frei sei, kommt nach Aufhebung aller bäuerlicher Lasten nicht mehr in Frage; s. übrigens Mohl, I S. 504 N. 3 u. 7 und jetzt das Sportelges. v. 24. März 1881 u. 14. Juni 1887, Tarif Nr. 1 und die Verh. der K. d. A. v. 5. Febr. 1881 hierzu.

3) Die Mitglieder reichsritterschaftlicher Familien führen als solche mindestens den Freiherrntitel; s. das (ungedruckte) Decr. v. 12. März 1823.

4) Ein im Jahre 1839 bei der St.K. eingebrachter Gesetzentwurf betr. das Statut für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels gelangte nicht zur Verabschiedung.

5) S. übrigens Mohl, I S. 505 Not. 7.

6) Den Frauen steht ein solches Recht nicht zu, jedenfalls nicht, wenn sie durch Heirath aus der ritterschaftlichen Familie ausgetreten sind. A. M. das Landgericht Stuttgart, Rgbl. 1891, S. 267; vgl. dagegen St.Handb. 1892, S. 585.

7) Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke die immatrikulirte Besitzung liegt, auf welcher das Recht der Autonomie für die betr. Disponenten beruht. W.Ger.Bl. II S. 391 ff.

8) Vgl. Bundesakte Art. 14, Dekl. v. 1821, § 15. Die Annahme von Sarwey, I S. 332,

3. Der befreite Gerichtsstand vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl für ihre Familien in dem oben II 1 angegebenen Sinn als für ihre immatrikulirten, früher vom Gemeindeverbande befreiten, Besitzungen[1]).

4. Das Recht auf standesmäßige Kompetenz bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung in Lehen- und Stammgüter (s. o. S. 49 N. 3).

5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für sich und ihre Familien nach Maßgabe der K.V.O. v. 12. April 1807 (Decl. v. 1821, § 18).

Zusatz. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige sog. unbegüterte Erbadel gewährt keine besonderen bürgerlichen oder politischen Rechte; abgesehen von dem staatlich geschützten Rechte auf den Adelstitel[2]) und auf Führung des adeligen Wappens[3]), sowie von der nur den Erbadeligen zukommenden Befähigung, durch Erlangung eines immatrikulirten Ritterguts Mitglied der Ritterschaft zu werden. Ebenso bedeutungslos ist der dem württemb. Rechte eigenthümliche — persönliche Adel. Derselbe ist mit allen Staatsämtern der vier obersten Rangstufen (also von der Rangstufe des Landgerichtspräsidenten, Obersten 2c. einschließlich an), ferner mit dem Militärverdienstorden aller Grade, sowie mit den vier obersten Stufen des Kronordens[4]) verbunden[5]).

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Kapitel.

Der König.

A. Die Erwerbung der Krone und die Erledigung des Throns.

§ 11. I. **Das Thronfolgerecht.** Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der württemberg. Regentenfamilie, also den Nachkommen des Grafen Ulrich I. († 1265) bezw. des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen zu[6]). Dasselbe setzt (vgl. § 8 der V.U.) voraus:

---

daß ein Vorrecht nur noch für Verfügungen unter Lebenden bestehe, ist nicht begründet; denn das Recht der Autonomie — unter Lebenden oder von Todes wegen — hat einen viel weiteren Umfang als das Recht jedes Württembergers, über sein Vermögen letztwillig durch Fideikommiß zu verfügen (vgl. auch das im W.Arch. Bd. II, S. 428 ff., 458 abgedruckte Gutachten des württemberg. Obertribunals v. 7. Febr. 1857, auf welches sich Sarwey ohne Grund beruft, ferner die Entscheidung des Obertribunals v. 29. Dez. 1869, im Ger.Bl. Bd. II, S. 392 ff.).

1) Not.Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15; Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2; Ausf.Ges. z. G.V.G. Art. 9 Abs. 2. Auf die immatrikulirten Besitzungen findet dieser privilegirte Gerichtsstand nur in soweit Anwendung, als dieselben vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 vom Amts- und Gemeideverbande befreit waren (vgl. auch Decl. v. 1821 § 47). Die nicht exemten Bestandtheile der Rittergüter unterliegen daher in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Gemeinderaths. Ueber diese früher vorhandene Exemtion vom Gemeindeverbande, welche sich auch auf die Staatsdomänen erstreckte, entscheidet die Adelsmatrikelkommission; s. d. Just. Min. Erlaß v. 12. u. 26. April 1833, 12. Juni 1832 u. 17. Febr. 1834, bei Berner, IV Ed. S. 143.

2) St.G.B. § 360 Nr. 8.

3) Vgl. auch d. Entsch. d. R.Ger. in C.S., B. II 147, V 172, XVIII 19.

4) Jedoch nur für württemb. Inhaber.

5) Vgl. VO. v. 11. Aug./1. Sept. 1892 § 6.

6) S. die Regententafeln S. 287 ff. bei Fricker u. Geßler Verf.Gesch.

1. Abstammung durch „rechtmäßige Geburt" in einer gesetzlich giltigen Ehe. Ausgeschlossen sind hiernach sowohl die im Ehebruch empfangenen, als die vor Abschluß der Ehe geborenen Nachkommen und deren Descendenten. Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Rescript würde die Successionsfähigkeit nicht begründen, ebensowenig Adoption. Entscheidend ist, ungeachtet der angeführten, nicht ganz genauen Wortfassung, die Zeugung in der Ehe, welche nach gemeinem Civilrechte zu beurtheilen ist. Ein in der Ehe gezeugter Sprosse ist also successionsfähig, auch wenn zur Zeit seiner Geburt die Ehe nicht mehr besteht.

2. Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe. Den Begriff der Ebenbürtigkeit bestimmt die V.U. nicht, nimmt denselben vielmehr als feststehend an. Es kann daher nur das Familienherkommen maßgebend sein, da auch die Bundesakte von 1815 in Art. 14 keine Entscheidung gibt, vielmehr den Standesherren nur die Ebenbürtigkeit, wie sie dieselbe vor dem Jahre 1806 besaßen („in dem bisher damit verbundenen Begriff"), auch fernerhin garantirt [1]). Hierdurch wurde allerdings die Bestimmung des württemberg. Hausgesetzes von 1808, welches nur die Ehen mit Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern für ebenbürtig erklärte, hinfällig, wie auch das Hausgesetz von 1828 in Art. 75 diese Bestimmung aufgehoben hat. Es entscheidet hiernach das Herkommen, wie es zur Zeit der Auflösung des Reiches (1806) in Württemberg bestand. Nach diesem Herkommen, welches in dem Hausgesetze vom 13. Dezember 1803 [2]) letztmals Ausdruck fand, sollen nur Ehen „aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen oder wenigstens altgräflichen reichsständischen Häusern" ebenbürtig sein; die neugräflichen sind hiernach ausgeschlossen, während neufürstliche Häuser für ebenbürtig erklärt sind. Im Uebrigen entscheidet über die Ebenbürtigkeit das deutsche Privatfürstenrecht. Die Ebenbürtigkeit völkerrechtlich anerkannter Souveräne, auch wenn dieselben von bürgerlicher Herkunft waren (wie die Napoleoniden, die Descendenz Bernadotte's ꝛc.), wurde, wie auch die Fassung der Hausgesetze von 1803 und 1808 (s. o.) ergibt, in Württemberg nie beanstandet [3]); ebensowenig die Ebenbürtigkeit der Mitglieder entthronter Regentenfamilien (Wasa, Bourbon ꝛc.). Ueber die Frage, ob ein Mitglied einer ebenbürtigen Familie selbst aus einer ebenbürtigen Ehe abstammt, entscheidet das Recht dieser Familie [4]). Der Mangel der Ebenbürtigkeit kann durch K.V.O. nicht beseitigt, einem aus einer solchen Ehe gezeugten Prinzen also auch nicht die Successionsfähigkeit verliehen werden.

---

1) S. auch Zöpfl, d. St.R. (5. Aufl.) II S. 101.

2) Reyscher, Staatsgrundges. S. 640 ff.; es wurde dabei in Z. 1 konstatirt, daß alle anderen Ehen als unstreitig notorische Mißheirathen im Sinne der bekannten Wahlkapitulation Kaiser Karl VII. von 1742 (Art. XXII, § 4) zu betrachten seien, da das Hausgesetz von 1803 mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimme. Eine Eröffnung dieses Ges. an die Agnaten fand übrigens nach Reyscher a. a. O. u. Publ.Verf. S. 274 ff. nicht statt.

3) Für die Ebenbürtigkeit der neufürstlichen Häuser spricht auch der „erbbrüderliche Vergleich" von 1617, in welchem versprochen wurde, „nicht außer dem fürstlichen Stande zu heirathen". Demgemäß wurde denn auch die Ehe des Herzogs Paul Wilhelm († 1860) mit einer Prinzessin von Thurn und Taxis (einem neufürstlichen, aber nicht altgräflichen Hause) immer als ebenbürtig anerkannt (s. auch Mohl, I S. 160, 164 ff.). Dagegen ist die Ansicht von Sarwey, I S. 45, „daß den vormals reichsständischen gräflichen Häusern" überhaupt, also auch den sog. neugräflichen auf Grund des Art. 14 der Bundesakte, sofern sie Standesherren seien, die Ebenbürtigkeit zukomme, nicht begründet; denn die Bundesakte (s. o.) hat den Standesherren keine weiteren Rechte eingeräumt, als diejenigen, welche sie bis zur Auflösung des Deutschen Reiches besaßen; s. auch Mohl a. a. O., u. E.R.G. II S. 154 N. 1.

4) Ueber die Lehre von der Ebenbürtigkeit, insbesondere auch in Beziehung auf die früheren Personalisten s. die bei Mohl a. a. O. S. 164 N. 6 citirte Litteratur und Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübingen 1846, Zöpfl, d. St.R. I §§ 220—226, II § 308. H. Schulze, Lehrbuch I, S. 218 ff., preuß. St.R. § 57. R.G.E. B. XXXII 150.

3. Abstammung aus einer mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe, soweit es sich um die Succession im Mannsstamme handelt. Der König kann zwar seine zuvor verweigerte Zustimmung nachträglich ertheilen; allein in diesem Falle werden nur die nach der Einwilligungserklärung erzeugten Kinder successionsfähig [1]).

II. **Die Thronfolgeordnung.** Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königl. Hauses in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte [2]). Erlöscht der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf „die weibliche Linie" ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar in der Weise, daß die Nähe der Verwandtschaft [3]) mit dem zuletzt regierenden König und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt [4]). Bei der Descendenz des sodann regierenden Königl. Hauses tritt jedoch das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein. V.U. § 7. In dem neuen Mannsstamme findet hiernach auch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte statt [5]).

Stirbt dann dieser neue Mannsstamm wieder aus, so tritt in Anwendung des § 7 der mit dem letzten König aus diesem Mannsstamme („mit dem sodann regierenden Königl. Hause") nächstverwandte Kognat ein, so daß also die Succession nicht auf die noch vorhandenen kognatischen Mitglieder der ersten Regentenfamilie zurückgeht [6]); ebensowenig werden in diesem Falle die Agnaten in den Seitenlinien desjenigen Hauses, aus welchem der kognatische Begründer der neuen Familie stammt, berufen, da der Mannsstamm der neuen Linie erst mit dem kognatischen Stifter derselben beginnt. Die rechtmäßige ebenbürtige Abstammung des berufenen Kognaten kann selbstverständlich nur nach dem für die bisherige Familie des letzteren geltenden Rechte beurtheilt werden; nur muß diejenige Ehe, durch welche die Prinzessin, um deren Nachkommen es sich handelt, aus der Königl. Familie ausgeschieden ist, mit Einwilligung des Königs von Württemberg abgeschlossen worden sein. Das württemberg. Recht adoptirt hiernach weder das Erbfolgerecht der sog. Regredienterbin, noch dasjenige der Erbtochter, sondern enthält eine von beiden Systemen abweichende Normirung im Sinne des Linealgradualsystems [7]).

III. Der nach der Erbfolgeordnung zur Succession berufene Thronfolger **erwirbt**

---

1) S. auch Mohl, I S. 161 f.

2) Unter mehreren, vom Stifter abstammenden Linien hat stets die ältere den Vorzug vor der jüngern, R.G.E. XIV, S. 229.

3) Offenbar nach civilrechtlicher Komputation; vgl. auch Mohl, I S. 166 N. 14.

4) Unter den Worten „die weibliche Linie" (V.U. § 7) kann nur die Linie des letzten Königs aus dem Mannsstamm, also zunächst seine eigene weibliche Descendenz und wenn keine solche vorhanden ist, die Linie, welcher er selbst angehörte, wenn aber in dieser keine Kognaten vorhanden sind, die folgende Parentel verstanden werden. In der so zunächst berufenen Linie entscheidet dann ohne Unterschied des Geschlechts die Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen König, so daß z. B. ohne Rücksicht auf Primogenitur die Tochter dem Enkel aus einer vorverstorbenen Tochter, nicht aber diesem die Schwester des Verstorbenen vorgeht. Die erste Succession des Weiberstammes erfolgt also nach dem sog. reinen Linealgradualsystem. Aus den ständischen Verhandlungen v. 7. Sept. 1819 (Fricker, V.U. S. 219) kann gegen den Wortlaut des Gesetzes und im Widerspruch mit den Grundsätzen der deutschrechtlichen wie der römischrechtlichen Erbfolge das reine Gradualsystem nach richtigen Auslegungsgrundsätzen nicht gefolgert werden, denn die Debatte führte zur unveränderten Annahme des Entwurfs nach Zurückweisung der auf offenbar unrichtigen Voraussetzungen beruhenden Abänderungsanträge; s. auch Reyscher, Publ.Verf. S. 275ff., u. Zöpfl a. a. O. I, S. 709 N. 8, Schulze, Lehrb. I 227 N. 2; R. M. Mohl, I S. 166 N. 14 und Sarwey, I S. 48.

5) Ueber die Einführung der Primogeniturordnung in Württemberg s. d. Einl. S. 2 N. 7.

6) Dies ergiebt sich aus dem angeführten § 7, welcher den neuen Mannsstamm als ein neues Königl. Haus behandelt; vgl. auch Mohl, I S. 163.

7) Eine Verletzung vorhandener Rechte der Kognaten liegt in dieser Bestimmung der V.U. nicht, da denselben ein Recht des Widerspruchs nach dem Grundsatze der Stammgutserbfolge — auch abgesehen von den sog. Fräuleinverzichten — nicht zustand; aber nicht wegen des bis 1805 bestandenen österr. Anwartschaftsrechts (s. d. Einl.); denn dieses war auf diejenigen Besitzungen beschränkt, welche der Herzogsbrief von 1495 umfaßte.

die Krone kraft rechtlicher Nothwendigkeit in dem Augenblicke der Erledigung des Thrones. Einer besonderen Erklärung, die Regierung antreten zu wollen, bedarf es nicht, da die Succession nach der deutschrechtlichen Erbfolge ipso jure stattfindet. In Beziehung auf die Ausübung der Regierungsrechte durch den neuen Regenten bestimmt jedoch die V. U.:

1. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgeleistet, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem Königl. Worte zugesichert hat; § 10 der V.U. Aus dieser, historisch an die altwürttemberg. Verfassung anknüpfenden Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Succession selbst durch die Ausstellung der Urkunde bedingt, oder daß auch nur die Leistung des verfassungsmäßigen Gehorsams seitens der Unterthanen bezw. die Ausübung der Regierungsrechte durch den Regenten bis zu dem angeführten Zeitpunkte suspendirt werde. Denn wenn auch nach dem Tübinger Vertrage von 1514 und der auf demselben beruhenden altwürttemberg. Verfassung das württemberg. Land mit dem Herzog in einem Vertragsverhältniß stand, nach welchem das Land den Herzog vor Ertheilung der Zusicherung „nicht einzulassen oder ihm Gehorsam zu leisten" schuldig war, so ist doch die Grundlage dieses auf der Reichssouveränetät beruhenden Vertragsverhältnisses seit der Erwerbung der Souveränetät durch Württemberg (1806) hinweggefallen, und die Huldigung bildet deßhalb jetzt nicht mehr eine Bedingung der Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt, wie denn auch die W.V.U. eine interimistische Stellvertretung bis zur Ausstellung der Urkunde nicht kennt[1]). Jene feierliche Zusicherung bildet hiernach nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs. Die Uebergabe der Urkunde an die Stände, oder wenn dieselben nicht versammelt sind, an den ständischen Ausschuß, erfolgt sofort nach dem Regierungsantritt und vor Erlassung des diesen kundgebenden Manifestes[2]).

2. Nach § 5 der V.U. „bekennt sich der König zu einer der christlichen Kirchen". Angehörigkeit zu einer der drei christlichen Glaubensbekenntnisse im Sinne der älteren Reichsgesetze und der V.U. von 1819 (§§ 26 und 70) wird nicht verlangt, vielmehr kann der König sich auch zu einer Sekte bekennen[3]). Auch diese Vorschrift bildet jedoch keine Bedingung des Erbfolgerechts, sondern nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs; die entgegengesetzte Annahme[4]) kann auf den allein maßgebenden Wortlaut der V.U. (s. o.) nicht gestützt werden[5]).

IV. **Die Erledigung des Thrones** kann nur eintreten durch den Tod des Königs oder in Folge eines Verzichtes. In der V.U. wird die Entsagung auf den Thron nicht ausdrücklich erwähnt. Es gelten daher in dieser Beziehung die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts[6]). Die Niederlegung der Krone kann hiernach nur durch einen ausdrücklichen Akt geschehen, welcher zu seiner Giltigkeit der Kontrasignatur mindestens eines Ministers bedarf. Ein Verzicht zu Gunsten eines anderen als des zur Krone nächstberufenen Prinzen

---

1) Vgl. auch Reyscher, publ.Verf. S. 278; Fricker u. Geßler, Verf.Gesch. S. 84, 136; Zöpfl, St.R. I 745; Zachariä, I § 56 N. 8; Laband, I S. 204; Triepel, das Interregnum (1892) S. 10 und die Verh. der württemberg. Kammer der Abg. v. 1864. B.B. I S. 1855 ff., Prot.B. III S. 1823 ff., 2081. A. A. Mohl, I S. 156, 171 ff.

2) Vgl. das Manifest vom 26. Juni 1864, Reg.Bl. S. 87 und dazu den Bericht des ständ. Ausschusses vom 11. Juli 1864 in den Verh. d. K. d. A. a. a. O.; ferner das Manifest v. 6. Okt. 1891. R.Bl. S. 265.

3) Mohl, I S. 178 ff.

4) Mohl a. a. O.

5) Aus der „Stellung" des § 5 der V.U. — zwischen § 4 (Unverletzlichkeit der Person des Königs) und § 6 (Sitz der Regierung im Lande) — (Sarwey, I S. 50) ist nichts zu folgern; wäre ferner der König ausgeschlossen, so wäre auch keine Reichsverwesung denkbar;

6) Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht S. 184 und Gareis in dsm. Handb. Bd. I ɪ, S. 45, G. Meyer, § 91, H. Schulze, Pr.St.R. § 74.

ist durch die in § 7 der V.U. festgesetzte Thronfolgeordnung ausgeschlossen. Die Folge der Entsagung ist die Erledigung des Thrones. Die nach der Entsagung geborene Descendenz ist zwar successionsfähig, sie gelangt aber erst nach der Linie des durch den Verzicht zum Thron Berufenen zur Succession [1]).

Der Verlust der Krone durch Absetzung oder Zwang zur Abtretung ist zwar faktisch möglich, nicht aber staatsrechtlich [2]). Konflikte wegen Verfassungsverletzung und Streitigkeiten über die Legitimität und Erbfolgeberechtigung eines auf die Thronfolge Anspruch machenden oder bereits im Besitze des Thrones befindlichen Prinzen können jetzt auf gesetzlichem Wege nur noch nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 2 der R.V. zur Entscheidung gebracht werden [3]).

B. Die Stellvertretung des Königs.

§ 12. I. **Die Reichsverwesung** [4]). 1. Ist der König an der Ausübung der Staatsgewalt **dauernd verhindert,** so tritt, bis das Hinderniß hinwegfällt oder der Thron erledigt wird, eine Reichsverwesung für ihn ein. Die V.U. unterscheidet hierbei:

a) Die ordentliche Reichsverwesung im Falle der Minderjährigkeit des Königs. Die Großjährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein [5]), auch wenn der zum Throne Berufene bisher nicht Kronprinz war. Eine Jahrgebung, wie sie früher auf Grund des Kaiserlichen Reservatrechts vorkam, ist jetzt nicht mehr möglich; denn dieselbe würde eine Verfassungsänderung enthalten, eine solche ist aber nach § 15 Abs. 2 S. 2 der V.U. während einer vormundschaftlichen Regierung nur für die Dauer der Reichsverwesung zulässig, würde also mit dem Eintritt der Jahrgebung ihre Giltigkeit verlieren. Ein früherer Eintritt der Großjährigkeit könnte hiernach nur vor Beginn der Reichsverwesung, sei es nun durch eine allgemeine Abänderung der Verfassung oder durch ein unter der Regierung des Vorgängers zu erlassendes, die Verfassung änderndes Spezialgesetz für die Person des Nachfolgers, herbeigeführt werden [6]).

Die Reichsverwesung tritt, wenn der König minderjährig ist, nach § 11 der V.U. mit dem Tode des Vorgängers von Rechtswegen ein und hört ebenso von Rechtswegen auf, sobald der König das 19. Lebensjahr angetreten hat.

b) Die außerordentliche Reichsverwesung. Eine solche findet nach § 13 der V.U. zunächst statt, „wenn sich bei dem zum Throne Berechtigten eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigen sollte, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde." Es tritt also nicht mehr, wie nach dem früheren, an das ältere deutsche Recht sich anschließenden Herkommen [7]), eine Successionsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ein. Für diese Fälle ist ein besonderes Verfahren zur Feststellung des Eintritts der Regentschaft vorgeschrieben. Es ist nämlich zu unterscheiden:

---

1) S. G. Meyer, St.R. § 91, Schulze, Pr.St.R. § 74 u. E.R.G. XIV, 230; A. M. Fricker in der Z. f. St.W. XXXI, S. 205 f.

2) S. auch Zachariä, § 84, v. Gerber, § 32, H. Schulze, Pr.St.R. § 73.

3) Die abweichenden Ausführungen von Mohl, I § 29 sind jedenfalls seit dem Eintritt Württembergs in das Reich antiquirt; s. auch G. Meyer, § 212, Laband, I 250.

4) Vgl. die Regentschaft von A. v. Kirchenheim 1880 und Fricker, Thronunfähigkeit u. Reichsverw. in der Tüb. Zeitschr. f. StaatsW. 1875 S. 199 ff., Hancke, Regentsch. und Stellvertr. 1887; Peters, Die Regentschaft 1890.

5) W.Ges. v. 7. März 1873 Art. 1, R.G. v. 17. Febr. 1875 § 2. Mandry, Der civilr. Inhalt S. 2.

6) S. Mohl, I S. 289 N. 3.

7) S. z. B. noch das Hausges. v. 1808 § 2.

α. Zeigt sich schon bei Lebzeiten des Regierungsvorgängers eine solche Unfähigkeit bei dem zunächst zur Erbfolge bestimmten Familienglied, so ist noch unter der Regierung des ersteren durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der außerordentlichen Reichsverwesung zu entscheiden. Darüber, ob eine solche dauernde Unmöglichkeit der Selbstregierung durch die körperliche oder geistige Beschaffenheit des Thronfolgers begründet erscheint, haben die gesetzgebenden Faktoren frei zu entscheiden. Das zu erlassende Gesetz enthält, als auf § 13 der V.U. beruhend, keine Verfassungsänderung, und kann auch aus der Initiative der Stände hervorgehen.

β. Würde dagegen während der Regierung eines Königs oder bei dem Anfalle der Thronfolge der König durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Königreichs abgehalten sein, ohne daß schon zuvor nach a. für diesen Fall Vorsorge getroffen worden, so hat längstens binnen Jahresfrist der Geheime Rath eine Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königl. Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten zu veranlassen. Von dieser Versammlung soll dann auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes durch einen nach absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. V.U. § 13.

In wiefern körperliche Gebrechen eine Unmöglichkeit der Selbstregierung begründen, ist eine reine Thatfrage, deren Lösung natürlich erleichtert wird, wenn der noch handlungsfähige Monarch selbst die Einsetzung der Regentschaft veranlaßt. Durch einfache Verordnung des regierenden Königs selbst kann eine Reichsverwesung mit den nachher anzuführenden Wirkungen nicht eingesetzt werden.

Was das Verfahren betrifft, so schließt der Wortlaut der V.U. a. a. O. die Einladung auch der gerade außerhalb Württembergs sich aufhaltenden Prinzen nicht unbedingt aus; dagegen fehlt es an einer Bestimmung darüber, wer in einem solchen Falle, wenn die Stände nicht versammelt sind, an der Stelle des regierenden Königs die Stände einzuberufen hat, um deren Zustimmung herbeizuführen. Da die Verfassungs-Urkunde dem Geheimen Rathe die Einberufung der Agnaten überträgt, so scheint die Konsequenz darauf hinzuweisen, ihm auch die Einberufung der Stände zu übertragen [1]).

c) Eine Reichsverwesung kann auch dann eintreten, wenn zwar keiner der unter a. und b. angeführten Fälle vorliegt, der König aber „aus einer anderen Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist (V.U. § 11)“ [2]). Hierher gehört der Fall, wenn die Thronfolge ungewiß, z. B. von der zu erwartenden Geburt eines Prinzen abhängig ist, wenn die Legitimität oder Primogenitur erst der Feststellung bedarf, oder wenn eine dauernde faktische Verhinderung in der Ausübung der Regierung z. B. Gefangenschaft vorliegt. Der § 13 der V.U. (s. o. Lit. b) findet hierbei keine Anwendung, weil derselbe ein durch die Geistes- oder körperliche Beschaffenheit begründetes Hinderniß voraussetzt.

---

1) Wenn man nicht dem zunächst bloß durch den Beschluß der Agnaten berufenen Reichsverweser diese Befugniß bereits beilegen will; allein hierdurch würde dem Rechte der Stände vorgegriffen und dem Reichsverweser eine Befugniß beigelegt, welche er erst durch die Zustimmung der Stände erlangen soll; vgl. auch Mohl, I S. 291 ff. Anders in Preußen: s. Rönne, I S. 181, v. Stengel in dies. Hdb. S. 45.

2) Der § 13 der V.U. erschöpft nicht alle Fälle einer sog. außerordentlichen Reichsverwesung. Dieser Irrthum ist bloß durch die gar nicht verabschiedeten und nicht zum Verfassungstext gehörigen Ueberschriften von §§ 12 u. 13 entstanden (s. o. S. 10 N. 5). Der § 13 enthält nur besondere Bestimmungen für den Fall der dauernden Unfähigkeit; für alle übrigen Fälle der Reichsverwesung (§ 11) gilt der § 12. Eine Lücke ist nicht vorhanden. In den im Text aufgeführten Fällen tritt daher ohne ein Verfahren nach § 13 kraft Gesetzes der nächste Agnat als Regent ein.

2. Die **Berufung** zur Reichsverwesung wird, — unter Ausschluß der autonomen Regelung seitens des jeweiligen Königs — nur durch die V.U. § 12 bestimmt. Hiernach wird die Reichsverwesung durch den dem verhinderten König der Erbfolge nach nächsten erbfolge- und regierungsfähigen Agnaten geführt. Erlangt später ein näher berechtigter Agnat, z. B. durch Eintritt der Großjährigkeit, die Befähigung, so tritt mit diesem Momente von Rechts wegen ein Wechsel in der Regentschaft ein. Ist kein fähiger Agnat vorhanden, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

3. **Die Rechte des Reichsverwesers.** Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt[1]) in demselben Umfange, wie sie dem König zusteht, im Namen des letzteren verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath und jetzt das Staatsministerium zu dem Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden König. V.U. § 15. Der König bleibt hiernach der Träger der Staatsgewalt. Eben deßhalb kommt die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" (V.U. § 4) dem Reichsverweser nicht zu. Es finden daher auch bei Thätlichkeiten und Beleidigungen nur die §§ 96 und 97, 100 und 101 des Str.G.B. über den besonderen Schutz der Mitglieder der landesherrlichen bezw. bundesfürstlichen Häuser Anwendung[2]). Dagegen sind für die Regierungshandlungen des Reichsverwesers nur die Minister, welche sie kontrasignirt haben, nach § 51 der V.U. verantwortlich[3]). Uebrigens hat der Reichsverweser, wie der König, bei Uebernahme der Regierung den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern (V.U. § 14).

Bei der Ausübung der dem König zustehenden Rechte ist der Reichsverweser nach der Verfassung nur in folgenden Beziehungen beschränkt:

a) Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. V.U. § 15 Abs. 2.

b) Der Reichsverweser kann kein Mitglied des Geheimen Rathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Die Entlassung der Minister ist ihm nicht verwehrt, nur bleiben dieselben Mitglieder des Geheimen Rathes. V.U. a. a. O.

c) Der Regent kann keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten; V.U. a. a. O[4]).

d) Während der Regentschaft können die heimgefallenen kronlehenbaren Erbämter nicht wieder verliehen werden[5]).

Findet die Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit statt, so ist für die Erziehung des Königs eine etwa von dem Regierungsvorgänger getroffene und dem Geheimen Rathe bekanntgemachte Anordnung maßgebend. In Ermangelung einer solchen gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter und, wenn diese nicht mehr lebt oder — was nach Art. 1 des Hausgesetzes vom Jahre 1828 gleichbedeutend ist — wenn die Mutter in Folge der Wiederverheirathung aufgehört hat, Mitglied des Königl. Hauses zu sein, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und

1) Ebenso die Episkopalrechte, jedoch nur soweit der Reichsverweser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört; V.U. §§ 75, 76 und Riecker, Die evang. Kirche Württ. S. 44 N. 2.

2) Vgl. auch §§ 80 u. 81 des Str.G.B. und G. Meyer, St.R. § 92 N. 35.

3) Auch nach beendigter Regentschaft: Mohl, I § 63, G. Meyer, St.R. § 92 N. 36, Schulze, preuß. St.R. § 70, v. Stengel a. a. O. S. 45.

4) Die Beschränkungen, welche früher bezüglich der Verleihung einzelner Orden bestanden, sind jetzt aufgehoben; s. die Statuten des Kronordens v. 1. Sept. 1892 § 1 und die Statuten des Friedr.-Ordens v. 27. Dez. 1886 § 1.

5) V.U. § 15 Abs. 2, vgl. mit dem Ges. v. 8. Okt. 1874 Art. 1—5.

Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen. Dieser wird aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers gebildet, welcher letztere bei den zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende und außerdem im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Dem Vormundschaftsrathe steht überhaupt „bei einer Verschiedenheit der Ansichten" — worunter namentlich Differenzen zwischen dem Reichsverweser und der Mutter bezw. Großmutter zu verstehen sein dürften — die Entscheidung zu. Auch liegt demselben, wenn weder Mutter noch Großmutter vorhanden sind, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. V.U. § 16 [1]).

4. **Die Kosten der Reichsverwesung.** Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, aus welcher wegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung „zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs", V.U. § 104, selbstverständlich auch die Kosten des Unterhaltes des Königs zu decken sind. Letzterem bleiben auch die Einkünfte des Familienfideikommisses und seines Privatvermögens reservirt. Seine persönlichen Bedürfnisse, einschließlich der Kosten des Unterhaltes seiner Familie hat der Reichsverweser aus seiner Apanage oder Sustentation zu bezahlen, welche ihm für die Dauer der Regentschaft ebendeshalb auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation für sich und seine Gemahlin erhöht wird [2]).

§ 13. II. **Die zeitweilige Stellvertretung.** Ueber die vorübergehende Vertretung des Königs bei Verhinderung desselben durch Krankheit, oder Reisen außer Landes enthält weder die Verfassung, noch die Gesetzgebung des Landes eine Bestimmung [3]); wohl aber hat sich allmählich hierüber eine Uebung entwickelt. Hiernach bedarf es zu einer solchen Vertretung:

1. eines speziellen Auftrags des Königs, welcher voraussetzt, daß der König noch handlungsfähig ist. Die Ertheilung des Auftrages erfordert, wie jeder andere Regierungsakt, die Kontrasignatur eines Ministers. Der König kann den Auftrag jederzeit widerrufen oder beschränken.

2. In der Wahl der Person des Vertreters ist der König von Rechts wegen nicht beschränkt. Die Uebung hat in dieser Beziehung seit der Verfassung von 1819 wiederholt gewechselt. Früher wurde der Ministerrath, zuweilen auch mit Beiziehung des Geheimeraths-Präsidenten, später das Staatsministerium (bald allein, bald unter dem Vorsitze des Thronfolgers), im Juli 1848 und später [4]) auch der Thronfolger allein mit der Stellvertretung beauftragt.

3. Die Befugnisse des Stellvertreters bestimmen sich nach der ihm ertheilten Vollmacht; nur können dem Stellvertreter selbstverständlich diejenigen Befugnisse, welche nach der Verfassung selbst der Reichsverweser nicht ausüben kann, nicht übertragen werden [5]). Eine Veröffentlichung der dem Stellvertreter übertragenen Befugnisse, bezw. der dem König vorbehaltenen Sachen findet nicht statt [6]).

---

1) Vgl. auch Mohl, I S. 303 ff.

2) V.U. § 106 u. Hausges. v. 1828 Art. 36 u. Mohl, I S. 305 ff.

3) Vgl. über diese Frage Mohl, I S. 307 ff. und die über das Königl. Decret v. 27. März 1864 gepflogenen Verhandl. der Abg.-Kammer 1862/65, I B.B. S. 2462—2477 und Prot.B. V S. 3392 ff., ferner Mittnacht in der Cotta'schen Vierteljahrschr. 1864, H. II S. 222 f., Kirchenheim u. Hancke, a. a. O.; dagegen wird die Zulässigkeit eines Auftrages geläugnet von Fricker, a. a. O. S. 266, G. Meyer, St.R. § 93.

4) Am 9. Nov. 1883 wurde der dem Throne nächststehende Prinz mit der Erledigung der Geschäfte „auf den Vortrag der Minister im Vollmachtsnamen des Königs" beauftragt; eine Veröffentlichung erfolgte bisher nur im Staatsanzeiger, nicht im Gesetzblatt.

5) Vgl. auch Mohl a. a. O. S. 368.

6) In der Veröffentlichung vom 9. Nov. 1883 ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß

4. Die von dem Stellvertreter innerhalb seiner Vollmacht vorgenommenen Handlungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie von dem König selbst ausgegangen wären. Allgemeine Anordnungen gelten daher auch nach dem Aufhören der Vertretung, bis sie vom König in verfassungsmäßiger Weise wieder aufgehoben werden.

5. Sollte an die vorübergehende Uebertragung der Stellvertretung eine dauernde Verhinderung des Königs an der Uebernahme der Selbstregierung sich anschließen, so hätte eine Reichsverwesung nach Maßgabe des § 12 einzutreten [1]).

Die dauernde Uebertragung eines Theiles der Regierungsgewalt an einen Anderen in der Form der Mitregentschaft kennt die Verfassung nicht. Dieselbe ist schon durch die Bestimmungen über die Erbfolge ausgeschlossen.

C. Die persönlichen Rechte des Königs.

§ 14. I. **Die Unverletzlichkeit der Person.** Die Person des Königs, als des Trägers der gesammten Staatsgewalt ist „heilig und unverletzlich"; V.U. § 4. Hierin ist enthalten:

a) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hochverrath (§§ 80, 81) und über Thätlichkeiten und Beleidigungen (§§ 94, 95) umgeben die Person des Königs mit einem besonderen Schutz.

b) Der König ist für seine Handlungen Niemandem verantwortlich [2]), und kann wegen derselben weder vor dem Strafrichter, noch vor dem Civilrichter, noch vor dem Verwaltungsrichter belangt, auch innerhalb Württembergs weder in Civil-, noch in Strafsachen als Zeuge vernommen werden [3]). Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, hat derselbe als Partei auf Grund des § 5 des E.G. z. C.P.O. und des württembergischen Ausf.Ges. Recht zu geben und zwar vor dem Oberlandesgerichte [4]). Eine Entmündigung des Königs kann nur auf dem durch § 13 der V. U. vorgezeichneten Wege (s. o. S. 56f.) stattfinden. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über das Privatvermögen des Königs ist die Haft als Mittel der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Geldstrafen können dem Könige nicht auferlegt werden.

§ 15. II. **Die Ehrenrechte des Königs** (s. auch oben S. 13). A. **Die äußeren Ehrenbezeugungen,** welche dem König zukommen, sind die in den monarchischen Staaten allgemein üblichen, nämlich:

1. Die Titulatur ist der Taufname des regierenden Königs mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden König von Württemberg", ohne weiteren Zusatz [5]). In schriftlichen Eingaben lautet (wie im mündlichen Verkehr) die Anrede „Eure K. Majestät" und die Adresse „An den König". Die Schlußformel ist „Ehrfurchtsvoll" [6]).

Gegenstände von größerer Wichtigkeit dem Könige nachgesandt, die übrigen aber von dem Stellvertreter erledigt werden.

1) Die Grenzen zwischen vorübergehender Vertretung und Reichsverwesung sind rechtlich einfach; die thatsächlichen Schwierigkeiten gehören nicht dem Gebiete des Staatsrechts, sondern der Politik an.

2) Ueber die Unverantwortlichkeit in Beziehung auf die Regierungshandlungen s. S. 71.

3) Nach Sarwey, I S. 136 wäre der König nur in Strafsachen von der Zeugnißpflicht befreit; dies ist nicht richtig; s. d. w. Ausf.G. z. C.P. Art. 2, vgl. mit dem E.G. § 5; der § 340 Abs. 2 der C.Pr.O. gilt nur für die Vernehmung außerhalb Württembergs.

4) Vgl. Ausf.G. z. C.Pr.O. Art. 2, zur St.Pr.O. Art. 2, Laband, R.St.R. II S. 358 und bezüglich des früheren württ. Rechts Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. 1. Aufl. B. III S. 590 Note.

5) Der frühere große Titel ist enthalten in einem Decrete vom 8. Nov. 1810.

6) V.O. v. 30. Okt. 1816.

2. Als Chef seiner Truppen „genießt der König die ihm allerhöchst zustehenden Ehren". Art. 5 d. Mil.Konv. v. 21./25. Nov. 1870.

3. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienste der vom Staate anerkannten Kirchen wird im Kirchengebete des Königs Erwähnung gethan, auch wird der Geburtstag des Königs kirchlich gefeiert [1]).

4. Bei dem Tode des Königs wird allgemeine Landestrauer angelegt.

B. Das Recht der **Standeserhöhung** durch Verleihung des Adels. Der König übt dieses Recht seit der Erwerbung der Souveränetät im Jahre 1806 innerhalb des Landes als ein ausschließliches Ehrenrecht aus [2]), welches nach § 15 Abs. 2 der V.U. dem Reichsverweser nicht zukommt. Der Kontrasignatur eines Ministers (V.U. § 51) bedarf es zur Ausübung dieses persönlichen Rechts nicht [3]). Wird die Standeserhöhung nachgesucht, so ist hierfür eine Sportel nach Maßgabe des Sporteltarifs vom 24. März 1881 (in der F. v. 14. Juni 1887) zu entrichten [4]). Soll von einer durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung innerhalb des Landes Gebrauch gemacht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Erlaubniß des Königs, für deren Ertheilung nach dem angeführten Sporteltarife ein Viertel des Sportelsatzes für Standeserhöhungen zu entrichten ist.

C. Das Recht der **Bestimmung der Rangverhältnisse, der Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen.** 1. Die Bestimmung der Rangordnung. Dieselbe erstreckt sich nicht bloß auf die im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, sondern auch auf die im Privatdienste des Königs und der Königl. Familie angestellten Diener, ohne Unterscheidung, ob der Dienst vom Staatsoberhaupte selbst verliehen wird oder die Verleihung nur der Bestätigung des Staatsoberhauptes untersteht. Nach Art. 3 des Beamtengesetzes kann übrigens der Rang der unter dieses Gesetz fallenden Beamten nur im Wege der Verordnung bestimmt werden, während es bezüglich aller anderen Bediensteten der Kontrasignatur eines Ministers nicht bedarf.

Die Rangordnung beruht auf einer Königl. V.O. vom 18. Oktober 1821, welche jedoch durch eine Menge von Nachträgen ergänzt worden ist [5]). Sie gliedert sich in 10 Stufen. Den zwei ersten Stufen kommt das Prädikat Excellenz zu, während die vier ersten Stufen den Personaladel und die Hoffähigkeit begründen. Innerhalb der einzelnen Rangstufen entscheidet das Dienstalter. Wenn übrigens Beamte verschiedener Departements in Amtsgeschäften zusammenzuwirken haben, bestimmt sich ihre Ordnung nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge der Departements, ohne Rücksicht auf den persönlichen Rang und das Dienstalter des einzelnen Beamten [6]). Der pensionirte oder quiescierte Beamte behält den Rang ꝛc. der von ihm zuletzt bekleideten Stelle; derjenige, welchem nur der Titel einer Stelle verliehen ist, hat den Rang in der Stufe seines Titels nach den auf Grund des Amtes in dieser Stufe aufgeführten Beamten.

2. Das Recht der Verleihung von Titeln [7]). Die mit der Bekleidung der öffentlichen Aemter verbundenen Titel können nur im Wege der förmlichen Königl. Verordnung bestimmt werden, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz gegeben sind. Die Verleihung von Titeln ohne das entsprechende, wirklich bestehende Amt erfolgt nach Maßgabe des § 51 der V.U. Bei Verleihung anderer Titel bedarf es dagegen der Kontrasignatur eines

---

1) C. C. Gaupp, d. R. der ev. Kirche in Württ. (1830) I 13 f.

2) Ein Rescript vom 22. Mai 1806 verbot allen in- und ausländischen, mit der größeren oder kleineren Komitive versehenen Hof- und Pfalzgrafen fernerhin die Ausübung ihrer Befugnisse innerhalb des Königreichs.

3) Uebrigens gehören zur Zeit die Standeserhöhungen in den Geschäftskreis des Departements der auswärt. Angelegenheiten. (Organ.Manif. v. 18. März 1806 § 3.)

4) Hiernach sind für die Erhebung in den Fürstenstand 20 000 M., in den Grafenstand 10 000 M., in den Freiherrnstand 6000 M., in den Adelsstand 4000 M. zu entrichten, im Falle der bloßen Erneuerung des Diploms die Hälfte.

5) Zu vgl. Staatshandb. v. 1892 S. XIX (nach der neuesten k. Entschl. v. 29. März 1892).

6) Rangordnung § 7.

7) Die Abgrenzung des Begriffs von „Titel" im Gegensatze zur bloßen Berufs- und Gewerbebezeichnung gehört mit Rücksicht auf § 360 Nr. 8 des Str.G.B. in das Gebiet des Strafrechts.

Ministers nicht. Der mit dem Amte verbundene Titel kann nur im Wege der Amtsentsetzung durch Urtheil des Gerichts (Str.G.B. § 33) oder des Disziplinarhofes (Art. 72 des V.G.) entzogen werden. Ein ohne Amt verliehener Titel kann nur durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 Str.G.B.) verloren werden [1]).

Zur Führung eines von einem fremden Staate ertheilten Titels bedarf es Königl. Erlaubniß, für die Ertheilung derselben ist eine Sportel zu entrichten [2]). Diese Vorschrift findet nach der Praxis auch auf die Verleihung päpstlicher Titel Anwendung. Die Verleihung akademischer Würden erfolgt mit Genehmigung des Königs, welche durch den hiermit beauftragten Kanzler der Universität ertheilt wird [3]).

3. Das Recht der Errichtung und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Das Recht der Errichtung neuer Orden steht nur dem Könige, aber nicht dem Reichsverweser zu. Fremde Orden dürfen von württemberg. Staatsbürgern nur mit Erlaubniß des Königs getragen werden. Für die Ertheilung dieser Erlaubniß ist eine Sportel zu entrichten [4]). Die Verfügungen des Königs hinsichtlich der Errichtung neuer Orden ꝛc. und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bedürfen, als die Staatsverwaltung nicht betreffend, der Kontrasignatur eines Ministers nicht.

Bezüglich der einzelnen Orden und Ehrenzeichen ist auf die hierüber erlassenen Statuten zu verweisen und zwar:

a) bezüglich des Ordens der württ. Krone auf die Königl. V.O. vom 23. Sept. 1818 und $\frac{\text{11. August}}{\text{1. September}}$ 1892. Der Orden, mit Ausnahme des Ritterkreuzes, verleiht Personaladel;

b) bezüglich des Militärverdienstordens s. die Königl. V.O. vom 23. Sept. 1818 und vom 3. Febr. 1866. Der Orden verleiht Personaladel und Hoffähigkeit und ist mit einer Dotation [5]) nach Verschiedenheit der Klassen verbunden.

Ueber das militärische Dienstehrenzeichen s. die Königl. V.O. vom 9. Sept 1833;

c) bezüglich des Friedrichsordens s. die Königl. V.O. vom 1. Jan. 1830, vom 3. Jan. 1856 und vom 9. Sept. 1870 und die neuen Statuten vom 27. Dez. 1886 und die Bekm. vom 1. März 1890.

d) bezüglich des Olgaordens s. die Königl. V.O. vom 27. Okt. 1871. Dieser Orden kann „für Verdienste der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden ohne Unterschied an Männer, Frauen und Jungfrauen" verliehen werden. Die Dekoration bleibt nach dem Tode im Besitze der Familie [6]). Bezüglich der Olgamedaille vgl. die V.O. v. 16. Juni 1889.

e) über die sog. Adelsdekoration s. die Königl. V.O. vom 20. Aug. 1808;

f) über die goldene Verdienst-Medaille zum Kronenorden und zum Friedrichsorden und über die silberne Verdienstmedaille vgl. die Königl. V.O. v. 23. Sept. 1818 § 3 u. v. 1. Sept. 1892.

g) bezüglich der Medaille für Kunst und Wissenschaft s. die Königl. V.O. vom 14. März 1824 und 1. Dez. 1836;

---

1) Die Genehmigung der Aenderung des Familiennamens erfolgt durch die Kreisregierungen; doch bedarf es einer solchen bei Adoptionen nicht; vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 10. März 1857 u. d. Tarif Nr. 53 z. Sportelges. v. 1887, sowie die M.E. vom 29. März 1882 u. 20. März 1883 in Boscher's Zeitschr. B. 25 S. 286 ff., Schicker, Pol.St.R. S. 316 und E. des O.L.G. Stuttgart in den Jahrb. d. Württ. R.Pfl. V S. 184; a. M. Sarwey, I S. 97 u. im W.A. B. XXIII, 424.

2) Nach dem Sporteltarife von 1887 Nr. 76: 60—120 M.

3) Das in einer Königl. V.O. vom 5./12. Dez. 1806 ausgesprochene Verbot, akademische Würden von fremden Universitäten anzunehmen, ist längst außer Uebung gekommen.

4) Nach dem Sporteltarife von 1887 Nr. 55 beträgt die Sportel 60—120 M.

5) Aus den Einkünften der vormaligen Maltheser-Ordenskomthureien (insgesammt jährlich ca. 65 000 M.).

6) Die Dekorationen der anderen Orden sind nach dem Tode an das Ordenssekretariat zurückzugeben. Die mit der Nachlaßbehandlung beauftragten sog. Theilungsbehörden sind angewiesen, bei Erbtheilungen die Zurücksendung der Orden zu bewirken. Verf. d. Just.Min. vom 17. Dez. 1829.

h) bezüglich der goldenen und silbernen Militärverdienst-Medaille s. die Königl. Verf. vom 24. Juni 1872; bezüglich der Landwehr-Dienstauszeichnung die Ordre vom 14. April 1879; bezüglich der Kriegsdenkmünze die Königl. V.O. vom 1. Jan. 1840.

D. **Der Hofstaat und das Kabinet des Königs.** 1. Bei dem Hofstaate des Königs sind zu unterscheiden:

a) die nur bei außerordentlichen Gelegenheiten in Funktion tretenden Hofehrenämter, nämlich die durch ein Statut vom 1. Januar 1809 eingesetzten vier Kronerbämter: das „Reichserbmarschallamt" (des fürstlichen Hauses Hohenlohe), das „Reichserboberhofmeisteramt" (des fürstlichen Hauses Waldburg), das „Reichserboberkammerherrnamt" (des fürstlichen Hauses Löwenstein) und das „Reichserbpanneramt" (der Grafen von Zeppelin)[1]). Daneben stammen noch aus der ersten Zeit des Herzogthums die beiden Erbämter des „Erbkämmerers" und des Erbmarschalls ohne besondere Funktionen im Hofdienste[2]).

b) Der ordentliche, mit der wirklichen Versehung des Hofdienstes betraute Hofstaat. Derselbe besteht aus dem Oberhofrathe und den drei Hofstäben.

Der Ober-Hofrath ist die Centralstelle für den gesammten Hofstaat. Nach Maßgabe der Instruktion vom 16. Mai 1817 gehören neben der Oberaufsicht über die unmittelbar untergeordneten Behörden zu seinem Geschäftskreise die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen und die Erhaltung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile der Hofhaltung. Zu den Königl. Ministerien steht derselbe in einem koordinirten Verhältniß. Er besteht aus den 4 obersten Hofbeamten (der 4 Hofämter) sowie aus dem Hofkammerpräsidenten, dem Hofrichter und dem Oberhofkassier[3]). Dem Ober-Hofrathe ist die Hofkirche, das Hofgericht[4]) und das hofärztliche Personal untergeordnet.

Die Hofämter sind: a. das Hofmarschallamt, welchem der persönliche Dienst, der Hof- und Oekonomiedienst, die Schloß- und Kronmobilien-Verwaltung obliegt, und welcher der Bau- und Gartendirektion, der Königl. Handbibliothek und den damit verbundenen Instituten vorgesetzt ist; b. das Oberkammerherrnamt, c. das Marstallamt mit dem Königl. Marstall und d. das Hofjagdamt.

Die Hofdomänenkammer ist die obere Verwaltungsbehörde für das Königl. Familienfideikommißgut (Hofdomänenkammergut) und zugleich die kontrolirende Stelle bei der Verwaltung der Civilliste (s. § 17 A.). Dieselbe ist den Königl. Ministerien koordinirt. Das ihr untergeordnete Oberhofkassenamt verwaltet die Hauptkasse und Kellerei des Kammerguts sowie die Kasse und die Naturalienvorräthe der Civilliste.

Die unter der Hofdomänenkammer stehenden Hofkameralämter haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis, welchen die Staatskameralämter in Beziehung auf die Staatsdomänen haben (s. § 68 C.), nur mit dem Unterschiede, daß jene auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forste in ihren Bezirken besorgen. Unter der Hofdomänenkammer steht auch die Hoftheaterintendanz[5]).

Die Rechtsverhältnisse der Hofbeamten und Hofdiener bieten kein staatsrecht-

1) S. im Uebrigen hierüber Riecke, Verf. u. Verw. S. 60 u. Staatshdb. v. 1892 S. 7 ff.

2) Die Fortdauer dieser beiden Erbämter ist ausgesprochen in den Bekanntmachungen vom 15. April 1826 und vom 23. Mai 1828; vgl. auch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Okt. 1874 über die Aufhebung des Lehensverbandes und Staatshdb. S. 577 u. 582.

3) S. die Decr. v. 15. Nov. 1816 u. 14. Aug. 1817 u. die K. V.O. v. $\frac{\text{29. Nov. 1817}}{\text{8. Dez. 1817}}$.

4) Die Jurisdiktion des aus dem Hofrichter und einem Aktuar bestehenden Hofgerichts (vgl. HofOrdn. v. 10. Juni 1818 § 10 u. Instr. v. 14. Aug. 1817) ist mit der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (Ges. v. 17. Aug. 1849) weggefallen, ebenso die Funktion des gemeinschaftlichen Amts in Ehesachen durch § 76 des R.G. v. 6. Febr. 1875. Der Hofrichter fungirt hiernach nur noch in Disziplinarsachen des Hofpersonals und als Mitglied des Ober-Hofraths.

5) S. d. Staatshdb. S. 13, 18 ff. u. S. 618.

liches Interesse dar. Die bezüglichen Normen bilden nur eine civilrechtliche Ergänzung der Anstellungsverträge [1]).

Hinsichtlich der bei der Hofdomänenkammer angestellten Diener sind bezüglich der Entlaßbarkeit ꝛc. die für die Staatsdiener bestehenden Vorschriften maßgebend, übrigens mit der Modifikation, daß die Bestimmungen über die Entlassung durch den Disciplinarhof keine Anwendung finden können, da das Beamtengesetz als solches sich nicht auf Hofbedienstete erstreckt [2]).

2. Das Kabinet des Königs. Der Wirkungskreis desselben umfaßt die formelle Erledigung sämmtlicher unmittelbar an den König gelangenden Geschäftsgegenstände. Dasselbe hat daher die von den Hofstellen und Landesbehörden an den König gerichteten Anbringen, sowie unmittelbare Eingaben von Privatpersonen vorzulegen, auch die Königl. Entschließungen auszufertigen. Einer Kontrasignatur des Kabinetssekretärs bedarf es nicht bei Verfügungen, welche der König in den Sitzungen des Staatsministeriums getroffen oder auf Anträge eines Staatsministers durch Beisetzung seiner eigenhändigen Unterschrift genehmigt hat, da in diesen Fällen die Aechtheit der Königl. Unterschrift durch die Kontrasignatur des Ministers festgestellt wird [3]).

Das Kabinet hat ferner die Korrespondenz des Königs auszufertigen, so weit letztere nicht in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fällt [4]).

Die Beamten des Kabinets sind keine öffentlichen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, sondern Hofbeamte. Ihre Gehalte sind deßhalb seit der Königl. V.O. v. 13. März 1850 [5]) nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus der Civilliste zu bezahlen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ihnen in Beziehung auf Besoldungs- und Pensionsrechte der Civilliste gegenüber dieselben Rechte, wie sie den Staatsbeamten gegenüber der Staatskasse zustehen, zugesichert werden können.

§ 16. III. **Die Rechte des Königs als Oberhauptes des Königl. Hauses** [6]). Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses sind durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz v. 8. Juni 1828 in Ausführung des § 18 der V.U. geregelt, s. oben S. 40 f. Nach Art. 1 des Hausgesetzes ist der König das Haupt des Königl. Hauses. In dieser Eigenschaft stehen ihm Rechte zu, welche weder aus der väterlichen Gewalt, noch aus dem Unterthanenverhältniß abzuleiten sind. Alle Glieder des Hauses sind nämlich der „Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs" unterworfen, welcher eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten nach Maßgabe des Hausgesetzes über sie ausübt und berechtigt ist, „alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königl. Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen". Art. 10 a. a. O. Insbesondere darf

1. kein Prinz und keine Prinzessin ohne Genehmigung des Königs den Aufenthalt in einem fremden Staate nehmen, bei Strafe der Einbehaltung des gesammten aus

---

1) Es gehören hierher eine Königl. V.O. v. 20. Dez. 1816 betr. die Entlaßbarkeit dieser Bediensteten, eine Königl. V.O. v. 29. Nov./8. Dez. 1817 mit Beil. A. u. B., sowie die Hof-Ordn. v. 10. Juni 1818.

2) Nur wird nach Art. 42 Z. 3 des B.G. die im Hofdienste zugebrachte Dienstzeit bei dem Uebertritt in den Staatsdienst zur Feststellung der Pension in die Dienstzeit eingerechnet. Ueber die Anwendung der §§ 715 u. 749 der C.Pr.O. und der §§ 31, 33, 34 u. 359 des Str.G.B. auf die Hofbeamten und Hofdiener s. Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. II S. 436 N. 31. Die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche ergibt sich jetzt aus § 5 a. E. des E.G. z. C.Pr.O.

3) Auch thatsächlich ist die Kontrasignatur des Kabinetsekretärs bei Gesetzen und Verordnungen in Abgang gekommen.

4) Vgl. auch Staatshdb. von 1892 S. 618 Nr. 4.

5) Ueber die frühere Stellung des Kabinets zwischen dem König und den Ministern s. Reyscher, Erinnerungen S. 172 f.

6) Vgl. auch Baur im württ. Ger.Bl. B. XXI, S. 325 ff.

der Staatskasse fließenden Einkommens [1]). — Die Erlaubniß wird jedoch ohne besonders dringende Gründe nicht versagt werden, wenn ein Prinz außerhalb des Landes mit bedeutenden Gütern angesessen ist; Art. 16 a. a. O. Nach Art. 3 der R.V. und § 1 des R.G. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit ist diese Bestimmung jetzt auf den Aufenthalt in einem nicht zum Reiche gehörigen Staate zu beschränken [2]). Die Erlaubniß kann auch zurückgenommen werden [3]).

2. Die Mitglieder des Königl. Hauses können sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine ohne eine solche Einwilligung geschlossene Ehe überträgt „in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den Gatten und auf die aus der Ehe erzeugten Kinder. Ebensowenig können aus derselben Ansprüche auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentationen, Mitgaben und Wittume abgeleitet werden"; Art. 18 und 19 a. a. O. Die mangelnde Einwilligung des Königs begründet hiernach die civilrechtliche Ungiltigkeit der Ehe an sich nicht. Dagegen kann auf eine solche Ehe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe entsprossene Descendenz kein Anspruch gegründet werden, welcher die Zugehörigkeit zur Königl. Familie voraussetzt. Den Kindern und der Wittwe steht hiernach ein Alimentationsanspruch nur an das eigene Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu (Art. 19), und ebenso ist das Intestaterbrecht auf den Allodialnachlaß der letzteren beschränkt.

3. Alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig. Art. 20 a. a. O.

4. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben dem Könige von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen, Art. 21. Der König kann dann solche Personen ausschließen, welche ihm nicht genehm sind [4]).

5. Die Vormünder, welche die Prinzen für ihre Kinder ernennen, bedürfen der Bestätigung des Königs. Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keinen Vormund ernannt, so leitet der König die Bestellung der Vormundschaft ein. Der Letztere führt auch eine besondere Aufsicht über die Vormundschaften und über die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen. Ueber die dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts abzulegende Vormundschaftsrechnung wird dem König Bericht erstattet, wie überhaupt die genannte Obervormundschaftsbehörde vor der Ertheilung einer obervormundschaftlichen Genehmigung oder Bestätigung berichtliche Anzeige an den König zu erstatten hat (Art. 12, 13 u. 64 a. a. O.) [5]).

6. Dem Könige steht das Recht zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen (Art. 14 a. a. O.) [6]).

Diese Befugnisse (1—6) übt der König ohne Kontrasignatur eines Ministers aus. Jedoch ist nach Art. 56 des Hausgesetzes für wichtige Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses die Niedersetzung eines Familienraths vorbehalten (s. o. S. 42), welcher unter dem Vorsitze des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des geheimen Rathes gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

1) Der endgiltige Verlust kann nach Art. 24 Abs. 3 nur auf Antrag des Familienraths ausgesprochen werden.

2) Vgl. auch Laband, I 144 ff., 150, Baur a. a. O. S. 334; a. M. Sarwey, I S. 100 Note 5.

3) Mohl, I S. 269.

4) S. auch Mohl, I S. 270 Note 5.

5) Vgl. auch Art. 15 des Not.G. vom 14. Juni 1843, Art. 3 des Ges. vom 17. Aug. 1849 und zum württ. Ausf.G. das Ger.V.G. Art. 15 u. 16 Abs. 2.

6) Ueber die Entmündigung der Mitglieder des Königl. Hauses s. oben S. 42.

§ 17. IV. **Die Einkünfte des Königs.** Bezüglich dieser ist zu unterscheiden: A. Die Civilliste. 1. Vorgeschichte. Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, hatte das Kammergut, d. h. das ursprüngliche Privatvermögen der landesherrlichen Familie in Württemberg — wie anderwärts in Deutschland[1]) — seit der Entwickelung der Landeshoheit aus der Landesherrlichkeit die doppelte Bestimmung, sowohl die Kosten der landesherrlichen Familie als den Aufwand für die allmählich aus der einfachen gutsherrlichen Verwaltung sich entwickelnden staatlichen Einrichtungen zu tragen. Reichten die Einkünfte zur Deckung dieses Aufwandes nicht hin, so mußten Schulden gemacht werden, welche zunächst das Kammergut belasteten. Das Ansinnen der Uebernahme dieser Schulden auf die Landschaft führte zur Entwickelung der altwürtt. Verfassung, durch welche das Kammergut, obgleich es im Gegensatze zu dem unter der ständischen Verwaltung befindlichen Landesvermögen nach wie vor als Stammgut der landesherrlichen Familie in der Verwaltung des Herzogs blieb, doch mehr und mehr die Natur eines ohne die Einwilligung der Stände mit Schulden nicht zu belastenden Staatsguts annahm[2]).

Da bei dieser Sachlage, welche seit dem Tübinger Vertrag (1514) bis zur Aufhebung der altwürtt. Verfassung im Wesentlichen unverändert blieb, die Landstände immer mehr in der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts mitsprachen, andererseits in Folge des Herzogsbriefs von 1495 der ganze Territorialbestand des Herzogthums, insbesondere auch das Kammergut in seinem damaligen Bestande Reichslehen geworden war, und das durch den Prager Vertrag von 1599[3]) begründete österr. Anwartschaftsrecht beim Aussterben des Mannsstammes diesen Besitzstand gleichfalls umfaßte, so wurden in der Folge die neuen Erwerbungen, soweit sie nicht durch Uebereinkunft zwischen dem Herzog und den Ständen dem Lande förmlich inkorporirt wurden[4]), als freies Vermögen des Herzogs behandelt, welches weder zum Lande noch zum Kammergute gehörte. Herzog Eberhard III., welcher die Zustände nach dem 30jährigen Kriege zu zahlreichen käuflichen Erwerbungen benutzt hatte, gründete nun in seinem Testamente von 1664 und in dem Kodizill von 1674 aus diesem besonderen Vermögen ein neues Familienfideikommiß, das sog. Kammerschreibereigut, welches sich ausschließlich nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, beim Aussterben des Mannsstammes aber nicht an Oesterreich, sondern an die weibliche Linie fallen sollte[5]). Neben diesen beiden Vermögenskomplexen bestand dann noch als dritter das aus dem ehemaligen katholischen Kirchenvermögen zusammengezogene, selbständig verwaltete evangelische Kirchengut. (S. d. Einl.)

Bei der gewaltsamen Aufhebung der altwürtt. Verfassung, 30./31. Dez. 1805, wurden das Kammergut und das Kirchengut unter Beseitigung ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung zu einem ungetrennten, der freien Verwaltung und Verfügung des Königs unterstellten Staatsgute vereinigt[6]), wogegen das Familienfideikommiß als „Hofdomänen-Kammergut“ erhalten wurde, in seinem Bestande aber mehrfache Veränderungen erfuhr[7]).

In dem Streite um die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes diente es dann als einer der wichtigsten Schritte zur Verständigung, daß der König Wilhelm zuerst in dem Verfassungsentwurfe von 1817 und später in der V.U. von 1819 auf das bisherige Eigenthumsrecht des Regentenhauses am Kammergute gegen Bezahlnng einer auf die Regierungszeit eines jeden Königs zu verabschiedenden Civilliste verzichtete. Dem Kammergute kommt hiernach jetzt verfassungsgemäß die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts zu[8]), welches durch sämmtliche zu dem ursprünglichen Herzoglich württ. Familienfideikommisse gehörigen, sowie durch die von dem König als Staatsoberhaupt neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutz-

---

1) Zachariä, Deutsches Staatsr. I S. 400 und die dort angef. Litteratur, ferner derselbe: das rechtl. Verh. des fürstl. Kammerguts, Göttingen 1861 und das Eigenth.R. am Kammergut, Göttingen 1864: für Württemberg insbes. s. Wächter, I S. 324ff., 702, 891, wos. auch die ältere württ. Litteratur, und Mohl, I §§ 39, 52, 55, 58; Riecke, S. 269f., ferner L. Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänenkammergütern, Leipzig 1863 und: der Rechtsstr. über das Eigenthum &c., Leipzig 1865.

2) Vgl. auch Fricker und Geßler a. a. O. S. 81ff. 118ff.

3) S. die Einleitung oben S. 3.

4) Vgl. Fricker und Geßler a. a. O. S. 66ff.

5) Vgl. auch Wächter a. a. O. S. 326ff. Fricker und Geßler S. 72f.

6) S. das Manif. v. 1. Jan. 1806 u. d. Gen.Rescr. v. 2. Jan. 1806.

7) Vgl. Mohl, I S. 273f., Riecke, S. 64.

8) Durch die Anerkennung der Verf. v. 1819 seitens sämmtlicher Agnaten ist auch der Verzicht auf das Kammergut genehmigt. Ein Anspruch der weiblichen Linie auf das Kammergut beim Aussterben des Mannsstammes kann hiernach, sowie nach Inhalt des § 103 der V.U. nicht mehr in Frage kommen, s. auch Mohl, I S. 639.

baren Rechte, jedoch mit Ausschluß des sog. Hofdomänen-Kammerguts (s. o.) gebildet wird und zu welchem auch das ehemalige evangelische Kirchengut gehört, so lange dasselbe nicht nach § 77 der V.U. ausgeschieden ist. Auf dem Kammergute haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des Königl. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten[1]). V.U. §§ 102 und 103. Das Nähere über die Verwaltung dieses Guts s. u. §§ 21 und 60.

2. Geltendes Recht. Aus der Civilliste ist der gesammte Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofhalt erfordern, zu decken. Dieselbe wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs ein für allemal verabschiedet und besteht theils in Geld, theils in Naturalien, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird. V. U. § 104. Die Civilliste ist auf dem Kammergut radicirt und aus dem Ertrage desselben vor allen anderen Staatsausgaben zu entrichten. Die Verabschiedung hat durch ein besonderes Gesetz sofort bei dem Regierungsantritte zu geschehen und gilt dann für die ganze Regierungsperiode des Königs. Hierdurch ist jedoch eine Abänderung des Betrags der einmal verabschiedeten Civilliste in der für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form selbstverständlich nicht ausgeschlossen[2]), bestehe dieselbe nun in einer Erhöhung oder Verminderung.

Die Ablieferung der Civilliste erfolgt an die Hofdomänenkammer bezw. an das dieser unterstellte Oberhofkassenamt. Ueber die Steuerfreiheit der Civilliste s. u. D.

Aus der Civilliste sind, ohne weitere Anforderung an die Staatskasse, u. A. zu bestreiten: a) der Bedarf für die Dispositionskassen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königl. Kinder; c) die Kosten des Hofstaates des Königs und der Königin und der dazu gehörigen Verwaltungen, einschließlich der Gehalte und Pensionen der im Hofdienste angestellten Beamten und Dienerschaft, der Aufwand für die Hofhaltung nnd für die zur Krondotation gehörigen Institute; d) der Aufwand für das Kabinet des Königs; und e) für das Hoftheater und Orchester[3]).

B. Die Krondotation. Diese steht in engster Verbindung mit der Civilliste und mit der Ueberlassung des Kammerguts an den Staat. Die Krondotation ist nämlich ein Komplex von Immobilien und Mobilien (Juwelen, Silbergeschirr und Kunstgegenständen ꝛc.), welche ursprünglich zum Kammergute gehörten, theilweise auch erst später zur Ausstattung des Hofhalts erworben wurden[4]). Sie befindet sich im Eigenthum des Staates; ihr Genuß steht aber dem König zu, welcher sie dem Nachfolger in gleichem Werth und unvermindert zu hinterlassen hat. Die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation sind von der Civilliste zu tragen[5]). Dieselbe ergänzt oder ersetzt jeden Abgang, mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare nicht gewöhnliche

1) Vgl. auch Mohl, I § 39.

2) Ein solcher Fall kam im Jahre 1874 vor, wo während der Regierungsperiode der Geldbetrag der Civilliste durch Gess. v. 7. Febr. Art. 1: „unter Abweichung von der Bestimmung des § 104 der V.U. für diesen Fall, jedoch unbeschadet der ferneren Geltung des § 104", in der Form einer Verfassungsänderung erhöht wurde. Die Civilliste beträgt jetzt seit dem Regierungsantritt König Wilhelms II. nach dem Ges. v. 6. Nov. 1891 Art. 1 an Geld 1 800 000 M., wozu dann noch Naturalien im Werthe von ca. 2—300 000 M. hinzukommen.

3) Vgl. das Ges. v. 6. Nov. 1891 Art. 2. Die Unterhaltung des Hoftheaters ist schon in den Civilliste-Gess. v. 20. Juni 1820 und v. 1. Aug. 1864 als eine Last der Civilliste aufgeführt. Als dann mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse im Jahr 1874 die Fortdauer dieser Pflicht beanstandet wurde, bildete dieses Moment einen Grund für die damals beschlossene Erhöhung der Civilliste; vgl. Prot. d. K. d. Abg. v. 1870/74 S. 4889 ff., 5322 ff., 5330 f.; I. Beil. Bd. S. 1867, 2155 f., 2255. Hierdurch wie durch die Wiederaufnahme dieser Last in das Ges. v. 6. Nov. 1891 ist jeder Zweifel an dem Bestehen derselben ausgeschlossen.

4) Vgl. das K. Decret v. 27. Juli 1818 u. das Reskr. v. 20. Jan. 1819, Mohl S. 266 f.; Riecke S. 63. Die neu erworbenen Gegenstände gehörten vorher theils zum Hofdomänenkammergute, theils zum Privateigenthum des Königs.

5) Vgl. die Gess. v. 1. Aug. 1864 u. 6. Nov. 1891 je Art. 2.

Ereignisse entstehenden Untergangs. Alle auf Kosten der Civilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden oder Mobilien wachsen, ohne jeden Ersatz vom Staate, der Dotation zu. Die Grundstücke und Gebäude der Krondotation sammt Zubehör sind von der Staatssteuer frei [1]), wogegen der Staat bei diesen Objecten die Kosten der Brandversicherung sowie die Amts- und Gemeindesteuern [2]) bezahlt. — Die Krondotation steht wie die Civilliste in der Verwaltung der Hofdomänenkammer. Es findet jedoch alle 5 Jahre eine Kontrolle unter Zuziehung von Kommissären des Finanzministeriums statt.

C. Das Familienfideikommiß (Hofkammergut). Das Hofdomänenkammergut (früher Kammerschreibereigut), dessen Entstehung unter A. 1 dargestellt wurde [3]), war von Anfang an ein mit Fideikommiß belegtes, allodiales Besitzthum der Herzoglichen, später Königlichen Familie. Als solches ist es nach § 108 der V. U. jetzt Privateigenthum der Königl. Familie, „dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Sein Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in § 107 der V.U. für das Kammergut aufgestellten Verwaltungsgrundsätze". Dieses Gut ist, wie jedes andere Privateigenthum den allgemeinen Landeslasten, also soweit es in liegenden Gütern besteht, den Staats-, Korporations- und Gemeindesteuern aus Grundeigenthum, soweit es dagegen aus Aktivkapitalien und Renten besteht, der Kapitalrentensteuer für Staat und Korporationen unterworfen [4]).

Die Einkünfte dieses Guts stehen zur freien Disposition des Königs [5]). Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Fideikommiß nur dann zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden. Bei einer Succession hat daher eine Ausscheidung des Familienfideikommisses von der übrigen sog. Allodialverlassenschaft zu erfolgen [6]). Ist der Thronfolger ein Nachkomme des Königs Friedrich, so hat er nach Art. 70 des Haus-Ges. v. 1828 an die Privaterben des Vorgängers die Summe von 175 000 fl. (300 000 M.), vom Todestage des letzteren an zahlbar, als Entschädigung für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofkammerguts zu bezahlen, wogegen die Erben auf alle jene Vorräthe, Ausstände ꝛc. Verzicht zu leisten haben [7]). Die Verwaltung dieses Guts steht der Hofdomänenkammer nebst den ihr untergeordneten Aemtern, insbesondere den (5) Hofkameralämtern zu [8]). Die näheren Bestimmungen über diese Verwaltung sind in der Königl. V.O. v. 19. Nov. 1817 niederlegt.

---

1) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2.

2) Von der Korporations- und Gemeindesteuer sind nämlich nur die Schlösser sammt Gärten und Anlagen befreit; Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8. — Der Gesammtaufwand der Staatskasse für Versicherung und Steuer beträgt jährlich ca. 43 000 M, vgl. auch Riecke a. a. O. S. 63, Widenmeyer, Etatswesen S. 35.

3) Vgl. hierüber J. Chr. Fr. Breyer, Diss. de fideic. seren. gent. Wirt. 1769 u. Wächter a. a. O. B. I S. 324 f. 702, 891 Bd. II S. 76. Es kommen hiebei historisch in Betracht: die Testamente des Herzogs Ludwig v. 1587, und des Herzogs Eberhard III. v. 1664 mit Kodizill v. 1674, sowie des Herzogs Carl Alexander v. 7. März 1737 (s. o. S. 4), s. Adam, Das Untheil.G. S. 56 f., dann nach Erwerbung der neuwürtt. Besitzungen die Königl. V.O. v. 11. März 1807 und nach Abschluß der Verfassung der Vertrag v. 24. Dez. 1819 vgl. m. d. Königl. Decr. v. 27. Juli 1818 (bezüglich der Erwerbung von Mobilien des Familienfideikommisses durch die Krondotation).

4) V.U. § 108, Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 4.

5) Ueber den Ertrag s. Riecke S. 64.

6) Ueber die Folgen unzulässiger Belastungen und Veräußerungen s. Wächter, II S. 77.

7) Das Nähere hierüber s. in dem angef. Art. 70 des Hausgesetzes.

8) St.Hdb. v. 1892 S. 19 f. Die bei der Hofdomänenkammer angestellten Beamten werden in Beziehung auf die Entlaßbarkeit vom Dienst wie die Staatsdiener behandelt; Königl. V.O. v. 27. April 1817; s. hierüber oben S. 64.

Für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Hofkammerlichen Besitzungen sind die Civilkammern der Landgerichte zuständig [1]).

Was die Succession im Familienfideikommißgute betrifft, so gilt, so lange der jetzige Mannsstamm des Königl. Hauses vorhanden ist, hier jedenfalls dieselbe Successionsordnung wie bezüglich des Throns. Dagegen ist über die Successionsordnung im Falle des Aussterbens des Mannsstammes Streit. Einerseits sagt die V.U. (§ 108), die Verwaltung und Benutzung des Guts stehe dem Könige zu, woraus Reyscher [2]) und Wächter [3]) folgern, daß die Nutzung dem König als solchem, nicht bloß einem König aus dem Mannsstamme zustehe, wogegen Mohl mit mehr Recht geltend macht [4]), daß die V.U. a. a. O. jenes Gut für Privateigenthum der Königl. Familie erkläre, und es an einem genügenden Grunde fehle, für die Succession in dieses Privateigenthum die Grundsätze über die Thronfolge zur Anwendung zu bringen, bezw. anzunehmen, daß die Verfassung die Absicht gehabt habe, an dem bezüglich dieses Vermögenskomplexes bereits bestehenden Erbfolgerecht etwas zu ändern [5]). Doch gehört diese Frage dem Gebiete des Privatrechts an.

D. Sonstige pekuniäre Vorrechte des Königs. Nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (s. § 59) kommt hier nur noch Folgendes in Betracht.

1. Steuerfreiheit steht zwar dem Staatsoberhaupte als solchem in Württemberg nicht zu; dagegen ist der König von einer Reihe einzelner Steuern auf Grund besonderer Bestimmung befreit [6]). Die Zollabgaben und die statistische Gebühr von Gegenständen, welche für die Hofhaltung eingeführt wurden, werden der Civilliste auf Rechnung der Staatskasse zurückvergütet (Zollges. v. 15. Mai 1838 Art. 23, Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 15).

2. Auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten genießt das Staatsoberhaupt Portofreiheit nach Maßgabe der ReichsGes. v. 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 (s. auch R.Bl. S. 233).

Was dagegen die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen betrifft, so gründet sich dieselbe für den Verkehr im Reichsgebiete auf die Kaiserl. V. O. v. 2. Juni 1877, während für den inneren Verkehr in Württemberg, auf welchen die Kaiserl. V.O. nach § 7 keine Anwendung findet [7]), die Gebührenfreiheit aus § 19 III und IV der Telegraphenordnung vom 11. Juli 1891 hervorgeht.

---

1) § 1 b. 1 der Justiznovelle v. 15. Sept. 1822, Art. 6 des Ges. v. 17. Aug. 1849, Art. 7 des Ausf.G. z. G.V.G.

2) Reyscher, Württ. Priv.R. § 197 N. 4 u. publ. Vers. S. 283.

3) Wächter, Württ. Priv.R. II S. 76.

4) I S. 275.

5) Daß die weibliche Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes früher successionsberechtigt war, ergibt sich aus dem Testamente des Herz. Carl Alex. v. 7. März 1737 (§ 4), Reyscher, Grundges. Bd. II S. 480 und 482. Die Frage hat übrigens nur praktische Bedeutung, wenn man in § 7 der V.U. eine Abweichung von dem reinen Linealgradualsystem bei dem Uebergang an die weibliche Linie findet (s. o.).

6) Nämlich 1. von der Acciseabgabe bei allen Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs (Ges. v. 18. Juli 1824 § 3 Z. 1); 2. von der Steuer aus Kapital-, Renten- und Berufseinkommen; 3. von der Hundesteuer (ad 2 und 3 nach der bestehenden Uebung, Mohl, I S. 266, und den an diese anknüpfenden Mot. zu den Ges. v. 19. Sept. 1852 bezw. vom 8. Sept. 1852); 4. von den Gerichtsgebühren und Sporteln im Verfahren vor den württ. Behörden (Art. 1 Abs. 5 des SportelG. vom 24. März 1881 u. 14. Juni 1887 vgl. mit § 98 Abs. 2 des Ger.K.G.); 5. von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 3 B des Ges. v. 24. März 1881; 6. von den örtlichen Verbrauchsabgaben, soweit solche vom Gas erhoben werden (Art. 20 des Ges. v. 23. Juli 1877). Die Befreiung der Königl. Hofhaltung in Stuttgart und Friedrichshafen von den städtischen Bier- und Fleischsteuern beruht nicht auf dem Gesetz, sondern auf den lokalen Ordnungen.

7) Was Sarwey, I S. 136 übersieht, ebenso Riecke a. a. O. S. 56.

§ 18. V. **Die privatrechtlichen Verhältnisse des Königs.** Der Grundsatz, daß auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Staatsoberhauptes das im Staate geltende Privatrecht, soweit dieses nicht selbst eine Ausnahme für den Regenten macht, Anwendung findet, ist zwar in der Theorie wie in der Praxis der meisten Staaten Deutschlands anerkannt. Allein, obgleich diese Auffassung früher in Württemberg nie beanstandet worden und auch nach Erlangung der Souveränetät Seitens der württemberg. Könige von der großen Mehrheit der Rechtslehrer vertheidigt worden war[1]), so hatte doch das oberste Landesgericht seit einer Reihe von Jahren die nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes — die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Regenten in Privatangelegenheiten desselben geläugnet, indem es vielmehr den entgegengesetzten Grundsatz des römischen Kaiserrechts und des absoluten Staats für eine Folge der Souveränetät des Staatsoberhauptes erklärte[2]); und die württemberg. C.P.O. von 1868 hatte in Art. 15 diese Auffassung sanktionirt[3]).

Erst durch § 5 des E.G. zur R.C.P.O. wurde der Rechtssatz, daß das allgemeine Privatrecht auch auf den König Anwendung findet, wenigstens in Beziehung auf vermögensrechtliche Ansprüche Dritter zur Wahrheit gemacht, indem diesen Ansprüchen der gerichtliche Schutz auch gegen das Staatsoberhaupt verliehen wurde, und das württemberg. A.G. zur C.P.O. hat diese Bestimmung jetzt ausgedehnt auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs betreffen, ohne Unterscheidung zwischen den Ansprüchen Dritter und der Angehörigen des Königl. Hauses selbst (s. u. § 80 B).

Bezüglich aller anderen Rechtsverhältnisse des Königs finden zwar die Privatrechtsgesetze Anwendung, es fehlt aber bei Lebzeiten des Königs der gerichtliche Rechtsschutz. Was insbesondere

1. die Ehe des Königs anbelangt, so finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse der Eheschließung (R.G. v. 6. Febr. 1875 §§ 28—40, 72) auch auf den König Anwendung. Soweit es einer Dispensation bedarf, kann der König sich diese selbst ertheilen[4]). Ebenbürtigkeit der Gemahlin ist für die Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich. Der König kann auch einer nicht standesmäßigen Gemahlin alle äußern Ehrenrechte einer Königin verleihen; nur können die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder niemals Erbfolgerecht erlangen, auch beziehen eine solche Königin und ihre Nachkommen die besonderen verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Einkünfte aus der Staatskasse nicht[5]).

Bei Ehestreitigketen steht zwar dem König ein Klagerecht unzweifelhaft zu, da hausgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen; dagegen findet nach Art. 2 des A.G. z. C.P.O. und dem angef. § 5 des E.G. ein Klagerecht gegen den König nicht statt, auch ist nicht ausgeschlossen, daß der König seine eigene Ehe durch Rescript scheidet oder für nichtig erklärt; denn wenn auch eine Scheidung durch Rescript nach § 76 des Ges. v. 6. Febr. 1875 nicht mehr statthaft wäre[6]), so findet doch nach § 72 dieses Gesetzes

---

1) Vgl. Weishaar, Württ. Priv.R. Bd. I S. 443—448, Pfizer, Ueber die Grenzen der Verw. u. Civil-J. S. 183, Scheurlen, C.Pr. Bd. I § 33, Reyscher, Württ. Priv.R. I § 76, 197, Mohl, I S. 189, 277, Wächter, II S. 73 ff. Mit Recht hebt Wächter a. a. O. den engen Zusammenhang hervor, der zwischen der Anwendung der Privatrechtsnormen auf den König und der Zulässigkeit des Rechtswegs gegen denselben besteht.

2) So schon früher Hufnagel in Sarwey's Monatschr. Bd. I S. 512, Bd. XII S. 397; dann die Entsch. des Württ. Obertrib. bei Berner-Schäfer, C.Pr. S. 91 N. 1.

3) Vgl. auch die Mot. zum Württ. Ausf.G. zur C.Pr.O. und im Uebrigen Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. Bd. III S. 590 der 1. Aufl. und die dort angef. Prot. der Justizkommission des Reichstags.

4) Wächter, Württ. Priv.R. II S. 76 zu N. 12.

5) Ueber die Ernennung des Standesbeamten und die Führung der Standesregister für das Königl. Haus s. oben S. 42.

6) S. übrigens hierüber L. Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. B. II S. 156 N. 14 der 2. Aufl.

jedenfalls eine Ausnahme bezüglich des Landesherrn statt, da das Hausgesetz von 1828 in dieser Beziehung an der in den protestantischen Fürstenhäusern bestehenden Observanz nichts geändert, im Gegentheil die volle Freiheit des Königs gewahrt hat[1]).

2. In Beziehung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse, namentlich auch bezüglich der Erbfolge in das Allodialvermögen gelten für den König keine besonderen Bestimmungen[2]). Die Vertretung desselben bei Ansprüchen, welche sich auf die Civilliste, die Krondotation und das Familienfideikommiß beziehen, ist durch die Königl. V.O. v. 29. Nov. 1817 der Hofdomänenkammer übertragen[3]).

D. Die Rechte des Königs als Staatsoberhaupt.

§ 19. Der König ist nach der Verfassung (§ 4) das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Eine Aufzählung der einzelnen in der Staatsgewalt und folgeweise auch in der Königlichen Gewalt begriffenen Rechte ist hiebei vermieden, da die Staatsgewalt eine einheitliche ist und alle überhaupt denkbaren Herrschaftsrechte umfaßt.

Die Begrenzung, welche die Hoheitsrechte des Staats und folgeweise auch die Königl. Gewalt durch die Unterordnung unter die Reichsgewalt erfahren haben, sind im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Es genügt hier festzustellen, daß in der Person des Königs alle Herrschaftsrechte vereinigt sind, welche dem Staate noch zustehen, wie er andererseits auch die Staatsgewalt gegenüber dem Reich und der Ausübung der Souveränetätsrechte des letzteren vertritt.

In der Ausübung seiner Herrschaftsrechte ist jedoch der König beschränkt durch die Verfassung, wie durch die bestehenden Gesetze, welche auch für den König verbindlich sind. Die Verfassung insbesondere regelt den Weg, auf welchem der Wille des Königs als der allgemein verbindliche Wille der Staatsgewalt zur Aeußerung gelangen kann; sie bestimmt

1. daß das Staatsoberhaupt ein Gesetz nur mit Zustimmung der Stände, welche ein die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bedingendes koordinirtes Organ des Staatswillens darstellen, erlassen, aufheben oder abändern kann.

2. Jede Verfügung des Königs, welche die Staatsverwaltung betrifft, muß — da der König selbst nicht nur persönlich sondern auch staatsrechtlich unverantwortlich ist — von dem zuständigen Minister kontrasignirt sein, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt übernimmt. V.U. § 51.

3. Außerdem muß der Verfügung des Königs in wichtigeren Angelegenheiten eine Berathung durch das Staatsministerium, in gewissen Fällen daneben auch noch durch den Geheimen Rath vorangehen.

Für alle Akte der Staatsgewalt gilt hiernach gleichmäßig der Grundsatz, daß sie, um als Handlungen der Staatsregierung gelten zu können, des Befehls oder der Genehmigung des Königs bedürfen, wie andererseits jede Handlung des Staatsoberhauptes, wenn sie ein Regierungsakt sein soll, der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers bedarf. Innerhalb dieses Rahmens sind nun aber folgende Rechte des Staatsoberhauptes als Trägers der Staatsgewalt der Uebersicht wegen hier besonders hervorzuheben:

---

1) Zöpfl, St.R. I § 268 II u. E.R.G. XII 431; die Beschränkungen durch die kaiserliche Gewalt sind seit 1806 hinweggefallen.

2) S. Wächter, II S. 75f.

3) S. auch oben S. 68 u. C.Pr.O. §§ 196 Abs. 2, 340 Abs. 1, 441 Abs. 2, 444 Abs. 3. Für eine Ausdehnung des Art. 21 des Ausf.G. z. C.Pr.O. auf die Zwangsvollstreckung gegen die Civilliste und das Hofdomänenkammergut fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt.

I. Die **gesetzgebende Gewalt** steht dem König zu (V.U. § 4). Da derselbe jedoch hierbei an die Zustimmung der Stände gebunden ist, so ergeben sich als besondere Befugnisse des Königs auf diesem Gebiete:

a) das Recht Gesetze vorzuschlagen. Gesetzentwürfe über die Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen. Aber auch bei den anderen Gesetzen, bezüglich welcher den Ständen das Recht der Initiative eingeräumt ist, kann ein von Seiten der Staatsregierung ausgehender Gesetzesvorschlag den Ständen nur auf den ausdrücklichen Befehl des Königs gemacht werden [1];

b) bezüglich der aus der Initiative der Ständeversammlung hervorgegangenen Gesetzesentwürfe, sowie bezüglich der von den Ständen an den Regierungsvorlagen vorgenommenen Abänderungen steht dem Könige ein absolutes Veto zu, indem

c) der König allein die Gesetze sanktionirt und verkündet. (V.U. § 172 Abs. 2). Die Sanktionirung erfolgt nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums bezw. des Geheimen Raths durch die Unterschrift des Königs, die Verkündung unter ausdrücklicher Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der Zustimmung der Stände [2]). Erst durch die Sanktionirung und Verkündung gelangen die Gesetze zur Perfektion [3]). Die Sanktion äußert sich in dem Königlichen Befehl im Eingang jedes Gesetzes („nach Anhörung unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir ꝛc."), zu welchem dann regelmäßig, wenn auch nicht nothwendig, noch die Schlußformel hinzu kommt, in welcher der zuständige Minister mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt wird. Die Verkündung, über welche die Verfassung nichts bestimmt, erfolgt seit der Königl. V.O. vom 22. Jan. 1807 gewöhnlich — aber nicht nothwendig und nicht allein [4]) durch das Regierungsblatt, in welchem „die Königl. Verordnungen und Verfügungen statt aller weiteren Insinuation zur amtlichen Kenntniß des gesammten Publikums, der Staatsbehörden, Gerichte, Kommunen" gebracht werden, welches also jedenfalls zur Verkündung genügt. Da es an einer Vorschrift darüber, mit welchem Zeitpunkt ein Gesetz, sofern nicht ein Anfangstermin besonders bestimmt ist, als verkündet zu gelten hat [5]), in Württemberg fehlt, so muß an jedem einzelnen Orte derjenige Tag für die Anwendbarkeit maßgebend sein, an welchem das Regierungsblatt daselbst eingetroffen ist [6]). Die Bekanntmachung im Regierungsblatt ersetzt jeden andern Beweis der Verkündung.

Die Sanktion und Verkündung ist an eine bestimmte Frist nach der Berathung des Entwurfs durch die Stände nicht gebunden; sie kann also auch erfolgen, nachdem der

---

1) V.U. § 172, V.G. v. 23. Juni 1874 Art. 6, V.G. v. 1. Juli 1876 Art. 8.

2) V.U. § 172 Abs. 2, V.G. v. 1. Juli 1876 Art. 6, 7 und 8.

3) Vgl. auch Wächter a. a. O. II S. 24, 26. Laband, R.St.R. I 538 f., 561 f.

4) S. Wächter, II S. 25, vgl. m. Bd. I S. 723, 724, Mohl, I S. 202. Eine V.O. v. 13. Nov. 1812 bezeichnet das R.Bl. nur als das vorzüglichste Mittel der Publikation der Gesetze und Verordnungen und ordnet daneben mündliche Verkündigung in den Gemeinden an; vgl. auch die Königl. V.O. v. 2. Dez. 1819.

5) R.V. Art. 2.

6) Wächter, II S. 26. Mohl, I S. 204. Ueber die Einrichtung des Regierungsblattes, dessen Redaktion seit der Königl. V.O. v. 18. Nov. 1817 (V. Ed.) § 29 dem Justizministerium unterstellt ist, sind noch zu vergleichen: die Königl. V.O. v. 2. Dez. 1819, v. 10. Nov. 1826, v. 14. Jan. 1850 und die J.M.V. v. 27. Dez. 1849 und v. 2. Febr. 1850 betr. den Staatsanzeiger.

Landtag, welcher das Gesetz genehmigt hat, geschlossen und inzwischen ein neuer Landtag berufen worden ist [1]); denn durch die Schließung des Landtags werden nur die unerledigten Geschäfte desselben, aber nicht die bereits gefaßten Beschlüsse hinfällig [2]). Eine Mittheilung an die Stände in Form Königl. Rescripts ist [3]) nur dann üblich, wenn einem von den Ständen abgeänderten Entwurfe die Sanktion ertheilt wird. In andern Fällen, namentlich wenn die Sanktion verweigert wird, findet eine Benachrichtigung nicht statt [4]).

II. Das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen **Verordnungen** mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen. V.U. § 89. Diese Verordnungsgewalt ist übrigens nur insofern ein ausschließliches Recht des Staatsoberhauptes, als jede Verordnung bezw. Anordnung, auch die von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Befugnisse erlassene, auf die Ermächtigung durch das Staatsoberhaupt zurückzuführen ist. Bezüglich der Verordnungen, welche der König selbst erläßt (der „Königl. V.O.O.") gilt, was die Anhörung des Staatsministeriums, Sanktion und Verkündung betrifft, ganz dasselbe, wie bei den Gesetzen, nur fehlt im Eingang die Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Stände [5]).

III. Das Recht der **obersten Leitung** und **Aufsicht** über die gesammte Staatsverwaltung. Hierunter ist begriffen:

a) Das Recht der Organisation der Aemter; s. § 53 Nr. 3.

b) Das Recht der Uebertragung der Staatsämter. Diese erfolgt durch Entschließung des Königs, mit Ausnahme einzelner niederen Dienststellen, deren Besetzung den vorgesetzten Behörden überlassen ist. Der König ist jedoch hierbei an die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der V.U. gebunden. Nach § 44 setzt nämlich jede Anstellung die erfolgreiche Erstehung der gesetzmäßigen Prüfung seitens des Bewerbers voraus; nach § 43 aber erfolgt die Ernennung — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Der König ist übrigens an die Vorschläge nicht gebunden. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden alle Stellen von der vierten Rangstufe abwärts öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben [6]). Die Vorschläge werden von dem verantwortlichen Ressortminister mit seinem Antrag an den König gebracht [7]). Auf die Mitglieder des Geheimen Raths, also auch auf die Minister, finden die §§ 43 und 44 der V.U. keine Anwendung; diese werden vielmehr ganz nach eigener freier Entschließung des Königs berufen (V.U. § 57) [8]).

Bezüglich der von der Ständekammer gewählten Beamten steht dem Könige das Recht der Bestätigung zu [9]).

---

1) S. auch Bitzer a. a. O. S. 269, woselbst auch Beispiele von Gesetzen, welche erst nach Jahren seit der Verabschiedung durch die Stände publizirt wurden.

2) Hiermit stimmt auch die neuere Uebung im Reich überein, anders: Laband, I 565.

3) Die Verf. enthält keine Vorschrift.

4) S. im Uebrigen bezüglich der Gesetzgebung unten §§ 53 und 54.

5) S. im Uebrigen unten § 55.

6) S. auch Mohl, II S. 96; vorgeschrieben ist allerdings ein solches Ausschreiben nicht, da eine Bewerbung bei der vorgesetzten Behörde auch ohne Ausschreiben denkbar ist.

7) Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Besetzung der höheren Stellen, insbesondere der vier oberen Rangklassen, eine Berathung durch das Staatsministerium voranzugehen habe, besteht nicht. Verantwortlich für die Anstellungen in seinem Departement ist nur der Ressortminister.

8) Mohl, II S. 97.

9) Ueber die Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes s. § 35. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des württ. Armeekorps erfolgt nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers (Mil.Konv. vom 21./25. Nov. 1870 Art. 5).

c) Das Recht der formellen Oberaufsicht über alle Behörden, auch über die mit der Ausübung des Richteramts betrauten. Die Aufsicht wird ausgeübt durch periodische Berichte und Geschäftsübersichten sowie durch Einforderung von Berichten in einzelnen Fällen. Dieselbe gewährt zugleich das Recht, über die formelle Geschäftsbehandlung der Behörden, soweit solche nicht — wie z. B. durch die Prozeßordnungen für die Gerichte — gesetzlich geregelt ist, Reglements, Instruktionen ꝛc. selbst zu erlassen, oder die Erlassung derselben dem Ressortminister zu übertragen.

d) Das Recht der obersten Leitung der gesammten Staatsverwaltung, jedoch mit den bezüglich der Thätigkeit der Gerichte bestehenden Ausnahmen. Selbstverständlich (s. o. S. 71) setzt jede sachliche Einwirkung des Staatsoberhauptes auf die Staatsverwaltung, wie die Ausübung der Oberaufsicht (Lit. c.), die Gegenzeichnung des Ressortministers voraus. Darüber, welche Verfügungen vom Staatsoberhaupte selbst auszugehen haben und welche der Minister für sich erlassen kann, entscheiden theils einzelne gesetzliche Vorschriften, theils die Anordnungen des Staatsoberhauptes, bezw. die auf dem Willen des letzteren beruhende Uebung. Allgemeine Regeln bestehen hierüber nicht; s. § 56.

e) Die Justiz wird zwar, wie auch die Formel der Urtheile lautet, „im Namen des Königs" verwaltet (V.U. § 92). Dem Könige steht jedoch kein Recht zur Einwirkung auf die Rechtsprechung zu [1]). Eine Ausnahme begründet nur das dem König nach § 97 der V.U. zustehende Begnadigungsrecht [2]). Dieses Recht umfaßt sowohl das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, noch ehe die strafbare That untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden, also namentlich auch nachdem die gerichtliche Untersuchung bereits eröffnet worden [3]) ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen, als das Begnadigungsrecht i. e. S., d. h. das Recht, eine rechtskräftig erkannte Strafe auf Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Das Begnadigungsrecht i. w. S. erstreckt sich auf alle von den württemberg. Gerichten zu führende Untersuchungen und auf alle von denselben oder von dem Reichsgericht (in der Revisionsinstanz) erkannten Strafen ohne Unterscheidung, ob der Thatbestand durch Reichsgesetz oder durch Landesgesetz unter Strafe gestellt ist; ebenso auf die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bezw. Disziplinarbehörden, und die vor dieselben gehörigen Untersuchungen. Dagegen findet dasselbe keine Anwendung, soweit dem Kaiser reichsgesetzlich das Begnadigungsrecht zusteht [4]). Im Verhältnisse zu andern deutschen Staaten steht dem König das Begnadigungsrecht i. e. S. nur für solche Sachen zu, in welchen ein württemberg. Gericht in erster Instanz das Urtheil gefällt

1) S. hierüber unten §§ 56, 79 f. Das Recht zur Ertheilung von Moratorien (Ex.G. v. 1825 Art. 96) ist durch § 4 des E.G. z. K.O. und § 14 Nr. 4 des E.G. C.Pr.O. aufgehoben.

2) Vgl. hierüber H. Seuffert in v. Stengels Wörterb. d. Verw.R. I 147 f.; Laband, II 479, Elsaß, Begnad.R. (1888).

3) Wo ein Abolitionsrecht in den Einzelstaaten bestand, ist dasselbe durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht beseitigt worden, s. H. Seuffert a. a. O. S. 148 § 4, Elsaß § 6 u. 7.

4) Also in den Fällen der §§ 484 u. 485 der St.Pr.O., sowie des § 42 des R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879; ferner gegenüber den Strafurtheilen der Marinegerichte; in Strafsachen, in welchen ein Schutzgebietsgericht in erster Instanz erkannt hat (R.G. v. 19. März 1888 § 2); in Sachen der Prisengerichtsbarkeit (V.O. v. 15. Febr. 1889 § 27); in Disciplinarsachen der Reichsbeamten (R.B.G. § 118); in Strafsachen, in welchen ein Elsaß-Lothringensches Gericht in erster Instanz erkannt hat (Laband, II 487). Ein Abolitionsrecht des Kaisers besteht nicht.

hat, der Begnadigungsakt erstreckt dann seine Wirkungen auf das ganze Reichsgebiet [1]). Anders bei der Abolition. Sind nämlich wegen einer Handlung Gerichte verschiedener Staaten in erster Instanz zuständig, und ist die Untersuchung noch von keinem derselben eröffnet, so schützt die Niederschlagung den Thäter nur vor dem Strafverfahren der württ. Gerichte. Ist dagegen die Untersuchung bereits in einem anderen Staat eröffnet (Str.Pr.O. § 12), so ist die Niederschlagung durch den König dem auswärtigen Gericht gegenüber wirkungslos. Erfolgt dagegen die Abolition, nachdem ein württemberg. Gericht durch Prävention zuständig geworden, so wirkt sie für das ganze Reichsgebiet [2]).

Bei Ausübung des Begnadigungsrechts nach beiden Richtungen soll jedoch der König darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde (V.U. § 97). Außerdem darf der König nach § 205 der V.U. die Untersuchung auf Grund einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe niemals hemmen und ist auch in der Handhabung des Begnadigungsrechts i. e. S. gegenüber dem Urtheile dieses Gerichtshofes beschränkt (s. unten).

Das Begnadigungsrecht kann sowohl auf Grund einer Bitte um Begnadigung als ohne eine solche ausgeübt werden. In schweren Straffällen, d. h. wenn auf Todesstrafe oder mindestens zehnjährige, nicht bloß durch das Zusammentreffen begründete Zuchthausstrafe erkannt worden, ist das Urtheil von Amtswegen zum Behufe einer etwaigen Begnadigung mit einer Aeußerung des erkennenden Gerichts dem Justizministerium vorzulegen [3]). Auch in andern Fällen kann das Gericht von Amtswegen das Urtheil zur Begnadigung einsenden, wenn nach seinem Dafürhalten Gründe für eine solche vorliegen. Bei Ausübung des Begnadigungsrechts bedarf es nach § 51 der V.U. der Gegenzeichnung des Ministers.

Strafaufschubsgesuche können im Gnadenwege kraft besonderen, stets widerruflichen Auftrags des Staatsoberhauptes bis zur Dauer von 10 Tagen von den Amtsrichtern bezw. den Vorständen der Strafanstalten, bis zur Dauer von 6 Wochen von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bei gerichtlich erkannten Strafen, von den Kollegialvorständen bezw. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den in ihrem Geschäftskreise erkannten Ordnungs- und Disziplinarstrafen erledigt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Begnadigungssachen sind in Art. 8 und 9 des württ. Ausf.G. z. St.Pr.O., sowie in der Königl. V.O. v. 25. Sept. 1879 betr. das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepart. zu beobachtende Verfahren enthalten [4]).

IV. Der **Oberbefehl über das württembergische Kontingent** in dem durch die Reichsverfassung und die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 bestimmten Sinne (sog. Kontingentsherrlichkeit) [5]). Das Nähere hierüber s. in § 116 I.

V. Die **Vertretung des Staates als Mitglied des Deutschen Reichs.** Als Vertreter des Staates Württemberg ist der König in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Landesherren und den Senaten der drei freien Städte Träger der Souveränetät des Reichs [6]).

---

1) Ueber die bestrittene Frage, wem das Begnadigungsrecht zustehe, wenn eine Gesammtstrafe nach § 79 des Str.G.B., § 492 ff. der St.Pr.O. an der Stelle der von dem Gericht eines anderen Staats erkannten Strafe festgesetzt worden, s. Elsaß S. 124, Seuffert, a. a. O. S. 152 § 10, H. Meyer, Str.R. S. 392.

2) Seuffert S. 151 § 9, Laband, II S. 490.

3) Nach § 97 der V.U. mußten solche Urtheile schon vor der Verkündigung dem Könige vorgelegt werden; diese Bestimmung ist aber schon durch die Ges. v. 22. Juni 1843 Art. 432, vom 14. Aug. 1849 Art. 190, v. 17. Juni 1853 Art. 5 und die St.Pr.O. v. 1868 Art. 345 beseitigt worden, s. jetzt Ausf.G. z. St.Pr.O. v. 4. März 1879 Art. 8 und § 4 der Königl. V.O. v. 25. Sept. 1879.

4) Vgl. auch J.M.V. v. 7. Juni 1880, Ger.Bl. XVII 353, J.M.E. v. 10. Mai 1890 Amtsbl. S. 37. Ueber Begnadigungsgesuche in Verw.-Strafsachen s. die Königl. V.O. v. 3. April 1835. Dieselbe findet jedoch nur noch Anwendung auf administrative Strafverfügungen, soweit nicht auf Anrufen des Beschuldigten eine gerichtliche Entscheidung erfolgt ist. Bezüglich der Begnadigung bei Zoll- und Steuerkontraventionen insbesondere vgl. Laband, II 936 V. Dagegen gehört nicht hierher der Erlaß von Steuern, die Niederschlagung von Gebühren und Ersatzansprüchen: s. § 56 II und Laband, R.St.R. II 1030 f., in diesem Hdb. S. 270 N. 1.

5) Ueber den früheren Rechtszustand s. Mohl, I S. 229 ff.

6) S. Laband in diesem Handbuch Bd. II 1 S. 42 und R.St.R. I S. 87 ff.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrathe nach Maßgabe der Reichsverfassung sind im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Hier ist nur folgendes hervorzuheben:

Württemberg führt im Bundesrath vier Stimmen an der Gesammtzahl von 58 Stimmen. Die Ernennung der mit der Stimmführung im Bundesrathe beauftragten Vertreter steht dem Staatsoberhaupte unter Gegenzeichnung eines Ministers (V.U. § 51) zu. Die Vollmacht ist zwar mit Wirkung für Dritte nicht beschränkbar[1]); dagegen sind die Bevollmächtigten der Staatsregierung für ihre gesammte Thätigkeit, insbesondere für die Befolgung ihrer Instruktionen verantwortlich. Die Regierung ist bezüglich ihrer Abstimmung im Bundesrath, überhaupt der Instruktion ihrer Vertreter, formell an die Zustimmung der Ständeversammlung nicht gebunden, noch weniger ist die Giltigkeit der Abstimmung durch eine solche bedingt, sollte es sich auch um eine Verfassungsänderung oder um das Aufgeben eines sog. Reservatrechts handeln. Letzteres ergibt sich schon aus dem bezüglich der Vollmacht Bemerkten[2]); aber auch die Nothwendigkeit einer Zustimmung zu dem Inhalte der Instruktion in dem Sinne, daß die Unterlassung der Einholung des Konsenses eine formelle Verfassungsverletzung begründen würde, läßt sich aus der württembergischen Verfassung in Ermangelung einer besonderen Bestimmung hierüber nicht begründen, da der König nach § 4 der V.U. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und in der Ausübung dieser Rechte nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der Verfassung beschränkt ist[3]). Für die Abstimmungen im Bundesrath und die Instruktion der Bevollmächtigten läßt sich daher nur eine allgemeine politische, aber nicht eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister rechtfertigen, und es kann daher auch auf diese Abstimmungen eine Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe nach dem unten (s. § 35) Auszuführenden nicht gegründet werden[4]).

Nach Art. 6 des Verf.Ges. v. 1. Juli 1876 sind alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Reiche betreffen, dem Staatsministerium zur Berathung zugewiesen, welches seine auf die Abstimmung im Bundesrathe bezüglichen Anträge dem König vorlegt und nach Genehmigung derselben die Instruktion ertheilt. Angelegenheiten, welche ein einzelnes Ressortministerium ausschließlich betreffen, können in diesem weiter behandelt werden.

VI. Die **Vertretung des Staates in seinem Verhältniß zu auswärtigen Staaten.** Diese äußert sich theils in dem Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit auswärtigen

---

1) Die nähere Begründung gehört in das Reichs-Staatsrecht, s. Laband an den angef. OO. und G. Meyer, D.St.R. § 123 a. E.

2) Vgl. auch von den Lehrern des Reichsstaats-Rechts, insbesondere Mohl, Reichsstaats-Recht S. 233 N. 2, S. 277, G. Meyer, a. a. O. § 123, Thudichum in den Jahrb. d. d. R. I S. 48 Nr. 2, Hänel, Studien S. 209 f., Laband in diesem Handbuch II 1 S. 44., St.R. I S. 91, 115 f., 226 f.

3) Die Bestimmung des § 85 der V.U. über Verträge mit dem Auslande findet hier selbstverständlich keine Anwendung, da die Abstimmungen im Bundesrath keine Verträge mit dem Auslande sind; unrichtig: Bitzer a. a. O. S. 394 ff. Dagegen könnte allerdings — was aber bis jetzt nirgends geschehen ist — durch ein Landesgesetz die Mitwirkung des Landtags bei der Instruktionsertheilung festgesetzt werden; allein ein solches Gesetz könnte die Giltigkeit der Abstimmung im Bundesrath, selbst wenn es sich um die positive Erklärung des Verzichtes auf ein sog. Rerservatrecht handeln würde, nicht bedingen, wohl aber würde dadurch eine rechtliche, nicht blos politische Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Ständen nach § 195 der V.U. begründet; s. Laband, a. a. O. S. 89, 116, 226 f.; für ganz unzulässig halten ein solches Gesetz Hänel, Studien S. 219, Seydel, Komm. S. 19, 269 ff. u. A.; s. aber hiergegen Pistorius, Staatsgerichtshöfe S. 196 ff.

4) Vgl. Laband, I S. 91 u. 92 N. 1; in Württemberg besteht Uebereinstimmung hierüber zwischen Regierung und Ständen; vgl. oben S. 12 bei N. 1 und die Erkl. des Ministers des Ausw. v. 12. Juli 1871 (Verh. d. Abg.K. v. 1870/74, Pr.B. I S. 402 f.) und die Beschl. d. Abg.K. v. 23. Dez. 1870 (ebendas. Pr.B. I S. 21, 70, 71) u. v. 8. Febr. 1872 (ebendas. B.B. I S. 593 ff., Pr.B. II S. 528 ff. Pr.B. III S. 1349 ff.).

Staaten über Gegenstände des staatlichen Lebens, theils in der Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Königsreichs gegenüber auswärtigen Staaten oder die Rechte und Interessen von württembergischen Staatsangehörigen im Auslande zu wahren. Letzterer Aufgabe dient, neben der Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (s. § 112) das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Der Art. 11 der R.V. hat den Einzelstaaten das Recht des diplomatischen Verkehrs sowie des Abschlusses von Staatsverträgen untereinander und mit dem Auslande nicht entzogen, wohl aber thatsächlich eine erhebliche Beschränkung in der Ausübung dieser Rechte herbeigeführt. Das Nähere über die Abgrenzung dieser Befugnisse gehört in das Reichs-Staatsrecht[1]). Hier genügt es, hervorzuheben, daß Württemberg zur Zeit noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht in den durch die R.V. gezogenen Grenzen ausübt. Der König schickt und empfängt hiernach die Gesandten und ertheilt ihnen ihre Beglaubigung und Instruktion unter Gegenzeichnung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, bezw. durch diesen. Die Stände können auf die Ausübung des Gesandschaftsrechts nur nach Maßgabe des Etatsrechts einwirken; im Falle der Verweigerung der Gesandtschaftsgehalte ꝛc. wäre der König nicht gehindert, auf Kosten der Civilliste die diplomatische Vertretung aufrecht zu erhalten. — Ueber die Staatsverträge s. u. § 57.

II. Kapitel.

Die Ständeversammlung.

§ 20. **Geschichtliche Vorbemerkungen.** 1. Die ständische Verfassung des Herzogthums Württemberg, deren wichtigste Grundlage — neben einer Reihe einzelner Landtagsabschiede, Testamente ꝛc. — der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 und der Erbvergleich vom 2. März 1770 bildeten[2]), beruhte auf Vertrag. Der Begriff des Staates als der Organisation des ganzen Volkes existirte nur im Deutschen Reiche, unter dessen Schutz der Landesherr und die einzelnen Korporationen als selbständige Glieder paktirten. Die Stände waren eine Korporation, welche identisch war mit der Gemeinschaft sämmtlicher Amtskorporationen. Die Vertreter der letzteren waren nicht Vertreter des Volkes, sondern nur privatrechtliche Mandatare der Korporationen, von welchen sie entsendet, bezahlt und wieder abberufen wurden, wie sie an die Instruktionen derselben gebunden waren. Der Schwerpunkt der ständischen Rechte lag nicht in der Gesetzgebung, welche dem Herzog allein mit der einzigen Beschränkung zustand, daß er „an den allgemeinen durchgehenden Landesordnungen ohne Vorwissen des engeren Ausschusses keine hauptsächliche Aenderung vornehmen sollte“[3]), sondern im Finanzwesen. Die Landschaft verwilligte nämlich nicht blos die Steuern, sondern brachte sie auch durch die, wenigstens in der späteren Zeit von ihr allein angestellten, Einnehmer (Landschaftskassiere) mittelst der Amtspfleger zum Einzug. Dabei übte sie ein ständisches Kassenrecht aus, indem sie die erhobenen Gelder (die Ablösungshilfe) verwaltete und zur Verzinsung und Tilgung der für den Herzog auf die Landschaft übernommenen Schulden, theilweise auch zu direkten Zahlungen an den Herzog verwendete. Dem Lande stand der Herzog mit dem Rechte zu regieren ganz unabhängig gegenüber, soweit er nur mit den Einkünften seines sehr bedeutenden Kammergutes reichte. Das Steuerverwilligungsrecht enthielt kein Recht der Ausgabenverwilligung, ein Etatsgesetz existirte nicht. Die Stände hatten vielmehr nur das Recht wie die Pflicht, das Defizit der Herzoglichen Finanzverwaltung theils unmittelbar theils durch Uebernahme der Schulden des Herzogs zu decken, wobei sich natürlich, je nach der Bedrängniß des letzteren, Gelegenheit bot, in der Form von Vertragsbedingungen die Rechte der Korporationen und ihrer Angehörigen zur Geltung zu bringen, auch neue zu erwerben.

---

1) Laband in diesem Handb. II ɪ S. 112 ff., 142 ff., R.St.R. I 666 ff. und die dort angef. Litteratur, Hänel, I 547 ff.

2) S. auch die Einleitung § 1.

3) Vgl. d. Landt.Absch. v. 1629, den Ausschußstaat v. 1638 (bei Reyscher, St.Gr.G. II 338, 353), den Landt.Absch. v. 1739 § 50 (Reyscher a. a. O. 534), den Erbvergl. v. 1770 Cl. I ad grav. VI § 2; Wächter, H.B. I 149.

Die Stände, welche so das Land gegenüber dem Herzog repräsentirten, wurden gebildet durch die 14 Prälaten als Vertreter der ehemaligen — nun mit dem evangelischen Kirchengute vereinigten — Mannsklöster und aus den (69) Abgeordneten der zu den Amtskorporationsverbänden vereinigten „Städte und Aemter", welche von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Magistrate gewählt wurden. Der Adel, welcher seit dem 16. Jahrhundert reichsunmittelbar geworden war, hatte keine Vertretung in der Landschaft[1]).

2. Die Verf.-Urkunde von 1819, welche nach der gewaltsamen Aufhebung der altwürtt. ständischen Organisation der Periode der absoluten Monarchie in Württemberg ein Ende machte, hat — in dem IX. Kapitel, welches sich mit den Ständen befaßt — die ständische Repräsentation aus einem wesentlich verschiedenen Princip geregelt. Sie hat die mit der Auflösung des Deutschen Reiches entstandene Souveränetät des Staates Württemberg zum Ausgangspunkte genommen, folgeweise mit dem ständischen Prinzip der alten Verfassung gebrochen und im Anschlusse an die Doktrin der sog. konstitutionellen Monarchie den Grundsatz festgestellt, daß die gesammte Staatsgewalt dem Regenten zusteht, die Rechte der Stände dagegen nur in einer Mitwirkung und Kontrolle der Thätigkeit der Regierung — also in einer Schranke der letzteren bestehen, wenn auch daneben die ständische Staatsschuldenverwaltung als eine Reminiscenz an die frühere Theilung der Hoheitsrechte in Finanzsachen beibehalten worden ist.

Außerdem weicht die Verfassung von 1819 von dem früheren Rechtszustande auch insofern wesentlich ab, als die Stände jetzt in zwei getrennte Körper, die Erste und die Zweite Kammer, sich theilen und dabei in der Zusammensetzung dieser beiden Organe dem Adel — welcher dem württ. Verfassungsrecht vor 1806 gänzlich fremd war — noch jetzt eine Stellung eingeräumt ist, wie sie z. B. in keinem der größeren deutschen Staaten zu finden ist. Während in der Ersten Kammer den Königl. Prinzen und den Standesherren ³/₄ aller Stimmen verfassungsmäßig garantirt, der Staatsregierung also im Falle des Frondirens dieser Elemente die Möglichkeit, ihren Widerstand durch Ernennung lebenslänglicher Mitglieder zu überwinden, entzogen ist, wurden auch in der Zweiten Kammer den 70 gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke noch 23 sog. Privilegirte zur Seite gesetzt, bestehend aus Vertretern der Ritterschaft, der beiden Kirchen und der Landesuniversität[2]). Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke sollten mittelst offener, mündlicher Stimmabgabe durch ein Wahlkollegium gewählt werden, welches aus den zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eingeschätzten Gemeindebürgern mit Ausschluß aller übrigen Staatsbürger und zwar zu ²/₃ aus den Höchstbesteuerten, zu ¹/₃ aus den von den Uebrigen gewählten Wahlmännern bestand.

3. Dieser Zustand erhielt sich unverändert, bis durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 in Ausführung der in den sogen. Grundrechten vom 27. Dez. 1848 Art. 2 und 8 enthaltenen Vorschriften, an die Stelle der seitherigen Ständeversammlung eine von sämmtlichen volljährigen, eine direkte Staatssteuer zahlenden Staatsbürgern gewählte, aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehende Versammlung zunächst (Art. 1 und 2 des Gesetzes) zur Revision der Verfassung eingesetzt wurde[3]). Nachdem diese sogen. Landesversammlung am 22. Dezember 1849, eine neuberufene zweite am 3. Juli 1850 aufgelöst worden, hob eine Königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch die dritte Landesversammlung auf und setzte auf Grund des § 89 der V.U.[4]) wieder das alte Verfassungsrecht (IX. Kap. der V.U.) in Wirksamkeit, nach welchem dann durch Königl. V.O. vom 19. März 1851 eine neue Wahl der Abgeordnetenkammer angeordnet wurde, worauf am 6. Mai 1851 die Eröffnung des Landtages in der aus der Verfassungsurkunde von 1819 sich ergebenden Zusammensetzung stattfand.

Seit dieser Zeit ist der Streit über die fortdauernde Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 nicht zur Ruhe gekommen[5]). Wer letztere behauptet, muß folgerichtig auch die Giltigkeit aller

---

1) Ueber den ständischen Ausschuß s. u. § 34 und im Uebrigen Mohl, I S. 9ff., Fricker und Geßler, a. a. O. S. 125f., 130f.

2) Schon ein Drittel der Stimmen der gewählten Abgeordneten in Verbindung mit den Privilegirten genügt zu einer Majorität der Zweiten Kammer.

3) Ueber die Aufgabe dieser Versammlung und ihre Rechte s. I. Aufl. S. 112, N. 2.

4) Welcher dem Könige gestattet, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren" (s. u. § 55). Als Grund dieser Maßregel wurde in der Königl. Ansprache vom 7. Nov. 1850 die Thatsache bezeichnet, daß die Versammlung das Ansinnen einer Verwilligung von 300 000 Gulden zu einer militärischen Aufstellung gegen Kurhessen und Preußen fast einstimmig abgelehnt hatte; s. auch Reyscher: Drei verfassungsberathende Landesvers. Tübingen 1851 u. Erinnerungen S. 178.

5) S. über diese Frage Fricker u. Geßler, Gesch. der Verf. S. 265ff., vgl. m. S. 260f.

württemberg. Gesetzgebungsakte seit 1851 leugnen. Von der Regierung wurde — bisher — stets an der Rechtsgiltigkeit der Außerkraftsetzung jenes Gesetzes festgehalten, was natürlich nicht entscheidend ist, während andererseits auch die Genehmigung dieses Vorgehens durch spätere Gesetzgebungsakte der wieder nach der Verfassung von 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung rechtlich bedeutungslos erscheint, sofern eben die Giltigkeit dieser Beschlüsse wie die rechtliche Existenz der Versammlung selbst bedingt ist durch die giltige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Da es sich übrigens bei dieser Kontroverse neben der Rechtsfrage auch um die staatsrechtliche Bedeutung eines thatsächlich bestehenden Zustandes handelt, so genügt es hier, zu konstatiren, daß die ganze dermalige Funktion der Ersten wie der Zweiten Kammer auf jener einseitigen Königl. Verordnung vom 6. November 1850 beruht[1]).

4. Um so näher lag seit 1850 das Bedürfniß einer Revision der Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke, wenn auch durch die wieder in Thätigkeit getretenen Faktoren der Verfassungsurkunde von 1819. Allein erst das Jahr 1866 mit seinen Folgen brachte diesen wichtigsten Theil des württemberg. Verfassungsrechts in Fluß. Das Wahlgesetz (B) vom 26. März 1868 mit der Novelle vom 16. Juni 1882 führte nun im Anschluß an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für den durch die Volkswahl berufenen Theil der Abgeordnetenkammer das allgemeine Stimmrecht ein; die Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 (A) und vom 23. Juni 1874 und 1. Juli 1876 dagegen brachten, wiederum nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung, das der Ständeversammlung bisher fehlende Recht der Initiative in der Gesetzgebung, der Wahl der Präsidenten (wenigstens für die Zweite Kammer), der Regelung der eigenen Geschäftsordnung, erweiterten Schutz der Ständemitglieder gegen Untersuchung und Haft, Unverantwortlichkeit für Aeußerungen und Abstimmungen, Befreiung der gewählten Beamten vom Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung, endlich — durch theilweise Beseitigung des Geheimen Raths — ein wirklich verantwortliches Staatsministerium. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung blieb aber bis zur Gegenwart unverändert; (s. auch oben S. 11 N. 3).

A. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Ständeversammlung.

§ 21. Gegenüber dem König als Träger der gesammten Staatsgewalt sind die Stände nicht zu einer Mitregierung oder zu einer Theilnahme an der Staatsgewalt selbst berufen, ihre Thätigkeit ist vielmehr prinzipiell nur eine negative, — sie bilden eine Schranke für die Ausübung der Staatsgewalt in ihren verschiedenen möglichen Richtungen. Formell tritt diese Thätigkeit in die Erscheinung theils als eine, gewissen Akten der Staatsgewalt vorangehende und sie bedingende Zustimmung, theils als Genehmigung eines bereits in Wirksamkeit getretenen Willensaktes der Staatsgewalt, namentlich aber als eine, die gesammte Thätigkeit der letzteren kontrollirende Funktion. Die V.U. § 124 spricht dies in dem allgemeinen Satze aus, daß die Stände berufen sind, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen, insbesondere bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen 2c.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Das Recht der **Mitwirkung** bei der **Gesetzgebung**. Ohne vorgängige Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. (V.U. § 88.) S. hierüber unten § 54.

— außerdem die Verh. beider Kammern von 1851 und 1852; dann die Verh. der K. d. Abg. vom. 4. März 1864 und vom 18. Okt. 1866, in welcher letzteren Sitzung der Antrag angenommen wurde, „eine Beschlußfassung über die Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 vorerst abzulehnen." Die Giltigkeit der Verordnung dürfte sich übrigens aus dem in § 55 Ausgeführten ergeben.

1) Wenn in neuerer Zeit behauptet worden ist, die ganze Frage habe seit dem Wahlgesetze vom 26. März 1868 „alle praktische Bedeutung verloren", so entspricht dies dem wirklichen Sachverhalt nicht, denn es handelt sich ja hierbei in erster Linie nicht um den Wahlmodus, sondern um die rechtliche Stellung der Ersten Kammer und der sog. Privilegirten in der Zweiten Kammer 2c.

II. Das Recht der **Zustimmung** zu den mit **auswärtigen Staaten** abgeschlossenen **Verträgen** in dem unten § 57 näher bezeichneten Umfange.

III. Die **Mitwirkung** bei dem **Staatshaushalte.** Diese äußert sich nicht blos in der Form der Gesetzgebung (I) — durch Verabschiedung des Finanzgesetzes mit dem Hauptetat — sondern auch in der Form der Zustimmungserklärung zu einzelnen Verwaltungsakten der Regierung, womit eine Kontrolle der gesammten Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der Finanzverwaltung verbunden ist. Der größte Theil dieser Thätigkeit schließt sich unmittelbar an die Berathung des Etatsgesetzes an und erhält in letzterem ihre formelle Gestaltung; in einzelnen Fällen tritt sie aber auch in der Form selbständiger — nicht als Gesetz redigirter — Beschlüsse, in Anträgen, Bitten an die Staatsregierung in die Erscheinung. Die Grundlage der ganzen Etatsgesetzgebung bildet das VIII. Kap. der V.U. (§ 102 ff.) [1]).

Der altwürttemberg. Verfassung war die Etatswirthschaft fremd, da die Verwaltung des Kammergutes ausschließlich dem Regenten, die Verwilligung und Einziehung der Steuern und die Verwaltung der Steuerkasse ausschließlich den Ständen, letzteren aber weder das Recht der Prüfung der Staatsausgaben noch der Feststellung der anderweitigen Einnahmen zustand. Erst als (1819) das gesammte Kammergut vom Könige an den Staat abgetreten wurde, andererseits die früher ständische Steuerverwaltung an die Staatsregierung überging und dagegen die Staatsschuldenverwaltung — ohne Unterscheidung zwischen Schulden des früheren Kammergutes und der Steuerkasse — den Ständen verblieb, wurde die Grundlage geschaffen, auf welcher das württemberg. Etatsrecht, die Theilnahme der Stände an der Finanzverwaltung beruht.

Bei der den Ständen hierbei zukommenden materiellen Mitwirkung ist zu unterscheiden:

1. Die **Feststellung** der **Staatsausgaben** („des Staatsbedarfs"). Der Finanzminister hat den Ständen den Hauptetat vorzulegen, wogegen jeder einzelne Minister die Ausgaben für sein Ministerium besonders zu berechnen und zu erläutern hat. Es muß hierbei eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben gegeben werden [2]). Den Ständen steht dann in beiden Richtungen das Recht der Prüfung zu, sie können auch weitere Aufklärung von der Regierung verlangen und soweit diese nicht gewährt wird, die fragliche Ausgabeposition ablehnen. Dagegen sind die Stände, da ihnen bei Abgabegesetzen die Initiative nicht zusteht, nicht befugt, Ausgaben in den Etat einzustellen oder Ausgabeposten über den von der Regierung exigirten Betrag zu erhöhen, wohl aber ihre Bereitwilligkeit zu einer Verwilligung auszusprechen oder die Regierung um Einbringung oder Erhöhung einer Exigenz zu bitten [3]). Die Prüfung darüber, ob eine einzelne Ausgabe nothwendig oder ob sie nützlich sei, steht zwar den Ständen zu, dagegen sind sie nicht berechtigt, wirklich nothwendige Ausgaben zu verweigern [4]). Letzteres ergibt sich aus der Vorschrift des § 110 der V.U., welcher nur mit Rücksicht hierauf zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben unterscheidet, wie nicht minder aus § 124, welcher den Ständen ausdrücklich die Pflicht auferlegt: „die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen". Die Nothwendigkeit kann sowohl eine rechtliche als eine thatsächliche sein. Rechtlich nothwendig sind namentlich alle Ausgaben, welche direkt auf einem Gesetze [5]) beruhen oder wenigstens eine gesetzliche Einrichtung oder Anstalt bedingen oder welche — wie die Gehalte der auf Grund bestehender Gesetze oder Etatsverabschiedungen bereits angestellten Beamten — auf

1) Vgl. auch A. Widenmeyer, Das Etats- u. Kassenwesen des Königr. Württemberg 1885.
2) V.U. §§ 110, 111.
3) Vgl. auch Mohl, I S. 631 und jetzt das V.G. vom 23. Juni 1874 Art. 6.
4) Es handelt sich hier um eine staatsrechtliche, nicht um eine privatrechtliche Pflicht der Volksvertretung; vgl. über diese vielerörterte Frage: Laband, R.St.R. II S. 993 ff. und die dort Note 2 angef. Litteratur, und für Württemberg Mohl, I S. 625 ff, 632 ff.
5) Im Gegensatze zur bloßen Verabschiedung durch das Etatsgesetz.

privatrechtliche Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung sich gründen, ferner alle Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen gegen das Reich. Es kann aber auch eine blos thatsächliche Nothwendigkeit vorliegen, wenn die Ausgabe die Erhaltung der Integrität des Staates oder seiner Verfassung bedingt [1]); nur ist in letzterem Falle selbstverständlich den Ständen bezw. dem Staatsgerichtshofe ein freierer Spielraum für die Beurtheilung gelassen. Blos nützliche Ausgaben können dagegen die Stände nach ihrem freien Ermessen verwilligen oder ablehnen. Auch wirkt die Anerkennung solcher Ausgaben nicht länger als auf die Dauer des Etats, sofern die Regierung nicht auf Grund der ständischen Verwilligung bindende Verpflichtungen übernommen hat. Mit jedem neuen Etat bedarf es des neuen Nachweises der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe. Aber auch innerhalb der Etatsperiode selbst gilt — eine Konsequenz des auf jeden einzelnen Posten sich erstreckenden Prüfungsrechts der Stände — der Grundsatz, daß die für einen bestimmten Zweck verwilligten Beträge nur mit vorgängiger Zustimmung der Stände von einer Position eines Spezialetats auf eine andere übertragen werden dürfen und daß Ersparungen an einer Position der Staatskasse heimfallen. Eine Uebertragung von einer Finanzperiode auf die andere findet nur statt, wenn dieselbe schon bei der Verwilligung zugelassen wurde [2]), oder wenn zur Ausführung der früher beschlossenen Aufgabe bereits Verbindlichkeiten übernommen worden sind oder die thatsächliche Ausführung des Zwecks so weit begonnen hat, daß dieselbe nicht mehr rückgängig zu machen ist. Ebenso entscheidet bei der ausnahmsweisen Uebertragung von einem Titel eines Etats auf den anderen die ausdrückliche oder aus dem inneren Zusammenhange der Titel zu folgernde Einwilligung der Ständekammer. Restbeträge, bei welchen eine Uebertragung nicht stattgefunden hat, können nach § 110 der V.U. von den Ständen zur Deckung des nächsten Etats verwendet werden, ohne daß es hierzu der Einwilligung der Regierung bedarf (s. unten).

Formell werden die Ausgaben in der Weise festgestellt, daß der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem beigefügten Hauptfinanzetat unter schriftlicher Motivirung der einzelnen Ansätze den Ständen übergeben wird. Nach vorgängigem Berichte der Finanzkommission beschließt dann die Kammer, wie bei anderen Gesetzen, über jede einzelne beantragte Summe. Mit dem gesammten Etatsgesetze gelten hiernach auch die Spezialetats so, wie sie von den Ständen genehmigt worden sind, als verabschiedet [3]).

2. Die **Feststellung** der **Staatseinnahmen**. Die Einnahmen des Staats bestehen theils in dem Reinerertrage des Staatsgutes (Kammergutes), theils in dem Ertrage der Steuern. Nur soweit der Ertrag des Kammergutes, aus welchem in erster Linie der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu decken ist, nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten [4]).

A. Der Ertrag des Kammergutes und seine Feststellung.

Dieses Gut war ursprünglich Eigenthum der Regentenfamilie, aus welchem von Anfang an die Kosten der gutsherrlichen und mit Entwickelung der Landeshoheit, der landesherrlichen

1) Wie es z. B. bei der im Jahre 1866 seitens Württemberg entrichteten Kriegskontribution der Fall war.

2) Natürlich kann die Uebertragung auch nachträglich bei dem neuen Etat beschlossen werden. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine reine Thatfrage; die Verh. und Beschlüsse der Abg.-Kammer im einzelnen Falle haben keine Bedeutung für die Erzeugung objectiver Rechtsnormen, an welchen es zur Zeit fehlt. Bei der Uebertragung von einem Jahrgange eines Etats auf einen andern handelt es sich vorherrschend um den Verwendungsnachweis bei der Stellung der Staatsrechnung; s. auch Bitzer a. a. O. S. 347 ff. Widenmeyer a. O. S. 21 ff.

3) Obgleich die Spezialetats nicht mit dem Finanzgesetze publizirt werden, also auch nicht formell Gesetzeskraft haben, s. hierüber auch Laband, II S. 1037 ff.

4) V.U. §§ 103, 109.

Verwaltung, wie jeder andere Domanialaufwand bestritten wurde. Die allmählig sich herausstellende Insuffizienz dieses Gutes für die Kosten des sich entwickelnden Partikularstaates und seines Hofhaltes, die zunehmende Belastung desselben mit Schulden, die Nothwendigkeit ständischer Beihilfe zum Zwecke der Ablösung dieser Schulden, die Inkorporation des Kammergutes in den Verband der Landschaft, die verfassungsmäßige Unveräußerlichkeit desselben und manche andere Umstände verliehen diesem Gute, zumal seitdem sich im Gegensatze zu demselben ein besonderes, der Regentenfamilie ausschließlich gehöriges Familienfideikommißvermögen im 16. und 17. Jahrhundert entwickelt hatte[1]), mehr und mehr den Charakter eines Staatsvermögens-Complexes. Zur formellen Anerkennung gelangte jedoch diese Entwickelung erst durch die V.U. von 1819, nachdem zuvor — am 2. Januar 1806 — auch das seit der Reformation besonders verwaltete evangelische Kirchengut dem Staatskammergut einverleibt worden war.

Das Kammergut ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut. Dasselbe wird gebildet durch sämmtliche zu dem vormaligen württemberg. Familienfideikommiß gehörigen, nicht durch einen besonderen Rechtstitel an einen anderen Eigenthümer, z. B. an das Hofdomänenkammergut (das jetzige Familienfideikommiß des Königl. Hauses) übergegangenen, sowie durch die vom Staate später dazu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, wohin jetzt insbesondere auch die Staatseisenbahnen und die Staatsgewerbe gehören[2]). Auf dem Kammergute haftet in erster Linie die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Civilliste, sowie der an die Mitglieder des Königl. Hauses zu reichenden Apanagen, Wittume rc. Aus dem übrigbleibenden Ertrage ist der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu bestreiten.

Dieses Gut, dessen Verwaltung ausschließlich der Regierung zusteht, ist nach der Verfassung in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann seitens der Regierung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Doch soll es nicht als eine unerlaubte Verminderung des Kammergutes angesehen werden, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Unter solchen Geld-Anlehen sind jedoch gewöhnlich Staatsschulden nicht zu verstehen, da diese nicht auf dem Kammergute als solchem haften, sondern auf den Kredit des Landes aufgenommen werden; s. u. Zur Kontrolle der Verwaltung stehen den Ständen folgende Rechte zu[3]):

a) In jedem Jahre muß den Ständen, und wenn diese nicht versammelt sind, dem Ausschuß **Nachweis** über die **Grundstocksveränderungen** gegeben, insbesondere eine genaue Berechnung über den Erlös aus Veräußerungen minder bedeutender Bestandtheile des Kammergutes und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. (V.U. § 107).

Hierbei wird namentlich auch die Verwendung der zu letzterem gehörigen Gelder (wie z. B. der in Folge der Ablösungsgesetzgebung an die Staatskasse abgelieferten Gilt- und Zehntablösungsgelder) nachgewiesen. Außerdem wird bei der Vorlegung des Hauptfinanzetats in den Spezialetats über die unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse, anläßlich der Berechnung der Zinsen aus dem Kapitalvermögen der Grundstocksverwaltung Mittheilung über die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder gemacht. Soweit diese Gelder nicht zur Wiedererwerbung von Immobilien oder zur Abfindung von Lasten des Kammergutes zu verwenden sind, werden dieselben in württemberg. Staatsschuldverschreibungen verzinslich angelegt und ohne Zustimmung

---

1) S. o. S. 66.

2) V.U. §§ 102, 103. Eine Zusammenstellung der einzelnen zum Finanzvermögen des Staates gehörigen Bestandtheile des Kammergutes s. u. § 60. Selbstverständlich gehören zum Kammergute — wenn auch nicht zum Finanzvermögen des Staates — auch die, einzelnen Staatsinstituten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke (Verwaltungsvermögen).

3) Die Feststellung der Grundsätze über die Grundstocksverwaltung, worüber bis jetzt ein Gesetz nicht zu Stande gekommen, ist von besonderer Wichtigkeit, weil den Ständen gegenüber dem sehr bedeutenden Grundstocksvermögen nur das Recht der nachträglichen Kontrolle, nicht der etatsmäßigen Verwilligung zusteht.

der Stände[1]) zu anderweitigen Zwecken (z. B. Staatsgewerbebetrieb ꝛc.) nicht verwendet[2]). Gebäude werden für Rechnung des Grundstockes nur erworben, sofern sie der Staatskasse einen Ertrag gewähren oder, wie die Wohnungen des Forstpersonals, für die Verwaltung des Kammergutes nothwendig oder nützlich sind oder in Folge einer auf dem Kammergute ruhenden Last angesprochen werden können[3]). Ueber die Verwendung der Grundstocksgelder für den Eisenbahnbau sind in den Eisenbahngesetzen vom 18. April 1843, 28. Dezember 1851, 17. Sept. 1855 und 13. Aug. 1865 besondere, in allen späteren Eisenbahnbaugesetzen wiederholte Bestimmungen gegeben worden, wonach die Kaufschillinge für die Bauplätze der Eisenbahngebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen von der Grundstocksverwaltung bestritten werden.

b) Mit Zustimmung der Stände — wobei die einfache Mehrheit entscheidet, und jeder Kammer die gleiche Berechtigung zusteht — kann auch eine Veräußerung erheblicher Theile des Kammergutes und eine bleibende Belastung des Grundstockes ohne spätere Wiederergänzung der veräußerten Bestandtheile stattfinden.

c) In der Etatsvorlage an die Stände wird der Reinertrag des Kammergutes — nach Abzug des für dasselbe zu machenden Elementaraufwandes an Besoldungen ꝛc. von der Roheinnahme — berechnet. Den Ständen steht jedoch das Recht zu, sowohl die Roheinnahme als den Elementaraufwand zu prüfen und hiernach die Ertragssumme festzustellen, wodurch dieselben mittelbar auf die Verwaltung selbst einwirken können.

B. Die Verwilligung der Steuern.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, muß der Staatsbedarf durch Steuern bestritten werden. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. V.U. § 109. Jedes Steueransinnen der Regierung an die Stände setzt neben dem Nachweise der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben und der Unzulänglichkeit des Ertrages des Kammergutes (s. Nr. 1 u. 2 A.) eine genaue Nachweisung über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen voraus. (V.U. § 110.) Die beiden ersteren Bedingungen werden durch den Hauptfinanzetat, die letzte dagegen durch Uebergabe der Staatsrechnungen über die vorangegangene Finanzperiode erfüllt. Der ständische Ausschuß hat zu diesem Behufe am Ende des in die Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen fallenden Finanzjahres (also mit Ausschluß des der Steuerverwilligung zunächst vorausgehenden Finanzjahres, bezüglich dessen die Vorlegung der Rechnungen noch nicht möglich ist und dessen Prüfung daher der übernächsten Etatsberathung zufällt) die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern im verflossenen Jahre zu prüfen[4]), zu welchem Zwecke ihm die Staatsrechnungen vorgelegt werden, welche unter den fünf Rubriken: laufende Verwaltung, Grundstocksverwaltung, Restverwaltung, außerordentlicher Dienst und Vermögensstand der Finanzverwaltung eine Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Etat und eine Darlegung der Mehr- oder

1) D. h. beider Kammern, denn die Vorschriften über Abgabenverwilligung (V.U. § 181) finden auf die Veräußerung von Bestandtheilen des Grundstockes oder auf die Belastung desselben keine Anwendung.

2) Bei den Berg- und Hüttenwerken sowie bei den Salinen sind nur solche Kosten für neue Einrichtungen ꝛc. auf den Grundstock zu übernehmen, durch welche die Erzielung eines nachhaltigen höheren Ertrages der Werke zu erwarten ist, wogegen der Aufwand für die laufende Instandhaltung der Werke und Einrichtungen für vorübergehende Produktionszweige aus den Erträgen der Werke selbst zu bestreiten sind; — so nach einem bei den Etatsverhandlungen 1871/73 und 1873/75 zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Normativ; s. auch Bitzer a. a. O. S. 322 f.

3) Königl. Reskr. vom 23. Juni 1873 im ständischen Rechenschaftsberichte vom 20. Okt. 1873 § 9.

4) V.V. § 188, wie sich diese Vorschrift jetzt bei zweijähriger Etatsperiode gestaltet.

Minder-Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auf alle diese Punkte erstreckt sich die Prüfung des ständischen Ausschusses bezw. der Finanzkommission der Ständekammer [1]). Anstände, welche sich hierbei ergeben, kann nur die Ständekammer selbst erledigen (S. auch unten § 67 II). Soweit nach Feststellung dieser Prämissen der Ertrag des Kammergutes zur Deckung der festgestellten Auslagen nicht zureicht und der Nachweis über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen (V.U. § 110) geführt ist, sind Steuern zu verwilligen; es sollen also zur Bestreitung des Defizits der laufenden Verwaltung keine Schulden kontrahirt, ebensowenig soll aber auch zu diesem Zwecke zur Veräußerung oder Belastung des Kammerguts geschritten werden. Für den Betrag der zu verwilligenden Steuer, wie für die Wahl unter den möglichen Steuern ist, da den Ständen in Steuersachen das Recht der Initiative nicht zusteht, zunächst das Ansinnen der Regierung maßgebend; die Stände sind nur berechtigt, eine angesonnene Steuerverwilligung abzulehnen, z. B. weil zur Deckung des Defizits noch Ueberschüsse aus den früheren Einnahmen vorhanden sind, oder den Betrag der Steuer herabzusetzen oder auch Bedingungen, welche sich auf die Verwendung der Steuer beziehen, festzusetzen; dagegen steht ihnen die Befugniß nicht zu, an die Stelle einer vorgeschlagenen eine andere Steuer zu setzen oder eine angesonnene Steuer zu erhöhen; in beiden Beziehungen sind sie auf die Erklärung der Bereitwilligkeit oder nach ihrer Wahl auf den Petitionsweg beschränkt [2]). Unbedingt untersagt ist es ferner den Ständen, die Verwilligung der Steuern an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verwendung derselben nicht unmittelbar betreffen [3]).

Die **Umlage** der verwilligten Steuern erfolgt durch die Regierung und zwar ist die höhere Leitung des Einzuges der direkten wie der indirekten Steuern einer besonderen Centralbehörde (dem Steuerkollegium) unter der Aufsicht des Finanzministers übertragen. Dagegen werden die direkten Steuern im Sinne des älteren württemberg. Rechts, d. h. die Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben nicht von der Staatsverwaltung selbst eingezogen, sondern vielmehr an die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden repartirt (ein Ueberrest der altwürttemberg. ständischen Steuerverwaltung) [4]). Das Finanzministerium hat deßhalb den Ständen (bezw. dem Ausschusse) die von der Centralsteuerbehörde zu entwerfende Repartition der vorgenannten, für das betreffende Finanzjahr verabschiedeten Steuern, sowie monatlich den Kassenbericht der Staatskasse über die Eingänge an diesen Steuern und die etwaigen Ausstände zur Einsicht mitzutheilen [5]).

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß jede Steuererhebung durch die vorgängige Verwilligung der Stände bedingt ist, gilt nur insofern, als die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maaße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen

1) Auch bei der Berechnung der Steuern im Etat wird, obgleich hier nicht, wie bei dem Ertrage des Kammergutes, eine Vorschrift der Verf. (§ 110) vorliegt, der Elementaraufwand für die Steuererhebung in Abrechnung gebracht und nur der Nettoertrag im Etat aufgeführt; auch dieser Aufwand unterliegt jedoch — wie andere Ausgaben — der Prüfung durch die Stände.

2) Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 6.

3) V.U. § 113.

4) Eine für den Staat äußerst bequeme Einrichtung, bei welcher nicht nur die ganze Steuerexekution, sondern auch das Risiko der Uneinbringlichkeit der Steuern auf den Gemeinden lastet. Das Ges. v. 28. Aug. 1873 hat hieran nichts geändert, wenn auch jetzt das Bezirkssteueramt, also eine Staatsbehörde, den Katasterbetrag der Gemeinde auf der Grundlage des Steuergesetzes feststellt und der materielle Einfluß der Gemeinde bei der Repartition der Staatssteuer auf die einzelnen Pflichtigen thatsächlich vermindert, diese Umlage zu einer bloßen Rechnungsmanipulation geworden ist. Art. 11 des angef. Ges., vgl. auch Boscher, Z. XXXI 151.

5) V.U. §§ 117, 118.

werden[1]). Zu einer weiteren Verlängerung dieser Frist (z. B. wenn die Verabschiedung des neuen Etats sich verzögert) bedarf es eines mit den Ständen zu verabschiedenden besonderen Gesetzes, durch welches dann selbstverständlich die Steuern (provisorisch und ohne Etat) auch in einem höheren als dem durch das abgelaufene Finanzgesetz normirten Betrage verwilligt werden können.

3. **Der Etat und seine rechtliche Natur**[2]). Die Feststellung des Staatshaushaltsplanes (s. hierüber § 65) ist zwar an sich ein Verwaltungsakt, die Mitwirkung der Stände bei derselben eine Theilnahme an der Verwaltung und eine Kontrolle derselben. Dennoch ist in Württemberg das an den Etat sich anschließende Finanzgesetz nicht blos Gesetz im formellen, sondern auch im materiellen Sinne, weil durch dasselbe nicht nur den Behörden die Ermächtigung ertheilt wird, die Ausgaben zu machen und die zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen zu erheben, sondern auch den Einzelnen Steuern auferlegt, also Leistungsverbindlichkeiten derselben gegenüber dem Staate begründet werden. Denn es ist ein wesentlicher Grundsatz des württemberg. Rechts, daß alle Steuern, auch diejenigen, über deren Erhebungsweise besondere Gesetze bestehen, zu ihrem wirklichen Einzuge auf die Dauer der Etatsperiode der Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen[3]). Sollte übrigens auch einmal ein Finanzgesetz — was nicht wohl vorkommen wird — keine Steuerverwilligung enthalten, so gelten doch für alle Gesetze über Auferlegung von Steuern, Aufnahme von Anlehen, Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben folgende besondere Grundsätze:

a) Die Entwürfe solcher Gesetze können nur vom Könige, also nicht von ständischer Initiative ausgehen, auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden[4]). (Die Entwürfe werden vom Finanzminister den Ständen vorgelegt.)

b) Dieselben müssen immer zuerst in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, berathen und durch Beschlußfassung erledigt werden, ehe sie an die Kammer der Standesherren gelangen können[5]). Selbstverständlich gilt dasselbe auch von der Vorprüfung der oben erörterten Voraussetzungen jeder Steuerverwilligung. Den von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschluß kann die Kammer der Standesherren nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Aenderungen zu machen oder auch nur vorzuschlagen, ist sie nicht berechtigt. Dagegen hat (V.U. § 181) vor der definitiven Beschlußfassung der Zweiten Kammer eine vertrauliche Besprechung beider Kammern (ohne Protokollführung und Beschlußfassung) stattzufinden, auf welche jedoch regelmäßig verzichtet wird.

Sollte die Kammer der Standesherren den von der Zweiten Kammer beschlossenen Etat (nur dieser, nicht die Regierungsvorlage unterliegt ihrer Beschlußfassung), nachdem ihr derselbe unter Angabe des Stimmenverhältnisses mitgetheilt worden, im Ganzen verwerfen, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen, welche in beiden Kammern abgegeben worden sind, zusammengezählt und wird nach der sich auf diese Weise ergebenden Mehrheit sämmtlicher Stimmen

---

1) V.U. § 114.

2) S. hierüber auch Laband R.St.R. II 985 und die in der Note angef. Litteratur und ebend. im Anhang S. 1037 f.

3) S. V.U. §§ 109 u. 114. Ueber den Versuch von Sarwey, II S. 507 und a. a. OO. diesen auf Grund des § 109 der V.U. seit 1819 in Geltung stehenden, in jedem Finanzgesetz zur Anerkennung gebrachten Grundsatz anzufechten, s. u. § 61; vgl. auch Seydel, Bayer. St.R. IV 291 ff. u. im Handb. III 1 S. 210 f.

4) V.G. v. 23. Juni 1874, Art. 6 (V.U. § 172).

5) V.U. § 178.

der Ständebeschluß abgefaßt [1]). Die Stimmen der Präsidenten werden hierbei nicht gezählt; würde Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. Der Ständebeschluß wird dann der Regierung vorgelegt und unterliegt wie sonst der Sanktionirung und Verkündung durch den König.

c) Während andere Gesetze insolange in Giltigkeit bleiben, bis sie durch das Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren wieder aufgehoben werden, gelten die Gesetze über Abgabenverwilligung in dem oben angegebenen Sinne nur auf die Dauer einer Etatsperiode. Nach § 112 der V.U. ist der von den Ständen angenommene Hauptetat in der Regel auf drei Jahre giltig. Es ist daher eine kürzere oder längere Etatsperiode nicht ausgeschlossen, wie denn gegenwärtig — namentlich mit Rücksicht auf den Reichsetat — die Etats zweijährig sind. Ob eine Kammer auch über die (nach der V.U.) regelmäßige Dauer von drei Jahren hinaus einen in die Wahlperiode einer folgenden Kammer eingreifenden Etat beschließen könne, ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung der V.U. bestritten [2]). Die Stände sind auch durch die Verfassung nicht gehindert, einen Etat nur auf eine kürzere Zeit, als die Regierung vorgeschlagen hat, zu verwilligen, sofern hierzu besondere Gründe vorliegen. Ebenso können einzelne Verwilligungen, z. B. wegen ihres Zweckes, auf einen kürzeren Zeitraum als die Etatsperiode beschränkt werden.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit der Gesetze über Abgabenverwilligung gilt (s. o.) auch für solche Abgaben, deren Erhebung auf besonderen, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Gesetzen beruht.

Auch darin äußert sich die zeitliche Beschränkung des Etatsgesetzes, daß eine für die Finanzperiode verwilligte, allein innerhalb derselben ganz oder theilweise nicht ausgegebene Summe z. Z. der sog. Restverwaltung anheimfällt, soweit nicht die Uebertragbarkeit auf eine folgende Etatsperiode im Voraus von Seiten der Stände beschlossen oder die Summe der Regierung im neuen Budget für den fraglichen Zweck abermals verwilligt wird, wobei es keinen Unterschied begründet, ob es sich um Summen handelt, welche zum laufenden Dienste bestimmt sind, oder um solche, welche der Regierung außerhalb des Etats (aus der Restverwaltung oder vom Grundstocke) verwilligt worden sind, s. o. S. 81. In Folge der Trennung des laufenden Dienstes von den sog. Resten und von den Grundstocksveränderungen [3]) besteht nämlich in Württemberg seit dem Jahre 1818 — wenigstens thatsächlich — eine besondere Restverwaltung, in welche die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse und die zwar verwilligten, aber ganz oder theilweise nicht ausgegebenen Beträge, sowie die unerwarteten, im Etat gar nicht vorgesehenen Einnahmen (z. B. aus der Reichskasse) fallen [4]). Auch über diese Restverwaltung ist den Ständen Nachweisung zu geben. S. auch § 66 Nr. 5.

---

1) V.U. § 181.

2) Mohl, I S. 658 und ihm folgend ein Bericht der staatsrechtl. Kommission der K. d. A. v. 1854/55 erklärt eine solche Ueberschreitung für unzuläßig und gestattet sie nur, soweit ein Etatsjahr noch theilweise in die Wahlperiode der nächsten Kammer fällt; während Fricker in der Tüb. staatswirthsch. Zeitschrift 1861 S. 285 die Erstreckung über die Wahlperiode hinaus unbeschränkt gestattet, sofern die Abg.-Kammer einer entsprechenden Vorlage der Regierung zustimmt, eine Ansicht, welcher aus den von Fr. vorgetragenen allgemeinen Gründen unbedingt beizupflichten, wie sie auch neuerdings bei der Ständekammer durchgedrungen ist.

3) Vgl. die Haupt-Instr. v. 10. Nov. 1818.

4) Die Restverwaltung hat sich im Anschluß an die Instr. des Finanzmin. v. 10. Nov. 1818 § 7, die K.V.O. betr. die Errichtung von Min.-Kassen v. 17. Juni 1822 § 15 und an einen Erl. d. Oberrechnungskammer v. 14. Juli 1830 in der Praxis ausgebildet. Das Charakteristische

§ 22. Fortsetzung. IV. **Die Verwaltung der Staatsschuld**[1]). Abweichend von dem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, nach welchem die Ausübung der Staatsgewalt der Regierung, den Ständen aber nur eine mitwirkende bezw. kontrolirende Thätigkeit zusteht, gilt in Württemberg — anknüpfend an die altwürttemberg. Verfassung, in welcher die von den Ständen selbst verwaltete Landessteuerkasse ihrer Hauptbestimmung nach Staatsschuldenzahlungskasse war, s. o. S. 77[2]) — für die Staatsschuld der umgekehrte Grundsatz, daß dieselbe durch die Stände, jedoch unter der Aufsicht der Regierung verwaltet wird.

Die Verfassung (§§ 119—123) stellt nämlich die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände und bestimmt, daß die Staatsschuldenzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts (s. u.) von ständischen — im Zusammentritt beider Kammern gewählten — und durch den König bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet werden soll. Dem ständischen Ausschusse werden monatliche Kassenberichte, doppelt ausgefertigt, erstattet, und derselbe hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen. Der Regierung steht frei, von dem Zustande der Kasse und den Büchern jederzeit Einsicht nehmen zu lassen. Die Jahresrechnung wird von einer Königl. und ständischen Kommission abgehört, das Resultat öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. Um aber der Ständeversammlung die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Zinszahlung und der Schuldentilgung zu ermöglichen, muß bei jeder Verabschiedung eines Hauptetats festgesetzt werden, welcher Theil der Staatseinnahmen direkt an die Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern ist. Die Steuereinnehmer (nämlich die Oberamtspfleger, s. § 77, und die Obereinbringer der indirekten Steuern) sind dafür verantwortlich, daß sie die Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse oder auf eine von dieser ausgestellte An-

---

dieses Instituts, sofern es überhaupt staatsrechtlich begründet ist, besteht darin, daß die oben angeführten Einnahmeüberschüsse der Vorjahre und die andern im Etat nicht in Rechnung genommenen Einnahmen nicht, wie es im Reich und in Preußen und andern deutschen Staaten der Fall ist, sofort von Rechts wegen (also ohne einen besonderen Akt der Gesetzgebung) der Staatskasse anheimfallen und zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse der folgenden Jahre dienen, sondern zu einem besonders verwalteten, bisweilen viele Millionen umfassenden Fonds vereinigt werden, und es dann erst eines neuen, die Zustimmung der Regierung und der Ständekammer erfordernden Gesetzgebungsakts zur Verwendung dieser Gelder bedarf, wenn aber ein solcher nicht zu Stande kommt, diese Gelder unverwendet bleiben, s. auch Mohl, St.R. II S. 878; Riecke, Komm.Ber. der I. Kammer v. 21. März 1891 S. 8 ff.; Widenmeyer a. a. O. Suppl. S. 1 ff. (Wenn hingegen jetzt von Schall im Finanzarch. B. X 2. S. 9 behauptet wird, es gelte in dieser Beziehung in Württ. ganz dasselbe wie in andern Staaten, so erklärt sich dies nur durch einen offenbaren Mangel an juristischer Auffassung.) Uebrigens dürfte das ganze Institut der Restverwaltung in diesem Sinne mit der V.U. § 110 nicht vereinbar sein; denn wenn es auch in Württ. an einer dem § 70 der R.V. entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift fehlt, so ergibt sich doch aus jenem § 110, daß nur soweit die früher verwilligten Staatseinnahmen erweislichermaßen verwendet sind, den Ständen eine neue Steuerverwilligung angesonnen werden darf, denn soweit die Steuerreste noch in der Restverwaltung vorhanden sind, ist dieser Nachweis nicht geführt und ist zu besondern Gesetzen über die Verwendung dieser Gelder zu speziellen Zwecken kein Raum; s. auch Riecke, Verf. S. 399 u. in dem angef. Komm.Ber. S. 10. Von welch' verderblichen Folgen dieses Institut begleitet ist, theils wegen der nicht selten unverantwortlichen Verwendung der Staatsgelder (heute Schwelgen in Ueberschüssen, Luxusbauten, Gehaltserhöhungen, welche wegen ganz vorübergehender Mehreinnahmen den Etat für alle Zukunft über die Kräfte des Landes hinaus belasten, — morgen Steuererhöhung), theils wegen der unvermeidlichen Korruption der Ständekammer, welche der Weltlauf bei der Vertheilung der Restgelder unter die verschiedenen Bezirke mit sich bringt — alles dies ist schon so oft und so nachdrücklich geltend gemacht worden, daß es einer Zurückweisung des neuesten Versuchs, die Einrichtung zu rechtfertigen, kaum bedarf.

1) S. auch unten § 64, II.

2) Und Fricker, V.U. S. 67, 171, 192 ff.

weisung verabfolgen [1]). Die Austheilung der für die Staatsschuld erforderlichen Summen unter die Einnahmekassen wird mit Rücksicht hierauf in jeder Finanzperiode durch das R.Bl. öffentlich bekannt gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Staatsschuldenverwaltung, zu welcher auch die Verwaltung der Aktivkapitalien der Kasse gehört, sind in besonderen Gesetzen, insbesondere in dem revidirten Staatsschuldenstatut vom 22. Febr. 1837 und der Novelle zu diesem Statute vom 4. Sept. 1853 enthalten [2]). Nach Maßgabe dieser Normen, welche als ordentliche Gesetze nicht durch einfachen Beschluß der Abgeordnetenkammer (gelegentlich der Feststellung des Etats) abgeändert werden können, wird die Verwaltung der Kasse, so lange der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ausschuß, bei versammeltem Landtage durch die von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Staatsschuldenverwaltungskommission unmittelbar geleitet [3]). In zweifelhaften Fällen entscheidet jedoch die Ständekammer, an welche vom Ausschusse im Rechenschaftsberichte, von der Kommission erforderlichenfalls in speziellem Berichte über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen ist und etwaige Anträge zur Beschlußfassung zu bringen sind. Die Beamten der Kasse (der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter) sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet; sie leisten den Diensteid als Staatsbeamte und haben die Rechte und Pflichten von solchen, außerdem werden sie noch dahin verpflichtet, daß sie nur von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen.

Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts (s. o.) ist vom Könige ein Kommissär aufgestellt; die monatliche Revision der Kasse erfolgt durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer, welchem der ständische Ausschuß ein Mitglied beizuordnen hat. Von der Oberrechnungskammer wird auch die Jahresrechnung abgenommen und geprüft, worauf dieselbe von den königl. und ständischen Kommissarien abgehört wird (s. o.).

Die Kosten der Verwaltung an Besoldungen und Kanzleierfordernissen werden aus der zur Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmten ständischen Sustentationskasse bezahlt (s. S. 90).

Was die einzelnen Staatsschulden insbesondere betrifft [4]), so kann die Aufnahme neuer Staatsschulden, wohin auch die Konversion bestehender Schulden zu rechnen ist, nur auf die Initiative der Staatsregierung „auf den Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen" d. h. in der Form des Gesetzes beschlossen werden. Die Kontrahirung der Anlehen in Ausführung der Verabschiedung erfolgt dann durch den vollen ständischen Ausschuß unter Zustimmung der Regierung. Die Gelder fließen zunächst in die Staatsschuldenzahlungskasse, von welcher sie den Verabschiedungen entsprechend an die Staatshauptkasse verabfolgt werden. In den Büchern der letzteren werden diese Einnahmen und ihre Verwendung als sogen. außerordentlicher Dienst nachgewiesen. Zur formellen Giltigkeit der Staatsschuldscheine sind seit dem Ges. v. 20. März 1881 die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern in Facsimile und die Originalunterschrift eines Mitgliedes der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde, des K. Kommissärs bei der Staatsschuldenzahlungskasse und eines Beamten der letzteren erforderlich und genügend. Die Staatsschuldscheine werden auf den Inhaber ausgestellt, sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben und zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern übergeschrieben werden [5]). In besonders bezeichneten Ausnahmefällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingeschriebenen Schuldscheinen nur gegen Quittung verabfolgt.

---

1) V.U. §§ 119—123, 116.

2) Vgl. auch noch die Gesetze v. 22. Juni 1843, betr. die künftige Form der Staatsschuldscheine, das Ges. v. 30. Juni 1845 und das Ges. v. 20. März 1881 betreffend die Staatsschuld, endlich das Ges. v. 18. Aug. 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine nebst Vollzugs-Verordn. v. 27. Sept. 1879.

3) Vgl. über diese Kommission, welche regelmäßig aus einem Mitgliede d. K. d. Standesherren und vier Mitgliedern d. K. d. A. zusammengesetzt ist, Mohl, I S. 655, Bitzer S. 208 f.

4) S. auch hierüber unten § 64.

5) Seit dem Ges. v. 20. März 1881 Art. 3 wird für die Einschreibung auf den Namen

Die Staatsschuld ist seit dem Ges. v. 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. Der Zeitraum für die allmählige Tilgung war bisher nach den, jedem einzelnen Anlehen zu Grunde liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Tilgungszeit nicht über 50 Jahre hinaus erstreckten, zu bemessen[1]. Erst das Gesetz vom 20. März 1881 hat im Interesse der zeitweiligen Entlastung des Budgets gelegentlich der Konversion eines Theils der Staatsschuld die Grundsätze des früheren württemberg. Finanzrechts verlassen und bestimmt, daß bei den bis zum Ablaufe der Finanzperiode 1881/83 aufzunehmenden Staatsanlehen (also für die damals konvertirte Staatsschuld) vertragsmäßig festgestellt werden dürfe, daß die Tilgung entweder in jährlichen Raten, nach einem im Voraus festgesetzten Plane stattzufinden, oder daß sie sich nach den Bestimmungen zu richten habe, welche im Wege der Gesetzgebung werden getroffen werden. Jedoch ist auch in letzterem Falle der Schlußtermin der Heimzahlung im Voraus festzusetzen[2]; s. auch unten § 64.

V. Abgesehen von diesen weitergehenden Befugnissen (III u. IV) steht den Ständen das **Recht der Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung** zu. Die Stände sind nämlich (V.U. § 124) berechtigt und verpflichtet, „in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, welche sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen". Dieselben können hierbei aus eigener Entschließung in Folge von Anträgen aus ihrer Mitte oder in Folge von Eingaben oder Beschwerden Einzelner vorgehen. Eine Verpflichtung der Staatsregierung, auf solche Vorstellungen Antwort zu ertheilen, besteht jedoch nicht, soweit es sich nicht um Beschwerden Einzelner über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung handelt. (S. hierüber oben S. 38 und 39f.[3]). Das Recht, schriftliche Bitten (Petitionen) von Einzelnen oder von Korporationen über Gegenstände, welche ihre Rechte oder Interessen betreffen, anzunehmen, ist zwar in der V.U. nicht ausdrücklich anerkannt[4], aber sowohl für die Ständeversammlung im Ganzen, als für die einzelnen Kammern nie bezweifelt worden[5].

VI. Das Recht der **Anklage** vor dem **Staatsgerichtshofe** und das Recht der Wahl der ständischen Mitglieder des letzteren; s. hierüber unten § 35.

VII. Das Recht der **Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten**. Dahin gehört namentlich:

a) Das Recht der Prüfung der Legitimation der Mitglieder und das Recht der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen.

b) Das Recht der Kammer der Abgeordneten, ihre beiden Präsidenten, der Kammer der Standesherren, ihren Vicepräsidenten zu wählen; s. u.

c) Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung zu regeln; s. u.

d) Das Recht der Ernennung des ständischen Dienstpersonals und der Leitung und Aufsicht über dasselbe. Die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse und der Archivar werden im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, wogegen jede einzelne Kammer besonders

---

und für Umschreibungen eine Gebühr, bei Obligationen von 200 Mk. mit 20 Pf.; bei allen andern Beträgen von je 40 Pf. erhoben.

1) Vgl. auch Art. 1 des Ges. v. 4. Sept. 1853.

2) Demgemäß wurde für die konvertirte neue Schuld 1881/82 der Schlußtermin auf den 1. Juli 1950 bestimmt. Ebenso wurde dann bezüglich der in der Etatsperiode 1883/85 aufzunehmenden Anlehen in dem Finanzgesetze vom 8. Juni 1883 Art. 10 verfahren.

3) Eine unter Berufung auf das Verfahren des Bundesraths (s. Laband, I S. 282 N. 3) gestellte Bitte der Abgeordneten-Kammer (23. Juni 1876) um Mittheilung periodischer Uebersichten über die Entschließungen der Regierung hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

4) S. übrigens arg. § 170 V.U.

5) Ueber das Recht der Stände, die Urkunde des Thronfolgers beim Antritt der Regierung entgegenzunehmen und bei der Einsetzung einer außerordentlichen Regentschaft mitzuwirken, s. o. S. 55 u. 57.

einen Registrator und die erforderlichen Kanzlisten in derselben Weise wählt. Die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschusse das Sekretariat zu versehen. Dem Könige steht das Recht der Bestätigung zu; von der Wahl der Kanzlisten ist ihm blos Anzeige zu machen.

Ist der Landtag nicht versammelt, so steht das gesammte Dienstpersonal unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses, welcher in der Zwischenzeit auch die etwa erforderlichen Amtsverweser bestellt[1]). Die rechtlichen Verhältnisse dieser Beamten werden durch das B.G. geregelt[2]), nur finden die Ausführungsverordnungen und Instruktionen der Staatsregierung zu diesem Gesetze keine unmittelbare Anwendung. Die Besoldungen sind gesetzlich festgestellt. Zulagen und außerordentliche Belohnungen können nur durch Beschluß beider Kammern unter Königl. Einwilligung gewährt werden[3]); (letzteres gilt auch für außerordentliche Zuwendungen an Mitglieder der Ständekammer oder des Ausschusses).

e) Zur Bestreitung des sämmtlichen Aufwandes besteht eine besondere ständische Sustentationskasse. Die für diese Kasse bestimmte Summe wird zugleich mit dem Finanzetat verabschiedet und in bestimmten Raten von der Staatskasse geliefert. Ueber die Verwendung verfügt die Ständeversammlung. Zum ständischen Aufwand gehören namentlich die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder; die Besoldungen der Ausschußmitglieder, der ständischen Beamten und Diener; die Belohnungen Derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ausschusses bemüht wurden; die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten 2c. Mit der Führung der Kasse ist ein ständischer Beamter beauftragt. Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist[4]), wird von einer besonderen ständischen (aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzten) Kommission geprüft, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifizirt. Jedes Mitglied kann die Einsicht dieser Rechnung verlangen[5]).

B. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

1. Die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes.

§ 23. Für die Mitglieder der ersten wie der zweiten Kammer bezeichnet die V.U. in § 135 die Eigenschaften, deren Mangel von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausschließt und deren nachträglicher Verlust den Austritt aus derselben zur Folge hat. Es sind folgende:

1. Der Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts (s. o. S. 21 f.); er-

---

1) V.U. § 193 und Ges. v. 6. Juni 1855.

2) Vgl. insbes. Art. 1 Abs. 2, 79, 117 des Ges. v. 28. Juni 1876.

3) Vgl. Ges. v. 20. Juni 1821. Für zeitweilige außerordentliche Aushilfe werden Taggelder gewährt, deren Höhe sich nach den in gleichen Fällen im Königlichen Dienste gezahlten Taggeldern richtet, ib. §§ 4 u. 6.

4) Damit soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, wie solche im vorigen Jahrhundert bei der Verwaltung der sog. geheimen Truhe — einer vielerörterten Dispositionskasse der Stände — eingerissen waren.

5) V.U. § 194.

forderlich ist derselbe bei dem Eintritt in die Versammlung, für gewählte Mitglieder auch zur Zeit der Wahl[1]).

2. Der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach § 135 Z. 2 darf nämlich ein Ständemitglied „weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstenthebung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zu Zuchthaus verurtheilt worden oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden sein". In Folge der wiederholten Aenderung der Straf- und Prozeßgesetze seit 1819 gilt in dieser Beziehung jetzt Folgendes. Ausgeschlossen sind dermalen:

a) Diejenigen, welche vor Einführung des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs nach dem früheren württemberg. Rechte zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum bleibenden Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurtheilt worden sind, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in diese Rechte nach Maßgabe des Art. 18 des Ges. vom 13. Aug. 1849, des Art. 13 des E.-G. vom 26. Dez. 1871, Art. 7 und 15 des A.G. vom 24. Jan. 1879 stattgefunden hat;

b) Diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Urtheil auf Grund des Reichs-Straf-Gesetz-Buches (§§ 32—37) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Entziehung derselben erfolgt ist, so daß nach Ablauf dieser Zeit ein durch Geburt berufenes Mitglied der Ersten Kammer seine Mitgliedschaft wieder ausüben kann, für andere Staatsbürger aber die Fähigkeit, in die Ständekammer gewählt oder ernannt zu werden, wieder beginnt.

Die Wiedereinsetzung in die staatbürgerlichen Rechte in Folge der Ausübung des Begnadigungsrechts hebt die Unfähigkeit sowohl im Falle a. als b. auf, da auf Grund derselben der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte wieder eintritt[2]).

c) Diejenigen, welche in Kriminaluntersuchung verflochten sind, jedoch nur sofern mit der Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer des Landgerichts die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte deshalb ausgesprochen worden ist, weil nach dem Ermessen derselben als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Art. 4 des A.G. zur St.Pr.O. vom 4. März 1879. Gegen diese Entscheidung der Strafkammer findet eine Beschwerde nicht statt[3]).

3. Es darf kein Konkurs gegen das Mitglied der Ständekammer gerichtlich eröffnet sein und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert die Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist; V.U. § 135 Z. 3. Entscheidend ist jetzt die wirkliche Eröffnung des Konkurses nach Maßgabe des § 100 der K.O., welche sofort die Unfähigkeit zur Folge hat, da die Beschwerde ohne Suspensiveffekt ist. Die Unfähigkeit endet mit Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie mit

---

1) Vgl. auch Art. 21 des Wahlges. v. 26. März 1868. Dies gilt auch für landesfremde Deutsche, s. Laband I 172; a. M. Hänel, St.R. I 592 ff.

2) Die Frage war nach der früheren Strafgesetzgebung vor 1839 sehr controvers; s. hierüber Mohl, I S. 565.

3) Ob durch die Eröffnung des Hauptverfahrens die Fähigkeit nur suspendirt wird, oder ob sofortige Unfähigkeit eintritt, ist bestritten; s. Mohl, I S. 562 und Bitzer a. a. O. S. 163. Die Worte „zeitliche Entziehung" sprechen für die letztere Alternative.

dem Aufhören des Konkursverfahrens (K.O. §§ 151, 175, 189, 191). Im ersteren Falle wirkt die Aufhebung rückwärts, wie wenn keine Eröffnung stattgefunden hätte.

Da nach wirklich erfolgter Eröffnung des Konkurses im Falle der Erkennung irgend einer Strafe wegen Vermögenszerrüttung die Unfähigkeit nach beendigtem Konkurse fortdauern soll, so muß dies jetzt in allen Fällen gelten, in welchen nach giltig eröffnetem Konkurse eine Strafe auf Grund der §§ 209, 210 der K.O. verhängt worden ist [1]).

Die weitere Bestimmung der V.U. a. a. O., „daß die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen werden, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens 2000 fl. ausgesetzt ist", ist durch die D.K.O. außer Wirksamkeit gesetzt; denn im Konkursverfahren kann eine Debitkommission nicht mehr eingesetzt werden. Die außerhalb des Konkurses zum Vollzug kommende Zwangsvollstreckung in das Stammguts- und Fideikommißvermögen nach Art. 44—48 des Exek.G. von 1825 (Art. 31 der württ. Subh.O. vom 18. Aug. 1879) setzt dagegen die Eröffnung eines Konkurses nicht voraus, und schließt andererseits, wenn daneben der Konkurs in das sog. Allodialvermögen eröffnet worden ist, die ordentlichen Wirkungen der Konkurseröffnung nicht aus [2]).

4. Ein Mitglied der Stände-Versammlung darf nicht unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft (namentlich wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung) stehen [3]). (V.U. § 135 Nr. 4.)

5. Männliches Geschlecht ist von der V.U. nicht ausdrücklich als Erforderniß bezeichnet, aber offenbar nur deßhalb, weil man dies Erforderniß, und zwar auch für Mitglieder der Ersten Kammer, als selbstverständlich betrachtete; vgl. auch V.U. §§ 129, 153, 155 [4]).

6. Jeder, dessen Vater bereits Mitglied der Ständeversammlung ist, sei es nun der Ersten oder der Zweiten Kammer, ist ausgeschlossen, sofern der Vater nicht freiwillig zurücktritt. Ausgenommen sind nur die Königl. Prinzen. V.U. § 148 [5]).

2. Die Kammer der Standesherren.

§ 24. Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht (V.U. § 129):

A. aus den volljährigen [6]) Prinzen des Königl. Hauses (s. o. S. 41 f.) ohne Unterscheidung, ob der Vater selbst noch am Leben und Mitglied der Kammer ist oder nicht; (dermalen fünf an der Zahl);

B. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Zu den standes-

1) Die abw. Ansicht von Bitzer a. a. O. S. 127, daß diese Bestimmung der V.U. durch § 4 Abs. 2 des E.G. zur D.K.O. aufgehoben sei und die Unfähigkeit jetzt nur noch im Falle des Verlustes der Ehrenrechte (s. o.) eintrete, ist nicht richtig; denn § 135 Z. 3 der V.U. enthält keine Strafbestimmung.

2) Unrichtig hiernach Bitzer a. a. O.

3) Für erbliche Mitglieder der Ersten Kammer hat dieser Mangel übrigens nur zur Folge, daß die Stimme ruht; außerdem steht für solche Mitglieder dem Vormunde das Recht der Stimmübertragung zu. (S. den folg. Paragraphen.)

4) Mohl, I S. 564 Nr. 2. Die weiteren Erfordernisse, welche die V.U. § 135 hervorhebt, — Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse und Unabhängigkeit von einer Privatdienstherrschaft — sind, das erstere durch das Ges. v. 31. Dez. 1861, das letztere durch das Verf.-Ges. v. 26. März 1868 Art. 1 aufgehoben worden.

5) Vgl. auch Mohl, I S. 568 Nr. 15 und Bitzer a. a. O. S. 128. Die abweichende Ansicht von Sarwey, II S. 170, der die Vorschrift nur auf die Abgeordneten-Kammer beschränken will, widerspricht dem Wortlaute der V.U. § 148 „Ständeversammlung"; vgl. auch §§ 127, 134, 135, 164 d. V.U.

6) Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig; s. o. S. 41.

herrlichen Familien gehören nur diejenigen, welche von den im Jahre 1806 mediatisirten vormals reichsständischen Familien im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte abstammen. Ausgeschlossen sind dagegen die sog. Personalisten, d. h. diejenigen Familien, deren Häupter im Jahre 1806 zwar Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, aber sich damals nicht im Besitze einer Herrschaft befanden, mit welcher eine Reichs- oder Kreistagsstimme verbunden war. Zu diesem persönlichen Erforderniß kommt dann noch das sachliche, nämlich der Besitz wenigstens eines Theiles einer früher reichsunmittelbaren, jetzt im württemberg. Staatsgebiet gelegenen Besitzung, auf welcher das reichsständische Sitz- und Stimmrecht haftete. Die Erwerbung mehrerer solcher Standesherrschaften begründet übrigens ein mehrfaches Stimmrecht nicht. Haupt der Familie ist nur derjenige Besitzer einer solchen Standesherrschaft, welcher auf Grund der Stammgutserbfolge, eines Familienvertrages oder Familienstatutes von Todes wegen oder unter Lebenden in den ausschließlichen [1]) Besitz derselben gelangt ist.

Als weiteres Erforderniß ergibt sich ferner aus § 129 Z. 2 der V.U. und aus Art. 14 der deutschen Bundesakte die ununterbrochene Fortdauer des Besitzes in der qualifizirten standesherrlichen Familie seit dem Jahre 1806, so daß jede Veräußerung des Gutes an einen Dritten oder an eine Familie, welche nicht kraft deutschrechtlichen Successionsrechts zur Nachfolge in die Herrschaft berufen ist, das Standschaftsrecht für alle Zeiten aufhebt und letzteres auch nicht wieder auflebt, wenn die Herrschaft später in den Besitz desjenigen zurückgelangt, welcher früher auf Grund derselben die Standschaftsrechte ausübte. Eine nach dem Jahre 1806 abgeschlossene Erbverbrüderung könnte hiernach den Uebergang des Standschaftsrechts auf eine andere Familie nicht begründen [2]).

Soweit es dem Haupte einer zur Landstandschaft berufenen Familie zur Zeit der Einberufung des Landtages persönlich an einer der gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes (s. oben § 23) fehlt, so gilt seine Stimme als ruhend.

Die Zahl der Häupter standesherrlicher Familien mit Standschaftsrecht beträgt zur Zeit 19 [3]).

C. Aus den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Vorausgesetzt wird hierbei, daß mehrere ehemals reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familien ein Gut von der unter B. bezeichneten Beschaffenheit in ungetheilter Gemeinschaft besitzen. Das Standschaftsrecht, welches im Uebrigen an dieselbe Bedingung geknüpft ist wie dasjenige unter B., wird durch einen Vertreter ausgeübt, dessen Aufstellung nach Maßgabe der Familienverträge etc. erfolgt [4]).

1) Bei gemeinschaftlichem Erwerb durch mehrere qualifizirte Familienglieder würde eine Gemeinschaft entstehen; s. C.

2) An dieser Auffassung hat die württemberg. Regierung stets festgehalten, so schon 1819 gegenüber den Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk; dann im Jahre 1858, als der Graf von Erbach-Wartenberg-Roth die seit 1803 im Besitze der Grafen von Wartenberg-Roth befindliche, im Jahre 1844 aus der Erbach-Wartenberg'schen Konkursmasse wegveräußerte Herrschaft Roth wiederum erworben hatte und das Standschaftsrecht für seine Familie wieder in Anspruch nehmen wollte; s. hierüber das Nähere bei Geßler im württemberg. Archiv II S. 479 und bei Golther in der Tübinger Zeitschrift f. Staatsw. Bd. 17 S. 208 ff., A. A. Mohl, I S. 548 ff. und in zwei dem Grafen von Erbach erstatteten Gutachten; vgl. Verh. d. K. d. St. H. v. 1862/65, B.B. II. S. 389 ff., Prot.B. S. 276 ff. Diese Auffassung wird auch nicht widerlegt durch die Ausführungen v. Sicherer, das Haus der Grafen v. Törring, München 1886.

3) S. das Staatshandbuch von 1892 S. 114.

4) Von früher fünf solcher Gemeinschaften besteht dermalen nur noch eine, die Herr-

D. Aus den vom Könige erblich ernannten Mitgliedern. Zu solchen können nur Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel berufen werden, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Vermögen nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 Gulden (10 285,70 Mark) beziehen. (V.U. § 130.) Solcher Mitglieder zählt die Kammer der Standesherren zwei[1]).

E. Aus den lebenslänglichen Mitgliedern, welche vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt werden. (V.U. § 131.) Der König ist bei der Auswahl nur insoweit beschränkt, als er ein kraft Amts der Zweiten Kammer angehöriges Mitglied nicht in die Erste Kammer berufen kann und als der zu Ernennende die persönliche Befähigung zum Ständemitgliede (s. den vorh. Paragraphen) besitzen muß.

Die Zahl der vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitglieder darf jedoch nach § 132 der V.U. den dritten Theil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen. Maßgebend ist das Zahlenverhältniß zur Zeit des Eintritts eines vom Könige neuernannten Mitgliedes. Die etwa ruhenden Stimmen der Häupter standesherrlicher Familien werden hierbei nach der von der Regierung festgehaltenen und schließlich auch von der Kammer der Standesherren anerkannten Uebung mitgezählt. Ein sog. Pairsschub ist in Württemberg nicht möglich[2]). Die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder beträgt zur Zeit sechs.

Die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer (A—D), soweit sie zur Ausübung der Standschaft persönlich befähigt sind, haben das Recht, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherren von dessen Vormund ausgeübt werden (V.U. § 156). Die Uebertragung kann hiernach auch an ein lebenslängliches Mitglied oder an den Stellvertreter eines erblichen Mitgliedes erfolgen[3]); nur besteht die Beschränkung, daß ein Mitglied der Ersten Kammer oder der Stellvertreter eines solchen niemals mehr als eine übertragene Stimme führen kann (a. a. O. Abs. 3). Der Stimmführer muß übrigens die allgemeine persönliche Befähigung zum Eintritt in die Ständeversammlung besitzen. Der Vormund kann daher, wenn er zu der angeführten Kategorie von qualifizirten Personen gehört, auch die Stimme an sich selbst übertragen, das Stimmrecht also selbst ausüben, wogegen eine Vormünderin die Stimme nur an eine der angeführten Personen übertragen kann. Der Stellvertreter hat die Uebertragung durch eine Vollmachtsurkunde, welche dem an den Stimmübertrager erlassenen Einberufungsschreiben beizulegen ist und welche auch die Substitutionsklausel enthalten kann — aber nicht muß — nach-

---

schaft Limburg-Gaildorf, deren Vertreter zur Zeit ein Graf Pückler-Limburg ist; vgl. auch Mohl, I S. 549.

1) Die Grafen von Neipperg und von Rechberg-Rothenlöwen, welche bis 1806 nur Personalisten waren. Dieselben sind zwar nicht Standesherren im Sinne des deutschen Staatsrechts, werden aber innerhalb Württembergs ganz den Standesherren gleichgestellt, so namentlich auch in Beziehung auf § 164 Abs. 2 der V.U. (Art. 2 des Ges. v. 23. Juni 1874); vgl. auch Mohl, I S. 550.

2) Den königl. Prinzen und den Standesherren ist hiernach durch den garantirten Besitz von 3/4 sämmtlicher Stimmen ein exorbitantes, auf verfassungsmäßigem Wege nicht wohl zu durchbrechendes Uebergewicht eingeräumt.

3) So nach der Praxis, während Mohl, I S. 553 N. 14 wegen der Fassung des § 156 Abs. 3 die Führung einer weiteren Stimme durch einen Stellvertreter für unzulässig hält.

zuweisen. An eine Instruktion ist derselbe nicht gebunden, doch kann das Mandat jeder Zeit widerrufen werden[1]).

Die Sitz- und Stimmordnung ist durch § 162 der V.U. dahin geregelt, daß die Prinzen des Königl. Hauses den ersten Platz einnehmen; auf sie folgen die Standesherren nach ihrem sonst bestehendem Range d. h. im Wesentlichen nach der früheren Reichs- und Kreistagsstimmordnung, sodann die übrigen erblichen und zuletzt die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung.

Die Mitgliedschaft in der Kammer der Standesherren erlischt:

1. durch freiwilliges Ausscheiden (V.U. § 158)[2]);

2. wenn ein Mitglied eine der von der V.U. verlangten wesentlichen Eigenschaften (s. o. § 23) verliert, also auch durch Verlust der württemberg. Staatsangehörigkeit;

3. wenn ein Mitglied das Grundvermögen (s. D.) oder den Stand, auf welchem seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört (V.U. § 158);

4. durch Ausschließung von der Standschaft in Folge Urtheils des Staatsgerichtshofs (V.U. §§ 199, 203).

3. Die Kammer der Abgeordneten.

§ 25. Die Zweite Kammer (die Kammer der Abgeordneten) besteht:

1. aus den dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (s. o. S. 49), welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;

3. aus dem katholischen Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession[3]);

4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;

5. aus einem gewählten Abgeordneten jeder der sieben Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke. — (V.U. § 133.)

Die Gesammtzahl beträgt hiernach 93 (oder 1 : 21 770 E.)[4]). Die protestantischen Prälaten, der Landesbischof, der katholische Dekan und der Kanzler sind auf die Dauer ihrer Amtsfunktionen, alle übrigen dagegen auf die Dauer einer Wahlperiode berufen. Stimmübertragung findet nicht statt.

Auch für die Zweite Kammer ist eine Sitzordnung verfassungsmäßig vorgeschrieben und damit eine Gruppirung nach Fraktionen ausgeschlossen[5]). Die verschiedenen Klassen folgen sich in der oben angegebenen Ordnung; unter den Mitgliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet je nach Beschaffenheit derselben das Amts- oder das Lebensalter, unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde; (V.U. § 162).

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl derjenigen Abgeordneten, welche nicht durch ihr Amt in die Zweite Kammer berufen sind, vorgenommen werden. Die bisherigen Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Wahlperiode beginnt nach der seit 1861 (vgl. die

---

1) Vgl. auch Mohl, I S. 554.

2) A. A. Mohl, I S. 546, aber ohne genügenden Grund.

3) Seit dem Jahre 1845 ist der Landesbischof nicht mehr in die Ständekammer eingetreten.

4) Daß diese Zahl zu groß ist, kann nicht wohl bestritten werden, daneben ist die Vertheilung der Stimme ad 5 und 6 eine ganz unbillige angesichts der höchst verschiedenen Bevölkerungsziffer der 7 Städte, wie der Bezirke.

5) Während der drei Landesversammlungen 1849/50 war dies anders; allein durch die V.O. v. 6. Nov. 1850 wurde wieder die alte Sitzordnung eingeführt.

Königl. V.O. vom 31. Dez. 1861) von Regierung und Ständen übereinstimmend angenommenen Auslegung der V.U. mit dem Tage, an welchem die letzte der allgemein angeordneten Wahlen (sei dies nun eine ritterschaftliche oder eine andere, insbesondere eine engere Wahl) vollzogen wurde [1]).

Die Vornahme allgemeiner Neuwahlen, welche durch Königl. Verordnung angeordnet wird, setzt — sofern nicht zuvor eine förmliche Auflösung der Ständeversammlung erfolgt ist — den völligen Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode voraus, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die Vorbereitungen zur Neuwahl schon vor diesem Zeitpunkte angeordnet werden. Mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode hört übrigens für alle Mitglieder der Ständeversammlung, auch für die nicht durch Wahl Berufenen, die Ausübung der ständischen Rechte verfassungsmäßig von selbst auf; V.U. § 157.

Vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode geht die Mitgliedschaft der zweiten Kammer zu Ende:

a) im Falle der Auflösung der Ständeversammlung (s. § 32) [2]);
b) im Falle des Verzichts (V.U. § 158);
c) wenn ein Mitglied eine der nothwendigen Eigenschaften eines Abgeordneten (s. o. § 23) verliert, oder ein gewähltes Mitglied wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung oder Erpressung oder wegen eines zu diesem Zwecke begangenen Betrugs gerichtlich verurtheilt worden ist; Wahlges. vom 26. März 1861 Art. 21 Abs. 2;
d) im Falle der Anstellung im Staatsdienste oder der Beförderung eines gewählten Beamten (s. S. 97);
e) wenn ein Mitglied den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört (V.U. § 158);
f) in Folge der Ausschließung durch Urtheil des Staatsgerichtshofes (V.U. §§ 199, 203).

4. **Die Wahlordnung** der Kammer der Abgeordneten.

§ 26. Gemeinsame Vorschriften. I. **Die Wählbarkeit.** Der zu Wählende muß zunächst im Besitze der wesentlichen Eigenschaften jedes Ständemitgliedes sein (s. o. § 23). Aus besonderen Gründen sind ferner unfähig, gewählt zu werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben; dagegen wird der Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks nicht verlangt. (V.U. § 147) [3]);

2. Diejenigen, welche am Tage der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (V.U. § 134)) [4];

---

1) Früher wechselten die Ansichten über diese Frage; s. Mohl, I S. 558; Bitzer a. a. O. S. 105 ff.

2) Mit dieser hört natürlich auch das Mandat derjenigen Abgeordneten auf, welche während der Wahlperiode durch eine Einzel-Neuwahl in die Kammer eingetreten sind; über die Anordnung der Neuwahl für einen einzelnen Abgeordneten, dessen Mandat erloschen, s. § 30.

3) Daß diese Vorschrift auch für die ritterschaftlichen Wahlen gilt, ist in § 147 V.U. (in den Worten: „Wahlmänner eines Kreises") ausdrücklich gesagt; s. auch Bitzer S. 145; A. M. Sarwey, II 186 N. 5, dessen nunmehrige Berufung (W.Arch. XXIII 432) auf die Stellung des § 147 „in der Reihe der auf die Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter bezüglichen Vorschriften" schon durch die beiden vorhergehenden, auch auf die ritterschaftlichen Wahlen bezugnehmenden §§ 145 u. 146 widerlegt wird, wie denn auch die Bestimmung der Instr. v. 12. Dez. 1819 § 2 Z. 2 sich nicht, wie Sarwey annimmt, auf den jetzt ersetzten § 142, sondern vielmehr auf den § 147 gründet, welcher allein sich mit dem Wohnsitz innerhalb Landes beschäftigt.

4) Dieses Lebensalter wird hiernach auch für das vom Domkapitel zu wählende Mitglied

3. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden (V.U. § 146). Auf Gemeinde- und Korporationsdiener findet hiernach diese Bestimmung keine Anwendung; auch erstreckt sie sich auf Staatsdiener nur insoweit, als dieselben ein Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwalten, sodaß also nach der feststehenden Auslegung die Mitglieder einer Central- oder Kreisstelle nicht unter diese Bestimmung fallen;

4. weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer — letztere selbstverständlich nur, soweit es sich um andere als ritterschaftliche Wahlen handelt — können in die Abgeordnetenkammer gewählt werden (V.U. § 146 Abs. 2);

5. die Mitglieder der Wahlkommissionen sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden; ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar (V.U. § 151);

Staatsdiener konnten früher nach § 146 der V.U. eine Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. Erst durch das Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 1 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Beamte bedürfen jetzt zur Annahme der Wahl keines Urlaubs. Wegen der Stellvertretungskosten s. u. S. 104. Dagegen verliert ein gewähltes Kammermitglied Sitz und Stimme in der Kammer, wenn dasselbe ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder in dem Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, und kann seinen Sitz in der Kammer nur durch eine neue Wahl wieder erlangen[1]).

II. **Das Wahlrecht.** Das Recht, in die zweite Kammer zu wählen, ist bedingt:

1. durch männliches Geschlecht (s. o. S. 92);

2. durch den Besitz des württemb. Staatsbürgerrechts[2]);

3. es darf keiner der in Art. 4 des V.G. vom 26. März 1868 (welcher an die Stelle des § 142 der V.U. getreten ist) aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegen. Es sind nämlich ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft stehen;

b) Personen, welche am Wahltage das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

c) Personen, gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben[3]);

d) Personen, welchen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist[4]), sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; sowie Personen, welchen die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte von der zuständigen Strafkammer des Landgerichts mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zeitlich entzogen worden sind, weil als wahr-

---

gefordert, dagegen nicht für die durch das Amt berufenen Mitglieder der Ständeversammlung; vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1851/53. Pr.B. II S. 598.

1) Es gilt in dieser Beziehung jetzt ganz der Art. 21 der R.V., vgl. Laband, R.St.R. I S. 312, 438 ff, Zorn, I S. 180, G. Meyer. D.St.R. S. 327, Seydel, Komm. zu Art. 21 I ꝛc. Die Erörterung der bezüglichen Kontroversen ist daher in das Reichsstaatsrecht zu verweisen, da das neue V.G. sich in dieser Beziehung an die „allgemeine deutsche Doktrin" anschließen wollte; Verh. d. K. d. Abg. 1870/74. Pr.B. 9 S. 4894.

2) Zu N. 1 und 2 vgl. V.U. § 137. Dies gilt auch für landesfremde Deutsche; s. o. S. 91 N. 1.

3) S. oben S. 91.

4) Seit Einführung des R.St.G.B. auch — so lange die zeitliche Entziehung der Ehrenrechte dauert.

scheinlich anzunehmen sei, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde (A.G. z. St.Pr.O. Art. 4);

e) Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorangegangenen Finanzjahre bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

f) nach § 49 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 Militärpersonen, welche zum aktiven Heere gehören, mit Ausnahme der Militärbeamten[1]).

III. **Das Wahlverfahren im Allgemeinen.** Sämmtliche Wahlen zur Abgeordnetenkammer erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmgebung nach der absoluten Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen[2]) Daß auch die Mehrheit der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe, ist nicht erforderlich (V.G. vom 16. Juni 1882 Art. IV). Die Ausübung des Wahlrechts kann nur in Person, nicht durch einen Stellvertreter geschehen, mit Ausnahme des Falles, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden[3]).

Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen. In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei Stimmengleichheit bezüglich einzelner der für diese Wahl in Wurf zu bringenden Kandidaten entscheidet das Loos. Bei der engeren Wahl ist dann wieder absolute Mehrheit erforderlich; in Ermangelung einer solchen bedarf es einer Neuwahl; das Loos ist hier ausgeschlossen[4]) (anders im Reichswahlges. § 12).

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zur Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt. Wer an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen — nach seiner freien Entschließung — annehmen[5]).

§ 27. **Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke** insbesondere. Für diese Wahlen gilt seit dem Verf.=Ges. vom 26. März 1868 das allgemeine direkte Wahlrecht (s. o.).

A. Zum aktiven Wahlrecht berufen sind hiernach alle württemb. Staatsbürger, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben und nach dem in § 26 unter II Ausgeführten nicht ausgeschlossen sind[6]); das Wahlrecht ist also unabhängig von jeder Steuerzahlung.

B. Ueber die Wählbarkeit s. § 26 I.

C. Das Wahlverfahren ist seit dem neuesten Ges. vom 16. Juni 1882, einer Novelle zum WahlG. vom 23. März 1868, ganz dem ReichswahlG. vom 31. Mai 1869 und dem Reglement vom 28. Mai 1878 angepaßt.

---

1) Laband, R.St.R. I S. 288; II S. 719.

2) V.G. v. 26. März 1868 Art. 2, 5 und 7.

3) V.G. v. 26. März 1868 Art. 6 und V.G. v. 16. Juni 1882 Art. 14.

4) Art. 7 und 12 des G. Lit. A. vgl. mit Art. 19 des G. Lit. B v. 26. März 1868 und dazu die Verh. d. Abg. K. 1866/68, Pr.Bd. III S. 2000, Verh. d. K. d. St.H. v. 1866/68 Pr.B. S. 486. Die Neuwahl ist in letzterem Falle eine Stichwahl, da der Mangel nur der Stichwahl, nicht der ersten Wahl inhärirt; vgl. auch die Verh. d. Abg.Kammer v. 18. Januar 1883 Pr.B. I S. 33 f.

5) V.U. § 147, Art. 12 u. 13 des V.G. (A) v. 26. März 1868, Art. 23 des Wahl=Ges. (B) s. auch unten S. 100.

6) V.G. v. 26. März 1868 Art. 2.

1. Jede Gemeinde, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt. Kleine Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden. Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht durch das Oberamt sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens und ist in dem Amtsblatte bekannt zu machen[1]).

2. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerliste besteht in jeder Gemeinde eine (bleibende) Ortswahlkommission, zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderathe und Bürgerausschusse aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Der Rathschreiber ist als solcher nicht Mitglied der Kommission, kann aber als Schriftführer beigezogen werden. Die Kommission hat die Wählerliste anzulegen und durch Sammlung der nöthigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jeder Zeit ohne Verzug richtig gestellt werden kann. Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthaltes direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten ist dagegen durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichenfalls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamtswahlkommission verlangen, welche endgiltig entscheidet. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Abstimmungsdistrikte, so erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

3. Die Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissäre) für jeden Abstimmungsdistrikt und deren Stellvertreter werden von der Oberamtswahlkommission gewählt und wird ihr Name sofort öffentlich bekannt gemacht. Der Oberamtmann darf die Funktion eines Distrikts-Wahlvorstehers nicht übernehmen. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistriktes einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer, welche bei Beginn der Wahlhandlung sich zur Distriktswahlkommission constituiren. Der Wahlvorsteher, wofern er dem Distrikte selbst als Wähler angehört, sowie die Beisitzer und Protokollführer sind nicht gehindert, selbst abzustimmen.

Die Oberamtswahlkommission besteht aus dem Oberamtmann (dem Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden; für die Oberamtsbezirke aus 2 Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirkes, welche die Amtsversammlung wählt. Die Oberaufsicht über das Wahlgeschäft und die Leitung und Abschließung desselben steht dem Oberamt zu, welches auch die Wahllokale bestimmt ꝛc. und den Aufruf an die Wahlberechtigten erläßt.

4. Vorbereitung der Wahl. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im R.Bl. müssen die Wählerlisten (s. o.) zum Abschlusse gebracht sein. Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraumes von sechs Tagen auf dem Rathhause (Gemeindehause) zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, von der Ortswahlkommission öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieser 6 Tage ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung berechtigter oder Aufnahme unberechtigter Personen bei der Ortswahlkommission Vorstellung zu erheben, welche über letztere binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und, wenn der Betreffende sich hierbei nicht beruhigt, die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen hat. Nach Ablauf der sechstägigen Frist kann eine Aenderung der Wählerliste mit Wirksamkeit für die nächste Wahl nicht mehr vorgenommen werden, soweit solche nicht durch die Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder durch entgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission erforderlich wird[2]).

Die Wählerliste ist mit Bescheinigung der Ortswahlkommission darüber, daß dieselbe nach vorgängiger, öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegen habe, zu versehen. Spätestens am 21. Tage nach dem Wahlausschreiben (s. o.) haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamte einzusenden. Dieses veranlaßt die alsbaldige endgiltige Entscheidung durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem Distriktswahlkommissär.

5. Die Wahlhandlung. Die Wahlen sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens in allen Abstimmungsdistrikten des Landes gleichzeitig vorzunehmen. Die Namen der Distriktswahlkommissäre, das Lokal, der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Abstimmung beginnt um

1) G. v. 16. Juni 1882 Art. I 10 und die Instr. v. 6. Nov. 1882, § 9.
2) Vgl. d. angef. Instr. §§ 2—7.

10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Sie wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituirt. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder dieser Kommission anwesend sein. Der Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen.

Zur Wahl zugelassen wird nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist[1]). Jeder Wähler übergibt in eigener Person im Wahllokale seines Abstimmungsdistriktes den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben in die Wahlurne legt und den abstimmenden Wähler in der Wählerliste bemerken läßt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; jeder Stimmzettel muß so zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen[2]). Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände. Nach Ablauf der Abstimmungszeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen; von diesem Zeitpunkte an dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Sofort nach dem Schlusse der Abstimmung erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Distriktswahlkommission, welche hierbei ganz in Uebereinstimmung mit den §§ 17, 18, 19 des Reichswahlreglements verfährt. Nur wird abweichend von letzterem bei der Stimmenzählung keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Gewählter wählbar ist[3]). Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die betreffende Stimme als giltig zu zählen. Mit den Stimmzetteln, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, wird, wie nach § 20, Abs. 1 des Reichswahlreglements verfahren. Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Packete so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Während der ganzen Wahlhandlung einschließlich des zuletzt genannten Aktes steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokale offen, es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ueber die Wahlhandlung ist ganz wie bei den Reichstagswahlen ein Protokoll aufzunehmen, welches mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken von dem Wahlvorsteher ungesäumt, jedenfalls so zeitig, wohl versiegelt, an das Bezirksamt einzusenden ist, daß es demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages zukommt.

Zur Handhabung der Ordnung während des Wahlgeschäftes steht der Distriktswahlkommission eine Strafgewalt bis zu 12 Mark oder 2 Tagen Haft zu. Doch findet gegen die Strafverfügung sofortige Beschwerde an das Oberamt nach § 353 der St.Pr.O. statt. Die Haftstrafe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung bis zur Dauer von 24 Stunden sofort vollzogen werden.

6. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission; von dieser wird dann ganz wie nach § 27 des Reichswahlreglements verfahren. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Ist eine engere Wahl erforderlich (s. o. S. 98), so findet dieselbe genau zehn Tage nach Veröffentlichung der bezirksamtlichen Wahlanordnung statt und wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Bei der Ausstellung der Wahlurkunde ist nach Art. 20 des Wahlgesetzes von 1868 zu verfahren. Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär ein Duplikat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden. Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so hat er sich zu erklären, welches Mandat er annehmen will. Eine Deliberationsfrist besteht nicht. Im Falle der Annahme der Wahl hat der Gewählte die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort zu seiner Legitimation an den ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage an die Abgeordnetenkammer einzusenden. Ueber die so-

---

1) Jede Anfechtung der Wählerliste ist nach Ablauf der unter Nr. 4 bezeichneten Frist ausgeschlossen.

2) Die Verschließung des Wahlzettels in einem gestempelten Umschlag (Wahlges. v. 1868) ist durch die Novelle vom 16. Juni 1882 auf Antrag der Abgeordnetenkammer wieder beseitigt worden, obgleich sich das Institut durchaus erprobt hatte — angeblich wegen der Conformität mit dem Reichswahlgesetze.

3) Art. 18, Abs. 4 des Wahlges. v. 1868. Bei einer Stichwahl ist daher auch ein nicht wählbarer Kandidat zuzulassen. Erst wenn er hier die Mehrheit erlangt hat, unterliegt die Wahlfähigkeit der Prüfung durch die Abg.-Kammer; S. 102.

fortige Anordnung einer Neuwahl im Falle der Unfähigkeit des Gewählten oder der Nichtannahme des Mandats s. S. 103.

Die Kosten der Wahlen trägt die Staatskasse; nur den Aufwand für die Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für die Ausrüstung des Wahllokales haben die Gemeinden zu tragen[1]).

§ 28. **Die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.** Die 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels werden von den immatrikulirten Besitzern oder Mitbesitzern der Rittergüter aus sämmtlichen Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien nach den vier Kreisen des Königreichs gewählt und zwar vier im Donaukreise, drei in jedem der übrigen Kreise; V.U. §§ 133, 136.

1. Wahlberechtigt sind alle Besitzer oder Theilhaber eines in die Matrikel über die ritterschaftlichen Familien und die Rittergüter des Landes eingetragenen Gutes, sollte der Antheil auch noch so unbedeutend sein. Die Matrikel wird von der Adelsmatrikelkommission des Ministeriums des Innern geführt. Außerdem müssen die allgemeinen Erfordernisse des aktiven Wahlrechts (s. oben §§ 25 u. 26 II) vorliegen. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in jedem derselben das Wahlrecht ausüben.

2. Wählbar ist jedes Mitglied einer immatrikulirten ritterschaftlichen Familie, welches die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften aller Ständemitglieder und eines gewählten Abgeordneten insbesondere (s. oben §§ 25 u. 26 I) besitzt. Antheil an Familiengütern ist nicht erforderlich. Die Familienangehörigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des deutschen Adelsrechts und etwaiger autonomer Normen.

3. Die Wahlhandlung selbst erfolgt in den Kreisstädten unter Leitung des Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, welche von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorstand der Kreisregierung hat die Wählerliste auf Grund eines Verzeichnisses der ritterschaftlichen Familien und der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer, welches von der Adelsmatrikelkommission gefertigt und von dem Ministerium des Innern bei der Ausschreibung einer allgemeinen Neuwahl veröffentlicht wird, festzustellen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreisregierung zur vorläufigen Entscheidung zu bringen. Er hat den Wahltermin mindestens acht Tage zuvor bekannt zu machen; außerdem erläßt er auf Grund der Wählerliste besondere Ladungen an die Wahlberechtigten.

Für die Wahl sind die oben § 26 III dargestellten Grundsätze maßgebend, es gilt also geheime Stimmgebung und entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr Kandidaten, als der Kreis Abgeordnete zu wählen hat, so werden die überschießenden gestrichen. Das Wahlprotokoll wird von einem Expeditor der Kreisregierung geführt und von dem Vorstande und den zwei Mitgliedern unterzeichnet[2]).

§ 29. **Die Wahl des Abgeordneten des Domkapitels.** Diese wird in dem für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke bestimmten Termin unter Leitung eines von dem Könige aus der Mitte des Domkapitels oder aus der Zahl anderer Geistlichen oder Beamten zu bestellenden Wahlkommissärs durch Stimmzettel nach der absoluten Stimmenmehrheit vorgenommen; es gilt hier ganz das zu § 26 I—III Ausgeführte.

---

1) Vgl. das Wahl-Ges. vom 26. März 1868, die Novelle vom 16. Juni 1882 u. die M.V. vom 20. April 1868 u. 6. Nov. 1882.

2) Vgl. V.U. § 136, Ges. (A) v. 26. März 1868 Art. 5, 8, 12, Instr. v. 12. Dez. 1819 u. v. 15. Nov. 1831; M.V. v. 9. Nov. 1876 u. v. 15. Nov. 1882 Z. 14.

C. Die einzelnen Ständemitglieder.

§ 30. **Die Legitimation der Ständemitglieder.** Die Mitglieder beider Kammern haben vor ihrem Eintritt in die Ständeversammlung ihre Berechtigung hierzu speziell nachzuweisen [1]). Diese Legitimation geschieht

a) bei denjenigen, welche durch Geburt, lebenslängliche Ernennung oder durch Amt berufen sind, durch Vorlegung des Einberufungsschreibens und so weit von dem Rechte der Stimmübertragung Gebrauch gemacht werden will, durch Vorlegung der Vollmacht zur Stimmführung;

b) bei den durch Wahl berufenen Abgeordneten durch Vorlegung der Wahlurkunde (s. o. S. 100).

Die Prüfung der Legitimation auf Grund dieser Urkunden erfolgt

1. wenn die Eröffnung einer Ständeversammlung nach allgemeinen Neuwahlen oder nach vorangegangener Schließung des Landtages stattfindet, zunächst durch den ständischen Ausschuß. Nach allgemeinen Neuwahlen werden die von neuem in die Ständekammer gewählten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten im Ausschusse ersetzt. Der König ist befugt, zu dem Legitimationsgeschäft des Ausschusses Kommissarien abzuordnen. Dem Ausschusse steht jedoch nur die Erledigung solcher Legitimationen zu, bei welchen sich keine Anstände ergeben. Wird die Wahl vom Ausschusse beanstandet, so kann der zu Legitimirende vorerst nicht in die Ständekammer eintreten. Die Entscheidung über die erhobenen Anstände steht nur der betreffenden Kammer zu. Der Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen. Die Eröffnung der Ständeversammlung erfolgt nur, wenn die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer erforderliche Zahl von Mitgliedern für legitimirt erklärt ist (V.U. § 160).

3. Tritt ein Mitglied nach Eröffnung des Landtags ein, so erfolgt seine Legitimation stets bei der betreffenden Kammer. Die Abg.K. hat zu diesem Zwecke und zur Prüfung der vom Ausschusse erhobenen Anstände (Nr. 1) eine ständige Legitimationskommission.

Bei der Prüfung durch die Kammer bilden die Einberufungsschreiben und die Wahlurkunden keine formelle Schranke der Entscheidung. Es können also auch solche legitimirt werden, welche kein Einberufungsschreiben von der Regierung erhalten haben, sofern sie ihre Berechtigung nachweisen können. Andererseits kann die Kammer auch die Legitimation der vom Ausschusse bereits für legitimirt Erklärten nachträglich beanstanden und die Zulassung ablehnen. (V.U. § 160 Abs. 4, Wahlges. vom 26. März 1868 Art. 22.) Bedarf es zur Prüfung der Legitimation noch thatsächlicher Erhebungen, so hat die Kammer die Regierung (das Staatsministerium) um die Vornahme derselben durch ihre Organe zu ersuchen; das Recht der Enquête steht der Kammer nicht zu; ebensowenig werden der Kammer — wie dies bei den Reichstagswahlen der Fall ist — die Wahlakten selbst mitgetheilt. Die Prüfung der Legitimation erfolgt auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Was die Wahlprüfungen insbesondere betrifft, so ist hierfür das Wahlges. von 1868 Art. 21 und 22 maßgebend. Hiernach kann eine Wahl als nichtig nur erklärt werden:

1. wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war;

2. wenn sich derselbe, um bei der fraglichen Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betruges schuldig gemacht hat [2]);

---

1) Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem R.T. Nicht richtig Sarwey, I S. 202, s. dagegen Gaupp, die neueste Bearb. S. 23 f.

2) Letzteres setzt Verurtheilung voraus.

3. wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschrift das Ergebniß der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Wegen Nichtbeachtung der zu 3. erwähnten Vorschriften kann die Wahl nach Ablauf von 15 Tagen von dem Eintritt des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr — weder von Dritten noch aus der Mitte der Versammlung — angefochten werden. Die Wahlanfechtungen von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, nachher bei der Abgeordnetenkammer anzubringen [1]).

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung der letzteren, das Ministerium des Innern eine neue Wahl dann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist; ebenso, wenn derselbe wegen bei der Wahl verübter Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt worden, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Wird nach dem Eintritt des Gewählten in die Kammer eine Neuwahl nothwendig, so hat letztere die Staatsregierung um Anordnung einer solchen zu ersuchen. Ist der Landtag nicht versammelt und die Nothwendigkeit der Neuwahl außer Zweifel, so hat dies Ersuchen, vorbehältlich der Entscheidung der Kammer über nachträgliche Anstände, vom ständischen Ausschusse auszugehen (Wahlges. v. 1868, Art. 24).

Außer durch die Legitimation ist der Eintritt in die Ständeversammlung auch noch bedingt durch die vorgängige Ableistung des Ständeeides (S. § 31 Nr. 1).

§ 31. **Die Rechte und Pflichten der Ständemitglieder.** 1. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Ständeeid abzuleisten. Derselbe lautet: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!" — Der Eid [2]) wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt (V.U. § 163).

2. Für die Erfüllung ihrer Pflichten sind die Mitglieder der Ständekammer Niemandem verantwortlich. Bezüglich der gewählten Abgeordneten insbesondere bestimmt die V.U. § 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, ertheilt werden." Im Uebrigen gelten in Württemberg seit dem V.G. vom 23. Juni 1874 (Art. 8 u. 9), dessen Bestimmungen an die Stelle der §§ 184 und 185 der V.U. getreten sind, in Beziehung auf den persönlichen Schutz und auf die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder ganz die Vorschriften der Reichsverfassung Art. 31 und 30, sowie des D. St.G.B. §§ 11, 106, 339 [3]). Nur in Beziehung auf die disziplinäre Verantwortlichkeit der Stände=

1) Vgl. auch Gesch.Ordn. der Abg.Kammer v. 1875 §§ 2 u. 3, der K. d. St.H. v. 1876 § 19.

2) Der übrigens von den Angehörigen einzelner Religionsgesellschaften (vgl. hierüber Gaupp, Komm. z. C.P.O. Anh. S. 31), in der für diese bestimmten Betheuerungsformel geleistet werden kann; Verh. d. Abg.Kammer v. 1870/74. Pr.B. I S. 1.

3) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. I S. 330 ff. und in dies. Hdb. S. 57, N. 1—3, Zorn, I S. 179 f., G. Meyer, St.R. § 133 N. 13; Frehsee i. Goltd. Arch. XXXII S. 361 ff., Kiene in Boscher's Z., XXXI 85 f. 112 f.; s. jetzt auch R.G. v. 26. März 1893.

mitglieder innerhalb der Ständeversammlung und während der Sitzungen enthält das V.G. vom 23. Juni 1874 in Art. 9 Abs. 2 die besondere Bestimmung, daß, „wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbrauche, die betreffende Kammer dies zu rügen habe[1])." Auch abgesehen hievon hat übrigens der Präsident nach den Geschäftsordnungen das Recht, Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften zu rügen und nöthigenfalls den Redner zur Ordnung oder zur Sache zu rufen; sind die Verfehlungen aber bedeutend, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Gegen die Rügen und den Ordnungsruf des Präsidenten steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgiltig entscheidet. Ist ein Mitglied in der nämlichen Sache zweimal ohne Erfolg zur Ordnung oder zur Sache zurückgerufen worden, so kann ihm gemäß der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten, nach vorheriger Hinweisung des Redners auf diese Folge, das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen[2]).

3. Die Mitglieder beider Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen, im Falle eines gegründeten Hindernisses aber solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub ertheilt der Präsident; in der Abgeordnetenkammer bedarf es zu einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen der Bewilligung der Kammer[3]). Mittel, um die Theilnahme an den Sitzungen zu erzwingen, bestehen jedoch nicht; nur erhalten abwesende Mitglieder — außer im Falle der Erkrankung — kein Taggeld.

4. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten erhalten ohne Unterschied, von den standesherrlichen, den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren aber diejenigen, welche darauf Anspruch machen, Reisekostenersatz und Taggelder. Das Taggeld beträgt 5 fl. 30 kr. (9 M. 43 Pf.[4]). Die durch Wahl berufenen Mitglieder der Abgeordnetenkammer erhalten jedoch, wenn sie Beamte im Sinne des Art. 1 des B.G. sind, von diesem Taggeld nur 7 M. ausbezahlt, wogegen der weitere Betrag von der ständischen Sustentationskasse an die Staatshauptkasse abgeliefert wird, welche dagegen die aufzuwendenden Kosten der Stellvertretung bestreitet. Auf den Präsidenten und die „anwesenden" Mitglieder des ständisches Ausschusses findet dies jedoch, solange sie statt der Taggelder Entschädigungsgehalte beziehen, keine Anwendung; ebensowenig auf Professoren der Landesuniversität, auf die lebenslänglich angestellten Volksschullehrer und die Inhaber gewisser Nebenämter. Diese haben nämlich nur die wirklichen Stellvertreungskosten zu tragen, also nur, wenn sie einen Stellvertreter haben, dann aber sämmtliche Kosten[5]). Die Reisekostenentschädigung wird nach Maßgabe der Königl. V.O. vom 2. Juli 1848 § 2, sowie des Ges. vom 31. Juli 1849 berechnet. Statt dieser Entschädigung erhalten jedoch seit der Verf. des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten vom 14. Jan. 1876 die nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitglieder auf ihren Wunsch für Strecken, auf welchen Staatseisenbahnen bestehen, während der Dauer der Einberufung des

---

1) Ueber die Entstehung dieses Zusatzes s. Bitzer a. a. O. S. 182. Ueber die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder vor dem Staatsgerichtshof s. u.

2) Gesch.Ordn. d. K. d. A. v 24. Juni 1875 §§ 5 u. 67, innere Gesch.Ordn. d. K. d. St.H. v. 21. Juni 1876 § 23.

3) Gesch.Ordn. der Abg.Kammer § 12, der K. d. St.H. § 34.

4) Vgl. das Ges. v. 20. Juni 1821.

5) Vgl. d. Ges. v. 1. März 1886, Art. 1 und 2; bei Körperschaftsbeamten ist die Frage, ob sie die Kosten der Stellvertretung zu bezahlen haben, nach dem Inhalt des Dienstvertrages zu beurtheilen. Die Bestimmung des Art. 56, letzter Abs. der Gem.V. Nov. v. 1891 steht einer ausdrücklichen Verabredung über die Auflösung des Dienstverhältnisses in Folge der Ausübung eines Mandats nicht entgegen; s. auch Fleischhauer S. 214 N. 6.

Landtags, ferner zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses und der Kommissionen, sowie für je zwei Tage zuvor und nachher freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen in der Richtung von ihrem Wohnorte nach Stuttgart und umgekehrt. Während der Beurlaubung eines Mitgliedes hört der Bezug von Taggeldern auf. Die Präsidenten der beiden Kammern beziehen einen fixen Gehalt, ebenso die vier Mitglieder des ständischen Ausschusses, welche nach § 190 der V.U. in Stuttgart anwesend sein müssen [1]) (s. u.).

D. Die Einberufung, Vertagung, Entlassung und Auflösung der Ständeversammlung.

§ 32. I. Die Stände können nur zusammentreten auf **Einberufung** durch den König (oder den Reichsverweser). Diese erstreckt sich, wie die Vertagung, Entlassung und Auflösung, stets auf beide Kammern zugleich, geschieht durch Königl. Verordnung [2]) und wird im Reg.-Bl. und Staatsanzeiger publizirt. Außerdem erhalten sämmtliche Mitglieder der Ersten und die nichtgewählten Mitglieder der Zweiten Kammer spezielle Einberufungsschreiben vom Minister des Innern.

Nach § 127 der V.U. muß der Landtag alle drei Jahre einberufen werden; doch kann der König nach seinem Ermessen die Stände auch außerordentlicher Weise berufen, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Vorgeschrieben ist dagegen eine außerordentliche Einberufung in drei Fällen:

a) bei jeder Regierungsveränderung, sei es, daß ein Wechsel in der Person des Königs, die Einsetzung einer Reichsverwesung oder ein Wechsel in der Person des Reichsverwesers stattgefunden hat, und zwar binnen der ersten vier Wochen (V.U. § 127);

b) wenn der Ausschuß um die Einberufung behufs einer Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe bittet, vorausgesetzt, daß der Regierung der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist (V.U. § 188);

c) spätestens binnen sechs Monaten nach einer Auflösung der Ständeversammlung (a. a. O. § 186).

Ein außerordentlicher Landtag hat übrigens nach der richtigen Ansicht dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher [3]). Nur thatsächlich besteht ein Unterschied, sofern die V.U. von der Voraussetzung ausgeht, die sechsjährige Wahlperiode zerfalle regelmäßig in zwei dreijährige Landtagsperioden, entsprechend der dreijährigen Gültigkeit des Hauptetats, so daß als ordentlicher Landtag im Sinne der V.U. derjenige Landtag erscheint, welcher einen dreijährigen Etat — je für die Hälfte der Wahlperiode — zu verabschieden hat (V.U. §§ 109—112). Diese Voraussetzung und damit der Hauptgrund der ganzen Unterscheidung ist nun aber hinweggefallen, seitdem an die Stelle der dreijährigen Finanzperioden zweijährige, mitunter noch kürzere Finanzperioden getreten sind. Formell ist übrigens die Unterscheidung auch noch in dem V.G. vom 23. Juni 1874 aufrecht erhalten worden, insofern (Art. 2 ib.) das Amt der Präsidenten der beiden Kammern sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode von drei Jahren erstreckt (V.U. § 127) und sofern der

---

1) Vgl. hierüber das Ges. v. 20. Juni 1821. Der Präsident der Ersten Kammer bezieht hiernach jährlich 7500 fl. (12857 M.), der Präsident der Zweiten Kammer 5000 fl. (8571 M.); die Mitglieder des engeren Ausschusses erhalten 1800 fl. (3085 M. 68 Pf.).

2) Die Kontrasignatur derselben (V.U. § 51) erfolgt seit dem Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 durch die Mitglieder des Staatsministeriums.

3) Vgl. auch Mohl, I S. 593, 602, Bitzer, S. 95 ff. u. Fricker in der Tüb. staatsw. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff.

ständische Ausschuß nach § 190 der V.U. „auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre) gewählt wird."

II. Eine **Eröffnung** des Landtags findet statt, wenn die Stände nach vorangegangenen Neuwahlen oder nachdem die frühere Versammlung entlassen war, einberufen werden. Dieselbe erfolgt, sobald die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer hinreichende Zahl von Mitgliedern legitimirt ist, durch den König oder durch einen von diesem besonders damit beauftragten Minister in einem Zusammentritt beider Kammern (V.U. § 186)[1]). Die Thätigkeit eines einmal eröffneten Landtags dauert so lange, bis derselbe durch Königl. Befehl vertagt oder geschlossen wird. Der Landtag selbst kann seine Funktion nur in soweit aussetzen, als er die nächste Sitzung auf einige Tage hinausschiebt, während welcher Zeit dann die Stände als versammelt gelten und die Mitglieder ihre Diäten fortbeziehen.

III. Die **Vertagung** ist der in einem Rescript an die Stände ausgesprochene Befehl des Königs, die Sitzungen auf unbestimmte Zeit oder aber bis zu einem im Voraus bestimmten Tage zu unterbrechen. Dieselbe hat zur Folge, daß zwar die Sitzungen ausgesetzt, die Geschäfte aber nach dem Wiederzusammentritt der Stände in der Lage, in welcher sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen werden. Mit Genehmigung der Regierung kann auch der Ausschuß ermächtigt werden, während der Vertagung Kommissionen der einzelnen Kammern zur Vorberathung von Vorlagen der Regierung oder der ihnen von der Kammer bereits zugewiesenen Gegenstände einzuberufen, wie auch mit Genehmigung der Regierung die bei der Vertagung in Thätigkeit befindlichen Kommissionen ihre Arbeit fortsetzen können. Während der Vertagung hört der Diätenbezug der Abgeordneten auf, der ständische Ausschuß tritt in Wirksamkeit. War die Unterbrechung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so findet der Wiederzusammentritt auf Grund Königl. V.O. statt, während bei einer Vertagung auf bestimmte Zeit mit Ablauf derselben die Ständeversammlung ohne neue Einberufung ihre frühere Thätigkeit fortsetzt. Die Vertagung kann in derselben Session mehrmals erfolgen und hängt ganz vom Ermessen der Regierung nach Lage der Geschäfte ꝛc. ab.

IV. Die **Entlassung** der Stände erfolgt — im Gegensatze zur Vertagung — nicht durch einfaches Rescript, sondern wie die Eröffnung durch den König in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister (V.U. § 186) in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern. Mit der Entlassung hört jede fernere Thätigkeit des Landtags auf. Die begonnenen Geschäfte werden abgebrochen. Wird später ein neuer Landtag, sei es in derselben Wahlperiode oder nach einer Neuwahl einberufen, so hängt es von der Regierung ab, ob sie die früher eingebrachten Gesetzentwürfe ꝛc. wieder einbringen will oder nicht, wie die Wiederaufnahme der aus der Mitte der Versammlung hervorgegangenen Anträge, die Benützung begonnener Arbeiten von dem Ermessen der neuen Versammlung abhängt. Die Kommissionen und die Sekretäre sind neu zu wählen (V.U. § 164 Abs. 7). Die Entlassung (Schließung) kann nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Sie steht ganz im Ermessen der Regierung. Mit der Schließung tritt der ständische Ausschuß bis zur Eröffnung des neuen Landtags in Wirksamkeit; derselbe wird bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags neugewählt, während bei der Schließung eines außerordentlichen Landtags der frühere Ausschuß wieder in Thätigkeit tritt (V.U. § 192).

V. Die **Auflösung** der Ständeversammlung steht dem Könige unbeschränkt zu, also auch wenn die Stände nicht versammelt sind[2]) (V.U. § 186). Die Vorschrift der V.U.

1) Bei dem Eröffnungsakte, zu welchem sich der König in den Saal der Abg.Kammer begibt, wird die Thronrede dem Könige durch einen Minister zum Vorlesen überreicht; die sofortige Beantwortung durch eine Rede des Präsidenten der Ersten Kammer ist seit dem Jahre 1877 weggefallen.

2) A. A. Mohl, I S. 606; s. auch Bitzer, S. 117ff., woselbst sich ein Auszug der über

§ 192, daß bei jeder Auflösung ein neuer Ausschuß gewählt werden muß, hat jedoch zur Folge, daß im Falle der Auflösung nicht versammelter Stände diese jedenfalls zum Zwecke der Wahl eines neuen Ausschusses noch einmal einberufen werden müßten. Die Auflösung erfolgt durch Königl. V.O. Dieselbe hat nicht nur — wie die Entlassung — die Wirkung, daß die Funktionen des Landestags sofort aufhören, sondern es wird auch die Existenz des Landtags selbst dadurch aufgehoben, so daß die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft erlöscht. Den Ständen muß daher die erforderliche Sitzung zur Wahl eines neuen Ausschusses noch gestattet werden (s. u.) Binnen sechs Monaten ist dann ein neuer Landtag einzuberufen, und der Termin zur Neuwahl so zu bestimmen, daß die Einberufung innerhalb dieser Frist erfolgen kann.

Findet keine Auflösung statt, so erlöscht die Funktion der Ständekammer und zwar für sämmtliche Abgeordnete mit dem sechsten Jahre, nachdem die letzte der angeordneten allgemeinen Wahlen s. Z. vollzogen worden (s. o. S. 96), von selbst.

E. Die formelle Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung.

§ 33. Ueber die Behandlung der ständischen Geschäfte sowohl in jeder einzelnen Kammer, als im Verkehre der Kammern unter sich und nach Außen enthielt die V.U. eine Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 126, 156, 159—183), an welche sich die Geschäftsordnungen der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1821 und der Ersten Kammer vom 20. Okt. 1841 anschlossen [1]). Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln, welches die Regierung bis dahin bestritten hatte, gelangte erst durch das V.G. vom 23. Juni 1874 (Art. 3) zur Anerkennung, womit zugleich die Vorschriften der V.U. über die Befugnisse der Präsidenten (§ 165), über die Beurlaubung der Ständemitglieder (§ 166), über die Form der Vorträge (§ 171), über die Behandlung der Berathungsgegenstände (§ 173 Abs. 1), die Abstimmung (§ 174) und die Disziplin in den Sitzungen (§ 185 Abs. 2) als nunmehr der Autonomie der Kammern anheimfallend aufgehoben wurden. Die Kammer der Abgeordneten hat dann unter dem 19./24. Juni 1875, die Kammer der Standesherren am 21. Juni 1876 je ihre innere Geschäftsordnung festgestellt. Seitdem wird in der Abgeordnetenkammer in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme der vorerwähnten Geschäftsordnung gefaßt, wozu einfache Mehrheit genügt; ist dann die Annahme erfolgt, so bedarf nunmehr auf Grund des § 99 derselben jede Abänderung oder Abweichung von ihren Bestimmungen während der Dauer der Sitzungsperiode einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Die innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren dagegen gilt bis zu ihrer Abänderung ohne Rücksicht auf die Landtagsperioden. Die sog. äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich hat durch die Königl. V.O. vom 20. Okt. 1841 §§ 1—17 ihre Regelung erhalten.

1. Die Theilung der Stände in zwei Kammern hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur mit Uebereinstimmung beider Abtheilungen zu Stande

---

diese Frage auf dem Landtage von 1838 gepflogenen Verhandlungen findet, welche zu keiner Entscheidung der Streitfrage führten.

1) Vgl. über diese auf Grund von Regierungsentwürfen vereinbarten Geschäftsordnungen: Mohl, I S. 698. Von der ersten Landesversammlung 1849/50 wurde eine neue Gesch.Ordn. beschlossen, diese bildete die Grundlage der späteren Gesch.Ordn. der Abg.Kammer, welche, wenn auch von der Regierung in vielen Beziehungen beanstandet, von 1850 bis 1874 in Geltung sich erhielt.

kommen kann. Die der Beschlußfassung der Stände unterliegenden Angelegenheiten werden daher in jeder Kammer besonders verhandelt.

Ein Zusammentritt beider Kammern findet dagegen statt zum Zwecke der Eröffnung (V.U. § 160) und nach dem Herkommen auch bei der Schließung der Ständeversammlung. Außerdem ist der Zusammentritt beider Kammern zu einer Versammlung vorgeschrieben.

a) für die gemeinsamen Wahlen α. der Mitglieder des Ausschusses (V.U. § 190), β. der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs (V.U. § 196), γ. der den beiden Kammern gemeinschaftlichen Beamten (V.U. § 193);

b) zur Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses (V.U. § 191); doch ist letzterer Zusammentritt außer Uebung gekommen (s. u.).

Die V.U. (§ 177) gestattet ferner, daß sich beide Kammern, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme vereinigen, sie verlangt ferner eine solche vertrauliche Besprechung vor einer Verwilligung von Abgaben, und im Falle einer auf zwei sich folgenden Landtagen fortdauernden Meinungsverschiedenheit beider Kammern (V.U. §§ 181 Z. 1, 183). Auch diese vertraulichen Besprechungen haben niemals praktische Bedeutung erlangt.

Abgesehen von der Eröffnung der Ständeversammlung, bei welcher nach § 160 der V.U. der Präsident der Ersten Kammer die Stelle des Vorstandes vertritt, führen bei einem Zusammentritt der Ersten und Zweiten Kammer die Präsidenten beider Kammern den Vorsitz, indem der Präsident der Ersten Kammer die Sitzung eröffnet und schließt, die Propositionen macht und die Sitzungspolizei handhabt, während der Präsident der Zweiten Kammer die Verhandlungen, einschließlich der Abstimmung leitet. Die Abstimmung wechselt je zwischen einem Mitgliede der Ersten und der Zweiten Kammer[1]).

Nicht zu verwechseln mit dem Zusammentritt beider Kammern ist das in § 181 Z. 3 der V.U. vorgeschriebene Verfahren, daß nämlich im Falle der Verwerfung eines von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlusses über die Abgabenverwilligung seitens der Kammer der Standesherren die bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen alsdann der Ständebeschluß abgefaßt wird (s. o. S. 85).

Der Verkehr zwischen beiden Kammern findet im Uebrigen nur schriftlich statt in Form von Noten, welche vom Präsidenten unterzeichnet, von einem Sekretär kontrasignirt werden.

2. Die Beschlußfähigkeit. Die Erste Kammer gilt als vollzählig bei Anwesenheit der Hälfte, die Zweite bei Anwesenheit von zwei Drittheilen der zur Theilnahme berechtigten Glieder. Hierbei werden in der Kammer der Standesherren die durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder als anwesend, die ruhenden Stimmen aber als abwesend betrachtet[2]). Ist bei der Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen, so wird sie nach § 161 der V.U. als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen. Eine nachträgliche Konstituirung einer solchen Kammer, nachdem einmal die Unvollzähligkeit festgestellt worden, findet nicht statt[3]).

---

1) Aeußere Gesch.Ordn. der K. d. St.H. v. 20./23. Okt. 1841 §§ 3 u. 4.

2) V.U. 160. Mohl, I S. 594.

3) Von dem Falle einer nachträglich eintretenden Beschlußunfähigkeit spricht die V.U. nicht, doch muß in diesem Falle in analoger Anwendung des § 161 dasselbe gelten, wobei vorausgesetzt

3. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (s. o. u. V.U. §§ 127 und 190). Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird dagegen von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten. Hat sich bei einer dieser Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Miiglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird hierbei keine absolute Mehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Dieses dient bei Stimmengleichheit auch zur Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident, noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied oder, wenn dieses ablehnt, das ihm im Lebensalter nächststehende u. s. f. Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämmtlichen Wahlen ist dem König Anzeige zu machen[1]).

4. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Zweiten Kammer, sowie zu den gemeinschaftlichen Sitzungen werden seit der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten von 1875 (§ 14) auch Frauen zugelassen. Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich entfernt. Die Protokolle werden von den Schriftführern unterzeichnet. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte gilt § 12 des St.G.B. Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen theils auf Begehren der Minister und Königl. Kommissarien bei Vorträgen, welche sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit zustimmt[2]). Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königl. Kommissarien eine geheime geworden war.

5. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in den einzelnen Kammern sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der anderen Kammer, Berichte der Kommissionen, Anträge einzelner Mitglieder, Eingaben Dritter, der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses. Von dem Ermessen der Regierung hängt es ab, ob deren Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Zweiten Kammer eingebracht werden, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen (s. o.).

ist, daß die nachträglich eingetretene Beschlußunfähigkeit eine bleibende und als solche festgestellt ist. So wurde es auch im Jahre 1849 gehalten, wo die K. d. St.H. ihre Beschlußunfähigkeit der K. d. A. anzeigte und diese hierauf beschloß, die Rechte der Ständeversammlung allein auszuüben, auch hiervon der Regierung Anzeige machte; Verh. d. Abg.Kammer v. 1848/49, Pr.B. 4, S. 4052, 4056. Fälle einer Beschlußunfähigkeit der Ersten Kammer bei der Einberufung kamen 1821, 1823 und 1828 vor; s. Mohl, I S. 596, 604.

1) Verf.Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 2. (V.U. § 164).

2) V.U. § 167. Verf.Ges. v. 1874 Art. 4. Die Berathungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, s. u. S. 112; vgl. auch die Verh. d. A.K. v. 19. Jan. 1881.

Gesetzesvorschläge aus der Mitte der Stände müssen in der Kammer der Abgeordneten von mindestens 15, in der Kammer der Standesherren von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. (V.G. vom 23. Juni 1874 Art. 6.)

Zur Fassung eines Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (s. o. Nr. 2) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert (V.U. § 175). Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, der sonst keine Stimme hat, den Ausschlag. Wenn jedoch von Abänderung „irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist", so ist die Beistimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. (V.U. § 176.)[1]. Unter Punkten der Verfassung sind hierbei nach der richtigen Ansicht nur Bestimmungen zu verstehen, welche formell in der V.U. enthalten oder welchen, obgleich sie in einem einfachen Gesetz enthalten sind, ausdrücklich die formelle Kraft einer Verfassungsnorm beigelegt worden ist; auf Normen anderer Art, auch wenn dieselben ihrer Natur nach, namentlich mit Rücksicht auf die Folgen für den öffentlichen Rechtszustand noch so wichtig sein sollten, findet dagegen die Vorschrift keine Anwendung[2]). Im Uebrigen ist, soweit es sich um eine Textesänderung handelt, zu unterscheiden. Soll die an die Stelle der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgehobenen Norm tretende Bestimmung selbst wieder eine Verfassungsnorm werden, so bedarf es zur Beschlußfassung über diese neue Vorschrift wiederum einer Mehrheit von zwei Dritteln, während im entgegengesetzten Falle die einfache Stimmenmehrheit genügt, und dann auch die neue Norm selbst wieder der Abänderung durch letztere unterliegt. Bei einem Entwurfe, welcher seinem ganzen Inhalte nach Verfassungsgesetz werden soll, ist der Vorschrift des § 176 genügt, wenn auch nur bei der Schlußabstimmung die Zweidrittelsmehrheit ausdrücklich konstatirt wird, sollte auch bei einzelnen Artikeln eine solche nicht vorgelegen haben oder nicht festgestellt worden sein[3]). Sollen dagegen nur einzelne Bestimmungen eines Entwurfs Verfassungsnorm werden oder an die Stelle einer solchen treten, so bedarf es für diese einer speziellen Feststellung der erforderlichen Mehrheit. Besteht Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handle, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Uebung die einfache Stimmenmehrheit[4]).

Ueber Eingaben Dritter beschließt die Kammer der Abgeordneten auf Grund der von der Petitionskommission, unter Umständen auch von einer anderen Kommission erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte. Den Bittstellern wird, wenn die Eingaben persönliche Angelegenheiten enthalten, durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse gegeben, andernfalls genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll. (G.O. von 1875 §§ 44, 45).

6. Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung. Die von einer Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen Kammer zur Berathung

---

1) Ueber Abänderung der Gesch.Ordn. und Abweichungen von derselben s. o. S. 141.

2) Vgl. §§ 176 u. 195 der V.U.; so wurde die Frage auch von beiden Kammern bei der Beschlußfassung über den Bündnißvertrag v. 13. Aug. 1866 beantwortet. S.Prot. der K. d. A. 1866/68 S. 465; der K. d. St.H. S. 91. A. A. Mohl, I S. 621. Dagegen liegt eine Verfassungsänderung auch dann vor, wenn zwar formell der Wortlaut der V.U. bestehen bleibt, materiell aber — für den Wirkungskreis des Gesetzes — die Verfassung geändert wird; vgl. auch Dyroff in Hirth's A. 1889 S. 909 und Laband in diesem Hdb. II I, S. 88 der 2. Aufl.

3) Vgl. auch die Vorgänge in der K. d. A.: Prot. v. 1870/74. S. 5101 u. Prot. v. 1875/76 S. 1814 (2. Juni 1876); theilweise A. M. Mohl, I S. 621, Bitzer ꝛc. S. 199f.

4) Es ist klar, wie leicht auf diese Weise die ganze Verfassungsvorschrift umgangen werden kann; so wurde bei der Abstimmung über den Bündnißvertrag mit Preußen vom 13. Aug. 1866 mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, daß keine Verfassungsänderung in Frage stehe.

mitgetheilt und zwar auch dann, wenn der Beschluß in einer gänzlichen Verwerfung der Regierungsvorlage besteht. Eine Ausnahme findet nur statt bei Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts und bei Erhebung einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe (s. u.).

Die Kammer, an welche die Mittheilung erfolgt, kann den mitgetheilten Beschlüssen unbedingt oder mit Abänderungen beitreten oder dieselben verwerfen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen. (V.U. §§ 179, 180.) Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (V.U. § 183). In allen Fällen, mit einziger Ausnahme der Petitionen und Beschwerden, sowie der Abgabenverwilligung können nur solche Beschlüsse an den König gebracht werden, über welche beide Kammern ein Einverständniß erzielt haben. Ist ein übereinstimmender Beschluß zu Stande gekommen, so soll derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt, im anderen Falle von jeder Kammer eine Anzeige gemacht werden[1]). Nach der bestehenden Uebung werden jedoch die übereinstimmenden Beschlüsse in der Form einer gemeinschaftlichen an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium übergeben, welches dieselbe dem Könige vorlegt. Die gemeinsamen Adressen werden durch die beiden Präsidenten, die Eingaben ꝛc. einer Kammer je durch deren Präsidenten unterzeichnet.

Das Staatsministerium hat die Erklärungen, Bitten und Wünsche der Stände jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien kommuniziren im Uebrigen die Kammern, deren Kommissionen, sowie der ständische Ausschuß in der Form von Noten, welche von dem Vorstande unterzeichnet werden. Ein direkter Verkehr mit anderen Staatsbehörden ist weder den Kammern, noch den Kommissionen gestattet. Ebensowenig steht den Kammern ein Recht der selbständigen Erhebung von Thatsachen durch Vernehmung von Auskunftspersonen zu[2]).

7. Die Kommissionsberathung. Eine Verloosung der vollen Versammlung in Abtheilungen kennt das württemberg. Verfassungsrecht nicht; dagegen können die den Kammern zur Beschlußfassung unterstellten Gegenstände zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden. Für alle Königl. Anträge ist, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, die Verweisung an eine Kommission vorgeschrieben (V.U. § 173, V.G. vom 23. Juni 1874 Art. 7). Im Uebrigen steht es im Ermessen jeder Kammer, ob sie einen Gegenstand in voller Versammlung in einmaliger oder zweimaliger Lesung erledigen will, wie sie auch in jedem Stadium der Berathung nachträglich beschließen kann, einen Gegenstand ganz oder zum Theil an eine Kommission zu verweisen[3]).

---

1) Königl. V.O. v. 23. Okt. 1841 über die äußere Gesch.Ordn. § 10.

2) Versuche, ein solches Recht der Enquête namentlich zum Zwecke der Wahlprüfungen sich zu vindiciren, wurden zwar in der Abg.Kammer wiederholt gemacht (so auf dem Landtage von 1862/65 u. 1876/77), aber immer ohne Erfolg. Vgl. auch die Gesch.O. von 1851 Art. 21 und von 1875 § 56 Abs. 3 und dazu das Königl. Reskr. v. 26. Mai 1851.

3) Die Verhandlungen des württemberg. Landtages waren bisher in Folge der Kommissionsberathungen, namentlich aber in Folge der hergebrachten Art der Berichterstattung äußerst schwerfällig. Die Berichte beschränkten sich nämlich nicht darauf, über den Gang und das Ergebniß der Kommissionsberathungen dem Hause Mittheilung zu machen, sondern es sind meist weitschweifige Elaborate, welche von den gewählten Berichterstattern vor Beginn der Kommissionsarbeiten, in wochen- oder monatelanger Privatthätigkeit hergestellt werden und nicht selten blos in einer Wiederholung des Inhalts der Regierungsmotive bestehen. An der Hand dieser Arbeiten findet dann die Kommissionsberathung statt, so daß der schließlich ausgefertigte Bericht bisher zugleich dazu diente, den Kammermitgliedern das Lesen der Regierungsvorlage zu ersetzen, und damit den Kommissionsbeschlüssen den hergebrachten Einfluß auf die Entschließungen des Hauses zu sichern.

Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, unterliegen regelmäßig nur einer einmaligen Berathung. Gesetzesentwürfe sind, wenn die Berathung auf Grund eines Kommissionsberichtes erfolgt, in der Kammer der Abgeordneten in einer Berathung zu erledigen, andernfalls einer ersten und zweiten Berathung zu unterstellen. Soweit eine zweimalige Berathung stattfindet, ist die erste auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. In der Kammer der Standesherren findet stets nur eine einmalige Berathung mit oder ohne Kommissionsbericht statt.

Wird ein Gesetzentwurf während der Vertagung des Landtages zur verfassungsmäßigen Berathung in einer der beiden Kammern dem Ausschusse übergeben, so kann dieser denselben mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß seine Berathung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsberichte zulässig ist.

Die Berathung ohne Vorberathung in der Kommission erfolgt in der Abgeordnetenkammer frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzesentwurf, die Vorlage oder der Antrag gedruckt zur Vertheilung gekommen ist, die Berathung auf Grund eines gedruckten Kommissionsberichtes dagegen nicht früher, als an dem der Vertheilung des Berichtes folgenden Tage. Auf einen nicht gedruckten Bericht kann die Berathung sofort nach dem Vortrage desselben beginnen. Die zweite Berathung — ohne Kommission — erfolgt frühestens an dem auf den Abschluß der ersten folgenden Tage [1]).

Die Kommissionen werden — mit relativer Stimmenmehrheit — theils ständig für gewisse Kategorien von Geschäften, theils für einzelne Gegenstände gewählt. Wer bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl in eine weitere Kommission ablehnen; außerdem kann jede Kammer von der Annahme einer Wahl aus besonderen Gründen dispensiren. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, beruft die Kommission ein, welche dann einen Vorstand und einen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Zur Giltigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erfordert. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, auch nicht für die Mitglieder der Kammern. Der Präsident der Kammer hat jedoch das Recht, mit berathender Stimme anzuwohnen, andere Mitglieder können von der Kommission zur Berathung beigezogen werden, auch kann letztere die Minister hierzu einladen. In der Kammer der Standesherren steht es den Mitgliedern frei, den Berathungen als Zuhörer anzuwohnen. — Bei der Abstimmung steht dem Vorstande ein Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit werden beide Anträge an die Kammer gebracht. Die Berichte werden schriftlich oder mündlich nach dem Ermessen der Kommission erstattet, soweit die Kammer nicht hierüber Beschluß gefaßt hat [2]).

8. Was den äußeren Geschäftsgang betrifft, so beraumt der Präsident die Sitzungen an, eröffnet und schließt dieselben. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Zeit der Eintragung in die Rednerliste, welche — wenigstens in der Zweiten Kammer — vor dem Beginne der Berathungen durch den Präsidenten zu verlesen ist. Dabei wird zwischen den Rednern für und gegen den zur Diskussion stehenden Antrag gewechselt. Den Ministern, den Königl. Kommissären, dem Berichterstatter und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den Antragstellern steht es jedoch frei, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen. Für die Debatte ist freier Vortrag vorgeschrieben. Nur die Minister, die Königl. Kommissäre, die Berichterstatter, sowie diejenigen, welche selbstständige Anträge eingereicht haben, dürfen schriftliche Reden ablesen. Die Mitglieder haben in beiden Kammern von ihrem Platze aus gegen den Präsidenten zu sprechen, eine Rednerbühne ist damit ausgeschlossen [3]). Der Schluß der Berathung kann nach jedem Redner schriftlich von fünf Mitgliedern beantragt werden, nachdem zwei Redner für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Die einfache Mehrheit entscheidet; im Zweifel wird die Verhandlung fortgesetzt. Ueber die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen durch den Präsidenten s. o. S. 103 f., Nr. 2. Ob die Minister und Königl. Kommissäre während der Sitzungen der Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen sind, ist auch in Württemberg in Ermangelung einer bezüglichen Norm bestritten [4]).

---

1) Vgl. im Uebrigen die angef. Gesch.Ordn. der K. d. A. v. 1875 §§ 17—41, der K. d. St. v. 1876 §§ 42—49.

2) S. die angef. Gesch.-Ordn.

3) Eine solche bestand nur bei den drei Landesversammlungen 1849—1850. Mit der V.O. v. 6. Nov. 1850 wurde auch die Rednerbühne wieder beseitigt.

4) S. übrigens Laband I S. 320.

9. Die Abstimmung. Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Stimmübertragung ist nur den erblichen Mitglieder der Kammer der Standesherren, einschließlich der Vormünder von Standesherren, gestattet (s. o.). Die Abstimmungen erfolgen nach der durch die Verfassung bestimmten Sitzordnung (s. o. S. 95), jedoch so, daß in der Zweiten Kammer bei dem Stimmaufruf immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind. (V.U. § 162.) Bei der Vereinigung beider Kammern wechselt die Abstimmung dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der Ersten Kammer das erste Mitglied der Zweiten Kammer zur Abstimmung gerufen wird u. s. f.

Die Abstimmung — mit Ausnahme der Wahlen — ist öffentlich und erfolgt in allen wichtigeren Fällen oder auf das von neun Mitgliedern unterstützte Verlangen eines Mitgliedes durch Namensaufruf, sonst durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Kein Mitglied darf die Abstimmung verweigern, es wäre denn, daß die Abstimmung seine persönlichen Verhältnisse betreffen sollte; ebensowenig darf der Abstimmung eine Bedingung oder ein anderer Zusatz beigefügt werden. Motivirung zu Protokoll ist in der Kammer der Abgeordneten nur zulässig, wenn wenigstens drei Mitglieder sich zu einer gemeinschaftlichen Erklärung vereinigen, welche dann nach der Verkündung des Beschlusses vom Präsidenten zu verlesen ist. Der Präsident hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer die Abstimmung dennoch verweigert oder nicht unbedingt mit ja oder nein stimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt[1]).

10. Die Minister[2]) sind berechtigt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsbeamten begleiten lassen, welche den Gegenstand bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnisse davon besitzen. An den Sitzungen der Kommissionen sind sie dagegen nur im Falle einer ausdrücklichen Einladung Theil zu nehmen befugt. Eine Pflicht der Minister, vor der Kammer oder in einer Kommission zu erscheinen, besteht nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 111 der V.U., nach welcher die einzelnen Minister den Ständen die Ausgaben für ihre Departements zu erläutern haben. Die Minister können hiernach auch die Beantwortung von Interpellationen verweigern. Ueber die geschäftliche Behandlung solcher Anfragen s. die Gesch.Ordn. der Kammer der Abgeordneten §§ 46—50 und der Kammer der Standesherren § 58.

11. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen. (V.U. § 170.) Auch Einzelnen ist nicht gestattet, persönlich vor den Ständen zu erscheinen. Ueber die Ernennung der ständischen Deputationen nach erfolgter Zustimmung des Königs s. die Gesch.Ordn. der Kammer der Abgeordneten § 94, der Kammer der Standesherren § 16.

F. Der ständische Ausschuß.

§ 34. In der altwürttemberg. Verfassung[3]) war der ständische Ausschuß ein Organ, welches den größten politischen Einfluß ausübte und allmählig den Landtag ganz aus

1) S. die angef. Gesch.Ordn. Bei den im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen (s. o.) entscheidet relative Stimmenmehrheit; dieselben sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel; vgl. die äußere Gesch.Ordn. v. 23. Okt. 1841 § 6. Gesch.Ordn. der K. d. St.H. § 81, der K. d. A. § 92 u. das Ges. v. 6. Juli 1855.

2) Dasselbe Recht steht auch den in § 168 der V.U. genannten Königl. Kommissarien, d. h. den vom Könige mit der Vertretung eines bestimmten Gegenstandes in der Kammer speziell beauftragten Beamten zu. Dieses Recht der Minister stieß noch im Jahre 1819 auf den größten Widerstand bei den Ständen. Im Jahre 1874 konnte eine Ausdehnung der Befugniß auf die Kommissionsberathungen nicht durchgesetzt werden, da man bei den Ständen nicht ohne Grund den allzugroßen Einfluß der Minister auf minder willensstarke Kommissionsmitglieder fürchtet; vgl. den Entwurf des V.G. v. 1874 Art. 5 u. die Prot. der Abg.Kammer v. 1870/74 S. 4909 ff.

3) Zur Geschichte des ständischen Ausschusses vgl. L. T. v. Spittler, Entwurf einer

seiner ordentlichen Wirksamkeit verdrängt hatte. Sowenig dieses aus der korporativen Grundlage der früheren Landschaft hervorgewachsene Institut in die neue repräsentative Verfassung paßte, und so manche schlimme Erinnerungen sich an dasselbe knüpften, so wurde der ständische Ausschuß dennoch in Folge des zähen Festhaltens der württemberg. Verfassungspartei an dem „alten Recht“ im Jahre 1819 in die jetzt in Geltung befindliche Verfassung aufgenommen.

Nach § 187 der V.U. ist der Ausschuß, solange die Stände nicht versammelt sind, der Stellvertreter derselben für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum anderen zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. Obgleich derselbe hiernach als Stellvertreter der Stände bezeichnet ist und von diesen gewählt wird, so ist er doch nicht Beauftragter derselben in dem Sinne, daß die Stände den Umfang seiner Befugnisse nach den Grundsätzen des Mandats bestimmen können, sondern seine Rechte und Pflichten sind durch die Verfassung genau geregelt (s. II.) und können nur im Wege der Verf.Ges. abgeändert werden.

I. **Die Zusammensetzung des Ausschusses.** Der Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich aus den Präsidenten der beiden Kammern, welche von Amtswegen demselben angehören und aus zehn gewählten Mitgliedern, zwei Mitgliedern aus der Ersten und acht aus der Zweiten Kammer. Die Wahl erfolgt durch die zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre)[1]. Das Ergebniß der Wahl ist dem König anzuzeigen. Sollte nur eine Kammer vollzählig versammelt sein, so hat diese in Vertretung der gesammten Ständeversammlung auch die nöthige Zahl von Mitgliedern aus der anderen Kammer zu wählen.

Von den 12 Ausschußmitgliedern müssen sechs, einschließlich der Präsidenten der beiden Kammern, in Stuttgart anwesend sein (*engerer Ausschuß*)[2]. Die übrigen Mitglieder

Gesch. des landsch. Ausschusses. Göttingen, 1796 und B. XIII S. 15 ff. der sämmtl. Werke, *Fricker* u. *Geßler*, Verf.Gesch. S. 90 ff., *Mohl*, I S. 736. Es ist hier nicht der Ort, die Mißbräuche zu schildern, welche sich an die Wirthschaft des ehemaligen aus zwei Prälaten und sechs Abgeordneten der Städte und Aemter zusammengesetzten — engeren Ausschusses, dessen Mitglieder auf Lebenszeit durch Kooptation vom Ausschusse selbst gewählt waren, und dessen Hauptthätigkeit in der Verwaltung der von den Ständen verwilligten Steuern bestand, im Laufe der Zeiten geknüpft hatten. Die Broschürenlitteratur der Jahre 1796—1799 ist reich an Materialien zur Beurtheilung dieses Institutes, welches den Mittelpunkt des schwäbischen Familiennepotismus bildete und mit Hilfe der von ihm neben der Landschaftskasse — ohne jede Kontrolle — verwalteten geheimen Kassen (der sog. Negociationskasse und der geheimen Truhe) einen weitreichenden Einfluß selbst auf diplomatischem Gebiete ausübte. Es sei hier nur an die Verhandlungen der Stände mit Preußen, Dänemark und England in den Jahren 1764—1770, an die Verhandlungen mit der französ. Konventsregierung, an die Beschickung des Rastatter Kongresses durch ständische Delegirte erinnert; (vgl. auch W. *Lang* in den preuß. Jahrb. 1883). — In der Verfassung von 1819 ist zwar die politische Bedeutung des Ausschusses sehr herabgemindert worden und in der Praxis ist dieselbe dem Landtage gegenüber mehr und mehr zurückgetreten. Aber auch jetzt verdient das Institut kein Lob. Die Wahl des Ausschusses im Zusammentritte beider Kammern, wobei die Mitglieder der K. d. St. H. und die sog. Privilegirten der Zweiten Kammer den Ausschlag geben, die Gewährung fixer Besoldungen an die Mitglieder des engeren Ausschusses hat *seit* 1819 die Wahl in denselben zum Zielpunkte egoistischer Bestrebungen gemacht und nachtheilig auf die Ständekammer eingewirkt. Die Aufnahme der Staatsanlehen — im direkten Verkehre mit den Inhabern der großen Bankinstitute — ist vollends eine Thätigkeit, welche viel besser der dafür verantwortlichen Regierung, als einem kleinen, von der Volksvertretung losgelösten, in geheimer Sitzung vereinigten Ausschusse übertragen wird.

1) Ges. v. 6. Juli 1855.

2) Die Praxis ist übrigens neuerdings bezüglich des Wohnsitzes in Stuttgart — angesichts der erleichterten Verkehrsmittel — sehr lax. Da jedoch formell der Wohnsitz eines Mitglieds des engeren Ausschusses sich in Stuttgart befinden muß, so bedarf ein auswärts wohnender Beamter, ungeachtet der Vorschrift des Art. 1 des V.G. v. 23. Juni 1874, um seinen Wohnsitz rechtsgiltig nach Stuttgart verlegen zu können, und damit zur Annahme der Wahl in den engeren Ausschuß, eines Urlaubs.

können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben und werden, so oft es die Umstände erfordern (s. III), von den Anwesenden einberufen (V.U. § 193). Dieselben bilden mit den Mitgliedern des engeren Ausschusses den „weiteren Ausschuß".

Wegen der besonderen rechtlichen Stellung, welche dem engeren Ausschusse in dem Gesammtkollegium zugewiesen ist, wird die Wahl der Ausschußmitglieder in zwei Akten, wenn auch in derselben Sitzung, vorgenommen; im ersten werden die Mitglieder des engeren, im zweiten die Mitglieder des weiteren Ausschusses gewählt. Ein Zwang zur Annahme der einen oder der anderen Wahl besteht nicht. Auch der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Der Austritt aus der Ständeversammlung hat von selbst den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschusse zur Folge (eine Ausnahme s. u.).

Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer der Standesherren, der Präsident der Zweiten Kammer führt die erste Stimme.

Damit es, so lange die Stände nicht versammelt sind, niemals an einer ununterbrochenen Vertretung des Landes gegenüber der Regierung fehlt, hat die V.U. in §§ 190 u. 192 spezielle Bestimmungen über die Amtsdauer und über die Neuwahl des Ausschusses getroffen. Hiernach muß bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtages ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Bei einer bloßen Vertagung oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtages findet dagegen keine Neuwahl statt, sondern es tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausschuß wieder ein; jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich die nach vorangegangenen Neuwahlen eröffnete Ständeversammlung erstmals vertagt wird, denn in diesem Falle wird nach einer feststehenden Praxis entgegen dem Wortlaute des § 192 in Anwendung des Stellvertretungsprinzips ein neuer Ausschuß gewählt. Soweit hiernach eine Neuwahl stattzufinden hat, muß den Ständen jedesmal — auch bei einer Auflösung der Versammlung — die hierzu erforderliche Sitzung noch gestattet werden. Sollten aber außerordentliche Umstände den Ständen unmöglich machen, diese Sitzung zu halten [1]), so haben die bisherigen Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter, sofern sie noch Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen. Tritt ferner der Landtag aus irgend welchem Grunde nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des Ausschusses nicht sofort zusammen, so dauert die Wirksamkeit des Ausschusses bis zum Zusammentritte des Landtages fort, so daß, auch wenn in Folge einer inzwischen eingetretenen allgemeinen Neuwahl ein bisheriges Mitglied des Ausschusses nicht mehr in die neue Kammer gewählt worden sein sollte, seine Funktion als Ausschußmitglied dennoch bis zum Zusammentritte des neuen Landtages fortdauert.

Geht während der Zeit, in welcher die Ständeversammlung nicht einberufen ist, ein Mitglied des Ausschusses ab, so wird dasselbe von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Stände wieder ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle zunächst dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer vorläufig ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hat; und zwar tritt für einen „Anwesenden" der erste „Abwesende" aus der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl im Wahlakte) ein, für einen „Abwesenden" der mit den meisten Stimmen, gleichgiltig in welcher Wahlserie, Nachgewählte von der betr. Kammer. Bei Stimmengleichheit geht nach der Praxis der Aeltere dem Jüngeren vor. Ein Anwesender kann bei seinem Austritte (aus dem sog. engeren Ausschusse) verlangen, nun unter die Abwesenden einzutreten. Ist die Zahl der Nachgewählten aus der betreffenden Kammer erschöpft, so kommt die

1) Dieser Fall trat bei dem Oktroyirungsakte v. 6. Nov. 1850 (s. d. Einl. S. 11) ein.

Reihe an dasjenige Mitglied der anderen Kammer, welches die meisten Stimmen bei der Ausschußwahl erhalten hatte, jedoch nur bis zum nächsten Landtage, von welchem unter allen Umständen ein Mitglied aus jener Kammer neu gewählt werden muß.

Bei Verhinderung des Präsidenten einer Kammer tritt der Vicepräsident dieser Kammer an seine Stelle. Ist dieser schon Mitglied des engeren Ausschusses, so wird inzwischen seine Stelle durch ein Mitglied des weiteren Ausschusses von der betreffenden Kammer und dieses wieder in der vorhin angegebenen Weise ersetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses stehen in Beziehung auf ihre Funktion im Ausschusse unter demselben persönlichen Schutze, wie die Mitglieder der Ständeversammlung während eines versammelten Landtages; (s. V.U. § 185 in seiner jetzigen Fassung)[1].

II. **Geschäftskreis des Ausschusses.** Als Geschäfte, deren Besorgung zur ununterbrochenen Repräsentation des Landes nothwendig ist (s. o.), werden in der V.U. speziell folgende hervorgehoben, auf welche sich hiernach auch die Berufsthätigkeit des Ausschusses zu beschränken hat:

1. Die Sorge für die Erhaltung der Verfassung, also die Vertheidigung sowohl der ständischen Rechte als der sog. Volksrechte. Zu diesem Behufe ist er befugt: a. Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei dem Staatsministerium einzureichen, sei es nun aus eigenem Antriebe oder veranlaßt durch Klagen der durch einen Akt der Staatsgewalt in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkten Staatsbürger[2]. Die von der Regierung erlassenen Verordnungen hat er zu diesem Behufe aus dem Gesichtspunkte ihrer Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen; b. er hat das Recht, nach Erforderniß der Umstände, namentlich wenn es sich um die Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bei der Staatsregierung zu bitten. Wird die Einberufung ausgesprochenermaßen wegen einer solchen Anklage verlangt, so darf dieselbe von der Regierung nicht verweigert werden, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist"[3]; c. bei wichtigen Angelegenheiten hat der Ausschuß die im Königreiche wohnenden Ständemitglieder von seinen Schritten (ad 1) in Kenntniß zu setzen, wogegen ihm verboten ist, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an einzelne Stände zu bringen oder Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber einzufordern[4].

2. Der Ausschuß übt eine spezielle Aufsicht gegenüber der Finanzverwaltung aus: a. er hat am Ende jedes Finanzjahres durch Untersuchung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen, ob die verwilligten Steuern (und sonstigen Einnahmen) in dem verflossenen Jahre richtig und der Verabschiedung gemäß verwendet worden sind; zutreffenden Falles kann er bei dem Staatsministerium Beschwerde führen und über seine Schritte der Ständeversammlung berichten[5]; b. gleichzeitig hat der Ausschuß den von den

1) Vgl. über alles Vorstehende V.U. §§ 187, 190, 192 und das mit Einwilligung der Stände erlassene Königl. Rescr. v. 5. April 1830, sowie das Ges. v. 20. Juni 1821; ferner Mohl, I. S. 736 ff. und die Mater. bei Bitzer, S. 210 ff.

2) V.U. § 188; es ist Sache des Ausschusses, zu erwägen, ob er der Beschlußfassung der Stände, welche später die Genehmigung verweigern können, vorgreifen oder die zu ergreifenden Schritte auf den Wiederzusammentritt der Stände aussetzen will; seine „Vollmacht" zu solchen Vorstellungen 2c. ist nach dem Wortlaut der Verfassung unzweifelhaft; A. M. Sarwey, II S. 237.

3) Eine sehr elastische Bestimmung, auch wenn man annimmt, daß für die Ablehnung Gründe angegeben werden müssen; Fricker, V.U. S. 464.

4) V.U. § 188; vgl. m. § 125.

5) Die Staatsrechnungen unterliegen zwar vor ihrer Vorlegung an die Stände einer genauen Prüfung durch die Oberrechnungskammer, doch ist letztere eine einfache, dem Finanzministerium untergeordnete Mittelstelle. Das Institut eines sog. Rechnungshofes mit der unabhängigen Stellung eines obersten Gerichtshofes 2c. fehlt in Württemberg.

Ständen bereits festgestellten Etat des künftigen Jahres (bei mehrjähriger Etatsperiode) — den sog. Verwaltungsetat, mit dem Finanzministerium zu berathen. Den Etat zu erhöhen oder von dem Finanzminister beabsichtigte Erhöhungen auch nur vorläufig zu genehmigen, ist der Ausschuß nicht befugt. Auch bedarf es nach der Praxis einer solchen Berathung für das erste, der Verabschiedung des Etats unmittelbar folgende Jahr nicht, wenn die Finanzverwaltung erklärt, daß der für dieses Jahr verabschiedete Hauptfinanzetat als „Verwaltungsetat" zu gelten habe[1]); c. dem Ausschusse muß jährlich Rechnung abgelegt werden über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergute vorgenommen hat (s. o. S. 82).

3. Dem Ausschusse steht die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse nach Maßgabe und in den Schranken der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen allein zu (s. o. S. 87), die Regierung hat nur ein Recht der Kontrolle. Im Zusammenhang hiermit hat der Ausschuß nach der bestehenden Uebung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zu besorgen.

4. Zum Wirkungskreise des Ausschusses gehört es ferner, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich „die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe", zur künftigen Berathung vorzubereiten. Doch ist diese Thätigkeit jetzt, soweit es sich um vorgelegte Gesetzesentwürfe handelt, ganz auf die von den Kammern hierzu niedergesetzten Kommissionen übergegangen, so daß der Ausschuß die Entwürfe nur an die mit deren Vorberathung beauftragten Kommissionen, soweit diese während der Vertagung berufen werden können, übergibt und die Kommissionen zur Berathung derselben einberuft.

5. Der Ausschuß hat für die Vollziehung der ständischen Beschlüsse Sorge zu tragen, selbstverständlich nur, soweit die Verfassung überhaupt zur Vollziehung geeignete ständische Beschlüsse kennt, wie z. B. in Beziehung auf die Staatsschuldenzahlungskasse, oder in inneren Angelegenheiten der Stände, wie bei der Einberufung von Kommissionen ꝛc.[2]).

6. Er hat die Legitimation der Mitglieder beider Kammern vor Eröffnung des Landtags zu prüfen (s. o. S. 102).

7. Das gesammte Amts- und Dienstpersonal der Ständeversammlung steht, so lange diese nicht versammelt ist, unter der Aufsicht und dem Befehl des Ausschusses, welcher auch die erforderlichen Amtsverweser bestellt und nöthigenfalls das Einschreiten der Gerichte gegen pflichtwidrige Diener zu veranlassen hat. V.U. § 193 Abs. 4 und B.G. vom 28. Juni 1876 Art. 117.

Weitere Befugnisse stehen dem Ausschusse nach der Verfassung nicht zu; solche können ihm auch nicht durch Auftrag der Ständeversammlung oder einer einzelnen Kammer übertragen werden. Namentlich darf der Ausschuß seine Beschlußfassung nicht auf solche Gegenstände erstrecken, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, wie Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Uebernahme von Schulden auf den Staat; vielmehr darf er sich hiermit nur in vorbereitender Weise beschäftigen (s. o. Nr. 4)[3]). Innerhalb seines Geschäftskreises darf er zwar mit dem Staatsministerium oder mit den einzelnen Ministerien, aber nicht mit anderen Behörden kommunizieren. Auch kann er bei der Berathung des Etats (s. o.) und bei der Prüfung der Steuerverwendung die Minister zur persönlichen Besprechung in seine Mitte einladen.

1) V.U. § 188.
2) V.U. § 188 u. Mohl, I S. 752.
3) V.U. § 189.

Ueber seine gesammte Geschäftsthätigkeit, d. h. über alles, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, hat der Ausschuß jeder Ständeversammlung bei ihrer nächsten Einberufung, also auch einem außerordentlichen Landtage **Rechenschaft abzulegen** und zwar nach der Vorschrift der Verfassung in einem Zusammentritte beider Kammern [1]). Von letzterem wird jedoch seit Jahren Umgang genommen und der Bericht des Ausschusses gedruckt — soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich — den beiden Kammern mitgetheilt, und von diesen nach beiderseitigem Einverständnisse als verlesen angenommen, worauf derselbe von jeder Kammer einzeln berathen und über das Ergebniß unter gegenseitiger Mittheilung desselben, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt wird. Der Bericht erstreckt sich auf alle oben unter Nr. 1—7 aufgeführten Funktionen des Ausschusses, sowie auf alle Aenderungen im Personalstande der Ständekammer, des Ausschusses, der ständischen Beamten, des Staatsgerichtshofs, überhaupt auf die gesammte Thätigkeit des Ausschusses. Einen Hauptbestandtheil desselben bildet namentlich die Prüfung der im Regierungsblatte verkündeten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowohl in Beziehung auf die erfolgte Sanktion, Promulgation und Vollziehung, ihre Uebereinstimmung mit der Verabschiedung, als in Beziehung auf die Einhaltung der Grenzen zwischen Verordnung bezw. Instruktion und Gesetz; der Bericht erstreckt sich in dieser Richtung auf alle von einem Rechenschaftsberichte zum anderen ergangenen Gesetze und Verordnungen ꝛc., auch auf diejenigen, welche während eines Landtages erlassen wurden. An den Bericht schließen sich die Anträge, welche der Ausschuß an die Stände zu stellen hat. Jede einzelne Kammer kann dann selbstverständlich vor ihrer Beschlußfassung die Verweisung des Berichtes oder einzelner Theile desselben an eine Kommission beschließen.

III. Die **Beiziehung** der sog. **Abwesenden** (des weiteren Ausschusses). Die in Stuttgart anwesende Hälfte des Ausschusses (der sog. engere Ausschuß) hat der Regel nach alle dem Ausschusse obliegenden Geschäfte (II) zu besorgen, ohne daß die „Abwesenden", mögen sie nun in Stuttgart wohnen oder nicht, an denselben Antheil nehmen dürfen.

Eine Mitwirkung der letzteren tritt nur ein, wenn sie von den Anwesenden einberufen werden. Nach der V.U. § 190 sollte dies geschehen, so oft die Umstände es erfordern. Nachträglich wurde diese Beiziehung, welche die Ausnahme bildet, durch ein Ges. vom 20. Juni 1821 geregelt. Hiernach ist

1. die Einberufung der Abwesenden unbedingt vorgeschrieben in folgenden vier Fällen: a) wenn die Anwesenden die Regierung um Einberufung eines außerordentlichen Landtags bitten wollen (II 1 b.); b) bei Prüfung der Steuerverwendung des verflossenen und bei der Berathung des Etats des kommenden Finanzjahres (s. o. II 2 a und b); c) zur Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungs- und Sustentationskasse; d) zur Berathung des Rechenschaftsberichtes; e) nach einer feststehenden Uebung auch zur Abschließung von Anlehensverträgen (s. o. II 3).

2. In anderen Fällen hängt es ganz von dem pflichtgemäßen Ermessen des engeren Ausschusses ab, ob nach den Umständen eine Verstärkung des Ausschusses durch Beiziehung der Abwesenden erforderlich erscheint.

Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil dem Könige durch Vermittelung des Staatsministeriums Anzeige zu erstatten.

Ist der volle Ausschuß versammelt, so werden während der Dauer dieser Einberufung alle Geschäfte, einschließlich derjenigen, zu deren Behandlung an sich die anwesenden Mitglieder befugt wären, sollten dieselben auch schon vor der Einberufung des

---

1) V.U. § 191.

weiteren Ausschusses in Angriff genommen worden sein, im vollen Ausschusse verhandelt und erledigt, wie umgekehrt die im vollen Ausschusse begonnenen Geschäfte nach der Entlassung der Abwesenden vom engeren Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit zur Erledigung gebracht werden.

Ueber die zur Beschlußfassung im engeren wie im vollen Ausschusse erforderliche Stimmenzahl fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Es wird zwar an der Vollzähligkeit als Regel festgehalten, doch wird bei blos vorübergehender Verhinderung einzelner Mitglieder, sofern nur wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des engeren bezw. des größeren Ausschusses zugegen sind, von der Einberufung der Stellvertreter abgesehen [1]).

Die anwesenden Mitglieder beziehen einen fixen jährlichen Gehalt von 1800 Gulden (3085 M. 71 Pf.), an dessen Stelle während der Dauer des Landtages die Diäten der Ständemitglieder treten, die Abwesenden erhalten während ihrer Einberufung die Diäten und Reisegelder der Ständemitglieder.

G. Der Staatsgerichtshof.

Litteratur. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. 1837, Scheurlen, Der Staatsgerichtshof im Königreiche Württemberg. 1835, Hufnagel in Schunk's Jahrb., XVIII. S. 255 f., Mohl, Staatsrecht, I S. 761 ff., Thudichum in Hirth's Annalen 1885, Th. Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit, Tübingen 1891; Brie im Wörterbuch des Verw.R., II S. 492 ff.; weitere Litteratur hier und bei v. Holtzendorff, Encyclop. 4. Aufl. I S. 1059. Der Streit über die Natur der Staatsgerichtshöfe gehört in das allg. Staatsrecht.

§ 35. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung" sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber den Ständen hat die württemberg. V.U. in ihrem X. Kapitel eine ständige Behörde, den Staatsgerichtshof, eingesetzt. Die Aufgabe dieses Gerichtshofes besteht nicht darin, Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden [2]), derselbe war vielmehr ursprünglich (vgl. V.U. § 203) eine Strafbehörde und sollte nach der Intention der V.U. in Beziehung auf die nachher anzuführenden Handlungen und Personen die Funktionen des ordentlichen Strafgerichts und eines politischen Gerichtshofes zum Schutz gegen Verletzung des Verfassungsrechts — beides wurde nicht genügend ausgeschieden — in sich vereinigen [3]). Nach § 195 der V.U. erkennt nämlich der Staatsgerichtshof über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung, also auch über Handlungen, welche, wie Hoch- und Landesverrath, dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, wogegen solche Handlungen, welche keine formelle Rechtsverletzung, wenn auch eine noch so schwere Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates oder nur eine Verletzung einfacher Gesetze enthalten, von der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes ausgeschlossen wurden [4]). Die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte in Beziehung auf die unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Handlungen wurde hierbei in § 203 Abs. 2 der V.U. insofern beschränkt, als dieselbe nur

1) Vgl. auch Bitzer a. a. O. S. 227 f.

2) Die Anwendung des Art. 76 Abs. 2 der R.V. ist daher für Württemberg, mag man nun den Begriff der Verfassungsstreitigkeit enger oder weiter fassen (vgl. Laband, R.St.R. I S. 250 ff. 278, Zorn, I S. 159), durch die Einsetzung dieses Gerichtshofes nicht beschränkt. Vgl. auch v. Martitz, Betrachtungen, S. 18, 29 ff., Hänel, Studien, II S. 272.

3) Man nahm an, daß gewisse Kategorien von Personen wegen der in ihren Händen vereinigten Macht ꝛc. für den ordentlichen Richter und dessen Strafgewalt nicht erreichbar seien; Verh. v. 1819 H. 43 S. 68. S. im Uebrigen bezüglich der rechtlichen Natur des Instituts Pistorius a. a. O. S. 163, 182 f., 187.

4) Ein Gesetzentwurf betr. die Abänderung des X. Kapitels der V.U. wurde am 26. Januar 1876 bei der K. d. A. eingebracht, in der Folge aber von der K. d. St.H. abgelehnt.

eintreten sollte, wenn eine Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof vorangegangen und dieser die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich — wozu er hiernach berechtigt sein sollte — auszuschließen[1]). Diese Beschränkung der konkurrirenden Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ist nun aber, sowohl was die auf den Umsturz der Verfassung abzielenden Unternehmungen (St.G.B. § 81), als was andere der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegende Handlungen betrifft, durch die Reichsgesetzgebung (Einf.Ges. z. Str.Pr.O. §§ 3 und 6) beseitigt, da die Staatsgerichtshöfe in § 14 des R.G.Verf.Ges. nicht als besondere Gerichte zugelassen sind und der in den Motiven zu diesem § 14 und zum § 3 des Einf.Ges. zur Str.Pr.O. enthaltene Vorbehalt für diese Gerichtshöfe nach dem Wortlaute der Gesetze wie nach dem Inhalte der Motive selbst nur auf die partikularrechtliche Funktion der Staatsgerichtshöfe zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten und auf die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit derselben i. w. S. — im Gegensatze zu der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte — bezogen werden kann[2]).

Der Staatsgerichtshof ist hiernach jetzt ausschließlich ein politischer Gerichtshof zum Schutz der Verfassung und damit zur Verwirklichung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der ihm unterworfenen Personen, dessen Zuständigkeit sich zwar nach Maßgabe des nicht aufgehobenen § 195 der V.U. auch auf Handlungen erstreckt, welche der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterliegen, dessen Thätigkeit aber, soweit sie mit letzterer konkurrirt, diese weder zu hemmen noch zu unterbrechen geeignet ist[3]).

I. Die **Zuständigkeit** des Staatsgerichtshofes umfaßt hiernach:

1. was die sachliche Kompetenz betrifft: a) Unternehmungen, welche auf den Umsturz der württemberg. Verfassung gerichtet sind, sei es nun, daß der Angriff die Selbständigkeit und Integrität des Königreiches, die Beseitigung der monarchischen Regierungsform oder der Volksvertretung ꝛc. zum Gegenstande hat. Eine solche auf Umsturz der Landesverfassung gerichtete Unternehmung kann auch in der Instruktion der Bundesbevollmächtigten enthalten sein; dagegen liegt keine Verf.-Verletzung in der Nichteinholung der Zustimmung der Landesvertretung zur ertheilten Instruktion, (s. o. S. 76). b) Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung, d. h. der V.U. von 1819 und der späteren Aenderungen und Ergänzungen derselben, welche verfassungsmäßig als solche verabschiedet worden sind. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die verletzte Vorschrift eine gebietende oder verbietende ist, ob es sich also um eine Handlung oder um eine Unterlassung handelt, ob ferner die Handlung, durch welche die Verfassung verletzt wurde, eine bewußt rechtswidrige oder eine blos fahrlässige war (s. 2.)[4]); dagegen erscheint die Reichs-

---

1) Nach der württemberg. V.U. wurde daher der Staatsgerichtshof von Mohl, I S. 762 mit Recht als eine Strafbehörde bezeichnet, vgl. auch §§ 195, 199, 203 der V.U. „Strafbefugniß". Was dagegen Sarwey, II S. 248 bemerkt, beruht auf Verkennung des württemberg. Rechts; s. jetzt auch Pistorius S. 51 ff., womit auch die Ausführungen von Sarwey im W.A. XXIII S. 434 widerlegt sind.

2) Vgl. auch Laband, a. a. O. II S. 349, 356 ff. u. Kern im württemb. Ger.Bl. B. XX S. 291 ff.

3) Der Staatsgerichtshof ist seit 1819 nur einmal in Thätigkeit getreten in Folge der Anklage der verfassunggebenden Landesversammlung (s. o. S. 11 u. 78) v. 27. Juni 1850 gegen den prov. Chef des Departements der ausw. Angelegenheiten Frhr. v. Wächter-Spittler, wegen des Beitritts der württemberg. Staatsregierung zu dem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen v. 30. Sept. 1849 über die Einsetzung einer interimistischen Bundescentralgewalt (Verletzung des § 85 der V.U.). Die öffentliche Verhandlung dieses Staatsprozesses führte zur Abweisung der Klage (3. Aug./9. Sept. 1850); vgl. die Verh. des württemberg. Staatsgerichtshofes ꝛc. Stuttgart 1850.

4) Vgl. auch Mohl, I S. 772 ff., Pistorius, S. 50, 189 und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850. S. 16.

verfassung nicht als ein Theil der württ. Landesverfassung und es begründet daher weder ein Unternehmen zum Umsturz der Reichsverfassung noch die Verletzung einzelner Punkte der R.Verf. die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs [1]);

2. was die dem Staatsgerichtshofe unterworfenen Personen anbelangt, so ist derselbe zuständig:

a) für Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständekammer, insbesondere des ständischen Ausschusses, jedoch selbstverständlich nur, soweit dieselben nicht nach § 185 der V.U. wegen ihrer Aeußerungen und Abstimmungen jeder Verantwortung entzogen sind;

b) für Anklagen der Stände (jeder Kammer für sich),

α) gegen Minister oder Departementschefs [2]),

β) gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung [3]),

γ) gegen andere Staatsbeamte, als Minister und Departementsvorstände, jedoch nur wegen Uebertretung der Vorschriften des § 53 der V.U., also nur wenn sie ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene amtliche Handlung oder Unterlassung die Verfassung verletzt haben, s. § 46 B 2. Zu den Staatsbeamten gehören übrigens die Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten nicht [4]). Unter den höheren Beamten der Ständeversammlung sind der Staatsschuldenzahlungskassier und der Kontroleur, der Archivar und die Registratoren zu verstehen. Die Präsidenten gehören dagegen nach dem Sprachgebrauche der V.U. nicht zu den Beamten, sondern sind als Mitglieder der Ständekammer bezw. des Ausschusses verantwortlich. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird durch den Verlust des Amts bezw. der Funktion, durch welche dieselbe begründet wurde, nicht aufgehoben [5]).

Andere Personen als die unter a—b Aufgeführten sind dem Staatsgerichtshofe nicht unterworfen, sollten sie auch gemeinsam mit Jenen eine der Aburtheilung durch Letzteren unterliegende Handlung begangen haben, also namentlich nicht Offiziere und Militärbeamte, da diese als Reichsbeamte keine Staatsdiener im Sinne der V.U. sind [6]).

II. **Zusammensetzung.** Der Staatsgerichtshof ist ein außerordentlicher ständiger Gerichtshof mit Beimischung richterlicher Bestandtheile, aber von wesentlich politischem Charakter [7]). Er besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern. Der Präsident wird vom König aus der Zahl der ersten Vorstände der höheren Gerichte ernannt. Von den Richtern ernennt der König die eine, die Ständekammer die andere Hälfte. Die vom

---

1) Wie Sarwey, II S. 253 und Thudichum a. a. O. S. 644 annehmen. Die R.V. beruht jetzt ausschließlich auf der Sanktion des Reichs und letzteres hat seine Autorität gegenüber den Einzelstaaten und ihren Organen selbständig zu wahren, sei es nun durch das R.Gericht (G.V.G. § 136) oder nöthigenfalls im Wege der Reichsexekution (R.V. Art. 17 u. 19, Laband, I S. 105), solange ein besonderer Gerichtshof zum Schutze der R.V nicht besteht. Dem württ. Staatsgerichtshof würde es nach § 195 der V.U. an jeder Zuständigkeit zur Feststellung einer Verletzung der R.V. fehlen (Laband, I 356 N. 3), s. auch gegen Sarwey: Pistorius a. a. O. S. 190 ff., 207.

2) Vgl. auch Mohl, I S. 774 und bezüglich der Stellung der einzelnen Minister gegenüber dem Staatsministerium § 37.

3) Zu den Mitgliedern gehören hier auch die Mitglieder des Ausschusses: Mohl, I S. 781 f.

4) S. hierüber Mohl, I S. 780 Note 4 und über die Ausdehnung der Kompetenz des St.G.H. auf andere Personen als die Minister; Pistorius, S. 61.

5) Also namentlich nicht dadurch, daß der König einen Minister &c. entläßt. Vgl. Mohl, I S. 771 Note 5, Pistorius, S. 51, und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 17, 209, 211.

6) V.U. § 199.

7) An dieser Auffassung hielt auch bei den Verh. v. 1850 die Mehrheit des Gerichtshofes fest, indem sie aus diesem Gesichtspunkte die subsidiäre Anwendung der Vorschriften der jeweiligen Str.P.O zurückwies.

Könige berufenen Richter werden den Mitgliedern der höheren Gerichte entnommen; sie treten, wie der Präsident, aus dem Gerichtshof aus, wenn sie aufhören, ihr ordentliches Richteramt zu bekleiden.

Die ständischen Richter werden im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit [1]) gewählt. Sie dürfen so wenig als der Präsident und die vom König ernannten Richter Mitglieder der Ständekammer, zwei derselben müssen Rechtsgelehrte sein, d. h. durch Erstehung der Dienstprüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Diese können — was übrigens nach der bestehenden Uebung auch von den andern ständischen Mitgliedern gilt — mit Einwilligung des Königs auch aus den Staatsbeamten gewählt werden. Daneben hat die Ständeversammlung noch drei Stellvertreter zu wählen.

Sowohl die königlichen als die ständischen Mitglieder müssen die zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften besitzen (s. o. S. 90 f.).

Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshofe hört auf, wenn ein vom König ernannter Richter aus seinem richterlichen Hauptamte ausscheidet, oder ein ständischer Richter ein Staatsamt annimmt oder in einem solchen auf eine höhere Stelle vorrückt, ebenso wenn ein vom König ernanntes oder ein ständisches Mitglied in die Ständekammer eintritt.

Sämmtliche Mitglieder werden für ihren Beruf besonders verpflichtet und zwar (nach dem Vorgange v. 1850) der Präsident durch den König, die übrigen Mitglieder durch den Präsidenten [2]). Sie können gleich andern Richtern nur durch Urtheilsspruch als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden [3]).

Bei jedem Beschluß muß neben dem Präsidenten eine gleiche Zahl von königlichen und ständischen Mitgliedern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt der jüngste im Dienste von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn herabsinken. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu. Im Verhinderungsfalle vertritt seine Stelle der erste königliche Richter [4]).

Das Kanzleipersonal wird aus dem Oberlandesgerichte genommen [5]).

III. Die **Strafbefugniß** des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf „Verweise, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte, zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft" [6]). Die Anwendung des einen oder des andern Strafübels hängt vom sachgemäßen Ermessen des Gerichts ab. Für Inhalt und Umfang der angeführten Strafen ist nur der vorstehende Wortlaut der V.U., welche sich hierbei an keine bestimmte Strafgesetzgebung anschließt, maßgebend. Die Strafen können daher auch kumulirt werden [7]). Die nach der Reichsgesetzgebung begründete Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen bürgerlichen Gerichte wird durch die Jurisdiktion des Staatsgerichtshofes nicht berührt, namentlich begründet die Erhebung einer Staatsanklage keine Aussetzung oder Unterbrechung des ordentlichen Strafverfahrens (s. oben S. 120 f.).

IV. Das **Verfahren.** Der Staatsgerichtshof versammelt sich nur, wenn er aus Anlaß einer bestimmten Anklage einberufen wird. Die Einberufung erfolgt durch den

---

1) Ges. v. 6. Juli 1855.
2) V.U. § 196 u. Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 1 ff., 206.
3) V.U. § 197.
4) V.U. § 202.
5) A. a. O. § 196.
6) V.U. § 203.
7) Unrichtig Scheurlen a. a. O. S. 71 und nach diesem Bitzer ꝛc. S. 385: s. dagegen Mohl, I S. 810 Note 2, S. 813 Note 6.

Präsidenten und muß sogleich geschehen, sobald derselbe einen von dem Justizminister kontrasignirten Befehl des Königs oder von dem Präsidenten einer der beiden Kammern eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes erhält[1]). Der König ist nicht berechtigt, eine vor den Staatsgerichtshof gehörige Untersuchung zu hemmen oder niederzuschlagen. Sofort nachdem der Prozeß beendet ist, löst sich der Gerichtshof auf. (V.U. §§ 198—205.)

Ueber das Verfahren i. e. S. enthält die V.U. nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht durch die Autonomie des Gerichts aus der Natur dieses wesentlich politischen Gerichtshofes im Sinne des reinen Parteiprozesses, also ohne subsidiäre Anwendung der z. Z. giltigen St.Pr.O. zu ergänzen sind[2]).

Das Verfahren findet nämlich nach der V.U. nur auf Klage statt. Das Recht der Anklage steht jedoch ausschließlich zu a) der Regierung (s. o. I 2 a) gegen einzelne Mitglieder der Stände oder des Ausschusses. Vorausgesetzt ist ein Befehl des Königs unter Kontrasignatur des Justizministers nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums[3]). Ueber die Vertretung der Staatsregierung bezw. des Justizministers bei der Verhandlung ist nichts bestimmt, also auch keine Schranke gezogen; b) den Ständen (s. o. I 2 b) und zwar jeder der beiden Kammern für sich; selbst im Widerspruch gegen die andere, welcher nicht einmal Mittheilung von dem Beschlusse zu machen ist. Auch hier ist über die Vertretung der Anklage nichts bestimmt[4]).

„Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich", also jedenfalls auch mündlich. Die Einreichung einer Anklageschrift vor der Verhandlung und deren Mittheilung an den Beklagten zur Vorbereitung der Vertheidigung ist nicht vorgeschrieben, aber wohl selbstverständlich[5]). Ein Vorverfahren über die Zulassung der Anklage findet nicht statt; vielmehr genügt die Anklage der Regierung oder der Ständekammer, um auf Grund derselben das öffentliche Verfahren zu eröffnen. (V.U. § 199 Abs. 2.) Der Beklagte tritt daher nur als solcher, nicht aber als ein auf Grund vorliegender Verdachtsgründe in den Stand der Anklage Versetzter, in die Verhandlung ein[6]). Er hat, sofern es das Gericht verlangt, persönlich zu erscheinen; in der Beiziehung von Vertheidigern ist er nicht beschränkt.

Wenn es erforderlich ist, Untersuchungsrichter („Inquirenten") aufzustellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedes Mal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen. Es werden jedes Mal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein und umgekehrt. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht[7]).

---

1) Im Zusammenhang hiermit steht die oben S. 116 f. erörterte Bestimmung in § 188 der V.U., nach welcher, wenn es sich um die Anklage eines Ministers handelt, auf Verlangen des Ausschusses ein außerordentlicher Landtag von der Regierung einberufen werden muß, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist".

2) Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Mehrheit des Staatsgerichtshofes im Jahre 1850 gestellt unter Zurückweisung der die Natur des Instituts verkennenden Auffassung von Scheurlen a. a. O. S. 82 ff.; s. Verh. v. 1850 S. 19 ff., 237 ff.

3) Verf.Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6 Abs. 2, Art. 7 vgl. mit § 199 der V.U.

4) In dem mehrerwähnten Staatsprozeß wurden zwei rechtskundige Mitglieder der klagenden Landesversammlung von dieser mit der Vertretung der Anklage beauftragt. Der Staatsgerichtshof erklärte den ständischen Beschluß für genügend, die Ausstellung einer Vollmacht für nicht erforderlich; a. a. O. S. 32 ff., 225.

5) In dem angeführten Falle wurde die von der Ständeversammlung selbst genehmigte Anklageschrift mit ausführlicher Begründung dem beklagten Minister zur Einreichung einer etwaigen Erklärung unter Ertheilung einer Frist vor der Terminsbestimmung mitgetheilt, a. a. O. S. 37 ff.

6) A. a. O. S. 25 ff., 35, 36, 64, 224 ff., 337 ff. Mohl a. a. O., B. I S. 804 ff.

7) V.U. §§ 199—201.

Dem Verfahren liegt hiernach die reine Anklageform — aber mit Festhaltung des Untersuchungsprinzips — zu Grunde. Die Zusammensetzung des Gerichtshofes aus rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitgliedern ergibt die freie Beweiswürdigung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Richter ihre Abstimmung — auch in thatsächlicher Beziehung — schriftlich zu begründen haben, um die Veröffentlichung derselben zu ermöglichen [1]).

Bei den Urtheilen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die für den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Der Präsident führt, wie schon bemerkt, keine Stimme.

Das Urtheil wird öffentlich verkündet [2]).

Gegen die Entscheidung sind nur die nicht devolutiven Rechtsbehelfe der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen, worunter nur die unter diesem Namen bekannten Rechtsmittel des gemeinen Prozesses verstanden werden können, da für eine Anknüpfung an das im Jahre 1819 in Württemberg geltende Strafprozeßrecht, welches die Revision gar nicht kannte, jede Berechtigung fehlt, wie dies auch aus der Annahme des dem damaligen württemb. Strafprozeß gänzlich fremden Anklageverfahrens sich ergibt [3]). Die Fristen für die angeführten Rechtsbehelfe müssen in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung durch den Gerichtshof normirt werden, welcher hierbei auch über den Suspensiveffekt Beschluß faßt [4]); denn an sich sind die Urtheile dieses Gerichtshofes in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift mit der Verkündung vollstreckbar.

Für die Vollziehung der Beschlüsse, also auch des Endurtheils, hat der Präsident zu sorgen; in Anstandsfällen hat er zu diesem Behufe den Gerichtshof nach dessen Auflösung (s. o.) wieder zu versammeln [5]). Besondere Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsmitteln zum Zwecke der Vollstreckung fehlen. Daß der Präsident bezw. der Gerichtshof zu diesem Zwecke mit den Ständen oder der Staatsregierung (dem Staatsministerium) in Verkehr treten kann, ist nicht zu bezweifeln, auch würde im Falle der Verweigerung der staatlichen Beihilfe jetzt der Art. 77 der R.V. Anwendung finden; regelmäßig wohl auch der Art. 76 Abs. 2, indem eine solche Weigerung seitens der Staatsregierung oder der Stände den Thatbestand eines Verfassungsstreites bilden würde.

V. Das **Begnadigungsrecht** des Königs [6]) ist gegenüber den Urtheilen des Staatsgerichtshofes dahin beschränkt, daß der König einen zur Entfernung vom Amte verurtheilten Staatsbeamten nicht in seiner bisherigen Stelle belassen, auch nicht in einem anderen Justiz- oder Verwaltungsamte anstellen kann, es wäre denn, daß das Urtheil in Beziehung auf die Wiederanstellung einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthalten würde. Alle anderen Strafen können dagegen vom König im Wege der Gnade erlassen werden; auch ist derselbe an der Uebertragung eines Hof-, Kirchen- oder Schulamtes oder an der Verwilligung eines Gnadengehaltes an einen früheren Staatsbeamten und an der Verwendung eines ständischen Beamten oder eines von der Landstandschaft ausgeschlossenen Abgeordneten im Staatsdienste nicht gehindert [7]).

---

1) S. die Verh. v. 1850 a. a. O.

2) Dies ist eine Folge der ausdrücklich vorgeschriebenen Oeffentlichkeit der Verhandlung; s. auch die Verh. v. 1850 S. 55.

3) Vgl. auch Mohl, I S. 814 ff., a. M. Sarwey, I S. 255.

4) Vgl. auch Verh. v. 1850 S. 186 f.

5) V.U. § 198.

6) Ueber den Ausschluß des Abolitionsrechts s. S. 123.

7) V.U. § 205. Mohl, I S. 816; ständ. Verh. v. 1819. H. 44 S. 151.

III. Kapitel.

Die Centralorgane der Staatsregierung; die öffentlichen Aemter; die Rechtsverhältnisse der Beamten.

A. Die Centralorgane der Staatsregierung.

§ 36. **Geschichtliche Entwickelung** [1]). Solange die altwürttemb. Verfassung bestand und Regent und Land unter der Souveränetät des Deutschen Reichs in einem vorherrschend privatrechtlichen Verhältniß sich gegenüberstanden, bildete der Geheime Rath ein vermittelndes Glied zwischen diesen beiden Parteien [2]). Er war das mit verfassungsmäßiger Unabhängigkeit zwischen Beiden stehende, zur Wahrung der Verfassung verpflichtete und zugleich mit der Ausübung der Regierung betraute Organ der Staatsgewalt, welchem sämmtliche Kollegien und einzelne Beamte unterstellt waren, durch welches alle Befehle des Herzogs an die untergeordneten Stellen vermittelt wurden und dessen Rath und Gutachten der Herzog in allen Staats- und Landesangelegenheiten einzuholen hatte. Ungeachtet seiner verfassungsmäßigen Selbständigkeit vereinigte der Geheime Rath neben seiner berathenden Stellung alle Funktionen eines modernen Staatsministeriums in sich; und schloß damit von selbst die Coexistenz eines Staatsministeriums aus [3]). Als daher 1806 die altwürttemberg. Verf. aufgehoben worden, wurde auch sofort durch ein Manifest vom 18. März 1806 der Geheime Rath beseitigt und durch ein Staatsministerium ersetzt. In der Folge bildete die Wiederherstellung des Geheimen Raths eines der Hauptdesiderien der altwürttemberg. Verfassungspartei. Die Verfassungs-Urkunde von 1819 [4]) stellte dann auch den Geheimen Rath als oberste zunächst unter dem Könige stehende Staatsbehörde wieder her, setzte aber neben den Geheimen Rath die Minister als Chefs der (6) Verwaltungsdepartements. Hiernach war jeder Minister für die sein Departement betreffenden Verfügungen persönlich verantwortlich. Der aus den Ministern (bezw. Departementschefs) und den weiteren vom Könige ernannten Mitgliedern bestehende Geheime Rath wurde die oberste, den König in allen wichtigeren (in §§ 58 und 59 der V.U. aufgeführten) Angelegenheiten berathende Behörde. Daneben war derselbe die oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen und in Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen (V.U. § 60), und die Behörde, welche in erster und letzter Instanz über die Nothwendigkeit der Zwangsenteignung zu erkennen hatte. (V.U. § 30.) Endlich sollte der ganze geschäftliche Verkehr zwischen dem König und den Ständen nur durch den Geheimen Rath vermittelt werden, indem einerseits die Eröffnungen des Königs an die Stände durch den Geheimen Rath erlassen wurden, andererseits die Stände durch letzteren ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen hatten (§ 126 der V.U., vgl. m. §§ 38 und 160), wobei der Geheime Rath die Anträge der Stände selbständig zu begutachten hatte — während doch andererseits die Vertretung der Regierung vor den Ständen ausschließlich den Ministern oblag.

Die Unvereinbarkeit dieses Zustandes mit einer wirklichen Verantwortlichkeit der Minister wurde seit 1848 mehr und mehr erkannt, es gelang jedoch den langjährigen Bestrebungen der Stände nicht, eine Aenderung herbeizuführen, bis endlich die Beziehungen zum Deutschen Reiche zu der noth-

---

1) Ueber die Geschichte des Geheimen Raths s. Spittler, Sämmtl. Werke B. XIII (B. II der vermischten Schriften), S. 280 ff. und die Darstellung von Römer, Komm.Ber. d. Kammer d. Abg. 1862/65 Beil. B. I 3758 f.; Fricker u. Geßler a. a. O. S. 98 f., 138: Wächter, W. Pr.R., I 104, 105, 328 ff.

2) Seit Herzog Christoph fungirten als oberste berathende Behörde, „Landhofmeister und Räthe". In Folge des Landtagsabschieds von 1629 wurde dann der „Geheime Regimentsrath", dessen Bedeutung unter der vormundschaftlichen Regierung seit 1628 gewachsen war, als dauerndes Institut organisirt, mit der Aufgabe, „nicht blos der Herrschaft, sondern auch allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden". Einen förmlichen „Staat" (Amtsinstruktion) erhielt der Geheime Rath erst 1660. Durch den Erbvergleich von 1770 wurde die verfassungsmäßige Stellung des Instituts neu befestigt.

3) Daher sofort ein Konflikt entstehen mußte, wenn der Herzog, wie es unter Herzog Eberhard Ludwig (1717) und Herzog Carl (1758) vorübergehend geschah, zwischen sich und den Geheimen Rath ein Ministerium einzuschieben versuchte; s. den Erbvergl. v. 1770 Classe I grav. 2 und Spittler, wirt. Urkunden II S. 11 f. 342 f.

4) Schon eine K.V.O. v. 8. Nov. 1816 hatte das Institut wieder eingeführt, der Verf.-Entw. v. 1817 dasselbe beibehalten; die Verhandlungen über die schließliche Feststellung der §§ 54—61 der V.U. v. 1819 sind bei Fricker, V.U. S. 27 ff., 98 ff., 281 ff. nachzulesen.

wendigen Reform führten, da die Instruktion der Bevollmächtigten im Bundesrathe rasche Entschließungen durch ein verantwortliches Gesammtministerium erfordert. So kam es zu dem Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, durch welches die politische Stellung des Geheimen Raths als Berather der Krone und Vermittler des Verkehrs zwischen König und Ständen in der Hauptsache beseitigt wurde. Ein nachfolgendes Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 übertrug dann die Funktionen des Geheimen Raths als entscheidende und verfügende Behörde im Sinne des § 60 Z. 1 und 2 der V.U. dem neu organisirten Verwaltungsgerichtshofe, während für die Entlassung von Beamten im Disziplinarwege (§§ 47 und 48 der V.U.) durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, durch das Volksschullehrergesetz v. 30. Dez. 1877, Art. 38 ff. und durch die Gemeindeverw.Novelle v. 31. Mai 1891 Art. 56 ff. besondere Disziplinarhöfe und für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch das Gesetz vom 25. August 1879 ein Kompetenzgerichtshof eingesetzt, auch durch das Ges. über die Zwangsenteignung v. 20. Dez. 1888 die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Zwangsenteignung dem Geh. Rath entzogen wurde.

Hierdurch ist die Stellung des Geheimen Raths als oberste berathende und entscheidende Behörde — über den Ministern — beseitigt, und sind demselben nur noch wenige Ueberreste seiner früheren Funktionen verblieben. Es ist jetzt ein politisch bedeutungsloses Institut[1]).

I. Das Staatsministerium.

§ 37. 1. Das Staatsministerium ist die oberste und unmittelbar unter dem Könige stehende, seiner wesentlichen Bestimmung nach zur unmittelbaren Berathung des Staatsoberhaupts berufene Behörde. Sein Geschäftskreis umfaßt:

a) die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeinen Verordnung, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

b) Die Berathung aller ständischen Angelegenheiten;

c) die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen;

d) die Berathung des Staatsoberhaupts bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung (Enteig.Ges. v. 20. Dez. 1888, Art. 1.)

e) alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden[2]);

---

1) Derselbe könnte nur wieder Bedeutung erlangen, wenn in Folge der Succession eines katholischen Regenten die landesherrlichen Episkopalrechte über die evangelische Kirche auf ihn übertragen würden.

2) Wenn auch Württemberg bis jetzt, ungeachtet der seit der Gründung des Reiches außerordentlich verminderten Bedeutung der einzelnen Ministerien, abweichend in dieser Beziehung von Baden und Hessen, sämmtliche sechs Ministerien in der alten Weise beibehalten hat, so sind doch durch die Einsetzung des Staatsministeriums die Ressortminister gegenüber dem Präsidenten des letzteren mehr und mehr in ihrer Stellung herabgedrückt worden. Die Anwendung der Bestimmung unter Lit. e. gewährt das Mittel, durch Ausdehnung der Funktion des Staatsministeriums diesen Prozeß zu beschleunigen. Die Angabe der jeweilig dem Staatsministerium noch weiter zur Berathung überlassenen Gegenstände hat daher nur thatsächliches, kein rechtliches Interesse.

f) die Funktion als vorgesetzte Dienstbehörde gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Disziplinarhofe und Kompetenzgerichtshofe, sowie gegenüber den württemberg. Bundesraths-Bevollmächtigten[1]);

g) die Vermittelung des Verkehrs der Staatsregierung mit der Ständeversammlung nach Maßgabe der §§ 38, 126, 160 Abs. 2 und 4 der V.U. Vgl. das Verf.Ges. vom 1. Juli 1876 Art. 6 und 8.

h) die Entscheidung bezw. Beschlußfassung in gewissen Fällen der Zwangsenteignung; s. Art. 3, 38, 1 u. 2 des angef. Enteig.Ges.

2. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern und Chefs der Verwaltungs-Departements. (S. § 42 I.) Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Räthe beigegeben, welchen jedoch eine zählende Stimme nicht zukommt. Die Funktionen solcher Räthe versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Rathes, welche vom Könige hierzu beauftragt werden[2]). Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Den Vorsitz führt, soweit nicht der König selbst an einer Berathung Theil nimmt, ein aus der Zahl der Minister oder Departementschefs vom Könige ernannter Präsident, welchem auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das dem Staatsministerium zur Dienstleistung beigegebene Personal zukommt.

3. Soweit der Geschäftskreis des Staatsministeriums reicht, ist die einseitige Erledigung der Geschäfte durch den Ressortminister ohne vorgängige Berathung im Staatsministerium ausgeschlossen. Bedarf ein Gegenstand der Königl. Entschließung nicht, so unterliegt er der Beschlußfassung, andernfalls nur der Begutachtung des Staatsministeriums. Die formelle Verantwortung eines Ministers beginnt jedoch erst mit der Vollziehung eines Beschlusses des Staatsministeriums innerhalb seines Geschäftskreises oder mit der Kontrasignatur einer hierauf bezüglichen Entschließung des Königs, da die Verfassung eine Verantwortlichkeit für die Berathungen und Beschlüsse des Gesammtministeriums nicht kennt (V.U. §§ 51 und 52), und die Uebereinstimmung der Verfügungen der einzelnen Ressortminister mit den Beschlüssen bezw. Anträgen des Staatsministeriums nur auf der politischen Solidarität des letzteren beruht. Thatsächlich werden jetzt seit dem Gesetze vom 1. Juli 1876 die Gesetze und Verordnungen zwar nicht von dem Staatsministerium als solchem, aber doch von den einzelnen Ministern, welche bei den Beschlüssen bezw. Anträgen im Staatsministerium mitgewirkt haben, kontrasignirt[3]).

---

1) Vgl. Königl. V.O. v. 13. Febr. 1877 § 2 u. Ges. v. 25. Aug. 1879 Art. 1 Abs. 2. In dieser Eigenschaft ist dem Staatsministerium eine Disziplinarstrafgewalt gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe durch die Königl. V.O. vom 13. Febr. 1877 § 2 nach Maßgabe des Beamtengesetzes eingeräumt, gegenüber Kollegialmitgliedern desselben jedoch nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Staatsministerium oder mit dessen Vorstande begangenen Verletzung der Dienstpflicht. Bezüglich des Kompetenzgerichtshofs, des Disziplinarhofs und der Bevollmächtigten zum Bundesrathe besteht eine gleiche Bestimmung nicht. Aus der formellen Einordnung dieser Gerichtshöfe unter das Staatsministerium im Staatshandbuch kann eine Disciplinarstrafgewalt des Staatsministeriums über die Mitglieder derselben so wenig gerechtfertigt werden als für das Ministerium des Innern gegenüber dem Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte; A. M. Sarwey, II S. 321.

2) In dieser Verwendung der Mitglieder des Geh. Raths als nicht stimmberechtigter Räthe des Staatsministeriums tritt die veränderte Stellung des Geh. Raths, welche das Ges. v. 1. Juli 1876 nicht direkt ausgesprochen hat, besonders klar zu Tage.

3) Nothwendig ist dies aber nicht; verfassungsmäßig genügt die Gegenzeichnung des Ressortministers; A. M. Sarwey, II S. 120.

Nach Außen tritt das Staatsministerium nur insofern hervor, als:

a) bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze die vorgängige Vernehmung des Staatsministeriums anzuführen ist[1]);

b) der Verkehr des Königs mit den Ständen (s. o.) durch das Staatsministerium vermittelt wird, wobei der Präsident Namens desselben unterzeichnet[2]).

Im Uebrigen steht jeder Staatsminister unmittelbar unter dem Staatsoberhaupt; eine Kontrolle der Vorträge der Ressortminister bei dem König seitens des Ministerpräsidenten oder des Staatsministeriums ist nicht begründet[3]).

II. Die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Centralbehörden.

§ 38. 1. **Der Kompetenzgerichtshof.** Bis zum 1. Oktober 1879 wurden in Württemberg die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgängiger gutächtlicher Aeußerung des Geheimen Rathes entschieden[4]). Erst in Folge der Bestimmung in § 17 des D. G.V.G. wurde ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt[5]). Dieser Gerichtshof entscheidet nicht nur die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden (§ 17 a. a. O.), sondern auch die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden. Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden werden dagegen durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entschieden[6]).

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der — nicht zugleich dem Oberlandesgerichte angehörigen — Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen berufen, welche im höheren Verwaltungsdienste stehen oder gestanden sind. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit durch den König auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt. Eine Enthebung vom Amte — so wird das R.G.V.G. § 17 durch das angeführte Landesgesetz (Art. 2 Abs. 5) interpretirt — kann „außer dem Falle, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitgliedes aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten Amte ist"[7]), nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts erfolgen. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern unter Beob-

1) Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8 Abs. 2.

2) A. a. O. Art. 8 u. 9. Die Einbringung des Hauptetats bei den Ständen erfolgt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 111 der V.U. durch den Finanzminister.

3) Vgl. auch den Vortrag des Ministerpräs. von Mittnacht in der Abg.Kammer v. 2. Juni 1893.

4) V.U. § 59.

5) S. das württ. Ges. v. 25. Aug. 1879 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten u. dazu Gaupp, Komm. zur C.P.O. 2. Aufl. Anhang S. 18 ff., 104.

6) Art. 3 des A.G. zur Str.Pr.O.

7) Eine solche landesgesetzliche Feststellung des Sinnes einer reichsgesetzlichen Bestimmung ist ohne rechtliche Bedeutung; s. auch Laband i. dies. Handb. II 1 S. 97 N. 3. Daß der zweite Satz der Z. 1 des § 17 des R.G.V.G. sich auf beide Arten von Mitgliedern des Kompetenzgerichtshofs bezieht, kann nach dem Wortlaute desselben keinem Zweifel unterliegen; s. im Uebrigen auch L. Gaupp: die neuesten Bearb. des w. St.R. Freib. 1885 S. 41 f.

achtung der reichsgesetzlichen Vorschrift über das Verhältniß der richterlichen zu den nichtrichterlichen Beamten.

Bezüglich des Geschäftskreises ist zu unterscheiden:

1. Der positive Kompetenzkonflikt — wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts — kann von der obersten Verwaltungsbehörde bzw. von dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden; im ersteren Falle setzt derselbe voraus, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen oder bei dem Verwaltungsgerichte, im letzteren, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen und bei dem Verwaltungsgerichte bereits anhängig geworden ist. Die Erhebung des Konflikts ist ausgeschlossen, wenn das bürgerliche Gericht sich bereits durch rechtskräftiges oder durch ein nur noch der Revision unterliegendes Urtheil für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen hat. Steht in diesem Falle mit dem rechtskräftigen Urtheil des bürgerlichen Gerichts ein rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache im Widerspruche, so unterliegt das letztere der Restitutionsklage.

Ebenso kann, wenn der Verwaltungsgerichtshof, ohne vorgängige Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltung, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig festgestellt hat, von der Verwaltungsbehörde der Konflikt nicht mehr erhoben werden. Die Erhebung des positiven Konflikts hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Das Nähere hierüber findet sich in dem angef. Ges. Art. 7—11.

2. Den sog. negativen Kompetenzkonflikt können nur die Parteien erheben und zwar, wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Derselbe ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Reichsgericht entschieden hat, oder wenn das Urtheil auch nur mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar ist oder war [1]).

Die Entscheidung erfolgt bei beiden Arten des Konflikts auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Gerichtshof hat sich hierbei auf den Ausspruch zu beschränken, ob in dem vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist. Eine Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung steht hiernach dem Kompetenzgerichtshof auch bei dem negativen Kompetenzkonflikte nicht zu [2]). Dagegen erfolgt die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und für die Verwaltung.

Auf das Verfahren vor diesem Gerichtshofe finden im Uebrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ges. v. 16. Dezbr. 1876 Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42) Anwendung [3]).

§ 39. 2. **Der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsrechtspflege** [4]). Eine selbständige Verwaltungsrechtspflege besteht in Württemberg seit dem Gesetze vom 16. Dezbr. 1876 [5]). Nach diesem Gesetze haben die Verwaltungsgerichte der Regel nach über alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zu entscheiden, welche auf dem Subjektionsverhältnisse des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu einer Korporation beruhen, sofern die Ver-

---

1) So nach den Motiven, welche die Worte „anfechtbar ist" in diesem Sinne auffassen.

2) In dem nachfolgenden Verfahren hat daher das Gericht bezw. die Verwaltungsbehörde frei und im ordentlichen Instanzenzuge zu prüfen, ob dieselbe Sache vorliegt, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs also anwendbar ist oder nicht.

3) Vgl. auch Gaupp im Anh. zur 2. Aufl. der C.Pr.O. S. 18 ff., 104.

4) Vgl. Sarwey, Oeffentl. Recht und Verw.Rechtspfl. §§ 7—12, 14 ff.

5) Bis dahin hatte nach § 60 Z. 1 der V.U. der Geheime Rath über Rekurse gegen Verfügungen der Departementsminister unter Zuziehung der Vorstände des Obertribunals zu entscheiden. Vgl. hierüber die 1. Aufl. S. 77 N. 4.

letzung subjektiver Rechte[1]) hiebei behauptet wird. Dabei werden in Beziehung auf das Verfahren unterschieden die reinen Parteistreitigkeiten und die Fälle der Verwaltungsrechtsbeschwerde, je nachdem einem sein subjektives Recht verfolgenden Kläger ein sein Individualrecht auf Grund des öffentlichen Rechts vertheidigender Beklagter, oder aber eine das öffentliche Interesse des Staates oder einer Korporation vertretende öffentliche Behörde gegenübersteht.

Als Verwaltungsgerichte entscheiden:

1. mit Beschränkung auf die erste Instanz:

a) die Kreisregierungen[2]) in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes, in den in Art. 10 Nr. 1—25 des angef. Gesetzes, soweit es nicht neuestens abgeändert worden, sowie in einigen weiteren Gesetzen[3]) speziell aufgeführten Fällen von Parteistreitigkeiten der vorbezeichneten Art, theils zwischen dem Staate und öffentlichen Korporationen, theils zwischen diesen unter sich, theils zwischen Einzelnen und öffentlichen Korporationen oder dem Staate. Die Kreisregierungen entscheiden hierbei im öffentlich mündlichen Verfahren;

b) als besondere Verwaltungsgerichte: das Oberbergamt in den Fällen der Art. 8 Abs. 1, 51, 133 Abs. 1 des BergGes. v. 7. Okt. 1874, die Kommission für Aufhebung des Lehensverbandes in den Fällen des Art. 12 des Gesetzes v. 8. Okt. 1874, die Ablösungskommission bei Streitigkeiten über die Vollziehung der Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsgesetze[4]). Diese Behörden entscheiden auf Grund schriftlicher Instruktion der Streitverhältnisse[5]).

2. An der Spitze der Verwaltungsrechtspflege im Lande steht der Verwaltungsgerichtshof. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Bis auf Weiteres werden zwei Mitglieder desselben aus der Zahl der Mitglieder des Geheimen Raths und zwei Mitglieder aus dem Oberlandesgerichte für die Zeit der Bekleidung ihres Hauptamts, die Uebrigen lebenslänglich ernannt. Der Vorstand und die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Sämmtliche Mitglieder — mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Geheimen Rath entnommen sind[6]) — stehen in Beziehung auf Versetzung, Pensionirung und Entfernung im Disziplinarwege unter den für richterliche Beamte geltenden Vorschriften, so jedoch, daß die bei letzteren dem Oberlandesgerichte zukommenden Funktionen gegenüber den nicht zum Oberlandesgerichte gehörigen Mitgliedern von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt werden[7]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt:

a) in erster Instanz: α. über Ansprüche, welche von einem nicht württ. Armenverbande gegen einen württemb. Armenverband auf Grund des R.G. über den Unterst.Wohns. v. 6. Juni 1870 erhoben werden; β. über Ansprüche württemb. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des R.G. über die Kriegs=

---

1) Vgl. über diesen Begriff: Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, Freib. 1892.

2) S. über diese unten § 84; auch L. Gaupp C.Pr.O. Anh. S. 7ff. Die Bezirksämter haben keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, können also auch nicht zur Sicherung des Beweises nach § 448 Abs. 2 und 3 der C.Pr.O. angerufen werden.

3) Gaupp a. a. O., Anh. S. 9 Z. 25ff.

4) S. auch hierüber Gaupp, a. a. O. S. 7 B I, vgl. m. A I 3ff.

5) Weder die Kreisregierungen, noch die unter b. aufgeführten Verwaltungsgerichte stehen unter den Garantien des Richteramts, ihre Mitglieder sind Verwaltungsbeamte.

6) Diese können vom Könige nach eigener freier Entschließung entlassen werden (V.U. § 57).

7) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 3 u. 4.

leistungen v. 13. Juni 1873[1]); γ. über die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundeigenthum nach Art. 18, letzter Absatz, Art. 20 des FeldwegeGes. vom 26. März 1862, soweit diese Artikel nach dem FeldbereinigungsGes. vom 30. März 1886 Art. 77 noch zur Anwendung kommen können[2]);

b) in zweiter Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen als ordentliche Verwaltungsgerichte (s. o. Nr. 1 a), sowie die oben (Nr. 1 b) angeführten Behörden als besondere Verwaltungsgerichte in erster Instanz entschieden haben[3]);

c) als einzige Verwaltungsrechtsinstanz entscheidet endlich der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei[4]). Jedoch ist diese sog. Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind[5]). Ihre Erhebung ist ferner erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist; übrigens mit einigen speziellen Ausnahmen[6]);

Dagegen findet die Rechtsbeschwerde nicht statt: α. wenn vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist; β. gegen Verfügungen der Gerichte (auch nicht in sog. Justizverwaltungssachen); γ. gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben[7]).

---

1) A. a. O. Art. 11.

2) EnteignungsGes. v. 20. Dez. 1888 Art. 46 Z. 1.

3) A. a. O. Art. 12.

4) Hierher gehört jetzt auch die Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der Zentralstelle für Feldbereinigung in den Fällen der Art. 16^5, 24^2, 25^2, 46^4 u. ^{5}, 53^3, 61^3, gemäß Art. 68, 76^2 des Ges. v. 30. März 1886; die Beschwerde nach Art. 25, 46 Nr. 3 Abs. 3 des EnteignungsGes. v. 20. Dez. 1888; ferner die Beschwerde nach Art. 3 des Ausf.Ges. v. 4. März 1888 u. Art. 14 des Ausf.Ges. v. 16. Dez. 1888; dann die Beschwerde nach Art. 26 Abs. 3 der FeuerlöschO. v. 7. Juni 1885, wogegen die Rechtsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist im Falle des Art. 32 ebend.

5) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 13.

6) Wie z. B. wenn es sich um die Zurücknahme einer der in § 53 der Gew.O. gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen handelt, indem hier gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Zurücknahme der Beschwerdezug unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht; Art. 14 u. 59 a. a. O.; ferner im Falle der Beschwerde gegen die Entscheidung der Centralstelle für Feldbereinigung nach Art. 68, 76^2 des angef. Ges. v. 30. März 1886 (S. oben N. 4) u. im Falle des Art. 25 des EnteignungsGes., sofern die Enteignungsbehörde hier (anders als im Falle des Art. 76 Nr. 3 ebendas.) eine höhere Verwaltungsbehörde, also eine Mittelstelle ist; im Falle des Art. 3 des Ausf.Ges. betr. land- u. forstw. UnfallVers. v. 4. März 1888, Art. 1 des Bauarb.Vers. Ges. v. gl. Tage. In diesen Fällen beträgt die Frist für die Erhebung der Beschwerde nicht wie in den regelmäßigen Fällen des Art. 13 des Verw.RechtspflegeGes. einen Monat, sondern nur zwei Wochen; auch in den Fällen des Art. 14 des A.Ges. v. 16. Dez. 1888 beträgt die Frist, obgleich die Beschwerde nicht gegen eine Mittelstelle gerichtet ist, nur zwei Wochen.

7) A. a. O. Art. 15; über das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde s. Art. 59 ff. Wird ein nach Art. 10 zur Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Rechtsbeschw. an den Verw.Gerichtshof gebracht, so kann dieser von der Zurückverweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen, und zur Verhandlung und Entscheidung in dem für Rechtsbeschwerden vorgeschriebenen Verfahren schreiten; Art. 16.

d) Als Strafrekursinstanz entscheidet endlich der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Ungehorsams-, Ungebühr- und Disziplinarstrafen der Verwaltungsbehörden [1]), und zwar: α. über Beschwerden gegen Ungehorsams- und Ungebührstrafen der Verwaltungskollegien, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden ist [2]); β. über Beschwerden gegen Ordnungsstrafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände in Beziehung auf Untergebene, jedoch gegen Strafverfügungen der Kollegien nur wenn auf mehr als 50 Mark oder Haft erkannt worden ist [3]). Letztere Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz zu erheben. Gegen Strafverfügungen des Staatsministeriums, des Geheimen Raths, des Verwaltungsgerichtshofes, sowie (in Beziehung auf ständische Beamte) der Präsidenten beider Kammern und des ständischen Ausschusses findet eine Beschwerde nicht statt [4]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; nur über die Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung, welche der Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zusteht, in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. Das Verfahren ist in den unter a—c bezeichneten Fällen öffentlich und mündlich, jedoch mit erheblichen, hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmen. Im Uebrigen ist bezüglich des Verfahrens auf das Gesetz selbst zu verweisen. Nach Art. 72 desselben findet die C.P.O. subsidiär entsprechende Anwendung [5]).

§ 40. 3. **Der Disziplinarhof.** Dieser Gerichtshof ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Angestellten an den Latein- und Realschulen eingesetzt worden [6]). Er entscheidet in allen Fällen, in welchen gegen einen lebenslänglich angestellten Beamten eine schwerere Strafe als eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, also über die Entfernung vom Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung), sowie über die Entziehung des Titels und Ruhegehalts, über letztere gegen bleibend in den Ruhestand versetzte Beamte. Seine Kompetenz erstreckt sich aber nicht blos auf die unter das Ges. v. 28. Juni 1876 fallenden Beamten, sondern nach Maßgabe des Ges. v. 30. Dez. 1877 Art. 38 auch auf die Volksschullehrer [7]).

Für nichtrichterliche Beamte ist der Disziplinarhof ständig zusammengesetzt aus neun Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes. Der Letztere und vier Mit-

1) Im Uebrigen ist die durch Art. 73 des angef. Ges. auf den Verw.Gerichtshof übertragene Verwaltungsstrafjustiz durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben worden.

2) Art. 2, 3 u. 5 des Ges. v. 12. Aug. 1879; auf diese Beschwerden finden die Bestimmungen der St.Pr.O. über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Gegen Strafen der Verwaltungskollegien im Betrage von weniger als 50 M. findet eine Beschwerde nicht statt. Hat eine andere Behörde erkannt, so geht die (einmalige) sofortige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, nicht an den Verwaltungsgerichtshof.

3) Art. 79 des Beamten Ges. v. 28. Juni 1876 und Art. 73 des Ges. vom 16. Dez. 1876 über die Verw.Rechtspflege.

4) Vgl. auch Beamten-Ges. Art. 79.

5) Daß man dieses auf die württemberg. C.P.O. 1868 gegründete Gesetz am 16. Dez. 1876, wenige Tage vor der Publikation der Reichsjustizgesetze, noch erließ, hatte die Folge, daß jetzt die nunmehr subsidiär anzuwendende R.C.Pr.O. gar nicht zu dem Gesetze paßt; die entsprechende Anwendung muß daher unter Umständen eine sehr freie sein, um Lücken auszufüllen und Widersprüche zu lösen; vgl. z. B. oben S. 130 N. 2.

6) Bis dahin galten die §§ 46—48 der V.U.

7) Wogegen die Vorsteher und anderen Beamten der Gemeinden und der übrigen öffentlichen Korporationen, sowie die evangelischen Geistlichen diesem Gerichtshofe nicht unterworfen sind; s. den folg. Paragraphen und bezüglich der kath. Geistlichen § 110.

glieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Sache erfolgt durch sieben Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Sämmtliche Mitglieder werden vom König auf die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt.

Für richterliche Beamte fungirt der volle Rath des Oberlandesgerichts als Disziplinarhof[1]). Derselbe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des Oberlandesgerichts zu entnehmen ist. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmänner, sowie deren Reihenfolge, werden jährlich im Voraus durch den vollen Rath bestimmt[2]).

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht dem Richterstande oder dem Geheimen Rathe angehören (s. o. S. 130), bildet der Verwaltungsgerichtshof den Disziplinarhof[3]).

Die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinarhofe verfügt der vorgesetzte Minister, bei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs das Staatsministerium. Der mündlichen Verhandlung, welche, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung beschlossen wird, öffentlich ist, geht eine schriftliche Voruntersuchung voraus. Bei nicht richterlichen Beamten ernennt der Ressortminister den die Untersuchung führenden, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt diese Ernennung durch das Staatsministerium. Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der volle Rath des Oberlandesgerichts den Untersuchungsrichter, während die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft vom Oberstaatsanwalte wahrgenommen werden. Das Nähere über das Verfahren enthalten die Art. 86 bis 102, 119 des Beamtengesetzes; s. unten § 47. Gegen die Urtheile des Disziplinarhofs findet nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, welche sowohl von dem betreffenden Ministerium (bei Richtern vom Oberstaatsanwalt im Auftrage des Justizministeriums) als auch von dem Verurtheilten aus denselben Gründen beantragt werden kann, welche nach der Str.Pr.O. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens rechtfertigen. Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten findet die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt; das Urtheil kann dann aber auf dieselben Thatsachen wie im früheren Verfahren gestützt werden[4]).

Ueber den besondern Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte s. u. S. 165.

III. Der Geheime Rath.

§ 41. Die staatsrechtliche Bedeutung, welche dem Geheimen Rathe nach der neuesten Gesetzgebung verblieben ist, wurde oben, § 36, charakterisirt. Formell ist derselbe dem Staatsministerium koordinirt[5]). Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu

1) Der Staatsanwalt gehört nicht (wie Sarwey, II 310 annimmt) zum vollen Rathe des Oberlandesgerichts (s. Ausf.Ges. z. G.V.G. Art. 16).
2) BeamtenGes. Art. 84 ff.
3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 4 vgl. m. Art. 3 Abs. 6.
4) BeamtenGes. Art. 104, vgl. m. ReichsBeamtenGes. § 108 Abs. 2.
5) Seine thatsächliche Stellung ergibt sich aus dem oben bemerkten, sowie daraus, daß die Mitglieder des Geheimen Raths — mit Ausnahme der Minister — in den drei dem Staatsministerium untergeordneten Behörden, §§ 38—40, beschäftigt werden.

ernennt. Die Zahl der letzteren ist durch das Gesetz nicht beschränkt[1]). Sämmtliche Mitglieder werden vom Könige nach eigener freier Entschließung ernannt und entlassen. (V.U. §§ 55, 57.) Ueber die Berechnung des Ruhegehalts der entlassenen Mitglieder des Geheimen Rathes und der Minister insbesondere enthält der Art. 48 des Beamtengesetzes spezielle Bestimmungen, welche an die Stelle der Vorschriften der V.U. § 57 und der späteren hierauf bezüglichen Gesetze getreten sind[2]). —

Hinsichtlich des dermaligen verfassungsmäßigen Geschäftskreises des Geheimen Rathes ist zu unterscheiden:

1. seine berathende Thätigkeit. Dieselbe erstreckt sich:

a) Auf Alles, was ihm vom Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

b) Nach der Vorschrift in Art. 7 des V.G. vom 1. Juli 1876 unterliegen seiner Begutachtung alle Anträge[3]) auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2[4]); ferner die Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen[5]).

In den Fällen unter a und b erfolgt die Begutachtung erst, nachdem die Anträge der Minister zuvor im Staatsministerium berathen worden sind („weiterhin"); auch wird das Gutachten jetzt nicht mehr direkt (wie bis zum Gesetze vom 1. Juli 1876), sondern durch das Staatsministerium dem Könige vorgelegt, wobei letzteres nicht gehindert ist, auch über das Gutachten des Geheimen Rathes seine Meinung auszusprechen. Die Begutachtung des Geheimen Rathes erstreckt sich übrigens selbstverständlich auch auf die Anträge, welche nach der Berathung der fraglichen Gegenstände durch die Stände über das Schlußergebniß der letzteren an den König zu stellen sind. Bei diesen Berathungen (a u. b) führt, wofern nicht der König an denselben Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz. Die Vernehmung des Geheimen Rathes wird jetzt, auch wenn sie stattgefunden hat, bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze und Verordnungen nicht mehr erwähnt.

c) Soll ein evangelischer Geistlicher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen entlassen oder auf ein geringeres Amt versetzt werden, so kann dies vom Könige nur auf Anträge der vorgesetzten Kollegialbehörden und des Geheimen Rathes verfügt werden, nachdem der letztere zuvor das Oberlandesgericht gutächtlich vernommen

---

1) S. Mohl, II S. 53. Eine thatsächliche Schranke bildet nur die Verwilligung des Gehalts durch die Stände.

2) Hiernach wird der Ruhegehalt eines Mitgliedes, welches nicht Minister ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des BeamtenGes. berechnet; jedoch haben sie Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn sie das zehnte Dienstjahr nicht angetreten haben, derselbe darf 6000 Mark nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als die Hälfte des Gehalts betragen; s. auch S. 135 N. 5.

3) Sofern nämlich die Anträge des Staatsministeriums auf die Abänderung gerichtet sind. Lauten dieselben auf Ablehnung der von anderer Seite kommenden Anträge, so bedarf es der Begutachtung nicht.

4) Unter Abänderungen der R.V. sind nur allgemeine bleibende Abänderungen der R.V.U. selbst verstanden im Gegensatze zu den Abänderungen in einzelnen Fällen. Auch wurde als selbstverständliche Voraussetzung bei der ständischen Berathung anerkannt, daß der Geschäftsgang innerhalb der Organe des Reichs eine solche Begutachtung zulasse, § 7 des Ges. v. 1. Juli 1876 und Verh. der K. d. St.H. v. 1875/76 Beil. S. 330 f., Prot. S. 490 f., der K. d. A. Prot. S. 2161 ff.

5) Darüber, ob eine Sache besonders wichtig erscheint, entscheidet das Staatsoberhaupt nach den Anträgen des Staatsministeriums.

hat, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern ist. (V.U. §§ 47, 48, 59 Z. 2)[1]).

2. Seine Funktion als verwaltende Behörde:

a) Sollte der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugethan sein, so hat er in Gemäßheit der für diesen Fall wieder in Kraft tretenden früheren Religionsreversalien die Ausübung des gesammten Kirchenregiments in der protestantischen Kirche dem Geheimen Rathe zu überlassen[2]).

b) Der Geheime Rath fungirt mit dem Reichsverweser als Vormundschaftsrath für die Erziehung eines minderjährigen Königs (V.U. § 16), hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung die Agnaten zusammenzuberufen, V.U. § 13 (s. o. S. 57) und bildet nach Art. 66 des Hausgesetzes mit den Mitgliedern des Königl. Hauses den Familienrath in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des letzteren (s. o. S. 42)[3]).

In den Fällen unter 1c. und 2 führt, sofern nicht der König an der Berathung Theil nimmt, das vom Könige hiermit beauftragte Mitglied den Vorsitz.

IV. Die einzelnen Ministerien.

§ 42. I. Die V.U. § 56 hat sämmtliche Geschäfte der Staatsverwaltung in sechs Verwaltungs-Departements, nämlich die Departements 1. der Justiz, 2. der auswärtigen Angelegenheiten, 3. des Innern, 4. des Kirchen- und Schulwesens[4]), 5. des Kriegswesens, 6. der Finanzen und zwar in der vorstehenden Reihenfolge abgetheilt[5]). Diese sechs Ministerien bestehen auch jetzt noch, ungeachtet der Aenderungen, welche auf Grund der Reichs-Verfassung namentlich in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen eingetreten sind. Nach Art. 1 Abs. 2 des Verf.Ges. vom 1. Juli 1876 kann die bestehende Zahl der Departements nur durch Gesetz geändert werden, womit ausgesprochen werden wollte, daß es hierzu zwar nicht der erschwerten Form einer Verfassungsänderung bedarf, daß aber auch ein einseitiger Beschluß der Ständeversammlung aus Anlaß einer Etatsberathung, oder eine Königl. V.O. innerhalb der Grenzen des Etats nicht genügt. Der König ist übrigens durch diese Vorschrift nicht gehindert, die Leitung mehrerer Departements einem Minister zu übertragen. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Ministerien ist Gegenstand der Königl. V.O.

---

1) Ueber das Verfahren hierbei vgl. § 102⁴ des Verw.Ed. v. 1822 u. §§ 2, 21, 24 der Königl. V.O. v. 23. Aug. 1825 über den Geschäftsgang der gem. Oberämter bei Fleischhauer, Beil. Nr. 255.

2) S. u. § 107 u. § 109; vgl. auch R. Gaupp, V.U. S. 83 f. und Mohl, II S. 456 f.

3) Ueber eine weitere Funktion bei Disziplin.-Untersuchungen gegen die Oberhofbeamten s. die Königl. V.O. v. 20. Dez. 1816 III.

4) Daß das Depart. des Kirchen- und Schulwesens, welches bis zum Jahre 1848 mit dem Ministerium des Innern vereinigt war, rechtlich ein besonderes Departement bilden sollte, ergibt sich aus der absichtlich gewählten Fassung und Interpunktion des § 56; s. Mohl, II S. 12 ff. Fricker, V.U. S. 279 f., 477, 482. Die Verwaltung der Verkehrsanstalten, bis zum Jahre 1864 mit dem Finanzministerium verbunden, bildet jetzt eine besondere Abtheilung des Ministeriums der ausw. Ang., aber kein besonderes Departement. — Von dem Grundsatz, daß jede Behörde einem Departement zugetheilt sein muß, macht außer dem Geheimen Rath und den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden (s. o. S. 75 ff.) auch die ständische Staatsschuldenzahlungskasse eine Ausnahme.

5) Vgl. auch die Rangordnung v. 18. Okt. 1821 § 7. Der Gehalt eines Staatsministers beträgt neben freier Wohnung jetzt 18000 M. Daneben bezieht der Minister der ausw. Angel. eine Entschädigung für Repräsentationsaufwand von 5143 M. aus der Staatskasse und als Minister des Königl. Hauses noch einen besondern Gehalt aus der Oberhofkasse. — Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, 7000 M., kann jedoch im Wege besonderer Zusicherung auf 9000 M. erhöht werden; B.G. Art. 48.

An der Spitze jedes Departements steht ein Staatsminister oder Departements-Chef, welcher vom Könige nach freier Entschließung ernannt und ebenso frei entlassen wird. Derselbe ist — neben dem Staatsministerium und Geheimen Rathe — Berather des Staatsoberhauptes und zugleich oberster Verwalter seines Ressorts. Er ist für alle von ihm ausgehenden oder von ihm genehmigten Anordnungen in Beziehung auf sein Departement, insbesondere für die von ihm kontrasignirten Königl. V.O.O. verantwortlich (s. o. S. 71 u. 127). Die Gegenzeichnung erfolgt in der Regel durch alle Minister, in deren Geschäftskreis die Verfügung eingreift, doch genügt zur Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, auch in solchen Fällen, welche nach dem V.G. vom 1. Juli 1876 der Begutachtung durch das Staatsministerium unterliegen[1]); und zwar die Gegenzeichnung desjenigen Ministers, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört („von dem Departements-Minister")[2]). Jeder Minister ist als solcher gesetzliches Mitglied des Staatsministeriums wie des Geheimen Rathes (s. o.). Gegenüber der Ständekammer ist er auch ohne besondere Königl. Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements.

II. Zu den allgemeinen Aufgaben der einzelnen Ministerien gehören im Uebrigen wie in anderen konstitutionellen Staaten namentlich folgende Geschäfte:

1. Die Entwerfung der in ihr Departement einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die Vertretung der Entwürfe im Staatsministerium, im Geheimen Rathe, soweit eine Begutachtung durch diesen erforderlich ist, und vor den Ständen.

2. Die Erlassung der — nicht der Entschließung des Königs vorbehaltenen — allgemeinen Verfügungen, namentlich Dienstanweisungen, selbstverständlich in den durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen gezogenen Schranken. In wichtigeren Fällen ist die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Grenzen zwischen den Fällen der Königl. V.O. und der einfachen bezw. der auf Königl. Zustimmung beruhenden Ministerialverfügung sind übrigens in Ermangelung einer allgemeinen Norm äußerst schwankend.

3. Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Unterbehörden des Departements. Dieselbe ist an eine Instanzenfolge nicht gebunden und wird theils unmittelbar durch den Minister, theils durch Entsendung von Kommissarien (Visitatoren), namentlich aber durch regelmäßige und spezielle Berichterstattung seitens der Unterbehörden und die hierauf zu erlassenden Verfügungen ausgeübt. Ueber die Grenzen dieses Rechts gegenüber der richterlichen Thätigkeit gilt das oben S. 74 Bemerkte.

4. Das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, wenn solche in der Instanzenfolge an das Ministerium gebracht werden; und zwar sowohl über Beschwerden wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens und wegen Verzögerung der Entscheidung, als über Beschwerden gegen den Inhalt der Entscheidungen, handle es sich hierbei um sog. Interessestreitigkeiten oder um Streitigkeiten über Individualrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Rechtsbeschwerden). Während jedoch bei den anderen Beschwerden das Ministerium endgiltig entscheidet, bildet dasselbe bei den Rechts-

---

1) Entscheidend sind blos die §§ 51 u. 52 der V.U.; die dermalen bestehende Uebung hat keine rechtliche Bedeutung; s. auch oben S. 127.

2) S. auch Bitzer, Regierung und Stände S. 51. A. M. Sarwey a. a. O. S. 125; allein der Nachsatz „welcher — verantwortlich wird" kann nicht zur Auslegung der vorangehenden Worte benützt werden, da er zu der einen, wie zu der andern Auffassung gleichmäßig paßt. Daß der König den Geschäftskreis der Minister ändern kann, kommt nicht in Betracht, so lange dies nicht geschehen ist. Mit Recht beruft sich Bitzer auch auf den im engsten Zusammenhang mit § 51 stehenden § 53 der V.U. Denn wenn hiernach die Staatsdiener und Behörden nur die ihnen von den zuständigen Stellen zukommenden Anweisungen zu beobachten haben, der Justizbeamte also nicht die Weisungen des Kriegsministers, so steht dies im engsten Zusammenhange mit der vorhergehenden Bestimmung des § 51 der V.U., welche aus guten Gründen die Gegenzeichnung „des" Ressortministers verlangt.

beschwerden nur die letzte Verwaltungsinstanz[1]), gegen welche noch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs als erste und letzte verwaltungsrichterliche Instanz stattfindet; s. o. S. 39 f. 131 f. Ueber die besondere Stellung der Gerichte s. o. S. 74.

5. Die Anträge an den König in Betreff der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten, und die selbständige Verfügung hierüber, soweit solche nach dem geltenden Rechte dem Minister zukommt, s. u. S. 141 f.

6. Die Entwerfung des das Departement betreffenden Theils des Etats, und die Verfügung über die in dem verabschiedeten Etat für die Zwecke des Departements verwilligten Summen.

III. Für den Geschäftsbetrieb in den Ministerien (mit Ausnahme der politischen Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums[2]), in welchen die Bearbeitung der Geschäfte ganz auf dem sog. Bureauweg erfolgt), besteht die sog. modifizirte Kollegialverfassung. Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister auf Grund der unter seinem Vorsitze gehaltenen Kollegialberathungen erledigt, wobei dem Minister die freie Entscheidung bleibt; während minder wichtige Gegenstände in den betreffenden Centralkollegien unter dem Vorsitze eines Direktors zur Erledigung gebracht werden. In einfachen Sachen wird ohne kollegiale Berathung auf den sog. Bureauvortrag des Referenten vom Staatsminister verfügt.

B. Das öffentliche Amt. Die verschiedenen Arten der Aemter. Die Beamten.

§ 43. I. Das **Staatsamt**[3]) ist ein durch das öffentliche Recht bestimmter und begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, welche im Auftrage des Staates und in Ausübung der Hoheitsrechte desselben verwaltet werden. Den aus dem Auftrage hervorgehenden Pflichten entsprechen die mit dem Amte als Träger dieser Hoheitsrechte verbundenen Rechte. Das Amt ist wesentlich verschieden von dem Beamten und wird durch den Wechsel in der Person des letzteren nicht berührt. Als das dauernde Subjekt staatlicher Hoheitsrechte und staatlicher Pflichten aufgefaßt erscheint das Amt — im Gegensatze zu den einzelnen Beamten — als Behörde. Ob die Geschäfte in der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen bestehen oder rein technischer Natur sind, ist für den Begriff des Amtes unerheblich. Die Behörde selbst ist keine Person. Subjekt der Rechte aller einzelnen Behörden ist allein der Staat. So verschieden die Aufgaben des Staates sind, so verschieden sind auch die Behörden als die Organe des Staates für die Erfüllung dieser Aufgaben[4]). Die Abgrenzung ihrer Funktionen erfolgt theils nach sachlichen, theils nach örtlichen Gesichtspunkten.

II. **Unmittelbare** und **mittelbare Aemter.** Der Staat kann die Durchführung seiner Aufgaben, die Geltendmachung seiner Hoheitsrechte entweder durch seine eigenen Organe bewirken, oder zu diesem Zwecke ein ihm untergeordnetes — nicht vom Staate geschaffenes, wohl aber im Staate bestehendes — Gemeinwesen und dessen Organe benützen, so daß die Funktion dieser sog. Selbstverwaltungskörper die Besorgung der Staatsgeschäfte durch unmittelbare Organe des Staates ersetzt. Wesentlich für den Begriff der Selbstverwaltung ist einerseits die Ausübung staatlicher Funktionen im Gegensatze zu der Besorgung der eigenen Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper (der sog. Eigenverwaltung), anderer-

---

1) Soweit nicht nach besonderen Gesetzen das Beschwerderecht bezüglich der Instanzen beschränkt ist.

2) Abgesehen vom Strafanstaltenkollegium.

3) Die nähere Begründung der hier in Frage stehenden Begriffe gehört in das Gebiet des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts; s. Laband, R.St.R. I §§ 39, 44, vgl. m. § 11 und Gareis in diesem Handbuch I 1 S. 85 f., 160 f.; Rehm in Hirth's Annal. 1885 Nr. 1—3.

4) Dieselben sind aus Abschn. VI—VIII zu entnehmen.

seits die Beschränkung, welche sich der Staat dadurch auferlegt, daß er jene Geschäfte nicht durch seine eigenen Organe besorgt. Der Begriff der Selbstverwaltung ist hiernach ganz unabhängig von der Art und Weise, wie dieselbe besorgt wird, ob durch Ehrenamt oder Berufsbeamte, wenn auch thatsächlich im Selbstverwaltungskörper das Ehrenamt, in der unmittelbaren Staatsverwaltung das Berufsamt vorzuherrschen pflegt[1]). Dem Gegensatze zwischen unmittelbarer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung entspricht die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern. — Als Selbstverwaltungskörper im angeführten Sinne, d. h. als Körper, welchen außer der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten auch noch die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten übertragen ist, erscheinen in Württemberg die öffentlichen Korporationen, nämlich: a. die Gemeinden, b. die Amtskorporationen[2]), c. die Landarmenverbände, theilweise auch d. die evangelische, die katholische und die israelitische Kirche, insofern die Kirchendiener als Schulinspektoren, bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen (im bisherigen Stiftungsrathe (s. § 109) und in der Ortsarmenbehörde), und als Beamte der Straf- und anderen Staats-Anstalten, sowie als Militärgeistliche; ferner als Mitglieder der Ortsschulbehörde für Gelehrten- und Realschulen (Ges. v. 1. Juli 1876, Art. 4), und Führer der Kirchenbücher für die Zeit vor dem 1. Jan. 1876[3]) — neben ihren kirchlichen Funktionen staatliche Geschäfte besorgen.

Die Einsetzung der unmittelbaren Aemter und die Aenderung derselben erfolgt ausschließlich durch den Staat, theils im Wege der Gesetzgebung, theils durch Königl. V.O., wogegen die Organisation der mittelbaren Aemter', soweit solche nicht auf der Autonomie der Selbstverwaltungskörper beruht, nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann.

Während ferner die unmittelbaren Aemter der Regel nach von dem Staatsoberhaupte oder den von ihm hiermit beauftragten Behörden verliehen werden, erfolgt die Besetzung der mittelbaren Aemter regelmäßig durch die Korporationsgenossen oder ihre Organe.

Zusatz. Für den Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden bestehen in Württemberg keine allgemein giltigen Normen; derselbe ist verschieden, je nachdem das Amt durch Einzelbeamte oder durch Kollegien verwaltet wird und wird durch die für die einzelnen Kategorien von Aemtern bestehenden Dienstinstruktionen geregelt. So ist der Geschäftsbetrieb bei den Gerichten im Anschlusse an die §§ 59—69, 142 ff., 194ff. des R.G.V.G., durch die Dienstvorschriften für die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht je vom 30. Sept. 1879[4]), bei den Staatsanwaltschaften durch die Dienstvorschriften vom gleichen Tage geordnet[5]). Den Geschäftsbetrieb bei den Kreisregierungen regelt die K. V.O. v. 15. Nov. 1889 und die Instr. hierzu v. 26. Nov. 1889; denjenigen bei den Finanzkollegien die Instruktion für die früheren Kreisfinanzkammern v. 17. Jan. 1823[6]); den Geschäftsbetrieb bei dem Geh. Rathe die revidirte Dienstinstruktion v. 3. Febr. 1835[7]). Die Bestimmungen über den Verkehr der Privatpersonen mit den Verwaltungsbehörden (Eingaben, Bittschriften, Beschwerden) sind in einer Königl. V.O. vom 22. Januar 1867[8]) niedergelegt.

1) S. auch Laband und Gareis an den a. OO. und Schulze, Preuß. St.R. II § 127 f.

2) Zu a und b vgl. Abschn. VII.

3) Dagegen sind die Funktionen der Organisten, Meßner, Kantoren rein kirchlicher Natur; vgl. Art. 29, 52 des Staats-Kirch.Ges. v. 14. Juni 1887 u. arg. § 2 Nr. 3 u. 4 der M.V. v. 7. Nov. 1889 u. Steinheil, Komm. S. 36 f., 96 f. 376; Olshausen, Komm. z. Str.G.B. (3. Aufl.) II S. 1382, IV α u. β, V B I β, Rieker, die ev. Kirche W. u. ihr Verh. z. Staat S. 121 f.

4) Die von Sarwey, II S. 316 Note 6 noch (1883) als giltig aufgeführten Dienstvorschriften von 1869 sind seit dem 1. Okt. 1879 sämmtlich aufgehoben.

5) Eine Reihe anderer Dienstvorschriften, z. B. für die Gerichtsvollzieher, für die Behandlung der Gerichtskosten, das Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte sind hier nur anzudeuten.

6) Vgl. auch die Königl. V.O. vom 21. Nov. 1849 §§ 1—3, v. 31. Aug. 1850, 17. Juli 1851, 8. Nov. 1858, 24. Okt. 1864 und bezüglich des Steuerkollegiums die Königl. V.O. vom 7. Febr. 1892 u. die Finanzmin.Verf. v. 29. Febr. 1892 R.Bl. 29 f., 43 f.

7) Ein großer Theil dieser Instruktionen, namentlich aus früherer Zeit, ist nicht veröffentlicht; in neuerer Zeit sind dieselben durch die verschiedenen Amtsblätter auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

8) Vergl. auch die M.V. vom 17. März 1877 bezüglich der Verwendung des vorgeschriebenen Kanzleiformats, und über die bei Beschwerden jeder Art anzusetzenden Sporteln: Nr. 14 des Sporteltarifs von 1881/1887.

Der Verkehr der inländischen Aemter mit außerdeutschen Behörden hat durch Vermittlung des auswärtigen Amtes und der Gesandten und Konsuln des Reiches, bezw. so weit württemberg. Gesandtschaften noch bestehen (s. u. § 112) und die Reichsgesetzgebung dieselben nicht ausschließt (C.Pr.O. § 182), der württemberg. Gesandten zu geschehen[1]). Ausnahmsweise ist ein direkter Verkehr gestattet, sofern Gefahr auf dem Verzug oder soweit durch besondere Bestimmungen ein solcher Verkehr mit den Behörden einzelner Staaten zugelassen ist[2]). Ein unmittelbarer Verkehr mit den am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften ist den württemberg. Behörden unbedingt untersagt; M.Vf. vom 10. April 1823 und 29. Jan. 1851.

III. **Beamte** sind solche Personen, welche zum Zwecke der Uebernahme eines Staatsamtes (s. I.) sich freiwillig in ein — von der allgemeinen Unterthanenpflicht verschiedenes — besonderes, öffentlichrechtliches Dienstverhältniß zum Staate begeben haben („Staatsdienst"), im Gegensatze zu denjenigen, welche, ohne in einem solchen Dienstverhältnisse zu stehen, freiwillig oder auf Grund einer allgemeinen öffentlichen Pflicht ein Amt verwalten („Ehrenamt"). Die Bezahlung eines Gehaltes, eine besondere Berufsbildung oder der Umstand, daß die Verwaltung des Amtes den ausschließlichen Lebensberuf bilden soll, ist für den Begriff des Beamten nicht wesentlich, ebensowenig die dauernde Uebertragung eines Amtes oder die thatsächliche Verwaltung eines solchen überhaupt, da einer Person die Versehung eines Amtes blos vorübergehend übertragen sein oder ein dauernd angestellter Beamter, ohne aus dem Staatsdienste selbst ausgeschieden zu sein, sich zeitweise außer Aktivität befinden kann[3]).

C. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten insbesondere.

§ 44. I. **Die verschiedenen Klassen der Staatsbeamten.** In Württemberg hatte schon die V.U. von 1819 in den §§ 43—53 die wesentlichen Grundsätze über die rechtliche Stellung der Beamten aufgestellt. Spezialgesetze für die verschiedenen Kategorien der öffentlichen Diener schlossen sich an diese Bestimmungen an. Die Erlassung des R.B.G. vom 31. März 1873 gab dann den Anlaß, auch für Württemberg eine umfassende Kodifikation des Beamtenrechts im engsten Anschlusse an das Reichsgesetz vorzunehmen. Diese erfolgte — übrigens unter Beibehaltung verschiedener eigenthümlichen Normen des bisherigen Rechts — in dem Beamtengesetze vom 28. Juni 1876[4]). Die rechtlichen Verhältnisse der Volksschullehrer wurden mit Rücksicht auf die besondere Stellung derselben als mittelbarer Staatsbeamten (Kommunalbeamten) durch ein späteres Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt; ebenso durch das Gesetz vom gleichen Tage die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen[5]). Daneben gilt für Universitätsbeamte noch das Gesetz vom 30. März 1828[6]).

Das Beamtengesetz findet unmittelbare Anwendung auf folgende Beamte, welche hiernach als Staatsbeamte im engern Sinne bezeichnet werden können, nämlich:

1. auf jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h.

---

1) Vgl. die M.Vf. vom 10. April 1823 und vom 29. Jan. 1851 und 16. Nov. 1876, und Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. I S. 362 III (d. 2. Aufl.).

2) Vgl. bezüglich des unmittelbaren Verkehrs der deutschen und schweizer. Gerichtsbehörden das Uebereinkommen vom 1. und 10. Dez. 1878, Centralbl. f. d. D. R. 1879 Nr. 1 und bezüglich des direkten Verkehrs der württ. und österr. Gerichtsbehörden die JustizMin.Erl. vom 28. Juni 1856, 7. April 1857 und 4. Mai 1868, und was die Uebernahme Auszuweisender betrifft, die Bek. v. 2. Sept. 1875 (R.C.Bl. S. 475). Vgl. im Uebrigen Gaupp, Komm. a. a. O. S. 362 IV u. S. 648 ff. und dazu die Anweisung des Just.Min. vom 20. Febr. 1894 über amtl. Ausfert. in Erbschaftssachen an das Ausland. Amtsbl. S. 11.

3) Vgl. auch Laband, R.St.R. I S. 404 ff., Gareis in diesem Hdbch. I ɪ, S. 162 ff. und das württ. B.G. Art. 118.

4) Das württ. B.G. vom 28. Juni 1876, erläutert durch C. Streich, Stuttgart 1876.

5) Ueber diese beiden Kategorien sowie über die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten s. unten § 51.

6) Aufgehoben ist nur Art. 12 desselben; auch wird Art. 1 u. 2 modifizirt durch Beil. I u. II zum B.G. s. u. S. 140 N. 4.

auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher (sofern einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht) bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps und der Landjäger [1]), sowie der Volksschullehrer;

2. auf das nach § 193 der V.U. bestellte ständische Amtspersonal;

3. auf die Lehrer an den höheren, von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründeten und unterhaltenen Mädchenschulen, wenn deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach nicht zur Kategorie der Volksschullehrer gehören [2]);

4. auf solche Personen, welche, ohne eine definitive Anstellung auf eine der unter Nr. 1 angeführten Stellen erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienst beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden; diese Personen jedoch nur in Beziehung auf die Bestimmungen des 1. und — bezüglich der Ordnungsstrafen — des 5. Abschnitts des B.G. B.G. Art. 118.

Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden nur die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten (nämlich die Art. 11—17, 18, Abs. 3, 22—28, 29—31, 39—68) Anwendung. S. Art. 119 des B.G. [3]). Die Beamten des Hofes, einschließlich der Königl. Hofdomänenkammer sowie des Kabinets des Königs, sind keine Staatsbeamten im Sinne des B.G. Die Staatsbeamten im Sinne von Nr. 1—3 werden entweder:

a) auf Lebenszeit angestellt und genießen mit Rücksicht hierauf einen besonderen Rechtsschutz, oder

b) sie werden nur auf bestimmte Zeit oder auf (der Regel nach vierteljährliche) Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt.

Beide Klassen von Beamten sind gesetzlich festgestellt; die auf Lebenszeit Angestellten sind in Beil. I, die auf vierteljährliche Kündigung Angestellten in Beil. II zum B.G. verzeichnet. Die in Beil. I nicht aufgeführten Stellen können daher von der Regierung nicht auf Lebenszeit übertragen werden [4]); doch kann bei den in Art. 2 Abs. 4 des B.G. speziell aufgeführten, an sich der vierteljährlichen Kündigung unterliegenden Stellen des höheren Schuldienstes ausnahmsweise (ohne vorgängige ständische Zustimmung) eine Anstellung der Beamten auf Lebenszeit stattfinden, wenn die Dienstleistung an den betreffenden Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet. Unter den auf Lebenszeit angestellten Beamten nehmen hinwiederum die Minister oder Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes eine besondere Stellung ein, sofern nach § 57 der V.U. ihre Ernennung und Entlassung von der freien Entschließung des Königs abhängt.

§ 45. II. **Die Anstellung der Beamten.** A. Die Anstellung des Beamten begründet zwar ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß, der Anstellungsakt selbst beruht aber — im Gegensatze zu den auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Funktionen im

---

1) Ueber die letzteren und ihre rechtliche Stellung s. Boscher's Z. B. 27, S. 78.

2) Lehrerinnen fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschullehrer; vgl. Art. 1, 15 und 16 des zweiten Ges. vom 30. Dez. 1877, unrichtig Sarwey, II S. 262.

3) Ihre dienstlichen Verhältnisse sind im Uebrigen durch die Königl. V.O. vom 5. Juni 1823 geregelt.

4) Selbstverständlich können auch die Stände nicht einseitig bei der Etatsberathung von dieser gesetzlichen Feststellung abweichen; wohl aber kann durch die Verabschiedung des Etats ohne förmliches Gesetz eine Abweichung im einzelnen Falle sanktionirt werden. Die Beil. I u. II sind jetzt durch Ges. vom 14. Juni 1887 neu geregelt; dazu kommt noch das Finanzges. v. 17. Juni 1893 Art. 8.

Ehrenamte — auf freiwilliger Uebernahme, somit auf einem Vertrage, welcher die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Staatsdienstpflichten zum Gegenstande hat [1]).

Allgemeine Bedingungen der Anstellung eines Beamten bestehen in Württemberg nur insofern, als:

a) selbstverständlich Niemand angestellt werden kann, welcher sich in Folge gerichtlicher Verurtheilung nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder gegen welchen auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, während der Zeit der Aberkennung, soweit nicht diese Unfähigkeit durch Begnadigung aufgehoben worden ist;

b) nach § 44 der V.U. Niemand ein Staatsamt erhalten kann, „ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein". Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nur auf solche Aemter, für welche überhaupt die Erstehung einer Dienstprüfung vorgeschrieben ist. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, aber auch im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst und im Lehrfach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements bezw. des betreffenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von niederen Stellen qualifiziren. Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen theilen sich in die erste und die zweite höhere Dienstprüfung. Zwischen beiden liegt die Vorbereitungszeit, welche sich im Justizdepartement nach Maßgabe des R.G.V.G. bestimmt. Die Zulassung zu den höheren Dienstprüfungen setzt die Erstehung der Reifeprüfung für die Universität, bezw. die technische Hochschule voraus [2]). Die Befähigung zum Richteramte ist ferner nach § 2 des R.G.V.G. durch ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bedingt, wobei mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind [3]).

Die Vorschriften über die Prüfungen in den einzelnen Departements sind in einer großen Anzahl von Verordnungen und Verfügungen niedergelegt [4]). Für die untersten Stellen in den Departements, welche keine Fachkenntnisse erfordern, wird keine Prüfung verlangt.

Neben den Erfordernissen unter a und b besteht noch die Bestimmung (V.U. § 44), daß Landeseingeborene — oder nunmehr nach § 3 der Reichsverfassung Reichsangehörige [5]) — bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen sind. Die weitere Vorschrift der M.V. vom 20. Aug. 1828, nach welcher jeder Bewerber um ein Amt

---

1) Da das württ. Recht hierüber nichts Besonderes bestimmt, so ist bezüglich der rechtlichen Natur des Anstellungsaktes und die hierüber bestehende Kontroverse ganz auf das allgemeine und auf das deutsche Staatsrecht zu verweisen; s. Gareis in diesem Hdbch. Bd. I 1 S. 164, Laband ebend. B. II 1 S. 67 f., namentlich aber Deutsches R.St.R. Bd. I S. 420 f.

2) Vgl. hierüber die M.Vf. vom 19. Juni 1873, die Königl. V.O. vom 9. Sept. 1874, die M.Vf. v. 14. Febr. 1876, die K.V.O. vom 13. und vom 31. Januar 1884.

3) Damit ist die Bestimmung der Königl. V.O. vom 17. Juni 1818 § 2, nach welcher wenigstens ein Jahr auf der Landesuniversität zuzubringen ist, für die Candidaten des Richteramtes aufgehoben; A. M. Sarwey, II S. 271.

4) Eine vollständige Zusammenstellung derselben bis zum Jahre 1887 findet sich bei R. Gaupp, V.U. 2. Aufl. S. 46 ff., s. aber auch unten bei der Verw. der einzelnen Departements.

5) Nach Sarwey, II S. 267, 270, 275 soll die in § 44 der V.U. ausgesprochene Bevorzugung der Landeseingeborenen vor den Fremden durch Art. 3 der R.V. „selbstverständlich" nicht berührt werden, weil es sich hierbei blos um eine Verwaltungsmaxime handle; allein solche gesetzlich ausgesprochene Verwaltungsmaximen wollten gerade durch Art. 3 der R.V. aufgehoben werden, soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reiches handelt.

sich über den Besitz eines württemberg. Gemeindebürgerrechts auszuweisen habe, ist schon in Konsequenz des § 9 des R.G. vom 1. Juni 1870, jedenfalls aber durch das Ges. über die Gemeindeangehörigkeit von 1885 (s. u. § 72) beseitigt; man begnügt sich jetzt mit dem Nachweise der Reichsangehörigkeit[1]).

B. Die Anstellung der Beamten erfolgt, soweit nicht (wie bei den ständischen Beamten) die Verfassung oder besondere Rechtstitel (wie bei gewissen Schulstellen) eine Ausnahme begründen, durch den König oder durch diejenige Staatsbehörde, welcher der König das Recht der Ernennung oder Bestätigung delegirt hat[2]). Dem württemberg. Rechte eigenthümlich ist hierbei die oben S. 73 erörterte Bestimmung, nach welcher die Ernennung der Staatsbeamten — mit einziger Ausnahme der Minister, Geheimen Räthe und der Vorstände der Kollegien — durch den König auf Grund der Vorschläge der vorgesetzten Kollegien zu geschehen hat, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Die erledigten Stellen werden hiernach unter Ansetzung eines Termins zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bei dem der erledigten Amtsstelle vorgesetzten Kollegium oder wenn die Stelle bei dem höchsten Kollegium des betreffenden Departements erledigt ist, bei diesem Kollegium selbst einzureichen[3]). Nach Einsendung der Vorschläge des Kollegiums an den Ressortminister ernennt der König auf den Antrag des Ministers, ohne übrigens an jene Vorschläge gebunden zu sein.

Die Befähigung zur Anstellung (A) verleiht natürlich kein Recht auf eine solche. Eine Ausnahme besteht nur in Beziehung auf die Anstellung der sog. Militäranwärter im Civildienste[4]).

Jeder Beamte erhält bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde und erlangt mit der Ausstellung und Aushändigung derselben das Recht auf das Amt. Dagegen beginnt — in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen — der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Einkommens erst mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung[5]).

Bei dem Antritte des Amtes hat der Beamte einen Diensteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorsam schwört, in welchen aber auch ausdrücklich die Verpflichtung aufzunehmen ist, die Verfassung gewissenhaft zu wahren[6]). Doch sind amtliche Funktionen vor Ableistung des Diensteides, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt[7]), vollkommen wirksam. Auch die Kautionsleistung, welche

---

1) Vgl. auch die Königl. V.O. vom 4. Nov. 1872 § 11 und vom 20. Oct. 1882 § 6 B. 2, vom 13. und vom 31. Jan. 1884 § 5.

2) V.U. § 43, B.G. Art. 1.

3) Die Vorschriften über die Anstellungsgesuche sind enthalten: a) für das Justizdepart. in den M.Vf. vom 19. August 1826, 7. Nov. 1834, 7. Febr. 1837, in der M.Vf. v. 17. Januar 1880, G.Bl. S. 39, und bezüglich der Notariats- und Verwaltungs-Kandidaten in der Just.M.Vf. v. 17. Aug. 1888 Abl. S. 39 und in den dort angeführten früheren Verfügungen; b) für das Depart. des Innern in den M.Vf. vom 25. Juli 1823 und 28. März 1854; c) für das Finanzdepart. in den M.Vf. vom 7. Aug. 1823 und 6. Mai 1853; d) für Lehrstellen in den Vf. des Studienraths vom 19. Jan. 1824 und 15. Juli 1839.

4) Vgl. hierüber §§ 58, 75 des R.G. vom 27. Juni 1871; §§ 10, 12 des R.G. vom 4. April 1874 und die Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. Sept. 1882 u. v. 15. Mai 1884 sowie die Bekanntm. des Just.Min. v. 29. März 1885, Abl. S. 15 f., u. die Vf. d. Min. d. ausw. Angel. vom 7. August 1889 R.Bl. 272 f., und Laband, D.R.St.R. II 749 ff., in dsm. Hdb. II 1 S. 239.

5) Beamtenges. Art. 10.

6) V.U. § 45. Das Nähere hierüber enthält nach Art. 3 des Beamtenges. die Königl. V.O. vom 27. Oct. 1878; vgl. auch die Verf. des JustizMin. vom 31. März 1879 und v. 11. Oct. 1882; des Ministeriums des Innern vom 2. April 1879; des Ministeriums der ausw. Angel. v. 26. März 1879 (Verkehrsanstalten).

7) G.V.G. §§ 51 und 115; Württ. Ausf.Ges. z. G.V.G. Art. 16. Laband, R.St.R. I S. 427. Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. Anh. S. 23.

jedem mit der Verwaltung einer Kasse beauftragten Beamten obliegt, bildet nicht eine Bedingung der Ausübung des Amtes, sondern nur eine Garantie für die Erfüllung der besonderen Amtspflicht[1]). Die Bekanntmachung der Ernennungen erfolgt durch den Staatsanzeiger, bedingt aber gleichfalls die Amtsfunktion nicht, selbst wenn mit letzterer obrigkeitliche Befugnisse i. e. S. verbunden sind.

Bei der Anstellung ist eine Sportel zu entrichten (die sog. Anstellungssportel)[2]).

§ 46. III. **Die Pflichten und Beschränkungen der Beamten.** Die allgemeinen Pflichten der Beamten (die besonderen Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien sind so verschieden als die von den Beamten bekleideten Aemter), welche durch den Anstellungsvertrag begründet werden, bestehen in der Pflicht zur vorschriftgemäßen Verwaltung des übertragenen Amtes und in der Pflicht zur Treue und zum gesetz- und verfassungsmäßigen Gehorsam. Außerdem unterliegen die Beamten gewissen Beschränkungen der Handlungsfreiheit[3]).

A. **Die Pflicht zur Amtsführung.** Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, a. a. O. Art. 4 Abs. 1. Aus dieser Pflicht zur Amtsführung folgt, daß der Beamte zur Aussetzung seiner amtlichen Thätigkeit, soweit dieselbe nicht die Folge von Krankheit ist, des Urlaubs bedarf.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und über deren Stellvertretung sind in der Königl. V.O. vom 18. Juli 1879 enthalten. Lebenslänglich angestellte Beamte sind hiernach regelmäßig, sofern nicht ein Fall der Verhinderung durch Krankheit konkurrirt (a. a. O. Art. 18), zur Tragung der Kosten einer erforderlichen Stellvertretung verpflichtet, wenn und soweit die Dauer des Urlaubs vier Wochen, andere im öffentlichen Dienste angestellte Personen, soweit dieselbe 14 Tage übersteigt. Ausnahmsweise kann jedoch auch bei einem Urlaub von kürzerer Dauer mit Rücksicht auf die Veranlassung oder den Zweck desselben dem Beamten die Uebernahme der Stellvertretungskosten auferlegt werden, andererseits kann bei einer längeren Dauer die Entbindung von der Verpflichtung eintreten, wenn Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses oder dringende Rücksichten der Humanität dafür sprechen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedenfalls nur auf den durch die Aufstellung eines Stellvertreters wirklich entstandenen Aufwand, darf jedoch niemals das auf die Urlaubszeit entfallende Diensteinkommen übersteigen. Dauert der Urlaub über sechs Monate, so ist für den überschreitenden Zeitraum, ohne Rücksicht auf einen wirklich entstandenen Aufwand, das ganze Diensteinkommen zurückzubehalten, sofern nicht Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses eine Ausnahme rechtfertigen. Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten haben die Kosten der Stellvertretung während eines Urlaubs außer den Ferienzeiten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung zu tragen. Die Urlaubsbewilligung kann jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können. Den Departementschefs und den Mitgliedern des Geheimen Raths wird der Urlaub vom Könige ertheilt; den auf Lebenszeit angestellten Beamten dann, wenn es sich um einen Urlaub von mehr als sechs Wochen handelt, in allen anderen Fällen sind die Ressortminister bezw. der Vorstand des Staatsministeriums und die — nach Maßgabe der in jedem Departement besonders erlassenen Verfügungen[4]) — sonst zur Ertheilung von Urlaub ermächtigten Stellen zuständig. Hält sich ein Beamter ohne Urlaub vom Amte fern oder überschreitet er denselben, so unterliegt er der disziplinarischen Bestrafung, auch verliert er nach Art. 18 des B.G. für die Zeit der unerlaubten Entfernung, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur

---

1) Die Kautionspflicht beruht auf dem Gesetze vom 7. Aug. 1817. Dieselbe ist jetzt durch die Königl. V.O. vom 1. Nov. 1882 neu geregelt.

2) Ges. vom 14./16. Juni 1887, Art. 9—14 und Tarif Nr. 17 und 57.

3) S. hierüber Gareis, Bd. I 1 dieses Handb. S. 166 ff. Laband, ebend. Bd. II 1 S. 68 und R.St.R. Bd. I § 47. Für die Körperschaftsbeamten gilt zunächst nur die allgemeine Dienstpflicht des Art. 4 Abs. 1 des württ. B.G. (s. o. im Text) nicht aber bestehen für sie die Verpflichtungen nach Art. 5—9 des B.G., soweit sie nicht als spezielle Dienstvorschriften gelten; G Verw. Nov. v. 1891 Art. 56. Ueber die besonderen Pflichten derselben s. Fleischhauer, S. 212 f.

4) Vgl. die Vf. des Justizm. v. 5. April 1880; des Min. des Innern v. 5. April 1880; des Min der ausw. Angel. (Verkehrsanst.) vom 2. April 1880 und 26. März 1881; des Min. d. Fin. v. 20. April 1880 (in den betr. Amtsblättern).

Seite stehen, sein dienstliches Einkommen[1]). Zum Eintritt in die Ständekammer wie in den Reichstag bedarf der Beamte keines Urlaubs[2]). Die Kosten der Stellvertretung sind für Staatsbeamte und Volksschullehrer in den Gess. v. 20. März 1886 geregelt[3]).

Bei Verhinderung durch Krankheit ist der Beamte zu den Kosten der Amtsverweserei beizutragen verpflichtet, wenn die Verhinderung über sechs Monate dauert, aber auch dann nur insoweit, als die Kosten den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen oder — bei einem pensionsberechtigten Beamten — soweit der Betrag des ihm nach jenen sechs Monaten zukommenden Ruhegehalts dadurch nicht angegriffen wird. Ausnahmsweise können von der obersten Dienstbehörde auch bei einer Krankheitsdauer über sechs Monate die Kosten auf die Staatskasse überwiesen werden[4]).

B. **Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam.** Diese Pflicht, welche durch den Diensteid (s. o. S. 142) bekräftigt wird, enthält insbesondere:

1. Die Pflicht des Beamten, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist (B.G. Art. 5). Im Zusammenhange hiermit steht die Pflicht, nicht nur vor der Abgabe eines Zeugnisses oder eines Gutachtens vor Gericht über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sondern auch vor der Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständiger die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen (C.Pr.O. §§ 341, 373, Str.Pr.O. § 53, B.G. Art. 6)[5]). Diese Pflicht gilt auch für solche Beamte, welche nicht mehr im Dienste sind, sofern es sich um Gegenstände ihrer früheren Amtsführung handelt (C.Pr.O. a. a. O.).

2. Die Pflicht zum Gehorsam. Diese Pflicht bezieht sich nur auf amtliche Geschäfte. Dieselbe findet keine Anwendung auf die Minister und Departementschefs, sowie auf die Richter in Beziehung auf Akte des Richteramtes. Denn die Minister und Departementschefs sind für jede innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises von ihnen ausgehende Verfügung oder Unterlassung sowie für jede von ihnen kontrasignirte Verfügung des Staatsoberhauptes nach §§ 51 und 52 der V.U. formell und materiell verantwortlich und können sich hierbei nicht auf einen Befehl des Staatsoberhauptes berufen. Die Richter dagegen sind nach § 1 des R.G.V.G. (§ 93 der V.U.) in Beziehung auf ihr Richteramt nur dem Gesetze unterworfen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die Entscheidungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte für die untere Instanz in derselben Sache bindend sind[6]). Für alle anderen Beamten, auch für die Richter, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt, spricht das B.G. Art. 4 (in Uebereinstimmung mit dem § 10 des R.B.G.) den Grundsatz aus, daß der Beamte „sein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäß gewissenhaft wahrzunehmen habe". Dagegen fehlt es an einer dem § 13 des R.B.G. entsprechenden Bestimmung, vielmehr sind in Art. 4 des W.B.G. „für die Verantwortlichkeit der Beamten die Vorschriften der §§ 51—53 der V.U. aufrecht erhalten". Nach diesen sind nur die bereits erwähnten Depar-

---

1) Ueber die Anwendung auf Körperschaftsbeamte s. Verw.Nov. Art. 71.

2) R.V. Art. 21, württ. B.G. vom 23. Juni 1874 Art. 1; das Nähere hierüber s. bei Laband R.St.R. I S. 312 f. 438; das württ. Gesetz schließt sich ganz an die R.V. an. Auch bei Körperschaftsbeamten soll die Ausübung eines Mandats für eine öffentliche Körperschaft (Reichstag, Landtag) keine Verletzung der Dienstpflicht bilden; Verw.Nov. Art. 56.

3) Das Nähere hierüber s. o. S. 104.

4) A. a. O. Art. 18.

5) Aus dem Zusatz „als Sachverständiger" und aus dem engen Zusammenhange mit den gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten im R.B.G. wie im württ. B.G. (Art. 6) ergibt sich, daß diese Bestimmung sich nur auf eigentliche Gutachten im Sinne des Prozeßrechts bezieht, nicht aber auf Meinungsäußerungen über Rechtsfragen, soweit solche nicht in Beziehung zum Amte stehen.

6) Uebrigens fällt auch die Nichtbeachtung einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberrichters nicht unter den Gesichtspunkt des disziplinär verfolgbaren Ungehorsams, sondern ist eine Verletzung des Gesetzes selbst, welches die Rechtskraft der Entscheidung vorschreibt.

tementschefs für ihre Verfügungen unbedingt verantwortlich. Für alle anderen Beamten und Behörden schreibt dagegen der § 53 vor, „daß sie bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu befolgen haben. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt hat, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Behörde vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheids aber die Verfügung zu befolgen". Nach dem Wortlaute dieser ebenso unklar gefaßten als sachlich nicht zu rechtfertigenden Vorschrift[1]) hätte streng genommen, wenn die Unzuständigkeit oder die Formwidrigkeit zweifellos ist, der Beamte die Anweisung „bei eigener Verantwortlichkeit" nicht zu befolgen. Das war aber offenbar nicht die Absicht der Verfassung. Die Worte „im Zweifel" sollen vielmehr — und so wurden sie immer interpretirt[2]) — ausdrücken, „in allen Fällen, in welchen der Beamte den Befehl überhaupt beanstanden will, also auch wenn die Unzuständigkeit und Formwidrigkeit offensichtlich ist", soll der Beamte nach der angeführten Vorschrift verfahren. Nach dieser Bestimmung ist ferner der intellektuell beschränkte oder minder skrupulöse Beamte, der die Weisung der vorgesetzten Behörde gar nicht prüft, und deßhalb keinen Zweifel findet, jeder Verantwortung enthoben, wenn er die Weisung einer sachlich oder örtlich ganz unzuständigen Behörde, oder einen Befehl, zu dessen Ausführung er selbst nicht zuständig ist, oder dem es an der erforderlichen Form fehlt, befolgt[3]). — Mit diesem Rechtszustande war nun der § 113 des D.Str.G.B. nicht in Einklang zu bringen, da dieser dem Vollstreckungsbeamten gegen Widerstand nur dann Schutz verleiht, „wenn er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handelt"[4]). Anstatt nun aber bei Erlassung des württemberg. B.G. dieses letztere durch Beseitigung des §. 53 der V.U. und Aufnahme des § 13 der R.B.G. mit dem Str.G.B. prinzipiell in Einklang zu bringen, hielt man den angeblich erprobten § 53 der V.U. aufrecht und setzte in Parenthese die Worte bei („vgl. übrigens insbesondere § 113 des R.Str.G.B."). Damit ist — und die Erklärungen der Regierung vor den Ständen lassen hierüber keinen Zweifel zu — das ganze frühere Recht der V.U. aufrecht erhalten, wenn nicht im einzelnen Falle die Anwendung des § 113 des Str.G.B.[5]) zu einem anderen Resultate führt.

Soweit nämlich der einzelne Beamte gegen Widerstand durch das St.G.B. nicht geschützt ist, soll ihm allerdings fernerhin die Pflicht zum Gehorsam gegen die Weisung der vorgesetzen Behörde nicht zugemuthet werden. Der zufällige Umstand, ob ein Widerstand in Frage steht, soll also den Umfang der Gehorsamspflicht bestimmen, so daß für Unterlassungen ein anderes Recht gilt als für Handlungen und für Handlungen hinwiederum, je nach dem Widerstand in Frage steht oder nicht. Stößt der Beamte auf Widerstand, so hat er nunmehr auf eigene Verantwortung zu prüfen, ob er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen ist, m. a. W. ob ihm die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu der vorzunehmenden Handlung beiwohnt, er also Vollstreckungshandlungen der fraglichen Art am betreffenden Orte vorzunehmen befugt ist. Eine selbstän-

1) S. auch die treffenden Bemerkungen von Laband, R St.R. I S. 439 f.; auch Freund im Arch. f. öff. R. I 108 f. 124.

2) S. auch Mohl, 1 S. 775, 780.

3) Daß ihm keine Prüfung in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes zusteht, ist hiernach selbstverständlich

4) Anders das württ. Str.G.B. von 1839, welches den vollziehenden Beamten regelmäßig gegen jeden Widerstand schützte (Art. 173, 174).

5) Dessen Prinzip von dem württ. Gesetzgeber nicht anerkannt wird.

dige Prüfung der Zuständigkeit der vorgesetzten Stelle und der Formrichtigkeit des Befehls steht ihm auch in diesem Falle nicht zu, da der § 113 des Str.G.B. nicht so weit geht, wie der § 13 des R.B.G.[1]). Unterläßt daher der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle wegen Mangels der eigenen örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit die ihm anbefohlene Handlung, so kann er, wenn diese Unzuständigkeit wirklich vorliegt, nicht wegen Ungehorsams haftbar gemacht werden, ohne daß er erst nach § 53 der V.U. zu verfahren hätte. Ebenso cessirt die Pflicht zum Gehorsam selbstverständlich in Beziehung auf solche Handlungen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, mag nun ein gemeines Delikt oder ein Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in Frage stehen. Dagegen hat der Beamte in allen anderen Fällen nach den oben dargelegten Vorschriften des § 53 zu verfahren, also Folge zu leisten und ist dann auch gegen jede eigene Verantwortung gedeckt.

C. **Die Beschränkungen der Beamten.** Neben der bereits erwähnten, unter dem Gesichtspunkte der amtlichen Verschwiegenheit aufzufassenden Vorschrift in Beziehung auf außergerichtliche Gutachten sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben.

1. Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen[2]). Ausgenommen sind nur einzelne im Verordnungswege bezeichnete Kategorien der auf Kündigung angestellten Beamten[3]). Die Verweigerung des Konsenses soll jedoch nur stattfinden, wenn die Verbindung aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte;

2. kein auf Lebenszeit angestellter Beamter darf ohne vorherige Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Nebenamt oder eine mit einer fortlaufenden Belohnung[4]) verbundene Nebenbeschäftigung übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in ein Gründungscomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht. — Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich ist und ihnen nicht

---

1) Vgl. auch die Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 S. 1490 f. und Bitzer a. a. O. S. 83 ff. Die abweichende Ansicht von Streich, Beamtenges. S. 15, nach welcher der Beamte jetzt seine eigene, wie die Zuständigkeit des Vorgesetzten immer auf eigene Verantwortung zu prüfen hätte, ist mit dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der V.U., welcher ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, sowie mit den ständischen Verhandlungen, insbesondere der Erklärung des Regierungsvertreters vom 12. Mai 1876, nicht vereinbar.

2) Vgl. übrigens § 38 des Ges. vom 6. Febr. 1875.

3) B.G. Art. 7. In der M.Vf. vom 7. Nov. 1889 R.Bl. S. 316 sind die Beamten und Funktionäre verzeichnet, welche zu der Anzeige nicht verpflichtet sind.

4) Im Gegensatze zur Honorirung einzelner z. B. literarischer Arbeiten. Zu den Nebenämtern gehört auch die Funktion im Gemeinderath oder Bürgerausschuß, sowie im Kirchengemeinderath oder Kirchenstiftungsrath (Art. 22 Z. 4 des Kirch.Gem.Ges. vom 14. Juni 1887 u. Art. 10 Z. 4 des kath. Pfarrgemeinde-Ges. von dems. Tag, Boscher's Z. B. XXX 241 f.; Steinheil, Komm. S. 29, 30 N. 5. Den auf Lebenszeit angestellten Beamten ist jedoch durch die Vf. sämmtlicher Ministerien v. 10. April 1889 die generelle Ermächtigung zur Annahme der Wahl in den Kirchengemeinde- bezw. Kirchenstiftungsrath ohne besonders einzuholende dienstliche Genehmigung bis auf Weiteres ertheilt, vorbehaltlich besonderer Untersagung oder Widerrufs bei Unvereinbarkeit mit der Dienstpflicht des einzelnen Beamten.

durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Das unbedingte Verbot der Theilnahme an Gründungscomités 2c., sofern damit ein Gewinn verbunden ist (s. o.), gilt auch für diese Beamte [1]).

3. Der Beamte hat, soweit nicht eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Orts der Wohnsitznahme getroffen ist, seine Wohnung innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans desjenigen Orts zu nehmen, in welchem sich der Sitz des Amtes befindet. Zum Wohnen außerhalb dieser Grenzen bedarf es bei Beamten, welche vom König oder von dem Ministerium angestellt worden sind, der Erlaubniß des Ministers, bei anderen Beamten der Anstellungsbehörde. Die Erlaubniß ist jeder Zeit widerruflich. (Beschl. d. Staatsmin., s. Amtsbl. des Min. d. Innern 1884, S. 2 f.)

4. Die Geschenkannahme für eine bestimmte in das Amt einschlagende Handlung unterliegt dem Strafgesetze (§§ 331—336 des Str.G.B.) [2]). Außerdem finden aber nach § 9 des B.G. in Beziehung auf Geschenkannahme noch folgende Beschränkungen statt:

a) Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen [3]).

b) Zur Annahme von sonstigen Geschenken und Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde [4]).

c) Ebenso ist zur Annahme von Geschenken der Amtsuntergebenen, zu welchen nicht nur die amtlich untergeordneten öffentlichen Diener, sondern auch die Angehörigen des Amtssprengels gehören, die vorgängige Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich, sofern nicht der Amtsuntergebene bis zum vierten Grade mit dem Beschenkten verwandt oder verschwägert ist oder das Geschenk in einem literarischen Produkte des Schenkers oder in einer von diesem selbst produzirten, den Werth von zwei Mark nicht übersteigenden Sache besteht.

Die Uebertretung der Verbote unter a—c. kann nur im Disziplinarwege gerügt werden; Konfiskation des Geschenkes findet hiernach nicht statt.

5. Beamte dürfen an Veräußerungen und Verpachtungen und ähnlichen Rechtsgeschäften, welche ihrer Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, weder unmittelbar, noch durch Stellvertreter als Partei Theil nehmen und auch nachher nicht ohne besondere Ermächtigung durch die zuständige Behörde in ein solches Geschäft eintreten [5]).

Ueber die von den Beamten zu entrichtende Anstellungssportel und über die Kautionspflicht der Kassenbeamten s. o. S. 142 f. Ueber die Leistungen der Beamten in die Wittwen- und Waisenpensionskasse s. u. § 48.

---

1) A. a. O. Art. 8 Abs. 6; s. auch die Min.Vf. v. 10. April 1889 in der vor. Note.

2) Das Nähere hierüber gehört in das Strafrecht.

3) Vgl. auch Nr. 55, 76 des Tarifs zum Allg. Sportelges. v. 16. Juni 1887.

4) Die Erlaubniß kann sowohl von dem Geschenkgeber als von dem zu Beschenkenden nachgesucht werden. Einzelnen Kategorien niederer Bediensteten ist zum Voraus sowohl für Fälle ad a wie ad b die Erlaubniß zur Annahme des üblichen Geschenkes ertheilt.

5) Art. 31 des Ges. v. 5. Sept. 1839, Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 45, M.Vf. v. 16. Jan. 1872, Mandry im württ. Arch. XVI 136. Abgesehen von den civilrechtlichen Wirkungen hat dieses Verbot jetzt nur noch disziplinäre Bedeutung. Letzteres gilt auch von dem weiteren Verbot der eigenmächtigen Aufnahme eines Darlehens aus einer der Aufsicht des Empfängers untergebenen Kasse und von dem Verbot der Vermischung der zu einer öffentlichen Verwaltung gehörigen Kassengelder mit denen einer anderen Verwaltung, oder mit Privatgeldern des Rechners, vgl. den angef. Art. 45 und den Erlaß der Domänen- und der Forstdirektion v. 19. April 1872 im Abl. der Oberfinanzkammer u. Widenmeyer, Rechnungswesen S. 70. Ueber die Anwendung auf Körperschafts-Beamte s. Fleischhauer, S. 213 c.

§ 47. IV. **Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.** Durch die Verletzung der allgemeinen wie der besonderen Pflichten des Beamten können Rechtsfolgen verschiedener Art begründet werden. Die sog. Verantwortlichkeit des Beamten [1]) ist nichts anderes als die Haftung desselben für die Folgen der Pflichtverletzung. Dieselbe kann eine strafrechtliche, eine privatrechtliche oder staatsrechtliche (disziplinarische) sein.

Die eine wie die andere Haftung setzt voraus, daß der Beamte nicht auf Grund eines für ihn verbindlichen Befehls des dienstlichen Vorgesetzten gehandelt hat (s. o. S. 144 f.); denn soweit die Gehorsamspflicht reicht, ist der Beamte gegen jede Art von Verantwortlichkeit gedeckt. Die Minister und die Departementschefs sind hiernach für ihre Handlungen und Unterlassungen unbedingt, die Richter bezüglich der in Ausübung des Richteramtes vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, andere Beamte und die Richter, soweit es sich nicht um Akte des Richteramtes handelt, nur unter der Voraussetzung, daß sie kraft eigener Entschließung, ohne eine verbindliche Weisung eines Vorgesetzten in Ausübung ihres Amtes eine Handlung vorgenommen oder unterlassen haben.

A. Die strafrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt im Gegensatze zur disziplinarischen stets die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes voraus, sei es nun, daß ein sog. uneigentliches oder ein eigentliches Amtsdelikt (§§ 331 ff. des Str.G.B.) vorliegt [2]). Die strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen strafbaren Handlungen (E.G. zum G.V.G. § 11) ist in Württemberg an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden, kann auch nicht durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt werden (s. o. S. 129).

B. Die privatrechtlichen Folgen. In Beziehung auf die civilrechtliche Haftpflicht der Beamten für Vermögensbeschädigungen, welche sie in Ausübung des Amtes herbeigeführt haben, gilt in Württemberg das gemeine Civilrecht, nach welchem über die Voraussetzungen dieser Haftung — abgesehen von der Syndikatsklage gegen richterliche Beamte — Streit herrscht. Nur für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für die Mitglieder der Hypothekenbehörden, der mit dem Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen betrauten Behörden, für die mit der Führung des Handelsregisters ꝛc. beauftragten Richter, sowie für die jetzt der streitigen Gerichtsbarkeit zuzurechnende Thätigkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden im Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren) sind die Voraussetzungen der civilrechtlichen Haftung, sowie der Umfang derselben besonders geregelt [3]). Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus der civilrechtlichen Haftung der Beamten unterliegt in Württemberg keinem Zweifel; auch findet eine Vorentscheidung über die Frage, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt — im Sinne des § 11 des E.G. z. G.V.G. — nicht statt [4]).

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner oder Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung sind seit dem Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 2 im Anschlusse an das R.V.G. vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen, sofern der Beamte bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu ertheilenden und nach der

1) Freund a. a. O. S. 108 f., 365 f.

2) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. I S. 448 f. Das Nähere gehört in das Strafrecht.

3) Vgl. das Pfandges. von 1825, Art. 223, 225, 234, 238, Not.Ges. von 1843, Art. 67 ff., Ausf.Ges. z. C.P.O. Art. 18, 33.

4) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Anh. zum Komment. z. C.P.O. I S. 14 N. 41; dort auch gegen die früheren, jetzt nicht mehr festgehaltenen Ausführungen von Sarwey, II S. 285.

Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigt. Diese Bestimmung gilt für Ansprüche jeder Art aus der Kassenverwaltung, nicht blos für sog. „Defekte". An näheren Bestimmungen über das Vorverfahren, wie sie das R.B.G. enthält, fehlt es in Württemberg. Die Verpflichtung der Beamten durch den vollstreckbaren Vorbescheid ist daher auch nicht, wie nach dem R.B.G., auf die Fälle eines groben Versehens beschränkt. Im Uebrigen — also namentlich in Beziehung auf andere Beamte — gehören die Schadensersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen, ohne die Zulassung eines Vorbescheides, an die Civilgerichte[1]).

C. Die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung[2]). Hierher gehört zunächst die parlamentarische Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung[3]), welcher das Recht der Kontrole in Beziehung auf die gesammte Staatsverwaltung zukommt. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf die Minister beschränkt, welche den Ständen gegenüber nicht nur ihre eigenen Verfügungen, sondern auch die Thätigkeit der ihnen untergebenen Beamten zu vertreten haben; auch ist dieselbe im konstitutionellen Staate eine blos thatsächliche, politische, da es von dem Ermessen des Staatsoberhauptes abhängt, welche Bedeutung einem gegen die Minister ausgesprochenen Tadelsvotum beigelegt werden will. Dagegen dient die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe zur Verwirklichung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit: s. hierüber oben S. 119 f.

Hier kommt als staatsrechtliche Folge der Pflichtverletzung nur die **Disziplinarstrafe** in Betracht[4]). Die disziplinäre Verfolgung kann nämlich unabhängig von der Verantwortung vor dem Staatsgerichtshofe, als besonderem politischen Gerichtshof für Verletzungen der Verfassung, vor den ordentlichen Disziplinarbehörden stattfinden, deren Gerichtsbarkeit übrigens die Minister nicht unterworfen sind, da diese nur vor dem Staatsgerichtshofe zu rechtlicher Verantwortung gezogen werden können.

Dieses Disziplinarverfahren ist jetzt durch das B.G. von 1876 (Art. 70—115) im engsten Anschlusse an das R.B.G. von 1873 geregelt[5]). Wie in letzterem ist der Begriff des Dienstvergehens als Verletzung der Dienstpflicht ohne weitere Spezialisirung bestimmt[6]). Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung vom Amte. Welche dieser Strafen zur Anwendung zu bringen ist, soll nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten beurtheilt werden.

1. Ordnungsstrafen sind: a) Verweis. b) Geldstrafen, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei unbesoldeten bis zu 100 Mark; c. Haft bis zu 14 Tagen, jedoch nur gegen gewisse im Verordnungswege bestimmte Kategorien von Unterbediensteten[7]). — Die Warnung kennt das württemberg. Recht als

---

1) Nicht ganz genau Streich a. a. O. S. 165 Note 6; s. dagegen Laband, I S. 454, 470 Nr. 6. Ueber die civilrechtliche Haftpflicht des Staates wegen Pflichtverletzungen der Beamten enthält das württ. Recht keine besonderen Vorschriften; s. hierüber Löning, die Haftung des Staates 1879 und die Verh. des VI. u. VIII. Juristentages u. E.R.G. XI S. 209.

2) Vgl. Laband, R.St.R. I S. 462 ff. und in diesem Handb. II 1 S. 69 u. Labes, Die Disz. Gewalt des Staats in Hirth's Ann. 1889 S. 213 ff.

3) Im Gegensatze zu dieser rein politischen Verantwortlichkeit steht die rechtliche Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, welcher ein Disziplinargericht für gewisse besonders qualifizirte Fälle der Pflichtverletzung bildet (s. § 34).

4) Ueber die Natur der Disziplinarstrafgewalt vgl. Laband, R.St.R. I S. 463 R. 1 und in diesem Handb. II 1 S. 70.

5) Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf Körperschaftsbeamte s. u. § 51. Daß neue Diszipl. Strafgesetze, im Gegensatz zu den Normen über das Disziplinarverfahren keine rückwirkende Kraft haben, darüber vgl. Boscher's Z. B. XXXIV S. 154; Laband ebd. S. 188.

6) S. auch Laband, R.St.R. I S. 465 f.

7) S. die Königl. V.O. vom 14. April 1881, Beilage, vgl. mit Art. 4 Abs. 2 der Pol.

Ordnungsstrafe nicht. Ermahnungen, Rügen, Zurechtweisungen haben nicht den Charakter von Disziplinarstrafen, sondern sind Ausfluß der Geschäftsleitung und Oberaufsicht. Eine Verbindung von Verweis und Geldstrafe findet nicht statt[1]).

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt. Die Kompetenz hierzu ist nicht, wie im R.B.G., gesetzlich abgegrenzt sondern im Weg der K.V.O. nach Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Departements geregelt[2]). Die Verhängung der Strafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vorher ist jedoch dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu äußern. Nur wenn eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf der Frist die Strafe ohne Weiteres angesetzt werden. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet eine einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetze Behörde statt, gegen Strafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Rathes, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände an den Verwaltungsgerichtshof[3]), gegen Strafverfügungen der Vorstände des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder ihrer Vorstände an das Oberlandesgericht, gegen Strafverfügungen eines Kollegiums jedoch nur dann, wenn auf mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist. Die Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung; jedoch können Haftstrafen sofort bis auf die Dauer von 3 Tagen zur „Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens“ vollzogen werden. Gegen Strafverfügungen des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und, in Beziehung auf ständische Beamte, der Präsidenten der beiden Kammern und des ständischen Ausschusses ist eine Beschwerde nicht zulässig. — Wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses können Ordnungsstrafen auch gegen vormalige Beamte erkannt werden[4]).

2. Die Entfernung vom Amte kann bestehen: a) in Strafversetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt, oder mit Verminderung des Gehalts um höchstens $^1/_5$ desselben — in beiden Fällen (abweichend vom R.B.G.) stets ohne Vergütung der Umzugskosten; b) in Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge hat[5]).

Auf Entfernung vom Amte kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor der Amtsübernahme schuldig gemacht hat, „wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälert ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint“.

Gegen einen bleibend in den Ruhestand versetzten Beamten kann (abweichend vom R.B.G.) auf Verlust des Titels und Ruhegehaltes wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen[6]) erkannt werden, welche, wären sie früher be-

---

Straf.Nov. v. 12. Aug. 1879 u. B.G. Art. 71. Bezüglich der Körperschaftsbeamten s. Gem.-Verw.Nov. Art. 57.

1) Ueber die weitere Ausdehnung der Ordnungsstrafen bei Volksschullehrern s. u. § 51.

2) S. die Königl. V.O.O. vom 13. Febr. 1877 u. vom 27. Sept. 1879, vom 31. Dez. 1877, vom 20. März 1881 §§ 8, 9, 11, 13, vom 3. Oct. 1881 § 4; bezüglich der Körperschaftsbeamten Art. 58 u. 59 der Gem.V.Nov. (s. u.).

3) Gesetz vom 16. Dez. 1876 Art. 73.

4) B.G. Art. 70, 71, 77—80; s. auch oben S. 132.

5) Ein Milderungsrecht in Beziehung auf den Pensionsanspruch (R.B.G. § 75 letzt. Abs.) findet in Württemberg nicht statt.

6) Unter Handlungen werden hier nicht blos Verletzungen der Dienstpflicht, sondern auch gemeine Vergehen und öffentlich strafbare Amtsdelikte verstanden, wenn der Beamte wegen solcher zu öffentlicher Strafe verurtheilt worden ist; wogegen der Beamte wegen der nach Auflösung des

kannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Jedes Disziplinarverfahren fällt weg, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder als Pensionär auf Titel und Ruhegehalt verzichtet. B.G. Art. 80, 93.

Der Entfernung vom Amte, sowie der Entziehung des Ruhegehaltes muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung von dem betreffenden Ministerium verfügt wird (s. o. S. 133 [1]). Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Zuständig in erster und einziger Instanz ist der Disziplinarhof (s. o. S. 132 f.). Die Führung der Voruntersuchung erfolgt in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Beamtengesetz. Nur darf der Angeschuldigte der Vernehmung solcher Zeugen beiwohnen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsanwaltschaft [2]) und dem Voruntersuchungsbeamten über die Ergänzung der Voruntersuchung entscheidet das betreffende Ministerium, gegenüber richterlicher Beamten der Disziplinarhof am Oberlandesgerichte.

Die Einstellung des Verfahrens, die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens und die Verweisung vor den Disziplinarhof — welche Akte auch bei richterlichen Beamten durch das zuständige Ministerium verfügt werden — folgt ganz dem R.B.G., nur bildet eine mit der Einstellung erkannte Ordnungsstrafe kein Hinderniß für die Wiederaufnahme der eingestellten Untersuchung. Auch die Vorschriften über die mündliche Verhandlung stimmen genau mit dem R.B.G. überein [3]).

Gegen die Urtheile des Disziplinarhofes findet weder der Einspruch noch ein Rechtsmittel, sondern nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt (s. hierüber oben S. 133). Zum Nachtheile eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten ist die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an zuläſſig [4]).

Dieses Disziplinarverfahren findet auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung. Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung s. u. S. 160 f. [5]).

Die Entlassung der nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch den König angestellt oder bestätigt worden, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Beschwerderecht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen die Strafversetzung oder eine Ordnungsstrafe (s. o. S. 149) verfügt werden. Gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung dieser letzteren Beamten findet Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshofe statt; auch bedarf es für eine solche Entlassung oder Strafversetzung stets des vorgängigen Gutachtens der vorgesetzten Kollegialbehörde [6]).

Dienstverhältnisses begangenen Handlungen, abgesehen von der Verletzung des Amtsgeheimnisses (s. o.), nicht mehr disziplinarisch verfolgt werden kann.

1) Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden auch auf Volksschullehrer Anwendung; Gesetz vom 30. Dez. 1877. Art. 39 ff. u. Königl. V.O. v. 31. Dezember 1877; bezüglich der Körperschaftsbeamten s. § 51.

2) Ueber diese s. o. S. 133, ebenso bezüglich der Bestellung des Untersuchungsbeamten.

3) Vgl. Art. 87—102, 106, 107 des württ. B.G. mit §§ 94—109, 119 des R.B.G.

4) Das Urtheil kann dann, abweichend vom R.B.G., auch auf Handlungen gegründet werden, welche schon früher den Gegenstand der Anschuldigung bildeten; s. das württ. B.G. Art. 104, vgl. m. d. R.B.G. § 108 Abs. 2. Ueber das Wiederaufnahmeverfahren selbst s. B.G. Art. 105.

5) Vgl. Art. 108—114 des B.G. m. §§ 125—131, 133 des R.B.G.

6) B.G. Art. 20. Besondere Bestimmungen bezüglich der auf Kündigung oder Widerruf

3. Das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zu dem öffentlichen Strafverfahren ist in Uebereinstimmung mit dem R.B.G. geregelt[1]). Beide sind prinzipiell von einander — was Voraussetzungen und Wirkungen betrifft — ganz unabhängig, nur darf

a) im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden; und

b) wenn im Laufe des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das erstere bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden;

c) führt das Strafverfahren zu einer Freisprechung, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in soweit statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten;

d) ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (s. o.).

4. Die privatrechtliche Ersatzpflicht wegen pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen wird durch das Disziplinarverfahren nicht berührt; namentlich wird die Ersatzpflicht durch die Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen und andererseits bildet das Urtheil der Disziplinarbehörde keinen bindenden Vorentscheid für den Civilrichter. Dies gilt auch für die Ersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen (s. o. S. 148)[2]).

§ 48. V. **Die Rechte der Beamten.** Außer dem besonderen Schutze, welchen der Beamte in Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit nach §§ 102, 113, 114, 196 des Str.G.B. genießt[3]), kommen demselben[4]) folgende persönliche Rechte zu:

A. Das Recht auf den seinem Amte zukommenden oder ihm besonders verliehenen **Titel** und **Rang**; s. hierüber oben S. 61 f.

B. Das Recht auf das zum Lebensunterhalte bestimmte **Diensteinkommen**[5]). Jeder Beamte, dem ein Amt definitiv (durch Aushändigung der Anstellungsurkunde) übertragen worden ist, erlangt — in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Dienstantritt (s. o. S. 142) — den Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen, welches der Regel nach in Geld, nur in Ausnahmefällen theilweise in Naturalien besteht. Personen, welche ohne eine feste Anstellung im Sinne des Art. 1 des B.G. im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Gehalt, sondern werden nach dem Maße ihrer Leistungen, regelmäßig

---

angestellten Körperschaftsbeamten enthält Art. 60 der Gem.Verw.Nov. v. 1891; s. auch Fleischhauer, S. 223 f.

1) Die Art. 75 ff. des B.G. stimmen wörtlich mit §§ 77 und 78 des R.B.G. überein; vgl. daher auch Laband, R.St.R. I S. 468.

2) Vgl. auch Laband a. a. O. S. 470.

3) Vgl. Laband a. a. O. S. 473.

4) Neben der Freiheit von der Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in den Gemeinderath, den Bürgerausschuß und die Amtsversammlung sowie zur Leistung von Gemeindediensten (s. d. Gem.Ang.G. v. 16. Juni 1885 Art. 16 Z. 1 u. Art. 49 b u. die Gem.Verw.Nov. v. 21. Mai 1891 Art. 31). Ueber die Befreiung von Vormundschaften s. Lang, Pers.R. § 97 Nr. 1.

5) Ueber die rechtliche Natur dieses Diensteinkommens s. Laband a. a. O. S. 477.

in der Form von Tagegeldern, belohnt. In Beziehung auf das Diensteinkommen der für eine bestimmte Stelle fest angestellten Beamten ist dagegen zu unterscheiden:

1. der Gehalt, d. h. der mit einem bestimmten Amte verbundene, für die Dienstleistung eines Jahres festgesetzte, regelmäßig monatlich vorauszahlbare Bezug;

2. die etwaigen Zulagen (Ortszulagen, Funktionszulagen 2c.);

3. die Nebenbezüge, welche theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, wie Pferdsrationen, Kanzleikosten, Gehalte für Gehilfen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten für Amtsreisen, sowie Aversalvergütungen für solche, Entschädigung für Repräsentationsaufwand, für Kassenabgang und dgl., theils Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Miethzinsentschädigungen, Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen und dgl. Zu diesen Amtsemolumenten gehören auch die Wohnungsgeldzuschüsse [1]) derjenigen Beamten, welche nicht im Genuß einer freien Dienstwohnung oder entsprechender Miethzinsentschädigung stehen.

Bei der zeitweiligen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand wird regelmäßig nur der Gehalt, in gewissen besonders bestimmten Ausnahmefällen werden auch Zulagen und einzelne Amtsemolumente bei der Festsetzung des Ruhegehaltes in Rechnung genommen [2]). Die Zahlung des Gehaltes, sowie der etwaigen Zulagen und Miethzinsentschädigungen erfolgt, sofern nicht im Verordnungswege eine Ausnahme bestimmt ist, monatlich im Voraus [3]).

Bezüglich der Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung der Diensteinkünfte und der Benachrichtigung der Kasse hiervon gelten ganz dieselben Bestimmungen, wie für die Reichsbeamten [4]).

Der Genuß der Amtswohnung verbleibt dem Beamten bezw. dessen Familie noch 45 Tage von der Eröffnung der Entscheidung über die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, bezw. vom Todestage an. Nur die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten sind sofort zu räumen. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so ist Entschädigung zu leisten. (B.G. Art. 14.)

Die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes zustehenden Vergütung ist im Verordnungswege geregelt [5]); s. auch über die Kosten der Amtsverwesung bei außerordentlichen Aufträgen Art. 16 a. a. O.).

Die Regierung ist befugt, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten nach Umständen durch Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen [6]).

Werden Staatsbeamte (hier einschließlich des ständischen Amtspersonals und der aus der Staatskasse besoldeten oder bezahlten Kirchendiener und der unter das B.G. fallenden Lehrer und Funktionäre des Schuldienstes, sowie der Volksschullehrer) in Folge

---

1) Eingeführt durch die Etatsverabschiedung von 1889/90. Dieselben betragen für Stuttgart 9%, in 27 andern Orten 7%, in allen übrigen Orten des Landes 6% des Gehalts einschließlich der dem Gehalt gleichgestellten Zulagen, jedoch ohne Berücksichtigung der im Jahr 1889 eingetretenen 5%igen Erhöhung der Gehalte; s. d. Bekanntm. des Just.Min v. 18. Dez. 1889. M.A.Bl. S. 57.

2) So z. B. der Wohnungsgenuß der in Art. 1 des Ges. v. 1. Juli 1876 aufgezählten Bezirksbeamten, nicht aber die Wohnungsgeldzuschüsse (s. d. vor. Note).

3) Der Besoldungsanspruch wird hiernach in der Regel für den ganzen Monat erworben, sobald der Beamte den ersten Tag desselben erlebt; s. Laband, I S. 478, Streich a. a. O. S. 35.

4) S. auch B.G. Art. 12, 13, 15—18.

5) Ueber die Diäten und Reisekosten der Staatsbeamten s. die Königl. V.O. v. 23. Juni 1873 (vgl. m. Art. 11 und 15 des B.G.), sowie die Verf. vom 2. Aug. 1873, vom 27. Okt. 1873, vom 16. Jan. 1874, vom 7. März 1874. (Einzelne Klassen von Beamten erhalten hiernach jährliche Aversalentschädigungen.) Vgl. auch die Verf. v. 12. Apr. 1878 (G.Bl. XIV S. 225), Min. Verf. v. 16. Nov. 1889 R.Bl. 333, Bekanntm. v. 9. Oct. 1890 (Just.M.A.Bl. S. 67) u. Entschl. d. Staatsmin. v. 9. Nov. 1887 (A.Bl. d. Min. d. Just. S. 411).

6) Ueber die Gehaltverhältnisse der württ. Beamten s. die Zusammenstellung bei Riecke a. a. O. S. 144. Seit dem Finanzges. v. 1889/90 ist eine 5%ige Erhöhung sämmtlicher Gehalte nebst Wohnungsgeldzuschuß hinzugetreten.

von Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen oder treten sie — als abkömmlich — freiwillig in denselben ein, so bleibt ihnen ihre Civilstelle nach § 66 der R.M.G. vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880 gewahrt und es wird ihnen während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt [1]).

Denselben Kategorien von Beamten wird, wenn sie etatsmäßig angestellt oder ständig gegen Entgeld beschäftigt sind, sofern sie der Reserve, Landwehr oder der Ersatzreserve oder den entsprechenden Formationen der Marine angehören und in dieser Eigenschaft zu militärischen Uebungen einberufen werden, während der Dauer der Einberufung ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt. Werden solche Beamte zu diesen Uebungen als Offiziere einberufen, so werden die aus Militärfonds ihnen zukommenden Gebührnisse auf ihr Civileinkommen nicht angerechnet [2]).

C. Der Beamte, welcher zeitlich in den Ruhestand versetzt wird (s. S. 160), hat einen Anspruch auf das **Wartegeld** [3]). Dasselbe beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50 % des Gehaltes. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahre bis zum zurückgelegten 70. steigt dasselbe um 1 1/3 % von dem Gehalte, welcher 2400 M. oder weniger beträgt und um 1 1/6 % von dem Gehaltsbetrage, welcher 2400 M. übersteigt. Der Maximalbetrag eines Wartegeldes ist 6000 M., der Minimalbetrag 1200 M. (bei Volksschullehrern 1000 M.). Das Wartegeld steht unter denselben Regeln wie das Diensteinkommen. (Art. 13, 23, 24, Abs. 1 a. a. O.) Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand stattfand. Im Falle der Wiederanstellung sind dem Beamten die Kosten des Umzuges an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe des Art. 26 a. a. O. zu ersetzen.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren mindestens gleichen Gehalte; 2. wenn der Beamte die Wiederanstellung im inländischen Dienste ablehnt [4]); 3. wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt; 4. wenn er des Dienstes im Disziplinarwege entlassen oder desselben kraft Gesetzes verlustig wird; 5. in Folge Verlustes des deutschen Indigenats; 6. wenn er ohne Königl. Genehmigung den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt (a. a. O. Art. 27).

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes ruht dagegen, wenn und solange der Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einem der vorgenannten Dienste einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte. Jedoch findet bei vorübergehender Beschäftigung gegen Taggelder oder Remunerationen für die ersten sechs Monate keine Verkürzung des Wartegeldes statt.

Diese Bestimmungen der Art. 27 und 28 des B.G. [5]) finden jedoch nach § 8 Abs. 3 des R.G.V.G. auf Richter keine Anwendung; denn dieselben setzen voraus, daß der zeitlich

---

1) Nach den näheren Bestimmungen der Ausf.Vorschr. des Staatsminist. v. 9./12. Nov. 1889, A.Bl. des Just.Min. S. 50 ff. (vgl. auch die entspr. Bestimmungen in dem Kais. Erl. v. 8. Mai 1888 u. den preuß. Vorschr. v. 1. Juni 1888); bezüglich der Körperschaftsbeamten s. ebend. III.

2) Das Nähere hierüber, namentlich auch bezüglich der Körperschaftsbeamten s. in der Bekanntm. v. 14./18. Juli 1890. Just.Min.A.Bl. S. 49.

3) Wegen der Richter s. § 8 des R.G.V.G.

4) S. den folg. Paragraphen Nr. 2.

5) R.B.G. §§ 29 u. 30.

zur Ruhe gesetzte Beamte noch als im Dienste stehend behandelt wird, während in den Fällen dieses § 8 für den Richter eine Entfernung vom Amte eintritt.

D. Der Anspruch auf **Ruhegehalt** (Pension) bei bleibender Versetzung in den Ruhestand (s. S. 162). Derselbe setzt voraus, daß der Beamte eine Dienstzeit von 9 Jahren vollendet und daß die Pensionirung nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden ihren Grund hat (Art. 29), oder aber daß der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden (Art. 30)[1]. Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hierzu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienste befähigten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienste oder die akademische Lehrthätigkeit als Privatdozent voranging, die auf solcher Stelle bezw. in solcher Thätigkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit (Art. 39). Weitere Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit (wegen geleisteten Kriegsdienstes ꝛc.) enthalten im Anschlusse an das R.B.G. (§§ 49 u. 50) die Art. 40—43 a. a. O.

Der Ruhegehalt wird berechnet aus dem Dienstgehalte, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage der Pensionirung bezogen hat. Derselbe beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahre, sowie im Falle des Art. 30 (s. o.) vierzig Procent des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. (einschließlich) um $1^3/_4$ % aus dem Betrage des Gehaltes bis zu 2400 M. und um $1^1/_2$ % aus dem Mehrbetrage des Gehaltes (Art 47). Wegen ausgezeichneter Verdienste kann jedoch der König eine Erhöhung eintreten lassen. Doch darf der Betrag einer Pension 6000 M. nicht übersteigen. Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, wie oben S. 135 bemerkt, ohne Rücksicht auf Dienstzeit 7000 M. und kann im Wege besonderer Zusicherung bis auf 9000 M. bestimmt werden[2]. — Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Im Unterschiede vom Wartegelde beginnt der Eintritt in den Ruhegehalt schon mit dem Ablaufe des Monats, welcher demjenigen Monate folgt, in welchem die Pensionirung und der Betrag des Ruhegehaltes dem Beamten bekannt gemacht worden ist. (Während dieses Zeitraumes hat der Beamte auch den Dienst noch zu versehen, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird.)

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte, 2. im Falle der Ablehnung des Wiedereintritts in den aktiven Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit, 3. im Falle der Entziehung im Wege des Disziplinarverfahrens wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten[3]. (Art. 51.)

Das Recht auf die Pension ruht, wie nach dem R.B.G., wenn ein Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben, ferner wenn ein Pensionär

1) Doch bleibt der Regierung vorbehalten, einen auf Lebenszeit angestellten Beamten, wenn er vor vollendetem neunten Dienstjahre pensionirt wird, statt des (ihm nicht gebührenden) Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes aus der Staatskasse zu bewilligen. Ebenso kann den auf Kündigung oder Widerruf verwendeten Beamten, wenn sie ohne Schuld dienstunfähig werden, eine angemessene Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit gewährt werden (Gratialien); a. a. O. Art. 31 u. 32.

2) Art. 48 a. a. O., woselbst auch besondere Bestimmungen über die Berechnung des Ruhegehalts der Geh. Räthe innerhalb des Höchstbetrags von 6000 M.

3) Art. 51 u. 80 a. a. O.; thatsächlich eine Korrektur des St.G.B. §§ 31, 33 und 34; anders nach dem R.B.G., welches eine Entziehung der Pension im Wege des Disziplinarverfahrens nicht zuläßt, s. o.

im öffentlichen Dienst (s. o.) einen Gehalt bezieht, insoweit der Betrag seines neuen Diensteinkommens (bezw. des auf Grund der Anstellung in einem anderen Staate oder im Reichsdienste bezahlten Ruhegehaltes) unter Hinzurechnung der bisherigen Pension den Betrag des von ihm vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Art. 52.)

Zusatz. Die Grundsätze über das Wartegeld, den Ruhegehalt und die Gratialien (C. D. E.) gelten im Wesentlichen auch für die nicht zu den Staatsbeamten zählenden Volksschullehrer und für die Lehrer an den höheren Mädchenschulen nach den auf diese bezüglichen beiden Gesetzen vom 30. Dez. 1877 und — was den Ruhegehalt betrifft — nach den nähern Bestimmungen des Ges. v. 16. Januar 1873, des Art. 17 des Ges. v. 30. Dez. 1877 u. des Ges. v. 9. Juni 1891, auch für die Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder und ähnlichen Privatanstalten; ferner für die evangelischen Geistlichen, bei diesen jedoch mit der Beschränkung, daß die Pensionirung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder nach zweijähriger Krankheitsdauer verfügt werden kann[1]).

Bei den katholischen Geistlichen richtet sich die Pension nach der Congrua von 850 Gulden und steigt vom 15. Priesterjahre an um jährlich zehn Gulden; sie darf aber das Pfründ-Einkommen nicht übersteigen und ihr Höchstbetrag ist 1200 Gulden (2057 M.)[2]).

E. Das Recht auf **staatliche Fürsorge** für die **Hinterbliebenen**. Für die beiden Kategorien von Staatsbeamten, auf welche sich das B.G. erstreckt, nämlich für die vor dem B.G. sog. „Civilstaatsdiener" [3]) einerseits und für die erst jetzt den anderen Staatsbeamten gleichgestellten Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen andererseits besteht je eine vom Staate dotirte und mit besonderen Einkünften ausgestattete Wittwen- und Waisenpensions-Kasse, für die ersteren auf Grund des Ges. v. 28. Juni 1821 §§ 41—43, für die letzteren auf Grund des Ges. (A) v. 6. Juli 1842 (Art. 28). Der etwaige Mehrbedarf wird durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. In diese Kassen haben die Beamten zu bezahlen: 1. das Eintrittsgeld, bestehend in $^1/_4$ des Gehaltes bei der ersten Anstellung und $^1/_4$ von jeder späteren Gehaltserhöhung; 2. Jahresbeiträge mit je 2% des Gehaltes, Wartegeldes und Ruhegehaltes; 3. in die Wittwenkasse der oben bezeichneten Lehrer fließen auch die Prüfungssporteln der Dienstkandidaten für die betreffenden Lehrstellen (Sporteltarif von 1887 Nr. 57 und B.G. Art. 57).

Die Leistungen aus diesen beiden Kassen an die Hinterbliebenen bestehen:

a) in dem Sterbenachgehalte, d. h. in dem Betrage des Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage[4]). Bezugsberechtigt sind: die Wittwe, sowie die ehelichen Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Ermangelung solcher kann der Sterbenachgehalt auch gewährt werden, wenn der Verstorbene gewisse nahe Angehörige, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (Art. 54);

b) in den Pensionen der Wittwen und Waisen. Berechtigt zu solchen sind nur die Wittwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren; jedoch nicht bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung[5]). Jedes eheliche

---

1) Vgl. das Statut vom 5. März 1878. Bezüglich der Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer u. Vorsänger vgl. das Ges. v. 23. Juni 1874 mit Art. 51, 56 I, II u. IV des Ges. v. 30. Dez. 1877 betr. die Volksschullehrer.

2) Ueber die Leistungen des württ. Staates an Pensionen s. Riecke a. a. O. S. 115 f.

3) Jetzt alle auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten, mit Ausnahme der nachbenannten Lehrer.

4) Daß der Verstorbene selbst schon einen Anspruch auf Pension hatte (s. o.), ist hier nicht erforderlich; A. M. Sarwey, II S. 305.

5) Ist die Wittwe mehr als 18 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so werden Abzüge wegen Altersungleichheit gemacht, welche zwischen $^1/_6$ und $^5/_6$ der Wittwenpension

Kind unter 18 Jahren erhält, wenn die Mutter noch lebt, 1/5, im andern Falle 1/4 der Pension der Wittwe; dem Tode der Mutter steht die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe in dieser Beziehung gleich.

Bei den „Civilstaatsdienern" (s. o.) setzt der Anspruch auf Pension voraus, daß der verstorbene Gatte oder Vater selbst schon einen Anspruch auf Ruhegehalt zur Zeit des Todes hatte, während es gegenüber der obengenannten Lehrerwittwenkasse keinen Unterschied macht, ob der Beamte vor oder nach dem Antritte des zehnten Dienstjahres gestorben ist, ob er im aktiven Dienste, im Quiescenz- oder Pensionsstande sich befand.

Der Betrag der Wittwenpension ist bei Wittwen der Civilstaatsdiener 1/3 des Ruhegehaltes des Verstorbenen, während für die bei der Pensionskasse der Latein- und Reallehrer betheiligten Wittwen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Kasse verschiedene Abtheilungen (Klassen) gebildet werden, in welche die Lehrer von der Oberaufsichtsbehörde eingetheilt werden[1]). Dem Könige ist in Beziehung auf beide Kategorien von Beamten vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste des Verstorbenen bei Bestimmung der Wittwen- und Waisenpension nach Lage der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen. Art. 55 u. 56.

Den hinterlassenen Kindern eines Beamten können ausnahmsweise auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, sofern sie erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig bleiben, mit Genehmigung des Königs aus der Staatskasse angemessene Unterstützungen bewilligt werden. Ebenso können den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche gesetzlich keine Wittwen- oder Waisenpension anzusprechen haben, desgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden (sog. Gratialien), Art. 67 u. 68 a. a. O. Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus bezahlt und unterliegen den oben bemerkten Beschränkungen in Beziehung auf Abtretung, Pfändung rc.[2]).

Zusatz. 1. Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer besteht nach Art. 32 f. des Gesetzes vom 30. Dez. 1877 eine besondere Wittwenkasse der Volksschullehrer. Die Beiträge derselben sind die gleichen wie nach dem B.G. Auf Grund der Art. 32 f. des ersteren Gesetzes (§§ 55 und 56 des B.G.) erhalten die Wittwen und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren der auf Lebenszeit angestellten Lehrer der Volksschule innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse Pensionen, deren Betrag nach Klassen von der Oberaufsichtsbehörde geregelt wird[3]). Vollwaisen erhalten hier 1/2, Halbwaisen 1/4 der Wittwenpension (die Wittwenpensionen selbst sind zur Zeit auf Grund der Etatsverabschiedung von 1889/91 durch die Bekanntmachung v. 14. Febr. 1890 (R.Bl. S. 58) nach Verhältniß des pensionsberechtigten Einkommens des Verstorbenen in Klassen von 300, 390 und 480 M. abgetheilt). Die obigen Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Zahlung von Gratialien aus der Staatskasse finden auch auf die Volksschullehrer und Lehrerinnen und deren Hinterbliebenen, bezw. auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen Anwendung. Art. 37 und 48 des VolksschullehrerGesetzes v. 30. Dez. 1877 und Art. 15 des Gesetzes von dems. Tage betr. die Lehrer an den höheren Mädchenschulen.

2. Ueber die Ansprüche der Hinterbliebenen von evangelischen Geistlichen an die geistliche Wittwenkasse s. die kirchlichen Gesetze vom 12. März 1878 u. 15. Juni 1886[4]).

---

betragen, je nach der Größe des Altersunterschiedes. Ist die Wittwe aber mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension. Die Abzüge verbleiben den beiden Pensionskassen; a. a. O. Art. 57. — Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf für die Wittwe mit Eingehung einer neuen Ehe; für die Kinder mit der Verheirathung oder Volljährigerklärung oder Erreichung des 18. Lebensjahres. Mit dem Verlust des deutschen Indigenats ruht die Pension.

1) Art. 56 a. a. O. Zur Zeit betragen diese Pensionen nach Klassen — 400 M., 500 M., 600 M. und 700 M. Min.Verf. vom 29. Juli 1878.

2) Eine Zusammenstellung der Leistungen des Staates für die Hinterbliebenen der Beamten s. bei Riecke S. 156ff.

3) Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes, auch bezüglich der Altersungleichheit rc.

4) Vgl. auch Riecke a. a. O. S. 156 f.

3. Der Unterstützung niederer Angestellter und ihrer Hinterbliebenen dienen noch eine Reihe einzelner Institute, welche theils in das Gebiet der Alters- und Unfallsversicherung theils der Privatwohlthätigkeit übergreifen. Hierher gehören z. B.:

a) Die Unterstützungskasse für die niederen Angestellten der Verkehrsanstalten, gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Okt. 1845, welches die bei Verwaltung der Eisenbahnpolizei anzusetzenden Strafgelder dieser Kasse zuwies;

b) die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung, welche auf den Gesetzen vom 8. Sept. 1852 Art. 8; vom 19. Sept. 1852 Art. 14 und 23. Juni 1853 Art. 1 beruht. Diese Gesetze haben die wegen Uebertretung der Hundesteuer, der Kapital- und Einkommensteuer rc. zu erkennenden Geld- und Konfiskationsstrafen der genannten Kasse überwiesen[1]);

c) der Zolldieneralimentirungsfonds, gegründet 1836 mit der beim Abschluß von Baden an den Zollverein der Staatskasse überlassenen Entschädigungssumme, welche bestimmt war zur Abfindung der damals dienstlos gewordenen Zolldiener[2]);

d) die auf den Antheil Württembergs an den Ueberschüssen der deutschen Postverwaltung im Kriege gegen Frankreich gegründete König-Karl-Stiftung für niedere Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung; vgl. hierüber das Ges. v. 16. Jan. 1874, die Bekanntm. v. 29. Mai 1874 und vom 20. Okt. 1882 und das Ges. v. 11. Juni 1882.

F. **Die Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen.** Werden Beamte im Sinne der Art. 1 u. 118 des B.G. oder die dem Landjägercorps angehörenden Bediensteten an den gerichtlichen Strafanstalten und an amtsgerichtlichen Gefängnissen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig, so erhalten sie auf Grund des dem Reichs.G. v. 15. März 1886 entsprechenden LandesG. v. 23. Mai 1890 eine Pension von zwei Dritteln ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zusteht. Wenn sie vorübergehend erwerbsunfähig werden, erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den gleichen Betrag, im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit aber einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchtheil dieser Pension. Außerdem sind ihnen die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die Hinterbliebenen solcher Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten

1. als Sterbegeld, soweit ihnen nicht nach anderweitiger Bestimmung Anspruch auf Sterbenachgehalt zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bezw. des einmonatigen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;

2. eine Rente, und zwar die Wittwe bis zum Tod oder zur Wiederverehelichung 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M., jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder früherer Verheirathung 75% der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht mehr lebt, die volle Wittwenrente; Ascendenten, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tod oder dem Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Diensteinkommens des Verstorbenen, aber nicht weniger als 160 und nicht mehr als 1600 M.[3]).

Für Kommunalbeamte, sowie ihre Hinterbliebenen kann durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Unfalles eine den vorstehenden Vorschriften (Art. 1—5 a. a. O.) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen werden.

---

1) Vgl. die Bekanntm. des Justizminist. v. 2. Aug. 1890. A.Bl. S. 51.

2) Vgl. über diese Kassen und Fonds Riecke a. a. O. S. 161 f.

3) S. die näheren Bestimmungen hierüber und über die Berechnung des Diensteinkommens und der Pension, über das rechtliche Verhältniß zu den Krankenkassen, über die Folgen eigener Schuld am Unfall, überhaupt über Geltendmachung, Verlust und Präkludirung des Anspruchs, und über das Verhältniß desselben zum civilrechtlichen Schadensersatzanspruch in Art. 1—10, 12 u. 13 des angef. LandesG. Im Zweifel finden auf die im Text angeführten Bezüge die Vorschriften über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und über die Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung, Art. 7 a. a. O.

Ist dies geschehen, so stehen ihnen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienste der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu [1]).

G. **Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten** [2]). Für die Verfolgung der Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse war früher in Württemberg der Rechtsweg vor den Civilgerichten ausgeschlossen [3]). Erst das Ges. über die Verw.Rechtspflege vom 16. Dez. 1876 (Art. 2) hat im Anschlusse an das R.B.G. die Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen, ferner über die durch Dienstkautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungskassen, über die Vertheilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amte abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger vor die bürgerlichen Gerichte verwiesen; wogegen — abweichend vom R.B.G. — für alle unständigen Bezüge (Diäten, Reisekosten, Entschädigung für besonderen Amtsaufwand ꝛc.), soweit es sich nicht um richterliche Beamte handelt [4]), der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Für die Beurtheilung der vor dem Civilrichter geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amte zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen maßgebend [5]). War gegen eine solche Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden, so erscheint dessen Verfügung als eine Entscheidung „der Disziplinar- und Verwaltungsbehörde“ [6]).

Diese Bestimmungen über den Rechtsweg gelten auch für die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten.

§ 49. VI. **Die Veränderung des Dienstverhältnisses.** Durch die Anstellung erlangt der Beamte nicht ein Recht auf ein bestimmtes einzelnes Amt, sondern nur auf ein Amt einer gewissen Kategorie, andererseits hat der Beamte an sich auch kein Recht auf die thatsächliche Verwaltung des ihm übertragenen Amtes, sofern nur der Staat die durch den Anstellungsvertrag übernommenen persönlichen Leistungen an den Beamten erfüllt [7]). Doch ist die freie Verfügung der Regierung über die Thätigkeit der von ihr angestellten Beamten mit Rücksicht sowohl auf die öffentliche Ordnung als auf den Inhalt des Anstellungsvertrages mehrfach beschränkt.

1. Die Versetzung in ein anderes Amt. Jeder Beamte muß sich eine solche an sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert; jedoch ist die-

---

1) Art. 11 a. a. O. Es soll damit den Kommunalverbänden jeder Art die Möglichkeit gewährt werden, die Fürsorge für ihre Bediensteten bei Unfällen im Dienste selbst zu übernehmen und damit die Anwendung der reichsges. Bestimmungen über Unfallvers. auf diese Bediensteten auszuschließen, dabei aber die Haftung des Kommunalverbands auf die im R.Ges. v. 15. März 1886 bezw. dem vorstehenden Landesgesetze bezeichneten Leistungen einzuschränken, indem unter den Beamten hier alle auch nur vorübergehend und nur gegen Taggeld angestellten Personen begriffen werden, wie z. B. die vom Kommunalverband beschäftigten Straßenbauarbeiter, für welche auf diesem Weg die reichsges. Verpflichtung zum Beitritt zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalt beseitigt wird. In den statutarischen Bestimmungen muß dem Bediensteten unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein verfolgbarer Rechtsanspruch auf die festgestellten Leistungen eingeräumt sein, über welchen dann im Falle des Streits die ordentlichen Gerichte entscheiden unter Ausschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens; s. d. Min.Erl. v. 25. Sept. 1890. Min.A.Bl. S. 269 (Fleischhauer S. 641).

2) S. Laband, I S. 490 f., Wach, Handbuch des C.Proz., I S. 95 f., R.G.E. XII S. 70 f.

3) Mohl II S. 117, 121, Berner-Schäfer, Verfahren ꝛc. S. 65.

4) G.B.G. § 9.

5) Laband I S. 492 N. 5 u. die hier angef. R.G.EE.

6) Vgl. auch Hohl, das Gesetz vom 16. Dez. 1876 S. 86.

7) Vgl. Laband a. a. O., I S. 493.

selbe bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten nur zulässig, wenn das neue Amt der Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit des Beamten [1]) entspricht und in Beziehung auf Rang und Gehalt dem bisherigen Amte mindestens gleichsteht [2]). Beamte der Staatsanwaltschaft können unter letzterer Voraussetzung nicht nur auf ein anderes staatsanwaltliches, sondern auch auf ein richterliches Amt versetzt werden [3]). Richter können dagegen nach § 8 des G.V.G. wider ihren Willen — abgesehen von der Verurtheilung durch das Disziplinargericht — nur bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke [4]), selbstverständlich nur unter Belassung des vollen Gehaltes, versetzt werden.

Die Versetzung erfolgt durch Königl. Verfügung unter Kontrasignatur des Ministers. Nicht auf Lebenszeit angestellte Beamte können auch durch den letzteren oder eine andere hierzu ermächtigte Behörde versetzt werden. Die Umzugskosten sind stets zu vergüten, sofern die Versetzung nicht auf Ansuchen des Beamten erfolgt ist [5]).

Ueber die Strafversetzung s. o. S. 150.

2. Die zeitliche Versetzung in den Ruhestand. Diese findet — unter Verwilligung des gesetzlichen Wartegeldes, s. o. S. 154 — nur statt, wenn in Folge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweiges oder einer öffentlichen Lehranstalt das von dem Beamten verwaltete Amt aufhört. Ist der dienstliche Wohnsitz außerhalb Landes, so sind ihm die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb Landes gewählten Wohnorte zu vergüten. Der so quiescirte Beamte kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu weit entfernten Amte mit Belassung seines persönlichen Ranges und einer seiner früheren mindestens entsprechenden Besoldung wieder zum aktiven Dienste einberufen werden, wobei ihm Umzugskosten an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe der zuletzt bekleideten Stellung gewährt werden [6]).

Die Quiescenten werden, wie nach dem R.B.G. [7]), als noch im Dienste befindlich behandelt, bedürfen also der Heirathserlaubniß.

Wegen der Richter s. G.V.G. § 8 und o. S. 154.

Eine Stellung zur Disposition im Sinne des R.B.G. § 25 kennt das württ. Recht nicht; dafür gelten für die Minister und die Mitglieder des Geheimen Rathes besondere Bestimmungen über deren unbedingte Entlaßbarkeit und über den Bezug einer bestimmten Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, s. o. S. 134, 135.

3. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) [8]).

a) Dieselbe findet statt α. kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen worden, oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust

---

1) Diese Bestimmung wurde veranlaßt durch die bekannten Versetzungen der Universitätsprofessoren Robert v. Mohl, Reyscher und zuletzt Pauli auf Verwaltungs- bezw. niedere Lehrstellen.

2) Ein Verlust an Zulagen und Nebeneinkünften (B.G. Art. 11) ist also in Württemberg nicht ausgeschlossen, außer sie wären vertragsmäßig zugesichert.

3) Art. 19 des B.G. und Art. 23 des Ausf.Ges. z. G.V.G.

4) Nicht aber wegen Veränderung in der „Besetzung", wie Sarwey, II S. 300 annimmt; dies war nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem 1. Okt. 1879 zulässig. Einf.Ges. zum G.V.G. § 21.

5) B.G. Art. 19; vgl. hierüber die Königl. V.O. v. 9. Nov. 1886, betr. die Umzugskosten der Beamten, R.Bl. S. 347.

6) A. a. O. Art. 26.

7) S. Laband, I S. 496 ff.

8) S. hierüber Laband, I S. 498 ff.; Kern im W.G.Bl. XXI S. 202. Das B.G. folgt ganz dem R.B.G.; über die Suspension als Strafe im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof s. § 34.

des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat. Die Suspension dauert bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils der höheren Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurtheilt wird; falls aber das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe lautet, bis diese vollstreckt ist; a. a. O. Art. 108 und 109; β. fakultativ: auf Grund einer Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, bei richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts als Disziplinarhof, wenn gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird (s. o. S. 132, 151). Auch im Laufe des einen oder des anderen Verfahrens kann diese Verfügung noch getroffen werden. Art. 110. Ist Gefahr im Vollzuge, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen. Art. 114.

b) Die Wirkungen der Suspension bestehen zunächst darin, daß mit der Verfügung derselben das Recht und die Pflicht des Beamten zur Verwaltung des Amtes für die Dauer der Suspension aufhört. Außerdem wird von Ablauf des Monats ab, in welchem sie verfügt ist, die Hälfte des Gehaltes, einschließlich einer etwaigen Zulage, innebehalten. In Fällen der Noth des Beamten kann jedoch das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken. Eine Gehaltskürzung tritt dagegen nicht ein, wenn die Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen wird, für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung; ebensowenig für die zehntägige Frist nach Aufhebung der Haft, bezw. nach der Verurtheilung, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird. Auch bei der vorläufigen Untersagung der Amtsverrichtungen findet eine Gehaltsschmälerung nicht statt. Art. 109, 111 und 114.

Im Uebrigen dauern die Rechte und Pflichten des Beamten während der Suspension unverändert fort[1]). Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachbezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit auszubezahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Für Stellvertretungskosten findet hierbei ein Abzug nicht statt. Wird der Beamte zur Entfernung aus dem Amte verurtheilt, so ist der innebehaltene Theil zu den Untersuchungs- und Stellvertretungskosten zu verwenden, der etwaige Rest aber nachzubezahlen (Art. 111—113).

Die angeführten Bestimmungen der Art. 110—114 finden mit wenigen Abweichungen auch im Disciplinarverfahren gegen Körperschafts-Beamte Anwendung[2]).

---

1) S. Laband a. a. O.

2) Nur wird hier die Suspension von der Kreisregierung verfügt, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern; auch sind die Bestimmungen in Art. 111—113 nicht anwendbar auf die Gebühren, welche einzelnen Klassen dieser Beamten für gewisse Dienstverrichtungen zukommen und nicht auf sonstige unständige Bezüge. Diese fallen vielmehr dem Stellvertreter des suspendirten Körperschaftsbeamten endgiltig zu. Soweit die innegehaltenen, in fester Summe bestimmten Gehaltstheile des Suspendirten zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht reichen, sind diese von der betr. Körperschaft zu tragen; Art. 66—69 vgl. m. 56 [2] der Gem.Verw.R. v. 1891.

§ 50. VII. **Die Beendigung des Dienstverhältnisses.** Dieselbe hebt entweder alle durch das Dienstverhältniß begründeten Rechte des Beamten auf, oder sie erfolgt mit Beibehaltung von Titel und Rang und mit Anspruch auf Pension.

A. **Die Enthebung vom Amte ohne Titel und Pension.**

1. Auf Antrag des Beamten selbst. Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß jedoch seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinenfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas Anderes bestimmt worden, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden. Die Entlassung verfügt der König bezw. die Behörde, welche den Beamten angestellt hat. Für besondere Unterstützung, welche der Beamte zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln erhalten hatte, muß er in diesem Falle Ersatz leisten [1]).

2. Durch einseitige Lösung des Dienstverhältnisses seitens der Regierung. Eine solche ist nur zulässig bei den Ministern und den Mitgliedern des Geheimen Rathes, welche aber in diesem Falle den in Art. 48 des B.G. festgesetzten Ruhegehalt beziehen, sowie bei den nicht lebenslänglich angestellten Beamten. Bezüglich der letzteren ist wieder zu unterscheiden:

a) die auf bestimmte Zeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten [2]) können erst, wenn diese rechtzeitig erfolgt ist, bezw. nach Ablauf der bestimmten Zeit entlassen werden. Auch kann ihnen nach § 66 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 wegen Einberufung zur Dienstleistung im aktiven Heere nicht gekündigt werden, außer wenn sie ihrer dreijährigen oder einjährigen Dienstpflicht Genüge zu leisten haben. Die sofortige Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist kann jedoch wegen Vergehen gröberer Art ohne förmliches Disziplinarverfahren durch Verwaltungsakt verfügt werden, gegen welchen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 stattfindet [3]); s. hierüber oben S. 151;

b) die nur auf Widerruf angestellten, sowie die nur provisorisch zur Versehung eines Amtes berufenen Beamten können jederzeit entlassen werden [4]). Eine Einschränkung tritt nur ein nach Maßgabe des bereits erwähnten § 66 des R.M.G.

3. Von Rechtswegen verliert der Beamte sein Amt in Folge rechtskräftiger Verurtheilung nach Maßgabe der §§ 31, 33, 35, 36 (vgl. auch §§ 319 und 358) des R.Str.G.B.

4. Ueber die Dienstentlassung im Disziplinarverfahren s. o. S. 150 f.

B. **Die bleibende Versetzung** in den **Ruhestand** mit Anspruch auf Pension und Amtstitel. Diese findet nur bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten statt. Ein Recht, dieselbe zu verlangen, steht dem Beamten nicht zu; vielmehr ist nur der Regierung die Befugniß eingeräumt, sei es nun auf Ansuchen des Beamten oder ohne dessen Zustimmung die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder:

---

1) B.G. Art. 21. Bei den Ministern findet, zwar nicht nach der B.U. (§ 57) bezw. dem B.G. Art. 48, aber nach der bestehenden Uebung insofern eine Abweichung statt, als dieselben auch dann, wenn sie selbst die Enthebung verlangen, mit der a. a. O. bestimmten Pension entlassen d. h. in den Ruhestand versetzt werden.

2) S. Art. 2 und die Beil. Lit. B des B.G.

3) Vgl. Art. 20 des B.G.

4) Art. 2, 20 und 118 a. a. O.

1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt oder

2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder

3. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Die Versetzung in den Ruhestand begründet jedoch ein Recht auf lebenslängliche Pension nur nach zurückgelegter neunjähriger Dienstzeit oder wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung derselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat (s. o. S. 155 u. 158 zu N. 3). Erfolgt die Pensionirung vor zurückgelegtem neuntem Dienstjahre, so bedarf es (abweichend vom R.B.G. § 68) eines besonderen Disziplinarverfahrens nicht; vielmehr gilt in dem einen wie in dem anderen Falle Folgendes [1]).

Sucht der Beamte aus einem der oben angeführten Gründe um seine Versetzung in den Ruhestand nach, so bedarf es der Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie das Gesuch für begründet erachte. Ob andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden obersten Dienstbehörde ab.

Gegen seinen Willen kann der Beamte nur in dem durch Art. 35 und 36 des B.G. geregelten Verfahren in den Ruhestand versetzt werden. Hiernach ist dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm unter Umständen (s. o.) zu gewährenden Ruhegehaltes zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der Beamte hiergegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen Einwendungen, oder kann ihm (wegen seines Zustandes 2c.) die Eröffnung nicht gemacht werden [2]), so hat das vorgesetzte Ministerium, sofern es den Fortgang des Verfahrens beschließt, einen Beamten mit der Instruktion der Sache zu beauftragen. Dieser hat die streitigen Thatsachen zu erörtern und die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Der zu pensionirende Beamte kann den Vernehmungen beiwohnen, auch ist derselbe zum Schlusse über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören, worauf das vorgesetzte Ministerium, welchem die geschlossenen Akten vorzulegen sind, das Weitere verfügt [3]).

Sowohl bei nachgesuchter als bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand erfolgt die Bestimmung darüber, ob und wann dieselbe einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt dem Beamten zusteht, auf den Antrag des vorgesetzten Ministers, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch den König. Bestreitet der Beamte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangspensionirung vorliegen, so steht ihm noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 zu, während Streitigkeiten, welche nur die Bezahlung des Ruhegehaltes oder den Betrag desselben betreffen, vor den Civilrichter gehören [4]).

1) Die Regierung kann übrigens (s. o. S. 155 N. 1) in einem solchen Falle statt des Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit dem Beamten eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes bewilligen; s. Art. 29 und 31 a. a. O. Bezüglich des Ersatzes von Umzugskosten, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Landes hat, s. Art. 33.

2) Die Bestellung eines Kurators ad hoc ist nicht vorgeschrieben.

3) Art. 35 und 36. Erhebt der Beamte innerhalb der sechswöchigen Frist keine Einwendung, so wird verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte; vgl. auch Laband, I S. 504 ff.

4) Art. 2 Nr. 1 a. a. O. u. Mot. u. Komm.Ber. hierzu.

Richter können nur durch richterliche Entscheidung wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. G.V.G. § 8.

Mit der Versetzung in den Ruhestand tritt der Beamte aus dem Dienstverbande und dessen Pflichten aus, und ist wegen seines ferneren Verhaltens einem Disziplinarverfahren nicht mehr unterworfen; s. o. S. 150 zu N. 6. Ueber die Berechnung der Dienstzeit, den Betrag und die Auszahlung des Ruhegehaltes s. o. S. 155; über die Verleihung von Gratialien an nicht lebenslänglich angestellte Beamte: S. 155 Note 1.

§ 51. VIII. **Anhang A. Die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten und der Volksschullehrer. I. Korporationsbeamte** sind die Beamten der Gemeinden, Amtskorporationen und Landarmenbehörden, überhaupt aller unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Körperschaften, also namentlich a. die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Gemeinderäthe, der Obmann und die Mitglieder der Bürgerausschüsse, die Rathschreiber, die Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens, die für die Verwaltung der Gemeindejustiz und der Polizei angestellten besonderen Beamten, die Hilfsbeamten (s. u. § 73), b. die Mitglieder der Amtsversammlung, der Amtspfleger, Oberamtsbaumeister und andere von der Amtsversammlung angestellte Beamte [1]). Die amtlichen Funktionen dieser Beamten und die Grundsätze über ihre Wahl bezw. Anstellung ergeben sich aus dem VII. Abschnitt. Ueber die allgemeinen Dienstpflichten derselben s. o. S. 143 N. 3. Die Dienstaufsicht wird grundsätzlich durch diejenige vorgesetzte Staatsbehörde ausgeübt, in deren Amtskreis die Funktion des Körperschaftsbeamten gehört. Als Disziplinarstrafen sind zugelassen: Ordnungsstrafen und Dienstentlassung [2]). Ueber die Ausübung dieser Disziplinarstrafgewalt selbst gilt Folgendes:

1. Ordnungsstrafen [3]) können nur verfügt werden: a) Vom Ortsvorsteher innerhalb der ihm nach Art. 11 der Polizeistrafnovelle vom 12. Aug. 1879 zustehenden Strafgewalt gegenüber sämmtlichen ihm untergebenen Beamten und Dienern der Gemeinde, sowie gegenüber den Mitgliedern der Gemeindekollegien mit Ausschluß des Ortsgeistlichen, diesen Mitgliedern gegenüber jedoch nur wegen Ungebühr im unmittelbaren amtlichen Verkehr und wegen unentschuldigten Fernbleibens von den Versammlungen; b) vom Vorsitzenden der Amtsversammlung gegenüber den Mitgliedern der letzteren in denselben Fällen und mit Beschränkung auf Verweis und Geldstrafe bis zu 36 Mark; c) vom Oberamt gegenüber den Mitgliedern der Gemeindekollegien (s. o.), sowie gegenüber den Gemeinde- und Korporationsbeamten und Bediensteten, jedoch mit Beschränkung auf Verweis, Geldstrafe bis zu 50 Mark und [4]) Haft bis zu acht Tagen; d) von der Kreisregierung und dem Ministerium des Innern gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und den Beamten sämmtlicher, ihrer Aufsicht unterstellten öffentlichen Körperschaften bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag (s. S. 150 N. 2).

Außerdem sind die Gerichte in Ansehung der den gerichtlichen Geschäftskreis berührenden Verrichtungen der Gemeindebehörden, und die Staatsanwälte gegenüber den zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörigen Körperschaftsbeamten [5]), und die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, sowie die Forstämter,

---

1) Aber auch andere festangestellte Beamte wie Stadtbaumeister, Gemeindeärzte &c. gehören hierher; vgl. auch Art. 56, 61 der Gem.Verw.Nov. v. 1891 u. Fleischhauer S. 211 f.

2) Strafversetzung findet hier nicht statt.

3) Ueber diese s. G.Verw.Nov. Art. 57 u. oben S. 149.

4) Nach der ständischen Voraussetzung zu Art. 71 des B.G. ist jedoch eine Verbindung von Geld- und Haftstrafe ausgeschlossen und sollte diese Voraussetzung auch für den Art. 58 der Gem.V.Nov. (nach dem Komm.Bericht) gelten; s. Fleischhauer S. 216 N. 8.

5) Königl. V.O. v. 27. Sept. 1879 §§ 1 u. 2.

bezüglich der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen zur Verhängung der ihnen gesetzlich gestatteten (s. o. S. 149 f.) Ordnungsstrafen gegen Körperschaftsbeamte befugt; die Forstämter jedoch nur gegenüber den Körperschaftsförstern und niederen Bediensteten und mit Beschränkung auf Verweis, Geldstrafe bis zu 20 Mark oder Haft bis zu drei Tagen [1]).

Werden Dienstverfehlungen von Körperschaftsbeamten gegenüber anderen Staatsbehörden, welchen keine Disziplinargewalt gegen erstere zusteht, begangen, so haben sich letztere an die vorgenannten Aufsichtsbehörden (a—d) behufs Abrügung derselben zu wenden.

2. Die Dienstentlassung kann als Disziplinarstrafe gegen Körperschaftsbeamte (s. o.), soweit diese nicht bloß auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf angestellt sind [2]), nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch den Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte verhängt werden. Als Grund der Dienstentlassung genügt [3]), wie für jede andere Disziplinarbestrafung wegen Dienstvergehens, die Verletzung einer den Beamten obliegenden Dienstpflicht. Ob aber im einzelnen Fall auf Dienstentlassung zu erkennen ist, hängt vom pflichtmäßigen Ermessen des Disziplinarhofs ab. Nur sind daneben [4]) einige Fälle als Beispiele besonders hervorgehoben, in welchen auf Dienstentlassung erkannt werden kann [5]).

Der Disziplinarhof besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Dieser wird aus der Zahl der höheren Staatsbeamten, je zwei weitere Mitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts, aus der Zahl der höheren Beamten des Departements des Innern und aus der Zahl der auf Lebenszeit angestellten Körperschaftsbeamten durch den König für die Dauer ihres Hauptamts berufen [6]).

Auf das Verfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften über das Verfahren bei dem Disziplinarhof für Staatsbeamte, also namentlich die Art. 81—83, 86 bis 101, 102—105, 106, 108—113 (die Art. 111 und 112 übrigens nur mit der in Art. 68 der G.V.N. enthaltenen Modification) und die Art. 114, 115 des B.G. Anwendung. Nur wird die Einleitung des Verfahrens hier nicht vom Ministerium, sondern von der vorgesetzten Kreisregierung verfügt, auch kann dieselbe von der gesetzlichen Vertretung der betreffenden Körperschaft bei der Kreisregierung beantragt werden, vorbehaltlich des Beschwerderechts an das Ministerium des Innern, wenn der Antrag abgelehnt oder später die Einstellung der Untersuchung beschlossen wird. Ebenso erfolgt die Ernennung der Beamten für die Führung der Voruntersuchung und für die Verrichtungen der Staats=

---

1) Gem.Verw.Nov. § 59. Die Haft ist in allen diesen Fällen nur zulässig gegen die oben S. 149 N. 7) bezeichneten Kategorieen von Unterbediensteten, Art. 57 Z. 1 c.

2) Für diese gelten die Bestimmungen in Art. 60 der G.Verw.Nov.

3) Nach Art. 56 vgl. m. 65 der G.Verw.Nov.

4) In Art. 63, Abs. 2 u. 3 a. a. O.

5) Die Fälle des Abs. 2 a. a. O. sind zwar mit dem Wort „insbesondere", die Fälle des Abs. 3 mit dem Wörtchen „auch" angeführt; dazu sind die Fälle des Abs. 2 schwerer Natur, allein ein rechtlicher Unterschied (von Regel und Ausnahme, wie Fleischhauer a. a. O. S. 235 will) läßt sich aus dem Wortlaute des inkorrekt gefaßten Gesetzes nicht rechtfertigen. Entscheidend ist nur der — wenn auch nach Art. 56 a. a. O. nur entsprechend anzuwendende — Art. 74 des B.G., nach welchem für die Dienstentlassung als die höchste zulässige Disziplinarstrafe die größere Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das ganze Verhalten des Beamten maßgebend ist.

6) Art. 62 a. a. O. Bisher erfolgte die Entlassung der Körperschaftsbeamten nach § 47 der V.U. durch den König. Nur in einigen Fällen, so bezüglich des Bezirksfeuerlöschinspektors nach Art. 28 des Ges. über die LandesfeuerlöschO., und bezüglich des Oberfeuerschauers nach § 38 des Min.Erl. v. 6. Juli 1837 (hier ohne Gesetz) war der Staatsregierung in nicht unanfechtbarer Weise die Entlassung übertragen. Jetzt gehören auch diese Fälle vor den Disziplinarhof, da schon die bisherige Uebertragung an die Kreisregierung, wie jetzt der Wortlaut des Art. 60 u. 61 der G.Verw.Nov. der Subsumtion dieser Fälle unter den § 44 Abs. 2 des Verw.Ed. v. 1822 entgegensteht.

anwaltschaft durch die Kreisregierung, welche auch die übrigen bei Staatsbeamten dem Ministerium zugewiesenen Funktionen ausübt [1]).

Ueber die vorläufige Dienstenthebung und ihre Wirkungen s. o. S. 161 N. 2.

In Beziehung auf die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit dieser Beamten gilt ganz das oben S. 148 bemerkte. Eine Verantwortlichkeit derselben vor dem Staatsgerichtshof besteht nach § 199 der V.U. nicht; s. § 35.

3. Ohne ein Disziplinarverfahren im rechtlichen Sinne findet die **Amtsenthebung** dienstunfähiger Körperschaftsbeamten statt auf Grund des Gesetzes (A) vom 25. Juni 1894. Hiernach können nämlich die auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum angestellten Beamten der unter Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Körperschaften [2]) ohne ihre Zustimmung des Amts enthoben werden, wenn sie entweder 1. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder 2. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung ihres Amts abgehalten worden sind. Die Enthebung wird ausgesprochen von der zur Wahl des Beamten zuständigen Behörde, nur bei den Ortsvorstehern sowie bei den Beamten der Amtskörperschaften und Landarmenverbände (s. u. Abschn. VII) von der Kreisregierung.

Gegen diese Verfügung steht dem Beamten, soweit es sich nicht um einen Ortsvorsteher handelt, (s. den folg. Abs.) die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bis an das Ministerium des Innern zu, ebenso der zuständigen Körperschaftsbehörde, wenn ihre Verfügung abgeändert wurde. Die Kreisregierung entscheidet im Verfahren gegen einen Ortsvorsteher, sowie als Beschwerdeinstanz in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, von welchen zwei aus Vertretern des Kreises [3]) zu entnehmen sind. Der Antrag auf Amtsenthebung der Ortsvorsteher kann von den bürgerlichen Kollegien bei der Kreisregierung gestellt werden, falls diese nicht von Amtswegen das Verfahren einzuleiten beschließt. Wird der Antrag der bürgerlichen Kollegien von der Kreisregierung abgelehnt, so steht denselben die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu [4]). Erscheint der Antrag als hinreichend begründet, so läßt die Kreisregierung, wenn der Ortsvorsteher innerhalb einer ihm zur Erklärung ertheilten Frist Einwendungen erhoben hat, durch eine Kommission die streitigen Thatsachen erheben und entscheidet dann nach Anhörung des Ortsvorstehers und der bürgerlichen Kollegien. Erhebt dagegen der Ortsvorsteher keine Einwendungen, so verfügt die Kreisregierung sofort ohne weitere Erhebungen auf Grund der Akten.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung steht dem Ortsvorsteher bezw. den bürgerlichen Kollegien die Beschwerde an den Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte zu. Dieser entscheidet auf Grund öffentlich-mündlicher Verhandlung, wenn eine solche von einer der beiden Parteien verlangt oder vom Disziplinarhof für nöthig erachtet wird und nicht Gründe im Sinne des § 173 des R.G.V.G. entgegenstehen [5]).

Die Amtsenthebung der niederen, auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Bediensteten erfolgt einfach durch Ausübung des Widerrufs oder der Kündigung von Seiten des zuständigen Verwaltungsorgans der Körperschaft [6]).

In engsten Anschluß an dieses Gesetz vom 25. Juni 1894 ist durch ein Gesetz vom

1) A. a. O. Art. 64. Ueber eine weitere Funktion dieses Disciplinarhofs s. das Ges. (A) v. 25. Juni 1894 Art. 8.

2) Also namentlich die in Württemberg auf Lebensdauer gewählten Ortsvorsteher, auf welche das Gesetz speziell berechnet ist.

3) Nach den näheren Bestimmungen in Art. 3 des Ges.

4) Art. 4 a. a. O. vgl. m. Art. 11 Abs. 1 d. G.Verw.Nov. v. 1891.

5) Das Nähere s. in Art. 4—9 a. a. O.

6) Vgl. auch Verw.Ed. § 44. Nach Art. 60 der G.V.Nov. v. 1891 kann übrigens auch die Kreisregierung bei erwiesener Dienstunbrauchbarkeit solcher niederen Bediensteten, also auch bei unverschuldeter Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte die Entlassung verfügen, wenn die hierzu zunächst berufene Körperschaftsbehörde einer unter Angabe der Gründe ergangenen Aufforderung zur Entlassung keine Folge gegeben hat. Vgl. auch bezüglich der körperschaftl. Forstschutzdiener Art. 12 des Ges. v. 16. Aug. 1875.

gleichen Tage eine **Pensionskasse für die Beamten** der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften — jedoch mit Ausschluß der niederen Bediensteten — errichtet, aus welcher Kasse den dienstunfähigen Beamten Ruhegehalte und den Hinterbliebenen derselben Sterbenachgehalte und Pensionen verabreicht werden; und zwar sind alle Körperschaftsbeamte, welche auf die Versehung eines Berufsamts ihren Lebensunterhalt gründen[1]), verpflichtet[2]), der Kasse beizutreten. Diejenigen Ortsvorsteher, bei welchen letztere Voraussetzung nicht zutrifft, sowie die in der Note 1 angeführten Beamten sind dagegen hierzu berechtigt, wenn ihre pensionsberechtigten Bezüge mindestens 500 Mk. jährlich betragen.

Anderen zum Beitritt nicht verpflichteten Körperschaftsbeamten kann der Beitritt vom Verwaltungsrath der Kasse mit Zustimmung der Körperschaftsbehörde und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden[3]). Durch die Angehörigkeit zur Pensionskasse erlangen übrigens die Körperschaftsbeamten kein Recht auf Versetzung in den Ruhestand, dagegen können sie in denselben von der zuständigen Behörde versetzt werden, wenn sie das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, oder wenn einer der beiden oben S. 166 unter 1 u. 2 angeführten Gründe vorliegt und sie deßhalb nach vollendeten neun Dienstjahren aus dem Amte ausscheiden. Sie haben dann Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Pensionskasse, sofern nicht die Dienstunfähigkeit durch eigene Schuld des Beamten herbeigeführt wurde.

Wird ein auf Lebenszeit angestellter Beamter vor vollendetem neunten Dienstjahr in den Ruhestand versetzt, so kann der Verwaltungsrath bei vorhandener Bedürftigkeit statt der Pension eine Unterstützung bis zur Höhe von 40% der pensionsberechtigten Bezüge bewilligen.

Die Höhe des Ruhegehalts wird berechnet wie bei den Staatsbeamten (s. o. S. 155); der Höchstbetrag aus der Pensionskasse beträgt 6000 M. Der Sterbenachgehalt entspricht im Wesentlichen dem Staatsbeamtengesetz, nur werden andere nahe Angehörige als die Wittwe und die ehelichen Kinder nicht berücksichtigt. Die Wittwenpension beträgt nur ein Viertel des Ruhegehalts des Verstorbenen, im Uebrigen gelten in Beziehung auf die Berechnung der Pension der Wittwe und der ehelichen Kinder in der Hauptsache die Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes.

Die Mittel für sämmtliche Leistungen der Kasse werden aufgebracht zunächst durch die Beiträge der Kassenmitglieder. Diese bestehen in einem Eintrittsgeld und in Jahresbeiträgen, beides in demselben Betrag wie die entsprechenden Leistungen zur Wittwenkasse der Staatsbeamten s. o. S. 156. Der Jahresbeitrag verfällt je auf den 31. März. Soweit die der Kasse obliegenden Leistungen und die Verwaltungskosten, einschließlich der Mittel für den erforderlichen Betriebsfonds durch die Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf diejenigen Körperschaften, in deren Dienst die der Kasse angehörigen Beamten stehen, nach Maßgabe des Betrags der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge der letzteren zu beschaffen.

Die Verwaltung der Kasse, welche selbständige Rechtspersönlichkeit hat, und ihre Vertretung in rechtlicher Hinsicht steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern einem Verwaltungsrath von neun Mitgliedern zu mit Sitz in Stuttgart[4]).

II. **Die Volksschullehrer.** Diese Beamten haben in Württemberg eine eigenthümliche Zwitterstellung zwischen den Staats- und den Gemeindebeamten und den Kirchendienern. Dieselben werden von der Oberschulbehörde, also für die protestantischen Volksschulen durch das Konsistorium, für die katholischen durch den katholischen Kirchenrath ernannt oder — wo einzelnen Standesherren oder Rittergutsbesitzern das Ernennungsrecht zusteht — bestätigt[5]). Dagegen haben die Gemeinden, soweit nicht örtliche Stiftungen hierfür

---

1) Mit Ausnahme der Verw.Aktuare (s. u. § 73).

2) Ein Verzeichniß der hierzu verpflichteten Korporationsbeamten enthält die Beil. zum Ges.

3) Ueber das Verhältniß zu den an einzelnen Orten bisher schon bestehenden körperschaftlichen Pensionsanstalten s. Art. 4.

4) Alles Nähere s. in dem angef. Ges. B v. 25. Juni 1894 Art. 1—43.

5) Das Wahlrecht der Gemeinden, soweit solches früher bestand, ist durch das Schulgesetz von 1836 aufgehoben worden; vgl. hierüber Mohl, II S. 401 N. 10.

vorhanden sind, die Gehalte der Volksschullehrer nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung[1]) zu bezahlen, wobei jedoch die Staatskasse sehr bedeutende Zuschüsse leistet[2]).

Die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer sind im engsten Anschlusse an das B.G. von 1876 durch ein besonderes Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt. Dasselbe unterscheidet zwischen den auf Lebenszeit angestellten („ständigen") Lehrern und den auf jederzeitigen Widerruf angestellten (Verweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen)[3]). Die Rechte des Ressortministeriums (im Sinne des B.G.) werden hier durch die Oberschulbehörde ausgeübt, welche jedoch in bestimmten Fällen, namentlich beim Disziplinarverfahren[4]) (Art. 41 Abs. 2 a. a. O.) an die vorgängige Genehmigung des Kultusministeriums gebunden ist.

Abweichungen vom B.G. bestehen namentlich bezüglich der Einkommensverhältnisse (Art. 4 a. a. O.). Der Gehalt ist zwar monatlich, aber nicht im Voraus zu bezahlen, dagegen stets aus einer Hand, auch wo mehrere Kassen beizutragen haben[5]). Besondere Bestimmungen gelten ferner bezüglich der Stellvertretungskosten bei Urlaub und Krankheit (Art. 6 und 7). Abweichend von dem B.G. fällt bei den ständigen Lehrern auch die Aufstellung eines Hilfslehrers oder Stellvertreters bis zur Dauer von sechs Monaten sowie die Strafversetzung ohne Verlust an Gehalt unter den Begriff der Ordnungsstrafe, welche ohne förmliches Disziplinarverfahren von der Oberschulbehörde verfügt werden kann[6]).

Nach denselben Grundsätzen wie die Volksschullehrer werden in dem zweiten Gesetze vom 30. Dez. 1877 auch die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen behandelt, wenn die Schule von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten und die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach dem Volksschullehrerstande angehören, wogegen unter obigen Voraussetzungen das Beamtengesetz von 1876 Anwendung findet, wenn die Lehrer in Folge ihrer Dienstprüfung zur Kategorie der Lehrer an den Real- und Lateinschulen gehören.

Sind die höheren Mädchenschulen Privatanstalten, so kann den Lehrern an denselben nach Maßgabe der Art. 2—12 des angeführten Gesetzes die Pensionsberechtigung (gegenüber der Staatskasse bezw. den Wittwen- und Waisenpensionsanstalten) verliehen werden; das Nähere s. in dem angef. Ges. vom 30. Dez. 1877 und bezüglich der Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder und ähnlichen Privatanstalten oben S. 156.

§ 52. B. **Das Ehrenamt** (s. o. S. 139 III) ist zwar ein Amt[7]) mit einem abgegrenzten Kreise von Rechten und Pflichten, es begründet aber als solches, auch wenn es nicht wie die Funktion der Schöffen und der Geschworenen, der Mitglieder der Gemeinderäthe, Bürgerausschüsse und Amtsversammlungen auf gesetzlicher Dienstpflicht beruht[8]), sondern mit

---

1) Diese ist enthalten in den Gesetzen vom 29. Sept. 1836 Art. 34, 36—40, 55, vom 6. Sept. 1858 und vom 25. Mai 1865 Art. 4—10; den Gesetzen vom 18. April 1872 und 22. Jan. 1874.

2) Der Gesammtaufwand für Gehalte und Zulagen rc. der Volksschullehrer in Württemberg schon im Jahr 1873 rund vier Millionen Mark, woran nahezu der vierte Theil aus der Staatskasse zugeschossen wird; s. Riecke a. a. O. S. 149 ff., 153, 156, 159.

3) Zu letzteren gehören auch die Lehrerinnen, welche an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden können; Art. 44 ff.

4) Ueber letzteres s. oben S. 133, 151 N. 1.

5) Vgl. auch die Min.Verf. v. 28. Jan. 1878 betr. die Ausbez. d. Volksschull.Geh. R.Bl. S. 10.

6) Ueber die Pensionen der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen s. auch oben S. 156, 157.

7) Das B.G. gibt zwar in Art. 1 (abweichend vom R.B.G.) eine Definition des Begriffs des „Beamten", aber nichts des „Amts".

8) G.V.G. §§ 31 ff., 84, 85 Abs. 2; Gem.Angeh.Ges. Art. 15 u. 31.

freier Zustimmung des Berufenen übernommen worden ist[1]), für den Inhaber nicht die Stellung eines Beamten im Sinne des Art. 1 des B.G., weil die Inhaber dieser Ehrenämter nicht vom König oder der höheren Staatsbehörde angestellt sind (vgl. auch Str.G.B. § 359 m. § 31 Abs. 2), wenn sie auch in einem weiteren Sinn, mit Rücksicht auf die ihnen zukommende Ausübung der Staatsgewalt, auf die Verantwortlichkeit für die gesetzmäßige Handhabung ihres Amts und auf die freiwillige Uebernahme ihrer Funktion nach erfolgter Berufung als Staatsbeamte gelten können[2]). Anders liegt die Sache bei den Handelsrichtern. Denn diese werden vom König ernannt[3]) und stehen in einem dauernden, wenn auch nur auf drei Jahre beschränkten, unentgeltlichen Dienstverhältniß[4]). Sie sind also „auf bestimmte Zeit" angestellte Beamte im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des B.G., wie auch das R.G.V.G. ihnen während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten zuschreibt[5]). Es müssen also die Vorschriften des B.G. auf dieselben Anwendung finden, soweit sie nicht durch die besondere Natur des Ehrenamts, namentlich die Unentgeltlichkeit der Funktion und die beschränkte Dauer derselben ausgeschlossen sind[6]). Insbesondere gilt dies von den Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte, welche neben den Bestimmungen des G.V.G. § 117 anwendbar sind[7]).

Wesentlich verschieden von der Funktion im Ehrenamte, beruhe diese nun auf gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilliger Annahme einer Wahl, wie andererseits von der besonderen Funktion des „Beamten im Ehrenamt", ist dagegen die rechtliche Stellung der sog. Ehrenmitglieder in den Kollegien[8]). Bei diesem in Württemberg hergebrachten, rechtlich ganz unklaren Institut ist zu unterscheiden. Wird eine solche Ehrenmitgliedschaft in Verbindung mit der Pensionirung oder nach derselben ohne Uebertragung eines mit bestimmten Rechten und Pflichten verbundenen Amtskreises verliehen, so liegt überhaupt kein Amt, auch kein Ehrenamt, sondern nur ein Ehrentitel vor, welcher allerdings mit der Befugniß verbunden ist, auf besondere Einladung an der Sitzung des Kollegiums, sei es nun mit bloß begutachtender oder mitzählender Stimme, theilzunehmen. Dies ist aber nur möglich in solchen Kollegien, in welchen die Zahl der erforderlichen entscheidenden Stimmen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wie bei gewissen vorherrschend technischen Kollegien; denn soweit das Gesetz eine bestimmte Zahl durch Amt berufener Stimmen fordert, können nur diese giltig votiren[9]). Würde dagegen einem solchen pen-

---

1) Dahin gehört insbesondere a) das Amt der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern nach dem Ges. v. 4. Juli 1874 Art. 3 u. 14, b) das Amt der Beiräthe der Centralstelle für die Landwirthschaft; s. d. organ. Best. v. 1. Juli 1886 § 24; c) das Amt der Mitglieder des Beiraths der Verkehrsanstalten und seines Ausschusses nach der Königl. V.O. v. 12. März 1881 § 13.

2) Vgl. Laband, I S. 404 f., der übrigens die Fälle der N. 3 von der Beamtenstellung auszuscheiden keinen Anlaß hat und die freiwillige Annahme eines auf Wahl beruhenden Amts den Fällen der Ernennung gleichzustellen scheint.

3) Art. 21 des w. Ausf.G. z. G.V.G.

4) Weitere Fälle von „Beamten" im Ehrenamt sind nach Reichsrecht: Die Wahlkonsuln, die Beisitzer der Konsulargerichte und der Gerichte in den Schutzgebieten ꝛc.

5) G.V.G. § 116.

6) Laband, II S. 452 f.

7) Vgl. § 116 G.V.G. u. Art. 69 ff. des B.G.; das R.G. bestimmt hiernach nur die zuständige Behörde und die Nothwendigkeit der Anhörung des Betheiligten; für das Verfahren kommen im Uebrigen die Normen des Disziplinarverfahrens zur Anwendung: Laband a. a. O. S. 453, v. Wilmowski Levy, Komm. zu § 116 u. 117 des G.V.G.

8) Vgl. Baur in Boscher's Z. V. XXVII S. 185 f. Die Einrichtung ist in keinem Gesetze geregelt; s. auch St.H.B. v. 1892, S. 113, 193, 297, 306.

9) Dienstentlassung kann hier nicht mehr in Frage kommen, weil kein Amt vorliegt. Wird das pensionirte Mitglied wegen Altersschwäche oder aus moralischen Gründen unfähig, so kann die Folge nur sein, daß es thatsächlich vom Vorsitzenden nicht mehr zu den Berathungen hinzugezogen wird.

sionirten Beamten noch ein abgegrenzter amtlicher Geschäftskreis übertragen [1]), so wäre dies nichts anderes als die Verleihung eines neuen unbesoldeten Amtes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Eine solche Uebertragung wäre mit dem B.G. nicht unvereinbar, da dieses unbesoldete Beamte nicht ausschließt. Der Beamte würde dann, obgleich er sich bezüglich seines bisherigen Amtes im Pensionsstande befindet, bezüglich des neuen unbesoldeten Amts dem Disziplinarverfahren, insbesondere der Entfernung vom Amte unterliegen; auch eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand wäre denkbar, wenn auch ohne Ruhegehalt für das neue Amt, weil der Ruhegehalt einen Theil des Gehaltes der Amtsstelle bildet, und der Beamte einen solchen seit seiner Pensionirung nicht mehr bezogen hat [2]).

Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 53. I. **Das Gesetz** [3]). Im formellen Sinne ist Gesetz jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher im Wege der Gesetzgebung, also durch das Staatsoberhaupt unter Gegenzeichnung eines Ministers und mit vorgängiger Zustimmung der Stände erlassen und vorschriftsmäßig verkündet worden ist. Das Gesetz ist innerhalb der Grenzen der der Landesstaatsgewalt zukommenden Autonomie der höchste Ausdruck des unverantwortlichen Staatswillens, welcher eben deßhalb nur außer Kraft gesetzt werden kann durch eine in derselben höchst verbindlichen Form erlassene Willenserklärung der Staatsgewalt. Inhalt des Gesetzes kann sowohl eine allgemeine Rechtsnorm, durch welche die Willensfreiheit der Einzelnen umgrenzt wird, als die Bestimmung eines individuellen Rechtsverhältnisses sein oder aber eine einzelne Verwaltungsverfügung, welcher durch die Form des Gesetzes eine höhere Autorität und ein gewisser Grad von Unabänderlichkeit verliehen werden soll. In diesem Sinne bestimmt der § 88 der württemberg. V.U., daß das Staatsoberhaupt ohne die Zustimmung der Stände kein Gesetz geben, abändern oder authentisch erläutern

---

1) Z. B. die Funktion als Vorsitzender eines Nebensenats oder einer Abtheilung 2c.

2) Nach dem R.G.V.G. wäre zwar eine solche Function, wenn sie auf Lebenszeit übertragen wird (§ 6), nicht ausgeschlossen; da jedoch der § 7 dess. für die Ausübung des Richteramts ein festes Gehalt erfordert, welches dann neben der Pension bezw. dem Gehalt des sonstigen Amts (z. B. eines Univers.Lehrers) blos für die Richterfunktion festzusetzen wäre, so würde damit der Begriff der Ehrenmitgliedschaft wie des Ehrenamts wegfallen.

3) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. I S. 512 f., 566 f., II S. 1037, 1050 f. u. die hier angef. Litt.; über das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung insbesondere I S. 614 f. und in diesem Hdb. II I S. 75 f., 85 f., 97 f.; s. auch oben S. 13. Das Gewohnheitsrecht unterscheidet sich von dem Gesetze dadurch, daß es nicht auf einem Befehle der Staatsgewalt, sondern auf dem Bewußtsein von der Rechtsverbindlichkeit einer bestehenden Uebung beruht. Die Bedeutung desselben ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts heutzutage eine äußerst geringe. Das württemberg. Recht enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen; s. daher Gareis in diesem Hdb. I I S. 19 u. 20 u. Mohl, I S. 75. Wächter, II S. 32 f.

kann, womit allerdings zunächst nur ausgesprochen ist, daß der höchste Ausdruck des Staatswillens, nur mit Zustimmung der Volksvertretung zu Stande kommen und daß, wenn eine solche in Gesetzesform ausgesprochene Willenserklärung einmal vorliegt, dieselbe nur in derselben Weise wieder beseitigt werden kann. Ebenso ist daraus zu entnehmen, daß jeder Befehl der Staatsgewalt, wenn Regierung und Stände übereinstimmen, ohne Rücksicht auf den Inhalt in die Form des Gesetzes gekleidet werden kann [1]). Dagegen ist mit jener Bestimmung keine direkte Entscheidung darüber gegeben, in welchen Fällen, soweit es sich nicht um die Abänderung eines bereits in Gesetzesform erlassenen Befehls der Staatsgewalt handelt, der Weg der Gesetzgebung nothwendig ist, um einem Befehl der Staatsgewalt verbindliche Kraft zu verleihen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 88 und aus dem Gegensatze, in welchem derselbe zu dem, das Verordnungsrecht des Königs regelnden § 89 der V.U. steht, ergibt sich jedoch, daß die V.U. unter Gesetz a. a. O. das geltende Privat- und öffentliche Recht überhaupt begreifen wollte und es ist deshalb in Württemberg anerkannten Rechtens, daß ein Befehl der Staatsgewalt, welcher eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bewirken soll, welcher also einen Rechtssatz aufstellt und damit die Handlungsfreiheit beschränkt, nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann [2]). Abgesehen von solchen Gesetzen im materiellen Sinn ist der Weg der Gesetzgebung nur insoweit obligatorisch, als besondere Bestimmungen der Verfassung oder einzelner Gesetze denselben für die Giltigkeit eines Willensaktes der Staatsgewalt besonders vorschreiben, wie dieses z. B. in Beziehung auf die Verabschiedung des Etats, die Festsetzung des Betrags der Civilliste, die Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung der Fall ist [3]). Hieraus ergibt sich:

1. Daß alle Anordnungen, welche in den Gesetzen enthalten sind, auch wenn etwa einzelne derselben keine materiellen Rechtsbestimmungen, sondern bloße Verwaltungsakte darstellen, dennoch die Natur von formellen Gesetzen haben, und daher nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können [4]).

2. Bezüglich der vor der Verfassung von 1819 erlassenen Normen kann, da hier das äußere Kriterium des Gesetzes im formellen Sinne nicht anwendbar ist, nur der Inhalt derselben für die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur maßgebend sein, m. a. W. soweit diese Normen die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten, kann ihre Aenderung, als Abänderung der bestehenden Rechtsordnung, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen [5]).

---

1) Soweit nicht durch die Reichsgesetzgebung Schranken gezogen sind; vgl. Laband in diesem Hdb. II 1 S. 94, 96 f. Hat nämlich das Reich innerhalb seiner Zuständigkeit den Einzelstaaten die Erlassung von Ausf.-Verordn. übertragen, so sind dieselben in der vom Reiche vorgeschriebenen Form zu erlassen, also nicht im Wege der Gesetzgebung, soweit das Reich die Befugniß ausdrücklich der Verwaltungsbehörde des Staates delegirt hat. Eine in einem solchen Falle dennoch in die Form des Landesgesetzes gekleidete Ausführungsbestimmung ist daher nach Art. 2 der R.V. als Gesetz ungiltig und hat — was die Abänderlichkeit betrifft — nur die Wirkung einer Verwaltungsverfügung. So wurden z. B. in Württemberg gegen die Vorschrift in § 155 des R.G.V.G. die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher nicht durch die Landesjustizverwaltung, sondern durch Landesgesetz geregelt. Letzteres kann daher jederzeit durch einfache Verfügung der Landesjustizverwaltung abgeändert werden; s. auch Gaupp, Die neueste Bearb. des w. St.R. S. 48 f.

2) S. Fricker, V.U. S. 9, 57, 111, 154 u. Wächter, II S. 18. Mohl, I S. 67 f. Bitzer S. 274.

3) V.U. §§ 13, 104, 111 f.

4) S. auch Bitzer S. 283; früher war dies in Beziehung auf instruktorische Bestimmungen der Prozeßgesetze ꝛc. bestritten.

5) S. auch Wächter, II S. 30 f. Mohl, I S. 70. Bitzer, S. 283 und die ebendas. S. 280 angef. ständ. Verh. und bezüglich der sog. salvatorischen Klausel in § 91 der V.U.: Fricker in der Z. f. St.W. XXV 4 ff. Dieser Grundsatz wurde auch bei dem Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 54 zur Anwendung gebracht, indem hiernach polizeiliche Vorschriften, welche in älteren, vor

3. Bezüglich der Organisation der Behörden gilt zunächst der Grundsatz, daß soweit der vorhandene Verwaltungsapparat auf Verfassung oder Gesetz beruht, eine Aenderung nur auf dem für Verfassungs- oder Gesetzesänderungen erforderlichen Wege stattfinden kann [1]). In allen anderen Fällen dagegen (also namentlich wenn es sich um die Einsetzung neuer Behörden, ohne Aenderung der gesetzlich bestehenden Kompetenzverhältnisse, oder um die Aufhebung von Organisationen handelt, welche nur auf Verwaltungsverfügungen beruhen) kann, vorausgesetzt, daß die neue Behörde nicht mit obrigkeitlichen Rechten, insbesondere mit Straf- und Zwangsbefugnissen ausgestattet werden soll, die Organisation im Wege der Verordnung vorgenommen werden und kommt dann die ständische Zustimmung nur unter dem Gesichtspunkte der Ausgabenverwilligung in Frage [2]).

4. Die Feststellung der für die Thätigkeit einzelner Behörden oder öffentlich angestellter Personen zu entrichtenden Gebühren kann sowohl unter dem Gesichtspunkte der Auferlegung einer öffentlichrechtlichen Leistung als unter dem Gesichtspunkte der Dienstaufsicht [3]) oder der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetriebe des Staates verrichtete Thätigkeit aufgefaßt worden. Sieht man nun von den Fällen ab, in welchen durch besondere Gesetze, wie durch das Sportelgesetz von 1881/87, die Gebühren unter dem ersteren Gesichtspunkte geregelt sind oder der Regierung ausdrücklich die Befugniß zur Normirung derselben im Verordnungswege übertragen wurde [4]), so nimmt im Uebrigen die württemberg. Regierung das Recht in Anspruch, die Gebühren aus den beiden zuletzt angeführten Gesichtspunkten im Wege der Verordnung zu regeln. Insbesondere gilt dies auch von der Festsetzung der Tarife und Gebühren im internen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr, obgleich in der Abgeordneten-Kammer dieses Recht schon wiederholt — aber ohne Erfolg — für die Gesetzgebung reklamirt wurde [5]).

5. Das Verhältniß der Landesgesetze zu den Reichsgesetzen ist im Reichsstaatsrechte zu erörtern [6]).

§ 54. II. **Der Weg der Gesetzgebung.** Zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes bedarf es der Feststellung des Gesetzesinhalts, der Sanktion und der Verkündigung.

---

der V.U. v. 1819 erlassenen Verordnungen ꝛc. enthalten sind, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung dem Verordnungswege anheimfällt durch Königl. V.O. aufgehoben oder abgeändert werden können.

1) In Beziehung auf die Gerichte s. das R.G.V.G. und das württemberg. Ausf.G. hierzu. Nach Art. 13 des letzteren kann die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten (G.V.G. §§ 78, 99, 100) im Wege der Verordnung erfolgen; s. auch Art. 6 des Verf.G. v. 1. Juli 1876 u. Bitzer S. 272. Mohl, I § 33. R. Gaupp, V.U. S. 98. Im Uebrigen besteht auch hier keine feste Abgrenzung zwischen dem Weg der V.O. und der mit königl. Ermächtigung erlassenen Ministerialverfügung, vgl. z. B. die Min.Verff. v. 25. Sept. 1856, 15. Apr. 1875, 12. Apr. 1877, 1. Juli 1886 u. die Königl. V.OO. v. 4. Juli 1878, 7. Febr. 1892.

2) S. auch die Verh. der K. d. A. 1851/52, Beil. S. 151, 210 u. Bitzer S. 278 f.; vgl. Laband in diesem Hdb. II ı S. 103.

3) So namentlich bei Gebühren, welche Beamte oder öffentlich angestellte Personen für sich erheben sollen.

4) So in Art. 131 der württemberg. C.P.O. v. 1868 bezüglich der Anwaltsgebühren „bis zur Erlassung eines Gesetzes". Auf Grund dieser Legitimation wurden dann auch nach Erlassung des R.G. v. 7. Juli 1879 die Gebühren der Anwälte im Verf. vor den Gemeindegerichten und bei der Immobiliarzwangsvollstreckung durch eine Königl. V.O. v. 27. Sept. 1879 geregelt.

5) Die Annahme von Sarwey, II S. 9, daß diese Frage durch die Reichs-Gesetzgebung in der Hauptsache ihre Bedeutung verloren habe, ist nicht richtig; denn die Kompetenz des Reiches erstreckt sich nicht auf die Eisenbahntarife (s. Laband, II S. 123) und — in Folge des württemberg. Reservatrechts — auch nicht auf die Taxen für den internen Verkehr der Post- und Telegraphenanstalt.

6) S. Laband in diesem Hdb. II ı S. 97 f., R.St.R. I S. 614.

1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts zerfällt in zwei Stadien, den Gesetzesvorschlag und die Annahme desselben durch die Faktoren der Gesetzgebung.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, stand nach der V.U. von 1819 ausschließlich dem Könige zu. Seit dem V.G. von 1874 (Art. 6) ist dieses Recht auch jeder der beiden Kammern eingeräumt. Nur Gesetzesentwürfe über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Darlehen, über die Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben sind der Initiative der Stände entzogen. (S. o. S. 85.) Gesetzesvorschläge der Regierung müssen vor ihrer Einbringung durch das Staatsministerium bezw. auch durch den Geheimen Rath vorberathen werden (s. o. S. 126 u. 134) und bedürfen stets der Kontrasignatur eines Ministers. Die Mittheilung dieser Gesetzesvorschläge an die Stände erfolgt durch das Staatsministerium, nur das Etatsgesetz ist nach § 111 der V.U. durch den Finanzminister einzubringen. Abgesehen von den Abgabegesetzen, welche immer zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden müssen (s. o. S. 85), hängt es von der Wahl der Regierung ab, bei welcher Kammer sie einen Entwurf zuerst einbringen will. Gesetzesvorschläge, welche von Ständemitgliedern ausgehen, müssen in der Ersten Kammer von mindestens fünf, in der Zweiten von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. Soweit den Ständen das Recht der Initiative zusteht, sind dieselben auch in Beziehung auf die Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt [1]).

Ueber die Berathung der Gesetzesvorschläge in der Ständeversammlung, insbesondere die Vorberathung in einer Kommission s. o. § 32. Kommt zwischen beiden Kammern eine Vereinigung über den Inhalt eines Gesetzesvorschlags zu Stande, so wird dies dem König in gemeinsamer Adresse durch Vermittelung des Staatsministeriums angezeigt. Der von der einen Kammer verworfene Vorschlag der anderen Kammer kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (V.U. § 183); die Regierung dagegen ist nicht gehindert, nach Verwerfung einer Vorlage noch in derselben Session einen neuen Entwurf desselben Inhalts einzubringen. Ueber die Finanzgesetze insbesondere s. § 21 III. und §§ 65 u. 66.

2. Die Sanktion besteht in dem Befehle des Staatsoberhauptes, daß der mit den Ständen festgestellte Inhalt des Entwurfes Gesetz sein soll. Dieselbe ist hiernach eine Willenserklärung des Königs, welche als solche einer sinnlich wahrnehmbaren Beurkundung der sog. Ausfertigung bedarf, durch welche der Wille des Gesetzgebers in die Erscheinung tritt. Die Ausfertigung und die Sanktion bilden hiernach in Württemberg nicht zwei verschiedene Stadien, sondern einen und denselben staatsrechtlichen Akt. Zum Zwecke der Sanktion hat das Staatsministerium die ihm übermittelten ständischen Beschlüsse dem Könige mit seinem auf die Verfassung begründeten Gutachten vorzulegen (V.U. § 126); s. im Uebrigen oben S. 72 u. S. 126 u. 134 f.

3. Die Verkündung erfolgt auf den in der Sanktion enthaltenen Befehl des Königs unter der ausdrücklichen Beifügung der vorgängigen Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände, sowie unter der Kontrasignatur des oder der bei der Erlassung des Gesetzes betheiligten Ressortminister [2]). Für die Verkündung ist so wenig als für die Sanktion eine Frist vorgeschrieben. Hierüber wie über Art und Weise der Verkündung s. o. S. 72.

4. Die Wirkung des Gesetzes besteht darin, daß ein in Gesetzesform erlassener Befehl allen abweichenden früheren Anordnungen, mögen sie mit Gesetzeskraft ausgestattet

---

1) Anders war es früher; s. Mohl, I S. 618, 622; unrichtig Bitzer S. 263.

2) Neuerdings sämmtlicher Minister, welche im Staatsministerium bei dem Gesetze mitgewirkt haben; das Nähere hierüber s. o. S. 71, 136 und bezüglich der Kontrasignatur des Kabinetssekretärs S. 64.

gewesen sein oder nicht, derogirt und selbst wiederum nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden kann. Verfassungsgesetze können durch ein späteres Gesetz nur aufgehoben werden, wenn dasselbe in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Weise verabschiedet worden ist; s. oben S. 110. Die materiellen Wirkungen der Gesetze sind so verschieden als der mögliche Inhalt derselben.

Die Wirksamkeit beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gesetz als verkündet zu gelten hat, soweit sie nicht in dem Gesetze selbst oder in einem besonderen Gesetze auf einen späteren Zeitpunkt hinausgerückt worden ist. Letzteres kann auch in der Weise geschehen, daß der Staatsregierung überlassen wird, den Beginn der Wirksamkeit im Verordnungswege zu bestimmen.

5. Ueber das Recht des Richters, die Giltigkeit der erlassenen Gesetze zu prüfen, enthält das württemberg. Recht keine besondere Bestimmung[1]). Diese Befugniß ist jedoch in Württemberg nicht bestritten[2]). Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die verfassungsmäßige Verabschiedung mit den Ständen und die ordnungsmäßige Verkündung, einschließlich der Richtigkeit des Textes[3]), als auf die Prüfung der Frage, ob ein Landesgesetz nicht mit einem Reichsgesetze, eine Verordnung nicht mit einem Gesetze im Widerspruch steht. Dagegen steht dem Richter ein Prüfungsrecht darüber, ob ein formell giltiges Gesetz materiell mit der Verfassung übereinstimmt, ob es also von der Ständeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte oder als Aenderung der Verfassung einer qualifizirten Mehrheit bedurfte, wenigstens dann nicht zu, wenn das Vorliegen einer Verfassungsänderung von den zur Entscheidung hierüber berufenen gesetzgebenden Faktoren selbst negirt, die Verfassungsmäßigkeit von denselben nicht beanstandet worden ist[4]).

§ 55. III. **Die Verordnung.** Unter Verordnung i. w. S. versteht man jeden Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen wird. Die Verordnungen zerfallen hiernach in Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen, je nachdem innerhalb der durch die Gesetzgebung gezogenen Grenzen eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt oder nur innerhalb des Kreises der Verwaltung ein Dienstbefehl erlassen wird. In das Gebiet der Gesetzgebung gehört nur die Rechtsverordnung oder Verordnung i. e. S. Diese kann wieder eine sog. Ausführungsverordnung oder aber eine Verordnung mit interimistischer Gesetzeskraft (Nothverordnung) sein[5]).

1. Die **Ausführungsverordnung.** Aus dem unter I. Bemerkten ergibt sich, daß der Staatsgewalt die Befugniß, Rechtssätze ohne Mitwirkung der Volksvertretung mit allgemein verbindlicher Kraft auszustatten, nur insoweit zusteht, als ihr dieses Recht in Beziehung auf einen Gegenstand durch Gesetz speziell übertragen worden ist oder als die Anordnungen sich innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung mit der Ausführung der letzteren beschäftigen, also Folgerungen ziehen, welche in dem Gesetzesbefehl selbst enthalten

---

1) Es ist daher bezüglich dieser vielerörterten Frage auf die Theorie des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts zu verweisen; vgl. auch Gneist, Gutachten für den IV. Deutschen Juristentag, Verh. B. I S. 212.

2) Vgl. Wächter, württemb. Privat-Recht, II S. 26 ff., insbes. Note 5, Mohl, I S. 324; Sarwey, II 99; auch die Rechtsprechung der württ. Gerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts erkennt dies an.

3) Der gesetzliche Text begründet zwar die Vermuthung der Legalität, schließt aber den Gegenbeweis nicht aus, wie denn erfahrungsgemäß Versehen in dieser Beziehung schon öfter vorgekommen sind.

4) A.A. ist in dieser ganzen Lehre Laband, I S. 551 f.

5) Vgl. hierüber Laband, I S. 598 ff., und in diesem Hdb. II 1 S. 92 f. Der Ausdruck Nothgesetz ist als zweideutig zu vermeiden, da mit diesem Worte auch ein mit den Ständen verabschiedetes interimistisches Gesetz bezeichnet wird.

sind. In diesem Sinne bestimmt die V.U. § 89, daß der König das Recht habe, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß das Recht, Verordnungen zu erlassen, ausschließlich dem Könige zustehe, Verordnungen also nur in der für Königl. Verordnungen vorgeschriebenen Form (s. über diese o. S. 73) erlassen werden können. Für die Art und Weise der Ausführung ist vielmehr nur der Inhalt des Gesetzes entscheidend, auf welchem die Vollmacht zur Erlassung von Verordnungen beruht. Es kann ausdrücklich auf die Königl. Verordnung verwiesen oder das betreffende Ministerium, ausnahmsweise auch eine einzelne Staats- oder Gemeindebehörde mit der Vollziehung beauftragt werden [1]).

Ist nur der Staatsregierung im Allgemeinen, z. B. durch die „Verweisung auf den Verordnungsweg" die Ermächtigung ertheilt, so hängt es von dem Ermessen derselben nach Beschaffenheit des Gegenstandes ab, ob die Vorschriften im Wege der Königl. Verordnung oder durch das betreffende Ministerium oder durch andere Behörden erlassen werden sollen [2]). Nur gilt auch hier der Grundsatz, daß Vorschriften, welche in Königl. Verordnungen enthalten sind, nur wieder im Wege der Königl. Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Auftrag an die Ressortministerien wird vom Könige in der Schlußformel der Gesetze ertheilt. Die rechtliche Giltigkeit des Inhalts der Verordnungen ist dadurch bedingt, daß dieselben die durch das Gesetz ertheilte Vollmacht nicht überschreiten, überhaupt dem Gesetze nicht widersprechen. Dem Richter steht in dieser Beziehung ein unbeschränktes Prüfungsrecht zu [3]).

Diese Grundsätze über das Verordnungsrecht sollten zwar schon nach § 90 der V.U. auch auf Verordnungen im Landespolizeiwesen Anwendung finden. Die Regierung nahm jedoch — im Widerspruche mit den Ständen — das Recht in Anspruch, durch allgemeine Verfügungen der Centralpolizeibehörde und ohne die Legitimation durch ein Gesetz gemeingefährliche Handlungen in Polizeiverboten mit Strafe zu bedrohen. Eine Lösung dieses Streites fand erst in Folge der Einführung des R.St.G.B. durch das Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 statt [4]). Hiernach ist — in Uebereinstimmung mit dem R.St.G.B. — das Verordnungsrecht in Polizeisachen durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bedingt, wobei das Gesetz selbst die Strafen für die Nichtbeachtung der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verfügungen feststellt.

Wo das St.G.B. oder das württemberg. Polizeistrafgesetz auf Polizeiverordnungen, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königl. V.O. oder Min.Verfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden durch die Polizeibehörden, für den Bereich eines Gemeindebezirkes durch die Ortsbehörden erlassen werden. Die ortspolizeilichen Vorschriften vorübergehender Art können von dem Ortsvorsteher, die bezirkspolizeilichen Vorschriften dieser Art von dem Oberamtmann erlassen werden, wogegen zur Erlassung einer für fortdauernde Geltung bestimmten Anordnung die Zustimmung des Gemeinderathes bezw. des Amtsversammlungs-Ausschusses erforderlich ist. Verordnungen der letzteren Art sind, wenn nicht im Verordnungswege eine andere Behörde hierfür bestimmt ist, der unmittelbar vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und werden erst 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung vollziehbar, sofern dieselben nicht früher schon von letzterer Behörde für vollziehbar erklärt sind. Die Befugniß der Bezirks- und Ortspolizeibehörden kann für einzelne der hiernach ihrer Ver-

1) So die verschiedenen Polizeibehörden in dem Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871; dann die Gemeindebehörden in dem Ges. über die zusammengesetzten Gemeinden v. 17. Sept. 1853 Art. 1 (Gemeindestatut), und in der Bauordnung v. 6. Oct. 1872. Art. 2, 3, 11, 13, 15 ꝛc. (Ortsbaustatut). Häufig wird auch die Form gewählt, daß in der M.Vf. auf die vorangegangene Königl. Ermächtigung Bezug genommen wird, s. o. S. 172 N. 1.

2) Ueber die Organisation der Behörden und über die Regelung des Tax- und Gebührenwesens s. o. § 53 I 3 u. 4.

3) S. hierüber oben S. 172. Dieses Recht des Richters wird auch von solchen anerkannt, welche dasselbe gegenüber den Gesetzen bestreiten, wie z. B. von Laband, I 609, vgl. auch R.G.E. in Civ.S. XXIV S. 3 ff.; in Württemberg ist dasselbe außer Streit.

4) S. auch Bitzer a. a. O. S. 276 f., Schicker, W.P.Str.R. S. 84, insbesondere auch bezüglich des Verhältnisses zur V.O. u. R.Gew.O.

ordnungsgewalt unterliegenden Gegenstände im Verordnungswege beschränkt oder aufgehoben werden. Außerdem können bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Widerspruches mit der Anordnung einer höheren Behörde oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder Verletzung der Rechte Dritter jederzeit durch die zunächst vorgesetzte und die höhere Verwaltungsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die hierher bezüglichen landesherrlichen Verordnungen und die Min.-Verfügungen werden im Reg.-Blatt veröffentlicht[1]), wogegen die Bekanntmachung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften durch die Verf. des Ministeriums des Innern vom 9. Jan. 1872 geregelt ist[2]).

In Beziehung auf die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen ist zu unterscheiden. Soweit die Autonomie der Landesgesetzgebung reicht, gelten für die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung die vorstehenden Grundsätze; soweit dagegen Ausführungsbestimmungen in Folge einer Delegation der Reichsgesetzgebung zu erlassen sind, entscheidet bezüglich des hierzu berufenen Organs ausschließlich der Inhalt des Mandats[3]).

2. **Die Nothverordnung.** Die V.U. enthält — als Ausnahme von dem in § 88 ausgesprochenen Grundsatze, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann — in § 89 und zwar im unmittelbaren Anschlusse an das Recht des Königs, Ausführungsverordnungen zu erlassen, den ganz allgemeinen Satz, daß der König auch berechtigt sei, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren". Die Schranken, welche andere Staatsverfassungen, z. B. die preuß. V.U. §§ 63, 106, diesem Rechte dahin gezogen haben, daß durch eine Nothverordnung die Verfassung nicht abgeändert, und daß eine solche Verordnung nur erlassen werden darf, wenn die Kammern nicht versammelt sind, und daß sie nur gilt, bis dieselben zusammentreten — fehlen in Württemberg gänzlich. Aus jenen Worten der V.U. ergeben sich vielmehr folgende Sätze:

a) Der König kann durch eine einfache Verordnung, welche selbstverständlich (V.U. § 51) von einem Minister kontrasignirt sein muß, jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes giltig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen[4]).

b) Die einzige Voraussetzung dieser sog. Nothverordnung ist, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung die Sicherheit des Staates die angeordnete Verfügung und die sofortige Erlassung derselben fordert. Eine Anführung der Gründe oder auch nur eine ausdrückliche Berufung auf die angebliche Nothlage ist nicht vorgeschrieben[5]). Eine solche Maßregel kann auch verfügt werden, so lange die Stände versammelt sind[6]).

c) Die Nothverordnung hat dieselbe Wirkung, wie ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz bezw. wie ein Verfassungsgesetz; ihre Wirkung dauert daher fort, bis sie im Wege der Gesetzgebung — also durch Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren — oder

1) Vgl. über das Vorstehende das Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 51—56.

2) Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden hiernach durch das Amtsblatt des Bezirkes verkündet, ortspolizeiliche durch Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt, durch Anschlag am Rathhaus oder durch Anschlag an den Stellen, für welche die Vorschriften bestimmt sind, oder durch öffentliches Ausrufen oder Vorlesen vor der versammelten Einwohnerschaft, oder durch mündliche oder schriftliche Mittheilung an die einzelnen Einwohner.

3) Vgl. auch oben S. 169 N. 1 u. Laband, R.St.R. I S. 605, in diesem Hdb. II 1 S. 94 d.

4) In Württemberg beruht dermalen das ganze Zweikammersystem auf der Nothverordnung vom 6. Nov. 1850. S. oben S. 11 und 78.

5) Der § 89 der V.U. statuirt keinen formellen Unterschied zwischen Ausführungs- und Nothverordnung.

6) Dies wurde auch bei der Berathung des § 89 in der Sitzung v. 16. Sept. 1819 anerkannt und nur verlangt, daß die Stände von der V.O. nachträglich in Kenntniß gesetzt werden; s. Fricker, V.U. S. 364 f.

durch eine neue Nothverordnung aufgehoben oder abgeändert wird [1]). Dieselbe tritt also nicht außer Kraft, wenn die Stände zusammentreten, oder ihre Einwilligung versagen [2]). Den Ständen steht nur, wenn sie glauben, daß die Voraussetzungen des § 89 nicht vorlagen, das Recht der Ministeranklage zu. Die Nothverordnung würde aber dadurch, selbst wenn die Anklage Erfolg hätte, nicht beseitigt.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes s. o. S. 29.

II. Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 56. Die Staatsverwaltung ist die freie Thätigkeit der Staatsregierung zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen. So verschieden die Aufgaben und die Bedürfnisse des Staates sind, so verschieden sind auch die Funktionen und die diesen entsprechenden Organe der Verwaltung. Die Verwaltung ist hiernach nicht blos Vollziehung der Gesetze; ihre Aufgaben sind vielmehr durch die thatsächlich bestehenden Interessen des Staates wie jedes anderen handlungsfähigen Organismus bestimmt und das Gesetz ist, wie gegenüber der Thätigkeit des Einzelnen, nur Schranke nicht Inhalt der Willensthätigkeit. Die verschiedenen Gebiete, auf welche sich nach der gegenwärtigen Auffassung über die Aufgaben des Staates die Thätigkeit der Verwaltung erstreckt, sind unter Festhaltung an der durch die württemberg. V.U. bestimmten Eintheilung der Verwaltungsdepartements im achten Abschnitte in Verbindung mit den Organen, welche für jede einzelne Funktion bestehen, übersichtlich dargestellt [3]).

Der gesammten Verwaltungsthätigkeit gemeinsam sind dagegen folgende Grundsätze:

I. Die **Rechtsformen**, in welchen sich die Thätigkeit der Verwaltung vollzieht, sind theils:

A. **Verträge** und zwar sowohl internationale (Staatsverträge i. e. S.) und solche, welche dem Gebiete des innern Staatsrechts angehören, als rein privatrechtliche Verträge, theils

B. **Befehle.** Letztere sind entweder

1. Verwaltungsverfügungen d. h. Befehle der Verwaltung, durch welche nicht sowohl Rechtsnormen aufgestellt (s. § 55) als Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Diese Befehle sind die Form, in welcher der Staat seine Herrschaftsrechte über die Einzelnen ausübt. Ihr Inhalt ist das Gebot an die der Staatsgewalt Unterworfenen, etwas zu thun, zu leisten oder zu unterlassen. Da die Staatsgewalt hierbei an die Schranken des Gesetzes gebunden ist, so kommen bei jeder Verwaltungsverfügung zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich der thatsächliche, auf die Erfüllung der Staatsaufgabe gerichtete Inhalt des Befehls, welcher von dem freien, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmtem Ermessen der Verwaltung abhängt, und die rechtliche Begründung desselben d. h. die Frage, ob die Verfügung sich innerhalb der Grenzen des objektiven Rechts bewegt. Durch diese Verbindung beider Elemente unterscheidet sich der Verwaltungsbefehl von dem Akte der Rechtsprechung, dem Urtheilsbefehle, bei welchem die Staatsgewalt sich nur die Aufgabe setzt, das objektive Recht in der Anwendung auf das einzelne Rechtsverhältniß, unbeeinflußt durch andere Interessen, zu verwirklichen [4]).

---

1) Vgl. auch die Königl. V.O. v. 25. Nov. 1850.

2) Die abweichende Darstellung bei Sarwey, II S. 20 zu N. 3 ist in Beziehung auf das württ. Recht bereits in der I. Aufl. S. 164 N. 5 widerlegt; s. auch Gaupp, die neuesten Bearbeitungen S. 26 ff.

3) Nur das Finanzwesen ist jetzt wegen seiner allgemeinen Bedeutung (auch für die Selbstverwaltung) im VI. Abschn. vorangestellt.

4) S. Laband in diesem Hdb. II 1 S. 106, 215, St R. I S. 690.

Jeder Befehl der Staatsgewalt ist als Ausfluß der Herrschaftsrechte der letzteren den Unterthanen gegenüber erzwingbar, sei es nun durch unmittelbare Zwangsvollstreckung, sei es durch Anwendung von Ungehorsamsstrafen. Dies gilt auch von den Verfügungen derjenigen Organe der Staatsgewalt, welche mit Rücksicht auf die ihnen zunächst zugewiesene Aufgabe keine obrigkeitliche Gewalt (imperium, jurisdictio) auszuüben haben, wie z. B. die technischen Behörden, insofern die Befehle der letzteren erforderlichen Falls durch Requisition der mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Behörden erzwungen werden [1]). Ueber die Zwangsgewalt der Verwaltungsbehörden — im Gegensatze zu der den Gerichten, einschließlich der Verwaltungsgerichte, zustehenden Jurisdiktionsgewalt i. w. S. — gelten jetzt folgende Grundsätze:

a) Die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, sowie wegen Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung durch ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Aeußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr steht nach den näheren Bestimmungen der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 Art. 2, 3, 5, u. 11 allen Kollegialstellen, dann den Oberämtern, den Forstämtern, den Eisenbahnstellen in Ausübung der Eisenbahnpolizei, den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) zu [2]).

b) Die Erlassung von Strafverfügungen der Polizeibehörden [3]) nach Maßgabe des § 453 der Str.Pr.O. ist durch die angeführte Polizeistrafnovelle und — bezüglich der Forstpolizei — durch das Gesetz vom 8. Sept. 1879 geregelt. Hiernach steht dem Beschuldigten gegen die Strafverfügung außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Polizeibehörde in alternativer Konkurrenz zu.

Die Erlassung von Strafbescheiden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach § 459 der Str.Pr.O. erfolgt mit Ausnahme des Falles der Konkurrenz mit einer gerichtlich strafbaren Handlung und der Fälle, in welchen die Handlung mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist, durch die Verwaltungsbehörde nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1879. Die Untersuchung wird von den Hauptämtern (d. h. den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Kameralämtern) geführt. Gegen die Entscheidungen der Hauptämter ist eine einmalige Beschwerde an die Direktivbehörde, gegen die Strafbescheide der letzteren eine solche an das Finanzministerium in alternativer Konkurrenz mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

c) Das Recht zur Anwendung direkter Zwangsmittel zur Ausführung ihrer Anordnungen steht zu: α) den Polizeibehörden, sofern die Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden ist [4]); β) die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Leistungen ist durch ein besonderes Gesetz vom 18. August 1879 geregelt. Dasselbe erstreckt sich sowohl auf die

---

1) So z. B. bezüglich der Befehle der Gerichts- und Amtsnotare, der Beamten der Sanitätspolizei, der Bauinspektoren 2c; s. auch Laband, I S. 409, II S. 6 N. 2.

2) Schicker, Pol.Str.R. S. 174 f., 179 f. Bezüglich der Forstämter s. die Bekanntm. v. 31. Dez. 1818 und die Motive zu Art. 39 des Forstpol.Str.G. v. 8. Sept. 1879; die Befugnisse der Gerichte sind durch das R.G.V.G. §§ 179—182 u. Art. 33 des Ausf.G. zu letzterem geregelt.

3) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 9 ff. Polizeibehörden sind: die Ortsvorsteher, die Eisenbahnstellen in Beziehung auf bahnpolizeiliche Uebertretungen, in gewissen Fällen die Hafendirektion in Friedrichshafen, generell aber die Oberämter. Zur Kompetenz des Ortsvorstehers gehört auch die Rüge der Schulversäumnisse; über die Strafgewalt der Distriktswahlkommission s. o. S. 99. Die Ortsschulbehörde und der Kirchenkonvent, wo ein solcher noch besteht, sind zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen nicht befugt.

4) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2 Abs. 2 u. Schicker a. a. O. S. 178 f.

Zwangsvollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Urtheilen als auf die Vollstreckung der Entscheidungen (Verfügungen und Auflagen ꝛc.) der Verwaltungsbehörden [1]);

2. oder Dienstbefehle, d. h. Befehle der vorgesetzten Behörde an die ihr untergeordneten, durch das besondere Dienstverhältniß zum Gehorsam verpflichteten Organe. Diese Befehle können Spezialerlasse sein, durch welche eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anbefohlen wird, oder Generalverfügungen, Verwaltungsverordnungen, durch welche den untergebenen Behörden, nicht den einzelnen Staatsangehörigen, generelle Verhaltungsregeln vorgeschrieben werden. Auch diese Verwaltungsverordnungen können wie die Rechtsverordnungen (s. o. S. 174 f.) nach Beschaffenheit der Umstände vom Staatsoberhaupt oder vom Ressortminister oder von anderen Behörden erlassen werden. Sie werden den Behörden, für welche sie bestimmt sind, kundgegeben; in neuerer Zeit werden hierzu die Amtsblätter der verschiedenen Departements verwendet.

Die Befolgung der Dienstbefehle ist Amtspflicht, der Ungehorsam gegen dieselben ein Disziplinarvergehen, welches nach den näheren Bestimmungen des Beamtengesetzes (s. o. S. 144 u. 149 ff.) zu rügen ist [2]).

II. **Die Leitung** und **Kontrolle** der Verwaltung wird innerhalb des Verwaltungsorganismus [3]) selbst durch die vorgesetzten Behörden und zwar sowohl gegenüber den untergeordneten Staatsbehörden als gegenüber den Selbstverwaltungskörpern ausgeübt.

Das Recht der obersten Leitung ist jedoch begrenzt durch die in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen begründeten materiellen Schranken. Daß die Entscheidungen der Gerichte, einschließlich der Verwaltungsgerichte jedem Eingriffe der Verwaltung entzogen sind, also auch nicht von der letzteren aufgehoben oder auch nur thatsächlich außer Wirkung gesetzt werden können, ergibt sich aus § 93 der V.U. wie aus § 1 des R.G.V.G. [4]). Gegenüber den Verwaltungsbehörden dagegen ist die Staatsregierung in Ausübung der vollziehenden Gewalt nur insoweit beschränkt, als — ausnahmsweise — für die Verwaltungsbeamten eine Pflicht zum Gehorsam in Beziehung auf gesetzwidrige Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht besteht; s. hierüber oben § 46 B. 2 (S. 144 f.).

1. Ein allgemeines Recht, von der Anwendung der Gesetze im einzelnen Falle zu dispensiren, steht auch dem Staatsoberhaupt in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt nicht zu. Denn im Verfassungsstaate ist die Staatsgewalt selbst an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Ausnahmen von den Gesetzen im einzelnen Falle kann nur die Gesetzgebung machen [5]). Dem Könige steht hiernach, abgesehen

1) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. Anh. S. 48 f.

2) Ueber die Disziplinargewalt der Bezirksbeamten und Ortsvorsteher ꝛc. s. jetzt die Gem. Verw.Nov. v. 21. Mai 1891 Art. 56—59. Ueber die Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern der Ortsschulbehörde s. das Ges. v. 13. Juni 1891 Art. 9.

3) S. auch oben § 19 III u. § 41 II.

4) Akte der Kabinetsjustiz, wie überhaupt alle Verfügungen der Verwaltung, durch welche in die Thätigkeit der Gerichte eingegriffen wird, Entscheidungen derselben außer Wirkung gesetzt werden, sind von den Gerichten als nicht vorhanden zu betrachten, die Vorschriften über die Gehorsamspflicht der Beamten finden hier keine Anwendung. S. auch Mohl, I S. 213.

5) Vgl. auch Wächter, Württemberg. P.R. II S. 131 f., Reyscher, Württemberg. Pr.R § 76 Note 6—8 u. Gerber in der Tüb. Zeitschr. für Staatswissensch. B. 27 S. 430. G. Meyer, D.St.R.V. I S. 454. Sarwey, II S. 72 f. Laband, II S. 1031 f. u. mit besonderer Beziehung auf Finanzsachen: im Arch. f. ö. R. 1892 S. 169 f. u. Joël in Hirth's Ann. XXI S. 805 ff. XXIV S. 417, XXV S. 283; Curtius ebend. 1893 S. 670. A. A. Mohl, I S. 209, welcher, obgleich die württemb. Verf. eine Bestimmung über das Dispensationsrecht nicht enthält, dennoch dem König ein allgemeines Dispensationsrecht zuschreibt. Früher nahm auch die Staatsregierung ein solches in Anspruch, wobei jedoch in Betracht kommt, daß zur Zeit des Herzogthums das Dispensationsrecht nicht zu beanstanden war, da das Gesetzgebungsrecht des Herzogs formell nicht beschränkt war. Die Ständekammer hat ein allgemeines Dispensationsrecht seit Erlassung der Verfassung nie anerkannt; vgl. auch die Verh. d. Abg.Kammer 1870/74. Prot.B. I S. 979 ff. Thatsächlich hat denn auch die neuere Gesetzgebung das Erforderniß ausdrücklicher Gestattung der Dispensation durch Gesetz — auch

von dem auf § 97 der V.U. beruhenden Begnadigungsrecht in Strafsachen jeder Art (s. o. S. 74), ein Recht, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, nur zu α) in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz selbst Abweichungen von seinen Vorschriften zuläßt und das Staatsoberhaupt oder die Organe der Verwaltung zur Ertheilung von Dispensationen ermächtigt [1]); β) wenn das Gesetz die nähere Ausführung seiner Bestimmungen der Staatsregierung überlassen hat; denn soweit die Staatsregierung berechtigt ist, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, muß ihr auch das Recht zustehen, von diesen Vorschriften zu dispensiren, m. a. W. für den gegebenen Fall eine neue besondere Norm zu geben. Jedoch kann selbstverständlich nur diejenige Staatsbehörde von einer solchen Vorschrift dispensiren, welche dieselbe auch zu erlassen berechtigt ist. Diese Regel wie die beiden Ausnahmen finden auch Anwendung auf die Dispensation von Steuern, Abgaben und Gebühren [2]). Nur ist zu beachten, daß die Durchsetzung eines bestehenden fiskalischen Anspruchs z. B. im Wege der Zwangsvollstreckung von dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltung abhängt, indem die Nichtverfolgung eines bestehenden Anspruchs etwas wesentlich anderes ist, als die Dispensation von der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, aus welcher der Anspruch entspringt [3]).

2. Das Recht der obersten Aufsicht findet in Folge der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung garantirten Unabhängigkeit der Gerichte [4]) nur in beschränkter Weise auf die Thätigkeit der letzteren Anwendung. Zu den Gerichten gehören jetzt auch der Verwaltungsgerichtshof und der Disziplinarhof [5]); außerdem erstrecken sich die Garantien der Unabhängigkeit auch auf die den ordentlichen bürgerlichen Gerichten übertragenen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Folge dieser Unabhängigkeit der Gerichte kann auch das dem Könige bezw. dem Justizministerium nach § 92 der V.U. zustehende Oberaufsichtsrecht über die Gerichte nur in den durch das R.G.V.G. gezogenen Schranken ausgeübt werden [6]). Das Recht der Erkennung von Ordnungsstrafen steht dem Vorstande des Justizministeriums gegen Richter nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Justizministerium begangenen Verletzung der Dienstpflicht zu, wogegen der Justizminister in allen andern Fällen nur das Einschreiten der zuständigen richterlichen Disziplinarbehörde veranlassen kann [7]).

---

in Beziehung auf die Normen des Gemeindeverwaltungsrechts — anerkannt, so durch Art. 8 des Ges. v. 6. Juli 1849 durch Art. 2, 7, 19 [2], der Verw.Nov. v. 21. Mai 1891; vgl. auch Art. 76 der BauO. v. 1872.

1) Hierher gehören namentlich die sog. Jahrgebung (jedoch ohne Ausdehnung auf politische Wahlrechte), die Dispensationen in Ehesachen (R.G. v. 6. Febr. 1875 §§ 28, 33, 35, 50 u. § 6 des R.G. v. 4. Mai 1870, Art. 2 des württemberg. Ausf.G. v. 8. Aug. 1875), die Befugniß der Staatsgewalt, im Wege der Verordnung den Mitgliedern einzelner Religionsgenossenschaften an der Stelle des Eides den Gebrauch einer anderen Eidesformel zu gestatten; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. Anh. S. 31; die Befugniß, von Vorschriften der Bauordnung zu dispensiren, „sofern dadurch dem Rechte oder erheblichen Interessen eines Dritten kein Eintrag geschieht"; Art. 76 der Bauordnung v. 6. Oct. 1872 u. Verh. der K. d. A. 1870/74, Prot.B. I S. 979—995. Nachdem durch die neueren Gemeindeverwaltungsgesetze (s. S. 179, N. 5) die Fälle der Dispensation von den Normen derselben gesetzlich geregelt sind, könnte eine Dispensation auf Grund des § 10 der Königl. V.O. v. 11. März 1822 (Fleischhauer, S. 251) in Gemeindeverwaltungssachen nur noch insoweit in Frage kommen, als schon vor Erlassung des Verwaltungsedikts von 1822 eine solche Dispensationsbefugniß gewohnheitsrechtlich außer den jetzt gesetzlich anerkannten Fällen bestand; vgl. auch die Ausf. in Boscher's Z. B. 29 S. 90 ff.

2) S. Laband II S. 1032 N. 1 u. arg. württ. Sport.G. v. 1881/87 Art. 6 Abs. 1; nicht richtig in dieser Beziehung Sarwey a. a. O. S. 70.

3) S. auch Laband a. a. O.

4) G.V.G. § 1. Württemberg. V.U. § 93.

5) Auch der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte s. o.

6) Das Nähere über diese Dienstaufsicht, auf welcher auch das Recht zur Verfügung auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege beruht, s. bei Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. Anh. S. 33 f.; bezüglich der formellen Oberaufsicht gilt das oben S. 74 unter c. Bemerkte auch für die Gerichte.

7) Königl. V.O. v. 13. Febr. 1877 § 1.

III. Was die sog. **indirekte Kontrolle** betrifft, so findet

a) eine Rechtskontrolle der Verwaltung seitens der Verwaltungsgerichte in den oben S. 129 f. dargestellten Grenzen ihrer Zuständigkeit statt. Außerdem üben auch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte, insbesondere die Strafgerichte eine mittelbare Rechtskontrolle insofern aus, als sie innerhalb ihrer ordentlichen Zuständigkeit auch die rechtliche Giltigkeit der Verwaltungsverordnungen zu prüfen berechtigt sind.

b) Die Finanzkontrolle wird — bei dem Mangel eines selbstständigen Rechnungshofes — durch die Stände selbst aus Anlaß der Berathung des Etats ausgeübt, s. o. S. 80 f. [1]), und steht

c) mit der politischen oder parlamentarischen Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung durch die Stände in engster Verbindung [2]) s. o. S. 89 u. 149).

IV. Das **Verhältniß** der Staatsverwaltung zur **Verwaltungsthätigkeit** des **Reiches** ist im Reichsstaatsrechte darzustellen [3]). Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

Die unmittelbare Verwaltung, welche den Einzelstaaten — im Gegensatze zur unmittelbaren Reichsverwaltung einerseits und zur freien Verwaltung der Einzelstaaten andererseits — nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung und unter der Leitung und Aufsicht des Reiches, wenn auch kraft eigenen Rechts zusteht, hat in Folge der württemberg. Reservatrechte eine erheblich weitere Ausdehnung als in den Staaten des früheren Nordd. Bundes, indem die nachstehenden Verwaltungsgebiete, welche sonst zur unmittelbaren Verwaltung des Reiches (bezw. Preußens) gehören, in Württemberg der Selbstverwaltung im früher angeführten Sinne unterliegen, nämlich:

a) Die Verwaltung des württemberg. Armeekorps nach Maßgabe der für Württemberg nicht modifizirten Reichsverfassung und der näheren Bestimmungen der Militär-Konvention vom 25. November 1870, s. u.

b) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens; insofern dem Reiche zwar die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die Regelung des Verkehrs mit dem Auslande nach den näheren Bestimmungen in Art. 52 der R.V. zusteht, die unmittelbare Verwaltung der Posten und Telegraphen aber, sowie die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr und die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten dem Staate Württemberg verblieben ist.

c) Die Verwaltung der Abgaben aus inländischem Bier [4]), da nach Art. 35 der R.V. die Besteuerung desselben der Landesgesetzgebung vorbehalten und damit zugleich ausgesprochen ist, daß auch die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht in Beziehung auf diese Steuer dem Staate Württemberg zukommt.

III. Kapitel.

Die Staatsverträge.

§ 57. Die Staatsverträge sind Willensakte des Staates, welche sich in der Form des völkerrechtlichen Vertrages vollziehen. Dieselben können die Bestimmung der Rechtsordnung im Verhältnisse mehrerer Staaten oder ihrer Angehörigen unter sich oder aber

1) Die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer bildet einen Theil der unmittelbaren Kontrolle der Staatsverwaltung.

2) Ueber das Recht der Ministeranklage s. o. S. 119 ff.

3) Laband in diesem Hdb. II 1 § 20, S. 109 ff. R.St.R. I S. 702 f.

4) Der Vorbehalt des Art. 35 der R.V. bezüglich des Branntweins ist durch den Eintritt Württembergs in die Brausteuergemeinschaft (R.G. v. 24. Juni 1887, württ. Ges. v. 17. Sept. 1887 u. Kais. V.O. v. 23. Sept. 1887) mit Wirkung vom 1. Oct. 1887 an beseitigt.

die Vornahme eines Verwaltungsaktes in Beziehung auf einen andern Staat zum Gegenstande haben. Sie begründen zunächst nur eine Verpflichtung des Staates nach Außen — gegenüber dem andern Kontrahenten — aber nicht nach Innen. Um eine Verpflichtung der inländischen Behörden oder der Unterthanen zu begründen, bedarf es erst eines Befehles der Staatsgewalt an dieselben. Dieser kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, auf welchen sich der Vertrag bezieht, ein Gesetzesbefehl oder ein Verwaltungsbefehl sein. Der erstere kann nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen werden, mag es sich nun um ein Gesetz im materiellen Sinne oder nur um ein Gesetz handeln, durch welches ein in Gesetzes f o r m erlassener Befehl andern Inhalts aufgehoben oder abgeändert werden soll. Aber auch Verträge, in welchen der Staat sich nur zur Vornahme eines Verwaltungsaktes einem andern Staate gegenüber verpflichtet, bedürfen in gewissen Fällen der Zustimmung der Stände, s. II.

I. In Folge der B e s c h r ä n k u n g, welche g e g e n ü b e r d e r R e i c h s g e w a l t die Autonomie der Einzelstaaten in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung derselben nach Außen durch Art. 11 der R.V. erfahren hat [1]), steht dem Staate Württemberg eine Befugniß, Staatsverträge abzuschließen nur noch zu:

1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; doch darf der Staat auch bei Regelung dieser Gebiete durch Staatsvertrag sich mit der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht in Widerspruch setzen;

2. in solchen Angelegenheiten, welche dem Gesetzgebungsrechte des Reiches nach Art. 4 der R.V. unterworfen sind, solange das Reich von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht, bezw. soweit das Reich der Autonomie der Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung noch Raum gelassen hat. Nur verlieren die seit der Gründung des Reichs auf diesem Gebiete abgeschlossenen Landesstaatsverträge ihre Geltung, sobald die Reichsgesetzgebung die in Frage stehende Materie regelt [2]).

Auch können die Einzelstaaten in den Fällen unter 1 und 2 die durch solche Staatsverträge begründeten Rechte nicht mehr durch die üblichen völkerrechtlichen Mittel, insbesondere Kriegserklärung erzwingen, sondern sind für die Geltendmachung derselben auf die Intervention des Reiches angewiesen, und zwar gegenüber anderen Bundesstaaten nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 1 der R.V., gegenüber fremden Staaten nach Maßgabe des Art. 11 derselben [3]).

II. Soweit hiernach Württemberg noch Verträge mit andern Staaten rechtsgiltig abschließen kann, finden auf dieselben die §§ 85 und 86 der V.U. Anwendung. Hiernach bedarf die Staatsregierung [4]) zum Abschlusse von Staatsverträgen und zwar nicht blos zur staatsrechtlichen, sondern auch zur völkerrechtlichen Giltigkeit derselben [5]) in gewissen Fällen der Z u s t i m m u n g d e r S t ä n d e.

---

1) Das Nähere hierüber gehört in das R.St.R.; s. L a b a n d in diesem Hdb. I 1 S. 112 ff. 142 ff. R.St.R. I 666 f. II 2, dort auch die Litteratur; Z o r n, II, S. 419 ff. 438 ff. H ä n e l I S. 537 ff.

2) L a b a n d in diesem Hdb. II 1 S. 123 u. R.St.R. I S. 667 f. H ä n e l I S. 547 ff. Wenn L a b a n d a. a. O. S. 668 N. 3 u. S. 669 N. 1 die Staatsverträge der Einzelstaaten über solche Gegenstände, bei welchen das Reich von seiner Gesetzgebungskompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht hat, ipso jure hinfällig werden läßt, sobald das Reich den Gegenstand nachträglich regelt, so ist dies, nach L a b a n d's eigener Begründung jedenfalls nur insoweit richtig, als es sich um Verträge handelt, welche der Einzelstaat nach seinem Eintritt in das Reich mit einem auswärtigen Staat abgeschlossen hat; s. m e i n e n Komm. zur C.P.O. I S. 12 II S. 319 N. 13.

3) S. L a b a n d a. a. O.

4) S. auch oben S. 76 u. 80.

5) Ueber die in dieser Beziehung vom Standpunkte, der R.V. bestehende Kontroverse vgl. L a b a n d, R.St.R. I 634 f. und in diesem Hdb. II 1 S. 120, 121 N. 4 u. 5. Für das württemberg.

1. Ohne Einwilligung der letzteren kann nämlich durch Verträge mit Auswärtigen **kein Landesgesetz aufgehoben** oder **abgeändert** und keine **Verpflichtung**, welche den **Rechten der Staatsbürger** Eintrag thun würde, eingegangen werden. Es gilt also in dieser Beziehung ganz dasselbe wie bezüglich der Erlassung von Gesetzen [1]). Verträge, welche nur allgemeine politische Interessen betreffen, bedürfen der ständischen Genehmigung nicht, obgleich durch solche Verträge die Freiheit der Entschließung der Staatsgewalt für die Zukunft beschränkt werden kann [2]). Im Falle der Nichtgenehmigung einzelner, der ständischen Zustimmung unterworfener Vertragsbestimmungen hängt es von den Kontrahenten ab, ob sie den noch übrigen Inhalt des Vertrages aufrecht erhalten und ratifiziren wollen oder nicht.

2. Ohne Einwilligung der Stände kann kein Theil des **Staatsgebiets** und **Staatseigenthums** veräußert werden. Diese Bestimmung ist in Beziehung auf die freiwillige Abtretung an außerdeutsche wie an deutsche Staaten durch die Reichsverfassung nicht berührt worden [3]), dagegen kann dieselbe auf die gezwungene Abtretung an einen fremden Staat im Fall eines Friedensschlusses nach Art. 11 Abs. 1 der R.V. fernerhin keine Anwendung mehr finden. Unter der Veräußerung von „Staatseigenthum" werden solche Fälle begriffen, in welchen nicht die Hoheitsrechte des Staates über ein bestimmtes Territorium, sondern nur das Eigenthum, liege dieses nun innerhalb Landes oder auf einem fremden Staatsgebiete, an einen andern Staat veräußert wird.

3. Ohne ständische Zustimmung kann keine **neue Last** auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen werden. Es gehört hierher sowohl die Belastung des Landes mit Zahlungsverbindlichkeiten, als die Uebernahme von sogen. Staatsdienstbarkeiten [4]). Selbstverständlich findet dieses Bestimmung keine Anwendung auf Verbindlichkeiten, welche durch die Stellung Württembergs im Deutschen Reiche begründet werden [5]), wohl aber auf Verträge mit andern deutschen Staaten, welche außerhalb der Kompetenz des Reiches sich bewegen [6]).

Recht ist diese Kontroverse ohne Bedeutung. Die Zustimmung der Stände bedingt die Legitimation der Staatsregierung zur Ratifikation.

1) Dieselben Grundsätze müssen daher auch gelten in Beziehung auf die Prolongation bestehender Staatsverträge und auf die Aufhebung solcher.

2) **Mohl**, I S. 674.

3) Vgl. auch **Laband**, R.St.R. I S. 181 ff. Soweit hiernach das Reich zu Gebietsänderungen der Zustimmung des Einzelstaats bedarf, ist auch die Einwilligung der Stände in Württemberg erforderlich.

4) Staatsservituten im Sinne von Beschränkungen der Gebietshoheit (s. o. S. 16 u. 17 N. 5 a. E. und **Zachariä**, D.St.R. §§ 240, 293; **Laband**, I S. 186; **J. Clauß**, Staatsdienstb. 1894, S. 106 ff.) bestehen, zumal seit dem Art. 34 der RheinB.A. in Württemberg nicht mehr; denn die Eisenbahnverträge mit Baden z. B. vom 6. Nov. 1860 und 15. Juli 1887, sowie mit Bayern vom 12. Dez. 1868 und 10. Febr. 1887 haben keine Staatsservituten begründet, da sie keine Schranke der Gebietshoheit enthalten, wie jetzt in Beziehung auf Bayern in Art. 8 u. 15 Abs. 9 des vorgenannten Vertrags v. 10. Febr. 1887 und bezüglich Badens in Art. 10 des Vertrags v. 15. Juli 1887 ausdrücklich anerkannt ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um rein persönliche, vertragsmäßige Einräumungen; s. auch **Clauß** a. a. O. S. 188. Der Vertrag mit Bayern über zwei Militärstraßen zur Verbindung der Pfalz mit den rechtsrheinischen Landestheilen v. 23. Apr. 1815 ist dagegen durch die Gründung des Deutschen Reiches gegenstandslos geworden; s. auch **Clauß** a. a. O. S. 185; ebenso die übrigen ähnlichen Verträge aus der Zeit des Deutschen Bundes (**Mohl**, II S. 732). Ueber den der Geschichte angehörigen Allianzvertrag mit Preußen v. 13. Aug. 1866, s. I. Aufl. S. 170 N. 6. Beschränkungen der Gebietshoheit durch Ausübung der dem Deutschen Reich zustehenden Befugnisse (vgl. z. B. R.V. Art. 41 u. 65) fallen als Rechte einer übergeordneten Staatsgewalt nicht unter den Begriff der Staatsdienstbarkeit.

5) So bedurfte z. B. der Vertrag v. 16. Juli 1874 betr. die Bundesfestung Ulm der ständischen Zustimmung nicht.

6) Die Bestimmungen des § 85 der V.U. über Handels- und Subsidienverträge sind durch die R.V. wirkungslos geworden.

III. Die Form der Staatsverträge bestimmt sich nach der bestehenden diplomatischen Uebung [1]). Die Einleitung der Verhandlungen findet nur auf Befehl des Staatsoberhauptes statt. Der wirkliche Vertragsabschluß erfolgt — nach vorgängiger Zustimmung der Stände, soweit es einer solchen bedarf — durch den Akt der Ratifikation. Diese besteht in der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde seitens des Staatsoberhauptes selbst oder seitens des mit der Ratifikation beauftragten Bevollmächtigten der Staatsregierung. Uebrigens kann ein Staatsvertrag auch in minder feierlicher Form durch Ministerialerklärungen abgeschlossen werden, immer ist aber ein Befehl des Staatsoberhauptes mit Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich. Konnte die ständische Zustimmung vor der Ratifikation nicht eingeholt werden, so ist dieselbe nachträglich einzuholen; die Rechtsgiltigkeit des Vertrages ist übrigens durch diese Zustimmung nicht bedingt, sofern die Voraussetzungen des § 89 der V.U. vorliegen [2]).

Durch die Ertheilung der Zustimmung seitens der Stände, wird eine formelle Verpflichtung des Staatsoberhauptes zur Ratifikation des Vertrages nicht begründet.

Einer Verkündung der Staatsverträge bedarf es nur, soweit dieselben einen Befehl der Staatsgewalt an die Unterthanen enthalten bezw. zur Folge haben. Die Verkündung erfolgt durch Königl. Verordnung unter Erwähnung der ständischen Zustimmung wie bei der Verkündung der Gesetze, indem der Vertrag entweder einfach zur öffentlichen Kenntniß gebracht oder dabei noch ausdrücklich die Befolgung desselben durch die Behörden und Unterthanen angeordnet wird [3]).

IV. Kapitel (Anhang zu Kap. I und II).

Das Expropriationsrecht.

§ 58. A. **Die Zwangsenteignung i. e. S.** [4]). Bis zu dem V.G. v. 20. Dez. 1888 und dem Gesetz von demselben Tag über die Zwangsenteignung von Grundstücken war das Recht der Zw.E. ausschließlich durch den § 30 der V.U. v. 1819 normirt. Nach dem neuen V.G. lautet jetzt dieser § 30: Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtsweg zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen [5]).

Das Landesgesetz vom gleichen Tage enthält die nähere Regelung des Enteignungsverfahrens, jedoch mit Beschränkung auf die Enteignung von Grundstücken und Rechten an solchen. Sollen daher auf Grund des § 30 andere Vermögensgegenstände, als Grundstücke und Rechte an solchen, der Enteignung unterworfen werden, so bedarf es, da in der V.U. nicht mehr wie früher eine Behörde für die Entscheidung über alle Arten von Enteignungen berufen ist, erst der vorgängigen Erlassung besonderer gesetzlicher

---

1) Das Nähere hierüber s. bei Laband, R.St.R. I S. 629 f. 660 f.

2) S. über diesen § 89 oben S. 29 u. 176.

3) S. auch Laband, R.St.R. I 663.

4) Vgl. G. Meyer, d. V.R. I § 101 u. im W. d. d. V.R. I S. 355 (hier auch auf S. 359 die Litter.; dazu Sieber, das Recht der Expropr. 1889 u. Schelcher, die Enteignung nach gemeinem u. sächs. Recht. 1893).

5) Der Geh. Rath wurde hierdurch als entscheidende Behörde beseitigt und in einem zweiten Absatz die Kirchengemeinde der politischen Gemeinde bezüglich der Zulässigkeit der Zw.E. gleichgestellt; im Uebrigen wurde an der alten Fassung, ihrer Mängel ungeachtet, festgehalten, s. u.

Vorschriften über die Behörde bezw. das Verfahren zum Zweck der Enteignung solcher anderer Vermögensgegenstände, soweit nicht etwa einer der Fälle unter B vorliegt[1]).

Unabhängig von diesen beiden Gesetzen bestehen die Bestimmungen der R.V. Art. 41[2]), welche dem Reich das Enteignungsrecht zur Anlegung von Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder des gemeinsamen Verkehrs einräumen. Auch steht dem Reich bezw. dem Kaiser nach den näheren Bestimmungen der württ. Militär-Konvention auf Grund des Art. 65 der R.V. die Befugniß, innerhalb des Landes Festungen anzulegen und zu diesem Zwecke wie zur Erweiterung und Verstärkung bereits vorhandener Festungen das Recht der Expropriation wie der Rayonbeschränkung zu[3]).

1. Die Expropriation i. e. S. ist ein Akt der Staatsgewalt[4]), durch welchen im öffentlichen Interesse das Eigenthum oder ein anderes Recht dem Inhaber gegen seinen Willen entzogen und auf einen andern übertragen oder aber dauernd beschränkt wird, gegen die auf dem Gesetz beruhende Pflicht zur Leistung der vollen Entschädigung. Eingriffe der Polizeigewalt[5]) in die Vermögensrechte der Einzelnen zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit der Gesammtheit oder einzelner Personen fallen dagegen nicht unter den Schutz der V.U. und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung, soweit nicht einer der unter B. aufgeführten reichsgesetzlich — in einem Fall auch landesgesetzlich — geregelten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Zwangsenteignung setzt hiernach voraus:

a) daß es sich um die Abtretung des „Eigenthums" oder „anderer Rechte" handelt. Die V.U. spricht zwar hierbei nur von der Abtretung und damit von der Uebertragung des entzogenen Rechts auf den Exproprianten; daß aber, wenigstens bei der Enteignung von Immobiliarrechten, auf welche sich das Gesetz v. 20. Dez. 1888 bezieht, auch die bloße Aufhebung oder Beschränkung eines bestehenden Rechts, wenn auch gegen den Wortsinn der V.U., unter der Abtretung zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 4, vgl. m. 15, 17^3, 23^2 des angef. Gesetzes[6]). Das Enteignungsverfahren kann daher auch stattfinden blos zur Aufhebung oder Beschränkung einer Dienstbarkeit, deren fernere Ausübung mit dem beabsichtigten Unternehmen unvereinbar, ebenso aber auch zum Zweck der Beschränkung des Eigenthums ohne Uebertragung der Substanz, wie z. B. zur Anlegung einer unterirdischen Röhrenleitung, Führung von Telegraphendrähten über oder unter der Erde ꝛc. ꝛc.[7]), also durch Konstituirung einer bisher nicht bestehenden Dienst-

---

1) So auch die Motive (Verh. d. A.K. 1886/88 I. B.B. S. 374, 386).

2) S. hierüber Laband, I S. 189, II S. 114, 115.

3) Rayonges. v. 21. Dez. 1871 u. Laband, I S. 189, II S. 570.

4) Es liegt also kein Zwangskauf vor, aber auch kein Eigenthumsübergang kraft Gesetzes, vielmehr vollzieht sich der Eigenthumsübergang durch einen Akt der Verwaltungsbehörde. Art. 39 a. a. O. u. E.R.G. XII S. 405 f.

5) Soweit es sich dagegen um Eingriffe in die Privatrechte des Einzelnen seitens der Organe des Fiskus oder der öffentlichen Korporationen z. B. bei Erbauung von Eisenbahnen oder andern öffentlichen Bauten handelt, können die Grundsätze des römischen Rechts über den Ausschluß der cautio damni infecti und damit des Schadensersatzes überhaupt gegenüber einem opus publicum (s. die Entsch. des frühern württ. Obertribunals im w. Arch. B. XIII S. 262, 263 N. 31) nicht mehr zur Anwendung kommen, da diese Vorschriften, nach der heutigen Scheidung zwischen Privat- und öffentlichem Recht, als privatrechtliche Privilegien erscheinen, welche durch das Ges. v. 28. Febr. 1873 aufgehoben sind. Ueber Beschädigungen seitens der Militärgewalt s. unten u. Nat.Leist. Ges. §§ 11 u. 14; R.G.E. XV S. 37 ff. — R.G. v. 21. Juni 1887 II § 7. Nur wenn eine vorübergehende Beschränkung des Eigenthums oder sonstiger Rechte an Grundstücken im Sinne des Art. 4^2 des Enteignungsgesetzes in Frage stehen würde, hätte ein Enteignungsverfahren stattzufinden.

6) Welches, weil gleichzeitig mit der Neuredaktion des § 30 der V.U. erlassen, trotz der unpassenden Fassung des letzteren — s. dagegen das preuß. Expr.Ges. v. 11. Juni 1874 § 1, — nur als Auslegung der V.U., wenn auch mit Beschränkung auf Immobiliarrechte, aufgefaßt werden kann.

7) Nur kann nach Art. 15^2 a. a. O., wenn durch eine solche dauernde Beschränkung das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benutzt werden könnte, der

barkeit. Die Auferlegung einer blos vorübergehenden Beschränkung ist nur in den Grenzen des Art. 4^2 zulässig[1]). Anders, wenn das Recht oder die Beschränkung eines solchen nicht den unmittelbaren Gegenstand der Enteignung bildet, sondern nur mit dem der Substanz nach abzutretenden Grundstück als dinglicher oder persönlicher Anspruch verbunden ist. Denn hierbei handelt es sich nicht sowohl um die Zulässigkeit der Enteignung selbst als um die Ausführung derselben und die Verteilung der Entschädigungssumme[2]). — Unter den Rechten sind auch Vermögensrechte öffentlicher Natur begriffen, welche unter dem Rechtsschutze der Verwaltungsgerichte stehen, s. d. Ges. über die Verw.-Rechtspflege Art. 10 Z. 21ff., soweit solche Rechte nicht auf dem Verwaltungsweg beseitigt werden können (s. Lit. c.)[3]).

b. Das Unternehmen muß einem allgemeinen Staats- oder Korporationszwecke dienen. Die Abtretung oder Beschränkung darf also nicht blos zur Erreichung eines vermögensrechtlichen Zwecks dieser Rechtssubjekte (z. B. zur Arrondirung fiskalischer Besitzungen ꝛc.) bestimmt sein, sondern muß einem in der Aufgabe des Staats oder der Korporation liegenden öffentlichen Interesse dienen. Trifft aber diese Voraussetzung zu, so ist es gleichgültig, ob das zur Erreichung des Zwecks zu enteignende Objekt innerhalb oder außerhalb der Gemeindemarkung oder des Korporationsbezirks liegt, wie z. B. bei öffentlichen Wasserleitungen. Den politischen Gemeinden sind jetzt die Kirchengemeinden bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung gleichgestellt; d. h. die Kirchen- und Pfarrgemeinden der drei christlichen Konfessionen, sowie die Kirchengemeinden der Israeliten, nicht aber die Gesammtkirchen oder einzelne staatlich anerkannte geistliche Korporationen ꝛc. (V.U. § 30)[4]).

c) Die Abtretung für die genannten Zwecke muß nothwendig sein; hierunter ist jedoch nicht eine absolute Nothwendigkeit zu verstehen, es genügt vielmehr, daß das öffentliche Wohl das Unternehmen selbst erfordert[5]) und daß ein dringendes Bedürfniß oder überwiegende Zweckmäßigkeit für die gewählte konkrete Ausführung desselben vorliegt.

d) Was die Subjekte betrifft, so kann das Enteignungsrecht sowohl vom Staat (bezw. dem Reich s. o.) oder der Korporation selbst, als — auf Grund königlicher Entschließung s. u. — durch eine Privatperson oder Privatgesellschaft, unter den Voraussetzungen von a—c ausgeübt werden[6]). Andererseits unterliegen nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die Korporationen und der Staat in Beziehung auf ihre Grundstücke und Rechte der Zwangsenteignung, der Staat jedoch nur, insoweit diese Objekte nicht nach der Erklärung des zuständigen Ministeriums (auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Staatsministeriums) für allgemeine Staatszwecke erforderlich sind. Letztere Bestimmung findet auch entsprechende Anwendung auf Grundstücke der Korporationen, welche dem dienstlichen Gebrauch eines Zweigs der Staatsverwaltung gewidmet sind[7]).

Eigenthümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

1) Vgl. auch Art. 4 u. 15 a. a. O. u. die früheren Entscheidungen des Geh. Raths v. 17. Nov. 1827 u. 28. Febr. 1885 im A.Bl. d. M. d. Inn. 1885 S. 151.

2) Art. 14, 36, 37^2 a. a. O.

3) Vgl. auch W. Arch. XXI S. 188.

4) S. Mot. a. a. O. S. 374.

5) Vgl. auch § 1 der preuß. Ent.Ges. u. Sieber a. a. O. S. 132ff., 148ff., Grünhut, S. 82, Rohland, S. 22, Häberlin, S. 160; s. auch Sarwey a. a. O. S. 204ff.

6) Art. 2^2 a. a. O. Selbstverständlich ist hierdurch die Zulassung der Zw.E. für ein Privatunternehmen oder das Unternehmen eines Nachbarstaats durch besondere Gesetze, namentlich Reichsgesetze (s. o. S. 185) oder Staatsverträge (vgl. z. B. das Landesges. v. 18. April 1843, Art. 6 und die Staatsverträge zwischen Württemberg und Baden v. 6. Nov. 1860 u. 29. Dez. 1873) im Sinne des § 30 V.U. nicht ausgeschlossen; vgl. auch Motive a. a. O. S. 374 u. 385.

7) A. a. O. Art. 3. Daß die Enteignung für das Reich, — erfolge diese nun auf Grund des Art. 41 oder des Art. 65 der R.V. bezw. auf Grund des Rayongesetzes — jeder andern vorgeht, ergibt sich schon aus Art. 2 der R.V.

3. Die Zulässigkeit der Enteignung für ein bestimmtes Unternehmen (Nr. 2) wird nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums durch königliche Entschließung festgestellt, in welcher das Unternehmen nach seinem Umfang und den allgemeinen Grundzügen der Ausführung bestimmt und die Enteignungsbehörde bezeichnet wird, auch, wenn der Unternehmer eine Privatperson oder eine Privatgesellschaft ist, die Bedingungen festgesetzt werden, welche er in Betreff der Kautionsleistung für seine Verpflichtungen zu erfüllen hat [1]). Was den Umfang betrifft, so erstreckt sich die Enteignung auf alle Abtretungen bezw. Beschränkungen, welche nothwendig sind a) zur planmäßigen Herstellung derjenigen Anlagen, welche der Zweck des Unternehmens erfordert, sowie der in Art. 7, Abs. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anlagen und Einrichtungen (Aenderungen an öffentlichen Wegen, Flüssen rc. rc., Schutz der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile rc.); b) für die erforderlichen Ablagerungen von Erde, Schutt rc. rc., wobei eine vorübergehende Benützung fremder Grundstücke zu Interimswegen, Lagerplätzen rc. rc. nach dem oben angeführten Art. 4 Abs. 2 (also unter Beschränkung des Expropriaten durch jene Benützung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren) in Anspruch genommen werden kann [2]).

Schon vor Erlassung der königlichen Entschließung muß auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, bei Enteignungen für Korporationszwecke der Kreisregierung, nach der königl. Entscheidung aber auf Anordnung der jetzt bestellten Enteignungsbehörde der Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter oder Miether) die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Handlungen auf seinem Grund und Boden geschehen lassen gegen Vergütung des ihm hiedurch entstehenden, nöthigenfalls im Rechtsweg festzustellenden Schadens [3]).

4. Die Enteignung erfolgt gegen volle Entschädigung des Besitzers [4]) (Expropriaten). Diese liegt dem Unternehmer (s. o. S. 186 d) ob und ist in Geld zu leisten. Sie umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstückes einschließlich der mitenteigneten Zubehörden und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher durch die Enteignung verursacht worden ist [5]). Die näheren Bestimmungen über die Bemessung des Werths sind in den Art. 10—13 des Gesetzes enthalten. Zur Entschädigung für Dienstbarkeiten und andere dingliche Rechte, welche auf dem abzutretenden Grundstück haften, dient nach Art. 14 regelmäßig die dem Eigenthümer selbst zu leistende Geldentschädigung. Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können selbständig das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin haben, ersetzt verlangen. Die Entschädigung für die unmittelbare Entziehung von Rechten sowie für die Auferlegung von Beschränkungen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die Entziehung des Eigenthums (Art. 15 a. a. O.).

5. **Das Enteignungsverfahren** selbst, auf Grund der königlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (s. o.), zerfällt in drei Theile:

a) das Verfahren zur Feststellung des Plans, insbesondere zur Bestimmung der einzelnen abzutretenden Gegenstände (Art. 16—26). Dieses wird eingeleitet vor der Enteignungsbehörde auf Antrag des Unternehmers, der einen öffentlich bekannt zu machenden Plan über die Ausführung des Unternehmens dieser Behörde vorzulegen hat. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen für die Auslegung dieses Plans — auf dem

1) S. das Nähere in Art. 2 a. a. O. 2) Art. 5.
3) Das Nähere hierüber s. in Art. 6.
4) Ueber die bisherige Praxis der Gerichte im Württemberg s. Breitling im Württ. Arch. B. XXIII S. 1 ff. 5) Art. 8 u. 9.

Rathhause der Gemeinde — bei dem Ortsvorsteher Einwendungen gegen den Plan, namentlich gegen die Nothwendigkeit der Abtretung (bezw. Beschränkung) der einzelnen Grundstücke und Rechte oder gegen die Art und den Umfang dieser Abtretung oder werden vom Gemeinderath Erinnerungen gegen den Plan erhoben, so findet eine mündliche Verhandlung vor einer Kommission statt, welche zu diesem Zwecke von demjenigen Ministerium ernannt wird, in dessen Geschäftskreis das Unternehmen fällt. Die Verhandlung hat sich nur auf die erhobenen Einwendungen, nicht aber auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken. Auf Grund der Akten über diese Verhandlung und der gutächtlichen Aeußerung der Kommission wird dann von der Enteignungsbehörde über die erhobenen Einwendungen im Einzelnen erkannt und demgemäß der Gegenstand, Art, Umfang der Enteignung unter genauer Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte und der aufzuerlegenden Beschränkungen, sowie die Zeit bestimmt, innerhalb welcher der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung gestellt werden muß (Art. 23). Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde steht dem Unternehmer sowie den bei der Enteignung unmittelbar (Art. 9 u. 15) oder als Nebenberechtigte (Art. 14) Betheiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Waren innerhalb der Frist für die Auslegung des Plans keine Einwendungen erhoben und aufrecht erhalten worden, so erfolgt sofort — ohne Bestellung einer Kommission und ohne mündliche Verhandlung — die Feststellung des Plans durch die Enteignungsbehörde; auch in diesem Fall findet übrigens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt zur Geltendmachung der versäumten Einwendungen oder zur Beseitigung der Folgen der Versäumung der Verhandlung vor der Kommission. (Art. 25^3, vergl. mit 21^1, 22^3)[1]).

Wird nach Feststellung des Plans später eine Aenderung insbesonders hinsichtlich des Umfangs der Enteignung von dem Unternehmer oder den Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) beantragt, so findet eine Wiederholung mit Beschränkung auf die veränderten Theile des Planes statt. Art. 26.

b) Das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung. Dieses wird nach Bekanntmachung der Entscheidung über den Plan (s. Lit. a) auf Antrag des Unternehmers[2]) vor der Enteignungsbehörde eingeleitet. In dem Antrag sind die nach dieser Entscheidung abzutretenden Grundstücke oder Rechte bezw. die Art und der Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen zu bezeichnen. Durch die Erhebung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Plan wird das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungssumme nicht gehemmt, wohl aber die Entscheidung über die letztere selbst (Art. 25^5). Auf Veranlassung der Enteignungsbehörde haben dann die Grundbuchbehörden über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Güterbuch bezw. den dasselbe vertretenden Akten Vormerkung, auch in der Folge von jeder während des Verfahrens eingetretenen Veränderung in den Rechtsverhältnissen des Grundstücks der Enteignungsbehörde Anzeige zu machen. Hierauf werden von der Enteignungsbehörde oder in ihrem Auftrag von dem Oberamt durch öffentliche Bekanntmachung alle diejenigen, welchen an den bezeichneten Grundstücken dingliche Rechte zustehen, sowie etwaige Pächter und Miether aufgefordert, ihre Interessen bezüglich der Feststellung der Entschädigung in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten. Diese Verhandlung erfolgt unter Leitung eines Kommissärs, welcher

---

1) Vgl. überhaupt Art. 16—26 a. a. O.

2) Dieser Antrag ist innerhalb der in der Entscheidung über den Plan von der Enteignungsbehörde bezw. dem Verwaltungsgerichtshof bestimmten Frist zu stellen, widrigenfalls das Enteignungsverfahren außer Wirkung tritt, vorbehaltlich der im Rechtsweg verfolgbaren Schadensersatzansprüche der Betheiligten. Art. 40 a. a. O.

wie die beizuziehenden Sachverständigen durch die Enteignungsbehörde bestellt werden. Der Name des Kommissärs ist schon in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Die Namen der Sachverständigen können von dem Kommissär auch später, sind aber mindestens 10 Tage vor dem Termin in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Verhandlung im Termin, insbesondere die Instruktion der Sachverständigen, die Abgabe des Gutachtens (zu Protokoll in Abwesenheit des Unternehmers sowie der übrigen Betheiligten, nur in umfangreichen Fällen durch schriftliche Begutachtung) erfolgt, soweit nicht eine gütliche Vereinbarung über die Größe der Entschädigungssumme stattfindet (Art. 36 Abs. 4) nach den näheren Bestimmungen der Art. 31—35. — Die Entscheidung der Enteignungsbehörde hat unter Bezugnahme auf die königl. Entschließung (s. o. Nr. 3) und auf die Entscheidung über den Plan und unter Bezeichnung der abzutretenden Objekte oder der verfügten Beschränkungen und ihres Maßes (auf Grund des Plans) die Entschädigungssumme zu bestimmen, welche dem Enteigneten oder den Nebenberechtigten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 und 3 zu leisten ist. Den letzteren gegenüber ist zugleich zu bestimmen, ob denselben ein Theilbetrag an der Geldentschädigung des Enteigneten zukommt, oder ob sie in der Nutznießung an der letzteren ihre Entschädigung finden. Die Verhandlung und Entscheidung über die Entschädigungssumme findet in der Tagfahrt statt, auch wenn die Betheiligten nicht erscheinen (Art. 28 Abs. 2). Die Grundbuchbehörde (Art. 27 Abs. 3) hat hierauf, zutreffenden Falls im Benehmen mit der Unterpfandsbehörde, für die Befriedigung der Nebenberechtigten und die Wahrung der Rechte Dritter in Bezug auf die Entschädigungssumme zu sorgen[1]), zu welchem Zweck ihr eine Ausfertigung der Entscheidung mitzutheilen ist. Kann die Ausbezahlung der Entschädigung nicht sofort verfügt werden, so ist die einstweilige Hinterlegung der Summe anzuordnen[2]).

c) Die Enteignungsverfügung. Diese wird von der Enteignungsbehörde erlassen, nachdem die Ausbezahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme gemäß der Verfügung der Grundbuchbehörde erfolgt und der Enteignungsbehörde hierüber Urkunde vorgelegt worden[3]). Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigenthum des Grundstücks bezw. das abzutretende Recht auf den Unternehmer über und treten die auferlegten Beschränkungen in Wirksamkeit[4]). Von diesem Zeitpunkt an wird auch das enteignete Grundstück oder Recht von allen darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung vorbehalten worden, befreit und tritt die Entschädigung an die Stelle des enteigneten Gegenstandes[5]). Die Vollstreckung der Enteignung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche[6]).

---

1) Eine dispositive Bestimmung hierüber fehlt zwar in Art. 37^2, gerade wie in Art. 28^2; dies beruht aber nur auf fehlerhafter Ausdrucksweise des Gesetzes.

2) So lange der Unternehmer die Entschädigungssumme nicht ausbezahlt hat, kann nach Lit. c (s. o.) die Enteigungsverfügung nicht erlassen werden. Erfolgt aber die Auszahlung bezw. Hinterlegung nicht innerhalb drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Entschädigungssumme, so tritt das ganze Enteignungsverfahren außer Wirkung und ist der Eintrag in den öffentlichen Büchern auf Antrag zu löschen, s. auch Art. 40^2.

3) Ueber die unmittelbare Ausbezahlung der Entschädigungssumme an Pächter und Miether s. Abs. 37^4.

4) Gerichtliche Insinuation und Erkenntniß findet nicht statt, da kein Zwangskauf vorliegt (s. o.) u. W. Ger.Bl. VII S. 110 f., VIII S. 182 ff., XII S. 4 f. Vgl. auch Art. 27 Abs. 4, Art. 40 Abs. 1, wo indirekt ausgesprochen ist, daß die Enteignungsverfügung im Güterbuch einzutragen ist. Kommt dagegen vor der Zustellung der E.V. eine Verständigung über die Entschädigung zu Stande, so liegt ein Kauf vor.

5) Fällt nach der Zustellung der E.Verf. der öffentliche Zweck hinweg oder wird der Gegenstand zu einem andern Zweck verwendet, so steht dem Expropriirten kein Rückerwerbsrecht zu; ebenso wenig ein Vorkaufsrecht im Fall der Weiterveräußerung durch den Enteigner; anders das preuß. E.Ges. § 57; vgl. auch Sieber a. a. O. § 15.

6) Ausnahmsweise kann in einfachen Enteignungsfällen oder wegen Dringlichkeit des Unter-

Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigungssumme findet der „ordentliche Rechtsweg“ statt (V.U. § 30). Zu diesem Zwecke kann der Enteignete wie der Nebenberechtigte innerhalb 6 Monaten von der Zustellung der Enteignungsverfügung an Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme erheben. Mit der Rechtshängigkeit dieser Klage erlangt der Unternehmer die Befugniß, seinerseits auf Herabminderung der Entschädigungssumme anzutragen. Ein Gesuch „um Einstellung“ der mit dem Grundstück zur Ausführung des Unternehmens vorzunehmenden Veränderungen behufs Einnahme eines Augenscheins zur Führung des Beweises ist nur innerhalb drei Tagen nach der Zustellung der Enteignungsverfügung an die Enteigneten zulässig [1]); auch kann dem Gesuch nicht auf länger als bis nach erfolgter Augenscheinseinnahme entsprochen werden [2]).

6. Die Bestimmungen über die volle Entschädigung, die Feststellung derselben und über die Enteignungsverfügung (Nr. 4, 5 b u. c) finden auch Anwendung im Falle der Enteignung zur Herstellung der in einem Ortsbauplan [3]) vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbaupläne gegenüber den dagegen verstoßenden Bauten (Art. 7³ der BauO. v. 6. Okt. 1872); jedoch bedarf es hier keiner vorausgehenden königl. Entschließung über die Zulässigkeit der Enteignung, vielmehr ist hier das Ministerium des Innern die Enteignungsbehörde, welche nach den näheren Bestimmungen in Art. 46 Abs. 2 ff. des Enteignungsgesetzes über die Nothwendigkeit der Abtretung und über die Größe der Entschädigung entscheidet und die Enteignungsverfügung erläßt [4]).

B. **Die Zwangsenteignung i. w. S.** Neben der unter A dargestellten, auf Grundeigenthum und Immobiliarrechte beschränkten Enteignung gibt es noch eine Reihe von Fällen, in welchen die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewisser Gegenstände oder Berechtigungen bedarf, welche sich im Vermögen von Privatpersonen oder Korporationen befinden. Der Staat bezw. das Reich ist hier befugt, diese Gegenstände durch einen Verwaltungsakt an sich zu ziehen, bezw. über dieselben zu verfügen, muß aber nach den hier eingreifenden besonderen Gesetzen dem dadurch Betroffenen volle Entschädigung gewähren. Es gehört hierher die Entschädigung:

1. bei den Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen nach Maßgabe des R.G. v. 21. Dez. 1871 (vgl. auch das R.G. v. 19. Juni 1883) [5]);

---

nehmens durch Entschließung des Staatsministeriums die Enteignungsbehörde ermächtigt werden, das Verfahren zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung zu verbinden und die Frist für die Auslegung des Plans (Art. 18) auf die Hälfte abzukürzen; nur kann hierbei die Enteignungsverfügung nicht erlassen werden, ehe über die Feststellung des Plans endgiltig entschieden ist. Hierüber und über die ausnahmsweise Gestattung der sofortigen Entziehung eines Grundstücks vorbehältlich der Nachholung des Verfahrens in beiden Richtungen s. Art. 38 Abs. 4 a. a. O.

1) Also ausgeschlossen, wenn der Enteigner mit seinen Arbeiten erst drei Tage von der Zustellung an beginnt; so wenigstens nach der Fassung des Art. 42.

2) Vgl. Gaupp, Anh. z. 2. Aufl. der C.P.O. S. 105.

3) Ueber diesen Begriff s. jetzt Art. 25 des Ges. v. 15. Juni 1893.

4) Bezüglich des Rechtsweges vor den Civilgerichten bei den nicht unter den Begriff der Zwangsenteignung fallenden Entschädigungsansprüchen nach Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 der BauOrdnung v. 6. Okt. 1872, s. d. Ges. über d. Verw.Rechtspfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 5.

5) Laband, II S. 818 u. 830 ff. u. im Handb. d. ö. R., II 1 S. 241. Dem Entschädigungsberechtigten steht hier gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde, welche die Entschädigung festsetzt, innerhalb einer Präclusivfrist von 90 Tagen der Rechtsweg offen. Die Klage ist gegen den Reichsfiscus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird. Innerhalb dieser Frist steht auch der Milit.Behörde das Recht zu, die Enteignung des Grundstückes — in Württ. nach Maßgabe des § 30 des V.U. u. des Enteign.Ges. (s. o. A. 1—5) — zu verlangen. Uebrigens steht nach dem Rayongesetz § 40 Abs. 2 dem Besitzer des Grundstücks der Rechtsweg auch dann zu, wenn die Kommandantur die Pflicht zur Entschädigung überhaupt bestreitet.

2. wegen **Friedensleistungen** für die bewaffnete Macht nach den näheren Bestimmungen des durch das R.G. v. 9. Febr. 1875 in Württemberg eingeführten Reichsgesetzes über die Quartierleistung v. 25. Juni 1868 nebst den Abänderungsgesetzen v. 3. Aug. 1878 und v. 28. Mai 1887, sowie nach dem Art. I des R.G. v. 21. Juni 1887[1]), ferner nach den Reichsgesetzen über die Naturalleistungen ꝛc. v. 13. Febr. 1875 und v. 21. Juni 1887 und den Erlassen v. 28. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 175) und v. 15. Okt. 1890 (R.G.Bl. 181)[2]);

3. die Entschädigung wegen **Kriegsleistungen** für die bewaffnete Macht (R.G. vom 13. Juni 1873)[3]);

4. bei Eingriffen in die Vermögensrechte der Privaten auf Grund des R.G. vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die **Rinderpest** (insbes. §§ 2—4, 7)[4]), wonach für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere der durch unparteiische Schätzer festzustellende Werth aus der Reichskasse nach den näheren Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten vergütet wird;

5. bei Eingriffen auf Grund des **Reichsviehseuchengesetzes** v. 23. Juni 1880 in der Fassung des R.G. v. 1. Mai 1894, des Württ. Ausf.G. v. 20. März 1881 und des württ. Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere[5]). Hiernach erfolgt die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere gemäß §§ 57—64 des Reichs=

---

1) S. auch die Instr. v. 31. Dez. 1868 im Reg.Bl. v. 1875, S. 239 u. v. 3. Sept. 1870 im Reg.Bl. v. 1875, S. 264; Min.Erl. v. 4. Mai 1877 A.Bl. S. 169, Bekanntm. v. 3. Juni 1875 A.Bl. S. 162, v. 11. Jan. 1876 A.Bl. S. 18, Kais. Erl. v. 29. Jan. 1885 R.G.Bl. S. 9; Min.Erl. v. 2. Mai 1891 A.Bl. S. 114.

2) S. **Laband**, St.R. II S. 768ff. u. im Handbuch II 1 S. 241; ferner bezügl. der württ. Vollziehungserlasse: **Zeller=Huzel**, S. 800, 803. Der Rechtsweg für die Feststellung der Entschädigung ist bei den Friedensleistungen ausgeschlossen; s. § 14 des Naturall.Ges. in der Fassung des R.G. v. 21. Juni 1887 (Art. II § 7).

3) Vgl. auch die Ausf.V.O. v. 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 137), die V.O. v. 18. April 1882 (R.G.Bl. S. 47) mit der V.O. v. 6. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 197); ferner die V.O. v. 14. April 1888 betr. Abänderung der Ausf.V.O. (R.G.Bl. S. 142) u. v. 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75) u. die W. Min.Erl. bei **Zeller=Huzel**, S. 805, 807, 808. — **Laband**, St.R. II S. 790ff. Für Vergütungsansprüche Einzelner an die Gemeinde sind die Kreisregierungen, für Ansprüche württ. Gemeinden gegen das Reich ist der Verw.Gerichtshof als Verwaltungsgericht erster Instanz zuständig, Art. 10 Z. 8, Art. 11 Z. 2 des württ. Ges. v. 16. Dez. 1876 vgl. mit § 34 des R. Kriegsleist.G. Nur wenn Grundstücke zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen einer Festung in Anspruch genommen worden sind und nach der Desarmirung nicht zurückgegeben werden, ist die Entschädigung für die Eigenthumsabtretung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung — s. o. A. — festzustellen (s. d. folg. Note), § 14 Abs. 3 des Kriegsleist.Ges. — Ueber die Enteignung der **Mobilmachungspferde** insbesondere vgl. außer dem Kriegsleist.G. §§ 25—27 das Pferdeaushebungsreglement v. 16. Jan. 1887 (R.Bl. S. 19); vgl. auch d. preuß. Regl. v. 22. Juni 1886; über die Enteignung von **Schiffen** ꝛc. zu Hafen= u. Flußsperren gegen volle Entschädigung des Expropriirten s. Kriegsleist.G. § 33 vgl. m. § 24.

4) Eingeführt durch Ges. v. 2. Nov. 1871 (Reg.Bl. S. 287); vgl. auch Instr. des Bundesr. v. 9. Juni 1873; Württ. Vollz.Verf. v. 23. Febr. 1872, R.Bl. S. 59 u. **Zeller=Huzel**, S. 468. Die von der Reichskasse zu leistende Entschädigung wird im Administrativweg nach den nähern Bestimmungen des Bundesr.Beschl. v. 26. Nov. 1871 bezw. § 15 der Vollz.Verf. festgestellt, nur im Fall der Enteignung vom Grundeigenthum zum Zweck des Verscharrens findet das Verfahren nach § 30 der V.U. und damit der Rechtsweg (s. o. A) Anwendung. Einer königl. Entschließung bedarf es jedoch hier, wie im Fall der vorigen Note, jedenfalls nicht, ebensowenig der Feststellung eines Planes, da hier die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung wie über die Nothwendigkeit der konkreten Ausführungsart, bereits durch die reichsgesetzlich hierzu berufenen Verwaltungsbehörde erfolgt ist (vgl. auch § 11 Abs. 7 der angef. Vollz.Verf. mit §§ 1 u. 3 des R.G. u. § 26 der revid. Instruktion) und der Art. 46 des Enteign.G. diese Fälle offenbar übersehen hat.

5) Vgl. auch die Instr. d. Bundesr. v. 12. Febr. 1881, R.Bl. 207 u. die Württ. Vollz.Verf. v. 23. März 1881, R.Bl. 196 u. bezügl. des Milzbrands die Vollz.Verf. v. 25. Juni 1885 u. Rob. **Gaupp**, die Viehseuchenges., Stuttg. 1882, auch **Zeller=Huzel**, S. 469f.—487.

gesetzes auf Grund der Schätzung einer Kommission aus den von den Besitzern dieser Thiergattungen zu erhebenden Jahresbeiträgen, bei andern Thieren aus der Staatskasse, s. u. § 95. — Der Rechtsweg findet in diesen Fällen nur statt wegen Versagung des Anspruchs auf Entschädigung oder wegen Schmälerung desselben durch Abzüge (vgl. § 59 des R.G.)[1];

6. bei Eingriffen auf Grund der Reblauskrankheit nach den Reichsgesetzen vom 6. März 1875 und 3. Juli 1883 und dem württ. Ausf.G. v. 3. Mai 1885 (Vollz.Verf. v. 23. Septbr. 1885, insbes. §§ 18 ff.)[2]. Während die nach dem zuerstgenannten Reichsgesetze nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Ersatzleistung aus Reichsmitteln bestritten wird, soll dagegen der auf Grund des § 10 Abs. 1 des R.G. v. 3. Juli 1883 auf Verlangen zu leistende Ersatz des Werthes der auf landesobrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben nach Maßgabe des angeführten Landesgesetzes (Art. 1 ff.) von der Staatskasse gewährt werden. Ueber diesen Anspruch auf Entschädigung wie über den Betrag der letzteren entscheidet das Ministerium des Innern, nöthigenfalls auf Grund eines Schätzungsverfahrens. Gegen die Entscheidung ist die Betretung des Rechtswegs zulässig; die Klage muß jedoch bei Verlust des Klagrechts binnen 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei dem zuständigen Gericht erhoben werden[3].

7. Nach § 51 der Gew.O. kann die höhere Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage jederzeit untersagen, vorbehaltlich der einmaligen Verwaltungsbeschwerde nach §§ 20 u. 21 der Gew.O. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

8. Werden Privatpersonen bei Brandfällen genöthigt, ihre zum Lösch- oder Rettungsdienst verwendbaren Geräthe zur Benützung abzugeben, so steht ihnen im Fall der Beschädigung derselben ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde zu, über welchen nach Art. 34 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 der Civilrichter zu entscheiden hat.

Die Besitzer von Gebäuden und Grundstücken dagegen, welche die im Interesse der Lösch- oder Rettungsmaßregeln oder zur Verhütung des weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen und Gebäuden zu dulden haben oder deren Privatbauten durch die Löschanstalten beschädigt werden, haben hiefür Entschädigung nach Maßgabe der Art. 4, 25—26 bezw. Art. 45, lit. e. des Ges. v. 14. März 1853 aus der Gebäudebrandversicherungskasse zu beanspruchen und es sind zur Entscheidung über diese Ansprüche nach Art. 2 Z. 4 des Gesetzes über die Verw.-Rechtspflege wiederum die Civilgerichte zuständig[4].

C. Wesentlich verschieden von den unter A und B erörterten Fällen ist die ausnahmsweise zugelassene **Enteignung im Interesse von Privatpersonen.**

1. Wenn bei einer Feldbereinigung nach Maßgabe des Ges. v. 30. März 1886 Art. 4. das Unternehmen ohne Beiziehung der ebendaselbst unter Z. 1—12 aufgeführten, räumlich in die Bereinigungsfläche fallenden, gesetzlich aber der Feldbereinigurg nicht unterliegenden Grundstücke, oder wenn bei einer Feldbereinigung im Sinne des Art. 5 das Unternehmen ohne in Anspruchnahme von Grund und Boden nicht betheiligter Personen nicht oder nicht in zweckmäßiger Weise ausführbar ist, so kann den Eigenthümern das erforderliche Areal entzogen und für die Gesammtheit der Betheiligten erworben werden. Ueber die Nothwendigkeit der Entziehung, wie über die Größe

---

1) Art. 12 letzter Abs. des Ausf.G. v. 20. März 1881.

2) Bezüglich der übrigen Ausf.Bestimmungen s. Zeller-Huzel, S. 457; ebendas. auch die Nachträge u. Beitritte zur internat. Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882, S. 125).

3) Vgl. d. Ausf.G. v. 1885 Art. 1—6.

4) Vgl. Art. 34 der L.F.L.O.

der Entschädigung entscheidet die Centralstelle für die Feldbereinigung (s. u. § 95). Gegen die Entscheidung der letzteren über die Nothwendigkeit der Beiziehung steht dem Grundeigenthümer nur die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Verw.Ger.G. v. 16. Dez. 1876 zu, während gegen die Feststellung der Entschädigungssumme keine Beschwerde sondern nur die Betretung des Civilrechtsweges gestattet ist[1]).

2. Nach Art. 5 (vgl. übrigens Art. 4) und 8 Abs. 1, Art. 50 und 51 des BergG. vom 7. Oktober 1874 muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden, der Bergwerkseigenthümer die Anlegung eines Hilfsbaus in seinem Felde gestatten. Nach Art. 126 ist ferner der Grundbesitzer verpflichtet, sein Grundeigenthum an den Verwerksbesitzer abzutreten, wenn für den Betrieb des Bergbaus, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade-, Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in Art. 48 des Gesetzes bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig ist. Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung sind nach Art. 127 Abs. 2 nur der mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebaute Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigten Gärten. Im Streitfall entscheidet über die Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten und der Anlegung eines Hilfsbaus, wie über die Nothwendigkeit der Abtretung, das Oberbergamt. Gegen die Entscheidung des letzteren als erster Verwaltungsrechtsinstanz, sowohl in den Fällen der Art. 5, 8, 50 u. 51 als der Art. 126 und 133[1] findet der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof statt. Nur wenn es sich um die Befreiung von der Pflicht zur Abtretung auf Grund der oben angeführten Bestimmung des Art. 127 Abs. 2 handelt, ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter zuständig. Derjenige, zu dessen Gunsten die Beschränkung oder Abtretung verfügt wird, ist zur vollen Entschädigung verpflichtet, welche im Falle des Streits vorläufig von dem Oberbergamt festgesetzt wird, vorbehaltlich der Betretung des Civilrechtswegs für beide Theile, Art. 133 f. a. a. O., vgl. m. Art. 141, 142, und mit dem Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 Abs. 2, Art. 12 u. dem Enteign.G. v. 1888 Art. 46 Nr. 2[2]).

Sechster Abschnitt.

Das Finanzwesen.

§ 59. Einleitung. Die Finanzgewalt, der Fiskus, die Staatseinnahmen im Allgemeinen. — I. Die Finanzhoheit ist die Staatsgewalt, soweit sie sich auf dem Gebiete des Finanzwesens äußert. Als Gliedstaat des Reiches hat Württemberg eine von der Centralgewalt unabhängige selbständige Finanzgewalt. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben (die Staatseinnahmen) sind theils solche, welche aus dem eigenen Vermögen des Staates, als privatrechtlicher Persönlichkeit fließen, theils solche, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit aus dem Vermögen des Einzelnen erhebt, wobei wieder unterschieden werden kann zwischen den Steuern und solchen Leistungen, welche für die Benützung der einzelnen Staatsinstitute erhoben werden. In beiden Beziehungen ist der Staat als Fiskus das einheitliche Subjekt sämmtlicher Vermögensrechte. In dieser Eigenschaft steht er mit anderen Rechtssubjekten in privatrechtlichem Verkehre, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche auf dem Subjektionsverhältnisse der Einzelnen zur Staatsgewalt (Finanzgewalt) beruhen.

Bezüglich der dem württemberg. Staatsfiskus zustehenden besonderen Rechte (sog. privilegia fisci) ist zu unterscheiden.

---

1) Art. 24 u. 25 des Feldber.G. v. 1886, vgl. mit Art. 4 u. 5.

2) Der weitere Fall — Art. 7 und 8 der BauO. — ist eine auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhende Zwangsenteignung im Sinne von A f. o. S. 190 Nr. 6.

1. Die auf dem gemeinen und dem früheren Partikularrechte beruhenden privatrechtlichen Privilegien sind durch das Gesetz vom 28. Februar 1873 aufgehoben[1]). Aufrecht erhalten ist nur das Verbot der Kompensation mit Forderungen an eine andere Fiskalstation, sowie das Recht des Staates auf den Einzug erbloser Verlassenschaften (a. a. O. Art. 4)[2]).

2. Prozessualische Vorrechte:

a) Der Fiskus ist im Verfahren vor dem Reichsgerichte, wie vor den Landesgerichten von Bezahlung der Gebühren befreit[3]);

b) derselbe genießt nach § 54 Nr. 2 der Konk.O. ein Vorzugsrecht für die öffentlichen Abgaben;

c) soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus erst beginnen, nachdem die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, hiervon Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist. Auch sind der Pfändung nicht unterworfen solche Sachen des Fiskus, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind[4]).

3. Steuerbefreiungen:

a) der Fiskus ist sowohl von den im allgemeinen Sportelgesetze vom 14./16. Juni 1887 als von den in dem Notariatssportelgesetze bestimmten Sporteln befreit[5]), wie er selbstverständlich auch nicht den direkten Staatssteuern unterliegt;

b) in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb (Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen) ist er gegenüber den Gemeinden und Amtskörperschaften von der Gewerbesteuer frei[6]), wie er auch keine Kapital- und Einkommensteuer an Gemeinden und Amtskörperschaften zu entrichten hat.

Die Vorschriften über den Gerichtsstand des Fiskus und über seine Vertretung in Prozessen gehören dem Civilprozeßrechte an[7]).

II. Bezüglich der Einnahmen sind zu unterscheiden:

a) Die Erträgnisse aus dem vorhandenen Staatsvermögen[8]). (Der Ertrag des Kammerguts.)

b) Die Einnahmen, welche der Staat nach der Reichsgesetzgebung[9]) aus der Reichskasse vom Ertrage der Zölle, der Tabaks- und Branntweinsteuer und der Reichsstempelabgaben bezieht.

c) Die Steuern und Abgaben, d. h. die unten zu spezifizirenden direkten und indirekten Steuern, wogegen die Leistungen für die Benutzung der einzelnen Staatsinstitute (Post, Telegraph, Eisenbahnen ꝛc.) nach württemberg. Finanzrechte zu den Erträgnissen des Kammergutes (a) gerechnet werden.

Steuern dürfen nach § 109 der V.U. nur erhoben werden, soweit der Ertrag des Kammergutes zur Deckung des Staatsaufwandes nicht zureicht (s. o. S. 83). Hierin wie in der weiteren Bestimmung, daß in Kriegs- und Friedenszeiten direkte und indirekte Steuern

---

1) Ueber das frühere Recht s. Mohl, II S. 739 ff. und die Mot. zu dem im Texte angef. Ges.

2) Ein privilegirtes Occupationsrecht des Fiskus an herrenlose Sachen und an Schatz kennt das württemberg. Recht nicht; s. Lang, SachenRecht B. I S. 194ff. (2. Aufl.); herrenlose Depositen kann der Fiskus nur occupiren, soweit der Staat Depositenbehörde ist oder war.

3) R.G.K.G. § 98 u. württemberg. SportelG. v. 14./16. Juni 1887 Art. 1.

4) Einf.G. z. C.Pr.O. § 15 Z. 4; württemberg. Ausf.G. Art. 21 und Gaupp, Anhang z. Komment. zur C.Pr.O. S. 105 f.

5) SportelG. Art. 1.

6) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 9; der Staat zahlt hiernach nur Grund- und Gebäudesteuer an die Korporationen.

7) S. hierüber das Nähere bei Gaupp, Komm. z. C.Pr.O. B. I S. 48 ff. u. Anh. S. 25.

8) Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen gehört dem Allg. Staatsr. an; s. Laband in Hirth's Annalen 1873 S. 412 ff. und R.Staatsr. II S. 854 f.; über die Geschichte des württemberg. Kammergutes und dessen Bestandtheile, sowie über seine Erhaltung als Grundstocksvermögen s. o. S. 81 f.

9) Vgl. den Zolltarif v. 15. Juli 1879 § 8, das R.G. v. 1. Juli 1881 § 32 in der Fassung vom 3. Juni 1885 § 44 und das BranntweinsteuerG. v. 24. Juni 1887 § 39 Abs. 1 u. Laband a. a. O., II S. 879 f.

nur mit Verwilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden können (V.U. § 103), während die sub a und b aufgeführten Einnahmen einer besonderen Verwilligung der Stände zu ihrer Erhebung nicht bedürfen, liegt die staatsrechtliche Bedeutung der obigen Unterscheidung, weßhalb dieselbe auch allein der Darstellung der württemberg. Staatseinnahmen (zu a und c) zu Grunde gelegt werden kann[1]).

I. Die einzelnen Einnahmequellen des Staates.

A. Der Ertrag des Staatsgutes (Kammergutes).

§ 60. Die historische Entwickelung des württemberg. Kammerguts und die Rechtsverhältnisse desselben wurden bereits oben S. 66 u. 81 f. dargestellt. Die Einnahmen aus diesem Gute (dessen Gesammtertrag in dem neuesten Finanzgesetze für das Jahr 1894/95 auf 23 422 284 M. berechnet ist) werden in den württemberg. Etats nach folgenden Abtheilungen aufgeführt:

I. **Ertrag der Domänen** und zwar:

1. Einnahmen „bei den Kameralämtern", d. h. Ertrag der Feldgüter und der jetzt abgelösten Grundabgaben sowie verschiedene aus Hoheitsrechten (wie Strafen, Konfiskationen, Konzessionsertheilungen ꝛc. herrührende Einnahmen[2]).

2. Einnahmen bei den Forstverwaltungen (aus den Forsten, Jagden und Holzgärten);

3. von den Berg- und Hüttenwerken;

4. von den Salinen ꝛc.

II. **Ertrag der Verkehrsanstalten:**

1. Der Staatseisenbahnen.

2. Der Posten und Telegraphen. Darunter befinden sich 420 000 M., welche die Staatskasse jährlich für Postporto in Dienstsachen laut Etat an die Post bezahlt. Für die Benutzung der Eisenbahneinrichtungen zu Zwecken der Post sind Aversalbeträge von zusammen 372 340 M. und für die Benutzung der Eisenbahnstationen für den Telegraphendienst 70 000 M. als Pauschsumme in Rechnung genommen[3]).

3. der Bodenseedampfschifffahrt.

III. **Der Ertrag der Münze.**

IV. „**Verschiedene Einnahmen** bei der Staatshauptkasse unmittelbar". Hierher gehören namentlich die Zinsen aus Grundstockskapitalien (meist in Staatsschuldscheinen bestehend), welche von verkauften Bestandtheilen des Staatskammergutes, namentlich aber von den Ablösungsgeldern für die seit 1848 abgelösten Grundgefälle ꝛc. des Staates herrühren; die Leistungen der württemberg. Notenbank an den Staat (nach dem Gesetze v. 27. Juni 1875) und eine Reihe anderer kleinerer Einnahmeposten[4]).

B. Die Steuern.

§ 61. Die württemberg. Finanzgesetzgebung unterscheidet zwischen direkten und indirekten Steuern. Für beide Kategorien gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß ihre Erhebung durch die vorgängige ständische Verwilligung im Finanzgesetze bedingt ist.

1) Das Nähere über die Einnahmen aus der Reichskasse gehört in das Reichsstaatsr.; s. Laband a. a. O.

2) Die Einnahmen aus Regalien sind in Folge der Aufhebung der letzteren durch die neuere Gesetzgebung bis auf die ganz unerheblichen Wasserzinsen, einen Ausfluß des Wasserregals (vgl. hierüber den Fin.M.E. v. 14. Aug. 1873) weggefallen.

3) Die ganze Berechnung des Reinertrages der württemberg. Posten ist hiernach eine ziemlich willkürliche und neuerdings wesentlich darauf berechnet, das Postreservatrecht in ein geeignetes Licht zu stellen; vgl. auch Riecke, Verf. S. 287 ff.

4) Vgl. Riecke, Verf. S. 309 f.

Dieser Grundsatz gilt hiernach auch für solche Steuern, bezüglich welcher die Art und Weise der Erhebung und der Betrag durch besonderes Gesetz geregelt ist. Dies ergibt sich nicht nur aus § 109 der V.U., sondern ist durch die seit 1819 bezw. 1830 erlassenen Finanzgesetze, in welchen auch bezüglich der bereits durch Gesetz festgestellten Steuern die Verwilligung für die Etatsperiode immer besonders ausgesprochen wurde, anerkannt, vgl. auch das neueste Fin.G. vom 17. Juni 1893 Art. 3. Die besonderen Steuergesetze regeln hiernach nur die Modalitäten der einzelnen Steuern vorbehältlich ihrer Verwilligung (Ausschreibung, V.U. a. a. O.). Es war daher ganz konsequent, wenn die Kammer der Standesherren — vgl. Verh. von 1856/60 S. 389 — schon im Jahre 1858 aussprach, daß nach dem seit Jahren bestehenden Herkommen auch die in Form gewöhnlicher Gesetze verabschiedeten Steuergesetze durch einfaches Fin.G. für den einzelnen Fall modifizirt werden können; vgl. auch Mohl, I S. 647 — Bitzer, Regierung und Stände S. 357. Eine Ausnahme machen allerdings die SportelG., da die Sporteln als Gegenleistung für gewisse spezielle Funktionen der Staatsorgane behandelt werden (Not.Sport.G. v. 8. Juni 1883 Art. 34 und Verh. der Abg.K. vom 11. März 1883 B. I S. 713f.). Die Ansicht von Sarwey, II S. 487, 525, 532 und a. a. OO., daß das Steuerbewilligungsrecht der Stände nach dem Vorgange der preuß. und der Reichsgesetzgebung in soweit auszuschließen sei, als die Steuern durch besondere Gesetze geregelt sind, so daß ein solches in Wirklichkeit nur noch bezüglich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — als Umlagesteuer nach Art des Amts- und Gemeindeschadens — bestehen würde, widerspricht hiernach dem württemberg. Verfassungsrechte. Damit hängt auch auf's Engste zusammen, daß der württemberg. Etat von jeher die Steuern nicht in der von Sarwey angenommenen Reihenfolge aufführt, insbesondere die Grund- und Gewerbesteuer nicht als subsidiäres Steuermittel an das Ende, sondern umgekehrt an die Spitze stellt[1]).

§ 62. I. **Die direkten Steuern.** Sämmtliche direkte Steuern sind Ertragssteuern; das württemberg. Recht kennt die allgemeine Personaleinkommenssteuer nicht, vielmehr ist auch die so betitelte Einkommenssteuer eine Steuer aus dem Ertrage bestimmter Vermögensobjekte.

A. **Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.** Diese Steuer, die älteste unter den württemberg. Steuerarten[2]), ist ursprünglich eine Umlage- oder Repartitionssteuer. Als eine Ertragssteuer, welche nicht auf Fassion beruht, setzt dieselbe eine Katastrirung sämmtlicher dieser Steuer unterliegenden Objekte d. h. eine Verzeichnung und Einschätzung derselben für den Zweck der Steuerberechnung voraus. Eine solche fand nach der Instr. vom 24. Januar 1713 im Herzogthum Württemberg erstmals in den 28 Jahren von 1713—1741 statt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters, wurde dann dieses Steuersystem wesentlich fortgebildet, indem dasselbe nicht nur den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht durchführte, sondern auch die Umlage der Steuern, welche bis dahin gesetzlich sich nur bis auf die einzelnen Aemter erstreckt hatte, bis auf die Gemeinden herab gesetzlich regelte, wobei man auf Grund einer oberflächlichen Schätzung annahm, daß an der umzulegenden Gesammtsteuersumme die Gebäude $^4/_{24}$, die Gewerbe $^3/_{24}$, das Grundeigenthum $^{17}/_{24}$ zu tragen haben. Das Gesetz vom 28. April 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer hat sich nun die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage, welche inzwischen durch die im Jahre 1820 begonnene, aber erst 1850 zum Abschluß gebrachte Landesvermessung gewonnen worden war, definitive und richtige Kataster für das ganze Land herzustellen[3]).

Hiernach sind für die Erhebung dieser Steuer folgende Grundsätze maßgebend:

1. Die Grundsteuer und die damit verbundene Gefällsteuer ist eine Steuer von dem nach Kulturarten und Klassen eingeschätzten Reinertrage der einzelnen Grundstücke bezw. der auf

---

1) S. auch Gaupp, die neuesten Bearbeit. des württemb. St.R. S. 36ff., und oben S. 85 N. 3.

2) Vgl. die Geschichte der direkten Steuern in Württemberg von Riecke in den württemb. Jahrb. 1879 S. 71 ff. und Verf. rc. S. 313 f. Diese Steuer hängt mit der Entwicklung des württemberg. Verfassungsrechts auf's engste zusammen; s. auch oben S. 77.

3) Ueber die Fortführung der nach dem Ges. v. 1873 hergestellten Kataster s. d. Verf. d. KatasterKomm. v. 16. Febr. 1887 (A.Bl. d. SteuerK. S. 15), vgl. m. d. Min.Verf. v. 6. Mai 1886 R.Bl. 193.

solchen haftenden Berechtigungen Dritter. Die Grundlage für das Grund- und Gefällkataster bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster der Landesvermessung, bezüglich des Flächengehalts und der Kulturart der einzelnen Parzellen das berichtigte und ergänzte Güterbuch jeder Gemeinde.

2. Als Maßstab für die Besteuerung der Gebäude dient der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit dem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte zur Zeit der Katastrirung von dem Besitzer abgegeben werden könnte und einen Käufer finden würde. Aus dem hiernach ermittelten Kapitalwerthe der Gebäude wird der steuerbare Jahresertrag berechnet, welcher auf 3% dieses Kapitalwerths festgesetzt ist[1]).

3. Die Gewerbesteuer wird nach dem doppelten Maßstabe des Arbeitsverdienstes und des Gewinnes aus dem in dem Gewerbe umgesetzten Betriebskapital im Wege der Einschätzung bestimmt. Der letztere wird dann wie der Ertrag aus Kapitalien, der Arbeitsverdienst wie ein Berufseinkommen (s. u. S. 199) behandelt.

Bei den seßhaften Gewerben hat hiernach der Gewerbetreibende die Zahl und Gattung der in dem Gewerbe verwendeten Gehilfen und die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals selbst anzugeben (Fassionspflicht). Mit Benützung dieser von dem Steuerkommissär geprüften Angaben schätzt sodann die Schätzungskommission den persönlichen Arbeitsverdienst jedes Steuerpflichtigen, sowie den in Prozenten auszudrückenden Ertrag aus dem festgestellten Betriebskapital. Beträgt das letztere weniger als 700 Mark, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes erfolgt nach zwei Klassentafeln, die eine für den Verdienst in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschaftsgewerben, die andere für den Verdienst in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels. Besondere Bestimmungen gelten für die Einschätzung der Versicherungsgesellschaften. Schließlich wird als steuerbarer Betrag angenommen a) bei dem persönlichen Arbeitsverdienst bis 850 Mark einschließlich 1/10; von den Mehrbeträgen von 850—1700 Mark 2/10, von 1700—2550 Mark 4/10, von 2550—3400 Mark 8/10, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag[2]); b) bei dem Betriebskapital der eingeschätzte volle Jahresertrag.

Die Steuer von Wanderlagern und aus dem Hausirgewerbe wird auf Grund von Fassionen der Pflichtigen und mit Hilfe von Klassentafeln nach Schätzungen des Bezirks- bezw. des Ortssteueramtes berechnet[3]). Nichtwürttembergische Musterreisende unterliegen, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, einer jährlichen Patentabgabe von 30 Mark.

4. Die Steuer ist eine Realsteuer. Persönlich steuerpflichtig sind die in den öffentlichen Urkunden (Grundbüchern ꝛc.) aufgeführten Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden ꝛc., sowie Jeder, der im Lande ein Gewerbe betreibt. Ausländer werden, soweit nicht Retorsion stattfindet, wie Inländer behandelt[4]). Von der Besteuerung ad 1—3 sind neben dem Eigenthume des Staates, den von diesem zu unterhaltenden Anstalten und den Staatsgewerben, sowie neben den zur Krondotation gehörigen Grundstücken und Gebäuden befreit: alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundflächen; die als Besoldung an Staats-, Kirchen- und Schuldiener verliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte (s. u.); alle Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen; Gebäude in Feldern, Gärten, Weinbergen, Waldungen, welche weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirthschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen, sowie Gebäude, welche überhaupt nicht benützt werden können; der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen; die Privateisenbahnen, sofern letztere mit dem von der Verwaltung im Ganzen zu fatirenden Ertrag der Steuer vom Kapital- und Renten- ꝛc. Einkommen (s. S. 198) unterliegen. — Außerdem sind jetzt neubestockte Weinberge, wenn die erneuerte Fläche mindestens ein Ar beträgt, von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahr an fünf Jahre lang von der Staats- wie von der Korporations- und Gemeindesteuer frei[5]).

---

1) Ges. v. 6. Juni 1887.

2) Ges. v. 24. Juni 1875 (R.Bl. 331).

3) Ges. von 1873 Art. 99; Verf. d. Kat.Komm. v. 30. Juni 1877 (A.Bl. dieser Komm. S. 50) u. v. 1. Dez. 1883 (A.Bl. d. Komm. S. 341). Die Wanderlager sind hiernach in jedem Orte, wo die Verkaufslokale gehalten werden, zur Steuer beizuziehen.

4) Art. 2 u. 3 a. a. O.

5) S. Art. 1 u 2 des Ges. v. 29. März 1893, dessen Anwendung übrigens auf die Neuanpflanzungen bis zum Jahre 1921 einschließlich beschränkt ist.

5. Das Steuerkapital nach dem Grund- und Gebäudekataster bleibt so, wie es einmal angesetzt ist, maßgebend für die Steuer des ganzen Jahres. Wer dagegen ein der Gewerbesteuer unterworfenes Geschäft anfängt, hat dasselbe von dem auf den Beginn des Betriebs folgenden Quartal an zu versteuern; wer ein solches Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schlusse des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung bei dem Ortsvorsteher angemeldet wurde.

6. Die ordentliche Richtigstellung sämmtlicher drei Kataster erfolgt alljährlich mit Beginn des Steuerjahres. Eine außerordentliche Berichtigung (auf Anordnung des Finanzministeriums) ist für das Gebäudekataster vorbehalten, wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikte der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um mindestens 20 Prozent sich erhöht oder vermindert hat.

7. Der Gesammtbetrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Nr. 1—3) wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt (a. a. O. Art. 10). Seit dem Finanzgesetze vom 14. Juni 1887 (vgl. auch die Verf. d. Kat. Kommiss.v. 18. Juni 1887) ist (nach einer vorübergehenden Herabsetzung auf 3,5 %) die Steuer auf 3,9 % des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle, bezw. der steuerbaren Rente der Gebäude und des steuerbaren Betrages des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt. Alle diese Steuern werden jetzt, die Gebäude- und Gewerbesteuer seit 1. Juli 1877, die Grund- und Gefällsteuer seit 1. April 1887 auf Grund der neuen Kataster erhoben[1]).

8. Für die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gelten auch fernerhin die an das altwürttembergische Verf.R. anknüpfenden Bestimmungen der §§ 115—118 der V.U. Hiernach werden diese Steuern vom Staate nicht unmittelbar bei den Steuerpflichtigen eingezogen, sondern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von letzteren auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Nur ist jetzt, da diese Steuern zu Quotitätssteuern geworden sind, für eine Repartition einer im Finanzgesetz vorher fixirten Summe kein Raum mehr; der im Etat aufgenommene Betrag hat vielmehr blos die Bedeutung eines approximativen Ueberschlags auf Grund der neuen Kataster[2]). Die Gemeindebehörden berechnen dann auf Grund der Ortskataster die Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen[3]) und bringen auf ihre Kosten und Gefahr den Schuldbetrag zum Einzug. Die Steuer jedes Einzelnen ist in den ersten 8 Tagen jeden Monats mit 1/12 des Jahresbetrags fällig. Die Gemeinde hat ihre gesammte Steuerschuld an die Amtspflege und diese an die Staatskasse abzuliefern[4]) (nur die Steuern von Wandergewerben und Musterreisenden machen nach Art. 99 und 100 des angeführten Gesetzes vom 28. April 1873 eine Ausnahme, indem der Einzug derselben durch die Königl. Kameralämter als Bezirkssteuerämter, also auf Kosten des Staates erfolgt). Die Gemeinden haften hiernach der Amtskorporation und die Amtskorporationen dem Staate für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie ausgeschriebenen Steuerbeträge.

Uebrigens werden vom Staate Nachlässe wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden, sowie wegen nachträglich entdeckter Fehler im Kataster bezw. wegen Aenderungen desselben nach Maßgabe des Art. 11 des angef. Ges. (V.U. § 117) gewährt und an der Steuerschuld der Gemeinden und Amtskörperschaften abgeschrieben[5]).

B. **Die Einkommenssteuer** d. h. die Ertragssteuer aus Kapitalien und Renten, Dienst- und Berufseinkommen. Diese Steuer beruht dermalen[6]) auf dem Gesetze vom 19. September 1852 und den Novellen vom 20. August 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875 und 13. Juni 1883, 31. März 1887, 4. März 1888, Art. 32 u. v. 23. Mai 1890[7]). Ein Abzug der Schulden findet hier so wenig als bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer statt.

1. Gegenstand dieser Steuer sind:

a) die auf dem Königl. Kammergute haftenden Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses an Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern und Wittumen;

---

1) Vgl. auch Riecke, Verf. S. 315 ff. u. das Finanzges. v. 17. Juni 1893, Art. 3 mit dem Finanzges. v. 14. Juni 1887 Art. 3.

2) Vgl. auch Riecke a. a. O. S. 330 f.

3) Der Steuersatz oder die Fortführung der neu hergestellten Steuerkataster erfolgt jetzt nach den für die einzelnen Kataster bestehenden besonderen Vorschriften (Art. 70 ff., 80 ff. und 98 des Ges. v. 1873 und die Beil. Nr. 122—129 zu Fleischhauer, Gemeindeverw. S. 52).

4) §§ 115 u. 116 der V.U. u. Art. 11 des Ges. v. 28. April 1873.

5) Vgl. auch die Min.Verf. v. 11. Sept. 1825 u. die Verf. der Kat.Komm. v. 12. April 1890.

6) Ueber die Geschichte dieser Steuer s. Riecke, württemberg. Jahrb. 1879 S. 71 ff. Verf. 2c. S. 332.

7) Vgl. auch das Ges. v. 28. April 1873 Art. 1 u. 2.

b) das Einkommen α) aus allen verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien und β) aus Renten jeder Art, einschließlich der Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen in Württemberg oder auswärts bereits einer Gewerbesteuer unterliegt[1]), sowie aus dem Ertrage der Privatbahnen;

c) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere aller im öffentlichen Dienste angestellten Personen, auch der Militärpersonen, die Honorare ꝛc. der Aerzte, die Bezüge der Rechtsanwälte und Notare, Architekten, Feldmesser, Künstler und Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, Vormünder ꝛc., der Vorstände, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathsmitglieder von Aktiengesellschaften ꝛc.; die Löhne der im öffentlichen oder Privatdienste verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener, kurz aller Erwerb aus persönlichen Dienstleistungen[2]), welcher nicht — wie das Einkommen der Kommissionäre, Mackler, Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften — nach Art. 1 Z. 3 des Ges. v. 28. April 1873 der Gewerbesteuer unterliegt; ebenso die Quiescenz- und Ruhegehalte, Gnadengehalte ꝛc., Wittwen- und Waisenpensionen[3]).

2. Der Besteuerung sind unterworfen: alle Landesangehörigen, sowie die Angehörigen anderer Staaten des Deutschen Reiches, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben oder sich dauernd daselbst aufhalten, soweit dieselben nach dem Reichsgesetze v. 13. Mai 1870 betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung, zu den direkten Steuern in Württemberg herangezogen werden dürfen[4]). Dieselben haben die Steuern auch aus solchen Einkünften zu entrichten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen. Die Württemberger, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben und andere Reichsangehörige, welche neben dem Wohnsitze in Württemberg noch einen solchen außerhalb des Reichsgebiets haben, sind jedoch nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte, also namentlich nicht bezüglich der im Lande ihres zweiten Wohnsitzes ihnen anfallenden Einkünfte steuerpflichtig[5]).

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens unbedingt steuerpflichtig, wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate im Lande wohnen; andernfalls nur, soweit Retorsion stattfindet[6]).

3. Die Feststellung des Steuerbetrages beruht — mit einziger Ausnahme der Apanagensteuer — auf der eigenen Erklärung des Steuerpflichtigen, welche er am Anfange jedes Steuerjahres (1. April) darüber abzugeben hat, ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Stande vom 1. April der Jahresertrag belaufe und wie viel sein Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen betrage. Das feste Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April, das veränderliche nach dem Ergebnisse des vorangegangenen Jahres anzugeben. Diese Fassion ist für den Steueransatz unmittelbar maßgebend. Nur wenn der Bezugstitel schon in der ersten Hälfte des Etatsjahres aufgehört hat, ist auf Nachweisung hierüber nur die auf die Zeit des Bezugs treffende Rate der Steuer zu entrichten (Ges. v. 1852 Art. 9). Eine Kontrolle durch eine Einschätzung ꝛc. findet nicht statt. Die Apanagensteuer dagegen wird auf Grund der Mittheilungen der Königl. Staatskasse von dem Steuerkollegium bestimmt.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen:

a) bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses der volle Jahresertrag;

---

1) Bezüglich der Wechsler, Bankiers ꝛc. s. d. Ges. v. 1852 Art. 1, Verf. v. 10. Juni 1853 § 1 u. Ges. v. 30. März 1872 Art. 1, Ges. v. 28. April 1873 Art. 91, Nr. 1g.

2) Dagegen unterliegen dieser Steuer Diäten, d. h. solche Taggelder, welche eine Entschädigung für den Aufenthalt außerhalb des Wohnortes bilden, nicht; auch werden bei Berechnung des reinen Diensteinkommens die mit Versehung des Dienstes oder Erfüllung des Berufes verbundenen Auslagen wie Kanzleiaufwand, Gehilfenentschädigung, Reisekosten, Berufsequipagen ꝛc., Instrumente, wissenschaftliche Bedürfnisse aller Art — von der zu fatirenden Roheinnahme in Abrechnung gebracht; Ges. v. 1852 Art. 5; Verf. v. 10. Juni 1853 § 8. Soweit das Einkommen nicht in Geld besteht, wird der Geldwerth theils durch gesetzliche Preisansätze (Ges. v. 16. Juli 1849 u. Ges. v. 1875 Art. 3 u. 4), theils nach den örtlichen Preisen bestimmt.

3) Vgl. im Einzelnen hierüber die Verf. v. 1853 § 1, 3—8, 20—22 u. das Ges. v. 1872 Art. 2[a]; soweit Zinsen oder Renten den Theil eines Diensteinkommens bilden, unterliegen sie der Diensteinkommenssteuer.

4) Die im Auslande residirenden und dort exterritorialen Württemberger haben die Steuer in Württemberg zu entrichten. Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus Staatskassen sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

5) Art. 2 Lit. b. des Ges. v. 30. März 1872.

6) Art. 1 u. 2 a. a. O. vgl. mit Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852.

b) bei Kapitalien und Renten der volle Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. April, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden, sollten diese auch von der Erwerbung des Kapitals selbst herrühren[1]);

c) bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesammteinkommen bis 850 Mark einschließlich $^1/_{10}$, von den Mehrbeträgen bis 1700 Mark $^2/_{10}$, bis 2550 Mark $^4/_{10}$, bis 3400 Mark $^8/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag.

Die Höhe der Steuer wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. Dieselbe beträgt seit 1871 (nach einer nur vorübergehenden Herabsetzung auf $4^2/_5$) $4^4/_5$ Prozent des steuerbaren Jahresertrags[2]). Eine Vergütung der Kapitalsteuer darf dem Schuldner nicht anbedungen werden.

4. Wird ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen der Steuerbehörde ganz oder theilweise verschwiegen, oder von einem Kapitalbesitzer die Entrichtung der Steuer dem Schuldner anbedungen, so ist als Strafe der zehnfache Betrag der Steuer verwirkt, auch die letztere nachzuholen. Die Steuergefährdung ist mit der Abgabe der Fassion an die Aufnahmebehörde, bei Unterlassung jeder Fassion mit Ablauf des Steuerjahrs vollendet. An die Stelle der Defraudationsstrafe tritt jedoch eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuergefährdung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Straflosigkeit tritt ein, wenn von dem Steuer- bezw. Fassionspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Fassion bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen bezw. berichtigt wird[3]).

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen sind dessen Erben bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, binnen 6 Monaten vom Tode ihres Erblassers an das von letzterem nicht oder in zu geringem Betrag fatirte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag verjährt war, bei dem Bezirkssteueramt anzumelden; auch sind sie, soweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach Verhältniß ihrer Erbantheile zu ersetzen. Wird die Anmeldung nicht oder nicht vollständig nachgeholt, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich betheiligt sind, nach Verhältniß der Erbantheile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen und durch ihre Unterlassung verkürzten Steuerbeträge. Lag nachweisbarermaßen auf Seite des Anmeldepflichtigen ein absichtliches Zuwiderhandeln gegen die Anmeldepflicht nicht vor, so tritt nur eine Ordnungsstrafe ein. Die Nachzahlung des dreifachen Betrages der noch nicht verjährten zurückgebliebenen Steuerbeträge hat jedenfalls stattzufinden. Auch für die Erben bezw. Vertreter tritt Straflosigkeit in dem zu N. 3 bemerkten Fall ein[4]).

5. Frei von der Kapital- und Renten-Steuer sind die Einkünfte des Staates und der ganz oder theilweise auf Kosten des Staates zu unterhaltenden öffentlichen Anstalten: insbesondere der Schulfonds, der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen, ferner die Aktivkapitalzinsen der Berufsgenossenschaften, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen, der Gemeindekranken- u. Krankenpflege-Versicherungen, die Kapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen, des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hilfskassen[5]). Steuerfrei sind ferner die einen Jahresertrag von 500 Mark nicht übersteigenden Zinsen und

---

1) S. auch Ges. v. 1852 Art. 5, Verf. v. 10. Juni 1853 § 2 u. v. 7. Juni 1872 § 2. Bei Einkünften von Kapitalien u. Renten, sowie von Dienst- u. Beruf, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen und außerhalb W. bereits mit einer Steuer belegt sind, darf die auswärtige Steuer an dem Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden. Ges. v. 1872 Art. 1.

2) Mit dem Gemeindesteuerzuschlag von 1% also $5^4/_5$%.

3) Ges. v. 13. Juni 1883; für das Strafverfahren ist das Ges. v. 25. Aug. 1879 maßgebend; die Strafgelder fließen auch hier in die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung.

4) Das Nähere s. in dem Ges. v. 23. Mai 1890 Art. 1—4. Dieses Gesetz ist veranlaßt durch ein Urtheil des Reichsgerichts, welches das bisherige Württ. Recht — die Bestrafung des Nachlasses, also des Verstorbenen — als mit der R.St.P.O. unvereinbar erklärt hatte. Dagegen wird jetzt eine selbständige strafbare Handlung der Erben bezw. des gesetzlichen Vertreters konstruirt; vgl. auch die M.Vf. v. 9. Juni 1890 R.Bl. S. 109.

5) Art. 32 des Ausf.G. v. 4. März 1888; nicht aber die Kapitalzinsen der eingeschriebenen u. der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht.

Renten derjenigen Wittwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen[1]) und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 500 Mark Einkommen beziehen, ferner ist frei das einen jährlichen Betrag von 350 Mark nicht übersteigende Dienst- und Berufseinkommen, endlich die Löhnung und Verpflegung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Steuer- und Grenzwächter. Besondere Bestimmungen suchen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften und Kassen einer Doppelbesteuerung vorzubeugen[2]).

§ 63. II. **Die indirekten Steuern.** 1. Die Accise[3]) ist eine Auflage auf den inneren Verkehr mit einzelnen bestimmten Gegenständen und gründet sich auf das Gesetz vom 18. Juli 1824, welches übrigens durch die Aufhebung der Accisepflichtigkeit für eine Reihe von Gegenständen[4]) vielfache Abänderungen erfahren hat.

Der Accise unterliegen jetzt nur noch:

a) Die Kauf- und Tauschkontrakte über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, welche auch dem gerichtlichen Erkenntniß unterworfen sind[5]). Die Abgabe ruht auf dem Kauf- und Tauschwerthe. Bei einem Tausche wird die Accise von jedem der beiden Gegenstände entrichtet. Bei einem Kaufe liegt die Entrichtung dem Verkäufer ob, welcher dafür haftet, auch wenn er die Bezahlung dem Käufer anbedungen hat. Nur wenn der Staat verkauft, ist die Accise vom Käufer zu entrichten. Die Accisepflicht erstreckt sich auch auf Pertinenzen, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe, welche mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesammtverkaufe veräußert werden[6]). Die Abgabe verfällt bei dem gerichtlichen Erkenntniß über den Liegenschaftsvertrag (Insinuation). Sie beträgt 1% des Kaufpreises oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung und mit dem seit 1872 bestehenden Zuschlag von 20%—1 1/5%. Ueber das Recht der Gemeinden, einen Zuschlag zur Liegenschaftsaccise zu erheben s. u. § 74.

Frei von der Steuer sind: α) Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs, β) Eigenthumsveränderungen, welche zum Behufe von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewand-Regulirung oder zum Behufe von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden, ferner Tauschverträge, durch welche die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstücke des andern bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen[7]).

b) Die Lotterien oder sonstige Ausspielungen, durch welche ein Unternehmer Gegenstände verwerthet; sie wird aus dem wirklichen Erlöse der verloosten Gegenstände berechnet und beträgt nach dem Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 5 Z. 2 für Lotterien auf Märkten ꝛc. täglich 7 Mk., sonst für Reichsangehörige 3 Pf., für Ausländer 5 Pf. von der Mark des Erlöses, dazu der etatsmäßige Zuschlag von 20 Prozent.

c) Der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten unterliegen Diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstwerke oder sonstige Seltenheiten gegen Entgelt zur Schau stellen,

1) Ges. v. 31. März 1887 Art. 1.

2) Vgl. Art. 3 des Ges. v. 19. Sept. 1852 und das Ges. v. 20. Aug. 1861 Art. 1—3, Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 1. Den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften kann nach dem Ermessen der Centralsteuerbehörde für ihre Aktivzinsen in dem Verhältnisse Steuerfreiheit gewährt werden, als unter der Versicherungssumme Versicherungsbeträge solcher Personen begriffen sind, welche außerhalb Württembergs wohnen. Ges. v. 23. Mai 1890 Art. 1.

3) Eine Acciseabgabe bestand im Herzogthum Württemberg seit 1638; sie wurde von der Landschaft eingezogen; über die Geschichte und Litteratur derselben s. Mohl, II S. 861 Note 1 und dazu Riecke, Verf. S. 342f.

4) Vgl. Riecke a. a. O.

5) Vermögensübergaben unterliegen der Accise nur, wenn sie sich als Kauf- oder Tauschverträge darstellen; soweit sie eine anticipirte Erbfolge bilden, bezw. die Erbtheilung zu ersetzen bestimmt sind, unterliegen sie nicht der Accise, sondern der Notariatssportel; vgl. auch Accisegeſ. v. 1824 Art. 11, Vollz.V.O. v. 14. Juni 1843 § 17, Ges. v. 8. Juni 1883 Art. 26 u. württ. Arch. B. XX S. 411, XXII S. 265. Findet aber ein Acciseansatz statt, so ist doch, wenn ein Heirathsgut abgezogen werden darf, dieses von der Accise befreit. Andererseits ist, wenn wegen Anbedingung eines Leibgedings der Kaufpreis sich vermindert, der Werth des Leibgedings dem Kaufpreise zuzurechnen.

6) Vgl. auch württemberg. Arch. B. X S. 238, XIV S. 298, XV S. 334, 341ff., XVIII S. 44, XXII S. 284.

7) Art. 4 des Ges. v. 18. Sept. 1852; Feldbereinigungsges. v. 30. März 1886 Art. 63; bezüglich der Veräußerungsverträge zwischen den Handelsgesellschaften und der Gesellschaft s. W. E.G. H.G.B. Art. 34 Abs. 5.

ferner herumziehende Musikanten, welche nicht aus ihrem Musikgewerbe in Württemberg Gewerbesteuer bezahlen[1]).

Die Strafen für Defraudation der Accise (a—c) bewegen sich zwischen dem 5—30fachen Betrage der defraudirten Abgabe nach Art. 15 des AcciseG. von 1824. Zuwiderhandlung ohne die Absicht der Defraudation wird nach dem Ges. v. 13. März 1881 mit Ordnungsstrafe bis zu 60 M. geahndet.

2. Die **Auflage auf die Hunde.**

Diese beträgt nach den Gesetzen v. 16. Jan. 1874 und v. 20. Juni 1875 7 Mark von jedem Hunde, welcher über 3 Monate alt ist. Die Hälfte des Ertrags dieser Steuer in jedem Gemeindebezirke fließt in die Ortsarmenkasse, zu der der Staatskasse verbleibenden Hälfte kommt dann noch für die Staatskasse ein Zuschlag von 1 Mark auf Grund der neueren Finanzgesetze. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher einen Hund am 1. April im Besitz hat[2]). Die Defraudation wird mit dem vierfachen Betrage der Steuer bestraft oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe wie in dem Falle unter 1 a. E.[3]).

3. Die **Wirthschaftsabgaben**[4]). Diese Abgaben nehmen ihrem Ertrage nach unter sämmtlichen Steuern die erste Stelle ein (1893/95 ist der jährliche Reinertrag, ohne die Wirthschaftssporteln (s. u.), auf 9 320 620 Mark berechnet).

a) Die Ausschankabgabe vom **Wein** und **Obstmost** (das sog. Umgeld) gründet sich dermalen auf das Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 8—20. Diese Steuer wird nicht aus dem häuslichen Weinkonsum sondern nur von dem in den Wirthshäusern getrunkenen Wein bei den Wirthen selbst und zwar durch Kelleruntersuchung und vierteljährlichen Abstich der Getränkevorräthe unter Feststellung des Ausschankpreises erhoben, sofern nicht, was die Regel bilden soll, mit den einzelnen Wirthen von drei zu drei Jahren ein Accord über eine von ihnen zu leistende Aversalsumme zu Stande kommt, wobei dann jede weitere Kontrolle hinwegfällt. — Abgesehen von solchen Accorden beträgt zur Zeit die Steuer 11 Prozent des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein und Obstmost[5]).

Frei von dieser Steuer ist jeder Verkauf im Großen von 20 Liter an, ferner auf Grund der Zollverträge der außerhalb des Zollvereins erzeugte, von den Wirthen unmittelbar verzollte Wein. Für den sogen. Hausbrauch des Wirths wird nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der Hausgenossen und den Umfang des Geschäftsbetriebs ein bestimmtes Quantum freigegeben, ebenso ist von dem zu Grunde gegangenen bezw. zum Branntweinbrennen verkauften Weine kein Umgeld zu entrichten[6]).

b) Die Abgabe vom **Bier** wird auf Grund des Ges. v. 8. April 1856 (Fassung v. 12. Dez. 1871 Art. 3—6) in Form einer **Malzsteuer** erhoben (vgl. auch R.V. Art. 35 Abs. 2). Derselben unterliegt alles Getreide, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet und zur Erzeugung von Bier, sei es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe,

---

1) Näheres über den Betrag dieser Accise, ferner über das Verhältniß der Lotterieaccise zu dem R.G. v. 1. Juli 1881 und dem württemberg. SportelG. $\frac{\text{v. 24. März 1881}}{\text{16. Juni 1887}}$ s. bei Riecke a. a. O.

2) Vgl. das Ges. v. 8. Sept. 1852 Art. 4 mit dem Fin.G. v. 17. Juni 1893 Art. 3 Z. 4. Die Gemeinden können daneben einen Zuschlag bis zu 12 M. für jeden Hund erheben s. u. § 74 u. Ges. v. 2. Juli 1889; M.E. v. 23. Nov. 1889 u. Erl. St.Koll. v. 28. Nov. 1889, A.Bl. Min. d. Inn. S. 282 f. s. auch ebend. 1890 Nr. 4.

3) Ges. v. 13. März 1881. Von der an die Ortsarmenkasse fallenden Hälfte ist der Antheil der letzteren an dem Aufwand für die Festsetzung der Abgabe (z. B. 3% des Bruttoertrags) abzurechnen, Ges. v. 1874 Art. 1 (Erl. d. St.Koll. v. 15. Juli 1890). Ueber die Erhebung der Abgabe s. die Verf. des St.Koll. v. 10. Juni 1874 (A.Bl. 1879 S. 66).

4) Das Historische über diese Abgaben (das Umgeld wird schon 1312 erwähnt) s. bei Mohl, II S. 867 Note 1 und für die neuere Zeit Riecke, Verf. S. 348 ff. und in den württ. Jahrb. 1871 S. 165 f. Für den Begriff des Wirthschaftsgewerbes und für die Konzessionsertheilung gilt die R.Gew.O. § 33 und die württ. Min.Verf. v. 9. Nov. 1883 §§ 9—19. Die Wirthschaftskonzessionssporteln und die neben den Wirthschaftsabgaben jährlich zu entrichtenden Wirthschaftssporteln sind jetzt durch das Sport.G. v. 14./16. Juni 1887 (Tarif Nr. 93 I u. II) geregelt; s. Nr. 4 im Text.

5) So seit 1868; vgl. auch das Fin.G. vom 17. Juni 1893 Art. 3 Z. 5. Nach dem Zollvertrag v. 8. Juli 1868 Art. 5 II § 2 Abs. 2 Lit. c. α. α., beträgt der Maximalsteuersatz 11 Pf. vom Liter.

6) Ueber die Defraudations- bezw. Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen s. das angef. Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 44, 45, 48—55 und das Ges. v. 13. März 1881 u. v. 25. Aug. 1879 Art. 1 ff. 37. Die verschiedenen auf die Erhebung des Umgeldes bezüglichen Normalien s. in der Sammlung der württ. StaatssteuerG. 1883, S. 261 ff.

verwendet wird. Ebenso sind alle Malzsurrogate der Steuer unterworfen. Die Steuer verfällt, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist. Die Steuer wird neuerdings auf Grund des Art. 3 des Ges. v. 12. Dezember 1871 nach dem Gewichte des ungeschrotenen Malzes erhoben, ohne Unterschied, ob es eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Derselbe beträgt dermalen 10 M. für 100 kg des ungeschrotenen Malzes. Jedoch ermäßigt sich für diejenigen, welche im Lauf eines Etatsjahrs nicht mehr als 100 000 kg (2000 Centner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 50 000 kg (1000 Centner) um den zehnten Theil[1]). Daneben besteht die Uebergangssteuer vom vereinsländischen geschrotenen Malz in derselben Höhe, während vom vereinsländischen Bier zur Zeit[2]) eine solche von 3 M. für ein hl braunes Bier und von 1,65 M. für ein hl Weißbier erhoben wird. Ueber die Kontrollvorschriften und über die Strafen von Kontraventionen s. Art. 5 ff. des angef. Ges. v. 1856[3]).

Steuerfrei ist das vorschriftmäßig unter Kontrolle gestellte, zu anderen Zwecken verwendete Malz. Ein Erlaß oder eine Rückvergütung der Steuer findet statt: α) im Falle der Vernichtung oder der vollständigen Verderbniß des geschrotenen Malzes oder des daraus erzeugten Fabrikats; β) im Falle der Verwendung des versteuerten Biers zur Essigbereitung; γ) im Falle der Ausfuhr von Malz und Bier.

Die Abgaben vom **Branntwein** sind seit 1887 auf das Reich übergegangen[4]).

c) Die **Uebergangssteuer** wird nach dem unter b. Bemerkten von Malz und Bier erhoben, welche aus andern Zollvereinsstaaten eingeführt werden; vgl. auch den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 II § 3, Schlußprot. v. 8. Juli 1867 Nr. 5[5]).

4. Die **Sporteln** und **Gerichtsgebühren.** a) Die Gerichtsgebühren, auf Grund des R.G. vom 18. Juni 1878 sammt Novelle v. 29. Juni 1881[6]).

b) Die Verwaltungssporteln. Diese gründen sich auf das Sportelgesetz vom 24. März 1881 und vom 14. Juni 1887[7]).

Sie knüpfen sich an einzelne Akte der Verwaltung in den verschiedenen Departements, namentlich auch der Justizverwaltung[8]) an und sind theils Entgelt für die Thätigkeit der Behörden zu Gunsten von Einzelinteressen (wie die Sp. für Gesuche, Beglaubigungen, Zeugnisse, Staatsprüfungen, Dienstanstellungen ꝛc.) theils Verkehrssteuern, welche sich an einzelne Verkehrsakte anschließen. Ihr Betrag ist in einem dem Sportelgesetze angehängten alphabetisch geordneten Tarif geregelt; sie sind theils feste, theils veränderliche; wo der Tarif einen Rahmen läßt, ist die Sportel nach der den Behörden verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Sportelpflichtigen zu bemessen. Der Ertrag fließt in die Staatskasse, nur einzelne Dienstprüfungs- und Dienstanstellungssporteln sind besonderen Kassen vorbehalten. Ueber die Strafen für Hinterziehungen und Zuwiderhandlungen gegen das Sportelgesetz vgl. Art. 17 und 18 desselben.

c) Die Notariatssporteln. Diese Sporteln sind unter Beseitigung der früheren Gesetze durch das Gesetz vom 8. Juni 1883 neu geregelt worden. Dieselben sollen eine Gegenleistung

1) S. das Ges. v. 28. April 1893 Art. I—III.

2) Vgl. Fin.G. v. 24. März 1881 Art. 4 Z. 6 ff. und Fin.Min.Verf. v. 28. März 1881 und hiernach die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Juli 1881 u. das Fin.G. v. 17. Juni 1893 Art. 3 Z. 6, 7 u. 8.

3) Art. 1 ff. 37 des Ges. v. 25. Aug. 1879; s. im Uebrigen Riecke, Verf. S. 353 f.

4) S. das R.G. v. 24. Juni 1887, die kais. V.O. v. 23. Sept. 1887, das B.G. v. 8. Juli 1868 u. das R.G. v. 19. Juli 1879 u. v. 8. Juni 1891 u. M.V. v. 24. u. 25. Sept. 1887. Ueber das frühere württ. Recht s. Riecke, Verf. S. 354 ff.

5) Laband, R.St.R. II S. 907 f., 974.

6) S. hierüber Laband, R.St.R. II S. 492 ff.

7) Vgl. auch die M.Verf. v. 16. Juni 1887 und die Ausgabe des Ges. von Zeyer und Schicker, Stuttg. 1888.

8) Auch der Gerichte, soweit den Gerichten Justizverwaltungsgeschäfte übertragen sind (Aufnahme von Urkunden, Depositen, Führung der Handels- und anderen Register ꝛc.). Dagegen gibt es jetzt keine civilgerichtlichen Sporteln mehr, da in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen nach Art. 1 des Sport.G. die Gebühren unbedingt — auch in den Fällen des § 3 des Einf.G. z. C.Pr.O. — nach dem R.G.K.G. zu berechnen sind, die Sporteln der Verwaltungsgerichte aber als Verwaltungssporteln behandelt werden. Ueber die Gebühren für die Geschäfte bei Führung des Handelsregisters (Sporteltarif Nr. 34) s. die M.Verf. v. 25. März 1881 u. dazu Art. 238ᵃ des R.G. v. 18. Juli 1884, Boscher, Z. Bd. XXVII S. 235 ff.

bilden für die Mitwirkung der Staatsbehörden bei einer Reihe von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (sog. Notariatsgeschäfte), insbesondere bei Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögensübergaben der Eltern an die Kinder, Testamentseröffnungen; Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen ꝛc.[1]). Soweit diese Sporteln, was die Regel bildet, nach dem Vermögen zu bemessen sind, wird dem Ansatz das Aktivvermögen nach seinem gemeinen Werthe ohne Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. Im Uebrigen ist auf das Gesetz zu verweisen.

5. **Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.** Diese Steuern werden auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1881 und der Novelle vom 3. April 1885 erhoben[2]).

α) Die Erbschaftssteuer wird von dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen entrichtet. Ausgenommen sind die Erwerbungen von Liegenschaften ꝛc., welche außerhalb Württemberg sich befinden, ferner das im Inland befindliche, zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige bewegliche Vermögen, es wäre denn, daß der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist. Der Erwerb von Liegenschaften und diesen gleichstehenden Rechten, welche sich innerhalb Württemberg befinden, ist der Steuer ausnahmslos unterworfen. Für das bewegliche Vermögen ist entscheidend, ob nach den Regeln der theilungsrichterlichen Zuständigkeit die Verlassenschaftsabhandlung in Württemberg stattfindet und sich auf dieses Vermögen erstreckt. Befreit von der Steuer sind Vermögensanfälle an: I. Descendenten, II. Ehegatten, III. Dienstboten und diesen gleichgestellte Personen (bis zum Betrage von 1000 M.), IV. an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich, V. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, sofern sie in beweglichem Vermögen bestehen und nicht außerhalb Deutschlands zur Verwendung gelangen sollen. VI. Anfälle an beweglichem Vermögen überhaupt, wenn der Gesammtbetrag für eine Person 100 M. nicht übersteigt. Die Steuer darf in ihrem niedrigsten Satze 2 Prozent vom Werthe des Anfalles nicht übersteigen und wird im Uebrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. Der niedrigste Prozentsatz (nach dem neuesten Finanzgesetze die vollen 2%) findet statt bei Anfällen an Eltern und an voll- und halbbürtige Geschwister; das 1½fache dieses Satzes (jetzt 3%) bei Anfällen an Großeltern und entferntere Voreltern, an Adoptirte, Arrogirte und durch Einkindschaft angenommene Kinder und deren Descendenz, an Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie an Schwiegerkinder, an Neffen und Nichten; das Doppelte des ersten Satzes (4%) bei Anfällen an Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Großneffen und Großnichten; bei Zuwendungen zu kirchlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, so weit ausnahmsweise die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach V. zutreffen; das Dreifache (6%) bei Anfällen an andere Verwandte des vierten Grades; das Vierfache in allen übrigen Fällen.

β) Die Schenkungssteuer wird erhoben von allen Schenkungen von (innerhalb Württemberg gelegenen) Immobilien, vom Mobiliarvermögen aber, wenn der Werth des Geschenkten 500 M. übersteigt. Steuerfreiheit tritt ein in den oben unter α I.—V. aufgeführter Fällen, ferner für Schenkungen an Verlobte und für Geschenke, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden. Die Steuer wird in denselben Abstufungen wie die Erbschaftsteuer (s. o.) erhoben.

Im Uebrigen ist bezüglich des Ansatzes der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Beschwerde, des Einzugs, der Strafen auf das Gesetz vom 24. März 1881 selbst zu verweisen.

II. Die Staatsausgaben, insbesondere die Staatsschuld.

§ 64. I. Die **Staatsausgaben** haben, abgesehen von ihrer Aufnahme in den Etat und von der Rechnungsablegung (s. § 67) eine vorherrschend statistische Bedeutung[3]),

---

1) Nach der neuesten Erhöhung haben dieselben den Charakter einer erheblichen Steuer, welche zutreffendenfalls neben der Erbschaftssteuer (s. u. 5 α) zu entrichten ist und auch die Descendenten trifft, da in Württemberg, die Betheiligten gesetzlich genöthigt sind, die in Frage stehenden Notariatsgeschäfte durch die Behörde fertigen zu lassen oder doch, wenn sie privatim gefertigt werden, sie der Prüfung und Bestätigung der Behörde zu unterwerfen.

2) S. auch die Ausgabe dieses Ges. von Wintterlin, Stuttgart 1881 u. zu der Nov. v 3. Apr. 1885 die M.V. v. 13. Apr. 1885.

3) Dieselben sind unter der Rubrik Staatsbedarf in dem neuesten Fin.G. für 1893/94 auf 67 200 701, für 1894/95 auf 69 129 462 M. berechnet, dazu kommt, da das württemberg. Budget ein sog. Nettobudget ist, der bei den Einnahmen in Abzug gebrachte Elementaraufwand, welcher sich schon 1881/82 auf 33 038 929 M. belief.

während sie eine staatsrechtliche Seite insoweit darbieten, als sie in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatsgewalt (II) geleistet werden.

II. **Staatsschulden** i. w. S. sind alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates, mögen sie nun auf einem civilrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Grunde beruhen. Diese Staatsschulden ohne Unterschied des Gegenstandes der Leistung stehen nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (S. 194) durchaus unter dem allgemeinen Rechte. Eine besondere staatsrechtliche Bedeutung hat nur die Staatsschuld im engeren Sinne. Auf diese allein beziehen sich die früher erörterten Bestimmungen der §§ 119—123 der V.U.

Als Staatsschuld i. e. S. gelten hiernach diejenigen Schulden, welche unter die Gewährleistung der Stände gestellt sind, also entweder mit Einwilligung der Stände kontrahirt wurden oder mit solcher nachträglich auf den Staat übernommen worden sind, sei es nun, daß die Verbindlichkeit durch Aufnahme von Geldanlehen (gegen Ausstellung von Schuldscheinen oder Ausgabe von sog. Schatzanweisungen) [1]) oder durch Bürgschaftsleistung (Uebernahme einer Staatsgarantie, wie z. B. in dem Gesetze vom 1. Juli 1875 betr. die Kettenschleppschifffahrt auf dem Neckar) begründet wird, wobei nur zu berücksichtigen ist, daß die Staatsgarantie noch kein unter der Verwaltung der Stände stehendes Schuldverhältniß, sondern nur den Rechtsgrund für die Entstehung eines solchen involvirt [2]).

Demgemäß bezeichnet das revidirte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 [3]) als Staatsschuld „diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben oder welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden" [4]). Damit ist von selbst ausgesprochen, daß ohne eine solche Verabschiedung eine Staatsschuld nicht giltig kontrahirt werden kann, ein Grundsatz, welcher, wenn er auch in der V.U. nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde (vgl. übrigens arg. V.U. § 119), anerkannten Rechtens ist. Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Aufnahme von Geldschulden zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse der Staatskasse oder der Staatsgewerbebetriebe. Ausnahmen könnten nur durch den Nothstandsparagraphen (89) der V.U. begründet werden, aber auch nur, soweit die Stände nachträglich die Uebernahme einer hiernach einseitig von der Regierung kontrahirten Schuld unter ihre Garantie beschließen [5]).

Die dermalige Staatsschuld ist seit dem Gesetze vom 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. In Gemäßheit der einzelnen Darlehens-Verträge werden die Staatsschuldscheine in Beträgen von 2000 M., 1000 M., 500 M. und 200 M. auf den Inhaber ausgestellt; sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben werden. Die Inhaberschuldscheine sind mit halbjährlich verfallenden Zinscoupons versehen. In bestimmten Fällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingetragenen Schuldscheinen

---

1) Die Ausgabe von Staatspapiergeld kommt nach dem R.G. v. 30. April 1874 § 8 nicht mehr in Frage.

2) Vgl. auch Laband R.St.R. II S. 876 ff. 885.

3) Ueber die Geschichte der älteren wie der neueren Staatsschuld vgl. v. Mohl in der Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. B. III S. 618; Staatsr. B. II S. 778 und Riecke, Verf. ꝛc. S. 374 ff., u. derselbe im Bericht der Fin.Komm. der K. der Standesh. v. 18. April 1891.

4) S. dieses Statut mit der Abänderung durch die Gesetze v. 4. Sept. 1853 u. 20. März 1881 bei R. Gaupp, V.U. (2. Aufl.) S. 227 ff.

5) Vgl. auch Mohl, I S. 651. Daß übrigens der Grundsatz in dem großen Geldverkehre der Staatskasse und der Staatsgewerbe nicht streng durchgeführt werden kann, versteht sich von selbst; entscheidend ist, daß solche zeitliche Guthaben keinerlei Anspruch an die Staatsschuldenzahlungskasse begründen.

nur gegen Quittung ausgefolgt. Das Nähere hierüber, insbesondere über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse durch die Stände s. o. S. 87 ff.

Als schwebende Schuld sind seit dem Finanzgesetze vom 24. März 1881 zur Verstärkung des Betriebskapitals der Staatshauptkasse die Schatzanweisungen (nach dem neuesten Finanzgesetz im Maximalbetrage von 4 Millionen) eingeführt. Dieselben lauten wie die Staatsschuldscheine auf die Staatsschuldenzahlungskasse und werden von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung des Finanzministeriums ausgefertigt. Die Ausgabe erfolgt durch das Finanzministerium, auch ist demselben die Bestimmung des Zinssatzes und die Dauer der Umlaufszeit, welche dermalen den 1. Oktober 1895 nicht überschreiten darf, überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Anweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der bereits in Verkehr gesetzten, ausgegeben werden [1]). Die Ausgabe geschieht in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 M. Civilrechtlich gelten dieselben als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879.

III. Der Finanzetat.

§ 65. I. **Die Feststellung des Etatsgesetzes.** Der Staatshaushaltsplan (Etat) ist ein Voranschlag über die künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, welcher mit der nach Ablauf der Wirthschaftsperiode zu legenden Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben korrespondirt. Seine rechtliche Natur als Verwaltungsakt und Gesetz im formellen, theilweise auch im materiellen Sinne und die Mitwirkung der Stände bei der Feststellung desselben wurde bereits oben S. 85 f. erörtert [2]).

Der Hauptfinanzetat wird im Finanzministerium, welchem die anderen Ministerien ihre Spezialetats zu übergeben haben, zur Vorlegung an die Stände entworfen [3]), dann vom Staatsministerium und vom Geh. Rathe berathen und mit Gutachten dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf gelangt derselbe nach § 111 der V.U. — nicht durch das Staatsministerium — sondern durch den Finanzminister an die Stände mit einem Begleitungsvortrage, in welchem die allgemeine Finanzlage erörtert wird und die in dem Entwurfe des Finanzgesetzes enthaltenen Vorschläge der Regierung motivirt werden. Er zerfällt in vier Hauptrubriken: in die Aufzählung des Staatsbedarfs, die Darstellung des Ertrags des Kammerguts, die Nachweisung der Unzulänglichkeit dieses Ertrages, endlich in die Aufzählung der vorgeschlagenen Steuern unter Berechnung ihres voraussichtlichen Ergebnisses. Den Spezialetats werden ausführliche Erläuterungen beigegeben. Bei den Staatsausgaben werden die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, bei den Staatseinnahmen die unmittelbaren Verwaltungskosten und der Elementaraufwand in Abrechnung gebracht, so daß der Hauptetat in seiner Fassung als Gesetz nur das Nettobudget ergibt.

Dem Finanzgesetze eigenthümlich ist die oben S. 86 erörterte Beschränkung

---

1) Vgl. das Fin.G. v. 17. Juni 1893 Art. 4—7 und die Bekanntm. v. 31. März 1881 u. Widenmeyer S. 47 f.

2) Vgl. Laband a. a. O. II 985—1010, 1037 ff.; ebendas. auch die Litteratur über die rechtliche Natur des EtatsG.

3) Früher geschah dies durch die Oberrechnungskammer (Ed. v. 13. Dez. 1818 §§ 4 u. 20); s. jedoch V.U. § 188 Abs. 2. Ueber die Aufstellung des Etats im Einzelnen vgl. Mohl, II §§ 274, 277—279; ebendas. auch die bezüglichen Verordnungen und Normalien (insbes. das VI. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 und die sog. Etatsinstr. v. 17. April 1819) und die Litteratur; Widenmeyer S. 3 f.

seiner Wirksamkeit auf eine bestimmte Zeit[1]). Diese Beschränkung schließt aber die Verpflichtung der Staatsgewalt zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche unabhängig vom Etatsgesetze auf rechtsgiltige Weise entstanden sind, nicht aus. Nur darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die Regierung berechtigt sei, zu diesem Zwecke auch nicht verwilligte Steuern zu erheben, sei es nun, daß über die Modalitäten der Erhebung einer Steuer besondere Gesetze verabschiedet sind oder daß die Steuer bisher nur auf dem Finanzgesetze beruhte[2]).

Die besondere Natur des Finanzgesetzes, nach welcher die Mitwirkung der Kammer der Standesherren nur eine sehr beschränkte ist, bringt es dagegen von selbst mit sich, daß diesem Gesetze eine derogatorische Kraft gegenüber anderen Gesetzen nicht zukommt; (s. übrigens oben S. 196).

§ 66. II. **Die Wirkungen des Etatsgesetzes.** Die württembergische Verfassung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Wirkungen dem mit den Ständen verabschiedeten Finanzgesetze beizulegen seien. Es ist daher in dieser Frage wie auf dem Gebiete des Reichsrechts ganz auf die allgemeinen Grundsätze zu rekurriren[3]). Hiernach ist das Etatsgesetz zwar formell Gesetz, aber materiell ein von der Staatsgewalt festgesetztes Programm ihrer künftigen Verwaltung, eine Richtschnur, welche sie befolgen muß, soweit es von ihrem Willen abhängt.

1. Blos quantitative Abweichungen, d. h. daß eine Einnahmeposition in Wirklichkeit ein größeres oder geringeres Ergebniß geliefert, die Ausgaben sich thatsächlich höher oder niedriger belaufen, als in Rechnung genommen worden, sind zwar als Thatsachen den Ständen nachzuweisen, sie unterliegen aber keiner Genehmigung durch die Stände außer etwa zu dem Zwecke, um festzustellen, daß die Differenz nicht auf dem Willen der Regierung beruht.

II. Soweit dagegen die Abweichungen auf Willensakten der Regierung beruhen, ist zu unterscheiden:

a) Was die Einnahmen betrifft, so kann die Regierung keine Abgaben erheben, zu welchen sie nicht durch das Finanzgesetz ermächtigt ist[4]). Andererseits ist sie auch nicht berechtigt, den Einzug von Einnahmen zu unterlassen, welche in dem Gesetze begründet sind, sofern nicht das Finanzgesetz selbst blos eine Ermächtigung der Regierung zur Realisirung gewisser Einnahmen ausspricht[5]); namentlich gilt dies von den Steuern, da die Regierung nicht einseitig durch Verzicht auf eine Steuerquelle, andere Kategorien von Steuerpflichtigen prägraviren darf.

Selbstverständlich ist die Regierung nicht gehindert, nicht etatsmäßige Einnahmen zu machen, welche ihr ohne Auflage auf die Einzelnen in gesetzlicher Weise zufließen sollten; nur müssen dieselben den Ständen gegenüber verrechnet werden.

---

1) Vgl. hierüber Fricker, Budget- und Landtagsperiode in der Tüb. staatsw. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff., 307.

2) S. hierüber oben S. 86 u. 196.

3) Vgl. hierüber Laband, II 998 ff. und die Litteratur S. 985; nur ist für das württ. Recht an dem mehr erörterten Grundsatze festzuhalten, daß in Württemberg abweichend von der Gesetzgebung in Preußen und im Reiche auch diejenigen Steuern, welche auf besonderen Gesetzen beruhen, der jedesmaligen Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen.

4) Nicht unter den Begriff der Abgaben fallen nach der Auffassung des württemberg. Rechts die Leistungen für die Benutzung von Staatsanstalten, wie namentlich der Verkehrsanstalten, welche im Etat als Ertrag des Kammergutes aufgeführt werden und gar nicht durch Gesetz geregelt sind; in gewissem Sinne gehören hierher auch die Sporteln; s. oben S. 172 u. 196.

5) Vgl. auch Mohl, I S. 227 f., II S. 756; wesentlich verschieden hiervon ist die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Fall eine Abgabenpflicht besteht. Ueber das Recht des Staatsoberhauptes zum Nachlaß von Gebühren im Wege der Dispensation s. o. S. 179 f. und Mohl, I S. 227, Laband, II 1031 ff.

b) Was dagegen die Ausgaben anbelangt, so enthält das Etatsgesetz staatsrechtlich nur eine Ermächtigung der Regierung; diese wird dadurch nicht verpflichtet, die in demselben aufgenommenen Ausgaben auch wirklich zu machen. Ob die Ausgabe, zu welcher eine Ermächtigung erfolgte, abgesehen von dem Etatsgesetze auf einer civil- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht, ist eine selbständig zu beurtheilende Frage. Vom Standpunkte des Etatsrechts ist die Regierung nur politisch dafür verantwortlich, daß sie Ausgaben, welche von Regierung und Ständen beschlossen worden sind, auch wirklich macht, soweit nicht die Umstände sich inzwischen geändert haben.

Für Ausgaben, welche im Etat nicht verabschiedet sind oder über den verabschiedeten Betrag hinaus, trägt die Regierung die Verantwortung bis zur nachträglichen Genehmigung derselben durch die Stände und zwar sowohl rücksichtlich der Nothwendigkeit als der Angemessenheit; nur können die Stände Ausgaben, deren Nothwendigkeit feststeht, die nachträgliche Genehmigung so wenig versagen, als sie bei rechtzeitiger Aufnahme derselben in den Etat diese hätten ablehnen können. Anders liegt die Sache bei den sog. Dispositionsfonds, sofern diese gerade ausdrücklich zur Verwendung für unvorhergesehene Ausgaben der Regierung von den Ständen verwilligt werden, womit jedoch die Pflicht, über die Verwendung dieser Fonds Rechnung abzulegen, nicht ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um sog. geheime Dispositionsfonds handelt.

3. Aus der Spezialität der Etats, d. h. der Feststellung der einzelnen Positionen des Etats als solcher durch das Etatsgesetz folgt von selbst, daß eine nicht verwilligte Ausgabe oder die Ueberschreitung einer verwilligten nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß an andern Ausgabeposten Ersparnisse gemacht worden sind.

Ein solche Uebertragbarkeit der Ersparnisse von einem Ausgabeposten auf einen anderen findet nur statt, wo neben der Spezialisirung der einzelnen Posten diese Uebertragbarkeit von einem Titel auf den andern oder von einem Kapitel auf das andere ausdrücklich vorbehalten oder gewohnheitsrechtlich zugelassen ist oder aber, wenn in Wirklichkeit eine Spezialisirung gar nicht vorliegt, sondern eine Gesammtsumme exigirt und bewilligt ist, für welche nach der Intention der gesetzgebenden Faktoren die spezielle Liquidation nur als Motivirung dienen soll[1]) (s. auch oben S. 81 f.).

4. Eine Folge der Zeitbeschränkung des Finanzgesetzes ist, daß Summen, welche von der Regierung exigirt worden, aber im Laufe des Finanzjahres bezw. der Finanzperiode nicht zur Verwendung kamen, wieder an die Staatskasse zurückfließen und dann zu jeder andern Art von Staatsausgaben, insbesondere auch für den laufenden Dienst der nächsten oder einer spätern Finanzperiode verwendet werden können. Ueber die ausnahmsweise Zulässigkeit der Uebertragung von „Resten" einer früheren Finanzperiode s. oben S. 81 u. 86. Findet eine Uebertragung nicht statt und wird die betreffende Summe auch nicht nachträglich für eine weitere Finanzperiode der Regierung zur Verfügung gestellt, so bildet der Betrag wieder einen Bestandtheil des verfügbaren Staatsvermögens.

5. Die Summen, welche auf diese Weise in die Staatskasse zurückfließen, sowie die Ueberschüsse, welche durch den thatsächlichen Mehrertrag der Einnahmen über die Voranschläge oder durch den wirklichen Minderbetrag der im Etat veranschlagten Ausgaben im Laufe einer Finanzperiode sich ergeben, bilden das sog. Restvermögen und damit den Gegenstand der Restverwaltung, welche sich im Gegensatze zur laufenden Ver-

---

1) Vgl. auch Mohl, II § 280, Widenmeyer S. 21 f. und Riecke, Verf. S. 394 ff. Ueber die Spezialisirung der Etats in Kapitel, Titel und Positionen s. Widenmeyer S. 12 ff.

waltung auch auf die Aktivausstände (Steuerreste ꝛc.) Materialvorräthe und Kassenbestände, andererseits auf die Zahlungsrückstände und Restvorbehalte früherer Finanzjahre erstreckt, während der Hauptfinanzetat und die Spezialetats nur die Einnahmen und Ausgaben der künftigen Finanzperiode berücksichtigen, das Restvermögen aber ganz außer Rechnung lassen, soweit nicht etwa ein Theil der laufenden Staatsausgaben durch die Ueberschüsse des Restvermögens gedeckt wird. (S. o. S. 86f.)

Die nächste Bestimmung des aktiven Restvermögens ist, daß dasselbe das Betriebskapital für den Staatshaushalt liefert[1]); das Vorhandensein des letzteren hat der Finanzminister am Ende der Finanzperiode den Ständen nachzuweisen[2]).

Ueber die Verwaltung und Verrechnung des Grundstocksvermögens s. oben S. 82; mit der Restverwaltung hat diese Verwaltung nur das gemein, daß dieselbe außerhalb des Etats sich bewegt.

IV. Die Rechnungskontrolle.

§ 67. Eine von der Verwaltung unabhängige Kontrolle des gesammten Staatsrechnungswesens durch einen mit verfassungsmäßiger Garantie richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof kennt das württemberg. Recht nicht[3]). Die Kontrolle des Staatsrechnungswesens findet vielmehr einerseits durch die hiefür bestellten Verwaltungsorgane, andererseits durch die Ständeversammlung statt, so daß beide Thätigkeiten parallel gehen.

I. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Staatsbehörden ist in Württemberg durch eine große Anzahl hier nicht näher zu erörternder Verwaltungsvorschriften in's Einzelnste geregelt[4]).

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

1. Die Rechnungen umfassen in der Regel eine Etatsperiode. (Das Rechnungsjahr beginnt jetzt wie im Reiche mit dem 1. April.) Dieselben enthalten nicht bloß die Nachweise über den Vollzug des laufenden Etats, sondern auch über dasjenige, was aus früheren Etatsperioden jetzt erst eingenommen oder geleistet wurde (Restverwaltung), sowie über Grundstocksveränderungen. Der Darstellung des „Soll“ d. h. der dem Rechner durch den Etat

---

1) Bis 1833 diente die ganze Restverwaltung als Betriebskapital; auf dem Landtage von 1833 wurde erstmals ein eigenes Betriebskapital (damals von 1500000 fl.) aus der Restverwaltung ausgeschieden. Durch das neueste Fin.G. v. 17. Juni 1893 Art. 5—8 wird das „einen Bestandtheil der Restverwaltung“ bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse auf 7000000 M. festgesetzt. Neben diesen 7 Millionen wurde die Regierung ermächtigt, zur Verstärkung des Betriebskapitals in der Finanzperiode (1893/95) nach Bedarf Schatzanweisungen, jedoch nicht über 4 Millionen auszugeben.

2) Ueber das Vermögen der Restverwaltung und dessen seitherige Verwendung s. außer Mohl a. a. O. Riecke, Verf. S. 411ff. und in dem Bericht der Fin.Komm. d. Kammer der Standesh. v. 21. März 1891 S. 8ff. 12f. Daß von 1855—1876 die Ueberschüsse der Restverwaltung eine Höhe von ca. 70 Mill. M. und seitdem wieder viele Millionen erreicht haben, ist übrigens nicht ein Beweis einer besonders guten Finanzverwaltung und Kontrolle, denn diese Ueberschüsse waren eine Folge zu hoch berechneter oder ganz weggefallener Ausgaben, zu nieder berechneter oder außerordentlicher Einnahmen, zu viel erhobener Steuern, s. o. S. 87.

3) Denn die Oberrechnungskammer ist eine dem Fin.Min. untergeordnete Verwaltungsmittelstelle (§ 68 B. V); anders z. B. in Preußen nach Art. 104 der preuß. V.U. und dem V.G. v. 27. März 1872, in Baden und anderen Staaten; vgl. auch Laband, R.St.R. I S. 384ff. 472, 495, II S. 1021ff. und über diese Lücke des württemberg. V.R. insbesondere den Bericht der Fin.-Komm. der K. d. St.H. über den Rechnungsabschl. 1879/81 in den Verh. v. 1883 1. B. S. 49f., sowie den Bericht ders. Kommiss. vom 21. März 1891 S. 1—4. (Verf. beider Berichte: Riecke.)

4) Vgl. hierüber B. XVIII der Reyscher'schen Gesetzsamml. (herausg. v. Moser) und die Litteratur bei Mohl, II S. 884, dazu Clement, das württemberg. Rechnungswesen, 2. Aufl. 1878 und Mohl, II §§ 306—308; Widenmeyer, das Etats- u. Kassenwesen, 1885 mit Supplement 1886.

gestellten Aufträge steht gegenüber das „Hat" oder der Nachweis über den Vollzug dieser Aufträge nach den Rubriken in Einnahme und Ausgabe ꝛc. und im Anschluß hieran die Darstellung des Restes, d. h. die Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung nicht möglich war. Die Erlöse aus Grundstocksveränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkasse verrechnet.

Der **Rechnungsabschluß** enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse der Verwaltung während des Rechnungsjahres; er hat sowohl die Einnahmen als die Ausgaben, die älteren Reste, die Grundstocksveränderungen und das Laufende zu umfassen und bei allen das Soll, das Hat und den Rest zu berücksichtigen. Die Grundlage bildet die Führung der vorgeschriebenen **Bücher**, insbesondere des der Zeitfolge nach geführten Tagbuches und des nach systematischen Rubriken angelegten Hauptbuches.

Alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung[1]) fließen nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten in die Staatshauptkasse und werden hier verrechnet, während andererseits die Ausgaben, nach Abzug der denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, durch eben diese Kasse geleistet und verrechnet werden[2]). Ueber die Ausgaben jedes Departements im Einzelnen führt der bei jedem derselben angestellte Ministerialkassier Rechnung. Daneben führt die Obereinnehmerei der Staatshauptkasse Partikularrechnungen über besondere Fonds[3]).

2. **Jede abgelegte** Rechnung muß von der hierzu berufenen Behörde **geprüft werden**. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieses Geschäft zu besorgen. Nur die Prüfung der Steuer- und Zollregister, die Abnahme, Prüfung und Abhör der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ist dem Steuerkollegium (s. u.), die Prüfung der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen dem Bergrath überwiesen[4]). Die Rechnungen sind durch die hiermit beauftragten Beamten (**Revisoren**) in materieller und formeller Beziehung zu prüfen. Die gefundenen Anstände werden in eigenen **Defectprotokollen** verzeichnet und dem Rechner zur Beantwortung zugesendet. Die Entscheidung erfolgt, wenn es sich um wichtigere Punkte handelt, nicht durch den Revisor, sondern durch die vorgesetzte Behörde selbst auf Vortrag des Rechnungsreferenten. Die Beschlüsse der Prüfungsbehörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, hat der Rechner zu vollziehen und sich hierüber auszuweisen. Wird dem Rechner eine Ersatzleistung auferlegt, so ist der vorläufig zu ertheilende Ausspruch der Dienstaufsichtsbehörde nach der Eröffnung vollstreckbar; dem Rechner steht dann aber die Betretung des Rechtsweges gegen diese Vorentscheidung zu[5]).

Ist die Prüfung beendigt und jeder Anstand erledigt, so erhält der Rechner eine **Entledigungsurkunde**.

3. Die **Kassenkontrolle** wird bewirkt durch die von jedem Verwalter einer Staatskasse regelmäßig — in kürzeren oder längeren Zwischenräumen nach Beschaffenheit der Verwaltung — zu erstattenden **Berichte über den Stand der Kasse**; ferner durch periodische, aber auch durch unvermuthete **Kassenuntersuchungen**, welche letztere von Zeit zu Zeit oder auch bei besonderer Veranlassung vorgenommen werden[6]). Eine besondere Art der Kassenkontrolle besteht in der Beaufsichtigung des Kassiers durch einen ihm zu diesem Behufe beigegebenen besonderen Beamten, den Kontrolleur, ohne dessen Theilnahme er kein Amtsgeschäft giltig vollziehen kann. Dieser Modus der Kontrolle besteht nur bei der Staatshauptkasse und bei der Staatsschuldenzahlungskasse und der Oberpostkasse.

4. Zur Sicherstellung des Staates für seine aus dem Dienstverhältniß hervorgehenden Ansprüche haben alle Beamten, welche eine dem Staate gehörige Kasse, ein Magazin ꝛc. zu verwalten haben, oder welchen die Annahme, Aufbewahrung oder der **Transport** von dem Staate gehörigen Geldern obliegt, dem Staate nach den näheren Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom

---

1) Ueber welche die einzelnen Erhebekassen Rechnung stellen; s. **Widenmeyer** S. 30 f.

2) Vgl. auch **Mohl**, II S. 761 ff. Das württemberg. Budget ist also ein sog. Nettobudget; s. auch **Widenmeyer** S. 10.

3) Vgl. die sog. Kasseninstr. v. 10. Nov. 1818 und die Rechnungsinstr. v. 31. Mai 1819 und das I. Ed. v. 31. Dez. 1818 u. bezüglich der Minist.Kassen die V.O. v. 17. Juni 1822 u. die M.V. v. 1. April 1867 (R.Bl. 29). Ueber die Einrichtung der einzelnen Kassen s. **Widenmeyer** S. 41—118.

4) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 2 u. 3 mit der Königl. V.O. v. 21. Nov. 1849 und **Riecke**, Verf. S. 392 ff.

5) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 2 und Ber. der staatsr. Komm. der Abg.Kammer zu dieser Stelle bei **Hohl** (Ausg. dieses Ges.) S. 87 f.

6) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 16—18 und die Instr. v. 10. Okt. 1832 u. Fin.M.V. v. 16. Sept. 1854 u. **Widenmeyer** S. 116 f. 147, 44, 69, 75, 91.

7. August 1817 II erlassenen Königl. V.O. v. 1. Nov. 1882 (vgl. auch M.V. v. 1. Nov. 1882) Kaution zu leisten. Die Kaution kann durch Faustpfänder oder Unterpfänder von der dort näher bezeichneten Beschaffenheit, ausnahmsweise auch durch Ansammlung von Gehaltsabzügen und bei Unterbediensteten durch tüchtige Bürgschaft gestellt werden. Die Höhe der Kautionen wird durch die obersten Dienstbehörden bestimmt.

II. Die auf die ständische Kontrolle des Staatsrechnungswesens, insbesondere die Ausführung der Finanzgesetze bezüglichen Bestimmungen der §§ 110, 118 und 188 der V.U. wurden bereits oben S. 81ff. und bezüglich der Thätigkeit des Ausschusses, S. 116f. erörtert. Um hiernach den Ständen die „Prüfung der richtigen, der Verabschiedung angemessenen Verwendung der bewilligten Steuern im verflossenen Jahre“ zu ermöglichen, sind denselben nach Abschluß der Staatsrechnungen je eines Finanzjahres letztere mitzutheilen. Seit dem Staatsrechnungsabschlusse über das Etatsjahr 1877/78 werden ihnen außerdem ausführliche (gedruckte) Nachweisungen der Rechnungsergebnisse übergeben, aus welchen der Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, eine Vergleichung mit dem Etatssatz und eine Rechtfertigung der Differenzen im Anschlusse an die einzelnen Titel und Kapitel des Etats zu entnehmen ist. Die Prüfung erfolgt auf Grund der durch den ständischen Ausschuß oder — je nach der Geschäftslage — durch die Finanzkommission der einzelnen Kammern vorgenommenen Vorprüfung und Berichterstattung (als Vorstadium der Etatsberathung) und ist unter diesen Umständen eine ganz summarische, da eine selbstständige Prüfung dieser Rechnungen sich für den Geschäftskreis der Ständekammern nicht eignet [1]).

V. Die Organisation der Finanzverwaltung [2]).

§ 68. A. **Das Finanzministerium** (V.U. § 56) hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Theilen und die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens und des Staatseinkommens aus den Domänen, Grundgefällen, Forsten, Jagden, Holzgärten, Berg- und Eisenwerken, Salinen, der Münze, den Regalien und Steuern sowie über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden, soweit dasselbe aus dem allgemeinen Hochbaufonds bestritten wird [3]). Es führt die Aufsicht über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates und über die allgemeine Statistik [4]). Die Verwaltung der Verkehrsanstalten (s. u.) ist seit der Königl. V.O. v. 21. Okt. 1864 vom Finanzdepartement abgetrennt, während die Verwaltung der Staatsschuld durch § 120 der V.U. der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände unterstellt ist.

Zur Bearbeitung der Geschäfte, soweit sie nicht in den Abtheilungen der Oberfinanzkammer besorgt werden, ist dem Finanzministerium die erforderliche Anzahl vortragender Räthe beigegeben. Die dermalige Organisation der dem Finanzministerium unterstellten Behörden gründet sich auf die Königl. Verordnungen vom 21. Nov. 1849, 31. Aug. 1850, 17. Juli 1851, 8. Nov. 1858, 24. Okt. 1864, 26. Mai 1890 und 7. Febr. 1892.

Die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen sind geregelt durch die Königl. V.O. v. 16. Juli 1892. Daneben bestehen besondere Prüfungen für die technischen Dienstzweige [5]).

1) S. den oben angef. Bericht v. Riecke u. Widenmeyer S. 28ff.
2) Vgl. Staats-Hdb. S. 680ff.
3) Also mit Ausnahme der Gebäude der Verkehrsanstalten, der gerichtlichen Strafanstalten, der Landgestüte, der landwirthsch. Anstalt Hohenheim und der landständischen Gebäude, für welche besondere Baufonds bestehen.
4) Vgl. auch V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 40.
5) S. auch H. Zeller im Finanzarchiv B. X S. 205—240.

Dem Finanzministerium sind untergeordnet:

B. folgende **Mittelstellen**, welche als Landeskollegien ihren Sitz in Stuttgart haben.

I. Die **Oberfinanzkammer**, unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums aus drei Abtheilungen bestehend:

1. Der Domänendirektion (Abtheilung für Domänen und Bauten) kommt die Leitung und Verwaltung des Staatseigenthums an Feldgütern und Gebäuden, soweit diese nicht andern Behörden ausdrücklich übertragen ist, die Verwaltung der Einkünfte aus Hoheits- und nutzbaren Rechten des Staates, sowie die Fürsorge für die Königl. Apanageschlösser zu; ferner die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens an den Staatsgebäuden, sowie des Ufer-, Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, soweit diese Bauten die Domanialverwaltung berühren (s. die Ausnahme oben S. 211 in und zu N. 3). Als Unterbehörden stehen unter ihrer allgemeinen Dienstaufsicht: die Kameralämter und Bezirksbauämter, s. C.

2. Der Geschäftskreis der Forstdirektion (Abtheilung für Forste) umfaßt die Verwaltung der Staatsforste und Staatsjagden und die Aufsicht über die Handhabung der Forstpolizei in den Staats- und Privatwaldungen[1]), sowie die Beaufsichtigung der Bauten an den Floßstraßen, soweit solche der Finanzverwaltung obliegen. Sie hat ferner die allgemeine Dienstaufsicht über sämmtliche Beamte und Diener der Forstverwaltung (s. C.)[2]).

3. Der Bergrath (Abth. für das Bergwesen) hat die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke und Salinen sowie der Münzstätte[3]).

II. Das **Steuerkollegium** ist nach seiner neuesten Organisation[4]) im Sinne des § 117 der V.U. die Centralbehörde für die Verwaltung der direkten und indirekten Staatssteuern sowie der Zölle und Reichssteuern[5]). Dasselbe besteht aus einer Abtheilung für direkte Steuern und aus einer Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern. Das Gesammtkollegium besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der beiden Abtheilungen unter dem Vorsitze des Dienstälteren der beiden Abtheilungsvorstände. Zu einem gültigen Beschluß des Gesammtkollegiums ist die Gegenwart von mindestens 3 Mitgliedern aus jeder Abtheilung außer dem Vorsitzenden erforderlich. Dem Gesammtkollegium, sowie jeder der beiden Abtheilungen kommen in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium die Rechte und Pflichten eines Landeskollegiums zu. Sie vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten. Jede einzelne Abtheilung hat die Stellung der vorgesetzten Dienstbehörde sowohl gegenüber ihrem Revisions- und Kanzleipersonal als auch — innerhalb ihres Geschäftskreises — gegenüber den Bezirks- und Orts-Behörden und -Beamten der staatlichen Steuerverwaltung. Auch fungirt jede Abtheilung innerhalb ihres Geschäftskreises als Direktivbehörde im Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze nach Maßgabe des Landesgesetzes v. 25. Aug. 1879[6]). Endlich ist jede Abtheilung für ihren Geschäftskreis

---

1) Bezüglich der Körperschaftswaldungen s. u.

2) Ueber die Forstdienstprüfungen vgl. die Königl. V.O. v. 20. Oktober 1882 u. die Fin.M.V. v. 7. Jan. 1885 und die Instr. v. 2. März 1837, und bezüglich der nothw. naturw. Vorprüfung die Verf. v. 27. Aug. 1883.

3) Vgl. die angef. V.O. v. 31. Aug. 1850 und die Instr. v. 6. Febr. 1835. Vgl. auch bezüglich der Dienstprüfungen im Berg- u. Hüttenwesen: die Königl. V.O. v. 30. Dez. 1852.

4) S. d. Königl. V.O. v. 7. Febr. 1892, R.Bl. S. 29 u. die M.V. v. 29. Febr. 1892 (R.Bl. S. 43 f.)

5) R.Verf. Art. 36.

6) Hiernach werden die Strafbescheide, wenn die Strafe u. der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M. nicht übersteigen, von den Hauptämtern (d. h. von den Haupt-

Abhörbehörde im Sinne des k. Edikts v. 13. Dez. 1818 § 3 Abs. 2 Lit. c. dergestalt, daß die Abnahme, Prüfung und Abhör der Steuerhauptbücher der Kameralämter und Hauptsteuerämter der Abtheilung für direkte Steuern — die Abnahme ꝛc. der Wirthschaftsabgabenrechnungen, der Reichssteuerhauptbücher und der Hauptbücher über privative Gefälle aber (von den Kameralämtern, Hauptsteuerämtern und Hauptzollämtern) der Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern zusteht.

1. Der Geschäftskreis

a) des Gesammtkollegiums ist durch die §§ 1 u. 2 der M.V. v. 29. Febr. 1892 (s. o.) bestimmt und besteht im Wesentlichen in Gegenständen allgemeiner Natur (Begutachtung von Entwürfen, Aufstellung geschäftlicher Vorschriften für die untergeordneten Behörden und Beamten, Mitwirkung bei der Aufstellung des Etats, Normirung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Disziplinarsachen ꝛc)

b) Der Geschäftskreis der Abtheilung für direkte Steuern umfaßt die Verwaltung der direkten Steuern, insbesondere der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer (einschließlich der Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten [1]) sowie der Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommensteuer, ferner der Accise, der Hundeabgabe, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Sporteln und Gerichtsgebühren [2]).

c) Der Geschäftskreis der Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern umfaßt die Verwaltung der Abgabe von Wein und Obstmost, der Malzsteuer und der Uebergangssteuern von geschrotetem Malz und von Bier (s. o.), ferner der Zölle und Reichssteuern, nämlich der Tabaksteuer, der Zuckersteuer, der Salzsteuer, der Branntweinsteuer, des Spielkartenstempels, der Wechselstempelsteuer, der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr [3]).

2. Dem Steuerkollegium sind untergeordnet:

a) Bezirks- und Lokalbehörden, s. C. 1. u. 4;

b) die militärisch organisirte Steuerwache [4]). Dieselbe hat die Aufgabe, die Befolgung der Gesetze über die Reichs- und Landessteuern (mit Ausnahme der Steuern von Grundeigenthum, Gebäuden und stehenden Gewerben) zu überwachen, Uebertretungen durch Belehrung der Steuerpflichtigen möglichst zu verhüten, Verfehlungen gegen die Gesetze aber zu ermitteln und anzuzeigen. Dieselbe steht unter der allgemeinen Dienstaufsicht des Steuerkollegiums, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern [5]), hat aber in Beziehung

---

zollämtern, Hauptsteuerämtern, Kameralämtern), sonst aber von der Direktivbehörde erlassen; die Entscheidung im Beschwerdeweg erfolgt bei Strafbescheiden der Hauptämter durch die Direktivbehörde, bei Strafbescheiden der letzteren durch das Finanzministerium. — Die Untersuchung und Entscheidung steht jedoch den Gerichten zu, wenn die Handlung mit einer andern Strafe als Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist, oder wenn durch eine und dieselbe That eine Zuwiderhandlung gegen ein Zoll- oder Steuergesetz und eine nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung verübt wurde. Auch in andern Fällen ist die Direktivbehörde vor Erlassung des Strafbescheids jederzeit befugt, an die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu richten. Gegen die Strafbescheide steht dem Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder aber die einmalige Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (s. o.) zu.

1) Vgl. hierüber die V.O. v. 12. Okt. 1849 u. v. 20. Dez. 1873 §§ 17 ff. Als Organ für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, der Grundlagen des Steuerkatasters, ist dieser Abtheilung untergeordnet das Katasterbureau mit der lithographischen Anstalt und der Katasterkasse nebst 64 Oberamtsgeometern, welche vom Steuerkollegium bestellt werden.

2) Ges. v. 7. Febr. 1892 Art. 2; über diese einzelnen Steuern s. o.

3) A. a. O. Art. 2.

4) S. Min.V. v. 16. Juni 1853.

5) Die unmittelbare Aufsicht ist in erster Linie dem für die Steuerwache und die Forstwache gemeinsam bestellten Kommandeur übertragen.

auf die Geschäftsführung die Aufträge der örtlich zuständigen Kameralämter und Umgelds-kommissariate bezw. des Hauptsteueramts zu befolgen.

III. Die **Staatskassenverwaltung** ist in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium die Centralstelle zur Verwaltung der Staatshauptkasse, in welcher die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates vereinigt ist. Sie theilt sich in die Obereinnehmerei und in die Oberzahlmeisterei. In die Obereinnehmerei fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten[1]). Durch die Oberzahlmeisterei werden die Ausgaben der Staatsverwaltung, unmittelbar oder mittels Anweisung auf die Spezialkassen (die Ministerialkassen), bestritten und verrechnet, soweit sie nicht als unmittelbare Verwaltungskosten von den Einnahmekassen verrechnet werden[2]).

Daneben bildet die Staatshauptkasse noch die Landeshauptkasse gegenüber dem Reich, namentlich bei der Erhebung der Reichssteuern und Gebühren.

IV. Die **Oberrechnungskammer** ist die Aufsichtsbehörde über das gesammte Staatsrechnungswesen und hat neben den ihr selbst zur Prüfung zugewiesenen Rechnungen auch die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte bei den ihr in dieser Beziehung untergeordneten Finanzverwaltungsstellen zu besorgen.

Insbesondere gehört zu ihrem Geschäftskreise die unmittelbare Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen sämmtlicher Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staates mit Ausnahme der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, von welchen die ersteren dem Steuerkollegium, die beiden letzteren dem Bergrathe zugetheilt sind; die direkte Kassenkontrolle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Kassenbeamten, sowie die Kontrollirung aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Staatshauptkasse; die Anordnung des jährlichen Rechnungsabschlusses sowohl bei der Staatshauptkasse als bei sämmtlichen Erhebekassen und die Darstellung der Rechnungsergebnisse; die Sorge für das Formelle und die Kontrolle des gesammten Finanzetats- und Rechnungswesens; die Führung sämmtlicher Pensionslisten und die Würdigung aller Reklamationen in Pensionsangelegenheiten und einzelner, die Leistungen an die verschiedenen Pensionsfonds betreffenden Gesuche; die Untersuchung und Bestrafung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten und Diener in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen[3]).

V. Das **statistische Landesamt**, errichtet durch Königl. Entschließung v. 28. Nov. 1820[4]), hat als statistische Centralstelle die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren übersichtliche Kenntniß für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann, zu sammeln und methodisch zu ordnen und, soweit sie dazu geeignet sind, zur Veröffentlichung zu bringen.

Die Geschäftsaufgabe des Bureaus begreift hiernach: die allgemeine Landesstatistik in Beziehung auf Grund und Boden, Bevölkerung, Feldbau und Viehzucht, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr; die administrative Statistik bezüglich der Gesetzgebung, inneren Verwaltung, der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes; die topographischen Arbeiten, wie die Fortführung und Vervielfältigung der Landesvermessungskarten, die geographisch-statistische und historische Beschreibung des Königreichs, die Zusammenstellung und Verwerthung der meteorologischen Beobachtungen, die Leitung der geog-

---

1) Ein solcher Abzug findet übrigens an den Einnahmen der Kameralverwaltung nicht statt, sofern die allgemeinen Amtsausgaben der Kameralämter durch die Finanzministerialkasse als Staatsaufwand verrechnet werden.

2) S. V. O.Ed. v. 18. Nov. 1817 § 53, Instr. d. Fin.M. v. 10. Nov. 1818 u. bezüglich der Errichtung besonderer Ministerialkassen die Königl. V.O. v. 17. Juni 1822 u. die Min.V. v. 1. Apr. 1867 (R.Bl. 29); vgl. auch Widenmeyer, württ. Etatswesen, S. 42 ff.

3) Vgl. das VI. u. VII. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 u. die Königl. V.O. v. 21. Nov. 1849 § 5.

4) Vgl. hierzu auch das Decr. v. 2. Juni 1856 (R.Bl. 173) u. die Königl. Entschl. v. 9. Nov. 1885 R.Bl. S. 538.

nostischen Landesaufnahmen, die Redaktion des periodisch herauszugebenden Hof- und Staatshandbuches 2c.[1]).

Das Landesamt besteht aus dem Vorstand und einer Anzahl ordentlicher Mitglieder; daneben sind ihm aus sämmtlichen Ministerien zur Mitwirkung, hauptsächlich bei den einleitenden Arbeiten für die Statistik — aus dem Kriegsministerium nur für topographische Arbeiten —, beständige Delegirte beigeordnet, welche sich mit Stimmrecht an den Kollegialberathungen betheiligen; auch können andere mit einem Gegenstande speziell betraute Beamte aus den Departements beigezogen werden. Das Landesamt kann sich in seinen Berufsangelegenheiten unmittelbar an alle einzelnen Ministerien wenden und ist verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressorts Weisungen anzunehmen. In ökonomischer und disziplinarischer Beziehung steht dasselbe ausschließlich unter dem Finanzministerium. Mit auswärtigen öffentlichen Stellen und wissenschaftlichen Gesellschaften kann es in Sachen seines Berufs und zum Austausch von Schriften unmittelbar verkehren, soweit nicht bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Vermittelung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nöthig erscheint[2]).

C. **Die Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements.** 1. Die Kameralämter[3]). Jedem der (63) Kameralämter ist ein Kameralverwalter vorgesetzt, welchem weitere Beamte zur Unterstützung in sämmtlichen Zweigen der Amtsverwaltung — jedoch unter der Verantwortlichkeit des Amtsvorstands — beigegeben sind[4]). Bei einzelnen Kameralämtern sind auch besondere Kassierer[5]) angestellt, welchen die Kassenführung mit eigener Verantwortlichkeit obliegt. Uebrigens kann diese, wo es durch die Geschäftsverhältnisse eines Amts angezeigt ist, auch dem Finanzamtmann bezw. Kameralamts-Buchhalter (N. 4) mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. Die beiden letzteren Beamten haben die Rechnungsführung zu besorgen. Jedoch kann den Finanzamtmännern und denjenigen Kassierern, welche die höhere Dienstprüfung erstanden haben, nach besonderer Bestimmung des Finanzministeriums die selbständige Besorgung noch weiterer Geschäfte mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden, aber nur widerruflich und unbeschadet des Aufsichtsrechts des Amtsvorstands[6]). Den Kameralämtern — bezüglich der Steuerverwaltung (b) für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart auch dem Hauptsteueramt Stuttgart[7]) — liegt ob:

a) im Gebiete der Domanialverwaltung in Unterordnung unter die Domänendirection:

α) die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung des staatlichen Besitzes an Feldgütern und Gebäuden, Fischwassern und nutzbaren Rechten 2c. 2c.;

β) die Erhebung und Verrechnung sämmtlicher hieraus sowie aus Forsten und Jagden und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten fließender, sowie einiger anderen Einnahmen 2c. 2c.

b) im Gebiete der Steuerverwaltung (s. o.) in Unterordnung unter das Steuerkollegium;

α) die Feststellung und Ueberwachung der Steuer von Grundeigenthum, Gebäuden und stehenden Gewerben, insbesondere die Fortführung der Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster[8]);

β) die Ansetzung, der Einzug und die Verrechnung der Wandergewerbesteuer, der Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer, der Accise, der Hundeauflage;

---

1) Ueber die litter. Publikationen desselben s. St.H.B. S. 689.

2) Vgl. auch Riecke in den württemberg. Jahrb. 1872 S. 1ff.

3) Vgl. auch St.H.B. (1892) S. 682, 686; die Königl. V.O. v. 4. Juni 1819 betr. d. Organisation der Kameralämter u. die Königl. V.O. v. 16. Juli 1892.

4) Soweit diese Beamten die höheren Dienstprüfungen bestanden haben, führen sie den Titel Finanzamtmann, wenn sie aber nur die niedere Prüfung für den Finanzdienst bestanden haben, den Titel Kameralamtsbuchhalter.

5) S. das Ges. v. 14. Juni 1887, Beil. I, R.Bl. S. 156.

6) S. die V.O. v. 1892 § 1 u. 2 u. über die Vertretung des Amtsvorstands § 3.

7) S. die Königl. Entschl. v. 9. Juli 1875.

8) Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist hierfür der dem Hauptsteueramt unterstellte Steuerkommissär mit seinen Gehülfen zuständig.

γ) unter Mitwirkung der Umgeldskommissäre (bei dem Hauptsteueramt Stuttgart des diesem untergebenen Steuerinspektors), die Feststellung, Ueberwachung und Erhebung des Umgelds, der Malzsteuer und der Uebergangssteuer, sowie der Reichsbranntweinsteuer[1]);

δ) die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und eines Theils der Sporteln und Gerichtsgebühren;

ε) die Steuerstrafrechtspflege in erster Instanz in Bezug auf die unter α—γ genannten Abgaben, sowie in Beziehung auf die Salzabgabe, die Wechselstempelsteuer und den Spielkartenstempel, soweit die Verfehlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erzeugung des Salzes oder der Herstellung der Spielkarten begangen wurde[2]).

c) Den Kameralämtern[3]) untergeordnet sind die Ortssteuerbeamten (Accifer, Stadtaccifer 2c.) und die Grenzsteuerbeamten. Die Ortssteuerbeamten haben als Mitglieder der Ortssteuerkommissionen an den jährlichen Aufnahmen des steuerpflichtigen Kapital-, Renten- 2c. und Berufseinkommens sich zu betheiligen, die Einkommenssteuer, die Accise, die Hundeabgabe, in beschränktem Umfang[4]) die Erbschafts- und Schenkungssteuer und — außerhalb des Kameralsitzes — die Wandergewerbesteuer einzuziehen, und bei der Kontrolle des Umgelds, der Malzsteuer und der Branntweinsteuer mitzuwirken. Den an den Uebergangsstraßen (einschließlich sämmtlicher Eisenbahnlinien) errichteten Grenzsteuerämtern (in der Regel mit den Ortssteuerämtern vereinigt) liegt die steueramtliche Ueberwachung und Versteuerung bezw. Registrirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuerpflichtigem Bier und geschrotenem Malz und von übergangskontrollpflichtigen Gegenständen (ungeschrotenes Malz, Wein und Obstmost) ob.

d) Endlich haben die Kameralämter in Beziehung auf andere Verwaltungen die ausgedehnte Vermittlung von Zahlungen für die Staatshauptkasse, die Ministerialkassen und die Staatsschuldenzahlungskasse; die Verwaltung des Einkommens erledigter evangelischer geistlicher Stellen und die Kontrollirung anderer Kassenstellen zu besorgen.

2. Die Bezirksbauämter. Denselben sind die Vorarbeiten und die nächste Aufsicht und Kontrolle bei dem Hochbauwesen des Staates, sowie die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse übertragen, sie sind der Domänendirektion untergeordnet.

3. Die der Forstdirektion unmittelbar untergeordneten (16) Forstämter[5]).

Ihr Wirkungskungskreis besteht a) in der Oberleitung und Kontrolle der den Revierämtern[6]) übertragenen Bewirthschaftung der Staatswaldungen und des Betriebs der Staatsjagden sowie der technischen Betriebsführung in den unter Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen[7]), b) in der Handhabung der Forstpolizei, insbesondere auch in der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen und über die Körperschaftswaldungen — auch diejenigen, für welche eigene geprüfte Wirthschaftsführer angestellt sind (nach dem in Note 7 angeführten Gesetze), in dieser Beziehung jedoch mit Unterordnung unter die Abtheilung für Körperschaftswaldungen (s. § 96), endlich in der Beaufsichtigung und Erhaltung der Floßstraßen.

Jedem Forstmeister ist ein vom Staat angestellter Forstassistent beigegeben, welcher bei Verhinderung des ersteren der gesetzliche Stellvertreter ist.

Zur Unterstützung im Wirthschaftsbetriebe sind den Revierämtern in größeren Revieren geprüfte Revieramtsassistenten beigegeben, auch sind ihnen zu diesem Behufe die Forstwarte und Waldschützen unterstellt, welchen letzteren außerdem die unmittelbare Handhabung des Forstschutzes obliegt. Zur einheitlichen Leitung der Forstwache ist bei der Forstdirektion ein Kommandant angestellt, welchem in militärischer Beziehung auch die Steuerwache (s. S. 213 N. 5) untergeordnet ist.

---

1) Bei der letzteren stehen die Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen, sowie die Ueberwachung von Branntweinprivatlagern und die sich hieran anschließenden Abfertigungen auch der Zollbehörde zu.

2) S. auch bezüglich der Betheiligung einzelner Kameralämter an der Verwaltung der Reichsstempelabgaben unter Nr. 4 des Texts (M.B. v. 16. Sept. 1885).

3) Bezw. den Umgeldskommissären; s. b γ.

4) S. die M.Verf. v. 26. März 1881 (R.Bl. 255).

5) S. d. Bekanntm. v. 22. Febr. 1888 (R.Bl. 30).

6) S. Bekanntm. v. 12. Juni 1888 (R.Bl. 258).

7) Ges. v. 16. Aug. 1875 Art. 9.

Außerdem stehen unter der Forstdirektion die Holzverwaltung in Stuttgart zur Verwaltung der für den Staatsbedarf und den Verkauf an Private bestehenden Brennholzmagazine (Holzgärten) und die Torfverwaltung in Schussenried.

4. Die Bezirks- und Lokalbehörden für die **Reichssteuern**.

Hierher gehören in erster Linie: Die Hauptzollämter (4) an der Grenze und im Innern des Landes[1]), sämmtlich mit Zollniederlagen versehen. Dieselben sind besetzt mit je einem Oberzollinspektor (Vorstand), einem Hauptzollverwalter (Rendant), einem Kontrolleur, einem Niederlageverwalter und dem erforderlichen Hilfspersonal. Den Hauptzollämtern liegt ob: die Feststellung, Ueberwachung und Erhebung der Zölle, der Zuckersteuer, der Salzsteuer und des Spielkartenstempels[2]). Auch steht ihnen die Handhabung der Steuerstrafrechtspflege bezüglich dieser Abgaben zu[3]). Dagegen ist die Feststellung ꝛc. ꝛc. der Tabakssteuer für das ganze Land dem Hauptzollamt Heilbronn in der Eigenschaft eines Hauptamts und einer Bezirkshebestelle übertragen, woneben in den Tabakbau treibenden Gemeinden steueramtliche Verwiegungsstellen in Unterordnung unter das Hauptamt errichtet sind. — Den Verkauf der Wechselstempelmarken und Wechselblankets besorgen die Poststellen[4]), wogegen mit der Beaufsichtigung der Versteuerung der Wechsel — vorbehaltlich der Mitwirkung der mit einer richterlichen oder Polizeigewalt betrauten Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, dann der Notare und sonstigen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen — die Organe der Steuerverwaltung (die Kameralämter s. o. S. 216) beauftragt sind. Die Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr werden zwar von den Postanstalten verkauft[5]), dagegen haben die Zollstellen die Einhaltung der auf diese Gebühr bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

Die mit der Erhebung der Reichsstempelabgaben beauftragten Poststellen und Kameralämter sind in der Verfügung des Finanzministeriums vom 16. September 1885 näher bezeichnet[6]).

In Verbindung mit den Hauptzollämtern stehen:

a) die Zuckersteuerstellen, in Unterordnung unter die Hauptzollämter, beauftragt mit der Vornahme der zur Feststellung der Verbrauchsabgaben auf den Zuckerfabriken vorzunehmenden Abfertigungen. Zur Ausübung des Ueberwachungsdienstes sind auf jeder Fabrik Zuckersteueraufseher unter Leitung des Oberkontrolleurs bestellt.

b) Die Salzsteuerämter zur Feststellung und Erhebung der Salzsteuer. Auf den Staatssalzwerken kommt die Funktion des Salzsteueramts den staatlichen Salinenbeamten, in unmittelbarer Unterordnung unter das Steuerkollegium, Abth. für Zölle ꝛc. zu, auf dem Privatsalzwerk Heilbronn ist hierfür ein eigener Salzsteuerverwalter, in Unterordnung unter das Hauptzollamt Heilbronn bestellt. Den Ueberwachungsdienst haben in Unterordnung unter dieses Hauptzollamt der Steuerkontrolleur und die ihm untergebenen Salzsteueraufseher wahrzunehmen[7]).

c) Im Uebrigen sind den Hauptzollämtern unterstellt: die Nebenzollämter an der Grenze[8]) und die Zollämter im Innern[9]). Letztere sind sämmtlich mit Zollniederlagen und mit hauptamt-

---

1) VereinsZ.G. v. 1./10. Juli 1869 §§ 128, 131. Neben diesen 4 Hauptzollämtern vereinigt das Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt in sich die Befugnisse eines Kameralamts und eines Hauptzollamts. M.Verf. v. 2. Febr. 1882.

2) Nach Maßgabe der Finanzmin. Verf. vom 19. Nov. 1878. Die Kontrolle der Spielkartenfabriken ist hiernach dem Hauptzollamt Ulm und dem Zollamt Ravensburg, letzterem unter Oberaufsicht des Hauptzollamts Friedrichshafen übertragen. Diese haben die Stempelabgabe zu erheben und die Abstempelung der Spielkarten zu besorgen. Bezüglich der vom Ausland eingehenden Spielkarten sind mit dieser Funktion die Hauptzollämter Stuttgart und Ulm ermächtigt, die von Reisenden oder Schiffern aus dem Ausland eingeführten Spielkarten kann das Hauptzollamt Friedrichshafen abstempeln und die Abgabe erheben. Die Aufsicht über den Spielkartenhandel steht den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern je innerhalb ihres Amtsdistrikts zu.

3) Soweit solche nicht — bezüglich der Salzabgabe, der Wechselstempelsteuer und des Spielkartenstempels — zur Aufgabe der Kameralämter gehört (s. o. S. 216, ebendaselbst N. 1 auch bezüglich der Branntweinsteuer).

4) M.Verf. v. 30. Dez. 1870.

5) BundesrathsBest. v. 6. Dez. 1888 § 29 (R.Bl. 380).

6) Vgl. auch bezüglich der Abgabe für Lotterieloose ꝛc. ꝛc. den M.E. v. 4. Jan. 1892 im A.Bl. d. Min. d. Inn. S. 1 ff.

7) Bei den Salinen Sulz und Wilhelmshall werden die Kontrolleursposten nur im Nebenamte versehen.

8) § 128 des Ver.Zoll.G. von 1869.

9) § 131 a. a. O.

lichen Befugnissen in Bezug auf die Begleitschein- und Versendungsschein-Abfertigung sowie mit grenzsteueramtlichen Befugnissen versehen und sind an den meisten Orten mit den Ortssteuerämtern (s. o.) vereinigt.

d) Die Handhabung des Grenzzollschutzes liegt in Unterordnung unter das Hauptzollamt Friedrichshafen dem Grenzkontrolleur und der ihm untergebenen Grenzwache ob[1]).

Siebenter Abschnitt.

Die Selbstverwaltung und ihre Organe.

§ 69. Vorbemerkungen. Als selbständige Verwaltungskörper, welchen der Staat die Ausübung eines Theiles seiner Hoheitsrechte auf einem örtlich begrenzten Gebiete übertragen, bezw. belassen hat, während er selbst die Normen für die Geltendmachung dieser Hoheitsrechte aufstellt und die Durchführung dieser Vorschriften überwacht, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die Gemeinden und Amtskörperschaften[2]).

Im Herzogthum Württemberg galt eine ziemlich freie Gemeindeverfassung, welche in der Kommunordnung vom 1. Juni 1758 eine umfassende, an das bisherige Recht sich anschließende Regelung erhalten hatte. Die Stadt- und Dorfgemeinden hatten hiernach das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihre Beamten zu wählen; wenn auch dieses Recht der Selbstverwaltung thatsächlich durch eine weitgehende Bevormundung seitens der die Aufsicht führenden, Regierungsbehörden, durch die lebenslängliche Berufung der Gerichts- und Rathsverwandten und die Uebertragung der Wahlrechte auf das „Gericht" beeinträchtigt war. Ebenso hatten die im Jahre 1802 dem Lande inkorporirten Reichsstädte eine, allerdings sehr verschieden gestaltete Munizipalverfassung. Dagegen hatte sich in den geistlichen Territorien und in einem großen Theile der Besitzungen des mediatisirten Reichsadels, welche in den folgenden Jahren dem Lande zufielen, neben der vogteilichen und grundherrlichen Gewalt und einzelnen privatrechtlichen, markgenossenschaftlichen Verbänden (sog. Realgemeinden) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeverfassung nicht zu entwickeln vermocht.

Eine grundsätzliche Neugestaltung der Gemeindeverfassung für das ganze Königreich erfolgte erst, nachdem inzwischen das absolute Regiment der Rheinbundsperiode durch rücksichtslose Uniformirung der verschiedenen historischen Gestaltungen den Boden geebnet hatte — im Anschlusse an die §§ 62, 63, 65—69 der V.U. — durch das auf Grund des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1821 erlassene sog. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 und durch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 (eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes v. 15. April 1828). Dieser Gesetzgebung eigenthümlich war die nach dem Vorbilde des französischen Rechts durchgeführte völlige Gleichstellung der städtischen und ländlichen Gemeindeverfassung, andererseits die schon im älteren württemberg. Recht begründete Entwickelung des Heimathsrechts aus dem Gemeindebürgerrecht. Dem von den Gemeindebürgern auf Lebensdauer gewählten, mit der Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers betrauten Gemeinderath wurde zur Vertretung der Bürgerschaft ein auf zwei Jahre gewählter Bürgerausschuß gegenübergestellt. Die Gesetzgebung des Jahres 1849 setzte den mit diesen Gesetzen eingeleiteten Nivellirungsprozeß fort, indem durch ein Ges. v. 18. Juni 1849 der Amts- und Gemeindeverband unter Aufhebung aller bisherigen Exemtionen auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, durch die Novelle zum Verwaltungsedikt vom 6. Juli 1849 aber unter Beseitigung der lebenslänglichen Wahl der Gemeinderäthe das allgemeine,

---

1) A. a. O. § 19.

2) Vgl. Mohl, II S. 143f., 149, 158; Wächter, Hdb. des württemberg. Priv.Rechts, I S. 400f., 839f., 945f.

nicht mehr durch das Gemeindebürgerrecht bedingte Wahlrecht — sowohl für die Wahl des Gemeinderaths als des Bürgerausschusses — eingeführt wurde. An diese Gesetzgebung schlossen sich dann, neben verschiedenen kleineren Gesetzen[1]), an: das Ges. v. 17. September 1853 betreffend die zusammengesetzten Gemeinden, das Ges. v. 24. Januar 1855 betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, das Ges. v. 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen, endlich das Ges. v. 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (mit Novelle v. 8. März 1881).

Seit dem Jahre 1870 hatte nun zwar in Folge der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Gew.O., der Gesetze über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, über die Freizügigkeit, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und über den Unterstützungswohnsitz das Gemeindebürgerrecht und das damit verbundene sog. Heimathrecht seine Bedeutung beinahe gänzlich verloren; dennoch hat auch das neueste Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit (vom 16. Juni 1885) den Uebergang von der alten Bürgergemeinde zur reinen Einwohnergemeinde nicht vollzogen, sondern — hauptsächlich mit Rücksicht auf die in nahezu der Hälfte sämmtlicher Landgemeinden bestehenden, bisher an den Besitz des sog. Aktivbürgerrechts geknüpften Gemeindenutzungen, deren gänzliche Beseitigung oder aber Uebertragung auf sämmtliche Ortseinwohner gleich unthunlich erschien — an dem Gemeindebürgerrecht festgehalten, ja demselben durch Aufhebung des seit 1849 bestehenden Wahlrechtes sämmtlicher steuerzahlender Ortseinwohner und Beschränkung desselben auf die Gemeindebürger neues Leben künstlich einzuflößen gesucht, wogegen andererseits die dem Heimathrecht zu Grunde liegende Verpflichtung jedes Staatsbürgers, einer Gemeinde des Landes anzugehören, beseitigt, im Uebrigen aber die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts durch die Ortseinwohner begünstigt wurde. Auch die neuesten Gesetze v. 21. Mai 1891 u. 25. Juni 1894 haben an dem, auf der rechtlichen Gleichstellung aller Gemeinden und auf der lebenslänglichen Funktion der durch das direkte allgemeine Wahlrecht berufenen Ortsvorsteher beruhenden, eigenthümlichen und neuerdings viel angefochtenen Charakter der württ. Gemeindeverfassung nichts geändert.

Die Amtskörperschaften (früher „Stadt und Amt“ genannt) als die Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern ꝛc. zu einer höheren korporativen Einheit sind ein in der altwürttembergischen Verfassung begründetes Institut, dessen allmählige Ausbildung historisch theils mit der Erwerbung der einzelnen, aus Städten und zugehörigen Dörfern bestehenden Herrschaften seitens der Grafen von Württemberg, theils mit der Entwickelung der Landeshoheit selbst im engsten Zusammenhange stand. Die ersten Anfänge der ständischen Verfassung knüpfen an diese Organisation an, welche schon in der frühesten Zeit der Ausgleichung von Lasten, der gegenseitigen Versicherung gegen Schäden, überhaupt der gemeinsamen Abwehr diente[2]). Die Vereinigung sämmtlicher Amtskorporationen bildete das Land, und die Delegirten dieser Korporationen in Verbindung mit den Prälaten als Vertretern der einzelnen Klöster bildeten zusammen die Landschaft, welche dem Herzoge und seiner Regierung als selbstständiges Rechtssubjekt (Gesammtkorporation) gegenüber stand. Nachdem die alte ständische Verfassung beseitigt war, wurde der seit Jahrhunderten bestehende Amtskorporationsverband als ein Theil der staatlichen Verwaltungsorganisation im Anfange dieses Jahrhunderts auf die neuerworbenen Landestheile übertragen. Die Verfassung von 1819 gab dem Institute wenigstens einen Theil seiner früheren ständischen Bedeutung zurück, indem sie in den §§ 64—69 das Recht dieser Korporationen auf selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Allgemeinen anerkannte, die Oberamtseintheilung zur Grundlage der ständischen Vertretung machte und in Anknüpfung an die altwürttembergischen Einrichtungen den Amtskorporationen die Erhebung der direkten Staatssteuern aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben überließ. Ist auch die Bedeutung dieser Korporationen als Selbstverwaltungskörper in neuerer Zeit zurückgetreten und das ganze Institut in vielen Beziehungen verkümmert, so bilden sie doch noch immer eine der weiteren Entwickelung fähige Einrichtung und in ihrer bis in das Mittelalter zurückreichenden historischen Kontinuität ein nicht uninteressantes Beispiel größerer, der Selbstverwaltung dienender Verbände[3]).

Den Amtskörperschaften sind in neuester Zeit als weitere Selbstverwaltungskörper mit ganz beschränkter Wirksamkeit die Landarmenverbände hinzugetreten.

---

1) Wie die Ges. v. 17. Juli 1824, 28. Aug. 1849 u. 5. Mai 1852 ꝛc.

2) Schon bei der Landestheilung von 1442 bildeten die „Aemter“ die Grundlage; in der Amts- u. Landschadensordnung vom 28. Okt. 1489 u. der I. Landesordnung v. 1495 traten Stadt u. Amt als eine bestehende Organisation auf.

3) Vgl. auch Fricker u. Geßler, Geschichte der württemberg. Verf. S. 37 ff., 48, 126, 130 f. Mohl, II S. 216. Bätzner im A.Bl. des Min. des Innern, 1878 S. 158 f., 339 f., 356 ff. u. über die jüngste Fortbildung des Instituts durch die Verw.Nov. v. 1891 Art. 28—42. Fleischhauer a. a. O. S. 109 ff.

I. Kapitel.

Die Gemeinden.

Litteratur: Mohl, II S. 143—222. Mayer, die Gemeindewirthschaft. 1851. Zeller, Handbuch für die württemberg. Gemeindebehörden. Dritte, von Huzel durchaus neubearbeitete Auflage. 1892. Weinheimer, die Verwaltung der Gemeinden. 1880. Fleischhauer, die Württ. Gesetzg. über die Verwaltung der Gemeinden. 1893.

§ 70. I. **Der Gemeindeverband.** Nach § 62 der V.U. sind die Gemeinden die Grundlagen des Staatsvereines. Jeder Staatsbürger mußte hiernach bisher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme bestand, einer Gemeinde als Bürger angehören [1]), und der dingliche Gemeindeverband erstreckt sich auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets [2]). Als öffentliche Korporationen, welche einen geographisch abgegrenzten Theil des Staatsgebietes darstellen, sind die Gemeinden zwar selbständige Körperschaften, bilden aber zugleich einen Theil des gesammten Staatsorganismus und werden von der Staatsgewalt als unterste lokale Instanz der Staatsverwaltung benützt.

Jede Stadt und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde, an welche sich die zunächst gelegenen einzelnen Weiler und Höfe anzuschließen haben, sofern sie sich nicht zu einer eigenen Gemeinde mit einander verbinden. Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens 100 Familien oder 500 Einwohner umfassen. Die aus mehreren Orten bestehenden Gemeinden bilden entweder blos eine Gesammtgemeinde mit einem gemeinschaftlichen, von den stimmberechtigten Einwohnern sämmtlicher Orte gewählten Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß oder sie zerfallen daneben noch in sog. Theilgemeinden mit abgesonderter Vermögensverwaltung, wobei dann die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Gemeinden im Allgemeinen zwischen der Gesammtgemeinde und der einzelnen Theilgemeinde getheilt sind. Theilgemeinden können nur diejenigen Orte einer Gesammtgemeinde bilden, welche eine abgesonderte Markung [3]) besitzen und deßhalb einen bleibenden besonderen Aufwand zu machen haben oder welche ein besonderes, für Gemeindezwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung haben. Die nähere Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden [4]) erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Sept. 1853 durch ein vom Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses abgefaßtes, der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegendes Ortsstatut [5]).

Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gemeinden besteht nicht. Die Gemeinden werden zwar nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Klassen getheilt, deren erste die Städte mit mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, die dritte alle übrigen Gemeinden begreift. Allein diese Eintheilung hat eine praktische Bedeutung blos in Beziehung auf die Zuständigkeit zur Bestätigung der Ortsvorsteher, die sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte (50, 40

---

1) Anders jetzt nach Art. 37 des Gemeindeangeh.G. v. 16. Juni 1885; s. hierüber unten S. 225 N. 1.

2) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1 ff., 13, 14.

3) Vgl. hierüber württemberg. Archiv, B. II S. 118 ff. u. B. XV S. 58, 82 und Fleischhauer am oben a. O. S. 7.

4) Und zwar aller Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, auch wenn diese keine „Theilgemeinde" in dem oben angeführten Sinne bilden; s. d. angef. Ges. Art. 1—5 u. Boscher's Z. B. XXVIII S. 80 f.

5) Das Feuerlöschwesen ist ausschließlich Sache der Gesammtgemeinde, F.L.O. v. 7. Juni 1885 Art. 1; ebenso kommen die Funktionen des Ortsarmenverbandes ausschließlich der Gesammtgemeinde zu.

resp. 30 M. Streitwerths, Art. 3 des A.G. z. C.Pr.O.), die Strafbefugniß der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe (Art. 2—5 u. 11 des Ges. v. 12. Aug. 1879), in Beziehung auf das Erforderniß der Genehmigung bei Feststellung des Gemeinde-Etats, bei Verwilligung von Belohnungen an Mitglieder der Gemeindekollegien und bei Veräußerung von unbeweglichem Vermögen der Gemeinden oder der Gemeindestiftungen (Art. 13, 15 Z. 3—5, Art. 55 Z. 5 des Ges. v. 21. Mai 1891; dann für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Waisengerichte (Not.Ges. v. 1843 Art. 3); für den zulässigen Höchstbetrag der Wohnsteuer und der Rekognitionsgebühr (G.A.G. Art. 55, 34) [1]). Auch die Unterscheidung zwischen Stadt- und Dorfgemeinden ist ohne Bedeutung [2]).

Eine Verbindung mehrerer Nachbargemeinden zu einem speziellen gemeinsamen Zwecke bilden die Feuerlöschverbände zur gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtungen und gegenseitiger Hilfleistung in Brandfällen (Landesf.Lösch.O. 1885 A. 2 u. 32).

§ 71. II. **Die Aufgaben der Gemeinden.** Jede Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten, welche auf den Gemeindeverband, d. h. auf die in der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen sich beziehen, zu besorgen, ihr Vermögen selbständig zu verwalten und die Ortspolizei [3]) (jedoch mit Ausnahme der Eisenbahnpolizei, Ges. v. 2. Oktober 1845, sowie der nach dem R.G.V.G. den Gerichten zustehenden Sitzungspolizei) innerhalb der Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Diese Selbstverwaltung der Gemeinden wird nach Vorschrift der Gesetze und unter Aufsicht der Staatsbehörden durch die von den Gemeindegenossen selbst gewählten Organe (Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß) ausgeübt [4]). Die Uebertragung der Gemeindeverwaltung an Staatsbeamte ist ausgeschlossen; namentlich ist den Gemeinden verboten, die Rechte und Pflichten der Polizeiverwaltung im Wege des Vertrages an eine Regierungsbehörde in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise zu übertragen [5]). Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind ferner an die Genehmigung der Staatsbehörden nur in soweit gebunden, als das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt (s. u. § 73 A.) Nach der Verfassungs-Urkunde ist ferner keine Staatsbehörde befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung ihrer Vorsteher zu verfügen (§ 66 der V.U.) [6]); auch sollen die Gemeinden nicht mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind (§ 67 d. V.U.), und der zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten erforderliche Aufwand darf nur auf das ganze Land, nicht auf einzelne Gemeinden umgelegt werden (§ 68 d. V.U.) [7]).

Dieses Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist jedoch

a) gänzlich ausgeschlossen für diejenigen Gemeinden, welche nach Maß-

---

1) Ueber die Veränderung der Klasseneintheilung s. die M.Verf. v. 14. April 1829, v. 1. Mai 1849 u. 9. Nov. 1877; Fleischhauer, S. 6.

2) Abgesehen von der Titulatur des Ortsvorstehers, der Beschränkung der Gemeinden I. Klasse auf Städte (Verw.Ed. § 10 u. 2) u. gewissen besonderen Bestimmungen für die größeren Stadtgemeinden (Art. 18 ff. der Verw.Nov.).

3) Ueber den Gegensatz von Orts- u. Landespolizei s. Fleischhauer a. a. O. S. 27 N. 6.

4) V.U. § 65, Verw.Ed. § 3.

5) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 24. Dies gilt auch für die Residenz.

6) Die Vorschriften des § 30 der V.U. kommen daher auch zur Anwendung, wenn der Staat die Abtretung von Gemeindeeigenthum zu Staats- oder Korporationszwecken erzwingen will (s. o.).

7) Diese Bestimmungen erklären sich historisch durch die rechtswidrige Auferlegung von Lasten auf einzelne Gemeinden seitens der Herzoge, Mißbräuche, mit deren Abschaffung sich schon der Erbvergleich von 1770 beschäftigt hatte; vgl. auch Mohl, Staatsr. II S. 154 u. Mohl, Beitr. z. Gesch. Württembergs S. 21.

gabe des Gesetzes vom 24. Januar 1855 wegen ökonomischen und sittlichen Zerfalls durch Königliche Verordnung als „verwahrlost“ unter besondere Staatsaufsicht gestellt sind [1]). In diesen Gemeinden tritt nämlich an die Stelle des gewählten Ortsvorstehers und, wenn die Regierung es für gut findet, auch des Rathschreibers ein vom Könige ernannter Beamter, welcher nicht nur alle Rechte des Ortsvorstehers bezw. des Rathschreibers, sondern auch statt des Gemeinderathes die Strafgewalt ausübt, auch die gemeinderäthlichen Beschlüsse in Polizei- und Verwaltungssachen suspendiren und der Entscheidung des Oberamtes unterstellen kann ꝛc.

b) Eine allgemeine Schranke des Selbstverwaltungsrechts besteht insofern, als die Gemeinden — unabhängig von dem Aufsichtsrechte der Staatsbehörden [2]) — bei einer Reihe von Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere bei der Aufnahme von Schulden, im Interesse der Erhaltung des Gemeindevermögens für künftige Generationen verpflichtet sind, die Genehmigung der Regierungsbehörde einzuholen [3]), und insofern die Gemeinden alljährlich einen Voranschlag über ihre Ausgaben und Einnahmen (den Gemeindeetat) anzufertigen und dem vorgesetzten Oberamte zur Prüfung und Genehmigung, die Gemeinden erster Klasse wenigstens zur Prüfung, vorzulegen haben [4]). Außerdem ist das Verwaltungsrecht der Gemeinden bezüglich der Waldungen auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1875 besonderen Beschränkungen unterworfen (s. § 74, A. 1). Soweit ferner den Gemeinden als untersten Verwaltungsbezirken Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen sind, haben die Gemeindebehörden den Verfügungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Staatsbehörden Folge zu leisten.

Als solche vom Staate übertragene Funktionen sind u. A. folgende hervorzuheben:

1. Die Verwaltung der Landespolizei im Gemeindebezirke [5]).
2. Die Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen nach Maßgabe des R.G. v. 6. Juni 1870, indem jede Gemeinde in der Regel einen Ortsarmenverband bildet [6]) (s. u. § 73 D. 2).
3. Die Ausübung einer beschränkten Civiljustiz, bestehend in der Vorentscheidung von Bagatellstreitigkeiten nach Maßgabe des R.G.V.G. § 14 Z. 3, und des Ausf.G. zur C.Pr.O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3—14.
4. Die Verwaltung des Gerichtsvollzieherdienstes nach Maßgabe der Art. 29—32 des Ausf.G. zum G.V.G. v. 24. Jan. 1879.
5. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen als „Vollstreckungsbehörde“ nach Maßgabe des hierauf bezüglichen Ges. v. 18. Aug. 1879.
6. Die Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen nach dem hierüber erlassenen Ges. v. 18. Aug. 1879.
7. Die Wahrnehmung der standesamtlichen Funktionen nach § 4 des R.G. v. 6. Febr. 1875 [7]).

---

1) Ein Analogon der civilrechtlichen Prodigalitätserklärung, als Korrektiv gegen die Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten! Durch Königl. V.O. v. 25. Sept. 1855 wurden 39 Gemeinden in solcher Weise unter Staatsaufsicht gestellt, eine weitere durch Königl. V.O. v. 10. Febr. 1858. Der größte Theil dieser Gemeinden ist jetzt wieder in die freie Selbstverwaltung eingesetzt.

2) Ueber dieses Aufsichtsrecht vgl. § 64 und 90 des Verw.Ed. u. §§ 9 u. 10 der Vollz.Verf. zu der Verw.Nov. v. 21. Mai 1891; ferner Art. 17 der Verw.Nov. selbst u. die M.Verf. v. 19. Jan. 1892. Beil. Nr. 223 bei Fleischhauer. Bezüglich der andern Bezirksaufsichtsbehörden s. Z.-Huzel, S. 868.

3) Die einzelnen Fälle, in welchen die Genehmigung des Oberamts bezw. der Kreisregierung erforderlich ist, sind aufgeführt in Art. 15. u. 25 der Gem.Verw.Nov. v. 21. Mai 1891; s. auch § 73.

4) Verw.Ed. §§ 26, 64, Gem.Verw.Nov. Art. 13 u. 14.

5) Verw.Ed. §§ 14, 41, 112—113, Gem.Verw.Nov. Art. 16; bezüglich der Ortspolizei s. o.

6) Ausf.G. v. 17. April 1873 Art. 8.

7) Hierher gehört auch die Führung der statistischen Verzeichnisse über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (M.Verf. v. 14. März 1876 u. 23. Sept. 1876) und die Führung des sog. Familienregisters (M.Verf. v. 26. Febr. 1876). Vgl. auch die M.V. v. 2. Juni 1880

8. Eine Disziplinarstrafgewalt wegen Ungehorsams und Ungebühr und eine Polizeistrafgewalt wegen gewisser Uebertretungen nach Maßgabe des Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2—5, 11.

9. Die Anfertigung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach §§ 36—38 des R.G.V.G., Art. 19 des Ausf.Ges. und den Min.Verff. v. 10. Juni 1879 und 16. Juni 1880[1]).

10. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfange: insbesondere gehört hierher das ganze Unterpfandswesen, das Erkenntniß über Verträge (Insinuation) und die damit zusammenhängende Führung der öffentlichen Bücher (des Unterpfandsbuches, des Kaufbuches, des Güterbuches), das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen mit dem Rechte der Aufnahme von Testamenten, Vornahme von Beglaubigungen, Annahme von Depositen ꝛc.[2]).

11. Die Mitwirkung bei der Vornahme der Wahlen für den Reichstag und für den Landtag (Wählerliste, Wahlvorstand, Wahlkommission).

12. Die Unterstützung der Staatsbehörden bei statistischen Erhebungen für Zwecke des Reiches und des Staates, insbesondere bei den periodischen Zählungen, für welche in jeder Gemeinde eine Zählkommission unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers thätig ist[3]).

13. Die Mitwirkung bei der Umlage und Erhebung der direkten Staatssteuern; s. auch oben S. 198.

14. Die Unterstützung der Militärverwaltung durch Anfertigung der Stammrollen für das Ersatzgeschäft, die Beschaffung von Lieferungen für das Heer im Kriege und Frieden[4]).

Ein Zusammenwirken der Gemeinde mit kirchlichen bezw. staatlichen Organen findet dagegen statt:

α) bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens nicht stattgefunden hat (s. u. § 73).

β) bei der Verwaltung des örtlichen Schulwesens, insofern die Gemeinden den Aufwand für die Volksschulen und die damit zusammenhängenden Anstalten (s. u.), sowie für höhere Lehranstalten (soweit sie solche aus eigener Entschließung unterhalten bezw. neu errichten und der Aufwand nicht aus Stiftungen oder aus Staatsmitteln gedeckt wird), zu tragen haben; wogegen die technische Leitung sämmtlicher Gemeindeschulen durchaus den staatlichen bezw. staatlich-kirchlichen Behörden zusteht, wie auch die Ernennung der Lehrer regelmäßig durch den König bezw. die Oberschulbehörde erfolgt. Den Gemeinden steht jedoch eine Mitwirkung bei der Ausübung der Schulpolizei durch die Ortsschulbehörde (s. § 73 D. 3) zu.

§ 72. III. **Das Gemeindebürgerrecht**[5]) hat seine frühere Bedeutung in Folge der Reichs- und der neueren Landesgesetzgebung größtentheils verloren. Die besonderen Rechte der Gemeindebürger im Unterschiede von den bloßen Gemeindeeinwohnern bestehen jetzt nur noch[6])

1. in dem Recht der Theilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern und in dem Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten; sowie in der Fähigkeit zum Mitgliede des Gemeinderaths und Bürgerausschusses gewählt zu werden[7]),

2. in dem Rechte der Theilnahme an den sog. persönlichen, d. h. vom Güterbesitz und der Steuerquote unabhängigen Gemeindenutzungen[8]) aus dem

---

u. 3. März 1881; ferner v. 17. April 1891, R.Bl. S. 59 u. die M.Verf. v. 20. Mai 1891, A.Bl. S. 35, u. v. 4. April 1892, A.Bl. des JustizM. S. 23.

1) Wenn Sarwey, I S. 359 die Aufstellung der Urliste der Geschworenen dem Ausschusse (G.V.G. § 40) zuweist, so verwechselt er die Urliste mit der Vorschlagslisten, s. §§ 85, 87, 88 vgl. mit § 36 a. a. O. u. Gaupp, die neuesten Bearb. S. 20.

2) Das Nähere hierüber, insbesondere über die Thätigkeit der Waisengerichte und Notare s. u. § 82.

3) M.Verf. v. 19. Juni 1880; vgl. auch oben S. 222 Nr. 7 Note 7; s. ferner die Vorschr. d. Bundesraths v. 3. u. d. württ. M.Verf. v. 29. Nov. 1892 betr. die Statistik u. Rechnungsführung der Krankenkassen (R.Bl. S. 571).

4) Dahin gehört auch die Reichung von Marschgebührnissen bei Einberufungen und Entlassungen, vgl. M.Verf. v. 13. März 1887 u. v. 21. März 1887 (R.Bl. S. 68 f. u. 89).

5) S. das Ges. über die Gemeindeangehörigkeit v. 16. Juni 1885 und die Vollz.Verf. vom 7. Okt. 1885; sowie die Ausgaben von Doll und von Beutter, beide von 1886.

6) Ueber die durch das neueste Recht (seit 1886) beseitigte Unterscheidung von Bürgern und Beisitzern s. d. I. Aufl. S. 177; vgl. auch Gem.Ang.G. Art. 41.

7) Art. 1 a. a. O. Zum Ortsvorsteher kann auch ein Nichtgemeindebürger gewählt werden, ebenso in die für einzelne Geschäftszweige niedergesetzten Deputationen und Kommissionen.

8) Den Gegensatz bilden die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Nutzungsrechte, wie z. B.

nutzbaren Eigenthum der Gemeinde, wo solche bestehen. Doch ist dieses Recht beschränkt auf die bisher sog. Aktivbürger, d. h. auf die männlichen, selbständig auf eigene Rechnung im Gemeindebezirke wohnenden Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet, und — soweit sie nicht selbst von einem Aktivbürger abstammen, das für diese Nutzungen ortsstatutarisch bestimmte „Einstandsgeld" bezahlt haben, sowie auf die im Gemeindebezirk wohnhaften Wittwen dieser Bürger [1]). Verschieden hiervon ist der Genuß von Stiftungen und andern nicht unter den Begriff der persönlichen Gemeindenutzungen fallenden Vermögensvortheilen, soweit solcher bisher an die Gemeindegenossenschaft geknüpft war. Für die Theilnahme an diesen Vortheilen genügt der Besitz des Gemeindebürgerrechts und die Bezahlung des etwa hierfür durch Ortsstatut festgesetzten Einstandsgelds neben der Rekognitionsgebühr für auswärts wohnende Gemeindebürger [2]).

3. in dem Schutz gegen Ausweisung aus dem Gemeindebezirk [3]).

Das Ehrenbürgerrecht gewährt nur die Rechte unter Nr. 1 [4]).

Den besonderen Rechten der Gemeindebürger entspricht andererseits die Pflicht eines jeden in der Gemeinde wohnenden, wählbaren Gemeindebürgers [5]), eine Wahl in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß anzunehmen, soweit nicht gewisse, theils unbedingte [6]), theils von einem Exkusationsverfahren abhängige [7]) Befreiungsgründe vorliegen, auch dieses Amt während der gesetzlichen Dauer desselben, sowohl im Gesammtkollegium als in den besonders niedergesetzten Deputationenen und Kommissionen zu versehen. Andere Gemeindebürger sind zur Funktion in Deputationen und Kommissionen nur verpflichtet, wenn sie eine Wahl in eine solche freiwillig angenommen haben und auch dann nicht auf länger als 6 Jahre [8]). Ueber die Pflicht zur Zahlung der Rekognitionsgebühr s. u. V.

Das Gemeindebürgerrecht ist persönlich, also nicht an den Besitz eines Grundstückes gebunden. Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeinden ist nicht ausgeschlossen, vielmehr kann jeder Bürger, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Ertheilung oder durch Anstellung (s. u.) erwirbt, sein bisheriges Bürgerrecht durch ausdrückliche, binnen drei Monaten nach Erwerb des neuen Bürgerrechts abzugebende Erklärung gegenüber seiner bisherigen Gemeinde für sich und seine Kinder giltig vorbehalten [9]).

Eine Verpflichtung für jeden württ. Staatsbürger, einer Gemeinde als Bürger

---

die sog. Realgemeinderechte. Uebrigens kann auch der für die persönlichen Gemeindenutzungen geltende Grundsatz der gleichen Theilnahme aller nutzungsberechtigten Bürger durch privatrechtliche Ansprüche auf eine von diesem Grundsatz abweichende Theilnahme an jenen — an sich öffentlich-rechtlichen — Nutzungen modifizirt werden. Art. 27, 28 a. a. O.

1) Das Nähere über die persönlichen Gemeindenutzungen s. in Art. 20—32 a. a. O. Dieselben können, wo sie bestehen, durch Beschluß des Gemeinderaths mit Zustimmung des Bürgerausschusses aufgehoben oder vermindert werden ohne Entschädigungsanspruch der Nutzungsberechtigten. Ueber eine besondere Art von Nutzungen durch Ausübung nutzbarer Rechte der Gemeinde (z. B. Pförchrecht) s. Art. 31, 32 u. 43 a. a. O. Ueber die pers. Nutzungsrechte in zusammengesetzten Gemeinden s. Art. 25.

2) A. a. O. Art. 33.

3) A. a. O. Art. 1.

4) A. a. O. Art. 11.

5) Jedoch mit Ausschluß der Ehrenbürger; diese haben überhaupt keine Pflichten. Art. 11 a. a. O.

6) G.A.G. Art. 16, Vollz.Verf. § 9 Abs. 1 (nämlich die Befreiungsgründe der im aktiven Dienst befindlichen Reichs-, Staats- u. Hofbeamten, der Mil.-Personen des Friedensstandes, der Civilbeamten der Mil.-Verwaltung, des Landjägerkorps, der Zoll- u. Steuerschutzwache, der Kirchen- u. Schuldiener, Mitglieder des Reichs- u. Landtags).

7) Vgl. hierüber u. über das Verfahren Art. 17 a. a. O., Vollz.V. § 9 Abs. 2.

8) A. a. O. 15—18. Zur Erzwingung der Pflichten dienen Ungehorsamstrafen und, wenn diese fruchtlos sind, zeitweise Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte nach vorgängiger Androhung, Art. 18 (s. u.); über die Pflicht zur Niederlegung eines Gemeindeamtes s. Art. 19 a. a. O.

9) A. a. O. Art. 39 u. 40.

anzugehören, besteht nicht mehr; da — wenn auch der § 62, vgl. m. § 19 der V.U., welcher dies bestimmt hatte, nicht ausdrücklich aufgehoben worden — jetzt das Recht jedes Gemeindebürgers, ohne Erwerb eines Bürgerrechts in einer andern Gemeinde auf sein Gemeindebürgerrecht zu verzichten, prinzipiell anerkannt ist [1]).

A. **Die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts** erfolgt:

1. Durch Abstammung, indem mit der Geburt die ehelichen Kinder das Bürgerrecht ihres Vaters, die unehelichen das Bürgerrecht ihrer Mutter erwerben, auch an dem Bürgerrechts-Erwerb und -Verlust derselben bis zum vollendeten 25. Jahre theilnehmen [2]). Mit letzterem Zeitpunkte treten die Kinder in den selbständigen Besitz desjenigen Bürgerrechts, welches ihnen bis dahin Kraft Abstammung zustand.

2. Für Frauen durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger. Nach Auflösung der Ehe, oder wenn die Ehefrau von ihrem Gatten böslich verlassen wird, gelangt die Ehefrau in den selbständigen Besitz des Bürgerrechts, welches der Ehemann in diesem Zeitpunkte besaß.

3. In Folge der Ertheilung (Aufnahme) durch den Gemeinderath. Eine solche setzt voraus: a) Besitz der württ. Staatsangehörigkeit [3]); b) daß der Aufzunehmende das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat; c) irgend eine Vermögens- oder Einkommenssteuer an die Gemeinde entrichtet, oder wenn solche gefordert würde, zu entrichten hätte; d) daß bei dem Aufzunehmenden nicht einer derjenigen Umstände zutrifft, welche (s. u.) den zeitweisen Ausschluß vom Wahlrechte begründen [4]). Liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts, wenn der Aufzunehmende daneben entweder:

α) seit den drei vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen irgend eine Vermögens- oder Einkommenssteuer und außerdem Wohnsteuer [5]) an die Gemeinde entrichtet hat, bezw. wenn eine solche Steuer gefordert würde, zu entrichten gehabt hätte, oder er

β) neben der Wohnsteuer an Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben für das zuletzt vorangegangene Rechnungsjahr in dieser Gemeinde wenigstens 50 M. [6]) entrichtet hat — im Falle α und β jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller nicht

---

1) Unbedingt allerdings nur für die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Bürger; s. u. B. 2, vgl. m. Art. 36 Z. 2, 37 a. a. O. u. R. Gaupp, Verf.Urk. S. 69 (2. Aufl.) u. Fleischhauer im A.Bl. d. M. d. J. 1885 S. 369. Die gesetzgebenden Factoren nahmen, wenn auch irrthümlich (s. I. Aufl. S. 176) an, daß schon durch das R.G. v. 1. Juni 1870 die §§ 19 u. 62 der Verf.U. aufgehoben seien; Fleischhauer a. a. O. S. 372.

2) Also auch die unehelichen Kinder an dem Bürgerrechtserwerb der Mutter, wenn diese den natürlichen Vater ehelicht; s. o. Nr. 2, eheliche an dem Bürgerrechtserwerb des Vaters zwischen Konzeption und Geburt. Mit dem Zeitpunkte der Legitimation verliert das uneheliche Kind sein bisheriges Bürgerrecht nur, sofern der legitimirende Vater ein Bürgerrecht besitzt, da die Art. 3 Abs. 2, Art. 4 u. folgeweise korrekt der Art. 36 Z. 6 nur auf ein bestehendes Bürgerrecht bezogen werden können und das Erlöschen des bis dahin vorhandenen Bürgerrechtes im Anschluß an das bisherige Recht nur als die Folge des Erwerbs eines anderen Bürgerrechtes auffassen; s. auch Beutter zu § 36; a. M. die Reg. im A.Bl. des M. d. Inn. 1886, S. 15. Ganz dasselbe muß nach Art. 4 gelten, wenn die Mutter einen bürgerrechtslosen Ehemann heirathet.

3) Ein auffallender Rückschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz v. 6. Juli 1849, welches bei vorhandener Gegenseitigkeit auch den Angehörigen anderer deutscher Staaten das Gemeindewahlrecht eingeräumt hatte.

4) Art. 6 a. a. O. u. Bekanntm. v. 30. März 1886 (R.Bl. S. 145).

5) Von 2—4 M. s. u.

6) Ein Betrag, welcher durch Ortsstatut bis auf 25 M. herabgesetzt oder bis auf 100 M. erhöht werden kann.

eine Person ist, gegen welche wegen erlittener Bestrafung die Ausweisung aus der Gemeinde verfügt werden kann [1]).

Für die Ertheilung des Bürgerrechts ist in den Fällen unter α) eine **Gebühr** von 10 M., welche durch Ortsstatut bis auf 5 M. ermäßigt werden kann, in allen übrigen Fällen eine Gebühr von 10—50 M. an die Gemeindekasse zu entrichten. Dazu kommt dann für Diejenigen, welche die Berechtigung zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen bezw. an den Stiftungen und ähnlichen Vermögensvortheilen (s. o. S. 223 f.) erwerben wollen, die Bezahlung eines sog. **Einstandsgelds**, dessen Höhe durch Ortsstatut bestimmt wird und bei den persönlichen Gemeindenutzungen nicht weniger als das Zweifache und nicht mehr als das Fünffache des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungsberechtigung zur Zeit der Erlassung des Statuts betragen darf, während dasselbe in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen ꝛc. im Verhältniß zum Werthe dieser Vortheile stehen muß und den Betrag von 100 M. nicht übersteigen darf [2]).

4. Durch die **Anstellung als Ortsvorsteher**; und zwar wird hierdurch das Bürgerrecht gebührenfrei in der betreffenden Gemeinde erworben. Durch Ortsstatut kann dies auch auf die Anstellung anderer Gemeindebeamten und Bediensteten ausgedehnt werden, sofern diese das württ. Staatsbürgerrecht besitzen [3]).

5. Das **Ehrenbürgerrecht** kann — aber immer nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses, — als Anerkennung an Männer **verliehen** werden, welche sich besonders verdient gemacht haben.

B. **Das Erlöschen des Gemeindebürgerrechts** tritt ein:

1. mit dem **Verluste** der württ. Staatsangehörigkeit;

2. durch **Verzicht**, sofern der Verzichtende das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht im Gemeindebezirk wohnt. Behält er seinen Wohnsitz in der Gemeinde, so kann sowohl der Gemeinderath als das Bezirksamt gegen den Verzicht aus Gründen des öffentlichen Wohls Einsprache erheben und der Verzicht tritt erst in Wirksamkeit, wenn binnen eines Jahrs nach demselben eine solche Einsprache nicht erhoben worden ist. — Außerdem ist der Verzicht eines Gemeindebeamten unwirksam, solange der letztere auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sein Amt bekleidet [4]);

3. durch **Nichtbezahlung** der Rekognitionsgebühr. Letztere hat nämlich jeder nicht in der Gemeinde wohnende Gemeindebürger — männlichen wie weiblichen Geschlechts — vom zurückgelegten 25. Lebensjahre an [5]) in derselben Höhe wie die von jedem selbständig auf eigene Rechnung lebenden Gemeindeeinwohner zu bezahlende Wohnsteuer (s. u.) bezw. wie der gesetzliche Höchstbetrag derselben zu entrichten [6]). Ist diese Gebühr, ungeachtet drei Monate zuvor erfolgter Mahnung, nach Ablauf dieser drei Monate und Ablauf des Rechnungsjahrs noch nicht bezahlt, so ist das Bürgerrecht verwirkt [7]);

---

1) A. a. O. Art. 5—8, 57.

2) A. a. O. Art. 9, 23—26, 33.

3) A. a. O. Art. 10.

4) A. a. O. Art. 36, 37, 15. Im Fall des Verzichts wie im Fall der Nr. 3 (oben) ist die Voraussetzung des früheren Rechts, daß der Verzichtende noch ein Bürgerrecht in einer andern Gemeinde besitze, hinweggefallen; s. o. S. 225 zu N. 1.

5) Auch wenn er nicht selbständig ist, wie z. B. eine unverheirathete Tochter; vgl. Art. 34 mit Art. 3⁴; anders bei der Wohnsteuer nach Art. 55 a. a. O.

6) Und zwar im doppelten Betrag, wenn u. solang in der Gemeinde persönliche Gemeindenutzungen gewährt werden, auch dann, wenn er nach Art. 24 das Recht auf Gemeindenutzungen gar nicht erworben hat oder nach Art. 22¹ gar nicht erlangen kann, wie selbständige alleinstehende Frauen, oder dasselbe durch Wegzug verloren hat, wie die Wittwe. So hart dies ist, so folgt es doch aus dem Wortlaut des Ges. wie aus den Mot. z. Art. 38; s. auch Doll a. a. O. S. 65, 691.

7) A. a. O. Art. 36 Z. 3, 38, vgl. m. Art. 34; der Verlust des Bürgerrechtes schließt jedoch

4. durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer andern Gemeinde, sofern der Erwerber sich nicht sein früheres Bürgerrecht vorbehalten hat (s. o.);

5. bei Frauen durch Verehelichung mit dem Bürger einer andern Gemeinde (s. o.);

6. bei unehelichen Kindern, wenn der Vater, welcher die uneheliche Mutter ehelicht, das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde besitzt [1]).

C. **Streitigkeiten** über den Besitz des Gemeindebürgerrechts, über den Anspruch auf Ertheilung desselben, über den Vorbehalt des Bürgerrechts, sowie über den Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, ferner über den Anspruch auf den Genuß von Stiftungen und andern Vermögensvortheilen [2]), gehören vor die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz [3]).

D. **Die Gemeindeeinwohner**, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, sind zwar wie die Bürger zur Benützung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet; dagegen stehen ihnen die besonderen Rechte der Bürger (s. o.) nicht zu [4]).

Auf den Bürgern wie auf den bloßen Gemeindeeinwohnern lastet insbesondere:

a) Die Pflicht zur Leistung von Gemeindediensten (früher sog. Gemeindefrohnen). Solche Dienste können von allen selbständigen steuerpflichtigen Einwohnern für Gemeindezwecke, insbesondere zur Unterhaltung der öffentlichen Wege und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefordert werden, übrigens nur soweit sie keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzen; — Fuhrdienste nur von denjenigen, welche im Gemeindebezirk Zugthiere halten [5]). Frauen sind nur zur Leistung von Fuhrdiensten verpflichtet. Leistung durch Stellvertreter ist zulässig, auch kann Befreiung durch entsprechende Ersatzleistung erlangt werden [6]). Gewisse Kategorien von Personen sind von den Gemeindediensten mit Ausnahme der Fuhrdienste befreit; in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses — zur Ausführung von Schutzmaßregeln oder zur Hilfeleistung — können jedoch alle Einwohner ohne Unterschied zur persönlichen Leistung der Dienste angehalten werden [7]).

Sämmtliche männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre sind ferner, wenn in der Gemeinde eine freiwillige oder eine Berufsfeuerwehr nicht besteht, zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde, und zur Dienstleistung bei Brandfällen sowohl in der eigenen Gemeinde als in den Nachbarorten, sowie zur Theilnahme an den erforderlichen Uebungen und Musterungen nach den näheren Bestimmungen der Landesfeuerlöschordnung von 1885 [8]) verpflichtet.

---

die zwangsweise Beitreibung der bis dahin verfallenen Rekognitionsgebühr nicht aus. S. auch Boscher's Z., 1886 S. 119.

1) A. a. O. 36, 39, 40; s. auch oben S. 225 N. 2.

2) Art. 33 a. a. O.

3) Die Klage ist binnen eines Monats von Eröffnung des gemeinderäthlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, bei dem Verwaltungsgericht einzureichen, widrigenfalls das Recht zur Anfechtung verloren geht; a. a. O. Art. 62 a. E. vgl. m. Art. 10 des Ges. v. 16. Dez. 1876.

4) Also namentlich nicht die Wahlrechte; a. a. O. Art. 1 u. 46 (über das frühere Recht s. d. I. Aufl.).

5) In zusammengesetzten Gemeinden sowohl für die Gesammtgemeinde als für die Theilgemeinde des Wohnsitzes; a. a. O. Art. 53, 62, vgl. mit Art. 14 Abs. 5 des Ges. v. 17. Sept. 1853.

6) A. a. O. Art. 48.

7) Das Nähere über diese Gemeindedienste s. a. a. O. Art. 47—54. Ueber die Frohnpflicht sämmtlicher erwachsener Ortseinwohner behufs der Abräumung des Bauschuttes bei Brandfällen s. die LandesfeuerlöschO. v. 7. Juni 1885 Art. 35. Diese Frohnpflicht kann in Nothfällen vom Oberamt auch den Bewohnern der im Hilfsverband stehenden Nachbargemeinden ohne Rücksicht auf die Grenzen des Oberamtsbezirks auferlegt werden; a. a. O.

8) Art. 14—19 vgl. m. Art. 7; hier auch die Ausnahmen von dieser Pflicht.

b) Von allen im Gemeindebezirk wohnenden, selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen [1]), einschließlich der Gemeindebürger, wird eine Personalabgabe, die sog. Wohnsteuer erhoben, und zwar nach den drei Klassen der Gemeinden, im Betrag von jährlich höchstens 2, 3 bezw. 4 Mark. Frauenspersonen zahlen nur die Hälfte [2]).

§ 73. IV. **Die Organe der Gemeindeverwaltung** sind der Gemeinderath und dessen Vorstand, der Ortsvorsteher (Schultheiß, in den Städten Stadtschultheiß, in einigen größeren Städten mit dem vom Könige verliehenen Titel Oberbürgermeister) sowie als Vertretung der Bürgerschaft der Bürgerausschuß. Die Berufung zur Ausübung dieser Funktionen erfolgt mit einer Ausnahme (s. u. S. 233 Nr. 3) durch direkte Wahl der Gemeindegenossen (s. A.). Die von der Gemeinde für einzelne Geschäftszweige angestellten besonderen Beamten (s. B. 3) sind dem Gemeinderathe und dem Ortsvorsteher untergeordnet.

A. **Der Gemeinderath. 1. Geschäftsaufgabe und Geschäftsbehandlung.** Dem Gemeinderath steht die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten [3]) zu. Er hat die Rechte der Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln [4]). Daneben hat er die ihm vom Staate übertragenen Geschäfte zu besorgen. Er kann sich nur auf Berufung durch den Vorstand versammeln [5]). Jedes Mitglied ist hierbei einzuladen [6]), es wäre denn, daß der Gegenstand der Berathung das Mitglied oder dessen Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich persönlich angeht und das Mitglied sich deßhalb der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten hat [7]). Der Gemeinderath darf nur in versammelter Sitzung, also nicht im Wege schriftlicher Umfrage, berathen und beschließen. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt [8]); im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme, sonst steht ihm ein Stimmrecht nicht zu. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird [9]). Bei Wahlen ist letztere vorgeschrieben [10]). Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird

1) S. hierüber Art. 22 Abs. 2 des G.A.G.

2) Art. 55 u. 56 des G.A.G. (Befreiung der Landjäger, der Unteroffiziere und Gemeinen des Soldatenstandes) u. bezüglich der zusammengesetzten Gemeinden Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 des Ges. v. 17. Sept. 1853. Entscheidend ist der 1. April für das ganze Rechnungsjahr, vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 des R.G. v. 1. Nov. 1867.

3) S. hierüber oben II (S. 221).

4) V.Ed. § 9, Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 5 Abs. 3.

5) Sollte dieser auch bei dem Gegenstand der Verhandlung persönlich betheiligt sein, und sich deßhalb der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten haben. Beschlüsse eines nicht ordnungsmäßig berufenen Gemeinderaths sind nichtig.

6) Ein Zuwiderhandeln des Vorstandes ist disziplinär zu bestrafen. Ges. v. 6. Juli 1849, Art. 17.

7) Es muß ein individuelles Interesse vorliegen; die Betheiligung ganzer Berufsklassen oder Stände genügt nicht; nur bei der Beschlußfassung über Taxen dürfen die betheiligten Gewerbsgenossen nicht mitstimmen, Art. 17³ des Ges. v. 6. Juli 1849. — Auf die im Gemeinderath zu vollziehenden geheimen Wahlen können diese Bestimmungen keine Anwendung finden; denn wenn man auch mit dem Min. d. Inn. in jeder Wahl einen gemeinderäthlichen Beschluß finden will, so ist doch jedenfalls eine geheime Abstimmung keine „Berathung", und eine vorherige Kontrolle mit der geheimen Abstimmung nicht vereinbar.

8) Bei Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit. — Zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Ortsvorsteher ist eine Mehrheit von ²/₃ der vereinigten Gemeindekollegien erforderlich; Art. 65 der Verw.Nov. v. 1891.

9) Die Sitz- und Stimmordnung bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts; bei gleichzeitig eingetretenen nach der Stimmenzahl; Art. 17 des Ges. v. 6. Juli 1849. Entscheidend ist die neueste Wahl; s. auch Boscher's Z. 1862, S. 71.

10) Jedoch hat auch hier der Vorstand bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme; kann also nicht geheim abstimmen. Neben dem Vorstand hat auch der Rathschreiber bei Wahlen u. andern geheimen Abstimmungen sich von dem Inhalt jedes Stimmzettels zu überzeugen; M.E. v. 16. März 1854, bei Fleischhauer, Beil. 61.

erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder mit Einrechnung des Vorstands anwesend sind, soweit nicht für einzelne Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige können in größeren Gemeinden durch Beschluß beider Gemeindekollegien nach den örtlichen Bedürfnissen Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern (für die Ausübung der streitigen Gemeindejustiz von nur drei) einschließlich des Vorstands gebildet werden, welche statt des Gemeinderaths die Geschäfte erledigen[1]).

Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben in Gemeindeangelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht die Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinde oder Einzelne nachtheilig sein könnte. Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten bestimmt sich die Oeffentlichkeit nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen[2]).

Würde ein Gemeinderath oder Bürgerausschuß oder würden beide Kollegien zusammen wegen entgegenstehender Privatinteressen einer solchen Anzahl von Mitgliedern, daß die Uebrigen keinen giltigen Beschluß mehr fassen können[3]), außer Stande sein, in einer Sache die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten der verhinderten Gemeindekollegien nach vorgängiger Rücksprache mit den nichtbetheiligten Gemeindebürgern auszuüben[4]).

Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderaths ist Recht und Pflicht des Ortsvorstehers. Wegen Ungehorsams gegen die von ihm ordnungsmäßig erlassenen Anordnungen sowie wegen ungebührlichen Benehmens im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehre steht dem Gemeinderath eine Ordnungsstrafgewalt in demselben Umfange wie dem Ortsvorsteher (s. u. S. 235) zu[5]).

Zur Giltigkeit und Vollziehbarkeit der Beschlüsse des Gemeinderaths ist — zunächst abgesehen von der erforderlichen Mitwirkung des Bürgerausschusses s. u. — in einer Reihe gesetzlich besonders bestimmter Fälle[6]), außerdem aber bei folgenden auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde bezüglichen, durch den Art. 15 der Gem.Verw.Novelle von 1891[7]) bezeichneten Beschlüssen Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich:

1. wenn ein Bezirksbeamter[8]) bei der Sache persönlich betheiligt ist; 2. wenn einem Mitglied des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt verwilligt wird, sofern Betrag und Voraussetzung der Verwilligung nicht durch Ortsstatut bestimmt

---

1) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 17—19; A.G. zu C.Pr.O. Art. 4. Diese Abtheilungen sind also dem Gemeinderath nicht untergeordnet, wie die hiernach keine Abtheilung bildende Armendeputation im Sinne des Art. 10 des Ges. v. 17. April 1873 u. der Ausschuß für Stiftungssachen nach Art. 46 der G.V.N. — Auf die Verhandlungen in den Abtheilungen finden die für die Verhandlungen des Gemeinderaths geltenden Vorschriften (s. o.) Anwendung, namentlich auch bezüglich des Stimmrechts des Vorsitzenden. Der Gemeindevorsteher hat das Recht, den Verhandlungen jeder Abtheilung anzuwohnen.

2) Bezüglich der Gemeindegerichte s. Art. 6 Abs. 2 des A.G. zu C.P.O v. 18. Aug. 1879; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege u. der Polizei ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

3) S. hierüber oben.

4) Art. 20 des Ges. v. 6. Juli 1849 vgl. m. Art. 12ff. des G.A.G.

5) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2, 3, 4, 5 u. 11. Hiervon abgesehen steht dem Gemeinderath nach der neuesten Gesetzgebung keine Strafgewalt mehr zu, auch nicht im Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte. (Art. 58 der Verw.Nov.)

6) Welche sich vorherrschend auf die Organisation der Gemeinden beziehen, wie die Zahl der Gemeinderäthe, Ortsstatuten ꝛc. und an den betreffenden Orten erörtert sind.

7) An der Stelle der §§ 65 u. 66 des Verw.Ed. v. 1822.

8) D. h. hier: der aufsichtführende Amtsrichter, der Vorstand des Oberamtes, des Kameral- u. Bezirkssteueramts und des Forstamts, sowie der Dekan bezw. der Bezirksschulinspektor. Vollz.V. § 11.

sind; 3. wenn in einer Gemeinde II. oder III. Klasse einem Mitglied des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses eine einmalige Belohnung aus der Gemeindekasse gewährt wird; 4. wenn in Gemeinden II. oder III. Klasse die Hauptsumme des Etats durch unvorhergesehene Ausgaben derart überschritten wird, daß eine neue oder erhöhte Umlage nöthig wird; 5. bei Veräußerung von unbeweglichem Vermögen oder Immobiliarrechten der Gemeinde, wenn der Werth des Veräußerten und zwar in der Stadt Stuttgart 30000 M., in den andern Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern 10000 M., in den übrigen Gemeinden I. Klasse 5000 M.[1]), in den Gemeinden II. Klasse 2000 M., in den Gemeinden III. Klasse 1000 M. übersteigt; 6. bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vermehrt wird[2]), bei der Feststellung der Schuldentilgungspläne und bei jeder Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber; 7. bei der Verwendung eines zum Grundstock gehörigen Aktivkapitals oder des Erlöses aus veräußerten sonstigen Bestandtheilen des Grundstocksvermögens zur Bestreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung; 8. bei der Belastung der Gemeinde durch Uebernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere von Haftverbindlichkeiten für Sparkassen oder gewerbliche Unternehmungen; in den Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern übrigens nur bei Uebernahme dauernder Haftverbindlichkeiten[3]); 9. bei der Vertheilung von Vermögenstheilen der Gemeinden, insbesondere von Einnahmeüberschüssen unter die Gemeindeangehörigen; 10. bei der Feststellung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn diese den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, sowie bei der Einführung und Erhöhung von Markt- und Meßgebühren, Brücken- und Pflastergeldern[4]).

Zuständig für Ertheilung der Genehmigung ist in den Fällen der Z. 1, 2, 5—8 und 10 die Kreisregierung, in den Fällen der Z. 3, 4 und 9 das Oberamt.

2. **Zusammensetzung.** Der Gemeinderath besteht:

a) **regelmäßig** (s. dagegen b) je nach der Größe der Gemeinde aus 5 bis 24 Mitgliedern ohne Einrechnung des Vorstandes. Eine Abänderung der Zahl (durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[5]).

Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; je nach zwei Jahren tritt ein Dritttheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. Wird in der Zwischenzeit eine Stelle erledigt, so bleibt sie bis zum nächsten ordentlichen Wahltage offen, so lange nicht die Zahl der Gemeinderathsmitglieder unter die Hälfte der Normalzahl bezw. (ohne den Ortsvorstand) auf weniger als vier herabsinkt, oder der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus anderen Gründen eine Wiederbesetzung vor dem ordentlichen Wahltage für nöthig halten. Die neue Wahl gilt nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder, auch wenn die Ergänzung auf den ordentlichen Wahltag verschoben wird[6]).

Die ordentlichen Wahlen für den Gemeinderath sind im Monat Dezember an einem in jeder Gemeinde im voraus bleibend festgesetzten Tage, welcher mindestens acht Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.[7]).

Das Wahlrecht haben alle männlichen Gemeindebürger, einschließlich der Ehrenbürger, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr[8]) zurückgelegt haben und

---

1) G.B.N. v. 1891 Art. 25 vgl. m. Art. 15 Z. 5.
2) Mit der in Z. 6 des Art. 15 enthaltenen Beschränkung.
3) Art. 25 a. a. O.
4) Vgl. auch zu Z. 1—10 Fleischhauer a. a. O.
5) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 5.
6) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 6 Abs. 1 u. 5. Ueber die Berechnung der Amtsdauer, insbesondere den Zeitpunkt des Austritts der bisherigen und des Eintritts der neugewählten Gemeinderäthe vgl. A.Bl. d. M. d. J. 1884 S. 409 u. Boscher's Z. B. 31 S. 95, B. 32 S. 221f.
7) S. d. angef. Ges. Art. 9.
8) Dispensation findet nicht statt; s. auch Boscher's Z. 1890 S. 88 III.

irgend eine Vermögens- oder Einkommenssteuer oder wenigstens Wohnsteuer an die Gemeinde entrichten, oder wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten. Gemeindebürger, welche nicht in der Gemeinde wohnen, haben nur dann das Wahlrecht, wenn sie in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrag von 25 Mk. veranlagt sind[1]).

Ausgeschlossen sind (zeitweise):

α) die oben S. 97 II lit. a—e aufgeführten Kategorien von Personen;

β) diejenigen, welche, obwohl vier Wochen vorher speziell gemahnt, mit Bezahlung der vorhin genannten Gemeindesteuern aus einem der letztvorangegangenen drei Rechnungsjahre mehr als 9 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie fällig wurden, noch im Rückstand sind, auch keine Stundung dafür erhalten haben;

γ) diejenigen, welche wegen Nichterfüllung der oben dargestellten gemeindebürgerlichen Pflichten nach wiederholten fruchtlosen Ungehorsamstrafen und vorgängiger Androhung nach §§ 15 u. 18 des G.A.G. des ihnen übertragenen Amts und auf den Zeitraum, für welchen dasselbe zu versehen war, der gemeinderäthlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte für verlustig erklärt worden sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden[2]).

Wählbar ist jeder Gemeindebürger, einschließlich der Ehrenbürger, welchem das aktive Wahlrecht zusteht; auch bezüglich der Ausschließung gilt daher das oben angeführte, nur begründet die Zuchthausstrafe auch ohne die Aberkennung der Ehrenrechte den dauernden Verlust der Wählbarkeit[3]).

Die Wahlkommission[4]) bildet der Ortsvorsteher, der nach der Sitzordnung erste Gemeinderath, und der Obmann des Bürgerausschusses[5]). Die Kommission für die Wählerlisten dagegen besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger (s. u.), dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathschreiber. Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem Wahltage vollendet sein und einige Tage auf dem Rathhause oder in einem andern geeigneten Lokale aufgelegt werden. Dies ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und hierbei zugleich die Frist für Einsprachen gegen die Wählerliste zu bestimmen. Ueber etwaige Einsprachen, welche bei dem Gemeinderath vorzubringen sind, entscheidet der letztere so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung schieben die Vornahme der Wahlhandlung nicht auf, vielmehr ist für die Zulassung zur letzteren das Erkenntniß derjenigen Behörde maßgebend, welche vor dem Schlusse der Wahlhandlung zuletzt entschieden hat[6]).

Die Abstimmung erfolgt geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem so viele Personen zu bezeichen sind, als gewählt werden sollen. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Stimmt an dem Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ab, so ist von der Wahlkommission unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin anzuberaumen[7]). Nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig. Die Stimmzettel dürfen erst nach beendigter Abstimmung (also wenn in zwei Terminen gewählt wird, nach Ablauf des zweiten) geöffnet und gezählt werden. Bei jeder Unterbrechung der Wahl oder der Stimmenzählung sind die Stimmzettel von der Wahlkommission für die Dauer ihrer

---

1) G.A.G. Art. 12 u. bezüglich der zusammengesetzten Gemeinden: Art. 13; wahlberechtigt und wählbar (s. u.) sind hiernach auch unselbständige Personen und Militärpersonen.

2) A. a. O. Art. 12 Abs. 2.

3) Während das Wahlrecht nur verloren geht in Folge der Aberkennung der Ehrenrechte. Str.G.B. § 31 vgl. m. § 34 Z. 4 u. Art. 12 u. 14 Z. 2 vgl. m. Art. 18 des G.A.G.

4) In Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann die Vornahme der Wahlhandlung in mehreren Räumlichkeiten vor besonderen Wahlkommissionen angeordnet werden. S. hierüber Art. 23^2 der Verw.Nov. v. 1891.

5) Art. 10 des Ges. v. 6. Juli 1869. Bezüglich des Stellvertreters des Obmanns des Bürgerausschusses vgl. Art. 10 der Verw.Nov. v. 1891, § 7 der Vollz.Verf. v. 18. Nov. 1891.

6) Art. 9, Abs. 3 u. 4 des Ges. v. 6. Juli 1849; Min.Erl. v. 23. Juli 1849 u. Vollz.Verf. vom 7. Okt. 1885. (Fleischhauer, Beil. Nr. 4.)

7) In Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann diese Vorschrift durch Ortsstatut außer Kraft gesetzt werden, Art. 22 der Verw.Nov.

Abwesenheit unter gemeinschaftlichen Verschluß und Siegel zu nehmen. Die Stimmzählung erfolgt durch die Wahlkommission, welche hierzu auch noch andere Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und den Rathschreiber zuziehen kann. Ueber das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor[1]).

Von dem Eintritt in den Gemeinderath[2]) sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths im ersten oder zweiten Grade — nach bürgerlicher Berechnung — verwandt oder verschwägert[3]) sind. Eine Dispensation kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt ist, von dem Oberamte ertheilt werden[4]).

Ueber Beschwerden gegen die Giltigkeit einer Gemeinderathswahl entscheidet das Oberamt und bei weiterer Beschwerde die Kreisregierung endgiltig. Nach Ablauf der Frist von acht Tagen kann die Giltigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person der Gewählten angefochten werden. Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen der Gewählten werden durch ihren spätern Ausschluß nicht ungiltig. Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt. Dagegen hat der Ortsvorsteher nach Ablauf der achttägigen Frist für die Anfechtung die Namen der neugewählten, sowie der aus irgend einem Grunde austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamte anzuzeigen. Die Beeidigung erfolgt dann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses durch den Ortsvorsteher[5]).

Die Mitgliedschaft im Gemeinderath[6]) wird — abgesehen von dem Ablauf der Wahlperiode — beendigt.

α) Durch Niederlegung des Amts. Diese ist entweder

aa) eine nothwendige, durch das Gesetz geforderte: wenn ein Gemeinderath die Wählbarkeit verliert, oder einer derjenigen Umstände bei ihm eintritt, durch welche das Wahlrecht zeitweise ausgeschlossen ist, s. o. S. 231, oder wenn er durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderath zu; das Oberamt kann aber in diesen Fällen die Niederlegung des Amts von Aufsichtswegen anordnen;

bb) eine freiwillige auf Verlangen des Mitgliedes, wenn einer der zur Ablehnung der Wahl von Anfang an berechtigenden gesetzlichen Befreiungsgründe während der Amtszeit eintritt (s. o. S. 224 N. 7)[7]). Aber auch ohne daß ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, kann auf Ansuchen die Enthebung aus dringenden Gründen vom Gemeinderath gewährt werden, wenn auch der Bürgerausschuß für die Gewährung des Gesuches sich ausgesprochen hat[8]).

Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths in den Fällen aa und bb steht dem Betheiligten die Beschwerde an das Oberamt; gegen die Entscheidung des Oberamts steht in den Fällen unter bb dem Betheiligten, in den Fällen unter aa aber, mag die Entscheidung des Oberamts in erster oder in der Beschwerdeinstanz ergangen sein, außer dem Betheiligten auch dem Gemeinderath die Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet[9]).

---

1) Art. 10 u. 11 des Ges. v. 6. Juli 1849.

2) Also nicht von der Wählbarkeit (s. o.).

3) Solange die Ehe besteht; s. auch Min.Erl. v. 22. Nov. 1864, bei Fleischhauer, Beil. 17.

4) Art. 7 u. 8 des Ges. v. 6. Juli 1849. Die Dispensation gilt nur für die Wahlperiode; vgl. auch bezüglich der Sportel bei wiederholter Dispensation: Boscher's Z. B. XXXII S. 92, 126.

5) Vgl. auch Art. 12 des angef. Ges. u. den Min.Erl. v. 23. Juli 1849, bei Fleischhauer, Beil. Nr. 18; u. über die Beeidigung des Gewählten die Instr. v. 13. Aug. 1849, ebend. Nr. 20.

6) Gilt auch für die Mitglieder des Bürgerausschusses einschließlich des Obmanns, nicht aber für den Ortsvorsteher.

7) Art. 17 u. 19 des G.A.G.

8) Art. 19 a. a. O.

9) Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 u. 3; letztere beiden Absätze haben eine inkorrekte Fassung.

β) Durch Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens[1]) (s. hierüber oben S. 165).

b) In den **Stadtgemeinden** von **mehr als 10000 Einwohnern** kann, sofern ein Bedürfniß hierfür vorliegt, die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäthe — neben den unbesoldeten Gemeinderathsmitgliedern — durch ortsstatutarische Bestimmung angeordnet werden. Dieselben werden von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß[2]) auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als sechs Jahren oder auf Lebenszeit gewählt. Wählbar sind nur solche Personen, welche die zweite höhere Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen[3]) erstanden haben und im Uebrigen die für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher erforderlichen Eigenschaften (s. u.) besitzen. Diese Gemeinderäthe, welchen, wie den andern, Sitz und Stimme im Gemeinderathskollegium zukommt, haben die ihnen zugetheilten Geschäfte aus dem Geschäftskreise des Ortsvorstehers zu bearbeiten, sofern ihnen nicht bestimmte dieser Geschäfte zur selbständigen Erledigung an Stelle des Ortsvorstehers zugewiesen werden; auch können sie mit dem Vorsitz in den für die Gegenstände ihres Geschäftstheils bestimmten Abtheilungen des Gemeinderaths betraut werden. Dem besoldeten Gemeinderath bezw., wenn mehrere vorhanden, dem Dienstältesten derselben kommt im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers dessen Vertretung zu[4]).

3. In **zusammengesetzten Gemeinden** wird durch das Ortsstatut bestimmt, in welchem der die Gemeinde bildenden Orte der Gemeinderath und Bürgerausschuß sich versammeln und ob die Stellen im Gemeinderathe und Bürgerausschusse nach einem vorausbestimmten Zahlenverhältnisse mit Einwohnern der verschiedenen Orte besetzt werden sollen. Für Theilgemeinden von 20 oder mehr ansässigen Familien wird zur Besorgung der örtlichen Angelegenheiten ein Theilgemeinderath von wenigstens drei Mitgliedern bestellt, der aus dem Schultheißen, oder statt seiner — in Nebenorten — dem Anwalte (s. u.), dem Ortsrechner und den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern des Gesammtgemeinderaths besteht. Soweit diese zu der bestimmten Zahl von Theilgemeinderathsmitgliedern nicht ausreichen, werden die Fehlenden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern, welche in dem betreffenden Orte wohnen oder daselbst Grundeigenthum, Gebäude oder Gewerbe besitzen, für welche sie zu einer Staatssteuer von wenigstens 25 M. veranlagt sind, aus den unter denselben Voraussetzungen wählbaren Gemeindebürgern auf je sechs Jahre unter der Leitung des Gesammtgemeindevorstehers gewählt und von diesem verpflichtet. In Theilgemeinden von weniger als 20 ansässigen Familien besorgt die Gesammtheit der in dem angeführten Sinn stimmberechtigten Gemeindebürger unter Leitung des Anwalts die gemeinsamen Angelegenheiten. Wenn die Markung einer Theilgemeinde ganz oder zum weit überwiegenden Theil in dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftenden Personen steht, welche allen Aufwand für örtliche Zwecke allein bestreiten, so werden die örtlichen Angelegenheiten einer solchen Theilgemeinde durch die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte besorgt. Wenn ferner die Besitzungen eines Steuerpflichtigen in einzelnen Orten zusammengesetzter Gemeinden den vierten Theil des Betrages des Gemeindesteuerkatasters sämmtlicher Quellen der direkten Besteuerung erreichen, so steht dem Eigenthümer dieser Besitzungen das Recht zu, an den Verhandlungen des Theilgemeinderaths mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Es kann dies in Person oder

---

1) Verw.Nov. v. 1891 Art. 61 ff.

2) In geheimer Abstimmung, nach relativer Stimmenmehrheit.

3) Dispensation von diesem Erforderniß ist zulässig u. erfolgt durch das Min. d. Inn. (Vollz.V.O. § 15.)

4) Art. 19 u. 72 der Verw.Nov. v. 1891.

durch den Gutsverwalter, oder einen Bevollmächtigten, bei Minderjährigen auch durch den Vormund geschehen [1]).

(Zu Nr. 2 u. 3.). Die Mitglieder des Gemeinderathes beziehen als solche keinen Gehalt, wohl aber die hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen [2]). An diesen Gebühren haben der Ortsvorsteher, der Rathschreiber und sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes, auch die besoldeten (Nr. 2b), der Regel nach gleichen Theil. Ist der Schultheiß oder ein Gemeinderath zugleich Rathschreiber, so erhält er an den Gebühren des Gemeinderathskollegiums in Pfandsachen einen doppelten Theil, ebenso der Rathschreiber, welcher das Pfandwesen besorgt, oder an dessen Stelle der Pfandhilfsbeamte.

Im Falle der Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäthe kann durch ortsstatutarische Vorschrift bestimmt werden, daß die Gebühren des Gemeiderathskollegiums ganz oder theilweise in die Gemeindekasse fließen.

B. **Der Ortsvorsteher** und die anderen **Beamten der Gemeinde.**

1. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Gemeinderaths. Außerdem ist er Vorsitzender des Waisengerichts und regelmäßig auch der gemeinderäthlichen Abtheilungen, ferner des Ausschusses in Stiftungssachen [3]). In der Ortsarmenbehörde, sowie bei den Verhandlungen des Gemeinderaths in Stiftungsangelegenheiten theilt er den Vorsitz mit dem ersten Ortsgeistlichen [4]), wie er auch in der Ortsschulbehörde (gemeinschaftlich mit dem Ortsschulaufseher) die Geschäfte leitet [5]). Soweit die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens noch nicht vollzogen ist, bildet er mit dem ersten Ortsgeistlichen den Vorstand des Stiftungsraths und des Kirchenkonvents [6]). Als Einzelbeamter der Gemeinde, wie als örtliches Organ der allgemeinen Staatsverwaltung — sei es auf Grund allgemeiner Normen oder speziellen Auftrags der vorgesetzten Behörde — liegt ihm die gesammte örtliche Verwaltung ob; er hat also namentlich „die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Staatsregierung zu handhaben, die Gesetze und die auf Grund derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen, für Aufrechterhaltung der Gesetze, der Religion und guten Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hilfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen; die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten und zur Ruhe zu bringen" [7]).

---

1) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 1, 8 u. 9; G.A.G. Art. 13 Abs. 1 u. 2. Durch die angeführten Bestimmungen sollten die Härten beseitigt werden, welche mit der Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes seit 1849 verbunden waren.

2) Art. 15 des Ges. v. 6. Juli 1849. Die Gebühren sind geregelt in den V.O. v. 20. Febr. 1841 u. 5. Dez. 1872, 2. Juni 1875, ferner in der V.O. v. 14. Dez. 1873, und v. 14. Juni 1875, ferner v. 15. Mai u. 3. Juni 1875 u. v. 27. Sept. 1879; s. auch die Zusammenstellung bei Zeller-Huzel S. 836 ff. Diese Gebühren, welche namentlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unerheblich sind, und in die Tasche der Gemeinderathsmitglieder bezw. Ortsvorsteher fließen, auch wenn hierfür besondere sog. Hilfsbeamte auf Kosten der Gemeinde angestellt werden müssen, bilden eine, wenigstens in den größeren Gemeinden nicht unbeträchtliche Einnahmequelle für die Gemeindebeamten i. w. S.

3) Art. 46 der Gem.Verw.Nov. v. 1891; nur in den Fällen des Abs. 2 dieses Paragraphen ist er Mitvorsitzender neben dem ersten Ortsgeistlichen.

4) Art. 44 u. 45 a. a. O., Art. 9 u. 10 des württ. A.G. v. 17. April 1873 u. Art. 12 u. 16⁴ des Ges. v. 2. Juli 1889; der Armendeputation gehört er (Art. 10 cit.) nur auf Grund besonderer Berufung an.

5) Ges. v. 13. Juni 1891.

6) Verw.Ed. §§ 121 ff.

7) So nach § 14 des Verw.Ed. v. 1822; er muß daher stets zugänglich sein; eine Beschränkung des Zutritts der Bezirksangehörigen auf gewisse Amtstage ist nicht zulässig; M.E. vom 19. Jan. 1846.

In Polizeisachen hat er die erforderlichen Anordnungen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden sind, im Gemeinderathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse des Letzteren nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. In dringenden Fällen kann er ohne Mitwirkung des Gemeinderaths das Erforderliche verfügen [1]). Der Oberamtmann hat über die Ausübung der Polizeigewalt durch den Ortsvorsteher „die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die Lokalanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten; rücksichtlich der Ortspolizei in der Oberamtsstadt insbesondere kann und soll er in wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar und persönlich einschreiten" [2]).

Im Auftrage der Landesjustizverwaltung ist ferner der Ortsvorsteher für seinen Bezirk der Vollstreckungsbeamte und in denjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Gerichtssitz nicht befindet, der Zustellungsbeamte für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind. Doch können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien unter Enthebung des Ortsvorstehers von dieser Funktion besondere Gerichtsvollzieher von dem Gemeinderathe gewählt werden, welche der Bestätigung des Amtsrichters unterliegen [3]). Die Ortsvorsteher sind ferner nach Maßgabe des R.G. vom 6. Februar 1875 die Standesbeamten, auch sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Schiedsmänner im Sinne des § 420 der Str.P.O. [4]) und haben, soweit nicht besondere Beamte bestellt sind, die Geschäfte der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zu übernehmen [5]). Die Befugniß der Ortsvorsteher zur Erlassung von Strafverfügungen in den hierzu geeigneten Fällen von Uebertretungen [6]), sowie zur Erkennung von Strafen wegen Ungehorsams oder Ungebühr erstreckt sich in Gemeinden I. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und 36 Mark Geldstrafe, in Gemeinden II. Klasse bis zu vier Tagen bezw. 24 Mark, in Gemeinden III. Klasse bis zu zwei Tagen bezw. 12 Mark [7]). Im Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte ist er auch auf Verweis zu erkennen befugt [8]).

Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindebürgern [9]) auf Lebenszeit gewählt. Ueber die Wahlberechtigung gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinderathswahlen (s. o. S. 230 f.) [10]). Wählbar ist jeder Deutsche [11]), welcher das 25. Lebens-

---

1) A. a. O. § 41, vgl. m. § 113. Die Beschränkung des Gemeinderaths auf solche polizeiliche Angelegenheiten, welche ihm durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes oder durch Verfügung höherer Behörden zugewiesen sind, ist mit dem Gesetze nicht vereinbar (A. M. Fleischhauer S. 60). Dagegen ist die Ausübung der Polizeistrafjustiz jetzt dem Ortsvorsteher allein zugewiesen s. Art. 2—5 der Pol.Str.Nov. v. 12. Aug. 1879.

2) A. a. O. §§ 112, 113 vgl. m. Art. 16 der Verw.Nov.

3) Ausf.G. z. G.V.G. Art. 29—32.

4) V.O. v. 27. Sept. 1879 u. Art. 6 des Ausf.G. z. Str.Pr.O.

5) M.Verf. v. 18. Juni 1890 § 1 R.Bl. S. 86.

6) Nämlich bei einfachen polizeilichen Uebertretungen (Art. 9 ff. der Pol.Str.Nov. v. 1879); bei forstpolizeilichen Uebertretungen (Art. 40 des Forst.P.Str.G. v. 8. Sept. 1879); bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 35 des SteuerStr.G. v. 25. Aug. 1879); dazu die Abrügung von Dienstverfehlungen der Mitglieder der Gemeindekollegien und der Gemeindebeamten i. e. S. (Art. 58 Z. 1 der Verw.Nov. v. 1891).

7) Ges. v. 12. Aug. 1870 Art. 2—5, 11. Eine Strafgewalt als Vorstand des Kirchenkonvents (s. o.) besteht nicht mehr. Boscher's Z. V. XXX 313 f.

8) Verw.Nov. v. 1891 Art. 57 Nr. 1 a vgl. m. Art. 58 Nr. 1.

9) Art. 12 ff. der Gem.Ang.G. v. 1885.

10) Art. 4 [3] der Verw.Nov. v. 1891 vgl. mit Art. 9 ff. des Ges. v. 6. Juli 1849.

11) Besitz der württ. Staatsangehörigkeit oder eines Gemeindebürgerrechts ist hiernach nicht erforderlich, dagegen erwirbt der Gewählte in Folge der Bestätigung das württ. Staatsbürgerrecht (R.G. v. 1. Juni 1870 § 9) u. das Gemeindebürgerrecht (Art. 10 des Gem.A.G.).

jahr zurückgelegt hat, sofern er nur nicht wegen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe dauernd, oder wegen eines der oben S. 97 II Lit. a—e angeführten fünf Ausschließungsgründe [1]) zeitweise von der gemeindebürgerlichen Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Von dem Erforderniß des zurückgelegten 25. Lebensjahrs kann aus besonderen Gründen bei der Bestätigung dispensirt werden [2]). Die Wahlkommission wird durch den Oberamtmann, einen von ihm bestellten Protokollführer und ein vom Gemeinderath gewähltes Gemeinderathsmitglied gebildet [3]). Die Wahl selbst erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinderathswahlen [4]). Als gewählt gilt derjenige, welcher verhältnißmäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung, welche in den Gemeinden I. Klasse durch den König, in den übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung ertheilt wird. Im Falle der Stimmengleichheit kann jeder der mit den meisten Stimmen bedachten Bewerber bestätigt werden [5]). Wird die Bestätigung durch die Kreisregierung versagt, so steht dem Gewählten das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Hat der Gewählte mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung [6]) nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte (s. o. S. 165) dahin ausgesprochen hat, daß der Gewählte zur Verwaltung des Amts untauglich sei [7]). — Im Falle der Nichtbestätigung ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wenn auch diese nicht bestätigt wird, so ist die Staatsregierung befugt, die erledigte Stelle einstweilen durch einen von ihr zu bestellenden Amtsverweser auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen, in diesem Fall ist aber spätestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Wahlverfahren einzuleiten [8]).

Eine Pflicht, die Wahl anzunehmen, besteht auch für Gemeindebürger nicht. Die Beeidigung und die Einweisung in die Stelle findet öffentlich durch den Oberamtmann statt [9]). Der Ortsvorsteher erhält für seine ordentlichen Dienstverrichtungen eine feste Besoldung [10]) aus der Gemeindekasse, neben welcher er in der Regel [11]) nur bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks Taggeld und Reisekosten und in den gesetzlich bestimmten Fällen Gebühren anzusprechen hat [12]).

---

1) Art. 14 Z. 1—5 des Gem.A.G.

2) Verw.Nov. Art. 2.

3) Ueber die Wahlkommission in Gemeinden über 10 000 Einwohner, wenn vom Vorstand des Bezirks die Wahl in mehreren Räumlichkeiten angeordnet wird, s. Art. 24 der Verw.Nov.

4) Verw.Nov. Art. 4 Abs. 1 u. 3; es gelten also namentlich die Art. 9 Abs. 3 u. 4, 10 Abs. 2—4, 11 Abs. 1 (Fortsetzung der Wahl, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt haben, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 u. 4 des Ges. v. 6. Juli 1849). Nur wird über die Beschwerde gegen die Gültigkeit der Wahl in Gemeinden I. Klasse vom Ministerium des Innern, in den übrigen Gemeinden von der Kreisregierung entschieden.

5) Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 S. 2 der Gem.Verw.Nov. v. 1891.

6) Auch wo diese dem König zusteht.

7) Verw.Nov. Art. 1 u. 5.

8) A. a. O. Art. 6.

9) Verw.Ed. § 117 Abs. 6. — Ueber den Wohnsitz des Ortsvorstehers in zusammengesetzten Gemeinden s. das Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 1 Abs. 4.

10) Für die Besoldung ist nach Verhältniß der Zahl der Ortseinwohner eine Scala festgesetzt mit Maximal- u. Minimalgrenze, innerhalb welcher die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Berücksichtigung finden können; höhere Gehalte erfordern Genehmigung der Kreisregierung, s. die folg. Note.

11) Vgl. die M.Verf. v. 20. Febr. 1841 u. 2. Juni 1875 bei Fleischhauer, Beil. Nr. 26. Besondere Belohnungen erhalten dieselben a) für die Besorgung der Geschäfte des Standesamts, vgl. die Königl. V.O. v. 4. Okt. u. die M.Verf. v. 23. Sept. 1876 a. a. O. Beil. Nr. 27, b) für die Besorgung der Geschäfte der Arbeiterversicherung, M.Erl. v. 26. Sept. 1890 a. a. O. Nr. 28, c) für die Versehung des Gerichtsvollzieherdienstes nach Maßgabe der R.G.O. f. G.V. Außerdem beziehen sie die für bestimmte Fälle festgesetzten Gebühren u. haben Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths, s. hierüber S. 234 N. 2.

12) Vgl. die Königl. V.O. v. 14. Juni 1875.

Das Betreiben einer Wirthschaft ist dem Ortsvorsteher nicht gestattet[1]), auch darf er keine Anstellung bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, welche er zu leiten hat (als Gemeindepfleger, Theilrechner rc.), übernehmen, ebensowenig Pflegschaften, welche unter der Aufsicht des Waisengerichts verwaltet werden[2]). Dagegen ist die Verbindung des Amts mit einem andern Amt oder mit der Rechtsanwaltschaft nicht unzulässig[3]).

Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Ortsvorstehers vertritt, wofern er nicht selbst oder die höhere Behörde einen Stellvertreter bestellt hat, das älteste Gemeinderathsmitglied seine Stelle. Soll das Amt für längere Zeit einem Stellvertreter übergeben werden, so hat der Ortsvorsteher dem Bezirksamt den Stellvertreter vorzuschlagen, worauf dieses nach Vernehmung des Gemeinderaths hierüber verfügt. Bei Erledigung der Ortsvorsteherstelle erfolgt die Bestellung des Amtsverwesers durch das Bezirksamt nach vorgängiger Anhörung der bürgerlichen Kollegien[4]). Ist in einer Stadtgemeinde von über 10 000 Einwohnern ein besoldeter Gemeinderath angestellt, so kommt die Stellvertretung stets diesem zu (s. o.). — Ueber die Funktion des Ortsvorstehers als Rathschreiber und über die Uebertragung gewisser Geschäfte des Ortsvorstehers an besondere Hilfsbeamte s. Nr. 3. —

Das Amt des Ortsvorstehers wird — abgesehen vom Tod und von den Folgen strafgerichtlicher Verurtheilung[5]) — beendigt a. durch Kündigung, wenn das Entlassungsgesuch vom Oberamt angenommen ist[6]); b. durch Entlassung im Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehens (s. o. S. 165). — c. wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit (s. o. S. 166 f.)[7]).

2. In zusammengesetzten Gemeinden kann in Orten, welche nicht Sitz des Schultheißen sind, zur Unterstützung des Letzteren in Handhabung der Polizei nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths von dem Oberamte die Aufstellung eines „Anwalts" angeordnet werden. Dies geschieht jedenfalls in allen Orten, welche Theilgemeinden bilden, es wäre denn, daß die Theilgemeinde ganz oder weit überwiegend nur aus dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftender Personen besteht. Bei Theilgemeinden, welche wenigstens 20 zu den Gemeindewahlen berechtigte Bürger enthalten, wird der Anwalt durch die wahlberechtigten (s. o. S. 233 Nr. 3) Gemeindebürger erwählt, wogegen er in kleineren Orten von dem Gemeinderathe ernannt und von dem Oberamte in widerruflicher Weise bestätigt wird. Er erhält seine Belohnung aus der Gesammtgemeindekasse. Der Wirthschaftsbetrieb ist ihm, wie den Gemeinde-

---

1) LandesO. Titel 30 § 7 S. 72, Komm.O. v. 1758 I 1 § 7, Verw.Ed. § 11, Verw.Nov. v. 1891 Art. 7, Zirk.Erl. v. 22. Jan. 1818 bei Fleischhauer Nr. 25. Aus besonderen Gründen kann die Kreisregierung von diesem Verbote dispensiren, Art. 7 a. a. O.

2) Verw.Nov. v. 1891 Art. 47 u. die Beil. 45—47 bei Fleischhauer a. a. O., M.Erl. v. 23. Juli 1840 u. 12. Nov. 1841 (II. Erg.Bd. z. R.Bl. S. 65, 113); wegen der Pachtung von Schafweiden innerhalb des Gemeindebezirks, s. das Ges. v. 9. April 1828 Art. 18 u. das WeideG. v. 26. März 1873 Art. 88.

3) S. auch A.Bl. d. M. d. Inn. 1880 S. 336.

4) Verw.Ed. v. 1822 § 14², 117², Art. 3 der Verw.Nov. v. 1891; weitere reglementäre Bestimmungen enthalten die M.Erl. v. 18. Aug. 1834 u. 5. Mai 1845 (Fleischhauer Nr. 48). Ueber die Stellvertretung des Ortsvorstehers bei Empfangnahme von Postsendungen vgl. d. M.Erl. v. 29. Juli 1885 A.Bl. S. 217.

5) Str.G.B. § 31 u. 33.

6) So nach der Königl. V.O. v. 28. Juni 1823 § 7 Z. 10; an einer besondern gesetzlichen Bestimmung hierüber fehlt es; auch ist eine analoge Anwendung des Art. 21 des BeamtenG. von 1876 nicht zulässig, da es sich hier um eine für beide Theile bindende Berufung auf Lebenszeit handelt; s. auch Boscher's Z. XXXII S. 403 ff.

7) S. die beiden Gess. v. 25. Juni 1894.

vorstehern verboten[1]). Der Anwalt ist berechtigt, in dringenden Fällen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen. Bei geringeren Polizeiübertretungen, namentlich bei Verfehlungen durchreisender Fremder gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei kann er an der Stelle des Schultheißen durch Strafverfügung Geldstrafen bis zu 6 Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafen tretende Haft, jedoch nicht über einen Tag, festsetzen. Außerdem beruft und leitet der Anwalt die Sitzungen des Theilgemeinderaths und in Theilgemeinden mit weniger als 20 Familien die Zusammenkünfte der stimmberechtigten Gemeindebürger zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten[2]).

3. Neben dem Ortsvorsteher hat jede Gemeinde noch folgende **Beamte**:

a) Den **Rathschreiber**, welcher gegen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Aufnahme der Gemeinderathsprotokolle zu besorgen hat. Die Funktion des Rathschreibers kommt aber — gegen die dafür bestimmte Belohnung dem Ortsvorsteher zu, wenn nicht durch ortsstatutarische Vorschrift die Aufstellung eines oder mehrerer Rathschreiber angeordnet wird. In diesem Fall wird der Rathschreiber vom Gemeinderath gewählt und zwar auf bestimmte Perioden von nicht weniger als drei Jahren oder auf Lebenszeit; zur Anstellung auf Lebenszeit ist jedoch Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Wird der Rathschreiber aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt, so behält er seine Stimme als Gemeinderath. Nur der Gemeinde- und der Stiftungspfleger dürfen nicht zugleich Rathschreiber sein. Eine Bestätigung durch die Regierung findet nicht statt[3]).

b) Den **Gemeindepfleger**, welchem die Verwaltung und Rechnungsstellung über das Gemeindevermögen — unter Leitung des Gemeinderathes — übertragen ist[4]). Die Wahl durch den Gemeinderath erfolgt entweder (mit Zustimmung des Bürgerausschusses) auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren. Einem Gemeinderathe darf dieses Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden. Der Ortsvorsteher und der Rathschreiber sind jedoch von der Uebernahme dieser Funktion ausgeschlossen. Einer Bestätigung der Wahl durch die Regierung bedarf es nicht. Die Betreibung einer Wirthschaft ist dem Gemeindepfleger untersagt (s. o. S. 237 N. 1). In **Theilgemeinden** wird, sofern nicht ein einzelner Gutsbesitzer die Vermögensangelegenheiten allein zu besorgen hat, von sämmtlichen stimmberechtigten Bürgern unter Leitung des Ortsvorstehers auf bestimmte Zeit ein **Ortsrechner** gewählt, welcher zugleich Mitglied des Theilgemeinderathes ist[5]). Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können ferner vom Gemeinderathe besondere **Theilrechner** (Waldmeister, Steuereinbringer 2c.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ernannt werden. Sie sind dann aber nur Unterpfleger des Hauptrechners (Gemeindepflegers). Den Theilrechnern, wie den Ortsrechnern ist der Wirthschaftsbetrieb nicht untersagt[6]). — Die Belohnung der Gemeindepfleger besteht theils in einem festen Gehalte, theils in Einzugsgebühren.

c) Die **niederen Gemeindediener** werden, gleichfalls ohne Regierungsbestätigung, vom Gemeinderathe aus den Gemeindeangehörigen auf Wohlverhalten angestellt (Rathsdiener, Polizeidiener, Feldschützen, Untergänger 2c.)[7]).

d) Neben diesen Beamten (a—c) fungiren in den meisten Gemeinden noch sog. **Hilfsbeamte**. Da nämlich die Vorsteher und Rechner, wie auch die Mitglieder des Gemeinderathes häufig die zur Erledigung der verschiedenen Geschäfte der Gemeindeverwaltung erforderlichen fachmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, so hat man den Ausweg ergriffen, den Gemeinden für einzelne der in Frage stehenden Geschäfte technisch gebildete Hilfsbeamte beizugeben, welche in Wirklichkeit die auf den Namen der Gemeinde bezw. der ordentlichen Gemeindebeamten laufenden Geschäfte erledigen. Dahin gehören:

α) Der **Verwaltungsaktuar** zur Besorgung der den Ortsvorstehern und Gemeindepflegern obliegenden, auf den Gemeindeetat und das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Geschäfte[8]).

---

1) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 3, G.A.G. v. 1885 Art. 13.

2) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 4 u. 8, Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 11 u. G.A.G. a. a. O.

3) Verw. Ed. v. 1822 § 20, Verw.Nov. v. 1891 Art. 8, Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22.

4) Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Beamte mit selbständiger Verantwortung in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern s. Verw.Nov. v. 1891 Art. 21.

5) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8.

6) Erk. des Geh. Raths v. 4. Juni 1836 bei **Fleischhauer** Beil. Nr. 92.

7) Verw.Ed. § 44. Vgl. bezüglich der **Untergänger** die M.Verf. v. 24. Juni 1869 (R.Bl. S. 213) u. A.Bl. des Min. d. Inn. 1887 S. 363, **Wächter**, Württ. Pr.R. I S. 46, bezüglich der **Bauschauer** die BauO. v. 1872 Art. 83 u. die M.Verf. v. 23. Nov. 1882 § 64; bezüglich der Ortsfeuerschauer d. Königl. V.O. v. 16. Dez. 1876 §§ 32ff.

8) Vgl. Verw.Ed. §§ 33ff. u. V.O. v. 10. Febr. 1837. Ueber ihre Funktion u. Belohnung s. **Z.-Huzel**, S. 78ff.

β) Der Pfandhilfsbeamte, welcher in solchen Gemeinden, wo weder der Rathschreiber zu selbstständiger Handhabung des Unterpfandswesens befähigt, noch in der Mitte des Gemeinderaths eine andere hierzu tüchtige oder bereite Person vorhanden ist, die Stelle des Rathschreibers in Unterpfandssachen zu versehen und dabei eine zählende Stimme in der Unterpfandsbehörde hat[1]).

γ) Der Hilfsbeamte für die Führung des Güterbuches, wenn der Rathschreiber die erforderliche Fähigkeit hierzu nicht besitzt, oder die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 2—5 des Ges. vom 13. April 1873 vorliegen.

Die Hilfsbeamten α—γ werden aus den durch Erstehung der niederen Dienstprüfungen im Departement der Justiz oder des Innern von Staatswegen für befähigt erklärten Bewerbern vom Gemeinderathe, jedoch nur mit Vorbehalt des Widerrufs, angestellt und erhalten ihre Belohnung aus der Gemeindekasse; ihre dienstlichen Verhältnisse werden im Uebrigen durch besondere Verträge geregelt. Zur Uebernahme der Güterbuchsführung (γ) sind die Notare verpflichtet; (über diese Notare s. u. § 82).

δ) Der Hilfsbeamte für die Verwaltung der Polizei. In Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können dem Ortsvorsteher auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung ein oder mehrere Hilfsbeamte zur Verwaltung der Polizei oder zur Besorgung bestimmter polizeilicher Geschäfte beigegeben werden, welche innerhalb ihres Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher zukommenden Befugnisse, mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderath oder dessen Abtheilungen selbständig auszuüben ermächtigt sind. Dieselben müssen, wenn ihnen die Polizei-Verwaltung im Ganzen übertragen werden soll, die zweite höhere, in den andern Fällen die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern erstanden haben und die zur Wählbarkeit für das Amt des Ortsvorstehers erforderlichen Eigenschaften besitzen. Von dem Erforderniß der Erstehung der höheren Prüfung kann vom Ministerium des Innern dispensirt werden. Wird einem besoldeten Gemeinderath die Funktion übertragen (s. o.), so kann diesem auch der Vorsitz in der betreffenden Abtheilung des Gemeinderaths zugewiesen werden. — Die Ernennung erfolgt nach den für die Wahl der Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens (s. o. Lit. b) geltenden Bestimmungen[2]).

ε) Die an der Stelle des Ortsvorstehers nach Art. 4—7 des Ges. v. 13. Mai 1890 mit der Besorgung der Geschäfte der Arbeiterversicherung beauftragten Beamten (s. u. § 87).

Sämmtliche Gemeindebeamte und Gemeindediener (mit Ausnahme der Pfandhilfsbeamten und Güterbuchshilfsbeamten, der besonderen Standesbeamten und der Gerichtsvollzieher, sowie der Gesundheitsbeamten (s. u.) und der mit der Besorgung der Geschäfte der Arbeiterversicherung beauftragten Beamten) werden ohne Mitwirkung der Staatsbehörden vom Gemeinderath ernannt und vom Ortsvorsteher verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Festhaltung der Verfassung und auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden[3]).

C. **Der Bürgerausschuß.** Durch eine Königl. V.O. vom 7. Juni 1817 wurden die Bürgerausschüsse als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber den damals noch lebenslänglich angestellten, besoldeten und nicht von den sämmtlichen Gemeindegenossen gewählten Magistraten eingeführt, in der Folge durch die V. U. (§ 65) sanktionirt und in dem Verwaltungsedikt von 1822 beibehalten. Ungeachtet der gänzlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Gemeinderäthe durch die Gesetzgebung seit 1849 ist aber das Institut des Bürgerausschusses nicht beseitigt worden, so daß jetzt beide Vertretungskörper auf Grund desselben Stimmrechts der Gemeindebürger neben einander bestehen.

Jede — einfache oder zusammengesetzte — Gemeinde hat hiernach, da der Bürgerschaft selbst kein unmittelbarer Antheil an der öffentlichen Verwaltung zukommt[4]), zu ihrer Vertretung gegenüber dem Gemeinderath[5]), zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen, namentlich zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung, einen beständigen Bürger-

---

1) Ges. v. 30. Juli 1845 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828, s. auch Z.-Huzel, S. 84 f.

2) Verw.Nov. v. 1891 Art. 20 u. 72; Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22. Bezüglich der Dienstentlassung sind diese Beamten als ordentliche Gemeindebeamte, also nicht wie die Hilfsbeamten i. e. S. zu behandeln, es finden also nicht blos die Art. 57—59, sondern auch die Art. 56 u. 61 des Verw.Nov. auf dieselben Anwendung; s. auch Fleischhauer, S .213 Note 5.

3) Art. 22 des Ges. v. 6. Juli 1849, V.U. § 69.

4) Eine Ausnahme besteht nur (s. o.) bezüglich der kleineren Theilgemeinden.

5) Also nicht gegenüber der Regierung; s. auch den Zirk.Erl. v. 3. Dez. 1822, bei Fleischhauer Nr. 188.

ausschuß. Derselbe besteht aus so vielen Mitgliedern, als der Gemeinderath[1]) mit Hinzurechnung des Ortsvorstehers zählt. Dies gilt auch für die einzelnen Theilgemeinden, indem hier dem Theilgemeinderath ein Bürgerausschuß von ebenso vielen Mitgliedern zur Seite steht[2]).

Die Ausschußmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können[3]). Das aktive und passive Wahlrecht steht denselben Personen zu, wie bei der Wahl zum Gemeinderath (s. o. S. 230 f.), nur sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen die Mitglieder des Gemeinderaths und die auf Lebenszeit oder auf einen festbestimmten Zeitraum angestellten Gemeindebeamten. Auf die Wahl (geheimer Wahlakt, Fortsetzung desselben, Wahlkommission 2c. 2c.) und auf die Verpflichtung der Bürgerausschußmitglieder sowie auf die Vornahme außerordentlicher Ergänzungswahlen finden die für die Gemeinderathsmitglieder bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung[4]). Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Gemeinderath[5]). Einer Bestätigung bedarf die Wahl nicht (s. o.). Dem Eintritt in den Bürgerausschuß steht die Verwandtschaft mit Mitgliedern des Gemeinderaths nicht entgegen. —

Den Vorsitz im Bürgerausschuß führt ein Obmann, welcher nebst einem Stellvertreter von den Bürgerausschußmitgliedern je auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte — sei es aus der älteren oder aus der neueintretenden Hälfte — gewählt wird. Tritt der Obmann oder der Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus dem Bürgerausschuß aus, so ist für den Rest der Wahlperiode unbedingt (s. o.) eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl erfolgt, sofern ein Stellvertreter nicht vorhanden, unter der Leitung des der Sitzordnung nach ersten Bürgerausschußmitglieds[6]) in geheimer Abstimmung nach verhältnißmäßiger Stimmenmehrheit. Auf Ersuchen des Bürgerausschusses kann auch der Ortsvorsteher die Leitung der Wahlhandlung, aber ohne Stimmrecht, übernehmen[7]).

Der Obmann hat den Ausschuß wenigstens einmal im Jahre zusammenzuberufen, um die Gemeinderechnung sammt Beilagen zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit kann sich der Ausschuß zugleich über den Zustand der Gemeinde überhaupt und deren Verwaltung berathen, seine Wünsche, Vorschläge und Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung beifügen und mit solchen dem Geneinderathe zur weiteren Berathung übergeben. Außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht dem Obmann frei, den Ausschuß zu jeder Zeit zusammenzuberufen; nur muß er dann den Ortsvorsteher von dem Gegenstande der Verhandlung vorher in Kenntniß setzen[8]). Zu einem giltigen Beschluß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Der Obmann selbst führt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme[9]). Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder einzuladen. Ueber die Verhandlungen wird kein Protokoll aufgenommen[10]).

Die Thätigkeit des Bürgerausschusses (mit welcher der Regel nach keine Belohnung verbunden)[11]) ist eine dreifache:

---

1) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit Einrechnung der besoldeten Gemeinderäthe; die Anstellung solcher erfordert daher eine Ergänzung des Bürgerausschusses, Art. 19 der Verw.Nov. v. 1891 vgl. m. Art. 6 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juli 1849.

2) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8 Abs. 2 u. 3.

3) Die Wahl findet wie die Gemeinderathswahl allgemein im Monat Dezember statt, jedoch nur in den Jahren mit gerader Jahreszahl, während in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Gemeinderathswahlen stattfinden (Art. 75 der Verw.Nov. v. 1891).

4) Art. 9 der Verw.Nov. v. 1891 u. Vollz.Verf. § 6 u. 7. Wird einem Mitgliede des Bürgerausschusses ein Gemeindeamt im Sinne des Abs. 2 dieses Art. (s. o.) übertragen, so hat es für den Fall der Annahme dieses Amts aus dem Bürgerausschuß auszutreten.

5) Art. 15—17 des Gem.Angeh.Ges.

6) Also desjenigen Mitglieds der älteren Hälfte, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

7) S. im Uebrigen Art. 10 der Verw.Nov. v. 1891 u. § 7 der Vollz.Verf.

8) Vgl. Verw.Ed. §§ 58—60.

9) Nur eine scheinbare Ausnahme bildet das unbeschränkte Stimmrecht im Fall des Art. 11 Abs. 1 der Nov.; s. Art. 10 Abs. 4 ebend.

10) V.E. § 61 (51), Nov. v. 1849 Art. 17; Nov. v. 1891 Art. 10.

11) Vgl. übrigens bezüglich der Taggelder bei gewissen Verrichtungen die V.O. v. 22. Febr.

a) In gewissen Fällen ist seine Einwilligung zur Wirksamkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses erforderlich. Diese Fälle sind, soweit sie die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde betreffen, in den §§ 52 und 53 des Verwaltungsedikts aufgezählt (1. Festsetzung des Gemeindeetats und der darauf sich gründenden Umlagen, 2. unvorhergesehene Ausgaben, welche eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen, 3. Verträge über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Aufstreichs zu Stande kommen, 4. Verträge mit Gemeinderathsmitgliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot, 5. außerordentliche Belohnungen oder Begünstigungen einzelner Gemeinderäthe, 6. alle Nachlässe liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde, 7. alle Beschlüsse, durch welche der Gemeindeetat bleibend verändert, das Vermögen der Gemeinde oder dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird)[1]. Die anderen Fälle gründen sich auf das Gesetz vom 6. Juli 1849 und spätere Gesetze und beziehen sich auf die Organisation der Gemeindebehörden i. w. S.[2]).

b) Der Ausschuß hat das Recht, seine Ansichten, Bitten und Vorschläge über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderathe vorzutragen[3]); dagegen darf er sich — abgesehen von der obenerwähnten Prüfung der Jahresrechnung — nicht in die laufenden Geschäfte der Gemeinde einmischen, auch darf er den höheren Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde auftreten; er kann sich mit seinen Wünschen nur an den Gemeinderath wenden und wenn sie hier keine Berücksichtigung finden, das Oberamt[3]) und die diesem vorgesetzten Stellen in der Instanzenfolge anrufen[4]).

In den Fällen unter a hat der Gemeinderath den Ausschuß vor der Fassung eines Beschlusses zur Berathung beizuziehen und über seine Ansichten mündlich zu hören. Ist der Ausschuß einverstanden, so wird seine Erklärung im Gemeinderathsprotokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet und vom Gemeinderathe das Weitere verfügt[5]).

Trägt der Bürgerausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinderaths beizutreten und führt auch die weitere Verhandlung (Verw.Ed. § 54) zu keiner Einigung, so wird der Ausschuß entlassen, die Berathung im Gemeinderath fortgesetzt und Beschluß gefaßt. Handelt es sich jedoch um einen Gegenstand, bezüglich dessen die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Beschlusse des Gemeinderaths gesetzlich nothwendig ist[6]) und läßt sich die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollegien auf anderem Wege nicht heben, so kann der Ge-

---

1841 § 9 u. die V.O. v. 14. Juni 1875 § 1 u. bezüglich der Zehrungsvergütung u. Reisekosten in zusammengesetzten Gemeinden ebend. §§ 2 u. 3.

1) Vgl. hierüber § 53 a. a. O. u. G.A.G. v. 1885; Art. 20, 22, 32, 50, 55 2c.

2) S. z. B. die Art. 5, 8, 9, 18, 22 des Ges. v. 6. Juli 1849, G.A.G. Art. 11 u. 17 Abs. 2, Verw.Nov. v. 1891, Art. 14; Art. 8 u. 10 des A.G. v. 17. Apr. 1873, Art. 2 des Ortsschulges. v. 13. Juli 1891; Landes-FeuerlöschO. Art. 4, 22 u. bezüglich der Ortsstatuten: die neue BauO. v. 1872 Art. 3, G.A.G. Art. 61 u. V.N. v. 1891 Art. 72; s. auch oben S. 183 u. 185. Bezüglich der Verwaltung der Stiftungen s. Art. 51 der V.N. v. 1891.

3) Und zwar hat dies persönlich und mündlich durch den ganzen B.Ausschuß oder durch eine Abordnung unter Führung des Obmanns zu geschehen, s. Verw.Ed. § 63 vergl. m. § 51 Abs. 4 u. 5.

4) A. a. O. § 62; vgl. auch den Z.Erl. v. 3. Dez. 1822 bei Fleischhauer, Beil. 188.

5) A. a. O. § 54.

6) Gleichgiltig, ob auf Grund des Verwaltungsedikts oder auf Grund eines andern Gesetzes. Dagegen findet der Art. 11 der V.Nov. v. 1891 keine Anwendung in andern Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß, also namentlich nicht in Beziehung auf Anträge des Letzteren; denn die Gemeinde wird vom Gemeinderath verwaltet, dem B.A. steht keine Mitverwaltung zu. Der Art. 11 ermöglicht zwar, einen Widerspruch des B.Aussch. zu überwinden, gibt aber dem Letzteren nicht das Mittel, durch Hinzutritt seiner Stimmen Majoritatsbeschlüsse der vereinigten Kollegien herbeizuführen.

meinderath (durch förmlichen Beschluß)[1]) den Gegenstand zu wiederholter Berathung in gemeinschaftlicher, unter Leitung des Ortsvorstehers vorzunehmender Verhandlung beider Kollegien bringen, wobei nach absoluter Mehrheit sämmtlicher vertretenen Stimmen darüber Beschluß zu fassen ist. Dies muß immer geschehen, wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gemeinde oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Gemeindeverwaltung handelt. Durch den Beschluß der vereinigten Kollegien wird die Angelegenheit endgiltig erledigt, jedoch wird dadurch das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörde, von Amtswegen gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörde einzuschreiten und die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten — nöthigenfalls zwangsweise — anzuhalten, nicht berührt[2]).

Sowohl der Gemeinderath als das Oberamt können übrigens auch in andern Fällen, so oft es ihnen räthlich erscheint, den Ausschuß über seine Meinung gutächtlich hören[3]).

D. **Gemischte Behörden.** Diese Behörden sind, sofern sie gemeinsame Aufgaben des Staats, der Kirche und der Gemeinde erfüllen, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und aus kirchlichen bezw. staatlichen Beamten. Dahin gehören:

1. Die Organe für die Verwaltung und Beaufsichtigung der örtlichen Stiftungen.

In Folge der ausschließlichen Geltung der evangelischen Konfession im ehemaligen Herzogthum Württemberg unterschied das Gesetz früher nicht zwischen der politischen und kirchlichen Gemeinde. Es gab vielmehr nur eine Gemeinde, welche unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen die kommunalen wie die kirchlichen Aufgaben erfüllte. Aehnlich lagen die Verhältnisse in den im Anfang dieses Jahrhunderts neu erworbenen Gebietstheilen, welche — von einigen paritätischen Reichsstädten abgesehen — auf Grund der Normen des westphälischen Friedens ausschließlich entweder der evangelischen oder der katholischen Konfession angehört hatten; nur mit dem Unterschied, daß in den katholischen Landestheilen das Vermögen der Kirche und die den kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen nach den Vorschriften des canon. Rechtes sich meistens in rein kirchlicher Verwaltung befunden hatten. — Als dann das Königreich Württemberg seit 1806 ein paritätischer Staat geworden, wirkten zunächst die bisherigen thatsächlichen Verhältnisse fort, da eine Mischung der Konfessionen — namentlich unter der bis zum Jahr 1849 geltenden Gesetzgebung — nur ganz allmählig sich vollzog. Das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, welches bis auf die neueste Zeit für die Verwaltung der weltlichen wie der kirchlichen Stiftungen ausschließlich maßgebend war, hatte daher für das ganze Land an dem altwürttembergischen Grundsatz festgehalten, daß die Kirchengemeinde in der Hauptsache mit der bürgerlichen Gemeinde zusammenfalle. Es gab daher keine besondere Organisation der kirchlichen neben der politischen Gemeinde. Die Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse wurden vielmehr durch eine gemischte, aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath zusammengesetzte Behörde, den Stiftungsrath verwaltet. Während einerseits die verschiedenartigsten Leistungen weltlicher Natur auf die Stiftungspflege (den Heiligen) übernommen wurden, hatte andererseits die bürgerliche Gemeinde mit ihrer Kasse subsidiär einzutreten, wenn die Einkünfte des kirchlichen Vermögens für die aus demselben zu bestreitenden Ausgaben nicht hinreichten.

Mit der durch die Reichsgesetzgebung neuerdings beschleunigten Vermischung der Konfessionen konnte nun aber diese Einheit der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der erste Schritt zur Trennung derselben wurde nothwendig durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, indem dieses die Scheidung der Gemeindearmenpflege von der kirchlichen Armenpflege und damit die Scheidung der bis dahin in den Stiftungspflegen gemeinsam verwalteten Armenstiftungen in kirchliche und kommunale und die Ueberweisung der letzteren in die Verwaltung der Organe der bürgerlichen Armenpflege — durch das Landesgesetz vom 17. April 1873 (und die Novelle zu diesem Gesetz vom 2. Juli 1889) herbeiführte und die Einsetzung einer besonderen Ortsarmenbehörde zur Folge hatte. Die vollständige Scheidung der kirchlichen von der bürgerlichen Gemeinde wurde dann durch die beiden

---

1) Ist die Beiziehung erfolgt, so kann sie nicht nachträglich vom Gemeinderath rückgängig gemacht werden. Ueber die Form der Verhandlung u. Abstimmung s. § 8 der Vollz.Verf. zur Verw.Nov. v. 1891 u. über das Stimmrecht des Bürgerausschußobmanns Art. 10^4 der letzteren.

2) Art. 11 der Verw.Nov. v. 1891.

3) A. a. O. § 57 u. Art. 12 der Nov. v. 1891.

Gesetze vom 14. Juni 1887 betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden bezw. der katholischen Pfarrgemeinden vollzogen, indem diese Gesetze die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen den neugeschaffenen Organen der Kirchengemeinde überwiesen. Dabei wurde jedoch[1]) denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindegenossen in ihrer überwiegenden Mehrheit der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören und der kirchliche Aufwand bisher ganz oder zum größeren Theil aus Mitteln der Stiftung gedeckt oder von der bürgerlichen Gemeinde bestritten wurde, gestattet, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten d. h. jetzt: die Vertretung der Kirchengemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens auch fernerhin dem bisherigen Stiftungsrath und dem Gemeinderath zu übertragen. Nur muß in diesem Fall 1. die bürgerliche Gemeinde, soweit die Mittel des Stiftungsvermögens nicht zureichen, die Deckung des kirchlichen Aufwands übernehmen und 2. es darf ein Steuerpflichtiger, welcher nicht Genosse der Kirchengemeinde ist, hierdurch nicht erheblich belastet werden, 3. das Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des ev. Konsistoriums bezw. des bischöflichen Ordinariats und der Kreisregierung und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jederzeit auf Antrag des Stiftungsraths oder Gemeinderaths oder von Amtswegen unter Angabe der maßgebenden Gründe durch Verfügung des evangelischen Konsistoriums bezw. des bischöflichen Ordinariats oder der Kreisregierung aufgehoben werden[2]). Es bestehen hiernach zur Zeit zwei verschiedene Kategorien von Gemeinden in Württemberg: Die große Mehrzahl, in welchen auf Grund der neuen Gesetzgebung die Verwaltung des kirchlichen Vermögens besonderen Organen der Kirchengemeinde[3]) zugewiesen, die hiervon ausgeschiedenen weltlichen Stiftungen dagegen den Organen der politischen Gemeinde nach Maßgabe der zu diesem Zwecke erlassenen neuen Vorschriften der Verwaltungsnovelle vom 21. Mai 1891 übertragen sind (s. Lit. a) und die übrigen Gemeinden, in welchen auf Grund der obigen Bedingungen zur Zeit noch das alte Recht — die Einheit der politischen und kirchlichen Gemeinde und die damit zusammenhängende bisherige Organisation — aufrecht erhalten ist (Lit. b).

a) Wo die Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens vollzogen ist, steht die Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen[4]), welche für wohlthätige oder sonst gemeinnützige Zwecke der Gemeinde oder ihrer Angehörigen bestimmt und nicht ausschließlich kirchlicher Natur sind[5]), mit Einschluß der für jene Zwecke mitbestimmten Familienstiftungen[6]), wofern die Stifter keine anderweitigen Vorschriften über die Verwaltung getroffen haben, oder deren Ausführung nicht mehr möglich ist, dem Gemeinderath zu, in Theilgemeinden dem zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organ[7]).

Zum Zwecke der Vollziehung des Stiftungsetats, der Decretur der einzelnen im Etat vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, der speziellen Verwendung der Stiftungserträgnisse und der Besorgung der laufenden Verwaltung überhaupt, soweit solche nicht ausdrücklich dem Gemeinderath zugewiesen ist, kann durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien ein Ausschuß bestellt werden, welcher aus dem Ortsvorsteher und zwei bis fünf weiteren, vom Gemeinderath je auf zwei Jahre aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht. (Verwaltungsausschuß.) Der Gemeinderath kann für die Verwaltung der Gemeindestiftungen besondere Rechner bestellen oder die Verwaltung dem Gemeindepfleger übertragen; im ersteren Fall finden auf die besonders bestellten Stiftungsrechner die für den Gemeindepfleger bestehenden Vorschriften Anwendung, nur ist ihre Belohnung von den betreffenden Stiftungskassen zu tragen.

---

1) Um dem aus rein praktischen Erwägungen und aus Anhänglichkeit an das bestehende Recht sehr angefochtenen Gesetz eine Mehrheit in der Ständekammer zu sichern.

2) K.Gem.G. v. 14. Juni 1887 Art. 92.

3) Welche jetzt im protestantischen und katholischen Landes-Kirchenrecht darzustellen sind.

4) D. h. eben ein einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen, ob mit oder ohne selbständige Persönlichkeit ist gleichgiltig.

5) Vgl. hierüber Art. 30ff. des evangelischen, Art. 22ff. des katholischen KirchengemeindeG. Die Verwaltung der ausschließlich kirchlichen Stiftungen ist von den Kirchengemeinderäthen, bezw. den Kirchenstiftungsräthen nach den Vorschriften dieser Gesetze zu führen.

6) S. hierüber Fleischhauer a. a. O. S. 157 N. 7ff.

7) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8^2, 5, 6.

Die Verwaltung der Gemeindestiftungen, soweit sie dem Gemeinderath bezw. seinem Ausschuß zusteht, also auch in den Fällen α und β (s. u.), ist von derjenigen des Gemeindevermögens getrennt zu halten. Auf die Verwaltung finden zunächst die besonderen Bestimmungen des Art. 47 ff. der Verwaltungsnovelle [1]), im Uebrigen aber die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. Die Aufsicht über diese Verwaltung wird unter der Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern durch das Oberamt, in den Fällen unter β (s. nachher) in Gemeinschaft mit dem betreffenden Decan (gemeinschaftliches Oberamt) geführt, wobei dem Oberamt die gleichen Befugnisse zustehen, wie hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung.

Besondere (gemischte Behörden) an der Stelle des Gemeinderaths sind nur bestellt

α. für die Verwaltung der ausschließlich dem Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen: die Ortsarmenbehörde [2]), bezw. die etwa eingesetzte Armendeputation (s. Nr. 2).

β. Bei der Verwaltung der theils für kirchliche, theils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, ferner der mehreren Konfessionen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und der Meßnereigüter, im Falle der Verbindung der Meßnerei mit einem Schuldienst, treten die Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses, dessen Angelegenheiten durch die Verwaltung jener Vermögenstheile berührt werden, zu dem Gemeinderath als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Dasselbe gilt auch, wenn ein Verwaltungsausschuß (s. o.) bestellt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß sich hier nur die — dem Dienstrang bezw. dem Dienstalter nach — ersten drei Ortsgeistlichen des betreffenden Bekenntnisses zu betheiligen haben. Die Leitung der Geschäfte steht — in dem einen wie im andern Fall — dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen, bezw. ihren Stellvertretern gemeinschaftlich zu, dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Nehmen Geistliche verschiedener Bekenntnisse an den Verhandlungen Theil, so kommt der Antheil am Vorsitz dem Geistlichen des in der Gemeinde überwiegenden Bekenntnisses zu [3]).

Ueber die dieser gemischten Verwaltung unterliegenden Vermögentheile (s. o.) ist stets eine besondere Rechnung zu führen, auch dürfen sie mit Stiftungen anderer Art nicht vereinigt werden [4]).

Auf die Verwaltung der besonderen Behörden (α und β) finden die Vorschriften über die gemeinderäthliche Verwaltung der Stiftungen (s. o.) Anwendung.

b) In den Gemeinden, in welchen die Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens nicht stattgefunden hat, besteht

α. zur Verwaltung und Beaufsichtigung der vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse — soweit sie nicht der Verwaltung der Orts-

1) Verw.Nov. Art. 53. Hiernach bestimmt sich namentlich, in welchen Fällen die Beschlüsse des Gemeinderaths in Stiftungsangelegenheiten der Zustimmung des Bürgerausschusses (Art. 51) und in welchen sie der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde (Art. 55) bedürfen: vgl. auch Fleischhauer a. a. O. S. 163 ff. 173.

2) Diese Behörde besteht auch in denjenigen Gemeinden, in welchen die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens nicht stattgefunden hat; denn ihre Einsetzung gründet sich schon auf die frühere Gesetzgebung vor den Kirchengesetzen von 1887 s. u.

3) S. Art. 45 der Verw.Nov. 1891.

4) Art. 47 Abs. 3, Art. 48 Abs. 3 a. a. O.

armenbehörde unterliegen (s. Nr. 2) — ein aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath zusammengesetzter Stiftungsrath.

Die Leitung der Geschäfte desselben steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu. Der Ortsvorsteher hat die erste Stimme, dann folgen, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, die übrigen Geistlichen, hierauf die nicht geistlichen Mitglieder. Der erste Geistliche (und Mitvorstand) hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Soweit die Stiftungen nur gottesdienstliche Zwecke betreffen, sind von der Berathung diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche einer andern Konfession angehören [1]). Der Stiftungsrath wählt die erforderlichen Verwalter der Stiftungen entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren. Diese Wahl muß durch das sog. gemeinschaftliche Oberamt (s. u.) bestätigt werden. In Beziehung auf das Disziplinarverfahren, insbesondere die Entlassung gelten für die Stiftungspfleger dieselben Bestimmungen wie für die Ortsvorsteher [2]). Die andern Diener werden vom Stiftungsrath in widerruflicher Weise gewählt [3]).

In Theilgemeinden bilden die Mitglieder des Theilgemeinderaths mit dem Geistlichen der Theilgemeinde den Stiftungsrath für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen [4]).

β) Neben dem Stiftungsrath steht in den bezeichneten Gemeinden der Kirchenkonvent mit selbständiger Kompetenz. Derselbe ist ein beständiger Ausschuß des Stiftungsraths und besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 vom Stiftungsrath aus seiner Mitte gewählten Beisitzern, in Gemeindeparzellen aus dem Geistlichen, dem Anwalt, dem Stiftungspfleger und 1—2 Beisitzern. Er ist mit der Vollziehung des Stiftungsetats (nach dem solcher vom Stiftungsrath (s. α) und Bürgerausschuß festgestellt und vom gemeinschaftlichen Amt bestätigt worden) mit der Dekretur der einzelnen Ausgaben, der Verwendung der für gewisse Zwecke jährlich ausgesetzten Summen im Einzelnen und mit der Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungswesen, außerdem aber auch mit der Sorge für die Kirchenpolizei beauftragt [5]).

Ueber die Verwaltung der Stiftungen durch Stiftungsrath und Kirchenkonvent, über die Mitwirkung des Bürgerausschusses zu den Beschlüssen des Stiftungsraths, über

1) Verw.Ed. v. 1822 § 120ff. Sind nicht soviele Mitglieder einer Konfession im Gemeinderath, daß sie für solche Stiftungen zu gottesdienstlichen Zwecken ein besonderes Kollegium bilden können, so sind aus den zu dieser Konfession gehörigen Gemeindebürgern soviele Mitglieder zu wählen, daß sie einen besonderen Stiftungsrath bilden. Min.Erl. v. 7. März 1822.

2) S. Art. 56ff. 61 der Gem.Nov. v. 1891.

3) Dahin gehören (wo noch ein Stiftungsrath besteht) auch die Hebammen (Ges. vom 22. Juli 1836) u. die Todtengräber, ferner die Meßner, Organisten, Kantoren ꝛc., soweit die Stelle nicht mit einem Schulamt verbunden ist oder Dritten das Ernennungsrecht aus besonderem Titel zusteht.

4) Diesen kommen hier auch die Funktionen des Kirchenkonvents (s. u.) zu; s. d. Ges. vom 17. Sept. 1853 Art. 8.

5) Verw.Ed. § 132. Ueber das Geschichtliche s. Mohl II S. 436 N. 1 u. Steinheil a. a. O. S. 277f. Die Strafgewalt ist ihm durch die neueste Gesetzgebung gänzlich entzogen, also auch die Handhabung der Sittenpolizei durch weltliche Zwangs- u. Strafmittel; denn auch der Art. 46 des PolizeiStr.G. v. 27. Dez. 1871 findet hier keine Anwendung; die schulpolizeilichen Funktionen aber sind durch das Ges. v. 13. Juli 1891 auf die Ortsschulbehörde übertragen. Eben deßhalb stehen, wo die Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen vollzogen ist, solche weltliche Straf- und Zwangsmittel in Sachen der Kirchen- u. Sittenzucht auch nicht auf Grund des Art. 50^2 des Ges. v. 14. Juni 1887 u. des Art. 5 Abs. 3 des kirchl. Ges. v. 29. Juli 1888 dem Kirchengemeinderath zu; s. auch Steinheil a. a. O. S. 278ff. 308f.; nicht richtig in dieser Beziehung der Konf.Erl. v. 31. Aug. 1872 im Konf.Amtsbl. B. V S. 2095ff.

die Einholung der Entscheidung des Letzteren durch den Kirchenkonvent gelten die Vorschriften des Verwaltungsedikts §§ 127 ff., 134, 137.

Die Aufsichtsbehörde über dem Stiftungsrath und Kirchenkonvent bildet das aus dem Oberamtmann und Dekan bestehende gemeinschaftliche Amt. Die Beschlüsse des Stiftungsraths bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur in soweit, als eine solche Genehmigung für die Beschlüsse des Gemeinderaths in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung erforderlich ist [1]).

2. Die Ortsarmenbehörde (s. o. 1. a. α). Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband; in zusammengesetzten Gemeinden kommen die Funktionen des Ortsarmenverbands ausschließlich der Gesammtgemeinde zu. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks zu einem Gesammtortsarmenverband ist zulässig und erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien [2]).

Die Ortsarmenbehörde besteht aus dem Gemeinderathe unter Zuziehung des ersten Ortsgeistlichen oder dessen Stellvertreters, wo Geistliche verschiedener Konfessionen angestellt sind, des ersten Geistlichen jeder Konfession oder seines Stellvertreters. Besteht der Ortsarmenverband aus mehreren Gemeinden, so wird die Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt, welches der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde unterliegt. Für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege oder für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten können auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien besondere Armendeputationen und Kommissionen gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden. Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied der Armendeputation [3]).

Die Leitung der Sitzungen der Ortsarmenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu. Dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen hat der Ortsvorsteher die Führung der Geschäfte [4]).

Unter der Verwaltung der Ortsarmenbehörde bezw. der etwa bestellten Armendeputation steht neben der gesammten öffentlichen Armenpflege auch die Verwaltung aller, der öffentlichen Armenunterstützung ausschließlich gewidmeten Stiftungen [5]). Die Verwaltungen anderer öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsmäßig zu verwendenden Mittel jährlich zur Verfügung zu stellen oder ihr einen entsprechenden Theil des Vermögens auszufolgen. Soweit der Ertrag der Stiftungen und der den Ortsarmenverbänden zugewiesenen sonstigen Einnahmen [6]) für die Armenbedürfnisse nicht hinreicht, sind die von den Ortsarmenverbänden aufgewendeten Kosten aus der Gememeindekasse zu bestreiten [7]). Für die Verwaltung der Ortsarmenstiftungen selbst gelten die oben angeführten Vorschriften des Ges. v. 21. Mai 1891 Art. 44, 46—52, 55, 77.

---

1) Art. 77 vgl. mit Art. 55 der Verw.Nov. v. 1891.

2) Art. 8 u. 9 des Ausf. v. 17. April 1873 u. Art. 12 u. 17 der Nov. v. 2. Juli 1889.

3) Ausf.Ges. vom 17. April 1873 Art. 9, 10 vgl. mit Art. 12 u. 17 der angef. Novelle u. der Vollz.Instr. v. 30. Mai 1873 § 15 (bezüglich der Wahl der Deputationen).

4) Wirken Geistliche verschiedener Konfessionen in der Ortsarmenbehörde zusammen, so kommt der Antheil am Vorsitz dem Geistlichen der in der Gemeinde überwiegenden Konfession zu. Andernfalls ist ein geeigneter Wechsel festzustellen; s. Art. 10 cit. (N. 3).

5) Soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt worden ist. — Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege einer Theilgemeinde gehen zwar in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde des Gesammtortsarmenverbandes über, sind aber ihrer seitherigen Bestimmung gemäß zu verwenden.

6) Vgl. hierüber Z.-Huzel S. 772 § 1437.

7) Ges. v. 17. April 1873 Art. 11 Abs. 1, 3 u. 4, Art. 12, 14, 29, 30 Abs. 1, Nov. v. 2. Juli 1889 Art. 16 Abs. 4; Verw.Nov. v. 1891 Art. 44.

3. Die Ortsschulbehörde. Sie ist bestellt[1]) zur Ausübung der Ortsschulaufsicht, und hat insbesondere über die Durchführung der Gesetze über das Volksschulwesen zu wachen, die Schulversäumnisse zu bestrafen, über die Entlassung aus dem Unterrichte zu erkennen, bei Errichtung neuer Schulstellen, Einführung des Abtheilungsunterrichts ꝛc. Einleitung zu treffen, für Erhaltung der Schulhäuser und ihrer Einrichtungen thätig zu sein, die Verwaltung des Schulfonds zu leiten, Streitigkeiten zwischen den Lehrern oder zwischen Lehrern und Eltern zu erledigen, gröbere Vergehen der Schüler zu bestrafen[2]). Sie besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, den in der Schulgemeinde angestellten Lehrern. Die Zahl der berufenen Geistlichen soll einschließlich der ein Pfarramt bekleidenden Ortsschulaufseher niemals drei übersteigen; ebenso die Zahl der berufenen Schullehrer. Die Zahl der aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder kommt der Zahl der berufenen Geistlichen und Schullehrer gleich. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß auf die Dauer von drei Jahren. Ueber die Wählbarkeit und über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl der Gemeinderäthe. — In Gemeinden, in welchen Volksschulen verschiedener Konfession bestehen, wird für die Schule jeder Konfession eine besondere Ortsschulbehörde gebildet, bestehend aus dem Ortsvorsteher, ferner den Geistlichen und Lehrern der Konfession der Schule und den aus den Mitgliedern der Konfessionsschulgemeinde gewählten weitern Mitgliedern[3]).

Die Leitung der Geschäfte der Ortsschulbehörde steht dem Ortsschulaufseher und dem Ortsvorsteher, bezw. — in Theilgemeinden — dem Anwalt gemeinschaftlich zu. Wo mehrere Ortsschulaufseher bestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde mit der Leitung beauftragt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder mit Einschluß der Vorsitzenden erforderlich. Dem mitvorsitzenden Ortsvorsteher gebührt die erste Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der mitvorsitzende Ortsschulaufseher die entscheidende Stimme[4]).

Ueber die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Volksschulen durch den Ortsschulaufseher, den Bezirksschulaufseher und die Oberschulbehörde s. unten § 102.

Für die Gelehrten- und Realschulen einer Gemeinde, soweit dieselben nicht der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden und deßhalb der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind, besteht als nächste Aufsichtsbehörde eine besonders organisirte Ortsschulbehörde (die sog. Studienkommission), zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, in paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession, aus dem Schulvorstande, bezw. sämmtlichen Hauptlehrern, und aus drei oder vier weiteren von den bürgerlichen Kollegien gewählten Mitgliedern[5]).

§ 74. V. **Der Gemeindehaushalt.** A. **Einnahmen und Ausgaben.** Die Feststellung der Gemeindeausgaben und die Entscheidung über die Art und Weise der Deckung derselben steht dem Gemeinderathe zu. Nur solche Ausgaben, welche ihrem Betrage nach

1) Art. 72 des Volksch.G. v. 29. Sept. 1836.

2) Vgl. über diese Befugnisse Art. 18 des SchulG. v. 25. Mai 1865 u. die Kultmin.Verf. v. 3. Mai 1866 I; die Königl. V.O. v. 31. Dez. 1877 u. die Kultmin.Verf v. 22. Mai 1880 §§ 12, 14, 15, 18 vgl. m. Art. 10 des Ges. über die Ortsch.Beh. v. 13. Juni 1891.

3) Ges. v. 13. Juni 1891 Art. 1—4 u. bezüglich der zusammengesetzten Gemeinden Art. 5 u. Vollz.Verf. v. 13. Nov. 1891. Bezüglich der freiwilligen Konfessionsschulen (VolksschulG. Art. 14) vgl. Art. 4 u. 6 Abs. 1 des angef. Ges. u. §§ 5 u. 9 der Vollz.Verf.

4) Vgl. hierüber u. über die Abstimmungsordnung ꝛc. ꝛc. Art. 6—8 sowie über die Handhabung der Disziplin über die in die Ortsschulbehörde berufenen Ortsschulaufseher, Geistliche und Lehrer einer- und die übrigen Mitglieder andererseits, Art. 9 des angef. Ges. v. 13. Juni 1891.

5) Das Nähere hierüber s. in dem Ges. v. 1. Juli 1876 betr. die Aufsicht über die Gelehrten- u. Realschulen.

bereits rechtlich feststehen, wie Besoldungen, Passivkapitalzinsen 2c. dürfen von dem Gemeindepfleger (s. o.) ohne vorgängige Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden. Der Ortsvorsteher für sich darf keine Ausgaben auf die Gemeindekasse anweisen. Zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde dienen folgende Einnahmen:

1. In erster Linie der Ertrag des eigenen Vermögens der Gemeinde. Dieses wird durch den Gemeinderath verwaltet, an dessen Beschluß sowohl der Gemeindepfleger als die Theilrechner gebunden sind [1]). Gewisse Beschlüsse sind dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen (s. o.). Verkäufe, Verpachtungen und sonstige Verträge über den Ertrag des Gemeindevermögens sind vom Gemeindepfleger oder Theilrechner durch öffentliches Ausgebot in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderaths zum Abschluß zu bringen; nur aus besonderen Gründen und mit Einwilligung des Bürgerausschusses kann hiervon abgegangen werden [2]). Ortsvorsteher, Gemeindepfleger, überhaupt Alle, welche einen Verkauf, eine Verpachtung oder eine ähnliche Verhandlung in Gemeindesachen vornehmen, leiten oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, dürfen an derselben in keiner Weise, weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen, theilnehmen. Zu einem späteren Einstehen in einen solchen Vertrag bedürfen sie besonderer Ermächtigung, welche nur ausnahmsweise ertheilt wird [3]). — Bei bedeutenden Bauwesen ist ein vom Staat ermächtigter Techniker beizuziehen [4]). Die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, wie der Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist durch ein besonderes Gesetz vom 16. August 1875 geregelt, nach welchem in allen Körperschaftswaldungen die Aufstellung der Wirthschafts- und Betriebsplane, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung durch Sachverständige geschehen muß, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben, sei es nun, daß die Körperschaften besondere Gemeindeförster anstellen, oder sich mit anderen Waldbesitzern zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen. Im Falle des Unterlassens oder des Verzichts auf Anstellung eines eigenen Sachverständigen geht die technische Wirthschaftsführung auf mindestens 10 Jahre auf den Königl. Revierförster über, wofür der Waldeigenthümer jährlich 80 Pfennige für den Hektar an die Staatskasse zu vergüten hat. Die Aufsicht über die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen führen die Forstämter und Oberämter; über ihnen steht die dem Ministerium des Innern untergeordnete, besonders für diesen Zweck gebildete Abtheilung der Forstdirektion für Körperschaftswaldungen, welche aus dem Vorstande und drei Mitgliedern der Forstdirektion und drei Mitgliedern aus dem Departement des Innern besteht. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Körperschaftswaldungen bleibt den Verwaltungsorganen der Gemeinden 2c. überlassen.

2. In zweiter Linie stehen die zufälligen Einnahmen der Gemeindekasse, insbesondere der Ertrag der Bürgeraufnahmegebühren (s. o.), der Schulgelder und anderen Leistungen für bestimmte Zwecke [5]), endlich der Ertrag von Geldstrafen. Die vom Ortsvorsteher (bezw. Gemeinderathe) angesetzten Geldstrafen [6]) wegen Ungehorsam

1) Verw.Ed. v. 1822 §§ 21, 24. 2) Verw.Ed. §§ 30, 52.

3) Das Zuwiderhandeln wird — abgesehen von den civilrechtlichen Folgen — seit Einführung des R.Str.G.B. nicht mehr kriminell, sondern nur noch disziplinarisch gestraft; vgl. Verf. des JustizM. v. 16. Jan. 1872.

4) Das Nähere s. bei Z.-Huzel § 185.

5) Gebühren für spezielle Leistungen der Gemeinden, wie Feldhüterlohn, Marktstandgelder, oder für Befreiungen von gewissen Pflichten der Gemeindegenossen, wie Gemeindefrohnen, Feuerlöschthätigkeit 2c. 2c., s. hierüber Z.-Huzel, S. 203.

6) Mit Ausnahme der wegen Schulversäumnissen nach Art. 22 Z. 3 des V.SchulG. v. 1836, der wegen Zuwiderhandelns im Feuerlöschwesen nach Art. 21 Z. 3 der LandesF.L.O. v. 7. Juni 1885, endlich der auf Grund des R.G. über die Inval.- u. AltersVers. v. 22. Juni 1889 erkannten Geldstrafen, welche in den Schulfonds, bezw. die Feuerlöschkasse oder die Kasse der Versicherungsanstalt fallen.

und Ungebühr, bezw. wegen Uebertretungen — gemäß dem Gesetze vom 12. August 1879 betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen Art. 2, 5, 10, 11, 25 —, ferner wegen forstpolizeilicher Uebertretungen in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Körperschaft [1]) — nach Maßgabe der Art. 35 und 40 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 — fließen nämlich in die Gemeindekasse; ebenso die wegen Gefährdung der Kapital- oder Einkommensteuer in Beziehung auf die Gemeindebesteuerung (s. 3. b. β. und Art. 5 des Ges. v. 15. Juni 1853), sowie wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 23 des Ges. v. 23. Juli 1877) und die nach dem R.G. über die Beurkundung der Personenstandes v. 6. Febr. 1875 angesetzten Geldstrafen.

3. Der Ertrag der Gemeindesteuern. Diese sind theils persönliche Abgaben (Personalsteuern), welche erhoben werden, auch wenn die Gemeinde so viele sonstige Einnahmen hat, daß sie derselben nicht bedarf, theils Abgaben vom Vermögen oder Einkommen und Verbrauchssteuern, welche nur in dem Maaße erhoben werden, als die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen.

a) Personalsteuern sind die Wohnsteuer und die Recognitionsgebühr; s. o. S. 226 u. 228. Erstere darf die Gemeinde von allen im Gemeindebezirke wohnenden, selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen erheben; sie beträgt je nach der Klasse der Gemeinde im Maximum 4, 3 bezw. 2 Mark; für selbständige Frauen die Hälfte. Maßgebend ist der 1. April für das ganze Rechnungsjahr. Befreit sind nur die Landjäger und die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes am Ort ihres dienstlichen Aufenthalts [2]). Die Recognitionsgebühr ist in derselben Höhe wie die Wohnsteuer von jedem Gemeindebürger, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und außerhalb des Gemeindebezirks wohnt, zu entrichten. Ueber den Zuschlag für etwaige Gemeindenutzungen (s. o. S. 223 f. [3])).

b) Realsteuern i. w. S. α. Der „Gemeindeschaden". Soweit die vorstehenden Einkünfte der Gemeinde und die nachher unter β bis ε anzuführenden Steuern zur Deckung des Gemeindeaufwandes nicht zureichen, ist das Defizit alljährlich auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Staatssteuerkataster ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Maß umzulegen, wobei die für die Staatssteuer gegebenen Gesetze vom 28. April 1873 und vom 6. Juni 1887 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (s. o.) auch auf die Besteuerung für Gemeindezwecke Anwendung finden [4]). Jedoch kann das hier bestimmte Beitragsverhältniß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (welche jedoch nur für zwei Jahre gilt), zunächst bis zum 31. März 1897 in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern durch Beschluß der Gemeindekollegien dahin abgeändert werden, daß das Gewerbekataster um 15 % der gesammten Umlagesumme erleichtert wird. Eine Mehrbelastung des Grundkatasters ohne gleichzeitige höhere Belastung des Gebäudekatasters ist aber nicht zulässig; auch darf die Mehrbelastung keines dieser zwei Kataster das Verhältniß überschreiten, in welchem jedes derselben zur Staatssteuer beizutragen hat [5]). Diese direkte Gemeindesteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe — ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit des Pflichtigen — führt seit alten Zeiten den Namen Gemeindeschaden. Ausgenommen von

1) Soweit sie von einer Staatsbehörde angesetzt sind, fallen sie in die Staatskasse.
2) Gem.Ang.G. Art. 22, 55, 56.
3) A. a. O. Art. 34.
4) Vgl. V.Ed. § 25, Ges. v. 23. Juli 1877 betr. d. Besteuerungsrechte der Amtskorp. u. Gemeinden u. das Ges. v. gl. Tage betr. die Vereinigung der Markungs- u. Steuergrenzen sowie das Ges. v. 14. Juni 1887.
5) Ges. v. 14. Juni 1887 u. die Erl. v. 16. Mai u. 2. Juli 1887 (A.Bl. 225, 293).

dieser Umlage sind nur diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, ferner die in der Krondotation begriffenen Königl. Schlösser (mit Gärten und Anlagen) und die Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener, soweit diese Güter mit ihrem Nutzungswerthe der Diensteinkommenssteuer (s. u. β) unterliegen. Die zum Diensteinkommen gehörigen Güter und Gefälle sind nämlich von der Beiziehung zur Körperschaftssteuer nur insoweit freizulassen, als die Staatssteuer nach Maßgabe des Steuerkatasters 20 M. nicht übersteigt oder doch im Falle der Erhebung übersteigen würde. Der zur Grundsteuer beigezogene Nutzungswerth wird dann aber von demjenigen Einkommen abgezogen, welches der Diensteinkommenssteuer unterliegt [1]).

Dagegen finden die sonstigen Befreiungen von der Staatssteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe (z. B. des Staatseigenthums ꝛc.) auf die Gemeindebesteuerung keine Anwendung. Die auf Rechnung des Staates betriebenen Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen, sowie die Privatbahnen werden jedoch der Gemeinde gegenüber nicht zur Gewerbesteuer beigezogen, sondern nur für die zum Betriebe verwendeten Grundstücke und Gebäude verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer belegt [2]).

Der Beiziehung zum Gemeindeschaden unterliegen auch die Wandergewerbe und zwar die Wanderlager (Ges. vom 28. April 1873, Art. 99 Z. 1—3) je in dem Orte, wo die Verkaufslokale sich befinden; die Hausirer dagegen (a. a. O. Art. 99 Z. 4—7), wenn sie in Württemberg einen Wohnsitz haben, an letzterem [3]). Ueber die sog. Ausdehnungsabgabe und die Gewerbesteuer derjenigen Hausirer, welchen keinen Wohnsitz in Württemberg haben — an die Amtskörperschaftskasse, s. u.

In Theilgemeinden wird der örtliche Aufwand, soweit die örtlichen Einnahmen nicht zureichen, auf dieselbe Weise umgelegt und zwar neben dem Gemeindeschaden für die Gesammtgemeinde. Der letztere kann übrigens auch — anstatt auf die einzelnen Pflichtigen — auf die Theilgemeinde selbst vertheilt und dann, wenn die einzelne Theilgemeinde hinreichende Einkünfte besitzt, aus diesen bestritten, wo nicht, in die Theilgemeindeumlage eingerechnet werden [4]).

β) Renten- und Diensteinkommensteuer. Die Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie das Dienst- und Berufseinkommen der im Bezirke wohnenden Personen dürfen von den Gemeinden und Amtskörperschaften, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auch vom Grundeigenthume u. s. w. (s. α) eine Steuer zu fordern genöthigt sind, mit einer Steuer belegt werden, welche ein Procent des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresbetrages (s. o. S. 199) nicht übersteigen darf. Von diesem Procent gebühren $1/3$ der Amtskörperschaft, $2/3$ der Gemeinde. Verzichtet die erstere auf ihren Antheil oder nimmt sie denselben nicht vollständig in Anspruch, so tritt die Gemeinde an ihre Stelle. Die volle Erhebung von einem Prozent für die Gemeinde setzt einen Gemeindeschaden (s. o.) von wenigstens $5/24$ der Staatssteuer voraus; beträgt er weniger, so darf auch vom Kapital-, Renten- und Diensteinkommen nicht ein Prozent, sondern nur nach Verhältniß weniger erhoben werden [5]).

---

1) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8. u. Ges. v. 5. Okt. 1858 (M.B. v. 7. Okt. 1858) vgl. m. d. Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 2 letzter Abs.

2) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 9; Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 3, 8.

3) Ges. v. 28. April 1873 Art. 85, Ges. v. 23. Mai 1890 Art. 1 ff. M.Verf. v. 28. Okt. 1890. M.Erl. v. 29. Nov. 1890 u. 30. Mai 1892, bei Fleischhauer S. 775 u. 1154.

4) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 14.

5) Vgl. das Ges. v. 15. Juni 1853 nebst der M.Verf. v. 29. Aug. 1853, sowie das Ges.

In zusammengesetzten Gemeinden gebührt der Antheil an der Kapital- und Einkommensteuer der Gesammtgemeinde; soweit sie ihn nicht in Anspruch nimmt, darf die Theilgemeinde ihn in dem Maße erheben, in welchem ihre örtliche Gemeindeschadensumlage sie zu einem solchen Bezuge berechtigt [1]).

Hat einen Steuerpflichtiger in mehreren inländischen Gemeinden seinen Wohnsitz, so theilen sich diese zu gleichen Theilen in das Besteuerungsrecht [2]).

γ. Oertliche Verbrauchsabgaben. In solchen Gemeinden, in welchen das bisher durch Gemeindeschadensumlage (α) gedeckte Defizit des Gemeindehaushaltes größer ist als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen direkten Staatssteuer von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben dürfen nach dem Gesetze (B) vom 23. Juli 1877 und dem Gesetz v. 25. März 1887 — jedoch nur auf Grund besonderer Königl. Verordnung und unter Genehmigung des Betrages — örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erhoben werden. Mit Hilfe solcher Verbrauchsabgaben darf jedoch die Gemeindesteuer von Grundeigenthum u. s. w. keinenfalls unter den hälftigen Betrag der Staatssteuer von denselben Objekten herabgedrückt werden. Der höchste Betrag für die Abgabe von Fleisch ist auf 6 Mark für 100 Kilogramm, für Bier auf 65 Pfg. für 100 Liter, für Gas auf 4 Pfg. für den Kubikmeter bestimmt. Die Verbrauchsabgabe von Bier wird, soweit möglich, mittelst eines Zuschlags zur Malzsteuer von dem in der Gemeinde erzeugten und zur Uebergangssteuer von dem aus anderen Staaten eingeführten Bier aufgebracht. Die Vollmacht zur Erhebung dieser Abgaben ist vorerst nur bis zum 31. März 1897 gegeben.

δ. Der Gemeinde-Zuschlag zu der staatlichen Liegenschaftsaccise (s. o. S. 201). Die Erhebung eines solchen kann denjenigen Gemeinden, in welchen die durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer übersteigen, auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium für eine bestimmte Zeitdauer, jedoch nicht über den 31. März 1897 hinaus, gestattet werden. Der Höchstbetrag dieses örtlichen Zuschlags beträgt 80 Pfg. von je 100 Mk. des der staatlichen Accise unterliegenden Kaufpreises, oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung; er findet nur statt, soweit die Vertragsgegenstände im Gemeindebezirke gelegen sind. Die Zuschläge werden mit der staatlichen Liegenschaftsaccise durch die Staatssteuerbehörden angesetzt und eingezogen. Hierfür haben die Gemeinden an die Staatskassen eine Vergütung zu leisten [3]).

ε. Der Gemeindezuschlag zur Hundeabgabe (s. o. S. 202). Den Gemeinden kann von dem Ministerium des Innern und der Finanzen die Erlaubniß ertheilt werden, einen Zuschlag zur Hundeabgabe, welcher den Betrag von 12 Mk. für den Hund nicht übersteigen darf, zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu erheben — jedoch nicht über den 31. März 1897 hinaus. Der Zuschlag kann für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig oder mit Ausschluß der Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzelstehenden

---

v. 5. Okt. 1858. Der Staat erhebt dermalen vom Renten- und Berufseinkommen 4,8%, so daß die Gesammtbelastung dieser Steuerobjekte sich auf 5,8% des Jahresertrages beläuft.

1) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 12 Abs. 1.

2) Art. 3 des Ges. v. 5. Juni 1853 u. E. des Verw.G. im A.Bl. d. Min. d. Inn. 1887 S. 203 vgl. m. 1880 S. 238 f. Die außerhalb Landes Exterritorialität genießenden württemberg. Gesandten ꝛc. haben die Steuer an diejenige inländische Gemeinde zu bezahlen, in welcher sie ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

3) Das Nähere s. in dem Ges. v. 14. April 1893; vgl. auch die beiden Erl. des Min. d. Inn. u. des Steuerkoll. v. 28. April 1893 A.Bl. d. Min. d. Inn. S. 105.

Anwesen, sowie der Schäferhunde eingeführt werden: der Ansatz und Einzug erfolgt durch die Staatssteuerbehörde gegen eine Gebühr von 3 % des Bruttoertrags [1]).

Zur Bestreitung der Kosten der Feuerlöscheinrichtungen besteht in jeder Gemeinde eine besondere örtliche Feuerlöschkasse, welche einen rechnungsmäßig abgesonderten Theil des Gemeindevermögens bildet und in welche die in den Art. 21 u. 22 der LandesfeuerlöschO. v. 1885 näher bestimmten Einnahmen fließen.

B. **Das Rechnungswesen der Gemeinde.** Der Ortsvorsteher hat — nöthigenfalls unter Beihilfe des Verwaltungsaktuars — auf den Anfang jedes Rechnungsjahres den Gemeindeetat mit Zuziehung des Gemeindepflegers und des Rathsschreibers zu entwerfen und dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zur Berathung zu übergeben [2]).

In den Gemeinden zweiter und dritter Klasse wird hierauf dieser Jahresetat (das sg. Kommunschadensprojekt) mit den Anmerkungen der Kollegien dem Oberamt zur Genehmigung vorgelegt. In den Gemeinden erster Klasse dagegen ist derselbe nach seiner Feststellung durch die Gemeindekollegien mit den bezüglich der Deckung eines etwaigen Abmangels gefaßten Beschlüssen dem Bezirksamt in Abschrift vorzulegen. Dieses hat die Vorlage zu prüfen und nach Beseitigung der etwa sich ergebenden Anstände den Etat für vollstreckbar zu erklären. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Vorlegung des Etats an das Bezirksamt von diesem nicht — unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte — gegen den Etat oder gegen die beschlossene Gemeindeschadensumlage Einsprache erhoben, so können letztere zum Vollzug gebracht werden. Einer Genehmigung des Etats und der Umlage durch die Staatsbehörde bedarf es hier nicht [3]).

Hat ein einzelner Steuerpflichtiger — zur Zeit der Aufstellung des Etats — ein Viertheil der gesammten auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe fallenden Gemeindeumlagen oder mehr zu bezahlen, so ist derselbe spätestens zwei Wochen vor der Feststellung des Jahresetats — oder einer nachträglichen Umlage — durch die Gemeindekollegien unter Zustellung einer Abschrift des Entwurfs zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegen letztere binnen zwei Wochen aufzufordern. Ueber die Einwendungen ist dann von den Gemeindekollegien zugleich mit der Feststellung des Etats ꝛc. Beschluß zu fassen. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde bis an das Ministerium des Innern statt. Gibt das Bezirksamt oder die Kreisregierung der Beschwerde statt, so steht auch dem Gemeinderath die Beschwerde zu [4]).

Im Etat selbst sollen die Ausgaben möglichst durch Umlagen und nicht durch Angriff des Gemeindevermögens oder Kapitalaufnahme gedeckt werden [5]). Zu letzterer bedarf es der Genehmigung der Kreisregierung (s. o.). — Ueberschüsse der Einkünfte über die Ausgaben dürfen nur, wenn die Gemeinde keine Schulden und ein hinreichendes Grundstocksvermögen hat und weder Gemeindesteuer noch — mit Ausnahme der Wohnsteuer und Recognitionsgelds — persönliche Abgaben oder Dienste fordert, mit Genehmigung des Oberamts unter die Gemeindeangehörigen vertheilt [6]) oder zur Bezahlung von Amtsschaden (s. u.) und Staatssteuer verwendet werden.

---

1) S. auch das Ges. v. 2. Juli 1889 u. die Vollz.Verf. v. 23. Nov. 1889, A.Bl. S. 282, Erl. d. Steuerk. v. 28. Nov. 1889 ebend. S. 284 u. Erl. v. 15. Juni 1890 A.Bl. St.K. S. 100.

2) Verw.Ed. § 26.

3) Verw.Nov. v. 1891 Art. 13, Vollz.Verf. § 10. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände im Laufe des Rechnungsjahres eine neue oder erhöhte Umlage nöthig wird.

4) Die Beschwerde ist an eine präclusive Frist von zwei Wochen gebunden. Vor der Entscheidung hat das Bezirksamt in einem Zusammentritt der Gemeindekollegien und der Beschwerdeführer den Sachverhalt festzustellen und den Versuch einer gütlichen Verständigung zu machen; s. Art. 14 a. a. O.

5) V.Ed. § 25 Komm.O. v. 1758 Kap. IV Abschn. 3.

6) Vgl. V.Ed. §§ 24 u. 26 u. den Zirk.Erl. vom 20. Sept. 1837 (Fleischhauer Beil.

Jeder Gemeinderechner hat seine Rechnung sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs jedenfalls so bald zu stellen, daß sie noch vor dem Schlusse des neuen Rechnungsjahrs abgehört werden kann. — Sollte der Ortsvorsteher und der Rechner zur eigenen Bearbeitung der ihnen obliegenden Rechnungsgeschäfte (Entwerfung des Gemeinde- und Stiftungsetats, Steuersatz, Kommunschadensumlage, Führung der einzelnen Rechnungen 2c.) nicht die nöthige Kenntniß und Fertigkeit besitzen, so kann der Gemeinderath zu diesem Zwecke einen besonderen, auf jedes Verwaltungsjahr entlaßbaren Hilfsbeamten (sg. Verwaltungsaktuar) aufstellen (s. o.)[1]).

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathschreiber vorgelesen[2]), sofort durch den Gemeinderath und dann durch den Bürgerausschuß geprüft[3]), hierauf mit den Bemerkungen beider Kollegien dem Oberamt vorgelegt, welches die Revision und Abhör noch vor dem Ablauf des neuen Rechnungsjahres zu besorgen hat[4]).

In Städten von mehr als 10000 Einwohnern finden diese Vorschriften über die Revision und Abhör der Gemeinderechnung durch das Oberamt keine Anwendung[5]).

In zusammengesetzten Gemeinden ist für die einzelne Theilgemeinde, wenn sie 20 oder mehr Familien begreift, durch den Ortsrechner eine regelmäßige Rechnung zu stellen, welche durch den Anwalt (wo der Schultheiß seinen Wohnsitz hat, durch diesen) den Ortseinwohnern zu verkünden und dem Oberamt zur Revision einzusenden ist. In kleineren Theilgemeinden dagegen ist eine Rechnungsstellung nur erforderlich, wenn Schulden vorhanden sind oder eine Umlage nach dem Steuerfuß stattfindet, während es im Uebrigen genügt, wenn der Ortsrechner den Einwohnern die gehörig aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben jährlich vorträgt. Auch bedarf es einer Rechnung nicht, wenn in einer Theilgemeinde der Eigenthümer des ganzen oder des überwiegend größten Theils der Markung oder mehrere gemeinschaftlich wirthschaftende Eigenthümer den gesammten örtlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreiten[6]).

C. **Die Oberaufsicht** über **den Gemeindehaushalt** führt das Oberamt, welches nicht nur (s. B) die Rechnungs- und Kassenkontrolle auszuüben, sondern auch in angemessenen Zwischenräumen eine umfassende Untersuchung der Amtsthätigkeit der Gemeindebehörden und des gesammten ökonomischen — wie des polizeilichen — Zustands der Gemeinden an Ort und Stelle vorzunehmen hat. Diese Untersuchung ist in der Regel alle drei Jahre, in den Oberamtsstädten alle sechs Jahre vorzunehmen; nur in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern findet eine solche Visitation in der Regel nicht statt[7]). Hierbei wird dann auch sämmtlichen Männern der Gemeinde, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt

---

Nr. 138) mit Art. 15 Z. 9 u. Abs. 2 der Verw.Nov. v. 1891. Durch Art. 35 des Gem.Ang.G. ist, wie der Art. 15 Z. 9 ergibt, dieses Vertheilungsrecht nicht aufgehoben, wohl aber dürfte die Beschränkung der Vertheilung auf sog. „Aktivbürger" (G.A.G. Art. 22) beseitigt sein; s. auch Boscher's Z. B. 35 S. 29 u. Fleischhauer S. 49.

1) Derselbe wird für die einzelnen Geschäfte aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des mit dem Gemeinderath abgeschlossenen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Vertrags bezahlt. Die Wahl ist dem Oberamt anzuzeigen. Mehrere Gemeinden desselben Oberamts können sich zur Aufstellung gemeinsamer Verwaltungsaktuare vereinigen; Verw.Ed. §§ 33 u. 35.

2) Verw.Ed. §§ 36 u. 37. Das Vorlesen wird in größeren Gemeinden ersetzt durch das öffentliche Auflegen der Rechnung zur Einsicht durch die Gemeindeangehörigen.

3) A. a. O. §§ 58 u. 59.

4) A. a. O. §§ 94 u. 95.

5) Verw.Nov. v. 1891 Art. 26; es gelten hier vielmehr die §§ 17—24 der Vollz.Verf. zu diesem Gesetz; s. Fleischhauer a. a. O. S. 56f. u. Beil. Nr. 172—180.

6) Vgl. hierüber das Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 11—13.

7) Die näheren Vorschriften über diese Visitation sind in der M.Verf. v. 19. Jan. 1892 enthalten, vgl. die Beil. Nr. 223 bei Fleischhauer.

haben, württembergische Staatsbürger sind und noch nicht gehuldigt haben, der Huldigungseid (die Erbhuldigung der V.U. §§ 10, 20) abgenommen[1]). — Den Gemeindeangehörigen wird ferner Gelegenheit gegeben, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, sowie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, den Gemeinderath oder den Bürgerausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen[2]). Im Anschluß an diese allgemeine Visitation sind von dem Oberamtsarzt, in der Regel alle sechs Jahre, ärztliche Visitationen der Gemeinde in Absicht auf die Gesundheit vorzunehmen und zwar, soweit nöthig, im Beisein des Oberamtmanns und des Ortsvorstehers[3]).

§ 75. **Die Gemeindeverbände**[4]). Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden desselben oder verschiedener Oberamtsbezirke können sich zur besseren Erfüllung bestimmter dauernder Gemeindezwecke, z. B. der Herstellung von Wasserleitungen, der Unterhaltung von Nachbarschaftsstraßen ꝛc. durch freiwillige Uebereinkunft mit Genehmigung der Kreisregierung zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Dieser Gemeindeverband bildet dann eine öffentliche Körperschaft mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, welche sich aber von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Amtskörperschaft) dadurch unterscheidet, daß sie zwar einen dauernden Zweck zur Voraussetzung hat, aber nicht direkt auf dem Gesetz, sondern[5]) auf freier Vereinigung beruht.

Die Verwaltung dieser Verbände wird durch ein zwischen den bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinden zu vereinbarendes Statut geregelt, welches der Genehmigung der Kreisregierung unterliegt. Das Statut muß Bestimmungen enthalten: a) über den Zweck des Verbands und über die zu demselben gehörigen Gemeinden; b) über die Vertretung des Verbandes, den Sitz derselben[6]), ihre Befugnisse und Obliegenheiten; c) über die Aufbringung der Kosten für die Verbandszwecke, insbesondere den Maßstab

---

1) Vgl. A.Bl. d. Min. d. Inn. 1892. S. 484 unten.

2) Diese Visitationen führten bisher den Namen „Ruggericht" und waren ursprünglich Rügegerichte zur Abrügung polizeilicher Uebertretungen durch den Vogt (Oberamtmann), daher „Vogtruggerichte"; vgl. auch die württ. LandesO. Titel 111—113. — Die Aufsicht über die Justizthätigkeit der Gemeinden, namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter ausgeübt. In Forstpolizeisachen, sowie in Beziehung auf die Handhabung der Vorschriften über die Bewirthschaftung der Gemeinde= u. Privatwaldungen sind die Forstämter den Gemeindebehörden vorgesetzt (ForstpolizeiG. Art. 40, Vollz.Verf. v. 21. Juli 1876 §§ 2 u. 3), in Staatssteuersachen die Kameralämter. Letztere können auch die Mitwirkung der Gemeindebehörden für die Staatsvermögensverwaltung in Anspruch nehmen. Jedoch ist nur das Oberamt, das Amtsgericht und das Forstamt befugt, gegen die Gemeindebehörden Strafen oder Zwangsmittel anzuwenden; andere Bezirksstellen haben zu diesem Behufe das Oberamt anzugehen. — Bezüglich der Aufsicht über die Verwaltung der nicht ausgeschiedenen Stiftungen durch das gemeinschaftliche Oberamt s. o. S. 246; in Schulsachen führt der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Bezirksschulaufseher als „gemeinschaftliches Bezirksamt" die Oberaufsicht.

3) Vgl. d. M.Erl. v. 20. Oct. 1875 bei Fleischhauer, Beil. Nr. 224.

4) Eine durch die Verw.Nov. v. 1891 Art. 27 mit Rücksicht auf die neuerdings entstandenen sog. Wasserversorgungsgruppen neugeschaffene Rechtsform. Durch diese werden übrigens die bereits auf der bisherigen Gesetzgebung beruhenden Gemeindeverbände ähnlicher Art nicht berührt; so namentlich die Schulverbände nach Art. 7 u. 20 des VolksschulG. v. 29. Sept. 1836, die Gesammtortsarmenverbände (s. o. S. 246 N. 2) u. die Feuerlöschverbände (L.FeuerlöschO. v. 1885 Art. 2 Vollz.Verf. § 13). Auf diese Verbände, welche theilweise gesetzlich vorgeschrieben sind, findet der Art. 27 der Verw.Nov. keine Anwendung.

5) Aehnlich den privatrechtlichen Genossenschaften. Selbstverständlich können übrigens dieselben dauernden Zwecke auch in den Formen des Privatrechts verwirklicht werden und es entscheiden dann im Streitfall die Civilgerichte, während für Streitigkeiten über die aus einem Gemeindeverband im Sinne des Art. 27 der Verw.Nov. entspringenden öffentlich=rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verband und den Gemeinden oder zwischen den letzteren untereinander die Verwaltungsgerichte zuständig sind; a. a. O. Abs. 2, s. auch die Motive hierzu.

6) Dies ist eine nicht ganz korrekte Fassung des Gesetzes; einen Sitz im rechtlichen Sinn hat die juristische Person (der Gemeindeverband) aber nicht die Vertretung; s. C.Pr.O. § 19 u. meinen Komm. hierzu.

ihrer Vertheilung unter die dem Verband angehörigen Gemeinden; d. über die Voraussetzungen und Formen der Auflösung des Verbands oder das Ausscheiden einzelner Gemeinden aus demselben.

Auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten finden die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinden (Etat, Jahresrechnungen, Staatsaufsicht) entsprechende Anwendung, und zwar ist der Gemeindeverband, soweit die Klasseneintheilung in Frage kommt, derjenigen Klasse, in welcher sich die einzelnen Gemeinden befinden, gehören diese aber verschiedenen Klassen an, der höheren Klasse beizuzählen. Erstreckt sich der Verband über mehrere Verwaltungsbezirke, so wird die Aufsicht von derjenigen Staatsbehörde geführt, in deren Bezirk die Vertretung des Verbandes ihren Sitz hat.

II. Kapitel.

Die Amtskörperschaften.

Litteratur s. o. S. 219 N. 3, 220.

§ 76. I. **Die Aufgaben der Amtskorporationen.** Sämmtliche Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden eine Körperschaft mit selbständiger Vermögensverwaltung [1]). Eine Veränderung des Oberamtsbezirks kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen [2]). Die Aufgabe dieser Körperschaften, deren das Land hiernach — ohne die Residenzstadt Stuttgart — 63 zählt, ist eine dreifache.

1. Die Amtskorporation hat die den sämmtlichen oder doch der Mehrzahl der Gemeinden eines Oberamts gemeinschaftlichen Zwecke auf gemeinschaftliche Kosten zu verfolgen [3]). Die Rechte und Pflichten derselben sind in dieser Beziehung nicht näher gesetzlich bestimmt, sodaß die einzelnen Korporationen nach ihrem Ermessen die Grenzen ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung enger oder weiter ziehen können [4]).

Es gehört hierher namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege, die Anstellung von ärztlichem und thierärztlichem Personal, von Bautechnikern, die Errichtung von Kranken- und Armenhäusern für den ganzen Oberamtsbezirk oder einzelnen Theilen desselben, von Sparkassen; die Pflege landwirthschaftlicher Interessen, die Unterhaltung von Lehranstalten zu diesem Behuf. Die Korporation kann ferner einzelne an sich den Gemeinden obliegende Aufgaben in Vertretung derselben durch das von ihr angestellte Personal zur Ausführung bringen.

2. Seit alten Zeiten dient das Institut dazu, öffentliche Lasten, welche zunächst nur einzelne Gemeinden um ihrer geographischen Lage willen oder aus anderen Gründen treffen, auf die anderen Gemeinden des Bezirks zu vertheilen und damit eine billige Ausgleichung herbeizuführen, z. B. die Quartierlast im Krieg und Frieden [5]), Lieferungen an

---

1) Ueber das Geschichtliche s. o. S. 219.

2) V.U. § 64. Bis jetzt liegen nur zwei solcher Gesetze vor: das Ges. v. 6. Juli 1842 u. das Ges. v. 6. Juni 1882. Auf bloße Aenderungen der Markungsgrenzen findet dies keine Anwendung; hierzu bedarf es nur einer Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien beider Gemeinden u. der Genehmigung der Kreisregierung.

3) Den Gegensatz bilden solche Zwecke, welche dem ganzen Lande gemeinsam sind, also keine spezielle Beziehung zu dem Amtsbezirke haben, u. solche, welche nur eine einzelne Gemeinde berühren; s. Verw.Ed. § 75 vgl. m. V.U. § 68.

4) Vgl. auch Mohl, II S. 217. Soweit innerhalb der angegebenen Grenzen des § 75 des V.Ed. der Kreis der Aufgaben durch Beschluß der Amtsversammlung erweitert wird, bedarf es einer höheren Genehmigung an sich nicht; auch steht den einzelnen Gemeinden ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse nicht zu; s. A.Bl. d. Min. d. Inn. 1882 S. 107.

5) Diese ist zwar jetzt für die militärischen Leistungen gegenüber dem Reiche reichsgesetzlich

fremde Kriegsheere, Vorspann rc., überhaupt alle nach Gesetz und Herkommen dieser Ausgleichung unterliegenden Leistungen[1]). Die Amtskörperschaft übernimmt hierbei entweder unmittelbar die Last oder sie ersetzt später den betroffenen Gemeinden den Betrag des Zuvielgeleisteten. Dies geschieht durch die sg. Ausgleichung oder durch die jährliche Abrechnung nach bestimmten Taxen für die einzelne Leistung unter Umlage der an die überbürdeten Gemeinden zu ersetzenden Summe auf die übrigen Gemeinden.

Die Selbstverwaltung der Amtskorporationen (zu 1 u. 2) ist wie diejenige der Gemeinden durch die §§ 65—68 der V.U. geschützt.

3. Den Amtskörperschaften ist eine Reihe von Geschäften bezw. Lasten für allgemein staatliche Zwecke auferlegt.

Dahin gehört:

a) die dem württ. Recht eigenthümliche Bestimmung, daß die gesammte direkte Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben für die Staatskasse durch die Amtskorporationen kostenfrei eingezogen und abgeliefert wird, indem diese Steuern, welche früher die einzigen direkten Staatssteuern bildeten, gemäß § 115 der V.U. nach ihrer Verwilligung auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen wieder auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden, welche ihrerseits den Betrag zwar von den Steuerpflichtigen einziehen, die jeder Gemeinde zugeschiedene Gesammtsumme aber in Monatsraten an die Amtskorporationskasse einzuliefern, also für den Ausfall bei den Steuerpflichtigen einzutreten haben[2]);

b) die Amtskörperschaften haben die Erhebung der Beiträge für die allgemeine Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Ausbezahlung der Brandschadengelder auf ihre Kosten zu besorgen[3]);

c) die zur Bestreitung der Umlagen der Landarmenverbände erforderlichen Mittel aufzubringen[4]) und

d) die Kosten des Militärersatzgeschäfts zu bestreiten, soweit solche auf Civilfonds fallen und nicht von der Staatskasse übernommen sind[5]);

e) denselben liegt die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben ob[6]); sowie

f) die Leistung der Landlieferungen im Sinne der §§ 16 u. 17 des R.G. v. 13. Juni 1873[7]) und

g) die Unterstützung der Familien der einberufenen Mannschaft im Falle von Mobilmachungen oder nothwendiger Verstärkungen des Heeres[8]);

h) die Bestreitung der Kosten der Fortführung der Steuerkataster über die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke[9]);

i) die Bestreitung der Kosten des Verfahrens der Farrenschau- und Oberschaubehörden[10]);

---

geregelt, wobei die Reichskasse die festgesetzte Vergütung gewährt; die Amtskörperschaft kann aber auch hier nach dem freien Ermessen der Amtsversammlung einen Zuschuß gewähren und die Taxe für die einzelnen Leistungen periodisch feststellen.

1) Dahin gehören auch die Kosten, welche den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache u. ähnliche Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde erwachsen, soweit sie nicht von den Landarmenverbänden unmittelbar bestritten werden (Ges. v. 2. Juli 1889 Art. 13), jedoch nur, wenn diese Kosten von der Amtsversammlung freiwillig übernommen werden.

2) Vgl. auch Art. 10 u. 11 des SteuerG. v. 28. April 1873 u. die M.Verf. v. 3. Aug. 1878 — eine Einrichtung, welche historisch anknüpft an das Recht der selbständigen Erhebung und Verwaltung der Steuern durch die Stände und deren Organe, die Amtskörperschaften in der altwürttemb. Verfassung, vgl. auch oben S. 84 u. Riecke in den württemb. Jahrb. 1879 S. 81ff.

3) V.O. v. 21. Juni 1819 § 22, M.Verf. v. 25. Juni 1863 u. 15. Mai 1875 (Fleischhauer Beil.Nr. 89).

4) Art. 9 des Ges. v. 2. Juli 1889.

5) Erl. d. O.Rekr.R. v. 5. Juni 1872 (Fleischhauer Beil.Nr. 114).

6) Verw.E. § 107 Abs. 2.

7) Vgl. auch über die Mitwirkung bei der sog. Vormusterungskommission das Regl. vom 14. Okt. 1873 §§ 4 u. 5.

8) R.G. v. 28. Febr. 1888.

9) Art. 13 des Ges. v. 23. Juli 1877.

10) Art. 15 Abs. 3 des Ges. v. 16. Juni 1882.

k) die Erstattung der Kosten der Brandhilfeleistung[1]);

l) die Uebernahme der Krankenpflegeversicherung der Dienstboten und der in der Land- und Forstwirthschaft oder in Nebenbetrieben der letzteren beschäftigten Arbeiter[2]);

m) die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten der Baugewerksberufsgenossenschaft in den Fällen des § 21 Lit. b des Bauunf.Vers.G. v. 11. Juli 1887[3]);

n) überhaupt bilden die Amtskörperschaften den „weiteren Kommunalverband" im Sinne des R.G. v. 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter[4]) und des R.G. über die Gewerbegerichte v. 29. Juni 1890[5]).

o) Außerdem hat das Organ der Amtskörperschaften, die Amtsversammlung (s. II), eine Reihe von Wahlen für die Ausübung staatlicher Funktionen zu vollziehen:

α) der Vertrauensmänner in den Ausschuß für die Wahl der Schöffen- und Geschworenen nach §§ 40 u. 87 des G.V.G. u. Art. 20 des Ausf.G. v. 24. Jan. 1879;

β) der Mitglieder der Oberamtswahlkommission für die Landtagsabgeordnetenwahl[6]);

γ) des bürgerlichen Mitglieds der Ersatz- und Oberersatzkommission sowie deren Stellvertreter[7]);

δ) der Liste von Sachverständigen für die Ernennung als Nachbarschätzer und Bezirksschätzer in die Bezirksschätzungskommission für die Grund- bezw. Gewerbesteuereinschätzung[8]);

ε) der Mitglieder der Landarmenbehörde[9]);

ζ) der Vertreter der bei der Gebäudebrandversicherung versicherten Gebäudeeigenthümer[10]);

η) der Schätzer der auf polizeiliche Anordnung nach dem Viehseuchengesetze getödteten Thiere[11]);

ϑ) der Mitglieder der Schaubehörde[12]);

ι) der Kaminfeger[13]);

κ) des zur Berathung des Oberamts in feuerpolizeilichen Angelegenheiten berufenen und mit der alljährlichen Visitation aller Gebäude des Oberamtsbezirkes nach Maßgabe der Königl. V.O. v. 21. Dez. 1876 betr. die Feuerpolizei § 38—42 beauftragten Oberfeuerschauers, der von der A.K. bezahlt und dessen Wahl von der Kreisregierung zu bestätigen ist;

λ) des Bezirksfeuerlöschinspektors, welcher das Oberamt und die Gemeindebehörden des Bezirks in Sachen des Feuerlöschwesens technisch zu berathen und den Zustand des Feuerlöschdienstes und der Feuerlöscheinrichtungen in den Gemeinden des Amtsbezirkes zu überwachen hat, (soweit dessen Funktionen nicht durch den zunächst hierzu berufenen Oberfeuerschauer ausgeübt werden) und dessen Wahl der Bestätigung der Kreisregierung unterliegt[14]);

μ) einer Reihe von Sachverständigen bezw. Kommissionen auf Grund der Reichsgesetze (vgl. z. B. § 14 des Naturall.G. v. 13. Febr. 1875; § 3 Z. 3, § 33 Abs. 3 des KriegsleistungsG. v. 13. Juni 1873 u. die Ausf.V.O. hierzu v. 1. April 1876 Ziff. 16, QuartierleistungsG. vom 25. Juni 1868 § 7, Pferdeaushebungsreglement vom 16. Jan. 1887 §§ 13f., 24f.; des R.G. vom 28. Febr. 1888 betr. die Unterstützung der Familien der in den Dienst einberufenen Mannschaften: § 6ff.

Angesichts dieser dreifachen Funktion der Amtskörperschaften hat die V.U. §§ 65 bis 69 dieselben nicht nur unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt, sondern namentlich auch, wie in Beziehung auf die Gemeinden, die Ueberwälzung allgemeiner Landesverbindlichkeiten auf diese Korporationen oder einzelne derselben untersagt[15]). Die

---

1) LandesfeuerlöschO. v. 7. Juni 1885 Art. 32.
2) Nach dem Ges. v. 16. Dez. 1888.
3) M.Verf. v. 14. Nov. 1887.
4) M.Verf. v. 1. Dez. 1883 § 1.
5) M.Verf. v. 17. Sept. 1890 § 1 u. M.Erl. v. 18. Sept. 1890 A.Bl. 267.
6) Ges. v. 16. Juni 1882 Art. 18d.
7) WehrO. v. 22. Dez. 1888 § 2 Z. 6.
8) Art. 7 des Ges. v. 28. April 1873.
9) Art. 2 des Ges. v. 2. Juli 1889.
10) Ges. v. 14. März 1853 Art. 49.
11) AusfG. v. 20. März 1881 Art. 9.
12) Nach Art. 8 des Farrenh.G. v. 16. Juni 1882.
13) Kaminf.O. v. 3. Okt. 1876.
14) Art. 27 u. 28 der Landesfeuerlösch.O.
15) V.U. § 68, vgl. auch Verw.Ed. § 75. Dahin gehört auch die Zumuthung sog. „freiwilliger Beiträge" an sämmtliche Korporationen des Landes. Es ist nicht Sache des Ministers, sondern Mißbrauch der Amtsgewalt, auf Kosten der Korporationen des Landes Geschenke zu machen oder sog Ehrenverbindlichkeiten zu erfüllen.

Exemtionen von dem Amtskörperschaftsverband, welche früher zu Gunsten der Besitzungen des Staats, der Hofdomänenkammer, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels bestanden, sind seit dem Gesetze vom 18. Juni 1849 aufgehoben.

§ 77. II. **Die Organe der Amtskörperschaften** sind die Amtsversammlung und der Amtspfleger.

1. Die Amtsversammlung besteht unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens 20, höchstens 30 [1]) Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte [2]). Jede einzelne Gemeinde beschickt die Amtsversammlung nach der sog. Amtsschadenmatrikel, d. h. nach dem Verhältnisse, in welchem sie zum Amtsschaden beiträgt, also nach dem Betrag ihres Grund-, Gebäude-, und Gewerbekatasters (mit Einschluß der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte); so jedoch, daß keine Gemeinde mehr als zwei Fünftheile sämmtlicher Mitglieder bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder über eine gewisse Reihenfolge vergleichen [3]). Die Amtsdeputirten werden je von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß auf die Dauer von drei Jahren gewählt [4]). Scheidet der Gewählte während der Wahlperiode aus, so ist auf die übrige Dauer der letzteren eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet — aber nur in Anstandsfällen — Namens der Amtsversammlung der Amtsversammlungsausschuß (s. u. [5]). Wählbar sind alle Personen, welche die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte in einer Gemeinde besitzen und von denselben nicht zeitweise ausgeschlossen sind [6]). Jede wählbare Person, welche im Amtsbezirke wohnt, ist verpflichtet, die Wahl in die Amtsversammlung auf die Dauer der Wahlperiode anzunehmen. Ein Ablehnungsrecht steht nur denjenigen Personen zu, welche auch die Wahl in den Gemeinderath ihres Wohnorts abzulehnen befugt sind [7]). Außerdem kann Befreiung von der Pflicht erlangt werden wegen körperlicher Unfähigkeit, Alters von mehr als 60 Jahren, Unvereinbarkeit der Funktion mit dem ökonomischen Fortkommen und den Berufsverhältnissen des Gewählten, überhaupt aus dringenden Entschuldigungsgründen. Auch kann derjenige, welcher drei Jahre Mitglied der Amtsversammlung gewesen, für die folgenden drei Jahre Befreiung beanspruchen. Ueber diese Befreiungsansprüche entscheidet der Amtsversammlungsausschuß (s. u.) [8]). Ein unfreiwilliges Ausscheiden findet statt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich wegfallen bezw. sich als von Anfang an nicht vorhanden herausstellen oder wenn das Mitglied durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Amtes abgehalten worden. Die Entscheidung hierüber steht dem Amtsversammlungsausschuß zu; außerdem kann aber auch die Kreisregierung in einem solchen Fall die Niederlegung des Amtes von Aufsichts wegen anordnen [9]).

Die Mitglieder der Amtsversammlung sind an keine Instruktionen seitens der

---

1) Innerhalb dieses Rahmens wird die Zahl der Amtsdeputirten von der Amtsversammlung selbst bestimmt.

2) Für die Stadt Stuttgart, welche für sich eine Amtskörperschaft bildet, werden die Geschäfte der Amtsversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß unter dem Vorsitze des königl. Stadtdirektors besorgt.

3) V.Ed. § 76, Verw.Nov. v. 1891 Art. 28. Die Deputirten, welche nach der bestimmten Reihenfolge von der Stimmberechtigung jeweils ausgeschlossen, sind befugt, an den Verhandlungen der Amtsversammlung mit berathender Stimme theilzunehmen. Art. 37^2 a. a. O.

4) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Ortsvorstehers mittels geheimer Abstimmung nach der verhältnißmäßigen Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

5) S. hierüber Art. 29 a. a. O.

6) A. a. O. Art. 30 u. G.A.G. Art. 12 u. 14.

7) A. a. O. Art. 31 u. G.A.G. Art. 16.

8) A. a. O. Art. 32 u. über die Folgen des Ungehorsams (Zwangsmittel ꝛc.) Art. 33.

9) Vgl. hierüber u. über das Beschwerderecht Art. 35 a. a. O.

einzelnen Gemeinde gebunden, den Fall ausgenommen, wenn es sich um ein Recht der Gemeinde gegenüber dem ganzen Oberamt handelt und sie hierbei als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen. Sie beziehen keinen festen Gehalt, sondern nur die gesetzlichen Entschädigungsgelder für die Dauer der Amtsversammlung und zwar aus der Amtspflegekasse[1]).

Zur Führung des Protokolls in der Amtsversammlung und im Ausschuß und zur Besorgung der Registraturgeschäfte ist ein Schriftführer mit festem Gehalt[2]) bestellt, welcher auf die Dauer von drei Jahren in der Regel aus der Mitte der Amtsversammlung selbst gewählt wird, und diese Stelle auch nach Ablauf der Wahlperiode der Amtsversammlung bis zum Zusammentritt der neugewählten zu versehen hat[3]).

Die Amtsversammlung hat die ökonomischen Angelegenheiten der Korporation zu besorgen, über Alles, was sowohl den innern Verband derselben, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und andere Korporationen betrifft, zu berathen und zu beschließen[4]), und zwar in Beziehung auf sämmtliche in § 76 erörterte Aufgaben der Amtskörperschaft, soweit nicht einzelne Funktionen dem Ausschusse, bezw. dem Amtspfleger übertragen sind. Eine politische Vertretung der Amtsangehörigen gegenüber der Staatsregierung, insbesondere gegenüber dem Bezirksbeamten bildet sie aber nicht; im Gegentheil ist es der Regierung und den Ständen in § 125 der V.U. untersagt, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an die Amtskorporationen zu bringen oder Erklärungen derselben hierüber einzufordern. Dagegen kann die Amtsversammlung Wünsche und Beschwerden jeder Art bei den zuständigen Staatsstellen anbringen; auch hat sie den Oberamtmann bei wichtigeren Polizeianstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen und durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern[5]).

Die Amtsversammlung kann nur auf Einberufung durch den Vorsitzenden (s. o.) zusammentreten, und kann nur in versammelter Sitzung berathen und beschließen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder neben dem Oberamtmann oder seinem Stellvertreter erforderlich. Die nach der bestehenden Reihenfolge (s. o.) von der Stimmberechtigung ausgeschlossenen Mitglieder können an den Verhandlungen mit berathender Stimme theilnehmen (s. o.)[6]). Der Ausschluß von der Berathung und Beschlußfassung tritt ein, soweit der Gegenstand der Verhandlung die persönlichen Rechte oder Interessen eines Mitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade der Seitenlinie berührt[7]).

Die Verhandlungen und Abstimmungen sind öffentlich, soweit nicht im einzelnen Fall mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, auf die Interessen der Amtskörperschaft oder einzelner Gemeinden des Bezirks oder auf berechtigte Interessen einzelner Personen durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welchem im Uebrigen kein Stimmrecht[8]) zukommt. Nur bei den Wahlen — (welche ordentlicher Weise mittels

1) Vgl. Verw.Ed. § 76 u. die Königl. V.O. v. 22. Februar 1841 u. 14. Juni 1875.

2) Dieser wird von der Amtsversammlung bestimmt; s. hierüber die Min.V. v. 2. Juni 1875. (Fleischhauer, Beil. Nr. 26b.)

3) Art. 36 der Verw.Nov.

4) Verw.Ed. § 87.

5) A. a. O.

6) Und haben dann in gleicher Weise wie die stimmberechtigten Mitglieder Anspruch auf Taggelder u. Reisekostenentschädigung.

7) Art. 37 der Verw.Nov.

8) Auch nicht bei Wahlen.

schriftlicher, geheimer Abstimmung zu erfolgen haben) — entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Mit Ausnahme der Wahl der Ausschußmitglieder und der Körperschaftsbeamten können übrigens die Wahlen auch durch Zuruf stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht[1]).

Von allen wichtigeren Beschlüssen haben die Amtsdeputirten den Gemeinderath und Bürgerausschuß ihrer Gemeinde in Kenntniß zu setzen[2]).

Theils zur Vorberathung der an die Amtsversammlung zu bringenden Gegenstände, theils zur Besorgung gewisser Geschäfte der laufenden Verwaltung besteht der Amtsversammlungsausschuß[3]). Dieser wird auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Amtsversammlung gewählt und besteht unter dem Vorsitze des Oberamtsvorstandes oder seines Stellvertreters aus 4—6 weiteren Mitgliedern[4]). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Bestimmungen über den Ausschluß persönlich betheiligter Mitglieder von der Mitwirkung bei einzelnen Gegenständen der Berathung und Beschlußfassung, sowie über die Leitung der Verhandlungen durch den Vorsitzenden der Amtsversammlung und über die Form der Beschlußfassung finden auch auf den Ausschuß Anwendung[5]).

Außer der bereits angeführten vorbereitenden Thätigkeit und der Mitwirkung bei der Prüfung der Amtspflegrechnung (s. u.), liegt dem Ausschuß namentlich ob: a) die ganze Vermögensverwaltung der Körperschaft, soweit diese nicht der Amtsversammlung selbst vorbehalten ist — nach Maßgabe und in Ausführung der Beschlüsse der letzteren; b) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Wirthschafts- und Betriebspläne für die Waldungen der Amtskörperschaft[6]); c) die Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Einrichtungen der Körperschaft, soweit hierfür nicht besondere Kommissionen bestellt sind; d) die Anstellung des niederen Dienstpersonals; e) die Bestellung der Amtsverweser bei Erledigung sonstiger Stellen des Körperschaftsdienstes; f) die Vertretung der Amtskörperschaft bei Führung von Rechtsstreitigkeiten und Stellung von Strafanträgen im Sinn des § 61 des Str.G.B.; g) die Besorgung aller sonstigen Angelegenheiten, welche ihm durch Gesetz oder Verordnung besonders zugewiesen sind[7]).

Auch ist der Ausschuß — kraft eigenen Rechts — befugt, gegen Entscheidungen oder Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden Namens der Amtsversammlung Vorstellungen und Beschwerden zu erheben.

2. Der Amtspfleger besorgt die Vermögensverwaltung der Korporation, soweit dieselbe nicht dem Ausschuß der Amtsversammlung obliegt, insbesondere das gesammte Kassen- und Rechnungswesen unter Leitung der Amtsversammlung. Er hat die für die Bedürfnisse der Körperschaft erforderlichen Gelder einzuziehen und zu verwenden. Außerdem liegt ihm aber auch für den Staat der Einzug und die Einlieferung der auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen staatlichen Grund- und Gewerbe-

1) Verw.Nov. Art. 38.

2) Verw.Ed. § 76 a. E.

3) Dieser Ausschuß, durch das Verw.Ed. v. 1822 nur für die Rechnungsprüfung eingesetzt, wurde durch die Praxis allmählig zu einem ständigen Organ der Amtsversammlung ausgebildet; die Verw.Nov. v. 1891 hat dann diesen Zustand gesetzlich sanctionirt.

4) Daneben sind drei Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuß bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentritt der neuen Amtsversammlung in Wirksamkeit (Art. 41 der Verw.Nov.).

5) V.Nov. Art. 42.

6) Nach Art. 4 u. 5 des Ges. v. 16. Aug. 1875.

7) Dahin gehört z. B. die oben S. 258 angeführte Mitwirkung bei der Wahlprüfung, ferner die Zustimmung zur Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften im Sinne des Art. 52 Abs. 2 des P.Str.G. v. 27. Dez. 1871; vgl. auch Art. 9 des Ges. v. 23. Juli 1877.

steuer (s. o.), ferner der Brandschadensbeiträge (s. o.) und der zur Deckung der Kosten der Handels- und Gewerbekammern von den Handels- und Gewerbetreibenden zu bezahlenden Zuschläge zur Staatsgewerbesteuer[1]), sowie der gesetzlichen Viehversicherungsbeiträge der Viehbesitzer[2]) — ob. Auch sind ihm vom Staat noch eine Reihe anderer Geschäfte, wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, der Zinse der Staatsschuld durch Einlösung der bei ihm eingereichten Zinsabschnitte, dann (für Rechnung der Kasse des Ministeriums des Innern) der Kosten der Staatsstraßenbauverwaltung und der Löhnung und Verpflegung der Landjägermannschaft ꝛc. übertragen[3]).

Der Amtspfleger wird von der Amtsversammlung gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und aus der Korporationskasse besoldet. Zur Wählbarkeit ist die Erstehung einer Dienstprüfung — regelmäßig der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern — erforderlich[4]). Er hat von Amtswegen berathende Stimme in der Amtsversammlung, darf aber weder das Schriftführeramt der letzteren noch des Oberamts versehen. Seinen Wohnsitz hat er in der Amtsstadt zu nehmen, kann aber nie zugleich der Gemeinderechner der Amtsstadt sein.

Für einzelne Vermögenstheile kann die Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung besondere Verwalter (z. B. für die Oberamtssparkassen[5]) einen besonderen Oberamtssparkassier) bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet und nur Gehülfen oder Theilrechner desselben sind[6]).

3. Bezüglich der Staatsaufsicht finden die gegenüber der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen (s. o.) auch auf die Beaufsichtigung der Amtskörperschaftsverwaltung durch die Staatsbehörden entsprechende Anwendung[7]). Daneben ist nicht nur in einer Reihe besonders bestimmter Fälle, welche sich auf die Organisation ꝛc. der Amtskörperschaften beziehen[8]), die Genehmigung der Kreisregierung vorgeschrieben, sondern es bedarf derselben auch zur Gültigkeit und Vollziehbarkeit gewisser auf die Verwaltung selbst bezüglicher Beschlüsse der Amtsversammlung[9]).

§ 78. III. **Der Haushalt** der Amtskorporation. Neben dem Ertrage des eigenen Vermögens[10]) steht der Körperschaft in den oben (S. 250) angegebenen Grenzen in Konkurrenz mit der Gemeinde des Wohnorts ein Antheil an der Steuer aus dem Kapital- und Berufseinkommen (1/3 von 1 %) zu[11]). Außerdem ist die Hausiergewerbesteuer seitens derjenigen Hausirer, welche in Württemberg keinen Wohn-

1) Art. 29 Abs. 3 des Ges. v. 4. Juli 1874.

2) Art. 5 Abs. 3 des Ausf.G. v. 20. März 1881; Art. 1 des Ges. v. 7. Juni 1885; Art. 1 des Ges. v. 31. Mai 1893.

3) Verw.Ed. § 78. Vgl. auch Fleischhauer, S. 117 ff.

4) Verw.Ed. § 78, V.O. v. 10. Febr. 1837 § 7 ff. Die Erstehung der beiden höhern Dienstprüfungen gewährt die Befähigung nur unter besonderen Voraussetzungen; s. V.O. v. 7. Nov. 1885 § 1 Abs. 2.

5) Für diese bestehen besondere Kassenstatuten; wegen der Anlegung ihrer Gelder und der Sicherstellung der Kassenverwaltung s. d. Min.Verf. bei Fleischhauer, Beil. Nr. 95 u. 219.

6) Verw.Ed. a. a. O.

7) S. § 31 vgl. m. §§ 9 u. 10 der Vollz.Verf. v. 18. Nov. 1891.

8) Wie die Bestätigung des Amtspflegers, der bestellten Gesundheitsbeamten, und der sonstigen Amtskörperschaftsbeamten, §§ 73, 74, 78 des Verw.Ed.

9) S. diese in Art. 40 Z. 1—6 der Verw.Nov. u. Fleischhauer S. 131.

10) Zu den Einnahmen der Körperschaftskasse gehören auch (nach § 107 des Verw.Ed.) die von den Oberämtern angesetzten Polizei- und Disziplinarstrafen, soweit nicht durch neuere Gesetze das Recht auf diesen Bezug einer bestimmten andern Kasse zugewiesen ist (vgl. auch die M.V. vom 3. Dez. 1883 bei Fleischhauer, Beil. Nr. 236 u. Schicker P.Str.R. S. 7); ferner etwaige Staatsbeiträge zu Korporationszwecken.

11) Vgl. d. Gess. v. 6. Juli 1849 u. 15. Juni 1853, Vollz.Verf. v. 29. Aug. 1853 u. das Ges. v. 5. Okt. 1858 betr. die Besteuerung der Amtswohnungen.

sitz haben, an die Amtskörperschaftskasse desjenigen Oberamtsbezirks zu bezahlen, in welchem der Hausirgewerbebetrieb begonnen wird. Ebenso fällt die sog. Ausdehnungsabgabe, welche für die Ausdehnung des Hausirgewerbebetriebs auf andere Oberamtsbezirke, als denjenigen des Wohnsitzes bezw. des Beginns des Gewerbebetriebs zu entrichten ist, in die Körperschaftskasse[1]). — Soweit diese Einkünfte nicht zureichen, wird der Bedarf der Korporation auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe nach dem für die Staatssteuer bestehenden Kataster umgelegt (der sog. Amtsschaden)[2]). Die Ablieferung der Beträge erfolgt durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinden, welche hierüber mit dem Amtspfleger in Abrechnung stehen.

Die Gehalte sowie die Taggelder und Reiseentschädigungen der Körperschaftsbeamten sind im Verordnungswege geregelt[3]).

Der Etat der Amtskorporation (das sog. Amtsschadensprojekt) wird alljährlich vom Amtspfleger gefertigt. Dieser legt ihn dem Oberamt zur Prüfung und Berichtigung vor, welches ihn dann der Amtsversammlung zur Beschlußfassung über die Deckung des Jahresbedarfs unterbreitet. Hierauf ist dieser Jahresetat mit den bezüglich der Deckung des Abmangels gefaßten Beschlüssen der Kreisregierung vorzulegen. Diese prüft die Vorlage und erklärt den Etat nach Beseitigung etwaiger Anstände für vollstreckbar. Wird von der Kreisregierung nicht binnen zwei Wochen nach der Vorlegung Einsprache gegen den Etat oder die beschlossene Amtsschadensumlage erhoben, so können beide ohne weiteres zum Vollzug gebracht werden, eine Genehmigung derselben durch die Staatsbehörde ist nicht erforderlich. — In derselben Weise ist zu verfahren, wenn im Laufe des Rechnungsjahrs eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird[4]).

Unständige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Dekretur des Ausschusses, neue, unvorhergesehene oder den Etat überschreitende nur nach Beschluß der Amtsversammlung machen. — Der Oberamtmann ist nicht berechtigt, von sich aus irgend eine Ausgabe auf die Kasse der Amtspflege zu dekretiren. Dagegen hat er alle Monate dem Amtspfleger einen Kassenbericht abzunehmen und zu prüfen, auch jedes Vierteljahr die Amtspflegekasse zu stürzen.

Die Prüfung der von dem Amtspfleger gefertigten Jahresrechnung wird vom Amtsversammlungsausschuß vorbereitet und vom Oberamt erledigt, auch über die Erledigung der vorgefundenen Anstände vom Oberamtmann der nächsten Amtsversammlung Vortrag erstattet[5]).

---

1) Ges. v. 23. Mai 1890, Vollz.Verf. v. 28. Okt. 1890 u. die Min.Erl. v. 29. Nov. 1890 (A.Bl. S. 401) u. v. 30. Mai 1892 (A.Bl. S. 149).

2) Verw.Ed. § 78[1], 80 u. Ges. v. 28. Apr. 1873 u. v. 23. Juli 1877 (Lit. B).

3) Vgl. die V.OO. v. 20. u. v. 22. Febr. 1841 u. v. 14. Juni 1875 sowie die Min.Verf. v. 15. Mai u. 2. Juni 1875, 7. Juli 1875 u. 23. Sept. 1881.

4) V.Ed. § 79, Verw.Nov. Art. 39.

5) Das Nähere hierüber s. im V.Ed. §§ 80—85, vgl. mit Art. 39 der Verw.Nov. u. Fleischhauer, S. 120ff.

Achter Abschnitt.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Verwaltung der Rechtspflege.

§ 79. I. **Die Gerichtsbarkeit und die oberste Landesjustizverwaltung.** Die Justizhoheit des Staates umfaßt das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit; doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und in Strafsachen einer — und der gesammten übrigen reichsgesetzlich nicht normirten Gerichtsbarkeit andererseits.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit[1]) wird zwar vom Staate kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen ausgeübt, die Staatsgewalt verwaltet dieselbe aber nur als Glied eines größeren Ganzen, d. h. in der Unterordnung unter das Reich. Diese Gerichtsbarkeit ist deßhalb auch nicht an die Grenzen des Staates gebunden, sondern ihr Herrschaftsgebiet ist — nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen — das ganze Bundesgebiet; ihre oberste Spitze liegt nicht im Staate Württemberg, sondern im Reichsgerichte. Der Staatsgewalt steht dagegen die Selbstverwaltung, d. h. das Recht und die Pflicht zu, diese Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zu handhaben. Das Reich hat in dieser Beziehung nur ein Recht der Ueberwachung, welches der Reichskanzler durch das ihm unterstellte Reichsjustizamt dem württemb. Justizministerium gegenüber als dem Organe der obersten Landesjustizverwaltung und zwar in denjenigen Schranken ausübt, welche der Thätigkeit der letzteren durch die Unabhängigkeit der Gerichte gezogen sind. Ergeben sich hierbei Anstände, so entscheidet gemäß Art. 7 Z. 3 der R.V. der Bundesrath.

Den Gegensatz hierzu bildet die ganze übrige Gerichtsbarkeit, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches nicht unterliegt. Diese ist der freien Autonomie und Verwaltung des Staates — wenn auch innerhalb der allgemeinen Schranken der Reichsgesetzgebung — überlassen.

In Beziehung auf beide Arten von Gerichtsbarkeit steht die gesammte Justizverwaltung unter der obersten Aufsicht des Justizministeriums. Diese Aufsicht ist jedoch gegenüber der Rechtsprechung der Gerichte im weitesten Sinne, also namentlich auch gegenüber den im Instanzenzuge erfolgenden Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur eine formelle. Sie gewährt nicht die Befugniß, den Gerichten in Beziehung auf ihre Entscheidungen oder auf die Auslegung der Gesetze Vorschriften zu ertheilen, da nach § 1 des R.G.V.G. die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze

1) S. hierüber Laband, R.St.R. II 335 f.

unterworfene Gerichte ausgeübt wird, wie auch schon der § 93 der württemberg. V.U. die Unabhängigkeit der Gerichte in Beziehung auf alle Entscheidungen innerhalb ihres Berufes sanktionirt hat[1]).

Die Funktionen des Justizministeriums sind hiernach folgende:

A. Dasselbe schreibt den Gerichten und allen anderen bei der Verwaltung der Rechtspflege betheiligten Behörden und Personen, insbesondere den Gerichtsbeamten (Kanzlei- und Rechnungsbeamten, Notaren und Zustellungsbeamten), der Staatsanwaltschaft und deren Beamten ihre formelle Geschäftsordnung in der Form von Dienstanweisungen ꝛc. (Verwaltungsverordnungen ꝛc.) innerhalb des Rahmens der Reichs- und Landesgesetze vor.

B. Dem Justizminister steht die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte, gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Kanzleibeamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in Beziehung auf die den Gerichten selbst übertragenen nichtrichterlichen Geschäfte der sog. Justizverwaltung auch die unmittelbare Aufsicht und Leitung zu. Zu diesem Zwecke sind nicht nur periodische Berichterstattungen theils unmittelbar an die oberste Justizverwaltung, theils an die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde angeordnet, sondern das Ministerium kann auch Visitationskommissäre abordnen, deren Visitationsrecesse — soweit es sich um die Visitation der Gerichte und der ihnen untergeordneten Beamten handelt, nach vorgängigem Vortrag des Visitationsberichtes im Plenum des unmittelbar vorgesetzten Gerichts — der Genehmigung des Justizministeriums zu unterbreiten sind[2]). Im Zusammenhange mit der Oberaufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gerichte steht dem Justiz-Ministerium auch die Befugniß zu, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege entgegenzunehmen und Abhilfe bei der zuständigen Stelle zu veranlassen[3]).

C. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Behandlung der **Diensterledigungs- und Besetzungsfälle**, soweit dieselbe nicht dem Strafanstalten-Kollegium übertragen ist (s. u.), sowie die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Königreichs nach gutächtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer und nach Maßgabe der Anwaltsordnung[4]).

D. Die **Dienstprüfungen** für die Aemter und Funktionen im Departement der Justiz werden unter seiner Leitung durch die hierzu bestellten Prüfungskommissionen vorgenommen. Solche Kommissionen bestehen

1. für die höheren Dienstprüfungen, deren Erstehung zur Bekleidung aller Aemter des Departements und zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befähigt und zwar:

a) für die erste Prüfung der Rechtskandidaten, welche jährlich zweimal in Tübingen vorgenommen wird, aus sämmtlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität und einem hierzu abgeordneten Kollegialrath aus dem Justizdepartement,

b) für die zweite Prüfung (der Justizreferendäre), welche jährlich zweimal in Stuttgart stattfindet, aus dem Departementschef als Vorsitzendem und sechs bis sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts[5]);

2. für die niedere Dienstprüfung, welche jährlich einmal in Stuttgart vorgenommen wird, und deren Erstehung zur Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, ferner der Stellen von Expeditoren, Gerichtsschreibern und Kanzleiassistenten der Staatsanwaltschaft, Pfandhilfsbeamten, Hilfsbeamten für Güterbuchsführung und Notariatsassistenten[6]) befähigt,

---

1) Vgl. auch das Ges. über die Verw.Rechtspfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 u. 4. Die in Württemberg bestehende theilweise Delegation der Dienstaufsicht an die Gerichte ändert hieran selbstverständlich nichts; denn die Gerichte sind, soweit sie die Justizaufsicht ausüben, Organe der Justizverwaltung.

2) Vgl. die neueste Visitationsordnung v. 1. Mai 1883. (Württemberg. Ger.Bl. B. 21 Nr. 10.)

3) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C.P.O. Anhang S. 33f.

4) Vgl. auch R.A.O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25, 47, 49, 61, 110, 116 u. unten § 80. D. 2.

5) Vgl. G.V.G. § 3 und die Königl. V.O. betr. die Dienstprüfungen im Justizdepartement v. 25. April 1839 u. die Bekanntm. v. 24. Juni 1839 mit den Zusatz-Bestimmungen v. 11. Aug. 1846; dazu die abändernde Min.Verf. v. 3. Jan. 1850; vgl. auch die königl. V.O. betr. die Vorbereitung für den Justizdienst v. 31. Aug. 1879 u. 20. Dez. 1881 u. die Min.Verf. v. 1. Juli 1882 u. 6. Okt. 1882. (Württemberg. G.Bl. B. XX S. 353ff., 452.)

6) Für die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten wird keinerlei Befähigungsnachweis, sowenig als eine bestimmte Vorbildung verlangt; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C.P.O. B. I S. 321 N. 16, S. 355 N. 2 u. Anhang S. 51.

bestehend aus vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte, einem Gerichtsnotar und einem oder zwei von dem Min. des Innern zu bezeichnenden Verwaltungsbeamten[1]).

E. Das Justizministerium begutachtet die schweren Straffälle zum Behufe der etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts an den König und prüft im Uebrigen alle Gnadengesuche in Justizsachen[2]).

F. Dasselbe bereitet die Aenderungen der Landesgesetzgebung für das Justizfach vor und leitet die hierauf sich beziehenden Arbeiten. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung — soweit es sich um Dienstweisungen des Justizministeriums selbst handelt, zur unmittelbaren Entscheidung vorgelegt.

G. Demselben liegt nicht nur die Leitung des Rechnungswesens über die dem Justizdepartement ausgesetzten Etatssummen ob, sondern es steht ihm namentlich auch die Oberaufsicht über das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte zu, also insbesondere über die Verwaltung der Depositen, der Inquisitionskosten-Kassen, der Sportel- und Gerichtsgebühren-Kassen und der Kanzleikosten der Amtsgerichte, Landgerichte und des Oberlandesgerichts, wobei jedoch gegenüber diesen Gerichten selbst bezüglich der Kassenkontrolle eine Konkurrenz der Oberrechnungskammer und — bezüglich des Einzuges der Sporteln und Gerichtsgebühren — eine solche der Steuerbehörden (des Kameralamts und des Steuerkollegiums) eintritt[3]).

H. Dem Justizministerium steht die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten zu. Zu diesem Zwecke ist das Strafanstalten-Kollegium, eine kollegialisch gebildete Landescentralstelle der unmittelbaren Leitung des Justizministers unterstellt. Diese Behörde ist zusammengesetzt theils aus Mitgliedern des höheren Richterstandes, theils aus Beamten des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Außerdem sind ihm als außerordentliche Mitglieder beigegeben: zwei Geistliche, ein Arzt, ein Bauverständiger und ein Fabrikant. Ihr Wirkungskreis besteht in der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten; auch ist ihr die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse übertragen[4]).

Die diesem Kollegium untergebenen Strafanstalten sind[5]):

α. das Zellengefängniß (Heilbronn) zur Aufnahme männlicher, zu Gefängniß von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer verurtheilter Strafgefangener, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. noch nicht zurückgelegt hatten, mit einer besonderen Abtheilung zum Vollzuge der gegen jugendliche Personen (St.G.B. § 57) männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mehr als vier Wochen;

β. ein Zuchthaus (Stuttgart) für die eine lebenslängliche oder eine zeitige Zuchthausstrafe von mehr als sieben Jahren verbüßenden männlichen Gefangenen;

γ. ein Zuchthaus (Ludwigsburg mit einer Filialstrafanstalt auf Hohenasperg) für die übrigen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts;

δ. ein Landesgefängniß (Hall) für die zu Gefängniß von mehr als sechs Wochen verurtheilten Männer, wofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sowie für die nach Art. 3 Abs. 3 des L.Poliz.Str.G. v. 27. Dez. 1871 zu Haftstrafe von mehr als vier Wochen verurtheilten Männer (s. übrigens α);

ε. ein Landesgefängniß (Rottenburg) für die zu mehr als sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilten Männer, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, soweit sie nicht dem Zellengefängniß (α) zugewiesen sind;

ζ. eine Strafanstalt für weibliche Gefangene (Gotteszell), Zuchthaus und Landesgefängniß mit Abtheilung für jugendliche Personen (§ 57 St.G.B.) weiblichen Geschlechts;

η. die Civilfestungsstrafanstalt (Hohenasperg) zum Vollzuge der Festungshaft;

---

1) Vgl. die V.O. v. 25. April 1839 § 7ff. u. die Königl. V.O. v. 22. Jan. 1869.

2) S. o. S. 74.

3) Vgl. hierüber die JustizM.Verf. v. 20. Sept. 1879 u. v. 4. März 1883 über das Kassen- und Rechnungswesen und über das Sportel- und Gebührenwesen bei den Gerichten und dazu die JustizM.Verf. v. 25. März 1881 u. 20. März 1882 u. v. 23. Mai 1888 u. v. 20. Febr. 1891; bezüglich der Dienstkautionen der Kassenbeamten vgl. die königl. V.O. v. 1. Nov. 1882.

4) Vgl. die Königl. V.O. v. 21. Dez. 1824 (R.Bl. 1825 S. 1ff.) und die Bekanntm. v. 22. Juni 1832 u. bezüglich der Unterweisung der Angehörigen des Justizdepartements im Gefängnißdienst: die Min.Verf. v. 31. Juli 1887 (A.Bl. S. 38ff.).

5) Ueber den Strafvollzug in denselben s. d. M.V. v. 22. Nov. 1890 (R.Bl. 293) u. v. 25. Nov. u. 14. Dez. 1893 (A.Bl. S. 63 u. 67).

9. die Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg für männliche Strafgefangene der höheren Strafanstalten, gegen welche wegen Arbeitsunfähigkeit oder geistiger Defekte die Hausordnung nicht durchführbar erscheint.

J. Dem Justizministerium ist endlich unmittelbar untergeordnet die Anstalt für das Regierungsblatt (Gesetzesblatt), welches unter seiner Leitung redigirt wird und eine besondere Kassenverwaltung hat[1]); ebenso stehen unter demselben die Dolmetscher behufs Uebertragung der bei den Gerichten einkommenden, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden.

Außerhalb des Departements der Justiz und der Oberaufsicht des Justizministeriums nicht unterstellt ist die Gerichtsbarkeit der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Gerichte, s. o. S. 128 ff.; ferner die politische Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes, die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen und die besondere Gerichtsbarkeit des Familienrathes in gewissen Familienangelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses; s. o. S. 41 f. u. 119 f. u. unten § 116.

§ 80. II. **Die Organe für die Verwaltung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.** Diese Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung durch 64 Amtsgerichte, 8 Landgerichte und ein Oberlandesgericht verwaltet.

Jeder Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden. Die Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Bei den Kollegialgerichten soll in jedem einzelnen Falle die Mehrheit des Gerichts und zwar bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

A. Die Amtsgerichte. Für jeden Oberamtsbezirk besteht ein Amtsgericht, welches mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt ist; doch können „aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit" für einzelne Oberamtsbezirke mehrere Amtsgerichte errichtet werden[2]). Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln auch in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte wird nach Bedürfniß von dem Justizministerium im Voraus angeordnet. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die Vertheilung kann nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen der Geschäfte oder nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Parteien erfolgen. Eine Vertheilung in der Weise, daß einem Amtsrichter nur Civilsachen, einem anderen nur Strafsachen zugewiesen würden, kann nur unter besonderen Umständen gestattet werden, wogegen es zugelassen ist, besondere Gattungen von Geschäften (z. B. Konkurssachen, Mahnverfahren, Forstrügesachen 2c.) einem Amtsrichter für den ganzen Bezirk zu übertragen. Zum Geschäftskreise des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters speziell gehören die in den §§ 39, 40, 45—49, 52—54 des R.G.V.G. bezeichneten Geschäfte, die Beaufsichtigung des Dienstpersonals des Amtsgerichts, die Besorgung der allgemeinen Dienstangelegenheiten, der Geschäfte des Vormundschaftswesens, die Erledigung der Beschwerden gegen die dem Amtsgerichte untergebenen Behörden und Beamten, Disziplinaruntersuchungen, Strafsachen öffentlicher Diener. Die hiernach alljährlich getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgesetzten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen; auch wird die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß dieselbe nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre[3]). Die Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Hauptschöffen und Hilfs-

---

1) Bekanntm. v. 23. Dez. 1828 u. v. 2. Nov. 1832.

2) Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

3) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 1—5; Dienstvorschr. f. d. Amtsgerichte v. 30. Sept. 1879 §§ 4 ff.

schöffen wird im Auftrage des Justizministeriums durch die Präsidenten der Landgerichte bestimmt.

In Forstrügesachen steht dem Amtsrichter die Verhandlung und Entscheidung innerhalb der in Art. 19 des ForststrafGes. v. 2. Sept. 1879 bestimmten Strafgrenze zu. Den Amtsrichtern liegt ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und ihrer Vorstände, sowie der Gemeinderäthe als Vollstreckungsbehörden in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und die Erledigung der hierauf bezüglichen Anträge, Erinnerungen und Beschwerden ob [1]).

Die Amtsgerichte selbst stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des vorgesetzten Landgerichts (theils des Plenums, theils der einzelnen Kammern) [2]), welches bezüglich aller zum Wirkungskreise des Amtsgerichts gehörigen Geschäftsgegenstände über die unverzögerte und gesetzmäßige Ausübung der Rechtspflege und Rechtsverwaltung zu wachen und überall, unbeschadet der verfassungsmäßigen richterlichen Unabhängigkeit der Untergerichte mit den geeigneten Anordnungen gegen Versäumnisse, Verstöße und Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten hat. Zu diesem Behufe kann das Landgericht sich durch Einforderung von Berichten und Akten die erforderliche Kenntniß verschaffen, auch den gesammten Geschäftsstand des Amtsgerichts auf Grund der vorzulegenden Geschäftsberichte und Prozeßlisten, sowie — im Auftrag des Justizministeriums — mittelst Visitationen prüfen [3]).

B. Die Landgerichte. Bei sämmtlichen Landgerichten sind Civil- und Strafkammern, bei dem Landgerichte Stuttgart, und nur bei diesem, ist außerdem eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Landgerichts gebildet.

Auf Grund des Vorbehaltes in § 3 des G.V.G. sind die Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihren Dienstverhältnissen;

2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten;

3. für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Die Landgerichte sind ferner, unbeschadet der dem Justizministerium über sämmtliche Gerichte zustehenden Dienstaufsicht, die Aufsichtsbehörden der Amtsgerichte und der denselben untergeordneten Behörden (s. o.), sowie der Gewerbegerichte (s. u.).

Allgemeine Dienstangelegenheiten, zu welchen namentlich auch die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vorschläge für die Besetzung der dem Landgerichte untergeordneten Stellen des Justizdepartements, sowie der Kanzleibeamten des Landgerichts selbst gehören, s. o. S. 142, werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder beizuziehen sind. Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen sind, werden in den nach dem R.G.V.G. gebildeten Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt. Nur bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter (s. § 82) haben in der Civilkammer mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Die Präsidenten der Landgerichte können in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beiziehen.

---

1) In Württemberg ist nämlich dieser wichtigste Zweig der Zwangsvollstreckung den Gemeinderäthen (d. h. dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört) als „Vollstreckungsbehörden" übertragen, so daß die Thätigkeit des Amtsgerichts sich zunächst auf den Beschluß beschränkt, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen anzuordnen; Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 1.

2) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C.P.O. Anh. S. 33 f.

3) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. v. 24. Jan. 1879 Art. 1—5.

Die Schwurgerichte sind in Württemberg neben ihrer reichsgerichtsverfassungsmäßigen Kompetenz zuständig für alle durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des R.Preß.G. bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Von dem gesetzlichen Vorbehalte der Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten und der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden [1]).

C. Das Oberlandesgericht. Dasselbe ist neben seiner ordentlichen reichsgesetzlichen Funktion als Instanzgericht in Civil- und Strafsachen nach Württemb. Recht, vorbehaltlich der dem Justizministerium über alle Gerichte zustehenden obersten Aufsicht, die Dienstaufsichtsbehörde über sämmtliche Landgerichte. Das Plenum desselben erledigt die allgemeinen Dienstangelegenheiten, namentlich gehen von ihm die Vorschläge für die Besetzung der richterlichen Stellen bei den Landgerichten und bei dem Oberlandesgerichte sowie der Aemter der Kanzleibeamten bei diesem letzteren aus. Dasselbe bildet ferner den Disziplinarhof für sämmtliche richterliche Beamte (s. o.).

Bei dem Oberlandesgerichte sind zur Zeit zwei Civilsenate und ein Strafsenat eingesetzt. Der Strafsenat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit entsteht.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die Mitglieder des Königl. Hauses einen privilegirten Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte, welches sowohl in der ersten, als in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entscheidet; auch gibt der König in Streitigkeiten, welche das Privatvermögen oder die Civilliste des Königs betreffen, vor dem Oberlandesgerichte Recht; (s. im übrigen oben S. 42 u. 70).

Ebenso haben in Strafsachen die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte; die Entscheidung erfolgt hier durch das Plenum, ein Rechtsmittel findet nicht statt [2]) (vgl. o. S. 41 f.).

D. Im engsten Zusammenhange mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Gerichtsvollzieherinstitut.

1. Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie können jeder Zeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden. Dieselben rouliren im Dienstalter, welches das Vorrücken in den Gehaltsklassen bedingt, mit den Richtern (die Staatsanwälte mit den Landrichtern und Landgerichtsräthen, einige derselben auch mit den Oberlandesgerichtsräthen, der Oberstaatsanwalt mit den Landgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten), beziehen aber neben dem Gehalte ihrer Klasse eine Funktionszulage. Mit der zeitweiligen selbstständigen Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 2 des R.G.V.G., Art. 28 des württemberg. Ausf.G.) sind nach den Königl. V.O.O. vom 27. Sept. 1879 und 27. Juli 1892 die Ortsvorsteher oder an deren Stelle die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten, die untergeordneten Polizeibediensteten der Gemeinden, die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps, die mit dem Forst-, Jagd-, Zoll- und Steuerschutze vom Staate bezw. den öffentlichen Korporationen beauf-

---

1) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 6 ff.

2) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 14 ff., Ausf.G. z. St.P.O. v. 4. März 1879 Art. 1. Das Nähere hierüber s. bei Baur im württemberg. G.Bl. B. 21 S. 326 ff.

tragten Personen[1]). Die Disziplinarstrafgewalt wegen Ungebühr, wegen ordnungswidriger Ausführung oder wegen Nichtausführung ertheilter Aufträge steht dem Oberstaatsanwalte und den ersten Staatsanwälten nach Art. 77 des Beamtengesetzes und § 2 der zuerst angeführten V.O. zu.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Personen, oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf Widerruf angestellt. Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweiges, in anderen Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden, welche vom Justizministerium hierzu berufen werden. Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde übertragen werden[2]).

2. Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind durch die deutsche Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 geregelt[3]).

Ueber die Zulassung, die Zurücknahme der Zulassung und die Anordnung der Stellvertretung (a. a. O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25) entscheidet das Justizministerium (s. o.). Die Gebühren der Anwälte im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind durch die Anwalts-GebührenOrdn. v. 7. Juli 1879 geregelt. Dieselbe findet auch Anwendung auf die Thätigkeit der Anwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten (s. übrigens das Ausf.Ges. z. C.P.O. v. 18. Aug. 1879 Art. 6 Abs. 7), sowie bei der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung des Arrests in das unbewegliche Vermögen; Königl. V.O. v. 27. Sept. 1879. Für die Thätigkeit der Anwälte außerhalb eines Rechtsstreites dagegen, ferner für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshofe, sowie im Verfahren wegen lästiger Anlagen (Gew.Ordn. §§ 16, 25) ist auch fernerhin die Königl. V.O. v. 19. Jan. 1869 bezw. 30. April 1875 maßgebend; württemb. Ger.Bl. B. XXI S. 380 und Erlaß des Ministeriums des Innern v. 30. Okt. 1883.

3. Die Funktion der Gerichtsvollzieher wird der Regel nach durch Gemeindebeamte verwaltet, deren Wirkungskreis auf den Bezirk der betr. Gemeinde beschränkt ist.

Nur für den Zustellungsdienst ist insofern eine Ausnahme gemacht, als für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post und für die Vermittelung von Zustellungen durch die Post den Gerichten vom Staate angestellte besondere Zustellungsbeamte beigegeben sind, während für alle anderen Zustellungen, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks durch Behändigung zu bewirken, die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten sind. Lehnt der in erster Linie zum Gerichtsvollzieherdienste berufene Ortsvorsteher die Uebernahme dieses Dienstes mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien der Gemeinde ab[4]), so wird ein besonderer Gerichtsvollzieher durch den Gemeinderath gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Amtsrichters unterliegt. Eine besondere Qualifikation (Vorbildung, Prüfung, Caution 2c.) wird von den Gerichtsvollziehern nicht verlangt. Nur kann das vorgesetzte Landgericht „aus erheblichen Gründen" (also namentlich wegen moralischer oder intellektueller Unfähigkeit für den fraglichen Beruf) die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers beschließen, dessen Belohnung dann aber, sofern sie nicht durch die Gebühren gedeckt wird, der Gemeindekasse obliegt[5]).

§ 81. III. **Die Organe für die Verwaltung der** reichsgesetzlich zugelassenen **besonderen Gerichtsbarkeit.** Auf Grund der Bestimmung in § 14 des G.V.G. sind in Württemberg folgende besondere Gerichte eingesetzt:

1. Die Gemeindegerichte. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinden ist ein Ueberrest

---

1) Ueber die Verwendung dieser Hilfsbeamten seitens der Gerichts- und Amtsanwälte s. Boscher's Z. B. XXXI S. 191.

2) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 24—28.

3) Vgl. auch die Ausf.Verf. d. Just.Min. v. 13. u. 20. Febr. 1880.

4) Was in einer sehr großen Zahl von Gemeinden der Fall ist.

5) Württemberg. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 29—32, Ger.Vollz.O. v. 6. Sept. 1879 u. M.V. v. 15. Nov. 1880 (G.Bl. XVIII S. 177) u. v. 13. April 1881 (G.Bl. XIX S. 81) u. v. 20. Juni 1891 A.Bl. S. 40.

der uralten Gerichtsbarkeit der Stadt- und Dorfgerichte, welche nach den verschiedensten Wandlungen in den Grenzen des R.G.V.G. auch noch in der neuesten Gesetzgebung beibehalten worden ist[1]).

Das Gemeindegericht wird gebildet durch den nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzten Gemeinderath. Es können jedoch die gemeindegerichtlichen Geschäfte auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstandes, besetzten Abtheilung des Gemeinderathes und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstandes einem Gemeindebeamten übertragen werden. Diesen Gemeindegerichten steht, vorbehältlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zu, deren Gegenstand an Geld oder Geldwerth in Gemeinden erster Klasse (s. S. 220) 50 M., in Gemeinden zweiter Klasse 40 M., in Gemeinden dritter Klasse 30 M. nicht übersteigt, wofern der Kläger und der Beklagte in der betr. Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der C.P.O. den Aufenthalt haben. Für dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, für Ansprüche aus Wechseln und für die Feststellung von Konkursforderungen ist jedoch die Zuständigkeit des Gemeindegerichts ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor diesen Gerichten und über die Form der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg sind in dem Ausf.-Ges. z. C.P.O. v. 18. Aug. 1879, Art. 3 ff. enthalten. Dieses Gesetz erklärt nicht nur die Entscheidungen der Gemeindegerichte für vollstreckbar, sondern es führt auch in den oben eingeführten Streitsachen ein Arrestverfahren vor dem Gemeindegerichte bezw. dessen Vorstand und für Geldforderungen insbesondere ein Mahnverfahren (Schuldklagverfahren) vor dem Vorstande des Gemeindegerichts ein; in sämmtlichen drei Richtungen ist zugleich ein — der Berufung auf den Rechtsweg vorangehender — Beschwerdezug nach §§ 530—538 der C.P.O. an das Amtsgericht geschaffen[2]).

2. Gewerbegerichte. Besondere Gewerbegerichte im Sinne des R.G. v. 29. Juli 1890 bestehen zur Zeit in zwölf Stadtgemeinden; sie stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte[3]), sind aber Gemeindeinstitute.

§ 82. IV. **Die Organe für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit ist in Württemberg in Folge der vielfachen Bevormundung des Rechtsverkehrs auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich des Erbrechts, ein sehr ausgedehntes.

Sieht man von den Entmündigungen, Konkursen und Aufgeboten ab, welche durch die Reichsgesetzgebung den bürgerlichen Gerichten als Organen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit übertragen worden sind, so gehören namentlich folgende Geschäfte in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1. die Führung der Gerichtsbücher (öffentlichen Bücher) nämlich: a. des Unterpfandsbuches[4]), b. des Güterbuches[5]), c. des Vertragsbuches (Kauf- oder Kontraktenbuches)[6]) und im Zusammenhange hiermit das ganze Pfandwesen (Hypothekenwesen);

2. das sog. Inventur- und Theilungswesen, d. h. die rechtspolizeilich vorgeschriebene Thätigkeit bezw. Mitwirkung bei der Aufnahme von Beibringensinventarien und der Errichtung von Eheverträgen, sowie bei der Auseinandersetzung des Nachlasses von Verstorbenen (Obsignationen, Testamentseröffnungen, Eventual- und Realtheilungen);

---

1) Vgl. über die früheren Zustände Wächter, württemberg. Pr.R. B. I S. 42 ff., 279 ff., 649 ff. 861 ff., 1015 ff. und über die Aufrechterhaltung der Gemeindegerichte durch das R.G.V.G. die Prot. der ReichsJustizk. S. 121—130, 577—582. Sitz. 169 S. 12—15. Komm.Ber. S. 16, 17. Stenogr. Ber. 1876 S. 190—204.

2) Letztere Ausführungsbestimmungen sind allerdings mit dem Wortlaute wie mit dem Sinne des § 14 Z. 3 des R.G.V.G. kaum vereinbar.

3) Vgl. Ges. v. 14. Apr. 1893 u. die bei Gaupp, Anhang zu C.P.O. S. 34 N. 3 u. S. VIII angef. Min.Erlasse u. die Vollz.Verf. v. 3. Nov. 1893 (A.Bl. 57).

4) S. hierüber unten A. u. Wächter, II S. 367 ff.

5) Vgl. das Ges. v. 13. April 1873 und die Min.Verf. v. 14. April 1873, ferner die Min.Verf. v. 3. Dez. 1832 betr. die Anlegung ꝛc. der Gemeindegüterbücher.

6) Vgl. hierüber Wächter, B. II S. 374.

3. das Vormundschaftswesen;

4. die auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bezüglichen Geschäfte, insbesondere die Führung des Standesregisters (s. S. 222);

5. die Mitwirkung bei der Errichtung gewisser Verträge, namentlich von Adoptionen, Einkindschaftsverträgen, Emancipationen, Interzessionen der Frauen, Kauf- und Tauschverträgen und einigen anderen Verträgen über liegende Güter, bei der Konstituirung von Servituten ꝛc., ferner die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verfügungen, sei es nun, daß hierbei die Mitwirkung der Behörde eine wesentliche Voraussetzung der Giltigkeit des Vertrages oder der letztwilligen Verfügung bildet, oder daß sie nur gewisse Wirkungen dieser Geschäfte bedingt;

6. die Verschollenheitserklärung und die Ausfolge des Vermögens Verschollener;

7. die Führung der Handelsregister, einschließlich der Genossenschafts-Zeichen- und Musterregister (s. u.).

Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetze unterworfen (V.U. § 93). Das Beschwerderecht der Parteien[1]) ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Instanzen beschränkt; vielmehr kann die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gemeinderäthe und Amtsgerichte bis an das Oberlandesgericht bezw. das Justizministerium (V.U. § 36) verfolgt werden. Nur in Unterpfandssachen findet, wenn die angefochtene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz bestätigt worden, eine weitere Beschwerde nicht statt[2]), auch geht die Beschwerde gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in handelsgerichtlichen Straffällen (7.), sowie gegen Entscheidungen derselben über den Ansatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer unmittelbar an das Oberlandesgericht[3]).

Die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden ausgeübt:

A. in der untersten Instanz, soweit nicht auf diesem Gebiete noch ein sog. befreiter Gerichtsstand (s. C. u. D.) besteht, durch die Gemeinden als Organe der Selbstverwaltung, wenn auch unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des vorgesetzten Amtsgerichts; nur einzelne bestimmte Geschäfte (s. u. B.) sind den Amtsgerichten ausschließlich überwiesen, während bei andern Geschäften (z. B. Intercessionen, Insinuation von Schenkungen, Errichtung letztwilliger Verfügungen) die Mitwirkung des Amtsgerichts oder der Gemeindebehörde zur Wahl der Parteien gestellt ist. Da jedoch dem größten Theile der Gemeinderäthe die technische Befähigung zur Ausübung dieser Funktionen fehlt, so werden die Gemeinden durch das Gesetz genöthigt, sich bei einzelnen derselben durch hierzu befähigte Hilfsbeamte unterstützen zu lassen[4]).

Die regelmäßige unterste Behörde bildet hiernach der Gemeinderath für alle in der Gemeinde wohnenden Personen[5]), sowie für die zum Gemeindeverbande gehörigen Liegenschaften (Not.G. v. 1843, Art. 1).

a) Der Gemeinderath ist insbesondere **Unterpfandsbehörde** für alle nicht exemten Güter[6]). Durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Mitglieder kann jedoch der Gemeinderath die Unterpfandsgeschäfte einer Abtheilung übertragen, für welche aber die übrigen Gemeinderathsmitglieder durchaus verantwortlich bleiben[7]). Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Rathschreiber, welcher in dieser Eigenschaft vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde ist. Ist der Rath-

---

1) Der unteren Behörde steht ein solches gegen die Verfügung der vorgesetzten regelmäßig nicht zu.

2) Pfandges. v. 1825 Art. 239, 240. Dagegen besteht gegenüber den Verfügungen der Standesbeamten das unbeschränkte Beschwerderecht; s. auch Boscher's Z. XXXI S. 216.

3) Ausf.G. z. C.P.O. Art. 19; Ges. v. 24. März 1881 Art. 15 u. 23.

4) Die Aufrechterhaltung dieser Einrichtung, bei welcher so wichtige Funktionen wie z. B. das Hypothekenwesen von Behörden, welchen an sich die Befähigung zu dieser Funktion abgeht, auf eigene Verantwortung — thatsächlich aber durch gesetzlich aufgenöthigte Hilfsbeamte — besorgt werden, erklärt sich nicht allein durch das Festhalten an historischen Zuständen und durch das Streben, den Hypothekarkredit durch die subsidiäre Haftbarkeit der Gemeinderäthe (eine rechtliche Anomalie) zu heben, sondern vor Allem durch den Umstand, daß die erheblichen Gebühren für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einkommen der Gemeinderathsmitglieder, welche sonst ihre politische Funktion im Ehrendienste verrichten, bilden müssen s. auch oben S. 238 f.

5) Für die standesamtlichen Geschäfte der Standesbeamte.

6) Vgl. Römer, württemb. Unterpf.Recht S. 92 N. 5 u. d. Ges. v. 23. Juli 1877.

7) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 18.

schreiber zur Besorgung des Unterpfandswesens nicht befähigt und findet sich auch im Gemeinderathe kein zur Besorgung dieses Geschäftes fähiges oder williges Mitglied — worüber das Amtsgericht entscheidet — so hat der Gemeinderath einen eigenen Pfandhilfsbeamten zu ernennen, welcher dadurch vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde wird. Wird der Notar des Bezirkes gewählt, so muß er die Stelle übernehmen[1]). Der Pfandhilfsbeamte hat die Unterpfandsbücher und Protokolle zu führen, sämmtliche, auch die in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde zu prüfen und zu berichtigen, und wenn diese auf einem von ihm beanstandeten Beschlusse beharrt, die Sache zur Entscheidung dem Amtsgerichte vorzulegen[2]).

Die Beschlüsse der Unterpfandsbehörde werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen verfügt der Vorstand der Unterpfandsbehörde allein.

b) Als beständiger Ausschuß des Gemeinderathes für diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschaftsrechnungen fungirt das **Waisengericht**. Dasselbe handelt im Namen und aus beständigem Auftrage des Gemeinderathes und besteht aus dem Ortsvorsteher und je nach der Größe (Klasse) der Gemeinde[3]) aus fünf, vier oder drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderathes, welche von drei zu drei Jahren aus dessen Mitte gewählt werden. Zur Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Geschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntniß erfordern, sind denselben die **Gerichts-** und **Amtsnotare** beigegeben. Das Gesetz hat die Geschäfte speziell bezeichnet, welche nur mit Zuziehung des Notars erledigt werden können[4]). Jeder Amtsgerichtsbezirk zerfällt in mehrere Notariatsbezirke. Die Notare sind Staatsbeamte (BeamtenG. v. 28. Juni 1876 Beil. I Lit. A.). Neben ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Gemeinderäthe und Waisengerichte sind sie selbstständig zur Stellung bezw. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsrichters bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen berufen. Jeder Notar hat in den Gemeinden seines Bezirkes die bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Die Sporteln aus den von den Notaren besorgten Geschäften werden von diesen eingezogen, verrechnet und an die Staatskasse (das Kameralamt) abgeliefert, wogegen die Notare vom Staate besoldet werden[5]). — Neben ihren amtlichen Geschäften sind die Gerichts- und Amtsnotare auch befugt, die Verrichtungen der gemeinrechtlichen sog. immatrikulirten Notare (Wechselproteste, Aufnahme von Testamenten, Verträgen, Beglaubigung von Urkunden rc.) auszuüben, sofern sie bei der fraglichen Angelegenheit nicht amtlich einzuschreiten haben[6]).

B. Die **Amtsgerichte** haben die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinderäthe in sämmtlichen nicht der unmittelbaren Erledigung durch das Amtsgericht vorbehaltenen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also namentlich auch über die Thätigkeit der Unterpfandsbehörden und Waisengerichte, bezw. der Gerichts- und Amtsnotare im Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen und in der Führung der öffentlichen Bücher, ferner die Ueberwachung der Amtsführung der Standesbeamten (Art. 1 des Ausf.G. vom 8. Aug. 1875). Sie bilden ferner die Beschwerdeinstanz gegenüber den

1) Ges. v. 30. Juli 1845.

2) Das Nähere hierüber s. bei Römer a. a. O. S. 93ff. Durch das Ges. v. 13. April 1873 ist das Institut der nothwendigen Hilfsbeamten auch auf die Führung der Güterbücher durch die Gemeinden übertragen worden.

3) S. S. 220; in Stuttgart aus 10 Mitgliedern; V.O. v. 10. Jan. 1850 § 2.

4) Thatsächlich werden die Geschäfte vom Notar besorgt, wenn auch unter Beiziehung der Waisenrichter; das Nähere hierüber s. in dem Not.Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 5ff. Die Notare sind keine Juristen, sondern geprüfte Geschäftsmänner, regelmäßig ohne akademische Bildung. Ueber die Prüfung derselben vgl. die königl. V.O. v. 25. April 1839 §§ 7ff. u. v. 22. Jan. 1869 und über die Vorprüfung für den Unterrichtskurs der Notare die J.M.V. v. 8. Febr. 1887. Die Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört; sie unterscheiden sich von den Amtsnotaren nur durch den Titel und die höhere Gehaltsklasse; s. auch Wächter, württemberg. Pr.R. I S. 297f., 879f., 1040f.

5) S. das Not.SportelG. v. 8. Juni 1883.

6) Not.G. v. 1843 Art. 9; Not.Ordn. v. 25. Okt. 1808. Ueber die Funktion der Notare als Hilfsbeamte für Gemeindeverwaltungsgeschäfte s. d. Min.Erl. v. 18. Aug. 1890 A.Bl. S. 63.

Entscheidungen der Gemeinderäthe, ihrer Ausschüsse und Hilfsbeamten, also namentlich auch gegen die Entscheidungen der Unterpfandsbehörden [1]).

Daneben liegt den Amtsgerichten unmittelbar ob: die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Zeichen- und Musterregisters, die Mitwirkung in der Generalversammlung der Aktionäre nach Art. 210a des H.G.B. [2]), sowie die Erledigung der handelsgerichtlichen Straffälle [3]); außerdem (vgl. auch S. 266 A.) das Erkenntniß über Adoptionen, Arrogationen, Einkindschaftsverträge und Emancipationen [4]); die Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Theilungsgeschäfte in bestimmten Fällen [5]); die Fürsorge für das gesammte Rechnungswesen der Vormundschaften, insbesondere für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen [6]); die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, soweit nicht die Civilkammern der Landgerichte bei letzterer mitzuwirken haben [7]).

C. **Die Civilkammern der Landgerichte** bilden die Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den Amtsgerichten (B), auch bestellen sie die Revisoren nach Art. 222a. des H.G.B. [8]); außerdem haben sie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen der Standesherren und der in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihrer Familien, sowie die Vertragsbestätigungen und Unterpfandssachen bezüglich der sog. exemten Grundstücke, d. h. der Staats- und Hofdomänen, der immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter zu besorgen [9]).

Auch unterliegen die Familienverträge und Statuten der Mitglieder der Ritterschaft ihrer Bestätigung, wogegen bei autonomischen Akten der Standesherren nur eine Prüfung durch die Civilkammer stattfindet, die Genehmigung aber dem Könige zusteht [10]). Von den Civilkammern wird endlich auch an Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre die Dispensation zum Testiren kraft Königl. Delegation ertheilt [11]).

D. **Der I. Civilsenat des Oberlandesgerichts** ist die Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Landgerichte, auch direkte Beschwerdeinstanz gegenüber den von den Amtsgerichten bei der Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters erkannten Ordnungsstrafen [12]), sowie gegenüber den amtsgerichtlichen Entscheidungen über den Ansatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer (s. o.). Außerdem liegt ihm die

---

1) Ausf.G. z. G.V.G. Art. 2.

2) S. auch Baur in Boscher's Z. XXVII S. 234, nur ist nicht richtig, was dort über die Ordnungsstrafen des Art. 249g des H.G.B. ausgeführt ist; denn der Art. 19 des A.G. z. C.P.O. umfaßt auch die Neuredaktion des H.G.B. nach der Novelle v. 18. Juli 1884.

3) Ausf.G. z. C.P.O. Art. 18, 19, H.G.B. Art. 249g, ferner Art. 13—23 des Einf.G. z. H.G.B., Min.Verf. v. 31. Okt. 1865 u. 18. Jan. 1866; Reichs-GenossenschaftsG. v. 1. Mai 1889 §§ 10—14, 26 u. Min.Verf. v. 28. Jan. 1871; Bekanntm. d. Reichskanzl. v. 11. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 150) u. J.Min.Verf. v. 14. Sept. 1889; Reichs-MarkenschutzG. v. 30. Nov. 1874 § 1 u. Min.Verf. v. 30. März 1875; MusterschutzG. v. 11. Jan. 1876 § 9, Min.Verf. v. 11. März 1876; nicht aber die Eintragsrolle für Schrift- u. Kunstwerke (Sarwey II S. 339); denn diese wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. (Laband II S. 223 N. 1 u. Baur in Boscher's Z. XXVI S. 206.) Ueber das Zeichenregister s. die J.Min.Verf. v. 11. Febr. 1887. S. übrigens jetzt das R.G. v. 12. Mai 1894 über den Schutz der Waarenbez. insbes. § 24.

4) Not.G. v. 1843 Art. 48, 49, Viertes Ed. v. 1818 § 191 Nr. 3.

5) Not.G. Art. 42.

6) Not.G. Art. 51ff.

7) Min.Verf. v. 20. Dez. 1822 (R.Bl. S. 914).

8) S. Ring, das R.G. über Kommand.Ges. ꝛc. 2. Aufl. S. 473.

9) Justiznovelle v. 1822 § 1. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 9 u. Fr. Kappler, das Not.G. v. 1843 §§ 64—66.

10) Adelsstatut v. 1817 § 28. Deklar. v. 8. Dez. 1821 § 15.

11) Vgl. hierüber Kappler a. a. O. § 64.

12) Ausf.G. z. C.P.O. Art. 19^3.

Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königl. Hauses nach Maßgabe des Königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (§§ 11 bis 13, 66, 69)[1]) und die Funktion als Aufsichtsbehörde bezüglich der Amtsführung des Ministers des Königl. Hauses als Standesbeamter in den Fällen des § 11 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des R.G. vom 6. Februar 1875[2]) ob.

II. Kapitel.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

A. Das Ministerium des Innern.

§ 83. Das Departement des Innern umfaßt das gesammte Gebiet der innern Verwaltung, also namentlich das Gebiet „des innern Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft", soweit nicht einzelne Zweige — wie die Verkehrsanstalten, die Verwaltung der Schule ꝛc. und die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche — anderen Departements zugewiesen sind[3]).

Zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören hiernach namentlich:

1. die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates überhaupt, insbesondere auch in Rücksicht auf die Verhältnisse der im Königreiche begüterten Standesherren, sowie des übrigen Adels; die Sorge für die Bethätigung der staatsrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen sämmtlicher Einwohner, namentlich der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger, wie der Gemeinden und Körperschaften; die Staatsaufsicht über die Verwaltung der letzteren sowie der Stiftungen; die Ausbildung der Amts- und Gemeindeverfassung; das Militär-Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen innerhalb des Landes; in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium — als Ministerialinstanz — die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten;

2. die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen, einschließlich der Angelegenheiten der juristischen Personen, soweit diese nicht unter die Aufsicht anderer Departements fallen[4]), die Oberaufsicht über sämmtliche Polizeianstalten, über das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über das Armenwesen und alle dahin gehörigen Wohlthätigkeitsinstitute, sowie über die Verwaltung der dazu bestimmten Fonds; über das Medizinal- und Veterinärwesen; die Nahrungsmittelpolizei; die Bergpolizei; das Jagd- und Fischereiwesen; die Bau- und Feuerpolizei; die Straßen- und Flußpolizei; die Gebäudebrandversicherungsanstalt und das Versicherungswesen überhaupt; die Preß-, Sitten- und Fremdenpolizei; über das Auswanderungswesen; über das Lotteriewesen; über Maaße und Gewichte; über das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen;

3. die Oberaufsicht über die Fürsorge des Staates für die Landwirthschaft, einschließlich des Landgestüts; für Handel, Fabriken und Gewerbe, für die Gewerbepolizei; sowie über die Durchführung der Gesetzgebung über Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt im Bureauwege oder durch ein Kollegium, die Oberregierung. Letztere ist ein Landeskollegium, welches sich unter dem Vorsitze des Departementschefs oder, bei dessen Verhinderung, des Vorstandes der Oberregierung zu gemeinschaftlicher Berathung der wichtigeren, namentlich der im Wege der Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium gelangten Gegenstände vereinigt. Uebrigens ist der Minister an die Ansicht der Mehrheit des Kollegiums nicht gebunden[5]).

---

1) Not.G. v. 1843 Art. 15. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6. Ausf.G. z. G.V.G. Art. 16.

2) Vgl. Königl. Dekr. v. 3. April 1877 § 3.

3) Vgl. die Königl. V.O. v. 8. Nov. 1816 § 11 u. das V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 30. Die Trennung des Kultusministeriums vom Ministerium des Innern erfolgte im März 1848; über die Verkehrsanstalten s. u. § 113 A a. E. u. oben S. 211.

4) Vgl. Boscher's Z. XXVI S. 229, XXVIII S. 224.

5) Vgl. §§ 30 u. 31 des V. Ed. v. 18. Nov. 1817. Der hier vorgeschriebene Vortrag im Geheimen Rath über die Gründe einer vom Kollegium abweichenden Verfügung ist schon durch die V.U. § 54 ff. beseitigt.

Die Dienstprüfungen für die Funktionen im Departement des Innern werden theils unter der Leitung, theils unter der Oberaufsicht des Ministeriums durch die hierzu bestellten Kommissionen vorgenommen[1]).

Mit dem Ministerium verbunden ist die Kommission für die Adelsmatrikel, welcher die Fortführung der in Folge der Bekanntmachung v. 12. Jan. 1818 angelegten Personalmatrikel des württemberg. Erbadels, die Sammlung und Bearbeitung der gemäß dieser Bekanntmachung und späterer Anordnungen eingekommenen Materialien für eine standesherrliche und ritterschaftliche Gütermatrikel (Realadelsmatrikel), deren definitive Redaktion zur Zeit wegen der mangelnden Güterbücher der Exemten noch nicht möglich ist und das Erkenntniß über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Exemtion der einzelnen Bestandtheile von Standesherrschaften und Rittergütern, hauptsächlich für Zwecke der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Königl. Entschließung v. 4. April 1833) obliegt[2]).

In Unterordnung unter das Ministerium werden die Angelegenheiten der inneren Verwaltung durch die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung (s. § 84) besorgt, so weit nicht für einzelne Geschäftszweige besondere Central-, theilweise auch Bezirks- und Lokalbehörden (s. § 85 f.) organisirt sind oder die Organe der Selbstverwaltung (s. o. §§ 70—78) fungiren.

B. Die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung.

§ 84. I. **Die (vier) Kreisregierungen**[3]) bilden die Mittelstellen zwischen dem Ministerium und den Oberämtern für alle Gegenstände der inneren Staatsverwaltung, sowohl der Regiminalverwaltung als der Polizeiverwaltung, soweit nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die Zuständigkeit der Oberämter oder einer anderen Mittel- oder einer Centralstelle begründet ist.

1. Die zur Geschäftsaufgabe der Kreisregierungen auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung gehörigen Gegenstände sind in § 3 der Königl. V.O. betr. die Organisation der Kreisregierungen ꝛc. vom 15. Nov. 1889[4]), wenn auch nicht in erschöpfender Weise, aufgezählt[5]).

Die Kreisregierungen nehmen ferner in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der örtlichen kirchlichen Stiftungen, sowie auf Grund besonderen Auftrags an der staatlichen Aufsicht über einzelne religiöse Genossenschaften Theil.

Die Erledigung dieser Geschäfte erfolgt regelmäßig im sog. Bureauweg, d. h. durch den Präsidenten allein oder in Verbindung mit einem zum Berichterstatter bestellten Mitgliede des Kollegiums. Nur ausnahmsweise ist die kollegialische Berathung und Beschlußfassung vorgeschrieben, nämlich:

a) in allen Fällen, in welchen bei der Erledigung im Bureauweg zwischen dem Präsidenten und dem Berichterstatter eine Meinungsverschiedenheit besteht, ferner:

1) Vgl. bezüglich der Prüfung für den höheren und niederen Verwaltungsdienst die Königl. V.O. v. 10. Febr. 1837 mit den Zusatzbestimmungen vom 10. Juli 1845 und jetzt die Königl. V.O. v. 7. Nov. 1885; bezüglich der Staatsprüfungen im Baufach die Königl. V.O. v. 13. April 1892 unten § 115 Nr. 3; bezüglich der Aerzte, Apotheker u. Hebammen s. § 89 u. bezüglich verschiedener technischer Unterbeamten: R. Gaupp, V.U. 2. Aufl. S. 49.

2) Ueber das Archiv des Innern s. Staatshdb. v. 1881 S. 633.

3) Dieselben bestehen aus einem Vorstand mit dem Titel „Präsident", und der erforderlichen Zahl von Räthen u. Assessoren; vgl. die Königl. V.O. v. 15. Nov. 1889 (§ 3) u. die Vollz.Verf. v. 26. Nov. 1889 (A.Bl. d. Min. d. Inn. S. 293ff.) u. d. Königl. Entschl. v. 19. Dez. 1889.

4) Durch welche die bisher geltende Instruktion für die Kreisregierungen v. 21. Dez. 1819 aufgehoben wurde.

5) Daneben haben sie auch die nächste Aufsicht über die Verwaltung derjenigen für öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen, für welche weder die Aufsicht der örtlichen Gemeinde- bezw. Stiftungsräthe, noch diejenige der Bezirksstellen einzutreten hat; auch liegt ihnen die Vornahme der niederen Dienstprüfungen im Departement des Innern ob.

b) auf Grund spezieller Vorschrift der angeführten Verordnung in den daselbst (§ 7 Z. 1—10) aufgeführten Fällen; außerdem aber

c) in allen sonstigen Angelegenheiten, für welche die kollegialische Behandlung durch ausdrückliche Bestimmung der Gesetze oder allgemeiner Verfügungen vorgeschrieben oder im einzelnen Fall von dem Ministerium des Innern —, in den obengenannten Angelegenheiten vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens — angeordnet ist. Auch steht dem Präsidenten die Befugniß zu, anderweite Angelegenheiten von größerer Bedeutung (z. B. auf dem Gebiete der Aufsicht über die Kommunalverwaltung) oder von besonderer Schwierigkeit der Rechtsfrage zur Berathung und Beschlußfassung im Kollegium zu verweisen.

Für ihre technische Berathung im Hoch- und Wasserbaufach, sowie bei Genehmigung von Dampfkesselanlagen sind öffentlich angestellte Personen besonders bestimmt; auf anderen Gebieten haben die Kreisregierungen die dafür bestellten technischen Behörden um ihr Gutachten anzugehen; doch können sie über medizinische Fragen in einfachen oder besonders dringlichen Fällen den Rath des Oberamtsarztes der Kreisstadt oder seines Stellvertreters einholen.

Den Vorständen des Ministeriums des Innern und in dem vorangeführten Fall auch des Kultusministeriums ist es vorbehalten, nach ihrem Ermessen den Berathungen der Kreisregierungen über die in den Geschäftskreis dieser Ministerien fallenden Verwaltungsangelegenheiten persönlich anzuwohnen oder sich bei denselben durch einen Kommissar vertreten zu lassen[1]).

2. Im Sinne der Reichsgesetze bilden die Kreisregierungen der Regel nach die höhere Verwaltungsbehörde. So sind dieselben namentlich nach den M.V. A, B und C vom 14. Dez. 1871 und vom 9. Nov. 1883 zuständig für die Ertheilung bzw. Entziehung von Konzessionen in den Fällen der §§ 16, 24, 30, 32, 39, 51, 53, 65 der Gew.O., sowie zur Genehmigung der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken, bei welchen es sich nicht zugleich um eine Stauanlage (a. a. O. § 16) handelt. In dem durch § 21 der G.O. vorgeschriebenen öffentlichen und mündlichen Verfahren in Gewerbesachen, sowie über die versagte Zulassung einer Hilfskasse (R.G. vom 7. April 1876 § 4) verhandeln und beschließen dieselben nach Maßgabe der Königl. V.O. vom 19. Juni 1873 in Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden[2]). Der nach § 20 der Gew.O. zulässige Rekurs geht an das Ministerium des Innern, welches ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Ebenso fungiren die Kreisregierungen (vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in § 84 Abs. 3 des R.K.V.G. vom 10. April 1892) als höhere Verwaltungsbehörden, soweit es sich um Angelegenheiten der Gemeindekrankenversicherungen, von Ortskrankenkassen für einen ganzen Oberamtsbezirk (Bezirkskrankenkassen) oder mehrere Gemeinden desselben, von Baukrankenkassen, welche sich über einen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken, um die Angelegenheiten von Kassenverbänden (§ 46 des R.K.V.G.) oder um die Genehmigung der in §§ 43 u. 43a (a. a. O.) bezeichneten Beschlüsse von Gemeinden oder Amtskörperschaften handelt[3]). Die entsprechende Aufgabe als höhere Verwaltungsbehörde haben die Kreisregierungen

---

1) S. d. angef. V.O. §§ 1—3, 6—9.

2) Der § 8 der Königl. V.O. v. 15. Nov. 1889 findet also hierbei keine Anwendung: vgl. auch § 6 Abs. 2 ebend.

3) Dagegen bilden die Oberämter die höhere Verwaltungsbehörde, soweit es sich um die Angelegenheiten von Ortskrankenkassen für eine einzelne Gemeinde, von Betriebs-Krankenkassen oder von solchen Baukrankenkassen handelt, welche sich nicht über einen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken; s. d. Min.Verf. v. 2. Nov. 1892; — ebenso im Falle des § 35 Abs. 3 des R.G. v. 7. Apr. 1876 (Min.Verf. v. 23. Juni 1877.)

auch bei der Krankenpflegeversicherung des württ. Rechts [1]). Auch sind sie für die Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuständig [2]).

3. Die Kreisregierungen führen innerhalb ihres Geschäftskreises die Aufsicht über die Verwaltung der ihnen unterstellten Oberämter, der Hafendirektion in Friedrichshafen und der in ihren Kreisen vorhandenen staatlichen Arbeitshäuser [3]), sowie unbeschadet der besonderen Vorschriften der Königl. V.O. vom 21. Okt. 1880 (s. u.) über die Oberamtsärzte des Kreises [4]).

Sie bilden insbesondere nach Art. 20 des Ges. vom 12. Aug. 1879 betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen die Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Oberämter und der Hafendirektion, wie sie auch nach Art. 2 u. 3 desselben Ges. zur Abrügung des Ungehorsams und der Ungebühr in erster Instanz zuständig sind, wenn diese Handlungen ihnen selbst gegenüber verübt wurden. Gegen die Strafverfügungen der Kreisregierungen geht die sofortige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern auf Geldstrafe von mehr als 50 Mk. oder auf Haft erkannt worden ist. Ueber die Grenzen ihrer Strafgewalt s. o.

4. In Verwaltungsangelegenheiten, in welchen eine die Zuständigkeit der Kreisregierung überschreitende Verfügung nothwendig wird, oder wo Zweifel über die Zuständigkeit bestehen, ist der Gegenstand, vorbehaltlich der Erlassung einer vorläufigen Verfügung, mit gutächtlicher Aeußerung dem Ministerium vorzulegen, also namentlich, wenn sich bei der Anwendung allgemeiner Normen Zweifel oder Anstände ergeben, welche mittelst der den Kreisregierungen zu Gebote stehenden Auslegungsmittel nicht gehoben werden können; wenn es sich um die Erlassung neuer oder die Aenderung bestehender allgemeiner Anordnungen oder Dienstinstruktionen ꝛc. handelt; wenn die Abweichung von bestehenden allgemeinen Normen oder Verwaltungsgrundsätzen in Frage kommt, oder wenn bisher nicht geregelte Verhältnisse neu geordnet werden sollen; endlich bei Angelegenheiten, welche das ganze Königreich oder doch mehrere Kreise zugleich berühren und nicht durch Rücksprache mit den betheiligten Kreisregierungen erledigt werden können.

Auch ist den vorgesetzten Ministerien (s. o.) vorbehalten, den Kreisregierungen bezüglich der Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte Weisungen zu ertheilen, welche sie zu befolgen haben [5]).

5. Die Kreisregierungen verhandeln und entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Parteistreitsachen des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege von 1876 [6]) und zwar in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden [7]). Die Endurtheile unterliegen der Berufung an den Ver-

---

1) Art. 13 des Ges. v. 12. Mai 1893.

2) R.G. v. 20. Apr. 1892 § 62 u. Min.Verf. v. 19. Mai 1892.

3) Diese, das eine für Männer, das andere für Weiber, sind dazu bestimmt, die nach § 361 Nr. 3—8 des Str.G.B. u. nach Art. 10 Z. 2—4 des württemberg. Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Verurtheilten aufzunehmen, wenn ihre Unterbringung in einem Arbeitshause von der zuständigen Kreisregierung verfügt wird; Art. 11 des Ges. v. 27. Dez. 1871; Art. 8 des Ges. v. 12. Aug. 1879. Die hier untergebrachten Personen sollen durch strenge häusliche Zucht, durch Zwang zu geregelter Arbeit und durch Einwirkung auf ihre sittliche Besserung an eine geordnete Thätigkeit gewöhnt werden. Das Nähere hierüber ist enthalten in der Min.Verf. v. 2. Febr. 1882 und in den besonderen Hausordnungen vom 3. Juni 1882 u. 20. August 1886; s. auch St.H.B. v. 1892 S. 643.

4) Vgl. V.O. v. 15. Nov. 1889 § 4.

5) S. d. V.O. v. 15. Nov. 1889 § 5.

6) S. über diese Fälle nach dem neuesten Zustand der Gesetzgebung: Gaupp, Anh. z. C.P.O. S. 7 ff. u. dazu noch Art. 15 des Ausf.G. v. 12. Mai 1893 zum R.Krankenvers.G.

7) Auch hier gilt das oben S. 176 N. 2 Bemerkte.

waltungsgerichtshof, welcher in verwaltungsgerichtlichen Sachen die dienstliche Aufsicht über die Kreisregierungen führt (s. o.) [1]).

II. **Die (64) Oberämter** (einschließlich der Stadtdirektion Stuttgart) sind als Bezirksämter und damit als unterste staatliche Instanz der inneren Verwaltung den vier Kreisregierungen untergeordnet [2]). Jedes Oberamt wird durch einen Oberamtmann als Amtsvorstand verwaltet, welchem regelmäßig ein zweiter Beamter mit der Befugniß der Stellvertretung — der Amtmann — beigegeben ist [3]).

Zum Wirkungskreise der Oberämter gehören alle Geschäfte der inneren Staatsverwaltung, welche weder den Gerichts-, noch den Finanzbehörden, noch ausdrücklich anderen Behörden des Departements (s. §§ 85—100) zugetheilt sind [4]).

Insbesondere liegt ihnen ob: die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates; die Erhaltung der Landesgrenze (s. o.) und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, der Amts- und Gemeindeverfassung; die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden [5]), Amtskörperschaften und der in der Verwaltung der Gemeinderäthe und der Ortsarmenverbände befindlichen Stiftungen, sowie in Verbindung mit den Dekanen die Aufsicht über die Verwaltung der gemischten Stiftungen; die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei; die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Worts, der Gesundheitspolizei in Verbindung mit dem Oberamtsarzt, die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen bei Uebertretungen, von Straferkenntnissen wegen Ungehorsams, Ungebühr und Disziplinarverfehlungen (Ges. v. 12. Aug. 1879), sowie von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Ges. v. 25. Aug. 1879); die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, die Funktion als höhere Verwaltungsbehörde und als Aufsichtsbehörde in gewissen Fällen der Krankenversicherung (s. o. S. 276 N. 3) und die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten in Beziehung auf die Krankenpflegeversicherung, namentlich aber die Funktion als untere Verwaltungsbehörde nach den R.Ges. über die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

In Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens haben sie bei der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinden mitzuwirken und bilden sie in Verbindung mit den Bezirksschulinspektoren die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen. Auch haben sie in Verbindung mit den Amtsgerichten die Anlegung und Fortführung der Güterbücher in den Gemeinden zu überwachen und bei der Bildung der Standesamtsbezirke mitzuwirken, in Verbindung mit dem Landwehrbezirkskommandeur die Ersatzgeschäfte erster Instanz zu besorgen, in Gemeinschaft mit den Forstämtern die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen zu führen, auch mit den Behörden des Finanzdepartements auf dem Gebiete der Statistik und des Steuerwesens vielfach zusammenzuwirken. Außerdem haben sie sämmtliche Staatsbehörden bei Erledigung ihrer Aufgaben innerhalb ihrer Amtsbefugnisse erforderlichen Falls zu unterstützen [6]).

Für die Gesundheitspflege ist in jedem Oberamte ein Oberamtsarzt und in der Regel auch ein Oberamtswundarzt angestellt. Der erstere ist Staatsbeamter, der letztere wird, wie der Oberamtsthierarzt, durch die Amtskörperschaft gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt [7]).

Den Oberämtern koordinirt ist die der Kreisregierung in Ulm untergeordnete

---

1) Art. 6 des Ges. über die Verw.R.Pfl.

2) V.Ed. v. 1822 §§ 68—70; Fleischhauer S. 100f.

3) Ueber die rechtliche Stellung dieser Beamten sowie der Oberamtsaktuare vgl. d. Ges. v. 16. März 1873 Art. 1 u. 2 u. die Königl. V.O. v. 15. Mai 1873 mit dem V.Ed. v. 1822 § 72. Den O.A.Aktuaren kommt die Befugniß zur Stellvertretung für den Amtsvorstand nur im Fall ausdrücklicher Verleihung zu. Bei Verhinderung beider Beamten sind unaufschiebliche Geschäfte aushilfsweise vom Amtsrichter vorzunehmen. Z. Erl. v. 24. Apr. 1833.

4) Vgl. V.Ed. v. 1822 § 69 vgl. m. § 68.

5) Ueber die Ruggerichte s. o. S. 253f.

6) S. St.H.B. v. 1892 S. 643.

7) V.Ed. v. 1822 § 73; Vf. v. 8. Apr. 1872 § 6. S. auch unten § 89. Wegen der Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen dem O.A.Arzt und dem O.A.Wundarzt s. d. Min.V. v. 17. Okt. 1879. Die Oberamtsärzte werden aus der Staatskasse besoldet, s. d. Ges. v. 17. Juli 1824; über ihre Bezüge bei auswärtigen Verrichtungen: M.V. v. 7. März 1874. Bezüglich der Wahl u. Bestätigung der Oberamtswundärzte u. Oberamtsthierärzte, u. über die Anstellungsverhältnisse der letzteren s. Fleischhauer: Beil. 205—207.

Hafendirektion in Friedrichshafen, welche die Schifffahrts- und Hafenpolizei in den Hafen- und Landungsplätzen des württemberg. Bodenseeufers zu handhaben hat; vgl. auch das Ges. vom 12. Aug. 1879 Art. 13, 23 und die Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. Sept. 1867 sowie die Verff. vom 14. Dez. 1871 § 10 und vom 28. April 1876 betr. die Hafenordnung f. Fr. Der Hafendirektor hat auch die Paß- und Fremdenpolizei in Friedrichshafen, wie an den übrigen Anlandeorten des Bodenseeufers kraft besonderen Auftrags des Oberamts (Tettnang) stellvertretungsweise auszuüben [1]).

C. Die einzelnen Zweige der inneren Verwaltung.

I. Die Sicherheitspolizei.

§ 85. Während man unter der Polizei im Allgemeinen [2]) diejenige Thätigkeit der Verwaltung versteht, welche die Aufgabe hat, die der Wohlfahrt und Sicherheit der Gesammtheit wie der Einzelnen drohenden Gefahren mittels Beschränkung der persönlichen Freiheit abzuwehren, begreift man dagegen — bei Ausscheidung der sog. Verwaltungspolizei — unter der Sicherheitspolizei die Thätigkeit der öffentlichen Organe zur Abwendung speziell derjenigen Gefahren, welche die öffentliche und private Rechtsordnung und damit die Sicherheit der Gesammtheit wie der Einzelnen — also nicht blos bestimmte Lebensverhältnisse und Interessen — durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen bedrohen. Dieser Schutz der Rechtsordnung wird erreicht nicht nur durch die präventive Thätigkeit der Sicherheitspolizei i. e. S., durch welche Störungen der Rechtsordnung verhindert werden sollen (B), sondern auch durch die gerichtliche oder Kriminalpolizei (A), indem diese zwar zunächst ihre Thätigkeit auf die Beseitigung der bereits eingetretenen Rechtsverletzungen und die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustands zu richten hat, mittelbar aber auch durch diese Funktion die Gesellschaft gegen neue Störungen sichert. Beiden Funktionen der Sicherheitspolizei i. w. S. ist gemeinsam, daß sie mittels Beschränkung der persönlichen Freiheit der Einzelnen ihre Aufgabe zu erfüllen suchen und daß sie ebendeßhalb einen besonderen Schutz dieser Freiheit gegen etwaige Uebergriffe der polizeilichen Organe besonders nahe legen. Diesen Schutz soll die verfassungsmäßige Garantie der sog. Freiheitsrechte gewähren. Letztere sind im Anschluß an die Verf.Urk. oben dargestellt, während sie hier als gesetzliche Schranken der im Uebrigen freien Bethätigung der Organe der Sicherheitspolizei sich darstellen; insoweit ist daher hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die frühere Darstellung zu verweisen.

A. Die gerichtliche oder Kriminalpolizei [3]). Darunter versteht man diejenige Thätigkeit der Polizeiorgane, welche sich die Entdeckung verübter Delikte sowie die Verfolgung und Ueberführung der Schuldigen zur Aufgabe gesetzt hat. Die materiellen Aufgaben dieser Polizei, sowie die Schranken ihrer Thätigkeit sind durch das Reichsrecht, (die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz) geregelt und im Zusammenhang mit dem Reichsstrafprozeß darzustellen. Dagegen ist die Organisation der Kriminalpolizei im deutschen Reiche bis auf wenige Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes [4]) dem Landesrecht überlassen.

In Württemberg sind die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und damit die Organe für die Ausübung der Kriminalpolizei durch die Königl. V.O. v. 27. Sept. 1879 und den Nachtrag hierzu vom 27. Juli 1892 näher bestimmt (vgl. hierüber oben S. 268).

1) S. über den Wirkungskreis des Hafendirektors St.H.B. 1892 S. 646.
2) Vgl. auch v. Stein im Wörterb. des d. V.R. II S. 247.
3) Vgl. hierüber Herm. Seuffert im Wörterb. d. d. V.R. I S. 885 ff.
4) Vgl. Str.Pr.O. §§ 131 Abs. 2; 453—456, 458; 157; 156, 159, 161, 187; §§ 98, 105; §§ 22 Z. 4, 31, 32 und 74; G.V.G. §§ 153 u. 168.

Die Anordnung einer allgemeinen Streife zur Einholung flüchtiger oder sich verborgen haltender Gesetzesübertreter steht übrigens auch noch jetzt dem Oberamte zu, während lokale Streifen innerhalb einer Markung von der Gemeindebehörde veranlaßt werden [1]). Jedoch ist der Staatsanwalt nicht gehindert, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, also namentlich die Landjägermannschaft hierzu aufzubieten.

Die Aufsicht über die Polizeigefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmann und in Unterordnung unter denselben den einzelnen Ortsvorstehern zu [2]). — Der Transport der Gefangenen ist geregelt durch die Instr. f. d. Landjägerkorps v. 5. Juni 1823, die Verf. v. 11. Dez. 1823 und bezüglich der Kosten durch das Ges. v. 26. Mai 1824 [3]).

Die Führung der Strafregister erfolgt jetzt nach Maßgabe der BundesrathsV.O. v. 16. Juni 1882 betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile und gemäß der Ausf.Verf. hierzu v. 18. Sept. 1882.

Das **Landjägerkorps** ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs bestimmte Landespolizeianstalt und als solche in seinen Dienstverrichtungen ordentlicher Weise dem Ministerium des Innern untergeben [4]). Die Stationskommandanten und Mannschaften des Korps sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des R.G.V.G. (s. o. S. 268). Die innere Einrichtung des Korps ist militärisch. Dasselbe besteht aus einem Kommandeur, einem zugleich die Stelle eines Bezirkskommandeurs versehenden Stabsoffizier und zwei weiteren Bezirkskommandeurs, welchen im Ganzen 65 Stationskommandanten (für jedes der 64 Oberämter und für Friedrichshafen) und eine entsprechende Anzahl Landjäger, sämmtlich Unteroffiziere — vertheilt nach den Bedürfnissen der einzelnen Oberamtsbezirke — unterstellt sind.

B. Die Sicherheitspolizei i. e. S. (s. o.). Hinsichtlich ihrer Thätigkeit kann man unterscheiden:

1. Allgemeine Sicherungsmaßregeln, welche gegen Jedermann ergriffen werden können:

a) die Freiheitsbeschränkung. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind nämlich auch bei bloßen Uebertretungen zur vorläufigen Festnahme, aber nur in den Fällen der Str.Pr.O, §§ 112, 113, 125, 127, berechtigt. Außerdem sind die Polizeibehörden zur Anwendung aller gesetzlichen Zwangsmittel befugt, deren es zur Durchführung ihrer Anordnungen bedarf [5]). Zu diesem Zwecke findet auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit durch polizeiliche Detention, Sistierung, Vorführung statt, z. B. zur Durchführung einer Ausweisung, Verbringung in eine Irrenanstalt 2c. [6]);

b) die sog. Waffenpolizei, d. h. die Beschränkung des Rechts zum Waffentragen (hierüber oben S. 37).

---

1) Verw.Ed. v. 1822 § 106 u. Fleischhauer 2c. S. 146.

2) S. hierüber u. über die Einrichtung u. Unterhaltung der Oberamtsgefängnisse das Verw. Ed. § 107, Fleischhauer S. 146ff.

3) Vgl. auch d. Instruction v. 28. Juni 1824 u. bezügl. der Begleitung der Gefangenen durch bürgerliche Begleiter die Dienstvorschr. v. 16. Nov. 1885 (A.Bl. 337–349).

4) Die Organisation des Korps beruht auf der Königl. V.O. v. 5. Juni 1823; vgl. auch die Dienstinstr. vom gleichen Tage sowie die Dienstvorschriften für die Mannschaft (v. 1854), für die Stationskommandanten (v. 1873) und für die Bezirkskommandanten (v. 1878); bezüglich der Landjägeroffiziere s. auch das BeamtenG. v. 28. Juni 1876 Art. 119.

5) Pol.G. v. 12. Aug. 1879 Art. 2.

6) Vgl. auch H. Seuffert im Wörterb. d. d. V.R. II S. 690 § 20 u. Schicker, Württ. P.Str.R. S. 178.

c) Die Vorschriften gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind in dem R.G. v. 9. Juni 1884 enthalten[1]). Neben diesem R.G. sind aber die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Sprengstoffe in Kraft geblieben, soweit sie nicht durch die strengeren Vorschriften des angeführten Gesetzes gegenstandslos geworden sind, also namentlich die R.Gew.O. §§ 35, 56 Abs. 6, Str.G.B. § 367. Diese Bestimmungen und die zu ihrer Ausführung erlassene württemb. M.Vf. betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 14. Febr. 1894 (R.Bl. S. 21)[2]) kommen namentlich zur Anwendung auf die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 im Anschluß an § 1 des angef. R.G. v. 1884 bezeichneten Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden.

d) die Preßpolizei; die Bestimmungen des Württ. Rechts sind oben S. 34 als Beschränkungen der garantierten Preßfreiheit dargestellt;

e) die Vereins- und Versammlungspolizei; auch hierüber s. oben S. 35.

2. Besondere sicherheitspolizeiliche Maßregeln, welche nur gegen gewisse Klassen von Personen zulässig sind, nämlich:

a) Maßregeln gegen Bettler, Landstreicher und andere arbeitsscheue Personen[3]).

In Vollziehung der §§ 56, 361 Z. 3 ff., 362 des Str.G.B. sind die Vorschriften über die Verpflegung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der in dem Arbeitshaus untergebrachten Landstreicher, Bettler ꝛc. ꝛc. sowie über die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten auf Grund der Art. 11 des Pol.-Str.G. vom 27. Dez. 1871 bezw. Art. 8 des Ges. v. 12. Aug. 1879 durch die M.Vf. v. 2. Febr. 1882[4]) erlassen. Demgemäß steht der Kreisregierung die Befugniß zu, die nach § 362 des Str.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in einem Arbeitshaus unterzubringen und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen. Ueber die Aufgabe dieser Arbeitshäuser s. o. S. 276 N. 6. Die Voraussetzungen für die Einweisung enthalten die §§ 3—5 der angef. Verf. v. 1882.

Nach Art. 12 des Pol.Str.G. von 1879 können ferner Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen[5]).

---

1) Vgl. hierzu die Bekanntm. des R.Kanzlers vom 13. März 1885, R.G.Bl., S. 78 u. v. 16. April 1891 R.G.Bl. 105 u. die Württ. Vollz.V. v. 22. Aug. 1884 u. die Bergpolizeiverordnung v. 10. Okt. 1884 betr. die Behandlung von Sprengstoffen u. das Verfahren bei Sprengarbeiten (R.Bl. 208).

2) Vgl. auch die M.V. v. 23. Febr. 1894 betr. die Versendung von Sprengstoffen ꝛc. (R.Bl. S. 36) und die M.Verf. v. 1. März 1886 betr. die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte (R.Bl. 87) u. d. M.Erl. über dens. Gegenstand v. 10. April 1886 (A.Bl. 131) u. v. 4. April 1887 betr. die bei Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen zu beobachtenden Sicherungsmaßregeln (R.Bl. 94); vgl. auch Schicker, P.Str.R. S. 149.

3) Vgl. hierüber Münsterberg im Wörterb. d. d. V.R. I S. 191 u. die dort angef. Litteratur.

4) Vgl. auch die Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 3. Juni 1882 betr. die Hausordnung für das Arbeitshaus in Vaihingen.

5) Gegen den Beschluß des Gemeinderaths findet nur ein Rekurs an das „gemeinschaftliche Oberamt" statt. Es handelt sich hierbei um eine rein polizeiliche Maßregel, welche durch Zwangsmittel nach Art. 2 des Pol.Ges. v. 12. Aug. 1879 zu vollstrecken ist. Daneben können die Eltern nach § 361 Z. 4 oder 9 des Str.G.B. bestraft werden.

Das polizeiliche Vorgehen gegen zwecklos und ohne Subsistenzmittel umherziehende Personen (Stromer, Landstreicher ꝛc.) ist in einem Min.Erl. vom 26. März 1888 genau geregelt[1]), auch ist zur Bekämpfung des Stromerthums die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen durch die Gemeinden oder Amtskorporationen vom Ministerium des Innern dringend empfohlen worden[2]).

Spezielle Weisungen sind gegen umherziehende Zigeuner ertheilt[3]). Können sie den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit nicht erbringen, so sind sie von der Landesgrenze unbedingt zurückzuweisen und wenn sie innerhalb des Landes betroffen werden, auch dann, wenn sie im Besitz genügender Subsistenzmittel oder eines Wandergewerbescheins sind, aus dem Königreich auszuweisen, soweit nicht reichsgesetzlich eine Ausweisung aus dem ganzen Reichsgebiet erfolgen kann[4]).

b) Die Polizeiaufsicht ist in Württemberg in Vollziehung der §§ 38 u. 39 des Str.G.B. durch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern v. 16. Jan. 1872 näher geregelt. Ist hiernach von den Gerichten auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so kann diese von der Kreisregierung, als der höheren Landespolizeibehörde, in den Grenzen des Str.G.B. a. a. O. verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters von ihm die Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Sittlichkeit zu besorgen ist[5]). — Die unter Polizeiaufsicht gestellte Person ist von dem Oberamt im Allgemeinen zu überwachen bezw. überwachen zu lassen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit über ihr Treiben, ihr Betragen und ihre Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse Erkundigung einzuziehen, jedoch ist hierbei die möglichst schonende Form zu wählen und Sorge zu tragen, daß durch die polizeiliche Einmischung nicht das Fortkommen der betreffenden Person gefährdet werde. Die Landjäger und alle Polizeioffizianten haben im Uebrigen auf solche Personen ein wachsames Auge zu richten und Wahrnehmungen, welche ihnen erheblich erscheinen, der Obrigkeit anzuzeigen[6]).

c) Die Aufsicht über entlassene Strafgefangene und zwar:

α. über die nach den §§ 23—26 des Str.G.B. nur vorläufig Entlassenen wird nach den näheren Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern v. 19. Jan. 1872 (RBl. 21 ff.) ausgeübt. Sie steht mit dem Strafvollzug im engsten Zusammenhang.

β. Für die aus der Strafanstalt (einem Zuchthaus oder Landesgefängniß) gänzlich entlassenen Gefangenen ist nur insoweit besondere polizeiliche Fürsorge getroffen, als dieselben unvermöglich oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind[7]). Hiernach ist die Ortsobrigkeit der Heimathgemeinde seitens der Gefängnißverwaltung von der bevorstehenden Entlassung 14 Tage vorher in Kenntniß zu setzen und hat dann für die vorläufige augenblickliche Unterkunft des Entlassenen zu sorgen, ihm auch für sein künftiges Fortkommen an die Hand zu gehen. Kann der zu Entlassende dem Verwalter der Anstalt einen andern Ort angeben,

1) A.Bl. S. 115.

2) A. a. O. Z. 11 u. M.Verf. v. 2. Febr. 1884 (A.Bl. S. 65).

3) Vgl. d. M.Erl. v. 23. Aug. 1879 u. 4. Jan. 1887 (A.Bl.).

4) Ueber die instruktionellen Vorschriften vgl. Z.-Huzel S. 318 ff.

5) Gegen diese Verfügung ist eine Beschwerde bei dem Ministerium des Innern zulässig, soweit nicht die Voraussetzungen des § 490 der Str.Pr.O. vorliegen.

6) Vgl. auch a. a. O. §§ 1, 2, 14—15.

7) S. die M.Verf. v. 17. Jan. 1872 betr. die Maßregeln der Aufsicht u. Fürsorge bezüglich der unvermöglichen oder unter Polizeiaufsicht gestellten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt (R.Bl. S. 12).

wo er zuverlässig sein Unterkommen finden werde, so ist er an letzteren Ort zu verweisen, zugleich aber hiervon der Ortspolizeibehörde der Heimathgemeinde Nachricht zu geben. In beiden Fällen hat sich die Verwaltung der Strafanstalt von der Ankunft des Entlassenen am Orte seiner Unterkunft zu versichern[1]).

d) Die Fremdenpolizei. Hierher gehören:

α. das Paßwesen[2]). Dieses ist jetzt ausschließlich geregelt durch das Nd.B.G. vom 12. Okt. 1867, welches in Württemberg gleichzeitig mit der Reichsverfassung in Kraft trat[3]). Nur die landesgesetzlichen Bestimmungen über Zwangspässe — durch welche einer Person, wofern sie Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, eine bestimmte Reiserichtung vorgeschrieben wird, — werden dadurch nicht berührt. Eine solche zwangsweise Reiserichtung findet in Württemberg namentlich statt zum Vollzug einer Ausweisung oder zur Heimweisung entlassener Sträflinge (s. o.). Sie kann aber auch in andern Fällen vorkommen, soweit ein polizeilicher Zwang zum Reisen an einen bestimmten Ort zulässig erscheint[4]).

β. Das Meldewesen[5]).

Neuanziehende Personen im Sinne des Freiz.G. § 4 u. des U.W.G. § 10 sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen — mögen sie derselben als Bürger angehören oder nicht —, innerhalb acht Tagen, von dem Tag ihres Anzugs an, zu melden, auch sich auf Verlangen der Gemeindebehörde über ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Personen, welche nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, haben sich hierbei auch über die Mittel zur Bestreitung des hierzu erforderlichen Aufwands zu erklären. Deutsche, welche in das militärpflichtige Alter eingetreten, haben sich darüber auszuweisen, ob und in welcher Art sie ihrer Militärpflicht genügt haben, bezw. in wiefern sie noch militärpflichtig sind[6]).

Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Uebernachtenden anzugeben ist. Diese Verzeichnisse oder Auszüge aus denselben müssen der Ortsbehörde binnen einer bestimmten Frist vorgelegt werden.

Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber haben den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen[7]).

---

1) S. im Uebrigen a. a. O. §§ 1—10.

2) S. Jolly im Wörterb. d. d. V.R. II S. 206. Wesentlich verschieden von den Pässen sind die Heimathscheine, d. h. die Ausweise über den Besitz der Staatsangehörigkeit (s. hierüber oben S. 27 u. die M.Verf. v. 13. Aug. 1879 § 1 und v. 17. Apr. 1894 (A.Bl.).

3) R.Bl. 1871 S. 46 u. Beil. S. 19; vgl. übrigens auch die V.O. v. 15. Juni 1851 betr. die Einführung von Paßkarten. Die Württ. V.O. v. 17. Nov. 1865 ist durch das R.G. aufgehoben bezw. ersetzt. Wegen der Ertheilung von Auslandspapieren an Wehrpflichtige, welche sich noch nicht im militärpfl. Alter befinden s. die M.Verf. v. 14. Febr. 1876 A.Bl. S. 53. Bezüglich Rußlands s. die R.V.OO. v. 14. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 155) u. v. 30. Juni 1894 (R.G.Bl. 501).

4) S. Pol.Str.G. v. 1871 Art. 15 Z. 1 u. Schicker hierzu S. 29f.

5) Vgl. Leuthold im Wörterb. d. d. V.R. II S. 92ff. u. bezüglich des württ. Rechts: Pol.Str.G. Art. 15 Z. 2 u. die Königl. V.O. v. 6. Aug. 1872 betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes sowie die M.V. v. 27. Dez. 1872 über denselben Gegenstand, ferner Art. 20 Abs. 3 des Ausf.G. z. U.W.G. v. 17. April 1873.

6) V.O. v. 6. Aug. 1872 § 2, M.Verf. a. a. O. §§ 1 u. 2, WehrO. v. 1888 § 105 Z. 3.

7) Vgl. auch bezüglich der Anzeige des Austritts: Ausf.G. z. U.W.G. v. 1873 Art. 20 Abs. 3 u. bezüglich der Krankenvers. d. Arb. das R.G. v. 10. April 1892 § 81.

Die Vermiether von Wohnungen oder Schlafstellen sind verpflichtet, ihre Miether innerhalb acht Tagen nach dem Einzug der Ortspolizeibehörde anzuzeigen[1]).

7. Die Aufenthaltsbeschränkungen. Diese sind als Beschränkungen des Rechts der Freizügigkeit oben S. 32 f. dargestellt.

II. Die Verwaltung in Bezug auf das physische Leben.

§ 86. 1. **Das Armenwesen**[2]). A. Das Armenrecht. Bis zum 1. Jan. 1873 beruhte in Württemberg die Pflicht zur Armenunterhaltung auf dem sog. Heimathrecht, indem auf jeder Gemeinde subsidiär die Verbindlichkeit ruhte, ihre ortsangehörigen Armen und nur diese zu unterstützen[3]). Seit dem 1. Jan. 1873 bildet dagegen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und die Novelle zu diesem Reichsgesetz vom 12. März 1894 nebst dem württ. Ausführungsgesetz vom 17. April 1873[4]) und der Novelle hierzu vom 2. Juli 1889[5]) die Grundlage des geltenden Armenrechts. Hier sind daher nur die ergänzenden Normen des Landesrechts vorzutragen.

1. Umfang der öffentlichen Unterstützung. Dem unterstützungsbedürftigen Deutschen ist, wenn er keine Hülfe durch die freiwillige Armenpflege erhält und keine unterstützungspflichtigen[6]) und unterstützungsfähigen Verwandten hat, von dem zu seinem Unterhalt verpflichteten württ. Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren[7]). Im Falle der Verweigerung dieser Unterstützung durch die zuständige Armenbehörde steht übrigens dem Hilfsbedürftigen nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde und die einmalige weitere Beschwerde — also gegenüber der Ortsarmenbehörde bis an die Kreisregierung, gegenüber der Landarmenbehörde bis an das Ministerium des Innern zu[8]). Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes erlangt haben, sind zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet. Ueberdies ist jede nach dem U.W.Ges. an eine Person über 18 Jahren für sich, ihre Ehefrau oder die Kinder in häuslicher Gemeinschaft aus einer Armenkasse gewährte Unterstützung — mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht als ein Vorschuß zu betrachten, dessen Wiedererstattung die Armenbehörde verlangen kann, sobald der Unterstützte in eine Lage gekommen, welche ihm die Ersatzleistung unbeschadet der Sicherheit seines und der Seinigen Lebensunterhaltes ermöglicht[9]).

2. Die Armenverbände: Jede Gemeinde bildet in Württemberg für sich einen

---

1) S. d. angef. V.O. v. 1872 §§ 1, 3, 4 u. 7.

2) S. Münsterberg im Wörterb. d. d. V.R. I S. 65 ff., 83 ff. u. die S. 82 f., 88 ebend. angef. Litt. Bätzner, Handb. d. neuen Ges. über öffentl. Armenpfl., Stuttg. 1873; Scharpf, die Armenpfl. 1894.

3) S. Mohl, II S. 354 ff., 365.

4) Vgl. auch die Instruktion z. letzterem vom 30. Mai 1873 (R.Bl. 207).

5) Vgl. die Vollz.Verf. v. 15. Juli 1889 (R.Bl. 224) u. die Abänd.Verf. v. 27. April 1892. A.Bl. 1892 S. 125 f.

6) In Württemberg besteht eine solche Pflicht nur für Ehegatten u. Blutsverwandte aufsteigender und absteigender Linie nach den näheren Bestimmungen des L.R. IV Tit. 12, 14, 18.

7) Ausf.G. v. 1873 Art. 1 u. 2, Instr. § 1—5; vgl. übrigens bezüglich der Ablieferung von Leichen an die anatomische Anstalt unten S. 302.

8) A. a. O. Art. 7.

9) A. a. O. Art. 3. Ueber den Ersatzanspruch entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in I. Instanz die Regierung desjenigen Kreises, in welchem die Armenunterstützung geleistet ist; Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 3, Art. 25 Abs. 2. Ueber die Ersatzansprüche dritter Personen, auch der Aerzte, Wundärzte, Apotheker für ihre ohne Verpflichtung geleistete Hülfe vgl. Art. 4—6 des angef. Ausf.G. v. 1873.

Ortsarmenverband, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde. Mehrere Gemeinden eines Oberamtsbezirkes können sich durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien zu einem Gesammtortsarmenverbande vereinigen[1]). Die Ortsarmenbehörde besteht aus dem Gemeinderath bezw. Gesammtgemeinderath mit Zuziehung des ersten Ortsgeistlichen der betr. Parochie, wo Geistliche verschiedener Konfession angestellt sind, des ersten Geistlichen jeder Konfession. Bei Ortsarmenverbänden, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird die Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt[2]).

Für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege können besondere dem Gemeinderath untergeordnete Deputationen, und für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege Kommissionen durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden. Wählbar sind alle Gemeindeeinwohner, welche nicht von der Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte ausgeschlossen sind[3]). Der erste Ortsgeistliche ist stimmberechtigtes Mitglied der Armendeputation. Die Beschlüsse der Gemeindekollegien über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung dieser Deputationen und Kommissionen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

Die Landarmenverbände haben neben ihren auf § 5 des R.G. beruhenden Aufgaben in Württemberg die Verpflichtung, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet würden; im Streitfall entscheidet hierüber die Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern[4]).

Die Landarmenverbände umfassen die sämmtlichen Oberamtsbezirke (einschließlich des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart) eines Kreises. In jedem dieser Verbände ist eine Landarmenbehörde bestellt, deren Vorsitzender vom Ministerium des Innern ernannt wird, wogegen die Mitglieder von den Amtsversammlungen gewählt werden. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte besteht ein Ausschuß[5]).

Muß ein hilfsbedürftiger Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen einer auswärtigen Staatsbehörde übernommen werden, so liegt die Pflicht zur Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen Landarmenverband ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat, läßt sich dieser aber nicht ermitteln, demjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist[6]).

Streitigkeiten zwischen württemb. Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger und Streitigkeiten über Ersatzansprüche[7]) an Unterstützte (s. o.) werden in erster Instanz von den Kreisregierungen, in der zweiten Instanz vom Verwaltungsgerichtshof entschieden. Streitigkeiten dagegen über Ansprüche, welche von einem nichtwürttemb. Armenverband an einen württembergischen erhoben werden, sind in erster Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof, in zweiter von dem Bundesamt für das Heimathwesen[8]) zu entscheiden[9]).

---

1) Ausf.G. Art. 8; Nov. v. 1889 Art. 12.
2) Ausf.G. Art. 9, Nov. Art. 12.
3) Ausf.G. Art. 10, Instr. § 15.
4) Ausf.G. A. 25 u. 26 vgl. m. § 59 des U.W.G.
5) Nov. v. 1889 Art. 1—5.
6) Ausf.G. Art. 27 und dazu die Nov. zum U.W.G. v. 12. März 1894 III.
7) Die Tarife für die Erstattungsforderungen der Armenverbände (Ausf G. Art. 24) sind enthalten in der M.Verf. v, 25. Juni 1891 (R.Bl. 235).
8) Laband, I S. 397 ff.
9) U.W.G. §§ 36—51; Württ. Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 2 u. 3, Art. 11 Z. 1 u. Art. 12, 25, 26—56.

Ansprüche von Armenverbänden auf Uebernahme der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen gegen privatrechtlich hierzu verpflichtete Personen und Ansprüche der Armenverbände auf Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten durch solche Personen können nur im Civilrechtswege geltend gemacht werden[1]).

Ueber das Verhältniß der Armenverbände zu den Arbeiterversicherungsanstalten s. u.[2])

3. Die Armenpflege selbst. Die Ortsarmenverbände haben die für die örtliche Armenpflege nöthigen Einrichtungen zu treffen, insbesondere auch für Obdach und Pflege in Krankheitsfällen zu sorgen. Sie können zu diesem Behufe Verträge abschließen, wonach die Armen eines Verbandes in den Armenanstalten eines anderen Verbandes untergebracht werden, oder es können sich mehrere Ortsarmenverbände zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen vereinigen[3]).

Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der Armenpflege für Geisteskranke, Blödsinnige, an Epilepsie und ähnlichen Krankheiten leidende Personen, verwahrloste Kinder, Taubstumme und Blinde unmittelbar zu übernehmen und zu diesem Behuf eigene Anstalten zu errichten. Soweit die den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für diese Personen entstehenden Kosten nicht von den Landarmenverbänden unmittelbar getragen werden, können sie durch Beschluß der Amtsversammlung auf die Amtskorporation übernommen werden[4]). Die Landarmenverbände können ferner alle ihrer Fürsorge anheimfallende Personen den nach dem Reichsgesetz zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbänden gegen Entschädigung zuweisen. Umgekehrt sind die Ortsarmenverbände, welche keine Armenversorgungsanstalten haben, verpflichtet, die bestehenden Landarmenanstalten auf Verlangen der Landarmenverwaltung gegen Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benützen, wogegen eine Verpflichtung der Landarmenverbände zur Aufnahme der sich in ihre Anstalten eignenden Personen — auf Antrag der Ortsarmenverbände nur besteht, soweit es der Raum jener Anstalten gestattet[5]).

Die Unterstützung des Hilfsbedürftigen und seiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen durch die Armenbehörde kann nach deren Ermessen durch Abgabe der erforderlichen Lebensmittel, Kleidung, Holz ꝛc., ausnahmsweise auch Geld, oder durch Uebernahme von Leistungen z. B. Hauszins geschehen; sie kann aber auch mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause gewährt werden. Der Hilfsbedürftige kann jedoch durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, für die empfangene Unterstützung Arbeiten innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt zu verrichten[6]).

Für alle öffentlichen — Orts- oder Landarmen-Anstalten sind Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Arrest übertragen werden kann[7])[8]).

4. Ausländer sind, solange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, bezüg-

---

1) Ausf.G. v. 1873 Art. 48 u. Nov. v. 12. März 1894 IV (§ 30a).
2) Vgl. auch § 35 des J. u. A.V.G. u. Art. 1 des Württ. Ausf.G. v. 1890.
3) Ausf.G. Art. 20, Instr. § 22.
4) Ausf.G. Art. 21, Nov. v. 1889 Art. 13.
5) Ausf G. Art. 22.
6) Das Verfahren bei Anwendung des Arbeitszwangs ist geregelt in Art. 14 der Nov. v. 2. Juli 1889 u. dadurch der Art. 1 Abs. 2 des Ausf.G. ergänzt.
7) Art. 23 des Ausf.G. u. § 25 der Instruktion.
8) Ueber die Unterbringung verlassener u. verwahrloster Kinder in Rettungsanstalten oder bei geordneten Familien s. die M.Verf. v. 30. Juli 1839 u. die V.O. v. 17. März 1841, Pol. Str.G. v. 1871 Art. 12; über die Unterbringung von Waisenkindern in einem Staatswaisenhause vgl. M.Verf. v. 5. Okt. 1853; über die Aufnahme von armen schwangern Frauenspersonen in die geburtshülfl. Klinik zu Tübingen die M.Verf. v. 14. Dez. 1881 (R.Bl. 1882 S. 10).

lich der öffentlichen Unterstützung in Württemberg den Deutschen gleich zu behandeln. Zur Erstattung der Kosten und zur Uebernahme der hilfsbedürftigen Ausländer ist im Falle des § 29 des Reichsgesetzes der Armenverband des Dienstorts, außerdem derjenige Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Wenn jedoch der Ausländer an dem Orte, wo er hilfsbedürftig geworden, falls er ein Deutscher wäre, den Unterstützungswohnsitz erworben hätte, so liegt die Pflicht zur Unterstützung dem betreffenden Ortsarmenverband ob [1]).

5. Die Deckung des Aufwands für die öffentliche Armenpflege. Die Kosten der Armenunterstützung sind zunächst aus den Armenfonds, Armenstiftungen und Armengefällen [2]) zu bestreiten. Stiftungen, welche ausschließlich dem Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung gewidmet sind, gingen, sofern nicht der Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt hatte, in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde über; die Verwaltungen anderer öffentlicher Stiftungen dagegen haben aus dem Ertrag ihres Vermögens alljährlich die stiftungsgemäß für die öffentliche Armenunterstützung zu verwendenden Mittel der Armenbehörde zur Verfügung zu stellen [3]). Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die von den Ortsarmenverbänden aufgewendeten Kosten von den Gemeinden zu bestreiten. Die von den Landarmenverbänden aufgewendeten Kosten werden durch Umlage auf die zum Verband gehörigen Amtskörperschaften aufgebracht [4]).

B. Unabhängig von dem reichsgesetzlich geregelten Armenrechte (A) besteht als Organ der staatlichen Armenfürsorge, namentlich auch zur Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege

1. Die K. Armenkommission, welche nach ihrer Instruktion vom 27. Juni 1818 in Beziehung auf das Armenwesen in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Stellung einer theils berathenden theils vollziehenden Behörde hat. Sie hat namentlich über die Beschäftigungs- und Industrieanstalten für Erwachsene und Kinder (jedoch mit Ausschluß der staatlichen Arbeitshäuser) die Oberaufsicht zu führen und die Befolgung der allgemeinen Vorschriften zu überwachen; als berathende Behörde hat sie sich insbesondere der Frage der zweckentsprechenden Beschäftigung der Armen und ihrer Erziehung zur Arbeit zu widmen. Auch ist ihr die Mitwirkung bei der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden in der Art übertragen, daß sie Maßregeln zur Verbesserung des sittlichen und ökonomischen Zustandes solcher Gemeinden, soweit nöthig, im Einverständniß mit den Zentralstellen für Landwirthschaft und für Gewerbe zu treffen und zu vollziehen hat [5]). Neben dieser Armenkommission und mit ihr in unmittelbarer Verbindung steht

2. als ein staatlich organisirtes Institut für die Förderung der Privatwohlthätigkeit die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, welcher sich in Oberamts- und Lokalleitungen gliedert. Derselbe sucht neben der Förderung der Wohlthätigkeitsbestrebungen von Vereinen und Einzelnen, vorzugsweise auf die bessere Erziehung und Bildung der Jugend in den ärmeren Volksklassen einzuwirken und dem Bettel und Müssiggang entgegenzuwirken 2c. Mit ihr steht in Verbindung

3. die württemb. Sparkasse. Ihre Organisation beruht auf den Grundbestimmungen vom 24. Febr. 1885 (R.Bl. 37) und vom 5. Juli 1888 (R.Bl. 289) [6]). Sie soll den ärmeren Volksklassen Gelegenheit verschaffen, ihre Ersparnisse auch in kleinen

1) Ausf.G. Art. 47.
2) Ueber die der Armenkasse zugewiesenen Einnahmen an Steuern, Strafen 2c. s. Z.-Huzel a. a. O. § 1437.
3) Art. 11 des Ausf.G.
4) A. a. O. Art. 29, 30; Instr. §§ 16, 30—32; Nov. v. 1889 Art. 9.
5) Vgl. die Königl. Entschl. v. 24. Mai 1855 u. das Gesetz v. 24. Jan. 1855.
6) Vgl. auch die M.V. v. 29. Jan. 1892 (R.Bl. 22).

Summen zinstragend anzulegen[1]). Die Verwaltung wird im Ehrenamt durch ein Kollegium von 16 vom König ernannten Vorstehern geführt, welche aus ihrer Mitte je für ein Rechnungsjahr einen ersten Vorsteher wählen. Daneben sind besondere Anstaltsbeamte vorhanden, welche vom Vorsteherkollegium angestellt und entlassen werden. Ueber die Verwaltung der Sparkasse wird jährlich in öffentlicher Bekanntmachung Rechnung abgelegt[2]). Ganz unabhängig von diesem Landesinstitut und in keiner näheren Beziehung zur Armenpflege stehen dagegen

4. die von den Oberamtskörperschaften oder von einzelnen Gemeinden errichteten und auf deren Rechnung betriebenen Oberamtssparkassen bezw. Gemeindesparkassen. Zur Errichtung solcher bedarf es der Genehmigung der Kreisregierung[3]). Die Verhältnisse dieser Sparkassen sind überall durch besondere Statuten geregelt. Für die Anlegung ihrer Aktivkapitalien gelten die allgemeinen Vorschriften über die Ausleihung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsgelder[4]), soweit nicht durch das Kassenstatut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Vorschriften getroffen sind. Die Sicherstellung der Kassenverwaltung bei solchen körperschaftlichen Sparkassen ist besonders geregelt[5]).

§ 87. 2. **Die Arbeiterversicherung**[6]). Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren, mit welchen Krankheit, Unfälle, dauernde Arbeitsunfähigkeit und Alter ihre wirthschaftliche Existenz bedrohen, ist durch die Gesetzgebung des Reichs in umfassender Weise geregelt. Die meisten der zur Ausführung dieser Gesetzgebung erlassenen zahlreichen landesrechtlichen Verordnungen und Verfügungen können nur in Verbindung mit dem Reichsrecht dargestellt werden. Nur insoweit als die Landesgesetzgebung besondere organisatorische Normen erlassen hat oder insoweit einzelne Institute in einem größeren oder geringeren Umfang der landesgesetzlichen Regelung überlassen sind, ist eine zusammenhängende selbständige Darstellung im Landesstaatsrechte möglich.

Für Württemberg sind in dieser Beziehung folgende den verschiedenen Kategorien der Arbeiterversicherung gemeinsame landesrechtliche Einrichtungen hervorzuheben.

1. Die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung[7]). Die durch die Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie durch die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen dem Ortsvorsteher übertragenen Befugnisse werden, mit einziger Ausnahme der dem Ortsvorsteher zukommenden Befugniß zur Verhängung von Strafen und zur Zwangsvollstreckung, durch die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ausgeübt. Diese Behörde ist in der Regel der Ortsvorsteher. Wenn jene Geschäfte aber vom Ortsvorsteher nicht besorgt werden können, sei es daß ihm die Zeit oder die Befähigung hierzu fehlt, so ist auf seinen Antrag oder auf Anordnung des Oberamts ein besonderer Gemeindebeamter durch den Gemeinderath zu bestellen. Die

1) Die Einlagen werden bis auf 1 Mark herab angenommen und dermalen mit 3,6% verzinst, auch wird aus dem nicht erhobenen Zins wieder Zins vergütet. Die Zurückbezahlung erfolgt statutengemäß, soweit es die baaren Mittel der Kasse gestatten, sogleich, außerdem nach vorangegangener Kündigung, bei einem Betrage der gekündigten Summe bis zu 100 M. binnen 4 Wochen, bei höheren Beträgen binnen drei Monaten.

2) In das Gebiet der staatlichen Armenpflege i. w. S. gehört auch das adelige Fräuleinstift (zu Oberstenfeld); s. hierüber das württ. St.H.B. S. 655 Nr. 56.

3) Gem.Verw.Nov. v. 1891 Art. 15 Z. 8, 40 Z. 4.

4) Vgl. d. Cirk.Erl. v. 22. Aug. 1825 (I. Erg.B. z. R.Bl. S. 165) u. v. 30. April 1861 (bei Fleischhauer S. 552).

5) S. d. M.Erl. v. 3. Aug. 1859 u. 24. Aug. 1860 bei Fleischhauer S. 1012 ff.

6) S. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung.

7) Vgl. Art. 4—6 des Ausf.G. zum R.Inv.- u. A.V.G. v. 13. Mai 1890; Min.Verf. v. 18. Juli 1890 betr. die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte zur Vollz. der Arb.Vers.Gesetze u. die Min.Verff. v. 12. u. 26. Sept. 1890 (A.Bl. S. 237 u. 291).

Wahl des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung des Oberamts, welche zu versagen ist, wenn der Bestellte die für das Amt erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt[1]).

Sowohl der Ortsvorsteher als der bestellte besondere Beamte erhalten für die Geschäfte der Ortsbehörde theilweise Entschädigung durch den Bezug gewisser Gebühren seitens der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt (s. u.). Von den Versicherten oder deren Arbeitgebern dürfen Gebühren nicht erhoben werden. Soweit daher die Beamten durch den vorerwähnten Gebührenbezug nicht genügend belohnt sind, ist ihnen für diese Geschäfte eine angemessene Belohnung aus der Gemeindekasse zu gewähren[2]).

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung zu gemeinsamer Bestellung eines besonderen Beamten für die Geschäfte der Ortsbehörde für die A.V. vereinigen, wenn dadurch nicht die ordnungsmäßige Besorgung dieser Geschäfte gefährdet oder die Interessen der Betheiligten beeinträchtigt werden. Die Vereinbarung hat über die Art und Weise der Bestellung des Beamten, dessen Amtssitz und Belohnung, sowie über die antheilige Tragung der Kosten Bestimmung zu treffen[3]).

2. Was die übrigen staatlichen Organe für die Arbeiterversicherung betrifft, so gelten als weitere Kommunalverbände in Württemberg die Amtskörperschaften. Höhere Verwaltungsbehörden sind regelmäßig die Kreisregierungen, die Oberämter nur soweit es sich bei der Krankenversicherung um die Angelegenheiten von Ortskrankenkassen für eine einzelne Gemeinde, von Betriebs(Fabrik)-Krankenkassen oder von solchen Baukrankenkassen handelt, welche sich nicht über einen einzelnen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken. Bei der Unfallversicherung dagegen sind die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde der Centralstelle für Gewerbe und Handel übertragen, wogegen als „untere Verwaltungsbehörde" hier die Oberämter fungiren[4]. Zentralbehörde ist regelmäßig das Ministerium des Innern, soweit es sich nicht bei der Krankenversicherung um Verfügungen im Sinne des § 2ª des Kr.V.G. oder um Angelegenheiten von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen handelt, für welche die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen sind, in dem hier dasjenige Ministerium, welchem die Bediensteten bezw. Betriebe unterstehen, als Zentralbehörde fungirt[5]).

A. **Die Krankenversicherung**[6]). Diese beruht auf dem R.G. vom 15. Juni 1883, dem R.G. v. 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung ꝛc. und dem R.G. v. 5. Mai 1886 über die land- und forstwirthschaftliche Unf.- u. Kranken-V. Durch die Novelle vom 10. April 1892, deren Bestimmungen mit dem 1. Jan. 1893 in Kraft traten, wurden dann die bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften einer umfassenden Revision unterworfen. Dieselben sind jetzt enthalten in der neuen Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes v. 10. April 1892, ferner im Hilfskassengesetze v. 7. April 1876 mit den Abänderungen durch das R.G. v. 1. Juni 1884 und im Abschnitt B des R.G. v. 5. Mai

---

1) Art. 4 a. a. O. Ueber die Beschwerde an die Kreisregierung gegen die Verfügung des Oberamts s. Art. 6 a. a. O. u. die angef. Vollz.V. §§ 1—8. Ueber die Beeidigung u. Kautionspflicht dieses Beamten s. Vollz.V. §§ 9—11.

2) S. hierüber den Min.Erl. v. 26. Sept. 1890 u. die Vollz.V. a. a. O. §§ 16 u. 17 u. bezüglich der Dienstaufsicht § 18.

3) S. Art. 7 des angef. Ges, u. die Vollz.V. (s. o.) §§ 19—22.

4) Min.Verf. v. 15. Sept. 1885 § 1 (R.Bl. 355) u. Min.Verf. v. 14. Nov. 1887 § 1 (R.Bl. S. 445.)

5) S. d. Min.Verf. v. 2. Nov. 1892 § 1.

6) S. Rosin a. a. O., v. Wödtke im W. d. d. V.R. B. I 844 ff. u. die hier S. 852 angef. Litteratur.

1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auf Grund der in diesen Reichsgesetzen enthaltenen Vorbehalte für die Landesgesetzgebung wurden in Württemberg zunächst in dem Ausf.G. v. 16. Dezember 1888 besondere Bestimmungen über die Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten getroffen, welche dann im Anschluß an die Novelle vom 10. April 1892 in dem württemb. Ges. v. 12. Mai 1893 über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes wiederum wesentliche Aenderungen erfuhren[1]). Hier sind nur diese besonderen Bestimmungen des württemb. Rechts darzustellen. —

I. Die Krankenpflegeversicherung. Während das K.V.G. v. 15. Juli 1883, wie die Novelle v. 10. April 1892 einen allgemeinen Zwang zur K.V. der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nicht kennen, vielmehr nur die Einführung dieses Versicherungszwangs durch Statut der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (in Württemberg der Amtskorporationen) zulassen, bezüglich aller Dienstboten dagegen lediglich auf das Landesrecht verweisen und abgesehen hiervon, den Dienstboten nur nach § 4 Abs. 2 und 26ª Abs. 2 Ziff. 5 des K.V.G. den freiwilligen Beitritt zu den Krankenkassen ermöglichen, hat dagegen das R.G. v. 5. Mai 1886 in dem nicht abgeänderten § 133 — wenn auch vielleicht von einer irrigen Auffassung des Inhalts des K.V.G. ausgehend — neben der obigen Befugniß der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zur Einführung des Krankenversicherungszwangs auch noch den Landesgesetzen die Befugniß zur Einführung dieses Zwangs sowohl für die Arbeiter und Betriebsbeamten als für das ländliche Gesinde eingeräumt, im Uebrigen aber bezüglich der Dienstboten wie das K.V.G. alles dem Landesrecht überlassen. Hieran sich anschließend hat das württemb. Ges. v. $\frac{\text{16. Dez. 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$ angeordnet, daß insoweit, als nicht auf Grund des § 2 des K.V.G. durch statutarische Bestimmung der Gemeinden oder Amtskorporationen der reichsgesetzliche Versicherungszwang auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten ausgedehnt ist[2]), ein landesrechtlich geregelter Versicherungszwang gegen diese Personen stattfindet. Ebenso wurden die Dienstboten dem Versicherungszwang unterworfen. Es kann nämlich für die in §§ 1 u. 2 des K.V.G. bezeichneten Klassen von Personen, soweit sie dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang weder unmittelbar auf Grund des § 1 unterliegen, noch demselben nach § 2 durch Statut einer Gemeinde oder Amtskorporation unterworfen worden sind, sowie für die Dienstboten durch Ortsstatut oder Bezirksstatut die landesrechtliche Krankenpflegeversicherung eingeführt werden. Für die Dienstboten oder für die in der Land- und Forstwirthschaft oder in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben

1) Auf Grund des Art. VI dieses Gesetzes erfolgte unter dem 24. Mai 1893 eine neue Redaktion des Landesgesetzes vom 16. Dez. 1888/12. Mai 1893 über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. Dazu kommt die Min.Verf. v. 27. Mai 1893 über den Vollzug dieses Gesetzes. Litter. Schicker, das KrankenV.G., das HilfskassenG. u. das Ges. über die württemberg. Krankenversicherung. 2. Aufl. 1893; sowie Z.-Huzel a. a. O., S. 584 ff., woselbst auch die älteren Vollz.Verfügungen.

2) Auf solche nach statutarischer Bestimmung versicherungspflichtige Personen finden die Bestimmungen der §§ 134 Abs. 2, 136—138, 141, 142 des R.G. v. 5. Mai 1886 Anwendung; s. § 133 dieses R.G. u. Art. 32 des R.G. v. 10. April 1892. Zu den der reichsgesetzlichen Versicherung statutarisch zu unterwerfenden Personen gehören aber (s. auch Art. 1 des LandesG. vom 12. Mai 1893) die Dienstboten nicht. Diese können in Württemberg nur zur Krankenpflegeversicherung herangezogen werden, unterliegen aber dieser jedenfalls, sei es nach Art. 1 Abs. 1 dieses Landesges. durch Statut oder nach Art. 1 Abs. 2 ebend. kraft Gesetzes.

beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (für die in solchen Nebenbetrieben beschäftigten Personen jedoch nur, sofern sie nicht bereits reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind) tritt dagegen kraft Gesetzes die Krankenpflegeversicherung durch die Amtskorporation desjenigen Bezirks ein, innerhalb dessen der Beschäftigungsort liegt, soweit sie weder durch statutarische Bestimmung im Sinn des § 2 der R.K.V.G. dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterworfen, noch auch durch Orts- oder Bezirksstatut (s. o.) zu der Krankenpflegeversicherung herangezogen sind [1]).

Auch die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Krankenpflegeversicherung beizutreten. Dieser Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Ortsvorsteher [2]), gewährt jedoch keinen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Durch Statut kann ferner auch noch anderen Personen das Recht zum Beitritt eingeräumt werden und zwar entweder allgemein und unbedingt oder unter bestimmten Bedingungen [3]).

Die Krankenpflegeversicherung, welche im Uebrigen stets einer Regelung durch Statut bedarf [4]), gewährt — abweichend vom Reichsrecht — kein Kranken- und Sterbegeld, sondern, soweit nicht Verpflegungsgelder eingeführt sind, nur Krankenpflege. Diese umfaßt während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung [5]) an, nur die in § 6 Abs. 1 Z. 1 des K.V.G. bezeichneten Leistungen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit freie Verpflegung in einem Krankenhaus. Denjenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, ist jedoch auch im Fall der Erwerbsunfähigkeit auf ihr Verlangen freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses zu gewähren. Außerdem ist die Verwaltung berechtigt, jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus zu verweisen, wenn die Art der Krankheit und die Verhältnisse des Kranken dies erfordern [6]).

Grundsätzlich sollen für die freie ärztliche Behandlung Kassenärzte mit festen Aversalbelohnungen aufgestellt werden [7]).

Wenn im Bezirke der Krankenpflegeversicherung durchschnittlich [8]) die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erheblich geringer sind, als die Kosten der freien Kur und Verpflegung im Krankenhause, so ist denjenigen Versicherten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erhalten, im Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit außer der ärztlichen Behandlung und Arznei vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung ein (vom Krankengeld des K.V.G. wesentlich verschiedenes) [9]) Verpflegungsgeld zu gewähren, welches dem durchschnittlichen Mehrbetrag der Kosten der freien Kur- und Verpflegung im Krankenhause entspricht [10]).

---

1) Kr.PflegeVers.G. Art. 1. Die Fälle der ausnahmsweisen Befreiung von dem Kr.Pflegeversicherungszwang ergeben sich aus Art. 2 dieses Gesetzes; vgl. auch die Vollz.Verf. von 1893 §§ 6 u. 7.

2) Wo dagegen eine Versicherungspflicht besteht (s. o.), beginnt die Mitgliedschaft kraft Rechtens von Beginn des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses, auch wenn die Pflichtigen zur Kasse nicht angemeldet sind und noch keine Beiträge für sie bezahlt wurden.

3) S. das angef. Ges. Art. 3 u. die Vollz.Verf. hierzu § 8.

4) Vgl. hierüber a. a. O. Art. 4, 5, 11, 17, Vollz.Verf. v. 1893 §§ 2—5.

5) Als Erkrankung gilt auch die Verletzung durch Unglücksfälle.

6) S. Art. 7 d. angef. Ges.

7) Der Kassenarztzwang ergibt sich hier aus den Art. 4, 7, 13 des angef. Ges. von selbst; s. auch die Vollz.Verf. v. 27. Mai 1893 § 13.

8) S. § 16 der Vollz.Verf.

9) S. Schicker S. 780.

10) S. hierüber Art. 4 u. 8 des Kr.Pfl.V.G. u. die Vollz.Verf. §§ 16—18.

Zur Deckung der Kosten der zu gewährenden Unterstützungen in ihrem durchschnittlichen Betrag sind Versicherungsbeiträge zu erheben, wogegen die Kosten der Verwaltung vollständig von den Gemeinden bezw. den Amtskorporationen zu tragen sind. Für die Dienstboten und die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter dürfen die Beiträge 2 % des höchsten Betrags des Jahresarbeitsverdiensts erwachsener männlicher Arbeiter nicht übersteigen. Die Arbeitgeber und Dienstherren haben die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Versicherten zu bezahlen, sind aber berechtigt, zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen [1]). Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, über die von der Krankenpflegeversicherung zu gewährenden Leistungen und über die Ersatzansprüche im Fall der Versäumung der Anmeldepflicht werden zunächst vom Oberamt entschieden. Gegen die Entscheidung — welche vorläufig vollstreckbar ist — kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden [2]).

II. Ueber die Art und Form der Rechnungsführung sämmtlicher reichsgesetzlicher Krankenkassen, Hilfskassen und der Gemeindekrankenversicherungen, sowie der württemb. Krankenpflegeversicherungen, insbesondere über das Rechnungsjahr, die Register und Rechnungsbücher, das Mitgliederverzeichniß, das Krankenbuch, die Kassabücher, die Vermögensrechnung, die statistischen Uebersichten und die Rechnungsabschlüsse sind eingehende landesrechtliche Bestimmungen erlassen [3]).

B. **Die Unfallversicherung.** Die Versicherung der Arbeiter und unteren Betriebsbeamten gegen Betriebsunfälle gehört ganz dem Gebiete der Reichsgesetzgebung an und ist in den Darstellungen des Reichsrechts zu erörtern [4]). In Beziehung auf die Ausführung der Reichsgesetzgebung in Württemberg ist dagegen Folgendes hervorzuheben.

I. Auf Grund des §§ 92 und 93 des U.V.G. v. 6. Juli 1884, der §§ 100 und

---

1) Art. 4, 9, 10, 13, 16 des angef. Ges. u. die Vollz.Verf. § 19—21; woselbst auch über die Ansammlung eines Reservefonds und über den Einzug der Beiträge, die Zahlungstermine und die Zwangsbeitreibung.

2) Vgl. Art. 11 Abs. 3 u. 12 des angef. Ges.; Vollz.Verf. § 25.

3) S. die Min.Verf. v. 24. Okt. 1890 §§ 55 u. 56 (R.Bl. 241) u. vom 1. Febr. 1892 (R.Bl. S. 22), Vollz.Verf. v. 1. Dez. 1883 §§ 33, 54—63, Min.Erl. v. 22. Okt. 1886; Vorschr. des Bundesraths v. 3. Nov. 1892 u. Min.Verf. v. 28. Nov. 1892 (R.Bl. 571.)

4) Die Grundlage bildet das R.G. v. 6. Juli 1884 über die Versicherung der Industriearbeiter, an welches sich in der Folge die Reichsgesetze v. 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unf.Vers. auf die Betriebe der Marine- u. Heeresverwaltungen, die Post, Eisenbahn u. sonstige Transportbetriebe, sowie v. 6. Mai 1886 über die Ausdehnung auf die land- u. forstwirthschaftlichen Betriebe u. v. 11. Juli 1887 über die Bauunfallversicherung, endlich das Gesetz v. 13. Juli 1887 über die Ausdehnung auf die Seeschifffahrt anschlossen. Vgl. über diese reichsrechtlichen Normen v. Wödtke im W. d. d. V.R. II S. 636 ff., dort auch S. 646 die Litter. und Neumann, Hdb. d. gesammten Unfall-Versicherung.

Bezüglich der württemberg. Ausführungsnormen ist zu unterscheiden:

a. auf die industrielle Unfallversicherung (R.G. v. 6. Juli 1884 u. 28. Mai 1885) beziehen sich die Vollz.Verff. v. 20. Juli 1884 u. 15. Sept. 1885; die Min.Verf. v. 6. u. 15. Juni 1885, 24. Sept. 1885, 13. Okt. 1885 u. 30. April 1886; das Regulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter rc. v. 26. Sept. 1885 mit den Aenderungen v. 2. Okt. 1885 u. 6. Aug. 1887; ferner die V.O. über die Errichtung eines Landesvers.Amts v. 15. Nov. 1887 u. die Min.Verf. v. 19. Dez. 1887 über den Geschäftsgang bei dem L.V.Amt;

b. auf die land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter bezieht sich das Ausf.G. vom 4. März 1888 u. das Ges. v. 30. Mai 1891 betr. die Umlegung der Beiträge; ferner die Vollz.-Verf. v. 13. März 1888 u. die Regulative für die Wahl der Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte v. 14. März u. 28. März 1888 u. die Fin.Min.Verf. v. 27. März 1888 sowie die Verf. d. Min. d. Inn. betr. den Einzug der Beiträge v. 18. Juni 1891;

c. bezüglich der Bauunfallversicherung s. d. Vollz.Verf. v. 24. Juli 1887, 14. Nov. u. 10. Dez. 1887, das Wahlregulativ v. 6. Aug. 1887 u. das Ausf.G. v. 4. März 1888. Vgl. auch Z.-Huzel, a. a. O. S. 639 ff. u. Schicker a. a. O.

101 des R.G. v. 5. Mai 1886 und des § 45 des R.G. v. 11. Juli 1887 (s. S. 292 N. 4)[1]) ist für das Königreich Württemberg ein Landesversicherungsamt, mit den Befugnissen eines Landeskollegiums errichtet, dessen Zusammensetzung und Befugnisse durch die Reichsgesetze bestimmt, während die Formen des Verfahrens durch die M.Vf. v. 19. Dez. 1887 geregelt sind.

II. Von den Berufsgenossenschaften sind nur fünf auf das württemb. Staatsgebiet[2]) beschränkt, nämlich die württemb. Baugewerksberufsgenossenschaft und die vier landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften je für einen Kreis[3]).

III. Als besondere Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung im Sinne der R.G.G. v. 28. Mai 1885, 5. Mai 1886 und 11. Juli 1887 sind bestellt:

1. im Bereiche der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt die Königl. Generaldirektion derselben;
2. im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung die Generaldirektion der Posten und Telegraphen;
3. im Bereiche der Heeresverwaltung die Intendantur des XIII. (Württemb.) Armeekorps;
4. im Bereiche der Staatsforstverwaltung die Forstdirektion[4]);
5. im Bereiche der staatlichen Regie-Tiefbau- (Straßen- und Wasserbau-) Verwaltung die Min.Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau und die Forstdirektion, dagegen
6. für die Stadt Stuttgart und diejenigen Amtskorporationen, welche die Unfallversicherung ihrer Regiebauarbeiter auf eigene Rechnung übenommen haben, je die zuständige Körperschaftsbehörde.

Für jede dieser staatlichen und kommunalen Unfall-Versicherungseinrichtungen besteht ein besonderes Schiedsgericht (s. Nr. IV).

IV. An Schiedsgerichten zur Entscheidung der Berufungen gegen die Feststellung der Entschädigungsansprüche durch die Vorstände der Berufsgenossenschaften bezw. der Ausführungsbehörden bestehen hiernach in Unterordnung unter das Landesversicherungsamt — also mit Beschränkung auf Württemberg — die Schiedsgerichte für die württemb. Baugewerbs- und für die vier landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, ferner für die Staatseisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung, für die Post- und Telegraphenverwaltung, für die Heeresverwaltung und für die Staatsforstverwaltung, sowie für die Verwaltung der staatlichen Regie-Tiefbauten, endlich je ein Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Regiebauarbeiter derjenigen Gemeinden und Amtskorporationen, welche diese Versicherung auf eigene Rechnung — nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen — übernommen haben[5]).

1) S. übrigens auch das Inv. u. A.Verf.G. v. 22. Juni 1889 § 134 — unten S. 295

2) Bezüglich der Theilnahme Württembergs an andern Berufsgenossenschaften s. die Zusammenstellung im württemberg. St.H.B. (1892) S. 638 f.

3) Eine Eintheilung der landwirthsch. Berufsgenossenschaften in Sektionen findet nicht statt. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden von den Ausschüssen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, in den Bezirken, in welchen ein solcher Verein nicht besteht, von der Amtsversammlung, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart vom Gemeinderath, auf 6 Jahre gewählt (s. Art. 8—11 des Ausf.G. v. 4. März 1888 u. die Vollz.Verf. v. 13. März 1888 §§ 6—8). Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand; zum Vorsitzenden desselben ernennt jedoch das Ministerium in widerruflicher Weise einen Beamten, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht und dessen Remuneration aus der Genossenschaftskasse zu vergüten ist. Die Genehmigung der Jahresrechnung liegt dem Landesversicherungsamt ob; Ausf.G. Art. 14 u. 30.

4) Da der Staat die Unfallversicherung der bei der Staatsforstverwaltung betheiligten Arbeiter übernommen hat, der Staatsforstbetrieb also keiner Berufsgenossenschaft (s. d. vor. Note) angehört.

5) Ueber die dem Reichsversicherungsamt unterstehenden Schiedsgerichte s. das württemberg. St.H.B. 1892 S. 639.

V. Für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung gelten auf Grund der Vorbehalte des R.G. v. 5. Mai 1886 in Württemberg folgende besondere Bestimmungen [1]) (s. auch S. 293 N. 3 u. 4).

1. Die Versicherungspflicht ist ausgedehnt auf die sämmtlichen Unternehmer der in § 1 des R.G. v. 1886 genannten Betriebe; dagegen sind die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre von der Versicherung ausgeschlossen [2]).

2. Die der Post zu erstattenden Beträge (R.G. §§ 74—76) werden nach dem Maßstabe der Grund- und Gefällsteuerkapitale derjenigen Grundstücke und Gefälle, auf welche sich die zu den Berufsgenossenschaften gehörigen Betriebe erstrecken, umgelegt. Als zahlungspflichtiger Betriebsunternehmer gilt derjenige, welcher die Grundsteuer zu bezahlen verpflichtet ist, sofern dieser nicht vor dem 31. Dez. des der Umlegung der Beiträge vorangehenden Jahres bei der Ortsbehörde f. d. A.V. eine andere Person als Betriebsunternehmer nachweist und die Erhebung des Beitrags von Letzterem beantragt. Dieser Antrag kann zu jeder Zeit, auch für mehrere Rechnungsjahre gestellt werden; wird er ohne Zeitbegrenzung gestellt, so gilt er in so lange fort, bis er zurückgenommen wird, oder an die Stelle des im Antrag bezeichneten Betriebsunternehmers ein Anderer tritt. Hat ein Grundsteuerpflichtiger bezahlt, obgleich er nicht Betriebsunternehmer ist, so hat der Letztere dem Grundsteuerpflichtigen den Betrag zu ersetzen [3]).

Für die Umlegung der Beiträge sind diejenigen Steuerkapitale maßgebend, welche auf den 1. April des abgelaufenen Kalenderjahrs für die einzelnen Grundstücke in den Güterbüchern eingetragen sind. Betriebe oder Nebenbetriebe, für welche Steuerkapitale nicht festgesetzt sind, werden nach Vernehmung der Gemeindebehörden in Höhe des durchdurchschnittlichen Steuerbetrags eingeschätzt [4]).

Für jeden Gemeindebezirk ist von der Ortsbehörde f. d. A.V. alljährlich auf den 1. Febr. dem Vorstande der Berufsgenossenschaft eine Katasternachweisung vorzulegen, welche den Gesammtbetrag des Grundsteuerkapitals des Gemeindebezirks und des für die Umlegung der Beiträge sich ergebenden Zugangs zu demselben und des Abgangs von demselben enthält. Der Genossenschaftsvorstand stellt dann — nach Prüfung der Katasternachweisungen — für jede Gemeinde den Betrag des der Umlegung der Beiträge zu Grunde zu legenden Steuerkapitals des Gemeindebezirkes fest. Weicht diese von dem Inhalt der vorgelegten Katasternachweisung ab, so kann der Gemeinderath binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landesversicherungsamt einlegen [5]).

Die Gemeinde hat den auf sie fallenden Betrag der Umlage binnen zwei Monaten nach der an sie ergangenen Aufforderung an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Unteraustheilung der auf die Gemeinde entfallenden Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt durch die Gemeindebehörde. Gegen die Zuscheidung des Umlagebetreffs kann der als zahlungspflichtig in Anspruch Genommene binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an das Oberamt Beschwerde und zwar sowohl gegen die

1) Vgl. die S. 292 N. 4 unter b angeführten Vorschriften, insbesondere die Ausf.G. v. 1888 u. 1891.

2) Art. 1 des Ausf.G. v. 1888.

3) Ausf.G. v. 1888 Art. 15 u. 16 u. Nov. v. 1891 Art. I.

4) Das Nähere hierüber s. in dem Ausf.G. v. 1888 Art. 15, 17—21, 22—26, Nov. v. 1891 Art. I, Verf. v. 1891 §§ 3—15.

5) A. a. O.

ausgesprochene Beitragspflicht, als gegen die Höhe des Beitrages erheben. Gegen den Bescheid des Oberamts findet weitere Beschwerde an das Landesversicherungsamt statt.

Der Einzug der Beiträge liegt dem mit dem Einzug der Grundsteuer befaßten Gemeindepfleger bezw. Steuereinnehmer ob.

Für die Umlegung der Beiträge haben die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften den Gemeinden eine Vergütung von 2 ½ Pf. für jeden im Steuerberechnungsbuch eingetragenen Beitragspflichtigen zu leisten. Die Vergütung für den Einzug beträgt für die ersten 300 Mk. der abgelieferten Beiträge 3 %, für den weiteren Betrag bis zu 1000 Mk. 2 %, im Uebrigen 1 %[1]).

C. **Die Invaliditäts- und Altersversicherung.** Diese gründet sich auf das R.G. v. 22. Juni 1889[2]). Zur Ausführung desselben in Württemberg erging das Landesgesetz vom 13. Mai 1890, nebst zahlreichen Verordnungen und Verfügungen[3]). Hiernach besteht jetzt:

I. eine auf das ganze Landesgebiet sich erstreckende Versicherungsanstalt in Stuttgart[4]) unter dem Namen: Württemb. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt. Dieselbe wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher die Eigenschaft eines Landeskollegiums hat. Von den neben dem Vorsitzenden erforderlichen Mitgliedern, muß wenigstens eines die Befähigung für den ärztlichen Staatsdienst besitzen. Außer den Beamten gehören auf Grund des Reichsgesetzes dem Vorstand je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an, welche an allen Berathungen des Kollegiums mit vollem Stimmrecht theilnehmen. Die Versicherungsanstalt ist eine juristische Person, welche durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Letzterer hat namentlich das Vermögen der Anstalt zu verwalten und über die Anträge auf Bewilligung der Renten, über die Entziehung der Invalidenrenten insbesondere und über die Gesuche um Rückerstattung von Beiträgen zu entscheiden, den Einzug der Versicherungsbeiträge zu beaufsichtigen, die Bezirksvertreter und Vertrauensmänner zu bestellen. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, des Reichsversicherungsamts und des Landesversicherungsamts (s. u.) sowie unter der Kontrolle des Staatskommissars[5]), soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen sowie durch das Statut (s. N. 3) dem Ausschuß, den Vertrauensmännern, Bezirksvertretern, Ortsbehörden für die A.V. und andern Organen der Versicherungsanstalt übertragen sind. Der für die Anstalt gebildete Ausschuß besteht aus

---

1) Ausf.G. v. 1888 Art. 28, Nov. v. 1891 Art. I, Verf. v. 1891 §§ 20—26.

2) Vgl. auch das R.G. v. 8. Juni 1891 betr. die Abänderung des § 157 ꝛc. u. die Bekanntmachung v. 16. Dez. 1891 u. v. 24. Dezember 1891 (R.G.Bl. S. 337, 395 u. 399), ferner die Bekanntm. vom 1. März 1894 betr. d. Hausgewerbebetr. d. Textilind. (R.G.Bl. S. 324) u. die Komment. v. Bosse-Wödtke, Stänglein, Eger, Appelius u. A.; auch Wödtke im W. d. d. V.R. B. I S. 681.

3) S. namentlich die Vollz.V.O. v. 1. April 1890 u. die Vollz.Verf. v. 24. Okt. 1890 (R.Bl. S. 70, 86, 241), die WahlO. für den Aussch. der württemberg. J. u. A.V.Anst. v. 21. Juni 1890, das Statut der württemberg. J. u. A.V.Anst. v. 23. Okt. 1890 (A.Bl. 424), die Min.Verf. v. 29. Dez. 1890 betr. das Verf. vor den Schiedsgerichten (R.Bl. S. 320), die Bekanntm. betr. den Bezug der Renten in ausländ. Grenzbezirken v. 29. Mai 1891 (R.Bl. 137) u. die Min.Verf. v. 4. Jan. 1892 betr. die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabr. (R.Bl. S. 1) u. v. 5. Jan. 1892 betr. die Durchführung des J. u. A.V.G. (R.Bl. 3) u. v. 1. Febr. 1892 betr. den Einzug der Beiträge (R.Bl. 22) u. Min.V. v. 11. Juni 1894 betr. d. Hausgew. d. Textilind. (R.Bl. 149f.) u. Z-Huzel, S. 659ff., woselbst noch weitere Min. Erl. u. Schicker, die J. u. A.V., Stuttgart 1890.

4) Der württemberg. Vers.Anstalt sind unterworfen: a. diejenigen Versicherungspflichtigen, deren Beschäftigungsort innerhalb Württembergs liegt; b. diejenigen, welche freiwillig das Versicherungsverhältniß fortsetzen, wenn ihr Aufenthaltsort in Württemberg liegt; c. diejenigen, welche sich selbst versichern, wenn ihr Beschäftigungsort im Lande liegt (R.G. §§ 41, 120, 117, 119).

5) Dieser wird vom König in widerruflicher Weise ernannt und steht unter der Dienstaufsicht des Min. d. Inn.

Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten; seine Rechte und Pflichten sind auf Grund des J. u. A.V.G. durch das Statut geregelt[1]); ebenso die Funktionen der Bezirksvertreter, Vertrauensmänner und der Ortsbehörden[2]).

Zur Entscheidung über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Vorstands der Versicherungsanstalt in Betreff der Anträge auf Invaliditäts- oder Altersrenten sind fünf Schiedsgerichte — vier je am Sitze einer Kreisregierung und ein weiteres in Stuttgart (für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und vier Oberämter des Neckarkreises) — errichtet.

Die direkte Aufsicht über die württemb. J. u. A.V.Anstalt führt auf Grund des § 134 des R.-G. das Landesversicherungsamt (s. o. B.). Dem Letzteren stehen hierbei die sonst dem Reichsversicherungsamt nach §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126 u. 145 des R.G. zukommenden Befugnisse zu. Außerdem hat es über die in §§ 122, 123 des R.G. zugelassenen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Oberämter in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ꝛc. endgiltig zu entscheiden.

Besondere Kasseneinrichtungen im Sinne der §§ 5—8 des R.G. bestehen zur Zeit in Württemberg neben der Versicherungsanstalt nicht.

II. In Beziehung auf die Einziehung der Beiträge haben die württemb. Vollzugsbestimmungen von den in den §§ 112 u. 113 des R.G. enthaltenen Vorbehalten im weitesten Umfang Gebrauch gemacht.

Hiernach sind der Regel nach für alle versicherungspflichtigen Personen, welche zum Bezirk der württemb. Versicherungsanstalt gehören (s. o. S. 295 N. 4), die dem Werthe der zu verwendenden Marken entsprechenden Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt bei den Arbeitgebern einzuziehen, und zwar

a) für Diejenigen, welche einer Orts(Bezirks-)Krankenkasse oder einer Innungskrankenkasse, einer Gemeindekrankenversicherung oder Krankenpflegeversicherung angehören, von den durch die Statuten dieser Krankenkassen bezeichneten örtlichen Organen;

b) für alle übrigen von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung[3]).

Als Gesammtentschädigung für den Einzug der Beiträge, die Führung der Register ꝛc. hat die Versicherungsanstalt 4 % der eingezogenen Beiträge den bezeichneten Kassen bezw. Ortsbehörden zu gewähren[4]).

Von dem Aufenthalt einer versicherungspflichtigen Person innerhalb ihres Bezirks erhalten die Ortsbehörden für die A.V. Kenntniß durch Anmeldung. Die Arbeitgeber und Dienstherren sind nämlich, soweit ihnen nicht ausnahmsweise (s. N. 3) die Entrichtung der Beiträge durch Aufklebung der Marken[5]) überlassen ist, verpflichtet, diejenigen versicherungspflichtigen, von ihnen beschäftigten Personen, welche nicht einer der oben bezeichneten Kassen angehören, also namentlich diejenigen, welche nur einer Hilfskasse angehören

---

1) S. Statut §§ 5—11 u. WahlO. (s. o. S. 295 N. 3), Vollz.Verf. § 13.

2) S. Statut §§ 12—15, 16, 19—22, Vollz.Verf. §§ 62, 65, 66.

3) Anschaffung u. Einklebung der Marken durch den Arbeitgeber findet in Württemberg nur statt für Diejenigen, welche zu einer Betriebs(Fabrik)-Krankenkasse, oder einer Baukrankenkasse oder Knappschaftskasse gehören, sofern in diesen Fällen nicht auf Grund des § 114 des R.G. der Einzug der Beiträge durch die Kasse angeordnet ist, ferner in den besonderen Fällen der §§ 42 Z. 2 u. 3 u. 43 der Vollz.Verf. v. 24. Okt. 1890.

4) J. u. A.V.G. § 112 Z. 1 u. 2, Vollz.Verf. §§ 44 u. 56, Min.Verf. v. 1. Febr. 1892.

5) Die Beitragsmarken der württemberg. Verf.Anstalt einschließlich der Doppelmarken können bei sämmtlichen Postbetriebstellen (Postämtern u. Postagenturen) und in ganz kleinen Beträgen auch bei den Landpostboten sowie bei den Bezirksvertretern der Verf.Anstalt gekauft werden. Vgl. auch § 28 der Vollz.Verf.

oder gar nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt in das Arbeits- oder Dienstverhältniß bezw. nach dem Austritt aus einer der vorbezeichneten Krankenkassen bei der Ortsbehörde für die A.V., in deren Bezirk sie beschäftigt sind, anzumelden, bezw. in derselben Frist nach dem Austritt aus dem Dienst rc.-Verhältniß oder nach dem Beitritt zu einer jener Kassen abzumelden[1]).

Der Einzug der Beiträge erfolgt für die einer Krankenkasse angehörigen Personen gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen in den durch das Statut der Krankenkasse festgesetzten Beitragsterminen, für alle übrigen versicherungspflichtigen Personen in den vom Vorstand der Versicherungsanstalt bestimmten Terminen je für die seit dem letzten Fälligkeitstermin abgelaufenen Zeit (Beitragsperiode), wobei für jede Periode so viel Wochenbeiträge im Sinne des Reichsgesetzes zu berechnen sind, als in diese Periode Kalenderwochen fallen, während deren das Arbeits- oder Dienstverhältniß bestanden hat[2]).

Der Arbeitgeber hat dem einziehenden Beamten die schuldigen Beiträge baar zu bezahlen und gleichzeitig die Quittungskarten der Versicherten, sofern dieselben nicht bei der Einzugsstelle hinterlegt sind[3]), vorzulegen. Der Beamte hat dann die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarte einzukleben und zu entwerthen[4]). Die in dieser Weise eingeklebten Marken gelten zugleich als Quittungen für die entrichteten Beiträge. Ist die Quittungskarte bei der Einzugsstelle hinterlegt, so hat der einziehende Beamte dieselbe mit den eingeklebten Marken dem zahlenden Arbeitgeber wie dem Versicherten auf Verlangen jedes Mal beim Einzug vorzuweisen[5]).

§ 88. 3. **Das Sanitätswesen.** Dieses umfaßt die gesammte staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, durch welche die Gesundheit der Einzelnen wie der Gesammtheit vor Störungen aller Art gesichert werden soll (Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei), sowie die staatlichen Einrichtungen für die Heilung der Kranken. (Medizinalwesen oder öffentliches Heilwesen)[6]).

A. **Oeffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei**[7]). Auf diesem Gebiete konkurrirt nach Art. 4 Z. 15 der R.V. die Reichsgesetzgebung mit der Landesgesetzgebung, wobei erstere nach Art. 2 der letzteren vorgeht.

1. Verhütung ansteckender Krankheiten[8]). Bei dem Ausbruch der Menschenpocken, der asiatischen Cholera und der Wuthkrankheit haben die Angehörigen der Kranken, bezw. diejenigen, in deren Pflege er sich befindet und der behandelnde inländische Arzt der Ortspolizeibehörde unverweilt Anzeige zu machen[9]). Diese Anzeigepflicht kann aber

1) Die Versäumung dieser Meldungen ist mit Strafe bis zu 100 M. bedroht. Die Erlassung der Straf-Verfügung kommt zunächst dem Ortsvorsteher zu, § 50 der Vollz.Verf. u. Art. 2 des Ausf.G. v. 13. Mai 1890. 2) S. § 46 ff. der Vollz.Verf.

3) Diese Hinterlegung ist durch § 58 der Vollz.Verf. anempfohlen zur Sicherung der Karten gegen Verlust oder Beschädigung. Auf Verlangen ist dann aber die Karte dem Versicherten zur Einsichtnahme vorzulegen oder zurückzugeben; R.G. § 108 Abs. 2, 115.

4) Vgl. hierüber die Bekanntm. d. R.Kanzlers v. 24. Dez. 1891 u. die württemberg. Min.-Verf. v. 5. Jan. 1892.

5) § 49 der Vollz.Verf.

6) Vgl. auch G. Meyer, Verw.R. I S. 197 ff. Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des deutschen Reichs u. der Einzelstaaten, Stuttg. 1883—87; Krauß, das Medizinalwesen im Königreich Württemberg. 1891, Stuttgart.

7) Unter Gesundheitspolizei versteht man regelmäßig denjenigen Theil dieser vorbeugenden Thätigkeit, welcher auf Grund der obrigkeitlichen Gewalt nöthigenfalls Zwang anwendet.

8) Vgl. die M.V. v. 14. Okt. 1830 betr. die medicinal-polizeilichen Maßregeln bei den der direkten Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten; M.Verf. v. 5. Febr. 1872 betr. die Anzeigepflicht rc.; M.V. v. 29. Okt. 1883 (s. S. 298 N. 1); vgl. auch M.V. v. 22. Jan. 1827.

9) Pol.Str.G. v. 1871 Art. 25 Z. 3 u. M.Verf. v. 5. Febr. 1872, Schicker a. a. O. S. 41.

auch auf andere ansteckende Krankheiten ausgedehnt werden, wie auf Typhus, Diphtherie und Scharlach; das Zuwiderhandeln ist dann aber nur disciplinär strafbar [1]). Ist bei sehr gefährlichen Epidemien die unmittelbare Staatsfürsorge geboten, so kann auf den Bericht des Oberamtes und des Oberamtsarztes diese vom Medicinalkollegium verfügt werden. Die Reisen des Oberamtsarztes und des behandelnden Arztes, die Kosten der für allgemein medicinisch-polizeiliche Zwecke verschriebenen Mittel und der an einzelne Kranke vertheilten Arzneien sind dann nach den näheren Bestimmungen der angef. Verf. vom 14. Okt. 1830 §§ 1—8, 34 u. 35 zu $^2/_3$ von der Staatskasse zu tragen, wogegen das letzte Drittel sowie der öffentliche Aufwand auf örtlich polizeiliche Maßregeln der Gemeinde zur Last fällt. Besondere Bestimmungen über die Desinfektion beschmutzter Kleidungsstücke, Wäsche und Betten durch Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler enthält die M.V. vom 15. März 1882 [2]).

a) Die Zwangsimpfung gegen Menschenpocken ist durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 [3]) geregelt. Für die Beschaffung des Impfstoffes sind staatliche Anstalten zur Erzeugung animaler Lymphe eingerichtet [4]). Bei öffentlichen Impfterminen darf nur Lymphe aus staatlichen Anstalten verwendet werden. Wird bei Privatimpfungen Lymphe aus einer anderen Anstalt verwendet, so hat sich der Arzt zuvor zu vergewissern, daß die Anstalt den angeführten Vorschriften (N. 3 u. 4) entspricht [5]). Die Belohnung der Impfärzte und die Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen durch die Gemeinden ist durch ein Gesetz vom 23. März 1875 geregelt [6]). Mit den Maßregeln bei dem Ausbruch der Pocken, insbesondere den Absperrungsmaßregeln, der Wart und Pflege der Kranken und der Besorgung der Pockenleichen beschäftigt sich eine besondere M.Vf. vom 28. April 1888 (R.Bl. 227), während die Beerdigung der an Pocken Verstorbenen selbst durch die V.O. vom 24. Jan. 1882 geregelt ist.

b) Die Schutzmaßregeln gegen die Cholera sind jetzt unter Aufhebung der früheren Verfügungen aus den Jahren 1884 u. 1892 niedergelegt in der M.Vf. vom 1. Aug. 1893 (R.Bl. S. 245 ff.) sammt Beil. Vgl. auch die internat. Uebereinkunft v. 15. April 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 343) und die württ. Min.V. v. 2. Febr. 1894 (R.Bl. S. 17).

c) Maßregeln gegen die Krätze sind in einer M.Vf. vom 23. März 1876 enthalten. Es sollen hiernach krätzkranke Reisende angehalten werden, sich unter Unterbrechung ihrer Reise dem Heilverfahren in öffentlichen Krankenanstalten zu unterwerfen. Auch den Schullehrern, Hausvätern, Handwerksvorständen, Fabrikinhabern, Gastwirthen und Herbergsinhabern rc. sind Pflichten in Beziehung auf die Anzeige von Krätzkranken und deren Absonderung auferlegt. Wenn die Zuweisung solcher Kranken an ein öffentliches Krankenhaus nicht angeht, hat die Heilung in einem von der Gemeindebehörde anzuweisenden, hierzu einzurichtenden Lokal unter ärztlicher Anleitung zu geschehen.

2. Der Schutz gegen gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Grundlage dieses Schutzes bildet das R.G. vom

---

1) S. A.Bl. d. Min. d. Inn. 1883 S. 375 u. M.Verf. v. 29. Okt. 1883 ebend. S. 297.

2) Dieselbe kann auch für andere Fälle angeordnet werden auf Grund des Pol.Str.G. Art. 25 Z. 4, 32 Z. 5, 51 ff.

3) Vgl. die Württ. Vollz.-Verf. zum R.ImpfG. v. 28. April 1888 mit Beil. (Regb. S. 173) In Württemberg war übrigens die Zwangsimpfung schon durch ein Gesetz v. 25. Juni 1818 eingeführt, vgl. Mohl, II S. 334 zu N. 8 ff.

4) Ueber ihre Einrichtung s. Beil. D. der Vollz.Verf. v. 1888.

5) Vollz.V. §§ 19—21.

6) Nur die Kosten für die Beschaffung u. Versendung animaler Lymphe trägt die Staatskasse. Vollz.Verf. § 24.

14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[1]). Speziell hervorzuheben ist hierbei

a) bezüglich des Verkehrs mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken das abändernde R.G. vom 20. April 1892[2]);

b) bezüglich des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen das R.G. vom 25. Juni 1887[3]);

c) bezüglich der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln ꝛc. das R.G. vom 5. Juli 1887[4]);

d) bezüglich der Anfertigung ꝛc. von Zündhölzern das R.G. vom 13. Mai 1884[5]);

e) bezüglich des Verkehrs mit Ersatzmitteln für Butter das R.G. vom 12. Juli 1887[6]);

f) bezüglich des Verkaufens und Feilhaltens von Petroleum die Königl. V.O. vom 24. Febr. 1882[7]).

An Normen des württemb. Landesrechtes sind in dieser Richtung weiter anzuführen die Vorschriften

α) über den Verkehr mit Fleisch, insbesondere über das Schlachten des Viehes, die Schlachthäuser und die Fleischschau[8]);

β) über den Verkehr mit Milch (M.Vf. vom 24. April 1886)[9]);

γ) über den Verkehr mit Gift. Gifte dürfen reichsrechtlich nicht im Umherziehen von Ort zu Ort und deßhalb auch nicht an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus feil geboten oder bei anderen Personen als Kaufleuten angekauft werden[10]). Diejenigen Gifte, welche zu den Droguen und Präparaten gehören, können als Arzneien[11]) im kleinen nur in Apotheken unter Beobachtung der für diese geltenden Verordnungen zubereitet, feilgehalten und verkauft oder sonst an Andere überlassen werden. Im Uebrigen kann durch landesgesetzliche Bestimmung vorgeschrieben werden, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich und bei der Aufbewahrung und Beförderung derselben nach gewissen Regeln zu verfahren ist[12]). Hiernach hat eine württemb. M.Vf. vom 12. Jan. 1876 nähere Bestimmungen getroffen über die Anzeige des Vorhabens, Handel mit Giftwaaren zu treiben, über die Art und Weise der Aufbewahrung, über die Personen, an welche dasselbe abgegeben werden darf, und über die Kontrolle des Verkaufs durch Eintrag

---

1) Vgl. über dieses Ges. Finkelnburg im Wörterb. d. d. Verw.R. II S. 152 und die dort angef. Litt. u. 2. Anh. S. 145; ferner Kleinfeller in den strafrechtl. Nebenges. ꝛc. (1893) S. 323 ff.

2) S. d. vor. Note (u. Kleinfeller S. 379 f.), ferner die Bekanntm. des Reichskanzlers vom 29. April 1892 u. dazu die Verf. des BundesR. v. 4. Febr. 1892 betr. die Zollbehandlung der Verschnittweine.

3) Vgl. auch die Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bleifarben u. Bleizuckerfabriken (R.G.Bl. 213) u. Kleinfeller a. a. O. 352 f.

4) Kleinfeller a. a. O. S. 359.

5) Kleinfeller a. a. O. S. 347.

6) Vgl. auch die Bekanntm. v. 26. Juli 1887 u. 12. Nov. 1887 (R.G.B. S. 383 u. 521) u. Kleinfeller a. a. O.

7) Diese gehört zugleich in das Gebiet der Feuerpolizei s. u.

8) Vgl. die M.Verf. v. 21. Aug. 1879 u. bezüglich der Instruktion für die gemeinderäthliche Fleischschaukommission R.Bl. 1879 S. 246 u. den M.Erl. v. 29. Dez. 1886 (A.Bl. 1887 S. 45 f.) u. bezüglich der Abwehr der Trichinen die Bekanntm. des Mediz.Koll. v. 24. Sept. 1868.

9) Vgl. hierzu auch den M.Erl. v. 12. Mai 1886 betr. die poliz. Kontrolle der Milch (A.Bl. 184), Pol.Str.G. Art. 32 Z. 5 u. bezügl. der Ablieferung bestellter Milch durch den Produzenten A.Bl. 1893 S. 82.

10) Gew.O. § 56 vgl. m. 42 a.

11) Kais. V.O. v. 4. Jan. 1875, Gew.O. § 6, Str.G.B. § 367 Z. 3 u. 5.

12) Gew.O. §§ 34 u. 147 Z. 1, Str.G.B. § 367 Z. 3 u. 5.

in ein Tagebuch mit unterschriftlicher Empfangsbescheinigung. — Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien (in Gärten, Feldern, Waldungen) zur Vertilgung von Thieren ist Privatpersonen gänzlich verboten; ebenso ist die Verwendung von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Fliegen ꝛc. in Häusern untersagt[1]);

δ) über Einrichtung, Betrieb und Reinigung der sog. Bierkonservatoren (s. den M.E. vom 26. Aug. 1888); über die Abwehr der Verunreinigung des Branntweins durch Kupferlösungen (s. die M.Vf. vom 18. Juli 1878 mit Beil.)[2]).

ε) Die Verunreinigung ꝛc. des zum Gebrauche für Menschen und Thiere bestimmten Wassers in Brunnen, Cisternen, Leitungen ꝛc. wird, wenn sie vorsätzlich geschieht, nach § 324 des Str.G.B., andernfalls polizeilich nach Art. 43 des Pol.Str.G. bestraft.

3. Die staatliche Fürsorge für die Gesundheit jugendlicher Personen[3]). Theils an der Stelle der zunächst berufenen Familie, theils in Ergänzung der Funktionen der letzteren, unterliegen

a) kleine Kinder, welche gegen Bezahlung in fremde Pflege untergebracht werden, der besonderen Beaufsichtigung des Staates zum Schutz gegen Vernachlässigung, insbesondere mangelhafte Ernährung. Diese Aufsicht liegt zunächst den Ortsvorstehern und Ortsgeistlichen ob. Außerdem findet bei der ärztlichen Visitation der Gemeinden durch den Oberamtsarzt eine Untersuchung jedes einzelnen Kostkindes in Beziehung auf Gesundheitszustand und Verpflegung statt[4]);

b) mit der Gesundheitspflege der Schuljugend und der Einrichtung der Schulhäuser beschäftigt sich die M.Vf. vom 28. Dez. 1870[5]).

4. Das Beerdigungswesen[6]). Reichsgesetzlich ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage durch das Familienhaupt, ev. durch Denjenigen, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat, dem Standesbeamten des Sterbeorts anzuzeigen. Vor der Eintragung in das Sterberegister darf ohne Genehmigung der Ortspolizei keine Beerdigung stattfinden[7]). Im Uebrigen ist in Württemberg die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß geregelt durch die V.O. vom 24. Jan. 1882[8]). Hiernach wird:

a) die Leichenschau in jeder Gemeinde durch einen vom Gemeinderath bestellten Leichenschauer vorgenommen[9]), der ein Mann von unbescholtenem Ruf sein soll und sofern nicht öffentliche Aerzte oder Wundärzte als Leichenschauer bestellt werden sollten, vor dem Antritt seiner Funktion durch ein Zeugniß des Oberamtsphysikats nachzuweisen hat, daß er mit dem Inhalt der Dienstvorschriften für Leichenschauer (s. Note 8) sich bekannt gemacht hat und die zur Versehung der Stelle erforderliche Befähigung besitzt. Zur Ueberwachung

---

1) Ueber die Belehrung der Schulkinder über die Giftpflanzen s. d. M.Erl. v. 21. Aug. 1848 (R.Bl. 391).

2) S. R.Bl. S. 181 u. Str.G.B. § 367 Z. 7, Pol.Str.G. Art. 28 u. 32 Z. 7.

3) Vgl. auch Münsterberg im Wörterb. d. d. Verw.R. II S. 86 f.

4) Vgl. hierüber die M.Verf. v. 11. Juli 1880 (A.Bl. 272); auch den Erl. d. Mediz.Koll. v. 14. Aug. 1873 (A.Bl. 180.)

5) Vgl. auch noch die Verf. des Min. d. Cultus v. 22. April 1890 u. v. 29. März 1868 betr. die Einrichtung der Subsellien.

6) Vgl. auch Jolly im Wörterb. des d. Verw.R. I S. 143.

7) R.G. v. 6. Febr. 1875 §§ 56, 57, 60; vgl. auch Str.G.B. § 367 Z. 1; Str.Pr.O. § 157.

8) R.Bl S. 33; vgl. auch die M.V. v. 3. Febr. 1882 betr. die Dienstanweisung für die Leichenschauer mit Nachtr. v. 19. Dez. 1891 (R.Bl. S. 315).

9) Nach Bedürfniß können auch mehrere bestellt, u. für Krankenhäuser u. ähnliche Anstalten des Staats oder der Gemeinde (Gefängnisse ꝛc.) die Verrichtungen einem Angehörigen der Anstalt übertragen werden.

der Thätigkeit der Leichenschauer sind die Oberamtsärzte und Ortsvorsteher berufen. Dem Leichenschauer ist jeder Sterbefall sofort nach dem Tode anzuzeigen. Vor seiner Ankunft darf keine Veränderung mit der Leiche vorgenommen werden, auch darf — von besonders geregelten Ausnahmen [1]) abgesehen — keine Leiche vor Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkte des anscheinend eingetretenen Todes an — vom Sterbelager entfernt werden;

b) in Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuser bestehen, kann die Verbringung der Leichen in das Leichenhaus — in den besonders bezeichneten Fällen [2]) — durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder durch spezielle polizeiliche Anordnung verfügt werden. Das Ausstellen Leichen in der offenem Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker ist verboten, die Ausstellung im Hause nur gestattet, sofern die Polizeibehörde keinen Einspruch [3]) erhebt;

c) die Oeffnung (Section) eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Aerzten und — regelmäßig nicht vor Ablauf von 24 Stunden von Eintritt des Todes an — vorgenommen werden. Sie ist nur gestattet, wenn eine Legalinspektion vorangegangen und hierbei der Tod als unzweifelhaft eingetreten erklärt worden ist oder wenn der secirende Arzt sich zuvor die sichere Ueberzeugung vom Eintritt des Todes verschafft hat. Steht die Vornahme einer Legalsection in Frage, so hat die außeramtliche Leichenöffnung zu unterbleiben, bis fest steht, daß erstere nicht angeordnet wird [4]).

d) Die Bestattung darf [5]) erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem angenommenen Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Ausnahmen sind besonders geregelt [6]). Vor Ablauf von 24 Stunden darf sie — mit Ausnahme der in der Note [6]) angeführten Fälle — unter keinen Umständen gestattet werden. Ueber die Leichenscheine und die Führung des Leichenregisters s. d. angef. V.O. §§ 14, 23, 24. Die Bestattung erfolgt innerhalb des Landes ausschließlich durch Beerdigung und diese ist in der angef. V.O. geregelt [7]). Sie darf nur auf dem öffentlichen Begräbnißplatze stattfinden. Bestehende Familienbegräbnißstätten außerhalb des letzteren dürfen fortbenützt werden. Zur Errichtung neuer, überhaupt zur Beerdigung an einem anderen Ort als dem öffentlichen Begräbnißplatz bedarf es der Erlaubniß der Kreisregierung [8]).

Die Beerdigung erfolgte schon bisher regelmäßig auf dem Begräbnißplatze des Sterbeortes, ohne Rücksicht auf das Eigenthumsverhältniß bezw. die Unterhaltungspflicht am Friedhof und ohne Berücksichtigung der Konfession des Verstorbenen nach gleichen Grundsätzen und unter ausschließlicher Regelung der Benützung durch die staatliche Polizei [9]). Seit dem Ges. über die Vertretung und die Vermögensverwaltung der Kirchen-

---

1) S. d. angef. V.O. §§ 8 u. 9.

2) S. a. a. O. § 13 Z. 2, 4 u. 5 vgl. m. § 9.

3) Z. B. wegen vorgeschrittener Verwesung, ansteckender Krankheit; vgl. hierüber u. über das Verbot der Leichenbegleitung a. a. O. § 16.

4) A. a. O. § 10.

5) Abgesehen von den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder der Auffindung des Leichnams eines Unbekannten.

6) A. a. O. §§ 12 u. 13, so z. B. wenn die Leiche vom Arzt secirt worden, bei ungewöhnlichen Fortschritten der Verwesung, ansteckender Krankheit, bei in die Augen fallender Zerstörung von für das Leben wesentlichen Körpertheilen.

7) Die Verwaltung hat deßhalb bisher die Erlaubniß zur Errichtung von Crematorien innerhalb Landes versagt, wogegen sie die Verbringung von Leichen in auswärtige Crematorien nicht beanstandet. In der That dürfte die angef. V.O. der Leichenbestattung nur zur Zeit, d. h. bis zur Erlassung der allerdings erforderlichen polizeilichen Regelung entgegenstehen. Letztere hängt aber einzig und allein von der Regierung ab.

8) A. a. O. § 17.

9) Vgl. das Relig.Ed. von 1806 III; die Königl. V.O. v. 6. Okt. 1808 betr. die Abstellung der Friedhöfe innerhalb der Städte u. Dörfer; die Königl. V.O. v. 6. Juni 1818, betr. d. Geschäfts-

gemeinden vom 14. Juni 1887 Art. 44 u. 46 ist nun aber auch das Eigenthum an den Begräbnißplätzen, soweit es bisher einer Kirchengemeinde zustand, und ebenso die Baulast für die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnißplätze auf die politische Gemeinde übergegangen, und zwar so, daß selbst in dem einzigen Ausnahmefall, in welchem der Begräbnißplatz die Zubehörde einer Kirche bildet und daher als Eigenthum bei der Kirchengemeinde verbleibt, auch fernerhin die bisherigen Grundsätze über die Beerdigung ohne Rücksicht auf die Konfession ꝛc. (s. o.) gelten [1]).

Ueber die beerdigten Leichen ist ein Register zu führen unter Angabe der Zeit der Beerdigung, Nummer der Gräberreihe und des Grabes ꝛc. [2]).

e) Der Transport der Leichen aus dem Sterbeort in einen anderen Gemeindebezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung — nach Ausstellung eines Leichenpasses durch das Oberamt — zulässig, sofern es sich nicht bloß um den Transport an den außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen, nicht mehr als 20 Kilom. entfernten, ordnungsmäßigen oder herkömmlichen Begräbnißplatz des Sterbeortes oder einer der Konfessionen desselben handelt [3]).

f) Das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen (Seitens der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörde) ist im Anschluß an den § 157 der Str.Pr.O. durch die gemeinsame Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 19. Febr. 1885 neu geregelt [4]). (R.Bl. 31).

g) Die Leichname von Selbstmördern, sofern die Selbstentleibung nicht auf zerrüttete physische oder Geisteskräfte zurückzuführen ist, die Leichname von hingerichteten Verbrechern, diese jedoch nach § 486 der R.Str.Proz.O. nur, sofern die Angehörigen nicht die Verabfolgung des Leichnams zur Beerdigung verlangt haben, ferner die Leichname von allen Personen, bei welchen die Begräbnißkosten einer Gemeinde- oder Stiftungskasse oder einer öffentlichen Armen- oder Strafanstalt zur Last fallen würden, sind an eine anatomische Landesanstalt abzuliefern [5]).

5. Die Abdeckerei (das Kleemeisterwesen). Zur Errichtung einer Abdeckerei bedarf es nach §§ 16 ff. der Gew.O. einer Konzession. Bei der Ausübung ihres Gewerbes haben die Abdecker neben den Bestimmungen der R.G.G. über die Rinderpest und über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die landesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb der Kleemeisterei und über die Behandlung von Thierleichen zu beobachten. Diese sind enthalten in der M.Vf. vom 21. Aug. 1879 [6]). Die Gemeinde hat hiernach dafür zu sorgen, daß für den allgemeinen Gebrauch der Gemeindeangehörigen ein Wasenplatz mit einer Abdeckerei zur Verfügung steht und nöthigenfalls einen hierzu

---

kreis der Medizinalkollegiums ꝛc. § 3 Z. 1 Lit. e, § 11 Z. 11; Königl. V.O. v. 12. Sept. 1818 betr. d. Parochialverh. der zur Ortsrelig. sich nicht bekennenden Einwohner III, IV, VIII.

1) Art. 47 des angef. Ges., vgl. auch Art. 24 des Ges. über die kath. Pfarrgemeinden v. gl. Tage u. Steinheil, die Ges. üb. d. Kirchengemeinde S. 80 f., 84 f., 87 f.

2) Vgl. auch die M.Verf. v. 20. Okt. 1875 u. Z.-Huzel a. a. O. S. 366.

3) Vgl. die M.Verf. v. 12. März 1888 betr. den Transport von Leichnamen; und die Kais. V.O. v. 20. Jan. 1879 bezüglich der Leichen von Militärpersonen; über den Leichentransport nach Oest.-Ungarn die M.V. v. 2. März u. 13. Juli 1887 (A.Bl. 137, 309; bezüglich der Schweiz die M.V. v. 8. März 1889 (A.Bl. 87) u. v. 2. Okt. 1893 (A.Bl. 269.) Ueber die Anordnung v. Leichentransporten durch die Gerichte s. d. M.V. v. 18. März 1879.

4) Vgl. auch die M.Verf. v. 19. Juni 1880 betr. das Verf. hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder (R.Bl. 161) und bezüglich der Militärpersonen die M.Verf. vom 17. März 1882 (R.Bl. 101).

5) Das Nähere hierüber s. in der M.Verf. v. 4. Juni 1862 (R.Bl. 157) u. in der M.Verf. v. 12. März 1888 § 9 (R.Bl. 105) u. in der M.Verf. v. 30. Nov. 1891 (A.Bl. 1892 S. 484).

6) Vgl. auch Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 43 u. die Königl. V.O. v. 6. Juli 1873 § 10 Abs. 3.

geeigneten Platz zu erstellen [1]). Ueber die Errichtung und Veränderung von Wasenplätzen hat das Oberamt nach Vernehmung des Oberamtsphysikats und des Oberamtsthierarztes zu erkennen. Die Errichtung der Abdeckereien dagegen unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung. Die Wasenmeister und Kleemeister werden von den Gemeinden aufgestellt und verpflichtet [2]); nur wenn die Abdeckerei von der Amtskorporation errichtet oder betrieben wird, ist der Kleemeister von der Amtsversammlung zu wählen und vom Oberamt zu verpflichten. Ueber die Verpflichtungen des Kleemeisters zur Ausübung seiner Funktion gegenüber den Eigenthümern der Thiere, und über die Behandlung der Thierleichen s. a. a. O. §§ 1—6, 19, 20 u. 25. —

§ 89. B. **Das Heilpersonal und die Behörden der Gesundheitsverwaltung** [3]). Die Medizinalverwaltung wird auf Grund der Reichs- und Landesgesetze, soweit es sich um polizeiliche Verfügungen handelt, durch die allgemeinen Organe der inneren Verwaltung — die Oberämter, Kreisregierungen und in letzter Instanz das Ministerium — ausgeübt, während für die technische Bearbeitung der auf das Gesundheits- und Heilwesen bezüglichen Fragen und für die Berathung der staatspolizeilichen Organe besondere technische Behörden, und zwar zur Berathung der Kreis- und der Zentralorgane das Medizinalkollegium, für die Bezirksverwaltung die Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte berufen sind [4]).

Die Ausübung der Heilkunde ist durch die Gew.O. im Allgemeinen freigegeben. Dagegen sind die Verhältnisse des ärztlichen Standes, d. h. derjenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen [5]) oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen durch die R.Gew.O. [6]) geregelt. Dieselben bedürfen hiernach einer Approbation, deren Ertheilung die Erstehung der ärztlichen Prüfungen [7]) voraussetzt. Die approbirten Aerzte ꝛc. sind in der Wahl des Orts für ihren Gewerbebetrieb im ganzen Bundesgebiet unbeschränkt; jedoch haben sie bei ihrer erstmaligen Niederlassung, sowie bei jeder Aenderung des Niederlassungsortes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sich bei dem Oberamtsarzt binnen 14 Tagen anzumelden [8]). Nur die approb. Aerzte dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben [9]) und Impfungen vornehmen [10]).

1) Vgl. insbesondere über die Beschaffenheit der Wasenplätze u. ihre Entfernung von Wohnungen, Viehställen, Straßen, Wasserleitungen ꝛc. ꝛc. a. a. O. §§ 21—23.

2) Verw.Ed. v. 1822 § 44.

3) Vgl. Wiener, Handbuch der Mediz.Gesetzgebung des Deutschen Reichs 1883—87, Jolly im Wörterb. d. d. Verw.R. I S. 88 u. Krauß, das Medizinalwesen in Württemberg 1890.

4) Die Kreisregierungen sind hiernach bezüglich der medizinischen Berathung an das Medizinalkollegium, übrigens mit dem Vorbehalte verwiesen, sich in einfachen oder besonders dringenden Fällen des Rathes des Oberamtsarztes der Kreisstadt gegen entsprechende Entschädigung zu bedienen, Königl. V.O. v. 21. Okt. 1880.

5) Die unbefugte Führung des ärztlichen Titels wird nach § 147 der Gew.O. bestraft.

6) §§ 14, 29, 30, 49, 53, 56 [a], 144 Abs. 2, 147, 148 Nr. 7 [a], 151; vgl. hierzu die Württ. M.Verf. v. 8. April 1872 betr. den Einfluß der Gew.O. auf das Medizinalwesen u. die Vollz.Verf. v. 9. Nov. 1883.

7) Diese Prüfungen sind geregelt a) für Aerzte in der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 2. Juni 1883 u. der Bekanntm. vom gleichen Tage (R.Bl. 1883 S. 165 ff.) sowie vom 17. Jan. 1888 (R.Bl. 26) betr. die naturwiss. Vorprüfung; ferner in der Bekanntm. v. 15. April 1884; 25. März 1885, 2. April 1885, 25. April 1887; b) für Zahnärzte in der Bekanntm. v. 5. Juli 1889 Centr.Bl. 417) Reg.Bl. 290 f.; c) für Thierärzte in der Bekanntm. v. 13. Juli 1889 (Centr.-Bl. 421, R.Bl. 297). Die Approbation selbst kommt den zuständigen Ministerien der eine Universität besitzenden Staaten u. des Reichslands zu u. ist im R.Anz. u. in den Centralblättern der approbirenden Staaten zu veröffentlichen.

8) Gew.O. § 14, württ. M.Verf. v. 8. April 1872 § 3 u. v. 9. Nov. 1883 § 1.

9) Gew.O. §§ 56 [a] u. 148.

10) Vgl. auch Str.G.B. § 209, K.O. § 54, G.V.G. § 35, Württ. FeuerlöschO. Art. 14.

In einigen Grenzgebieten sind auf Grund von Staatsverträgen die ausländischen Aerzte und Wundärzte als solche — ohne inländische Approbation — berechtigt, ihre Berufsthätigkeit in gleichem Maß wie in der Heimath auszuüben, und umgekehrt die deutschen Aerzte im ausländischen Grenzbezirk [1]).

Eine Pflicht zur Leistung ärztlicher Hilfe besteht, wenn der Arzt von der Polizeibehörde bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Noth zur Hilfe aufgefordert wurde [2]), oder wenn eine besondere Verpflichtung als Medizinalbeamter oder Arzt an einer öffentlichen Anstalt übernommen ist [3]).

Für den Eintritt in den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt bedarf es in Württemberg neben der Approbation (s. o.) noch der Erstehung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der Königl. V.O. vom 17. Juli 1876 [4]). Diese Prüfung wird vor einer vom Ministerium des Innern jährlich zu ernennenden Kommission abgelegt. — Eine entsprechende Staatsprüfung in der Thierarzneikunde für die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Berather von Staatspolizei- und Justizbehörden oder als Oberamtsthierarzt ist eingeführt durch die M.Vf. vom 1. Juli 1873 (R.Bl. S. 291) und 11. Jan. 1890 (R.Bl. S. 44).

Die Befugnisse derjenigen Personen, welche vor der Einführung der Gew.O. in Württemberg die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erlangt hatten, sind auf Grund des § 29 der Gew.O. in der M.Vf. vom 8. April 1872 § 1 (R.Bl.S. 143) geregelt.

Hebammen [5]), d. h. weibliche Personen [6]), welche gewerbsmäßig solche geburtshilfliche Verrichtungen besorgen, welche eine ärztliche Bildung nicht erfordern, bedürfen zur Ausübung ihres Berufes eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde [6]). In Württemberg erfolgt die Prüfung durch die bei der Hebammenschule (s. u.) bestehende Prüfungskommission [7]) nach den hierüber bestehenden Landesvorschriften. Das Prüfungszeugniß ist die Vorbedingung für die gewerbsmäßige Hilfeleistung bei Entbindungen; außerdem hat sich die Hebamme vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei dem Oberamtsarzt ihres Niederlassungsortes anzumelden. Die Befugnisse der Hebammen beschränken sich hiernach — anders als bei den approbirten Aerzten — auf den Staat, in welchem das Zeugniß ausgestellt worden. Doch werden von den Bundesstaaten die Hebammen der Grenzbezirke der deutschen Nachbarstaaten zugelassen [8]); auch ist auf Grund der oben N. 1 angeführten Staatsverträge den außerdeutschen Aerzten die Ausübung ihres Berufs in den deutschen Grenzgebieten, wie umgekehrt, gestattet. —

1) Vgl. die Vertr. mit Holland v. 11. Dez. 1853, mit Luxemburg v. 4. Juni 1883, mit Belgien v. 7. Febr. 1873, mit Oesterreich v. 30. Sept. 1882, mit der Schweiz v. 29. Febr. 1884; in den drei letzten Staaten gilt dasselbe auch für die Thierärzte.

2) Str.G.B. § 360 Z. 10 vgl. m. Gew.O. § 144; über weitere Pflichten s. R.EheG. v. 6. Febr. 1875, s. auch Str.G.B. §§ 278, 300, Str.Pr.O. § 255 u. bezüglich der Anzeigepflicht oben S. 297 f.

3) Str.G.B. § 222 u. 230.

4) Vgl. auch bezüglich der Prüfung über die Grundsätze der Homöopathie die M.Verf. v. 20. April 1888 u. bezüglich der Vorbildung in der Psychiatrie die M.Verf. vom 15. Mai 1888 (Abl. S. 140 u. 172).

5) S. Gew.O. § 30 Abs. 2, Vollz.Verf. v. 9. Nov. 1883 § 5, Ges. v. 23. Juli 1836 betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinde bezüglich der Geburtshülfe; M.Verf. v. 19. Dez. 1863 betr. das Statut der Hebammenschule, M.Verf. v. 6. u. 23. Mai 1884 betr. eine neue Dienstanweisung für Hebammen (A.Bl. 197, 263).

6) Männer bedürfen also, da die Heilkunde freigegeben ist, zur Ausübung solcher Verrichtungen einer Prüfung nicht, andererseits können an sich — nach der Gew.O. § 29 — geprüfte Hebammen auch ohne ärztliche Approbation Funktionen der Heilkunde ohne Beschränkung ausüben, dieses ist aber in Württemberg den geprüften Hebammen auf Grund ihres besonderen Berufs landesgesetzlich untersagt, soweit es sich um Verrichtungen handelt, welche ärztliche Bildung erfordern s. u. S. 305 N. 1.

7) Vollz.Verf. v. 9. Nov. 1883 § 5, M.Erl. v. 25. Nov. 1884 (A.Bl. 418).

8) B.R.Beschl. v. 5. Mai 1887 u. M.V. v. 19. Aug. 1887 (R.Bl. 325).

Die Hebammen haben sich bei ihrer Funktion an die Dienstanweisung von 1884 zu halten (s. S. 304 N. 5), auch sind sie, solange sie sich dem Hebammenberuf widmen, auf Grund ihrer besonderen Berufspflicht (s. S. 304 N. 6) den bestehenden Schranken in Beziehung auf die Behandlung von Krankheiten unterworfen [1]). Die in der Dienstanweisung verlangten Geräthschaften müssen im Besitz jeder Hebamme sein. — Sie haben ferner, wie die Geburtshelfer, fortlaufende, sämmtliche Gemeinden ihres Wirkungskreises und je die Dauer eines Kalenderjahrs umfassende Tagebücher über alle von ihnen besorgten Geburten zu führen und alljährlich auf den 15. Januar dem Oberamtsarzt abzuliefern, der sie nach erfolgter Prüfung zu sammeln und aufzubewahren hat [2]). —

Die Gemeinden sind verpflichtet für die genügende Zahl von Hebammen zu sorgen und haben nöthigenfalls hierzu geeignete Frauenspersonen auf Gemeindekosten in der Landeshebammenschule (s. u.) unterrichten zu lassen. Die Zahl der zu unterrichtenden und nach erfolgter Prüfung (s. o.) obrigkeitlich zu bestellenden Personen und die Verwilligung des Gehalts steht dem Gemeinderath zu; übrigens können auch andere Frauen auf Grund der Prüfung den Hebammenberuf ausüben, ohne von der Gemeinde bestellt zu sein [3]).

Zur Fortbildung der Hebammen haben die Oberamtsärzte Repetitionskurse abzuhalten, an welchen die obrigkeitlich bestellten Hebammen mindestens alle drei Jahre auf Kosten der Gemeinde (welche Tagegeld und Reisekosten nach einer Taxe bezahlt) theilnehmen müssen, während andere Hebammen auf eigene Kosten an diesen Kursen sich betheiligen können [4]). —

Taxen. Die Bezahlung der Aerzte ist der Vereinbarung überlassen, die Zentralbehörden können jedoch nach § 80 [2] der Gew.O. [5]) als Norm für streitige Fälle bei dem Mangel einer Vereinbarung Taxen festsetzen. Hiernach ist für die Bezahlung der Dienstleistungen der approbirten oder öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen als Norm für streitige Fälle in dem angef. Sinne, ferner für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, dann als Richtschnur für die Vergütung bei gesetzlich gebotenen Verrichtungen und für die Anwendung des § 54 Z. 4 der K.O. durch die königl. V.O. vom 4. Nov. 1875 eine Medizinaltaxe und durch die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 9. Nov. 1875 (R.Bl. 540, 556) eine Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen aufgestellt [6]).

Die Apotheken [7]) fallen als gewerbliche Unternehmungen für die Herstellung und den Kleinverkauf der Arzneien grundsätzlich unter die Gewerbeordnung: nur findet letztere auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und auf die Rechtsverhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge [8]) keine, auf den Verkauf von Arzneimitteln aber nur in soweit Anwendung, als die Gew.O. ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthält [9]).

Die persönliche Befähigung zum Betrieb einer Apotheke ist nach § 29

1) Gen.V.O. v. 3. Juni 1808 § 2 u. M.V. v. 8. April 1872 betr. den Einfluß der Gew.O. auf das Mediz.Wesen §§ 11 u. 12 Abs. 3.

2) S. d. M.Verf. v. 8. Okt. 1872.

3) Ges. v. 23. Juli 1836 u. das Statut für die Hebammenschule v. 1863 mit Abänd.Verf. v. 12. Nov. 1885 (R.Bl. 500); Bekanntm. d. Mediz.Koll. v. 13. März 1880 (A.Bl. 114) u. vom 12. Nov. 1885 (R.Bl. 501) betr. die Lehrkurse für Hebammen u. die Verpflegungsgelder in den Hebammenschulen.

4) M.E. v. 12. Juli 1872 (R.Bl. 238), Erl. v. 10. Sept. 1887 (A.Bl. 351).

5) Hebammen, Heildiener ꝛc. fallen nicht unter diese Bestimmung.

6) Vgl. auch über die Taxe für thierärztliche Gesundheitszeugnisse die Bekanntm. v. 15. Mai 1889 (A.Bl. 151).

7) S. Böttger, die Apoth.Gesetzgebung des d. Reichs u. der Einzelst. 1880; Jolly im Wörterb. des d. Verw.Rechts I S. 58.

8) §§ 115—133 [e], 154 Abs. 1.

9) §§ 6, 41.

der Gew.O. bedingt durch eine Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung durch eine Prüfung [1]). Die Approbation erfolgt durch das Ministerium des Innern und gilt für das ganze Reich; pharmazeutische Prüfungskommissionen bestehen bei der Landesuniversität und bei der technischen Hochschule in Stuttgart. Für die Gehilfenprüfung besteht eine Prüfungskommission zu Stuttgart [2]). Die Apotheker dürfen sich übrigens, auch wenn sie approbirt sind, bei dem Betrieb von Droguerien ꝛc. nicht als Apotheker bezeichnen [3]).

Ueber die rechtliche Stellung der vor Einführung der Gew.O. für befähigt erklärten Apotheker vgl. die Gew.O. § 29 letzter Abs. [4]). —

Der Betrieb einer Apotheke [5]) setzt eine besondere Apothekenberechtigung voraus, welche eine dingliche oder persönliche sein kann. Neue Apothekenberechtigungen werden nur noch als persönliche Konzessionen ertheilt. Reale Apotheken müssen im Fall des Ueberganges auf eine nicht approbirte Person durch einen qualifizirten Vertreter ausgeübt werden. Bei persönlichen Konzessionen darf die Wittwe das Geschäft auf ihre Rechnung durch eine befähigte Person fortführen lassen; den Kindern ist zur Aufhebung des Geschäfts eine dreijährige Frist gewährt und der Nachfolger in der Konzession muß auf Verlangen das Inventar übernehmen. Zuständig zur Ertheilung der Konzession, wie für die Erlaubniß zur Errichtung einer Filialapotheke (in widerruflicher Weise), zur Uebertragung einer bestehenden dinglichen Apothekenberechtigung und für die Kognition über die Verpachtung einer Apotheke ist die Kreisregierung [6]).

Die Rechte der Apotheker. Nach der Königl. V.O. vom 27. Jan. 1890 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln dürfen die dort in dem Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden [7]); ebenso dürfen die in dem Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Ausgenommen ist nur der Großhandel, sowie der Verkauf der im Verzeichniß B. aufgeführten Gegenstände an Apotheken und an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind. Dagegen unterliegen auch die homöopathischen und Thierarzneien diesem Monopol der Apotheken.

Der Arzneihandel im Umherziehen ist verboten. Soweit Geheimmittel unter die angef. Königl. V.O. v. 27. Jan. 1890 fallen, dürfen sie im Kleinen nur in Apotheken feilgehalten, verkauft oder sonst wie an Andere überlassen werden. Im Uebrigen ist in Württemberg dem Apotheker der Verkauf von Geheimmitteln nicht verboten, soweit jedoch gewisse Arzneien nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen, gilt dies auch für Geheimmittel dieser Art [8]). Darüber, welche Geheimmittel hiernach ein Rezept voraussetzen, entscheidet das Medizinalkollegium [9]).

---

1) Vgl. hierüber die Bekanntm. des R.K. v. 5. März 1875, 25. Dez. 1879, 6. Mai 1884 u. 6. Juli 1889; u. für Apothekergehilfen: die Bekanntm. v. 13. Nov. 1875, 4. Febr. 1879, 25. Dez. 1879, 23. Dez. 1882 u. 13. Jan. 1883 (im Centr.Bl. d. d. R.).

2) Bekm. v. 5. März 1875 § 3 (R.Bl. 169) u. M.Verf. v. 13. Dez. 1875 (R.Bl. 577) u. Erl. des Medic.Koll. v. 19. Nov. 1880 betr. die Vorbedingungen für die Zulassung zur Ap.Gehilfenprüfung.

3) S. Appelius zu § 29 der Gew.O.

4) Und die M.V. v. 8. April 1872 § 1 u. v. 1. Juli 1885 insbes. § 42.

5) Vgl. hierüber die V.O. v. 4. Jan. 1843 betr. die Apothekenberechtigungen, den Vollzugserlaß vom 30. März 1843 und die M.V. v. 1. Juli 1885.

6) Vgl. auch Sporteltar. v. 1887 Nr. 3.

7) S. d. Nähere in § 1 a. a. O.

8) Vgl. auch die M.Verf. v. 15. Febr. 1877.

9) Ueber das Verbot des Verkaufs im Umherziehen s. Gew.O. §§ 42ª u. 56.

Ueber den Verkehr mit Giften insbesondere vgl. die Gew.O. §§ 34 u. 147 Z. 1 und Str.G.B. § 367 Z. 3 u. 5 und im Anschluß an diese Bestimmungen die Württemb. Verf. v. 12. Jan. 1876 über den Verkauf, die Aufbewahrung, die Versendung und Verwendung von Giften, den M.E. v. 10. März 1886 und die Belehrung vom gleichen Tag über die Verwendung von Gift zur Vertilgung von lästigen und schädlichen Thieren, insbesondere Mäusen und Ratten [1]).

Mit Rücksicht auf ihren Beruf stehen den Apothekern gewisse Vorrechte zu [2]).

Die Pflichten der Apotheker in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufs, namentlich in Beziehung auf die Lehrlings- und Gehilfenhaltung, Stellvertretung, Einrichtung und Ausrüstung der Räume, Bereitung und Abgabe der Mittel [3]) und über den Betrieb von Nebengeschäften sind festgestellt in der M.V. v. 1. Juli 1885 und bezüglich der Einrichtung und des Betriebs der homöopathischen Apotheken in der M.V. v. 25. Juli 1893.

Die Arzneitaxe ist im Anschluß an das neueste Arzneibuch für das Deutsche Reich (s. N. 3) durch Bekanntmachung des Medizinalkollegiums v. 13. Dez. 1890 u. 20. Dez. 1893 (R.Bl. 337) geregelt [4]).

II. Die technischen Organe der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medizinalwesens sind:

1. **Das Medizinalkollegium** [5]). Dieses bildet in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Centralbehörde für die Beaufsichtigung und technische Leitung des Medizinalwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Neben dem Vorstande ist es aus ordentlichen, administrativen und technischen, und aus außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt, welche letzteren für einzelne technische Geschäftsaufgaben auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren, ernannt werden. Der Minister kann den Berathungen anwohnen, auch können mit seiner Genehmigung die Ausschußmitglieder des ärztlichen bezw. thierärztlichen oder pharmazeutischen Landesvereins oder doch einzelne derselben zur Berathung wichtigerer Gegenstände von allgemeinem Interesse beigezogen werden. Mindestens zwei der ordentlichen technischen Mitglieder haben ihre volle Thätigkeit dem Amte zu widmen, d. h. auf die ärztliche Praxis zu verzichten. Das M.Kollegium ist eine theils berathende, theils verwaltende (aufsichtführende), theils verfügende Behörde. Seine Funktionen sind in § 4 Z. 1—21 der angeführten Verordnung spezialisirt.

Demselben liegt hiernach u. A. ob:

a) die Begutachtung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen ꝛc., b) die medizinisch-technische Berathung der Ministerien und Verwaltungskollegien, c) die Erstattung von medizinischen Obergutachten für die Gerichte und Staatsanwalt-

---

1) S. auch oben S. 299 u. die VerkehrsO. für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Nov. 1892 § 50 A 4.

2) So reichsgesetzlich in Beziehung auf den Schöffen- und Geschworenendienst, G.V.G. § 35, in Beziehung auf die Pfändung nach § 715 der C.Pr.O., Vorrang im Konkurs nach der K.O. § 54. — Landesgesetzlich: Befreiung von der Pflichtfeuerwehr, Art. 14 der L.F.L.O. v. 1885, von dem Verbot des Geschäftsbetriebs an Sonn- u. Feiertagen während des Hauptgottesdienstes, V.O. v. 27. Dez. 1871 § 4 Abs. 3.

3) Jetzt nach Maßgabe des vom Bundesrath festgestellten Arzneibuchs für das deutsche Reich, (Verf. v. 12. Dez. 1890). — Bezüglich der Gewichte u. Waagen der Apotheker s. M.Verf. vom 29. März 1886.

4) Vgl. auch Art. 6 des Ausf.G. z. Unterst.W.G. v. 17. April 1873. — Die Taxe kann durch freie Vereinbarung ermäßigt werden (Gew.O. § 80) bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen oder Krankenkassen aller Art findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 M. übersteigt, bei rechtzeitiger Zahlung ein Abzug von 10 bezw. 15% statt. A.Taxe von 1890 § 12.

5) Neu organisirt durch die Königl. V.O. v. 21. Oktober 1880 (R.Bl. 1881 S. 3); vgl. auch die M.Verf. v. 21. Juni 1881 betr. eine neue Instruktion (A.Bl. S. 186).

schaften des Neckar- und Schwarzwaldkreises und für die Verwaltungsgerichte des Landes[1]), d) die technische Ueberwachung der Amtsführung der Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte; die Vornahme regelmäßig wiederkehrender Visitationen der Physikate[2]); die technische Oberaufsicht über die Apotheker und Apotheken und die Leitung der periodischen Apothekenvisitationen[3]); die Theilnahme an den Prüfungen der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen; e) die Oberleitung des gesammten technischen, administrativen und ökonomischen Betriebes der Staats-Irrenanstalten und der Hebammenschule nebst Gebäranstalt, die Ueberwachung des Betriebes der Privat-Irrenanstalten[4]); die Zuweisung von Staatspfleglingen an die eine Staatsunterstützung genießenden Privat-Irren- und Privat-Krankenanstalten; f) die technische Oberaufsicht über das Impfgeschäft und die Oberleitung der Centralimpfanstalt in Stuttgart und der sonst eingerichteten Impfstoffgewinnungsanstalten; g) das Erkenntniß über den Eintritt und die Beendigung der unmittelbaren Staatsfürsorge bei Epidemien und Viehseuchen; die Leitung und Ueberwachung des Heilverfahrens und die Erstattung von thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des R.G. über die Abwehr von Viehseuchen v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894 rc.[5]).

2. Die dem Medizinalkollegium in technischer Beziehung untergeordneten Medizinal-Beamten.

a) **Die Oberamtsärzte**, d. h. die für jeden Oberamtsbezirk vom Staate angestellten Gesundheitsbeamten; dieselben sind Staatsbeamte im Sinne des Beamtengesetzes, aber zur Ausübung der ärztlichen Praxis neben ihrer amtlichen Funktion, für welche sie einen fixen Gehalt beziehen, berechtigt.

In ihren Geschäftskreis, welcher durch die nur noch theilweise giltige GeneralVerord. v. 14. März 1814 bestimmt wird, fallen sämmtliche gerichtlichen und polizeilichen sog. Legalfälle (Obduktionen)[6]), die ärztliche Behandlung der Epidemien unter Oberleitung des Mediz.Kollegiums, die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalanstalten, besonders über die Apotheken. Er ist der ordentliche Impfarzt[7]) des Oberamtsbezirkes, hat den Gewerbebetrieb der Hebammen zu überwachen, die periodischen Repetitionskurse mit denselben nach Maßgabe der Verf. v. 12. Juli 1872 abzuhalten und die Kontrolle über die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen gemäß der Verf. v. 8. Okt. 1872 auszuüben. Er hat ferner die Aufsicht zu führen über die Thätigkeit der innerhalb des Bezirks als Gerichts- und Polizeiärzte, sowie der als ärztliche Leiter und Berather öffentlicher Anstalten bestellten Medizinalpersonen, wogegen er bezüglich aller übrigen mit der Heilkunde beschäftigten Personen nur darüber zu wachen hat, daß Nie-

---

1) Wogegen die Erstattung von gerichtlich-medizinischen Kollegialgutachten für die Gerichte u. Staatsanwaltschaftsbeamten des Schwarzwald- u. des Donaukreises dem medizinisch-chirurgischen Kollegium in Tübingen obliegt; vgl. die M.Verf. v. 21. Mai 1881 (R.Bl. 364).

2) Regelmäßig wird ein Oberamtsbezirk alle 8 Jahre visitirt. Der Visitator wird vom Ministerium des Innern bestellt; vgl. die M.V. v. 1. Juli 1885 betr. die Medizinalvisitationen in den Oberamtsbezirken v. 1. Juli 1885 (R.Bl. 331) u. bezüglich des Stadtdirektionsbez. Stuttgart den M.Erl. v. 13. Sept. 1889 (A.Bl. 241).

3) Jede Apotheke, einschließlich der ärztlichen Handapotheken, wird regelmäßig alle 4 Jahre visitirt. Die Person des Visitators u. die Reihenfolge bestimmt das Ministerium des Innern; vgl. die M.Verf. v. 1. Juli 1885 betr. die Vornahme v. Apoth.Visitationen und die Dienstanweisung vom gleichen Tage (A.Bl. 322, 327).

4) Vgl. Gew.O. §§ 30 u. 49, M.Verf. v. 9. Nov. 1883 betr. den Vollzug der Gew.O. § 5; ferner die M.Verf. v. 18. Okt. 1873 betr. den Betrieb u. die Ueberwachung der Priv.Irrenanstalten (R.Bl. 395) u. die M.Verf. betr. die Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten v. 26. März 1890 (R.Bl. 73).

5) Ueber die besonderen Abtheilungen des Mediz.Kollegiums „für Staatskrankenanstalten" und „thierärztliche Abtheilung" s. die Königl. K.O. vom 21. Okt. 1880 § 7 u. die M.Verf. vom 21. Juni 1881 betr. die besondern Abtheilungen rc. (R.Bl. 398).

6) Ueber die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen dem Oberamtsarzte und Oberamtswundarzte s. die Verf. v. 17. Okt. 1879.

7) Vgl. hierzu die beiden M.Verf. v. 28. April 1888 betr. den Vollzug des ReichsImpfG. u. betr. die polizeilichen Maßregeln bei Ausbruch der Menschenpocken, s. auch oben S. 298. Die Kosten der öffentlichen Impfungen haben ohne Rücksicht auf Heimathangehörigkeit die Gemeinden zu zahlen, in deren Listen die Impflinge eingetragen sind. Doch kann der gesammte Aufwand von der Amtskörperschaft auf ihre Kasse übernommen werden; Ges. v. 29. März 1875, vgl. mit dem ReichsImpfG. § 6 Abs. 2. Ueber die Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik s. die M.Verf. v. 4. Juni 1887 (R.Bl. 148).

mand unbefugt den ärztlichen Titel führt. Endlich hat er bei der polizeilichen Fürsorge für Geisteskranke des Bezirks mitzuwirken[1]).

Die Anstellung besonderer Gesundheitsbeamten für die öffentlichen Zwecke einer oder mehrerer Gemeinden oder für eine Amtskorporation bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[2]).

b) **Die Oberamtsthierärzte** werden von den Amtskörperschaften angestellt und von der Kreisregierung bestätigt (Verw.E. v. 1822 § 73). Doch können dieselben nur solche Thierärzte wählen, welche neben der die Approbation als Thierarzt bedingenden Prüfung[3]) durch Erstehung einer Staatsprüfung, früher nach Maßgabe der Min.Verf. v. 12. Aug. 1846, jetzt nach Maßgabe der Min.Verf. v. 1. Juli 1873 u. 11. Jan. 1890 (s. o.), die Qualifikation zu jener Stelle erlangt haben[4]). Die Oberamtsthierärzte sind die „beamteten Aerzte“ im Sinne des § 2 Abs. 3 des R.G. über die Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894[5]). Ihre Rechtsverhältnisse sind im Uebrigen geregelt durch die Min.Vf. v. 22. Juli 1885[6]).

3. Unter dem Medizinalkollegium stehen folgende **Anstalten**:

a) Die vier Staatsirrenanstalten: nämlich zwei Heil- und Pflegeanstalten zu Schussenried und Winnenthal und zwei Pflegeanstalten zu Zwiefalten und Weissenau. Die Pflegeanstalten sind für solche unheilbare Geisteskranke bestimmt, welche in den beiden anderen Anstalten nicht aufgenommen oder behalten werden können. (Eine weitere Irrenanstalt ist mit der psychiatrischen Klinik an der Landesuniversität verbunden.) Ueber die Aufnahme in die genannten vier Anstalten entscheidet das Mediz.Kollegium. Jede dieser Anstalten hat neben dem Direktor und einem oder mehreren Assistenzärzten, einen besonderen Oekonomieverwalter. Kranke, welche nicht württemb. Staatsangehörige, auch nicht von einem württemb. Armenverbande zu verpflegen sind, können zwar in diese Anstalten aufgenommen werden, haben aber in Kollisionsfällen Württembergern nachzustehen, auch im Falle ihrer Aufnahme ein erhöhtes Verpflegungsgeld zu bezahlen. Vermögenslose, von einem württemb. Armenverbande zu unterstützende Geisteskranke werden, sofern ihr Zustand nicht als unheilbar sich darstellt, auf die Dauer von 6 Monaten unentgeltlich aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach Ausbruch der Krankheit nachgesucht wird[7]).

Unabhängig von diesen Staatsanstalten sollen in jedem Oberamtsbezirke womöglich zwei geeignete Lokale für die zeitweilige Unterbringung von Geisteskranken sich befinden. Im Uebrigen

---

1) M.Verf. v. 15. Juli 1836 u. 4. Juli 1872; s. im Uebrigen auch die Instr. für die Oberamtsärzte v. 14. März 1814 u. das Ges. v. 17. Juli 1824.

2) M.Verf. v. 15. Jan. 1872 bei Fleischhauer ꝛc. S. 549.

3) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Juli 1889 im Reg.Bl. S. 297.

4) M.Verf. v. 26. Febr. 1872 u. M.Verf. v. 9. Nov. 1883, § 4.

5) M.Verf. v. 23. März 1881.

6) Vgl. auch noch d. M.Verf. v. 19. Jan. 1888 betr. die Wahl der Oberamtsthierärzte u. die M.V. v. 11. Juni 1885 betr. die Mitwirkung der OA.Thierärzte an den Lehrwerkstätten für Hufschmiede §§ 1, 5, 11 f.

7) Vgl. im Uebrigen das Statut für die Staats-Irrenanstalten v. 21. Jan. 1875 sammt Beil.; Bekanntm. v. 16. Aug. 1889 betr. die Verpflegungsgelder ꝛc. Die Ertheilung und Entziehung der Konzession für Privat-Irrenanstalten (ReichsGew.O. §§ 30, 49) erfolgt durch die Kreisregierungen (Verf. v. 14. Dez. 1871 §§ 9, 20 u. vom 9. Nov. 1883 § 5) nach den näheren Bestimmungen der M.Verf. v. 4. Okt. 1879 § 1. Mit dem Betriebe dieser Anstalten, insbesondere den polizeilichen Bedingungen für die Aufnahme in dieselben beschäftigt sich die M.Verf. v. 18. Okt. 1873. Die Ueberwachung liegt der Mediz.Kolleg.Abth. für Staatskrankenanstalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte ob; Königl. V.O. v. 21. Okt. 1880 § 4 Z. 17 vgl. mit der M.Verf. v. 18. Okt. 1873 § 8. Die regelmäßige Visitation der Privatirrenanstalten findet zweimal des Jahrs unvermutheter Weise durch die Oberamtsärzte statt u. ist durch die Dienstanweisung vom 26. März 1890 (R.Bl. S. 73) geregelt.

ist die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke[1]) durch die Min.Verff. v. 15. Juli 1836 (R.Bl. 279) und v. 4. Juli 1872 (R.Bl. 237) näher geregelt. Ueber die Frage, ob ein Geisteskranker gegen seinen Willen und gegen die Einsprache seiner Angehörigen aus polizeilichen Gründen in eine Staatsirrenanstalt zu verbringen sei, erkennt die Regierung des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen — den Aufenthalt hat. Die Kreisregierung hat nöthigenfalls auch für die Ermittelung des pflichtigen Armenverbands Sorge zu tragen[2]). Ueber die Unterbringung von Irren in Privatirrenanstalten, s. die S. 309 in der Note 7 angeführten Min.Verff. v. 18. Oktober 1873 u. 26. März 1890[3]).

Mit vorbeugenden Maßregeln gegen den in einzelnen Gemeinden verbreiteten Kretinismus beschäftigt sich eine Min.Verf. v. 8. März 1844 sammt Beil. (R.Bl. 184)[4]).

b) Die Landeshebammenschule (Statut v. 19. Dez. 1863 und Nachtrag vom 12. Nov. 1885) ist zur Heranbildung von Hebammen für den Bedarf des Landes bestimmt; eine Gebäranstalt für die Zwecke des Unterrichts steht damit in Verbindung. Beide Institute stehen unter der Leitung und Verwaltung des ersten Hauptlehrers. Die von den Schülerinnen ꝛc. zu entrichtenden Verpflegungsgelder sind in der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1885 (s. o. S. 305 N. 3) geregelt.

c) Ueber die Central-Impfanstalt in Stuttgart und die sonstigen Impfstoffgewinnungsanstalten s. die M.Vf. v. 28. April 1888 §§ 19—21 u. Anl. D. (R.Bl. S. 183 u. 219), vgl. m. der Königl. V.O. v. 21. Okt. 1880 § 4 Z. 11 (R.Bl. 1881 S. 5) und die M.Vff. v. 26. Febr. 1886 (A.Bl. S. 73) und v. 12. März 1887 (A.Bl. S. 146).

4. Als staatlich anerkannte Organe für die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihres Standes bestehen auf Grund der M.Vf. v. 30. Dez. 1875 die **Vereine der approbirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker** des Landes, nämlich der in acht Bezirksvereine sich gliedernde ärztliche Landesverein, der thierärztliche Verein und der pharmazeutische Landesverein. Die Aufgaben des Ausschusses eines jeden dieser Vereine ergeben sich aus den §§ 10, 15 und 17 der angeführten Verfügung. Ueber die Zuziehung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder zu den Berathungen des Mediz.Kollegiums s. oben A.

III. Die Verwaltung in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.

1. Allgemeiner Theil.

§ 90. **Die Baupolizei**[5]). Die gesammte Baupolizei, sowie das damit im Zusammenhang stehende privatrechtliche sog. Nachbarrecht ist durch die allgemeine Bau-Ordn. vom 6. Okt. 1872[6]) neu geregelt worden. Dazu kommen dann noch einige Bestimmungen des Gesetzes über das landwirthschaftliche Nachbarrecht vom 15. Juni 1893 (Art. 1—9, 25, 33 u. 34).

Abweichend vom früheren Recht gilt jetzt nach Art. 1 der BauO. das Prinzip der Baufreiheit, d. h. der Grundsatz, daß — soweit nicht durch die Reichsgesetze oder durch die

1) M.Erl. v. 21. Jan. 1853, auch soll nach einem Gen.Reskr. v. 20. April 1798 in jeder Oberamtsstadt zur sicheren Verwahrung von Geisteskranken ein englisches Hemd bereit gehalten werden.

2) Vgl. Reuß, der Rechtsschutz der Geisteskranken 1888 u. Jolly im Wörterb. des d. Verw.R. I S. 691.

3) Statut für die Staatsirrenanst. v. 1875 §§ 11 ff.

4) Ueber den Transport Geisteskranker in die Irrenanstalt s. d. M.V. v. 18. Juni 1830 R.Bl. 268.

5) Vgl. über die Baupolizei im Allgemeinen G. Meyer, Verw.R. § 71; Leuthold im W. d. d. Verw.R. I S. 126; dann für Württemberg die Kommentare zur allg. BauO. von Bitzer (1872) und von Schütz (1873) u. Z.-Huzel a. a. O. S. 702—718.

6) Vgl. auch Vollz.V. v. 23. Nov. 1882, Erl. v. 14. Juni 1887 betr. die Bauten von Fabriken ꝛc. ꝛc. (A.Bl. 285) u. den Erl. v. 2. Juni 1885 betr. die Ausf. v. Bauwesen an Staatsstraßen.

BauO. selbst, bezw. durch die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen und Ortsstatuten eine Beschränkung festgesetzt ist, dem Eigenthümer eines Grundstückes, abgesehen von etwaigen privatrechtlichen Beschränkungen das Recht zusteht, innerhalb seiner Eigenthumsgrenzen nach seinem Ermessen zu bauen. Die Errichtung von Ortsbaustatuten innerhalb der Schranken der BauO. und der absolut gebietenden allgemeinen Regierungsanordnungen ist in weitem Umfang theils zur Ausführung einzelner Bestimmungen der BauO., theils — auf Grund besonderen Vorbehalts im Gesetz — zur Abänderung derselben zugelassen [1]). Die Errichtung solcher Statuten und die Abänderung derselben steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der Theilgemeinden, unter Beiziehung eines geeigneten Technikers und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu. Vor der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung ist der Entwurf unter Bestimmung einer Frist für die Geltendmachung von Einwendungen in der vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Feststellung neuer und der Abänderung bestehender Ortsbaupläne mit Baulinien und Straßenvisiren [2]).

Unter Bauwesen (Bauten) im Sinne des Gesetzes sind begriffen: alle Arten von Gebäuden, Kellern, Brunnenschachten, Cisternen, unterirdischen Wegen, Kanälen zur Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten von Gebäuden und Ortsstraßen; Düngerstätten und Abtritt-, Jauchen- und ähnliche Gruben; alle Zäune und anderen Einfriedigungen aus Mauern oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an öffentlichen Plätzen und Wegen und zwischen Privatgrundstücken, mag es sich um einen Neubau oder Anbau auf einer neuen Stelle oder auf altem Grund, oder um einen Umbau, Auf- oder Höherbau, oder um Reparaturen oder neue Einrichtungen handeln [3]).

Im Uebrigen wird unterschieden zwischen solchen Bauten, welche — unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften — ohne Anzeige ausgeführt werden dürfen [4]), und solchen Bauten, bei welchen eine Anzeige nothwendig ist [5]), endlich solchen, deren Ausführung von polizeilichem Erkenntniß abhängt [6]). In die letztere Kategorie fallen alle Bauten, welche nicht in eine der beiden vorangehenden Klassen fallen. Das Erkenntniß erfolgt hier nach vorgängiger Untersuchung durch die zuständige Baupolizeibehörde. Bezüglich der für den Bau der Ortsstraßen und die einzelnen Bauten maßgebenden Bestimmungen ist auf den zweiten und dritten Abschnitt der BauO. selbst zu verweisen [7]).

Nach Art. 4, 11, 75 dieser Bauordnung, bezw. nach der Königl. V.O. v. 16. Dez. 1872 sind die in Baupolizeisachen zuständigen Stellen:

1. die Gemeindebehörden für die Genehmigung unbedeutender baulicher Veränderungen im Innern der Gebäude (Art. 77 Nr. 1a der BauO.), für die Untersagung des Bauwesens in solchen Fällen, in welchen nur Anzeige bei der Polizeibehörde, aber keine Genehmigung erforderlich ist (a. a. O. Art. 78); endlich — jedoch nur unter der Voraussetzung der bleibenden Mitwirkung eines geprüften Bauverständigen in der Ortsbauschau — für das Erkenntniß über Neubauten und Bauveränderungen, sofern es sich hierbei nicht um die Herstellung neuer Gebäude an

1) Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle s. bei Z.-Huzel § 1307.
2) S. BauO. Art. 1—5; Vollz.Verf. §§ 1—7.
3) Art. 16 der Bau.O.
4) S. hierüber Art. 76 der BauO.
5) BauO. Art. 77.
6) A. a. O. Art. 78.
7) Der vierte Abschnitt derselben beschäftigt sich ausschließlich mit den nachbarrechtlichen Bestimmungen privatrechtlicher Natur. Streitigkeiten über solche Ansprüche gehören ausschließlich vor den Civilrichter im Gegensatz zu den nachbarlichen Ansprüchen öffentlich rechtlicher Natur, welche sich auf den 3. Abschnitt gründen und der Entscheidung der Verwaltungsbehörden u. Verwaltungsgerichte unterliegen.

öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen bezw. Baulinien oder an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern oder Friedhöfen handelt, oder ein eigenthümlich geartetes Bauwerk (s. u. Nr. 3) vorliegt; Art. 81 Abs. 1 und 2 Art. 84 a. a. O.

2. Den Oberämtern kommt zu: die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei in den Gemeinden, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung der Ortsbaupläne oder einzelner Baulinien an öffentlichen oder Privatstraßen in Orten bis zu 2500 Einwohnern, sofern nicht für einzelne Orte mit weniger Einwohnern wegen besonderer Verhältnisse die Genehmigung dem Ministerium des Innern vorbehalten ist; in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs in einzelnen Orten oder Ortstheilen (BauO. Art. 25, 26, 33); das Erkenntniß über alle Bauten, soweit es eines solchen bedarf und nicht die Gemeindebehörden (s. o. Nr. 1) hierfür zuständig sind, jedoch mit Ausnahme solcher Baugesuche, welche mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 der ReichsGew.Ordn. erwähnten Art oder auch von Wasserwerken ohne Stauanlage zusammentreffen, da bei diesen die zur Genehmigung der letzteren nach § 1 der Min.Verf. v. 14. Dez. 1871 und der Verf. vom gleichen Tage Lit. C (vgl. auch die Min.Verf. v. 9. Nov. 1883 über den Vollzug der Gew.O. § 3 und die V.O. v. 15. Nov. 1889 § 3 B 4) zuständige Kreisregierung auch über das Hochbaugesuch nach Art. 82 der BauO. zu erkennen hat; (eine weitere Ausnahme s. unter Nr. 3 a. E.).

3. Dem Ministerium des Innern steht zu: die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei durch die Gemeinden und Bezirksbehörden; die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung sämmtlicher Ortsbaustatuten, die Erledigung von Dispensationsgesuchen, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung von Ortsbauplanen und Baulinien an öffentlichen und Privatstraßen, soweit solche nicht den Oberämtern zukommt (s. o.); in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs (s. o.); ferner die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindekollegien über die Beiziehung der Gebäudebesitzer zu dem Aufwand auf unterirdische Wasserableitungskanäle; das Erkenntniß über das Vorhandensein eines besonderen örtlichen Bedürfnisses für die Zulassung von Stroh- oder Landerdächern; die Bestätigung oder Entlassung der zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen bestellten Bauverständigen; das Erkenntniß über die Herstellung oder Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen; endlich das Erkenntniß über Bauten im Stadtdirektionsbezirke Stuttgart, soweit nicht die Gemeindebehörde (s. o.) zuständig ist, oder der in Nr. 2 a. E. hervorgehobene Fall vorliegt[1]).

Die dem Ministerium zukommenden baupolizeilichen Funktionen werden theils durch den Minister selbst, theils unter seiner Oberleitung durch eine bei dem Ministerium bestehende Abtheilung für das Hochbauwesen in der Weise ausgeübt, daß die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung der Ortsbaustatuten, die Ertheilung von Dispensationen, sowie die Erledigung anderer wichtiger Gegenstände unter dem Vorsitze des Ministers oder mit seiner Genehmigung erfolgt, wogegen der Minister die übrigen Gegenstände nach seinem Ermessen dem Abtheilungsvorstande zur Erledigung mit Zuziehung des Kollegiums oder im Bureauwege zuweisen kann. — Die Oberämter sind der MinisterialAbtheilung für das Hochbauwesen unmittelbar untergeordnet[2]) (V.O. v. 16. Dez. 1872 §§ 1—5).

§ 91. **Die Feuerpolizei**[3]). Die Aufgaben der Feuerpolizei bestehen theils in der Verhütung von Feuergefahr, theils in der Bewältigung bezw. Beschränkung eines ausgebrochenen Brandes, theils in der Ausgleichung der wirthschaftlichen Verluste in Folge von Schadenfeuer auf dem Wege der Versicherung.

---

1) Die frühere Zuständigkeit der Kreisregierungen in Baupolizeisachen ist hiernach, abgesehen von den Fällen des § 16 der ReichsGew.O. (s. o.) und von der Zuständigkeit in Strafsachen, durch die Königl. V.O. v. 16. Dez. 1872 gänzlich aufgehoben.

2) Das Nähere hierüber enthält die Min.Verf. v. 25. Jan. 1873 (A.Bl. S. 13.) Gegen die Entscheidung der Ministerialinstanz kann die Rechtsbeschwerde an den Verw.Gerichtshof erhoben werden; Sarwey ö. R., S. 617.

3) Vgl. auch Leuthold im Wörterb. d. d. V.R. I 395 f. Elster ebend. S. 398 ff. Mohl II S. 632 f. Z.-Huzel rc. §§ 1334—1415.

A. Die **Verhütung von Feuergefahr** (Feuerpolizei i. w. S.). Diesem Zwecke dient:

1. Die Baufeuerpolizei[1]). Hierher gehören:

a) die Vorschriften über die Breite der Ortsstraßen[2]), sowie über die Gebäudeabstände[3]). Jeder Bau muß nämlich so angelegt werden, daß im Fall eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

b) Das Gebot der Verwendung von festem und feuersicherem Material für die wichtigsten Theile der Gebäude, nämlich für die Umfassungsmauern, Dächer und — wenigstens bei den Neubauten bezw. den Hauptreparaturen von großen Strafanstalten, stehenden Theatern und ähnlichen ständigen großen Versammlungslokalen — auch für die Treppen[4]). Sollen größere Vorräthe leicht entzündlicher und schwer löschbarer Stoffe längere Zeit im Gebäude aufbewahrt oder besonders feuergefährliche Verrichtungen in einem Gebäude vorgenommen werden, so kann für diese Räume — auch in älteren Gebäuden — die Herstellung feuersicherer Umfassungsmauern und Decken, nach Umständen auch Einwölbung und die Anbringung metallener Verschlüsse der Oeffnungen sowie feuerfester Böden gefordert werden[5]).

c. Die Vorschriften über die feuersichere Herstellung der Feuerungseinrichtungen (Feuerstätten). Diese sind im Anschluß an die Art. 50—52, 78 Z. 1 der Bauordnung enthalten in der Min.Vf. v. 23. Mai 1882 u. 22. Okt. 1889 (Feuerwände, Herstellung der Oefen, Vorkamine, Heizkamine, Einrichtung von Luft- oder Dampfheizungen, Küchen, Kochherde, Backöfen, Obstdörren, Schmiedeessen, Malzdörren, Trockenräume, Kamine, einschließlich der Kamine von Dampfkesselanlagen ꝛc.[6]).

2. Die Verhütung von Feuergefahr bei dem Benehmen mit Feuer und Licht und dem Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen (Feuerpolizei im e. Sinn). Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind niedergelegt in der auf Grund der Art. 57 Abs. 2 des Württemb. PolizeiStrafges. v. 27. Dez. 1871 erlassenen Königl. V.O. v. 21. Dez. 1876 und in der die §§ 7, 20, 21—43 u. 44 dieser V.O. abändernden Königl. V.O. v. 4. Jan. 1888[7]).

1) Auf Uebertretung dieser Vorschriften findet der § 367 Z. 15 des Str.G.B. u. Art. 93 der BauO. Anwendung; vgl. auch Str.G.B. § 368 Z. 4.

2) Diese soll, nach Art. 9 der BauO., wenn die Straße neu angelegt oder verlängert wird und an beiden Seiten mit Häusern besetzt werden soll, regelmäßig nicht unter 11 Meter betragen.

3) BauO. Art. 28 (vgl. m. Art. 9, 30, 39²).

4) BauO. Art. 35—43, 53. Die Außenseiten der Gebäude sind hiernach durchaus mit feuersichern Mauern herzustellen, sofern sie nicht 2,3 Meter von andern Gebäuden bezw. von der Eigenthumsgrenze abstehen; in letzterem Fall sind aber die Umfassungswandungen in der Regel von ausgemauertem oder sonst mit feuerfestem Material ausgefülltem Fachwerk herzustellen und es kann nach Umständen verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schützenden Weise verblendet oder verkleidet werde. Blockwände sind nur bei einer Entfernung von 4,3 m von andern Gebäuden, bezw. der Eigenthumsgrenze zuläßig. Für die Bedachung ist ein nicht feuersicheres Material nur gestattet, wenn besondere Umstände dasselbe ungefährlich erscheinen lassen oder wegen der örtlichen Verhältnisse.

5) B.O. Art. 49.

6) Ueber letztere vgl. die Min.Verf. B. v. 14. Dez. 1871 §§ 21 ff. R.Bl. 350 und dazu Gew.O. § 24, nebst der Bekanntm. d. R.Kanzlers v. 5. Aug. 1890 u. der Verf. des Min. des Innern vom 4. Nov. 1890 u. 23. Nov. 1891 u. der Min.Verf. v. 28. Juli 1887 u. 16. Juli 1889.

7) Vgl. auch die Min.Verf. v. 16. Dez. 1889 betr. Vorsichtsmaßregeln bei der Aufstellung beweglicher Dampfkessel; die Min.Verff. v. 11. Jan. 1888 und 25. Januar 1890 betr. die Lagerung und Aufbewahrung von mineralischen Oelen, Aether und andern leicht entzündlichen Flüssigkeiten; und bezüglich des Petroleums das R.G. v. 14. Mai 1879 §§ 5 u. 8 und die Kais. V.O. vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von P. nebst den Vollz.Erl. v. 22. Sept. 1882 (A.Bl. S. 352) u. 11. Mai 1883 (A.Bl. S. 116); bezüglich der Sprengstoffe vgl. oben S. 281; bezüglich der Reibfeuerzeuge vgl. die Min.Verf. v. 15. Juni 1877.

Diese Vorschriften[1]) regeln namentlich das Benehmen mit Feuer und Licht, das Dörren von Holz, Hanf oder Flachs mittels Feuer, das Brennen und Verpichen der Fässer, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl.; das Feueranzünden im Freien, die Benützung von Fackeln, das Abbrennen von Feuerwerk; die Aufbewahrung der Asche und anderer leicht entzündlicher Vorräthe; die Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen Oelen oder Aethern; die Bereitung und den Gebrauch des Leuchtgases; die Verwahrung von Dachluken und anderen Gebäudeöffnungen ꝛc.; die Reinigung von Feuerstätten und Kaminen. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind nämlich verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen als zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig ist. Die näheren Vorschriften hierüber sind enthalten in der M.Vf. v. 3. Okt. 1876 betr. die Kaminfegerordnung[2]). Für das Reinigen der Kamine werden hiernach von der Amtsversammlung besondere Kehrbezirke festgesetzt[3]), welche nur mit Genehmigung der Kreisregierung abgeändert werden dürfen. Die Kaminfeger werden für den Kehrbezirk von der Amtsversammlung in widerruflicher Weise angestellt; ihnen ausschließlich steht im Bezirk die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes zu. Sie haben in ihrem Bezirke die Kamine mit den dazu gehörigen Kaminschossen und Rauchabzugsröhren ꝛc. pünktlich und zu den vorgeschriebenen Zeiten[4]) zu reinigen. Von dem polizeilichen Zwang zur Reinigung durch den Kaminfeger sind nur befreit: 1. Die Essenkamine der Feuerarbeiter, sofern nur Holz oder Steinkohlen gebrannt werden; 2. die Dampfkesselkamine, welche auf den natürlichen Boden gegründet und mindestens 30 cm von allem Holzwerk entfernt sind; 3. die Halsschläuche und Rohrleitungen der Malzdörren, für deren Reinigung der Brauereiinhaber zu sorgen hat[5]). Auf Verlangen haben sich aber die Kaminfeger auch der Reinigung zu Nr. 1—3 zu unterziehen. Die bei dem Kaminreinigen wahrgenommenen Mängel in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Kamine und Feuereinrichtungen hat der Kaminfeger sofort zur Kenntniß der Hausbewohner zu bringen und der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. — Die Aufstellung der Taxen für die Verrichtungen der Kaminfeger hat, wenn ein solcher nur für einen Kehrbezirk innerhalb einer Ortschaft angestellt ist, durch die Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit dem Gemeinderath zu erfolgen, wenn aber der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, durch den Oberamtmann nach vorgängiger Vernehmung der Amtsversammlung[6]). Besondere Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahr bei der Benützung von Lokomobilen, wie zum Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Straßen oder Wegen sind enthalten in der M.Vf. v. 16. Dez. 1889[7]) und bezüglich der Dampfstraßenwalzen insbesondere in den M.E. v. 19. Juni 1883 u. v. 5. Jan. 1886[8]). —

Die Strafbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die unter Nr. 2 enthaltenen Vorschriften ergeben sich nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle aus § 367

---

1) Zu deren Erfüllung die Familienhäupter und Dienstherrschaften ihre Familienmitglieder, Hausgenossen und Dienstleute anzuhalten verpflichtet sind; das Nähere hierüber in §§ 1—3 der V.O. v. 1876.

2) Eine Abänderung des § 12 Abs. 1 derselben enthält die Min.Verf. v. 12. Sept. 1893 betr. das Ausbrennen des Glanzrußes in unbesteigbaren Kaminen.

3) Gew.O. § 39; bezüglich der Stellvertretung ebend. § 47, über die Taxen § 77. Die Strafbestimmungen enthält § 148 Nr. 1 u. 8, für Kehrbezirke mit ausschließlicher Gewerbebefugniß (wie in Württemberg) gegen Denjenigen, der unbefugt das Gewerbe betreibt, § 147, 1.

4) Vgl. hierüber KaminfegerO. § 14. Dienstverfehlungen der Kaminfeger sind nicht nach § 368 Z. 4 des Str.G.B., sondern im Disziplinarweg zu ahnden.

5) Erl. v. 4. Okt. 1847, II. Erg.Bd. z. R.Bl. S. 168.

6) S. o. N. 2 u. K.F.O. § 17.

7) R.Bl. S. 340; s. auch den Min.Erl. v. gl. Tag im A.Bl. S. 311.

8) Vgl. d. Min.A.Bl. S. 144 bezw. S. 12.

Z. 4, 5, 6; § 368 Z. 4—8; § 369 Z. 3 des Str.G.B. Art. 32 Z. 5 u. 49 Z. 6 des Landespolizeistr.Ges. v. 27. Dez. 1871 [1]).

3. Die Handhabung der Feuerpolizei. Zur Unterstützung der Gemeindebehörde in feuerpolizeilichen Angelegenheiten, und zwar nicht bloß in den Fällen Nr. 2, auf welche sich die V.O. v. 21. Dez. 1876 zunächst bezieht, sondern auch in den Fällen Nr. 1 [2]), besteht in jeder Gemeinde eine aus wenigstens zwei von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Ortsfeuerschau. Mindestens ein Mitglied derselben muß ein Bauverständiger sein. Wohnt der Kaminfeger im Orte, so ist auch dieser beizuziehen [3]). Der Ortsfeuerschau liegt namentlich ob, die genaue Erfüllung der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen in Betreff der Herstellung wie der Unterhaltung der Feuerstätten, Kamine und anderen Feuerungseinrichtungen sowie der Gasbeleuchtungseinrichtungen und der Blitzableiter zu überwachen [4]). Zu diesem Zweck hat sie alljährlich wenigstens einmal (im Herbst) alle Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, mit Ausnahme der Staatsgebäude und der unter einer Hoffeuerschau stehenden Krongebäude. Die vorgefundenen Mängel sind dem Ortsvorsteher mitzutheilen. In jeder Gemeinde muß ferner eine den Verhältnissen entsprechende Nachtwache und in größeren Orten auch eine Hochwache bestehen; Ausnahmen in dieser Richtung können nur aus dringenden Gründen von der Kreisregierung zugelassen werden. — Für jeden Oberamtsbezirk ist ein Oberfeuerschauer angestellt, welcher ein geprüfter Bauverständiger sein muß, der von der Amtsversammlung gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und aus der Oberamtspflege bezahlt und vom Oberamt in Pflichten genommen wird. Er hat das Oberamt in feuerpolizeilichen Angelegenheiten zu berathen und zu diesem Behuf regelmäßig jedes Frühjahr alle Gebäude des Oberamtsbezirks mit den vorhin bezeichneten Ausnahmen zu besichtigen und nach den oben angeführten Richtungen zu untersuchen, auch über das Ergebniß der Visitation dem Oberamt Bericht zu erstatten, welches zur Beseitigung der Mängel Verfügung zu treffen hat [5]).

4. Besondere Vorschriften zum Schutz des Waldes gegen Feuersgefahr gibt das Forstpolizeigesetz vom 8. Sept. 1879 §§ 30—32, in dem hier mit Uebertretungsstrafen bedroht wird, wer mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird, wer im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft rc. und wer außer den Fällen des § 368 Z. 6 des Str.G.B. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben ohne Erlaubniß der Ortsbehörden im Freien Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß die gehörige Beaufsichtigung unterläßt, ferner wer ohne Erlaubniß der Forstbehörde Kohlenplätze, Meiler rc. rc. errichtet oder den für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt, oder brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt, oder aus Meilern Kohlen auszieht rc., ohne dieselben gelöscht zu haben, endlich wer Waldflächen oder Felder, welche an den Wald grenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt rc. [6]).

---

1) S. hierüber sowie über die Zuständigkeit der Behörden (theils Ortsvorsteher theils Oberamt) Schicker a. a. O. S. 148, 159ff., 167; ferner S. 52f., 78f.; bezügl. der Fälle unter Nr. 1 s. oben S. 312 N. 4.

2) S. § 35 vgl. m. § 32 Abs. 2 dieser V.O.

3) Ueber die Bestimmung des geschäftsleitenden Mitglieds durch den Gemeinderath, Stellvertretung rc. s. §§ 32—34 a. a. O.

4) Eine Pflicht zur Herstellung von Blitzableitern besteht übrigens nicht, und kann sich daher jeder Hausbesitzer dieser — ohnehin auf keinem Gesetz, sondern nur auf einem Min.Erl. v. 31. Mai 1875 (A.Bl. 139) beruhenden Kontrolle durch Entfernung seines Blitzableiters entledigen; s. auch Bitzer, BauO. S. 337.

5) Das Nähere s. in §§ 38—42 der V.O. v. 21. Dez. 1876.

6) S. auch Str.G.B. § 368 Nr. 6 u. Schicker a. a. O. S. 161.

B. **Das Feuerlöschwesen.** Dieses ist geregelt durch die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 [1]). Hiernach sind die Gemeinden — bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinden — verpflichtet, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Mittel zu treffen und zu unterhalten. Insbesondere hat jede Gemeinde die nöthigen Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften anzuschaffen und im Stand zu halten, für Beschaffung von Wasservorräthen sowie für die Organisation einer ausgerüsteten und eingeübten Lösch- und Rettungsmannschaft (Feuerwehr) zu sorgen. Sind einzelne Gemeinden wegen besonderer Ausnahmeverhältnisse nicht im Stande, das Feuerlöschwesen selbständig in zweckentsprechender Weise einzurichten, so haben sie sich mit geeignet gelegenen Nachbargemeinden zur Bildung eines Feuerlöschverbands zu vereinigen [2]). — Ueber die erforderlichen sachlichen Feuerlöscheinrichtungen entscheiden unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zunächst die zuständigen Gemeindebehörden.

Der Verpflichtung zur Aufstellung einer organisirten Lösch- und Rettungsmannschaft wird genügt entweder

1. durch Bildung einer freiwilligen Feuerwehr, welche den Lösch- und Rettungsdienst vollständig übernimmt. Eine solche muß ihre Organisation und ihren Wirkungskreis im Anschluß an die Bezirks- und Lokalfeuerlöschordnung (s. u.) durch ein Statut regeln, welches der Zustimmung des Gemeinderaths und der Genehmigung des Oberamts bedarf. Sie bildet unter dieser Voraussetzung einen Bestandtheil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und letztere hat die Kosten der Ausrüstung des Korps und seiner Mitglieder mit den zum Feuerwehrdienst erforderlichen Armaturstücken und Werkzeugen erforderlichen Falles in gleicher Weise zu tragen wie bei einer Pflichtfeuerwehr, auch ihre sachlichen Einrichtungen bei Brandfällen und Uebungen der Feuerwehr zur Benutzung zu überlassen. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, bei Brandfällen innerhalb oder außerhalb ihrer Gemeinde den Lösch- und Rettungsdienst nach Maßgabe der Bezirks- und Lokalfeuerlöschordnung und der dienstlichen Anordnungen des Leiters der Löschanstalten (s. u.) und der Führer der Feuerwehr zu versehen [3]). Die Wahl des Kommandanten wird durch das Oberamt (in Stuttgart durch den König), die Wahl der Abtheilungsführer durch den Gemeinderath bestätigt [4]);

2. durch Aufstellung einer Berufsfeuerwehr [5]);

3. durch Organisirung einer Pflichtfeuerwehr.

Wo nämlich eine als genügend anerkannte freiwillige, oder eine Berufsfeuerwehr nicht besteht, sind alle männlichen Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum

---

1) Dieses Gesetz ist an die Stelle der FeuerlöschO. v. 1808 getreten. Vgl. auch die Vollz.Verf. v. 31. März 1894 u. den Erl. v. 18. Mai 1894 betr. d. Beschaffenh. der Feuerlöschger. (A.Bl. S. 192), ferner die MinVerf. v. 14. Sept. 1885 (A.Bl. S. 250) betr. die Benützung der Eisenbahnen bei Brandfällen u. die KanzleifeuerO. v. 10. Febr. 1848.

2) Ueber die Voraussetzungen für die Bildung eines solchen Verbands entscheidet die Kreisregierung, in zweiter und letzter Instanz das Ministerium des Innern. Kommt eine Vereinbarung über die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Feuerlöscheinrichtungen unter den Verbandsgemeinden nicht zu Stande, so wird über dieselbe im Verwaltungsweg in der ordentlichen Instanzenfolge, endgiltig vom Min. d. Innern entschieden.

3) Zuwiderhandlungen unterliegen unter Umständen der in § 368 Z. 8 des Str.G.B. festgesetzten Strafe. Soweit hiernach keine öffentliche Strafe eintritt, kann der Kommandant gegen die Mitglieder wegen Verletzung der genannten Verpflichtung Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark verhängen, welche von dem Ortsvorsteher auf Ansuchen des Kommandanten als öffentlich-rechtliche Ansprüche durch Pfändung vollstreckt werden.

4) L.F.L.O. Art. 9—12.

5) Organisation und Wirkungskreis derselben ist in der Lokal-Feuerlöschordnung zu regeln. Pflichtverletzungen der Mitglieder unterliegen der für die Fälle des § 368 Z. 8 des Str.G.B. festgesetzten Strafe.

vollendeten 50. Lebensjahre zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr, zur Dienstleistung bei Brandfällen sowohl in der eigenen Gemeinde als in den Nachbarorten, sowie zur Theilnahme an den erforderlichen Uebungen und Musterungen verpflichtet [1]).

Soweit es zur Bildung und Erhaltung einer vollzähligen Pflichtfeuerwehr der Inanspruchnahme sämmtlicher Pflichtigen nicht bedarf, können die dem Beginn oder dem Ende der Pflichtigkeit zunächst stehenden Altersklassen sowie die Zöglinge einzelner Lehranstalten von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst befreit werden. Auch kann unter dieser Voraussetzung einzelnen Pflichtigen, welche aus besonderen Gründen darum nachsuchen, auf Antrag des obersten Verwaltungsorgans der Feuerwehr die Entbindung vom Dienst unter Ansetzung einer nach den Vermögensverhältnissen des Betreffenden zu bemessenden Jahresabgabe von 4—20 M. in widerruflicher Weise durch den Gemeinderath gewährt werden.

Die Mannschaft ist in sechs gesonderte Abtheilungen für die einzelnen Verrichtungen des Lösch- und Rettungsdienstes einzutheilen. Besondere Bestimmungen gelten für die Steigerabtheilung. Für die gesammte Mannschaft ist ein Kommandant, für jede Abtheilung ein Abtheilungsführer zu wählen. Der Kommandant wird von sämmtlichen Führern, in Gemeinden von nicht mehr als 2000 Seelen aber von den Mitgliedern der Steigerabtheilung und den Führern der übrigen Abtheilungen gewählt. Bezüglich der Bestätigung der Wahl gilt dasselbe wie bei der freiwilligen Feuerwehr. — Die Feuerwehr hat sich unter Leitung ihrer Führer für ihren Dienst unentgeltlich auszubilden [2]) und neben den nöthigen Uebungen der einzelnen Abtheilungen mindestens zweimal im Jahr gemeinschaftliche Hauptübungen unter Anwendung der Spritzen vorzunehmen [3]).

Eine Pflichtfeuerwehr (als sog. gemischte Feuerwehr) kann ferner mit einer freiwilligen oder Berufsfeuerwehr in der Art verbunden werden, daß einzelne Verrichtungen des Lösch- und Rettungsdienstes, namentlich der Steigerdienst von einer freiwillig bezw. von einer berufsmäßig mitwirkenden Abtheilung, die übrigen Funktionen dagegen von pflichtigen Mannschaften versehen werden [4]).

Zu der von der Gemeinde zu beschaffenden Ausrüstung der Feuerwehr gehören sämmtliche zur Versehung des Dienstes und zum persönlichen Schutz erforderlichen Armaturstücke und Werkzeuge. —

Für jede Gemeinde bezw. für jeden Feuerlöschverband ist eine Lokalfeuerlöschordnung [5]) aufzustellen, in welche die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen besondern Vorschriften und Anordnungen aufzunehmen sind. Durch diese Lok.F.L.O. kann den sämmtlichen Gemeindeeinwohnern oder einzelnen Klassen derselben die Verpflichtung zu besondern Dienstleistungen oder Vorkehrungen auferlegt werden, welche nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung rascher Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes dienlich sind. Frauenzimmern kann die Verpflichtung zur Theilnahme an Uebungen nicht auferlegt werden.

Für jeden Oberamtsbezirk ist nach den Bestimmungen über die Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften [6]) eine BezirksfeuerlöschO. aufzustellen, in welcher die über das Gebiet der einzelnen Gemeinden bezw. Feuerlöschverbände hinausgreifenden, den

---

1) Ausgenommen sind nur Kranke und Gebrechliche, Aerzte und Apotheker, Angehörige des aktiven Heeres und des Landjägerkorps, Geistliche und die sonst durch öffentliche Berufspflicht Verhinderten; über letzteren Fall der Verhinderung entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde, sonst das Oberamt und auf Beschwerde endgiltig die Kreisregierung. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind Diejenigen, welchen zur Zeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sowie die zur Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilten.

2) Ueber die Uebungen der Feuerwehren im Hilfsverband s. Min.Verf. v. 17. März 1890 (A.Bl. S. 84).

3) Vgl. Art. 14—19 a. a. O.

4) A. a. O. Art. 4. u. 20.

5) Nach den Bestimmungen der Art. 52—56 des Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 über ortspolizeiliche Statuten.

6) S. d. vor. Note.

besonderen Verhältnissen des Oberamtsbezirkes entsprechenden Anordnungen zu treffen sind[1]). —

Für 25 jährige, vorwurfsfreie, ununterbrochene Dienstzeit in einer freiwilligen, unter Umständen auch in einer andern Feuerwehr ist ein eigenes Feuerwehrdienstehrenzeichen gestiftet[2]).

Zur **Beschaffung** der **Geldmittel** für das Feuerlöschwesen besteht in jeder Gemeinde eine besondere örtliche Feuerlöschkasse, welche einen abgesonderten Theil des Gemeindevermögens bildet. Als Einnahmen fließen dieser Kasse zu: a) die durch den Gemeindeetat festgesetzten Jahreszuschüsse, b) etwaige Zuwendungen Dritter, namentlich der Amtskörperschaft und der Centralkasse und c) die von den Ortsvorstehern erkannten Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die durch die L.F.L.O. oder die Lokalfeuerlöschordnungen den Einzelnen auferlegten allgemeinen Verpflichtungen bezüglich des Feuerlöschwesens, d) die jährlichen Abgaben der (s. o.) von der Theilnahme an der Pflichtfeuerwehr dispensirten Personen, sowie die Jahresbeiträge der feuerwehrpflichtigen Einwohner der Gemeinde überhaupt, welche in der Feuerwehr keinen Dienst leisten. Diesen kann nämlich von den bürgerlichen Kollegien eine jährliche Abgabe von 1—10 M. als Beitrag zu den Kosten der Einrichtungen und Anstalten für das Feuerlöschwesen — unter Eintheilung derselben in drei feste Steuerstufen nach Maßgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einzelnen, auferlegt werden[3]).

Daneben besteht zur staatlichen Förderung des Feuerlöschwesens eine besondere Centralkasse mit juristischer Persönlichkeit, in welche die Gebäudebrandversicherungsanstalt vier Prozent der Brandschadensumlage des vorausgegangenen Jahres und die in Württemberg zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften je zwei Prozent ihrer im vorausgegangenen Jahr in Württemberg erzielten Bruttoeinnahme aus Versicherungsprämien beizutragen haben[4]). Aus dieser Kasse ist in erster Linie den Feuerwehrleuten oder den von der Feuerwehr beigezogenen Dritten, welche in Folge der Dienstleistung bei Brandfällen oder Uebungen verletzt worden oder erkranken und wenn die Verletzung oder Erkrankung den Tod herbeiführte, den Hinterbliebenen derselben Schadensersatz zu gewähren, soweit die Mittel der Kasse es gestatten[5]). Sind dann noch weitere Mittel in der Kasse vorhanden, so werden diese zu anderweitigen Feuerlöschzwecken, insbesondere zu Beiträgen an die Gemeinden bei Ausrüstung von Feuerwehren, Anschaffung von werthvolleren Feuerlöschgeräthen oder bei sonstiger Verbesserung ihrer Feuerlöscheinrichtungen verwendet. Die Verfügung über die Gelder der Zentralkasse erfolgt durch eine periodisch zusammentretende Kommission unter dem Vorsitz des Ministers des Innern oder eines mit dessen Stellvertretung beauftragten Beamten[6]). — Ueber Anstände, welche sich bezüglich der Beitragsleistung der Versicherungsgesellschaften ergeben, entscheidet das Ministerium des Innern vorbehaltlich der Rechtsbeschwerde an den Verw.Gerichtshof.

Die Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens in der Gemeinde steht den staatlichen Gemeindeaufsichtsbehörden, in erster Linie also dem Oberamt zu. Daneben ist in jedem Oberamtsbezirke ein Bezirksfeuerlöschinspektor bestellt, welcher von der Amts-

1) Vgl. a. a. O. Art. 4—8.

2) S. hierüber die Bekanntm. v. 23. Dez. 1885 u. die Min.Erl. v. 12. Jan. 1886 u. 25. März 1891.

3) S. d. Nähere in Art. 22 a. a. O. Diese Abgabe kann jedoch nicht neben der besonderen Abgabe für die Entbindung vom Dienst (s. o.) erhoben werden.

4) L.F.L.O. Art. 23 und V.O. v. 14. Sept. 1891.

5) S. hierüber a. a. O. Art. 24 u. Vollz.Verf. §§ 28—32.

6) Das Nähere über die Zusammensetzung dieser Kommission s. u. Art. 26 a. a. O., Vollz.-Verf. §§ 34—36.

versammlung gewählt wird [1]), um das Oberamt und die Gemeindebehörden über das Feuerlöschwesen technisch zu berathen, die Organisation und den Zustand des Feuerlöschdienstes in den Gemeinden zu überwachen, die sachlichen Feuerlöscheinrichtungen in denselben zu beaufsichtigen, auf die Instandhaltung, Verbesserung und Vervollständigung der letzteren hinzuwirken, auch zu diesem Zweck alljährlich mindestens einmal in jeder Gemeinde des Bezirks die Feuerlöschgeräthe zu untersuchen und einer Uebung der Feuerwehr anzuwohnen. Auf Grund seiner Wahrnehmungen hat er die erforderlichen Abhilfemaßregeln bei dem Oberamt zu beantragen [2]). Dieses kann dann hierüber das Gutachten des Landesfeuerlöschinspektors einholen. Letzterer ist zur technischen Berathung des Ministeriums und der Kollegialbehörden in Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, zur Erstattung von Obergutachten für die Oberämter und Gemeindebehörden und zur Führung der technischen Oberaufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerwehren in den einzelnen Bezirken aufgestellt und steht vorbehältlich der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern unter der Dienstaufsicht des Vorstandes des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt. Sein Gehalt ꝛc. ꝛc., sein Ruhegehalt und die gesetzlichen Leistungen an die Hinterbliebenen sind aus der Centralkasse für das Feuerlöschwesen zu entrichten [3]).

Das Verhalten bei Brandfällen. Im Fall eines Brandes hat der Ortsvorsteher und der Feuerwehrkommandant unverzüglich auf dem Brandplatz zu erscheinen. Der Ortsvorsteher hat hierbei im Einvernehmen mit dem Kommandanten die nöthigen Anordnungen zur Bewältigung des Feuers zu treffen und erforderlichenfalls die Hilfeleistung der Nachbargemeinden anzurufen, auch das Oberamt schleunigst zu benachrichtigen. Die spezielle Leitung der Lösch- und Rettungsmannschaft und der Anwendung der Geräthe steht dem Feuerwehrkommandanten zu. Nach der Ankunft auf dem Brandplatz übernimmt der Oberamtmann des Bezirks die Oberleitung der Lösch- und Rettungsarbeiten. Nach Maßgabe seiner Anordnungen, bei welchen ihn der Bezirksfeuerlöschinspektor (s. o.) zu berathen hat, kommt die spezielle Leitung der Mannschaften und Geräthe den Kommandanten der anwesenden Feuerwehren zu. Privatfeuerwehren — für einzelne Anwesen z. B. Fabriken — unterstehen, wenn sie bei Brandfällen neben der öffentlichen Feuerwehr thätig werden, dem Kommandanten der letzteren. Bis zur Ankunft des Oberamtmanns hat der Ortsvorsteher des Brandorts dessen Funktionen zu versehen. Der Anordnung des leitenden Beamten hat jeder auf dem Brandplatz Anwesende Folge zu leisten [4]). Die Diäten und Reisekosten des Oberamtmanns und Bezirksfeuerlöschinspektors werden aus der Brandversicherungshauptkasse bezahlt.

Jede Gemeinde ist ohne Rücksicht auf die Grenzen des Oberamtsbezirkes verpflichtet, den Nachbargemeinden bei einem Brandfall mit Mannschaft und Geräthen Hilfe zu leisten. Die Ausdehnung dieser Pflicht ꝛc. wird durch die Bezirksfeuerlöschordnung näher geregelt (s. o.) [5]).

---

1) Der Oberfeuerschauer (s. o.) ist zur Uebernahme dieser Funktion verpflichtet. Die Bestätigung der Wahl und die Genehmigung des mit dem Bezirksf.L.Inspektor abzuschließenden Dienstvertrags erfolgt durch die Kreisregierung.

2) Vor dem Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Feuerlösch- oder Rettungsgeräthen ist, sofern es sich nicht um geringfügige Gegenstände handelt, das Gutachten des B.F.L.-Inspektors einzuholen, bei kostbaren Geräthen kann auch dasjenige des Landesfeuerlöschinspektors eingeholt werden. Ersterem liegt auch die Prüfung der Vertragsmäßigkeit der erkauften Geräthe ob. Vgl. auch den E. v. 18. Mai 1894 (A.Bl. 192).

3) S. im Uebrigen Art. 27—30 a. a. O.

4) Str.G.B. § 368 Z. 8.

5) Hierüber u. über die Kosten der Brandhilfe vgl. Art. 32 a. a. O.; Vollz.V. § 18. Ueber die Benützung der Eisenbahn bei Brandfällen vgl. d. Bekanntm. v. 14. Sept. 1885 (A.Bl. S. 250.)

Die Eigenthümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, bei Brandfällen den Feuerwehren den Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude und die Benutzung derselben zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräthe aus ihren Grundstücken unentgeltlich für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen, auch ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräthe (Eimer, Spritzen ꝛc.) auf Verlangen zur Benutzung abzugeben [1]. Ueber die Pflicht zum Schadensersatz im Fall der Beschädigung solcher Löschgeräthe s. o. S. 192; ebendaselbst auch über die Pflicht, nöthigenfalls die Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen ꝛc. ꝛc. zu dulden.

Nach Beendigung des Brandes ist der Brandplatz und zwar durch Mitglieder der Feuerwehr noch so lange zu bewachen, bis ein Wiedererwachen des Feuers nicht mehr zu befürchen ist. Die Abräumung und Abführung des Bauschuttes liegt dagegen der Gemeinde ob. Zu diesem Behuf kann der Gemeinderath sämmtlichen erwachsenen männlichen Ortseinwohnern die Leistung von Handfronen und sämmtlichen Besitzern von Zugthieren Spannfronen auferlegen. Die Voraussetzungen dieser Fronpflicht, das Maaß und die Vertheilung der Fronen, sowie die Höhe des etwa zugelassenen Fronloskaufsgelds werden im einzelnen Fall durch die Gemeindebehörde festgesetzt, sofern nicht bereits die Lokalfeuerlöschordnung hierüber Bestimmungen getroffen hat. Wo wegen der besonders großen Ausdehnung des Brandplatzes und der massenhaften Anhäufung von Brandschutt die Abräumung ꝛc. ohne fremde Hilfeleistung nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde nicht möglich ist, kann von dem Oberamt den mit dem Brandort im Hilfsverband stehenden Nachbargemeinden (ohne Rücksicht auf die Grenzen des Oberamtsbezirks) die unentgeltliche Hilfeleistung bei der Abräumung und Abfuhr des Schuttes auferlegt werden [2].

Bei einem Waldbrand kommen die Bestimmungen der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 §§ 31—40 zur Anwendung [3].

C. **Die Versicherung gegen Brandschäden (Feuerversicherung)** [4].

I. **Die Gebäudebrandversicherung.** In Württemberg besteht seit 1773 [5] für die Gebäude eine öffentliche Zwangsversicherungsanstalt, in welcher dermalen sämmtliche Gebäude des Landes mit wenigen gesetzlich festgestellten Ausnahmen gegen Feuer, Blitzstrahl und Explosionen, soweit letztere nicht durch Wasserdämpfe verursacht werden, versichert werden müssen. Ihre gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 14. März 1853 [6]. Gänzlich ausgeschlossen von der Theilnahme an dieser Anstalt sind nur Gebäude, welche weniger als 60 M. werth sind, Pulvermühlen und Pulvermagazine und die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude; dagegen sind nur von dem Zwang zum Eintritt in diese Anstalt befreit, die Eigenthümer von Lust- und Gartenhäusern, welche nicht zur Wohnung eingerichtet sind, von Gebäuden, welche zum Privateigenthum des Königs oder zum königlichen Hausfideicommiß gehören, ferner Gebäude, welche wegen ihrer feuergefährlichen Beschaffenheit in die 5. oder 6. Klasse (s. u.) gehören würden und einzelne Bestandtheile von Gebäuden, welche vom Feuer nicht

---

1) Art. 34 a. a. O.

2) A. a. O. Art. 35.

3) A. a. O. Art. 37 u. Forstpol.G. v. 8. Sept. 1879 Art. 30 Z. 4 u. Mohl, B. II § 256.

4) Vgl. G. Meyer, V.R. I S. 568; Elster im Wörterb. d. d. Verw.R. I S. 399.

5) Vgl. über das ältere Recht Mohl, II § 255 N. 1.

6) Dazu kommt die Vollz.V.O. v. 14. März. 1853, ferner das Ges. v. 4. Okt. 1865 betr. die Vergütung des Schadens in Folge von Explosionen; und das AbänderungsG. v. 30. März 1875, die LandesF.L.O. v. 1885 Art. 37 u. die Min.Verf. v. 15. Mai 1875; vgl. auch Klumpp, das württemberg. Ges. über die Gebäudebrandvers., 3. Aufl. 1881.

zerstört werden können. Bewegliche Zubehörungen, welche mit einem Gebäude so verbunden sind, daß sie einen bleibenden Theil desselben ausmachen, sind mit dem Gebäude zu versichern. Mit den hiernach vom Versicherungszwang ausgenommenen Gebäuden kann der Eigenthümer einer andern im Lande zugelassenen Versicherungsanstalt beitreten[1]). Die Versicherung erfolgt dann nach den Vorschriften über die Mobiliarversicherung (s. u.) Die in die Landesversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude dürfen bei Strafe und Verwirkung der Entschädigungsansprüche an die Brandversicherungsanstalt in keiner andern Anstalt oder Gesellschaft versichert werden[2]).

Sämmtliche an der Versicherungsanstalt betheiligte Gebäude sind nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit in sechs Klassen eingetheilt[3]).

Für die Ermittelung des Werths der aufzunehmenden Gebäude besteht in jeder Gemeinde eine Schätzungskommission. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintrags der Schätzung in das Protokoll der Schätzungskommission[4]). Gegen die Schätzung findet, wenn der Eigenthümer nicht bei dem Oberamt die Anordnung einer zweiten Schätzung erlangt, die Berufung an den Verwaltungsrath statt, welcher endgiltig entscheidet. Eine Versicherung über den ermittelten Werth hinaus ist unzuläßig, dagegen darf auf Verlangen des Versicherten der Versicherungsbetrag auf 3/4 des Schätzungsbetrags vermindert werden[5]).

Feuerschaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindestruppen durch Befehle von Kommandirenden eines Truppenkorps oder einzelner Abtheilungen vorsätzlich herbeigeführt worden, wird nur zum dritten Theil ersetzt[6]).

Die Abschätzung des Schadens erfolgt unter Leitung des Oberamts durch zwei beeidigte Bauverständige[7]).

Die Entschädigung wird von dem Verwaltungsrath (s. u.) festgestellt, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg an das bürgerliche Gericht stattfindet[8]); sie beträgt, wenn das Gebäude ganz abgebrannt ist, die ganze Versicherungssumme nach Abzug des Werths der etwa übriggebliebenen Baumaterialien. Ueberstieg erweislichermaßen der Versicherungsanschlag offenbar den wirklichen gemeinen Werth, so wird nur der letztere zu Grunde gelegt[9]). Der durch die Löschanstalten verursachte Schaden an Grundstücken oder Einfassungen ist zur Hälfte von der Brandversicherungskasse und zur Hälfte von der Gemeindekasse zu vergüten[10]). Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Ausbezahlung erfolgt auf An-

1) Vgl. übrigens bezüglich dieser Versicherung das Geb.Vers.Ges. a. a. O. Art. 2, Vollz.-V.O. § 3.

2) Die Herstellung oder der Wiederaufbau erfolgt dann aus der durch die andere Versicherungsanstalt, auszubezahlenden Entschädigungssumme; die Verwirkung tritt jedoch nur ein vorbehaltlich der Rechte der Unterpfandsgläubiger. Die Geldstrafe und die verwirkten Entschädigungsbeträge, soweit sie in die Staatskasse fließen, fallen in die Gebäudebrandversicherungskasse, Art. 42 u. 50 a. a. O. u. Ges. v. 18. Juni 1875.

3) Vgl. hierüber a. a. O. Art. 7 u. 16; V.O. § 5—13 u. die Bekanntm. v. 27. Jan. 1880 (A.Bl. S. 33) u. v. 18., 22., 25. Jan. 1892 (A.Bl. S. 29—32).

4) Vgl. hierüber u. über das Verfahren bei der Einschätzung das Geb.V.G. Art. 12—23, 52 und die Erl. v. 22. März u. 1. Mai 1875, 4. Juni 1877 u. 27. Nov. 1880 im A.Bl. d. Min. d. Inn. Ueber das in jeder Gemeinde zu führende Feuerversicherungsbuch (Brandvers.Kataster) vgl. Geb.V.G. Art. 9, V.O. § 14 u. die Erl. v. 3. Jan. 1854 Z. 2 u. 22. Juni 1874 (A.Bl. S. 202), 7. Juli 1877 (A.Bl. S. 272).

5) Art. 6, 19, 20, 23 a. a. O.

6) A. a. O. Art. 3—5.

7) S. hierüber a. a. O. Art. 30 u. 31 u. die Erl. v. 4. Juni 1877 (A.Bl. S. 239) und 27. Nov. 1880 (A.Bl. S. 432).

8) Ges. v. 16. Dez. 1876 über die Verw.Rpfl. Art. 2 Z. 4.

9) Vgl. im Uebrigen Art. 24—28 des Geb.V.G.

10) A. 25 a. a. O.

weisung des Verwaltungsraths nach Maßgabe des Fortschritts des Wiederaufbaues [1]). Sie können weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, dieselben zwar nicht zur Tilgung seiner Forderung, aber doch zur Bewirkung der Wiedererbauung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen [2]). Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem früheren Platze zu erbauen, doch können Ausnahmen aus erheblichen Gründen vom Verwaltungsrath der Br.V.Anstalt zugelassen werden, in welchem Falle jedoch, wenn auf der alten Baustelle einem Dritten ein Unterpfandsrecht zukommt, dieser zuvor über die Aenderung zu hören ist und im Fall seines Widerspruchs der ordentliche Richter zu entscheiden hat [3]). Hat der Grundeigenthümer vorsätzlich oder durch grobe Nachlässigkeit den Brand verschuldet, so wird er aller Entschädigung verlustig, doch schadet dies den Unterpfandgläubigern insofern nicht, als sie nicht aus andern Mitteln des Pfandschuldners befriedigt werden können [4]). —

Die zur Deckung der auszubezahlenden Entschädigungen und der Kosten der Verwaltung erforderlichen Geldmittel werden durch Umlagen auf sämmtliche versicherte Gebäudebesitzer erhoben. Die Höhe der Umlage wird alljährlich durch Ministerialverfügung in der Weise einheitlich festgesetzt, daß für Gebäude mit normaler (durchschnittlicher) Feuergefährlichkeit (3. Klasse) der einfache Versicherungsanschlag in Rechnung genommen wird, welcher sich dann für Gebäude mit geringerer oder größerer Feuergefährlichkeit vermindert bezw. erhöht. Die mit der Zahlung der Beiträge [5]) Säumigen werden wie säumige Steuerpflichtige behandelt [6]).

Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt besorgt unter Oberleitung des Ministeriums des Innern ein vom König ernannter, mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteter Verwaltungsrath von drei ordentlichen und zwei außerordentlichen, zur Verstärkung des Kollegiums bei der Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Mitgliedern. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Theilnahme an der Anstalt, die Klassifizirung und den Anschlag der Gebäude und über die Größe der Beiträge ꝛc. ꝛc. Demselben sind vier Brandversicherungs-Inspektoren beigegeben, welche die Anschläge und die Schadenserhebungen zu überwachen, namentlich aber bei dem Anschlage von Maschinen und gewerblichen Anstalten selbst mitzuwirken haben [7]). Vom Ministerium des Innern wird mindestens alle drei Jahre eine Anzahl (15) versicherter Gebäudeeigenthümer zusammen berufen, um die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und dem Ministerium etwaige Wünsche bezüglich der Einrichtung und der Verwaltung vorzutragen. Jede der 64 Amtsversammlungen wählt zu diesem Behufe einen Gebäudeeigenthümer, aus deren Gesammtzahl dann das Ministerium obige 15 Personen beruft. Die Rechnung des Kassiers wird von der Oberrechnungskammer geprüft [8]).

Mit der Anstalt in Verbindung steht die oben erörterte Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens, indem die Verfügung über die Gelder dieser Kasse durch eine

---

1) Ueber die Ausbezahlung durch die Amtspfleger s. o.

2) Pf.G. Art. 125 Abs. 3, Geb.V.G. Art. 34 Abs. 2 u. Lang, W. Sach.R. 2. Aufl. B. II S. 432 Note.

3) S. hierüber Lang a. a. O. S. 432 u. 433 und im Uebrigen Art. 33—38 des Geb.V.G.; erfolgt hiernach der Wiederaufbau nicht binnen 10 Jahren vom Tage des Brandes an, so geht der Anspruch auf Entschädigung, soweit letztere noch nicht ausbezahlt ist, verloren.

4) Geb.V.G. Art. 32 (vgl. auch 42) u. Lang a. a. O.

5) Welche hälftig auf den 1. April u. 1. August zu leisten ist.

6) Geb.V.G. Art. 7, 39, 40. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist hiernach — im Gegensatz zur Zahlung der Entschädigungssumme s. o. — eine öffentlich rechtliche.

7) Dem Vorstande des Verwaltungsraths ist der Landesfeuerlöschinspektor (s. o.) bezüglich der Dienstaufsicht — vorbehaltlich der Oberaufsicht des Ministeriums — untergeordnet, L.F.L.O. Art. 29 u. 30.

8) Vgl. auch über die Brandvers.Hauptkasse Wiedenmeyer a. a. O., S. 103 ff.

Kommission erfolgt, welche unter dem Vorsitz des Ministers des Innern aus den ordentlichen Kollegialmitgliedern des Verwaltungsraths der Geb.Br.V.Anst., dem Landesfeuerlöschinspektor, drei Delegirten der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und sechs Delegirten der Feuerwehren des Landes zusammengesetzt ist.

II. **Die Versicherung des beweglichen Vermögens** gegen Feuergefahr ist einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen [1]) unterworfen. Die Versicherung darf namentlich nur bei einer Anstalt erfolgen, welche vom Ministerium des Innern die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erlangt und, wenn ihr Sitz im Ausland ist, einen Hauptagenten im Lande aufgestellt hat, ohne dessen Vermittlung keine Versicherung abgeschlossen werden darf [2]). Die zugelassenen Anstalten und ihre Agenten werden öffentlich bekannt gemacht [3]). —

Die Versicherungssumme darf den wahren gemeinen Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Jeder Mob.Versicherung muß daher ein obrigkeitliches Erkenntniß hierüber vorausgehen. Versicherung ohne dieses Erkenntniß oder in einem den festgesetzten Anschlag überschreitenden Betrag, oder mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist verboten. Treten später wesentliche Veränderungen in dem Stande des versicherten Vermögens ein, so muß hiervon Anzeige gemacht, die Versicherungssumme abgeändert und darüber von Neuem erkannt werden. Die Prüfung des Antrags und des darin enthaltenen Anschlags erfolgt durch den Gemeinderath, erforderlichen Falls nach vorgängiger Schätzung durch zwei vom Gemeinderath bestellte Sachverständige [4]). Der Beschluß des Gemeinderaths ist auf dem Antrag durch den Ortsvorsteher und den Rathschreiber zu beurkunden. Ueber sämmtliche Mobiliarversicherungen hat der Gemeinderath ein Verzeichniß zu führen und alljährlich auf Grund desselben eine Prüfung darüber vorzunehmen, ob keine Gründe für die Verminderung der einzelnen Versicherungssummen eingetreten sind und zutreffenden Falls die Ermäßigung des Anschlags zu beschließen. — Bei Verlängerung der abgeschlossenen Versicherungsverträge bedarf es, sofern nicht der Anschlag oder die Versicherung erhöht wird, keines neuen obrigkeitlichen Erkenntnisses. Nach Ablauf von zehn Jahren tritt jedoch die gemeinderäthliche Beurkundung außer Kraft, die Versicherung erlischt von selbst und es bedarf wiederum eines neuen Versicherungsantrags.

Im Brandfall darf die Entschädigung den Werth des zu Verlust gegangenen Versicherungsgegenstandes nicht übersteigen. Die Ermittelung des Schadens, insbesondere die Verhandlung zwischen dem Agenten der Gesellschaft und dem Beschädigten muß daher unter der Leitung und Kontrolle des Ortsvorstehers und eines weiteren Gemeinderaths geschehen. Die Ausbezahlung der Entschädigung darf erst stattfinden, wenn der Versicherte vom Oberamt eine Bescheinigung darüber beibringt, daß die Untersuchung des Brandfalls den Verdacht einer Brandstiftung oder Feuerverwahrlosung seitens des Beschädigten nicht ergeben hat [5]).

§ 92. **Das Versicherungswesen** [6]). Auswärtige Renten- und Lebensversicherungsbanken, Hagel- und Viehversicherungsanstalten bedürfen für den Beginn ihres Geschäftsbetriebes im Lande einer Konzession, welche durch das Ministerium des Innern ertheilt wird [7]). Diese Vorschrift findet jedoch nur noch Anwendung auf solche

---

1) Dieselben sind enthalten in dem Ges. v. 19. Mai 1852; vgl. auch die Vollz.Instruktion v. 28. Mai 1852 u. die M.Verf. v. 12. Aug. 1865, 24. März u. 25. Mai 1866 u. § 2 der M.Verf. v. 9. Nov. 1883; dazu SportelG. v. 16. Juni 1887 Art. 16; Tar.Nr. 23, 24.

2) Vgl. auch Gew.O. § 6 Satz 1 u. M.V. v. 8. Febr. 1888 (A.Bl. 53).

3) Daneben gelten die Bestimmungen der R.Gew.O. v. 1. Juli 1883 § 14 Abs. 2 u. der Vollz.Verf. v. 9. Nov. 1883 § 2.

4) Vgl. d. angef. württ. Ges. Art. 2—4 u. Vollz.J. §§ 6—10.

5) A. a. O. Art. 17 u. 18.

6) Die Arbeiterversicherung und die Brandschadensversicherung ist in anderem Zusammenhang besonders dargestellt s. S. 288 f. u. S. 320 f.

7) Vgl. die M.Verf. v. 31. Aug. 1853 betr. das bei gewerbl. Niederlassung von auswärtigen

Anstalten dieser Art, welche dem Reichsausland — mit Ausnahme der Schweiz[1]) — angehören[2]).

Hiernach hat eine solche Bank ꝛc. zunächst dem Oberamt des Bezirks, in welchem die Filialanstalt oder der Hauptagent seinen Wohnsitz nehmen soll, die Beobachtung der im eigenen Staat für solche Anstalten bestehenden Gesetze nachzuweisen, den Plan oder die Verfassung der Anstalt, namentlich bezüglich des rechtlichen Charakters derselben, der Rechte und Pflichten der Bank und der Theilnehmer, der Entscheidung von Streitigkeiten, der Verwaltung und ihrer Kontrolle, mit Angabe der rechnungsmäßigen Grundlagen der Prämien- oder Einlagentarife, insbesondere der angewendeten Sterblichkeitstafel vorzulegen ꝛc.

Die Bankverwaltung hat ferner in der Person eines ansässigen Staatsbürgers einen Hauptagenten oder Geschäftsführer aufzustellen und mit Generalvollmacht zu versehen, durch welche er ermächtigt ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Bank und den inländischen Einlegern Namens der Bank vor den inländischen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, sofern nicht statutenmäßig die Entscheidung eines im Inlande zu bestellenden Schiedsgerichts vorgesehen ist. Die Zulassung des Geschäftsbetriebs kann auch von der Leistung einer Kaution für die sichere Erfüllung der Verbindlichkeiten abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt — soweit nicht schon die Kreisregierung, der das Gesuch vorzulegen, zur Abweisung desselben berechtigt ist — durch das Ministerium des Innern. Nach Erfüllung der etwa vorzuschreibenden Bedingungen ist die Zulassung des Gewerbebetriebs öffentlich bekannt zu machen. Daneben sind spezielle Vorschriften über die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der zugelassenen Banken bezw. der Hauptagenten und der Bezirksagenten durch die Regierungsbehörde gegeben[3]).

§ 93. **Die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens. A. Straßen und Wege**[4]). 1. Der Straßenbau und die Wegunterhaltung. Die rechtliche Ordnung des Wegbauwesens beruht in Württemberg im Wesentlichen auf der Wegordnung vom 23. Oktober 1808[5]). Hiernach ist zu unterscheiden zwischen den Staatsstraßen, den Nachbarschaftswegen (Vizinalstraßen) und den Feldwegen. Der Staat hat alle Post- und Kommerzialstraßen d. h. solche Wege, welche nicht blos zu Lokalzwecken, sondern zur Verbindung der verschiedenen Landestheile dienen[6]), zu unterhalten. Insbesondere soll nach dem in N. 5 angef. Eisenbahngesetz für die erleichterte Verbindung der von der Eisenbahn entlegenen Bezirke theils unter sich, theils mit der Eisenbahn durch Kunststraßen gesorgt und es sollen diejenigen dieser Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren andern Straßen oder mehreren Bezirken zusammentreffenden Verkehr zu fördern oder mit der Eisenbahn zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staats übernommen oder auf Staatskosten gebaut werden[7]). Die Ge-

---

Renten- ꝛc. Anstalten einzuhaltende Verfahren; auch Art. 38 des württ. Einf.G. z. H.G.B. vom 13. Aug. 1865.

1) Vgl. den württ. Staats.Vertr. v. 18. März 1869 Art. 2 (R.Bl. 375).

2) M.Verf. v. 14. Dez. 1871 betr. d. Anwendung der d. Gew.O. § 5.

3) S. die angef. M.Verf. §§ 1—8.

4) S. hierüber im Allgemeinen: v. Reitzenstein im Wörterb. d. d. V.R. II S. 875 ff. u. v. Mohl, II S. 591 ff.; Mayer, w. Gemeindewirthschaft ꝛc.; Nagel, Straßenbaugesetzgebung; Z.-Huzel ꝛc. S. 691 f.

5) Vgl. auch das Ges. betr. die Baulast an Brücken ꝛc. v. 11. Dez. 1833, das EisenbahnG. v. 18. April 1843 Art. 2, das Ges. über Feldwege ꝛc. v. 26. März 1862, das Ges. über die Feldbereinigung v. 30. März 1886, und die BauO. v. 6. Okt. 1872 Art. 4—15, 19, 21, 22, 24, 25—27, 31, 33, 34, die Vollz.Verf. hierzu v. 23. Nov. 1882 und die M.V. v. 13. Mai 1837 (R.Bl. S. 231). 6) S. auch Mohl, II S. 591.

7) Die Entscheidung über diese Uebernahme durch den Staat und die Ueberweisung bisheriger

meinden, über deren Markung die Staatsstraße läuft, haben jedoch zur Unterhaltung dieser Straßen eine Reihe nicht unerheblicher Leistungen zu tragen (nämlich die Erhaltung der Staatsstraßen innerhalb Etters, d. h. innerhalb des geschlossenen Bezirks der Wohnräume eines Orts[1]); die Unterhaltung der Brücken, welche schon vor Anlegung der Staatsstraße von den Gemeinden zu ihrem eigenen Nutzen zu unterhalten waren; die Ausschlagung der Gräben, die Reinigung der Dohlen auf der Markung, die Anlegung der Güterbrücken und der Brücken zu Seitenwegen, die Anlegung von Sicherheitsschranken, die Setzung von Wegzeigern und Chausseebäumen[2]) auf Allmanden[3]), die Beseitigung der Verkehrshemmungen durch Schnee rc.[4]). Doch können sich die Gemeinden von der Last der Unterhaltung der zuerst angeführten Brücken gegen Erlegung einer Entschädigung an den Staat befreien[5]).

Für die Benutzung der Staatsstraßen werden Abgaben nicht entrichtet. Nur den Gemeinden ist für die Benützung von Brücken und Pflaster innerhalb Etters, soweit dies herkömmlich, die Erhebung einer Abgabe gestattet, deren Beseitigung jedoch möglichst herbeigeführt werden soll[6]).

Die Anlegung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege erfolgt auf Kosten der Gemeinden nach den näheren Bestimmungen der Königl. Entschließung bezw. Min.-Verf. vom 17./19. Juli 1828, soweit nicht Bau und Unterhaltung derselben von der Amtskörperschaft nach Maßgabe besonderer Bezirksstatuten übernommen wird[7]). Für die Benützung dieser Wege dürfen Wegegelder oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden; Pflaster- und Brückengeld nur in den vorbemerkten Schranken. Bezüglich der Anlage dieser Wege ist vorgeschrieben, daß sie zu jeder Zeit fahrbar sein, gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen, Sicherheitsschranken und an den Scheidewegen mit Wegweisern versehen sein müssen. Chausseemäßige Anlage wird nur ausnahmsweise verlangt. Die unmittelbare Aufsicht über die Unterhaltung dieser Wege führt das Oberamt.

Für den Bau der Ortsstraßen (Ortsbauplan, Baulinie, Visier rc., Zufahrten, Privatstraßen rc.) kommen die besonderen Bestimmungen der BauO. (s. S. 324 N. 5) zur Anwendung[8]).

Die Unterhaltung der Feldwege — zur Verbindung der einzelnen Güter mit den öffentlichen Wegen — liegt, soweit nicht privatrechtliche Titel eingreifen — zunächst den Eigenthümern derjenigen Grundstücke ob[9]), für welche die Wege benützt werden. Jedoch können diese Kosten auf die Gemeindekasse bezw. Theilgemeindekasse übernommen

---

Staatsstraßen zur ferneren Unterhaltung an die Gemeinden erfolgt, vorbehaltlich der Verwilligung der erforderlichen Kosten seitens der Stände, durch die Ministerialinstanz, s. u.

1) E. des Verw.G.H. v. 8. Okt. 1884 (A.Bl. 1885, S. 318).

2) Nach § 14 der WegO. sind die Güterbesitzer verpflichtet, auf ihren Gütern längs der Chausseen fruchttragende Bäume zu setzen; vgl. auch die Min.Erl. v. 28. Aug. 1816 u. 23. Nov. 1828 (I. Erg.B. z. R.Bl. S. 214).

3) Wogegen dem Staat die Unterhaltung der Hekto- u. Kilometersteine obliegt; Weg.O. § 4 u. Min.Erl. v. 10. Okt. 1874.

4) WegO. §§ 4—13, Min.Erl. v. 4. Juni 1833 (bezw. Geh. RathsBesch. v. 20. Mai 1833), M.V. v. 13. Mai 1837 (R.Bl. S. 231).

5) S. d. Ges. v. 11. Dez. 1833.

6) Zur Zeit besteht diese Abgabe nur noch in wenigen Gemeinden (s. d. Min.Erl. v. 15. März 1865 u. 25. Juni 1874).

7) Vom Staat werden aus den jeweils etatsmäßig zu diesem Zweck ausgeworfenen Krediten den Gemeinden bezw. Amtskorporationen zur Zeit sehr erhebliche Beiträge geleistet.

8) Vgl. auch bezüglich der auf der Ettergrenze anzubringenden Ortstafeln die Min.Erl. v. 21. Nov. 1876 u. 6. Juli 1882, WehrO. v. 1888 §§ 1, 3.

9) Vgl. auch § 1 der angef. M.V. v. 19. Juni 1828.

werden. S. hierüber S. 331 oben[1]). Die Gemeindebehörden sind befugt, entbehrlich gewordene Feldwege eingehen zu lassen[2]).

Streitigkeiten über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Brücken unter mehreren Betheiligten gehören als Parteistreitigkeiten — vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, über die Nothwendigkeit des Baues und die Art der Ausführung desselben endgiltig zu entscheiden — vor die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz; ebenso Streitigkeiten über das von einer Gemeinde oder von Einzelnen in Anspruch genommene Recht auf Benützung eines öffentlichen Wegs[3]), und Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung öffentlich rechtlicher Trepp- und Ueberfahrtsrechte[4]).

2. Die Wegepolizei. Die allgemeinen Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihren Zubehörden sind im Anschlusse an das Gesetz vom 14. Juli 1839 betr. die Benutzung der Kunststraßen durch Fuhrwerke[5]), ferner an die Bestimmungen des Str.G.B. §§ 305, 366 Z. 2—5, 8—10; 367 Z. 12, 14, 15; des R.Post.G. v. 28. Okt. 1871, des Pol.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 19, 20, 32, 34 Z. 5 u. 6 und an die BauO. v. 1872 Art. 11, 14, 19, 21, 22, 25—27, 31, 33, 34 enthalten in der Königl. V.O. v. 6. Juli 1873[6]).

B. **Wasserrecht.** 1. Ueber das Wasserbauwesen bestehen zur Zeit besondere gesetzliche Vorschriften — abgesehen von den privatrechtlichen Normen namentlich des Nachbarrechts — nicht[7]). Dagegen sind hier zu erwähnen die Bestimmungen über die Gemeindeverbände zur Herstellung von Wasserleitungen[8]). Zur Berathung der Gemeinden für das öffentliche Wasserversorgungswesen ist ferner ein besonderer Staatstechniker bestellt, welcher den Amtskorporationen, Gemeinden und Stiftungen und den diesen vorgesetzten Behörden im Departement des Innern in Wasserversorgungsangelegenheiten unentgeltlich Rath zu ertheilen hat[9]).

Streitigkeiten zwischen mehreren Betheiligten über die Benützung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, über die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten, soweit der Anspruch nicht privatrechtlicher Natur ist — und ausschließlich des besonders geregelten Erkenntnisses über Gesuche um die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken — sind von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz zu entscheiden[10]).

---

1) FeldwegeG. v. 1862 Art. 31, 32 u. 33; und über den Fall der reellen Theilung eines Grundstückes, zu welchem ein Feldweg bisher bestand oder neu angelegt wird, Art. 34 a. a. O. u. FeldbereinigungsG. Art. 51 u. 76.

2) Feldw.G. Art. 35. Ueber die Aufhebung bezw. Ablösung bestehender Trepp- und Ueberfahrtsrechte s. ebend. Art. 36, 37, 40, 42.

3) Vorbehaltlich des Rechts der Verwaltungsbehörde, entbehrlich gewordene Wege abzuschaffen.

4) Art. 20—22 des Ges. über d. Verw.R.Pfl. v. 16. Dez. 1876 und L. Gaupp, Anh. z. C.P.O. S. 9.

5) S. auch die Vollz.V. v. 27. Januar 1840 u. die WegO. v. 1808 §§ 16 f.

6) Vgl. hierzu auch noch die Min.Verff. v. 16. Sept. 1888 betr. die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht; v. 16. Sept. 1888 betr. den Radfahrerverkehr; u. v. 29. Sept. 1893 betr. das Verbot roth oder grün geblendeter Laternen zur Beleuchtung der Fuhrwerke u. Velocipede bei Nacht; dann den Min.Erl. v. 26. März 1887 betr. die Benützung räderloser Schleifen beim Transport von Pflügen 2c.

7) Vgl. auch Mohl II, § 247. Nur die Mühlordnung v. 10. Jan. 1729 kommt hier in Betracht, soweit sie noch gilt; vgl. die M.V. v. 1. Okt. 1864 (R.Bl. S. 163). In Ermangelung von Rechtsnormen entscheidet das Herkommen u. der Inhalt der Konzessionsurkunden 2c.

8) G.Verw.Nov. v. 1891, Art. 27.

9) Vgl. die Min.Erl. v. 13. Febr. 1869, 13. Dez. 1871, 16. Jan. 1875, 7. Jan. 1880; bei Fleischhauer a. a. O., S. 893 ff. Ueber den Wirkungskreis dieses Staatstechnikers s. auch St.H.B. 1894, S. 671 Nr. 31.

10) Ges. über d. Verw.R.Pfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 24.

2. Was die Wasserpolizei — einschließlich der Schifffahrts- und Floßpolizei — betrifft, so ist zwar durch Art. 4 Z. 9 der R.Verf. der Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs vorbehalten, ebenso der Zustand der gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle[1]). Von württ. Wasserstraßen kommt jedoch in dieser Beziehung nur der Neckar und unter Umständen (s. o. S. 14 f.) der Bodensee in Betracht. Ein Eingreifen des Reichs hat jedoch in beiden Richtungen bisher nicht stattgefunden. Vielmehr ist die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar geregelt durch die auf Staatsvertrag mit Baden beruhende Neckarschifffahrtsordnung v. 1. Juli 1842 (R.Bl. 1843 S. 151) und v. 7. Okt. 1858 (R.Bl. S. 212) und durch die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flösserei auf dem Neckar v. 17. April 1894, welche an die Stelle der früheren Polizeiverordnungen getreten ist[2]).

Auf die Schifffahrt auf dem Bodensee dagegen beziehen sich die Schifffahrts- und Hafenordnung v. 22. Sept. 1867 (R.Bl. 1868 S. 39, die Min.Verf. v. 28. April 1876 betr. die Hafen- und Zollhofsordnung zu Friedrichshafen (R.Bl. S. 165); sowie die Min.Verf. v. 11. April 1893 betr. die Untersuchung der Seeschiffe und die Ausstellung der Schifferpatente (R.Bl. S. 75).

Für die Donauschifffahrt gilt die internationale Donauschifffahrtsakte vom 7. Nov. 1857[3]).

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des R.Str.G.B. §§ 321—326, 366 Z. 3, 8, 9 u. 10 u. des württ. P.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 44 geahndet[4]); wogegen im Uebrigen Verfehlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Benützung öffentlicher Gewässer, also namentlich gegen die oben angeführte Mühlordnung (s. S. 326 N. 7) unter die Strafbestimmung des Art. 42 des P.Str.G. fallen[5]). Verfehlungen gegen die bei der Konzessionirung von Wasserwerken mit Stauanlagen (Gew.O. §§ 16 u. 23) gestellten Bedingungen fallen dagegen unter § 147 Z. 2 der Gew.O.

C. Für die gesammte Leitung des Straßen- u. Wasserbauwesens ist als Centralbehörde durch die Königl. V.O. v. 30. Nov. 1848 bei dem Ministerium des Innern die **Abtheilung für den Straßen- u. Wasserbau** errichtet, welcher die Oberämter und die Straßenbauinspektionen unmittelbar untergeordnet sind. Dieselbe besteht neben dem Direktor aus administrativen und technischen Mitgliedern.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Oberaufsicht über das gesammte Dienstpersonal, die Oberleitung der Unterhaltung der Staatsstraßen und ihrer Zubehörden; die Prüfung und Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektion der Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung; die Verwaltung des Flußbaufonds,

---

1) S. hierüber auch Art. 54 Abs. 4 der R.Verf. u. Lewis im Wörterbuch d. d. Verw.R. I, S. 412.

2) Vergl. auch die Min.Verff. v. 15. Juni 1884 betr. die Untersuchung der Neckarschiffe u. die Ausstellung der Schiffsatteste (R.Bl. S. 82) u. v. gl. Tag betr. die Neckarschiffspatente u. die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (R.Bl. S. 96); u. bezügl. der Ordnung für den Neckar- und Floßhafen in Heilbronn und für den Floßhafen in Neckarsulm die Min.Verff. v. 22. Juni 1876 u. v. 9. Mai 1877 bezw. 27. März 1876. Die Einrichtung der Ketten- u. Kabelschifffahrt auf dem Neckar ist geregelt durch die M.V. v. 14. Nov. 1877.

3) Vgl. auch noch bezüglich der Langholzflößerei auf der Enz u. ihren Seitenbächen sowie auf der Nagold sammt dem Zinsbach die M.V. v. 20. April 1883.

4) Zuständig sind die Oberämter, nur in den Fällen des Art. 13 des Ges. v. 12. Aug. 1879 die Hafendirektion Friedrichshafen.

5) Wegen Verunreinigung von Brunnen, Quellen, Bächen rc. s. Art. 43 ebend. u. Str.G.B. § 324.

welcher dazu bestimmt ist, um sog. Flußverwilderungen unter Betheiligung der betr. Güterbesitzer oder Gemeinden abzuhelfen, andere nothwendige oder nützliche Flußkorrektionen, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, zu unterstützen; die Floßstraßen offen zu halten, die Hindernisse der Flößerei zu entfernen und den Betrieb derselben, insbesondere an den Einbind- und Anlandestätten zu sichern, soweit nicht hierzu dritte, namentlich die Staatsforstverwaltung oder die Floßeigenthümer berufen sind [1]). Ferner liegt ihr ob die Verwaltung des Neckarschifffahrtsfonds, mittelst dessen die öffentlichen Schifffahrtsanstalten am unteren Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schleußen, Kanäle, theilweise auch Uferbauten) zu unterhalten und die nöthigen Ausräumungen an der Fahrstraße vorzunehmen sind. Auch ist dieselbe die „höhere Verwaltungsbehörde" der Baukrankenkassen für Straßen- und Wasserbauten, welche von der Straßen- und Wasserbauverwaltung unternommen werden.

Die Abtheilung hat ferner wegen zeitlicher Sperrung der Flößerei auf dem Neckar Verfügung zu treffen und die Aufseher für die Langholzeinbindstätten, Anlandstätten und Lagerungsplätze daselbst zu bestellen. Außerdem ist sie zur unentgeltlichen Berathung der Korporationen bei Feststellung von Plänen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauten verpflichtet; auch hat sie die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Unterhaltung von Vizinalstraßen ꝛc. vorzubereiten bezw. zu stellen und bei Straßen- und Wasserbauten, zu welchen Staatsbeiträge bewilligt worden, die planmäßige Ausführung zu beaufsichtigen.

Außerdem liegt ihr ob die technische Begutachtung von Wasserwerksanlagen und von Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser in der Ministerialinstanz, sowie die Entsendung einzelner technischer Mitglieder zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für das Bau- und Maschineningenieurfach, an der Prüfung im Wasserbaufach, an der Werkmeisterprüfung und an der Feldmesserprüfung.

Bei dieser Abtheilung besteht ferner ein besonderes hydrographisches Bureau unter Leitung des hydrographischen Referenten und unter Oberleitung des Vorstands der Abtheilung für die Beobachtung der Wasserstandsbewegungen an den wichtigeren Flüssen (Pegelwesen), Messung der Wassermengen bei verschiedenen Wasserständen, Untersuchung der Wasserläufe auf ihre Gefälle ꝛc. und Sammlung der damit zusammenhängenden Notizen für die Landeskultur [2]).

Die der Abtheilung untergeordneten (16) Straßenbauinspektoren haben die Aufsicht über den Zustand der Staatsstraßen und Brücken und über das ihnen untergebene Dienstpersonal (Straßenwärter und Straßenmeister) zu führen und die laufende Unterhaltung dieser Straßen zu leiten, bei Neubauten und Korrektionen die Pläne und Kostenvoranschläge zu entwerfen und nach erfolgter Genehmigung auszuführen. Ebenso haben sie die auf Rechnung des Flußbaufonds zur Ausführung kommenden Wasserbauten und die mit Staatsunterstützung von den Gemeinden auszuführenden Straßen- und Flußbauten zu leiten, mit Ausnahme der Wasserstraße auf dem Neckar von der Brücke bei Köngen bis zur Landesgrenze mit den dazu gehörigen Schifffahrts- und Flößereieinrichtungen, deren Unterhaltung nebst den etwaigen Neubauten einem besonderen Wasserbauinspektor zur Besorgung übertragen ist. Diesen Inspektoren liegt auch die Sorge für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in Betrieben der Straßen- und Wasserbauverwaltung beschäftigten Personen ob.

Die Straßenbauinspektoren haben ferner die Ortsbaupläne und Baukonzessionsgesuche für Bauten an Staatsstraßen und in der Nähe von öffentlichen Wassern, die Wasserwerkskonzessionsgesuche und die Wasserwerksstreitigkeiten in den unteren Instanzen zu begutachten. Ihre Verfügungen in Straßenbausachen haben sie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlassen; auch der Abschluß der Akkorde erfolgt gemeinschaftlich. Die Kontrolle über die Zahlungen hat das Oberamt [3]).

---

1) M.V. v. 20. April 1883.

2) Vgl. die königl. Entschl. v. 27. Jan. 1888 u. die Instr. v. 30. Jan. 1888 (A.Bl. S. 49f.) u. bezüglich der Vornahme der Pegelbeobachtungen die M.V. v. 21. Aug. 1879, 7. Jan. 1888 (A.Bl. S. 19) u. v. 7. Juli 1890 (A.Bl. S. 203).

3) Vgl. die Instr. v. 19. Juni 1818, die Vorschriften v. 4. Juni 1821, die Königl. V.O. v. 30. Nov. 1818, die Instr. für die Wegmeister v. 23. April 1808, die M.V. v. 1. Dez. 1883 betr. die Kr.Vers. der Arbeiter, § 53; und bezüglich der Einnahmen u. Ausgaben des Straßen-, Neckarschifffahrts- u. Flußbaufonds: den Erl. v. 28. Sept. 1892 (A.Bl. S. 448f.).

§ 94. **Münze, Maß und Gewicht.** A. Münzwesen [1]). Auf Grund des Art. 4 Z. 3 der R.Verf. ist mit dem R.G. v. 4. Dez. 1871 betr. die Ausprägung von Goldmünzen u. dem Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 [2]) das bisher landesherrliche Münzregal [3]) auf das Reich übergegangen. Das ganze Münzwesen wird jetzt ausschließlich durch die R.Gesetzgebung geregelt. Die württ. Münzanstalt prägt nur noch im Auftrag und auf Rechnung des Reichs [4]).

B. Maße u. Gewichte. Diese sind durch die Maß- und Gewichtsordnung des Reichs vom 17. Aug. 1868 mit den Abänderungen durch die R.G. v. 7. Dez. 1873, 11. Juli 1884 u. 26. April 1893 geregelt. Die Aichungsämter haben nach Maßgabe der Aichordnung für das deutsche Reich v. 27. Dez. 1884 [5]) die Maße, Gewichte, Wagen, Meßgefäße und Werkzeuge, welche behufs der Verwendung im Verkehr einer Stempelung bedürfen, nach Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit mit dem Beglaubigungsstempel zu versehen. Sie haben bezüglich der ihnen übertragenen Arten von Aichung ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet. Die Aichungsämter werden von den Gemeinden für alle oder einzelne Zweige des Aichungswesens errichtet. Ein Aichungsamt besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, einem in der Regel aus den Mitgliedern des Gemeinderaths zu wählenden Vorstand, welcher die Leitung der Geschäfte und die Korrespondenz zu besorgen hat und die Kontrolnormale unter Verschluß hat, auch die Rechnung führt, und einem von der Centralstelle für H. u. G. geprüften Aichmeister. Ihre Errichtung oder Aufhebung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und wird öffentlich bekannt gemacht [6]). Die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung der Aichungsämter ist die Centralstelle f. Handel u. Gew. (s. u. § 99) [7]). Die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte u. Wagen sind von Zeit zu Zeit unvermuthet zu revidiren, namentlich an Jahr- und Wochenmärkten. Daneben haben die Oberämter allgemeine periodische Visitationen in ihren Bezirken durch Sachverständige (Aichmeister) auf Kosten der Amtskorporation vornehmen zu lassen. Auch sollen die Amtskorporationen alle drei Jahre einen tüchtigen Aichmeister in sämmtliche Gemeinden schicken, um die Maße, Gewichte und Wagen der sich hierzu meldenden Gewerbetreibenden auf deren Antrag einer freiwilligen Prüfung kostenfrei zu unterwerfen.

Die Aufsicht über die Schankgefäße zur Verabreichung von Wein, Obstwein oder

---

1) S. R. Koch im W. d. d. V.R. II S. 143 ff. u. Laband II, 161 ff.

2) Vgl. auch bezügl. der österr. Vereinsthaler u. der Einthalerstücke deutschen Gepräges die R.Gess. v. 20. April 1874, 6. Jan. 1876 u. 28. Febr. 1892, § 1.

3) Vgl. bezügl. des früheren Rechts: Mohl II, § 250 u. Mandry, C.R.Inh § 19 N. 19. Die Reichswährung ist in Württemberg mit dem 1. Juli 1875 eingeführt worden, während die Aufhebung der bisherigen Landeswährung erst mit dem 1. Januar 1876 eintrat (V.O. v. 22. Sept. 1875).

4) Und betreibt außerdem als Gewerbe die Fabrikation von Medaillen und die Herstellung von Scheidgold und Scheidsilber für die Edelmetallindustrie.

5) Vgl. auch die Instr. v. 1. Mai 1885 nebst den Abänderungen v. 1887 (Nr. 4 d. R.G.Bl.), 1888 (R.G.Bl. Nr. 24), 1891 (R.G.Bl. Nr. 16 u. 31), 1892 (R.G.Bl. S. 686 ff. zu Nr. 33) und die württemberg. V.O. betr. die technische Beaufsichtigung des Aichwesens v. 26. Jan. 1871 u. die Min.Verff. v. 20. Mai 1871, 6. Aug. 1872 u. 22. Juli 1875 sowie die Min.Erl. betr. die periodische Visitation der Maße, Gewichte u. Waagen v. 18. Mai 1874, 20. Nov. 1879, 22. Sept. 1882, 9. April u. 27. Dez. 1884 u. 6. Sept. 1890 (im A.Bl); dann das R.G. vom 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße u. die württemberg. Vollz.Verf. vom 27. Dez. 1883.

6) Vgl. bezügl. der Gewichte und Waagen in Apotheken die M.V. v. 29. Mai 1886, über die Aichung chemischer Meßgeräthe die Bekanntm. v. 26. Juli 1893, Beil. I—VII zu Nr. 30 des R.G.Bl.; über die Verwendung ausländischer Maße u. Gewichte s. M.V. v. 18. Jan. 1888 (A.Bl. S. 13).

7) S. die M.V. v. 1871, §§ 1—19.

Bier in Gast- und Schankwirthschaften ist nach Maßgabe des in S. 329 N. 5 a. E. angeführten R.G. v. 20. Juli 1881 durch die Min.Verf. v. 27. Dez. 1883 näher geregelt [1]).

§ 95. **Die Pflege der Landwirthschaft und der Viehzucht.** A. Die Förderung landwirthschaftlicher Interessen durch die Gesetzgebung i. w. S. Hierher gehört

1. Die Ablösung der Grundlasten. Die Befreiung des Grundeigenthums von den feudalen Lasten wurde durch die Gesetzgebung von 1817 und 1818 begonnen, durch die Gesetzgebung von 1836, nämlich das Gesetz vom 27. Oktober über die Beeden, vom 28. Oktober über die Frohnen, vom 29. Oktober über die leibeigenschaftlichen Leistungen fortgesetzt, aber erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849, nämlich durch die Gesetze vom 14. April 1848 betreffend die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und die Novelle hierzu vom 24. August 1849, die Zehntablösungsgesetze vom 17. Juni und 27. Juli 1849, das Gesetz vom 8. Juni 1849 über die Bannrechte und das Gesetz vom 24. August 1849 betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, endlich durch das Gesetz vom 19. April 1865 betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (sog. Komplexlastengesetz) vollständig durchgeführt [2]).

Zur Vollziehung des Ablösungsgeschäftes, welches jetzt in der Hauptsache beendet ist, wurde die Ablösungskommission als eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Centralstelle im Jahre 1848 eingesetzt. Sie hat das Ablösungsgeschäft zu überwachen und Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Anwendung und Vollziehung der Ablösungsgesetze entstehen, wogegen Streitigkeiten über das abzulösende Recht selbst oder dessen Umfang vor die Civilgerichte gehören. In Beziehung auf den Vollzug der vorerwähnten Gesetze vom 27., 28., 29. Okt. 1836 ist sie an die Stelle der früher zuständigen Kreisregierungen getreten. Die Kommission besteht zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Mitgliedern und bedient sich zur Vollziehung der Ablösung der Oberämter und besonderer Kommissäre.

Von ihren Entscheidungen findet nach Maßgabe der Ablösungsgesetze der Rekurs und zwar jetzt an den Verwaltungsgerichtshof statt [3]).

Auf wesentlich anderen — agrar- und forstpolizeilichen — Erwägungen beruht die Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. Dieselbe begann mit dem Schäfereigesetze vom 9. April 1828, welches den Schutz des Feldbaues gegen die Weiderechte erstrebte. Das Ges. vom 26. März 1873 führte dann zu einer Ablösung aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtlichen Weidrechte und anderer privatrechtlicher Kulturbeschränkungen, sowie zur Ablösung und Aufhebung der auf Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechte. Die Ablösung nach diesem Gesetze wird von den Oberämtern geleitet, Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung desselben entscheidet als Verwaltungsgericht erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof [4]).

2. Die Gesetzgebung über Feldweg-, Trepp- und Ueberfahrtsrechte und über die Feldbereinigung.

a) Durch ein Ges. v. 26. März 1862 fand zunächst eine Regelung der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Feldweg-, Trepp- und Ueberfahrtsrechte statt [5]). Hiernach liegt die Unterhaltung der Feldwege zur Verbindung der einzelnen Güter mit den öffentlichen Wegen an sich den Eigenthümern derjenigen Güter ob, für welche dieselben benützt werden. Doch können die Unterhaltungskosten auf die Gemeindekasse übernommen werden.

---

1) Vgl. auch den Min.Erl. v. 22. Jan. 1892 betr. die Flaschen mit Drahtbügelverschlüssen (A.Bl. S. 28); u. bezüglich der Milchgefäße die M.V. v. 18. Okt. 1892 (R.Bl. S. 495 f.).

2) Vgl. über die Gesetzgebung von 1817 und 1818, sowie von 1836: Wächter, Handb. des württemberg. Pr.R. I 911 f., 997 ff. und bezüglich der späteren Ablösungsgesetzgebung die Handausg. der Abl.Gesetze von Schwarz, Baumann u. Steinheil (Ges. v. 1865).

3) Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 9 u. 57.

4) Vgl. das angef. Ges. (Ausg. v. Schwandner 1873) Art. 1 ff., 87; Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 10 Nr. 23, Art. 43.

5) Vgl. die Art. 31—37, 40 u. 42 dieses Ges.

Wo dies der Fall ist, sind auch die neu anzulegenden Wege, wenn sie der ganzen Markungsgenossenschaft oder wenigstens den Besitzern eines sog. Gewandes dienen, von der Gemeindekasse zu unterhalten. Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß die Feldwege in einem dem Bedürfniß entsprechenden Stand erhalten werden. Wird ein Grundstück, zu welchem schon bisher ein Feldweg bestand oder auf Grund des Gesetzes angelegt wird, vertheilt, so hat die Gemeindebehörde dafür zu sorgen, daß für jeden Eigenthümer sein Antheil ohne Benützung fremden Bodens vom Feldweg aus zugänglich ist. Die zu diesem Zwecke nothwendigen Kosten haben die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke zu tragen. Die Gemeindebehörden sind auch befugt, entbehrlich gewordene Feldwege zu beseitigen. Gegenseitige Trepprechte sind ohne Entschädigung aufzuheben, sobald einer der Betheiligten es verlangt, einseitige können zu jeder Zeit gegen Entschädigung im zwanzigfachen Betrag des Jahreswerths abgelöst werden. — Erhält ein Grundstück durch eine Wegeanlage eine beständige Zufahrt, so fallen die ihm bisher zugestandenen Ueberfahrtsrechte — auch privatrechtliche — hinweg. Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrtsrechte ist regelmäßig unzulässig und ungiltig[1]).

b) Die Feldbereinigung. Diese findet statt nach dem Ges. v. 30. März 1886[2]) und besteht entweder blos in einer Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen behufs besserer landwirthschaftlicher Benutzung des Grund und Bodens, oder aber in einer neuen Feldeintheilung (sei es mit Verminderung der Parzellenzahl oder ohne solche), bei welcher die in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer nebst den etwa beigezogenen Grundstücken nicht betheiligter Dritter zu einer Masse vereinigt werden, aus welcher jedem Eigenthümer sein eingeworfenes Eigenthum zu ersetzen ist. Im einen oder anderen Fall kann sich die Vereinigung entweder auf die ganze Markung oder nur auf einen abgegrenzten Theil erstrecken. Zur Ausführung bedarf es, wenn sich nicht sämmtliche betheiligten Grundeigenthümer darüber geeinigt, oder wenn berechtigte Dritte ihre Zustimmung versagt haben, eines besonderen in dem angef. Gesetz näher geregelten Administrativverfahrens. Erforderlich ist hierbei, daß, nachdem sich die Centralstelle (s. u.) nach Vorlegung des Antrags durch das Oberamt für die Ausführbarkeit des Unternehmens ausgesprochen, in der hierauf anberaumten Abstimmungstagfahrt a) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer zugestimmt hat bezw. soweit sie bis zum Schluß der Verhandlung nicht erscheinen, als zustimmend anzusehen ist und daß b) mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Gegen die Feststellung des Ergebnisses findet Beschwerde an die Centralstelle statt, deren Bescheid unter Umständen mit der Rechtsbeschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann[3]).

Die Oberleitung der Feldbereinigungen besorgt nämlich die Zentralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, ein Landeskollegium, welches eine reine Verwaltungsbehörde ist und theils aus juristisch- oder administrativ-, theils aus technisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Zur Ausführung der einzelnen Feldbereinigung wird dagegen eine Vollzugskommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden aus einem Feldmesser und drei Landwirthen besteht. Der Vorsitzende und der Feldmesser werden nach Anhörung des Gemeinderaths von der Centralstelle ernannt,

---

1) Sofern nicht etwa das Oberamt auf den Antrag des Gemeinderaths eine Ausnahme gestattet.

2) Vgl. hierüber Rob. Gaupp, das württemberg. Feldbereinigungsgesetz &c. Stuttg. 1888; und die Vollz.V. v. 19. Juli 1886 (R.Bl. 111 bezw. 253) sowie die M.V. v. 22. Nov. 1887, betr. die Berichtigung der Güter- u. U.Pfandbücher aus Anlaß von Feldbereinigungen.

3) A. a. O. Art. 12—16.

die drei Landwirthe und zwei Ersatzmänner werden von den Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt gewählt oder wenn die Wahl nicht zu Stande kommt, von der Centralstelle berufen. Dieser steht die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der verschiedenen Vollzugskommissionen und über die bezüglichen Geschäfte der ihr unmittelbar unterstellten Oberämter zu.

Nachdem das einzelne Feldbereinigungsunternehmen endgiltig beschlossen ist, findet auf Grund des von der Vollzugskommission gefertigten Besitzstandsauszugs zunächst die Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt statt, in welcher alle Interessenten ihre Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und gegen die Schätzung vorbringen können. Nach Erledigung dieser Einwendungen wird der Uebersichtsplan gefertigt, aus welchem das neu anzulegende Wegnetz nebst den weiter nothwendigen Anlagen ersichtlich ist. Ist dieser von der Centralstelle nach vorgängiger Prüfung genehmigt, so wird nunmehr der Zutheilungsplan von der Vollzugskommission festgestellt und jedem Betheiligten ein Zutheilungsauszug zugestellt. In der folgenden Schlußtagfahrt wird dann über den Zutheilungsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen nach den näheren Bestimmungen des Art. 46 verhandelt, worauf die nicht erledigten Einwendungen der Centralstelle zur Entscheidung vorgelegt werden. Gegen diese Entscheidung findet in den Schranken des angef. Artikels die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. Der endgiltig festgestellte Plan bildet die Feldbereinigungsurkunde. Von dem Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs an, welchen die Centralstelle bestimmt, nimmt der durch die Feldbereinigung einem jeden Grundeigenthümer zugetheilte Grund und Boden in allen Beziehungen die rechtliche Natur des früheren Grundbesitzes an. Die Vollzugskommission bringt die beschlossene Feldbereinigung selbst, oder durch Vermittlung des Gemeinderaths zur Ausführung. Nach einer Feldregulirung dürfen die Grundstücke unbeschadet der Rechte Dritter in Zukunft regelmäßig nur nach der Längsrichtung der Gewande getheilt werden[1]).

3. Die Förderung der Viehzucht.

a) Die Farrenhaltung[2]). Die Gemeinden[3]) sind verpflichtet, die nach Maßgabe des vorhandenen Viehstands für die Zucht erforderlichen Farren zu halten, soweit nicht auf andere Weise für das Bedürfniß genügend gesorgt ist. Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der erforderlichen Farren vereinigen. Die Farrenhaltung kann entweder in eigener Verwaltung der Gemeinde oder durch einen aufgestellten Farrenhalter besorgt werden. In letzterem Fall muß der Vertrag auf mindestens sechs Jahre geschlossen werden[4]). Zur Deckung des Aufwands kann die Gemeinde Sprunggelder für die Benutzung der Gemeindefarren erheben oder dem Farrenhalter die Erhebung solcher gestatten[5]). Von den Gemeinden, den von diesen aufgestellten Farrenhaltern, sowie von den Realgemeinderechtsbesitzern dürfen nur solche Farren gehalten werden, für welche auf Grund einer vorgängigen Untersuchung über ihre Tauglichkeit zur Zucht von der Schaubehörde ein Zulassungsschein ertheilt ist. Dasselbe gilt auch für die von Privat-

---

1) S. das angef. Ges. Art. 1—55 und bezüglich der Streitigkeiten und ihrer Entscheidung und der Rechtsmittel insbesondere Art. 46, 64—69; über das abgekürzte Verfahren in einfachen Fällen: Art. 26 Abs. 1, 70—74.

2) S. d. Ges. v. 16. Juni 1882 u. die Vollz.V. v. 31. Okt. 1882.

3) In Theilgemeinden mit eigener Markung regelmäßig die Theilgemeinde. Ges. v. 17. Sept. 1853, Art. 7 u. 8.

4) Abweichungen können nur ausnahmsweise und widerruflich vom Oberamt nach Anhörung der Schaubehörde (s. u.) zugelassen werden. A. a. O. Art. 2.

5) Ueber die erforderliche Genehmigung des Oberamts bei Einführung, Erhöhung oder Herabsetzung der Sprunggelder, und über die Beschaffenheit der Sprungplätze s. a. a. O. Art. 4 u. 5.

personen gehaltenen Farren, sofern sie ausschließlich oder theilweise zur Bedeckung fremden Viehs bestimmt sind. Der Zulassungsschein gilt bis zur nächsten ordentlichen Farrenschau, er kann aber von der Schaubehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Farre aufgestellt ist, zurückgenommen werden, wenn der letztere sich als zur Zucht untauglich erweist.

Die zur Ertheilung und Zurücknahme der Zulassungsscheine zuständige Schaubehörde, bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, wird, unter Bezeichnung des Vorsitzenden, für jeden Oberamtsbezirk auf den Zeitraum von drei Jahren durch die Amtsversammlung bestellt. Sie hat alljährlich in den einzelnen Gemeinden die ordentliche Farrenschau behufs Ertheilung der Zulassungsscheine vorzunehmen, und dabei zu untersuchen, in wie weit den obigen Vorschriften des Gesetzes genügt ist[1]).

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine[2]) wird für jeden Bezirk eines Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins (s. u. B.) eine Oberschaubehörde je auf den Zeitraum von drei Jahren bestellt. Bei Gemeindefarren steht die Beschwerde dem Gemeinderath und den Farrenhaltern zu[3]).

b) Die Pferdezucht.

α) Das Beschälwesen[4]). Zur Hebung der Pferdezucht besteht ein staatliches Stamm- und Landgestüt; aus letzterem werden die Landbeschäler in jedem Frühjahr auf die verschiedenen Beschälplatten des Landes vertheilt. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden theils von den Amtskörperschaften, theils von den Gemeinden, in welchen sich die Beschälplatten befinden, beschafft und unterhalten. Die Beschälperiode beginnt jedes Jahr mit dem Anfang des Monats März und endigt gegen den Schluß des Monats Juni. Die Bestimmungen über die Zulassung der Stuten zum Bedecken sind in der Beschälordnung enthalten[5]). Die Besitzer der von Landesbeschälern bedeckten Stuten sind zur Vorführung der Stuten mit ihren Fohlen bei den vom Ministerium des Innern angeordneten Stutenmusterungen verpflichtet. Privatbeschälhalter dürfen[6]) zum Bedecken fremder Stuten nur Hengste verwenden, welche von einer Landeskommission[7]) patentirt sind. Sie haben Beschälregister zu führen und den Stutenbesitzern auf Verlangen Beschälscheine auszustellen. Die Patentirung erfolgt nach vorgängiger Feststellung der Tauglichkeit und Fehlerlosigkeit der Thiere und Nachweisung über den Besitz eines vorschriftsmäßigen Lokals. Das Patent gilt nur für ein Jahr. Fohlen werden zur Pflege in die Fohlenhöfe des Landgestüts aufgenommen und können außerdem in die mit Staatsunterstützung eingerichteten Fohlengärten untergebracht werden[8]).

β) Die Regelung des Hufbeschlag-Gewerbes[9]). Zum Betrieb dieses Gewerbes sind im Anschluß an die G.O. (§ 30a) seit dem 1. Okt. 1885 nur noch diejenigen

---

1) Vgl. auch bezüglich einer außerordentlichen Farrenschau a. a. O. Art. 8—10.

2) Gegen die Verfügungen des Oberamts nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 steht der Gemeinde Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet.

3) Vgl. im Uebrigen, insbesondere auch bezüglich der Kosten und Strafen a. a. O. Art. 12 bis 16. Ueber die Prämiirung hervorragender Züchtungserfolge s. die Grundbestimmungen für die staatlichen Bezirksrindviehschauen &c. vom 17. Juni 1891 (Abl. S. 163).

4) Vgl. die Beschälordnung v. 25. Dez. 1875 u. das P.Str.G. v. 1871 Art. 38.

5) §§ 5—10 a. a. O.

6) S. P.Str.G. Art. 38.

7) Diese besteht aus dem Landoberstallmeister u. zwei von der Landgestütskommission (s. u.) bestellten Mitgliedern, deren eines Thierarzt sein muß.

8) Vgl. auch bezüglich der Prämiirung von Zuchthengsten, Zuchtstuten und Fohlen die Bekanntm. v. 20. April 1891 (A.Bl. S. 105).

9) Vgl. Gew.O. § 30a; württ. Ges. v. 28. April 1885 betr. das Hufbeschl.Gew. und die Vollz.V. v. 11. Juni 1885.

Personen befugt, welche den Nachweis ihrer Befähigung durch Erstehung einer Prüfung erbracht haben. Ausgenommen sind jedoch Diejenigen, welche schon vor dem 1. Okt. 1885 das Gewerbe selbständig innerhalb des Deutschen Reichs betrieben haben oder vom Ministerium des Innern aus dringenden Gründen von der Prüfung dispensirt werden. Zur Erleichterung der Vorbereitung für die Prüfung werden Unterrichtskurse an der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart und an den in sechs Städten des Landes eingerichteten Lehrwerkstätten für Hufschmiede veranstaltet [1]).

c) Die Ausübung der Weiderechte und ihre Regelung [2]). Durch die Weide kann die Benutzung des Grundeigenthums nicht beschränkt werden; alle privat- und öffentlich-rechtlichen Kulturbeschränkungsbefugnisse sind seit dem 4. April 1874 außer Wirksamkeit getreten; jedoch kann die Einfriedigung eines Grundstückes den Weidgang nicht hindern, vielmehr kann der Weideberechtigte, soweit der Kulturzustand des Grundstückes die Beweidung gestattet, die Oeffnung der Einfriedigung verlangen, wenn der Eigenthümer oder Nutznießer des Grundstücks nicht vorzieht, durch ein jährliches Ersatzgeld oder eine Aversalabfindung angemessene Entschädigung zu leisten. Dagegen hat die Einfriedigung von Gärten, Obstbaumgärten und Obstbaumschulen die Freiheit von der Beweidung ohne Entschädigung zur Folge [3]). Wird ein landwirthschaftlich benutztes Grundstück in Wald umgewandelt, so ruht das Weiderecht, bis der Wald „fährig" wird [4]).

Die für die Weide offene Zeit ist sowohl für das Frühjahr als für das Spätjahr gemäß den Vorschriften des Weidegesetzes nach den jeweiligen Verhältnissen festzusetzen. Jedenfalls dürfen die Getreidefelder nicht mit Weidevieh befahren werden, ehe das Gewand vollständig abgeleert ist, namentlich darf dies mit Schafen erst dann geschehen, wenn auch die für den etwaigen Vortrieb des Rindviehs festgesetzten Tage verflossen sind [5]).

Steht das Weiderecht auf einer Markung der Gemeinde zu, so darf die Weide nur unter einem gemeinschaftlichen Hirten, bezw. wo mehrere Haufen gebildet werden, nur unter einem für jeden Haufen bestellten gemeinschaftlichen Hirten ausgeübt werden. Die Besitzer geschlossener Höfe und anderer vereinzelter Wohnsitze können gegen Verzicht auf ihren Antheil an der gemeinen Weide verlangen, daß ihre um die Ansiedlung gelegenen zusammenhängenden Grundstücke von der Gemeindeweide freigelassen werden und erhalten dann für diese Güter das Recht der Einzelbeweidung [6]). — In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeweide mit anderen Viehgattungen als Schafen besteht, kann dieselbe durch Beschluß von Gemeinderath und Bürgerausschuß im Einverständniß von drei Viertheilen der der gesammten Weide unterliegenden Grundstücke, deren Antheil mehr als zwei Drittheile der betheiligten Fläche beträgt, in eine Gemeindeschafweide verwandelt werden, vorausgesetzt, daß nicht privatrechtliche Weiderechte Dritter im Wege stehen. — Ist ferner die auf den Gütern einer Markung haftende Weidedienstbarkeit durch Ablösung des bisherigen Weiderechts eines Dritten beseitigt worden, so kann die Fortsetzung der Ausübung der abgelösten Weide in der Eigenschaft einer Gemeindeweide beschlossen werden a) von der Gemeindevertretung, wenn die Ablösung auf Rechnung der Gemeindekasse ausgeführt wurde, b) von der zu einer Beschlußfassung über die Ablösung

1) S. d. Vollz.V. §§ 3—7; über die Prüfung selbst s. §§ 1—3, 8—20.

2) S. das Gef. v. 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthsch. Grundstücken ꝛc., Vollz.V. v. 5. Juli 1873; über die Ablösung privatrechtlicher Weiderechte s. o. S. 330.

3) Vgl. a. a. O. Art. 1—7, 14.

4) Vorbehaltlich der Ablösung nach Art. 8 Abs. 2 u. 3.

5) S. Art. 10 u. 11 a. a. O. auch bezüglich des Beschwerderechts.

6) Das Nähere hierüber s. Art. 10 Abs. 4; 14 u. 31 a. a. O.

berechtigten Mehrheit der belasteten Markungsgenossen, wenn von diesen die Ablösung unternommen worden[1]). Der Ertrag der in diesen beiden Fällen eingeführten Gemeindeweide fällt der Gemeindekasse zu, welche dagegen die auf die Erwerbung, Einrichtung und den Betrieb verwendeten Kosten zu tragen hat. In Theilgemeinden, welche keine Gemeindekasse haben, treten an deren Stelle die Grundeigenthümer nach Verhältniß des Umfangs ihrer der Gemeindeweide unterworfenen Güter[2]). — Der Gemeinderath ist verpflichtet, die bestehende Gemeindeweide aufzuheben oder einzuschränken, wenn drei Viertheile der Besitzer der gesammten der Gemeindeweide unterliegenden Fläche es verlangen und deren Antheil an Letzterer mehr als zwei Dritttheile beträgt. Wird auf diese Weise eine bisher für die Gemeindekasse verpachtete Gemeindeweide auf dem Privateigenthum der Markungsgenossen ganz oder theilweise aufgehoben, so sind die Gemeindekollegien berechtigt, zur Entschädigung der Gemeinde für ihre erweislich auf die Erwerbung oder Einrichtung der Weide verwendeten Auslagen auf die freigewordenen Grundstücke ein dem bisherigen Weideertrag entsprechendes Weideersatzgeld nach dem örtlichen Grundsteuerfuß insolange umzulegen, bis der Ersatz jener Auslagen bewirkt ist. Auch ohne einen solchen Antrag der Güterbesitzer kann von den Gemeindekollegien eine Gemeindeweide beschränkt oder aufgehoben werden, nur sind dann die Gemeindekollegien zu einer solchen Umlage auf die bisher weidepflichtigen Grundstücke nicht berechtigt, sofern nicht die oben angegebene Mehrheit der Besitzer dieser Grundstücke ihre Zustimmung dazu gibt[3]).

Das Weiderecht der Wanderschafheerden ist aufgehoben. Wenn ferner eine Schafherde aus irgend einer Ursache von einem Ort zum andern zieht, so muß der Führer der Heerde mit einer Wanderurkunde nach Maßgabe der Art. 25 und 26 des WeideGes. versehen sein. Diese hat für Schafheerden, welche vor der Wanderung sich in Württemberg aufgehalten haben, der Ortsvorsteher des Orts, von welchem die Heerde ausfährt, auf Grund einer Erklärung des Eigenthümers bezw. Führers der Heerde über deren Gesundheitszustand auszustellen[4]). — Die Wanderurkunde einer nicht württembergischen Polizeibehörde gilt für das Wandern einer Schafheerde in Württemberg nicht, vielmehr hat sich der Führer einer einziehenden Heerde in der ersten württembergischen Gemeinde, durch welche er kommt, vom Ortsvorsteher eine Wanderurkunde nach landesrechtlichen Vorschriften ausstellen zu lassen[5]).

Weitere Vorschriften über das Viehhüten und über den Schutz gegen Weideschaden enthalten die Art. 31—35, über die Strafen wegen Verfehlung gegen das WeideGes. die Art. 84 u. 85[6]) des angeführten Gesetzes. Gemeinden und Privatpersonen haben hiernach für die Weideexzesse der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigungen und Kosten zu haften.

4. Die Abwehr von Viehseuchen:

a) Maßregeln gegen die Rinderpest. Hierüber gilt in Württemberg ausschließlich die Reichsgesetzgebung[7]).

---

1) A. a. O. Art. 15 u. 16, vgl. m. Art. 43 Lit. a.

2) Art. 17.

3) Vgl. im Uebrigen die Art. 18—22 a. a. O.

4) Vgl. Vollz.V. § 8 u. Min.V. v. 17. Mai 1882 (R.Bl. S. 198).

5) W.G. Art. 27, s. auch ebend. Art. 28—30 über die polizeiliche Kontrolle der Wanderherden u. über das Treiben der Schafherden bei Nacht.

6) Vgl. auch Art. 25 Abs. 2.

7) S. das R.G. v. 7. April 1869 u. das Einf.G. v. 2. Nov. 1871, sowie die Instruktion des Bundesraths v. 9. Juni 1873, ferner das R.G. v. 21. Mai 1878 betr. d. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, das R.Str.G.B. § 328, und für Württemberg die Vollz.V. v. 23. Febr. 1872 (R.Bl. S. 59), sowie die Min.Erl. v. 8. Sept. 1873, 9. Juni 1883 u. das P.Str.G. v. 1871 Art. 25 Z. 3 (s. Schicker S. 41). Im Uebrigen s. Dammann im W. f. d. V.R., II S. 810 ff.

b) Die Abwehr der übrigen Viehseuchen[1]). Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894, welches in umfassender Weise das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere — mit Ausnahme der Rinderpest — regelt[2]), hat in Württemberg durch die Ausführungsgesetzgebung theils die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Ergänzungen theils mehrfache Erweiterungen erfahren[3]). Es liegen nämlich:

α) die durch das Reichsgesetz den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse und Pflichten in erster Linie den Oberämtern bezw. der Stadtdirektion Stuttgart ob. Den Kreisregierungen dagegen ist vorbehalten die Anordnung der Sperre eines Orts oder einer Feldmarkung, die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte ꝛc., die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere, die Anordnung der Untersuchung von Zuchtpferden bei dem Auftreten der Beschälseuche, die Verhängung strengerer Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser, die Zahlungsanweisung der Entschädigung für getödtete Thiere, die Festsetzung der nach § 59 Abs. 2 des R.G. anzurechnenden Abzüge, sowie die Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigungen entstandenen Kosten[4]). In den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern endlich fallen die Verfügungen zur Abwehr der Seucheneinschleppung vom Ausland (R.G. §§ 7 u. 8); die Bestimmungen, welche nach §§ 2, 3, 5, 11, 17, 24 u. 58 des R.G. zu treffen sind und verschiedene Befugnisse bei der Ordnung der Entschädigungs- und Kostenfrage, insbesondere auch die Vollmachtsertheilung zur Vertretung der Centralkasse für die Umlagebeträge der Thierbesitzer in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen[5]). Die „thierärztlichen Obergutachten" sind von dem Medizinalkollegium abzugeben. Beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsgesetzes sind die Oberamtsthierärzte und der mit den Funktionen eines solchen in einzelnen Gemeinden des Oberamts Stuttgart betraute Lehrer der thierärztlichen Hochschule[6]).

β) Eine wesentliche Erweiterung des Reichsgesetzes enthält dagegen das württ. Recht in Beziehung auf die Entschädigungsleistung. Nach dem Reichsgesetz ist nämlich nur Entschädigung zu gewähren für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer polizeilich angeordneten Impfung eingehen (R.G. § 57). Die Entscheidung darüber, von wem die Entschädigung zu gewähren, wie sie aufzu-

---

1) Vgl. Dammann a. a. O., S. 813 ff. u. Rob. Gaupp, die Viehseuchengesetzgebung, Stuttg. 1882.

2) Vgl. auch die Instr. des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19—29 dieses Ges. v. 12. Febr. 1881 (R.Bl. S. 207); ferner das R.G. v. 25. Febr. 1876 betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen und die Bekanntm. des Bundesraths vom 20. Juni 1886 hierzu (A.Bl. 1887 S. 28).

3) S. das württemberg. Ausf.G. v. 20. März 1881 u. die Vollz.V. v. 23. März 1881, sowie die Bekanntm. v. 2. Juni 1881 (R.Bl. S. 196, 372) u. Min.V. v. 23. Sept. 1881 betr. die Belohnungen der örtlichen Einbringer ꝛc. für ihre Verrichtungen auf dem Gebiete des ViehseuchenG. (R.Bl. S. 439) Min.Erl. v. 30. Dez. 1886 (A.Bl. 1887 S. 21) u. Min.V. v. gl. Tag betr. Anordnung der Desinfektion der Eisenbahnviehtransportwagen (A.Bl. 1887 S. 33); Min.V. v. 6. April 1884 betr. die Ausfuhr seuchekranker oder -verdächtiger Thiere (A.Bl. S. 181); M.V. v. 17. Jan. 1893 betr. die Influenza der Pferde; Ges. v. 31. Mai 1893 betr. die Entschäd. für an Maul- u. Klauenseuche gefallenes Rindvieh u. Vollz.V. v. 5. Juni 1893 (R.Bl. S. 123).

4) Vollz.V. v. 23. März 1881 § 3.

5) A. a. O. § 2.

6) A. a. O. §§ 4 u. 8.

bringen, im Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist, haben die Einzelstaaten zu bestimmen. Nur soviel ist — abgesehen von der nicht hierher gehörigen Entschädigung bei Rinderpest s. o. — reichsgesetzlich vorgeschrieben, daß die Entschädigung bei mit Rotz behafteten Pferden $^3/_4$, bei mit Lungenseuche behaftetem Rindvieh und bei den nach Ausführung einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren $^4/_5$, sonst aber den vollen gemeinen Werth — ohne Berücksichtigung der Werthminderung in Folge der Seuche oder der Impfung — betragen muß, wobei jedoch die etwa aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme — bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen andern Fällen zum vollen Betrag — sowie der Werth der nutzbaren Theile des getödteten Thiers in Anrechnung kommen. Auch ist außer den Fällen, in welchen die Entschädigung nach dem Reichsgesetz unbedingt hinwegfällt (R.G. § 61), der Landesgesetzgebung gestattet, in gewissen speziell bestimmten Fällen die Entschädigung zu versagen (R.G. § 62). Nach dem Ausf.G. v. 20. März 1881 Art. 2 wird denn auch in Württemberg in den Fällen des § 62 des R.G. keine Entschädigung gewährt, im Uebrigen aber die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Einhufer und Rinder aus den von den Besitzern dieser Thiergattungen zu erhebenden Jahresbeiträgen, für andere Thiere aus der Staatskasse geleistet. Außerdem wird aber in Württemberg für alle an Milzbrand gefallenen Pferde, Esel und Rinder Entschädigung gewährt, also auch wenn dieselben nicht auf polizeiliche Anordnung getödtet worden oder doch nicht vor der Ausführung der Anordnung gefallen sind, oder wenn letztere Voraussetzung des Reichsgesetzes zwar vorliegt, eine Entschädigung aber wegen Zutreffens des § 62 Z. 1 des R.G. (Ausf.G. Art. 2) nicht zu gewähren ist[1]). Ebenso wird für Rindvieh, welches an Maul- und Klauenseuche gefallen ist, auch wenn die Voraussetzung des § 57 des R.G. nicht vorliegt, Entschädigung geleistet[2]), sollte auch neben dieser Seuche noch eine andere — ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbare und nicht unbedingt tödtliche Krankheit an dem Thiere vorhanden sein.

In diesen landesrechtlichen Entschädigungsfällen (Milzbrand und Klauenseuche) beträgt jedoch die Entschädigung nur vier Fünftel des nach § 59 S. 1 des R.G. berechneten Werths; dagegen werden auch die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen nur zu vier Fünftel auf die Entschädigung angerechnet.

Die zur Bezahlung der Entschädigungen erforderlichen Beträge werden ganz in derselben Weise aufgebracht, wie bei den reichsgesetzlichen Entschädigungsfällen[3]). Dieselben werden nämlich nach Maßgabe des im Lande vorhandenen Bestands an Einhufern einerseits und an Rindvieh andererseits derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde ꝛc. den sämmtlichen Besitzern dieser Gattung, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh aber den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird. Ebenso sind die aus anderem Grund zu leistenden Entschädigungen von den Besitzern der in jedem einzelnen Fall in Frage kommenden Gattung (also bei Milzbrand von den Besitzern von Einhufern und Rindern, bei der Klauenseuche nur von den Rindviehbesitzern) aufzubringen. Die Aufnahme des Vieh-

---

1) W.G. v. 7. Juni 1885 u. Vollz.V. v. 25. Juni 1885. Die Ausnahmefälle, in welchen diese landesrechtliche Entschädigung nicht gewährt wird, enthält der Art. 4 Z. 1—8 des angef. Ges.

2) W.G. v. 31. Mai 1893 u. Vollz.V. v. 5. Juni 1893; die Ausnahme von dieser Entschädigungspflicht enthält der Art. 4 Z. 1—7 des angef. Ges.

3) Vgl. Art. 3—6 des Ausf.G. v. 20. März 1881, Art. 1 Abs. 3 des Ges. v. 7. Juni 1885, Ges. v. 31. Mai 1893 Art. 1.

stands findet zu diesem Behuf alljährlich statt und ist maßgebend für die Verpflichtung zur Leistung des nächsten Jahresbeitrags. Die Besitzer der in § 64 des R.G. genannten Thiere bleiben von der Umlage ausgeschlossen [1]).

5. Der Feldschutz; insbesondere

a) der Schutz der Grundstücke und ihrer Erzeugnisse gegen Beschädigung durch Menschenhand. Dazu dienen eine Reihe Strafdrohungen im Strafgesetzbuch und im Polizeistrafgesetz [2]).

b) Schutz rc. gegen Beschädigungen durch Thiere und Pflanzen rc. Hierher gehören:

α) die Vorschriften über die Vertilgung von Raupen und andern schädlichen Thieren oder schädlichen Pflanzen [3]), sowie über das zeitweise Einsperren der Tauben und über die Beaufsichtigung des andern Hausgeflügels [4]), über die Vertilgung der Feldmäuse [5]), der Maikäfer [6]), über die Bekämpfung des Coloradokäfers [7]) und der Blutlaus [8]);

β) die Bekämpfung der Reblauskrankheit [9]). Die Vorschriften hierüber gründen sich im Wesentlichen auf die R.G.G. v. 6. März 1875 und 3. Juli 1883 und auf die internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 [10]). In Vollziehung dieser Bestimmungen ist Württemberg in vier Aufsichtsgebiete und in Beziehung auf den Verkehr mit Wurzelreben in drei Weinbaubezirke eingetheilt. Für jedes Aufsichtsgebiet ist ein Aufsichtskommissär ernannt, welchem in den Gebieten I—III je ein Sachverständiger beigeordnet ist. Die Aufsichtskommissäre und die Sachverständigen sind der Centralstelle für die Landwirthschaft untergeordnet. Dieselben sind berechtigt, jeder Zeit die in ihren Gebieten gelegenen Grundstücke, auf welchen sich Reben befinden, zu betreten und Untersuchungen, welche keine Beschädigungen zur Folge haben, vorzunehmen. Im Fall eines besonderen Auftrags zur Untersuchung (seitens der Centralstelle) sind sie auch befugt, einzelne Rebstöcke zu entwurzeln und wenn sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten. Wenn sie jedoch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten die Grundstücke betreten oder Reben entwurzeln wollen, so haben sie die Mitwirkung der zuständigen Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen [11]). Im Falle der Ermittelung der Reblaus werden die nach § 3 des

---

1) Im Uebrigen s. d. in der vor. Note angef. drei Gesetze.

2) Vgl. Str.G.B. § 368 Z. 1 u. 9, 370 Z. 1 u. 2; P.Str.G. Art. 34 Z. 2—7, 35—37, Art. 7 der P.Str.Nov. v. 12. Aug. 1879 u. Schicker, P.Str.R. S. 58.

3) Str.G.B. § 368 Z. 2, P.Str.G. Art. 33 Z. 2.

4) P.Str.G. Art. 34 Z. 1; über die Aufstellung von Flugschützen (A.Bl. 1875 S. 366).

5) M.V. v. 3. Sept. 1842 (R.Bl. S. 493), vom 12. Jan. 1876 (R.Bl. S. 21) u. Min.Erl. v. 10. März 1886 (A.Bl. S. 82).

6) M.V. v. 2. Mai 1837 u. die Min.Erl. v. 13. April 1875 (A.Bl. S. 89) u. v. 4. März 1884 (A.Bl. S. 121).

7) M.V. v. 11. Mai 1878 (R.Bl. S. 107), Min.Erl. v. 11. Mai 1878 (A.Bl. 122).

8) Min.Erl. v. 23. Nov. 1874 (A.Bl. S. 299) u. v. 14. Juni 1883 (A.Bl. S. 143).

9) Vgl. Hermes im W. d. d. V.R. II 329 ff.

10) Vgl. auch die Deklaration hierzu v. 15. April 1889 (R.G.Bl. S. 203) u. das A.G. v. 3. Mai 1885, nebst Vollz.V. v. 23. Sept. 1885 (R.Bl. S. 85 u. 357) u. die M.V. v. 5. April 1888 betr. den örtlichen Aufsichts- und Ueberwachungsdienst; die Belehrung über die Krankheit enthält das R.Bl. 1885 S. 374. — Ueber das Verbot der Einfuhr von Reben rc. s. d. Kais. V.O. v. 11. Febr. 1873 u. 31. Okt. 1879 (in R.G.Bl.) über Ein- und Ausfuhr von Pflanzen rc. die Kais. V.O. v. 4. u. 23. Juli 1883, v. 14. Nov. 1883, 16. Juni 1886, 9. Jan. 1891 (im R.G.Bl.) vgl. auch die Kais. V.O. v. 7. April 1887 u. die Bekanntm. v. 23. Aug. 1887 (R.G.Bl. S. 155, 431) rc.

11) Vollz.V. v. 1885 §§ 1—7 u. 33 vgl. mit der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 8. Okt. 1884 (R.Bl. S. 234).

R.G. v. 3. Juli 1883 zu treffenden Anordnungen vom Ministerium des Innern erlassen. — Ueber den Anspruch auf Entschädigung s. o. S. 192.

B. **Die organischen Einrichtungen für die Pflege der Landwirthschaft.** Als oberste Behörde für die Pflege der Landwirthschaft und die Vertretung ihrer Interessen ist die Centralstelle für die Landwirthschaft eingesetzt. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens v. 1. Juli 1886. Sie hat wie die Centralstelle für Gewerbe und Handel eine eigenthümliche Doppelstellung, insofern ihr Geschäftskreis als Staatsbehörde in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die staatlichen Vorkehrungen zur Förderung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen und in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Leitung und Ueberwachung der ihr unterstellten landwirthschaftlichen Lehranstalten umfaßt, während sie andererseits die Gesammtvertretung des landwirthschaftlichen Vereins des Landes, m. a. W. einer Anzahl selbständiger, der Vertretung der Interessen der Landwirthschaft gewidmeten lokalen Verbände bildet.

In ersterer Eigenschaft — als Staatsbehörde — berathet die Centralstelle die Regierung in Absicht auf die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse; hat die Fürsorge für das landwirthschaftliche Meliorationswesen, sowie die Oberleitung der Feldbereinigung (s. o.); sorgt für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, Vervollkommnung des Betriebes, Beförderung des Absatzes der Produkte und für landwirthschaftliche Ausstellungen und verwaltet die für die Förderung der Landwirthschaft bestimmten Staatsgelder und die ihr besonders zugewiesenen landwirthschaftlichen Stiftungen; auch wirkt sie mit bei dem Vollzug des Farrenhaltungsgesetzes (s. o.) und beaufsichtigt und leitet die Lehrwerkstätten für Hufschmiede (s. o.). Sie leitet und überwacht ferner als Schulaufsichtsbehörde die drei Ackerbauschulen und die Weinbauschule sowie die mit diesen Anstalten verbundenen Gutswirthschaften, beaufsichtigt endlich die landwirthschaftlichen Winterschulen und das landwirthschaftliche Fortbildungswesen.

In ihrer Eigenschaft als Vertretung des landwirthschaftlichen Vereins dagegen liegt ihr ob: die Vereine zur zweckentsprechenden Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermitteln, Wünsche und Anträge in Absicht auf landwirthschaftliche Einrichtungen zu berathen und den betreffenden Behörden mitzutheilen, sowie den Vereinen in Verfolgung ihrer Interessen nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Mit Rücksicht auf diese Doppelstellung besteht die Centralstelle:

1. aus den vom König ernannten Mitgliedern, nämlich neben dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus dem jeweiligen Direktor des landwirthschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den vom Könige berufenen außerordentlichen Mitgliedern;

2. aus den von jedem der (12) Gauverbände des landwirthschaftlichen Vereins gewählten Beiräthen[1]).

Das Ministerium des Innern kann daneben der Centralstelle zu den Berathungen einzelner Gegenstände wissenschaftlich oder praktisch besonders vertraute Personen mit berathender Stimme beigeben.

---

1) Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt; dieselben erhalten jedoch Reisekostenentschädigung aus den Etatsmitteln der Centralstelle (vgl. die M.V. v. 4. Aug. 1877: Entschädigung täglich 10 M., daneben Ersatz der Eisenbahntaxe II. Klasse bezw. Posttaxe).

Die unter Z. 1 aufgeführten Königl. Mitglieder bilden mit dem Vorstande den Verwaltungsausschuß, welcher die Geschäfte der Centralstelle theils selbständig theils unter Mitwirkung des Gesammtkollegiums zu besorgen hat, soweit deren Erledigung nicht einer besondern Abtheilung der C.St. zugewiesen ist (s. u.). Derselbe bildet — insoweit in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens — die Aufsichtsbehörde für das landwirthschaftliche Schulwesen; dieses Ministerium kann auch dem Verwaltungsausschuß für einzelne Zweige der Schulaufsicht Personen, welche damit vertraut sind, mit Stimmrecht beigeben. Im Uebrigen sind dem Verw.Ausschuß alle, eine kollegiale Berathung erfordernden Geschäfte übertragen, welche nicht der Berathung im Gesammtkollegium unterstellt sind. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorstand erforderlich.

Der Berathung des Gesamtkollegiums unterliegen: allgemeine, auf die Landwirthschaft bezügliche Anordnungen, sowie die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und sonstigen wichtigen landwirthschaftlichen Arbeiten, etwaige Anträge der Bezirksvereine und Gauverbände, sowie einzelner Beiräthe in Bezug auf die Landwirtschaft; die Aufstellung des Etats und die Verwilligung von Unterstützungen für landwirthschaftliche Unternehmungen, sofern solche den Betrag von 1000 M. übersteigen; endlich alle anderen vom Minister oder dem Vorstande der Centralstelle dem Gesammtkollegium zugewiesenen Gegenstände. Bei Beschlüssen des Gesammtkollegiums müssen mindestens sechs Beiräthe und — mit Einschluß des Vorstandes — wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sein.

Bezüglich des Stimmrechts des Vorstandes, der Abstimmung im Gesammtkollegium, der gesonderten Feststellung des Stimmenverhältnisses der Beiräthe einerseits und der Königl. Mitglieder andererseits im Protokoll und des Rechtes des Vorstandes, Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder des Gesammtkollegiums zu beanstanden und die Entscheidung des betreffenden Ministeriums einzuholen, gilt ganz dasselbe, wie bei der Centralstelle für Handel und Gewerbe (s. u.).

Die Geschäfte des Feldbereinigungswesens (s. o.) sind einer besonderen Abtheilung der C.St. übertragen, welche aus dem Vorstand und den übrigen ständig angestellten Mitgliedern sowie aus außerordentlichen Mitgliedern besteht, welche entweder juristisch oder administrativ oder technisch gebildet sind und vom König ernannt werden. Die Abtheilung berathet und beschließt in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dabei müssen unter den Anwesenden mindestens zwei juristisch oder administrativ und zwei landwirthschaftlich gebildete Mitglieder sich befinden.

Der Verwaltungsausschuß und die Abtheilung für Feldbereinigung haben die Befugnisse und Obliegenheiten eines Landeskollegiums [1]).

Neben der Centralstelle, aber derselben formell untergeordnet steht mit dem Zwecke, die Interessen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe nach allen Richtungen zu vertreten, der landwirthschaftliche Verein, gebildet durch die Gesammtheit freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft. Derselbe theilt sich im Anschluß an die Oberamtseintheilung in Bezirksvereine, welche wiederum Gauverbände bilden und in ihrer Gesammtheit durch die Centralstelle vertreten werden. Mitglied eines Bezirksvereins kann Jeder werden, der sich im Genuß der Ehrenrechte befindet und einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Mark bezahlt. Die Geschäfte des Bezirksvereins werden von dem Bezirksausschuß besorgt, welcher außer Vorstand, Schriftführer und Rechner aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern besteht [2]). Die Bezirksversammlung, welche jährlich mindestens einmal stattfinden soll, wird durch sämmtliche dem Bezirksverein angehörigen Mitglieder gebildet.

1) Vgl. die M.V. v. 1. Juli 1886 §§ 6—16.

2) Diesem ist auch eine Mitwirkung bei der Wahl der Schaubehörde für die Farrenschau im Bezirke eingeräumt; s. Ges. v. 16. Juni 1882 Art. 8.

Die Gauverbände (zwölf an der Zahl) werden durch die Vereinigung mehrerer, mit Rücksicht auf die geographische Lage und die landwirthschaftlichen Zustände zusammengehörigen Bezirksvereine konstituirt. Das Organ des Gauverbandes ist der Gauausschuß, zusammengesetzt aus je drei Mitgliedern eines jeden der zugetheilten Bezirksvereine. Das eine dieser Mitglieder ist der Vorstand des Bezirksvereins oder dessen Stellvertreter, die beiden anderen werden von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt. Dem Gauausschuß liegt namentlich die Gründung gemeinschaftlicher landwirthschaftlicher Einrichtungen, überhaupt die Pflege aller gemeinschaftlichen Interessen ob, deren Wahrnehmung ihm von den einzelnen Bezirksvereinen übertragen wird [1]); auch hat jeder Gauverband einen Beirath zur Centralstelle (und einen Stellvertreter) aus den Einwohnern des Gauverbandes, welche dem Stande der Landwirthe angehören auf drei Jahre zu wählen [2]).

Mit der Landwirthschaft im Zusammenhang steht

a) die dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete: Landgestütskommission. Ihre Aufgabe ist, auf die Verbesserung der Pferdezucht im Lande hinzuwirken. Zu ihrem Geschäftskreise gehört namentlich die Verwaltung des Landgestüts, aus welchem alljährlich die Hengste über die Beschälzeit auf die Stationen (Beschälplatten) nach Auswahl der Kommission entsendet werden, um von den Pferdezüchtern gegen eine Beschälgebühr zur Zucht benützt zu werden. Die Landgestütskommission überwacht den Beschälbetrieb des Landgestüts wie der Privatbeschälhalter (s. o. S. 333). Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Stationen des Landgestüts führt das Oberamt [3]). Der Kommission untergeordnet ist der Landoberstallmeister, der Landgestütskassier und der Oberthierarzt für sämmtliche Landgestüte 2c. 2c.

b) Die Kommission zur Prüfung der Feldmesser. Die Beeidigung und Bestellung öffentlicher Feldmesser (§ 36 der deutschen Gewerbeordnung) erfolgt durch das Oberamt. Dieselbe setzt die Erstehung einer Staatsprüfung voraus, welche durch eine von dem Ministerium des Innern bestellte und diesem unterstehende Kommission vorgenommen wird, bestehend aus einem Vorstande und vier Mitgliedern, nämlich je einem Lehrer der Geometrie an der polytechnischen und an der Baugewerbeschule, einem Verwaltungsbeamten des Katasterbureaus und einem Bau- oder Verwaltungsbeamten.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung enthält die Königl. V.O. vom 20. Dez. 1873 (vgl. auch die M.V. v. 15. Mai 1874; A.Bl. S. 162). Diejenigen, welche die Prüfung auf Grund dieser Verordnung erstanden haben [4]), sind zur Vornahme aller Feldmesserarbeiten qualifizirt; namentlich sind sie zu Aufnahmen jeder Art für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie zur Fertigung aller Meßurkunden und Handrisse berechtigt, welche die Grundeigenthümer über die Veränderung der Bodeneintheilung den Ortsbehörden zu übergeben haben, wogegen der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten der Landesvermessung und im Primärkataster nur von dem Bezirksgeometer (bisher Oberamtsgeometer) vorgenommen werden kann [5]).

---

1) Für den Bezirk eines jeden Gauverbandes besteht zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine für Farren eine Oberschaubehörde, welche nach Vernehmung des Gauausschusses von der Centralstelle für die Landwirthschaft je auf 3 Jahre bestellt wird; Ges. v. 16. Juni 1882.

2) Vgl. über die Organisation des Landwirthsch. Vereins das Statut v. 12. April 1877 bezw. 1. Juli 1886 (R.Bl. S. 220 f.).

3) Vgl. die angef. BeschälOrdn. §§ 2—17.

4) Für die früher geprüften gelten bezüglich der Berechtigung zur Vornahme von Messungen die früheren Unterscheidungen; vgl. die Uebergangsbestimmungen a. a. O. §§ 14—16. Ueber die Prüfung und Bestellung der Markscheider s. d. Königl. V.O. v. 4. Nov. 1875; vgl. auch die M.V. v. 13. April 1881 § 1.

5) Vgl. über die Bestellung und Thätigkeit dieser Geometer die M.V. v. 1. Aug. 1894 (R.Bl. S. 235 f.) betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster §§ 11, 12 f., 53. Ueber die Landesvermessung überhaupt, welche in den Ressort des Finanzdepartements fällt, s. o. (Die Oberamtsgeometer wurden bisher von dem Steuerkollegium aus der Zahl der für befähigt

Für die Revision der Feldmesserarbeiten — mit Ausnahme der den Flurkarten, Primärkatastern und Güterbüchern zu Grunde liegenden Vermessungen, für deren Revision spezielle Vorschriften bestehen (s. die vorhergehende Note) — ist ein besonderes Verfahren eingeführt. Die Anträge sind bei der Kreisregierung und, wenn es sich um Güterzusammenlegungen, Gewand- und Feldwegregulirungen handelt, bei der Centralstelle, Abth. für Feldbereinigung zu stellen. Die Revision selbst erfolgt durch Revisoren, welche vom Ministerium des Innern aus der Zahl der im Lande thätigen verpflichteten Feldmesser bestellt werden. Ueber das Ergebniß und die Kosten des Verfahrens entscheidet die Kreisregierung bezw. die genannte Abtheilung der Centralstelle[1]). Die Gebühren der Feldmesser sind durch die Verf. vom 22. Dez. 1873 geregelt.

§ 96. **Das Forstwesen**[2]). A. **Die Forstwirthschaftspflege.** Soweit der Staat selbst Besitzer von Waldungen ist, also bezüglich der Staatswaldungen, soll zwar nach theoretischen Grundsätzen die Bewirthschaftung in der Weise erfolgen, daß nicht nur das Interesse des Fiskus dabei gewahrt ist, sondern daß auch der Gesammtheit die größtmöglichen Vortheile aus derselben erwachsen. Da jedoch hier die Forstwirthschaftspflege von der Eigenverwaltung, weil beide Funktionen in einer Hand vereinigt sind, rechtlich nicht zu scheiden ist, kann es sich an dieser Stelle nur um die Ausübung der Forstwirthschaftspflege gegenüber den Waldungen der Privaten und der Körperschaften handeln[3]).

1. Die Pflege der Privatwaldwirthschaft[4]). Diese besteht im Wesentlichen in der Aufsicht des Staats zur Sicherung der Privatwaldungen gegen Ausrodung, ordnungswidrige Bewirthschaftung und Benutzung, und zur Erhaltung von sog. Schutzwaldungen. Als „Wald“ gelten hierbei alle Grundstücke, welche, als zur Gewinnung von Holz sowie der mit der Holznutzung verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von der Forstpolizeibehörde unter die Forsthoheit des Staates gestellt sind. — Zur Ausstockung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benutzung desselben zu andern Zwecken als der Holzzucht ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde und zwar des Finanzministeriums erforderlich[5]). Wird ein Privatwald ohne diese Genehmigung ausgestockt, so muß dessen Wiederaufforstung[6]) im Zwangsweg geschehen, indem dem Waldbesitzer die Wiederaufforstung — neben der ihn treffenden Strafe — in bestimmter Weise vorgeschrieben und wenn die Auflage nicht befolgt wird, die Wiederbestockung auf Kosten des Waldbesitzers vom Forstamt vollzogen wird. Letzteres gilt auch in andern Fällen, wenn ein zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschuldung des Besitzers holzlos wurde und nicht innerhalb der vom Forstamt bestimmten Frist wieder zu Wald angelegt wird.

Bei Waldungen, welche wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, z. B. des Abrutschens und Bodenabschwemmens im Bestande zu erhalten sind, oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung Genehmigung des Forstamts nothwendig. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen sind dem Besitzer durch das Forstamt mittels schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen[7]).

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung, ins-

---

erklärten Feldmesser bestellt und vom Oberamte in Pflichten genommen.) Ueber die Anfertigung der Meßurkunden vgl. d. angef. M.V. v. 1. Aug. 1894, § 36.

1) Vgl. die Königl. V.O. v. 20. Dez. 1873 §§ 19ff., woselbst das Nähere.

2) Vgl. Schwappach im W. d. d. V.R. I S. 435 u. die dort S. 441 weiter angeführte Litt. Graner, die Forstbetriebseinrichtung, Tübingen 1889.

3) Bezüglich der Staatswaldungen s. o. S. 212, 216.

4) Vgl. das ForstpolizeiG. v. 8. Sept. 1879 Art. 1—17; Instr. d. Forstdir. v. 18. März 1880 (A.Bl. 139) mit Zusätzen v. 23. Nov. 1883 (A.Bl. S. 360), M.V. v. 20. Febr. 1883 betr. die Organisation des forstlichen Versuchswesens.

5) S. d. angef. Ges. Art. 3—8, 18.

6) S. Art. 10 a. a. O.

7) S. Art. 9 a. a. O.

besondere auch durch übermäßige Streunutzung der Fortbestand eines Waldes gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Besitzers die auf die Beseitigung der Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen. Werden diese trotz erkannter Strafe nicht befolgt, so kann das Forstamt die zeitliche Beschränkung des Besitzers in der freien Bewirthschaftung und Benutzung des fraglichen Waldes verfügen[1]).

Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften im Anschluß an die Verwaltung der Staatsforsten oder an die Verwaltung von Körperschaftswaldungen nach Maßgabe des Ges. v. 16. Aug. 1875 vereinigen[2]).

Ueber die Verhängung von Strafen wegen Verfehlungen — der Privatwaldbesitzer oder der auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast Berechtigten — gegen die dargestellten Vorschriften und über die zur Aburtheilung zuständigen Forstämter bezw. Gerichte, s. das angef. Ges. Art. 18—21, 33, 34, 38—40, 42—45.

2. Die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen[3]). Für die Waldungen der politischen Gemeinden und Theilgemeinden (einschließlich der Realgemeindewaldungen), für die Waldungen der öffentlichen Stiftungen, der Kirchen- und Schulgemeinden und sonstiger der Staatsaufsicht unterstellten Körperschaften gelten neben den Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen (Nr. 1) noch die weitergehenden Bestimmungen des Ges. v. 16. Aug. 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen. Diese sind hiernach stets für eigene Rechnung der Gemeinde zu bewirthschaften. In allen Körperschaftswaldungen muß aber die Aufstellung wie die Ausführung der Wirthschafts- und Betriebspläne durch Sachverständige erfolgen, welche, soweit nicht im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern Dispensation ertheilt wird, die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Die Gemeinden können einen solchen Gemeindeförster für sich allein anstellen, oder sich mit andern Waldbesitzern zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen. Unterlassen sie dies über sechs Monate lang von der Erledigung der Stelle an oder wird auf die Anstellung eines besonderen Sachverständigen verzichtet, so geht die technische Wirthschaftsführung auf zehn Jahre an den Königl. Oberförster über, wofür der Waldeigenthümer jährlich 80 Pf. für jeden Hektar an die Staatskasse zu vergüten hat[4]). Die Bewirthschaftung hat sich auf Wirthschaftsplane zu stützen, welche die Herbeiführung eines nachhaltigen Nutzungsbetriebs bezwecken, im Uebrigen aber die besondern, in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse zu berücksichtigen haben. Diese Plane sind in technischer Beziehung durch die Forstämter, in gemeindeökonomischer Richtung durch die Oberämter zu prüfen und unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion Abth. für Körperschaftswaldungen. Auf Grund der Wirthschaftsplane sind jährliche Betriebsplane im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaft zu entwerfen und dem Forstamt zur Genehmigung vorzulegen[5]). Abweichungen vom allgemeinen Wirthschaftsplan durch außerordentliche Holz-

---

1) Vgl. hierüber u. über die Abwendung der dem Privatwald durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohenden Gefahren Art. 11 u. 12 a. a. O.

2) S. Art. 13 a. a. O.

3) Vgl. auch die Vollz.Verf. v. 21. Juli 1876 u. den Erl. der Forstdirektion Abth. f. Körpersch.W. v. 30. Dez. 1875 (A.Bl. 1876, S. 7), Erlaß ders. v. 26. Okt. 1876 betr. den Forstschutz in Gemeinde ꝛc.-waldungen (A.Bl. S. 307). Weitere M.V. s. bei Z.-Huzel S. 498.

4) Dies bildet jetzt thatsächlich die Regel.

5) Werden von der Körperschaftsverwaltung unter Berufung auf spezielle ökonomische Verhältnisse Einwendungen gegen den Betriebsplan erhoben und wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist der Betriebsplan auch der Genehmigung des Oberamts zu unterstellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forstamt und Oberamt entscheidet die Forstdirektion Abth. f. Körpersch.W.

fällungen ꝛc. bedürfen der Genehmigung der Forstdirektionsabtheilung. Die Geldverrechnung, der Einnahmen- und Ausgabenetat sowie die Verfügung über den Ertrag bleibt den Verwaltungsorganen der Körperschaft überlassen.[1]).

Das für den Forstschutz und die Waldarbeiten erforderliche Personal haben die Körperschaften auf ihre Kosten zu bestellen. Der Forstschutz in den Körperschaftswaldungen kann aber auch dem Forstschutzpersonale des Staats gegen eine im Vertragswege festzustellende Entschädigung überlassen werden[2]).

Die Aufsicht über die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen führen die Forstämter unter Mitwirkung der Oberämter. Ueber diesen beiden Bezirksbehörden steht in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die **Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen**[3]), welche zugleich nach Art. 46 des ForstpolizeiG. v. 8. Sept. 1879 die Funktionen der höheren Forstpolizeibehörde für diese Waldungen auszuüben hat. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Forstdirektion, Abth. für Staatsforsten und aus drei technischen Mitgliedern der letzteren, sowie aus drei dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern. Diese Abtheilung entscheidet endgiltig über Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter bezw. dieser und der Oberämter, wogegen über Beschwerden gegen Verfügungen der Abtheilung f. K. W. das Ministerium des Innern entscheidet[4]). Die Kosten dieser staatlichen Aufsicht werden von der Staatskasse bezahlt.

B. **Die Forstpolizei.** Hierher gehören die Strafbestimmungen zur Sicherung des Waldes gegen rechtswidrige und gefährliche Handlungen und der Forstschutzdienst. Die Strafbestimmungen gelten ohne Unterscheidung, ob die verbotenen Handlungen in einer Staats- oder Privat- oder in einer körperschaftlichen Waldung begangen worden sind.

1. Strafbestimmungen[5]). Neben den gerichtlich strafbaren Handlungen, nämlich Forstdiebstahl, Forstbeschädigung und Weideübertretungen[6]) sind als forstpolizeiliche Uebertretungen mit polizeilicher Strafe bedroht: die unbefugte Aneignung von Walderzeugnissen in fremdem Wald (Sammeln von Beeren, Pilzen, Leseholz, Ameiseneiern ꝛc.[7]), die Verletzung des Waldeigenthums[8]), die Uebertretung der Wegpolizei[9]), sicherheitsgefährliche Handlungen (wie die Vernachlässigung der Aufsicht über Thiere, Entfernung von Schutzmitteln gegen Unglücksfälle, von Sperrungs- oder Warnungszeichen, Nichtverwahrung von Feuer und Licht im Wald, unterlassene Hilfeleistung bei einem Waldbrand ꝛc.)[10]), endlich überhaupt Verfehlungen gegen ordnungsmäßig erlassene und bekannt gemachte Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Forstpolizeibehörden[11]).

---

1) Ueber die Zuziehung weiterer Grundflächen zum Waldareal vgl. d. Erl. der Forstdirektion Abth. f. Körpersch.W. v. 14. Nov. 1878 (A.Bl. S. 351).

2) S. Art. 1—12 des angef. Ges., Vollz.Verf. §§ 4—11 u. die Taxationsanweisung ꝛc. v. 27. Mai 1878 §§ 1—16, 20 u. 21, 22—28. Ueber den jährlichen Streunutzungsplan und dessen Genehmigung s. den Erl. d. Forstdirektion Abth. f. Körpersch.W. v. 17. Febr. 1882 (A.Bl. S. 86) und über die Genehmigung zur Ausstockung (s. o.) den Min.Erl. v. 9. Juli 1880 (A.Bl. S. 282). Ueber die regelmäßige Visitation der Körperschaftswaldungen durch die Oberförster u. Forstämter s. d. Vollz.Verf. § 3.

3) Eingesetzt durch das Ges. v. 16. Aug. 1875.

4) A. a. O. Art. 13.

5) Vgl. das ForststrafG. v. 2. Sept. 1879 u. Vollz.Verf. v. 22. Sept. 1879 u. des ForstpolizeiG. v. 8. Sept. 1879 u. die Instr. zu beiden Gesetzen v. 18. März 1880 (A.Bl. S. 139) u. v. 23. Nov. 1883 (A.Bl. S. 360) u. d. Min.Erl. v. 20. April 1882 betr. d. Mitth. der Staatsanw. (A.Bl. S. 171).

6) ForststrafG. Art. 3—35.

7) ForstpolizeiG. Art. 22, 28 Z. 7, 23, 27.

8) Die einzelnen Fälle s. ebend. Art. 24 Z. 1—3, 26 Z. 2, 28 Z. 1—3, 5 u. 6; Str.G.B. § 370 Z. 1 u. 2.

9) ForstpolizeiG. Art. 28 Z. 4, Art. 25, Str.G.B. § 368 Z. 9.

10) ForstpolizeiG. Art. 30—32, Str.G.B. § 368 Z. 6.

11) ForstpolizeiG. Art. 29 vgl. m. Art. 17.

Zuständig zur Strafverfügung ist hier das Forstamt, wenn aber die Uebertretung in dem Wald einer Körperschaft begangen wurde, der Ortsvorsteher [1]).

2. Forstschutz. Die Sorge für den Schutz der Waldungen ist Obliegenheit des Waldbesitzers. Für die Staatsforsten ist eine besondere Forstwache organisirt. Die Körperschaften haben, sofern nicht (s. o.) im Vertragsweg der Forstschutz dem Personal des Staats übertragen wird, eine genügende Anzahl von hinreichend befähigten Forstschutzdienern aufzustellen [2]). Wenn die Verwaltungsbehörde auf Anregung des Wirthschaftsführers oder des Forstamts und Oberamts unbrauchbare Diener nicht entläßt, so können die Bezirksbehörden die Entlassung gemeinschaftlich verfügen [3]). Privatwaldeigenthümer können sich an den staatlichen oder körperschaftlichen Schutzeinrichtungen betheiligen. Haben sie eigene Diener aufgestellt, so können sie deren Beeidigung bei dem Amtsgerichte beantragen [4]).

§ 97. **Jagd und Fischerei** [5]). A. Das Jagdwesen [6]). In dem Grundeigenthum liegt an sich die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden. Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten ist aber nur gestattet a) auf einem zusammenhängenden, wenn auch nicht abgerundeten Grundbesitz von mehr als 50 Morgen (= 15 ha. 75 a 87 qm), b) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens drei Fuß (= 0,859 m) hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken, c) in Pflanzungen und Anlagen, welche mit dem Wohnhause des Eigenthümers verbunden und eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, d) in Thiergärten [7]).

In allen anderen Fällen oder wenn im Fall a) der Grundbesitzer von seinem Jagdrecht keinen Gebrauch machen will, verpachtet die Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, Namens der Grundeigenthümer und auf deren Rechnung das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk. Eine Zerschlagung des Gemeindejagdbezirks in mehrere Jagddistrikte ist nur zulässig, wenn jeder Theil durchschnittlich 2000 Morgen [8]) enthält. Die Verpachtung erfolgt im Wege des öffentlichen Aufstreichs mindestens auf drei Jahre [9]). Für einen Gemeindejagddistrikt ist nur ein Pächter und ein Theilhaber zulässig, welche die Jagd je durch einen Stellvertreter ausüben lassen können [10]). Pächter, Theilhaber oder Stellvertreter dürfen andere Personen mit sich auf die Jagd nehmen. Afterpacht ist nur mit Einwilligungder Gemeinde zulässig.

Niemand, auch nicht der Eigenthümer (s. o.) darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahres ausgestellte, übrigens für das ganze Land giltige Jagdkarte jagen [11]).

---

1) ForstpolizeiG. Art. 39—40.

2) Diese sind von der Verwaltungsbehörde (dem Ortsvorsteher ꝛc.) in Pflichten zu nehmen; vgl. auch Erl. d. Forstd. Abth. f. Körpersch.W. v. 23. Nov. 1883.

3) Art. 12 d. Ges. v. 16. Aug. 1875.

4) § 32 der Vollz.Verf. v. 21. Juli 1876 s. o. S. 343 N. 3.

5) Vgl. auch Schwappach im W. d. d. V.R. I S. 664; v. Staudinger ebend. I S. 408ff.

6) Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 1 Abs. 3 u. Art. 2 (der übrige Inhalt des Gesetzes ist durch das nachfolgende Gesetz aufgehoben), Ges. v. 27. Okt. 1855 u. die V.O. v. 30. Juli 1886 betr. die Hegezeit des Wildes, nebst M.V. v. 20. März 1891; R.G. v. 22. März 1888 betr. den Schutz von Vögeln; u. württemberg. Vollz.Verf. v. 7. Okt. 1890.

7) Das Nähere s. in Art. 1—3 des Ges. v. 1855.

8) D. h. 630,35 Hekt.

9) Der Meistbietende hat aber kein Recht auf den Zuschlag, Boscher's Z. XXI 186. Die Vertheilung des Jagdertrags erfolgt unter die betheiligten Grundbesitzer nach Verhältniß des Flächengehalts.

10) Boscher's Z. Bd. XXIX 124.

11) Ueber die obligatorische bezw. fakultative Verweigerung der Ausstellung der Karte s. Art.

Nur das Erlegen von Raubthieren in Wohnungen und den mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen zur Abwendung von Schaden kann unter Beobachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Lösung einer Jagdkarte geschehen. Das erlegte Thier gehört hier dem Erleger. — An Feiertagen ist das Jagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild gehört vielmehr Demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten und ist die Wald- und Feldkultur möglichst zu schonen. Die Hegezeit ist durch V.O. bestimmt (s. o. S. 345 N. 6). Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden. Wildschaden ist nur zu ersetzen, wenn Wild aus einem Park ausbricht, sofern dies nicht erweislichermaßen ohne Schuld des Inhabers oder seiner Untergebenen geschehen ist. Dagegen kann bei konstatirtem erheblichem Wildschaden das Oberamt auf Antrag des Gemeinderaths dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd, nöthigenfalls innerhalb der geschlossenen Zeit, auferlegen und im Fall des Ungehorsams die Treibjagd unter sachverständiger Leitung auf Kosten des Berechtigten, dem dann das erlegte Wild gehört, ausüben lassen [1]).

Der Schutz der Vögel ist durch das R.G. v. 22. März 1888 geregelt; dessen Bestimmungen noch theilweise erweitert sind durch die oben angeführte Vollz.Verf.

B. Die Fischerei [2]). Das Fangen von Fischen und Krebsen ist nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und solchen gestattet, welche von diesen besonders ermächtigt werden. Eine Ausnahme macht nur der Fischfang im Bodensee, welcher ebenso wie der Fischfang in den durch den Austritt des Sees entstandenen Nebenwassern [3]) freigegeben ist. — Die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter haben, wenn sie fischen oder krebsen, eine von dem Ortsvorsteher auszustellende Legitimationskarte (Fischerkarte) mit sich zu führen [4]). Diese Karten können auch von den Familienangehörigen und Dienstboten des Berechtigten benutzt werden. Fischwasser der öffentlichen Körperschaften sind in der Regel im Wege mehrjähriger Verpachtung zu nutzen; durch Freigeben des Fisch- und Krebsfanges an die Gemeindeangehörigen darf dies nicht geschehen. Wenn in Folge des Austretens des Wassers Fische oder Krebse außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, ist jedem Grundbesitzer gestattet, die innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich anzueignen; er darf sie jedoch nicht durch Netze oder andere Vorkehrungen an der Rückkehr in das Fischwasser verhindern [5]).

Zum Schutz gegen Raubfischerei ist das völlige Absperren der Wasserläufe verboten bezw. beschränkt, die Maschenweite der Fanggeräthe nach Verschiedenheit der

---

8 u. 9 des JagdG. Nur ist Art. 8 Z. 1 der richtigen Ansicht nach nicht mehr in Geltung, da der allegirte Art. 3 des Ges. v. 1. Juni 1853 über das Recht, Schießwaffen zu tragen, außer Wirkung gesetzt ist. A. M. Schicker, P.Str.R. S. 314. Ueber die Entziehung der Jagdkarte Boscher's Z. Bd. XXXVI S. 118.

1) JagdG. v. 1855 Art. 12—15. — Ueber die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandelns gegen das Jagdgesetz s. Art. 17 dieses Ges. u. Str.G.B. § 368 Z. 10 u. 11; P.Str.G. Art. 39.

2) FischereiG. v. 27. Nov. 1865 u. Ges. v. 7. Juni 1885; Verf. d. Min. d. Innern u. der Finanzen v. 1. Juni 1894 (R.Bl. 135) u. Vereinbarung der Bodenseeuferstaaten v. 5. Juli 1893.

3) Abgesehen von gewissen Beschränkungen der gewerbsmäßigen Fischerei und der Verwendung von Schleppnetzen; Ges. v. 1885 Art. 14 u. M.V. v. 1. Juni 1894 § 3.

4) Ueber die zu entrichtende Sportel und Schreibgebühr s. das angef. Ges. Art. 2; Sporteltarif v. 1887, Nr. 27.

5) Art. 3 u. 4 des FischereiG.; vgl. auch bezüglich der Frösche das Ges. v. 1885, Art. 7, und über die Erhaltung der Altwasser für die Fischzucht: M.Erl. v. 3. März 1894 (A.Bl. S. 65).

Fischarten näher bestimmt und sind Vorschriften gegeben über das Mindestmaß der zum Feilgebot oder Verkauf zugelassenen Fische[1]). Daneben ist die Schonzeit der verschiedenen Arten der Fische sowie der Krebse geregelt[2]). Auch ist in Vollziehung des internationalen Vertrags betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885[3]) in den Nebenflüssen des Rheins auf denjenigen Strecken, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten[4]). Gewisse Fangweisen (wie die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, der Fischfang zur Nachtzeit 2c.), Anlagen und Fanggeräthe sind für unzulässig erklärt[5]).

Werk- und Mühlenbesitzer, welche Wasserläufe abzulassen oder abzuschlagen beabsichtigen, haben, sofern nicht Gefahr auf dem Verzug, ihr Vorhaben mindestens 48 Stunden vorher dem Fischereiberechtigten (s. o.) anzuzeigen, damit dieser die zum Schutze des Fischbestandes nöthigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen kann[6]).

Zur Ausübung der Fischerei darf der Berechtigte, soweit dies herkömmlich und erforderlich ist, die Ufer begehen, eingefriedigte Grundstücke nur mit Erlaubniß des Eigenthümers. Auch darf er Uferholz, das ihn am Auf- und Abfahren hindert, wenn die Ortsbehörde dessen Beseitigung dem Ufereigenthümer vergeblich angesonnen hat, entfernen, muß jedoch die abgehauenen Zweige neben dem Stamm, von welchem sie herkommen, niederlegen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch Strafandrohungen gesichert[7]).

§ 98. **Der Bergbau**[8]). Das ganze Bergwesen hat in Württemberg[9]) durch das Berg-Ges. v. 7. Okt. 1874[10]) eine neue und umfassende Regelung erhalten. Dieses Gesetz schließt sich in Beziehung auf die materiellen Grundsätze der Bergpolizei i. w. S. in größtentheils wörtlicher Uebereinstimmung an das Allgemeine BergGes. für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 an. Das Bergregal, soweit ein solches früher bestand, sowie das Hüttenmonopol sind jetzt aufgehoben. Der Staat ist bezüglich des Erwerbs und Betriebs der Berg- und Hüttenwerke und der Salinen ganz dem gemeinen Recht, also auch den Bestimmungen der Gew.O. (§ 6 Abs. 2 und §§ 105b, 154, 154a, 115—119a, 135—139b, 152, 153)[11]) wie jeder Privatbesitzer unterworfen. Nur sind ihm die Grubenfelder in der Ausdehnung vorbehalten, in welcher sie ihm vor Erlassung des Gesetzes zugetheilt waren[12]).

Zu den Funktionen der staatlichen Fürsorge für das Bergwesen gehört u. A. namentlich die Verleihung des Bergwerkseigenthums und die Besorgung bezw. Leitung

---

1) S. d. M.Verf. a. a. O. §§ 1—9.

2) FischereiG. v. 1865 Art. 6, M.V. §§ 10—13.

3) R.G.Bl. 1886, S. 192.

4) M.Verf. a. a. O. § 10 letzter Abs.

5) Vgl. die M.Verf. v. 1894 § 5.

6) A. a. O. Bezüglich der Anlegung von sog. Fischwegen und der Anbringung von Schutzgittern bei Turbinen vgl. auch FischereiG. v. 1865 Art. 8, M.Verf. § 14.

7) S. Str.G.B. §§ 296 u. 370 Z. 4, P.Str.G. Art. 39 Z. 2. Den Vollzug dieser Vorschriften haben außer den ordentlichen Organen der Lokalpolizei auch die Steuerwächter, Grenzaufseher und Forstwarte gelegentlich der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zu überwachen. M.V. v. 1. Juni 1894 § 17.

8) S. Kratz im W. d. d. V.R. I S. 166 vgl. m. I 163ff. und die hier angef. Litteratur.

9) Vgl. bezüglich des früheren Rechtes (BergO. v. 1569; Bergfreiheit v. 1. Juni 1597, BergO. v. 1. Jan. 1599 u. 9. Mai 1710) Wächter, Handb. I 136f., 484ff. u. Verh. d. Abg.K. 1871/74, 1. B.B. S. 1737, 1873.

10) Vgl. auch die Bergpol.V.O. v. 24. Nov. 1886.

11) Auch den Strafbestimmungen des § 146 (E.R.G.Str.S. I v. 9. Jan. 1882, B. V S. 426).

12) BergG. Art. 196; Bekanntm. der Min. d. Innern u. d. Finanzen v. 19. Nov. 1874.

der damit zusammenhängenden Geschäfte, die Aufsicht über die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine und die Ausübung der in dem BergGes. geregelten Bergpolizei i. e. S. Die Bergbehörden sind das Bergamt, das Oberbergamt und das Ministerium des Innern.

Das Bergamt bildet die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem BergGes. den Bergbehörden obliegen und nicht ausdrücklich dem Oberbergamt übertragen sind, insbesondere hat dasselbe die Bergpolizei zu handhaben. Es hat die dienstliche Stellung eines Bezirksamts[1]).

Das Oberbergamt bildet in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen die erste, im Uebrigen die Recurs-Instanz für die Verfügungen des Bergamts. Namentlich ist ihm übertragen die Verleihung des Bergwerkseigenthums und die Erledigung der damit zusammenhängenden Geschäfte, die Aufsicht über die Gewerkschaften und die Knappschaftsvereine sowie über die Markscheider[2]). Dasselbe hat in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Befugnisse eines Landeskollegiums und besteht aus einem Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern, unter welchen ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen. Gegen seine Beschlüsse und Verfügungen findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, die Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Bei denjenigen Streitigkeiten, welche dem Oberbergamt in Art. 8 Abs. 2, 51, 133 Abs. 1 zur Entscheidung überwiesen sind (über die Gestattung der Schürfarbeiten — zwischen Schürfer und Grundbesitzer — über die Pflicht des Bergwerkseigenthümers zur Gestattung eines Hilfsbaues und über die Nothwendigkeit der Grundabtretung bezw. über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Grunderwerbung) bildet das Oberbergamt die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne des Ges. v. 16. Dez. 1876 und es findet gegen seine Entscheidungen die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe dieses Ges. statt[3]).

§ 99. **Die Pflege von Gewerbe und Handel**[4]). A. Die materiellen **Grundsätze** des **Gewerberechts** insbesondere der Gewerbepolizei sind reichsgesetzlich geregelt durch die Gew.O. v. 21. Juni 1869 (im Württemberg in Wirksamkeit getreten am 1. Jan. 1872) nebst den Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen vom 12. Juni 1872, 2. März 1874, 4. Nov. 1874, 8. April 1876, 11. Juni 1878, 17. Juli 1878, 23. Juli 1879, 15. Juli 1880, 18. Juli 1881, 15. Juni 1883, 1. Juli 1883, 8. Dez. 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887, 29. Juli 1890 und 1. Juni 1891, 19. Juni 1893[5]).

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

1. Die Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Gew.O. §§ 16—25), erfolgt nach vorgängiger Instruktion der Sache Seitens des Oberamts durch die Kreisregierung. Die reichsgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren werden ergänzt durch die württ. M.Vf. B. betr. die

---

1) Und hat seinen Sitz z. Z. in Stuttgart.

2) BergG. Art. 173—177 u. bezüglich der Markscheider auch die Königl. V.O. v. 4. Nov. 1875 (R.Bl. S. 537).

3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

4) Vgl. auch Zeller im Wörterb. d. d. V.R. I S. 586ff., Lexis ebend. S. 621ff. und bezüglich des früheren württ. GewerbeR. v. 1805—1870 L. Köhler, Tüb. 1891, S. 1—292.

5) Die Litt. über die Gew.O. s. bei Zeller a. a. O. S. 592; dazu Schicker Komm. 3. Aufl. 1893; Appelius' Komm. (in Stenglein's strafrechtl. Nebenges.), Berl. 1893 (auch in besonderer Ausgabe). — Die Württ. Vollz.Vorschriften sind im Anschluß an die Redaktion der Gew.O. v. 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 176) enthalten in der M.V. v. 9. Nov. 1883 (R.Bl. S. 234) und zu der Novelle v. 1. Juni 1891 in der M.V. v. 26. März 1892; vgl. auch Schicker a. a. O. u. Z.-Huzel, S. 513ff.

Errichtung und den Betrieb von Anlagen ꝛc. v. 14. Dez. 1871 und durch die M.Vf. C von demselben Tage betr. die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage (welche für letztere Anlagen dasselbe Verfahren wie für Stauanlagen im Sinne der Gew.O. vorschreibt)[1]).

2. Gewerbebetriebe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen[2]):

a) Ueber den Geschäftsbetrieb der Pfandverleiher, ihre Rechte und Verpflichtungen sind auf Grund des § 38 der Gew.O. nähere Vorschriften erlassen[3]). Hiernach hat jeder Pfandverleiher bei dem Oberamt eine Kaution zu hinterlegen, welche mit Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse und den Umfang des Geschäftsbetriebs festgesetzt wird; auch ist das Maximum der zulässigen Zinse und der daneben aufzurechnenden Gebühren normirt[4]). Die Pfandverleiher sind ferner zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet. Die Form der Versatzscheine ist geregelt, auch dem Pfandverleiher die Pflicht zur Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr auferlegt. Weitere Vorschriften normiren die Aufbewahrung und Versteigerung der verpfändeten Sachen ꝛc.

b) Der Gewerbebetrieb der Trödler ist durch eine M.Vf. vom 15. März 1882 (R.Bl. S. 91) geregelt.

c) Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether sind enthalten in einer M.Vf. v. 18. August 1878. Diese kommen aber nur zur Anwendung, sofern überhaupt von Seiten der Polizeibehörde für nothwendig erachtet wird, durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift[5]) diesen Geschäftsbetrieb einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.

d) Die Prüfung und Bestallung der öffentlichen Feldmesser[6]) ist durch die Königl. V.O. v. 20. Dez. 1873, die Prüfung und Bestallung der Markscheider durch die Königl. V.O. v. 4. Nov. 1875 geregelt[7]).

B. **Die staatlichen Organe und Einrichtungen** für die Förderung von Handel und Gewerbe.

1. Als oberstes Landeszentralkollegium für die Pflege von Handel und Gewerbe fungirt die **Centralstelle für Gewerbe und Handel**[8]). Sie ist dem Ministerium des Innern direkt untergeordnet und besteht theils aus administrativen und technischen Beamten und Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten, theils aus Beiräthen vom Gewerbe- und Handelsstand. Diese Beiräthe werden gebildet durch die Vorstände sämmtlicher (8) Handels- und Gewerbekammern des Landes und durch je ein weiteres von diesen Kammern auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied[9]). Bei der Wahl sind die

---

1) Vgl. auch die M.V. v. 9. Nov. 1883 § 3 u. die V.O. v. 19. Juni 1873 betr. das Verfahren in Gewerbesachen. Bezüglich der Anlegung von Dampfkesseln s. neben der Bekanntm. des R.Kanzlers v. 5. Aug. 1890, die M.V. v. 4. Nov. 1890, 23. Nov. 1891 u. 18. Febr. 1892 (A.Bl.) und über die Untersuchung und Beaufsichtigung der Dampfkesselanlagen die M.V. v. 28. Juli 1887 (R.Bl. S. 316) und vom 16. Juli 1889 (R.Bl. S. 240).

2) Ueber das Verfahren bei Zurücknahme der Erlaubniß vgl. Ges. über Verw.R.Pfl. vom 16. Dez. 1876 Art. 14 u. 60, V.O. v. 19. Juni 1873 § 8 u. Vollz.Verf. v. 9. Nov. 1883 § 52.

3) Vgl. die M.V. v. 15. März 1882 (R.Bl. S. 83) u. v. 28. Mai 1882 (R.Bl. S. 200) u. den Min.Erl. v. 4. April 1882 (A.Bl. S. 156).

4) S. d. M.V. v. März 1882 § 3 u. 4 u. die M.V. v. Mai 1882 a. a. O.

5) Art. 51 des P.Str.G. v. 1871.

6) S. Gew.O. § 36 Vollz.Verf. v. 1883 § 29.

7) Vgl. auch die M.V. v. 1. Aug. 1894 §§ 36 f. (R.Bl. S. 254 f.).

8) Errichtet am 8. Juni 1848; und — in Anknüpfung an die Einführung von Handels- u. Gewerbekammern durch das Ges. v. 4. Juli 1874 — neuorganisirt durch Verf. vom 14./15. April 1875.

9) Nur die Handels- u. Gewerbekammer zu Stuttgart wählt zwei Beiräthe.

Kammern weder auf ihre Mitglieder noch auf die Angehörigen des Kammerbezirks beschränkt. Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt; nur für Reiseaufwand erhalten sie Entschädigung [1]). Das Ministerium kann der Zentralstelle einen ständigen Kommissär mit berathender Stimme beiordnen und die Zahl der Beiräthe bis zum vierten Theil der festgestellten Zahl vermehren.

Der Geschäftskreis der Zentralstelle umfaßt die sämmtlichen Vorkehrungen zur Beförderung von Gewerbe und Handel, welche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen. Sie besorgt insbesondere die Begutachtung der auf Gewerbe und Handel, auf die Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowie der Maßregeln in Betreff des innern und des internationalen Verkehrs; sie sorgt für die Verpflanzung der Fortschritte des Auslandes auf die einheimische Industrie, für die Verbreitung gewerblicher, technischer und merkantiler Kenntnisse und beschäftigt sich mit den Erfordernissen der Volksbildung für Gewerbe und Handel im Allgemeinen; sie fördert die Gewerbethätigkeit durch Ausstellungen, Preisvertheilungen und Maßregeln für die Hebung des Waarenabsatzes, sowie durch Maßnahmen in Beziehung auf die sittliche und ökonomische Lage des Arbeiterstandes; sie erhebt und bearbeitet die statistischen Notizen im Gebiete des Handels und des Gewerbes und berathet die anderen Staatsbehörden bei ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiete [2]).

Neben dem Gesammtkollegium der Zentralstelle besteht der Verwaltungsausschuß, zusammengesetzt aus dem Vorstand und den vom König berufenen Mitgliedern der Zentralstelle. Dieser hat die Geschäfte [3]) insoweit zu besorgen, als nicht eine Beschlußfassung des Gesammtkollegiums einzutreten hat. Letzteres ist der Fall in Beziehung auf wichtigere allgemeine Einrichtungen und Anordnungen, wie z. B. die Begutachtung aller wichtigeren volkswirthschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Fragen ꝛc. und in Beziehung auf die Etats für die Beförderung von Gewerbe und Handel und auf die Verwendung der hierfür bestimmten Staatsmittel [4]).

Der Verwaltungsausschuß bildet ferner die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Aichämter des Landes. Er hat dafür zu sorgen, daß von denselben die technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Insbesondere hat er die Hauptnormale in Verwahrung und hat nach denselben die Kontrollnormale der Aichämter, soweit sie nicht von der Normalaichungskommission des Reichs geliefert werden, herzustellen und deren Richtigkeit zu überwachen, auch liegt ihm die periodische Untersuchung der Aichämter und das Erkenntniß über die Befähigung der anzustellenden Aichmeister ob [5]).

Aus der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auch die nach § 139^{b} der Gew.O. von der Landesregierung zu bestellenden Gewerbeinspektoren berufen. Sie bleiben Mitglieder dieses Ausschusses und sind wie die einem jeden von ihnen beigegebenen und zunächst untergeordneten Gewerbeinspektionsassistenten der Dienstaufsicht der Centralstelle unterstellt. Das Land ist jetzt in drei Gewerbeinspektionsbezirke eingetheilt [6]). Die Gewerbeinspektoren haben, neben den

1) S. hierüber den Min.Erl. v. 20. Sept. 1865.

2) Vgl. hierüber die Verf. v. 15. April 1875 § 1 u. 2, die M.V. v. 1. Dez. 1883 § 4 u. die M.V. v. 15. Sept. 1885 § 1.

3) Soweit sie nicht nach §§ 12 u. 17 a. a. O. von dem Vorstand allein oder unter Zuziehung der ordentlichen bezw. technischen Referenten erledigt werden.

4) A. a. O. § 14. Ungleich schärfer tritt der Unterschied zwischen dem Verwaltungsausschuß als Königl. Behörde und dem Gesammtkollegium als Vertretungskörper in dem Statut der Centralstelle für die Landwirthschaft (s. o. S. 339) hervor.

5) Königl. V.O. v. 26. Jan. 1871, M.V. v. 20. Mai 1871 (R.Bl. S. 69, 129).

6) Der dienstliche Wohnsitz der drei Inspektoren und ihrer Assistenten ist bis auf Weiteres

ihnen durch die Reichsgesetzgebung (Gew.O. § 139[b]) zugewiesenen Aufgaben, in Württemberg noch weiter a) Gutachten abzugeben über Gegenstände aus ihrem Wirkungskreis, b) die Aufsicht darüber zu führen, ob die bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gew.O. vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden; c) mitzuwirken an der Aufsicht über die Ausführung der §§ 107—119[b] der Gew.O. und die Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden hierbei zu kontrolliren; namentlich aber liegt ihnen d) die Begutachtung und Beaufsichtigung der Dampfkesselanlagen nach den hierfür bestehenden Vorschriften ob[1]).

Für die nach Art. 178 des württ. BergG. vom 7. Okt. 1874 unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen hat der Vorstand des Bergamts die Funktionen des Gewerbeinspektors wahrzunehmen.

Der Vorstand der Centralstelle hat im Gesammtkollegium, wie im Verwaltungsausschuß nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. In Fällen jedoch, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht oder wo er von der Vollziehung Nachtheile befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Auch ist bei den Beschlüssen des Gesammtkollegiums stets das Stimmenverhältniß der Beiräthe einerseits und der K.Mitglieder andererseits im Protokoll anzuführen. Außerdem kann der Departementschef nach seinem Ermessen den Berathungen anwohnen, auch zu denselben einzelne mit dem Gegenstande besonders vertraute Beamte abordnen. Ueber die Beiordnung eines ständigen Kommissärs s. o. S. 350[2]).

Als Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Centralstelle dienen a) das Landesgewerbemuseum, eine Sammlung von Gewerbeerzeugnissen des Auslands und anderer Hilfsmittel, welche der Industrie des Landes zur Belehrung, Anregung und Nachahmung dienen können. Die Gegenstände dieses Museums werden den Gewerbetreibenden des Landes zur Nachahmung lehnungsweise ausgefolgt[3]); b) die Bibliothek, die Vorbildersammlung und das Journalistikum; c) die Lehrmittelsammlung, die Sammlung der Gypsabgüsse und die Modellirwerkstätte; d) das chemische Laboratorium für technisch-chemische Analysen und Berathungen; e) das wöchentlich erscheinende Gewerbeblatt, zur Mittheilung der Fortschritte der Industrie des In- und Auslands in technischer und ökonomischer Beziehung.

2. Die acht **Handels- und Gewerbekammern** sind als gesetzliche Organe des Handels- und Gewerbestands in formeller Unterordnung unter die Centralstelle auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1874 eingesetzt mit der Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Wünsche und Bedürfnisse von Gewerbe und Handel gegenüber den Regierungsbehörden zu vermitteln. Zu diesem Zwecke haben sie dem Ministerium alljährlich über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirks, über wünschenswerthe Verbesserungen 2c. Bericht zu erstatten und der Staatsbehörde auf Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels, sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben. Auch ist denselben nicht nur die Anbringung von Wünschen und Anträgen bei den zuständigen Landesbehörden, sondern auch die Einreichung von Petitionen an Reichs-

in Stuttgart; s. das Nähere in der V.O. v. 16. Mai 1892 (R.Bl. S. 143), der M.V. v. 11. Juni 1892 (A.Bl. S. 181) und der M.V. v. 3. Nov. 1893 (R.Bl. S. 297).

1) S. d. angef. V.O. § 3 und bezüglich der Dampfkesselanlagen insbesondere § 24 der Gew.O. und die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. Aug. 1890; M.V. B v. 14. Dez. 1871 u. M.V. vom 28. Juli 1887, Min.Erl. v. 16. Juli 1889 (R.Bl.), M.V. v. 9 Sept. 1889 (A.Bl. S. 232), M.V. v. 16. Dez. 1889 (A.Bl. S. 311), v. 4. Nov. 1890 (A.Bl. S. 329), v. 23. Nov. 1891 (A.Bl. S. 317), v. 18. Febr. 1892 (A.Bl. S. 49) u. v. 11. Juni 1892 § 17 (A.Bl. S. 188).

2) S. d. Verf. v. 15. April 1875 §§ 3, 4, 5.

3) S. das Statut v. 29. Dez. 1886 (A.Bl. 1887 S. 78 ff.).

organe gestattet, nur haben sie gleichzeitig der Centralstelle Abschrift mitzutheilen [1]). Außerdem sind diese Kammern im Sinne des R.G.V.G. § 112 und des württ. A.G. Art. 21, sowie des R.G. betr. die Komm.Ges. auf Aktien ꝛc. vom 18. Juli 1884, § 209 [h], Abs. 1 S. 2 für die Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter, sowie zur Bestellung von Revisoren behufs Prüfung des Hergangs bei der Gründung gewisser Aktiengesellschaften das für die Vertretung des Handelsstands berufene Organ [2]). — Ueber die Wahl der Beiräthe der Centralstelle durch die Kammern s. o. Das Amt ist ein Ehrenamt, eine Pflicht zur Uebernahme besteht nicht, die Dienstleistung ist unentgeltlich; nur für Reisen wird Entschädigung gewährt. Die Mitglieder werden von den Handels- und Gewerbetreibenden — ohne Unterscheidung beider Stände — gewählt.

Wahlberechtigt sind hierbei alle, welche als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den Handelsregistern des Bezirks eingetragen, oder, soweit dies nicht der Fall ist, in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben, sofern nicht der Konkurs gegen eine solche Person eröffnet und noch nicht aufgehoben ist oder sie ihre Zahlungen eingestellt hat. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Kammerbezirk ihren Wohnsitz haben, außerdem unter denselben Voraussetzungen auch Diejenigen, welche früher in einem Handelsregister des Bezirks eingetragen oder doch früher in Folge eines Handels- oder Gewerbebetriebs in die Wählerliste aufgenommen waren. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Abstimmung geheim. Die Mitglieder, deren Zahl für jeden Kammerbezirk durch die Staatsregierung bestimmt wird, versehen ihre Stelle sechs Jahre; je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt [3]).

Die Kammern verwalten ihr Kassen- und Rechnungswesen und beschließen über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand selbständig. Alljährlich haben sie ihren Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen und der Centralstelle vorzulegen. Die Kosten werden auf die Wahlberechtigten des Bezirks nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser durch die Steuereinbringer erhoben. Nur wenn der erforderliche Zuschlag 5 % der Gewerbesteuer übersteigt, bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches in diesem Falle die Gesammtsumme der etatsmäßigen Kosten soweit herabsetzen kann, daß der erforderliche Zuschlag zur Gewerbesteuer nicht mehr als 5 % beträgt [4]).

3. Die auf Grund des R.G. v. 29. Juli 1890 in einer Anzahl von Städten eingerichteten Gewerbegerichte stehen unter der dienstlichen Aufsicht der Landgerichte [5]) (s. o. S. 270).

§ 100. IV. **Die Sittenpolizei** [6]). Die Thätigkeit der Sittenpolizei besteht nicht sowohl in der Förderung und Pflege der Sittlichkeit durch Einwirkung der staatlichen und körperschaftlichen Organe, als vielmehr in der Abwehr und Bestrafung von Handlungen, welche die Sittlichkeit verletzen oder doch dieselbe zu gefährden geeignet sind. Die Grundlage aller hierauf bezüglichen Normen bildet das Str.G.B., theilweise auch die Gew.O. Es gehören hierher namentlich

1. in Beziehung auf geschlechtliche Verhältnisse die Bestimmungen des Str.G.B. (§ 180) über gewerbsmäßige Kuppelei einschließlich der Bordellwirthschaft, des § 181 über erschwerte Kuppelei u. des § 182 über die Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren, des § 183 über die Erregung öffentlichen Aergernisses durch

---

1) Ges. v. 4. Juli 1874 Art. 1, Verf. v. 15. April 1875 § 2.

2) S. auch Baur in Boscher's Zeitschr. B. 27 S. 231.

3) S. auch das Ges. v. 1874 Art. 4—19 und die M.V. v. 12. Nov. 1874 u. Boscher's Z. B. 28 S. 368 f.

4) S. im Uebrigen das angef. Ges. Art. 20—30.

5) Vgl. das württemberg. Ges. v. 14. April 1893 u. die M.V. v. 3. Nov. 1893 (Just.M.Bl. S. 57 ff.) u. Gaupp, Anh. z. C.P.O. S. 34 N. 3.

6) Vgl. O. Mayer im Wörterb. d. d. Verw.R. II S. 255 G. Meyer, V.R. I S. 251 ff.

unzüchtige Handlungen, des § 184 über Verbreitung unsittlicher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen rc., des § 361 Z. 6 über die Bestrafung gewerbsmäßiger Unzucht [1]). Außerdem sind in Württemberg nach Art. 14 des P.Str.G. v. 1871 wegen Konkubinats — im Falle der Erregung öffentlichen Aergernisses — mit Strafe bedroht Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben [2]).

2. Die Bekämpfung der Trunksucht. Hierher gehören zunächst die Bestimmungen der D. Gewerbeordnung (§§ 33, 42ª Abs. 3, 53, 56 Abs. 5, 56ª Z. 3, 57, § 60 Abs. 1 [3]) über die Voraussetzungen für die Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen (Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus) [4]), über die Ausübung der Wirthschaftskonzessionen und deren Ueberwachung [5]), über den Ankauf und das Feilbieten von geistigen Getränken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie im Umherziehen [6]).

Im Anschluß an die Bestimmungen des Str.G.B. § 365 ist ferner in Württemberg die Polizeistunde, d. h. der Endpunkt des polizeilich gestatteten Wirthschaftsbesuchs auf 11 Uhr Nachts festgestellt [7]). Die Ortspolizeibehörden sind jedoch befugt, in einzelnen Fällen die Zeit des erlaubten Wirthschaftsbesuchs für alle oder für einzelne Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsorte ihrer Gemeinde zu verlängern. Auch können auf Ansuchen der Gemeinderäthe die Oberämter die Polizeistunde in stets widerruflicher Weise dauernd verlängern oder ganz aufheben, wenn ein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe genügendes Polizeipersonal angestellt ist. — Der Wirth darf das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus nicht dulden und hat nöthigenfalls die ihm zu Gebot stehenden Mittel zur Entfernung der Gäste anzuwenden [8]).

Ueber die Bestrafung der Trunksucht selbst s. Str.G.B. § 361 Z. 5.

3. Aufsicht über Tanzbelustigungen. Abgesehen von der Bestimmung des § 35 der Gew.O. über die Befugniß der Behörde, die gewerbsmäßige Ertheilung von Tanzunterricht wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu untersagen, enthalten die R.Gess. keine Beschränkung. Dagegen bedürfen Wirthe, wenn sie öffentliche Tanzunterhaltungen veranstalten wollen, in Württemberg hierzu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde [9]). Zu allen öffentlichen Tanzunterhaltungen an Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen der Advents- und Fastenzeit bedarf es dagegen der Erlaubniß des Oberamtes und zwar auch für gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, sofern sie in Räumen

---

1) S. Olshausen zu diesen Paragraphen.

2) S. Schicker's P.Str.R. S. 28ff.

3) Württemberg. Vollz.V. v. 9. Nov. 1883 §§ 8—19, 33, 52, 54.

4) Vgl. über diese Begriffe Appelius zu § 33 der Gew.O.; die Schankwirthschaft umfaßt hiernach auch den Ausschank nichtgeistiger Getränke. Unter dem an sich thatsächlichen Begriff des Kleinhandels wird in Württemberg nach § 8 der Vollz.V. zur Gew.O. der Verkauf in Quantitäten unter 20 Litern bei Wein, Obstmost oder Bier und unter 2 Liter bei Branntwein verstanden. Dem Apotheker ist der Handel mit Spiritus und Branntwein zu medizinischen Zwecken ohne Konzession gestattet. — Nicht als Wirthschaftsbetrieb ist zu behandeln a) der Ausschank des Weins durch den Produzenten selbst, wenn er im Laufe des ersten Jahres erfolgt und nicht länger als ein Vierteljahr ununterbrochen oder mit besonderer oberamtlicher Erlaubniß ein halbes Jahr fortgesetzt wird; b) der Ausschank von Getränken an Militärpersonen, innerhalb der Kasernen, Lagerplätze rc. durch die von der Militärbehörde ermächtigten Personen; c) der gemeinsame Bezug von Getränken durch Gesellschaften; d) der Verkauf von Getränken über die Straße, ausgenommen der Kleinhandel mit Branntwein; e) Speiseanstalten ohne Getränkeschank, Vollz.V. § 11.

5) Vollz.V. § 18.

6) Gew.O. § 56a Z. 3, 60 Abs. 1, Vollz.V. §§ 19 u. 70.

7) M.V. v. 2. Dez. 1871 (R.Bl. S. 302); ausgenommen von dem Gebot sind die Eisenbahnrestaurationslokale, sofern sie nur Reisenden dienen, und die Lokale geschlossener Gesellschaften, ferner die Reisenden in den Gasthäusern, wo sie übernachten.

7) Vgl. im Uebrigen Olshausen zu § 365 des Str.G.B. u. Schicker rc. S. 138.

9) Vgl. Art. 17 des Pol.Str.G. u. Schicker S. 32ff.

mit Wirthschaftsbetrieb stattfinden[1]). In der Charwoche, an den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit, an Oster- und Pfingstsonntag, am Christfest, am Fronleichnam- und am evangelischen Landesbußtag dürfen öffentliche Tanzbelustigungen gar nicht erlaubt werden[2]). Bei der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzbelustigungen ist der Ausschluß junger Leute unter 16 Jahren in der Regel zur Bedingung zu machen[3]).

4. Die polizeilichen Beschränkungen in Beziehung auf Schauspiele, Schaustellungen, musikalische u. deklamatorische Vorträge rc. gründen sich ausschließlich auf das Reichsrecht, nämlich auf die G.O. §§ 32, 33^a u. 33^b, 55 Z. 4, 60^a; 147 Z. 1[4]).

5. Bekämpfung der Spielsucht[5]). Die öffentlichen Spielbanken sind durch das R.G. v. 1. Juli 1868 aufgehoben und den Landesregierungen ist die Duldung neuer Unternehmungen dieser Art untersagt[6]). Ferner unterliegt nach dem Str.G. §§ 284 u. 285 gerichtlicher Strafe, wer aus dem Glücksspiel[7]) ein Gewerbe macht oder wer als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes (namentlich einer Wirthschaft) Glücksspiele gestattet oder zur Verheimlichung derselben mitwirkt. Gewohnheitsmäßige Spieler dagegen werden nach § 361 Z. 5 des Str.G.B. bestraft. Das Veranstalten von Glücksspielen mittels sog. Glücksbuden (Glückshafen) auf öffentlichen Wegen, Straßen u. Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten bedarf nach § 360 Z. 14 des Str.G.B. der polizeilichen Erlaubniß (und zwar des Oberamts); jede andere Art von öffentlicher Veranstaltung von Glücksspielen ist dagegen in Württemberg unbedingt untersagt[8]). Von dem Verbot des Absatzes von Waaren im Umherziehen mittels Glücksspiels oder (öffentlicher) Ausspielung (Gew.O. § 56^c)[9]) können in Württemberg von den Oberämtern bezw. Kreisregierungen bei Gelegenheit und über die Dauer von Volksfesten, Märkten rc. Ausnahmen für den Absatz geringwerthiger Gegenstände gestattet werden. Wandergewerbescheine dürfen aber für diesen Zweck nicht ausgestellt werden[10]).

Die Lotterie behufs Ausspielung unbeweglicher Sachen ist verboten; für die Ausspielung anderer Gegenstände bedarf es der obrigkeitlichen Erlaubniß[11]).

Nähere Bestimmungen über die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung oder Lotterie, insbesondere über die Zuständigkeit hierzu und über die Vor-

---

1) Eine Ausnahme findet übrigens statt, soweit an einzelnen Badeorten vermöge Herkommens oder ausdrücklicher Erlaubniß an Sonntagen getanzt werden darf. Aber auch soweit das Tanzen an Sonntagen gestattet ist, darf damit erst nach dem Schluß des Nachmittagsgottesdienstes begonnen werden.

2) Vgl. die Königl. V.O. v. 27. Dez. 1871 §§ 9 u. 10, Schicker's P.Str.G. S. 335 und wegen der für die Erlaubnißertheilung zu entrichtenden Sportel das Sp.G. v. 1887 Tarif Nr. 75.

3) Hierüber und über die Ausnahmen vgl. Min.Erl. v. 10. Dez. 1883 (A.Bl. S. 353) u. M.E. v. 17. Juni 1892 in Boscher's Z. XXXV S. 383.

4) Sowie auch die württemberg. Vollz.V. hierzu v. 9. Nov. 1883 §§ 7, 13, 14, 20—23, 55 u. 73, Sporteltar. v. 1887 Nr. 65, vgl. auch Appelius zu den angef. Paragraphen der Gew.O. und Wörterb. d. d. V.R. II 457, 625.

5) Wörterb. d. d. V.R. II S. 457 u. S. 55 ff.

6) Vgl. auch bezüglich der Inhaberpapiere mit Prämien das R.G. v. 8. Juni 1871.

7) Glücksspiel ist ein Spiel, bei welchem die Entscheidung über Gewinn oder Verlust allein oder doch wesentlich dem Zufall überlassen ist.

8) M.V. v. 23. Nov. 1872 §§ 7 u. 8, s. auch Schicker, S. 124.

9) Ueber diesen Begriff s. die R.G.E. v. 15. Febr. 1887 im A.Bl. S. 219.

10) Vollz.V. v. 9. Nov. 1883 § 58 u. Min.Erl. v. 17. Jan. 1884 betr. Ausspielungen rc. (A.Bl. S. 57).

11) M.V. v. 23. Nov. 1872 §§ 1 u. 2. Ueber das Verbot des Verkaufs von Lotterieloosen im Umherziehen und auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des Wohnorts s. Gew.O. §§ 56, Z. 6, 56a u. 42a.

aussetzungen der Ertheilung enthält die S. 354 N. 8 angef. Verf. v. 23. Nov. 1872, §§ 2—5[1]). Gesuche um Zulassung auswärtiger d. h. aller nicht württemb. Lotterien sind an das Ministerium des Innern zu richten: der Lotterieplan ist vorzulegen und ein in Württemberg wohnender Hauptagent zu bezeichnen, die in Württemberg abzusetzenden Loose müssen mit dem Stempel der Stadtdirektion Stuttgart oder eines bei der Genehmigung zu bezeichnenden Oberamts versehen sein 2c.[2]).

6. Die Abwehr der Thierquälerei. Im Anschluß an die Strafandrohung des Str.G.B. § 360 Z. 13[3]) unterwirft der Art. 7 Z. 2 des Pol.Str.G. v. 1871 der Strafe des § 360 auch Denjenigen, welcher außerhalb der Fälle dieses Paragraphen den zum Schutz von Thieren gegen Mißhandlungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Solche Vorschriften sind enthalten a) in der Min.Verf. v. 17. März 1876 betr. das Sammeln von Froschschenkeln (R.Bl. S. 146) und b) in der Min.Verf. v. 20. März 1877 betr. den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber (R.Bl. S. 31).

7. Die Sonntagsruhe. Die Einstellung des Gewerbebetriebs an Sonn- u. Festtagen[4]) ist jetzt reichsgesetzlich durch die Novelle zur Gew.O. v. 1. Juni 1891 geregelt, indem zunächst nach § 55[a] der letzteren der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Z. 1—3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der unter § 42[b] der Gew.O. fallenden Personen, welche Waaren oder Leistungen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen 2c. oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus anbieten oder ankaufen, an Sonn- u. Festtagen vorbehaltlich der von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen[5]) verboten ist[5]). Außerdem hat das angeführte Gesetz, da dem Reich die Gewerbepolizeigesetzgebung in vollem Umfang zusteht, die Frage der Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter d. h. hier der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter in den Paragraphen 105, 105[a], 105[b], 105[c], 105[d], 105[e], 105[f], 105[h], 105[i] vom gewerbepolizeilichen Standpunkt aus eingehend geregelt. Von diesen Paragraphen sind jedoch bis jetzt nur die auf das Handelsgewerbe bezüglichen auf Grund der Kaiserl. V.O. v. 28. März 1892 seit dem 1. Juli 1892 in Kraft getreten, während für alle andern Gewerbe zur Zeit noch der § 105 Abs. 2 der früheren Fassung der Gew.O. gilt[6]).

Im Uebrigen gehört, von der Gewerbepolizei abgesehen, die Regelung der Sonntagsfeier nicht in das Gebiet der Reichs- sondern der Landesgesetzgebung. Letztere um-

---

1) Vgl. auch die Min.Erl. v. 18. Febr. 1882 (A.Bl. S. 81) u. v. 14. Aug. 1883 (A.Bl. S. 196), und über die für die Konzession zu entrichtende Accise das Accise-Ges. v. 18. Juli 1824. Daneben wird nach dem R.G. v. 1. Juli 1881 u. 29. Mai 1885 eine Reichsstempelabgabe erhoben; vgl. auch Min.Erl. v. 4. Jan. 1892.

2) S. d. M.V. v. 15. Jan. u. 31. März 1880 (R.Bl. S. 69 bezw. A.Bl. S. 135) u. vom 9. Mai 1881 (A.Bl. S. 163) u. v. 10. März 1882 (A.Bl. S. 183); P.Str.G. Art. 7 Z. 3, Schicker S. 10 f., 354 ff.

3) S. Olshausen zu dieser Stelle.

4) Die für die Sonntagsruhe in Betracht kommenden Festtage — welche wohl zu unterscheiden sind von den „bürgerlichen Feiertagen" im Sinne der Königl. V.O. v. 28. Juni 1849 und des A.G. zum D.G.V.G. Art. 35 — sind im § 1 der Königl. V.O. v. 27. Dez. 1871 geregelt; es gehören dahin nur das Christfest, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Karfreitag, Christi Himmelfahrt und für Katholiken Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt.

5) Solche Ausnahmen können in Württemberg für den Verkauf von Eßwaaren, anderen als geistigen Getränken und von Blumen außer der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes vom Ortsvorsteher, im Uebrigen vom Oberamt zugelassen werden. Vollz.V. v. 26. März 1892 § 2, vgl. auch Appelius zu § 59 der Gew.O. Nr. 19.

6) Vgl. auch den Min.Erl. v. 16. April 1892 im A.Bl. S. 101 u. Appelius zu den §§ 105 ff. der Gew.O.

faßt auch fernerhin unter der Erhaltung der Sonntagsruhe nicht blos die Fernhaltung von störendem Geräusch, sondern auch der gewöhnlichen Arbeit und Beschäftigung des Werktags. Demgemäß stehen nach § 105^{h} der Gew.O. in ihrer neuesten Fassung die Bestimmungen der Gew.O. weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht entgegen. Andererseits ist den Landeszentralbehörden (in Württemberg dem Ministerium des Innern) vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105^{b} [1]) Abs. 1 der Gew.O. zu gestatten; auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet dies jedoch keine Anwendung.

Die neben der R.Gew.O. geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage sind für Württemberg enthalten in der Königl. V.O. v. 27. Dez. 1871 [2]). Hiernach ist u. A. während des Vor- u. Nachmittags-Hauptgottesdienstes untersagt: alles lärmende Zechen und Spielen und sonstige geräuschvolle Belustigungen in Wirthschaften, alles Lärmen in den Straßen des Orts, besonders in der Nähe der Kirchen, das Auf- und Abladen von Waaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen, das Verführen von Waaren aus den Transportanstalten in die Häuser und zu den Transportanstalten, dringende Fälle ausgenommen, der Transport von Vieh durch die Ortschaften [3]). Auch das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber in Württemberg ganz verboten [4]). Blos während des vormittägigen Hauptgottesdienstes ist an den oben (S. 355 N. 4) genannten Sonn- und Festtagen das Aufstellen und Aushängen von Waaren außerhalb der Verkaufslokale [5]), das Mahlen in nicht einsam stehenden Getreidemühlen, das Austreiben von Vieh zur Weide untersagt; ebenso sind öffentliche Aufzüge und öffentliche Versammlungen während des Vormittags-Hauptgottesdienstes, gemeinsame Waffen-, Feuerwehr- und ähnliche Uebungen auch eine halbe Stunde zuvor schon verboten. Am Christfest, Palmsonntag, Charfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Adventssonntag, am evangelischen Landesbußtag — in katholischen Orten an Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt — sind solche Uebungen, sowie öffentliche Schauspiele und Vorstellungen, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme von Konzerten und Vorstellungen an stehenden Theatern gänzlich verboten. Während der Karwoche sind auch Theatervorstellungen an stehenden Theatern und alle anderen öffentlichen Lustbarkeiten untersagt [6]).

An andern als an den in § 1 der V.O. (s. o.) genannten Festtagen sowie an bloßen Feiertagen ist das Arbeiten gestattet, auch finden die übrigen Beschränkungen der Verordnung auf diese Tage, soweit sie nicht in die Karwoche fallen, keine Anwendung; es ist jedoch auch hier jedes den vormittägigen Hauptgottesdienst störende Geräusch in der Nähe der Kirche zu vermeiden [7]).

An konfessionell gemischten Orten sind, soweit nicht eine besondere Vereinbarung oder ein Herkommen etwas Anderes bestimmt, da wo Evangelische und Katholiken regel-

---

1) Zur Zeit noch nicht in Kraft getreten (s. o.).

2) Vgl. auch den angef. Min.Erl. v. 16. April 1892. Einzelne dieser Anordnungen sind jetzt durch die theilweise weitergehenden Bestimmungen der Gew.Nov. v. 1. Juni 1891 ersetzt oder werden es doch durch das Inkrafttreten der letzteren und die noch in Aussicht stehende Verf. des Bundesraths hierzu.

3) § 3 a. a. O.

4) Art. 12 des JagdG. v. 27. Okt. 1855.

5) Die Bestimmung über das Schließen der Verkaufsstellen selbst ist jetzt durch die weitergehende Vorschrift des § 41a der Gew.O. gedeckt.

6) A. a. O. §§ 3—8 u. Str.G.B. § 366 Z. 1.

7) A. a. O. § 11.

mäßigen Gottesdienst haben, die Angehörigen der Konfession, welche den Tag nicht feiert, verpflichtet, alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen der andern Konfession gestört würden, zu unterlassen; wo dagegen nur eine der beiden Konfessionen regelmäßigen Gottesdienst hat, haben sich die Bekenner der andern den für die vorherrschende Konfession geltenden Vorschriften bezüglich der bürgerlichen Feier der Sonn-, Fest- u. Feiertage zu unterwerfen. Im Streitfall hat das Oberamt nähere Vorschriften zu geben[1]).

III. Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

§ 101. Dieser Zweig der Landesverwaltung erstreckt sich auf zwei wesentlich verschiedene Gebiete der Staatsthätigkeit, deren Verbindung, wenn man von dem historischen Zusammenhange zwischen der Kirche und der Volksschule absieht, wesentlich durch die Gemeinsamkeit der obersten Verwaltungsbehörde vermittelt ist. Er umfaßt nämlich:

1. Die gesammte Fürsorge des Staates für die geistige Ausbildung der Staatsgenossen, soweit dieselbe in den Formen der Verwaltung bethätigt wird, insbesondere die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der zu diesem Zwecke bestehenden öffentlichen Anstalten und die Oberaufsicht über die zugelassenen Privatanstalten auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts.

2. Die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinschaften, namentlich aber die Ausübung des obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben.

Das an der Spitze dieser Departements stehende **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens** hat hiernach im Wesentlichen folgenden Wirkungskreis:

A. Auf dem Gebiete der Schule: die Oberaufsicht über alle, die allgemeine Volksbildung und die spezielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute, endlich die Oberaufsicht über die für die genannten Zwecke gebildeten besonderen Fonds.

B. In Beziehung auf die einzelnen Kirchen: die unter 2. hervorgehobene Geltendmachung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, woneben dasselbe, was die evangelische Landeskirche betrifft, in innerkirchlichen Angelegenheiten die Entschließungen des Landesherrn auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und Synodus zu vermitteln und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufsicht über die genannten Kirchenverwaltungsbehörden zu führen hat[2]).

I. Das Schulwesen[3]).

§ 102. A. **Die Volksschule und ihre Organisation.** I. Dem **Volksschulwesen** ist schon im Herzogthum Württemberg seit Einführung der Reformation eine aufmerksame Pflege zu Theil geworden[4]). Die Grundlage desselben bildet jetzt das Volksschulgesetz

1) A. a. O. § 13; bezüglich der Sonntagsfeier Seitens anderer Konfessionen und Religionen z. B. der Juden s. § 14; über die Zulässigkeit weiterer Beschränkungen durch besondere ortspolizeiliche Anordnung, und über die Dispensation von einzelnen dieser Verbote s. a. a. O. § 15; vgl. auch Boscher's Z. B. XXXV S. 377 f.

2) Königl. V.O. v. 20. Dez. 1867 betr. die Stellung des Min. des Kultus und Schulwesens.

3) Vgl. auch G. Meyer, Deutsches Verw.Recht I S. 218; Jolly in Schönberg's Handbuch. Ueber die Geschichte des württemberg. Unterrichtswesens vgl. Eisenlohr in Reyscher's Gesetzsamml. B. XI S. 1 ff., Mohl, II S. 398 Note 1 u. 2, Riecke, Verfassung ꝛc. S. 245 ff. und bezüglich des Volksschulwesens: Stirm, das Volksschulwesen in Württemberg, 1873; Krafft, das Volksschulgesetz v. 1836, Stuttg. 1883.

4) S. d. Gr. KirchenOrdnung v. 1559 „von den Schulen".

vom 29. September 1836. Die späteren Schulnovellen vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865 (mit Vollzugsinstr. vom 4. Juli), vom 8. April 1872 (mit Vollzugsinstr. vom 23. Mai), und vom 22. Januar 1874 (mit Vollzugsinstr. vom 27. Jan.) und bezüglich der israelitischen Volksschullehrer vom 23. Juni 1874 bezweckten in erster Linie die ökonomische Besserstellung der Lehrer, daneben aber auch eine weitere Ausbildung des Volksschulwesens selbst. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 haben die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer eine neue umfassende Regelung erhalten.

Die Volksschulen[1]) sind, was den rechtlichen Charakter betrifft, insofern Staatsanstalten, als ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich durch die Staatsgesetze geregelt sind, die Lehrer von der Staatsbehörde angestellt und entlassen werden, und die Aufsicht über sämmtliche Volksschulen vom Staate ausgeübt wird; sie sind dagegen Gemeindeanstalten, sofern die Unterhaltung derselben, wenn man von den sehr erheblichen Staatsbeiträgen für Schulzwecke absieht, auf Kosten der Gemeinde erfolgt, auch die örtliche Verwaltung der Schulanstalten, soweit es sich nicht um technische Fragen handelt, der Gemeindebehörde zusteht. Ungeachtet dieser ihrer Eigenschaft als Staats- bezw. Gemeindeanstalt hat aber die Volsschule in Württemberg einen konfessionellen Charakter, da jede Volksschule für die eine oder für die andere Konfession bestimmt ist, die Lehrer nur der betreffenden Konfession angehören können und der Religionsunterricht nur in derjenigen Konfession ertheilt wird, welcher die Schule angehört, da endlich die staatliche Aufsicht selbst durch Organe der Kirchenverwaltung ausgeübt wird, wogegen allerdings die Zulassung von Schülern in solchen Schulen nicht von der Zugehörigkeit zu der Konfession der Schule abhängt.

II. **Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen.** 1. Jede Gemeinde muß eine und, wenn es das Bedürfniß erfordert, mehrere Volksschulen einrichten und unterhalten. Auch jede Theilgemeinde (s. S. 220, 233) hat eine eigene Schule zu errichten, wenn sie wenigstens 30 Familien begreift und eine Wegstunde von dem nächsten Orte entfernt ist; auch in Orten von nur 15 Familien kann die Oberschulbehörde — wegen gefährlichen Wegs oder wenn die Entfernung über eine Stunde beträgt — die Errichtung einer besonderen Schule anordnen; bei geringerer Entfernung können kleine Gemeindeparzellen zu gemeinschaftlichen Schulen (sog. Bezirksschulen) vereinigt werden[2]).

2. Im Falle der Verschiedenheit der Konfession der Ortseinwohner entscheidet zunächst die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule betheiligten Familien. Die Angehörigen der in der Minderzahl befindlichen Konfession können jedoch, wenn sie wenigstens 60 ansässige Familien begreifen und die Mehrzahl der betheiligten Familienväter dies verlangt, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession auf Kosten der Gemeinde ansprechen. Wo eine besondere Konfessionsschule der Minderheit hiernach nicht besteht, haben die Eltern die Wahl, ob sie die Kinder in die Volksschule ihres Wohnortes oder in eine benachbarte (d. h. nicht über eine Stunde entfernte) Schule ihrer Konfession schicken wollen. Auch soll es den Angehörigen der Konfession der Minderzahl eines Ortes nicht erschwert werden, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit den Konfessionsverwandten benachbarter Orte auf eigene Kosten eine Schule für die Kinder ihrer Konfession errichten wollen, sofern nur ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen auszumitteln ist[3]). Was die Israe-

1) Ueber den Begriff vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.Recht I S. 229 und Dirksen im Wörterb. d. V.R. II S. 820. Das Volksschulgesetz v. 1836 bezeichnet als ihre Aufgabe die religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

2) SchulG. Art. 11 u. 12.

3) SchulG. Art. 8, 13—15.

liten betrifft, auf welche sich vorstehende Bestimmungen nicht beziehen, so können die israelitischen Kirchengemeinden auf ihre Kosten Volksschulen errichten, andernfalls sind die Kinder zum Besuche der christlichen Gemeindeschule verpflichtet[1]).

Privatunterrichtsanstalten, welche an die Stelle der Volksschulen treten sollen, können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden und der Unterricht in solchen kann nur von Lehrern ertheilt werden, welche von der Oberschulbehörde für befähigt erklärt sind; auch stehen sie unter der Aufsicht der Schulbehörden[2]).

3. Den gesammten Aufwand für die Volksschule, also namentlich für die Gehalte der Schullehrer, für die Herstellung der vorgeschriebenen Schullokale und Lehrerwohnungen, für die Schulrequisiten (einschließlich der an arme Kinder unentgeltlich abzugebenden Schulbücher) haben die Gemeinden aus ihren Mitteln zu bestreiten, soweit nicht Dritte vermöge Herkommens oder besonderen Rechtstitels dafür aufzukommen haben. Der Umfang der Leistungen der Gemeinden ist durch die neueren Schulgesetze genau geregelt[3]).

Insbesondere gilt dies von den Gehalten und Wohnungsansprüchen der Lehrer (über die Eintheilung derselben in ständige und unständige Lehrer s. u. III. 1). Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederzeitigen Widerruf von der Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden.

Die Maximal-Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder beträgt 90. Wenn jedoch der Unterricht in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen. Wenn an einer Volksschule nur eine Lehrstelle besteht, ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen, bei zwei Lehrstellen muß jedenfalls die eine mit einem solchen, die andere kann mit einem Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Bei 151—180 Schülern sollen der Regel nach, bei über 180 Schülern müssen zwei Schullehrer vorhanden sein. Wo 3—5 Lehrstellen bestehen, kann eine unständig besetzt werden ꝛc.[4]).

Zur Deckung dieses Aufwandes[5]) dienen zunächst die örtlichen Stiftungen für Schulzwecke und die Einnahmen des Schulfonds[6]). Außerdem können die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Bürgerausschuß) für jedes die Schule besuchende Kind ein Schulgeld von den Eltern erheben, sie sind sogar zur Erhebung eines solchen im Betrage von 48 kr., 1 fl. und 1 fl. 24 kr., oder 1 M. 37 Pf., 1 M. 71 Pf., 2 M. 40 Pf. — je nach der Größe der Gemeinde — verpflichtet, wenn ein Gemeindeschaden umgelegt

---

1) SchulG. Art. 74 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828 betr. die Rechtsverhältnisse der Israeliten Art. 42—47 u. M.V. v. 30. Juli 1829.

2) SchulG. Art. 24, 25.

3) Vgl. die oben angef. Gesetze u. die M.V. v. 28. Dez. 1870; über die Verbindlichkeit der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Schulzwecke entscheidet, soweit der Anspruch nicht privatrechtl. Natur ist, das Verwaltungsgericht (Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 17). Die näheren Bestimmungen über die Schulhausbauten, die Schullokale, Schulgeräthschaften und die Lehrmittel s. bei Z.-Huzel §§ 714—716.

4) Vgl. die Schulnovelle v. 6 Nov. 1858 Art. 5 u. 6 u. v. 25. Mai 1865 Art. 2.

5) Die Minimalgehalte der Schullehrer bewegen sich — neben Wohnungsgenuß oder entsprechender Hausmietheentschädigung — zwischen 823 und 1200 M., wozu noch Alterszulagen (aus der Staatskasse) von 100—200 M. kommen. Die Unterlehrer (600—680 M.) und die Lehrgehilfen (500—540 M.) haben Anspruch auf Naturalbezug von Frucht und Holz, mit dessen Einrechnung der Minimalgehalt der ersteren auf 700—780 M., der letzteren aber auf 600—640 M. festgesetzt ist; vgl die Schulnovelle v. 22. Jan. 1874. Ueber die Verabreichung eines Theils des Gehaltes der Schullehrer in Naturalien, und über die Auszahlung der Lehrergehalte überhaupt s. Z.-Huzel a. a. O. S. 390—392. Für die Pensionen der Lehrer und die Unterstützung der Hinterbliebenen besteht eine besondere Pensionskasse der Volksschullehrer, s. o., vgl. S. 156f. 168; Riecke a. a. O. S. 149ff., 153, 156f.

6) SchulG. Art. 18, 22 u. Z.-Huzel § 729.

wird. Eine Erhöhung des Schulgeldes über die vorgenannten Beträge bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[1]). Kinder unbemittelter Eltern sind nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde frei zu lassen. Reichen diese Mittel nicht zu, so sind die Kosten der Volksschule als Gemeindelast nach dem Steuerfuß umzulegen. Unbemittelte Gemeinden erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten und zu den Gehalten der Lehrer Beiträge aus der Staatskasse[2]).

III. **Lehrer und Lehrgegenstände.** 1. Die Lehrer an den V.Sch., einschließlich der freiwillig errichteten Konfessionsschulen, sind entweder auf Lebenszeit angestellt (ständige Lehrer) oder auf jederzeitigen Widerruf (wie die Schulamtsverweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Fachlehrer)[3]). Ihre Anstellung und Entlassung steht nicht den Gemeinden, sondern der Oberschulbehörde zu. Soweit ausnahmsweise Standesherren, Rittergutsbesitzer oder andere Personen, insbesondere Gemeinden auf Grund eines Privatrechts ein Ernennungsrecht für ständige Lehrstellen haben, steht der Oberschulbehörde das Recht der Bestätigung und der Entlassung zu.

Ihre Ausbildung erhalten die Lehrer wie die Lehrerinnen (s. o.) an den Präparandenanstalten und Schullehrerseminarien. Zu diesem Zweck stehen unter der evangelischen Oberschulbehörde die (vier) evangelischen Schullehrerseminarien, als Staatsanstalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und zu deren Besuch den Zöglingen aus den hierzu verwilligten Fonds jährliche Unterstützungen gewährt werden, ferner ein Seminar zur Heranbildung von Jungfrauen für den Dienst an den jüngeren Klassen der Volksschulen, zugleich mit Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen. In derselben Weise stehen unter dem katholischen Kirchenrath die (zwei) katholischen Schullehrerseminarien. — An zwei evangelischen und einem katholischen Lehrerseminar wird den Zöglingen zugleich Taubstummenunterricht an den damit verbundenen Taubstummenanstalten ertheilt[4]).

Zur Fortbildung der Lehrer dienen außerordentliche Lehrkurse, Schullehrerkonferenzen und Bezirksschulversammlungen.

Es findet nämlich neben der jährlichen Hauptkonferenz, der Bezirksschulversammlung, für die sämmtlichen ständigen Lehrer bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr, sowie für die unständigen Lehrer jährlich eine allgemeine Schulkonferenz statt, unter der Leitung des Bezirksschulaufsehers oder eines von der Oberschulbehörde bestellten besonderen Konferenzdirektors. Außer diesen zwei allgemeinen Konferenzen werden für die unständigen Lehrer, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, jährlich zwei Sonderkonferenzen abgehalten[5]).

2. Die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschulen, als der allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte Bevölkerung, bilden nach dem Volksschulgesetze von 1836: die Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Neuerdings wurden als obligatorische Lehrgegenstände die Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte und für Knaben — mit dem vierten Schuljahr beginnend — das Turnen), als fakultativ das Zeichnen beigefügt. Die nähere

---

1) Ges. v. 6 Nov. 1858 Art. 3 Z. 2—4, woselbst das Nähere.

2) SchulG. Art. 23.

3) Schulnov. v. 1877 Art. 1.

4) Vgl. die M.V. v. 15. Febr., 16. Juni u. 13. Aug. 1866 u. die Konsist.Erl. v. 21. Jan. 1876, 29. Jan. 1861, 7. Mai 1869, 23. Jan. 1880 u. bezüglich des Lehrerinnenseminars die Konsf.-Erl. v. 27. Juli 1875 u. 9. Juli 1880.

5) Volksch.G. v. 1836 Art. 4 u. M.V. v. 11. Nov. 1865, namentlich aber die M.V. v. 10. Febr. 1891. Wegen des Aufwands für die Schullehrerkonferenzen und die Schullehrerkurse, welcher mit Ausnahme der von der Gemeindekasse zu tragenden Reisekostenentschädigung von der Staatskasse bezahlt wird, vgl. die M.V. v. 16. Okt. 1876 u. 30. Jan./10. Febr. 1891.

Ausführung enthält der Normallehrplan für die einklassige Volksschule vom 21. Mai 1870. Für Mädchen kann die Ortsbehörde den Unterricht in Handarbeiten als allgemein verbindliches Unterrichtsfach in den Volksschulen einführen[1]).

IV. **Der Schulzwang** besteht in Württemberg seit Jahrhunderten (vgl. Gen.Recr. v. 10. August 1649). Die geltenden Vorschriften enthält das Schulges. v. 1836 Art. 4—6 und die Novelle vom 6. Nov. 1858 Art. 1. Hiernach erstreckt sich die Pflicht zum Besuche der Volksschule auf die Kinder aller Staatsangehörigen[2]), soweit dieselben nicht eine höhere öffentliche Schule (Gelehrten- oder Realschule oder höhere Bürgerschule) besuchen oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden oder einen höheren d. h. nicht auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule beschränkten Privatunterricht (s. III Nr. 2) erhalten. Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde im 7. und endigt in dem 14. Lebensjahre; doch können die Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Jahre zur Schule geschickt werden. Bei Kindern, welche in der, der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht[3]) um ein bis zwei Jahre verlängert werden. Der Eintritt vor dem 7. Lebensjahre begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung. Eine Schulentlassung vor dem 14. Jahre bedarf besonderer Dispensation. Dagegen kann keinem Schüler verwehrt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind noch bis in das 18. Lebensjahr zum Besuche der Sonntagsschule oder — an der Stelle derselben — einer Winterabendschule (s. u. S. 363) verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Gewerbeschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder nach Maßgabe ihrer Verschuldung „innerhalb des den Ortsvorstehern zustehenden Strafmaßes"[4]) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Zuständig sind jetzt die Gerichte; doch können die Ortsvorsteher wegen Schulversäumnissen innerhalb ihrer Strafbefugniß polizeiliche Strafverfügungen im Sinne des § 453 der Str.P.O. erlassen[5]).

Neben diesen Strafen für Schulversäumnisse kann aber im Falle beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder auch durch die geeigneten Polizeimaßregeln (z. B. polizeiliche Vorführung ꝛc.) bewirkt werden[6]).

V. **Die Schulaufsicht.** Für Schulen, welche fünf oder mehr Klassen umfassen, wird zur Erhaltung der innern und äußern Schulordnung innerhalb des betr. Schulkomplexes und unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse des Ortsschulaufsehers aus der Mitte der ständigen Lehrer in widerruflicher Weise auf Vorschlag der Ortsschulbehörde von der Oberschulbehörde ein Oberlehrer bestimmt, an Schulen mit weniger als fünf Klassen

---

1) Konsist.Erl. v. 6. Okt. 1877 u. Kirchenrathserl. v. 5. Okt. 1877; bezüglich des Turnens s. Kons.Erl. v. 8. Juni 1883.

2) Auch der Angehörigen auswärtiger Staaten, soweit Gegenseitigkeit bezüglich des Schulzwanges verabredet ist.

3) Schulnov. v. 6. Nov. 1858 Art. 1.

4) Der Mindestbetrag der Strafe ist hiernach jetzt 1 M. oder ein Tag Gefängniß, der Höchstbetrag nach der Klasse der Gemeinde 36, 24 und 12 M. oder sechs-, vier- und zweitägige Haft; vgl. R.Str.G.B. §§ 18 u. 27; württemberg. P.Str.G. v. 27. Dez. 1871 Art. 1, 49 Nr. 3, dann das Ges. v. 12. Aug. 1849 Art. 11.

5) Vgl. hierüber Art. 9, 10 Nr. 4, Art. 15—25 des Ges. v. 12. Aug. 1879.

6) SchulG. Art. 9. Ueber die Dispensation eines Kindes vom Schulbesuch aus dringenden Gründen s. d. M.V. v. 3. Mai 1866 II Z. 12 u. M.V. v. 12. Apr. 1894 § 3 (R.Bl. S. 86f.) Ueber den Ausschluß einzelner Schüler oder den Schluß der ganzen Schule bei ansteckenden Krankheiten s. d. M.V. v. 13. Juli 1891.

und mindestens zwei Schullehrern fungirt einer derselben als Aufsichtslehrer, welcher in derselben Weise bestellt wird, aber nur die äußere Schulordnung zu überwachen hat[1]). Im Uebrigen steht die Ortsschulaufsicht in vermuthetem Auftrage des Staates dem Pfarrer derjenigen Konfession zu, welcher der Schullehrer angehört oder welchen unter mehreren solchen die Oberschulbehörde mit der Schulaufsicht beauftragt hat. Diese Funktion eines Ortsschulaufsehers kann jedoch dem Geistlichen jederzeit von der Staatsbehörde wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen abgenommen und einem Stellvertreter übertragen werden[2]). Dem Geistlichen als Ortsschulinspektor steht die Ortsschulbehörde zur Seite; s. über diese oben S. 247[3]). Diese örtlichen Aufsichtsbehörden sind theils dem Oberamte, theils dem Bezirksschulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamte in Schulsachen (d. h. dem Oberamtmann in Verbindung mit dem Bezirksschulaufseher (s. Königl. V.O. vom 23. Aug. 1825) untergeordnet.

Zum Bezirksaufseher wird von der Oberschulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Konfession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt; von derselben wird auch der Umfang des Bezirks bestimmt. Der Geschäftskreis dieser Aufsichtsbeamten ist durch die Min.Verf. v. 11. November 1865 näher geregelt[4]). Für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand werden dieselben aus der Staatskasse entschädigt[5]).

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen ist das evangelische Konsistorium, für die katholischen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen[6]). Zum Wirkungskreise der Oberschulbehörden gehört die Handhabung der Schulgesetze, die Prüfung der Schullehrer, die Bestellung der Lehrämter durch Ernennung bezw. Bestätigung der Bediensteten; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Lehrer, die Sorge für die Erhaltung der Schulgebäude und der Schulfonds und die Aufsicht über die Schullehrerseminarien und die übrigen für Schulzwecke errichteten Anstalten.

Dem evangelischen Konsistorium sind für die geschäftliche Behandlung von Volksschulsachen zwei Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben; auch finden die Berathungen desselben als Oberschulbehörde in besonderen Sitzungen — getrennt von den Berathungen des Konsistoriums als Oberkirchenbehörde — statt. Ebenso ist dem katholischen Kirchenrath für Volksschulsachen ein außerordentliches Mitglied beigegeben, welches allen Sitzungen des Kollegiums in solchen Sachen anzuwohnen hat.

Die Aufsicht über die israelitischen Volksschulen (s. oben II Nr. 2) wird — in Verbindung mit dem Schultheißen und den gewählten Vorstehern der israelitischen Gemeinde — von dem Geistlichen derjenigen christlichen (protestantischen oder katholischen) Konfession geführt, welcher die Mehrheit der Ortseinwohner angehört; nach demselben

---

1) S. d. M.V. v. 11. Sept. 1865.

2) Vgl. SchulG. v. 1836 Art. 72 und das Ges. betr. das Verhältniß der Staatsgewalt zur kath Kirche v. 30. Jan. 1862 Art. 5 Abs. 4, Verf. v. 3. Mai 1866 II u. M.V. v. 12. April 1894 a. a. O.

3) Vgl. hierüber das Ges. v. 13. Juni 1891 betr. die Ortsschulbehörden u. die Vollz.Verf. v. 13. Nov. 1891; und bezüglich des Wirkungskreises der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren die Verf. v. 3. Mai 1866 mit der angef. M.V. v. 12. Apr. 1894.

4) Der Bezirksschulaufseher hat namentlich sämmtliche Volksschulen seines Bezirks alle zwei Jahre zu visitiren, die Konferenzen der Schullehrer zu leiten, die Leistungen der Lehrer, der Ortsschulaufseher und der Ortsschulbehörde zu überwachen.

5) Schulges. Art. 76 u. 77; über die Schullehrerkonferenzen und die Bezirksschulversammlungen s. o.

6) A. a. O. Art. 79.

Grundsatze bestimmt sich dann auch die Zuständigkeit des evang. Konsistoriums bezw. des kath. Kirchenraths für die betreffende israelitische Volksschule [1]).

VI. **Verwandte Schulanstalten.** Aehnliche Zwecke wie die Volksschule, wenn auch nur theilweise mit Schulzwang, verfolgen nachstehende Lehranstalten [2]):

a) die Kleinkinderschulen (zu welchen auch die Kinderbewahranstalten gehören). In diesen finden noch nicht schulpflichtige Kinder Aufenthalt, Aufsicht, nach Umständen die nöthige Pflege und einen ihrer Fassungskraft angemessenen Unterricht. Allgemeine Vorschriften bestehen für dieselben nicht.

b) Die Arbeitsschulen. In denselben werden die schulpflichtigen Kinder — meistens nur die Mädchen — außer den gewöhnlichen Schulstunden mit Arbeiten beschäftigt, welche, von den sog. weiblichen Arbeiten abgesehen, nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sind. Diese Schulen stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Ein Zwang zum Schulbesuche besteht nur für die sog. Armenindustrieanstalten für verwahrloste und für die Kinder solcher Eltern, welche in öffentlicher Unterstützung stehen. Diese sind der Königl. Armenkommission (s. o. S. 287) unterstellt [3]).

c) Die Winterabendschulen, zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen, welche nach Art. 2 der Volksschulnovelle vom 6. Nov. 1858 an der Stelle der Sonntagsschulen (s. o.) errichtet werden können [4]).

d) Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und zwar

α) für sonntagsschulpflichtige Jünglinge (s. o. IV), welche dafür vom Besuche der Sonntagsschule, bezw. der obligatorischen Winterabendschule (c) befreit sind und in der Fortbildungsschule hauptsächlich in den für das bürgerliche Leben erforderlichen Volksschulfächern, einschließlich der Realien, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, unterrichtet werden;

β) für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend, vorzugsweise für den Unterricht in den landwirthschaftlichen Fächern.

In Verbindung mit diesen Schulen stehen die regelmäßigen Abendversammlungen Erwachsener und die Lesevereine zu landwirthschaftlicher Belehrung. Diese Institute stehen zunächst unter der Pflege der landwirthschaftlichen Bezirksvereine. Die Aufsicht führt unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums die Centralstelle für die Landwirthschaft (s. o. S. 339), bei welcher wegen des Zusammenhangs dieser Einrichtungen mit der Volksschule eine besondere, durch je ein Mitglied aus den beiden Oberschulbehörden verstärkte Kommission für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen besteht. Diese sucht durch Geldbeiträge an die Gemeinden zur Einrichtung und Unterhaltung solcher Fortbildungsschulen, Abgabe von belehrenden Schriften, Absendung von Wanderlehrern in die Bezirke ꝛc. für den landwirthschaftlichen Unterricht ꝛc. zu wirken [5]).

e) Die gewerblichen (bezw. kaufmännischen) Fortbildungsschulen sollen der gewerblichen Jugend beiderlei Geschlechts (über 14 Jahren) in einem freiwilligen und unter Bezahlung von Schulgeld besuchten Unterricht die zu einem rationellen Betriebe im Gewerbe, Handel und Haushalt nöthige theoretische bezw. artistische Ausbildung theils in den Tagesstunden, theils in den Feierabendstunden, sowie am Sonntage (Sonntagsgewerbeschulen) ermöglichen. Sie stehen zunächst unter örtlichen Aufsichtsbehörden, weiterhin aber unter einer besonderen, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten Kommission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Centralstelle für Handel und Gewerbe aus Mitgliedern dieser Centralstelle und der Oberschulbehörde, sowie aus dem Vorstande der Kunstgewerbeschule zusammengesetzt ist. Unter der Aufsicht dieser Kommission stehen auch die weiblichen Fortbildungsschulen und die Frauenarbeitsschulen. Außerdem liegt derselben die Fürsorge für geeignete Lehrmittel und für Heranbildung von Zeichenlehrern, sowie die Leitung der Visitation des Zeichenunterrichts in sämmtlichen Volks- und Mittelschulen (A und B) ob [6]). An diesen Fortbildungsschulen werden auch die freiwilligen Lehrlingsprüfungen vorgenommen [7]).

---

1) M.V. v. 30. Juli 1829, NormErl. v. 2. Sept. 1831, M.V. v. 8. Mai 1851; Schulges. v. 1836 Art. 74.

2) S. über solche Anstalten im Allgemeinen G. Meyer a. a. O. S. 237.

3) Vgl. auch Z.-Huzel § 749 ff.

4) Z.-Huzel § 752.

5) Vgl. die M.V. v. 24. Jan. 1865 u. 1. Febr. 1866.

6) Staats-Hdb. v. 1894, S. 706. Vgl. auch über die Pflicht zum Besuch dieser Schulen § 120 der Gew.O. in der Fassung vom 1. Juni 1891.

7) S. d. Bekanntm. des Min. d. Innern und der Kirche und Schulwesens v. 16. Sept. 1885.

f) Die drei Staatswaisenhäuser, als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für vermögenslose Waisen im Alter von 7—14 Jahren und für verwahrloste Kinder; und zwar in Stuttgart für evangelische Knaben, in Markgröningen für evangelische Mädchen, in Ochsenhausen für katholische Knaben und Mädchen [1]).

Die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd (s. das Statut v. 28. Jan. 1823) und die Taubstummenschulen zu Eßlingen und Nürtingen, diese letzteren in Verbindung mit den Schullehrerseminarien daselbst [2]).

Die nächste Aufsichtsbehörde über diese Anstalten (f) ist die dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnete Kommission für die Erziehungshäuser, welche zugleich über die Aufnahme der Zöglinge zu entscheiden, ihre Erziehung und ihren Unterricht, die innere Ordnung und Polizei, sowie die Vermögensverwaltung der Anstalten zu leiten hat [3]).

§ 103. B. **Die höheren Lehranstalten** [4]). I. **Für die männliche Jugend.** Diese Anstalten werden in Württemberg unter dem gemeinsamen Namen der „Gelehrten- und Realschulen" begriffen. Ihre Aufgabe ist, den Schülern eine über das Maß der Elementarkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung zu gewähren. Ein Schulzwang findet bei denselben nicht statt. Die meisten dieser Schulen sind ausschließlich Staatsanstalten; ein Theil derselben beruht auf älteren Schulstiftungen oder wird ohne gesetzlichen Zwang von den Gemeinden, übrigens unter Beihilfe von Staatsbeiträgen, welche im Etat verabschiedet werden, unterhalten. Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Staat; in den seltenen Fällen, in welchen Standesherren oder Gemeinden aus einem privatrechtlichen Titel ein Ernennungsrecht haben, steht der Staatsgewalt die Bestätigung zu.

Zur Beaufsichtigung des gesammten Gelehrten- und Realschulwesens besteht zufolge der Königl. V. O. vom 2. Oktober 1866 bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine besondere Sektion unter der Bezeichnung „Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen". Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister selbst auf Grund der unter seinem Vorsitz stattfindenden Kollegial-Berathungen oder im Büreauwege auf Vortrag des Referenten, die übrigen Angelegenheiten aber von dem Abtheilungsvorstande im Büreauwege oder kollegialisch erledigt. Dieser Abtheilung sind unterstellt:

a) die evangelisch-theologischen Seminarien [5]) und zwar:

α) die (4) sog. niederen Seminarien, zur Vorbereitung der dem evang.-geistlichen Stande gewidmeten Jünglinge (vom 14.—18. Lebensjahr) für das Universitätsstudium bestimmt. Die Zöglinge werden nach erstandener Aufnahmeprüfung 4 Jahre lang auf Kosten des Staates verpflegt und unterrichtet;

β) das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen für das Studium der evang. Theologie [6]). Dasselbe ist mit Einschluß des philos. Lehrkurses auf 4 Jahre, für diejenigen aber, welche innerhalb dieser Zeit dem Militärdienste zu genügen haben, auf 5 Jahre berechnet und gewährt freie Verpflegung und wissenschaftliche Ausbildung. Einer dem Bedürfnisse des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich in der Anstalt auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt vorzubereiten [7]).

Durch die Aufnahme in eines dieser Seminarien wird der Stipendiat verpflichtet, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, sich zum Dienste der württemberg. Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu lassen und ohne Königl. Erlaubniß nicht in fremde Dienste

---

1) Vgl. auch Mohl, II S. 372 Note 6—8 und dazu die V.O. v. 17. März 1841 und die Verf. v. 5. Okt. 1853. Staats-Hdb. S. 709, Riecke a. a. O. S. 267.

2) Mohl a. a. O. Note 9 u. 10. Staats-Hdb. S. 709. Riecke S. 267.

3) Staats-Hdb. S. 709.

4) Vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.R. S. 238.

5) Ueber diese seit der Reformation bestehenden Anstalten s. Mohl, II S. 412 Note 7—9 Riecke, Verf. S. 245 f., 260 f., Staats-Hdb. S. 707. Bezüglich der kathol. Konvikte s. u. S. 386 f.

6) Nur mit Rücksicht auf die Stellung zur Aufsichtsbehörde hier erwähnt; dasselbe gehört im Uebrigen zu D. 1.

7) M.V. v. 6. Mai 1886.

zu treten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung tritt Verbindlichkeit zum Ersatze der auf ihn verwendeten Kosten ein[1]).

b) Die (11) humanistischen Gymnasien für Jünglinge vom 8. bis zum 18. Jahre zum Unterricht in den Vorbereitungswissenschaften bis zum Bezuge der Universität[2]). Ihre Aufgabe wird bestimmt durch den Lehrplan v. 16. Febr. 1891.

Die Maturitätsprüfung findet an den Gymnasien statt[3]).

c) Die (3) Lyceen als Mittelstufe zwischen den Gymnasien und den Lateinschulen, indem in ihnen die Schüler bis zum 16. Jahre, aber nicht bis zur Universität Unterricht finden.

d) Die (66) Lateinschulen zum Unterricht in den humanistischen Elementarkenntnissen bis zum 14. Lebensjahre.

e) Die (2) Realgymnasien mit der Bestimmung, „auf humanistischer Grundlage"[4]) den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Mathematik, Naturkunde und Zeichnen zu verschaffen und dieselben so für die Universität oder die technische Hochschule, den Militärdienst oder eine gewerbliche Laufbahn vorzubereiten.

f) Die (3) Reallyceen und (2) Reallateinschulen, welche in ähnlicher Weise wie die Realgymnasien eine Kombination des humanistischen und realistischen Elements darstellen.

g) Die Realschulen haben die Bestimmung, theils zum Eintritt in die technische Hochschule vorzubereiten, theils der Jugend die erforderliche realistische Ausbildung für den gewerblichen Beruf zu geben. Sie theilen sich wieder in die höheren (sog. Realanstalten [14]), welche theils mit vier, theils wenigstens mit zwei oberen Jahreskursen ausgestattet sind, und in die niederen (sog. Realschulen i. e. S. [63]), welchen die Oberklassen fehlen.

Wie den niederen evang.-theologischen Seminarien, den Gymnasien und Lyceen, Realgymnasien und Reallyceen, so ist auch den Realanstalten die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militärdienst an diejenigen Schüler eingeräumt, welche einen Jahreskurs an den Oberklassen mit Erfolg besucht haben[5]).

h) Die zwischen der Real- und Volksschule stehende Bürgerschule (zu Stuttgart).

i) Die Elementarschulen bezw. Elementarklassen, welche den Zweck haben, Schüler im Alter von 6—8 Jahren sowohl zum Besuche der humanistischen als der realistischen Lehranstalten vorzubereiten.

k) Die Turnlehrerbildungsanstalt mit welcher eine Musterturnanstalt verbunden ist. Ihre Einrichtung ergiebt sich aus dem durch eine M.Vf. v. 5. Febr. 1863 erlassenen Statut. — Nach der TurnOrdn. vom gleichen Tage bildet das Turnen für sämmtliche in Vorstehendem aufgeführten Lehranstalten einen organischen Bestandtheil der öffentlichen Erziehung.

Bezüglich der nächsten Aufsicht über diese verschiedenen Anstalten (a—k) ist zu unterscheiden. Bei denjenigen Anstalten, welche nicht unmittelbar vom Staate unterhalten werden, auch nicht nach der bestehenden Einrichtung der Oberstudien-Behörde unmittelbar unterworfen sind, also bei einem Theil der Lateinschulen, Reallateinschulen und niederen Realschulen, sowie bei zwei der vorhandenen Realanstalten — s. o. d. f. g. — ist die unmittelbare Aufsicht durch das Ges. v. 1. Juli 1876 einer aus dem Ortsvorsteher, dem Ortsgeistlichen, bei paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession (welch' letzteren die Oberstudienbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit der Oberkirchenbehörde in die Ortsschulbehörde beruft), aus dem Schulvorstande, bei kleineren Anstalten aus sämmtlichen Hauptlehrern, endlich aus 3—4 von dem Gemeinderathe bezw. Stiftungsrathe und dem Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern bestehenden Ortsschulbehörde, der sog. „örtlichen Studienkommission" übertragen[6]), während der Minist.-Abth. für die

1) Vgl. bezüglich dieses Kostenersatzes die V.O. v. 10. Sept. 1875.

2) Unter diesen befinden sich drei mit vorherrschend katholischen Lehrern, mit zwei der letzteren Kategorie sind niedere Konvikte verbunden; s. u.

3) M.V. v. 19. Juni 1873.

4) Deßhalb sind sie aber noch keine „humanistischen" Gymnasien; es fehlt der Unterricht in der griechischen Sprache; s. d. M.V. v. 19. Juni 1873 betr. die Maturitätsprüfung Z. 4; und dazu die Bekanntm. des Reichsamts des Innern v. 2. Juni 1883 Z. 1 vgl. mit der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. April 1883.

5) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. April 1882 u. 24. April 1883.

6) Ges. v. 1. Juli 1876 betr. die Aufs. über die Gelehrten in Realschulen. Bei den Anstalten

Gelehrten- und Realschulen nur die Oberaufsicht zukommt. Alle übrigen Anstalten dagegen, also die Latein-, Reallatein- und niedern Realschulen, soweit sie der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden, dann die evang.-theologischen Seminare, sämmtliche Gymnasien und Lyceen und 12 Realanstalten stehen unmittelbar unter der Aufsicht jener Minist.-Abtheilung. Zum Geschäftskreise der letzteren gehören ferner die Konkursprüfungen für die Aufnahme in die evang.-theologischen Seminare und in die kathol. Konvikte (s. u.), die Reifeprüfungen für die Universität und für die technische Hochschule [1]) und die Prüfung der Kandidaten für Lehrstellen an den ihr untergebenen Lehranstalten [2]). Außerdem übt dieselbe die Staatsaufsicht über die Privatinstitute, in welchen Unterrichtsgegenstände aus dem Fache der Gelehrten- und Realschulen vertreten sind.

II. **Für die weibliche Jugend.** Die Einrichtung höherer Mädchenschulen ist ganz der freien Initiative von Gemeinden und Privaten überlassen. Von Staatswegen werden aber solche Anstalten neben der Leistung von Staatsbeiträgen zu ihrer Unterhaltung noch weiter dadurch gefördert, daß, wenn solche Schulen von einer Gemeinde auf ihre Rechnung unterhalten werden und dabei die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, solche Lehrer je nach der Kategorie, welcher sie durch ihre Dienstprüfung angehören, dieselbe rechtliche Stellung erlangen, welche das Gesetz v. 28. Juni 1876 den Staatsbeamten rc. bezw. das Ges. v. 30. Dez. 1877 den Volksschullehrern gewährt. Ist aber die Schule eine Privatanstalt, so kann den Lehrern für den ständigen Gehalt, welchen sie beziehen, die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten bezw. der Volksschullehrer vom Könige verliehen werden. In ähnlicher Weise ist für die Lehrerinnen an solchen Anstalten gesorgt [3]). Außerdem besteht:

1. als nächste Aufsichtsbehörde für die höheren Mädchenschulen und zwar sowohl für die Gemeindeanstalten (a. a. O. Art. 1) als für solche Privatschulen, welche eine Unterstützung aus Staatsmitteln genießen (sei es direkt oder durch Verleihung von Pensionsrechten an einzelne Lehrer [4]) die dem Kultministerium unmittelbar untergeordnete Kommission für die höheren Mädchenschulen. Dieselbe hat auch über die von volksschulpflichtigen Mädchen besuchten unteren Abtheilungen der höheren Mädchenschulen die nächste Aufsicht zu führen;

2. das aus Staatsmitteln gegründete höhere Lehrerinnenseminar, welches von den Vorstehern des Katharinenstiftes (s. unter E Nr. 6) unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums geleitet wird. Zweck ist Ausbildung für den höheren Lehrberuf, welchem zwei Jahreskurse gewidmet sind [5]).

§ 104. C. **Die Fachschulen** [6]). Hierher gehören:

1. Die landwirthschaftlichen Schulen. Dieselben stehen unter der nächsten Aufsicht und Leitung der Centralstelle für die Landwirthschaft, aber unter der Oberaufsicht des Kultus-Ministeriums [7]) und sind sämmtlich Staatsanstalten.

von drei oder mehr Schülerklassen ist die nächste Aufsicht zwischen dem Schulvorstand und der Studienkommission getheilt, wobei dem Schulvorstand vorzugsweise die innere, insbesondere die technische Leitung der Anstalt, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrer zukommt. Bei den kleineren Anstalten wird die nächste Aufsicht in ihrem ganzen Umfang von der örtlichen Studienkommission geführt.

1) Vgl. die M.V. v. 19. Juni 1873 u. 14. Febr. 1876; vgl. Staats-Hdb. S. 705.

2) Vgl. für das philolog. Lehramt die M.V. v. 28. Nov. 1865 u. v. 6. Mai 1886; für das realistische Lehramt, einschließlich der Fachlehrer die M.V. v. 20. Juli 1864, 15. Febr. 1876, 6. Mai 1886, für die Kollaboraturstellen an Gelehrten- und Realschulen die M.V. v. 20. Juli 1864.

3) Ges. v. 30. Dez. 1877 betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer rc. an höheren Mädchenschulen, Art. 1, 2 u. 15.

4) Also nicht für die auf Königl. Privatstiftung beruhenden beiden höheren Töchterbildungsanstalten — das Königl. Katharinenstift und das K. Olgastift in Stuttgart.

5) Das Nähere hierüber s. im Staats-Hdb. (1894) S. 708.

6) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 240.

7) M.V. v. 24. Jan. 1865.

a) Die (3) Ackerbauschulen. Jede dieser Anstalten [1]) ist auf einer Staatsdomäne gegründet für je 12 Zöglinge, in Ellwangen und Ochsenhausen mit dreijährigem, in Kirchberg versuchsweise mit zweijährigem Lehrkursus. Ihr Zweck ist, junge Männer vornehmlich aus dem Bauernstande durch entsprechenden theoretischen Unterricht und durch Einübung der mit der Schule verbundenen Landwirthschaft zu einem rationellen Betrieb eigener oder fremder Gutswirthschaft zu befähigen.

b) Die Weinbauschule (in Weinsberg) für 12 Zöglinge (vornehmlich aus dem Weingärtnerstande) mit zweijähriger Lehrzeit; zugleich Musterbetrieb für Wein-, Obst- und landwirthschaftlichen Gartenbau [2]).

c) Die (5) landwirthschaftlichen Winterschulen zur Ertheilung eines populären Unterrichts in der Landwirthschaft, sowie in deren Hilfsfächern, an junge Leute aus den bäuerlichen Kreisen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben und zwar in zwei auf je 5 Monate (November bis März) berechneten Winterkursen [3]).

Ueber die mit der Volksschule zusammenhängenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen s. o. S. 363.

2. Die Baugewerkeschule steht unmittelbar unter dem Kultusministerium. Ihr Zweck ist die Ertheilung eines systematischen, sowohl theoretischen als praktischen Unterrichts an künftige Baugewerkemeister, niedere Hochbautechniker, niedere Wasserbautechniker und Mühlenschauer, Geometer und Kulturtechniker, Mechaniker, Maschinenbauer, Schreiner, Schlosser, Flaschner 2c. Die Organe für die unmittelbare Leitung der Anstalt sind der Hauptvorstand, der Lehrerausschuß und der Lehrerkonvent [4]).

Bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen s. o. S. 363.

§ 105. D. **Die Hochschulen** und andere **akademische Anstalten** [5]). 1. **Die Landes-Universität Tübingen** [6]). Sie ist dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf dem organ. Statute vom 18. Jan. 1829, durch welches die alte korporative Verfassung beseitigt und die Universität zu einer reinen Staatsanstalt gemacht wurde, woran auch eine spätere Verordnung vom 18. April 1831 nur wenig geändert hat [7]).

Die Stelle des Vorstandes der Universität ist einem Rektor übertragen, welcher aus der Zahl von drei Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, von dem Könige je für die Dauer eines Jahres ernannt wird. Er führt die Direktion des akademischen Senats, der Disziplinarkommission und des Verwaltungsausschusses mit den Rechten und Pflichten eines Kollegialvorstandes, hat die Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- und Dienstpersonal, besorgt die Immatrikulirung und Verpflichtung der neuankommenden Studirenden ünd stellt die Studien- und Sittenzeugnisse aus; auch hat er die akademische Disziplin zu handhaben.

Der Kanzler wird vom Könige ernannt. Er hat als Königl. Kommissär die Verwaltung der Universität im Ganzen wie im Einzelnen zu kontrolliren, auch bei der Verleihung akademischer Würden die mit seinem Amte herkömmlich verbundenen Verrichtungen auszuüben. Im akademischen Senat ist er der erste Votant.

Der akademische Senat besteht aus dem Rektor als Vorstand, dem Kanzler, der Gesammtheit der ordentlichen Professoren und aus dem Universitätsamtmann. Seiner

---

1) Ueber ihre Errichtung vgl. die Königl. V.O. v. 28. Mai 1842 und die Bekanntm. vom 16. Dez. 1850 u. M.V. v. 21. Juli 1891.

2) Vgl. Bekanntm. v. 28. Dez. 1867 u. v. 21. Juli 1891 und bezüglich des für diese Schule eingesetzten Kuratoriums aus sechs Sachverständigen im Weinbau die M.V. v. 16. Mai 1871.

3) S. Staats-Hdb. S. 703 f.

4) Vgl. im Uebrigen die in der M.V. v. 26. Okt. 1865 enthaltenen organischen Bestimmungen für diese Schule.

5) Vgl. G. Meyer a. a. O. II §§ 90 u. 91, Löning V.R. § 197.

6) Ueber die Geschichte der Universität, welche 1477 durch den Grafen, späteren Herzog Eberhard gegründet wurde, vgl. Mohl, II S. 416 Note 1 und Riecke, Verf. S. 245 f. und über die Litteratur insbesondere S. 244.

7) S. Mohl a. a. O. S. 421.

kollegialischen Beschlußnahme unterliegen alle die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten; die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei der Universität; die Entwerfung des Etats der Universität und ihrer einzelnen Institute; die Rekurse der Studirenden gegen Straferkenntnisse der Disziplinarkommission.

Die Zahl der Fakultäten ist dermalen sieben[1]). Jede Fakultät besteht aus den ordentlichen und aus den vom Könige zu Mitgliedern ernannten außerordentlichen Professoren unter dem Vorsitze eines nach einer bestimmten Reihenfolge jährlich wechselnden Dekans aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

Die akademische Disziplin wird in den leichteren Fällen vom Rektor gehandhabt, dessen Strafgewalt sich auf achttägige Inkarzeration und auf Geldbuße bis zu 15 Mark erstreckt[2]). Zur Abrügung der bedeutenderen Verfehlungen der Studirenden ist eine unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben ordentlichen Professoren (einem aus jeder Fakultät) und dem Universitätsamtmann bestehende Disziplinarkommission berufen. Diese kann Gefängniß (Karzer) bis zur Dauer von höchstens vier Wochen mit der Unterschrift des consilium abeundi oder mit wirklicher Entfernung von der Universität von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verhängen. Eine länger dauernde Wegweisung kann nur von dem Senate nach vorgängigem Gutachten der Disziplinarkommission und bei einer Dauer über 4 Jahre nur mit Genehmigung des Kultusministeriums verfügt werden[3]).

Von der Disziplinarkommission geht der Rekurs an den Senat, gegen eine vom Senat in erster Instanz ausgesprochene Wegweisung aber an das Kultministerium und wenn das Urtheil vorher der Genehmigung des letzteren unterstellt worden war — seit dem Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 73 — an den Verwaltungsgerichtshof[4]).

Für die ökonomische Verwaltung der Universität und ihrer Institute[5]) besteht ein unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben Professoren von sämmtlichen Fakultäten, dem Universitätsamtmann und dem Kassier (letzterer ohne Stimmrecht) zusammengesetzter Verwaltungsausschuß.

Als Geschäftsmann ist dem Rektor und den übrigen akademischen Behörden der Universitätsamtmann beigegeben, welcher auf Vorschlag des Senats vom Könige ernannt wird. Derselbe ist für alle Rechts-, Disziplinar- und Verwaltungssachen der Referent der vorhin genannten drei akademischen Kollegien, führt die Untersuchungen in Disziplinarsachen und hat das Schuldenwesen der Studirenden, soweit solches nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1865 (M.Vf. v. 12. Okt. 1865) noch der disziplinären Behandlung unterliegt, zu besorgen[6]).

2. **Die technische Hochschule zu Stuttgart.** Diese erhielt ihre gegenwärtige Organisation durch die Minist.Verf. vom 21. Aug. 1876, welche dann im Wesentlichen unverändert

---

1) Die kath.-theologische Fakultät wurde sammt dem kath. Konvikt (s. u.) durch Königl. V.O. v. 25. Okt. 1817 unter Aufhebung der bisherigen kath.-theologischen Lehranstalt Ellwangen gegründet, vgl. auch die organischen Bestimmungen v. 22. Jan. 1818 und Mohl II S. 424 Note 15. Die naturwissenschaftliche Fakultät entstand durch die M.V. v. 5. Aug. 1863 mittels Vereinigung von bisher theils der medizinischen, theils der philosophischen Fakultät zugetheilt gewesenen Professuren. Mit der seit 1. Oktober 1817 gegründeten „staatswirthschaftlichen", jetzt „staatswissenschaftlichen" Fakultät ist durch Verf. v. 5. April 1881 der früher an der Akademie in Hohenheim ertheilte forstwissenschaftliche Unterricht verbunden und aus diesem Anlasse auch die forstliche Versuchsstation von Hohenheim nach Tübingen verlegt worden. Vgl. auch die Verf. v. 14. Okt. 1878 und 31. Jan. 1882, 20. Febr. 1883; und zur Geschichte der staatswissensch. Fakultät: Jolly in Schmollers Jahrb. XIII 159 ff.

2) Königl. V.O. v. 18. April 1831 §§ 3 u. 9, Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2.

3) Das Nähere, insbesondere über die Gründe der Entfernung s. in dem Statut von 1829 §§ 11, 16, 17 und in der M.V. v. 12. Okt. 1865 §§ 10 u. 11.

4) § 18 des angef. Statuts.

5) Die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Universität wurden im Jahre 1876 zu 73 694 M. angegeben; der Staatszuschuß beträgt nach dem neuesten Etat (1893/95) 801 045 M.; vgl. auch Mohl, II S. 417; Riecke a. a. O. S. 254 f. Bei der Quieszirung und Pensionirung der ordentlichen Professoren wird ein Dritttheil des Normalgehalts der Klasse, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Kollegiengelder in Berechnung genommen; Art. 7 des Ges. vom 30. März 1828; BeamtenGes. Art. 11.

6) S. übrigens meinen Komm. zur C.Pr.O. 2. Aufl. B. II S. 547 N. 3. Ueber die verschiedenen Seminarien s. Staats-Hdb. S. 700.

in die Minist.Verf. v. 17. Juni 1885 überging[1]). Diese Anstalt, welche dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet ist, bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung von Technikern durch systematischen Unterricht. Sie gliedert sich in sechs nebeneinanderstehende Abtheilungen: für Architektur, für Bauingenieurwesen, für das Maschineningenieurwesen, für die chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften, für allgemein bildende Fächer. In letzterer besteht eine Unterabtheilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes. Als Aufnahmealter ist in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr bestimmt. Der Nachweis der Reife muß für die drei zuerst genannten Abtheilungen durch die Erstehung der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württemb. Realanstalt oder einem Realgymnasium geführt werden; für die übrigen Abtheilungen genügt auch die Abiturientenprüfung an einem humanistischen Gymnasium. Nach Vollendung der Studien ist den Studirenden Gelegenheit gegeben, in den einzelnen Abtheilungen durch eine alljährlich stattfindende Diplomprüfung ein Zeugniß über ihre Fachbildung zu erlangen[2]).

Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors, welcher auf den Vorschlag des Lehrerkonvents vom König auf die Dauer eines Schuljahres ernannt wird, des aus den Vorständen der sechs Abtheilungen zusammengesetzten Lehrerausschusses und des Lehrerkonvents, welcher aus der Gesammtheit der Hauptlehrer und aus weiteren, durch besondere Verfügung berufenen Mitgliedern besteht. Im Lehrerausschusse und Lehrerkonvent führt der Direktor den Vorsitz. Für die unmittelbare Verwaltung &c. ist der Anstalt ein vom König ernannter Verwaltungsbeamter beigegeben, welcher auch die Disziplinaruntersuchungen gegen Studirende zu führen hat. Die zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Geldstrafe bis zu 10 Mark, geschärfter Verweis, Karzerstrafe bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, Ausschluß aus der Anstalt. Die Strafgewalt des Direktors geht bis zu 10 Mark und bis zu drei Mal 24 Stunden Karzer, diejenige des Lehrerausschusses auf die höhere Karzerstrafe, während der Lehrerkonvent über die Entziehung von Benefizien und Stipendien und über die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Lehrerausschusses zu erkennen hat[3]).

3. **Die landwirthschaftliche Anstalt** in Hohenheim[4]) für die wissenschaftliche Ausbildung von Landwirthen. Auch diese Anstalt ist dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet[5]). Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf den Minist.Verff. vom 15. Juni und 9. Sept. 1865. Der vollständige landwirthschaftliche Kurs mit Hilfsfächern umfaßt vier Semester.

Für die Studirenden gelten dieselben Disziplinarvorschriften wie für die Universitätsstudirenden, namentlich auch hinsichtlich des Schuldenwesens[6]). Eine freiwillige Abgangsprüfung („Diplomprüfung") ist durch die M.Vf v. 5. Juli 1867 und 22. Juni 1870 eingeführt. Daneben bestehen in der Anstalt: eine Ackerbauschule, auf 25 Zöglinge mit dreijähriger Lehrzeit berechnet, welche in der Gutswirthschaft als Arbeiter verwendet werden, eine Gartenbauschule, für 6 Zöglinge mit einjähriger Lehrzeit; besondere, theils regelmäßige, theils außerordentliche landwirthschaftliche Lehrkurse für Schäfer &c., namentlich aber die Kurse im Obstbau, sowie für Brenner. Als praktische Betriebe für diese Schulanstalten bestehen die

1) Ueber die früheren Verhältnisse der Anstalt bis zu der Verf. v. 2. Jan. 1840 vgl. Mohl, II S. 409 und über die spätere Entwickelung die nun antiquirten M.V. v. 16. April 1862 u. 18. Juli 1870; über die neuesten Titulaturen s. d. M.V. v. 25. Febr. 1890 u. 22. Dez. 1891.

2) Für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Bau- und Maschinenfach sind die technischen Hochschulen von Württemberg, Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig sich gegenseitig gleichgestellt; s. die Bekanntm. v. 12. Dez. 1887, 29. März, 22. Juni und 6. Sept. 1888.

3) Vgl. das angef. Statut v. 21. Aug. 1876 §§ 23 ff., 33 ff., 48 ff.

4) Ueber die Gründung dieser Anstalt durch Königl. V.O. v. 21. Aug. 1818 vgl. Mohl, II S. 410. Ueber die neueste Uebertragung des forstwirthschaftl. Unterrichts an die Universität Tübingen s. o. S. 368 N. 1.

5) M.V. v. 8. Nov. 1883.

6) Min.V. v. 5. Juli 1867.

Gutswirthschaft auf der Domäne Hohenheim, die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation[1]) und die Samenprüfungsanstalt[2]), die Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe[3]), die Versuchsstation für Gährungsgewerbe (Branntweinbrennerei und Bierbrauerei)[4]). — An der Spitze des Ganzen steht der Direktor mit dem Lehrerkonvent. Ersterer ist zugleich Mitglied der Centralstelle für die Landwirthschaft[5]).

4. **Die thierärztliche Hochschule.** Diese Anstalt ist sachlich, ungeachtet des ihr verliehenen Titels[6]), eine höhere Fachschule; ihre neueste Organisation, welche mit Rücksicht auf die von dem Reichskanzleramt in der Bekanntmachung vom 27. März 1878 aufgestellten höheren Anforderungen für die Approbation der Thierärzte (ebendas. § 1 ff.) auf den Minist.Verff. vom 13. Jan. 1880 und 22. März 1892 beruht, schließt sich jedoch äußerlich ganz an das Statut der technischen Hochschule an (s. o.). Sie ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Die Studirenden werden in der Anstalt, welcher nach Maßgabe der angef. Bekanntmachung des Reichskanzlers das Recht zur Approbation deutscher Thierärzte zusteht, innerhalb sieben Semestern in den „einem Thierarzt nöthigen naturwissenschaftlichen und thierärztlichen Fächern" theoretisch und praktisch unterrichtet [7]).

5. **Die Kunstschule** wurde durch die Minist.Verff. vom 16. Mai 1867 und 28. Sept. 1885 neu organisirt und mit dem Charakter einer akademischen Lehranstalt bekleidet. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei.

Die Verwaltung wird von dem Direktor und dem aus sämmtlichen Hauptlehrern der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst, dem Verwaltungsbeamten und aus besonders berufenen weiteren Mitgliedern bestehenden Lehrerkonvent besorgt.

In Verbindung mit der Kunstschule stehen die drei Kunstsammlungen, insbesondere: die Sammlung von Antiken und von Werken der modernen Plastik die Gemäldesammlung, die Sammlung von Kupferstichen 2c.

Die Kunstschule wie die Kunstsammlungen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums, bei welchem eine besondere Kommission eingesetzt ist, um bei wichtigeren Fragen der Kunstlehranstalt und bezüglich der Verwaltung der Kunstsammlungen das Ministerium mit ihrem technischen Rathe zu unterstützen. Sie besteht unter dem Vorsitze des Ministers aus den Mitgliedern des Lehrerkonvents der Schule und den Inspektoren der Sammlungen, ferner aus den von der württemberg. Kunstgenossenschaft je auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertretern und etwaigen weiteren besonders zu berufenden Mitgliedern[8]).

6. **Die Kunstgewerbeschule,** geregelt durch Statut v. 31. Aug. 1886, steht gleichfalls unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums und bezweckt künstlerisch gebildete Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie heranzubilden, auch soll sie Gelegenheit bieten zur Ausbildung von Lehrkräften für den gesammten Zeichenunterricht. Die Schule gliedert sich in eine vorbereitende Vorklasse mit einjährigem Lehrplan und in fünf Fachkurse von wenigstens zweijähriger Dauer (für Möbelindustrie, Modelliren und Holzschnitzen, dekorative Kunstgewerbe, Modelliren und Zeichenlehre). Die unmittelbare Verwaltung führt der Vorstand mit dem Lehrerkonvent.

---

1) Neu organisirt durch M.V. v. 20. Febr. 1869.
2) M.V. v. 2. Jan. 1878.
3) M.V. v. 25. Okt. 1883.
4) M.V. v. 8. April 1880.
5) M.V. v. 1. Juli 1886.
6) M.V. v. 4. März 1890.
7) Für den Besuch dieser Hochschule wird nur erfordert: Reife für Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt (§ 5 der Bekanntm. d. Reichskanzleramts v. 13. Juli 1889); vgl. auch die M.V. v. 17. April 1878. Zu den Instituten dieser Hochschule gehört auch die Beschlagschmiede, in welcher ein zwölfwöchiger theoretischer und praktischer Kursus für Hufschmiede stattfindet; das Nähere hierüber s. in der M.V. v. 11. Juni 1885. Ueber die Staatsprüfung in der Thierheilkunde s. die M.V. v. 11. Jan. 1890.
8) Ueber das Nähere s. das Staats-Hdb. 1894 S. 711.

§ 106. E. Die übrigen Bildungsanstalten.

1. Die Kommission für württemb. Landesgeschichte; eingesetzt durch Königl. Entschließung vom 21./23 Juli 1891 mit der Aufgabe, die Kenntniß der Geschichte des Königl. Hauses und des württemb. Landes zu fördern; insbesondere aber in Verbindung mit den Geschichts- und Alterthumsvereinen des Landes die württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte herauszugeben; Quellen zur Geschichte des Fürstenhauses und Landes zu veröffentlichen; darstellende Schriften zur „vaterländischen Geschichte" nach Umständen unter Aufforderung geeigneter Kräfte zu ihrer Abfassung herauszugeben oder ihre Herausgabe zu unterstützen; gemeinschaftlich mit der Archivdirektion Pfleger zu beschaffen, um die im Besitze von Gemeinden, Korporationen und Privaten im Lande befindlichen Archive und Registraturen zu durchforschen 2c.

2. Die öffentliche Bibliothek in Stuttgart, gestiftet im Jahre 1765 mit der Bestimmung, sowohl den öffentlichen Dienst als das wissenschaftliche Studium überhaupt durch litterarische Hilfsmittel zu unterstützen.

3. Die Münz-, Medaillen-, auch Kunst- und Alterthümersammlung daselbst.

4. Die Naturaliensammlung, welche die Gebiete der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie umfaßt.

5. Das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Zum Zwecke der Kenntnißnahme von Kunst- und Alterthumsdenkmalen des Landes und ihrer Erhaltung ist durch eine Min.Verf. v. 10. März 1858 ein besonderer Beamter (Konservator) bestellt, dem jedoch keinerlei obrigkeitliche Machtbefugnisse zukommen; er hat sich vielmehr nur mit den Eigenthümern solcher Denkmale in Verbindung zu setzen und die Staats- und Gemeindebehörden sind aufgefordert, ihn in seinem Berufe zu unterstützen, auch soll er etwaige Erwerbsgelegenheiten wahrnehmen und der Verwaltung der Staatssammlungen mittheilen. Zur Berathung namentlich bei Restaurationsarbeiten ist ihm eine besondere Kommission von Sachverständigen beigegeben. (Min.Verf. v. 20. April 1881.)

6. Die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmäler[1]) hat den Zweck, Denkmale von geschichtlichem, namentlich kulturgeschichtlichem Interesse theils durch Erwerbung zu sammeln theils, soweit es ohne Ankauf thunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Anschauung des Publikums zu bringen[2]).

7. Ueber weitere Institute für Unterrichtszwecke, welche auf Stiftungen des Königl. Hauses beruhen und mit der Staatsverwaltung nur durch die Beiordnung eines Kommissärs in Beziehung stehen — Jubiläumsstiftung, Katharinenstift, Olgastift — s. das Staatshandbuch von 1894, S. 714, N. 104—106.

II. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche.

A. Geschichtliche Uebersicht.

Litteratur. Reyscher, Ges.Samml. B. IX. Einleitung S. 1—220, B. X. Einl. S. 1—96. Wächter, württemberg. Priv.Recht B. I, S. 168ff., 388f., 829f., Riecke, Verf. 2c. S. 214ff.; namentlich aber Golther, der Staat und die kath. Kirche in Württemberg, 1874; und im Uebrigen Hinschius, B. I 1 dieses Handb. S. 200, 208, 221, 233ff. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. Leipzig 1877. 2 Bde. Friedberg, Die geltenden Verf.Gesetze der evang. Landeskirchen 1885, S. 399ff.

§ 107. 1. Württemberg war bis zum Jahre 1803 bezw. 1806 ein ausschließlich protestantischer Staat, in welchem die evangelische Konfession die Staatsreligion bildete (Landtagsabschied v. 1565)[3]). Der Landesherr war verpflichtet, sein jus reformandi zur Erhaltung dieser Landesreligion und zur Ausschließung aller anderen Religionsgenossen geltend zu machen. Alle Aemter mußten mit Evangelischen besetzt werden. Die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes war verboten. Innerhalb der protestantischen Kirche selbst wurde das

1) M.V. v. 1. Juli 1862, Verf. v. 5. Febr. 1867 und 10. Juni 1879.

2) Vgl. auch Staats-Hdb. v. 1894 S. 712.

3) In drei Gemeinden, welche erst im 18. Jahrhundert erworben wurden (Justingen, Hofen und Ebersberg), war der kath. Gottesdienst auf Grund des Instr. pac. Osnabr. § 31 geschützt, da diese Orte im Normaljahre (1624) sich in kath. Besitze befanden.

Regiment durch den Landesherrn und die von ihm eingesetzten Behörden ausgeübt. Als solche bestanden das Konsistorium und — in dessen Verstärkung durch vier Generalsuperintendenten — „der Synodus“, sowie der mit der Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens beauftragte Kirchenrath. Diese Behörden standen sämmtlich unter dem Geheimen Rathe. Die kirchliche Organisation bildete einen Theil der staatlichen. Die Stände überwachten die Erhaltung der evangelischen Konfession und des evangelischen Kirchenguts als einen Bestandtheil der gesammten Staatsverwaltung. Es bestand völlige Einheit von Staat und Kirche. Als dann in der Folge — während der Jahre 1733—1797 katholische Landesherren zur Regierung kamen, wurde nach Maßgabe der sog. Religionsreversalien [1]) das Kirchenregiment auf den Geheimen Rath, welcher nur aus evangelischen Mitgliedern bestehen konnte, durch eine „commissio perpetua“ dergestalt übertragen, daß derselbe alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen hatte. In allen kirchlichen Angelegenheiten war der direkte Verkehr zwischen den Landständen und den fürstlichen Kollegien vorgeschrieben; letztere sowie die Gesandtschaften — namentlich beim corpus Evangelicorum — hatten in solchen Angelegenheiten nur an den Geheimen Rath zu berichten und dessen Bescheide entgegenzunehmen. Die ausschließliche Geltung der evangelisch-lutherischen Konfession als Landesreligion, die Besetzung aller Aemter mit Protestanten blieb bestehen [2]). Der Landesherr selbst war in der Ausübung des katholischen Kultus auf die Hausandacht in der Hofkapelle beschränkt [3]).

2. Eine wesentliche Aenderung dieses Zustandes trat durch die Erwerbung katholischer Landestheile seit 1803 und die Vereinigung derselben mit dem früheren Herzogthume seit 1806 ein. Durch das Religionsedikt vom 14. Febr. 1803 (für Neuwürttemberg) und später durch das allgemeine Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 wurde die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Bekenntnisse ausgesprochen und anerkannt, daß jede christliche Kirche gleichen Anspruch auf den Königl. Schutz habe.

Eine sofortige Regelung der kirchlichen Organisation der katholischen Landestheile, welche fünf verschiedenen Diöcesen (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer) angehörten, war jedoch bei den damaligen Verhältnissen nicht möglich; dagegen wurden inzwischen die Beziehungen zur katholischen Kirche bei Festhaltung an der größten religiösen Toleranz — im Sinne der unbedingten Herrschaft des Staates über die Kirche als Staatsanstalt — normirt. Zunächst wurde von der Regierung „als Emanation der Landeshoheit“ die Besetzung aller Kirchenstellen, soweit nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern ein Patronatrecht als besonderes weltliches Recht zustehe, für den Landesherrn in Anspruch genommen (sog. Landesherrliches Patronat). Zur Ausübung der Hoheitsrechte des Staates wurde eine besondere Behörde, der geistliche Rath, später „katholische Kirchenrath“ eingesetzt.

Für die protestantische Kirche blieb, nachdem seit 1797 wieder protestantische Fürsten zur Regierung gelangt waren, im Wesentlichen der Rechtszustand bestehen, wie er vor 1733 sich entwickelt hatte. Der Landesherr vereinigte wieder mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt die oberste kirchliche Gewalt als Landesbischof. Die wichtigste Aenderung ihrer Rechtsstellung lag für die evangelische Kirche — neben der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen — in der durch General-Rescript vom 2. Jan. 1806 verfügten Vereinigung des evangelischen Kirchenguts der alten Lande mit dem Staatskammergute, wobei alle auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten auf den Staat übernommen wurden.

Ueber das altwürttemberg. evangelische Kirchengut, zu welchem auch die Lokalpfarrdotationen gehörten, vgl Riecke, Verf. S. 220—228 u. die Geschichte der württemberg. Verf. v. Fricker und Geßler S. 63ff., 93ff. Was das katholische Kirchenvermögen betrifft, so waren bei den Säkularisationen des Jahres 1803 die lokalen Pfarrdotationen unberührt geblieben, wogegen das übrige Vermögen nach § 35 des R.Dep.H.Schlusses mit der Verpflichtung, für die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, der

---

1) Diese Reversalien, welche sich an den Vorgang von Chursachsen anschlossen, bestehen in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795. Die drei letzten vom 23. März 1743, 27. Okt. 1793 und 10. Dez. 1795 wie der Erbvergleich von 1770 enthalten nur Bestätigungen der früheren Reversalien; diese finden sich vollständig abgedruckt in den „Württemberg. Relig.Urkunden“ 1741 Folio; vgl. auch Reyscher, StaatsGrundges. II S. 460 ff. Kirchenges. I S. 632 f.; Mohl, II S. 456.

2) Dem Herzoge stand nur die Ernennung der Geistlichen aus einer ihm vorgelegten Liste von drei Kandidaten zu.

3) S. im Uebrigen auch noch den Erbvergl. v. 27. Febr. 1770 Cl. II § 4, 10ff.

freien und vollen Disposition der Landesherren zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen worden war.

Ein allgemeines katholisches Kirchenvermögen wurde zuerst im Jahre 1808 durch die Gründung des sog. Intercalarfonds geschaffen.

3. Die Verf. Urk. von 1819 sicherte in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesakte jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen — und nur diesen — freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds (§ 70) zu. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleiben (§ 71), wogegen dem Könige das oberstlhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen beigelegt wurde. Aus letzterem wurde die Konsequenz gezogen, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden können (§ 72). Die Kirchendiener sollen in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein und im Falle ihrer Dienstuntüchtigkeit Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt haben, auch wurden den katholischen Kirchendienern dieselben persönlichen Vorrechte eingeräumt, wie den evangelischen (§§ 73, 74, 80).

Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche soll wie bisher durch das Königl. Konsistorium und den Synodus verwaltet werden. Den wenigen im Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtungen und für Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener ꝛc. werde gesorgt werden (§§ 76, 83).

Bezüglich der katholischen Kirche dagegen wurde bestimmt: die Leitung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche stehe dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe werde in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden seien. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche sollten von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde (den Kirchenrath) ausgeübt werden und diese auch bei Besetzung geistlicher Aemter, welche von dem König abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen werden (§ 78 und 79).

Ueber die Zusage bezüglich des beiderseitigen Kirchengutes und über die Vorschriften für den Fall, daß der Regent nicht der evangelischen Konfession angehören sollte (§§ 77, 82, 76) s. u.

Erst nach Abschluß des Verfassungsvertrages gelang es, auf Grund der Bulle Provida Solersque v. 16. Aug. 1821, acceptirt durch Vertrag der südwestdeutschen Staaten v. 8. Febr. 1822, die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Jahre 1828 im Anschlusse an die Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 — über die Wahl der Bischöfe und der Mitglieder der Domkapitel — die definitive äußere Organisation der katholischen Kirche unter einem besonderen württemberg. Landesbischof nach den näheren Bestimmungen des aus den Verhandlungen zu Frankfurt hervorgegangenen Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 und der dort von den betheiligten Staaten vereinbarten Verordnung v. 30. Jan. 1830 zu Stande zu bringen[1]).

4. So liberal der württemberg. Staat seit 1803 für alle Bedürfnisse der katholischen Kirche, namentlich auch für die Heranbildung der katholischen Theologen gesorgt und so sehr man die Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche in allen Beziehungen durchgeführt hatte, so lag es doch an der damals — auch in den katholischen Kreisen — herrschenden Anschauung, daß die Vorschriften der Verfassung über die Autonomie der Kirche und über das staatliche Aufsichtsrecht in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 ganz im Sinne des bisherigen Staatskirchenthums ausgelegt worden waren. Namentlich war es bei der ausschließlichen Ernennung der katholischen Kirchendiener durch den König auf Grund des sog. Staatspatronatsrechts verblieben, wie auch der katholische Kirchenrath sich nicht auf die Oberaufsicht beschränkte, sondern in die Verwaltung der Kirche selbst nach allen Richtungen eingriff. Dennoch blieb der kirchliche Frieden selbst nach Ausbruch der Kölner Wirren zunächst ungestört. Die mit dem Jahre 1841 eingetretene Aenderung in der preußischen Kirchenpolitik wirkte zwar auch auf die oberrheinische Kirchenprovinz zurück; doch wurde der mit der bischöflichen Motion vom 8. Nov. 1841 erstmals eröffnete offizielle Angriff gegen die Staatsgesetzgebung unter energischer Unterstützung der staatstreuen Katholiken sofort zurückgewiesen. Erst seit dem Jahre 1848 und nachdem in Preußen die sog. Grundrechtsparagraphen in die Verfassung aufgenommen worden

1) Vgl. hierüber O. Mejer, Gesch. der römisch-deutschen Frage, III. B. 2. H.

waren, begann auch in Württemberg, namentlich in Folge der Erklärungen des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 und Juni 1853, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einem Konflikt entgegenzutreiben (der in Baden bereits im Nov. 1853 zum Ausbruch kam). Die nun folgenden Verhandlungen zuerst mit dem Bischof, dann mit der Kurie führten schließlich am 8. April 1857 — nachdem inzwischen die Kirche in Oesterreich durch Abschluß des Konkordats von 1855 den Sieg über die Staatsgewalt errungen hatte — auch in Württemberg zum Abschlusse einer Konvention[1]).

Die Verkündung derselben erfolgte durch die Königl. Verordnung vom 21. Dez. 1857 unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Gesetzgebung in sich schließenden Punkten. Charakteristisch für diese Konvention war neben der vertragsmäßigen Bindung der Staatsgewalt bezüglich der Ausübung ihrer Hoheitsrechte die prinzipielle Anerkennung des kanonischen Rechts und damit des mit der Parität der Konfessionen unverträglichen hierokratischen Systems der römischen Kirche. Die Adoptirung des römischen Kurialstils in der Fassung der einzelnen Bestimmungen eröffnete der Kurie ungeachtet der ratione temporum habita gemachten Zugeständnisse an die Staatsgewalt eine günstige Perspektive in die Zukunft, sofern es nur gelang, den österreichischen Einfluß in den süddeutschen Staaten aufrecht zu erhalten.

Obgleich die Konvention theilweise unter Nichtbeachtung von Vorschriften der Verfassung, sofort in Vollzug gesetzt wurde[2]), verhielt sich doch die öffentliche Meinung in Folge der herrschenden politischen Strömung dem Vorgehen der Regierung gegenüber Jahre lang ziemlich passiv. Erst als in Folge des Krieges von 1859 der österreichische Einfluß in Süddeutschland gebrochen war und im Nachbarstaate Baden, dessen Regierung eben erst — am 28. Juni 1859 — eine der württembergischen im Wesentlichen konforme Konvention mit der Kurie abgeschlossen hatte, diese alsbald durch die Stände beseitigt worden war, brach auch in Württemberg eine hochgehende Bewegung gegen die Konvention aus, welche schließlich nach den Verhandlungen der Ständekammer vom 12. bis 16. März 1861 mit der Verwerfung derselben endete. Die Regierung erklärte hierauf durch Reskript an die Stände vom 13. Juni 1861 die Konvention wegen Nichteintritts der zur Bedingung gemachten ständischen Zustimmung für hinfällig und machte hiervon der Kurie Mittheilung, die gegen die Aufhebung Protest erhob, welchem keine weitere Folge gegeben wurde.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche wurde nun im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung durch das Gesetz v. 30. Januar 1862 geregelt[3]), an welches sich das Gesetz v. 31. Dezember 1861 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß, das Gesetz v. 23. Januar 1862, betr. die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen und das Gesetz v. 9. April 1872, betr. die religiösen Dissidentenvereine, anschlossen.

Seinem Inhalte nach weicht das Kirchengesetz v. 30. Januar 1862 nur wenig von den in der aufgehobenen Konvention enthaltenen Festsetzungen ab, so daß äußerlich der Zustand, wie er in Folge der letzteren seit vier Jahren bestanden hatte, kaum irgendwie geändert wurde, zumal auch alle kirchlichen Instruktionen, welche zuvor auf Grund der Konvention erlassen worden waren, nach wie vor mit Duldung der Regierung in Geltung blieben[4]). Allein nichtsdestoweniger war es, mag man nun bezüglich der rechtlichen Natur der Konkordate der einen oder der anderen Ansicht folgen, von der größten rechtlichen und politischen Bedeutung, daß durch die Beseitigung der Konvention der Staatsgewalt die unbeschränkte Freiheit auf dem

---

1) Vgl. über diese Konvention L. Reyscher, das österr. und württemberg. Konkordat, 2. Aufl. Tübingen 1868. Mejer, die Konk.Verh. Württembergs. Stuttgart 1859. C. Hofacker, das württemberg. Konk. Stuttgart 1860. Golther a. a. O. S. 119—234. Rümelin, zur kath. Kirchenfrage; Reden und Aufsätze. Freiburg u. Tübingen 1881 S. 205; ferner die ständischen Verh. 1856/61, B. I S. 1470 ff. Prot.B. V S. 2883 ff. (Berichterstatter Sarwey) und L. Reyscher, Erinnerungen S. 228 ff.

2) Rümelin a. a. O. S. 251 ff. zieht dies zwar in Abrede, allein seine eigene Ausführung S. 252 dürfte das Gegentheil ergeben; s. auch Golther a. a. O.

3) Der Entwurf war schon am 21. Sept. 1861 bei den Ständen eingebracht worden. In der Schlußformel des Ges. v. 30. Jan. 1862 ist ausdrücklich erklärt, daß der Konvention eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, indem zugleich die Königl. V.O. v. 21. Dez. 1857 außer Wirkung gesetzt wurde.

4) Mit Recht hebt in dieser Beziehung Rümelin a. a. O. die Einseitigkeit der Golther'schen Darstellung hervor; vgl. auch die durchaus zutreffenden Bemerkungen von Riecke a. a. O. (2. Aufl.) S. 239 N. 1 und in Reyscher's Erinnerungen S. 243 Note.

Gebiete der Gesetzgebung wie der Verordnung wiedergegeben wurde und dieselbe dadurch in den Stand gesetzt ist, ohne einen Einspruch von dritter Seite fürchten zu müssen, das für den Fall eines Konfliktes ungenügende Kirchengesetz nach Lage der Umstände zu ergänzen und zu verbessern, während andererseits für die Auslegung des Kirchengesetzes selbst nur dessen Wortlaut in dem Sinne, in welchem er von den gesetzgebenden Faktoren verabschiedet wurde, nicht der in der zweideutigen Sprache der Kurie abgefaßte Text der Konvention maßgebend ist.

B. Das geltende Recht.

I. Gemeinsame Normen der Verfassungsurkunde.

§ 108. Jeder der drei[1]) in der früheren Reichs- und Bundesgesetzgebung und hiernach auch in der württ. Verfassungsurkunde anerkannten christlichen Konfessionen ist verfassungsmäßig neben der freien öffentlichen Religionsübung[2]) die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zuerkannt[3]). Sie besitzen als solche Vermögensfähigkeit (V.U. § 70); außerdem ist ihnen der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Diese Zusage ist jetzt erst durch die in Folge des Ausf.G. zum U.W.G. v. 17. April 1873 Art. 11 ff. geregelte Ausscheidung der Stiftungen für Armenzwecke sowie durch die beiden staatlichen Gesetze betr. die Vertretung der evangelischen Kirchen- und der katholischen Pfarrgemeinden vom 14. Juni 1887 in Verbindung mit der G.V.Nov. v. 21. Mai 1891 vollständig verwirklicht worden.

Diesen drei Kirchen steht ferner in Betreff ihrer kirchlichen Angelegenheiten die Autonomie d. h. die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu (V.U. § 71, 75, 78).

Dem König ist jedoch das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eingeräumt. Vermöge desselben sollen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden. Dieser Satz hat jedoch für die kath. Kirche nach dem Gesetze v. 30. Jan. 1862, Art. 1 (s. u.) eine wesentliche Einschränkung erfahren, während für die evangelische Kirche das ganze Oberaufsichtsrecht, so lange der Regent der evangelischen Konfession angehört, keinen formellen Ausdruck erlangt (s. u.).

Was die Vermögens-Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche insbesondere betrifft, so soll nach § 77 der V.U. die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wieder hergestellt und ebenso für die katholische Kirche nach § 82 a. a. O. zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, für welche keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, ein eigener diesen Zwecken ausschließlich gewidmeter Kirchenfonds ausgeschieden werden[4]). Zur Ausführung dieser Vorschriften ist es jedoch bisher nicht gekommen[5]). Dagegen bestreitet der Staat aus seinen Mitteln einen erheblichen Theil des Aufwandes beider Kirchen, welcher im Etatsgesetze mit den Ständen verabschiedet wird. Insbesondere hat der Staat den zum Kirchendienste untauglich gewordenen Kirchen-

---

1) Im Jahre 1823 wurden die wenigen reformirten Kirchengemeinden des Landes ohne Aenderung ihres Bekenntnisses mit der luth. Landeskirche vereinigt, d. h. in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten dieser Kirche aufgenommen. Seitdem hat sich wieder in Stuttgart und Cannstadt eine nicht unirte reformirte Gemeinde gebildet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Kultusministeriums steht; vgl. P. Stälin, württemberg. Jahrb. 1868 S. 228 ff.; auch Mohl, II S. 457 N. 2.

2) Vgl. Art. 1 des Ges. v. 31. Dez. 1861.

3) Vgl. hierüber auch Hinschius, B. I dieses Hdb. S. 249 ff.

4) Eine ähnliche Zusicherung bezüglich der reformirten Kirche enthält der § 83 der V. U.

5) Ueber die Hindernisse s. Mohl, II S. 470. Riecke, Verf. S. 226 ff. u. „das evang. Kirchengut", Beil. d. württemberg. St.Anz. 1876, Nr. 7, 9 u. 11.

dienern nach §§ 74 und 80 der V.U. lebenslänglichen Ruhegehalt zu gewähren und haftet bei den katholischen Geistlichen auch im Falle der Entsetzung vom Amte für den Tischtitel (§ 81 a. a. O.)[1]. Für die katholische Kirche bestehen zwei besondere Fonds: die Bisthumsdotation und der Intercalarfonds (s. u.).

II. Das Verhältniß des Staates zur evangelischen Kirche.

§ 109. Der König hat eine doppelte Stellung gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Als Landesbischof ist er Oberhaupt derselben und hat die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt; als Staatsoberhaupt hat er der evangelischen Kirche den staatlichen Schutz zu gewähren und das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht über dieselbe auszuüben (V.U. §§ 71, 72, 75). Die hiernach auch dieser Kirche gegenüber grundsätzlich anerkannte Unterscheidung zwischen dem jus in sacra und circa sacra hat jedoch, so lange der Landesherr und der Kultminister der evangelischen Kirche angehören, keine praktische Bedeutung, da die Entschließungen des Königs als Landesbischof durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens an die Organe der kirchlichen Verwaltung vermittelt werden, derselbe Minister aber auch die staatshoheitlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche geltend zu machen hat[2].

1. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird nach § 75 der V.U.[3] durch das Königl. Konsistorium und „den" durch Hinzutritt der sechs Generalsuperintendenten gebildeten „Synodus" verwaltet und zwar nach Maßgabe der bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetze, d. h. nach der von Regierung und Ständen anerkannten Auslegung dieser Worte: der bestehenden oder künftigen innerhalb der von der Landesverfassung gezogenen Grenzen erlassenen Kirchengesetze[4]. Demgemäß ist denn auch in der Folge durch den König als Landesbischof unter Mitwirkung des Synodus und ohne weitere Mitwirkung der Staatsgesetzgebung — soweit nicht zur Deckung des Mehraufwandes für kirchliche Bedürfnisse die Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen waren — die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Landeskirche allmählig ausgebildet worden, indem zuerst durch die Königl. V.O. v. 25. Jan. 1851 das Institut der Pfarrgemeinderäthe, durch die Königl. V.O. v. 18. Nov. 1854 die Diöcesansynoden, beide unter Beiziehung des Laienelements, eingeführt, hierauf zunächst durch eine Königl. V.O. v. 20. Dezember 1867 (I) eine Landessynode zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden (s. übrigens S. 378 N. 1) eingesetzt und durch V.O. von demselben Tag (II) die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zwischen dem Konsistorium und Synodus einerseits und dem evangelischen Landesherrn andererseits geregelt wurde. Den Abschluß fand diese kirchliche Gesetzgebung im Anschluß an das staatliche Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden durch das kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchen-

---

1) Nach dem Etat von 1893/95 betragen die Leistungen des Staates für Gehalte der evangelischen Kirchendiener 2325922 M., der katholischen Kirchendiener 1026850 M., ohne Einrechnung des bischöflichen Tisches und der Gehalte der Geistlichen des Domkapitels (128060 M.) und ohne die Pensionen; s. auch Riecke a. a. O. S. 151 und über die Leistungen für Pensionen S. 154ff.

2) Bezüglich des früheren Rechts vgl. Mohl, II S. 453ff.; (die Litteratur S. 457 Note 1) und dazu noch Hauber: Recht und Brauch der ev.-luth. Kirche Württembergs 1854; über das neueste Recht s. die S. 378 N. 1 citirte Schrift v. Rieker.

3) Welche in dieser Beziehung, wie s. Z. der Landtagsabschied von 1565 ꝛc., sich zugleich als Kirchengesetz darstellt, aber nach heutigem Recht in Beziehung auf die Organe der evangelischen Kirche (wie in Beziehung auf die kath. Kirche) nur referirenden Charakter hat.

4) Vgl. die Verh. der Abg.K. 1870/74 S. 5684f., 5736 u. I. Beil.B. S. 2273ff. und R. Gaupp, Verf.Urk. S. 82f.

gemeinden vom 29. Juli 1888 und durch das kirchliche Gesetz vom gleichen Tage zur Abänderung der vorangeführten V.O. vom 20. Dez. 1867, betreffend die Einführung der Landessynode [1]).

a) Als **Oberkirchen-Behörde** fungirt, wie bemerkt, das Konsistorium [2]). Sein kirchlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf die Handhabung der Kirchengesetze, die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der Geistlichen [3]), die Stellung der Anträge bei Besetzung der Kirchenämter, die Aufsicht über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und die Sorge für das kirchliche Vermögen [4]). Ueber die Funktion des Konsistoriums als Oberschulbehörde s. o. S. 362.

Unter dem Konsistorium stehen die sechs Generalate mit 49 Dekanatämtern. Letzteren sind die einzelnen Kirchengemeinden unterstellt, welche zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet werden [5]).

b. Dem **Ministerium** des **Kirchen-** und **Schulwesens** steht in Beziehung auf das Kirchenregiment die Vermittelung der landesherrlichen Entschließungen auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und des Synodus zu. Diese Anträge sind dem Staatsoberhaupte stets in Urschrift vorzulegen. Außerdem hat das Kultministerium in inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten nur mitzuwirken, soweit es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischte kirchlich-staatliche Sachen handelt.

Das evangelische Konsistorium ist jedoch für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus auch zu unmittelbarem Vortrage an den Landesherrn ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Uebermittelung eines Antrages an den König sich nicht beruhigen zu können glaubt oder von ihm durch eine vom Konsistorium ausgegangene oder vermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint. Für den Fall, daß der Kultusminister der evangelischen Kirche nicht angehören sollte, ist dem Könige vorbehalten, über die Ausübung der inneren kirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche weitere Verfügung zu treffen [6]).

2. Die **Landessynode** ist die Vertretung der Gesammtheit der evangelischen Kirchengemeinden [7]). Sie besteht aus 50 von den Diöcesansynoden auf 6 Jahre gewählten Ab-

---

1) Auf Grund der in Art. XV des letzteren Gesetzes ertheilten Ermächtigung fand dann eine Neuredaktion der SynodalOrdnung durch das Konsistorium statt unter dem Titel „Landessynodalordnung von 1888"; dagegen ist eine neue Fassung der Diöcesansynodalordnung von 1854 (mit Rücksicht auf die in dem Gesetz über die Kirchengemeinden v. 29. Juli 1888 enthaltenen Abänderungen) nicht erfolgt; s. über diese ganze Gesetzgebung Steinheil: die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden der evang. Landeskirche, Stuttgart 1890.

2) Die Organisation der evangelischen Kirche gehört zwar dem Kirchenrechte, nicht dem Staatsrechte an, muß aber zur Abgrenzung des staatlichen Aufsichtsrechts wenigstens berührt werden.

3) Vgl. hierüber die V.O. v. 21. Febr. 1829 betr. die Dienstprüfung der evangelischen Kirchendiener und die Verf. v. 15. Juni u. 26. Aug. 1848.

4) Dahin gehört auch die unmittelbare Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Besoldungsverbesserungsfonds, geistlicher Unterstützungsfonds und geistliche Wittwenkasse).

5) Ueber die exceptionelle Stellung in kirchlicher und politischer Beziehung, welche den beiden zur evangelisch-lutherischen, wenn auch nicht zur Landeskirche gehörigen separatistischen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf durch eine — noch vor der Gründung der württemberg. Verf. — unter dem 22. Aug. 1819 erlassenen Königl. V.O. eingeräumt wurde, vgl. Mohl, II S. 511, Wächter I 1073. Ein Theil dieser Privilegien ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung außer Wirkung gesetzt; s. auch Rieker a. a. O. S. 43.

6) S. die II. V.O. v. 20. Dez. 1867 §§ 1—4.

7) So nach der jetzigen Fassung der Landessynodalordnung, um das Zusammenwirken der

geordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen), einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und aus sechs von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, wobei jedoch das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche ausdrücklich ausgenommen ist. Außerdem hat sie die vom Kirchenregiment an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung zu begutachten. Sie kann ferner auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens Anträge, Wünsche und Beschwerden an das Kirchenregiment bringen, auch von dem Stande der unter der Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden kirchlichen Fonds, sowie von den Positionen des Staatshaushaltsetats für evangelisch-kirchliche Bedürfnisse behufs etwaiger Erinnerungen Kenntniß nehmen.

Die Landesbischöfliche Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten ist an die Zustimmung der Landessynode gebunden und hierdurch beschränkt, wogegen das zum Synodus erweiterte Konsistorium die Stellung eines den Landesbischof bei der Ausübung seiner Kirchengewalt berathenden Organs für die Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments einnimmt [1]).

3. Die einzelnen **Kirchengemeinden** und der **Diöcesanverband**.

a. **Die Kirchengemeinden.** Soweit das staatliche Gesetz vom 14. Juni 1887 in Wirksamkeit getreten, soweit also nicht der Art. 92 dieses Gesetzes zur Anwendung kommt (s. o. S. 242 f.) [2]), besteht jetzt in jeder evangelischen Kirchengemeinde als staatsgesetzliches Organ für ihre Vertretung nach Außen und für die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinderath. Die evangelische Kirchengemeinde selbst wird durch alle Mitglieder der evangelischen Landeskirche gebildet, welche in dem Kirchspiel (der Parochie) ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Staatsangehörigkeit [3]) wird nicht verlangt, ebensowenig die Mitgliedschaft der politischen Gemeinde. Der Kirchengemeinde kommen als einer öffentlichen Korporation (i. w. S.) die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu; insbesondere verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der ihr durch das Staatsgesetz gezogenen Grenzen. Das angeführte staatliche Gesetz hat hiernach auch die räumliche Begrenzung und Veränderung der Parochien, die Neubildung und Auflösung der Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde geregelt, die Organe für die Vertretung der Kirchengemeinde eingesetzt und die Konstituirung,

---

Synode mit dem Kirchenregiment zum Ausdruck zu bringen, während die Synodalordnung v. 1867 die Vertretung der Kirchengenossen gegenüber dem Kirchenregiment als Aufgabe bezeichnet hatte.

1) Vgl. die LandesSyn.O. v. 1888 Art. 2ff. 21—23; s. auch über das landesherrl. Kirchenregiment in Württemberg: Rieker in den theolog. Studien aus Württemberg 1887 H. 1 u. ders. die Rechtsstellung der ev. Kirche Deutschl. (1893) S. 175, 307, 316, 323, 339.

2) Letzteres ist zur Zeit bei 39 evangelischen Kirchengemeinden der Fall.

3) Dies steht allerdings, wie O. Mejer in der Zeitschrift f. Kirchenrecht B. XXII S. 211 ff. u. Rieker in Boscher's Z. B. XXX S. 148 ff. richtig hervorgehoben haben, an sich in einem logischen und sprachlichen Widerspruch mit der verlangten Mitgliedschaft der ev. Landeskirche. Denn wenn der Begriff „Landeskirche" als Rechtsinstitut überhaupt einen Sinn haben soll, so kann er nur in der wenn auch nur äußern Verknüpfung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt und der Identität des Herrschaftsgebiets beider bestehen; und es ergibt sich daraus allerdings die logische Folgerung, daß die Zugehörigkeit zur Landeskirche im Gegensatz zu einer Universalkirche durch die Zugehörigkeit zum Lande bedingt sein sollte. Allein dadurch wird der Gesetzgeber nicht gehindert, auch Staatsfremde ohne Eintritt in den Staatsverband als Mitglieder der evang. Landeskirche zu behandeln und sie zur Ausübung aller genossenschaftlichen Rechte zuzulassen, wenn er auch dadurch den Begriff der Landeskirche selbst negirt. Dies ist aber hier geschehen (s. d. Nachweise bei Steinheil S. 9; 240—244), wenn auch die Berufung auf das Wort „alle" bedeutungslos ist.

Versammlung, Berathung und Beschlußfassung dieser Organe, auch die Entlassung der Mitglieder des Kirchengemeinderathes und die Auflösung desselben geordnet, alles unter dem Gesichtspunkt einer Bedingung für die Anerkennung der Kirchengemeinde als eines selbständigen Rechtssubjekts seitens der staatlichen Gesetzgebung, wie es andererseits vom Standpunkte des öffentlichen Interesses der Gesammtheit auch die Normen für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens aufgestellt hat[1]). Nur die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Kirchengemeindegenossenschaft vorhanden sind, ist — sowohl auf Grund des staatlichen Gesetzes als der bestehenden oder künftigen Kirchengesetze — den kirchlichen Organen zugewiesen[2]).

Das von der Staatsgewalt zur Vertretung der Kirchengemeinde berufene Organ ist der Kirchengemeinderath, bestehend aus dem Pfarrer, bezw. den mehreren im Pfarramt der Kirchengemeinde ständig angestellten Geistlichen, aus dem Ortsvorsteher oder dessen ordentlichen Stellvertreter, wenn diese der evangelischen Kirche angehören, aus den vom Kirchengemeinderath — auf mindestens drei Jahre oder auf Lebenszeit — zur Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte und für die Kassen- und Rechnungsführung gewählten Kirchenpfleger und aus den von den Gemeindegenossen gewählten weltlichen Kirchengemeinderäthen[3]). Der Patron kann persönlich, aber nur mit berathender Stimme theilnehmen.

Die Aufgabe des Kirchengemeinderaths besteht nach dem Staatsgesetz in der Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde, sowie — vorbehaltlich der staatlichen Aufsicht — in der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Zu diesem gehören namentlich die jetzt (s. o. S. 242 f.) ausgeschiedenen kirchlichen Stiftungen, nicht aber das Vermögen der kirchlichen Pfründen, soweit solche in der evangelischen Kirche (in Neu-Württemberg) vorkommen. Bezüglich der katholischen Kirche, wo die Pfründen die Regel bilden, ist dies in Art. 21, Abs. 2 des staatlichen Gesetzes von gleichem Tage ausdrücklich bestimmt[4]). Im Uebrigen ergibt sich der Umfang der Vermögensverwaltung des Kirchengemeinderaths aus Art. 53 des staatlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden. Ueber die Vermögensverwaltung selbst und über die Rechnungsstellung s. Art. 55—63 ebendas.

Die Vermögensverwaltung steht nämlich sowohl unter staatlicher als kirchlicher Aufsicht. Während die unmittelbare Aufsicht auf Grund des kirchlichen Gesetzes durch den Dekan und den Ausschuß der Diöcesansynode, die kirchliche Oberaufsicht aber durch das evangelische Konsistorium ausgeübt wird[5]), fungiren dagegen die Kreisregierung und das Oberamt, sowie das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens als Organe der staatlichen Aufsicht und zwar dergestalt, daß die Kreisregierungen und die Oberämter bei dieser Thätigkeit nur dem Kultusministerium unterstellt sind und von diesem ihre Instruktionen erhalten[6]). Uebrigens erstreckt sich die staatliche Aufsicht nicht auf das

---

1) S. d. angef. staatl. Ges. Art. 1—6, 8—28, 75—84, 86, 87, 89.

2) Art. 7. Nur wenn in einem Streit über die Bezahlung kirchlicher Umlagen über diese Vorfrage gestritten wird, haben die Verwaltungsgerichte auch hierüber zu entscheiden, aber natürlich ohne die Wirkung einer über die konkrete Entscheidung hinausgehenden Rechtskraft; Art. 90 Abs. 2 a. a. O.

3) Die Zahl dieser weltlichen Mitglieder beträgt je nach der Größe der Kirchengemeinde vier bis zwölf, und erhöht sich um eines, wenn der Ortsvorsteher der ev. Landeskirche nicht angehört. Art. 9 u. 10 a. a. O.

4) S. auch Gaupp, Anh. z. Komm. zur C.Pr.O. S. 28 u. 29.

5) Art. 7 u. 11 des kirchlichen Ges. betr. d. Kirchengemeinden v. 29. Juli 1888.

6) Eine Ausnahme d. h. ausschließliche Zuständigkeit des Ministeriums des Innern tritt nur ein im Falle des Art. 47 Abs. 2 (Benützung von Kirchthurm, Uhr, Glocken, Begräbnißplätzen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde), sowie (während der Uebergangszeit) im Ausscheidungsverfahren gemäß Art. 48 Abs. 3 des staatl. Ges.

inner-kirchliche Gebiet, sondern nur auf die Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen bei der Vermögensverwaltung. Zu diesem Zwecke bedürfen auch gewisse auf die Vermögensverwaltung bezügliche Beschlüsse des Kirchengemeinderaths der Genehmigung der Kreisregierung zur Gültigkeit und Vollziehbarkeit der beschlossenen Rechtsakte[1]).

In größeren Kirchengemeinden kann der Kirchengemeinderath die laufenden und weniger wichtigen Geschäfte der Vermögensverwaltung einem aus seiner Mitte gewählten Verwaltungsausschuß übertragen, welcher aus dem Geistlichen als Vorsitzenden, dem Kirchenpfleger und mindestens einem weiteren weltlichen Mitglied des Kirchengemeinderaths besteht[2]).

Kirchliche Steuern können auf die Kirchengemeindegenossen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nur wenn die laufenden Einnahmen der Kirchenkasse zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, und bei außerordentlichen Ausgaben ein Grundstocksangriff oder die Aufnahme eines Anlehens nicht zulässig erscheint, umgelegt werden. Die Ausführung der kirchlichen Besteuerung unterliegt dann aber wieder der Staatsaufsicht, insbesondere bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und der Angemessenheit des Beitragsfußes. Die Gesammtsumme der Umlagen darf ferner 10% der von der Gesammtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuern aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen nicht übersteigen[3]). Die bürgerlichen Behörden sind hierbei verpflichtet, den kirchlichen Behörden bei Feststellung der Grundlagen dieser Besteuerung (wie auch bei der Anlegung von Personallisten für andere Zwecke) die Einsichtnahme der erforderlichen Akten zu gestatten[4]). Keinem Genossen der Kirchengemeinde darf mehr als 1/5 der zu erhebenden Gesammtumlage zugeschieden werden. Einen in gemischter Ehe lebenden Gatten trifft die Hälfte der Umlage, welche auf beide Gatten fallen würde. Auf Grund einer Einigung zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Verwaltungsbehörden einer Gemeinde können die kirchlichen Umlagen zugleich mit den Steuern für die bürgerliche Gemeinde von dem Gemeindepfleger erhoben und von diesem im Ganzen an den Kirchenpfleger abgeliefert werden. Die Beitreibung der kirchlichen Abgaben erfolgt auf Anrufen der kirchlichen Behörde nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (I und II), also von Staats wegen. Streitigkeiten über kirchliche Umlagen unterliegen — als Parteistreitigkeiten — der Verhandlung und Entscheidung der Verwaltungsgerichte (also in erster Instanz der Kreisregierung) jedoch mit Ausnahme der Beschlüsse über den Maßstab der kirchlichen Umlagen, da diese auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhen[5]).

Neben diesen im staatlichen Gesetz begründeten primären Funktionen des Kirchengemeinderaths hat das Staatsgesetz der kirchlichen Gesetzgebung anheimgegeben, auch die Besorgung der innerkirchlichen Angelegenheiten, welche bisher durch die Königl. V.O. v. 25. Jan. 1851 den Pfarrgemeinderäthen übertragen war, dem Kirchengemeinderath zu übertragen und für diesen Fall bestimmt, daß dann das — durch

1) Art. 62 a. a. O. Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hier nach Rücksprache mit dem Konsistorium und Anhörung der bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinde.

2) Das Nähere über den Wirkungskreis dieses Verw.Ausschusses s. in Art. 26, 54, 59, 60, 61, 69, 70 a. a. O.

3) Eine Ueberschreitung ist nur unter besonderen Verhältnissen und nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern u. des Kirchen- u. Schulwesens zulässig (s. u.)

4) Wobei den kirchlichen Behörden dieselbe Pflicht der Geheimhaltung obliegt, wie den weltlichen.

5) Art. 65—73, 90 Abs. 1 u. 3 a. a. O. Außerdem ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte I. u. II. Instanz — von dem blos vorübergehenden Ausscheidungsverfahren abgesehen — anerkannt für die Streitigkeiten nach Art. 4 Abs. 4, 74 Abs. 1 u. 3 des staatl. Ges.

Art. 17 u. 19 des staatlichen Gesetzes geregelte Wahlrecht in dem Gemeinderath für alle diejenigen ruhe, welche sich bei Eingehung einer Ehe der Pflicht kirchlicher Trauung entschlagen oder ihre Kinder der Taufe oder Konfirmation entzogen haben, in so lange bis das Versäumte nachgeholt worden [1]). Von dieser Ermächtigung hat dann auch das kirchliche Gesetz über die Kirchengemeinden v. 29. Juli 1888 in Art. 5 Gebrauch gemacht. Der Kirchengemeinderath ist daher jetzt neben seiner Funktion als Korporation im Sinne des staatlichen Gesetzes auch ein kirchliches Kollegium geworden, welches den Beruf hat, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christliche Gemeindethätigkeit zu fördern und die Kirche in ihren inneren Angelegenheiten zu vertreten. In seiner Eigenschaft als kirchliches Institut ist er nunmehr der Aufsicht und der Weisung der kirchlichen Behörde ausschließlich unterstellt, soweit nicht durch das Staatsgesetz von 1887 die Mitwirkung der staatlichen Behörde vorgeschrieben ist. Die Funktion auf Grund des Staatsgesetzes und die Funktion auf dem innerkirchlichen Gebiet ist daher jetzt scharf zu trennen.

Soweit die neue Kirchengemeindegesetzgebung zur Ausführung gelangt ist, sind von der vorgenannten Pfarrgemeinderathsordnung von 1851 nur noch diejenigen Bestimmungen in Geltung geblieben, welche die jetzt durch das kirchliche Gesetz auf den Kirchengemeinderath übertragene Zuständigkeit der Pfarrgemeinderäthe regeln; denn *nur* bezüglich dieser Angelegenheiten ist der kirchlichen Gesetzgebung durch das staatliche Gesetz (Art. 50) freie Hand gelassen worden [2]).

b. **Der Diözesanverband.** Zur kirchlichen Vertretung sämmtlicher in einer Diöcese vereinigten Kirchengemeinden sind durch die Kgl. V.O. v. 18. Nov. 1854 [3]) für die evangelische Landeskirche *Diöcesansynoden* eingeführt worden, welche alljährlich auf Berufung des Dekans zusammentreten und durch sämmtliche ordentliche Geistliche und ebenso viele (jetzt aus der Mitte der jeweiligen oder früheren weltlichen Kirchengemeinderathsmitglieder erwählte) Abgeordnete jeder Kirchengemeinde gebildet werden. Der Wirkungskreis dieser Diöcesansynode ist ein rein kirchlicher [4]) und daher hier nicht weiter zu erörtern. Das staatliche Gesetz über die Kirchengemeinden v. 14. Juni 1887 hat auf die Diöcesansynodalordnung nur insoweit eingewirkt, als in Folge der staatlichen Ermächtigung die innerkirchlichen Funktionen der Pfarrgemeinderäthe auf die neuen Kirchengemeinderäthe übergegangen sind (s. o.) [5]), die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Diöcesansynode also jetzt nicht mehr durch den Pfarrgemeinderath sondern durch den Kirchengemeinderath vollzogen wird und jetzt andere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Kirchengemeinderath und für die Entlassung der Kirchengemeinderäthe gelten, als früher bezüglich der Pfarrgemeinderäthe. Auch ist jetzt, nach dem das staatliche Gesetz die Normirung des *kirchlichen Auf*=

---

1) Korrekter wäre es gewesen, für jenen Fall die kirchliche Gesetzgebung zu einer solchen Bestimmung nur zu legitimiren, da es sich hier nur um eine kirchliche Pflicht zur Trauung handeln kann; denn wenn die künftige kirchliche Gesetzgebung an die Nichterfüllung der kirchlichen Pflicht diese Folge nicht mehr knüpfen will, hat der Staat im Sinne des Reichsehegesetzes kein Recht, das Ruhen des Wahlrechtes von sich aus auszusprechen.

2) Eine Erweiterung dieser Zuständigkeit würde nicht blos einen Akt der kirchlichen Gesetzgebung, sondern auch eine Abänderung des Staatsgesetzes (Art. 50 Abs. 2) erfordern. Nach Art. 5 Abs. 3 des angef. kirchl. Ges. sind daher nur noch die §§ 1, 2 Z. 1, 2, 3 u. 5, §§ 3, 25—28, 29 Abs. 1, 2 u. 4, §§ 31, 32 Abs. 1 u. § 33 der Pfarrgemeinderathsordnung aufrecht erhalten; wogegen diese noch in ihrem ganzen Umfang gilt, wo nach Art. 92 des staatl. Gesetzes die Ausscheidung des Ortskirchenvermögens nicht stattgefunden hat, s. auch Art. 13 des angef. kirchl. Ges.

3) Die sog. Diöcesansynodalordnung.

4) § 8 der Diöc.Syn.O.

5) In den Gemeinden, in welchen Art. 92 des staatlichen u. Art. 13 des kirchlichen Kirchengem.G. Anwendung finden, werden nach wie vor die Abgeordneten zur Diöcesansynode vom Pfarrgemeinderath entsendet.

sichtsrechts über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden (s. o.) der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten hatte, durch Art. 7—10 des kirchlichen Gesetzes, betr. die evangelischen Kirchengemeinden v. 29. Juli 1888 diese kirchliche Bezirksaufsicht auf den Diöcesanausschuß zu dessen bisherigen kirchlichen Funktionen[1]) übertragen worden.

4. Würde der König nicht der evangelischen Konfession[2]) angehören, so treten in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien wieder ein (V.U. § 76). Diese sind in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795 enthalten[3]). Von dem oben dargestellten Inhalt derselben (s. S. 372) ist nun aber alles dasjenige, was die Erhaltung der evangelischen Kirche als ausschließlicher Landesreligion betrifft, durch die Verfassung selbst, wie durch die Gesetzgebung seit 1806 unbedingt aufgehoben. Es bleibt sonach in der Hauptsache nur die Vorschrift übrig, daß in diesem Falle die Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte in der evangelischen Kirche in dem durch den Erbvergleich von 1770 näher bestimmten Umfang dauernd auf den Geheimen Rath übertragen werden soll; allein auch dieser Grundsatz, sowie die weitere Bestimmung, welche für jenen Fall den Behörden in kirchlichen Angelegenheiten den direkten Verkehr mit den Ständen gestattet, bedürfen erst einer näheren gesetzlichen oder wohl richtiger kirchengesetzlichen Regelung in Anknüpfung an § 71 der V.U., da der Geheime Rath jetzt nicht mehr ausschließlich mit Protestanten besetzt ist, und die Ständeversammlung nicht mehr, wie im Herzogthum Württemberg, eine Vertretung der evangelischen Kirche bildet.

5. Einer gesetzlichen Ausscheidung der in dem **Aufsichtsrechte des Staates** gegenüber der evangelischen Kirche enthaltenen Befugnisse, wie sie der katholischen Kirche gegenüber (s. u.) stattgefunden hat, bedurfte es, so lange der Landesherr auch die Episcopalrechte ausübt, nicht. Das Staatsoberhaupt vollzieht namentlich die Besetzung der kirchlichen Aemter auf den Vorschlag des Konsistoriums unter Vermittelung des Kultministers, wodurch Gelegenheit gegeben ist, auch die Interessen des Staates zur Geltung zu bringen. Den Geistlichen steht ferner gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannten Disziplinarstrafen[4]) nach Maßgabe des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 (§ 13ff.) der Rekurs, und zwar nunmehr nach § 73 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof, also an eine Staatsbehörde zu. Die Entlassung oder Versetzung im Disziplinarwege dagegen erfolgt nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der V.U. durch den König auf Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde und des Geheimen Raths nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Oberlandesgerichts[5]).

---

1) §§ 9 u. 10 der Diöc.Syn.O.

2) Unter der „evangelischen Konfession" ist nach der hergebrachten Terminologie, namentlich nach dem Sprachgebrauch der früheren Reichsgesetze (corpus „evangelicorum", Augustana confessio) auch die reformirte Kirche begriffen; s. auch Zöpfl, D. Staatsr. § 91 N. 13. Der ständische Verf.Entw. v. 1816 hatte die Fassung „evangelisch-lutherische" Konfession; allein in dem Königl. Verf.Entw. v. 1817 u. in der Verf.Proposition v. 1819 wurde diese Fassung beseitigt, offenbar weil sich der König dieser neuen Beschränkung nicht unterwerfen wollte, indem die bisherigen Reversalien sich (anschließend an den Art. V des westph. Friedens) nur auf die Regierung eines katholischen Landesherrn bezogen hatten. Der Annahme von Rieker, die ev. Kirche Württemb. S. 46, daß man im Jahre 1819 „den Gegensatz der reformirten Konfession vergessen habe", kann sowohl vom Standpunkte der damaligen Zeit, als auch wegen der Abweichung vom früheren Entwurf nicht beigetreten werden.

3) S. oben S. 372 Note 1.

4) Vgl. Königl. V.O. v. 23. Aug. 1825, §§ 2, 21, 24 vgl. m. Verw.Ed. v. 1822 § 102 Abs. 4.

5) Die L.Syn.O. v. 1888 Art. 22 Z. 5 hat daran nichts geändert, da es hierzu eines staatlichen Gesetzes bedarf. Auf die gewählten Mitglieder der evangel. Kirchengemeinderäthe (wie der kath. Kirchenstiftungsräthe s. u.) sowie auf die Beamten der evangel. Kirchengemeinden (und der kath. Pfarrgemeinden) finden die §§ 47 und 48 der V.Urk. keine Anwendung; dagegen unterliegen sie wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchliche Vermögensverwal-

Die Ehesachen gehören, seitdem durch die Einführung der obligatorischen Civilehe (R.G. v. 6. Febr. 1875) das staatliche und kirchliche Gebiet geschieden worden ist, nicht mehr zu den sog. gemischten Gegenständen. Für die evangelische Kirche ist jetzt der kirchliche Trauungsakt einschließlich der Verkündung desselben durch ein mit der Landessynode verabschiedetes Kirchengesetz v. 23. Nov. 1876[1]) geregelt. Hiernach sind die Genossen der evang. Landeskirche verpflichtet, sich kirchlich trauen zu lassen; an die Nichtbeachtung dieser Pflicht hat jetzt die staatliche Gesetzgebung inkonsequenterweise die bereits oben S. 381 angeführte Folge geknüpft. Die durch das R.G. bestimmten Hindernisse der bürgerlichen Ehe gelten auch für die kirchliche Trauung. Außerdem sind von letzterer ausgeschlossen: 1. die Ehen mit Nichtchristen, und zwar ohne Zulassung einer Dispensation; 2. die Ehe eines evangelischen Mannes mit einer Angehörigen der katholischen Konfession, wenn die Erziehung sämmtlicher zu erwartenden Kinder in der Konfession der Mutter im Voraus zugesagt ist; 3. vor Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten eine vom anderen Theil geschlossene Ehe[2]); 4. die Ehe mit dem Bruder oder der Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Ehegatten; 5. die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Jedoch findet in den Fällen 2—5 Dispensation statt — bei 2 und 3 durch die Oberkirchenbehörde, bei 4 und 5 durch den evang. Landesherrn.

In dem kirchengesetzlich festgestellten Trauformular (a. a. O. Art. 13) werden die zu Trauenden in Anerkennung des vorangegangenen rechtsgiltigen Civilaktes als „neue Eheleute" angeredet, ihr „Ehebund" wird als „gesetzlicher Ordnung gemäß von ihnen geschlossen" betont; für den kirchlichen Trauungsakt selbst aber wird an dem Ausdrucke „bestätigen" festgehalten, angeblich, weil diese Formel schon aus einer Zeit herrühre, wo die kirchliche Trauung, wie jetzt, die Rechtsgiltigkeit der Ehe nicht bedingte[3]).

Soweit die staatlichen Gerichte in Ehesachen zu entscheiden haben (C.Pr.O. B. VI, Abschnitt 1), sollen dieselben als materielle Rechtsnormen bei Ehen der Protestanten und bei gemischten Ehen die Grundsätze des evangelisch-kirchlichen, bei Ehen von Katholiken die Grundsätze des katholisch-kirchlichen Eherechts, wie solche bisher bei kirchlich getrauten Ehen maßgebend waren, zur Anwendung bringen[4]).

Bezüglich der Bestimmung der Religion der Kinder bei gemischten Ehen besteht seit dem ReligionsEdikt vom 15. Okt. 1806 Nr. VI und der — gleichfalls mit Gesetzeskraft versehenen — Königl. V.O. vom 14. März 1817 (s. o. S. 8 N. 5, S. 34 N. 8) staatlicherseits unbeschränkte Vertragsfreiheit der Ehegatten. Solche Verträge sind jedoch nur giltig, wenn sie vor der Obrigkeit des Ehemanns bezw. Bräutigams abgeschlossen werden[5]). Liegt ein giltiger Vertrag nicht vor, so hat der Vater die Erziehungsreligion der Kinder zu bestimmen, kann dieselben also auch in einer anderen, als seiner eigenen Konfession erziehen lassen. Im einen wie im anderen Falle können aber die Kinder, wenn sie die sog. Unter-

---

tung bezüglichen staatlichen Normen der Disziplinargewalt der Staatsaufsichtsbehörden (Oberämter u. Kreisregierungen), Art. 86 u. 87 des staatl. Ges. v. 14. Juni 1887 (Art. 63 des kath. Pf.Gem.G.) Gegen solche Disziplinarstraferkenntnisse findet (wie oben) der Rekurs nach dem Rekursges. v. 26. Juni 1821 statt. — Die Entlassung der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderaths erfolgt in den Fällen des Art. 83 des staatl. Kirchengemeindegesetzes auf Antrag oder nach vorgängiger Vernehmung des Kirchengemeinderaths durch das Konsistorium, gegen dessen Beschluß das Recht der Beschwerde an das Kultministerium zusteht, welches endgiltig entscheidet. Dem Konsistorium steht auch die Entlassung der Kirchenpfleger und anderer Rechner im Disziplinarweg zu, vorbehaltlich der Beschwerde an das ebengenannte Ministerium, Art. 28 des staatl. Ges. vgl. mit Art. 83 a. E. u. 86. Die Entlassung der Organisten, Kantoren und niederen Kirchendiener kann, sofern deren Anstellung dem Kirchengemeinderath zukommt, von demselben im Disziplinarwege wegen Dienstunfähigkeit, Versäumung der Dienstpflichten, schlechten Lebenswandels oder strafbarer Handlungen vorbehaltlich der Beschwerde an das Konsistorium verfügt werden. Art. 52 a. a. O.

1) Vgl. Hauber, württemberg. Eherecht der Evangelischen. 2. Aufl. Ulm 1876, S. 63 ff., 95 ff.

2) Dieses Hinderniß ist hiernach ein blos aufschiebendes.

3) S. Hauber a. a. O.

4) Ausf.G. v. 8. Aug. 1875 Art. 5; vgl. auch Gaupp, Anh. zum Komm. z. C.Pr.O. S. 37. Dafür, daß die Gerichte von den anzuwendenden neuen Dekreten der Kurie in Ehesachen zuverlässige Kenntniß erlangen, ist übrigens von Staatswegen nicht gesorgt.

5) Einer „Bestätigung" durch das „Bezirksgericht" bedarf es hiernach nicht. Der Vertrag kann giltig auch vor dem Schultheißenamt (Ortsvorsteher) abgeschlossen werden. Die im I. Ergänz.-Band z. Reg.Bl. S. 33 abgedruckten Ministerial- und KonsistorialErlasse haben hieran nichts geändert; Entsch. d. O.L.G. Stuttg. v. 25. Okt. 1883; unrichtig Lang, Pers.R. § 78 I.

scheidungsjahre[1]) erreicht haben, also Knaben mit vollendetem 16., Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre die Konfession, zu welcher sie sich bekennen wollen, unbeschränkt selbst wählen[2]).

III. Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche.

§ 110. I. **Das Bisthum Rottenburg.** Die oberrheinische Kirchenprovinz, welche durch die Cirkumscriptionsbulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 errichtet worden, umfaßt neben der Diözese des die bischöflichen Rechte in Baden und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern ausübenden Erzbischofs von Freiburg — das Bisthum Rottenburg sowie die Bisthümer Fulda (für Kurhessen und Weimar), Limburg (für Nassau und Frankfurt), Mainz (für das Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg). Wie diese Bisthümer räumlich mit den Grenzen der bezeichneten Staaten bezw. Provinzen zusammenfallen, so erstreckt sich auch das Bisthum Rottenburg auf den ganzen Staat Württemberg und auf sämmtliche württemb. Katholiken ohne Exemtionen. Der Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg; sein Gehalt sowie die übrigen Geldbedürfnisse des Bisthums als solchen sind auf die Einkünfte des Kameralamts Rottenburg, nöthigenfalls auch Horb radicirt. Das Domkapitel, welches aus einem Dekane und sechs Kapitularen besteht[3]), bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese und sorgt für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Den Vorsitz führt der Dekan. Das Kapitel wählt aus dem Diözesanklerus den Bischof, welcher nach der in dieser Beziehung durch Art. 4 des Kirchenges. von 1862 aufrecht erhaltenen Vorschrift des Fundationsinstruments (s. S. 373) Z. 2, ein Deutscher von Geburt und württemb. Staatsbürger sein muß und entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein soll.

Was den Wahlakt selbst betrifft, so hat nach der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 das Domkapitel innerhalb eines Monats vom Tage der Er-

---

1) Ges. v. 15. Aug. 1817 § 17.

2) Gegen diese schon in der 1. Aufl. im Anschluß an die bisherigen Darstellungen des württemberg. Privatrechts (v. Weishaar, Reyscher, C. G. v. Wächter und Lang) vorgetragene Lehre wurde in Boscher's Z. B. XXVIII (1886) S. 176 geltend gemacht, daß nach einem angeblichen Gewohnheitsrecht, welches an einen Erlaß des Kultministeriums vom 14. September 1826 anknüpfen soll, in Württemberg das Recht der freien Konfessionswahl ohne Unterscheidung zwischen Knaben und Mädchen schon mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre eintrete. Ich habe hierauf in der erwähnten Zeitschr. B. XXIX S. 16—27, 48—64, 121 f. unter Darlegung der Vorgänge seit dem westphälischen Frieden die historische Unrichtigkeit und juristische Unhaltbarkeit dieser von dem evangelischen Konsistorium und dem Kultusministerium festgehaltenen Auffassung (s. auch Steinheil, Kirchengemeinde &c. S. 244) auseinandergesetzt und glaube, nachdem neuestens zwei hervorragende Bearbeiter dieser Lehre von katholischer wie protestantischer Seite (Karl Schmidt, die Konfession der Kinder, Freiburg, Herder, 1890, S. 383 ff., vgl. m. S. 88—90 und Arth. Schmidt, der Austritt aus der Kirche, Leipzig 1893 S. 112 ff.) meinen Ausführungen nach allen Theilen beigetreten sind, auf diese Ausführungen verweisen zu dürfen, indem ich nur beifüge, daß nach einer authentischen Mittheilung das württemberg. Oberlandesgericht in seinem von dem Kultusministerium veranlaßten, bisher nicht veröffentlichten Gutachten „nicht“ — wie behauptet worden — „ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß das Unterscheidungsjahr mit dem zurückgelegtem 13. Jahr eintrete, angenommen, „sondern umgekehrt ausgeführt hat, daß und welche Bedenken gegen die Annahme des vom Kultusministerium unterstellten Gewohnheitsrechts zu erheben seien“. — Hieraus, wie aus der von K. Schmidt a. a. O. veröffentlichten Entscheidung eines württemberg. Landgerichts vom Jahre 1885 ergibt sich zugleich, daß auch die Praxis der württemberg. Gerichte der Auffassung des evangelischen Konsistoriums und des Kultministeriums niemals beigetreten ist. Es handelt sich hier um eine Frage des interkonfessionellen Rechts (s. auch Sehling, die relig. Erz. d. Kinder, 1891, S. 11 ff.) und um den Inhalt des elterlichen Erziehungsrechts, für welche die Praxis des evangelischen Konsistoriums — und faktisch handelt es sich nur um diese — nicht maßgebend sein kann.

3) Vgl. das Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828 Z. 8 und die Königl. V.O. v. 30. Jan. 1830 § 21 u. O. Mejer, Gesch. der römisch-deutschen Frage, III B. 2 H. (1885).

ledigung des Bischofsitzes dem Landesherrn von den Namen der zum Diözesanklerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe zur Führung des bischöflichen Amtes für tauglich erachtet, in Kenntniß zu setzen und diejenigen Kandidaten, welche dem Landesherrn minder angenehm sind, von der Liste zu streichen. Die in der Bulle enthaltene Einschränkung, es müsse die noch übrige Zahl der Kandidaten hinreichend sein, um aus ihr den Bischof zu wählen, ist durch das erläuternde spätere Breve vom 22. März 1828, welches, wie das Breve vom gleichen Tage betreffend die Wahlen des Domdekans und der Kapitulare durch den Bischof, einen Theil der zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und der Kurie vereinbarten Rechtsnormen bildet, beseitigt, indem dasselbe die allgemeine Vorschrift enthält, daß der zu Wählende keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein dürfe. Die Regierung ist daher berechtigt, auch alle Kandidaten oder doch alle bis auf einen als mißliebig aus der Liste zu streichen und es bleibt dann kein anderer Ausweg für das Kapitel übrig, als die Liste zu ergänzen und zwar solange, bis mindestens zwei Kandidaten auf der Liste stehen, welche der Regierung nicht mißliebig sind [1]). Der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen. (Fundationsinstr. Z. 3, V.O. von 1830 § 30).

Den Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar wählt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel. Dem Landesherrn ist hierbei jedesmal innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von vier Kandidaten vorzulegen, welche Priester, mindestens 30 Jahre alt, tadellosen Wandels sein und vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen sollen ꝛc. Der Landesherr kann aus dieser Liste die ihm minder genehmen Kandidaten streichen, wobei bezüglich der für die Ernennung durch den Bischof oder das Kapitel übrig bleibende Zahl dasselbe gilt, wie bei der Bischofswahl [2]).

2. **Das Aufsichtsrecht des Staates.** Das Gesetz vom 30. Jan. 1862 enthält hierüber im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

a) Das landesherrliche Placet. Während die württemb. V.U. in § 72 alle Verordnungen der Kirchengewalt — ohne Unterscheidung — der vorgängigen Genehmigung des Staatsoberhauptes unterworfen hatte, ist jetzt das Placet für alle Anordnungen und Erlasse der Kirchengewalt über rein geistliche Gegenstände aufgegeben; doch sind auch diese der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Dagegen sind alle von der kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen (sog. gemischte Gegenstände), der Genehmigung des Staates unterworfen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesen und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche nur von dem Bischofe verkündet und angewendet werden dürfen. Darüber ob eine Sache gemischter oder rein kirchlicher Natur ist, hat, wie die Ständekammer zu Art. 1 des Gesetzes festgestellt hat, nur die Staatsbehörde zu entscheiden [3]).

---

1) Vgl. Friedberg, der Staat und die kath. Kirche im Großh. Baden S. 208 ff.; Golther a. a. O. S. 63 ff., 297; Hinschius a. a. O. S. 295 Note 5 und bezüglich des päpstl. Breve „re sacra“ v. 27. Mai 1827 die Entsch. des O.L.G. Darmstadt v. 15. Juli 1886 bei Bering, Arch. B. 56 S. 458 ff. Die Absendung eines Kommissärs zur Ueberwachung der Wahlen des Bischofs, des Domdekans und der Kapitulare und die landesherrliche Bestätigung dieser Wahlen, welche das Fundationsinstrument in Anspruch nahm, ist durch Art. 4 des Ges. vom 30. Januar 1862 beseitigt; Golther a. a. O. S. 299. Für die Annahme einer Verpflichtung der badischen Regierung, bei der Wahl eines Erzbischofs auch den übrigen Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz Gelegenheit zur Ausübung einer Exklusive zu geben, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung; vgl. auch Golther S. 62, Mohl, II S. 493.

2) S. Golther a. a. O.

3) Vgl. Golther a. a. O. S. 257 ff., 419 f.

Normen über Repressivmaßregeln im Falle des Ungehorsams der kirchlichen Behörden enthält das Gesetz nicht [1]).

Abgesehen von den Vorschriften über das Placet ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staatswegen nicht gehindert. Auch ist dem Bischof ein unmittelbarer Verkehr mit den Königl. Behörden in der Weise gestattet, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

b) Die Verleihung von kirchlichen Aemtern. Das bis zum Konkordat in Anspruch genommene Ernennungsrecht des Staates zu den katholischen Kirchenstellen wurde durch Art. 2 des KirchenGesetzes insoweit aufgehoben, als dasselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht. Damit fiel diese Befugniß kraft des kanonischen Rechts an den Bischof zurück, welcher bis zum Jahre 1858 (da die Königl. V.O. vom 1. März 1853 nicht ins Leben trat) keine einzige Kirchenstelle zu besetzen gehabt hatte. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen sind mit dem Patronat der Krone vereinigt worden. Zugleich wurden die Rechtsgrundsätze gesetzlich sanktionirt, nach welchen s. Z. in Verbindung mit dem Konkordat auf Grund einer besonderen Verständigung zwischen der Kurie und der Staatsregierung (vom 14. April 1857 und 9. März 1858) die Ausscheidung der Pfründen des Königl. Patronats und der bischöflichen Kollatur vollzogen worden war [2]).

Auf die Anstellung von Geistlichen bei den Militär- und den öffentlichen Anstalten findet die bischöfliche Kollatur keine Anwendung; vielmehr kommt die Ernennung dieser Geistlichen dem Staate zu, wobei jedoch die Ertheilung der kirchlichen Mission für den Religionsunterricht Sache des Bischofs ist.

Soweit die Ernennung der Geistlichen durch die kirchlichen Behörden erfolgt, müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zu einem Kirchenamte beobachtet werden. Die Zulassung ist nämlich bedingt durch den Besitz des württemb. Staatsbürgerrechts und durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung. Auch können Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, — abgesehen von den besonderen Bestimmungen über die Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien — nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden, wobei die Entscheidung darüber, ob genügende Gründe zur Ausschließung vorliegen, nur der Staatsgewalt zukommt. (Art. 2—4) [3]).

c) Die Anstalten für die Heranbildung der Geistlichen. Es bestehen in Württemberg seit 1824 zwei niedere Konvikte in Ehingen und Rottweil in Verbindung mit den dortigen Staatsgymnasien, und in Tübingen — seit 1818 — ein höheres Konvikt im Zusammenhange mit der katholisch-theologischen Fakultät. Dieselben

---

1) Bekanntlich wurden die vatikanischen Dekrete in Württemberg ohne vorherige Genehmigung der Staatsgewalt publizirt, auch von letzterer gegen die Kirchenbehörde nicht eingeschritten; man begnügte sich vielmehr mit der Publikation einer Königl. Entschließung v. 18./20. April 1871, nach welcher die Regierung „den Beschlüssen des vatikanischen Konzils, wie solche in den dogmatischen Konstitutionen v. 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht". Sarwey (II S. 423) will in dieser Bekanntmachung eine „Anwendung" des Placet finden; s. dagegen Gaupp, die neuesten Bearbeitungen ꝛc. S. 25.

2) Vgl. die M.V v. 9. März 1858 und die Bekanntm. v. 17. März 1875. Nach jener Ausscheidung verblieben im Königl. Patronate 318 Pfründen unbeschränkt, 5 alternirend, 3 beschränkt, wogegen in die freie bischöfliche Kollatur übergingen: 178 Pfründen ausschließlich und 22 alternirend. In Württemberg kann hiernach, auch ganz abgesehen von dem Rechte der Einsprache gegenüber der Ernennung durch den Bischof, die Staatsgewalt direkt einen großen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen ausüben.

3) Vgl. auch Golther a. a. O. S. 273 ff.

sind aus Staatsmitteln dotirt und unterhalten, und ihre Leitung befand sich bis zur Konvention ganz in den Händen der Staatsbehörde. Dies ist nun durch die Art. 11 und 12 des KirchenGesetzes theilweise geändert. Nach Art. 11 soll nämlich jetzt dem Bischof in diesen Konvikten die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, dem Staate dagegen in beiden Richtungen die Oberaufsicht zukommen. In allen übrigen Beziehungen stehen die Konvikte nicht blos unter der Oberaufsicht sondern unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme von Zöglingen nur von der Staatsbehörde ab. Dieselben erhalten hiernach den Unterricht an selbständigen staatlichen Anstalten, nämlich an den vorgenannten Landesgymnasien und an der Universität und sind den für diese geltenden Gesetzen unterworfen. Dagegen steht nach Art. 12 dem Bischofe die Ernennung der Vorsteher der Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitze (vom Könige) angestellten Professoren oder Kirchendiener sowie die Ernennung der Repetenten zu, die Staatsregierung hat jedoch, wie bei den obenerwähnten Kirchenstellen, das Recht der Ausschließung mißliebiger Kandidaten, welches Recht sie auch dann geltend machen kann, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung unangenehm geworden ist. Im Uebrigen sind die Verhältnisse dieser Konvikte durch die Minist.Verf. vom 4. Mai und 12. Okt. 1859 — soweit diese Bestimmungen nicht durch die angeführten Art. 11 und 12 des Gesetzes sich modifiziren — näher geregelt. Die staatliche Aufsicht wird hierbei durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt, durch welchen auch die Einberufung in die Anstalten erfolgt. Die Aufnahmeprüfungen gehören zum Geschäftskreise der Kultministerial-Abtheilung für Gelehrtenschulen s. o. [1]).

Die katholisch-theologische Fakultät an der Universität bildet ein organisches Glied der Universität und die Professoren derselben haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Universitätsprofessoren; insbesondere kann nach Art. 14 des Gesetzes gegen einen Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen, eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden, wobei der Regierung eine durchaus selbständige Prüfung zusteht.

Aus der Verbindung all' dieser Bestimmungen (Art. 12, 14 vgl. mit Art. 3) ergibt sich hiernach, daß in Württemberg die Universitätsbildung und die Erstehung der Fakultätsprüfung an der Universität Tübingen die Bedingung jeder Anstellung im Kirchendienste bildet.

d) Die kirchliche Disziplinargewalt. Durch Art. 5 des Kirchen.Ges. von 1862 wurden die Hindernisse beseitigt, welche seither der Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt bei Verfehlungen katholischer Kirchendiener von Staatswegen entgegengestanden hatten; insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der württemb. V.U. über die Entlassung solcher Diener im Disziplinarwege, sowie die früheren Vorschriften über die Untersuchung von Vergehungen derselben [2]) außer Wirkung gesetzt. Die Staatsgewalt hat hiernach auf jedes Mitverwaltungsrecht in Beziehung auf die Disziplinargewalt des Bischofs verzichtet. Dagegen ist die Staatsbehörde befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen Geschäfte (z. B. die Schulaufsicht ꝛc.) abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen und zwar, ohne das im § 47 der V. U. vorgeschriebene Verfahren, durch einfache Verfügung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Durch strafrichterliches

---

1) Gaupp a. a. O. S. 356 ff., 369 ff.
2) Verw.Ed. v. 1822 § 102 Abs. 4. Königl. V.O. v. 23. August 1825 § 2.

Urtheil kann ein kath. Geistlicher von seinem Kirchenamte niemals entsetzt werden, da die Bestimmungen des angef. Gesetzes Art. 5 Abs. 3 bezw. des früheren württemb. Strafgesetzbuches bezüglich der gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der kath. Geistlichen durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Wirkung gesetzt sind, letzteres aber das geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—37 auffaßt, auch die Amtsvergehen der Geistlichen (§§ 130a, 338 des Str.G.B. und § 67 des Ges. vom 6. Febr. 1875) nicht mit Entsetzung von ihrem geistlichen Amte bedroht [1]).

Der Ausübung der bischöflichen Disziplinargewalt sind jedoch durch Art. 6 des Gesetzes folgende Schranken gezogen: Die Disziplinargewalt kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden; Geldbußen dürfen den Betrag von 80 Mark [2]), die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese (welche nicht den Charakter einer Gefängnißstrafe hat und daher auch nicht in der Form einer zwangsweisen Freiheitsentziehung vollzogen werden kann) darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Die Disziplinarstrafen dürfen ferner nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, und es ist der Staatsbehörde von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 30 Mark, auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse alsbald Mittheilung zu machen, auch kommen für die Leihung des weltlichen Armes zur Vollstreckung von Disziplinarstrafen daneben die besonderen Bestimmungen des Art. 7 (s. nachher) in Anwendung. Endlich dürfen Disziplinarstrafsachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (Art. 10) [3]).

Allgemein, ohne Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, gilt ferner der Grundsatz (Art. 7), daß kirchliche Strafverfügungen gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung (z. B. zur Eintreibung einer Geldstrafe, Entsetzung aus dem Amte ꝛc.) eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch zur Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde nur unter derselben Voraussetzung auf Ersuchen der Kirchenbehörde mitwirken [4]).

c) Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ist mit der Einführung der obligatorischen Civilehe durch das R.G. vom 6. Februar 1875 aus dem Kreise der sog. gemischten Gegenstände ausgeschieden. Demgemäß sind sowohl die Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes als das Gesetz über die Nothcivilehe vom 1. Mai 1855 sowie das Gesetz vom 23. Januar 1862 über die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen gegenstandslos geworden. Der Kirche steht jetzt die Regelung der kirchlichen Trauung ohne jede staatliche Schranke zu; vgl. auch § 82 des angeführten R.G. [5]).

---

1) Daß die kath. Geistlichen der Gerichtsbarkeit des Staates in strafrechtlicher Beziehung wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen unterliegen, ist schon in § 73 der V.U. ausgesprochen und deßhalb in dem Ges. nicht wiederholt.

2) Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2 Z. 3.

3) Dies ist auch kirchlicherseits insofern anerkannt, als gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg die zweite Instanz bildet, während das bischöfliche Gericht in Augsburg von der Kurie mit den Funktionen eines Richters dritter Instanz betraut worden ist.

4) Vgl. Golther a. a. O. S. 301 ff.

5) Ueber die Anwendung des kanonischen Rechts auf die Ehestreitigkeiten der Katholiken vor den bürgerlichen Gerichten in Württemberg und über die Religion der Kinder bei gemischten Ehen s. o. S. 383 in und zu N. 4 u. 5.

d) Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts; a. a. O. Art. 13; vgl. auch Art. 78 des VolksschulG. vom 29. Sept 1836. Die bischöfliche Leitung des Religionsunterrichts kann sich hiernach nur innerhalb der dem Staate zukommenden einheitlichen Leitung des gesammten Unterrichtswesens bewegen und ist auch in dieser Begrenzung noch der Oberaufsicht des Staates unterstellt; ebenso kann die befehlsweise Einführung von Religionsbüchern in den Schulen nach dem unter Lit. a Ausgeführten nur mit Genehmigung des Staates geschehen, eine Zwangsverfügung in dieser Beziehung aber überhaupt nur vom Staate ausgehen [1]).

e) Geistliche Orden und Kongregationen können (Art. 15 a. a. O.) von dem Bischofe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die weitere Vorschrift des Art. 15, nach welcher die Staatsregierung keinenfalls befugt ist, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen zuzulassen, ist jetzt durch das R.G. v. 4. Juli 1872, welches diese Orden und Kongregationen von dem Reichsgebiete unbedingt ausschließt, ersetzt worden. Auch nach erfolgter Zulassung eines Ordens ist die hierzu oder zur Gründung einer Niederlassung ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich. In der Zulassung eines Ordens ist ferner die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit nicht enthalten; vielmehr bedarf es hierzu noch eines besonderen Aktes — der Verleihung durch den König auf Antrag des Ministers des Innern. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt (Art. 16) [2]).

f) Die Bildung neuer Kirchengemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen ist zunächst Sache des Bischofs. Da jedoch staatliche Einrichtungen hierdurch unmittelbar berührt werden, so können solche Aenderungen vom Bischofe nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden (Art. 17) [3]).

g) In Beziehung auf das kirchliche Vermögen bestimmt zunächst der Art. 18 des KirchenG., daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere den Gesetzen über öffentliche Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand unterliegt [4]). Im Uebrigen ist bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Vermögens zu unterscheiden:

α) Die Verwaltung der dem Bisthum angewiesenen Dotation ist im Anschluß an die Bulle Provida solersque (s. o.) nach Beilage C zum Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 dem bischöflichen Ordinariat unter Oberaufsicht des Staates überlassen [5]).

---

1) Vgl. Golther S. 376 ff.

2) Vgl. Golther a. a. O. S. 386 ff. und über die bei Zulassung von Orden Seitens der Regierung einzuhaltenden Grundsätze S. 395 ff. Zur Zeit sind in Württemberg Männerorden überhaupt nicht, wohl aber einige weibliche Kongregationen (der barmherzigen Schwestern des Vinc. v. Paula und des III. Ordens des Franz. v. Assisi, sowie der sg. Schwestern von der Buße &c. vom gl. Orden zu Gmünd, Reutti und Heiligenbronn, zugelassen; s. auch die Bekanntm. v. 30. März 1855 und 28. Febr. 1868, ferner vom 2. Nov. 1886 u. v. 6. Juli 1893; ferner den Min.Erl. vom 27. März 1855.

3) Golther S. 407 f.

4) Vgl. hierüber die im Zusammenhange mit der Konvention v. 1857 erlassene M.V. vom 28. Juni 1859.

5) Dieselbe besteht neben Gebäuden und Gütern in einer vertragsmäßig festgestellten Geld-

β) Die Verwaltung des Pfründvermögens steht bei besetzten Pfründen dem Inhaber der Pfründe unter gemeinsamer Aufsicht des Staates (K. Kirchenrath) und der Kirche (Kapitelskämmerer bezw. Bischof) zu (Ges.Art. 19).

γ) Der im Jahre 1808 aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen gebildete Interkalarfonds[1]) ist bestimmt zur Ergänzung der Pfarrgehalte auf die Congrua und der Ruhegehalte für Geistliche, zur Uebernahme der Tischtitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien und zu den Ausgaben für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen. Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt nach Maßgabe des Normativs vom 10. Nov. 1821, sie steht wie die Verwaltung der vakanten Pfründen unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche (Kirchenrath und Bischof).

δ) Für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens — einschließlich der kirchlichen Stiftungen, aber mit Ausschluß des Vermögens der kirchlichen Pfründen (s. o. S. 379 zu N. 4) gelten auf Grund des staatlichen Gesetzes über die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887 im Wesentlichen diejenigen Grundsätze, welche bereits oben für die evangelischen Kirchengemeinden dargestellt wurden[2]). Auch die Klausel über die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der bisherigen, im Verw.Ed. v. 1822 enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens ist in dieses Gesetz (Art. 67) aufgenommen[2]).

ε) Für kirchliches Vermögen, welches nicht unter eine der vorgenannten vier Kategorien fällt, wie z. B. das Vermögen geistlicher Orden, bestimmt der Art. 19 des KirchenG. von 1862 weiter: die Staatsregierung könne von den Verwaltern jedes anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens — soweit ihr nicht weitergehende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zu kommen (s. δ) — über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen[3]).

h) Das Recht der Staatsgewalt, im Falle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, sei es nun von Amtswegen oder auf Beschwerde des Verletzten einzuschreiten (sog. recursus ab abusu), ist schon im § 36 der Königl. V.O. v. 30. Jan. 1830 sanktionirt worden. Dasselbe ist zwar in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 nicht ausdrücklich erwähnt; in den Motiven wie in den ständischen Verhandlungen ist aber der Fortbestand

---

rente von 46 422 fl. (darunter 10 000 fl. Besoldung des Bischofs, dann Gehalte der Mitglieder des Domkapitels und sachliche Ausgaben), welche auf die Kameralämter Rottenburg und Horb radicirt ist. Diese Rente (jetzt 80 793 M.) ist aber neuerdings durch Besoldungsaufbesserungen ꝛc., jedoch nur im Wege des Etatsgesetzes, um ca. 45000 M. über den vertragsmäßigen Betrag erhöht worden.

1) Vgl. auch Mohl, II S. 506 ff.

2) Nur hat man jetzt (im Gegensatz zum Ges. v. 30. Jan. 1862 betr. das Verh. der Staatsgew. zur kath. Kirche Art. 17) den katholischen Kirchengemeinden den Namen „Pfarrgemeinde" gegeben, während das Organ zur Vertretung derselben Kirchenstiftungsrath genannt ist, angeblich um einer besonderen katholischen Auffassung Ausdruck zu geben. Die in dem Ges. über die evangelischen Kirchengemeinden dem Konsistorium eingeräumten Befugnisse werden hier dem bischöflichen Ordinariat mit den entsprechenden Rechtsbehelfen gegen dessen Beschlüsse eingeräumt. Da jedoch das letztere eine rein kirchliche Behörde ist, während das Konsistorium mit seiner Stellung als Oberkirchenbehörde diejenige einer Staatsaufsichtsbehörde wenigstens in gewissen Richtungen verbindet, so ist bei solchen Fällen, in welchen staatliche bezw. bürgerliche Interessen zu wahren sind, für die katholischen Pfarrgemeinden vorgeschrieben, daß das Ordinariat seine Entscheidung im Einvernehmen mit der Kreisregierung zu treffen, im Fall der Meinungsverschiedenheit aber das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu entscheiden habe (s. Art. 10, 14 Abs. 2, 60, 61 des Pfarrgem.G.), wogegen hier bei evangelischen Kirchengemeinden das Konsistorium allein verfügt.

3) Vgl. Golther S. 92 ff., 409 ff.

dieses Rechts ausdrücklich gewahrt, so daß an der ferneren Geltung des § 36 ein Zweifel nicht bestehen kann. Dagegen fehlt es an näheren gesetzlichen Bestimmungen über die der Staatsgewalt gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt zustehenden Repressionsmittel. Abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Amtsvergehen, s. o., und der Verweigerung der staatlichen Beihilfe zur Ausführung kirchlicher Verfügungen steht daher der Staatsgewalt zur Zeit nur die Temporaliensperre als Zwangsmittel zu Gebote, deren Bedeutung allerdings bei dem großen Umfange der staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke nicht zu unterschätzen ist[1]).

i) Die staatlichen Aufsichtsrechte werden durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt. Derselbe ist nach § 79 der V.U. eine nur aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde[2]), welche auch bei der Besetzung geistlicher Aemter, die vom König abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge zu vernehmen ist, übrigens nicht unmittelbar unter dem Könige steht, sondern wie eine gewöhnliche Mittelstelle dem bezüglich der Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verfassungsmäßig verantwortlichen Kultminister untergeordnet ist. Daß Letzterer oder auch nur der im Kultministerium mit der Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche betraute Rath der katholischen Kirche anzugehören habe, ist nicht vorgeschrieben.

Ueber die Funktion des kath. Kirchenraths als Oberschulbehörde für sämmtliche katholische Volksschulen, sowie für die israelitischen an Orten, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, s. oben S. 362.

IV. Die israelitische Kirche und andere Religionsgenossenschaften.

§ 111. I. Die **„israelitische Kirche“** ist in Württemberg nicht nur als öffentliche Korporation anerkannt sondern ihre Organisation ist auch durch die Staatsgewalt selbst, welche sich hierbei nicht auf die Geltendmachung eines Oberaufsichtsrechts beschränkt hat, unmittelbar geregelt. Maßgebend für den Rechtszustand dieser Kirche sind die noch giltige dritte Abtheilung des Ges. vom 25. April 1828 betr. die öffentlichen Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen[3]) und die V.O.O. v. 27. Okt. 1831 u. 25. März 1851 sowie die Verf. v. 3. Aug. 1832 betr. die kirchliche Eintheilung der Israeliten.

1. Jeder im Königreich ansässige Israelite ist hiernach Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde, deren es zur Zeit 53 sind, eingetheilt in 13 Rabbinate. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenvorsteher und ihre Synagoge, sodann einen von der Gemeinde zu ernennenden, jedoch vom Staate zuvor geprüften[4]) Vorsänger, welcher in der Regel auch als Schullehrer fungirt. Der Rabbiner wechselt regelmäßig mit dem Gottesdienst in den verschiedenen zu seinem Rabbinatsbezirke gehörigen Synagogen.

---

1) S. auch Golther S. 323 ff. und Hinschius a. a. O. S. 329—333.

2) Diese Vorschrift hatte, so lange das System des Staatskirchenthums herrschte und der Kirchenrath einen erheblichen Theil der kirchlichen Gewalt selbst ausübte, eine gewisse Berechtigung. Jetzt, da der Staat auf die Wahrung seiner wesentlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche beschränkt ist, erscheint die Bestimmung, daß die Wahrung nur durch eine aus Katholiken bestehende Behörde erfolgen soll, als widersinnig. Die Exkommunikation des Kirchenrathes durch den Bischof, mit welcher Maßregel s. Z. (im Nov. 1853) der Konflikt in Baden eröffnet wurde, würde sofort die Staatsgewalt nöthigen, ein Organ für die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zu schaffen, welches außerhalb der Machtsphäre des Bischofs liegt.

3) Vgl. auch die Verf. v. 14. Juni 1828, 30. Juli 1829.

4) Ueber die Dienstprüfung der israel. Schullehrer und Vorsänger, für welche eine besondere dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungskommission besteht: vgl. die M.V. v. 30. Juli 1829 u. v. 3. Jan. 1833. Ueber die Pensionsverhältnisse der israel. Volksschullehrer und Vorsänger vgl. das Ges. v. 23. Juni 1874.

Das Vorsteheramt der Kirchengemeinde besteht aus dem Rabbiner und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger und — nach der Zahl der Gemeindegenossen — aus drei bis fünf Beisitzern, welche von den steuerzahlenden, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte stehenden israelitischen Gemeindegenossen unter Leitung einer aus dem Ortsvorsteher der bürgerlichen Gemeinde, dem Vorsänger und dem ältesten Beisitzer des Kirchenvorsteheramts zusammengesetzten Kommission auf sechs Jahre gewählt werden. Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern er nicht aus erheblichen Gründen von dem Bezirksamt oder in der höhern Instanz von der israelitischen Oberkirchenbehörde hiervon entbunden wird. Nach Ablauf der sechs Jahre kann er eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen [1]). Die gewählten Beisitzer sind von dem Ortsvorsteher (s. o.) dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

Den Wirkungskreis des Kirchenvorsteheramts bildet: die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst; Kirchenzucht; Berathung armer Kirchengenossen; die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zum Behuf der Kirchenzucht kann das Vorsteheramt Verweise und Geldstrafen bis zu 6 Mark, welche in die Kasse der Kirchengemeinde fließen, erkennen.

Den Bezirksämtern bezw. den Kreisregierungen steht als Aufsichtsbehörden dieselbe Kompetenz zu, wie gegenüber den bisherigen Stiftungsräthen. In nicht ökonomischen Angelegenheiten stehen die Vorsteherämter unmittelbar unter der Oberkirchenbehörde.

Die Rabbinen werden auf Vorschlag der israelitischen Oberkirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt [2]) und können von derselben „aus hinlänglichen Gründen" entlassen werden; ihr Gehalt wird aus der israelitischen Centralkirchenkasse (s. u.) bezahlt.

2. Die Aufsicht und Leitung des gesammten israelitischen Kirchenwesens ist der von der Regierung bestellten Oberkirchenbehörde übertragen, welche aus einem Regierungsbevollmächtigten, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei weiteren israelitischen Beisitzern besteht. Für wichtigere Angelegenheiten können einzelne der im Lande angestellten Rabbinen als außerordentliche Beisitzer einberufen werden. Die Behörde steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und hat die Rechte einer Mittelstelle. Ihr Geschäftskreis umfaßt theils die oberste Verwaltung des israelitischen Kirchenwesens, insbesondere auch der verschiedenen kirchlichen Fonds, theils Religions- und Kultusfragen [3]).

3. Zur Deckung des kirchlichen Aufwandes dienen:

a) in jeder Gemeinde die örtlichen Fonds für Schul- und Kirchenzwecke, bestehend theils aus Stiftungen, theils aus regelmäßigen Beiträgen der Kirchengenossen;

b) der israelitische Zentralkirchenfond, aus welchem namentlich die Gehalte der Rabbinen, Unterstützungen an arme Rabbinats- und Schulamtszöglinge ꝛc. gezahlt werden. Soweit die vorhandenen Einkünfte dieses Fonds [4]) für die ihm obliegenden Leistungen nicht zureichen, wird der weitere Bedarf von der Oberkirchenbehörde auf sämmtliche israelitische Kirchengemeinden umgelegt.

Demgemäß wurde unter dem 18. Febr. 1876 von der Oberkirchenbehörde in allen israel. Kirchengemeinden die Vermögensaufnahme zum Zwecke der Landesumlage verfügt. Die frühere Personalsteuer von jährlich sechs Gulden (Art. 59 des Israel. Ges. v. 25. April 1828) ist durch das Ges. v. 23. Dez. 1873 aufgehoben worden.

II. Ueber die Organisation der **anderen Kirchen- und Religionsgenossenschaften** insbesondere auch der griechisch-katholischen und anglikanischen Kirche und über ihr Verhältniß

---

1) S. die Königl. V.O. v. 23. März 1851 §§ 1—5.

2) Ueber die Dienstprüfungen der Rabbinen vgl. die M.V. v. 31. Jan. 1834.

3) Vgl. das Ges. v. 1828 Art. 57, die Instr. v. 27. Okt. 1831 §§ 16—28.

4) Vgl. hierüber Riecke, Verf. ꝛc. S. 242 und das Ges. v. 24. März 1881 Art. 13. Der jährliche Staatsbeitrag zu der israel. Centralkirchenkasse beträgt dermalen (nach dem Etat v. 1893/95) 32400 M.

zur Staatsgewalt bestehen, abgesehen von den Vorschriften des Ges. vom 9. April 1872 über die religiösen Dissidentenvereine, keine besonderen Bestimmungen. Nach letzterem Gesetze ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von keiner staatlichen Genehmigung abhängig und es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen oder öffentlichen Gottesdienste sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; nur dürfen dieselben nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Doch findet eine Kognition hierüber vor dem Inslebentreten solcher Vereine seitens der Regierung nicht statt. Den Charakter von privatrechtlichen Korporationen erlangen sie erst durch besondere Verleihung der juristischen Persönlichkeit.

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 112. Dieser Verwaltungszweig umfaßt die gesammte Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Staates anderen Staaten gegenüber, sowie die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen im Auslande und in den Schutzgebieten zu wahren, soweit diese Thätigkeit nicht auf die Reichsgewalt übergegangen ist [1]).

A. Die **Organe** für die Erfüllung dieser Aufgabe sind das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die diesem unterstellten Gesandtschaften [2]).

I. **Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** Dieses Ministerium theilt sich dermalen in die politische Abtheilung und in die Abtheilung für die Verkehrsanstalten; außerdem bildet dasselbe das Ministerium des Königl. Hauses. Ueber die Verwaltung der Verkehrsanstalten s. Kapitel V. S. 396 ff.

1. Zu dem Geschäftskreise der politischen Abtheilung gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten [3]), wogegen die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, dem Staatsministerium zukommt, welchem auch die Bevollmächtigten zum Bundesrathe direkt unterstellt sind [4]).

Diese Abtheilung besorgt insbesondere die Beglaubigung und Instruirung der Königl. Gesandten und anderer diplomatischen Agenten [5]) und unterhält die Beziehungen zu den auswärtigen, am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften [6]); ihr liegt ferner der Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Regierungen — soweit solche nach der ReichsVerf. noch abgeschlossen werden können (s. o. S. 182) — und die Einleitung ihrer Vollziehung ob. Durch das Ministerium werden ferner Verwendungen für die Angelegenheiten württemb. Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und Verwendungen fremder Regierungen in Sachen ihrer Unter-

---

1) Das Nähere über die Grenzen s. bei Laband, R.St.R. II S. 2 ff. und in diesem Handbuch II 1 S. 142 f.

2) Die Vorschriften über die Befähigung zur Anstellung im Depatement der ausw. Angelegenheiten enthält die Königl. V.O. v. 8. Febr. 1865.

3) Vgl. die Königl. V.O. v. 8. Nov. 1816 § 10, V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 70 u. Reſcr. v. 21. März 1816.

4) Verf.G. v. 1. Juli 1876 Art. 6.

5) Die konsularische Vertretung im Auslande steht jetzt ausschließlich dem Reiche zu, Laband, R.St.R. II S. 11 ff. Dagegen hat Württemberg zur Zeit in fünf deutschen Städten (Bremen, Hamburg, Karlsruhe, Lübeck, München) Handelskonsuln, welche übrigens keine staatsrechtliche Bedeutung haben.

6) Dermalen sind in Stuttgart beglaubigt Gesandte von Preußen, Bayern, Sachsen, ferner von Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Oesterreich, Persien, Rußland und Spanien, sowie ein Ministerresident von Großbritanien. Generalkonsulate und Konsulate auswärtiger Staaten sind 22 in Württemberg errichtet, darunter zwei deutsche (Bayern und Sachsen).

thanen entgegengenommen, zu welchem Zwecke ein direkter Verkehr zwischen dem Ministerium und den diplomatischen Agenten des Reiches stattfindet. Ebenso vermittelt dasselbe den Verkehr der Königl. Behörden wie der einzelnen Staatsangehörigen mit dem Auswärtigen Amte des Reiches. Die Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind und die Reisepässe erhalten hier die Beglaubigung. Auch die Ausfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten und das gegenüber dem Auslande zu beobachtende Ceremoniell, sowie die Standeserhöhungssachen gehören zu seinem Geschäftskreise.

In seiner Eigenschaft als Oberlehenshof hat dieses Ministerium die Aufsicht über die nach Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz vom 8. Okt. 1874 noch vorhandenen Königl. Aktivlehen zu führen und hierbei namentlich die oberstlehensherrlichen Rechte zu wahren, übrigens ohne Jurisdiktionsrechte, da bei Streitigkeiten die Civilgerichte zuständig sind [1]).

2. Als Minister des Königl. Hauses liegt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Besorgung der Familienangelegenheiten des Königl. Hauses ob. Nach dem Dekrete vom 3. April 1877 hat dieser Minister auch die Funktionen eines Standesbeamten für die Mitglieder des Königl. Hauses unter Oberaufsicht des Königs zu besorgen, wogegen das Oberlandesgericht hierbei mit den Funktionen des Gerichts erster Instanz (s. o. S. 273 D) beauftragt ist.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Archiv-Direktion als besondere Behörde untergeben. Dieselbe hat die Aufsicht

a) über das geheime Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart. In diesem sind aufbewahrt: die Urkunden und Akten über die Familienangelegenheiten des Königl. Hauses; die geheimen Kabinetsakten der württemb. Regenten vom 16. Jahrhundert an; die Originale der Königl. Gesetze und Verordnungen; die älteren Akten über die Beziehungen Württembergs zum Deutschen Reich, zu deutschen und außerdeutschen Staaten, sowie die neueren mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge; ältere Akten von hervorragendem geschichtlichem Werth aus den verschiedenen Verwaltungszweigen; Urkunden und Akten zur Geschichte der einzelnen weltlichen und geistlichen Aemter, der Klöster und Stifter des Landes (von den neuwürttemb. Landestheilen wenigstens die werthvollsten Urkunden); Dokumente über den württemb. Adel, insbesondere die wichtigsten Lehensurkunden; weltliche und geistliche Lagerbücher;

b) über das Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg. In diesem befinden sich die Akten der älteren Geheimenraths-, sowie der Lehenrathsregistratur, die an Württemberg ausgefolgten Akten des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar; das Archiv des vormaligen schwäbischen Kreises; Akten des Hofgerichts zu Rottweil; die Akten der neuwürttemb. Landestheile (s. aber a), insbesondere die in württemb. Besitz verbliebenen Bestandtheile des früheren Archivs des Deutschordens zu Mergentheim, die Akten des Fürstenthums Ellwangen; der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, Donau, Kocher und Neckar-Schwarzwald, verschiedener Klöster und Stifter, der früheren vorderösterreichischen und ansbachischen Lande; Bestandtheile des Archivs der Grafschaft Mömpelgard;

c) das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche Archiv zu Hall mit den Akten des vormals reichsstädtischen Archivs zu Hall.

II. **Die württemberg. Gesandschaften.** Württemberg hat zur Zeit nur noch Gesandte in Preußen (zugleich für Sachsen) und in Bayern (zugleich für Baden) [2]).

Den Gerichts- wie den Verwaltungsbehörden ist der Regel nach jeder direkte Verkehr mit den Gesandtschaften, sowohl mit den auswärtigen (s. o. S. 139 zu N. 1) als mit den württemberg. und den Gesandten des Reiches, auch mit den deutschen Konsulaten untersagt,

---

1) Nach Art. 1 u. 5 des angef. Ges. besteht fernerhin ein Lehensverband nur noch für die kronlehenbaren Erbämter; alle anderen Lehen sind theils kraft Gesetzes allodifizirt, theils nach Art. 5 ff. der Allodifikation auf Antrag der Lehensbesitzer unterworfen.

2) Ihre Stellung beruht auf einem stets widerruflichen Auftrag, der ihnen als Staatsbeamten im Departement der ausw. Angelegenheiten ertheilt wird. Ihr Gehalt zerfällt hiernach in den persönlichen Amtsgehalt und den besonderen Repräsentationsgehalt. Nach dem Reichsetat erhielt Württemberg früher alljährlich 8608 M. nachgelassen an dem das Land treffenden Antheil der Kosten der Reichsgesandtschaften an den Orten, wo sich Landesgesandtschaften befanden; s. Laband a. a. O., II S. 975. Ueber die den diplomatischen Agenten des Einzelstaats reichsrechtlich noch zukommenden Befugnisse s. Laband a. a. O. II, S. 2 ff.

wogegen allerdings den letzteren nach der allgemeinen Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 gestattet ist, mit den kompetenten Gerichtsbehörden direkt zu korrespondiren[1]).

B. Für die **Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten selbst** sind neben den Regeln des Völkerrechts und den Gebräuchen des internationalen Verkehrs die Staatsverträge maßgebend, und zwar sowohl die von dem Deutschen Reiche als die von dem Staate Württemberg abgeschlossenen, soweit dieselben durch Erstere nicht aufgehoben worden sind (s. o. S. 182).

Es kommen hierbei namentlich folgende Verhältnisse und die auf dieselben bezüglichen Verträge in Betracht[2]):

1. Die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige — nicht dem Reiche angehörige Staaten, soweit eine solche nach dem Reichsstrafrecht überhaupt gestattet ist[3]), wird zunächst durch die vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträge geregelt[4]). Soweit dieses nicht der Fall, gelten die bisherigen württemb. Auslieferungsverträge fort[5]). Gegenüber von solchen Staaten, mit welchen weder vom Reiche, noch von Württemberg Auslieferungsverträge abgeschlossen sind, oder wegen Handlungen, bezüglich welcher die vorhandenen Verträge eine Verpflichtung zur Auslieferung nicht begründen, findet eine Auslieferung nur statt unter der Voraussetzung der Reciprocität und soweit die Staatsregierung durch gemeinsame Entschließung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern die Auslieferung für gut findet. Die Justiz- und Polizeibehörden haben daher, wenn der Auslieferungsantrag nicht auf diplomatischem Weg, sondern unmittelbar gestellt worden, denselben dem vorgesetzten Ministerium alsbald vorzulegen[6]). Die Auslieferung darf übrigens jedenfalls erst erfolgen, nachdem zuvor die im Inland erkannten bezw. noch zu erkennenden Strafen gegen den Auszuliefernden vollzogen worden sind.

2. Verträge zum Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen ꝛc.[7]).

3. Der Vertrag über die Staatsangehörigkeit eingewanderter Personen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Febr. 1868 ist in gleichlautender Fassung sub 27. Juli 1868 auch auf Württemberg übertragen und durch Königl. V.O. v. 16. April 1872 hier publizirt worden, jedoch mit Erläuterungen und Zusätzen zu den Art. I., II. und IV., welche in einem besonderen Schlußprotokoll vom 27. Juli 1868 niedergelegt sind, und durch welche — namentlich zu Art. II — die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr der vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigem Alter nach Amerika Ausgewanderten und dort Naturalisirten erleichtert ist[8]).

---

1) Vgl. auch die M.V. v. 10. April 1823 u. 29. Jan. 1851, sowie v. 16. Nov. 1876 und 14. Jan. 1880 u. v. 15. Sept. 1888 u. Gaupp, C.Pr.O. B. 1 S. 363 zu N. 5 u. 6. Eine Ausnahme von dem Verbote findet namentlich statt in dringenden Auslieferungsfällen; s. die Bekanntm. des Justizmin. v. 27. Mai 1874.

2) S. auch v. Martitz, die Verträge des Königreichs Württemberg (1889).

3) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. I 145 f., 151.

4) Eine Zusammenstellung derselben s. bei Laband, R.St.R. I S. 146 N. 2; Böhm im 2. Erg.B. zu v. Stengel's Wörterbuch des D. V.R. S. 185 IV; Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen, Nördlingen 1882, I S. 1—141, II S. 1—17; Lammasch, Auslieferung und Asylrecht, Leipzig 1887; v. Martitz, intern. Rechtshilfe in Straff., Leipzig 1888, Arch. f. ö. R., I S. 279 ff., 309 f.

5) Solche bestehen mit den Niederlanden, d.d. 23./30. Aug. 1852 u. J.M.V. v. 5. Dez. 1879 (Ger.Bl. XVI S. 401), mit Frankreich, d. d. 25. Jan. 1853, u. J.M.V. v. 27. Mai 1874 (Ger.Bl. VIII 129), mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, d. d. $\frac{\text{16. Juni 1852}}{\text{2. März 1854.}}$ Gegenüber von Oesterreich ist der durch die Königl. V.O. v. 18. Jan. 1855 publizirte Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 noch in Anwendung, welcher durch die angef. V.O. auch auf die nicht zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile Oesterreichs ausgedehnt wurde.

6) S. das Nähere in der Königl. V.O. v. 17. Juni 1890.

7) Neuerdings kommen für Württemberg nur noch die Verträge des Reichs in Betracht (Vereinbarung mit der Schweiz v. 23. Mai 1881, mit Frankreich v. 19. April 1883, mit Belgien v. 12. Dez. 1883, mit Italien v. 20. Juni 1884, mit Großbritanien v. 2. Juni 1886, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 15. Jan. 1892 und die internationale (Berner) Konvention v. 6. Sept. 1886); vgl. hierüber und über die Verträge zum Schutz des gewerblichen Eigenthums Böhm a. a. O., S. 184.

8) Vgl. auch hierüber oben S. 20 u. Laband, R.St.R. II S. 627.

4. Die Jurisdiktionsverträge, welche mit Bayern unter dem 7. Mai 1821 (vgl. auch das Uebereinkommen vom 8. März 1825 und 7. Juni 1851), mit Baden unter dem 3. Jan. 1826, mit den beiden Hohenzollern unter dem 28. April und 23. Juni 1827 abgeschlossen worden, sind schon durch die Einführung des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869, sowie durch die, auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkten Reichsprozeßgesetze[1]) für die bürgerliche und Strafrechtspflege bedeutungslos geworden, wogegen sie, soweit sie sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Handhabung der Polizei auf der Grenze und auf die Rechtshilfe in Steuerforderungssachen beziehen, durch die Reichsgesetzgebung an und für sich nicht berührt werden, wie dies auch — wenigstens in Beziehung auf Baden — durch die Bekanntmachungen vom 9. Nov. 1872 und 18. Mai 1880 außer Zweifel gestellt ist, während mit Bayern unter dem 11. Febr. 1873 ein neuer Vertrag geschlossen wurde.

Durch einen Staatsvertrag mit den Schweizer Kantonen (ausgenommen ist nur Appenzell Außer-Rhoden) vom 13. Mai 1826 bezw. 9./23. Dez. 1859 ist die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Gläubiger in Konkursen und die Universalität des Konkursgerichtsstandes des Wohnorts des Schuldners anerkannt[2]).

Die in den älteren Staatsverträgen über Eisenbahnanschlüsse mit den Nachbarstaaten (Baden, Bayern, Hessen, Preußen)[3]) eingestreuten objektivrechtlichen, insbesondere polizeistrafrechtlichen Normen haben in der Hauptsache ihre Bedeutung durch die Einführung der Reichsjustizgesetze verloren[4]).

5. Für die Konsular-, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse mit außerdeutschen Staaten sind die von dem Deutschen Reiche bezw. dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Verträge maßgebend[5]); dasselbe gilt auch von den Verträgen über die Rechtsfähigkeit von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, über Beglaubigung von Urkunden, gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz, über die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger und die Uebernahme Ausgewiesener, Zulassung zum Armenrechte, Gewährung von Rechtshilfe und unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden; endlich über die Behandlung von Verlassenschaften und Mittheilung von Todesfällen[6]). Nur in Beziehung auf Frankreich besteht, da der Handelsvertrag durch den Krieg von 1870 aufgehoben worden, die übrigen Verträge zwischen den deutschen Staaten und Frankreich aber nach Art. 18 der Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871 wieder in Kraft getreten sind, noch eine Vereinbarung zu Recht über die gegenseitige Mittheilung von Todesscheinen[7]). Bezüglich der Post- und Telegraphenverträge nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 3 der R.V. s. u.

V. Kapitel.

Die Verwaltung der Verkehrsanstalten.

§ 113. I. Geschichtliches — Centralbehörden.

A. Trotz des langjährigen Widerstandes der württemb. Landesregierung war es den deutschen Kaisern schließlich gelungen, das Monopol der Reichspost und zwar in Beziehung auf die Briefpost im vollsten Umfange auch in Württemberg zur Geltung zu bringen und die Landespost auf das sog. Landboteninstitut zu reduciren[8]).

---

1) Für die zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ist das Rechtshilfegesetz noch in Geltung; vgl. auch Laband, R.St.R. II S. 379 ff.

2) Vgl. hierüber Stieglitz, Komm. z. K. O. S. 38 Note.

3) Vgl. z. B. den Staatsvertrag v. 8. Dez. 1872 mit Bayern, v. 29. Dez. 1873 u. 15. Nov. 1878 mit Baden und bezüglich früherer Staatsverträge: die Bekanntmachungen v. 17. Jan. 1861 (Baden), 17. Juli 1863 (Bayern), 28. März 1865 (mit Baden und Hessen), 5. August 1865 (mit Baden und Preußen), 18. April 1870 (mit Bayern), v. 10. Febr. 1887 (mit Bayern) Art. 8, v. 15. Juni 1887 (mit Preußen) Art. 5 u. 6, v. 15. Juni 1887 (mit Baden) Art. 10.

4) Vgl. hierüber auch Baur im württemberg. Ger.Bl. B. 21 S. 168 ff.

5) Vgl. auch oben S. 20.

6) Vgl. auch Staudinger a. a. O., Böhm a. a. O., S. 184.

7) Vgl. de Minn.Erl. v. 23. März 1836; die gleiche Vereinbarung mit Sardinien, d. d. 1. März 1836 ist jetzt durch die Konsularverträge zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 21. Dez. 1868 u. 7. Febr. 1872 ersetzt.

8) Vgl. über die früheren Postverhältnisse Mohl, II S. 605 ff., 610 ff. Riecke in den

Die „volle Souveränetät“, welche der Preßburger Friede brachte, führte zwar 1805 sofort zur Aufhebung der Taxis'schen Post — unter Nichtbeachtung des § 13 des R.Dep.Hauptschl. Durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 17 wurde jedoch die Regierung vor die Alternative gestellt, entweder die Post in dem durch den R.Dep.Rezeß bestimmten Umfange an das Taxis'sche Haus zurückzugeben oder diesem eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Württemberg wählte das Erstere und so wurden auf Grund eines Vertrags vom 27. Juli 1819 alle Posten im ganzen Umfange des Königreichs und mit einem dem Besitzstande der Reichspost vor dem Jahre 1805 weit überschreitenden Rechtsinhalte an Taxis zurückgegeben, so daß fernerhin der Fürst v. Taxis als Erb- und Landpostmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Lande und zwar durch die außer Landes gelegene Generalpostdirektion in Frankfurt ausübte; der württembergischen Regierung aber als Inhaberin des sog. Obereigenthums nur das Recht der Gesetzgebung, der Polizei und Gerichtsbarkeit, der Bestätigung der Poststellen und der Vertretung der Postanstalt nach Außen verblieb, wobei das Ministerium des Innern die Leitung und Aufsicht gegenüber der General-Direktion in Frankfurt auszuüben hatte.

Dieser Zustand dauerte bis zum 17. Dez. 1849, unter welchem Tage unter Berufung auf § 39[1]) der sog. deutschen Grundrechte ein Landesgesetz erlassen wurde, nach welchem der Postlehensverband mit dem Taxis'schen Hause auf den 31. Dez. 1849 aufgehoben werden und die Postanstalt an den Staat übergehen sollte, vorbehältlich der Feststellung der Entschädigung des Erblandpostmeisters im Wege des Prozesses. Dieser hatte jedoch schon zuvor Einspruch bei der damaligen Bundescentralkommission erhoben, welche sofort am 25. Dez. 1849 gegen die Vollziehung des Gesetzes ein Inhibitorium erließ, und gleichzeitig der württemb. Regierung die Aufhebung des Gesetzes von Bundes wegen androhte. Die Folge war, daß die Vollziehung desselben unterblieb. Nach weiteren Beschlüssen der Bundescentralkommission vom 21. Febr., 8. März und 22. April 1850 kam endlich am 22. März 1851 zwischen der württemb. Regierung und dem Fürsten ein Vertrag zu Stande, nach welchem die württemb. Posten mit allem Zubehör gegen die Abfindungssumme von 1 300 000 fl. (2 228 566 Mk.) auf 1. Juli 1851 an den Staat übergingen.

Die Verwaltung der Post wurde nun zunächst, wie die Verwaltung der Telegraphenanstalt und der Staatseisenbahnen, durch Königl. V.O. v. 17. Juli 1851 einer unter dem Finanzministerium stehenden Centralbehörde für die Verkehrsanstalten übertragen, bis durch eine V.O. v. 21. Okt. 1864 die oberste Leitung dieser Centralbehörde an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen wurde.

Der Bau von Eisenbahnen war inzwischen durch ein Gesetz vom 18. April 1843 geregelt worden. Als Regel, an welcher auch in der Folgezeit festgehalten worden, wurde hierbei der Bau und Betrieb der Bahnen durch den Staat sanktionirt. Mit den Staatseisenbahnen entwickelte sich von selbst auch die Telegraphenanstalt als ein thatsächliches Monopol der Staatsverwaltung, wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Feststellung der ausschließlichen Berechtigung des Staates landesgesetzlich nicht stattgefunden hat. — Nachdem so Posten, Eisenbahnen und Telegraphen seit 1864 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt worden waren, wurde durch die Königl. V.O. v. 20. März 1881 die oberste Verwaltung der Verkehrsanstalten neu organisirt.

B. Für die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten ist eine besondere Abtheilung für die Verkehrsanstalten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebildet[2]). An der Spitze dieser Abtheilung steht der Minister, dem ein vortragender Rath beigegeben ist. Die Gegenstände, welche der Entscheidung des Ministers unterliegen, sind in § 2 der angeführten Verordnung genau bestimmt, doch kann der Minister auch andere Geschäfte, welche der Erledigung durch die nachher zu erwähnenden Direktivbehörden unterliegen, an sich ziehen, oder aber Gegenstände, welche nach § 2 unter den Geschäftskreis des Ministeriums fallen, in widerruflicher Weise den Direktivbehörden zur Erledigung zuscheiden.

---

württemberg. Jahrb. 1874 II S. 152 ff., 1878 I S. 218 ff.; auch die Beschreibung des Königr. Württemberg v. statist. Landesamt 1884 B. 2 S. 852 ff.

1) Ueber diese Begründung s. d. 1. Aufl. S. 213 N. 1.

2) Diese Organisation der Verkehrsanstalten beruht zwar auf Königl. V.O., ist aber aus Anlaß der Verabschiedung des Etats von den Ständen genehmigt worden.

Zur Zuständigkeit des Ministeriums gehört namentlich die Festsetzung allgemeiner Verwaltungsnormen, die Dispensation von solchen, die Anordnung von Aenderungen in der Organisation der unteren Behörden; die Entscheidung von Kompetenzkonflikten unter den Direktivbehörden, sowie von Beschwerden gegen dieselben; die Beziehungen der Verkehrsanstalten zum Deutschen Reiche und den Reichsbehörden, sowie zu den auswärtigen Staaten; der Abschluß dauernder Vereinbarungen mit anderen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen, die Anstellung 2c. sowie die Entlassung 2c. der bei den Verkehrsanstalten auf Lebenszeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten, wie die oberste Dienstaufsicht über das gesammte Personal dieser Anstalten; die Anordnung von Vorarbeiten zu neuen Bahnlinien, überhaupt aller wichtigeren Aenderungen in der Einrichtung und im Betriebe dieser Anstalten: insbesondere auch die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze; die Bestimmungen über die Gewährung freier Beförderung auf den Eisenbahnen, den Bodenseedampfschiffen und der Post, ferner die Befreiung von Eisenbahn- oder Schiffsfracht, Postporto- oder Telegraphengebühren; die Feststellung des Eisenbahnfahrplans und des Postkursplans; endlich das Eisenbahnkonzessionswesen und die Wahrnehmung der Interessen und der Aufsichtsrechte des Staates gegenüber den Privatbahnen.

Zur Begutachtung derjenigen Gegenstände, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind, ist dem Minister ein Rath der Verkehrsanstalten beigegeben, welcher aus den Vorständen und sechs weiteren Mitgliedern der Direktivbehörden und einem vortragenden Rathe des Ministers besteht. Die Berufung erfolgt durch den Staatsminister, welcher den Vorsitz bei der Berathung führt und in Verhinderungsfällen einen der Präsidenten der Direktivbehörden mit seiner Vertretung beauftragt. Die Beschlüsse des Raths haben für den Minister nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Neben diesem Rathe der Verkehrsanstalten, welcher hiernach ein ständiges, aus den höheren Beamten der Verkehrsanstalten zusammengesetztes Kollegium darstellt, ist dem Minister für den eigenen Geschäftskreis des Ministeriums, wie für den Geschäftskreis der ihm unterstellten Direktivbehörden noch ein aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft gebildeter Beirath der Verkehrsanstalten zur Berathung beigegeben. Die Aufgabe des Beiraths ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutächtliche Aeußerungen abzugeben. Auch kann er Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessenkreisen zur Kenntniß des Ministeriums bringen. Der Beirath besteht aus sechszehn Mitgliedern und zwar aus acht Vertretern von Handel und Gewerbe und ebensovielen Vertretern der Landwirthschaft; erstere werden von je einer der acht Handels- und Gewerbekammern des Landes, die letzteren durch das Gesammtkollegium der Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft und zwar auf je drei Jahre gewählt. Die Wahlkollegien sind hierbei nicht auf Mitglieder ihres eigenen Kollegiums beschränkt.

Die Berufung des Beiraths erfolgt durch den Minister nach Bedürfniß, jedoch jährlich mindestens zweimal. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt, ihre Dienstleistung unentgeltlich. Für Reisen zu den Sitzungen erhalten sie Eisenbahnfreikarten nach und von dem Orte der Sitzung.

Für die Erledigung dringender Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung seiner Berathungen kann der Beirath durch Wahl aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß bestellen, welcher berechtigt ist, Anträge der Mitglieder des Beiraths entgegen zu nehmen und mit seiner gutächtlichen Aeußerung an das Ministerium zu bringen, sowie den Antrag auf Berufung einer Beirathssitzung zu stellen. Er besteht aus sechs auf ein Jahr gewählten Mitgliedern, von welchen je drei den Vertretern des Handels und der Gewerbe und je drei den Vertretern der Landwirthschaft zu entnehmen sind. Er verhandelt auf Berufung und unter der Leitung eines von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten aus der Mitte des Ausschusses zu bestimmenden Vorsitzenden. Die Ver-

handlungen des Ausschusses sind zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; dieses kann Kommissäre in die Sitzungen des Ausschusses abordnen, auch in geeigneten Fällen den letzteren im Wege schriftlicher Umfrage hören.

Den sämmtlichen Zweigen der Verkehrsanstalten gemeinschaftliche Institute sind die Montirungsverwaltung, die Drucksachenverwaltung, die Centralbibliothek, das Amtsblatt der württemb. Verkehrsanstalten, der Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihrer Hinterbliebenen, die Zuschußkasse zur Invaliditäts- und Altersversicherung für Angehörige der Verkehrsanstalten.

Als selbständige Direktivbehörden für die Verwaltung der Posten- und Telegraphen einer- — sowie der Staatseisenbahnen andererseits mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet: a) die Generaldirektion der Posten und Telegraphen und b) die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (und der Bodenseedampfschifffahrt).

Jede dieser Generaldirektionen besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen, administrativen und technischen Mitgliedern. Außerdem sind denselben Beamte zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes beigegeben. Diese Direktivbehörden vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten und üben die Aufsicht und Disziplin über das ihnen untergebene Personal. Die Präsidenten der Direktivbehörden sind für die ganze Geschäftsführung des betreffenden Verwaltungszweiges verantwortlich; ihnen liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Thätigkeit sämmtlicher dem betreffenden Dienstzweige angehörigen Behörden und Beamten, die Mitwirkung bei allen prinzipiellen Fragen und die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges ob. Alle in dem Dienstzweige angestellten Beamten sind ihnen untergeordnet und zur Folgeleistung verpflichtet [1]). Daneben bilden die Mitglieder der beiden Direktivbehörden zur Erledigung derjenigen zum Geschäftskreise derselben gehörenden Angelegenheiten, bei welchen nach der von dem Ministerium festgestellten Geschäftsordnung kollegialische Berathung und Beschlußfassung vorgeschrieben ist — also nur ausnahmsweise — Kollegien, welche von den Präsidenten zu Sitzungen berufen werden. Der Staatsminister kann jeder Zeit solchen Sitzungen der Direktivbehörden anwohnen und den Vorsitz in denselben übernehmen; sonst führt denselben der Präsident oder dessen Stellvertreter. Derselbe gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab; glaubt er die Ausführung eines Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzutheilen und die Entschließung des Ministeriums einzuholen [2]).

§ 114. II. **Die Verwaltung der Posten und Telegraphen.** 1. **Zuständigkeit.** Innerhalb des gesammten Staatsgebietes steht dem Staate Württemberg die unmittelbare Verwaltung der Post und der Telegraphie zu und zwar erfolgt diese Verwaltung durch die Organe des Staates auf Rechnung und im ausschließlichen Interesse desselben. Für die Ausübung dieser Verwaltung ist jedoch nach Art. 4 Z. 10, Art. 52 der R. V. die Reichsgesetzgebung maßgebend, sofern dem Reiche die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtliche Stellung beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen und die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zusteht, dem Staate Württemberg dagegen nur die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr überlassen ist, wie ihm auch die Regelung des eigenen unmittelbaren Post- und Telegraphenverkehrs mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten nach Maßgabe des Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 verblieben ist [3]). Außerdem steht nach Art. 11

1) Die Geschäfte werden hiernach der Regel nach im Bureauwege erledigt.

2) Vgl. die beiden Königl. V.O. v. 20. März 1881 (R.Bl. S. 99ff. u. 109ff.) betr. die Verwaltung der Verkehrsanstalten rc. und betr. die Bildung eines Beiraths rc.

3) Es gelten also in Württemberg insbesondere: a) das Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Okt. 1871 nebst der Novelle v. 20. Sept. 1875; b) das Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Okt. 1871 mit den Novellen v. 17. Mai 1873 u. v. 3. Nov. 1874 — beide Gesetze jedoch nur,

der Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1870 während eines Krieges die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Kaiser zu und ist die württemb. Regierung demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Reiches zu treffen, insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Entsprechend dem angeführten Rechte in Beziehung auf die Regelung des Nachbarverkehrs (Art. 52 Abs. 3 der R.V.) ist ein Vorbehalt zu Gunsten Württembergs in Art. 52 des Postvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 und in Art. 14 des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Okt. 1874 aufgenommen worden; auch sind in der Folge nach einer Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 4. Nov. 1873 die in der Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Aug. 1870 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (welche durch M.V. vom 27. Sept. 1873 auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes d. d. 8. Juli 1873 vom 1. Okt. 1873 an in Württemberg in Wirksamkeit traten) auch auf den Verkehr mit den österreichisch-ungarischen Behörden und nach einer Bekanntmachung vom 4. Febr. 1878 auch auf den Verkehr mit den schweizerischen Behörden ausgedehnt worden.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der württemb. Verwaltung und der Verwaltung der Post und Telegraphie in Bayern und im Reichsgebiete sind auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vertragsmäßig geregelt und zwar durch den Postvertrag vom 23. Nov. 1867 und die denselben ergänzende Uebereinkunft vom 9. Nov. 1872, sowie durch den Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Okt. 1868 und den Nachtrag zu diesem vom 1. Jan. 1872. Die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Postverkehr dagegen sind in der neuesten württemb. Postordnung vom 27. Juni 1892 enthalten; den Verkehr der württemb. Telegraphenanstalten regelt die neueste württemb. Telegraphenordnung vom 11. Juli 1891 sammt Nachtrag vom 17. Aug. 1892.

2. **Die Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt** in Beziehung auf die Ausübung ihres Betriebes im Lande bestimmen sich durchaus nach der Reichsgesetzgebung, R. V. Art. 52 [1]). Dies gilt namentlich von dem Inhalte und Umfange des Post- und Telegraphenregals. Für ersteres war schon bisher das Reichspostgesetz (s. o. S. 399 N. 3) maßgebend; letzteres ist jetzt geregelt durch das Reichsges. v. 6. April 1892 (a. a. O. N. 3), indem nach § 15 dieses Gesetzes den Bundesstaaten Bayern und Württemberg innerhalb ihrer Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte zustehen [2]); nur ist hier in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Landesrecht (s. u. S. 401) der Weg der Gesetzgebung für die Erhöhung der Gebühren und die Gewährung von Befreiungen nicht vorgeschrieben [3]).

In Beziehung auf die Benützung der Eisenbahnen und der öffentlichen Straßen durch die Post- und Telegraphenanstalten kann, da der Staat — mit Ausnahme von einigen kleinen Zweigbahnen — zugleich Eigenthümer der Bahnen und der meisten zu Telegraphenanlagen benützten öffentlichen Straßen ist, ein auf diese Benützung

---

soweit ihre Bestimmungen nicht für den internen Verkehr durch die Landesgesetzgebung (bezw. Verwaltung) modifizirt wurden; c) das Reichsgesetz betreffend die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869, eingeführt in Württemberg für den Wechselverkehr durch Reichsgesetz v. 29. Mai 1872; d) die Postordnung für d. D. Reich v. 11. Juni 1892 mit der obigen Beschränkung u. der Weltpostvertrag v. 4. Juli 1891; e) das Ges. über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs v. 6. April 1892 (§ 15 vgl. m. § 7); f) die Telegraphenordnung f. d. d. Reich v. 15. Juni 1891: letztere unter derselben Beschränkung wie die R.Postgesetze u. die R.PostO., so daß dieselbe nur auf diejenige Korrespondenz Anwendung findet, welche die Linie einer weiteren der drei dem D. Reiche angehörigen Verwaltungen berührt, gleichviel ob die Depesche im deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.

1) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. II S. 55ff., G. Meyer, Verw.Recht I S. 542ff.

2) S. auch Laband in d. Handb. S. 159.

3) A. M. Laband a. a. O. S. 160 N. 5; s. aber hiergegen: R.G. v. 6. Apr. 1892 § 7 u. 15. Die M.V. v. 9. Juli 1890 betreffend die Herstellung von Privattelegraphen und Privattelephonen (A.Bl. d. Min. d. Innern S. 201ff.) findet fernerhin nur noch nach Maßgabe der §§ 2 u. 3 des R.G. Anwendung.

bezügliches Rechtsverhältniß nur gegenüber diesen Privatbahnen, sowie hinsichtlich der öffentlichen Wege, welche nicht Staatsstraßen sind, endlich bei der Benützung von Privateigenthum zu Telegraphenleitungen in Frage kommen [1]). Bezüglich der Privatbahnen findet das Eisenbahnpostgesetz des Reichs v. 20. Dez. 1875 (nach Art. 13 desselben) in Württemberg keine Anwendung; dagegen sind in den Konzessionsurkunden für die Privatbahnen die Leistungen der Letzteren für die Post- und Telegraphenverwaltung des Staates und die hierfür vom Staate zu leistende Entschädigung besonders geregelt [2]). An den Vicinalstraßen dagegen steht der Staatsverwaltung kraft des Hoheitsrechts die unbeschränkte Benützung sowohl für die fahrende Post, als für Telegraphenleitungen zu. Das Reichs-Postgesetz v. 28. Okt. 1871 gilt, was die Post betrifft, in dieser Beziehung auch für Württemberg, wie auch die reichsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der Postanstalt [3]) hier unmittelbare Anwendung finden. Zur Benützung des Privateigenthums zu Telegraphenleitungen bedarf es nöthigenfalls der Zwangsenteignung nach § 30 der V.U. [4]).

3. Das **Rechtsverhältniß** aus den Seitens des Publikums mit der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen **Beförderungsverträgen** ist ein rein privatrechtliches. Für Ansprüche aus solchen findet daher der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten statt, jedoch mit der Modifikation, daß den Postanstalten nach § 25 des Reichspostgesetzes (vorbehältlich der Rückforderung des Gezahlten auf dem Rechtswege) die Befugniß zusteht, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den Vorschriften des württemb. Ges. über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen, und zwar nach den hier über die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Art. 10—13 gegebene Vorschriften executorisch einziehen zu lassen, eine Befugniß, welche auf zu wenig erhobene oder unbezahlt gebliebene Gebühren für telegraphische Depeschen — da das Reichs-Postgesetz sich auf diese nicht erstreckt — nicht ausgedehnt werden darf.

Für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses selbst sind die Normen des Civilrechts, insbesondere des Handelsrechts maßgebend, soweit dieselben nicht durch reichsgesetzliche, für den Postbetrieb erlassene Normen oder durch reglementäre Vorschriften, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender bezw. Reisenden gelten (Reichs-Postgesetz § 50 Abs. 2), modifizirt werden [5]). Eine Abweichung von den Bestimmungen des Reichsrechts tritt namentlich für den internen Post- und Telegraphenverkehr Württembergs insofern ein, als die Festsetzung der reglementarischen und Tarifbestimmungen der Landesverwaltung überlassen ist. Soweit daher die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen (z. B. über die Einlieferung) als Inhalt der Vertragsberedung die Giltigkeit des Transportvertrages und die Haftpflicht der Postanstalt bedingt, sind für den internen Verkehr in Württemberg nur die Normen der inländischen Postordnung maßgebend.

Diese Bestimmungen ebenso wie die Tarife beruhen in Württemberg durchaus auf Verwaltungsakten, also auf Königl. Verordnungen oder Ministerialverfügungen, nicht auf Gesetzen. Dies gilt namentlich auch von dem Tarif für das Porto von Briefen, Packeten, Werthsendungen und Zeitschriften und von den Gebühren für die telegraphische

1) R.G. v. 6. Apr. 1892 § 14 vgl. m. § 15.
2) Vgl. die Bekanntm. v. 20. Juli 1872 betr. die Konz.Urk. für die Bahn Metzingen-Urach § 24; u. v. 24. Mai 1888 (Konzess. der Straßenbahn Degerloch-Hohenheim § 22), die Konz.Urk. f. Weingarten-Ravensburg v. 15. Nov. 1887 § 17.
3) Vgl. Laband a. a. O. II S. 80.
4) S. R.G. v. 6. Apr. 1892 § 14 u. Laband a. a. O., S. 159 N. 4.
5) Das Nähere hierüber s. bei Laband a. a. O. II, S. 83ff. 87f.

Korrespondenz, soweit nicht eine Regelung durch internationalen Vertrag stattgefunden hat [1]). Hiernach werden von der württemb. Postverwaltung besondere Postwerthzeichen (Postfreimarken) zum Zwecke der Frankatur verkauft, welche in derselben Weise abgestuft sind, wie die entsprechenden Werthszeichen der Reichspostverwaltung [2]). Besondere Telegraphenfreimarken sind nicht eingeführt, da das R. G. vom 16. Mai 1869 auf Württemberg keine Anwendung findet. Vielmehr sind zur Frankatur Postfreimarken zu verwenden (Telegr.Ordn. vom 11. Juli 1891 § 19). Damit steht im Zusammenhange, daß eine abgesonderte Rechnung über die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung zur Zeit nicht stattfindet.

Was die Portobefreiungen betrifft, so wurden durch eine Königl. V.O. vom 26. März 1881 die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 bezw. 29. Mai 1872 auch auf den innern Postverkehr zur Anwendung gebracht; so daß, abgesehen von den in §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 4, 5 und 12 enthaltenen Bestimmungen und von der Portofreiheit in Dienstangelegenheiten der Post- und Telegraphenverwaltung, für den innern Verkehr eine Postportobefreiung jetzt nur noch dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Königl. Hauses sowie, auf Grund des oben erwähnten Vertrages von 1851, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zusteht.

Das Porto für Brief- und Fahrpostsendungen zwischen den Staatsbehörden und Aemtern im Civil- und Kirchendienste unter sich, sowie zwischen diesen Behörden und Aemtern und den Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden und Aemtern wird seit dieser V.O. auf die Staatskasse übernommen, wenn die Sendungen Dienstangelegenheiten des Staates, der Landeskirchen, der öffentlichen Schulen und der in der Verwaltung von Staats- oder Körperschaftsbehörden stehenden Stiftungen zu milden Zwecken betreffen. Die öffentlichen Behörden haben hierbei, so weit das Porto von der Staatskasse zu tragen ist, die für den amtlichen Verkehr hergestellten besonderen Postwerthszeichen zu verwenden, welche die Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft empfangen [3]).

Besondere Bestimmungen über Gebührenfreiheit für Telegramme sind nicht erlassen. Dagegen findet eine Stundung von Telegrammgebühren statt bei den Mitgliedern des Königl. Hauses, bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes [4]).

Bezüglich des sog. Frankirungszwangs gelten auch im internen Verkehr dieselben Bestimmungen wie für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

4. **Die Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung.** Der lokale Betrieb der Posten und Telegraphen wird durch die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und Posthilfsstellen besorgt. Die Errichtung und die Aufhebung der einzelnen Post- und Telegraphenanstalten gehört in den vorbehaltenen Ressort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Diese sämmtlichen Aemter für den lokalen Betrieb sind ohne eine Mittelstelle der Generaldirektion der Posten und Telegraphen (s. o.) untergeordnet. Der letzteren liegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs

1) S. die oben angef. Königl. V.O. v. 20. März 1881 betr. die Verwaltung der Verkehrs-Anstalten. Die Versuche in der Abg.K., die Regelung der Tarife ꝛc. für die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, wurden von der Regierung seither stets zurückgewiesen (s. o. S. 172 Nr. 4).

2) Das Recht zur Ausgabe besonderer Werthszeichen — allerdings nur für den internen Verkehr — kann mit Grund nicht beanstandet werden; denn die Festsetzung der Tarif-Bestimmungen für diesen Verkehr ist nach Art. 52 der R.V. von der Reichsgesetzgebung über das Posttaxwesen eximirt.

3) Durch diese V.O. sollte ein höherer nomineller Ertrag aus dem Postreservatrechte rechnungsmäßig erzielt werden, indem seit 1881 die anderen Departements mit einer Gesammtsumme von ca. 420000 M. für Postwerthzeichen in reinen Dienstangelegenheiten zu Gunsten der Postanstalt belastet werden.

4) Telegr.Ordn. v. 11. Juli 1891 § 19 IV. Bezüglich des Reichstelegraphen s. d. Kaiserl. V.O. v. 2. Juni 1877 (u. Laband a. a. O., II S. 99). Dieselbe findet auf den internen Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung, ib. § 7.

der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, der Herstellung und Unterhaltung der für Post- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen ob. Dieselbe bildet hiernach die leitende Centralbehörde für Posten und Telegraphen und vereinigt in sich alle Verwaltungsbefugnisse, soweit solche nicht ausdrücklich durch §§ 2 und 3 der Königl. V. O. vom 20. März 1881 dem Staatsminister bezw. dem Könige vorbehalten sind. Insbesondere übt die Generaldirektion die Strafgewalt aus, welche nach dem Reichspostgesetze bei Post- und Portodefraudationen den Oberpostdirektionen zusteht. Klagen auf Schadloshaltung nach Maßgabe des § 13 des Reichspostgesetzes sind gegen die Generaldirektion der Posten zu richten [1]). Der Eisenbahntelegraphendienst und der elektrische Signaldienst dagegen gehören als ein Theil des Eisenbahndienstes zur Generaldirektion der Eisenbahnen.

Bei der Generaldirektion sind zwei Abtheilungen gebildet, eine Betriebs- und eine Verwaltungsabtheilung, jede unter einem besonderen Abtheilungsvorstande nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der angeführten Verordnung [2]).

Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion Postinspektoren und Telegrapheninspektoren beigegeben, auch ist derselben die Oberpostkasse [3]) sowie die Telegraphenwerkstätte untergeordnet.

Die Vorschriften über die Prüfungen für den Post- und Telegraphendienst, insbesondere auch über den Vorbereitungsdienst hierzu sind enthalten in den Königl. V.OO. vom 31. Jan. 1884 und 10. März 1891 (Min.Verf. vom 24. April 1884, R.Bl. S. 45); die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Min.Verf. v. 7. Nov. 1892. Die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten ist durch die Verf. v. 23. Febr. 1866 näher geregelt, während auf die Verwendung von Militäranwärtern zu solchen Stellen sich die Bekanntmachung v. 21. Sept. 1882, §§ 8, 19ff. und Beil. zu Z. 2 der Bestimmungen f. W. (R.Bl. S. 235ff., 269) bezieht.

§ 115. III. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens.

1. **Die Anlage der Bahnen.** Nach dem die Grundlage des württ. Eisenbahnrechts bildenden Gesetze vom 18. April 1843 sollen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen durch den Staat erbaut und betrieben werden, wobei jedoch der Bau und Betrieb von Zweigeisenbahnen durch Privatunternehmer nicht ausgeschlossen ist. In der Folge wurde dann auch das ganze württ. Eisenbahnnetz, mit Ausnahme einiger kleinen Zweigbahnen, auf Staatskosten hergestellt und betrieben.

Bei der Anlage der Bahnen durch den Staat, welche hiernach wie der Betrieb an sich in das Gebiet der Staatsfinanzverwaltung gehören würde, sollen die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staates übernommen werden. Sämmtliche auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen sind ferner durch das Gesetz vom 28. Dezember 1851 für einen Bestandtheil des Kammergutes erklärt, so jedoch, daß die Verzinsung und Tilgung der zum Bau aufgenommenen Anlehen, als eine nicht speziell auf dem Kammergute haftende Schuld, der Staatskasse im Allgemeinen obliegt.

Die Erbauung von Privateisenbahnen (s. o.) erfordert eine Konzession der Regierung; es bedarf also eines besonderen Gesetzes nicht. Die Regierung hat jedoch bei der Konzessionsertheilung das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend sicher zu stellen. Hinsichtlich der Abtretung des für die Ausführung solcher Konzessionen erforderlichen Eigenthums kommt dann das regelmäßige Zwangsenteignungsverfahren (s. o. S. 184f.) zur Anwendung. Den Privatunternehmern einer Zweigbahn kann die

---

1) S. d. angef. V.O. § 8.
2) M.V. v. 30. Sept. 1890.
3) S. über die Geschäfte der Oberpostkasse und der Postunterkassen: Widenmeyer, das Etats- u. Kassenwesen, S. 91 u. 96.

Gewährleistung der Staatskasse für einen reinen Ertrag des Unternehmens bis zu 3½ % des Anlagekapitals auf einen bestimmten Zeitraum mit ständischer Zustimmung zugestanden werden. Auf Ansinnen des Staates, zu welchem es wiederum ständischer Zustimmung bedarf, sind die Unternehmer von Privatbahnen nach 25jährigem Betriebe der Bahn verpflichtet, dieselbe gegen Erstattung der Anlagekosten an den Staat abzutreten. Zu diesem Anlagekapital kann, wenn die Bahn ohne Zinsengarantie ausgeführt worden ist, und die Abtretung vor dem Ablaufe eines fünfzigjährigen Betriebes erfolgt, vom Staate noch ein Zuschuß bis zu 10 % gewährt werden [1]).

Bezüglich der Verbindungsstraßen und deren Bau oder Verwaltung durch den Staat s. o. § 93.

Was die Besteuerung der Bahnen betrifft, so wird der Eisenbahnbetrieb des Staates zwar nicht zur Gewerbesteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, beigezogen, dagegen haben die betreffenden Gemeinden und Amtskörperschaften das Recht, sowohl die bei solchen Anstalten befindlichen Gebäude als auch die dazu gehörende Grundfläche, mag dieselbe angebaut sein oder nicht, verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen [2]). Dasselbe Recht, — also nicht die Befugniß, den Ertrag zu besteuern — steht den Gemeinden und Amtskörperschaften auch gegenüber den Privateisenbahnen zu. In Beziehung auf die Staatssteuer unterliegen dagegen die Privateisenbahnen nicht der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern vielmehr der Steuer von Kapital-, Renten- und Berufseinkommen und zwar sowohl mit den zu ihrem Betriebe dienenden Grundflächen und Gebäuden als mit dem Gewerbebetriebe selbst nach dem von der Eisenbahnverwaltungsbehörde im Ganzen zu fatirenden und zu versteuernden Ertrag [3]).

2. Für den **Bau** und **Betrieb der Eisenbahnen** sind zunächst die von dem Bundesrath auf Grund der R.V. Art. 4 Nr. 8, Art. 41 ff. erlassenen Vorschriften, insbesondere die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, die Signalordnung für die Eisenbahnen, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sämmtlich v. 5. Juli 1892 (R.Bl. S. 379 ff.); ferner in Beziehung auf das „Betriebsreglement", d. h. die Transportbedingungen (seit 1. Jan. 1893) der Berner Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, und für den deutschen Inlandsverkehr die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Nov. 1892 [4]); in Beziehung auf die Militärleistungen der Eisenbahnen dagegen die Friedenstransportordnung v. 11. Febr. 1888 (vgl. auch die Kais.V.O. v. 29. Juli 1889) und die Kriegstransportordnung vom 26. Jan. 1884 [5]), im Uebrigen aber die unter den deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen vereinbarten Tarifnormen maßgebend [6]). Soweit hiernach noch für eine Normirung des internen Betriebs, namentlich der Tarife Raum vorhanden, erfolgt dieselbe in Württemberg (s. o. S. 172 Nr. 4 f.) durch einen Verwaltungsakt, also — wenn die Wichtigkeit der Sache nicht den Erlaß einer Königl. V.O. veranlaßt [7]), durch

1) Weitergehende Rechte hat sich der Staat gegenüber der Ermsthalbahn in der Konzessionsurkunde vom 20. Juli 1872 vorbehalten; vgl. auch die Konz.Urk. v. 15. Nov. 1887 für die Bahn Ravensburg-Weingarten §§ 12 ff. u. die Konz.Urk. v. 24. Mai 1888 u. 21. Juni 1890 für die Bahn Degerloch-Hohenheim § 12 ff.

2) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1, Ges. v. 23. Juli 1877 Art. 2, 3, 8.

3) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2 II 2.

4) S. auch Laband in dsm. Hdb. a. a. O., S. 167 u. Gerstner, intern. Eisenbahnfr.R. 1893.

5) S. Laband R.St.R., II S. 785 f. 807 ff.

6) S. Laband, II S. 128 ff.

7) Wie bei den Vorschriften über die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt in der Königl. V.O. v. 12. Dez. 1892, welche an die Stelle der Art. 2 Abs. 2—4, Art. 8, 9, 13 Abs. 2 u. 3,

M.Vf. (s. Nr. 3.), indem die V.O. vom 20. März 1881 § 2 Z. 15 u. A. dem Ministerium die Erlassung allgemeiner reglementarischer Vorschriften für den Betrieb und die Benützung der einzelnen Verkehrsanstalten, die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze, die Genehmigung von Abweichungen von den bestehenden reglementarischen Vorschriften und Tarifen, die Bestimmung über die Gewährung freier Beförderung auf der Eisenbahn ꝛc. überträgt[1]). Auch ist zu Art. 45 Z. 2 der R.V. in dem Protokoll vom 25. November 1870 Z. 2 ausdrücklich anerkannt, daß auf den württ. Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

Wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen sind die Eisenbahnstellen (d. h. die Betriebsinspektoren und Bahnhofsverwalter I. Klasse) befugt, Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu 30 Mark sowie auf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen. Gegen die Strafverfügung steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Eisenbahnstelle (jetzt die Generaldirektion der Staatseisenbahnen) zu[2]).

3. **Organe der Verwaltung.** Unter dem Ministerium (der auswärtigen Angelegenheiten) steht als selbständige Direktivbehörde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen (einschließlich des Eisenbahn-Telegraphendienstes und des elektrischen Signaldienstes) und der Bodenseedampfschifffahrt, ferner des Neubaues von Eisenbahnen, sowie von Bauten an den im Betriebe befindlichen Bahnen, sodann für die Eisenbahnpolizei, auch auf Privatbahnen; endlich für die Verwaltung und Unterhaltung des für die Zwecke der Eisenbahnen und des Dampfschifffahrtsbetriebs bestimmten Staatseigenthums[3]). Bei dieser Generaldirektion bestehen drei Abtheilungen: eine Betriebs-, eine Verwaltungs- und eine Bauabtheilung[4]). Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion Betriebsoberinspektoren beigegeben, auch ist ihr die Eisenbahnhauptkasse untergeordnet, welche, wie die Oberpostkasse (s. o.) den Verkehr mit der Staatshauptkasse vermittelt[5]). Unmittelbar unter der Generaldirektion stehen ferner zur Zeit mehrere Eisenbahnbauämter und Eisenbahnhochbauämter für die Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten; außerdem steht unter derselben das gesammte Personal für den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst, für den Betriebs- und Abfertigungsdienst, und für den Zugförderungsdienst; endlich das Personal der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung[6]).

Was die Befähigung zum Eisenbahndienste betrifft, so ist für die Eisenbahnbetriebsbeamten die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 5. Juli 1892 maßgebend. Im Anschluß

Art. 16, 17 Abs. 1 S. 2 u. 3 der internationalen Schifffahrts- u. Hafenordnung für den Bodensee v. 22. Sept. 1867 (R.Bl. 1868 S. 39) getreten ist.

1) In der Abg.K. sind s. Z. nur die Post- u. Telegraphentarife — nicht die Eisenbahntarife — für die Gesetzgebung reklamirt worden, s. o. S. 172.

2) Vgl. das Ges. v. 12. Aug. 1879 betr. das Verf. bei Erl. polizeil. Strafverf. Art. 12, 20f. und die M.V. v. 25. Sept. 1879 § 10 sowie die Anweisung v. 10. Aug. 1883 (A.Bl. d. Verk.A. S. 587ff.). Wegen der Kompetenz der Eisenbahnstellen s. das Ges. v. 2. Okt. 1845 betr. die Verw. der Eisenbahnpolizei Art. 4 u. 5 und die angef. Konz.Urk. v. 20. Juli 1872 § 17 Abs. 2, Konz.-Urk. v. 15. Nov. 1887 § 3 Abs. 4, u. v. 24. Mai 1888 § 3 Abs. 4.

3) Dieselbe vertritt auch die Eisenbahnverwaltung des Staates in Rechtsstreitigkeiten; s. V.O. v. 20. März 1881 § 8.

4) M.V. v. 30. März 1890.

5) Widenmeyer a. a. O., S. 74, 80f.

6) S. auch die M.V. v. 23. März 1881 u. das württemberg. St.Hdb. v. 1894 S. 668f.

an diese enthält die Min.Verf. v. 7. Nov. 1892 (R.Bl. 552f.) die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den niederen Eisenbahndienst, und die Min.. Verf. v. 27. Dez. 1892 die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Eisenbahnbetriebsdienstes. Die Prüfung für die Aemter im mittleren und höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste — mit Ausnahme der technischen Aemter — ist durch die Königl. V.OO. v. 13. Jan. 1884 und 10. März 1891 (R.Bl. S. 35) geregelt, während die Verfügung v. 23. Febr. 1866 die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten normirt. Für die Qualifikation der technischen Beamten sind die Vorschriften betr. die Staatsprüfungen im Baufache (Königl. V.O. v. 13. April 1892 sowie die Verf. d. Min. des Auswärtigen, des Innern und der Finanzen v. 13. Juni 1892 über die erste Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach und die Verf. d. Min. des Kirchen- und Schulwesens v. 10. Mai 1892 über die mathem.-naturwissensch. Vorprüfung für die angef. drei Fächer) maßgebend. Die Min.Verf. v. 24. April 1884 enthält die Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst.

4. Gegenüber den **Privatbahnen** wird das **Aufsichtsrecht** des Staates, soweit es sich nicht um die Verwaltung der Eisenbahnpolizei handelt, deren Leitung und Beaufsichtigung der Generaldirektion untersteht (s. o.), unmittelbar durch das Ministerium ausgeübt[1]).

Der Zustand der Bahn und ihrer Zubehörden wird jährlich wenigstens einmal durch einen von der Generaldirektion zu bezeichnenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung untersucht. Ergeben sich Mängel, welche eine Störung oder Gefährdung des Betriebes befürchten lassen, so werden die erforderlichen Arbeiten von der Generaldirektion nach vorgängiger zweimaliger vergeblicher Aufforderung, wo aber Gefahr auf dem Verzuge ist, auch vorher schon auf Kosten der betr. Gesellschaft angeordnet.

Die Anstellung der leitenden Betriebsbeamten, sowie der Bahnhofs- und Stationsvorstände bedarf der Bestätigung des Ministeriums, auch werden dieselben durch die Generaldirektion auf die Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der bahnpolizeilichen, sowie der Dienstvorschriften vereidigt. Diese Beamten, sowie die übrigen Bediensteten haben denselben Befähigungsnachweis zu erbringen, wie die Beamten der gleichen Kategorien der Staatsbahnen. Alle polizeilichen Vorschriften, welche für die letzteren gelten, finden auch auf die Privatbahnen und ihren Betrieb Anwendung; daneben können noch besondere polizeiliche Anordnungen für den Betrieb der Letzteren erlassen werden.

Die Tarife und Tarifbestimmungen für den Personen- und Güterverkehr unterliegen der Genehmigung durch das Ministerium, welches bei Tarifänderungen zugleich den Einführungstermin derselben bestimmt. Die Tarife sind mit den Einheitssätzen und Tarifbestimmungen der Staatsbahn möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Privatbahn eine Abweichung begründen. Letztere hat ferner nach allen ihr von der Generaldirektion bezeichneten Stationen der Staatsbahn direkte Tarifsätze einzuführen. Von Frachtermäßigungen, welche einzelnen Aufgebern gewährt werden, ist der Generaldirektion stets Anzeige zu machen und können von dieser die so zugestandenen Frachtermäßigungen für giltig gegenüber allen Aufgebern und auf alle Transporte derselben Gattung für anwendbar erklärt werden. Für die Fahrtenpläne und deren dauernde Aenderung, sowie für den Einführungstermin derselben, ist Genehmigung der Regierung einzuholen[2]) ꝛc.

---

1) Vgl. die V.O. v. 20. März 1881 § 2 Nr. 22 mit § 7 I.

2) Vgl. EisenbahnG. v. 18. April 1843 Art. 6 Abs. 2 u. die oben S. 404 N. 1 angef. Konz.Urk.

VI. Kapitel.

Die Verwaltung des Kriegswesens.

§ 116. Nach der Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 14 und Abschn. XI) soll die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl im Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabeetats dem Reiche zustehen, während den Einzelstaaten die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung verblieben ist. Dieser normale, reichsverfassungsmäßige Rechtszustand, welcher in den meisten anderen deutschen Staaten durch die vertragsmäßige Uebertragung von Militärhoheitsrechten an Preußen alterirt wurde, ist in der Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870, — welche nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der R.V. einen integrirenden Bestandtheil der Reichsverfassung und deren Bestimmungen hiernach ein Sonderrecht im Sinne des Art. 78 bilden — im Wesentlichen aufrecht erhalten worden, indem dieselbe zwar erhebliche Modifikationen der reichsverfassungsmäßigen Normen in ihrer Anwendung auf das württembergische Armeekorps festsetzt, im Uebrigen aber nur das Verhältniß Württembergs zum Reiche bezw. zum Kaiser normirt, ohne eines der durch die R.V. den Einzelstaaten belassenen Militärhoheitsrechte auf Preußen zu übertragen. Die militärischen Einrichtungen Württembergs können daher als auf dem Reichsrechte beruhend nur in Verbindung mit Letzterem zur Darstellung gebracht werden[1]).

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

I. **Die Kontingentsherrlichkeit.** Die dem Landesherrn als Kontingentsherrn nach der R.V. zustehenden Befugnisse — welche er nicht als Vertreter des Reichs oder des Kaisers, sondern in eigenem Namen und aus eigenem Recht ausübt —[2]) sind durch die Militär-Konvention erheblich erweitert worden.

1. Die württemb. Truppen bilden als Theil des deutschen Bundesheers ein in sich geschlossenes Armeekorps (das XIII.)[3]). Dasselbe hat seine eigenen Fahnen und Feldzeichen; die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone behalten neben der laufenden Nummer in dem deutschen Bundesheere auch noch die Numerirung im Kgl. württemb. Verbande.

2. Im Fahneneid lautet das Gelöbniß: „Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu zu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam zu leisten 2c. 2c."

3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Armeekorps (also auch der Generale) erfolgt durch den König, diejenigen des Höchstkommandirenden nach vorgängiger Zustimmung des Bundesfeldherrn[4]).

4. „Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte" und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse[5]) sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrechte bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten beziehungsweise des württemb. Kriegsministeriums hinausgehen.

---

1) Vgl. Laband, R.St.R. II 497f. u. in diesem Hdb. (2. Aufl.) S. 227f., ebend. auch die Litteratur.

2) Vgl. Laband a. a. O. S. 555ff. Die militärischen Dienstbefehle des Königs unterliegen der Gegenzeichnung des Kriegsministers (anders früher: vgl. Mohl, I S. 230). Wegen des Kaiserl. Oberbefehls s. Laband a. a. O., II 529ff. und B. I S. 696. Innerhalb des Armeekorps-Bezirks ist der kommandirende General der Militärbefehlshaber.

3) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Okt. 1871.

4) Hieraus folgt das württemberg. Staatsbürgerrecht der (aus Preußen) nach Württemberg kommandirten Offiziere s. o. S. 24 R. 5.

5) Vgl. hierüber Laband a. a. O., II S. 562ff. Die Kosten der mit der Kontingentsherrlichkeit verbundenen Repräsentation ruhen daher theils auf der Civilliste theils auf dem Staate.

5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württemb. Armeekorps in seinem Verbande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein. Eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn sowie die Dislocirung anderer deutschen Truppentheile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, soweit es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

6. Ueber die Ernennung des Festungskommandanten in Ulm[1]) sowie über die etwaige Anlage neuer Befestigungen innerhalb des Königreichs wird der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige sich vorher in's Vernehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württemb. Armeekorps wählen will. Ueber die Offiziere des Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts werden mit Rücksicht hierauf alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preuß. Schema aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt.

7. Soweit der Kaiser die Inspektion der württemb. Truppen, welche jährlich mindestens einmal stattzufinden hat, nicht selbst vornimmt, sollen die Personen der Inspekteure dem Könige vorher bezeichnet werden. Die in Folge der Inspicirung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen dem Bundesfeldherrn Anzeige machen wird.

8. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des württemb. Armeekorps mit denjenigen der preuß. Armee ist die Militärkirchenordnung und die Militärstrafgerichtsordnung[2]) bis zur Regelung dieser Materien im Wege der Reichsgesetzgebung.

9. Die Gradabzeichen, die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind dieselben wie in der preuß. Armee; dagegen werden die Bestimmungen über die Bekleidung des württemb. Armeekorps von dem Könige gegeben, wobei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden soll. (Mil.Konv. Art. 1—10.)

II. **Die Militärverwaltung**[3]). Das Recht der selbstständigen Militärverwaltung nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats und unter Beobachtung der Gesetze und Verwaltungsnormen des Reiches bildet zwar an sich kein Sonderrecht, da dieselbe nach der R.V. allen Bundesregierungen zusteht, soweit sie nicht dieses Recht durch Vertrag an Preußen übertragen haben. Die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 hebt aber in Art. 12 noch besonders hervor, daß Württemberg aus der nach Art. 62 der R.V. zur Verfügung zu stellenden Summe nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats den Aufwand für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten u. s. w. in selbständiger Verwaltung bestreite, ebenso den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

An die Stelle des Pauschquantums ist seit 1. Januar 1875 der im Haushaltsetat des Reiches für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps verabschiedete Betrag getreten. Ob aber unter diesen Umständen der württ. Regierung auch noch ein Dispositionsrecht bezüglich etwaiger Ersparnisse zusteht, ist bestritten, da dieses Recht nach Vorstehendem in engstem Zusammenhange mit dem Pauschquantum steht und jetzt bei der Feststellung des württ. Militär-Etats durch die Reichsorgane eine Berücksichtigung

---

1) Die Verhältnisse der Festung Ulm, welche theils auf württemberg., theils auf bayer. Territorium liegt, sind durch eine besondere Konvention zwischen Preußen und diesen beiden Staaten v. 16. Juni 1874 geregelt. Diese Festung bildet hiernach einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung. Kommando und Stab werden vom Kaiser ernannt und nur für ihn vereidigt; vgl. das Nähere bei Laband a. a. O., II 573 f. vgl. m. 570 u. 572.

2) Es gilt in Württemberg dermalen noch die Mil.Str.G.O. v. 20. Juli 1818; vgl. auch das württemberg. Ges. v. 17. Aug. 1849 und den Erl. v. 30. März 1874. (Mil.V.O.Bl. S. 51) u. Laband, II S. 712 N. 8 u. 713 ff.

3) Vgl. Art. 11 Abs. 1 der Mil.Konv. u. die Schlußbestimmung zum XI. Abschn. d. R.V. u. Laband, a. a. O. II S. 552 u. 599 ff.

der besonderen Verhältnisse Württembergs bereits stattgefunden hat, daher die Ersparnisse nicht wohl auf letztere zurückgeführt werden können[1]).

Der württemb. Militärverwaltung kommen hiernach im Wesentlichen dieselben Befugnisse zu, wie den drei anderen noch bestehenden Kontingentsverwaltungen von Preußen, Bayern und Sachsen[2]). Nur werden diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee erledigt werden müssen, von den Centralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstab der Armee vorgenommen. Der Militärfiskus ist, wenn auch nicht nach der R.Verf. so doch jedenfalls nach dem R.Ges. v. 25. Mai 1873 auch in Württemberg — nur Bayern bildet eine Ausnahme — nicht Landes- sondern Reichsfiskus. Seine Organe sind aber, soweit es sich um Angelegenheiten der Kontingente handelt, sowohl bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften als bei der Vertretung vor Gericht, Landesbehörden, namentlich die dem Kriegsministerium unterstellte Korpsintendantur. Nur bei gemeinsamen Heeresangelegenheiten und in Beziehung auf die Festungen, auch die Festung Ulm (s. die Vereinbarung vom 16. Juni 1874) wird der Reichsmilitärfiskus durch den preußischen Kriegsminister bezw. durch die diesem unterstellte Festungskommandantur vertreten[3]). Die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten, Examinationskommissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten ist Württemberg durch Art. 12 der Militärkonvention zugesichert.

A. Die oberste Behörde für die gesammte auf das württemb. Armeekorps bezügliche Militärverwaltung bildet das württembergische Kriegsministerium. Dasselbe ist eine Landesbehörde[4]), wenn auch der Gehalt des Kriegsministers durch den Reichsetat bestimmt und vom Reiche bezahlt wird. Der Kriegsminister ist daher als Chef dieser Landescentralbehörde auch Mitglied des Staatsministeriums und hat in diesem die auf das Militärwesen bezüglichen Vorlagen des Bundesraths zu vertreten; ebenso ist er, formell betrachtet, nach §§ 51, 52, 57 Abs. 1 der V.U. auch den Ständen verantwortlich (s. o. S. 71, 76, 136, 148 f., 120). Da jedoch die Militärverwaltung nach allen Richtungen durch reichsrechtliche Normen bestimmt wird und da die Oberaufsicht über diese Verwaltung nach Art. 4 Nr. 14 der R.V. dem Reiche zukommt, welches dieselbe durch den Reichskanzler ausübt, da ferner die Feststellung des Militäretats und die Kontrole seiner Ausführung den Organen des Reiches, die Rechnungsprüfung insbesondere dem Rechnungshofe zusteht, da endlich die Verantwortlichkeit des Kriegsministers in Beziehung auf die einzelnen Reglements durch die reichsverfassungsmäßige Pflicht zur Ausführung derselben nach Art. 10 und 15 der Mil.Konvention gedeckt, im Uebrigen aber der Reichskanzler bezüglich der Oberaufsicht über die württemb. Militärverwaltung dem Reichstage gegenüber verantwortlich ist, so ist praktisch die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber den württemb. Ständen eine sehr beschränkte[5]).

---

1) Vgl. auch Laband a. a. O., II S. 552, der zwar mit Recht die fortdauernde Wirksamkeit der Bestimmung annimmt, aber hervorhebt, daß, da die für das Reichsheer aufgestellten Vorschriften in Württemberg volle Erfüllung zu finden haben, die thatsächliche Möglichkeit von Ersparnissen eine sehr beschränkte sei. (In der Praxis der Reichsbehörden findet die Bestimmung keine Anwendung mehr).

2) Vgl. Laband a. a. O., II S. 560, 599 ff.

3) Vgl. auch die Kab.Ordre v. 30. April 1887 (ArmeeV.O.Bl. 1887 S. 241). Dies ist jetzt auch neuerdings vom R.Gericht anerkannt; vgl. R.G.E. v. 20. Dez. 1887/9. März 1888 (C.E. XX S. 148) u. v. 24. Sept. 1889 (C.E. XXIV S. 37) u. Weinrich bei Gruchot XXXIII, S. 161; Laband, II 843—839.

4) Eine Reichsbehörde ist das württemberg. Kriegsministerium hiernach nicht, wenn dasselbe auch in der Beil. zu der Kaiserl. V.O. v. 23. Nov. 1874 als eine oberste Reichsbehörde im Sinne des R.B.G. v. 31. März 1873 bezeichnet ist; s. auch Laband a. a. O. II S. 500 ff., 560 Nr. 3 u. 600, 843.

5) Es gehört hierher insbesondere die Verantwortlichkeit für die Zustimmung zur Aufhebung

Durch das Verhältniß zum Reiche wird die amtliche Stellung des Kriegsministeriums als Landescentralbehörde auch insofern berührt, als nach dem angeführten Art. 15 der Mil.Konvention zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des württemb. Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer ein direkter Schriftwechsel — also ohne Vermittelung des Staatsministeriums und des auswärtigen Amtes — zwischen dem preußischen und dem württemb. Kriegsministerium stattfindet und letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements u. s. w. zur entsprechenden Ausführung erhalten soll [1]. Durch das Kriegsministerium wird ferner seit dem R.G. v. 26. Mai 1893 der Gesammtbedarf an Rekruten auf den Armeekorpsbezirk nach Verhältniß der im laufenden Jahr in diesem Bezirk vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen vertheilt.

Die Geschäfte des Kriegsministeriums, welches jetzt nach preuß. Muster organisirt ist [2]), werden theils in diesem selbst, theils von den ihm unterstellten Behörden c. bearbeitet. Das Kriegsministerium gliedert sich in folgende Abtheilungen:

1. Das Centralbureau, dessen Chef der Adjutant des Kriegsministers ist. In diesem werden diejenigen Gegenstände bearbeitet, welche der Minister besonders bezeichnet. Dem Bureau ist unterstellt: die Kanzlei, die Bibliothek und die Druckerei des Ministeriums.

2. Die Militärabtheilung bearbeitet die rein militärischen Gegenstände, so den Ersatz und Abgang bei den Truppen, die Truppenetats, Munition, Waffen und Feldgeräthe, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Remontirung, die Marsch- und Etappenangelegenheiten, endlich die Pensions- und Invalidensachen der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Unterstützungsangelegenheiten.

3. Die Oekonomieabtheilung leitet das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und bearbeitet die auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung, Unterbringung, sowie die auf das Reise-, Transport- und Vorspannwesen, auch die auf die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Angelegenheiten. In den Geschäftsbereich dieser Abtheilung fallen ferner die persönlichen Angelegenheiten der Beamten und Unterbeamten des Kriegsministeriums und der Intendantur, der Beamten des Korpsbekleidungsamtes, der Zahlmeister und der Lokal-Verwaltungsbeamten mit Ausschluß der Lazareth-Verwaltungsbeamten. Auch ist ihr der Baurath des Kriegsministeriums für die Bearbeitung der bautechnischen Arbeiten untergeordnet.

4. Die Justiz-Abtheilung ist das berathende Organ des Kriegsministeriums in allen Rechtsangelegenheiten und gleichzeitig die oberste Militärjustizbehörde (Oberkriegsgericht), welche als solche die Geschäftsführung der Auditeure beaufsichtigt, ihre persönlichen Angelegenheiten behandelt und in den ihr von den Kommandobehörden vorgelegten Untersuchungssachen Bescheide und Verfügungen erläßt.

5. Der Militärmedicinalabtheilung ist die Leitung und Besorgung der Militärmedicinal- und Lazareth-Verwaltungs-Angelegenheiten übertragen.

---

von Sonderrechten gegenüber dem Reich, namentlich der in der Militärkonvention vom 25. Nov. 1870 enthaltenen, da diese letztere mit den Versailler Verträgen Gegenstand förmlicher Verabschiedung mit den Ständen war (s. o. S. 12). Eine Abänderung der Militärkonvention liegt übrigens nicht vor, wenn und soweit der Landesherr von den dem Kontingentsherrn nach dieser Konvention zustehenden Befugnissen, sei es im Einverständniß mit dem Kaiser oder ohne solches im Interesse der Einheitlichkeit der deutschen Armee keinen Gebrauch macht, bezw. sich freiwillig gewisse Beschränkungen auferlegt, z. B. wie es in der Kab.Ordre v. 1. Dez. 1893 (Staatsanz. v. 13. Jan. 1894) geschehen ist, bei Neuernennungen oder Beförderungen im Offizierskorps eine Rangliste zu Grunde legt, in welcher das württemberg. Armeekorps mit der preuß. Armee nach einem gemeinsam festgestellten Dienstaltersverhältniß vereinigt erscheint. Denn es handelt sich hier um Grundsätze, deren Anwendung von dem Ermessen des Kontingentsherrn abhängt und jeder Zeit durch eine neue Ordre beseitigt werden kann und nur der Mitwirkung des verantwortlichen Kriegsministers bedarf. Auch wird, da es sich hierbei nicht um eine Abänderung des bestehenden Rechtes, sondern nur um die Durchführung gewisser Verwaltungsgrundsätze handelt, der Nachfolger in der Regierung in keiner Weise formell gebunden.

1) S. hierüber Laband, II 517 f.

2) Vgl. die Erl. v. 28. u. 30. März 1874 im württemberg. Mil.V.O.Bl. S. 51.

Dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt ist die Adjutantur des Königs; der Generalstab, soweit er nicht dem Generalkommando bezw. den Divisionen zugetheilt ist; der Militärbevollmächtigte in Berlin; das Ehreninvalidenkorps (ein Invalideninstitut für Ganzinvalide aller Grade aus der Zeit vor der neuen Organisation des Armeekorps) und die Schloßgardekompagnie.

B. Als **besondere Behörden** für einzelne Geschäftszweige sind dem Kriegsministerium bezw. dessen Abtheilungen unmittelbar untergeordnet:

1. Das Militär-Revisionsgericht. Dasselbe besteht aus vier hierzu befehligten Offizieren und aus drei Mitgliedern der Justizabtheilung des Kriegsministeriums nebst einem Sekretär. Als oberstes Militärgericht fällt es in kriegsrechtlichen Fällen das Endurtheil in der Revisionsinstanz und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen.

Als Untergerichte stehen unter diesem Militärrevisionsgerichte:

a) die kriegsrechtliche Kommission, zusammengesetzt aus fünf Richtern, theils Offizieren, theils Unteroffizieren und Soldaten und dem Auditeur als Sekretär und Referenten (dieser ohne Stimmrecht), welche über minder wichtige Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten entscheidet, wobei dem Regimentskommandeur das Recht der Bestätigung und Milderung zusteht;

b) das Kriegsrecht. Dasselbe ist zuständig für alle zur Kompetenz der Militärgerichte gehörigen strafbaren Handlungen der Offiziere und für die schwereren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten. Es besteht aus sieben Richtern, deren Rang sich nach dem Range des Angeklagten bestimmt. Der Auditeur fungirt als Sekretär und Referent ohne Stimmrecht. In allen wichtigen oder zweifelhaften Sachen sind die Akten nach geschlossener Untersuchung an die Justizabtheilung des Kriegsministeriums einzusenden, welche wegen Ergänzung der Untersuchung die erforderlichen Weisungen ertheilen kann[1]).

2. Die Behörden der Militärökonomie. Hierher gehören:

a) Die Korpsintendantur. Diese besteht aus dem Militärintendanten als Vorstand und den Intendanturräthen und -Assessoren, sowie einem Intendantur- und Baurath und einem Bauinspektor. Ihr Geschäftskreis umfaßt, neben der Vertretung des Reichsmilitärfiskus in den auf die Kontingentsverwaltung bezüglichen Angelegenheiten (s. o.), die Verpflegung, Bekleidung, Unterbringung, die Baugeschäfte und die auf die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Angelegenheiten des Armeekorps und außerdem die Kassen- und Rechnungssachen derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offizieren und Beamten des Armeekorps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Sie ist ferner die Ausführungsbehörde für Unfallversicherungsangelegenheiten hinsichtlich der zum Bezirke des Armeekorps gehörigen Betriebe. Als Lokalverwaltungen sind der Korps-Intendantur untergeordnet: die Magazinverwaltungen, die Garnisonverwaltungen und die Garnisonbauinspektoren. Die Divisionsintendanturen bearbeiten die militärischen Verwaltungs-Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppentheile und Behörden; b) das Artilleriedepot; c) das Traindepot; d) das Sanitätsamt; e) das Kriegszahlamt als Centralkasse für das gesammte Kriegsdepartement; f) der Waffeninspizient und der Inspizient des Feldartilleriematerials.

3. Die mit den Militärersatzangelegenheiten — nach Maßgabe des Reichs-Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 § 30 und der Novelle v. 31, März 1885 bezw. der deutschen Wehrordnung v. 22. Nov. 1888; ferner des R.G. v. 26. Mai 1893 betr. die Ersatzvertheilung und der kais. Ausf.V.OO. v. 3. Juni und 20. Nov. 1893 (R.Bl. S. 319 ff.) — beauftragten, dem Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern unterstellten Behörden:

a) Die Ersatzkommission, welche für jeden Aushebungsbezirk, d. h. für jeden Oberamts- bezw. den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart die Ersatzangelegenheiten des Bezirks besorgt. Sie besteht aus dem betr. Landwehrbezirkskommandeur (Militärvorsitzender) in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann des Bezirks bezw. dem Stadtdirektor zu Stuttgart (Civilvorsitzender).

---

1) S. das noch geltende Mil.Str.G. v. 20. Juli 1818 Art. 136, 143, 144, 152.

Die vier bürgerlichen Mitglieder der „verstärkten Ersatzkommission" werden von der Amtsversammlung auf drei Jahre nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern gewählt und von dem Oberamtmann bestätigt.

b) Die Oberersatzkommission, als Ersatzbehörde zweiter Instanz. Sie ist aus dem betr. Infanteriebrigadekommandeur (dem Militärvorsitzenden) und einem von dem Oberrekrutirungsrathe zu bestellenden Beamten aus dem Verwaltungsbereich des Ministeriums des Innern (dem Civilvorsitzenden) zusammengesetzt. Zur Verstärkung der Oberersatzkommission durch ein weiteres bürgerliches Mitglied in den Fällen des § 30 Nr. 4 des ReichsMil.Ges. wählt jede Amtsversammlung der zu dem Infanteriebrigadebezirke gehörigen Oberamtsbezirke[1]) ein Mitglied und einen Stellvertreter auf drei Jahre; aus der Zahl der so Gewählten wird dann von der Oberersatzkommission das weitere bürgerliche Mitglied berufen.

c) Der Oberrekrutirungsrath bildet die Ersatzbehörde dritter Instanz. Er besteht unter dem Vorsitze eines Generals aus je zwei Delegirten des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums, indem die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten in vierter Instanz den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich — als Ministerialinstanz — zukommt.

d) Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, welche der Ersatzbehörde dritter Instanz unterstellt ist, besteht aus dem Civilvorsitzenden einer Oberersatzkommission, welcher den Vorsitz führt, einem weiteren Mitglied aus dem Bereich der Civilverwaltung, beide von dem Oberrekrutirungsrath ernannt, und zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten, welche vom Generalkommando berufen werden — als ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer höherer Lehranstalten, welche von dem Oberrekrutirungsrathe (c) im Einvernehmen mit der Kultministerialabtheilung für Gelehrtenschulen bestellt werden[2]).

---

1) Vgl. hierüber R.Bl. v. 1872 S. 11 f.
2) Bekanntm. v. 10. März 1872 § 6.

Sachregister.

A.

Württemberg A—C.

Württemberg C—E.

Württemberg E—G.

Württemberg G—I.

Württemberg J—L.

Württemberg L—O.

Württemberg O—R.

Württemberg S—V.

Württemberg V—Z.

Gaupp, Ludwig,

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg

Freiburg i. B. ; Leipzig 1895